Königlich Bayerisches

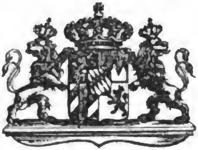
Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern

für das Jahr

1854.



Landshut.

Gedruckt in der Jos. Thomann'schen Officin.
(Joh. Bapt. von Zabuesnig.)

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 1. Landshut, Mittwoch den 4. Januar **1854.**

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Anwendung des Zollstrafgesetzes vom 17. November 1837 auf die Uebertretungen der kaiserlich österreichischen Zollgesetze betr.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben im Hinblicke auf Absatz 2 Ziffer 3 Unserer Deklaration vom Heutigen (Gesetzblatt pro 1853 S. 6—7) zum Vollzuge des Artikel 10 des mit dem Kaiserstaate Oesterreich vereinbarten Zoll- und Handelsvertrages vom 19. Februar 1853 (Regierungsblatt pro 1853 S. 1235) und des Zollcartels hiezu (Regierungsblatt pro 1853 S. 1299 — 1314) nach Vernehmung Unseres Staatsrathes beschlossen, und verordnen, was folgt:

Art. 1.

Wer es unternimmt, Gegenstände, deren Ein-, Durch oder Ausfuhr in den kaiserlich österreichischen Staaten verboten ist, diesem Verbote zuwider ein-, durch- oder auszuführen, hat die Confiskation der Gegenstände, in Bezug auf welche die Contrebande verübt worden ist, und zugleich eine Geldbuße verwirkt, welche dem doppelten Werthe jener Gegenstände gleichkommt.

Beträgt der einfache Werth nicht sieben Gulden dreißig Kreuzer, so muß dieser Betrag als einfacher Werth angenommen, und hienach die Geldbuße bestimmt werden.

Art. 2.

Wer es unternimmt, dem österreichischen Staate die Ein-, Aus- oder Durchfuhrs-Abgaben zu entziehen, hat die Confiskation der Gegenstände, in Bezug auf welche die Zolldefraudation verübt worden ist, und zugleich eine dem vierfachen Werthe der Abgaben,

welche dem österreichischen Staate entzogen worden sind, oder entzogen werden wollten, gleichkommende Geldbuße, welche jedoch niemals unter zwei Gulden betragen soll, verwirkt.

Diese Abgaben sind außerdem nach dem österreichischen Zolltarife zu entrichten.

Art. 3.

Kann die Confiskation nicht mehr in der Wirklichkeit erfolgen, so muß der in Ermanglung anderer Beweismittel durch eidliche Schätzung ausgemittelte Werth der Gegenstände bezahlt, und wenn die Schätzung unmöglich ist, anstatt der Confiskation auf fünfzig bis zweitausend Gulden erkannt werden.

Art. 4.

Kann der Werth der Gegenstände der nach Art. 1 oder der Betrag des vorenthaltenen Zolles, der nach Art. 2 bei Bemessung der Geldstrafe zu Grunde liegt, nicht mehr ausgemittelt werden, (Art. 3) so ist die Geldstrafe nach richterlichem Ermessen auf fünfzehn bis einhundert fünfzig Gulden festzusetzen.

Art. 5.

Die Uebertretung der österreichischen Zollgesetze, für welche keine besondere Strafe angesetzt ist, wird mit einer Ordnungsstrafe von einem bis fünfzehn Gulden bestraft.

Art. 6.

Bezüglich der Verwandlung der Geldstrafe in Freiheitsstrafe finden die Bestimmungen in §. 18 des Zollstrafgesetzes vom 17. November 1837 mit der Beschrenkung Anwendung, daß die Dauer der Freiheitsstrafe nie über ein Jahr erstreckt werden darf.

Art. 7.

Die Untersuchung und Bestrafung der Uebertretungen wider die Zollgesetze des österreichischen Staates erfolgt durch dieselben Gerichte und Behörden, und in denselben Formen wie die Untersuchung und Bestrafung der Uebertretungen der Zollgesetze des bayerischen Staates.

Art. 8.

Vorstehende Bestimmungen treten mit gesetzlicher Kraft nach Maßgabe der Verabredungen in §. 12 — 26 des Zollcartels mit Oesterreich (Regierungsblatt pro 1853 S. 1306 — 1318) gleichzeitig mit denselben, nemlich am 1. Januar 1854 im gesammten Umfange des Königreichs in Wirksamkeit.

Gegenwärtige Verordnung ist durch das Regierungsblatt und durch die Amtsblätter in den acht Regierungsbezirken des Königreichs bekannt zu machen.

Gegeben München den 24. Dezember 1853.

Max.

v. der Pfordten. Dr. v. Kleinschrod.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Sekretär
Ministerialrath v. Hauck.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Bestrafung der Fälschung der österreichischen Credit-Papiere betr.

Maximilian II.
von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben rc. rc.

Wir haben im Hinblick auf Absatz II. Ziffer 3 Unserer Declaration vom Heutigen (Gesetzblatt pro 1853 S. 6—7) und zum Vollzuge des Artikels 19 des mit dem Kaiserstaate Oesterreich vereinbarten Zoll- und Handelsvertrages vom 19. Februar 1853 (Regierungsblatt pro 1853 S. 1242—1243) und des Münzcartels hiezu (Regierungsblatt pro 1853 Seite 1315—1318) nach Vernehmung Unseres Staatsrathes beschlossen und verordnen, was folgt:

Art. 1.

Nachahmungen oder Veränderungen des von der kaiserlich-österreichischen Regierung ausgegebenen Papiergeldes oder derjenigen öffentlichen Credit-Papiere, welche die kaiserlich-österreichische Regierung ihren Münzen als Zahlungsmittel gesetzlich gleichgestellt hat, werden bis zur Bekanntmachung eines allgemeinen Strafgesetzbuches in den Regierungsbezirken diesseits

des Rheins nach Artikel 347 Theil I. des Strafgesetzbuches vom Jahre 1813 bestraft.

Im Regierungsbezirke der Pfalz soll die Strafe der Zwangsarbeiten nicht unter acht Jahren nach den Distinctionen des Artikels 347 Theil II. des Straf-Gesetzbuches vom Jahre 1813 eintreten.

Art. 2.

Die Untersuchung und Bestrafung der im Art. 1 bezeichneten strafrechtlichen Handlungen erfolgt durch dieselben Gerichte und in denselben Formen, wie die Untersuchung und Bestrafung der gleichartigen gegen den bayerischen Staat begangenen Uebertretungen.

Art. 3.

Vorstehende Bestimmungen treten mit gesetzlicher Kraft nach Maßgabe der Verabredungen in §. 1—5 des Münzcartels mit Oesterreich (Regierungs-Blatt pro 1853 S. 1315—1318) gleichzeitig mit demselben, nämlich am 1. Januar 1854 im gesammten Umfange des Königreichs in Wirksamkeit.

Gegenwärtige Verordnung ist durch das Regierungsblatt und durch die Amtsblätter in den acht Regierungsbezirken des Königreiches bekannt zu machen.

Gegeben München, den 24. Dezember 1853.

Max.

v. der Pfordten. Dr. v. Kleinschrod.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Sekretär
Ministerialrath v. Hauck.

I. Bekanntmachungen der kgl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 8184.

An sämmtliche k. Distrikts-Polizei-Behörden und der Brandversicherungs-Inspektoren des Regierungs-Bezirkes.

(Feuergefährliche Anlagen in Gebäuden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachdem das k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten mittels Rescripts vom 21. l. Mts. ausgesprochen hat, daß nach Ansicht des über die angeregte Frage erholten technischen Gutachtens Papiermühlen und Papierfabriken überhaupt von größerem oder kleinerem Betriebe in Bezug auf ihre Feuergefährlichkeit nicht von einander getrennt und beziehungsweise verschieden klassifizirt werden können, da der kleinere Betrieb die Feuergefährlichkeit nicht nur nicht vermindert, sondern wegen der bei Papiermühlen nöthigen Trockenböden eher erhöht, so werden hievon die Distrikts-Polizeibehörden und die Brandversicherungs-Inspektoren zur Darnachachtung in Kenntniß gesetzt.

Landshut den 26. Dezember 1853.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 6828.

(Die Naturalien-Normalpreise pro 18⁵³/₅₄ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die für das Etats-Jahr 18⁵³/₅₄ regulirten Normalpreise für die Getreidfrüchte und übrigen Naturalien werden in der nachstehenden Uebersicht öffentlich bekannt gemacht.

Landshut am 30. Dezember 1853.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Schwindl, k. Regierungs-Direktor.

Greßierer, Secretär.

Uebersicht der Normalpreise für die Getreidfrüchte, dann übrigen Naturalien

	Rentämter.	Das Schäffel															
		Waizen		Korn		Gerste		Haber		Linsen.		Erbsen		Hanfkörner		Zwiebeln	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1	Abensberg . .	26	36	21	—	18	24	7	54	—	—	20	42	13	30	19	30
2	Deggendorf . .	26	18	19	30	17	54	7	12	—	—	—	—	—	—	—	—
3	Dingolfing . .	26	42	21	—	18	12	7	18	—	—	—	—	—	—	—	—
4	Eggenfelden . .	27	24	19	18	16	6	6	48	—	—	—	—	—	—	—	—
5	Grafenau . . .	26	18	19	30	17	54	7	12	—	—	—	—	—	—	—	—
6	Griesbach . . .	28	24	19	12	16	54	7	6	—	—	—	—	—	—	—	—
7	Kelheim	26	6	20	12	18	6	7	48	—	—	—	—	—	—	—	—
8	Kötzting	26	36	20	30	17	18	7	24	—	—	—	—	—	—	—	—
9	Landau	26	36	20	30	17	18	7	24	—	—	—	—	—	—	—	—
10	Landshut . . .	28	30	22	12	18	30	8	18	—	—	28	18	—	—	—	—
11	Mitterfels . . .	26	36	20	30	17	18	7	24	—	—	26	36	20	30	—	—
12	Passau	27	54	18	6	16	—	6	42	8	36	—	—	—	—	—	—
13	Pfaffenberg . .	27	54	21	48	17	54	7	42	—	—	—	—	—	—	—	—
14	Pfarrkirchen . .	28	30	19	—	16	42	6	54	—	—	—	—	—	—	—	—
15	Regen	26	18	19	30	17	54	7	12	—	—	—	—	—	—	—	—
16	Simbach . . .	27	24	19	18	16	6	6	48	—	—	—	—	—	—	—	—
17	Straubing . .	26	36	20	30	17	18	7	24	—	—	—	—	—	—	—	—
18	Viechtach . . .	26	36	20	30	17	18	7	24	—	—	—	—	—	—	—	—
19	Vilsbiburg . .	28	18	22	6	18	42	8	6	—	—	—	—	—	—	—	—
20	Vilshofen . . .	28	30	19	—	16	42	6	54	—	—	—	—	—	—	—	—
21	Wegscheid . . .	27	54	18	6	16	—	6	42	—	—	—	—	—	—	—	—
22	Wolfstein . . .	29	54	18	54	17	6	6	48	—	—	—	—	—	—	—	—

bei den königlichen Rentämtern von Niederbayern für das Verwaltungs-Jahr 18⁵³/₅₄.

Der Zentner				Der Schober Stroh								Bemerkungen.
Hopfen		Heu		Waizen		Korn		Gersten		Haber		
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
65	—	—	54	—	—	8	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Das Haidekorn dem Haber im Preise gleich.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	10	—	10	—	7	30	7	30	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	9	20	12	10	6	—	7	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	8	42	8	42	7	24	7	24	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	

Ad Num. 8186.

An sämmtliche k. Landgerichte in Niederbayern und die Magistrate Landshut, Passau und Straubing.

(Die Instruirung der Gesuche um die Erlaubniß zur Auswanderung nach Oesterreich betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das k. Staatsministerium des Innern hat aus vielen in Vorlage gekommenen Verhandlungen, in welchen zum Zwecke der Anerkennung der österreichischen Staatsangehörigkeit ausgewanderter, vormals bayerischer Unterthanen die Einschreitung auf diplomatischem Wege beantragt worden war, ersehen, daß bayerische Staatsangehörige, welche auf Grund der von der zuständigen österreichischen Stelle ausgefertigten eventuellen Aufnahms-Zusicherung die Entlassung aus dem bayerischen Staatsverbande erlangt und hierauf in Oesterreich sich niedergelassen hatten, später aber, nicht selten verarmt, in ihre frühere Heimat zurückkehrten, von Seite der österreichischen Regierung nicht mehr zurückgenommen wurden, weil sie die Aufnahme in den österreichischen Staatsverband nicht erwirkt hatten.

Hiebei wurde überdies die Wahrnehmung gemacht, daß bayerische Unterthanen, welche die Erlaubniß zur Auswanderung nach Oesterreich, insbesondere nach Böhmen oder Ungarn erlangt hatten, oft schon nach kurzem Aufenthalte daselbst und nach dort vollzogener Verehelichung nach Bayern zurückkehrten, ohne in Oesterreich zur Ausführung ihrer Niederlassung und ihrer Aufnahme in den Unterthansverband Schritte gethan zu haben, was zu der Annahme berechtiget, daß bei diesen Auswanderungen eine bleibende Niederlassung in Oesterreich gar nicht beabsichtiget war, vielmehr lediglich das Verbot der Verehelichung im Auslande umgangen werden wollte. Zur Beseitigung der mannigfachen Nachtheile, welche hieraus sowohl für die Betheiligten selbst, als auch für die betreffenden Gemeinden erwachsen, wird es dienen, wenn die Polizei-Behörden solchen Personen, welche um die Erlaubniß zur Auswanderung nach Oesterreich nachsuchen, nach vollzogener Instruirung des Gesuches im Falle der Erfüllung aller Vorbedingungen, insbesondere auch des Nachweises über die eventuelle Aufnahms-Zusicherung, zunächst lediglich ein Zeugniß darüber ausstellen, daß der beabsichtigten Auswanderung ein Hinderniß nicht entgegenstehe, daß aber die Urkunde über die Entlassung aus dem bayerischen Staatsverbande erst bei erbrachtem Nachweise über die stattgefundene Aufnahme in den österreichischen Unterthansverband verabfolgt werde, und daß die Betheiligten bis zu dem Zeitpunkte dieser Aufnahme allen ihren Verpflichtungen als bayerische Unterthanen unterworfen bleiben, sonach insbesondere eine Verehelichung im Auslande ohne Bewilligung der zuständigen bayerischen Behörde bei Vermeidung der Ungiltkeit der Ehe und einer einmonatlichen Arreststrafe nicht eingehen dürfen. Da übrigens, wenn die Auswandernden ihre Uebersiedlung nach Oesterreich mit Erwerbung des österreichischen Indigenats nicht alsbald bewerkstelligen, in den Verhältnissen derselben leicht Aenderungen sich ergeben können, mit deren Eintritt jenen vorläufigen Bescheinigungen über die Befugniß zur Auswanderung und zur Vermögens-Exportation eine rechtliche Wirkung nicht mehr zugestanden werden darf, so erscheint es angemessen, daß die Dauer der Giltigkeit jener Zeugnisse auf einen bestimmten möglichst eng begränzten Zeitraum beschränkt und nur auf dem Grunde genügender Certifikate der betreffenden österreichischen Behörden nach Bedürfniß verlängert werde.

Nebstdem sind die Auswanderer vor der voreiligen Veräußerung ihres etwaigen Grundvermögens in Bayern und vor dem vorschnellen Ankaufe von Realitäten in Oesterreich insolange ihre Aufnahme in den dortigen Unterthansverband nicht vollständig gesichert ist, geeignet zu verwarnen.

Nach diesen, von dem k. Staatsministerium des Innern ausgegangenen Direktiven haben sich zur Ver-

meidung eigener Haftbarkeit die Distriktspolizeibehörden in vorkommenden Fällen genauestens zu achten.

Landshut, den 26. Dezember 1853.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 8303.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Das Ableben des Sattlers Mathias Laur betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Am 4. Dezember 1848 ist ein Sattler Mathias Laux, angeblich aus Kerisheim in Bayern, 24 Jahre alt, in Algier verstorben.

Sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden werden angewiesen, Nachforschung anzuordnen, ob der Genannte nicht etwa ihrem Amtsbezirke angehöre, und das Ergebniß binnen sechs Wochen anzuzeigen.

Landshut, den 27. Dezember 1853.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 9041.

(Die Heeres-Ergänzung für das Jahr 1854 aus den Conscribirten der Altersklasse 1832 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Zum Zwecke der definitiven Berichtigung der Conscriptions-Listen der Altersklaße 1832, sowie zur Bescheidung der Zurückstellungsgesuche wird der oberste Rekrutirungsrath von Niederbayern seine öffentlichen Sitzungen

am 16. Januar d. Js.

beginnen und in der nachbemerkten Reihenfolge fortsetzen;

Montag den 16. Januar

für die Landgerichte Landshut, Landau, Mallersdorf, Kelheim, Deggendorf,

Dienstag den 17. Januar

für die Landgerichte Vilsbiburg, Rottenburg, Abensberg, Vilshofen und den Stadt-Magistrat Landshut,

Donnerstag den 19. Januar

für die Landgerichte Osterhofen, Hengersberg, Kötzting, Viechtach, Straubing,

Samstag den 21. Januar

für die Landgerichte Mitterfels, Wolfstein, Dingolfing, Eggenfelden, Bogen,

Montag den 23. Januar

für die Landgerichte Wegscheid, Pfarrkirchen, Regen, Simbach, dann die Magistrate Straubing und Passau,

Dienstag den 24. Januar

für die Landgerichte Rotthalmünster, Grafenau, Griesbach, Passau I. und Passau II.

Die Sitzungen werden im Regierungsgebäude zu Landshut, II. Stock, Zimmer Nr. 57 abgehalten und beginnen jedesmal Vormittags 9 Uhr.

Die Conscriptionsbehörden haben die einschlägigen Termine durch die Amts- und Lokalblätter und in sonst geeigneter Weise zur weitern Verbreitung zu bringen.

Landshut am 2. Januar 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 873.

(Erledigung der Pfarr- und Dekanatsstelle Seibelsdorf betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch die Beförderung des Dekans Ackermann kommt die Pfarrstelle in Seibelsdorf, mit welcher das Dekanat verbunden ist, in Erledigung, und wird hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb sechs Wochen ausgeschrieben.

Die Erträgnisse berechnen sich nach der Fassion vom Jahre 1837, deren Revision vorbehalten wird, folgendermassen:

I. An ständigem Gehalte aus Staatskassen:

1) baar . . . . 25 fl. — kr.

2) an Naturalien:

— Sch. 3 Mtz. 2 Vrl.
2 Sechz. Korn . . 5 fl. 11$\frac{1}{4}$ kr.
— Sch. 5 Mtz. 2 Vrl.
$\frac{1}{2}$ Sechz. Haber . 2 fl. 40$\frac{3}{4}$ kr.

32 fl. 52 kr.

II. An Zinsen von Aktivkapitalien . 23 fl. 35$\frac{1}{2}$ kr.

III. Ertrag aus Realitäten:

a) Wohnung, für eine größere Familie ausreichend, aber einiger Reparaturen bedürftig 40 fl. — kr.

b) Gründe:

1) 21$\frac{1}{4}$ Tg. Acker 191 fl. 7$\frac{1}{2}$ kr.
2) 8 „ Wiesen 86 fl. 15 kr.
3) $\frac{1}{3}$ „ Garten 8 fl. — kr.
4) Waldungen:
4 Kl. Buchenh.
12 „ Tannenh. } 61 fl. 30 kr.
1 „ Föhrenh.

346 fl. 52$\frac{1}{2}$ kr.

386 fl. 52$\frac{1}{2}$ kr.

IV. Ertrag aus Rechten:

Zehenten . . . . 181 fl. 20 kr.

V. Einnahmen aus Dienstesfunktionen 164 fl. 31 kr.

VI. Observanzmäßige Gaben . . 5 fl. — kr.

Summa . 794 fl. 11 kr.
Lasten . 10 fl. 28 kr.

Reiner Pfarr-Ertrag . 783 fl. 43 kr.
Dekanatsfunktionsgehalt . 125 fl. — kr.

Summa . 908 fl. 43 kr.

Bayreuth, den 27. Dezember 1853.

Königlich protestantisches Consistorium.

Edelmann v. n.

Biedermann.

Ad Num. 1194.

(Die Erledigung der Pfarrei Mosbach, Dekanats Feuchtwangen betr.)

Nachdem durch Ableben des Pfarrers Sommerer die Pfarrei Mosbach in Erledigung gekommen, so wird dieselbe zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen hiemit ausgeschrieben.

Das Einkommen besteht nach der neuen Fassion in folgenden Bezügen:

I. An ständigem Gehalte:

1) Aus Staatscassen: von dem k. Rentamt Feuchtwangen baar . . . 30 fl. — kr.

Naturalien:

13 Schäffl. 1 Mtz. 3 Vrl. 2 Sdl. Korn à 8 fl. 30 kr. 113 fl. 36 kr.

13 Schffl. 3 Mtz. 1 Vrlg. Haber à 3 fl. 26 kr. . . 46 fl. 29$\frac{1}{2}$ kr.

6 Klft. weiches Scheitholz aus Staatswaldungen zu 5 fl. nach Abzug des Hauerlohns per Klftr. 40 kr. . . . . . 26 fl. — kr.

30 Stück eichene Wellen — fl. 24 kr.

2) Aus Stiftungs-Cassen:

a) Aus dem Gotteshaus Mosbach Besoldung 2 fl. 58$\frac{1}{2}$ kr.

b) Aus der Singerischen u. Lindenmaierischen Stiftung . . . 1 fl. 7½ kr.

220 fl. 35¼ kr.

II. Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Capitalien . . . . . — fl. — kr.

III. Ertrag aus Realitäten:

1) Freie Wohnung im Pfarrhause, welche sich in gutem baulichen Stande befindet . . 35 fl. — kr.

2) 19 Tagw. Aecker und Oedungen . . . 94 fl. 15 kr.
16 Tg. 72 Dz. Wiesen 143 fl. 3 kr.
90 Dez. Wurz- und Baumgarten . . 12 fl. 45 kr.
12 Tg., 15 Dez. Waldungen; Ertrag:
4 Klftr. weich. Scheitholz 13 fl. 20 kr.
2 „ weiche Stöcke . 2 fl. 20 kr.
20 Stück weiche Wellen — fl. 10 kr.

300 fl. 53 kr.

IV. Ertrag aus Rechten:

1) Ständige Geldgefälle . — fl. 52¼ kr.
2) Zinsen aus Capitalien f. abgelöste Gefälle . . 17 fl. 15½ kr.
3) ständige Zehentherrliche Abgabe . . . . . . — fl. 20 kr.
4) Weiderecht . . . . . 6 fl. — kr.

24 fl. 28 kr.

V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen . . 186 fl. 51 kr.

VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen . . . 14 fl. — kr.
Freiwillige Geschenke 12 fl. — kr.

Summa 746 fl. 47¼ kr.

hievon die Lasten ab mit 1 fl. 51½ kr.

Verbleibt reines Einkommen 744 fl. 55¾ kr.

Ansbach, den 24. Dezember 1853.

Königlich protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Lindenfels.

Cella, Secretär.

(Untersuchung gegen Dr. Johannes Scherr wegen Mißbrauch der Presse betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das königliche Appellationsgericht von Oberbayern zu Freising hat am sechsten Dezember achtzehnhundert dreiundfünfzig Vormittags eilf Uhr versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren:

Frhr. von der Becke, Präsident, Zeckl, Gresbeck, Räthe, Engel, Geyr, Assessoren, Haubenschmied, II. Staatsanwalt, und Flamige, Sekretär, als Protokollführer,

(unter Beobachtung der in Art. 43 Abs. 3 und 4 und Art. 63 Abs. 2 des Gesetzes vom 10. November 1848 über die Abänderungen des II. Theiles des Strafgesetzbuches vom Jahre 1813 enthaltenen Vorschriften)

folgendes Erkenntniß erlassen:

Nach Anhörung des k. II. Staatsanwaltes Haubenschmied in seinem Vortrage über die Untersuchung gegen Dr. Johannes Scherr wegen Mißbrauches der Presse durch die Druckschrift »Geschichte deutscher Cultur und Sitte. Drittes Buch. Menschlich freie Zeit.«

Nach Einsicht und Ablesung der wichtigeren Aktenstücke der Untersuchung, insbesondere nach Einsicht der erwähnten Schrift,

Nach Ansicht des vom kgl. Kreis- und Stadtgerichte München unter dem 2. November l. Js. erlassenen Erkenntnisses und der vom dortigen Staatsanwalt am 3. desselben Monats angemeldeten Berufung, sowie der zu den Akten gebrachten Denkschrift desselben vom 9. November l. Js.

Nach Ansicht des vom k. Staatsanwalte Haubenschmied unter dem 26. November l. Js. gestellten schriftlichen Antrages, welcher dahin geht:

Der Berufung des k. Staatsanwaltes am kgl. Kreis- und Stadtgerichte München Statt zu geben und die Unterdrückung der fraglichen Schrift zu beschließen;

In Erwägung:

1) daß in der von Dr. Johannes Scherr verfaßten, im Jahre 1853 zu Leipzig im Verlag von Otto Wiegand erschienenen und auch in München ausgegebenen Druckschrift: »Geschichte der deutschen Cultur und Sitte. Drittes Buch. Menschlich freie Zeit,« die Religion überhaupt und insbesondere die Lehren des Christenthums durch Ausdrücke der Verachtung und Verspottung angegriffen sind, sohin eine Uebertretung des Art. 20 des Gesetzes vom 17. März 1850 gegen den Mißbrauch der Presse vorliegt;

2) daß in dieser Schrift auch einem Mitgliede des königlichen Hauses Verachtung bezeigt, sohin dem Art. 13 des angeführten Gesetzes zuwider gehandelt ist;

3) daß ungeachtet der geschehenen Einstellung des Verfahrens nach Art. 2 Abs. 2 des angeführten Preßgesetzes die Unterdrückung einer Schrift von gesetzwidrigem Inhalte verfügt werden kann;

Aus diesen Gründen

erkennt das k. Appellationsgericht:

»die erwähnte Schrift sei, soweit dieselbe nicht »in Privatbesitz übergegangen ist, zu unter»drücken.«

Also geschehen zu Freising wie Eingangs gemeldet.

Frhr. v. der Becke, Präsident. Zeckl. Gresbeck.

Engel. Geyr.

(L. S.) Flamige.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 2. Landshut, Sonnabend den 7. Januar **1854.**

Inhalt:

I. Bekanntmachungen der kgl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 8430.

An die k. Stadt-Commissariate und Landgerichte von Niederbayern.

(Das Reisen der Kleinhändler mit Kindern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Bezugnahme auf die Regierungs-Ausschreibung vom 29. August l. Js. (Int.-Bl. St. 70 S. 553) wird auf den Grund höchsten Ministerialrescripts vom 21. l. Mts. den k. Stadtkommissariaten und Landgerichten von Niederbayern zur Kenntnißnahme mitgetheilt, daß von Seite der k. k. österreichischen Regierung bezüglich des Reisens der Kleinhändler mit schulpflichtigen Kindern unterm 16. September l. Js. für den ganzen Umfang der österreichischen Monarchie analoge Maßregeln getroffen worden sind.

Landshut, den 31. Dezember 1853.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 8593.

(Den Verkehr mit den Ländern der österreichischen Monarchie betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Folge Rescripts des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten wird die Bekanntmachnng bezeichneten Betreffs im Abdrucke veröffentlicht.

Landshut am 31. Dezember 1853.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 12,897.

Bekanntmachung.

(Den Verkehr mit den Ländern der k. k österreichischen Monarchie betr.)

Staatsministerium des Handels und der öffentl. Arbeiten.

Unter Bezugnahme auf die Königliche Allerhöchste Deklaration vom 24. l. Mts., die Zoll- und Handels-Verhältnisse betr., (Gesetzblatt für 1853 Nr. I.) wird in Ansehung des mit dem 1. Jänner 1854 in Kraft tretenden Zoll- und Handelsvertrages mit Oesterreich in Nachstehendem das Verzeichniß derjenigen Gegenstände zur öffentlichen Kenntniß gebracht, deren Einfuhr oder Ein- und Durchfuhr in dem allgemeinen österreichischen Zollgebiete untersagt, oder nur gegen besondere Bewilligung gestattet ist:

1) Kochsalz,
2) Schießpulver,
3) Tabak und Tabaksfabrikate
} in der Ein- und Durchfuhr verboten.

4) Getrocknetes Obst, wenn es mit Farben bestrichen od. verziert ist,
5) grünlich goldschillerndes Eß- u. Kinderspielerei-Geschirr.
} Aus Sanitäts-Rücksichten in der Einfuhr verboten.

6) Waffen und Waffenbestandtheile dürfen dermal nur gegen vorläufige Bewilligung ein- oder durchgefürt werden.

7) Arzneiwaaren, zubereitete, auch wenn sie dem Zolle als Parfümerie-Waaren unterliegen, sind nur Apothekern unbedingt einzuführen erlaubt.

Privatpersonen bedürfen der Erlaubniß der oberen Medizinalbehörde des Kronlandes oder Kreises ihres Wohnsitzes; kleine Mengen, welche Reisende zum eigenen Gebrauche mitführen oder Grenzbewohner gegen Rezepte bekannter Aerzte aus benachbarten Apotheken holen, unterliegen dieser Beschränkung nicht.

8) Schminke, weiße; zu deren Einfuhr ist aus Sanitäts-Rücksichten eine besondere Bewilligung erforderlich.

9) Knallsäure, Knallgold, Knallsilber, Schießbaumwolle und alle nicht besonders benannte explodirende Stoffe sind aus Sicherheitsrücksichten in der Ein- und Durchfuhr verboten.

München, den 27. Dezember 1853.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

v. d. Pfordten.

Durch den Minister
der General-Secretär
Ministerialrath
Wolfanger.

Ad Num. 8622.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Das Auffinden einer Leiche bei Großwelzheim im Main betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Jene Distrikts-Polizei-Behörden, welche mit dem in der Regierungs-Ausschreibung vom 8. Nov. v. Js. (Int.-Blatt Stück 91 S. 706) abverlangten Berichte noch im Rückstande sind, haben denselben nunmehr binnen 14 Tagen zu erstatten.

Landshut, den 2. Januar 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

(Das Erlöschen der Forderungen an die k. Kassen und der Rückstände an k. Staatsgefällen betr.)

Dem Finanzgesetze vom 28. Dezember 1831, §. 34 entsprechend, werden nachfolgende gesetzliche Bestimmungen:

das Anmelden und Erlöschen von Forderungen der Privaten an das Staats-Aerar — und das Anmelden und Erlöschen der Staatsgefälle und anderer an die Staatskasse geschuldete Zahlungen gegen Privaten betr.

wiederholt zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

§. 30.

»Unabbrüchig dem Gesetze vom 1. Juni 1822, »welches über die Forderungen aus Titeln vor dem »1. Oktober 1811 und deren Erlöschen Bestimmung »getroffen hat, werden nunmehr auch alle Forderungen »an die Staats-, Finanz- und Militair-Kassen aus »der Zeit vom 1. Oktober 1811 bis zum 1. Oktober »1830 ohne Unterschied ihres Titels, insoferne sie in- »nerhalb dieses Zeitraumes bereits zur Zahlung verfallen »waren, und zur Einklagung geeignet gewesen wären, »für erloschen erklärt, wenn dieselben nicht bis zum »1. Oktober 1833 bei dem K. Staats-Ministerium »der Finanzen, und zwar ausschließend nur bei diesem, »angemeldet werden.

»Die Anmeldung der — dem Verfalle unterwor- »fenen Forderungen muß zwischen dem Tage des ge- »genwärtigen Gesetzes und dem 1. Oktober 1833 ge- »schehen.

»Eine früher angemeldete Forderung ist geschützt »gegen den Verfall, wenn sie

»a) entweder bereits früher bei dem Staats- »Ministerium der Finanzen direkt angemeldet »worden war, und der Petent sie unter aus- »drücklicher Beziehung auf die frühere An- »meldung in dem angegebenen Zeitraume mo- »nirt, oder

»b) wenn früher die Anmeldung bei anderen Ad- »ministrativstellen oder Behörden statt fand, »und der Petent sie innerhalb der vorgeschrie- »benen Frist im Duplikate bei dem Staats- »Ministerium der Finanzen erneuert.

»Eine zwar angemeldete — von dem K. Staats- »Ministerium der Finanzen aber nicht anerkannte und »deßhalb zurückgewiesene Forderung muß innerhalb »eines Jahres, vom Tage der Zurückweisung an, bei »den betreffenden Gerichten bei Strafe der Präklusion »klagbar angebracht werden.«

»Eine zwar rechtzeitig angemeldete — von dem »Finanz-Ministerium vor dem 1. Oktober 1833 allen- »falls nicht verbeschiedene Forderung muß längstens in »dem Zeitraume vom 1. Oktober 1833 bis 1. Oktober »1834 bei Strafe der Präklusion klagbar vor die Ge- »richte gebracht werden.

»Unter den Forderungen, welche nach diesem und »den nachfolgenden §§. innerhalb der festgesetzten Zeit »erlöschen, sind nicht begriffen:

»a) alle Reallasten, welche auf was immer für »Eigenthum des Staates haften; jedoch mit »der Beschränkung, daß die Nachholung rück- »ständiger jährlicher Gefälle nicht weiter, als »auf drei Jahre zurück ausgedehnt werden soll;

»b) alle in den Hypothekenbüchern eingetragenen »Forderungen.

§. 31.

Vom 1. Oktober 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft erlöschen alle Forderungen an die Staats- Finanz- und Militärkassen aus Titeln jeder Art, wenn sie binnen 3 Jahren von dem Tage an gerechnet, wo sie zur Zahlung verfallen waren, nicht erhoben worden sind, oder nicht eine in diesem Zeitraume an die Kasse geschehene Anmeldung zur Erhebung nachgewiesen wer- den kann.

§. 32.

Rückstände an Staats-Gefällen und andere an die Staatskassen geschuldete Zahlungen, welche vor dem 1. Oktober 1830 verfallen waren, erlöschen zum Vor- theile der Pflichtigen, wenn sie nicht zwischen dem Tage des gegenwärtigen Gesetzes und dem 1. Oktober 1833 eingefordert, und da, wo die Schuldner hypo- thekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Ein- tragen im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

Vom 1. Oktober 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft erlöschen die verfallenen Staats- gefälle und andere an die Staats-Kassen geschuldete Zahlungen, wenn solche während dreier auf einander folgender Jahre nicht eingefordert, und im Falle zeit- licher Uneinbringlichkeit, da wo die Schuldner hypo-

thekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

Nach dem Eintritte der Erlöschung kann der Abgabenpflichtige wegen eines Rückstandes durchaus nicht mehr verfolgt werden, der perzipirende Beamte verliert dießfalls jeden Regreß, und haftet dem Staate für alle hieraus entspringenden Nachtheile.

Pflichtend und haftend für rückständige Gefälle sind nur diejenigen Personen oder ihre Erben, welche das Objekt, aus dem sich das Gefäll ergab, zur Zeit besaßen, wo das Gefäll angefallen ist, vorbehaltlich der Bestimmungen des Hypothekengesetzes und der Prioritätsordnung.

§. 33.

Gegen die nach den Bestimmungen der §§. 30, 31 u. 32 des gegenwärtigen Gesetzes eintretende Erlöschung findet eine restitutio in integrum nicht statt; ausgenommen sind jedoch minderjährige physische Personen.

Landshut am 3. Januar 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Schwindl, k. Regierungs-Direktor.

Grefsierer, Secretär

Ad Num. 8457.

An sämmtliche k. Distrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Entweichung des Zuchthaussträflings Joseph Zellner von Marlried, Gerichts Weilheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer Mittheilung der k. Regierung von Oberbayer, Kammer des Innern, ist der aus der Strafanstalt in München entwichene in der Regierungs-Ausschreibung vom 20. Dezember 1853 (Int.-Blatt St. 102 S. 780) signalisirte Zuchthaussträfling Joseph Zellner von Marlried wieder aufgegriffen worden, weßhalb die dort angeordnete Spähe außer Wirksamkeit gesetzt wird.

Landshut den 2. Jänner 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Bekanntmachung.

(Die Agenturen für die zur allgemeinen Industrieausstellung gelangenden Gegenständen aus dem Auslande betr.)

Eine von der k. Industrie-Ausstellungs-Commission zu München an die unterfertigte Prüfungs-Commission unterm 21. ds. erfolgte Mittheilung wird nachstehend zur Wissenschaft den Industriellen bekannt gegeben:

„Um diejenigen, welche sich bei der Industrieausstellung dahier im nächsten Jahre durch Einsendungen betheiligen wollen, in den Stand zu setzen, sich zur Wahrung ihrer Interessen am Orte der Ausstellung selbst durch solide und billige Agenten vertreten zu lassen, haben wir veranlaßt, daß uns diejenigen hiesigen Kaufleute bezeichnet werden, welche sich solchen Agenturen unterziehen wollen;

Die uns Benannten sind:

Benedikt und Comp.,
Buchner Karl Ludw.,
Faulstich Georg,
Grasbey K. Anton,
Negrioli Ludw. und Comp.,
Ostermaier August,
Pasch J. J.,
Pichler's sel. Erben,
Stießberger Fr. X.

Sie können übrigens jene Theilnehmer aus dem hiesigen Handelsstande nicht ausschließen, deren Aner-

bieten entwender öffentlich oder auf andere Weise nachfolgen dürften."

Landshut, den 29. Dezember 1853.

Die Industrie-Ausstellungs-Prüfungs-Commission für Niederbayern.

v. Benning.

Monn.

Ad Num. 626.

(Erledigung der Pfarrei Colmberg, Dekanats Leutershausen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch Ableben des Pfarrers Roth ist die Pfarrei Colmberg in Erledigung gekommen, welche nun zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen ausgeschrieben wird.

Das Einkommen besteht nach der vorliegenden, jedoch noch nicht festgestellten neuen Fassion in folgenden Bezügen:

I. An ständigem Gehalte:

1) Aus Staatscassen:

a) vom Rentamte Colmberg baar . . . 50 fl. — kr.

b) Naturalien:

5 Schäffl. 5 Mtz. 3 Vrl. 1 Sdl. Korn à 8 fl. 22 kr. 49 fl. 56¾ kr.

6 Klafter hartes Holz (Ansb. Maß) à 4 fl. 30 kr. 27 fl. — kr.

100 Stück harte Wellen 1 fl. 40 kr.

6 Klafter weiches Holz (Ansb. Maß) à 4 fl. 20 kr. 26 fl. — kr.

154 fl. 36¾ kr.

2) Aus Stiftungs-Cassen:

a) Von der Kirchenstiftung Colmberg baar . . 42 fl. 7½ kr.

b) Von der Kirchenstiftung Höslabronn f. Haltung dortiger Communionen und Predigtgottesdienste baar . . . . . . 25 fl. — kr.

für Haltung der Kirchweihpredigt . . . 8 fl. — kr.

für die jährl. Rechnungsabhör in Höslabronn 2 fl. — kr.

77 fl. 7½ kr.

II. Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Capitalien . . . . — fl. — kr.

III. Ertrag aus Realitäten:

Genuß d. freien Wohnung i. Pfarrhause, welche sich in gutem baulichen Zustande befindet, u. Benützung der Oekonomiegebäude 35 fl. — kr.

14 Tgw. u. 30 Dez. Aecker 73 fl. 59 kr.

8 „ „ 64 „ Wiesen 149 fl. — kr.

257 fl. 59 kr.

ferner Nutzanschlag für 1 Tagwerk 61 Dez. Obst- und Grasgarten hinter dem Kirchhof 12 fl., welcher Anschlag nach dem Willen des Stifters den Pfarrenten nicht zugerechnet werden soll.

IV. Ertrag aus Rechten:

An Kapitals- und Bodenzinsen nach erfolgter Ablösung der Grundrenten 165 fl. 23¼ kr.

(Die Fixirung und Ablösung ist noch nicht vollständig bereinigt, weßhalb der Ansatz nur auf vorläufiger Berechnung beruht.)

V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen . . 80 fl. 38 kr.

VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen . . . 16 fl. 41 kr.

An freiwilligen Geschenken 35 fl.

Summa 752 fl. 25¾ kr.

die Lasten hievon ab mit 8 fl. — kr.

Verbleibt reines Einkommen 744 fl. 25¾ kr.

Ansbach, den 24. Dezember 1853.

Königlich protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Lindenfels.

Cella, Secretär.

Augsburg den 9. September 1853.

(Untersuchung gegen Albrecht Vollhart, Redakteur des Augsburger Anzeigblattes wegen Preßvergehen durch die Nummer 222, 223 und 224 dieses Blattes betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das Königliche Kreis- und Stadtgericht Augsburg hat am neunten September achtzehnhundert drei und fünfzig, Nachmittags fünf Uhr versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: Direktor Graf von Guiot du Ponteil Vorsitzender, Freiherr von Schnurbein und von Leistner Assessoren, Miller Staatsanwalt, v. Valta Protokollführer folgenden Beschluß erlassen.

Nach Anhörung des k. Staatsanwaltes Müller in seinem Vortrage in der Untersuchung gegen Albrecht Volkhart, Redakteur des Augsburger Anzeigblattes wegen Preßvergehen durch die Nummern 222, 223 und 224 dieses Blattes;

Nach Einsicht der in der Untersuchung vorkommenden wichtigeren Aktenstücke und des von dem k. Staats-Anwalte unterm 2. dieses Monats gestellten schriftlichen Antrages, „die Sache zur weitern Beschluß-„fassung zum kgl. Appellationsgerichte zu verweisen, „eventuell unter Einstellung des Strafverfahrens die Vernichtung der vorbezeichneten Nummern auszusprechen;"

in Erwägung

1) daß die in Nummer 222 des Augsburger Anzeigblattes in dem Artikel: „Rußlands Bündniß als Damm gegen die Revolution" enthaltenen Stellen: „kann nur . . . . Volk bedarf?" und „denn es war das Land . . . . . wollen und sollen," der Regierung eines auswärtigen Staates, welcher in Preßsachen den Grundsatz der Gegenseitigkeit angenommen hat, ein Hinwirken auf die Entstehung innerer Unruhen in anderen Staaten, somit eine Thatsache zur Last legen, welche ihre Wahrheit vorausgesetzt, allerdings geeignet wären, allgemeinen Haß und Verachtung gegen diese Regierung hervorzurufen, wonach also das Hinzukommen einer rechtswidrigen Absicht vorausgesetzt, eine Uebertretung des Art. 23 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 vorliegen würde,

2) daß es zwar an genügenden Anhaltspunkte für die Annahme einer solchen rechtswidrigen Absicht mangelt,

3) daß jedoch der Inhalt des fraglichen Artikels objektiv ein gesetzwidriger ist, wonach also in Gemäßheit von §. 2. Abs. II. des Preßstrafgesetzes die Vernichtung der fraglichen Nummer als gerechtfertigt erscheint;

in Erwägung

4) daß bezüglich des in Nummer 223 u. 224 desselben Blattes enthaltenen Artikels mit der Aufschrift: „die deutschen Russen" ferner bezüglich der in letzterer Nummer enthaltenen Bemerkung über die Beschlagnahme von Nummer 223 desselben Blattes ein strafrechtliches Reat nicht vorliegt;

Aus diesen Gründen

1) erkennt das kgl. Kreis- und Stadtgericht in Gemäßheit des Art. 49 Nr. 5 und Art. 55 des Gesetzes vom 10. November 1848, die Abänderungen des **II.** Theiles des Strafgesetzbuches vom Jahre 1813 betreffend, auf Einstellung des Strafverfahrens,

2) verfügt dasselbe in Gemäßheit des Art. 2 des vorerwähnten Preßstrafgesetzes,

„daß die Nummer 222 des Augsburger Anzeigblattes, insoweit dieselbe nicht in Privatbesitz übergegangen, zu vernichten, und gegenwärtiges Erkenntniß in sämmtlichen Kreis-Intelligenzblättern sowie im Amtsblatte für die Pfalz zu veröffentlichen sei."

Also geschehen zu Augsburg wie Eingangs gemeldet.

(L. S.) du Ponteil. Frhr. v. Schnurbein. v. Leistner.

v. Valta.

II. Augsburger-Cours
vom 29. Dezember 1853.

Königlich Bayerische.				Papier.	Geld.
Obligationen	à 3½ %	prompt	. . . .	—	91
»	à 4 %	»	. . . .	96	95½
»	à 4½ %	»	. . . .	100¼	—
»	à 5 %	»	Ausgabe I. . . .	—	—
»	à 5 %	»	» II. . . .	100¼	—
»	à 5 %	»	» III. . . .	109½	—
»	à 5 %	»	» IV. . . .	101¾	—
»	Grundrenten-Ablösung à 4 %		. . . .	96	—
Bank-Aktien	. . . .		Div. II. Sem. . .	785	—

III. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreids-Gattungen.	Voriger Rest. Schäffl.	Neue Zufuhr. Schäffl.	Gesammt-Summe. Schäffl.	Verkauft. Schäffl.	Im Rest verbleibt. Schäffl.	Höchster fl.	Höchster kr.	Mittler fl.	Mittler kr.	Mindester fl.	Mindester kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	gefallen kr.	gestiegen fl.	gestiegen kr.
Abensberg	Vom 2. Januar 1854.	Waizen	—	105	105	105	—	29	32	28	38	27	24	—	—	1	20
		Korn	—	27	27	27	—	22	45	22	15	21	50	—		—	22
		Gerste	6	39	45	45	—	21	28	21	19	21	—	—	—	—	49
		Haber	—	6	6	6	—	10	52	10	24	10	6	—	—	—	45
Deggendorf	Vom 3. Januar 1854.	Waizen	—	231	231	228	3	29	52	29	18	28	29	—	—	—	59
		Korn	—	19	19	19	—	21	58	21	29	20	50	—	—	—	23
		Gerste	—	68	68	63	5	20	25	19	54	19	10	—	—	1	33
		Haber	—	76	76	76	—	7	48	7	34	7	22	—		—	19
Dingolfing	Vom 2. Januar 1854.	Waizen	—	14	14	14	—	30	45	29	54	28	14	—	—	—	54
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	25	25	25	—	19	30	19	6	—	—	—	—	—	6
		Haber	—	6	6	6	—	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geiselhöring	Vom 3. Januar 1854.	Waizen	—	43	43	43	—	29		28	30	28	—	—	—	1	—
		Korn	—	4	4	4	—	22	33	22	18	22	—	—	—	1	18
		Gerste	—	49	49	49	—	19	48	19	30	19	12	—	—	—	45
		Haber	—	6	5	6	—	8	12	8	6	8	—	—	—	—	24
Kelheim	Vom 29. Dezember 1853.	Waizen	3	15	18	18	—	27	58	27	38	27	5	—	—	—	26
		Korn	—	1	1	1	—	—	—	23	—	—	—	—	—	1	34
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	2	2	3	—	10	54	10	40	10	12	—	—	2	40

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verbleibt.	Höchster		Mittler		Mindester		Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen		gestiegen	
			Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Landau	Vom 2. Januar 1854.	Waizen	—	27	27	27	—	28	12	28	6	28	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	355	355	355	—	19	54	19	36	19	24	—	—	—	—
		Haber	—	11	11	11	—	8	24	7	30	7	24	—	—	—	—
Landshut	Vom 30. Dezember 1853.	Waizen	91	976	1067	1067	—	31	4	29	37	28	19	—	—	1	8
		Korn	18	321	339	304	35	23	45	23	4	22	5	—	—	—	22
		Gerste	4	1469	1473	1473	—	21	30	20	22	19	—	—	—	—	53
		Haber	49	373	422	422	—	8	30	8	9	7	38	—	—		9
Mainburg	Vom 4. Januar 1854.	Waizen	4	354	358	348	10	31	30	30	24	29	30	—	—	1	24
		Korn	—	140	140	120	20	24	—	23	30	23	—	—	—	—	50
		Gerste	—	143	143	143	—	22	—	21	—	20	—	—	—	—	53
		Haber	—	40	40	40	—	11	—	10	—	9	48	—	—	—	30
Neustadt a. d. D.	Vom 3. Januar 1854.	Waizen	15	118	133	124	9	29	—	26	11	22	42	—	—	—	11
		Korn	—	40	40	40	—	23	—	22	—	20	30	—	—	—	9
		Gerste	—	15	15	15	—	21	20	19	—	16	—	—	27	—	—
		Haber	—	15	15	15	—	10	—	9	31	9	—	—	—	1	10
Passau	Vom 3. Januar 1854.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	9	63	72	68	4	20	1	19	50	19	28	—	—	—	38
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	61½	61½	61½	—	7	18	7	10	7	—	—	8	—	—
Pfaffenberg		Waizen	—	—	—	—	—	—		—	—		—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pfeffenhausen	Vom 2. Januar 1854.	Waizen	—	58	58	58	—	31	—	29	49	25	30	—	—	—	43
		Korn	—	1	1	1	—	—	—	22	24	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	46	46	46	—	22	—	21	35	20	15	—	—	1	35
		Haber	—	5	5	5	—	9	18	9	—	8	—	—	—	—	—
Pilsting	Vom 3. Januar 1854.	Waizen	—	287	287	287	—	29	50	27	40	27	30	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	872	872	872	—	21	—	19	50	17	30	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 31. Dezember 1853.	Waizen	—	158	158	152	6	29	30	28	49	28	6	—	—	1	13
		Korn	—	257	257	257	—	22	50	22	20	21	45	—	—	—	47
		Gerste	—	151	151	151	—	20	59	19	58	18	45	—	—	1	17
		Haber	—	396	396	384	12	8	37	8	17	8	—	—	—	—	28
Vilshofen	Vom 4. Januar 1854.	Waizen	22	158	180	131	49	30	4	29	14	28	25	—	—	1	35
		Korn	27	19	46	46	—	21	23	20	53	20	34	—	—	—	29
		Gerste	3	—	3	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	4	4	4	—	7	18	6	21	5	24	—	15	—	—

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 3. Landshut, Mittwoch den 11. Januar **1854.**

Inhalt:

I. Bekanntmachungen der kgl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 8689.

(Den Versicherungsverein gegen Schaden an Pferden und Rindern für das Königreich Bayern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Zufolge höchsten Rescripts des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 26./30. v. Mts. wird der Rechnungsabschluß des Versicherungsvereines gegen Schaden an Pferden und Rindern für das Königreich Bayern hiemit im Abdruck bekannt gegeben.

Landshut den 2. Jänner 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Zehnter Rechnungs-Abschluß

des Versicherungs-Vereins gegen Schaden an Pferden und Rindern für das Königreich Bayern.

Vom 1. März mit Ende August 1853.

Mit Ende Februar waren versichert:

	Stück	1561	mit	131,895 fl.	Haftgeld hierauf	2937 fl.	43 kr.
Weiter gingen zu vom 1. März mit ult. August 1853	„	79	„	8,505 fl.	„ „	110 fl.	1¼ kr.
Summa	„	1640	„	140,400 fl.	„ „	3047 fl.	44¼ kr.
Abgingen vom 1. März mit ult. August 1853	„	461	„	41,308 fl.	„ „	43 fl.	27 kr.
bleibt Stand mit Ende August 1853	„	1179	„	99,092 fl.	„ „	3004 fl.	17¼ kr.

Reserve-Fond.

Bestand des Reservefonds mit Ende Februar 1853	1465 fl. 57½ kr.
Neuer Zugang:	
1) An Statuten-Erlös vide Geldrechnung Titel 11	2 fl. 18 kr.
2) An Bruchtheilkreuzer durch Schreibung der Beitragszettel vom 9. Semester vide Beleg Nr. 22	2 fl. 49 kr.
3) An Surplus voriger Rechnung	17 fl. 11¼ kr.
4) Austrittsgebühren vide Verzeichniß Nr. 15 und Titel 3 der Geldrechnung	2 fl. 18 kr.
Summa des Reservefonds mit Ende August 1853	1490 fl. 33¾ kr.

Auszuschreibende Beiträge.

1) Für bereits geleistete und noch zu leistende Entschädigungen laut Beilage Lit. A. B. nach Abzug des Erlöses	1698 fl. 44 kr.
2) An Schadensermittlungskosten vide Geldrechnung Titel 10 . .	6 fl. 39 kr.
3) An Besoldungen vom 1. März mit ult. August 1853 Titel 11	245 fl. 12 kr.
4) Auf Porto, Inserationsgebühren und Reisespesen Titel 13 . .	93 fl. 50 kr.
5) An Regiekosten, vide Geldjournal B. Kolonn 1	259 fl. 3½ kr.
6) Gebühren an die Agenten für Einhebung der Beiträge von 2303 fl. 28½ kr. per 100 fl. 3 Proz.	69 fl. — kr.

Betrag der auszuschlagenden Beiträge 2372 fl 28½ kr.

welche sich folgendermassen repartiren,

nämlich:

	Versicher.-Sa.		Beiträge.		trifft auf das 100 fl.	
1) Von Post-, Fracht- und Lohnkutscherpferden	8255	mit	418 fl. 34 kr.	.	5 fl. 4[illegible]	= 5 fl. 5 kr.
2) „ gewöhnlichen Pferden	46,775	mit	1336 fl. 4½ kr.	.	2 fl. 51[illegible]	= 2 fl. 52 kr.
3) „ Rindern	44,062	mit	617 fl. 50 kr.	.	1 fl. 24[illegible]	= 1 fl. 25 kr.

Daher berechnen sich die Beiträge:

1) Von Post-, Fracht- und Lohnkutscherpferden aus 8255 fl. à 5 fl. 5 kr. per 100 fl. = 419 fl. 38 kr.
2) " gewöhnlichen Pferden aus . . . . . 46,775 fl. à 2 fl. 52 kr. " 100 fl. = 1340 fl. 53 kr.
3) " Rindern . . . . 44,062 fl. à 1 fl. 25 kr. " 100 fl. = 624 fl. 13 kr.

in Summa auf 2384 fl. 44 kr.
auszuschlagen wären 2372 fl. 28½ kr.
bleibt surplus 12 fl. 15½ kr.
welche dem Reservefond zugehen.

Lit. A.

Zusammenstellung

der bereits gezahlten Entschädigungen mit Aufrechnung des Erlöses vom 1. März mit Ende August 1853.

Fortlauf. Nro.	Namen der Entschädigten.	Baar-Zahlung. fl.	kr.	Aufrechnung des Erlöses. fl.	kr.	Summa. fl.	kr.
	1. An Post-, Fracht- und Lohnkutscherpferden.						
1	Herr Georg Michael Wißmeyer von Ansbach	131	15	—	—	131	15
2	" Adam Heinrich Münch von Issigau abschl. an 75 fl. . .	13	14	75	—	88	14
	Summa obiger Pferde	144	29	75	—	219	29
	2. An gewöhnlichen Pferden.						
1	Herr P. G. Bauriedel von Nürnberg abschl. an 131 fl. 15 kr.	51	54	—	—	51	54
2	" A. Krieß von Bug	120	—	30	—	150	—
3	" Conrad Erlich von Erlangen	30	—	30	—	60	—
4	" Carl Braun von Oettingen	117	—	33	—	150	—
5	" Schmidt von Eßfeld	90	—	75	—	165	—
6	" Martin Krauß von Leutershausen	112	30	—	—	112	30
7	" Wolf von Münchberg	55	—	—	—	55	—
	Summa der gewöhnlichen Pferde	576	24	168	—	744	24
	3. An Rindern.						
1	Herr Johann Wunder von Nordhalben	20	—	25	—	45	—
2	" L. Meermitz von Erlangen	19	32	21	43	41	15
3	" Harthan von Schwürbitz	30	30	7	—	37	30
4	" Carl Polig von Lichtenberg	35	—	40	—	75	—
5	" Friedrich Fischer von Zell 2 Stücke	51	30	31	—	82	30
6	" Andreas Borger von Naila	22	42	22	18	45	—
7	" Michael Bunch von Würzburg 3 Stück abschl. an 93 fl. 15 kr.	56	30	41	—	97	30
	Summa der Rinder	235	44	188	1	423	45
	" " gewöhnlichen Pferde	576	24	168	—	744	24
	" " Lastpferde . . .	144	29	75	—	219	29
	Summa der bereits geleisteten Entschädigung	956	37	431	1	1387	38

Lit. B.

Zusammenstellung

der noch zu leistenden Entschädigungen und noch aufzurechnenden Erlöße vom X. Semester pro 1. März mit Ende August 1853.

Fortlauf. Nro.	Namen der Prätendenten.	Zu leistende Entschädigungen fl.	kr.	Aufrechnung des Erlöses fl.	kr.	Summa. fl.	kr.
	1. An Post-, Fracht- und Lohnkutscher-Pferden.						
1	Herr Thomas Lochmüller von Gefrees	120	15	11	—	131	15
2	„ Gottl. Neupert von Berneck	35	—	40	—	75	—
3	„ Ad. H. Münch von Issigau nach gezahlten 13 fl 14 kr. noch	61	46	—	—	61	46
	Summa der Lastpferde	217	1	51	—	268	1
	2. An gewöhnlichen Pferden.						
1	Herrn P. G. Bauriedl von Nürnberg nach gezahlten 51 fl. 54 kr. noch	79	21	—	—	79	21
2	Frau Sörgel, Wittwe allda	39	—	36	—	75	—
3	Herr Albert von Heidingsfeld	75	—	30	—	105	—
4	„ Adam Richter von Münchberg	97	30	90	—	187	30
5	„ Georg Frey von Lobenfeld	150	—	—	—	150	—
	Summa der gewöhnlichen Pferde	440	51	156	—	596	51
	3. An Rindern.						
1	Herr Johann Wagner in St. Ingbert	47	30	5	—	52	30
2	„ Michael Bauch in Würzburg nach gezahlten 56 fl. 30 kr. noch	36	45	27	—	63	45
	Summa der Rinder	84	15	32	—	116	15
	„ „ gewöhnlichen Pferde	440	51	156	—	596	51
	„ „ Lastpferde . . .	217	1	51	—	268	1
	Summa Lit. B. noch zu leistenden Entschädigungen	742	7	239	—	981	7
	Die Summa Lit. A. der bereits geleisteten Entschädigungen	956	37	431	1	1387	38
	Bleibt die Entschädigungs-Summe überhaupt	1698	44	670	1	2368	45

Außer den Zahlungen an Entschädigungen und den Verwaltungs-Kosten des laufenden X. Semesters wurden die Reste von vorhergehenden Semester bezahlt:

a)	An Post-, Fracht- und Lohnkutscherpferde	400 fl. 30 kr.
b)	„ gewöhnlichen Pferden	1705 fl. 18 kr.
c)	„ Rindern	99 fl. 49 kr.
	Summa .	2205 fl. 37 kr.

Die Beiträge im laufenden X. Semester haben sich gegen jenen vom IX. Semester abermals gemindert:

a) Bei den Post-, Fracht- und Lohnkutscherpferden um 1 fl. 32 kr.
b) „ „ gewöhnlichen Pferden um . . . . . . 1 fl. 59 kr.
c) „ „ Rindern . . . . — fl. 8 kr.

Münchberg, den 31. Oktober 1853.

Die Vereins-Direktion.

Ziegelmüller, Direktor. Pöhlmann, Kassier.

Der Verwaltungs-Ausschuß des Versicherungs-Vereins.

R. Barsch. N. Krauß. A. Krieß. N. Strößner. J. Krauß. Wilh. Müller. Gg. Fickenscher.

Ad Num. 8304.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Die besonderen Lottoboten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehend wird das im obigen Betreffe unterm 24. ds. erlassene Rescript des k. Staatsministeriums des Innern zur Darnachachtung mitgetheilt.

Landshut, den 2. Januar 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 5320.

Staatsministerium des Innern.

Die mit Bericht vom 16. d. Mts. eingesendeten Akten folgen nach genommener Einsicht mit der Entschließung zurück, daß nach der Natur des Lottospieles die Versendung der Einsätze weder durch die Post geschehen, noch einem nur auf bestimmte Tage beschränkten Boten übertragen werden kann, vielmehr der Lottobote als eigener mit besonderer Befähigung versehener Commissionär erscheint, der also weder die Post noch die Boten beeinträchtigt, jedenfalls aber die Absendung eines eigenen, auf dieses Geschäft beschränkten Boten, gleichviel ob für einen oder mehrere Absender nach §. §. 11 und 12 der Land- und Wasserboten-Ordnung vom 16. November 1822 gestattet, und sohin solchen Lottoboten ein Hinderniß so lange nicht in den Weg zu legen ist, als sich dieselben keine Uebergriffe erlauben.

Hiernach ist das Weitere zu verfügen, und wenn die Strafbeschlüsse gegen Alois Hirsch und Johann Hartl von Wemding noch nicht vollzogen seyn sollten, sind unter Aufschub des Strafvollzuges die Akten wieder in Vorlage zu bringen.

München, den 24. Dezember 1853.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

gez. Graf v. Reigersberg.

An die k. Regierung, K. d. J. von Schwaben und Neuburg. Die besonderen Lottoboten betr.

Durch den Minister der General-Secretär Ministerialrath gez. Epplen.

Ad Num. 8561.

(Die Eröffnung des Beschälgeschäftes im Jahre 1854 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das von der k. Landgestütsverwaltung mitgetheilte Verzeichniß der Beschälstationen für das nächste Jahr wird nachstehend bekannt gemacht.

Landshut, den 31. Dezember 1853.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Verzeichniß

der im Jahre 1854 bei dem k. Landgestüte im Regierungsbezirke von Niederbayern bestehenden Beschäl-Stationen.

Nro.	Beschälstationen.	bestellt mit Hengsten.	Bemerkung.
1	Landshut	4	werden die Fourage-Bedürfnisse vom Landgestüte beigeschafft.
2	Abensberg	3	
3	Altersbach	4	k. Ldg. Vilshofen.
4	Berg	2	k. Ldg. Griesbach.
5	Eholfing	4	k. Ldg. Passau II.
6	Fürstenzell	4	k. Ldg. Passau II.
7	Geiselhöring	3	k. Ldg. Mallersdorf.
8	Landau	4	
9	Malching	4	k. Ldg. Rotthalmünster.
10	Osterhofen	5	
11	Pocking	6	
12	Straubing	3	
13	Vilshofen	3	
14	Weihmörting	4	k. Ldg. Rotthalmünster.
15	Weng	3	k. Ldg. Griesbach.
	Summa	56	

München den 26. Dezember 1853.

Königliche Landgestüts-Verwaltung.

In dienstlicher Abwesenheit des Vorstandes der kgl. Verwaltungs-Beamte:

Weiß, Regiments-Quartiermeister.

Ad Num. 7986.

An sämmtliche k. Distrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In einer beim k. Kreis- und Stadtgerichte Straubing wegen Münzfälschung anhängigen Untersuchung kamen folgende falsche Münzstücke zum Vorschein:

1) 2 Kronenthaler österreichischen Gepräges mit der Jahreszahl 1759,
2) ein Laubthaler mit der Jahreszahl 1789,
3) 8 Zwanziger,
4) 1 Zwölfer,
5) 5 preußische Sechstelthalerstücke.

Sämmtliche Münzen sind theils gegossen, theils geprägt; das Gepräge ist sehr schwach ausgedrückt und der matte Schimmer der theilweise schwärzlich angelaufenen Geldstücke verräth schon beim ersten Anblicke ihre Unächtheit.

Indem man vor Annahme solcher Geldstücke warnt, werden sämmtliche Polizeibehörden beauftragt, wegen Verfertigung und Verbreitung derselben sorgfältige Spähe zu verfügen, und allenfallsige Aufschlüße dem Untersuchungsrichter am k. Kreis- und Stadtgerichte Landshut mitzutheilen.

Landshut am 3. Jänner 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Passau den 3. Jänner 1854.

(Die Abhaltung der ersten Schwurgerichts-Sitzung im Jahre 1854 betreffend.)

Das Präsidium

des königl. Appellationsgerichts von Niederbayern veröffentlicht hiemit die höchste Entschließung des kgl. Staatsministeriums der Justiz vom 27. v. praes. 2. d. Mts. rubr. Betr. des Inhalts:

„I. Die Eröffnung der ersten für den Kreis Nie-„derbayern im Jahre 1854 zu Straubing abzuhalten-„den Schwurgerichts-Sitzung wird auf

Montag den 6. März 1854

„festgesetzt.

„II. Zum Präsidenten des Schwurgerichtshofes wird „der Rath des k. Appellationsgerichts von Niederbayern, „Wilhelm Gareis — und zu dessen Stellvertreter „der Direktor des Kreis- und Stadtgerichts Straubing, „Karl Kajetan Gebrath, ernennt.

Frhr. v. Wulffen.

Ad Num. 11255.

(Die Wiederbesetzung der an der Landwirthschafts- und Gewerbsschule in Ansbach sich erledigenden Lehrstelle für Mathematik und Physik betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Folge der Ernennung des bisherigen Rektors und Lehrers an der Landwirthschafts- und Gewerbsschule in Ansbach, Dr. Weiß, zum Professor der Mathematik und Physik an der polytechnischen Schule in Nürnberg erledigt sich bis zum 1. April 1854 die Lehrstelle für die genannten Fächer an der Landwirthschafts- und Gewerbsschule Ansbach.

Es wird deßhalb diese Lehrstelle zur Bewerbung mit dem Bemerken ausgeschrieben, daß damit ein jährlicher Gehalt von 900 fl. verbunden ist, und Gesuche um dieselbe mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen belegt,

bis zum 1. Februar l. Js.

bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung anher vorzulegen sind.

Ansbach am 28. Dezember 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Bei Erledigung der Präsidentenstelle:

gez. Gutschneider.

Gerhardt.

Ad Num. 1091.

(Die Erledigung der Pfarrei Dottenheim, Dekanats Neustadt a./A. betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch Beförderung des Pfarrers Schneider ist die Pfarrei Dottenheim in Erledigung gekommen, weßwegen dieselbe zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen hiemit ausgeschrieben wird.

Nach der jüngst vorgelegten Uebersicht besteht das Einkommen in folgenden Bezügen:

I. An ständigem Gehalte:

1) Aus Staatscassen (vom k. Rentamte Ipsheim) baar . . . . 48 fl. 45 kr.

2) Aus Stiftungskassen incl. 1 fl. 15 kr. für eine Immerkuh . . . . 18 fl. 5¼ kr.

II. Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Capitalien . . . . . — fl. — kr.

66 fl 50¼ kr.

III. Ertrag aus Realitäten:

1) Wohnung in sehr gutem baulichen Zustande u. geräumig, nebst Oekonomiegebäuden . . . . 30 fl. — kr.

2) Grundstücke: 1⅞ Tgw. Aecker 20 fl. — kr.
3⅜ „ Wiesen 79 fl. — kr.
1¾ „ Gemeinbegründe 12 fl. — kr.
⅛ „ Garten 2 fl. — kr.

143 fl. — kr.

Die Grundstücke sind dermalen um 162 fl. 10 kr. verpachtet.

IV. Ertrag aus Rechten:

1) an grundherrlichen nach erfolgter Ablösung . 205 fl. 48 kr.

2) Gemeinde- u. Weiderechte 1 fl. 30 kr.

3) an Forstrechten:

aus der Dottenheimer Gemeindewaldung		
8 Klafter weiches Scheitholz à 4 fl. — kr.		
4 „ „ Scheitholz à 3 fl. 30 kr.		
1½ „ eichenes Oberholz à 3 fl. 30 kr.	59 fl. 56 kr.	
4 „ eichene und weiche Stöcke à 1 fl. 10 kr. u. 1 fl.		
1½ Schober harte Wellen à 1 fl. 30 kr.		
½ „ weiche Wellen à 1 fl. 24 kr.		
		267 fl. 14 kr.
V. Aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen		158 fl. 19¾ kr.
VI. Aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen		6 fl. 36 kr.
		Summa 642 fl. —¼ kr.

An freiwilligen Geschenken 10 fl.

Lasten sind keine vorhanden, mithin bleibt reines Einkommen wie oben 642 fl. —¼ kr.

Ansbach, den 3. Jänner 1854.

Königlich protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Lindenfels.

Gella, Secretär.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich am 31. Dezember 1853 bewogen gefunden, den k. I. Landgerichts-Assessor Franz Vogl in Kelheim bei nachgewiesener Dienstesunfähigkeit nach §. 22. lit. D. der IX. Verfassungsbeilage auf ein Jahr in den Ruhestand treten, auf die erledigte Stelle den k. II. Assessor Joseph Hibl in Vilshofen vorrücken zu lassen, und zum Assessor in Vilshofen den Rechtspraktikanten Joseph v. Savoye aus Passau zu ernennen.

Seine Majestät der König haben Sich bewogen gefunden, den Landgerichtsdiener Valentin Graf in Griesbach auf Grund der nachgewiesenen Funktionsunfähigkeit gemäß §. 22. lit. D. der IX. Verf. Beil. in den zeitlichen Ruhestand treten zu lassen, und zum Landgerichtsdiener Wilhelm Hebenstreit in Tegernsee allergnädigst zu ernennen.

In Folge allerhöchsten Rescripts vom 27. Dezember v. Js. haben Seine Majestät der König die katholische Pfarrei Oberschneiding, k. Ldg. Straubing, dem Priester Tobias Leutner, Pfarrer in Loitzendorf, k. Landgerichts Mitterfels, verliehen.

In Folge allerhöchsten Rescripts vom 27. v. Mts. haben Seine Majestät der König die katholische Pfarrei Ittling, k. Ldg. Straubing, dem Priester Michael Meier, Pfarrer in Wettzell, k. Ldg. Viechtach, verliehen.

Mittelst Regierungs-Entschließung vom 3. Jänner 1854 wurde der von den Schullehrern Franz Paul Schmidhuber zu Winzer, Landgerichts Hengersberg, und Jos. Seiderer in Alburg, Ldg. Straubing, nachgesuchte Dienstesstellentausch genehmigt und in Folge dessen der Schullehrer Franz Paul Schmidhuber von Winzer nach Alburg, und der Schullehrer Joseph Seiderer von Alburg nach Winzer versetzt.

Im k. Landwehr-Bataillon Kelheim wurde Landwehr-Corporal Haas zum Lieutenant,

im Landwehr-Bataillon Osterhofen Sergeant Johann Wittmann zum Lieutenant der I. Compagnie daselbst, und

im Landwehr-Bataillon Landau der bisherige Lieutenant Andrä Eglseder zum Oberlieutenant, dann

der Landwehr-Cavallerist Silvester Resch zum Lieutenant ernannt und befördert.

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 4. Landshut, Sonnabend den 14. Januar **1854.**

Inhalt:

I. Bekanntmachungen der kgl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 9128.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Die in Bayern sich aufhaltenden kaiserlich russischen Unterthanen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Zufolge höchster Ministerial-Entschließung vom 2./3. d. Mts. werden die Distriktspolizeibehörden beauftragt, längstens binnen vier Wochen ein Verzeichniß sämmtlicher im Bezirke befindlichen kaiserlich russischen und polnischen Unterthanen mit Angabe

des Namens und Standes,

Wohnortes, sowie

ihres Heimatsorts und Paßes

unter Beifügung der ausstellenden Behörde, des Datums und der Dauer, beziehungsweise Fehlanzeige hierüber einzusenden.

Landshut den 5. Jänner 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 9415.

(Den Vollzug des Zollkartels in Oesterreich betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachdem der Zoll- und Handels-Vertrag mit Oesterreich vom 19. Februar 1853 mit dem Anfange dieses Monats in Kraft getreten ist, so werden in Folge Reskripts des k. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 3. dieß die betreffenden Distriktspolizeibehörden angewiesen, sowohl das einen integrirenden Theil dieses Vertrages bildende Zollkar-

tel (Reggs.-Bl. 1853 S. 1299 — 1314) als die hierauf bezügliche allerhöchste Verordnung, die Anwendung des Zollgesetzes vom 17. November 1837 auf die Uebertretungen der k. k. österreichischen Zollgesetze betr. (Reggs.-Bl. 1853 S. 1847 — 1852. Kreis-Amtsblatt 1854 S. 5 — 8.) in sämmtlichen Gemeinden der Grenzbezirke gegen das k. k. österreichische Gebiet besonders zu publiziren.

Landshut, den 8. Januar 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Zenning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 9731.

(Die Verloosung der älteren k. k. österreichischen Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Bei der am 1. Jänner 1854 stattgefundenen 251. Verloosung der älteren österreichischen Staats-Schuld ist die Serie 465 gezogen worden.

Dieselbe enthält:

a) die böhmisch-ständische Aerarial-Obligation Nro. 164,856 zu 4% mit $\frac{1}{31}$ der Kapitalsumme, dann

b) die niederösterreichischen ständischen Aerarial-Obligationen vom Recesse vom 30. April 1767 zu 4% von Nr. 15,940 bis 17,573 incl. mit ihren ganzen Kapitalsbeträgen, im gesammten Kapitalsbetrage zu 1,252,655 fl. 42 kr.

Diese Obligationen werden nach den Bestimmungen des Patentes vom 21. März 1818 und der Circular-Verordnung der niederösterreichischen Landesregierung vom 29. Oktober 1829 gegen neue, nach dem ursprünglichen Zinsfuße in Conventionsmünze verzinsliche Staatsschuldverschreibung umgewechselt.

Die sämmtlichen Gemeinde- und Stiftungs-Verwaltungen, dann die Curatelbehörden werden hievon zu dem Ende verständiget, um die Interessen der Gemeinden, Stiftungen und Privaten hienach pflichtmäßig zu wahren.

Landshut, den 10. Jänner 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Zenning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 9401.

An sämmtliche k. Distrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Todesscheine von in Frankreich und Algier verstorbenen angeblich bayerischen Unterthanen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehend folgt ein Verzeichniß der in Frankreich und Algier verstorbenen angeblich bayerischen Unterthanen mit dem Auftrage darüber, ob das eine oder das andere der darin aufgeführten Individuen dem einschlägigen Amtsbezirke angehöre, Nachforschung anzustellen, und das Ergebniß binnen sechs Wochen zur Anzeige zu bringen.

Landshut am 8. Jänner 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Zenning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Verzeichniß

von in Frankreich und Algier verstorbenen, angeblich bayerischen Staats-Angehörigen.

Nr. curr.	Vor- und Zunamen.	Alter Jahre	Geburtsort.	Zeit und Ort des Todes.	Bemerkungen.
1.	Henrich, Jakob.	52.	Burveiller (Burrweiler?)	Am 24. März 1852 in Paris.	
2.	Fiokofski, Johann.	26.	Beyreith (Bayreuth?)	Am 8. August 1853 zu Sidi Bel-Abbes in Afrika.	
3.	Bracher, Xaver.	26.	Azombach (?)	Am 22. Sept. 1852 zu Batna in Afrika.	
4.	Schober, Andreas.	27.	Speiersburg (Speiersberg?)	Am 20. August 1853 in Afrika.	
5.	Mehling, Caspar.	27.	Karlsstadt.	Am 16. Juni 1852 in Tlemcen in Afrika.	
6.	Kertz, Conrad.	30	Landau.	Am 18. Februar 1852 in Batna.	
7.	Fischer, Franz.	40.	Bliescastel.	Am 2. März 1852 in Afrika.	
8.	Brust, Lorenz.	34.	Helmstadt.	Am 12. August 1853 in Sidi Bel-Abbes.	
9.	Ruffing, Friedrich,	41.	Homburg.	Am 4. August 1853 in Ville-sous-Laferté.	
10.	Engel, Christian.	36.	Bußelheim (?)	Am 26. Februar 1853 in Sidi Bel-Abbes.	
11.	Leiter, Melchior.	46	Ouberlot (?)	Am 24. Juni 1853 in Guyana.	
12.	Weiß, Johann.	34.	Schwegenheim.	Am 13. März 1853 in Sidi Bel-Abbes.	
13.	Lang, Leonhard Johann.	70.	Augsburg.	Am 6. Dezember 1852 in Paris.	
14.	Faber, Johann Simon.	30.	Würzburg.	Am 12. Januar 1853 in Batna.	
15.	Lowinger, Michael.	27.	Lapetsdorf (Lappersdorf?)	Am 17. Januar 1853 in Batna.	
16.	Weisner, (?) Heinr. Jak.	30.	Koudivick (?)	Am 25. Oktober 1852 in Batna.	
17.	Fleck, Johann.	24.	Würzburg.	Am 27. Oktober 1852 in Sidi Bel-Abbes.	
18.	Billig, Johann.	20.	Rietaouer (Riteau?)	Am 24. November 1852 in Batna.	
19.	Demonceau, Franz.	20.	Tanspach (Ansbach?)	Am 21. November 1852 in Batna.	

Nr. curr.	Vor- und Zunahme.	Alter Jahre	Geburtsort.	Zeit und Ort des Todes.	Bemerkungen.
20.	Müller, Friedrich.	24.	Frohnofen (Frohnhofen?)	Am 16. November 1852 in Batna.	
21.	Rahmer, Mathias.	22.	Neuabenreith (Neualbenreuth?)	Am 2. November 1852 in Sidi Bel-Abbes.	
22.	Peter, Nikolaus.	28.	Obernheim.	Am 10. November 1852 in Baya.	
23.	Eller, Wilhelm.	24.	Heittenleitenhetten (?)	Am 30. Oktober 1852 in Batna.	
24.	Zittel, Heinrich.	24.	Birchlheim (?)	Am 19. Dezember 1851 in Sidi Bel-Abbes.	
25.	Volz, Johann.	24.	Mainaschaff.	Am 25. Juli 1851 in Afrika.	
26.	Hofmann, Michael.	27.	Bomberg (Bamberg od. Bombach?)	Am 7. August 1852 in Afrika.	

Ad Num. 6471.

(Die Distriktsfonds-Rechnung des königl. Landgerichts Vilshofen pro $18^{52}/_{53}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Folge Art. 21 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 „die Distriktsräthe betreffend" werden nach vollzogener Prüfung der Distriktsfonds-Rechnung des k. Landgerichts Vilshofen pro $18^{52}/_{53}$ die Resultate derselben wie folgt, veröffentlicht.

I. Einnahmen:

Aktiv-Rest der Vorjahre . .	425 fl.	9 kr.	— dl.
Distrikts-Umlagen	1422 fl.	41 kr.	2 dl.
Zuschuß aus Kreisfonds . .	1218 fl.	28 kr.	2 dl.
Besondere Einnahmen . . .	244 fl.	50 kr.	— dl.
ad I. Summa .	3311 fl.	9 kr.	— dl.

II. Ausgaben:

Auf Zahlungs-Rückstände . .	104 fl.	10 kr.	— dl.
„ die Verwaltung . . .	50 fl.	— kr.	— dl.
„ „ Distrikts-Anstalten . .	2582 fl.	14 kr.	2 dl.
„ den Reservefond . . .	241 fl.	51 kr.	— dl.
ad II. Summa .	2978 fl.	15 kr.	2 dl.
Sohin Aktiv-Rest .	332 fl.	53 kr.	2 dl.

Landshut am 9. Januar 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Bekanntmachung.

(Die VI. Verloosung der 4procentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe betr.)

Gemäß der Bekanntmachung vom 17. vorigen Monats und Jahres
(Regierungs-Blatt 1853. S. 1741 — 1743)
ist heute die sechste Verloosung der 4procentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe, behufs der baaren Rückzahlung vorgenommen worden, woran die der Gesammtmasse der bisher emittirten Schuldbriefe entsprechende Zahl von 98 Haupt-Serien Theil zu nehmen *hatte*, und wobei folgende 50 Haupt-Serien und Endnummern gezogen worden sind:

Haupt-Serie:	I	Endnummer:	15.	=	15.
"	VI	"	83.	=	5,083.
"	X	"	22.	=	9,022.
"	X	"	48.	=	9,048.
"	XI	"	37.	=	10,037.
"	XII	"	27.	=	11,027.
"	XIV	"	26.	=	13,026.
"	XV	"	45.	=	14,045.
"	XV	"	62.	=	14,062.
"	XVIII	"	32.	=	17,032.
"	XVIII	"	67.	=	17,067.
"	XIX	"	13.	=	18,013.
"	XX	"	07.	=	19,007.
"	XXIII	"	58.	=	22,058.
"	XXX	"	44.	=	29,044.
"	XXX	"	46.	=	29,046.
"	XXXII	"	59.	=	31,059.
"	XXXV	"	87.	=	34,087.
"	XXXVI	"	51.	=	35,051.
"	XXXVI	"	68.	=	35,068.
"	XXXVI	"	88.	=	35,088.
"	XXXVI	"	93.	=	35,093.
"	XXXVIII	"	45.	=	37,045.
"	XLII	"	31.	=	41,031.
"	XLIII	"	64.	=	42,064.
"	XLV	"	21.	=	44,021.
Haupt-Serie:	XLVII	Endnummer:	20.	=	46,020.
"	XLVII	"	39.	=	46,039.
"	L	"	46.	—	49,046.
"	LV	"	60.	=	54,060.
"	LXI	"	16.	=	60,016.
"	LXII	"	16.	=	61,016.
"	LXIV	"	11.	=	63,011.
"	LXV	"	26.	=	64,026.
"	LXV	"	55.	=	64,055.
"	LXV	"	65.	=	64,065.
"	LXVI	"	90.	=	65,090.
"	LXIX	"	55.	=	68,055.
"	LXX	"	51.	=	69,051.
"	LXX	"	77.	=	69,077.
"	LXXIV	"	14.	=	73,014.
"	LXXVII	"	44.	=	76,044.
"	LXXXII	"	56.	=	81,056.
"	LXXXII	"	99.	=	81,099.
"	LXXXV	"	70.	=	84,070.
"	LXXXVI	"	53.	=	85,053.
"	LXXXVII	"	56.	=	86,056.
"	LXXXVIII	"	31.	=	87,031.
"	XC	"	93.	=	89,093.
"	XCVIII	"	22.	=	97,022.

Nach den Bestimmungen des mittelst Bekanntmachung vom 14. Januar 1851 (Regierungsblatt 1851, S. 35 bis 39) veröffentlichten Verloosungs-Planes sind auf Grund der vorstehenden Ergebnisse sämmtliche Grundrenten-Ablösungsschuldbriefe, welche die in dem beigefügten **Verzeichnisse** enthaltenen **rothgeschriebenen** Serien- oder Hauptkataster-Nummern tragen, zur Heimzahlung bestimmt.

Mit der Rückzahlung der Schuldbriefe wird sogleich begonnen und es werden dabei die Zinsen in vollen Monatsraten, nämlich jederzeit bis zum Schlusse des Monats, in welchem die Zahlung erfolgt, jedoch in keinem Falle über den 31. März d. Js. hinaus vergütet, da nach der Bekanntmachung vom 17. vorigen

Monats und Jahres vom 1. April 1854 an die Verzinsung der gezogenen Ablösungs-Schuldbriefe aufhört.

Im Uebrigen wird hinsichtlich des Vollzuges der Heimzahlung Nachstehendes verfügt:

I.

Die Zahlung der verloosten Kapitalien nebst Zinsraten findet in der Regel nur bei der k. Grundrenten-Ablösungs-Casse statt.

II.

Ausnahmsweise kann auf den Wunsch der Betheiligten die Anweisung der Zahlung auch bei einem außerhalb München liegenden Rentamte in den sieben Regierungs-Bezirken diesseits des Rheines geschehen; es ist jedoch in diesem Falle — zur Sicherheit des Gläubigers, so wie der Grundrenten-Ablösungskasse — unerläßlich, daß die betreffenden Schuldbriefe vorher, (ohne Abquittirung des Capitals und der Zinsen, dagegen belegt mit den allenfalls erforderlichen Legitimations-Nachweisen) bei dem gewählten Rentamte gegen Haftschein des letzteren übergeben, und von diesem der k. Grundrenten-Ablösungs-Casse vorgelegt werden, woselbst sodann, wenn kein Anstand obwaltet, die Zahlungsanweisung bei dem von dem Gläubiger bezeichneten Rentamte (sowohl für das Capital, als die Zinsen bis zum letzten des laufenden Monats) verfügt und der Betheiligte hievon durch das k. Rentamt in Kenntniß gesetzt werden wird.

III.

Jedem Schuldbriefe müssen die sämmtlichen noch nicht verfallenen Zins-Coupons, nebst der dabei befindlichen Coupons-Anweisung (Talon) beigefügt werden.

IV.

Die Vergütung

1) der Capitalien auf Schuldbriefe, welche wegen obwaltender Verhältnisse bei den Gerichten deponirt sind, findet, insoferne nicht deren Freigebung erfolgt, an die gerichtlichen Deposital-Behörden gegen Abquittirung von Seite dieser letztern statt;

2) jene der Capitalien auf Schuldbriefe, welche bei Administrativ- und resp. Finanzbehörden aus irgend einer Veranlassung hinterlegt sind, kann nur auf beigebrachte Ermächtigung und Bestimmung der vorgesetzten Stelle erfolgen;

3) lauten die gezogenen Schuldbriefe auf Lehen, Fideicommisse, Landgüter, Familien- oder andere Gemeinschaften, ohne gerichtlich oder administrativ deponirt zu sein, so wird die Baarzahlung nur dann geleistet werden, wenn der Producent durch ein Zeugniß der Lehen-, Fideicommiß- oder Gerichts-Behörden nachweiset, daß er zur Empfangnahme und Abquittirung berechtigt ist und der Verabfolgung kein Hinderniß entgegensteht;

4) bei Schuldbriefen, welche auf Pfarreien, kirchliche Pfründen und Stiftungen lauten, ist es unumgänglich nothwendig, daß behufs der Bezahlung vorerst die Bestätigung der einschlägigen geistlichen oder weltlichen Curatel-Behörden darüber beigebracht wird, an wen dieselbe rechtsgiltig geleistet werden kann;

5) die Zahlung der sonst einer Dispositionsbeschränkung unterliegenden Schuldbriefe erfolgt erst nach unbedingter legaler Beseitigung jener Vinkulirungen durch die betheiligten Gläubiger.

Von selbst versteht sich übrigens hiebei, daß im Falle durch vorstehende Vermittelungen, Devinculirungen u. s. w. Zögerungen in der Baarzahlung der verloosten Schuldbriefe herbeigeführt werden sollten, deshalb die Zinsensistirung vom 1. April 1854 an nicht aufgehoben werde, sondern der Hinderungsursachen ungeachtet mit dem genannten Tage einzutreten habe, daher von den Gläubigern für die rechtzeitige Beseitigung allenfallsiger Zahlungshindernisse Sorge zu tragen ist.

München am 3. Januar 1854.

Königliche Staats-Schuldentilgungs-Commission.

von Sutner.

Brennemann, I. Secretär.

Verzeichniß

der in Gemäßheit der sechsten Verloosung zur Heimzahlung bestimmten 4prozentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe, nach der Nummernfolge geordnet.

Rothgeschriebene Serien- oder Hauptkataster-Nummern:

15	9948	14445	18713	29844	35393	41431	46639	61216	64726
115	10037	14462	18813	29846	35451	41531	46720	61316	64755
215	10137	14545	18913	29944	35468	41631	46739	61416	64765
315	10237	14562	19007	29946	35488	41731	46820	61516	64826
415	10337	14645	19107	31059	35493	41831	46839	61616	64855
515	10437	14662	19207	31159	35551	41931	46920	61716	64865
615	10537	14745	19307	31259	35568	42064	46939	61816	64926
715	10637	14762	19407	31359	35588	42164	49046	61916	64955
815	10737	14845	19507	31459	35593	42264	49146	63011	64965
915	10837	14862	19607	31559	35651	42364	49246	63111	65090
5083	10937	14945	19707	31659	35668	42464	49346	63211	65190
5183	11027	14962	19807	31759	35688	42564	49446	63311	65290
5283	11127	17032	19907	31859	35693	42664	49546	63411	65390
5383	11227	17067	22058	31959	35751	42764	49646	63511	65490
5483	11327	17132	22158	34087	35768	42864	49746	63611	65590
5583	11427	17167	22258	34187	35788	42964	49846	63711	65690
5683	11527	17232	22358	34287	35793	44021	49946	63811	65790
5783	11627	17267	22458	34387	35851	44121	54060	63911	65890
5883	11727	17332	22558	34487	35868	44221	54160	64026	65990
5983	11827	17367	22658	34587	35888	44321	54260	64055	68055
9023*	11927	17432	22758	34687	35893	44421	54360	64065	68155
9048	13026	17467	22858	34787	35951	44521	54460	64126	68255
9123*	13126	17532	22958	34887	35968	44621	54560	64155	68355
9148	13226	17567	29044	34987	35988	44721	54660	64165	68455
9223*	13326	17632	29046	35051	35993	44821	54760	64226	68555
9248	13426	17667	29144	35068	37045	44921	54860	64255	68655
9323*	13526	17732	29146	35088	37145	46020	54960	64265	68755
9348	13626	17767	29244	35093	37245	46039	60016	64326	68855
9423*	13726	17832	29246	35151	37345	46120	60116	64355	68955
9448	13826	17867	29344	35168	37445	46139	60216	64365	69051
9523*	13926	17932	29346	35188	37545	46220	60316	64426	69077
9548	14045	17967	29444	35193	37645	46239	60416	64455	69151
9623*	14062	18013	29446	35251	37745	46320	60516	64465	69177
9648	14145	18113	29544	35268	37845	46339	60616	64526	69251
9723*	14162	18213	29546	35288	37945	46420	60716	64555	69277
9748	14245	18313	29644	35293	41031	46439	60816	64565	69351
9823*	14262	18413	29646	35351	41131	46520	60916	64626	69377
9848	14345	18513	29744	35368	41231	46539	61016	64655	69451
9923*	14362	18613	29746	35388	41331	46620	61116	64665	69477

Rothgeschriebene Serien- oder Hauptkataster-Nummern:

69551	73114	76244	81199	81756	84570	85653	86756	87831	89993
69577	73214	76344	81256	81799	84670	85753	86856	87931	97022
69651	73314	76444	81299	81856	84770	85853	86956	89093	97122
69677	73414	76544	81356	81899	84870	85953	87031	89193	97222
69751	73514	76644	81399	81956	84970	86056	87131	89293	97322
69777	73614	76744	81456	81999	85053	86156	87231	89393	97422
69851	73714	76844	81499	84070	85153	86256	87331	89493	97522
69877	73814	76944	81556	84170	85253	86356	87431	89593	97622
69951	73914	81056	81599	84270	85353	86456	87531	89693	97722
69977	76044	81099	81656	84370	85453	86556	87631	89793	97822
73014	76144	81156	81699	84470	85553	86656	87731	80893	97922

Die mit einem * bezeichneten Serien- oder Hauptkataster-Nummern sind nach dem Verloosungs-Plane an die Stelle der bereits bei einer früheren Verloosung gezogenen Endnummer 22 getreten.

München am 3. Jänner 1854.

Königliche Staats-Schuldentilgungs-Commission.

von Sutner.

Brennemann, k. Sekretär.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Mittelst Regierungs-Verfügung vom 2. Jänner l. Js. ist das bisherige Schulprovisorat Paring, Ldg. Rottenburg, zur definitiven Schulstelle erhoben und der dortige Schulprovisor Joh. Bapt. Maier zum Schullehrer daselbst befördert worden.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 3. Landshut, Mittwoch den 18. Januar **1854.**

Inhalt:

I. Bekanntmachungen der kgl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 9169.

An sämmtliche k. Distrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Vollzug des Art. 2. letzten Absatzes des Gesetzes vom 25. Juli 1850, die Einquartirungs- und Vorspannsleistung in Friedenszeiten, in specie für das Kalenderjahr 1854 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Auf den Grund der im dießjährigen Kreisamtsblatte von Niederbayern Stück 1 Seite 11 seq. ausgeschriebenen Getreid-Normalpreise pro $18^{53}/_{54}$ und der gepflogenen Erhebungen über die Durchschnittspreise der wichtigsten Lebensmittel, wurden nach Vorschrift des Art. 2. des Gesetzes vom 25. Juli 1850 und des §. 6. der Instruktion vom 31. Juli 1850 über Einquartirung und Verpflegung einheimischer und verbündeter Truppen in Friedenszeiten, die Vergütung der Mundportionen für die Mannschaft, und der Fourage-Rationen für die Pferde für das Kalenderjahr 1854 festgesetzt, wie folgt:

I. Kostportionen für die Mannschaft.

a)	für das Frühstück	4 kr.
b)	für das Mittagessen	18 kr.
c)	für das Abendessen	8 kr.
d)	für die volle Kostportion	30 kr.
e)	für das verstärkte Essen, wenn nämlich statt der Mittag- und Abendportion das Essen nur einmal genommen werden kann	26 kr.
f)	hiezu kommt noch für das Quartier mit Liegerstatt, Beheitzung und Beleuchtung	4 kr.

wenn die Einquartirung über Nacht stattfindet.

II. Fourage-Rationen der Pferde.

a) bei der schweren Ration für Zugpferde 30 kr.
b) bei der Ration für schwere Cavalerie 26 kr.
c) bei der leichten Ration . . . . . 22 kr.

Dieß wird mit dem Anhange öffentlich bekannt gemacht, daß sich sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden bei Herstellung der Einquartirungs- und Verpflegskosten-Liquidationen genau hiernach zu halten haben.

Landshut am 11. Jänner 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 10218.

(Die Erledigung einer Studienlehrersstelle an der k. Studienanstalt zu Landshut betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

An der k. Studienanstalt zu Landshut ist die Stelle eines k. Studienlehrers in Erledigung gekommen.

Allenfallsige Bewerber um diese Stelle werden hiedurch aufgefordert, ihre Gesuche sammt den erforderlichen Nachweisen über Berufsbildung, erstandene Lehramts-Prüfung, bisherige Verwendung, dann sittliches und politisches Verhalten innerhalb 3 Wochen bei der unterfertigten k. Stelle einzureichen.

Landshut, den 12. Jänner 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 5420.

(Die Distriktsfonds-Rechnung des k. Landgerichts Deggendorf pro 18⁵²/₅₃ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Distriktsfonds-Rechnung des k. Landgerichts Deggendorf hat nach vollzogener Superrevision nachstehendes Resultat ergeben:

A. Einnahmen:

Zuflüße aus Kreisfonds .	1000 fl.	— kr.	— hl.
Distriktsumlagen . . .	1500 fl.	56 kr.	— hl.
Summa	2500 fl.	56 kr.	— hl.

B. Ausgaben:

Auf die Verwaltung und Regie	21 fl.	51 kr.	2 hl.
Auf Brücken und Durchläße	53 fl.	42 kr.	— hl.
Auf Rückvergütungen . .	8 fl.	38 kr.	3 hl.
Auf den Reservefond . .	9 fl.	27 kr.	— hl.
Summa	93 fl.	39 kr.	1 hl.

C. Abschluß:

Einnahmen	2500 fl.	56 kr.	— hl.
Ausgaben	93 fl.	39 kr.	1 hl.
Aktivrest	2407 fl.	16 kr.	3 hl.

Dieses wird auf den Grund des Art. 21. des Gesetzes vom 28. Mai 1852 hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Landshut, den 12. Januar 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 10042.

An sämmtliche Bauinspektionen und Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Vorkehrungen gegen die Beschädigungen durch Eisgänge betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehend wird die unterm 9. d. Mts. bez. Betr. erlassene Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten, den treffenden Behörden mit dem Auftrage zur Kenntniß gebracht; durch Bereisung der Flüße ihres Amtsbezirkes

sich von den nöthigen Vorkehrungen und Vorsichtsmaßregeln Kenntniß zu verschaffen, im erforderlichen Falle das Nöthige sogleich zu veranlassen, und sich sodann rechtzeitig wieder von dem richtigen Vollzuge, durch Einsichtnahme an Ort und Stelle zu überzeugen. Dort wo Bauten des Staates bedroht sind, und ihre Erhaltung besondere Vorkehrungen erheischet, hiefür aber in den Etats Nichts vorgesehen ist, haben die treffenden Baubehörden sogleich mit der Beifügung der erforderlichen Nachweise und Kostenberechnungen an unterfertigte Stelle zu berichten.

Landshut den 13. Jänner 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 10042.

Königreich Bayern. Staatsministerium des Handels und der öffentl. Arbeiten.

Nach vorliegenden amtlichen Anzeigen hat sich beinahe auf sämmtlichen Flüßen Bayerns eine Eisdecke und zwar beim niedrigsten Wasserstande gebildet. Da nun erfahrungsgemäß hierauf der Eisgang gewöhnlich bei hohem Strome stattfindet, und daher eine namhafte Beschädigung der die Flußthäler überschreitenden Strassen und Brücken, der Hochwasserdämme, der Mühlen, und anderer im Bereiche der Hochwässer liegenden Gebäude befürchten läßt, so wird die k. Regierung, Kammer des Innern, dafür Sorge tragen, daß die Ziehwegs- und andere hölzernen Brücken, welche vom Wasser gehoben und abgeführt oder durch den Eisgang zerstört werden könnten, beschwert oder rechtzeitig abgetragen und alle jene Gegenstände, welche durch ihr Flottwerden und Abtreiben Beschädigungen veranlassen könnten, entweder aus dem Bereiche des Ueberschwemmungs-Gebietes entfernt, oder so befestiget werden, daß sie nicht abgetrieben werden können, daß Rettungskähne mit der erforderlichen Mannschaft zur Zeit des Hochwassers in Bereitschaft gehalten und überhaupt alle Vorkehrungen getroffen werden, welche zur Abwendung der Gefahren und zur Rettung allenfalls Verunglückender nöthig scheinen.

München am 9. Januar 1854.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

A. S. A.

Bever.

An die k. Regierung von Niederbayern, K. d. J.
Die Bildung eines Eisstoßes auf dem Rheine, hier Vorkehrungen gegen die Beschädigungen durch Eisgänge betr.

Vollmar.

Ad Num. 983.

(Die Erledigung der Pfarrei Döhlau betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch den Tod des Pfarrers Beck ist die Pfarrei Döhlau im Dekanate Hof erledigt worden und wird hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb sechs Wochen ausgeschrieben:

Die Erträgnisse berechnen sich nach dem Fassions-Abschlusse von 1837, dessen Berichtigung vorbehalten wird, wie folgt:

I. An ständigem Gehalt:
1) aus Staatskassen an Naturalien 3 Schffl. 24 Maas Korn . . . 29 fl. 42¾ kr.
6¹/₁₀ Klaft. weiches Scheitholz . 20 fl. 44¾ kr.
2) aus Stiftungskassen baar . . 2 fl. 21½ kr.

52 fl. 49 kr.

II. Zinsen von Aktivkapitalien . . 4 fl. 22½ kr.

III. Ertrag aus Realitäten:

a) Wohnung, in gutem Stande . . 20 fl. — kr.

b) Gründe:

9³/₈ Tgw. Felder		
3⁷/₈ „ Wiesen	116 fl. 4 kr.	
¹/₈ „ Garten		
		136 fl. 4 kr.

IV. Ertrag aus Rechten, inzwischen an die Ablösungskasse abgetreten, nach den bisherigen Ansatz . . 143 fl. 29 kr.

V. Einnahmen aus Dienstesfunktionen . . . . 58 fl. 37½ kr.

VI. Observanzmässige Gaben . . 4 fl. 38 kr.

Summa 400 fl. — kr.

Lasten — fl. — kr.

Reiner Ertrag 400 fl. — kr.

Bayreuth, den 6. Januar 1854.

Königlich protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Rotenhan.

Biedermann

Erkenntniß.

Bamberg den 23. Dezember 1853.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das königliche Kreis- und Stadtgericht Bamberg hat am drei und zwanzigsten Dezember achtzehnhundert fünfzig drei Vormittags eilf Uhr, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: Direktor Conrad, Vorsitzender; Rath Martin und Assessor Wimmer, Staats-Anwalt Pfriem und Protokollist Primbs, Protokollführer, folgendes Erkenntniß erlassen:

Nach Anhörung des k. Staatsanwalts Pfriem in seinem Vortrage über die Untersuchung gegen den quiescirten k. Landger.-Assessor Dr. v. Reider wegen Preßvergehens ꝛc.

Nach Einsicht und Ablesung der wichtigeren Aktenstücke der Voruntersuchung.

Nach Ansicht des vom k. Staatsanwalte unterm 16. d. Mts. gestellten schriftlichen Antrages.

In Erwägung

I. daß der k. quiesc. Landger.-Assessor Dr. Jakob von Reider am 20. November d. Js. mit Tod abgegangen ist,

II. daß in dem ersten Hefte der Druckschrift: „Nachweis des literarischen Wirkens in Edirung von hundert kompleten wissenschaftlichen Werken in Politik, Jurisprudenz, Botanik, Zoologie, Pharmazeutik, Technologie, Landwirthschaft, Gartenbau und Naturkunde. Als ein Beitrag zur deutschen Literatur-Geschichte von Jakob Ernst von Reider, kgl. bayer. I. Assessor am Landgerichte Hersbruck. In vier Heften. Ludwigstadt. Im Selbstverlage 1852 „Seite 5. 6. 7. 8. 10. 11. 12. 15. 16. 28. 29. 31. 60. 61. u. 62. und in dem ersten Bogen des zweiten Heftes der Druckschrift „die neuesten Erfahrungen in Politik, Jurisprudenz, Polizei, Nationalökonomie, Naturwissenschaft, Landwirthschaft, landwirthschaftlichen Technologie, Pharmazeutik und Gartenbau für Beförderung des Volkswohls und der Volksbildung. Verlegt und herausgegeben von Dr. Jakob Ernst von Reider in Bamberg 1853“ Seite 1. 3. 5. Ausdrücke vorkommen, welche zur Verbreitung beunruhigender falscher Gerichte und Nachrichten dienen, und welche auch die kgl. bayerische Regierung direkte und indirekte angreifen.

Aus diesen Gründen

erkennt das k. Kreis- und Stadtgericht Bamberg:

ad I. in Gemäßheit des Art. 49 Nr. 5 u. Art. 55 des Ges. vom 10. Nov. 1848 auf Einstellung des Strafverfahrens gegen den k. quiesc. Landgerichts-Assessor von Reider;

ad II. in Gemäßheit des Art. 2. des Preßgesetzes vom 17. März 1850 auf Vernichtung der beiden Druckschriften, insoweit solche noch nicht in Privatbesitz übergegangen sind.

Also geschehen, wie Eingangs gemeldet.

Conrad, Martin, Wimmer.

Primbs.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 6. Landshut, Sonnabend den 21. Januar **1854.**

Inhalt:

I. Bekanntmachungen der kgl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 10046.

(Den Umtausch der k. preußischen Kassaanweisungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Bezugnahme auf die Regierungs-Ausschreibung vom 3. November v. Js. Kreisblatt S. 690 wird im nachstehenden Abdrucke eine weitere Verfügung der k. preußischen Hauptverwaltung der Staats-Schulden vom 2. Dez. v. Js. zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Landshut den 13. Jänner 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 13411.

Bekanntmachung.

(Die Einziehung der k. preußischen Darlehenskassenscheine betr.)

In Verfolg unserer Bekanntmachung vom 12. September d. Js. wegen Ausreichung neuer Kassenanweisungen bringen wir hiedurch zur öffentlichen Kenntniß, daß vom 2. Januar k. Js. ab auch die noch umlaufenden Darlehenskassenscheine vom 15. April 1848 gegen neue Kassenanweisungen vom 2. November 1851 werden umgetauscht werden.

Die Inhaber jener Darlehenskassenscheine werden daher aufgefordert, diese vom 2. Januar k. Js. ab entweder

bei der Controle der Staatspapiere, Oranienstrasse Nr. 92 Parterre rechts, oder

in den Provinzen bei den Regierungs-Hauptkassen, oder bei den von den k. Regierungen bezeichneten Kreis- oder Spezialkassen

zu präsentiren, und dagegen neue Kassenanweisungen vom 2. November 1851 in Empfang zu nehmen.

Das Geschäftslokal der Controle der Staatspapiere wird zu diesem Zwecke in den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr geöffnet sein. Dieselbe kann sich jedoch wegen des Umtauschgeschäftes weder mit Privatpersonen, noch mit Instituten oder Spezialkassen in Schriftwechsel einlassen, sondern wird alle ihr von auswärts auf anderem Wege, als durch die Regierungshauptkassen zugehenden Darlehenskassenscheine den Einsendern auf ihre Kosten zurücksenden.

Wenn übrigens alte Kassenanweisungen und Darlehenskassenscheine zugleich zum Umtausch präsentirt werden sollen, so müssen beide Arten von Papieren durchaus voneinander getrennt werden.

Nach Ablauf von 9 Monaten wird ein Präklusivtermin anberaumt werden, mit dessen Eintritt alle noch nicht eingelieferte Darlehenskassenscheine ungültig werden.

Berlin den 2. Dezember 1853.

Königlich Preußische Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Rolfe. Gamet. Nobiling.

Ad Num. 10530.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Paßkarten-Convention betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Den genannten Behörden wird nachstehend die in rubr. Betreffe erlassene höchste Ministerial-Entschließung vom 14. Jänner l. Js. zur Wissenschaft und geeigneten Darnachachtung mitgetheilt.

Landshut am 19. Januar 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Brunner, Sekretär.

Abdruck. **Ad Num.** 6310.

Königreich Bayern.
Staats-Ministerium des Innern.

Zwischen den zur Paßkarten-Convention gehörigen deutschen Staaten haben im vorigen Jahre über die Erläuterung einzelner Bestimmungen des Paßkarten-Vertrages Verhandlungen stattgefunden, auf deren Ergebniß hin das unterfertigte k. Staats-Ministerium sich veranlaßt findet, nachträglich zu den unterm 18. Januar 1851 ergangenen Vorschriften zum Vollzuge der allgemeinen Verordnung über die Einführung der Paßkarten ddo. 14. Januar 1851 nachstehende instruktive Weisungen zu erlassen:

1) Ausländern, welche einem der kontrahirenden deutschen Staaten angehören, können nach der Paßkarten-Convention auch außerhalb ihres Heimatlandes von der zuständigen Behörde desjenigen Ortes, wo dieselben ihren Wohnsitz aufgeschlagen haben, Paßkarten ausgestellt werden.

Die Paßpolizeibehörden des Königreiches haben die in Folge dessen von Behörden anderer Staaten ausgestellten Paßkarten zwar zu respektiren, werden jedoch zugleich angewiesen, die Ausstellung von Paßkarten an Ausländer vorläufig und bis zur Ertheilung der ausdrücklichen Bewilligung hiezu durchaus zu unterlassen.

2) An Ehefrauen, bei welchen die sonstigen Bedingungen zur Ausstellung von Paßkarten, und die Voraussetzungen zur Erlangung von Reisepässen erfüllt erscheinen, dürfen Paßkarten ertheilt werden.

3) Nach der Paßkarten-Convention dürfen Studirenden, auch außer dem Universitätsorte, an ihrem, resp. ihrer Eltern Wohnorte unter den für unselbstständige Personen vorgeschriebenen Voraussetzungen Paßkarten ertheilt werden.

Die Paßpolizeibehörden des Königreiches haben daher die hienach von Behörden anderer Staaten an Studirende ausgestellten Paßkarten zu respektiren, bezüglich der Ausstellung von Paßkarten an

Studirende aber sich auch künftighin nach Art. II. Abs. 2. lit. a. der allgemeinen Verordnung vom 14. Januar 1851 und Nr. III. Ziff. 4 der hiezu unterm 18. Januar 1851 erlassenen Vollzugsvorschriften genauest und ausschließlich zu achten.

4) Handlungsdiener, welchen in Gemäßheit des Art. II. Abs. 2. lit. d. der angeführten allgemeinen Verordnung auf den besondern Antrag ihrer Prinzipale am Wohnorte der letzteren Paßkarten ertheilt werden dürfen, können nach Umständen nicht am Wohnorte des Prinzipals, vielleicht selbst im Auslande regelmäßig sich aufhalten. In diesem Falle hat die um Ausstellung einer Paßkarte für einen solchen Handlungsdiener angegangene Paßpolizeibehörde schon nach Nr. III. Ziff. 2. der gedachten Vollzugsvorschriften pflichtgemäß zu würdigen, ob nicht vor der Ausstellung der Paßkarte ein Benehmen mit der Polizeibehörde des Aufenthaltsortes des betreffenden Handlungsdieners veranlaßt erscheine, und gegebenen Falles dieses Benehmen einzuleiten.

In die Paßkarte des Handlungsdieners ist übrigens der näheren Bezeichnung wegen auch der Name oder die Firma des Prinzipals mit einzutragen.

5) Unter Bezugnahme auf die Nr IV. der angeführten Vollzugsvorschriften wird den Paßpolizeibehörden zur strengen Pflicht gemacht, bei Verdacht erregenden Umständen eine genaue Prüfung der angeblichen Eigenschaft als Familienglieder oder Dienstboten hinsichtlich der betreffenden Personen eintreten zu lassen.

6) Ansäßigen Handwerksgesellen ist in ihrer Eigenschaft als Bürger, Hausbesitzer u dgl. die Ertheilung von Paßkarten, wenn die sonstigen Voraussetzungen hiezu gegeben sind, nicht zu verweigern, da der Art. IV. Ziff. 1. der allgemeinen Verordnung vom 14. Januar 1851 vorzugsweise die wandernden Gesellen im Auge hat.

7) Die Paßpolizeibehörden des Königreiches werden zur genauesten Beachtung der Nr. VIII. der Vollzugsvorschriften vom 18. Januar 1851 angewiesen, da nach gemachten Wahrnehmungen das Signalement auf den Paßkarten hie und da von den ausstellenden Behörden anderer Staaten erlassen wurde, und dieses Verfahren dem Sinne und Zwecke des Paßkarten-Vertrages widerstreitet.

Die k. Regierung hat hienach sofort das Geeignete zu verfügen.

München am 14. Januar 1854.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Graf v. Reigersberg.

An die k. Regierung, K. d. I. von Niederbayern.
Paßkarten-Convention betr.

Durch den Minister
der General-Secretär
Ministerialrath
Epplen.

Ad Num. 8851.

(Die Distriktsfonds-Rechnung des k. Landgerichts Griesbach pro 18⁵²/₅₃ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Art. 21. des Gesetzes vom 28. Mai 1852 wird das Resultat der vorschriftsmäßig superrevidirten Distriktsfonds-Rechnung des k. Landgerichts-Bezirkes Griesbach hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

A. Einnahmen:

Aktivkassabestand des Vorjahres	874	fl.	55	kr.	1	hl.
Distriktsumlagen . . .	455	fl.	40	kr.	2	hl.
Besondere Einnahme . .	18	fl.	39	kr.	—	hl.
Aus Kreisfonds	400	fl.	—	kr.	—	hl.
Summa	1749	fl.	14	kr.	3	hl.

B. Ausgaben:

Auf Regie	—	fl.	48	kr.	—	hl.
Auf den Zweck . . .	1146	fl.	46	kr.	—	hl.
Auf den Reservefond . .	91	fl.	30	kr.	—	hl.
Auf besondere Ausgaben .	75	fl.	—	kr.	—	hl.
Summa	1314	fl.	4	kr.	—	hl.

C. Abschluß:

Einnahmen	1749 fl.	14 kr.	3 dl.
Ausgaben	1314 fl.	4 kr.	— dl.
Aktivrest	435 fl.	10 kr.	3 dl.

Landshut, den 13. Januar 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 9478.

An sämmtliche k. Distrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Das Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer Mittheilung der kgl. Regierung von Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern, vom 29. v. Mts. wurde von dem k. Oberaufschlagamte zu Regensburg ein falsches Guldenstück vereinnahmt.

Dasselbe ist bayer'schen Gepräges, trägt die Jahreszahl 1844 und scheint aus Zink gegossen zu sein. Es hat das Ansehen einer von irgend einer Säure angegriffenen Silbermünze, war übrigens sogleich erkenntlich durch sein viel zu leichtes Gewicht, sowie durch den Umstand, daß es sich ohne alle Anstrengung in der Mitte entzwei brechen ließ.

Indem vor Annahme und weiteren Verbreitung solcher Guldenstücke gewarnt wird, ergeht zugleich an sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden der Auftrag, wegen Verfertigung oder Verbreitung derselben Spähe zu verfügen und allenfallsige Ergebnisse zur Kenntniß der unterfertigten Stelle zu bringen.

Landshut, den 14. Jänner 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 1082.

(Erledigung der III. Pfarrstelle in Culmbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die erledigte III. Pfarrstelle in Culmbach wird hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb sechs Wochen ausgeschrieben, und berechnen sich die Einkünfte derselben nach der unterm 14. Dezember 1853 festgesetzten Fassion folgendermassen:

I. An ständigem Gehalt:

1) aus Staatskassen

a. baar . . . 110 fl. — kr.

b. in Naturalien:

9 Sch. $3\frac{1}{3}\frac{8}{2}$ Mtz. Korn, 4 Sch. $4\frac{2}{3}\frac{5}{2}$ Mtz. Gerste, } 120 fl. 55 kr.

für $9\frac{1}{2}$ Klftr. Floßholz 61 fl. $21\frac{1}{4}$ kr.

2) aus Stiftungskassen baar 11 fl. $3\frac{1}{4}$ kr.

303 fl. $20\frac{1}{4}$ kr.

III. Ertrag aus Realitäten:

a) Wohnung, in gutem Stande und geräumig . . 50 fl. — kr.

b) Gründe: 2 Tagw. Wiesen . . . 54 fl. — kr.

104 fl. — kr.

IV. Ertrag aus Rechten:

Zinse von Grundrenten-Ablösungsbriefen . . . . . . 103 fl. 48 kr.

V. Einnahmen aus Dienstesfunktionen . . . . 134 fl. 49 kr.

VI. Observanzmässige Gaben . . 7 fl. $33\frac{1}{4}$ kr.

Summa 653 fl. $30\frac{3}{4}$ kr.

Nebenbezug von 75 fl. für die Predigtfunktionen in der Anstalt Plassenburg.

Bayreuth, den 14. Januar 1854.

Königlich protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Rotenhan.

Biedermann.

Abdruck.

Erkenntniß.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das k. Appellationsgericht der Oberpfalz und von Regensburg hat am neunundzwanzigsten April achtzehnhundert drei und fünfzig Vormittags 10 Uhr, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: v. Allweyer, Präsident, Geiger, Graf, v. Schmid, Räthe, Leiblein, Assessor, Schauer, Oberstaatsanwalt, Unterberger, Sekretär, folgendes Erkenntniß erlassen:

Nach Anhörung des k. Oberstaatsanwalts Schauer in seinem Vortrage über die Untersuchung gegen den Buchhändler Friedrich Pustet, den Literaten Karl Mielach und den Setzer Joh. Nep. Schleicher, sämmtlich von Regensburg;

Nach Einsicht und Ablesung der wichtigeren Aktenstücke der Untersuchung;

Nach Ansicht der vom k. Kreis- und Stadtgerichte Regensburg unterm 12. Februar und 21. März h. Js. erlassenen Verweisungs-Erkenntnisse;

Nach Ansicht des vom k. Oberstaatsanwalt Schauer unterm 18. April l. Js. gestellten schriftlichen Antrags, welcher vornämlich dahin geht, gegen die beiden Beschuldigten, Buchhändler Friedrich Pustet und Literaten Karl Mielach, wegen Vergehens des Mißbrauches der Presse, durch Schmähung und beleidigenden Spott gegen öffentliche Beamte bezüglich deren Amtshandlungen Anklage zu erkennen, und dieselben zur Aburtheilung vor das nächste Schwurgericht zu verweisen, in den übrigen Punkten aber das Verfahren mit Unterdrückung des bayer. Volksblattes Jahrgang V. Num. 43 einzustellen rc.

In fernerer Berücksichtigung, daß zwar der Inhalt des in demselben Jahrgange enthaltenen Artikels Num. 43 pag. 160 mit der Ueberschrift: aus „Niederbayern" im Anfange eine Schmähung oder doch einen beleidigenden Spott der bayer. Beamten, insbesondere durch Bezüchtigungen von Lauheit in Ausübung der Amtspflichten, von religiösem Unglauben, zu entnehmen gibt, die böse Absicht des Beschuldigten und die Strafbarkeit desselben aber namentlich im Hinblicke auf die am Schlusse des Aufsatzes befindliche Widerlegung nicht genügend erhellt, somit zwar die Unterdrückung der an sich strafbaren Schrift nach Art. 2 des Gesetzes, nicht aber die Verweisung des Friedrich Pustet, zum Schwurgericht nach Art. 63 des Strafprozeßgesetzes vom 10. November 1848 gerechtfertigt erscheint rc.

Aus diesen Gründen rc.

Weiters erkennt das k. Appellationsgericht auf Einstellung des Strafverfahrens gegen Friedrich Pustet sen. wegen Anschuldigung der Schmähung und des beleidigenden Spottes gegen die Organe der bayerischen Staats-Gewalt im Blatte Num. 43 pag. 160 der genannten Zeitschrift, bezüglich des Aufsatzes: „aus Niederbayern", jedoch unter Anordnung der Vernichtung dieser Nummer, soweit sie nicht in Privatbesitz übergegangen ist.

Alles dieses unter Anwendung der Art. 2 u. 4. des Preßgesetzes vom 17. März 1850.

Also geschehen, wie Eingangs gemeldet.

(L. S.) v. Allweyer, Präs.

Geiger. Graf. v. Schmid. Leiblein

Unterberger, Sekretär.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Gemäß höchster Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten de dato 14. lauf. Mts. ist dem Wegmeister Anton Rochu in Passau die erledigte Stelle eines Brandversicherungs-Inspektors in Passau übertragen worden.

Mittels Regierungs-Verfügung vom 10. Jänner d. J. ist der Schullehrer Michael Bornehm von

Ottering, Landgerichts Dingolfing, nach Gindlkofen, Landgerichts Landshut, versetzt worden.

Mittels Regierungs-Verfügung vom 10. Jänner d. Js. ist dem Schullehrer Franz Xav. Gögl von Gindlkofen, Landgerichts Landshut, der Schul- und Meßnerdienst zu Freienseiboltsdorf, in Folge Verzichts der dortigen Gutsherrschaft auf das Präsentations-Recht für gegenwärtigen Erledigungsfall verliehen worden.

Mittelst Regierungs-Entschließung vom 10. Jänner l. Js. ist der Schullehrer Michael Schwarzmaier von Ittling, k. Landgerichts Straubing, nach Ottering, k. Landgerichts Dingolfing, versetzt worden.

III. Augsburger-Cours
vom 12. Januar 1854.

Königlich Bayerische.				Papier.	Geld.
Obligationen	à 3½ %	prompt	. . . .	91	—
»	à 4 %	»	. . . .	95¾	95½
»	à 4½ %	»	. . . .	100	—
»	à 5 %	»	Ausgabe I.	—	—
»	à 5 %	»	» II. . . .	100⅛	—
»	à 5 %	»	» III. . . .	100¼	—
»	à 5 %	»	» IV. . . .	101¾	—
»	Grundrenten-Ablösung à 4 %		. . .	—	96
Bank-Aktien	. . . .		Div. I. Sem. . . .	775	—

IV. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreids-Gattungen.	Vorliger Rest. Schäffl.	Neue Zufuhr. Schäffl.	Gesammt-Summe. Schäffl.	Verkauft. Schäffl.	Im Rest verbleibt. Schäffl.	Höchster fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	kr.	gestiegen fl.	kr.
Abensberg	Vom 16. Januar 1854.	Waizen	26	120	146	114	32	28	23	27	34	26	52	—	22	—	—
		Korn	2	34	36	36	—	22	15	21	42	20	43	—	28	—	—
		Gerste	7	44	51	47	4	20	51	20	9	19	48	1	23	—	—
		Haber	4	25	29	27	2	9	49	9	24	8	41	—	38	—	—
Deggendorf	Vom 17. Januar 1854.	Waizen	3	280	283	266	17	27	57	27	15	26	36	1	2	—	—
		Korn	3	72	75	73	2	21	22	21	6	20	47	—	33	—	—
		Gerste	31	188	219	169	50	20	14	19	49	19	—	—	—	—	15
		Haber	—	112	112	112	—	7	54	7	39	7	26	—	—	—	—
Dingolfing	Vom 17. Januar 1854.	Waizen	—	38	38	38	—	31	30	30	—	27	—	—	—	—	—
		Korn	—	3	3	3	—	23	48	23	42	—	—	—	—	—	6
		Gerste	—	46	46	46	—	22	—	21	—	19	—	—	—	—	—
		Haber	—	3	3	3	—	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geiselhöring	Vom 17. Januar 1854.	Waizen	—	64	64	64	—	27	36	27	12	27	—	2	3	—	—
		Korn	—	5	5	5	—	21	12	20	30	20	6	1	57	—	—
		Gerste	—	70	70	70	—	20	15	19	6	18	36	—	24	—	—
		Haber	—	7	7	7	—	9	18	8	48	8	24	—	—	—	18
Kelheim	Vom 12. Januar 1854.	Waizen	2	49	51	51	—	28	8	27	51	27	22	—	6	—	—
		Korn	—	3	3	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	1	1	1	—	—	—	21	36	—	—	—	—	—	36
		Haber	—	11	11	11	—	10	28	10	2	9	52	—	—	—	38

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäffl.	Neue Zufuhr. Schäffl.	Gesammt-Summe. Schäffl.	Verkauft. Schäffl.	Im Rest verblieb. Schäffl.	Höchster fl.	Höchster kr.	Mittler fl.	Mittler kr.	Mindester fl.	Mindester kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	gefallen kr.	gestiegen fl.	gestiegen kr.
Landau	Vom 16. Januar 1854.	Waizen	—	76	76	76	—	29	54	29	30	29	18	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	942	942	909	33	20	48	20	30	20	18	—	—	—	—
		Haber	—	25	25	25	—	7	42	7	30	7	18	—	—	—	—
Landshut	Vom 13. Januar 1854.	Waizen	58	1239	1297	1156	141	30	54	29	33	28	—	—	49	—	—
		Korn	21	241	262	198	64	23	45	23	5	22	15	—	21	—	—
		Gerste	228	1385	1613	1371	242	21	22	20	12	18	52	—	18	—	—
		Haber	3	358	361	359	2	9	8	8	56	8	—	—	—		32
Mainburg	Vom 18. Januar 1854.	Waizen	30	269	299	279	20	30	—	29	—	28	12	1	—	—	—
		Korn	—	93	93	93	—	23	—	22	12	22	—	1	18	—	—
		Gerste	—	96	96	67	29	22	30	22	—	21	—	—	—	—	—
		Haber	—	49	49	49	—	10	—	9	—	8	30	1	—	—	—
Neustadt a. d. D.	Vom 17. Januar 1854.	Waizen	21	103	124	124	—	29	—	27	14	25	12	—	41	—	—
		Korn	—	12	12	12	—	22	30	21	15	20	—	—	30	—	—
		Gerste	—	22	22	22	—	21	6	20	39	19	36	—	—	—	39
		Haber	—	24	24	24	—	10	12	9	33	8	45	—	—	—	6
Passau	Vom 17. Januar 1854.	Waizen	—	2	2	2	—	30	30	30	15	30	—	—	—	—	53
		Korn	12	57½	69½	68	1½	20	16	20	2	19	50	—	—	—	17
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	113½	113½	113½	—	7	32	7	21	7	11	—	—	—	42
Pfaffenberg		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pfeffenhausen	Vom 16. Januar 1854.	Waizen	—	96	96	77	19	30	15	29	17	26	30	1	13	—	
		Korn	—	7	7	2	5	—	—	23	30	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	83	83	83	—	21	30	20	48	18	30	—	41	—	—
		Haber	—	22	22	22	—	10	—	9	36	9	—	—	—	—	23
Pilsting	Vom 17. Januar 1854.	Waizen	—	179	179	179	—	30		29	40	27	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	847	847	847	—	22	—	21	56	19	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 14. Januar 1854.	Waizen	7	370	377	373	4	28	4	27	14	26	39	—	48	—	—
		Korn	1	467	468	464	4	21	38	21	11	20	36	—	40	—	—
		Gerste	58	487	545	324	221	19	12	18	21	17	42	1	6	—	—
		Haber	—	443	443	443	—	8	54	8	35	8	16	—	—	—	2
Vilshofen	Vom 18. Januar 1854.	Waizen	39	387	426	338	88	30	30	29	45	28	58	—	49	—	—
		Korn	—	144	144	86	58	22	—	21	54	21	11	—	—	—	12
		Gerste	6	17	20	20	—	—	—	17	42	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	16	16	16	—	7	30	7	28	7	—	—	—	—	15

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 7. Landshut, Mittwoch den 25. Januar **1854.**

Inhalt:

I. Bekanntmachungen der kgl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 10432.

An die k. Stadt-Commissariate und Distrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Das Reisen der Kleinhändler mit Kindern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Den genannten Behörden wird eine Abschrift der im rubr. Betreffe erlassenen höchsten Ministerial-Entschließung vom 13. d. Mts. zur Wissenschaft und genauen Darnachachtung mitgetheilt.

Landshut den 17. Jänner 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Denning, k. Regierungs-Präsident.

Bruner, Sekretär.

Abdruck. **Ad Num. 6369.**

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des Innern.

Der k. Regierung K. d. J. wird unter Bezugnahme auf das Ministerial-Ausschreiben vom 25. August v. Js., Nr. 14136 eröffnet, daß die in demselben angeordnete Abnahme der Reisepässe und Ausstellung von Zwangspäßen, bezüglich der dem Auslande angehörigen, mit Kindern reisenden Kleinhändler u. dgl. nur dann einzutreten habe, wenn solche Individuen mit Reisepässen versehen sind, welche lediglich zur Reise in dem betreffenden auswärtigen Staate nach Bayern, z. B. lediglich zur Reise von Frankreich nach Bayern, bestimmt sind.

Lauten dagegen die Reisepässe solcher Individuen auch auf den Besuch anderer Länder, so sind die betreffenden Reisenden an der Gränze zurückzuweisen und ist der Grund, aus welchem denselben der Eintritt in das Königreich versagt bleibt, geeignet auf ihrem Reise-Dokumente vorzumerken.

Gegen Individuen der bezeichneten Categorie, welche gleichwohl über die Landesgränze gelangt sind und im Innern des Königreiches getroffen werden, ist, wie sich von selbst ergibt, nach denselben Grundsätzen zu verfahren.

München am 13. Januar 1854.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Graf v. Reigersberg.

An die k. Regierung, K. d. J. von Niederbayern
Das Reisen der Kleinhändler mit Kindern betr.

Durch den Minister
der General-Secretär
Ministerialrath
Epplen.

Ad Num. 7424.

(Die Distriktsfonds-Rechnung des k. Landgerichts Wolfstein pro $18^{52}/_{53}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach vollzogener Superrevision der Distriktsfonds-Rechnung des k. Landgerichts Wolfstein wird das Resultat derselben nach §. 21. des Gesetzes vom 28. Mai 1852 hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

A. Einnahmen:

Aus Kreisfonds	700 fl. — kr.
Distriktsumlagen	770 fl. 50 kr.
Summa	1470 fl. 50 kr.

B. Ausgaben:

Auf Regie	2 fl. 9 kr.
Auf Schubfuhren	153 fl. 33 kr.
Auf Brücken	239 fl. 30 kr.
Summa	395 fl. 12 kr.

C. Abschluß:

Einnahmen	1470 fl. 50 kr.
Ausgaben	395 fl. 12 kr.
Aktivrest	1075 fl. 38 kr.

Landshut, den 14. Januar 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 10727.

An sämmtliche praktische und angehende Aerzte in Niederbayern.

(Die Erledigung des ärztlichen Distrikts Schwarzach, k. Landgerichts Bogen, betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch Versetzung des praktischen Arztes Dr. Dachs ist die Stelle eines praktischen Arztes in Schwarzach, k. Landgerichts Bogen, erledigt worden.

Dieß wird mit dem Beisatze öffentlich bekannt gemacht, daß Bewerber ihre Gesuche innerhalb 14 Tagen hier einzureichen haben.

Landshut, den 15. Jänner 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 10728.

An sämmtliche praktische und angehende Aerzte in Niederbayern.

(Die Erledigung des ärztlichen Distrikts Simbach, k. Landgerichts Landau, betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch Versetzung des praktischen Arztes Dr. Glonner ist der ärztliche Distrikt Simbach, Landgerichts Landau, in Erledigung gekommen.

Dieß wird mit dem Anhange zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Bewerber ihre Gesuche innerhalb 14 Tagen hier einzureichen haben.

Landshut, den 15. Jänner 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 9823.

(Die Zulassung auswärtiger Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaften in Bayern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Auf Grund höchster Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten v. 6. l. Mts. wird hiemit bekannt gegeben, daß Seine Majestät der König der Elberfelder Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft die Bewilligung zur Ausdehnung ihres Geschäftsbetriebes in den Regirungsbezirken diesseits des Rheins in widerruflicher Weise allergnädigst ertheilt haben und das genannte k. Staats-Ministerium den als Hauptagenten der Gesellschaft aufgestellten Kaufmann Carl Bromberger in München in dieser Eigenschaft mit dem Beisatze bestätiget hat, daß derselbe für alle Ansprüche an die Gesellschaft die Selbsthaftung in rechtsverbindlicher Art übernommen habe, hiedurch aber die subsidiäre Haftungs-Verbindlichkeit der Gesellschaft selbst in keiner Weise ausgeschlossen sei.

Landshut am 19. Januar 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Sunner, Sekretär.

Ad Num. 69.

An sämmtliche Kreis- und Stadtgerichte, dann Landgerichte von Niederbayern.

(Uebereinkunft mit Würtemberg wegen gegenseitiger kostenfreier Vollziehung gerichtlicher Requisitionen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die im rubrizirten Betreff unterm 12. praes. 16. d. Mts. anher ergangene Entschließung des k. Staats-Ministeriums der Justiz wird hiemit zur genauesten Befolgung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Passau am 17. Januar 1854.

Königliches Appellationsgericht von Niederbayern.

Frhr. v. Wulffen.

Reitmayr, Sekretär.

Abdruck.

Königreich Bayern.
Staatsministerium der Justiz.

Die zwischen der k. bayerischen und der k. würtembergischen Regierung im Jahre 1826 getroffene Uebereinkunft wegen gegenseitig kostenfreier Erledigung von Requisitionen, durch welche nur die Insinuation einer Vorladung oder die Eröffnung eines anderweitigen gerichtlichen Beschlußes beantragt wird, ist durch Uebereinkommen der beiden genannten Regierungen dahin ausgedehnt worden, daß alle einfachen gerichtlichen Requisitionen, welche eine Verhandlung nicht nothwendig machen, gegenseitig tax-, stempel- und kostenfrei zu behandeln seien.

München den 12. Januar 1854.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Kleinschrod.

Durch den Minister
der General-Sekretär
Ministerialrath
Hauk.

Ad Num. 1043.

(Die erledigte Pfarrei Schnabelwaid betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die erledigte Pfarrei Schnabelwaid im Dekanate Creußen wird hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb sechs Wochen unter dem Bemerken ausgeschrieben, daß die Pfarrgebäude bedeutender Reparaturen bedürfen, während deren Vollzug aber das Pfarrhaus nicht unbewohnbar sein oder im äußersten Falle eine Miethwohnung im Orte aufzufinden sein wird.

Die Erträgnisse berechnen sich nach der Fassion von 1837, deren Revision vorbehalten wird, folgendermassen:

I. An ständigem Gehalt:
 1) aus Staatskassen
  a. baar . . . 41 fl. 15 kr.

b. in Naturalien:

2 Schffl. $5\frac{30}{32}$ Mtz. Korn . . . 26 fl. 6 kr.
1 Schffl. $3\frac{31}{32}$ Mtz. Haber . . . 5 fl. 32 kr.
$18\frac{5}{8}$ bayer. Klftr. weiches Scheitholz 71 fl. 9 kr.

2) aus Stiftungskassen baar 3 fl. 45 kr.

147 fl. 47 kr.

III. Ertrag aus Realitäten:

a) Wohnung . . 25 fl. — kr.

b) Gründe: 7 Tagw. Aecker, $4\frac{3}{4}$ Tagw. Wiesen, $\frac{7}{10}$ Tagw. Garten, $\frac{3}{8}$ Tagw. Weiher 82 fl. 30 kr.

107 fl. 30 kr.

IV. Ertrag aus Rechten:

1. ständige Geldgefälle 3 fl. 45 kr.
2. Zehnten . . 170 fl. 24 kr.
3. Weide und Forstrecht 12 fl. 24 kr.

186 fl. 33 kr.

V. Einnahmen aus Dienstesfunktionen . . . . 88 fl. $1\frac{3}{4}$ kr.

Summa 529 fl. $51\frac{3}{4}$ kr.
Lasten 13 fl. 11 kr.

Reiner Ertrag 516 fl. $40\frac{3}{4}$ kr.

Bayreuth, den 13. Januar 1854.

Königlich protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Rotenhan.

Biedermann.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Mittels Regierungs-Entschließung vom 16. Jänner l. Js. wurde der k. Distrikts-Schulinspektor Kapitel-Kammerer Franz Seraph Wittmann zu Loitzenkirchen in Folge seines aus Gesundheits-Rücksichten gestellten Gesuches von der Funktion eines k. Distrikts-Schul-Inspektors enthoben, und die hiedurch in Erledigung gekommene Stelle eines k. Distrikts-Schul-Inspektors für den Inspektionsbezirk Vilsbiburg II. dem Pfarrer Franz Seraph Ehrenthaler zu Frontenhausen übertragen.

Mittels Regierungs-Verfügung vom 20. Jänner l. Js. wurde der Schullehrer Franz Xaver Gögl zu Gindlkofen, k. Landgerichts Landshut, auf sein Ansuchen von dem ihm übertragenen Schul- und Meßnerdienste zu Freyenseiboldsdorf, k. Landgerichts Vilsbiburg, enthoben, und letztgenannter Schuldienst dem nach Gindlkofen bestimmten Schullehrer Michael Vornehm von Ottering, k. Landgerichts Dingolfing, verliehen.

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Niederbayern.

Nr. 8. Landshut, Sonnabend den 28. Januar **1854.**

I. Bekanntmachungen der kgl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 11230.

(Den Sommerbiersatz pro 1854 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Da die Resultate der Erhebungen der Durchschnittspreise der Gerste und des Hopfens in den Monaten Oktober, November und Dezember 1853 keine Veranlassung geben, eine Aenderung der durch höchste Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Innern vom 9. Februar 1849 erfolgten Distriktsbildung zu beantragen, so wird hiemit nach dem Gesetze vom 23. Mai 1846 die Regulirung des Biersatzes betr. und nach den noch geltenden Bestimmungen des Biersatzregulativs vom 25. April 1811 für den ganzen Regierungsbezirk von Niederbayern der Preis des Sommerbieres für das Jahr 1854 wie folgt festgesetzt:

1.

Der Ganterpreis auf 6 kr. 2 dl. (Sechs Kreuzer zwei Pfenning.)

Der Schenkpreis auf 7 kr. (Sieben Kreuzer) für die Maß.

2.

In denjenigen Orten, in welchen der Lokalmalzaufschlag bewilliget ist, ist dieser dem Ganterpreis beizuschlagen, wornach sich auch der Schenkpreis um denselben erhöht.

3.

Beim Verleitgeben des Bieres über die Gasse haben die Bräuer den Gantersatz einzuhalten.

Sämmtliche Distriktspolizeibehörden erhalten die Weisung, vorstehende Satzbestimmungen sofort an die Gemeinden und Betheiligten öffentlich bekannt zu ge-

ben, und darüber zu wachen, daß derselbe genau eingehalten, aber auch nur ganz gutes tarifmäßiges Bier verleitgegeben werde.

Landshut den 24. Jänner 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 10433.

(Die Zulassung der älteren Leipziger Feuerversicherungs-Anstalt zum Geschäftsbetriebe in Bayern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachdem Seine Majestät der König der älteren Leipziger-Feuerversicherungs-Gesellschaft auf geleistete Caution die widerrufliche Bewilligung allergnädigst ertheilt haben, ihren Geschäftsbetrieb in Bayern zu eröffnen, und in gleicher Weise der als Hauptagent für das ganze Königreich aufgestellte Kaufmann Negrioli in München die Bestätigung des k. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten erlangt hat, so wird dieß auf Grund höchster Ministerial-Entschließung vom 11. l. Mts. zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Landshut, den 19. Jänner 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 10436.

An sämmtliche Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Die Verfertigung optischer Instrumente, beziehungsweise die Constituirung von Prüfungskommissionen hiefür betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die im bezeichneten Betreffe unterm 12./14. ds. Mts. erlassene höchste Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten wird nachstehend zur Wissenschaft und Darnachachtung unter Bezugnahme auf die Ausschreibung vom 26. Nov. v. Js. Nr. 5770 (Kr.-Bl. St. 97 Seite 744) mitgetheilt.

Landshut, den 19. Jänner 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 4.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Auf die mit Bericht vom 26. v. Mts. und Js. in Anregung gebrachten Fragen bezeichneten Betreffs wird erwidert, daß bezüglich der distriktspolizeilichen Mitwirkung bei den Prüfungs-Commissionen für Erlangung von Lizenzen zur Verfertigung optischer Instrumente, dann bezüglich der Verpflichtung und Remuneration der Prüfungskommissions-Mitglieder und endlich bezüglich der Gradbezeichnung für die Befähigung der Prüfungs-Candidaten die Bestimmungen der §§. 37 Ziff. 1, 39, 46 Abs. 2 und 48 Abs. 1 der zum Gewerbsgesetze ergangenen Vollzugs-Instruktion vom 17. v. Mts. und Js. analoge Anwendung zu finden haben.

Die Berichtsbeilage folgt zurück.

München den 12. Januar 1854.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

In Verhinderung des k. Staatsministers:
Frhr. v. Pelkhoven.

An die k. Regierung, von Niederbayern, K. d. J.
Die Verfertigung optischer Instrumente, beziehungsweise die Constituirung von Prüfungskommissionen hiefür betr.

Durch den Minister der General-Secretär Ministerialrath Wolfanger.

Ad Num. 8645.

(Die Rechnungsstellung des Distrikts-Gemeinde-Fondes des k. Landgerichts Kötzting pro $18^{52}/_{53}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Gemäßheit des Art. 21. des Gesetzes vom 28. Mai 1852 „die Distriktsräthe betr." werden die Resultate der Distriktsgemeindefonds-Rechnung Kötzting pro $18^{52}/_{53}$ wie nachfolgt, öffentlich bekannt gegeben und zwar:

I. Einnahmen:

Aktiv-Rest vom vor. Jahre	217 fl.	36 kr.	— dl.
Rechnungsdefekte . . .	1 fl.	59 kr.	— dl.
Aktiv-Ausstände	396 fl.	— kr.	— dl.
„ Kapitalszinsen . .	747 fl.	50 kr.	— dl.
Zuschüsse aus Kreisfonds .	1800 fl.	— kr.	— dl.
Heimbezahlte Kapitalien .	500 fl.	— kr.	— dl.
Zurückbezahlte Aktivvorschüsse	48 fl.	43 kr.	1 dl.
Zufällige Einnahmen . .	31 fl.	36 kr.	— dl.
Summa	3743 fl.	44 kr.	1 dl.

II. Ausgaben:

Rechnungs-Defekte . . .	10 fl.	— kr.	— dl.
Auf die Verwaltung . .	68 fl.	31 kr.	— dl.
„ Gemeindeanstalten überhaupt	2657 fl.	53 kr.	2 dl.
„ hingeliehene Kapitalien	550 fl.	— kr.	— dl.
„ besondere Ausgaben .	15 fl.	— kr.	— dl.
Summa	3301 fl.	24 kr.	2 dl.
III. Aktivrest .	442 fl.	19 kr.	3 dl.
IV. Aktiv-Vermögens-Stand . . .	29233 fl.	16 kr.	3 dl.

Landshut, den 5. Januar 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 11191.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und die Brandversicherungs-Inspektoren.

(Den Vollzug des Gesetzes über die Feuerversicherungs-Anstalt, hier die feuergefährlichen Anlagen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Mittelst Entschließung vom 19. l. Mts. hat das k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten ausgesprochen, daß ein Gebäude, in welchem sich nach neuerer Art construirte, blos mit von Außen hergeleitetem Dampfe betriebene Klär- und Kochapparate befinden, im Grade der Feuergefährlichkeit nicht nur den übrigen Zuckerfabrik-Anlagen, wozu jenes Gebäude gehört, nicht gleichgeachtet, sondern überhaupt zu Gebäuden mit erhöhter Feuergefährlichkeit nicht gezählt werden könne, da nach Ansicht des hiewegen eingeholten technischen Gutachtens das Klären und Kochen mit Dampf beim Zuckerraffiniren keine besonders gespannte Dampfkraft bedarf und allgemein bekannt ist, daß Dampfheitzungen von zwei bis höchstens drei Atmosphären Druck durchaus nicht feuergefährlich sind, vorausgesetzt, daß der Dampfkessel mit der Feuerung sich in einem vollständig abgesonderten Lokale befindet, auch sonst eine Verbindung des Gebäudes mit einer feuergefährlichen Anlage nicht besteht.

Hienach ist vorkommenden Falles zu verfahren.

Landshut, den 23. Januar 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 1160.

(Die Erledigung der Pfarrei Berndorf betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die durch den Tod des Pfarrers Bauer erledigte Pfarrei Berndorf im Dekanate Thurnau wird hiemit

zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb sechs Wochen ausgeschrieben.

Die Erträgnisse derselben berechnen sich nach der unterm 20. Dez. 1853 festgesetzten Fassion folgendermassen:

I. An ständigem Gehalte aus Stiftungskassen, baar 25 fl. — kr.

III. Ertrag aus Realitäten:

a) Wohnung, geräumig und in gutem Zustande 25 fl. — kr.

b) Gründe:

$5\frac{1}{4}$ Tagw. Felder, $5\frac{1}{8}$ „ Wiesen, $\frac{3}{4}$ „ Gärten } 130 fl. — kr.

155 fl. — kr.

IV. Ertrag aus Rechten:

1. ständiges Geldgefäll 1 fl. 30 kr.
2. $1\frac{1}{10}$ bayr. Klaftern weiches Scheitholz u. $\frac{1}{4}$ Schock Reißig 7 fl. — kr.
3. Zinse von Grundrenten-Ablösungs-Obligationen . . . 298 fl. — kr.

306 fl. 30 kr.

V. Einnahmen aus Dienstesfunktionen . . . . 59 fl. 5 kr.

VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Sammlungen . . . . 8 fl. — kr.

Summa 553 fl. 35 kr.

Bayreuth, den 20. Januar 1854.

Königlich protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Rotenhan.

Biedermann.

Augsburg den 21. Dezember 1853.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das königliche Kreis- und Stadtgericht Augsburg hat am einundzwanzigsten Dezember achtzehnhundert dreiundfünfzig Nachmittags fünf Uhr, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: Rath von Langen Vorsitzender, von Leistner u. Barth Assessoren, Decrignis I. Staatsanwalt, v. Valta Protokollführer, folgenden Beschluß erlassen.

Nach Anhörung des k. Staatsanwaltes Decrignis in seinem Vortrage in der Untersuchung gegen Friedrich Albrecht, Redakteur der in Ulm erscheinenden Kirchenfackel, wegen Preßvergehen;

Nach Einsicht der in der Untersuchung vorkommenden wichtigeren Aktenstücke und des von dem kgl. Staatsanwalte unterm 19. dieses Monats gestellten schriftlichen Antrages „das Straf-Verfahren einzustellen"

in Erwägung, daß durch die Nummer 34 der in Ulm unter Verantwortlichkeit des Friedrich Albrecht erscheinenden und auch innerhalb der Gränzen des Königreiches Bayern verbreiteten Wochenschrift „Kirchen-Fackel" und zwar durch den Aufsatz: „Bartholomäus-Nacht" ein Theil des katholischen Dogma als höchst verächtlich dargestellt und angegriffen, sohin hiedurch ein Preßreat im Sinne des Art. 20. des Gesetzes zum Schutze gegen Mißbrauch der Presse vom 17. März 1850 um so mehr hervorgerufen wird, als die katholische Kirche in ihrer Gesammtheit in Haupt und Gliedern gemäß Artikel XIV. des Concordates vom 5. Juni 1817 bezüglich der Angriffe durch Schriften den Schutz der bayerischen Staatsgewalt zu beanspruchen hat;

in Erwägung, daß durch den Aufsatz in Nro. 42 der Kirchenfackel: „An den „vor der Blau"" und zwar durch die darin gegebene historische Darstellung zunächst die Tendenz verfolgt wird, auch das Institut der Klöster der Jetztzeit wenigstens mittelbar der Verachtung oder Verspottung auszusetzen, sowie mehrfache Stellen hierin die Sittlichkeit beleidigen, so daß hiedurch ein Preßreat gemäß Art. 20 und 21 des erwähnten Gesetzes zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse gegeben ist;

in Anbetracht, daß in dem Aufsatze in Nro. 44 der Kirchenfackel: „Die Suspendirung des Domherrn Philipp Schütz von seinem Amte zu Eltville" in mehrfachen Stellen durch ihre schlüpfrige und unzüchtige Darstellung die Sittlichkeit beleidigt, und daher die Vorbedingung des Art. 21 des mehrerwähnten Preß-Gesetzes herbeigeführt wird;

in Erwägung, daß jedoch für die rechtswidrige Absicht des Redakteurs Friedrich Albrecht keine genügenden Beweisgründe vorliegen;

in Anbetracht, daß in einem solchen Falle nach Art. 2. Absatz 2. des allegirten Preßgesetzes vom 17. März 1850 die Vernichtung gesetzwidriger Preßerzeugnisse Statt finden kann;

Aus diesen Gründen

erkennt das königliche Kreis- und Stadtgericht, daß

1) das Strafverfahren gegen den Redakteur Friedrich Albrecht in Ulm einzustellen, jedoch

2) die Nummern 34, 42 und 44 des Jahrgangs 1853 des von diesem redigirten Zeitungsblattes: „Kirchenfackel" soweit solche noch nicht in Privatbesitz übergegangen ist, zu vernichten und gegenwärtiges Erkenntniß in sämmtlichen Kreis-Intelligenzblättern des Königreiches zu veröffentlichen sei.

Also geschehen zu Augsburg wie Eingangs gemeldet.

Langen. Leistner. Barth.

v. Valta.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das k. Kreis- und Stadtgericht Würzburg hat am ein und dreißigsten Dezember achtzehnhundert drei und fünfzig Nachmittags drei Uhr, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: Rath Schmidt, Vorsitzender, Gechter und Haus, Assessoren, Seel, k. I. Staatsanwalt und Accessist Lotz, als Protokollführer, erlassen folgendes

Erkenntniß.

Nach Anhörung des k. I. Staatsanwaltes Seel in seinem Vortrage über die Untersuchung gegen den praktischen Arzt Dr. Jos. Haag et Compl. von Würzburg wegen Preßvergehens.

Nach Einsicht und Ablesung der wichtigeren Aktenstücke der Voruntersuchung.

Nach Ansicht des vom k. Staatsanwalte unterm 27. praes. 28. l. Mts. gestellten schriftlichen Antrags.

In der Erwägung,

1) rc.

2) daß im Uebrigen die dahier erschienene und veröffentlichte Druckschrift: „Beantwortung der Preis-„frage: Enthalten die Prinzipien der Demokratie „Irrthum oder Wahrheit, und liegt darum in „ihrer Durchführung das Heil oder das Unglück „der Zukunft? — Wenn in derselben Irrthum „und Unheil liegen sollten, wie könnte diesem „vorgebeugt werden, oder, wenn sie Wahrheit „und Wohlfahrt enthalten, wie kann ihnen der „dann zu wünschende weiteste und allgemeine „Eingang und Erfolg verschafft werden? Zwei „Preisschriften von Jan von Boer und Dr. H. „Wiskemann, Leipzig, Verlag von Joh. Friedr. „Hartknoch 1850" Angriffe gegen die in Bayern bestehende verfassungsmäßige k. Gewalt enthält und die in Bayern bestehende monarchische Regierungsform mit Verachtung behandelt, — (insbesondere auf Seite 44. 45. 50 u. 56.) wodurch der Art. 16 des Gesetzes zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse vom 17. März 1850 verletzt ist.

Aus diesen Gründen

I. rc.

II. verfügt das k. Kreis- und Stadtgericht in An-

wendung des Art. 2 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 die Unterdrückung der unter 2 bezeichneten Schrift, insoweit solche nicht in Privatbesitz übergegangen ist, und verordnet nach eingetretener Rechtskraft dieser Verfügung die Veröffentlichung derselben in den Kreis-Amtsblättern des Königreichs.

Also geschehen zu Würzburg wie Eingangs gemeldet.

L. S. Schmitt. Gechter. Haus.

Lez.

Vorstehendes wird nach eingetretener Rechtskraft öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg am 18. Januar 1854.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Seuffert.

Freylig.

II. Augsburger-Cours
vom 19. Januar 1854.

Königlich Bayerische.				Papier.	Geld.
Obligationen	à 3½ %	prompt	. . . .	91	—
»	à 4 %	»	. . . .	95½	—
»	à 4½ %	»	. . . .	100	—
»	à 5 %	»	Ausgabe I. . . .	—	—
»	à 5 %	»	» II. . . .	100⅛	—
»	à 5 %	»	» III. . . .	100¼	100
»	à 5 %	»	» IV. . . .	101⅜	—
»	Grundrenten-Ablösung à 4 %		. . .	95	—
Bank-Aktien	. . . .		Div. I. Sem. . .	758	—

III. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreide-Gattungen.	Vorliger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verblieben.	Höchster		Mittler		Mindester		Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen		gestiegen	
			Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	Preis des Schäffels. fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Abensberg	Vom 23. Januar 1854.	Waizen	32	112	144	144	—	28	17	27	42	26	41	—	—	—	8
		Korn	—	35	35	35	—	21	55	21	41	21	8	—	1	—	—
		Gerste	4	37	41	30	11	19	50	19	34	19	22	—	35	—	—
		Haber	2	33	35	33	2	9	43	9	22	8	48	—	2	—	—
Deggendorf	Vom 24. Januar 1854.	Waizen	17	147	164	157	7	27	27	26	42	25	41	—	33	—	—
		Korn	2	28	30	23	7	21	41	21	17	10	58	—	—	—	11
		Gerste	50	110	160	93	67	19	14	18	37	18	8	1	12	—	—
		Haber	—	77	77	77	—	7	48	7	34	7	19	-	5	—	—
Dingolfing	Vom 24. Januar 1854.	Waizen	—	28	28	28	—	29	6	28	—	26	—	—	48	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	36	36	36	—	21	42	20	18	18	12	—	12	—	—
		Haber	—	8	8	8	—	8	6	—	—	—	-	—	-	—	—
Geiselhöring	Vom 24. Januar 1854.	Waizen	—	18	18	18	—	28	—	27	24	27	18	—	—	—	12
		Korn	—	4	4	4	—	21	15	21	14	21	12	—	—	-	35
		Gerste	—	41	41	41	—	21	—	20	30	20	—	—	—	1	24
		Haber	—	2	2	2	—	9	30	9	30	9	30	—	—	—	42
Kelheim	Vom 19. Januar 1854.	Waizen	—	29	29	28	1	28	9	27	49	27	7	—	2	—	—
		Korn	3	12	15	12	3	22	22	21	47	20	38	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	—
		Haber	—	10	10	19	—	10	21	9	55	9	30	—	7	—	—

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäffl.	Neue Zufuhr. Schäffl.	Gesammt-Summe. Schäffl.	Verkauft. Schäffl.	Im Rest verbleibt. Schäffl.	Höchster fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	kr.	gestiegen fl.	kr.
Landau	Vom 23. Januar 1854.	Waizen	—	101	101	94	7	29	6	28	45	28	21	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	33	264	297	260	37	19	48	19	30	18	54	—	—	—	—
		Haber	—	65	65	65	—	8	18	8	12	8	9	—	—	—	—
Landshut	Vom 20. Januar 1854.	Waizen	141	1141	1282	1262	20	30	5	28	34	26	53	—	59	—	—
		Korn	64	252	316	273	43	23	22	22	38	21	56	—	27	—	—
		Gerste	242	1121	1363	1149	214	21	26	19	13	17	49	—	59	—	—
		Haber	2	653	655	596	59	9	15	8	53	8	4	—	1		—
Mainburg	Vom 25. Januar 1854.	Waizen	20	296	316	316	—	30	—	29	—	27	—	—	--	—	—
		Korn	—	89	89	85	4	21	30	21	--	19	—	1	12	—	—
		Gerste	29	80	109	89	20	21	30	20	—	18	—	2	—	—	—
		Haber	—	93	93	91	2	10	—	9	30	8	40	—	—	—	30
Neustadt a. d. D.	Vom 24. Januar 1854.	Waizen		203	103	203	—	29	30	27		23	–	—	14	—	—
		Korn	—	19	19	19	—	24	—	21	31	19	30	—	—	—	16
		Gerste	—	25	25	25	—	21	—	20	—	19	—	—	39	—	—
		Haber	—	36	56	36	—	9	42	9	22	9	—	—	10	—	—
Passau	Vom 24. Januar 1854.	Waizen	—	2	2	2	--	--	–	30	—	—	—	—	—	—	15
		Korn	1½	118½	120	88	32	19	41	19	8	19	—	—	54	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	73½	73½	73½	—	7	43	7	33	7	23	—	—	—	12
Pfaffenberg		Waizen		—	–	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—
		Korn	—	—		—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	–	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pfeffenhausen	Vom 23. Januar 1854.	Waizen	19	34	53	47	6	29	15	28	30	28	—	—	47	—	
		Korn	5	—	5	5	—	21	48	21	46	21	45	1	44	—	—
		Gerste	—	37	37	37	—	20	24	19	56	19	6	—	52	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pilsting	Vom 24. Januar 1854.	Waizen	—	270	270	270	—	29	45	27	48	26	30	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	--	—	—	—	–	—	—	—	—
		Gerste	—	280	280	280	—	22	–	20	10	18	–	—	—	—	—
		Haber	—	7	7	7	—	8	30	8	25	8	15	—	—	—	—
Straubing	Vom 21. Januar 1854.	Waizen	4	302	306	303	3	28	7	27	28	26	49	—	—	—	14
		Korn	4	293	297	297	—	21	28	20	59	20	32	—	11	—	—
		Gerste	221	133	354	292	62	18	23	17	25	15	57	—	56	—	—
		Haber	—	524	524	502	22	8	59	8	31	7	56	—	4	—	—
Vilshofen	Vom 25. Januar 1854.	Waizen	88	308	396	275	121	29	25	28	34	27	47	1	11	—	—
		Korn	58	142	200	154	46	20	29	20	28	20	5	1	26	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	20	20	18	2	7	27	7	21	7	18	—	7	—	—

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 9. Landshut, Mittwoch den 1. Februar **1854.**

Inhalt:

I. Bekanntmachungen der kgl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 11,190.

(Die Versetzungsgesuche in der landgerichtlichen Sphäre und in den übrigen den k. Kreisregierungen K. d. J. untergeordneten Dienstes-Zweigen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von dem k. Staats-Ministerium des Innern am 19. l. Mts. erlassene höchste Entschließung wird zur Verständigung und Nachachtung für alle Beamte in den, der unterfertigten k. Stelle untergeordneten Dienstezweigen veröffentlicht, und dabei auf die höchste Ministerial-Entschließung vom 24. April 1839, die Beförderungs- und Versetzungsgesuche von Angestellten der landgerichtlichen Sphäre betr., welche am 30. ejusd. den Vorständen der k. Landgerichte eröffnet wurde, so wie auf die höchste Ministerial-Entschließung vom 29. November 1848 in Betreff der Versetzungen landgerichtlicher Beamten, welche mit lithographirter Entschließung vom 12. Dezember 1848 den k. Landgerichten zugefertiget wurde, zur genauen Nachachtung verwiesen.

Landshut, den 24. Januar 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 6986.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des Innern.

Zufolge der kgl. allerhöchsten Verordnung vom 2. April 1832 wird bei dem unterfertigten Staats-Ministerium Vormerkung über die Gesuche der Beamten des landgerichtlichen Dienstes und der übrigen den k. Kreis-Regierungen K. d. J. untergeordneten Dienstezweige um Beförderung und Versetzung geführt,

und es wird auf solche Gesuche bei Eröffnung von Dienstesstellen, soweit es die Anordnungen des allerhöchsten Dienstes gestatten, jederzeit Bedacht genommen.

Nachdem jedoch nur in seltenen Fällen die deßfallsigen Bitten sogleich Gewährung finden können, insbesondere häufig die von dem Gesuchsteller als nahe erachtete Erledigung eines Platzes sich auf längere Zeit verzögert, so ist es bereits wiederholt vorgekommen, daß die betreffenden Beamten ihre Wünsche erst zu einer Zeit erfüllt sahen, wo sie wegen veränderter Verhältnisse auf deren Gewährung gerne verzichtet hätten.

Das unterfertigte Staats-Ministerium sieht sich hiedurch veranlaßt, darauf aufmerksam zu machen, daß die den Beamten des landgerichtlichen Dienstes und der innern Verwaltung allerhöchst bewilligte Vormerkung der Versetzungsgesuche nothwendig zugleich den Betheiligten die Pflicht ausdrücklicher Zurücknahme derartiger Gesuche für den Fall des Abstehens auferlegen, und stillschweigenden Verzicht wegen geänderter Verhältnisse gänzlich ausschließe.

Es ist dieß von den Betheiligten um so sorgsamer zu beachten, da bei nachgesuchten Versetzungen gemäß der Bestimmungen der kgl. allerhöchsten Verordnung vom 16. August 1817 Umzugsgebühren nicht angesprochen werden können.

München den 19. Januar 1854.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Graf v. Reigersberg.

An die k. Regierung K. d. J. von Niederbayern
Die Versetzungsgesuche in der landgerichtlichen Sphäre und in den übrigen den k. Kreisregierungen K. d. J. untergeordneten Dienesteszweigen betr.

Durch den Minister der General-Secretär Ministerialrath Epplen.

Ad Num. 10356.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Das Reisen der Kleinhändler mit Kindern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Es sind schon wiederholt Fälle vorgekommen, in welchen Kleinhändler und ähnliche, irgend einen Erwerbszweig herumziehend ausübende Leute Kinder, die im Alter der Schulpflicht stehen oder noch nicht einmal in dasselbe eingetreten sind, mit sich führen, ohne daß diese in den Pässen benannt und ohne daß sie bei Erholung der amtlichen Visas mit zur Behörde gebracht worden waren, wodurch die visirenden Beamten in ihrer Unkenntniß über das Mitführen von Kindern eine Entschuldigung fanden.

Um nun den Vollzug des durch die Entschließung des k Staatsministeriums des Innern vom 25. August 1853 und beziehungsweise die Ausschreibung der unterfertigten Stelle vom 29. desselben Monats (Int.-Bl. S. 553) erlassenen Verbotes der Mitnahme von Kindern zu sichern und den angeführten Unfug nach Möglichkeit zu beseitigen sieht sich die k. Regierung zu der Anordnung veranlaßt, daß jede Polizeibehörde, um deren Visa nachgesucht wird, vor Bewilligung der Visirung sich darüber Gewißheit zu verschaffen hat, daß der betreffende Reisende in seinem letzten Nachtquartier keine Kinder bei sich hatte, was dann auch bei Ertheilung des Visas ausdrücklich auf dem Passe zu bemerken ist, die wiederholte Recherche aber nur für denselben Tag, an welchem das Visa ertheilt wurde, überflüßig machen soll.

Hiernach haben sich die Distriktspolizeibehörden auf das Genaueste zu achten, und die den Lokalverhältnissen entsprechenden Weisungen wegen Ausstellung der Zeugnisse über kinderlosen Aufenthalt während der Nacht an die Lokalbehörden und Organe ungesäumt zu erlassen.

Landshut, den 25. Jänner 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 11148.

(Erledigung der Pfarrei Wettzell betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Pfarrei Wettzell, k. Landgerichts Viechtach,

ist durch die Versetzung des bisherigen Besitzers in Erledigung gekommen.

Dieselbe liegt in der Diözese Regensburg, im Dekanate Unterviechtach, zählt in 19 Nebenorten 713 Seelen, 1 Filiale und 1 Schule, und wird vom Pfarrer ohne Hilfspriester pastorirt.

Die Einkünfte dieser Pfarrei bestehen:

1) in den Beischüssen aus Stiftungskassen zu	43 fl. 10 kr.
wovon 20 fl. widerruflich sind;	
2) in den Erträgnissen aus den Pfarrwiddumsgründen zu	58 fl. 15 kr.
3) in den Erträgnissen aus Rechten zu	185 fl. 53 kr.
4) in der Einnahme für besonders bezahlte Dienstes-Verrichtungen zu	154 fl. 12 kr.
5) in anderweitigen Einnahmen .	6 fl. 15 kr.
in Summa	447 fl. 45 kr.
Die Lasten betragen in ihrer Gesammtheit	30 fl. 10 kr.
wornach sich ein fassionsmäßiger Reinertrag von	417 fl. 35 kr.

ergibt.

Zur Uebernahme der dabei befindlichen Oekonomie ist ein Kapital von circa 1000 fl. erfoderlich und zum Betriebe derselben sind 2 männliche und 2 weibliche Dienstboten nothwendig.

Bewerber um diese Pfarrei haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche binnen 4 Wochen bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Landshut den 25. Jänner 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 11437.

An die königl. Stadt-Commissariate und Landgerichte von Niederbayern.

(Die allgemeine Verordnung über die Einführung der Paßkarten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Inhalt höchsten Ministerial-Rescripts vom 22. l. Mts. wurde von Seite der freien Stadt Lübeck neuerdings dem Amte Travemunde die Befugniß zur Ausstellung von Paßkarten ertheilt, ferner sind im Großherzogthume Oldenburg sämmtlich großherzogliche Aemter, das gräflich Bentreek'sche Amt Varel und die Magistrate der Städte Oldenburg, Jever und Euten zur Paßkarten-Ausstellung befugt, wovon die mit der Ausstellung der Paßkarten betrauten Behörden in Kenntniß gesetzt werden.

Landshut, den 26. Januar 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 10580.

(Die Distrikts-Fonds-Rechnung des königl. Landgerichts Bogen pro $18^{52}/_{53}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Distriktsfonds-Rechnung des k. Landgerichts Bogen hat, — nachdem der Distriktsrath hierüber nichts zu erinnern fand, nach vollzogener Superrevision folgendes Resultat ergeben und zwar:

A. Einnahmen:

a. an Distrikts-Umlagen	624 fl.	19 kr.	1 dl.,
b. an Zuschüssen aus Kreisfonds pro $18^{51}/_{52}$.	349 fl.	29 kr.	2 dl.,
c. dergl. pro $18^{52}/_{53}$.	199 fl.	44 kr.	2 dl.,
d. Rückvergütung für geleistete Schubfuhren	31 fl.	45 kr.	— dl.
Summa	1205 fl.	18 kr.	1 dl.

B. Ausgaben:

a. auf Brücken und Durchläße	496 fl.	39 kr.	2 dl.,
b. auf Vagantentransport- und Schubfuhren . .	89 fl.	57 kr.	— dl.,
c. auf Regie	1 fl.	21 kr.	2 dl.,
Summa	587 fl.	58 kr.	— dl.

C. Abschluß.

Einnahmen	1205 fl.	18 kr.	1 hl.
Ausgaben	587 fl.	58 kr.	— hl.
Aktivrest	617 fl.	20 kr.	1 hl.

welches hiemit auf den Grund des Art. 21. des Gesetzes vom 28. Mai 1852 öffentlich bekannt gemacht wird.

Landshut am 27. Januar 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 11709.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Den Fleischsatz für den Monat Februar 1854 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Auf den Grund der im Monate Januar l. Js. gepflogenen Erhebungen über die Preise des Mastviehes, dann mit besonderer Rücksicht auf den Fleischsatz der Haupt- und Residenzstadt München hat die k. Regierung beschlossen, die für den abgelaufenen Monat Januar l. Js. bestimmte Taxe des Mastochsenfleisches auch für den Monat Februar l. Js. unverändert beizubehalten, und bezüglich des Kalbfleisches die Anordnung zu treffen, daß der Preis hiefür den Betrag von 12 Kreuzern per Pfund nicht überschreiten dürfe.

Landshut, den 29. Jänner 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 11442.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Die Auswanderung nach Algier betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer dem k. Staats-Ministerium des Innern zugekommenen Mittheilung der kaiserlich französischen Gesandtschaft zu München sind schon oftmals nach Algier auswandernde Deutsche, von allen Geldmitteln entblößt, in Marseille angekommen, von welchen die Einen in ihre frühere Heimath durch die französische Administration zurückgesendet wurden, während die Andern der letzteren zur Last fielen.

Die französische Regierung hat deßhalb, um für die Folge diesem Uebelstande abzuhelfen, folgende Maßregeln getroffen:

Erlaubnißscheine für unentgeltliche Ueberfahrt nach Algier sollen denjenigen Fremden ertheilt werden, die sich in dem Besitze eines Zeugnißes ihrer heimathlichen Behörden über die ihnen zu Gebote stehenden Mittel befinden; diese Erlaubnißscheine dürfen aber von den Militärbehörden zu Cette und Marseille erst dann beachtet werden, wenn sich deren Inhaber über den wirklichen Besitz von Geldsummen werden ausgewiesen haben, deren Minimum folgendermaßen festgesetzt worden ist:

a) bei Auswanderern, für welche Ländereien vorbehalten wurden
2000 Frcs. (930 fl.);

b) bei verheiratheten Arbeitern
400 Frcs. (186 fl.);

c) bei ledigen Arbeitern
100 Frcs. (47 fl.)

Jedem Arbeiter aber, welcher zu Cette oder Marseille die für die Kategorie, zu welcher er gehört, geforderte Summe baar auszuweisen nicht vermag, soll sowohl die Einschiffung, als auch jede Unterstützung zum Zwecke der Rückreise in seine alte Heimath verweigert werden.

Hienach sind in vorkommenden Fällen die Betheiligten zu belehren.

Landshut den 28. Jänner 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Benning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Niederbayern.

Nr. 10. Landshut, Sonnabend den 4. Februar **1854.**

I. Bekanntmachungen der kgl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 11,441.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Die Instruirung der Gesuche um die Erlaubniß zur Auswanderung nach Frankreich betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden erhalten in nachstehendem Abdrucke von einer höchsten Ministerial-Entschließung obenbezeichneten Betreffes ddo. 22. l. Mts. mit dem Beifügen Kenntniß, daß die für die Auswanderungen nach Frankreich getroffenen Bestimmungen gleichmäßig bei Auswanderungen nach Algier in Anwendung zu bringen sind, und der genauesten Beachtung derselben sich versehen werde.

Landshut, den 28. Januar 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Zanner, Sekretär.

Abdruck. **Ad Num. 4756.**

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des Innern.

Nach den in Frankreich bezüglich der Naturalisation von Ausländern dermal bestehenden Gesetzen und Verordnungen können Fremde die Erfüllung der übrigen Vorbedingungen vorausgesetzt, in der Regel erst nach zehnjährigem Aufenthalte daselbst die Eigenschaft eines französischen Unterthans erwerben.

Im Hinblicke auf diese Bestimmung kann die seither übliche Behandlungsweise der Gesuche um die Erlaubniß zur Auswanderung nach Frankreich nicht für angemessen erachtet werden; denn während nach den bisher befolgten Grundsätzen bayerische Staatsangehörige, welchen die Bewilligung zur Auswanderung nach Frankreich ertheilt wurde, im Falle ihrer Rückkehr vor erlangter Naturalisation wieder aufgenommen werden müssen, da der Verlust des bayerischen Indigenates nicht schon mit der ertheilten Erlaubniß zur Auswanderung, sondern erst mit der förmlichen Niederlassung in dem fremden Staate, beziehungsweise mit der Auf-

nahme in den Unterthans-Verband desselben eintritt; — bleiben dieselben während ihres Aufenthaltes in Frankreich, obgleich sie bis zu dem Zeitpunkte der Naturalisation fortwährend als bayerische Unterthanen anzusehen sind, von der Erfüllung der ihnen desfalls zukommenden Verpflichtungen befreit, wozu noch kömmt, daß solche Auswanderer, wenn sie in Folge ihrer Ausweisung aus Frankreich, welche in der Regel erst nach eingetretener Vermögens- und Erwerbslosigkeit verfügt wird, nach Bayern zurückkehren, ihrer vormaligen Heimathgemeinde zu Last fallen.

Das unterfertigte k. Staatsministerium sieht sich deshalb zur Beseitigung der aus dem bisherigen Verfahren erwachsenden Uebelstände im Einverständnisse mit dem Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern zu folgenden Anordnungen veranlaßt.

Nach §. 12 der ersten Beilage zur Verfassungs-Urkunde können bayerische Unterthanen in einem anderen Staate Besitzungen erwerben, auch an Handels-Etablissements und Fabriken Theil nehmen, wenn keine bleibende persönliche Ansäßigkeit in dem fremden Staate damit verbunden ist nnd es unbeschadet ihrer Unterthans-Pflichten gegen das Königreich geschehen kann.

Demnach ist für Solche, welche die Niederlassung in Frankreich beabsichtigen, ohne die Naturalisation daselbst erlangen zu wollen, unter obiger Voraussetzung eine Bewilligung zur Auswanderung nicht erforderlich, wovon dieselben bei einem etwa hierauf gerichteten Gesuche geeignet zu verständigen sind.

Wenn hingegen ein Bayer, welcher sich in Frankreich niederlassen will, das französische Staatsbürger-Recht unter Aufgebung des bayerischen Indigenats zu erwerben gedenkt, so wird zwar zu diesem Behufe die Entlassung aus dem bayerischen Staatsverbande nothwendig, einem Gesuche um die Erlaubniß zur Auswanderung kann aber auch in diesem Falle nicht sofort stattgegeben werden, da die Naturalisation als Franzose, wenn sie überhaupt bewilligt wird, in der Regel erst nach zehnjährigem Aufenthalte in Frankreich stattfinden kann, somit die Auswanderungs-Erlaubniß bis zu jenem Zeitpunkte ohne rechtliche Wirkung bleiben würde.

Um übrigens die Erfüllung der Vorbedingungen zur Einwanderung in Frankreich möglich zu machen und zugleich das Interesse des bayerischen Staates und der betheiligten Gemeinden zu wahren, werden die Behörden ermächtigt, in dem obenbenberührten Falle auf Ansuchen ein Zeugniß auszustellen, in welchem, die Erfüllung aller Vorbedingungen vorausgesetzt, lediglich zu bestätigen ist, daß dem Vorhaben des Bittstellers, sich in Frankreich niederzulassen und die Eigenschaft eines französischen Unterthans zu erwerben, ein Hinderniß nicht entgegenstehe, daß aber die förmliche Entlassung aus dem bayerischen Staatsverbande erst dann erfolgen könne, wenn der Nachweis über die erlangte Naturalisation erbracht werde, bis zu welchem Zeitpunkte das bisherige Unterthans-Verhältniß mit seinen rechtlichen Folgen in Kraft bleibe.

Bei der Uebersiedlung von Staats-Angehörigen in ein fremdes Land, in welchem die Naturalisation erst nach längerem Zeitverlaufe erworben werden kann, ist aber in Beziehung auf das öffentliche Recht sowohl der Staat, als auch die Heimathgemeinde wesentlich betheiligt; der erstere insbesondere wegen der Erfüllung der Militärpflicht, die letztere wegen ihrer eventuellen Verpflichtung zur Alimentation.

Mit Rücksicht auf dieses Interesse des Staates und der Heimathgemeinde ergeben sich aus obigen Grundsätzen nachstehende Folgerungen:

1) Jünglinge, welche bereits in dem Alter der Conscriptions- oder Militärpflichtigkeit stehen, haben im Falle ihrer Auswanderung nach Frankreich, sie mögen selbstständig oder mit ihren Familien auswandern, nach den näheren Bestimmungen des §. 67. des Heeres-Ergänzungsgesetzes einen Ersatzmann zu stellen.

2) Jünglinge, welche vor dem Eintritte in das Conscriptionspflichtigkeits-Alter selbstständig nach

Frankreich auszuwandern beabsichtigen, haben, da die Naturalisation in Frankreich erst nach zurückgelegtem 21ten Lebensjahre möglich ist, wegen der Erfüllung der Militärpflicht entsprechende Sicherheit zu leisten und ist in dieser Beziehung nach jenen Grundsätzen zu verfahren, welche in der Entschließung des unterfertigten k. Staats-Ministeriums vom 24. Mai v. Js. Nr. 5797, die Ausstellung von Reisepässen nach Amerika an noch nicht conscriptionspflichtige Jünglinge betreffend, ausgesprochen sind.

3) Wenn Familien mit minderjährigen Söhnen nach Frankreich auswandern, so ist bezüglich jener Söhne, welche innerhalb der nächsten zehn Jahre in das Alter der Conscriptions-Pflichtigkeit treten, gleichfalls wegen Erfüllung der Militärpflicht angemessene Sicherheit zu leisten, da dieselben jedenfalls für diesen Zeitraum das bayerische Indigenat noch behalten.

4) Wenn eine Gemeinde von Angehörigen derselben, welche nach Frankreich auswandern wollen, besorgen zu müssen glaubt, daß sie ihr im Falle der Rückkehr vor erlangter Naturalisation zur Last fallen werden, so kann sie bei der das Auswanderungsgesuch instruirenden Polizeibehörde die Stellung einer Kaution beantragen, deren Freigebung erst nach erbrachtem Nachweise über die erlangte Naturalisation gestattet werden muß.

Auf diese Weise erscheint, unbeschadet der zwischen Bayern und Frankreich bestehenden Freizügigkeit, das Interesse des Staates und der Gemeinden zureichend gewahrt; durch die vorgeschriebenen Zeugnisse wird den Betheiligten ihre Niederlassung in Frankreich erleichtert, zugleich werden sie durch dieselben gegen die Annahme einer heimlichen Auswanderung und sonach gegen den Eintritt der hiemit verknüpften nachtheiligen Folgen geschützt und nebstdem wird außer den obenberührten Mißständen dem weiteren Uebelstande vorgebeugt, daß die Erlaubniß zur Auswanderung nach Frankreich nicht mehr zur Umgebung der in Bayern bestehenden Vorschriften über die Erfüllung der Militärpflicht und über die Verehelichung im Auslande benützt werden kann.

Vorstehende Vorschriften finden übrigens nicht nur auf die Auswanderung nach Frankreich Anwendung, dieselben sind vielmehr bei der Auswanderung bayerischer Unterthanen nach allen jenen Staaten, in welchen die Naturalisation erst nach längerem Zeitablaufe gesetzlich zuläßig ist, analog anzuwenden.

Die k. Regierung, Kammer des Innern, hat hiernach das weiter Geeignete zu verfügen.

München den 22. Januar 1854.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Graf v. Reigersberg.

An die k. Regierung K. d. J. von Niederbayern
Die Instruirung der Gesuche um die Erlaubniß zur Auswanderung nach Frankreich betr.

Durch den Minister der General-Secretär Ministerialrath Epplen.

Ad Num. 11440.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Die Instruirung der Gesuche um die Erlaubniß zur Auswanderung nach Nordamerika betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die im vorbezeichneten Betreffe von dem k. Staats-Ministerium des Innern unterm 22. l. Mts. getroffenen Bestimmungen sind in nachstehenden Abdrucke zu ersehen, und um so pünktlicher einzuhalten, je größer die Verantwortlichkeit ist, welche ihre Nichtbeachtung den mit der Instruktion und Bescheidung der Auswanderungs-Gesuche betrauten Behörden auferlegen würde.

Landshut, den 28. Januar 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 4757.

Königreich Bayern.
Staatsministerium des Innern.

Während bei den Gesuchen um die Bewilligung zur Auswauderung in einen deutschen Bundesstaat die Erlaubniß hiezu mit Rücksicht auf Tit. IV. §. 14 der Verfassungsurkunde nur bei erbrachtem Nachweise über die eventuell erfolgte Aufnahmszusicherung zu ertheilen ist, — wird bei der Auswanderung nach den vereinigten Staaten von Nordamerika von der Erfüllung dieser Vorbedingung abgesehen, weil nach der dort bestehenden Gesetzgebung die Ertheilung eventueller Aufnahmszusicherungen unzuläßig ist.

Gleichwohl ist jede ertheilte Bewilligung zur Auswanderung nach Nordamerika als eine bedingte anzusehen, welche erst mit der Erwerbung des Bürgerrechtes der vereinigten Staaten in rechtliche Wirkung tritt.

Nachdem aber in Nordamerika die Naturalisation von Ausländern, die Erfüllung der übrigen Vorbedingungen vorausgesetzt, im günstigsten Falle erst nach fünfjährigen Aufenthalte daselbst zuläßig ist, somit die Auswanderer wenigstens für diesen Zeitraum noch als Unterthanen ihres ursprünglichen Vaterlandes anzusehen sind, so kann die bisher übliche Behandlungsweise der Gesuche um die Erlaubniß zur Auswanderung nach Nordamerika nicht für angemessen erachtet werden; denn es erwachsen hieraus alle jene Uebelstände, welche in der Ministerial-Entschließung vom Heutigen sub Nr. 4756 als eine Folge des bisherigen Verfahrens bei den Auswanderungen nach Frankreich hervorgehoben worden sind, und treten dieselben hier in viel höherem Grade hervor, da die Auswanderung nach Nordamerika weit beträchtlicher und die Rückkehr von dorthin Ausgewanderten in verarmten Zustande weit häufiger ist.

Die Vorschriften, welche in der allegirten Entschließung bezüglich der Instruirung der Gesuche um die Erlaubniß zur Auswanderung nach Frankreich aufgestellt wurden, sind deßhalb fortan auch auf die Auswanderungen nach Nordamerka in Anwendung zu bringen, wobei übrigens die entsprechende Rücksicht darauf zu nehmen ist, daß in den vereinigten Staaten von Nordamerika die Naturalisation schon nach fünfjährigem Aufenthalte daselbst erwirkt werden kann.

Die k. Regierung, K. d. J., hat hienach das weiter Geeignete zu verfügen.

München am 22. Januar 1854.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Graf Reigersberg.

An die k. Regierung von Niederbayern, K. d. J.
Die Instruirung der Gesuche um die Erlaubniß zur Auswanderung nach Nordamerika betr.

Durch den Minister der General-Sekretär
Ministerialrath
Epplen.

Ad Num. 11547.

(Den Gewerbsbetrieb der k. k. österreichischen Unterthanen im Königreiche Bayern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Art. 18 des unterm 19. Februar v. Js. zwischen Preußen und Oesterreich abgeschlossenen Handels- und Zollvertrages, welchem nach Art. 41 des Vertrages über die Fortdauer und Erweiterung des Zoll- und Handelsvereines vom 4. April v. Js. auch Bayern beigetreten ist, haben vom 1. Januar l. Js. an in Betreff der Unterthanen der k. k. österreichischen Regierung, welche in dem k. b. Staate Handel und Gewerbe treiben, oder Arbeit und Erwerb suchen, sowohl was die Zulassung zum Gewerbsbetriebe, als was die Entrichtung von Abgaben dafür betrifft, dieselben Grundsätze Anwendung zu finden, welche nach Art. 18 der Zollvereinigungs-Verträge vom Jahre 1833 u. ff., erneuert durch §. 18. des vorbezeichneten Vertrages vom 4. April v. Js. für die Angehörigen der Zollvereins-Staaten maßgebend sind.

Hierauf werden die Distrikts- und beziehungsweise Gewerbspolizeibehörden von Niederbayern zu Folge höchster Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 23./25. d. Mts. zur geeigneten Maßnahme hiemit besonders aufmerksam gemacht.

Landshut den 28. Jänner 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Benning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Erkenntniß.

Nachstehendes Erkenntniß des k. Appellationsgerichts von Oberfranken vom 17. d. Mts. wird hiemit bezüglich der einschlägigen Stellen vorschriftsmäßig bekannt gemacht:

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das königliche Appellationsgericht von Oberfranken in Bamberg hat am 17. Jänner 1854 in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: k. Appellationsgerichtsrath Seitz als Vorsitzender, die k. Appellationsgerichtsräthe Paster und Dr. Gett, die k. Appellationsgerichts-Assessoren Lüst und Striegel, k. Oberstaatsanwalt v. Dall Armi, Sekretär Königsberger als Protokollführer, folgendes Erkenntniß erlassen:

Nach Anhörung des k. Oberstaatsanwaltes v. Dall-Armi in seinem mündlichen Vortrage über die Untersuchung gegen Franz Joseph Mahr, Kaplan von Bamberg wegen Uebertretung des Preßgesetzes;

Nach Einsicht und Ablesung der wichtigeren Aktenstücke der Untersuchung; insbesondere des Beschlußes des k. Kreis- und Stadtgerichts Bamberg, wodurch die Sache in einem Punkte zum k. Appellationsgerichte von Oberfranken verwiesen, im Uebrigen aber das Verfahren eingestellt wurde;

Nach Ablesung des von dem k. Oberstaatsanwalte gestellten schriftlichen Antrages v. 23. Dezbr. 1853;

Nach hierauf in Abwesenheit des k. Oberstaats-Anwaltes und Protokollführers gepflogenen Berathung und Abstimmung.

In Erwägung,

II. daß bezüglich des Aufsatzes „ein conservatives Blatt mit rothen Tendenzen“ die gegen den Beschuldigten erzeugten Verdachtsgründe in ihrer Combination und bei dem vorgelegten anonymen Briefe nicht so gestaltet erscheinen, daß im Falle einer Verweisung, wo das Schwurgericht eine Verurtheilung erfolgen würde, und

III. vom gleichen Gesichtspunkte aus auch der Aufsatz „katholischer Gesellenverein“ in Nr. 81 erwähnten Blattes zu würdigen ist, ferner

IV. in der ferneren Erwägung, daß die sub Nr. II. und III. benannten Aufsätze an sich ihres gesetzwidrigen Inhalts wegen sich zur Unterdrückung eignen.

Aus diesen Gründen

erkennt das k. Appellationsgericht von Oberfranken in Gemäßheit des Art. 49 Nr. 5 und Art. 55 des Strafprozeßgesetzes vom 10. November 1848 und Art. 2 des Preßgesetzes vom 17. März 1850, daß das Verfahren gegen Kaplan Franz Joseph Mahr wegen der oben unter Nr. I. — II. einschlüssig aufgeführten Anschuldigungspunkte einzustellen, die sub Nr. II. u. III. erwähnten Aufsätze aber, insoweit sie nicht in Privatbesitz übergegangen sind, zu unterdrücken seien.

Seitz. Paster. Gett. Lüst. Striegel.

Königsberger, Sekretär.

Bamberg den 28. Jänner 1854.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Der kgl. Direktor

Conrad.

II. Augsburger-Cours
vom 26. Januar 1854.

Königlich Bayerische.	Papier.	Geld.
Obligationen à $3\frac{1}{2}$ % prompt	90	—
» à 4 % »	95	—
» à $4\frac{1}{2}$ % »	$99\frac{3}{4}$	—
» à 5 % » Ausgabe I. . . .	—	—
» à 5 % » » II. . . .	100	—
» à 5 % » » III. . . .	$100\frac{1}{4}$	—
» à 5 % » » IV. . . .	$101\frac{1}{4}$	—
» Grundrenten-Ablösung à 4 % . . .	95	—
Bank-Aktien . . . . Div. I. Sem. . .	750	—

III. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verbleibt.	Höchster		Mittler		Mindester		Gegen die vorigen Mittelpreise			
								Preis des Schäffels.						gefallen		gestiegen	
			Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Abensberg	Vom 30. Januar 1854.	Waizen	—	125	125	125	—	29	17	28	38	27	34	—	—	—	56
		Korn	—	28	28	24	4	21	28	20	52	19	32	—	49	—	—
		Gerste	11	13	24	15	9	20	—	18	36	18	16	—	58	—	—
		Haber	2	22	24	24	—	9	56	9	32	9	2	—	—	—	10
Deggendorf	Vom 31. Januar 1854.	Waizen	7	142	149	149	—	28	9	27	30	26	28	—	—	—	48
		Korn	7	11	18	18	—	21	18	21	—	20	33	—	17	—	—
		Gerste	67	95	162	135	27	19	8	18	31	18	5	—	6	—	—
		Haber	—	27	27	27	—	7	54	7	47	7	26	—	—	—	13
Dingolfing		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geiselhöring	Vom 31. Januar 1854.	Waizen	—	36	36	36	—	28	54	28	30	28	15	—	—	1	6
		Korn	—	4	4	4	—	21	27	21	6	20	48	—	8	—	—
		Gerste	—	30	30	30	—	19	6	19	3	19	—	1	27	—	—
		Haber	—	2	2	2	—	9	9	9	9	9	9	—	21	—	—
Kelheim	Vom 26. Januar 1854.	Waizen	1	33	34	34	—	27	52	27	—	25	54	—	49	—	—
		Korn	3	4	7	7	—	21	16	20	43	20	10	1	4	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	12	12	12	—	9	24	8	47	8	1	—	58	—	—

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verblieb. Schäff.	Höchster Preis des Schäffels fl.	Höchster kr	Mittler fl.	Mittler kr.	Mindester fl.	Mindester fr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	gefallen kr	gestiegen fl.	gestiegen kr
Landau	Vom 30. Januar 1854.	Waizen	7	122	129	125	4	28	54	18	30	28	12	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	37	39	76	46	30	19	15	19	—	19	—	—	—	—	—
		Haber	—	31	31	31	—	8	18	8	6	7	36	—	—	—	—
Landshut	Vom 27. Januar 1854.	Waizen	20	1109	1129	1128	1	30	49	29	32	28	3	—	—	—	58
		Korn	43	243	286	262	24	23	—	22	9	21	13	—	29	—	—
		Gerste	214	743	957	920	37	19	45	18	50	17	56	—	23	—	—
		Haber	59	551	610	548	62	9	7	8	36	8	4	—	19		—
Mainburg	Vom 1. Februar 1854.	Waizen	—	206	206	196	10	30	30	30	—	27	30	—	—	1	—
		Korn	4	93	97	97	—	23	—	22	30	22	—	—	—	1	30
		Gerste	20	35	55	40	15	22	30	22	—	21	—	—	—	2	—
		Haber	2	90	92	82	10	10	30	10	—	9	—	—	—	—	30
Neustadt a. d. D.	Vom 31. Januar 1854.	Waizen	—	103	103	101	2	30	24	28	—	24	—	—	—	1	—
		Korn	—	13	13	13	—	22	—	21	33	21	—	—	—	—	2
		Gerste	—	21	21	21	—	20	18	19	54	19	15	—	6	—	—
		Haber	—	6	6	6	—	10	45	10	22	10	—	—	—	1	—
Passau	Vom 31. Januar 1854.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	32	45	77	65	12	19	10	18	57	18	40	—	11	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	57	57	49	8	7	58	7	42	7	27	—	—	—	9
Pfaffenberg		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pfeffenhausen	Vom 30. Januar 1854.	Waizen	6	72	78	78	—	30	30	29	8	28	—	—	—	—	38
		Korn	—	1	1	—	1	—	—		—	—	—		—	—	—
		Gerste	—	42	42	42	—	20	12	19	42	18	—	—	14	—	—
		Haber	—	6	6	6	—	9	30	9	10	9	—	—	—	—	—
Pilsting	Vom 31. Januar 1854.	Waizen	—	355	355	355	—	34	48	32	3	26	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	62	62	62	—	19	—	18	25	17	—	—	—	—	—
		Haber	—	31	31	31	—	8	24	7	22	6	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 28. Januar 1854.	Waizen	3	462	465	459	6	28	16	27	52	27	2	—	—	—	24
		Korn	—	285	285	268	17	21	35	21	13	20	56	—	—	—	14
		Gerste	62	126	188	132	56	18	3	17	40	17	2	—	—	—	15
		Haber	22	300	322	294	28	8	51	8	30	8	—	—	—	—	1
Vilshofen	Vom 1. Februar 1854.	Waizen	121	91	212	131	81	28	56	28	22	27	30	—	12	—	—
		Korn	46	77	123	92	31	20	44	20	1	19	52	—	27	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	2	4	6	3	3	—	—	6	34	—	—	—	27	—	—

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Niederbayern.

Nr. 11. Landshut, Mittwoch den 8. Februar **1854.**

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Entschließung,

die allergnädigste Bewilligung momentaner Unterstützung resp. Theuerungs-Zulage für die in geringen Besoldungen stehenden königl. Diener betr.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben rc. rc

Wir finden Uns in landesväterlicher Vorsorge für die durch die dermaligen hohen Preise der Lebensmittel hervorgerufene bedrängte Lage Unserer in geringen Besoldungen stehenden unmittelbaren Staats-Diener, Offiziere und Militärbeamten bewogen, denselben eine momentane außerordentliche Unterstützung und resp. Theuerungszulage allergnädigst zu bewilligen, und zu diesem Behufe die nachstehenden Bestimmungen zu erlassen.

1.

An der in Frage stehenden momentanen außerordentlichen Unterstützung hat das gesammte, gering besoldete aktive Dienerpersonal aller Zweige des unmittelbaren Staats- und Militär-Dienstes, mit Inbegriff der gegen einen ständigen Funktionsgehalt oder den Bezug eines aus der Staatskasse fließenden Diurniums verwendeten Individuen unter den nachbezeichneten Voraussetzungen und nach folgenden Abstufungen Theil zu nehmen und zu empfangen.

I. Bei einem Bezuge von 1 bis 400 fl. einschlüßig
   a) Ledige oder kinderlose Wittwer 15% des Bezuges,
   b) Verheirathete oder Wittwer mit unversorgten Kindern 25%.

II. Bei einem Bezuge von 401 bis 600 fl.
   Verheirathete oder Wittwer mit unversorgten Kindern 20%.

III. Bei einem Bezuge von 601 bis 800 fl.
Verheirathete oder Wittwer mit unversorgten Kindern 15%.

IV. Bei einem Bezuge von 801 bis 1000 fl.
Verheirathete oder Wittwer mit unversorgten Kindern 10%.

In der II., III. und IV. Klasse sind kinderlose oder mit versorgten Kindern versehene Wittwer und Ledige zu der Theilnahme an den bewilligten Unterstützungen nicht berufen.

2.

Wenn ein Bediensteter außer seinem fixen Gehalte noch andere ständige oder unständige Bezüge, Dienst-Emolumente, Tantiemen u. a. genießt, so sind diese mit ihrer rechnungsmäßigen Größe, Anschlage oder Durchschnittsbetrage bei der Bemessung des Unterstützungs-Anspruches und der Berechnung der Unterstützung mit in Ansatz zu bringen resp. zur Erlangung des Gesammtbezuges einzurechnen.

3.

Wo noch Besoldungen vorkommen, von denen ein Theil in Naturalien resp. Getreid ausgeworfen erscheint, sind bei der Bemessung der Jahresgehalts-Bezugsgröße Behufs der Einreihung unter die vorstehenden vier Klassen die einen Theil des Gehaltes bildenden Naturalien (Getreid-Besoldungen) in ihren dekretmäßigen Geldanschlägen mit in Computation zu ziehen, dagegen sind dieselben bei der Berechnung der Unterstütnngen selbst nach den obigen Prozenten-Maaßen außer Anrechnung zu lassen, weil die Getreide-Bezüge ohnehin schon wegen der höheren Vergütungsnorm einen Mehrbetrag gewähren.

Es ist daher beispielsweise ein verheiratheter Bediensteter mit dem Gehalte von 800 fl. in Geld und 2 Schäffel Waizen und 7 Schäffel Roggen im Geld-Anschlage zu 100 fl. bei dem Gesammtgehalte von 900 fl. in die IV. Klasse einzureihen, seine Unterstützung aber nach 10% nur von dem Geldgehalte zu 800 fl. resp. von der auf jeden Monat treffenden Gehaltsrate von 66 fl. 40 kr. also monatlich auf 6 fl. 40 kr. zu berechnen.

4.

Die allergnädigste Bewilligung dieser in Monats-Raten auszuwerfenden und zahlbaren momentanen außerordentlichen Unterstützungen erstreckt sich vorläufig für drei Monate (Januar, Februar und März 1854) und die Mittel zur Bestreitung des hiezu erforderlichen Aufwandes sind aus dem durch Realisirung des Gesetzes vom 15. Januar 1854 nach Maaßgabe des Bedarfes zu verstärkenden Reichs-Reservefonde zu schöpfen, sofort à Conto desselben die erlaufenden Ausgaben verrechnen zu lassen.

5.

Für Unterstützung des Lehrer-Personales, welchem eine Theilnahme an den obigen Theuerungs-Zulagen nicht zusteht, wollen Wir in der Erwägung, daß ein nicht unbeträchtlicher Theil der an den deutschen und technischen Schulen und an den Studien-Anstalten des Reiches angestellten Lehrer von den gegenwärtigen Theuerungs-Verhältnissen ebenfalls hart betroffen wird, dann in landesväterlicher Rücksicht auf die Wichtigkeit und das Mühevolle des Lehrberufes aus dem vorbezeichneten Fonde den überhauptigen Betrag von 10,000 fl. für jeden der acht Regierungs-Bezirke, sonach im Ganzen die Aversal-Summe von 80,000 fl. zur Verfügbarstellung an die betreffenden Kreis-Regierungs-Kammern des Innern bewilligen, und sehen über die Modalität der Verwendung dieser Summe und resp. über das Maaß der Austheilung derselben unter das einschlägige Lehrer-Personale sofort den näheren Vorschlägen und speciellen Anträgen Unseres Staatsministeriums des Innern für Kirchen und Schulangelegenheiten, und soweit dabei der Lehrstand der technischen Schulen betheiliget ist, im Benehmen mit Unserem Staatsministerum des Handels und der öffentlichen Arbeiten in Bälde entgegen.

6.

Unser Staatsministerium der Finanzen hat hie-

nach das zum Vollzuge Erforderliche ungesäumt zu verfügen.

München, den 30. Januar 1854.

Max.

v. Kleinschrod. Dr. Aschenbrenner. v. Lüder. v. Zwehl. Graf v. Reigersberg. Freiherr von Pelkofen, Staatsrath.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:

An das Staatsministerium der Finanzen.

der General-Sekretär
Statt dessen
Ministerial-Rath
v. Graf.

I. Bekanntmachungen der kgl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 10268.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

(Den Kartenstempel betr.)

In Folge höchster Entschliessung des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 25. Jänner d. Js. Nr. 1104 wird bekannt gegeben,

1) vom 1. März d. Jrs. wird nur eine blaue Farbe zur Stemplung der Karten angewendet,

2) vom 1. Juni 1854 an dürfen sohin die noch vorhandenen, mit der schwarzen Farbe gestempelten Karten nicht mehr gebraucht werden und zieht der Gebrauch derselben nach dem letzten Mai h. Js. diejenigen Strafen nach sich, welche für den Gebrauch ungestempelter Karten in der Stempelordnung vom 18. Dezember 1812 §. 25. (Regierungsblatt vom Jahre 1813 Stück 3. S. 89—90) festgesetzt sind.

Wollen die mit schwarzer Farbe gestempelten Karten noch über diesen Zeitpunkt (letzten Mai 1854) gebraucht werden, so sind die gestempelten Blätter hievon an dasjenige k. Kreisstempelamt bis letzten Mai 1854 zur Umstemplung einzusenden, welches den Schwarzstempel aufgedrückt hat, und ist von diesem die Umstemplung mit blauer Farbe möglichst beschleunigt und unentgeltlich vorzunehmen.

Landshut, den 31. Januar 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Schwindl, k. Regierungs-Direktor.

Creßierer, Sekretär.

Ad Num. 8,972.

(Bekanntmachung der Steuer-Nachläße pro 18$^{52}/_{53}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im Vollzuge des Gesetzes über die Steuer-Nachläße vom 1. Juli 1834 und der Instruktion hiezu vom 22. Juni 1835 werden nachstehend die für das Etatsjahr 18$^{52}/_{53}$ bewilligten Steuer-Nachläße zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Landshut den 28. Jänner 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Schwindl, k. Regierungs-Direktor.

Creßierer, Sekretär.

Uebersicht

der in den königlichen Rentamts-Bezirken von Niederbayern pro 1852/53 bewilligten Steuer-Nachlässe.

Nr. curr.	Rentamt	Gemeinde	Grundsteuer			Haussteuer			Gewerb-Steuer		Steuer-Beischlag			Summa		
			fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
1	Abensberg	Steinbach	189	58	1½	—	—	—	—	—	53	47	1½	243	45	3
2	Deggendorf		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	Dingolfing	Teisbach	—	—	—	—	—	—	18	—	—	—	—	18	—	—
4	Eggenfelden	Mitterskirchen	8	36	½	—	—	—	—	—	2	26	½	11	2	1
5	Grafenau		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6	Griesbach	Hütting	7	53	1	—	—	—	—	—	2	14	—			
		Mittich	199	17	—	—	—	—	—	—	56	27	—			
		Oberschwärzenbach	127	58	2	—	—	—	—	—	36	15	2			
		Schmidham	58	50	2	—	—	—	—	—	16	40	1			
		Weng	31	55	—	—	—	—	—	—	9	2	2			
			425	54	1	—	—	—	—	—	120	39	1	546	33	2
7	Kelheim	Kapfelberg	3	45	2	—	—	—	—	—	1	3	3			
		Mitterfecking	37	28	2	—	29	2	—	—	10	40	2			
		Thann	20	18	2	—	36	—	—	—	5	49	2			
		Viehhausen	10	58	—	—	—	—	—	—	3	6	1			
			72	30	2	1	5	2	—	—	20	40	—	94	16	—
8	Kötzting	Atzlern	52	54	3½	—	—	—	—	—	15	1	½			
		Bärndorf	39	30	½	—	—	—	—	—	11	11	—			
		Götzendorf	12	11	—	—	—	—	—	—	5	27	½			
		Kammerau	67	39	3½	—	—	—	—	—	19	12	—			
		Kolmstein	—	23	3½	—	—	—	—	—	—	6	3			
		Lederdorn	9	11	½	—	—	—	—	—	2	36	2½			
		Liebenstein	63	56	—	—	—	—	—	—	18	7	3			
		Neukirchen	138	56	3½	—	—	—	—	—	39	12	3½			
		Rimbach	60	25	½	—	—	—	—	—	17	7	½			
		Ritzsteig	—	40		—	—	—	—	—	—	11	1			
		Thenried	62	20	2	—	—	—	—	—	17	39	—			
		Voggendorf	35	33	—	—	—	—	—	—	10	4	½			
		Zenching	57	22	½	—	—	—	—	—	16	15	—			
		Blaibach	11	51	3	—	—	—	—	—	3	21	2			
		Eschlkam	38	46	1	—	—	—	—	—	10	58	3½			
			651	42	2	—	—	—	—	—	186	32	½	838	14	2½

Nr. curr.	Rentamt	Gemeinde	Grundsteuer fl.	Grundsteuer kr.	Grundsteuer dl.	Haussteuer fl.	Haussteuer kr	Haussteuer dl	Gewerb-Steuer fl.	Gewerb-Steuer kr	Steuer-Beischlag fl	Steuer-Beischlag kr.	Steuer-Beischlag dl	Summa fl.	Summa kr.	Summa dl.
9	Landau	Adldorf	4	56	2	2	1	1	—	—	1	37	—			
		Ettling	86	26	—	2	7	1	—	—	24	44	—			
		Ering	34	15	1	—	—	—	—	—	9	42	1			
		Haarburg	5	39	3	—	—	—	—	—	1	36	2			
		Kammern	50	7	—	—	18	—	—	—	14	13	2			
		Zeholfing	91	21	3	1	30	1	—	—	26	5	1			
			272	46	1	5	56	3	—	—	77	58	2	356	41	2
10	Landshut	Eching	92	6	3	—	—	—	—	—	26	5	3			
		Jenkofen	12	47	—	—	—	—	—	—	3	37	2			
		Weng	11	12	—	—	—	—	—	—	3	10	2			
			116	5	3	—	—	—	—	—	32	53	3	148	59	2
11	Mitterfels	Darberg	35	50	½	—	—	—	—	—	10	9	½			
		Gaishausen	15	45	1½	—	—	—	—	—	4	28	—			
		Haselbach	16	6	3½	—	—	—	—	—	4	34	—			
		Mitterfels	65	27	3½	—	—	—	—	—	18	32	1			
		Neukirchen	5	9	1½	—	—	—	—	—	1	27	2½			
		Oberalteich	1	49	1½	—	—	—	—	—	—	31	—			
		Scheibelsgrub	9	4	—	—	—	—	—	—	2	33	3½			
		Siegersdorf	21	2	3	—	—	—	—	—	5	57	3			
			170	15	3	—	—	—	—	—	48	13	2½	218	29	1½
12	Passau	Aicha v. Wald	36	56	—	—	—	—	—	—	10	27	3			
		Fürstenstein	101	21	—	—	—	—	—	—	28	43	—			
		Neukirchen v./W.	49	22	—	—	—	—	—	—	13	59	2			
		Raßberg	5	46	—	—	—	—	—	—	1	38	—			
		Tittling	231	59	—	—	—	—	—	—	65	43	3			
		Vornbach	20	3	—	—	—	—	—	—	5	40	3			
		Witzmansberg	53	27	—	—	—	—	—	—	15	8	2			
			498	54	—	—	—	—	—	—	141	21	1	640	15	1
13	Pfaffenberg	Baierbach	6	47	1	—	—	—	—	—	1	55	2			
		Haader	9	31	2½	—	—	—	—	—	2	41	3½			
		Hainsbach	78	48	½	—	—	—	—	—	22	19	2			
		Hirschling	18	55	3	—	—	—	—	—	5	21	3½			
		Holztraubach	6	48	2	—	—	—	—	—	1	55	3			
		Laberweinting	78	35	3½	—	—	—	—	—	22	16	½			
		Langquaid	82	29	3	—	—	—	—	—	23	22	1½			
		Oberlauterbach	30	32	3½	—	—	—	—	—	8	39	1			
		Parring	4	2	2½	—	—	—	—	—	1	8	3			
			316	32	1½	—	—	—	—	—	89	41	—	406	13	1½

Nr. curr.	Rentamt	Gemeinde	Grundsteuer fl.	Grundsteuer kr.	Grundsteuer hl.	Haussteuer fl.	Haussteuer kr.	Haussteuer hl.	Gewerb-Steuer fl.	Gewerb-Steuer kr.	Steuer-Beischlag fl.	Steuer-Beischlag kr.	Steuer-Beischlag hl.	Summa fl.	Summa kr.	Summa hl.
14	Pfarrkirchen	Baumgarten	2	44	1	—	—	—	—	—	—	46	2			
		Jedersburg	6	29	1½	—	—	—	—	—	1	50	1			
		Pfarrkirchen	—	—	—	—	—	—	6	22½	—	—	-			
		Untergrafensee	1	44	1	—	—	—	—	—	—	29	2			
			10	57	3½	-	—	—	6	22½	3	6	1	20	26	2½
15	Regen	Bodenmais	110	41	3	—	—	-	—	—	31	24	1			
		Schlag	3	27	1	—	—	-	—	—	—	58	3			
			114	9		—	—	—	—	—	32	23	—	146	32	—
16	Simbach	Zimmern	21	30	3	—	—	—	—	-	6	5	2			
		Schildthurn	23	49	3	—	—	—	—	—	6	45	2			
			45	20	2	—	—	—	—	—	12	51	—	58	11	2
17	Straubing	Aiterhofen	26	1	½	—	—	—	—	—	7	22	1½			
		Alburg	303	36	3½	2	7	2	—	—	86	16	1			
		Amselfing	149	24	1½	1	41	1	—	—	42	41	2½			
		Atting	1	49	1	—	—	—	—	—	—	31	—			
		Eschlbach	46	11	1	—	—	—	—	—	13	5	1			
		Feldkirchen	8	33	—	—	—	—	—	—	2	25	1			
		Ittling	11	34	1	—	—	—	—	—	3	16	2½			
		Rößnach	46	11	—	—	—	—	—	—	13	5	½			
		Peitzkofen	2	11	-	—	—	—	—	—	—	36	3			
		Pöning	25	5	3	—	—	--	—	—	7	6	2½			
			620	37	3½	3	48	3	—	—	176	16	3½	800	43	2
18	Viechtach	Allersdorf	13	16	2	—	—	—	—	—	3	45	2½			
		Achsbach	293	50	1	—	—	—	—	-	83	15	1			
		Arnsbruck	267	24	2	—	—	—	—	—	75	45	3½			
		Blassersberg	5	47	1½	—	—	—	—	—	1	38	1½			
		Böbrach	75	20	1	—	—	—	—	—	21	20	3			
		Drarlsried	214	52	—	—	—	—	—	—	60	52	3			
		Geiersthal	6	—	—	—	—	—	—	—	1	42	—			
		Gotteszell	111	32	2½	—	—	—	—	—	31	36	1			
		Kirchhaitnach	74	23	2½	—	—	—	—	—	21	4	2½			
		Kollnburg	42	57	—	—	—	-		—	12	10	½			
		Reunußberg	15	35	2½	—	—	—	—	—	4	25	—			
		Palersdorf	51	2	3½	—	—	—	-	—	14	27	3½			
		Rochertsried	88	58	—	—	—	—	—	—	25	12	2			
		Ruhmansdorf	4	31	2½	—	—	—	—	—	1	17	—			
		Ruhmansfelden	21	1	3½	—	—	—	—	—	5	57	2			

Nr. curr	Rentamt	Gemeinde	Grundsteuer fl.	kr	hl.	Haussteuer fl.	kr	hl.	Gewerb-Steuer fl.	kr	Steuer-Beischlag fl.	kr.	hl	Summa fl.	kr.	hl.
		Teisnach	45	7	3	—	—	—	—	—	12	47	½			
		Wettzell	22	26	3	—	—	—	—	—	6	21	2½			
		Wiesing	75	23	1½	—	—	—	—	—	21	21	2½			
		Viechtach	—	—	—	—	—	—	33	45	—	—	—			
		Zachenberg	76	36	½	—		—	—	—	21	42	1			
			1506	8	½	—		—	33	45	426	44	½	1966	37	1
19	Vilsbiburg	Altfrauenhofen	14	43	1½	—	—	—	—	—	4	10	2			
		Diemanskirchen	48	31	1	—	—	—	—	—	14	45	—			
		Felizenzell	59	18	—	—	—	—	—		16	47	3½			
		Neufrauenhofen	5	15	2	—	—	—	—	—	1	29	1			
		Paulnszell	19	44	2	—	—	—	—	—	5	35	2			
		Rampoldstetten	4	—	2	—	—	—	—	—	1	8	1			
		Wurmsham	50	42	3	—	—	—	—	—	14	22	½			
			202	15	3½	—	—	—	—	—	57	18	2	259	34	1½
20	Vilshofen	Aunkirchen	13	27	2	—	—	—	—	—	3	48	3			
		Iglbach	2	59	2½	—	—	—	—	—	—	51	—			
		Künzing	6	1	2½	—	—	—	—	—	1	42	1½			
		Oberpöring	21	2	3½	—	—	—	—	—	5	57	3			
		Ottmaring	24	26	½	—	—	—	—	—	6	55	1½			
		Langenisarhofen	2	9	—	—	—	—	—	—	—	36	2			
			70	6	3	—	—	—	—	—	19	51	3	89	58	2
21	Wegscheid	Breitenberg	2	4	—	—	—	—	—	—	—	35	½			
		Edelsdorf	26	15	½	—	—	—	—	—	7	26	½			
		Germansdorf	7	58	2½	—	—	—	—	—	2	15	2½			
		Gollnerberg	12	43	—	—	—	—	—	—	3	36	1			
		Gottsdorf	43	17	1	—	—	—	—	—	12	15	2			
		Gsenget	32	27	3	—	—	—	—	—	9	11	3½			
		Heindlschlag	24	49	2	—	—	—	—	—	7	2				
		Jahrdorf	86	43	3	—	—	—	—	—	24	34	2½			
		Jandelsbrun	57	42	½	—	—	—	—	—	16	20	2½			
		Klafterstraß	59	26	½	—	—	—	—	—	16	50	1			
		Lackenhäuser	32	46	1½	—	—	—	—	—	9	16	3½			
		Obernehrreut	8	17	—	—	—	—	—	—	2	20	2½			
		Oberötzdorf	22	28	1½	—	—	—	—	—	6	22	—			
		Stübelhäuser	1	48	3	—	—	—	—	—	—	30	3½			
		Thalberg	56	15	3	—	—	—	—	—	15	55	3½			
		Thurnreuth	20	52	3	—	—	—	—	—	5	55	—			

Nr. curr.	Rentamt	Gemeinde	Grundsteuer fl.	kr.	dl.	Haussteuer fl.	kr.	dl.	Gewerb-Steuer fl.	kr.	Steuer-Beischlag fl.	kr.	dl.	Summa fl.	kr.	dl.
		Wildenrana	—	39	3½	—	—	—	—	—	—	11	1½			
		Windpassing	26	9	½	—	—	—	—	—	7	24	2			
			522	45	1	—	–	—	—	—	148	5	½	670	50	1½
22	Wolfstein		—	—	—	—	—		—	—	—	—	—		—	—
		Summa	5815	37	½	10	51		58	7½	1650	49	2½	7535	25	1

Zusammenstellung.

Nr. curr.	Rentamt	Gemeinde	Grundsteuer fl.	kr.	dl.	Haussteuer fl.	kr.	dl.	Gewerb-Steuer fl.	kr.	Steuer-Beischlag fl.	kr.	dl.	Summa fl.	kr.	dl.
1	Abensberg	. .	189	58	1½	—	—	—	—	—	53	47	1½	243	45	3
2	Deggendorf	. .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	Dingolfing	. .	—	—	—	—	—	—	18	—	—	—	—	18	—	—
4	Eggenfelden	. .	8	36	½	—	—	–	—	–	2	26	½	11	2	1
5	Grafenau	. .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6	Griesbach	. .	425	54	1	—	—	—	—	—	120	39	1	546	33	2
7	Kelheim	. .	72	30	2	1	5	2	—	—	20	40	–	94	16	—
8	Kötzting	. .	651	42	2	—	—	—	—	—	186	32	½	838	14	2½
9	Landau	. .	272	46	1	5	56	3	—	—	77	58	2	356	41	2
10	Landshut	. .	116	5	3	—	—	—	—	—	32	53	3	148	59	2
11	Mitterfels	. .	170	15	3	—	—	—	—	—	48	13	2½	218	29	1½
12	Passau	. .	498	54	–	—	—	—	–	—	141	21	1	640	15	1
13	Pfaffenberg	. .	316	32	1½	—	—	—	—	—	89	41	—	406	13	1½
14	Pfarrkirchen	. .	10	57	3½	—	-	.	6	22½	3	6	1	20	26	2½
15	Regen	. .	114	9	—	—	—	—	—	—	32	23		146	32	—
16	Simbach	. .	45	20	2	—	—	—	—	—	12	51	—	58	11	2
17	Straubing	. .	620	37	3½	3	48	3	—	—	176	16	3½	800	43	2
18	Viechtach	. .	1506	8	½	—		—	33	45	426	44	½	1966	37	1
19	Vilsbiburg	. .	202	15	3½	—	—	—	—	—	57	18	2	259	34	1½
20	Vilshofen	. .	70	6	3	—	–	—	—	—	19	51	3	89	58	2
21	Wegscheid	. .	522	45	1	—	—	-	—	—	148	5	½	670	50	1½
22	Wolfstein	. .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	.	—	—	—
		Gesammt-Summa	5815	37	½	10	51	—	58	7½	1650	49	2½	7535	25	1

(Sieben Tausend fünf Hundert dreißig fünf Gulden zwanzig fünf Kreuzer einen Pfenig.)

Landshut, den 28. Januar 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Schwindl, k. Regierungs-Direktor.

Creßierer, Secretär.

Ad Num. 11723.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Die für Studirende zur Erlangung der Honorarienfreiheit ausgestellten Vermögens-Zeugnisse betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehend wird eine von dem k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten an den Senat der Universität München am 20. dß. erlassene und den Senaten der Universitäten Würzburg und Erlangen zur gleichmäßigen Nachachtung komunizirte Entschließung zur Wissenschaft mitgetheilt.

Landshut, den 30. Januar 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Zuxxer, Sekretär.

Abdruck.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Auf den Bericht vom 5. d. Mts. untenbezeichneten Betreffes wird unter Rückschluß der Beilagen erwiedert, daß die zum Zwecke der Erlangung der Honorarienfreiheit ausgestellten Vermögenszeugnisse in Zukunft den Studirenden, welche diese Zeugnisse zu dem besagten Zwecke producirt haben, nicht mehr zurückzugeben sind.

Hiernach ist sich zu achten.

München am 20. Januar 1854.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

(gez.) v. Zwehl.

(gez.) v. Bezold.

An den Senat der k. Universität München.
Betr. wie oben.

Ad Num. 9359.

(Distriktsfondsrechnung des k. Landgerichts Grafenau pro 18⁵²/₅₃ betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach der vorschriftsmäßig superrevidirten Distriktsfondsrechnung des k. Landgerichts Grafenau pro 18⁵²/₅₃ stellen sich die Resultate, wie folgt, heraus:

A. Einnahmen.

	fl.	kr.	hl.
1) Aktivkassabestand voriger Rechnung	60	50	2
2) An Aktiv-Ausständen . .	69	12	2
3) An Zinsen von Aktivkapitalien	246	38	—
4) An Sustentations-Beiträgen	24	—	—
5) An Umlagen	—	—	—
6) An heimbezahlten Aktivkapitalien	50	—	—
7) An außerordentlichen Einnahmen	1000	—	—
Summa	1450	41	—

B. Ausgaben.

	fl.	kr.	hl.
1) Auf die Verwaltung . .	36	—	—
2) „ Vagantentransportkosten	2	30	—
3) An Sustentationsbeiträgen für Hebammen	175	40	3
4) Auf Strassenbauten . . .	1020	—	—
5) „ hingeliehene Kapitalien	50	—	—
6) „ besondere Abgaben .	135	7	—
Summa .	1419	17	3

C. Abschluß.

	fl.	kr.	hl.
Einnahmen	1450	41	—
Ausgaben	1419	17	3
Aktivbestand .	31	23	1

D. Vermögens-Ausweis.

I. Vermögen.

a) Rentirendes:

Aktivkapitalien

	fl.	kr.	hl.
α) beim Staate . .	5500	—	—
β) bei Privaten . .	2650	—	—

b) Nicht rentirendes
Aktiv-Ausstände . . — fl. — kr. — hl.
Aktiv-Kassabestand . 31 fl 23 kr. 1 hl.

Summa 8181 fl. 23 kr. 1 hl.

II. Schulden.

Keine.

Dieß wird auf den Grund des Art. 21 des Gesetzes vom 28. März 1852 mit dem Anhang zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Distriktsräthe in ihren Verhandlungen gegen vorliegende Rechnung keine Erinnerung erhoben haben.

Landshut den 31. Jänner 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 9371.

(Die Versendung von ungestempelten Spielkarten in das Ausland betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch höchste Verfügung des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 30. Jänner l. Js. Nro. 1581 ist die dem Handelsstande durch höchste Entschließung desselben k. Staatsministeriums, vom 13. Jänner 1838 ertheilte Bewilligung, gemäß welcher die bisher nur den Fabrikanten zugestandene Stempelbefreiung der im Inlande verfertigten Spielkarten für nachzuweisende, unmittelbar von denselben bewerkstelligte Versendungen nach dem Auslande unter Abänderung der hierüber in den allerhöchsten Verordnungen vom 23. Jänner 1810 und 3. März 1816 enthaltenen Bestimmungen auch dem Handelsstande für derlei auf eigene Rechnung unternommene Versendungen gewährt werden dürfte — außer Wirksamkeit gesetzt worden und es treten sofort die Bestimmungen der allerhöchsten Verordnungen vom 18. Dezember 1812 das Stempelwesen im Königreiche betr. (Regierungsblatt vom Jahre 1813 S. 65) beziehungsweise vom 23. Jänner 1810 (Regierungs-Blatt vom Jahre 1810 S. 67), dann vom 3. März 1816 die Stempelung der Karten betreffend; (Regierungsblatt vom Jahre 1816 S. 113) wieder in volle Wirksamkeit, was zur Nachachtung zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Landshut am 4. Februar 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer der Finanzen.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Schwindl, k. Regierungs-Direktor.

Greßierer, Sekretär.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

In Folge allerhöchsten Reskripts vom 25. Jänner l. Js. haben Seine Majestät der König die katholische Pfarrei Teugen, Landgerichts Kelheim, dem Priester Albert Leismüller, Pfarrer zu Röttenbach, Landgerichts Falkenstein, verliehen.

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Niederbayern.

Nr. 12. Landshut, Sonnabend den 11. Februar **1854.**

Inhalt:

I. Bekanntmachungen der kgl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 11645.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden des Kreises.

(Das Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Inhalt einer Mittheilung der k. Regierung von Oberfranken K. d. J. vom 19. v. Mts. wollte ein Einwohner von Grubenberg, Landgerichts Naila, vor Kurzem im Orte Schwarzenbach seine Bierzeche mit einem falschen preußischen Thaler bezahlen.

Dieses Geldstück hat die Größe eines preußischen Thalers, ist von altem Gepräge, ziemlich abgeführt und enthält auf der einen Seite ein Brustbild mit der Ueberschrift

Friedericus Borussorum Rex

auf der andern Seite aber einen Adler mit der Ueberschrift

Ein Reichsthaler,

dann die Jahreszahl 1765.

Indem zugleich bemerkt wird, daß diese Münze, welche bei dem ersten Blick als eine falsche zu erkennen ist, dem Besitzer sofort abgenommen wurde, welcher dieselbe für Holzfuhrlohn in Naila eingenommen zu haben angab, und daß die strafrechtliche Untersuchung bereits eingeleitet ist, wird Jedermann vor Annahme solcher Geldstücke gewarnt; sämmtlichen Distriktspolizeibehörden aber der Auftrag ertheilt, wegen Verfertigung und Verbreitung derselben sorgfältige

Spähe zu verfügen und allenfallsige zweckdienliche Aufschlüße dem k. Landgerichte Naila mitzutheilen.

Landshut, den 6. Februar 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 12,341.

(Die Verloosung der älteren k. k. österreichischen Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Bei der am 2. Jänner d. Js. stattgefundenen 252. Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld ist die Serie 71 gezogen worden.

Dieselbe enthält 5% tige Banko-Obligationen Nr. 63,463 bis 64,623 inclus. im Kapitalsbetrage zu 1,005,500 fl.

Diese Obligationen werden nach den Bestimmungen des Patents vom 21. März 1818 und der Cirkular-Verordnung der niederösterreichischen Landesregierung vom 29. Oktober 1829 gegen neue, nach dem ursprünglichen Zinsfuße in Conventionsmünze verzinsliche Staatsschuldverschreibungen umgewechselt.

Die sämmtlichen Gemeinde- und Stiftungs-Verwaltungen, dann die Curatelbehörden werden hievon zu dem Ende in Kenntniß gesetzt, um hienach die Interessen der Gemeinden, Stiftungen und Privaten pflichtmäßig zu wahren.

Landshut den 6. Februar 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 12740.

(Die Heeresergänzung für das Jahr 1854 aus den Conscribirten der Altersklasse 1832 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Zum Behufe der Heeresergänzung für das Jahr 1854 wird die Aushebung aus der Altersklasse 1832 an den nachbenannten Tagen jedesmal Vormittags 9 Uhr am Regierungssitze stattfinden:

Donnerstag den 2. März

für die Landgerichte Landshut, Rottenburg und Hengersberg;

Freitag den 3. März

für die Landgerichte Vilsbiburg, Mallersdorf und Griesbach;

Samstag den 4. März

für die Landgerichte Dingolfing, Abensberg und Mitterfels;

Dienstag den 7. März

für die Landgerichte Landau, Wegscheid und Simbach;

Mittwoch den 8. März

für die Landgerichte Deggendorf, Straubing und Passau I.;

Donnerstag den 9. März

für die Landgerichte Osterhofen, Kelheim, Rotthalmünster und den Magistrat Passau;

Freitag den 10. März

für die Landgerichte Vilshofen und Kötzting;

Samstag den 11. März

für die Landgerichte Grafenau, Pfarrkirchen, Bogen und den Magistrat Landshut;

Dienstag den 14. März
für die Landgerichte Wolfstein, Viechtach und Passau II.;

Mittwoch den 15. März
für die Landgerichte Eggenfelden, Regen und den Magistrat Straubing.

Die Visitation der zur Aushebung erscheinenden Conscribirten wird jedesmal an dem der Aushebung unmittelbar vorhergehenden Tage im Saale des Fischerbräuhauses in der Neustadt vorgenommen und beginnt Morgens 8 Uhr.

Landshut, den 8. Februar 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 12659.

An sämmtliche Gerichts- und praktische Aerzte in Niederbayern.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

(Die Quieszirung des k. Gerichtsarztes Dr. Kosak betr.)

Durch die Quieszirung des k. Gerichtsarztes Dr. Kosak ist das Landgerichts-Physikat Wasserburg in Erledigung gekommen.

Dieß wird mit dem Anhange zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Bewerber ihre Gesuche innerhalb 14 Tagen hier einzureichen haben.

Landshut, den 9. Februar 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 7246.

(Die Verhandlungen des Distriktsrathes im Landgerichtsbezirke Landau pro 18⁵¹/₅₃ betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach vollzogener Superrevision der von dem kgl. Landgerichte Landau pro 18⁵²/₅₃ gestellten Distrikts-Fondsrechnung werden nach Maßgabe des Art. 21 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 die Resultate derselben veröffentlichet:

A. Einnahmen.

1) Aus Veräußerungen	1 fl. 30 kr.
2) An erhobenenen Umlagen . . .	3160 fl. 28 kr.
3) An besonderen Einnahmen . .	550 fl. — kr.
Summa ad A.	3711 fl. 58 kr.

B. Ausgaben.

1) Auf die Verwaltung	54 fl. 12 kr.
2) Auf Conkurrenz-Zweck	150 fl. 34 kr.
3) Auf Vaganten- und Militär-Transportkosten	667 fl. 45 kr.
4) Besondere Leistungen an andere Kassen	318 fl. — kr.
5) Schutzpockenimpfung	101 fl. 27 kr.
Summa ad B.	1291 fl. 58 kr.

C. Abschluß.

1) Einnahmen	3711 fl. 58 kr.
2) Ausgaben	1291 fl. 58 kr.
Aktivrest .	2420 fl. — kr.

Landshut am 8. Februar 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

erkennt der Schwurgerichtshof von Unterfranken und Aschaffenburg in der Untersuchung gegen Andreas Reuß, lediger Bautechniker von Würzburg und Johann Baptist Dürr, Buchdrucker von Kitzingen, wegen Preßvergehens zu Recht, was folgt:

ꝛc. ꝛc.

III. Die Hefte der Schrift: „Die Leuchte,“ eine Monatsschrift für das Volk, herausgegeben von A. Reuß. Kitzingen. Druck und Verlag von J. B. Dürr

für die Monate Oktober, November und Dezember 1852, dann Januar und Februar 1853 sind in so weit sie nicht in Privatbesitz übergegangen, zu unterdrücken und wird zugleich die Bekanntmachung dieses Ausspruchs durch die Amtsblätter des Königreiches verordnet.

Entscheidungsgründe.

ꝛc. ꝛc.

Wobei die Unterdrückung der noch nicht in Privatbesitz übergegangenen im Erkenntnisse sub Nr. III. bezeichneten Hefte der Leuchte mit Rücksicht auf deren gesetzwidrigen Inhalt verfügt wurde.

In Anwendung der Art. ꝛc., ferner des Art. 2, 16 und 19 des Gesetzes zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse vom 17. März 1850, welche vom Präsidenten verlesen wurden.

Also geurtheilt und verkündet in öffentlicher Sitzung des Schwurgerichtshofes von Unterfranken und Aschaffenburg am 24. Januar 1854, wobei zugegen waren als Richter: Graf von Spreti, Rath am Appellationsgerichte von Unterfranken und Aschaffenburg, Präsident des Schwurgerichtshofes, Scherer, Rath, Carl Hofmann, Gechter und Haus, Assessoren am k. Kreis- und Stadtgerichte Würzburg, als Staatsanwalt der I. Staatsanwalt Seel daselbst und als Protokollführer der Kreis- und Stadtgerichts-Protokollist Rüdiger.

(L. S.) Graf v. Spreti, Scherer, Carl Hofmann, Gechter, Haus.

Rüdiger.

Dieses Erkenntniß wird nach beschrittener Rechtskraft anburch veröffentlicht.

Würzburg den 4. Februar 1854.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Seuffert.

Rüdiger.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Mittels Regierungs-Verfügung vom 7. Februar d. Js. ist das Schulprovisorat Haunkenzell, Landgr. Mitterfels, zur definitiven Schulstelle erhoben und als Schullehrer in Haunkenzell der bisherige Schullehrer in Pötzmes, Landgr. Abensberg, Joseph Wimmer, bestimmt worden.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 13. Landshut, Mittwoch den 15. Februar **1854.**

Inhalt:

I. Bekanntmachungen der kgl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 11482.

(Die Erledigung der Pfarrei Loitzendorf, k. Landgerichts Mitterfels betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die organisirte Pfarrei Loitzendorf ist erledigt:

Dieselbe liegt im Landgerichte Mitterfels, im Dekanate Pondorf, der Diözese Regensburg; sie zählt 951 Seelen, umfaßt zwei Schulen und wird vom Pfarrer und einem Hilfspriester pastorirt.

Die Einkünfte dieser Pfarrei belaufen sich nach Ausweis der superrevisorisch festgestellten Ertragsfassion:

an ständigem Gehalte auf . . .	600 fl.	— kr.
aus Realitäten	99 fl.	6 kr.
aus besonders bezahlt werdenden Dienstesverrichtungen auf . .	137 fl.	20 kr.
aus Nebenbezügen für den Hilfspriester auf	300 fl.	— kr.
im Gesammtbetrage sohin auf .	1136 fl.	26 kr.

des Jahres.

Die Ausgaben dagegen entziffern eine Summe von . . . , . 312 fl. 58 kr.
wodurch sich eine reine Jahresrente von 823 fl. 28 kr. herausstellt.

Gesuche um Verleihung dieser Pfarrei sind, mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen belegt, inner der Frist von 4 Wochen bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Landshut, den 10. Februar 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 12965.

An sämmtliche Gerichts- und praktische Aerzte in Niederbayern.

(Die Erledigung des Physikats Hof in Oberfranken betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch den Tod des k. Gerichtsarztes Dr. Schrön ist das Physikat zu Hof in Oberfranken in Erledigung gekommen.

Dieß wird mit dem Anhange zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Bewerber ihre Gesuche innerhalb 14 Tagen hier einzureichen haben.

Landshut am 12. Februar 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Zanner, Sekretär.

Ad Num. 1286.

(Die Erledigung der Pfarrei Lauben, Dekanats Memmingen, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch Ableben des Pfarrers Stellwag ist die Pfarrei Lauben in Erledigung gekommen, welche zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen hiermit ausgeschrieben wird.

Das Einkommen dieser Pfarrei besteht nach der im Jahre 1841 revidirten Fassion in folgenden Bezügen:

I. An ständigem Gehalte:

1) Aus Stiftungskassen:

a) in Geld . . . . 312 fl. — kr.

b) an Naturalien

Kern 6 Sch. 1 Mtz. 3 Vrl. $1\frac{1}{8}$ Sztl.
Rogen 7 „ 2 „ — „ $2\frac{1}{4}$ „
Dinkel 5 „ 3 „ — „ 3 „
Gerste — „ 4 „ 2 „ 2 „
Haber 1 „ 2 „ 1 „ $\frac{1}{2}$ „
Erbsen — „ 1 „ 2 „ $\frac{1}{4}$ „
} 187 fl. 52 kr.

Rogenstroh $5\frac{1}{5}$ Schober
Dinkelstroh $5\frac{4}{5}$ „
Haberstroh $1\frac{2}{5}$ „
} . . 44 fl. 32 kr.

2 Hennen . . . . — fl. 30 kr.

6 Klafter Buchenscheitholz à 6 fl. 30 kr. 39 fl. — kr.

5 „ Tannenscheitholz à 3 fl. 30 kr. 17 fl. 30 kr.

2) Aus Gemeindekassen in Geld 8 fl. 58 kr.

610 fl. 22 kr.

II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Capitalien . . . 4 fl. — kr.

III. Ertrag aus Realitäten:

a) Wohnung im Pfarrhaus, welches sich in gutem baulichen Stande befindet . . . 35 fl. — kr.

b) Gründe in circa 8 Tagw. Garten, Wiesen und Aeckern bestehend . . . . . . 35 fl. — kr.

70 fl. — kr.

IV. Ertrag aus Rechten . . . — fl. — kr.

V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen . 46 fl. 56 kr.

VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben von der Gemeinde . . 6 fl. — kr.

Summa 737 fl. 18 kr.

An freiwilligen Geschenken 110 fl. 8 kr. und zwar:

a) an Kirchweihbroden und Weihnachtszelten . . . . 9 fl. 48 kr.

b) an Eiern, Butter, Flachs und Fleisch ꝛc. . . . . . 100 fl. 20 kr.

Summa 110 fl. 8 kr.

Lasten sind keine vorhanden.

demnach verbleibt als reine Einnahme excl. der freiwilligen Geschenke von 11 fl. 737 fl. 18 kr.

Ansbach den 7. Februar 1854.

Königlich protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Lindenfels.

Schmidt.

Königlich Bayerisches
Kreis-Amtsblatt
von
Niederbayern.

Nr. 14. Landshut, Sonnabend den 18. Februar **1854.**

Inhalt:

I. Bekanntmachungen der kgl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 13142.

An die Distrikts-Polizeibehörden, Physikate, Apotheker und Arzneiwaarenhändler in Niederbayern.

(Den Verkauf thierärztlicher Geheimmittel betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachfolgende höchste Verfügung des k. Staatsministeriums des Innern vom 9. d. Mts. bez. Betr. wird zur genauesten Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Die Distriktspolizeibehörden und Physikate werden angewiesen, den Vollzug derselben strenge zu überwachen.

Landshut am 13. Februar 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Zanner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 1425.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern.

Es ist die Wahrnehmung gemacht worden, daß die Vorschriften, welche in der allerhöchsten Verordnung vom 17. August 1834, den Gift- und Arzneiwaaren-Verkauf betr., dann in der Apotheker-Ordnung vom 27. Januar 1842 über den Handel mit Gift- und Arzneiwaaren, dann mit eigentlichen Arzneien und pharmazeutischen Präparaten, ferner über den Handverkauf ohne schriftliche Ordination und über medizinische Geheimmittel vorgezeichnet sind, in Ansehung jener giftigen und arzneilichen Stoffe und Mittel, welche in der Veterinär-Heilkunde Anwendung finden, nicht allenthalben beobachtet werden.

Das unterzeichnete Staatsministerium sieht sich daher veranlaßt, die erwähnten Bestimmungen hiedurch zur pünktlichsten Nachachtung einzuschärfen, wie folgt:

I. Nur diejenigen, welche nach der allerhöchsten Verordnung vom 17. August 1834 zum Handel mit

Arzneiwaaren berechtigt sind, dürfen auch die in der Veterinärheilkunde vorkommenden Arzneiwaaren abgeben.

II. Sie haben sich hiebei genau an die über den Arzneiwaaren-Verkauf überhaupt in der erwähnten allerhöchsten Verordnung erlassenen Vorschriften zu halten, und dürfen auch veterinärärztliche Arzneiwaaren nur an die dort benannten Individuen und unter den vorgezeichneten Bestimmungen abgeben.

III. Die Abgabe solcher Waaren an Waasenmeister, Schmiede, Hirten und andere in der allerhöchsten Verordnung vom 17. August 1834 nicht ausdrücklich benannte Individuen oder ohne Beachtung der dabei anzuwendenden Vorsichtsmaßregeln ist unbedingt untersagt.

IV. Auch die Apotheker haben in Ansehung der in der Veterinärheilkunde gebräuchlichen Arzneistoffe und Mittel sich genau an die Vorschriften der allerhöchsten Verordnung vom 17. August 1834 und der Apotheker-Ordnung vom 27. Januar 1842, dann des Ministerial-Ausschreibens vom 10. August 1846, den Arzneiwaaren-Verkauf durch Apotheker betr., zu halten.

V. Die Abgabe von Giften oder drastisch wirkenden Substanzen darf daher ohne Ordination und ohne Beachtung der Vorschriften vom 17. Aug. 1834 niemals erfolgen.

Bei dem sonstigen Handverkaufe haben die Apotheker die in Ziff. 4 erwähnten Vorschriften pünktlichst zu beachten und alles Selbstdispensirens, auch bezüglich der veterinärärztlichen Arzneimittel sich zu enthalten.

VI. Unbedingt verboten ist der Verkauf von s. g. thierärztlichen Geheimmitteln, wie dieselben immer Namen haben mögen. Als solche werden insbesondere bezeichnet:

1. Für die Pferde
   a) das Salzburgertränkchen,
   b) „ Drusen-,
   c) „ Kehl-,
   d) „ Gelbsucht- und
   e) „ Pferde-Pulver überhaupt.
2. Für das Rindvieh
   a) das Hornvieh-,
   b) „ Lungenseuche- und
   c) „ Milch-Pulver.
3. Für andere Hausthiere
   a) das Schweine- und
   b) „ Hunde-Pulver ꝛc. ꝛc.

München den 9. Februar 1854.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Graf v. Reigersberg.

An die k. Regierung K. d. J. von Niederbayern Den Verkauf thierärztlicher Geheimmittel betr.	Durch den Minister der General-Secretär Ministerialrath Eppler.

Ad Num. 192.

(Die Normalpension der Pfarr-Wittwen und Waisen pro $18^{53}/_{54}$ betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach hoher Entschließung des k. Oberconsistoriums vom 3. Februar l. Js. ist die Normalpension einer Pfarrers-Wittwe oder der minderjährigen Doppelwaisen eines Pfarrers für das Etatsjahr $18^{53}/_{54}$ auf „siebenzig Gulden" festgesetzt worden.

Davon wird den Betheiligten hiemit Kenntniß gegeben.

Bayreuth, den 8. Februar 1854.

Königlich protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Rotenhan.

Biedermann

Ad Num. 2598.

(Die Erledigung der 1. Pfarrstelle in Feuchtwangen mit dem Dekanate betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch die Beförderung des Pfarrers und Dekans Kirchenraths Eyer ist die erste Pfarrstelle in Feucht-

wangen, mit welcher das Dekanat verbunden ist, in Erledigung gekommen.

Dieselbe wird nun zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen ausgeschrieben.

Die Einkünfte bestehen nach der im Jahre 1842 revidirten Fassion in folgenden Bezügen:

I. Ständiger Gehalt:

1) Aus Staatskassen, vom kgl. Rentamt Feuchtwangen:

a) baar . . . . . 306 fl. 12 kr.

b) an Naturalien

Korn: 14 Sch. 4 Mtz. 3 Vrl. à 8 fl. 32 kr. . . . 126 fl. 13¾ kr.

Dinkel: 16 Sch. 1 M. 2 Vrl. à 4 fl. 13 kr. . . . 68 fl. 31¼ kr.

Haber: 21 Sch. 4 M. — Vrl. à 3 fl. 26 kr. . . . 74 fl. 23¾ kr.

Holz aus Staatswaldungen 20 Klaftern nach alt Ansbacher, oder 17,83 Klafter nach bayr. Maß à 5 fl. 2½ kr. für die Ansbacher Klafter . . . . . 100 fl. 50 kr.

100 Stück weiche Wellen à 2 fl. 12 kr. . . . 2 fl. 12 kr.

2) Aus Stiftungskassen: Nichts.

3) Aus Gemeindekassen . . . 1 fl. — kr.

679 fl. 22 kr.

II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Capitalien . . . . — fl. — kr.

III. Ertrag aus Realitäten:

1) Gebäude:

Die freie Wohnung im Pfarrhause, welche sich in sehr gutem baulichen Zustande befindet, und für eine größere Familie Räumlichkeit darbietet, nebst Oekonomiegebäuden . . . 50 fl. — kr.

2) Gründe:

Aecker: 1 Tagw. 14 Dez. 9 fl. — kr.

Wiesen: 4 „ 61 „ 74 fl. — kr.

Gärten:

a) jährliche Entschädigung für einen früher veräußerten Gartenantheil . . . 10 fl. — kr.

b) Nutzanschlag des noch vorhandenen Gartens zu 45 Dz. 7 fl. 30 kr.

Krautbett 4 Dez. . . . 1 fl. — kr.

151 fl. 30 kr.

IV. Ertrag aus Rechten . . . . — fl. — kr.

V. Aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen . . . . . 249 fl. 16 kr.

VI. Observanzmäßige Gaben:

An Neujahrgeldern von der Judenschaft . . . . 5 fl. 36 kr.

Summa 1085 fl. 44 kr.

hievon die Lasten ab mit . . . 35 fl. 46¼ kr.

die reinen Einkünfte bestehen demnach in . . . . 1049 fl. 57¾ kr.

excl. der freiwilligen Geschenke von 50 fl. 57 kr.

Ansbach den 9. Februar 1854.

Königlich protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Lindenfels.

Schmidt.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Mittels Regierungs-Verfügung vom 6. Februar l. Js. ist das bisherige Schulprovisorat Altreichenau, k. Landgerichts Wegscheid, zur definitiven Schulstelle erhoben und der dortige Schulprovisor Joseph Arnschink zum Schullehrer daselbst befördert worden.

Mittels Regierungsverfügung vom 12. Februar l. Js. ist das Schulprovisorat Grafenwiesen, k. Land-

gerichts Kötzting, zur definitiven Schulstelle erhoben, und der dortige Schulprovisor Alexander Maurer zum Schullehrer daselbst befördert worden.

Mittels Regierungsverfügung vom 11. Februar l. Js. ist der Schulprovisor Karl Huber zu Wallersdorf, k. Landgerichts Osterhofen, zum Schullehrer daselbst befördert worden.

Mittels Regierungs-Verfügung vom 11. Februar lauf. Js. ist der Schulprovisor Michael Dullinger zu Haberskirchen, k. Landgerichts Dingolfing, zum Schullehrer daselbst befördert worden.

Mittels Riegierungs-Verfügung vom 10. Februar l. Js. ist das Schulprovisorat Haibühl, k. Landgerichts Kötzting, zur definitiven Schulstelle erhoben, und der dortige Schulprovisor Johann Meisl zum Schullehrer daselbst befördert worden.

Mittels Regierungsverfügung vom 8. Februar l. Js. ist das Schulprovisorat Saulburg, k. Landgerichts Mitterfels, zur definitiven Schulstelle erhoben und der dortige Schulprovisor Joseph Seibert zum Schullehrer daselbst befördert worden.

Mittels Regerungsverfügung vom 12. Februar l. Js. ist das Schulprovisorat Sonuen, k. Landgerichts Wegscheid, zur definitiven Schulstelle erhoben, und der dortige Schulprovisor Georg Reischl zum Schullehrer daselbst befördert worden.

☞ **Zu Nro. 14 des Kreisamtsblattes erscheint keine Beilage.**

Königlich Bayerisches
Kreis-Amtsblatt
von
Niederbayern.

Nr. 15. Landshut, Mittwoch den 22. Februar **1854.**

I. Bekanntmachungen der kgl. Miniſterien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 11387.

An ſämmtliche Diſtriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Curſiren falſcher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Bayern.

Nach Inhalt einer Mittheilung der k. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg K. d. J. vom 11. vorig. Monats, wurde in der Lotto-Kollekte des Baſilius Blank zu Kemnath am 8. Dezember vor. Js. ein falſches Sechskreuzerſtück vereinnahmt. Dasſelbe iſt k. bayeriſchen Gepräges und trägt die Jahrzahl 1852. Es beſteht aus Zinn und ſcheint in einer nach einem ächten Stücke hergeſtellten Form gegoſſen zu ſein.

Als Kennzeichen der Unächtheit ſind zu bezeichnen die etwas ſchlechte Gravirung des Eichenkranzes, die mangelhafte und ſeichte Ränderung des Stückes und der dumpfe Klang, ſo wie der matte Glanz der Münze, welche übrigens ſo gemacht iſt, daß der gemeine Mann leicht getäuſcht werden kann.

Indem vor Annahme und Verbreitung ſolcher Geldſtücke verwarnt wird, ergeht zugleich an ſämmtliche Diſtriktspolizeibehörden der Auftrag, wegen Verfertigung und Weiterverbreitung derſelben Spähe zu verfügen, und allenfallſige Reſultate der unterfertigten Stelle zur Anzeige zu bringen.

Landshut, den 16. Februar 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Zenning, k. Regierungs-Präſident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 13010.

An ſämmtliche Diſtriktspolizeibehörden des Kreiſes.

(Die Regulirung der Uhren der k. Verkehrsanſtalten nach der Münchner mittleren Zeit betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Bayern.

Unter Mittheilung der von der General-Direktion der k. b. Verkehrsanſtalten im obigen Betreffe erlaſſe-

nen Verfügung vom 7. dß. wird den Behörden zur Erwägung anheimgegeben, ob und welche Verfügung im Interesse des die k. b. Verkehrsanstalten benützenden Publikums zur Ausgleichung der mit den Stationsuhren häufig differirenden Stadtuhren, welche bei Uebereinstimmung mit den Stationsuhren stets richtig die mittlere Zeit des Ortes verordnungsgemäß zeigen werden, zu treffen sein dürfte.

Landshut, den 14. Februar 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 2569.

(Die Regulirung der Uhren der kgl. Verkehrs-Anstalten nach der Münchener mittleren Zeit betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Um die häufigen, auf die Coursordnung sehr störend einwirkenden Differenzen der bei den verschiedenen Verkehrs-Anstalten in Verwendung stehenden Dienstes-Uhren zu beseitigen, sieht sich die unterfertigte Stelle zu nachfolgenden Verfügungen veranlaßt:

1) Von der Centraltelegraphenstation in München wird täglich zu einer bestimmten Stunde die richtige mittlere Zeit von München sämmtlichen auswärtigen bayerischen Telegraphen-Stationen auf telegraphischem Wege mitgetheilt, welche hienach ihre Stationsuhren zu reguliren haben, so daß dieselben immer die Münchener mittlere Zeit zeigen;

2) die an dem Sitze einer Telegraphenstation befindlichen Post- und Eisenbahn- sowie Dampfschifffahrts-Betriebs-Behörden haben sofort vom Eintreffen dieser Mittheilung an täglich bei der Lokaltelegraphen-Station die Münchner mittlere Zeit zu erholen und ihre sämmtlichen Dienstes-Uhren hiernach, d. h. nach der beigedruckten Uebersicht, welche die Differenz der mittleren Zeit ihrer Station zur Münchner mittleren Zeit ersehen läßt, auf die mittlere Zeit ihres Ortes richtig zu stellen;

3) jene Behörden, bei welchen Condukteure stationirt sind, haben dafür Sorge zu tragen, daß deren Coursuhren jederzeit mit den also regulirten Stations-Uhren in Uebereinstimmung erhalten werden;

4) ingleichen haben die Eisenbahn-Bezirksämter den untergebenen Eisenbahnstationen, an welchen sich eine Staatstelegraphenstation nicht befindet, die aber mit einem Bahntelegraphenapparate versehen sind, die Münchener mittlere Zeit täglich durch den Bahntelegraphen bekannt zu geben, wodurch diese Bahnstationen in den Stand gesetzt werden, mit Hilfe der beigedruckten Uebersicht hienach ihre Stationsuhren zu reguliren;

5) bei den übrigen Eisenbahnstationen dagegen, sowie den auf Hauptrouten gelegenen Poststationen und den Dampfschifffahrts-Stationen, an welchen eine Staatstelegraphenstation nicht besteht, sind die Stationsuhren täglich nach den Condukteurs-Coursuhren richtig zu stellen, und endlich haben

6) jene Poststationen, welche an Seitenrouten gelegen und mit den Hauptrouten nur durch Carriolposten oder von Condukteuren nicht begleiteten Postomnibusfahrten verbunden sind, ihre Uhren nach jenen derjenigen Poststationen zu reguliren, an welchen diese Seitencourse in die Hauptpostrouten einmünden.

Die genaue Einhaltung dieser Verfügungen ist am Sitze der Bezirksämter durch die Vorstände und deren Stellvertreter, und an den äußeren Stationen gelegenheitlich der Inspektionsreisen, sowie durch die Condukteure stets zu überwachen, und gegen jede wahrgenommene Außerachtlassung strengstens einzuschreiten.

München, den 7. Februar 1854.

General-Direktion der königlichen Verkehrs-Anstalten.

Frhr. v. Brück.

Baumann.

Nachweisung

der

Geographischen Positionen

für die

Königlich Bayerischen Telegraphen-Stationen

zur

Regulirung ihrer Uhren nach Münchener mittlerer Zeit.

Laufende Nr.	Namen der Stations-Orte.	Länge vom Meridian der k. Sternwarte. Oestlich. + Minuten.	Secunden.	Abgerundet nach ¼ Minut.	Westlich. − Minuten.	Secunden.	Abgerundet nach ¼ Minut.
1	Amberg	1	03,5	$1\frac{0}{4}$	—	—	—
2	Ansbach	—	—	—	4	08,2	$4\frac{1}{4}$
3	Aschaffenburg	—	—	—	9	51,0	$9\frac{3}{4}$
4	Augsburg	—	—	—	2	49,5	$2\frac{3}{4}$
5	Bamberg	—	—	—	2	54,0	$3\frac{0}{4}$
6	Bayreuth	—	—	—	0	01,5	—
7	Berchtesgaden	5	37,0	$5\frac{2}{4}$	—	—	—
8	Culmbach	—	—	—	0	27,0	0^{2}
9	Darmstadt	—	—	—	11	46,7	$11\frac{3}{4}$
10	Donauwörth	—	—	—	3	19,1	$3\frac{1}{4}$
11	Erlangen	—	—	—	2	24,7	$2\frac{2}{4}$
12	Frankfurt a. M.	—	—	—	11	40,7	$11\frac{3}{4}$
13	Fürth	—	—	—	2	28,0	$2\frac{2}{4}$
14	Germersheim	—	—	—	12	57,0	$13\frac{0}{4}$
15	Gunzenhausen	—	—	—	3	17,0	$3\frac{1}{4}$
16	Hanau	—	—	—	10	46,0	$10\frac{3}{4}$
17	Hof	5	03,2	$5\frac{0}{4}$	—	—	—
18	Hohenschwangau	—	—	—	3	21,0	$3\frac{1}{4}$
19	Immenstadt	—	—	—	5	23,7	$5\frac{2}{4}$
20	Ingolstadt	—	—	—	0	44,9	$0\frac{3}{4}$
21	Kaiserslautern	—	—	—	15	20,0	$15\frac{1}{4}$
22	Kaufbeuern	—	—	—	3	56,0	$4\frac{0}{4}$
23	Kempten	—	—	—	5	09,0	$5\frac{1}{4}$

Laufende Nr.	Namen der Stations-Orte.	Länge vom Meridian der k. Sternwarte. Oestlich. +			Westlich. —		
		Minuten.	Secunden.	Abgerundet nach ¼ Minut.	Minuten.	Secunden.	Abgerundet nach ¼ Minut.
24	Kissingen	—	—	—	6	07,2	$6\frac{0}{4}$
25	Landau	—	—	—	13	59,0	$14\frac{0}{4}$
26	Landshut	2	10,7	$2\frac{1}{4}$	—	—	—
27	Lindau	—	—	—	7	40,8	$7\frac{3}{4}$
28	Lohr	—	—	—	8	00,0	$8\frac{0}{4}$
29	Ludwigshafen	—	—	—	12	34,7	$12\frac{2}{4}$
30	Mainz	—	—	—	13	19,7	$13\frac{1}{4}$
31	München	—	—	—	—	—	—
32	Neuburg a. d. D.	—	—	—	1	42,7	$1\frac{3}{4}$
33	Neustadt a. d. H.	—	—	—	13	53,0	$14\frac{0}{4}$
34	Nördlingen	—	—	—	4	28,6	$4\frac{2}{4}$
35	Nürnberg	—	—	—	2	07,4	$2\frac{0}{4}$
36	Offenbach	—	—	—	11	23,0	$11\frac{2}{4}$
37	Passau	7	26,3	$7\frac{2}{4}$	—	—	—
38	Regensburg	1	56,9	$2\frac{0}{4}$	—	—	—
39	Reichenhall	5	05,0	$5\frac{0}{4}$	—	—	—
40	Rosenheim	2	05,2	$2\frac{0}{4}$	—	—	—
41	Salzburg	5	45,7	$5\frac{3}{4}$	—	—	—
42	Schweinfurt	—	—	—	5	29,0	$5\frac{2}{4}$
43	Speyer	—	—	—	12	39,2	$12\frac{3}{4}$
44	Straßburg	—	—	—	15	24,7	$15\frac{2}{4}$
45	Straubing	3	58,8	$4\frac{0}{4}$	—	—	—
46	Traunstein	4	55,9	$5\frac{0}{4}$	—	—	—
47	Ulm	—	—	—	6	27,7	$6\frac{2}{4}$
48	Worms	—	—	—	12	57,7	$13\frac{0}{4}$
49	Würzburg	—	—	—	6	45,0	$6\frac{3}{4}$
50	Zweybrücken	—	—	—	16	57,9	$17\frac{0}{4}$

Bemerkung. Durch die unterstrichenen Städte-Namen sind die bereits hergestellten und eröffneten Königl. Bayer. Telegraphen-Stationen bezeichnet.

Ad Num. 13,148.

(Agenturen der älteren Leipziger Feuerversicherungs-Anstalt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Vermöge Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 9. l. Mts. wurde die Aufstellung des Regensburgerboten Franz Xaver Koller in Straubing als Agenten der älteren Leipziger Feuerversicherungsanstalt für die Landgerichtsbezirke Bogen, Deggendorf, Kötzting, Mitterfels und Straubing genehmiget, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Landshut am 15. Februar 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 12950.

(Die Prüfung der Steinhauer, Maurer und Zimmerleute wegen Erlangung des Meisterrechts betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die hohen Entschließungen des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten rubr. Betr. vom 25. v. und 5. d. Mts. werden nachstehend zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Landshut den 19. Februar 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

c. Lobmayr.

Abdruck. Ad Num. 603.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Das unterzeichnete k. Staatsministerium hat sich veranlaßt gefunden, zum §. 66 der für den Vollzug des Gewerbsgesetzes gegebenen Instruktion vom 17. December v. Js. nachstehende Vorschriften zu ertheilen:

A. Die Prüfung zur Erlangung einer Maurer-, Zimmer- oder Steinmetzmeisters-Conzession in Städten I. und II. Klasse.

§. 1.

Dieselbe findet alljährlich am 15. März am Sitze jeder Kreisregierung diesseits des Rheines statt, und wenn dieser Tag auf einen Sonn- oder Feiertag fällt, am darauffolgenden Tage.

§. 2.

Die Prüfung wird von einer Kommission vorgenommen, deren Mitglieder der k. Regierungs-Präsident aus dem Personale des k. Kreisbau-Bureaus ernennt. Es können jedoch auch Bauinspektionsbeamte hiezu berufen werden.

Die Anzahl der Kommissions-Mitglieder ist auf drei festgesetzt.

§. 3.

Die Prüfung ist theils mündlich, theils schriftlich.

§. 4.

Die mündliche Prüfung erstreckt sich bei den drei Gewerben auf folgende Disciplinen:

a) Arithmetik,
b) Geometrie einschließlich der Flächen- und Körperberechnung,
c) Kenntniß der Baumaterialien des einschlägigen Gewerbes,
d) Konstruktion und Verband,
e) Kenntniß der Werkzeuge und Geräthschaften,

Die schriftliche Prüfung umfaßt dagegen

f) die Ausarbeitung eines Bau-Programmes, welche für 9 Fragen zählt,
g) Anfertigung eines Ausführungs- oder Baubetriebs-Planes — wird für 4 Fragen gerechnet,
h) die Verfassung eines Kostenvoranschlags — zählt für 4 Fragen,

i) einen schriftlichen Aufsatz, welcher für 3 Fragen gilt, endlich

k) zwei Aufgaben aus den Säulenordnungen, der Ornamentik und den Baustylen, welche für je 2 Fragen gezählt werden.

§. 5.

Die mündliche Prüfung wird für jedes Gewerbe gesondert abgehalten und jeder Theilnehmer mindestens fünfviertel Stunden lang in der Art ununterbrochen geprüft, daß auf jeden Gegenstand eine Viertelstunde trifft.

Dieselbe beginnt mit den Maurern, worauf sodann die Zimmerleute und zuletzt die Steinmetze folgen.

Die Reihenfolge unter den zu Prüfenden eines Gewerbes wird beim Beginne der Prüfung durch das Loos bestimmt.

§. 6.

Die schriftliche Prüfung findet für die drei Gewerbe gleichzeitig in einem Lokale unter Aufsicht eines Kommissärs statt; jedoch sollen in der Regel für jedes Gewerbe gesonderte Aufgaben gegeben werden. Ausnahmsweise können aber auch für zwei oder alle drei Gewerbe gemeinschaftliche Fragen gestellt werden, wenn sie sich auf einen gemeinsamen Stoff beziehen. Die Benützung von Büchern oder Notaten zur Bearbeitung der Aufgaben ist untersagt und werden die in das Prüfungs-Lokale mitgebracht werdenden derartigen Behelfe unnachsichtlich confiscirt.

§. 7.

Eine neue Frage wird erst dann ertheilt, wenn die vorhergehende von allen Theilnehmern bearbeitet und an den Kommissär abgeliefert ist. Auch darf keiner, bevor letzteres geschehen, das Lokale ohne Erlaubniß des Kommissärs verlassen, noch von diesem eine überlieferte Arbeit in die Hände des Verfassers zurückgegeben werden, wenn derselbe sich aus dem Lokale entfernt hatte.

Eine Ausnahme findet nur bei Bearbeitung des Programmes, des Ausführungsplanes und Kostenvoranschlags statt, wo es genügt, wenn am ersten Tage nur die Skizze in ihren Haupttheilen entworfen ist, beziehungsweise die Hauptmomente zu Papier gebracht und dem Kommissär zur Einsicht und zur Verwahrung übergeben sind.

§. 8.

Die Aufgaben für die schriftliche Prüfung werden von der k. Obersten Baubehörde, welche zugleich die für deren Beantwortung zu verwendende Zeit bestimmt, verfaßt und den Kreisregierungen vor dem Beginn der Prüfung verschlossen zugesendet.

Die Eröffnung derselben erfolgt erst unmittelbar vor der Mittheilung an die zu Prüfenden in deren Gegenwart.

Die Fragenstellung in der mündlichen Prüfung wird dem Ermessen der Prüfungskommissäre anheimgestellt; jedoch soll hierbei stets eine solche Wahl getroffen werden, daß aus den Beantwortungen ein gründliches Urtheil über die Kenntnisse und die Befähigung des Geprüften geschöpft werden kann.

§. 9.

Für die gleichmäßige Beurtheilung der Antworten werden folgende Censurnoten festgesetzt:

a) für eine vollkommen (materiell und formell) befriedigende den Gegenstand erschöpfende Beantwortung oder Ausarbeitung Note 1.

b) für eine gute in den meisten und wichtigsten Punkten befriedigende Beantwortung oder Ausarbeitung Note 3.

c) für eine unvollständige Note 5.

und

d) für eine unrichtige oder verfehlte Note 7.

Die Nichtbeantwortung einer Frage wird einer verfehlten gleichgeachtet.

Ist eine Beantwortung oder Ausarbeitung so beschaffen, daß sie nicht mit Bestimmtheit unter eine der vorstehend bezeichneten Kategorien eingereiht werden

kann, so sind die dazwischen fallenden Zahlungen zur Bezeichnung der Noten zu gebrauchen.

§. 10.

Das Urtheil über die Befähigung in der mündlichen Prüfung wird jedesmal sogleich nach dem Abtreten des Geprüften durch Stimmenmehrheit der Kommission gefaßt und die betreffende Note, für jede Disciplin getrennt, in das Prüfungs-Protokoll eingetragen, sowie in eine eigene Tabelle eingeschrieben.

Die schriftlichen Arbeiten werden von den speziell hiezu beauftragten Kommissions-Mitgliedern primitiv censirt; sodann aber durch gemeinschaftlichen Kommissionsbeschluß die Noten für jede einzelne Beantwortung festgesetzt, worauf dieselben in eine zweite Abtheilung der obenerwähnten Tabelle eingestellt werden.

§. 11.

Wenn das arithmetische Mittel aus der Durchschnitts-Note der mündlichen und jener der schriftlichen Noten die Ziffer 4. nicht übersteigt, so ist die Prüfung als bestanden zu betrachten und zwar:

mit Auszeichnung Note I., wenn das Durchschnittsresultat zwischen 1 und 2 fällt,

sehr gut Note II., wenn zwischen 2, 01 bis 3 endlich

gut Note III., wenn zwischen 3, 01 und 4.

§. 12.

Ueber die Abhaltung der Prüfung wird ein fortlaufendes Protokoll geführt, in welches nebst der primitiven Censirung alle auf die Beurtheilung der Geprüften Einfluß habenden Beobachtungen und Vorkommnisse aufgenommen werden.

Dasselbe wird sammt den graphischen Arbeiten und schriftlichen Beantwortungen, dann den etwaigen gutachtlichen Bemerkungen der Prüfungs-Kommission über das Prüfungs-Ergebniß längstens 6 Wochen nach beendigter Prüfung an die K. Oberste Baubehörde eingesendet, welche die Prüfungs-Resultate einer nochmaligen sorgfältigen Würdigung zu unterstellen und sodann die Prüfungszeugnisse auszufertigen hat.

B. Die Prüfung zur Erlangung einer Maurer-, Zimmer- oder Steinmetzmeisters-Conzession in Städten III. Klasse, Märkten und Landgemeinden.

Dieselbe ist von den Kreisregierungen in eigener Zuständigkeit zu bewerkstelligen; es sind hiebei jedoch die sub. lit. A. ertheilten Vorschriften in analoge Anwendung zu bringen, und hat insbesondere die gleichzeitige Vornahme der beiderseitigen Prüfungen stattzufinden.

Die k. Regierung, K. d. J., hat hiernach das weiter Geeignete zu verfügen und die Mittheilung der von der k. Obersten Baubehörde zu entwerfenden Prüfungsaufgaben für die Candidaten der I. Kategorie zu gewärtigen, wobei noch als selbst verständlich bemerkt wird, daß die Bestimmungen des §. 66. gedachter Instruktion schon für die nächste Bauhandwerkerprüfung in Anwendung treten, daß sohin die vor der Publikation dieser Instruktion etwa dießfalls ergangenen Anordnungen hiernach zu berichtigen resp. zu modificiren sind.

München am 25. Januar 1854.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

In Verhinderung des k. Staatsministers:

Frhr. v. Pelkhoven.

An die k. Regierung von Niederbayern, K. d. J.
Die Prüfung der Steinhauer, Maurer- und Zimmerleute wegen Erlangung des Meister-Rechtes.

Durch den Minister
der General-Sekretär
Ministerial-Rath
Wolfanger.

Abdruck. Ad Num. 1149.

Staatsministerium des Handels und der öffentl. Arbeiten.

Auf die Anfrage vom 31. v. Mts. im untenbezeichneten Betreffe wird der k. Regierung, K. d. J., Folgendes zur Entschließung eröffnet:

1) Die Bearbeitung des Programmes fällt unter die schriftlichen Aufgaben, daher bezüglich desselben die Bestimmungen Abtheilung A. §. 6. der Prüfungs-Vorschriften vom 25. v. Mts. maßgebend sind, wo-

nach für jedes Gewerbe gesonderte Aufgaben gegeben werden sollen, ausnahmsweise aber auch für zwei oder alle drei Gewerbe gemeinschaftliche Fragen gestellt werden können, wenn sie sich auf einen gemeinsamen Stoff beziehen. So kann z. B. der Entwurf zu einer Treppe nach drei Beziehungen bearbeitet werden, je nachdem dieselbe aus Mauerwerk, Hausteinen oder Holz bestehen soll. — Das Programm eines Gebäudes kann nach zwei Richtungen mit oder ohne Verwendung von Holz zu den Umfassungen bearbeitet werden; desgleichen ein öffentlicher Brunnen den Gegenstand eines gemeinsamen Programmes für Zimmerleute und Steinmetze bilden, u. s. w.

2) Die Auswahl des Gegenstandes muß dem jedesmaligen Ermessen der Prüfungs-Commissäre überlassen bleiben, welche dieselben zwar mit Rücksicht auf den künftigen beschränktern Berufskreis dieser Klasse von Gewerbsmeister, jedoch immerhin so zu treffen haben werden, daß aus deren Bearbeitung ersehen werden kann, ob der Geprüfte jene Befähigung zur Ausübung seines Gewerbes besitzt, welche im Interesse des öffentlichen Wohls unter allen Umständen von ihm verlangt werden muß.

3) Wie aus §. 4. lit. h. der oben erwähnten Prüfungsvorschriften hervorgeht, sollen aus den Säulenordnungen, der Ornamentik und den Baustylen, welche Disciplinen übrigens bei den Prüfungen für Gewerbsmeister in Städten III. Klasse und auf dem Lande nur mäßige Anwendung finden dürften, zwei Aufgaben gegeben werden, welche zu je 2 Fragen zählen, sohin im Ganzen für 4 Fragen.

4) Hiernach stellt sich die Anzahl der Fragen aus den schriftlichen und graphischen Arbeiten zusammen auf 24. Die Durchschnittsnote für die schriftliche Prüfung ist folglich der Quotient aus der Summe aller Noten aus den schriftlichen Beantwortungen, getheilt durch 24, während die Summe der Noten der mündlichen Prüfung durch die Anzahl der Disciplinen, also durch 5 dividirt wird. Das arithmetische Mittel aus diesen beiden Durchschnittsnoten gibt gemäß §. 11 die Hauptnote, welche — gleichwie die Durchschnitts-Noten — aus der schriftlichen und der mündlichen Prüfung auf 2 Dezimalstellen berechnet wird.

München, den 5. Februar 1854.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

In Verhinderung des k. Staatsministers:
gez. Frhr. v. Pelkhoven.

gez. Wolfanger.

Die Prüfung der Maurer, Steinhauer und Zimmerleute wegen Erlangung des Meisterrechtes betr.

Ad Num. 12950.

An sämmtliche Distriktspolizei-Behörden von Niederbayern.

(Die Prüfung der Maurer, Zimmerleute, Steinmetze und Mühl-Aerzte für das Jahr 1854 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im Vollzuge des §. 66. der allerhöchsten Verordnung vom 17. Dezember v. Js. — „Vollzugs-Vorschriften zum Gewerbsgesetz betr. — (Regierungs-Blatt 1853 Nr. 73) sodann der durch Regierungs-Ausschreibung vom heutigen im Kreisamtsblatte bekannt gegebenen höchsten Entschließungen des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 25. vor. und 5. dß. Mts. — die Prüfung der Steinhauer, Maurer und Zimmerleute wegen Erlangung des Meisterrechts betr. — wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Meisterprüfung der Maurer, Zimmerleute und Steinmetze, dann der Mühlärzte, welche das Gewerbe in Bezirken ausüben wollen, wo die Verrichtungen derselben nicht zu den freien Gewerben gehört, am Sitze der unterfertigten k. Regierung mit dem

15. März d. Js.

ihren Anfang nehmen wird, und zwar gleichzeitig für

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 16. Landshut, Sonnabend den 25. Februar **1854.**

I. Bekanntmachungen der kgl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 13348.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden in Niederbayern.

(Das Verbot der Vermögens-Aushändigung an Unterofficiere und Soldaten während ihrer Dienstzeit betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Vorschrift der durch Gesetz vom 15. April 1840 erneuerten und für alle Gebietstheile des Königreichs giltig erklärten Verordnung vom 21. August 1807 (Rggs.-Bl. 1807 S. 1394) ist das Vermögen der Unterofficiere und Soldaten, so lange sie im Heere wirklich dienen, dergestalt vinculirt, daß von der Substanz dieses Vermögens ohne Zustimmung der vorgesetzten Militärstelle an Niemand etwas verabfolgt werden darf, und zwar bei Vermeidung nochmaliger Zahlung.

Da es gleichwohl in neuerer Zeit wieder vorgekommen ist, daß Verwandte, Vormünder oder Schuldner von Militärpersonen mit Ausserachtlassung des erwähnten Verbotes aus dem in ihren Händen befindlichen Vermögen Zahlungen geleistet und sich dadurch in eine Haftbarkeit versetzt haben, die namentlich in Desertionsfällen in ihrem vollen Umfange in Anspruch genommen werden mußte, so werden in Folge höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 12. laufenden Monats sämmtliche Distriktspolizeibehörden beauftragt, durch Benützung der Lokal-, Intelligenz- und der Amtsblätter die Vorschrift der Verordnung vom 21. August 1807, beziehungsweise des Gesetzes vom 15. April 1840 neuerdings zu veröffentlichen, und auch andere sich darbietende Gelegenheiten zu benützen, um die Betheiligten gegen jene schweren Nachtheile sicher zu stellen, welchen sie sich unfehlbar aussetzen, wenn sie in Unkenntniß oder wissentlichen Uebertretung des mehrbesagten Verbotes ausser dem Zinsenanfall Etwas von dem Vermögen

im Heere dienender Militärpersonen an wen immer verabfolgen lassen.

Landshut den 17. Februar 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

c. Dobmayer.

Ad Num. 13287.

(Die Erledigung des Meßnerdienstes zu Neukirchen, k. Landgerichts Kötzting betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch das erfolgte Ableben des Pfarrmeßners Wolfgang Schädberger ist der Meßnerdienst zu Neukirchen bei hl. Blut, k. Landgerichts Kötzting, in Erledigung gekommen.

Dieser Dienst wird nunmehr neuerdings jedoch ohne Anspruch auf eine Pension verliehen, und gewährt nach Abzug der Lasten von 34 fl. 26¼ kr. ein fassionsmäßiges reines Einkommen von 291 fl. 3 kr.

Mit dem Meßnerdienste ist eine Oekonomie verbunden, deren Betrieb die Haltung eines männlichen und eines weiblichen Dienstboten erfordert und zu deren Einrichtung ein Kapital von circa 300 fl. nothwendig ist.

Bewerber um diesen Dienst haben sich über ihre Dienstfähigkeit im allgemeinen und bei der für einen Meßner bestehenden Verbindlichkeit, den Musikchor zu besuchen, insbesonders über ihre erforderlichen Musikkenntnisse, so wie über ihren guten Leumund und ihre Vermögensverhältnisse legal auszuweisen, und ihre an die unterfertigte Stelle zu stylisirende Gesuche binnen längstens 4 Wochen bei dem Magistrate Neukirchen einzureichen.

Landshut, den 18. Februar 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 12207.

(Distriktsfonds-Rechnung des k. Landgerichts Simbach pro 18⁵¹/₅₂ betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Gemäßheit des Art. 21 des Gesetzes vom 28. May 1852, die Distriktsräthe betr., werden die Resultate der Distriktsfonds-Rechnung des k. Landgerichts Simbach pro $18^{51}/_{52}$ hiemit öffentlich bekannt gemacht:

I. Einnahmen:

an Zuschüßen aus Kreisfonds	449 fl.	14 kr.	— dl.
„ Gemeinde-Umlagen . .	208 „	45 „	3 „
„ besondern Einnahmen .	8 „	48 „	— „
Summa	666 fl.	47 kr.	3 dl.

II. Ausgaben:

auf den Bau und Unterhalt der Distriktsstraßen incl. Löhnungen der Wegmacher und eines Technikers . . .	439 fl.	58 kr.	— dl.
auf Anschaffung von Werkzeugen für die Wegmacher	60 fl.	26 kr.	— dl.
auf Feuerlöschmaschinen .	32 „	6 „	— „
„ besondere Ausgaben .	— „	36 „	— „
Summa	533 fl.	6 kr.	— dl.

III. Abschluß.

Einnahmen . . .	666 fl.	47 kr.	3 dl.
Ausgaben	533 „	6 „	— „
Aktivrest	133 fl.	41 kr.	3 dl.

Vermögensstand.

Der Aktivrest per . 133 fl. 41 kr. 3 dl.

Landshut den 18. Februar 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Mittels Regierungsverfügung vom 12. Februar l. Js. ist das Schulprovisorat Meßnerschlag, k. Landgerichts Wegscheid, zur definitiven Schulstelle erhoben und der dortige Schulprovisor Joseph Schmitzer zum Schullehrer daselbst befördert worden.

III. Augsburger-Cours
vom 16. Februar 1854.

Königlich Bayerische.	Papier.	Geld.
Obligationen à $3\frac{1}{2}$ % prompt	—	$88\frac{7}{8}$
» à 4 % »	$94\frac{1}{2}$	—
» à $4\frac{1}{2}$ % »	$99\frac{7}{8}$	—
» à 5 % » Ausgabe I.	—	—
» à 5 % » » II. . . .	$99\frac{3}{4}$	—
» à 5 % » » III. . . .	$100\frac{1}{2}$	—
» à 5 % » » IV. . . .	—	$100\frac{7}{8}$
» Grundrenten-Ablösung à 4 %	$94\frac{1}{8}$	—
Bank-Aktien . . . . . . ; Div. I. Sem. . .	740	736

IV. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäffl.	Neue Zufuhr. Schäffl.	Gesammt-Summe. Schäffl.	Verkauft. Schäffl.	Im Rest verblieben. Schäffl.	Höchster fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	kr.	gestiegen fl.	kr.
								Preis des Schäffels.									
Abensberg	Vom 20. Februar 1854.	Waizen	14	135	149	146	3	28	10	27	42	26	47	—	—	—	35
		Korn	6	23	29	29	—	20	31	20	10	19	47	—	13	—	—
		Gerste	—	24	24	24	—	19	—	18	55	18	54	—	13	—	—
		Haber	5	19	24	24	—	9	59	9	48	9	40	—	—	—	18
Deggendorf	Vom 21. Februar 1854.	Waizen	8	132	140	132	8	27	6	26	23	25	39	1	7	—	—
		Korn	5	42	47	38	9	19	55	19	17	18	50	1	7	—	—
		Gerste	13	136	149	96	53	17	25	16	48	15	27	1	36	—	—
		Haber	—	76	76	76	—	8	5	7	49	7	23	—	11	—	—
Dingolfing	Vom 21. Februar 1853.	Waizen	—	27	27	27	—	28	12	27	—	26	—	—	36	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	70	70	70	—	18	—	17	30	17	—	—	30	—	—
		Haber	—	5	5	5	—	8	20	7	36	—	-	—	-	—	39
Geiselhöring	Vom 21. Februar 1854.	Waizen	—	30	30	30	—	25	30	25	15	25	—	1	51	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	28	28	28	—	17	30	16	48	16	15	8	42	—	—
		Haber	—	10	10	10	—	9	—	9	—	9	—	—	—	—	—
Kelheim	Vom 16. Februar 1854.	Waizen	2	10	12	8	4	27	48	27	44	27	20	—	18	—	—
		Korn	—	1	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	7	7	6	1	10	30	9	15	8	—	—	—	—	—

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verbleibt.	Höchster		Mittler		Mindester		Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen		gestiegen	
			Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	Preis des Schäffels. fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Landau	Vom 20. Februar 1854.	Waizen	5	168	173	173	—	28	6	27	48	27	33	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	7	232	239	237	2	17	54	17	40	17	30	—	—	—	—
		Haber	—	9	9	9	—	8	18	7	48	—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 17. Februar 1854.	Waizen	80	1167	1247	1020	227	29	18	27	58	26	15	1	19	—	—
		Korn	88	153	241	207	34	22	—	21	12	20	2	—	46	—	—
		Gerste	81	611	692	612	80	18	45	17	31	16	3	—	39	—	—
		Haber	3	531	534	424	110	9	15	8	52	8	2	—	—		1
Mainburg	Vom 22. Februar 1854.	Waizen	47	300	347	324	23	29	15	28	—	27	15	—	—	—	—
		Korn	9	130	139	139	—	21	—	20		19	—	1	—	—	—
		Gerste	—	50	50	50	—	20	—	19	15	18	—	—	—	—	15
		Haber	8	69	77	77	—	9	—	8	—	7	—	1	—	—	—
Neustadt a. d. D.	Vom 21. Februar 1854.	Waizen	20	162	182	172	10	29	—	27		25	—	—	—	—	23
		Korn	—	19	19	19	—	20	30	19	45	19	—	—	15	—	—
		Gerste	—	46	46	43	3	20	—	19	15	18	45	—	—	—	39
		Haber	—	13	13	13	—	10	30	9	57	9	15	—	—	—	8
Passau	Vom 21. Februar 1854.	Waizen	1	2½	3½	2	1½	—	—	27	18	—	—	—	—	—	—
		Korn	49	38½	87½	80½	7	17	55	17	43	17	31	—	17	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	43	67½	110½	108½	2	7	31	7	14	6	39	—	—	—	13
Pfaffenberg		Waizen		—	—	—	—	—			—		—	—	—	—	—
		Korn	—	—		—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pfeffenhausen	Vom 20. Februar 1854.	Waizen	9	58	67	67	—	28	24	27	5	26	—	1	23	—	—
		Korn	—	1	1	1	—	—	—	21	24	—	—		16	—	—
		Gerste	—	75	75	75	—	20	—	19	5	17	36	—	—	—	19
		Haber	—	6	6	6	—	10	12	9	28	8	36	—	—	—	11
Pilsting	Vom 21. Februar 1854.	Waizen	—	141	141	141	—	28	42	26	37	24	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	300	300	300	—	19	30	19	25	16	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 18. Februar 1854.	Waizen	23	280	303	301	2	26	3	25	51	24	49	1	14	—	—
		Korn	34	186	220	191	29	19	17	18	42	17	30	1	28	—	—
		Gerste	111	113	224	198	26	16	34	15	49	15	—	1	9	—	—
		Haber	26	280	306	272	34	8	36	8	18	7	45	—	16	—	—
Vilshofen	Vom 22. Februar 1854.	Waizen	315	142	457	299	158	25	54	25	15	24	30	2	8	—	—
		Korn	108	28	136	54	82	19	14	18	56	18	26	—	50	—	—
		Gerste	5	—	5	4	1	—	—	14	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	5	8	13	13	—	8	—	7	39	7	18	—	—	—	8

Außerordentliche Beilage

zum kgl. bayer. Kreis-Amtsblatte von Niederbayern Nro. 16.

Sonnabend den 25. Februar 1854.

Ad Num. 11882.

An sämmtliche Distriktspolizei-Behörden und Stadt-Commissariate von Niederbayern.

(Den Gothaer Vertrag wegen gegenseitiger Uebernahme von Ausgewiesenen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Folge höchsten Rescripts des k. Staatsministeriums des Innern vom 29. Dezember v. Js. u. 28. v. Mts. wird hiemit das Verzeichniß der Behörden, welche in den Staaten der dem Gothaer Vertrag beigetretenen Regierungen zur Ausstellung von Heimats- und Uebernahmsscheinen zuständig sind, zur geeigneten Darnachachtung bekannt gegeben, wobei noch auf die Mittheilungen der betreffenden Staaten bezüglich der für sie geltenden Gesetze, Verordnungen und Grundsätze über Erwerb und Verlust der Unterthans-Eigenschaft rc. rc. hingewiesen wird, welche in der Administrativ-Verordnungen-Sammlung Band 26. beziehungsweise Bd. 6. (der neuen Folge) S. 401 seq. abgedruckt sind.

Landshut, den 17. Februar 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

c. Dobmayer.

Abdruck. Ad Num. 5174.

Verzeichniß

der in den Staaten der dem Gothaer Vertrage vom 15. Juli 1851 beigetretenen Regierungen zur Ausstellung von Heimat- und Uebernahmscheinen zuständigen Behörden.

Benennung der Staaten.	Bezeichnung der Behörden.
Anhalt-Bernburg.	Zur Bescheinigung der Unterthans-Eigenschaft ist nur die Regierung, Abtheilung des Innern und der Polizei berechtigt. Diese Behörde ist ebenfalls zur Ertheilung von Zusicherungen in Beziehung auf die Wiederaufnahme solcher Personen berechtigt, welche ohne Unterthanen zu sein, auf Verlangen eines andern Staates aufgenommen werden müssen. Die Heimatscheine zum Gebrauche im Auslande werden im Auftrage der Regierung durch die herzoglichen Kreisämter und den Magistrat der Stadt Bernburg ertheilt. Bescheinigungen anderer Behörden haben in dieser Beziehung nur dann Giltigkeit, wenn sie von Seiten der Regierung besonders bestätigt worden sind.
Anhalt-Dessau und Anhalt-Köthen.	Zur Ausfertigung der Heimatscheine zum Gebrauche im Auslande auf drei Jahre sind die Kreis-Direktionen und in den Städten die Gemeindevorstände befugt. Sind Heimatscheine für längere Zeit zu ertheilen, so muß zuvörderst die Genehmigung und Bestätigung der betreffenden Regierung eingeholt werden.

Benennung der Staaten.	Bezeichnung der Behörden.
Braunschweig.	Zur Ausstellung von Heimatscheinen und Uebernahmescheinen zum Gebrauche im Auslande sind die herzoglichen Kreisdirektionen in Braunschweig, Wolfenbüttel, Helmstadt, Blankenburg, Gandersheim und Holzminden berechtigt.
Bremen.	Zur Ertheilung von Heimatscheinen, Bescheinigungen über die Eigenschaft als Bremischer Staatsangehöriger und Zusicherungen der Wiederaufnahme solcher sind die Polizei-Direktion der Stadt Bremen, die beiden Landherrn des Gebietes am rechten und am linken Weser-Ufer und die Aemter Vogesack und Bremerhafen befugt.
Frankfurt.	Die zur Ausfertigung sowohl der Heimatscheine, als der Uebernahme-Scheine competenten Behörden sind: a) für die Stadt die Staatskanzlei, und b) für die Landgemeinde das Landverwaltungsamt.
Hannover.	Zur Ertheilung der Bescheinigungen über Heimatrecht uud Unterthanenrecht sind die unteren Verwaltungs-Obrigkeiten (Aemter, Gerichte und Magistrate) befugt.
Hessen, Kurfürstenthum.	Die Kurfürstlichen Polizei-Direktionen zu Kassel, Marbueg, Hannover und Fulda, sowie die Regierungs-Commissionen sind zur Ausstellung von Heimat- und Uebernahmescheinen berechtigt.
Hessen, Großherzogthum.	Zur Ausstellung der Heimat- und Uebernahmescheine sind die in Folge einer neuen Organisation der Verwaltungsbehörden an die Stelle der früheren Regierungs-Commissionen getretenen und dem Großherzoglichen Ministerium des Innern unmittelbar untergeordneten Kreisämter ermächtigt. Diese Kreisämter sind: a) in der Provinz Starkenburg: die Kreisämter: Darmstadt, Bensheim, Dieburg; Erbach, Großgerau, Heppenheim, Lindenfels, Neustadt, Offenbach und Wimpfen; b) in der Provinz Oberhessen: die Kreisämter Gießen, Alsfeld, Biedenkopf, Büdingen, Friedberg, Grünberg, Nidda, Lauterbach, Schotten, Vilbel und Vöhl; c) in der Provinz Rheinhessen: die Kreisämter Mainz, Alzei, Bingen, Oppenheim und Worms.
Lippe-Detmold.	Zur Ertheilung von Bescheinigungen über die Unterthans-Eigenschaft sind die Magistrate in den Städten Detmold, Lemgo, Blomberg, Horn, Salzuflen, Barntrup und Lage und in dem Flecken Schwatenberg, sowie die Justizämter zu Detmold, Lage, Berlinghausen, Schötmer, Varenholz, Hohenhausen, Sternberg, Brake, Blomberg, Schieder, Schwalenberg, Horn und Lipperoda competent. Die Ausstellung von Uebernahmescheinen erfolgt nur durch die fürstlich Lippesche Regierung.

Benennung der Staaten.	Bezeichnung der Behörden.
Mecklenburg-Schwerin.	Die Berechtigung zur Ausstellung von Bescheinigungen über ein noch bestehendes oder vorhanden gewesenes Unterthanen-Verhältniß in Bezug auf die Verpflichtung zur Annahme von Individuen nach §. 1. der Gothaer Convention steht zu: 1) allen Orts-Obrigkeiten für jene Personen, welche in ihrem Verwaltungsbezirke Heimatrechte besitzen und zu deren Aufnahme im Falle der Ausweisung die ausstellende Obrigkeit gesetzlich verpflichtet ist; 2) der dirigirenden Commission des Landarbeitshauses für alle Individuen, welche Mecklenburger sind oder waren, aber nach den bestehenden Gesetzen als heimatlos zu betrachten sind oder zum Zwecke der Ermittlung ihrer Heimat in das Landarbeitshaus abgeliefert sind; 3) dem Ministerium des Innern, ohne Unterschied der Personen, jedoch ohne Präjudiz für die Ortsangehörigkeit innerhalb des Landes. Bescheinigungen und Anerkennungen über die Uebernahmepflicht der in §. 2. der Gothaer Convention erwahnten Individuen, welche zu keiner Zeit mecklenburgische Unterthanen gewesen, aber doch nach der conventionsmäßigen Bestimmung übernommen werden müßen, ohne daß sie eine Ortsangehörigkeit innerhalb des Landes unbestritten erlangt haben, sowie Reverse über deren Annahme können, außer vom Ministerium des Innern, nur von der dirigirenden Commission des Landarbeitshauses ertheilt werden. Ist jedoch für solche Personen eine Ortsangehörigkeit begründet und von der betreffenden Ortsobrigkeit anerkannt, so ist neben dem Ministerium des Innern nur diese zur Ertheilung derartiger Bescheinigungen und Anerkennungen competent. Unter der obigen Bezeichnung „Ortsobrigkeit" sind zu verstehen: 1) in den Städten und deren Kämmereigebiet die Magistrate; 2) im Domänio die Domänial-Aemter; 3) in der Ritterschaft die Besitzer der einzelnen Rittergüter oder die von denselben zur Ausübung der Gutsobrigkeit speziell beauftragten Personen oder Patrimonialgerichte; 4) für den Flecken Ludwigslust das dortige Gericht.
Mecklenburg-Strelitz.	Die Berechtigung zur Ausstellung von Bescheinigungen über ein noch bestehendes oder vorhanden gewesenes Unterthanen-Verhältniß in Bezug auf die Verpflichtung zur Annahme von Individuen nach §. 1. der Gothaer Convention steht zu: 1) allen Ortsobrigkeiten für jene Personen, welche in ihren Verwaltungsbezirken Heimatrechte besitzen und zu deren Aufnahme im Falle der Ausweisung die ausstellende Obrigkeit gesetzlich verpflichtet ist; 2) die Landesregierung, ohne Unterschied der Personen, jedoch ohne Präjudiz für die Ortsangehörigkeit innerhalb des Landes.

Benennung der Staaten.	Bezeichnung der Behörden.
	Bescheinigungen und Anerkennungen über die Uebernahmepflicht der im §. 2. der Gothaer Convention erwähnten Individuen, welche zu keiner Zeit mecklenburgische Unterthanen gewesen, aber doch nach der conventionsmäßigen Bestimmung übernommen werden müßen, sowie Reverse über deren Annahme können vor der geschehenen Zuweisung an eine Ortsbehörde nur von der Landesregierung ertheilt werden. Ist das betreffende Individuum bereits einem bestimmten Orte zugewiesen worden, oder wird die Verpflichtung zur Wiederaufnahme auch ohne daß eine solche Zuweisung geschehen, von der Obrigkeit des Ortes anerkannt, so ist dieselbe neben der Landesregierung zur Ertheilung solcher Bescheinigungen und Anerkennungen competent.
Nassau.	Die Bescheinigungen über die Unterthanenschaft, (Heimatscheine) werden von dem Bürgermeister und zwei Gemeinderäthen der betreffenden Gemeinde ausgestellt und von den herzoglichen Kreisämtern beglaubigt. Die Uebernahmscheine können nur von der herzoglichen Ministerial-Abtheilung des Innern und von den herzoglichen Kreisämtern nur Kraft einer besonderen Ermächtigung der ersteren ertheilt werden.
Oldenburg.	In allen Landestheilen des Großherzogthums Oldenburg sind nur die großherzoglichen Verwaltungs-Aemter und die mit gleicher Competenz versehenen Magistrate der Städte Oldenburg, Delmenhorst, Jever und Eutin, sowie die Provincial-Regierungen zu Oldenburg, Eutin und Birkenfeld zur Ausstellung von Heimatscheinen und Uebernahmescheinen befugt.
Preußen.	Zur Ausstellung von Heimatscheinen und von Uebernahmescheinen sind nur die k. (Provincial-) Regierungen und das k. Polizei-Präsidium in Berlin competent.
Reuß, ältere Linie.	Die Ertheilung von Bescheinigungen über die Unterthans-Eigenschaft steht zu: a) in den Städten den Stadträthen, b) auf dem Lande den Gerichtsbehörden (den landesherrlichen Aemtern und Patrimonialgerichten); Zur Gültigkeit der von diesen Behörden ausgestellten Heimatscheine ist jedoch deren Legalisation durch die fürstliche Landes-Regierung erforderlich.
Reuß, jüngere Linie.	Die Eigenschaft eines fürstlich Reußischen Staatsangehörigen kann nur von der fürstlichen Regierung ertheilt und vollgültig bescheinigt werden; dagegen steht es den sämmtlichen Ortsgemeindebehörden, den Gemeinde-Vorständen in den Städten, sowie auf dem platten Lande, verfassungsmäßig zu, die Gemeinde-Angehörigkeit eines Individuums durch Ausstellung von Heimat- und Wiederaufnahmescheinen zu bezeugen, es können jedoch dergleichen Heimatscheine rücksichtlich der Staatsangehörigkeit anderen Staaten gegenüber nur dann als bindend betrachtet werden, wenn sie mit der Legalisation der fürstlichen Regierung versehen sind.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 17. Landshut, Mittwoch den 1. März **1854.**

Inhalt:

I. Bekanntmachungen der kgl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 13639.

An sämmtliche Distriktspolizei-Behörden von Niederbayern.

(Verlassenschaft in Ostindien verstorbener Bayern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die sämmtlichen Distriktspolizeibehörden von Niederbayern erhalten hiemit den Auftrag, Erkundigungen anstellen zu lassen, ob die eine oder andere der in nachstehendem Verzeichnisse genannten Personen, welche in den angegebenen Geburts- und Heimatsorten nicht zu erfragen waren, ihrem Bezirke angehöre.

Sachdienliche Ergebnisse sind binnen längstens 4 Wochen anzuzeigen; Fehlanzeigen erlassen.

Landshut, den 20. Februar 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Zenning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Verzeichniß

der in Ostindien verstorbenen, angeblich aus Bayern gebürtigen Individuen.

1) Müller Johann Gottfried, Sohn des Johann Adam und der Christiane Sephiers, geboren zu Ansbach, gestorben zu Langenhagen.

2) Peisch Joseph, geboren zu Augsburg; gestorben im Jahre 1841 in einem Alter von 41 Jahren.

3) Beroldingen Marie Ottilie, Wittwe des Philipp, Leopold, Andreas Remeinstein; Marie, Antoniette Franziska Remeinstein, Ehefrau des Johann Franz André und Julie Antoinette Louise Remeinstein, Ehefrau des Heinrich Martin Pechery. Diese Personen waren aus den Rheinlanden und hinterliessen ein Vermögen von beiläufig 5000 Francs.

4) Stark Carl Felix, Sohn des Wilhelm und der Maria Stark, geb. zu Ansbach, gestorben 1834 in einem Alter von 34 Jahren; der Nachlaß beträgt beiläufig 4000 Francs.

Ad Num. 12406.

(Distriktsgemeindefonds-Rechnung des k. Landgerichtsbezirkes Vilsbiburg pro 18⁵¹/₅₂ betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Dem Art. 21 des Gesetzes vom 28. May 1852, „die Distriktsräthe betr.", zufolge werden nach erfolgter Prüfung die Resultate der Distriktsgemeindefonds-Rechnung des k. Landgerichts Vilsbiburg pro 18⁵¹/₅₂ nachfolgend veröffentlicht:

I. Einnahmen:

a)	Aktivkassabestand des Vorjahres	3404 fl.	14 kr.	— dl.
b)	Zinsen von Aktivkapitalien	1008 fl.	57 kr.	— dl.
c)	Zuschüße aus Kreisfonds rc.	2060 fl.	52 kr.	3 dl.
d)	directe Gemeinde-Umlagen	497 fl.	45 kr.	3½ dl.
e)	heimbezahlte Aktivkapitalien	650 fl.	— kr.	— dl.
	ad I. Summa	7621 fl.	49 kr.	2½ dl.

II. Ausgaben:

1)	auf Einhebung der Renten	2 fl.	15 kr.	— dl.
2)	„ Einhebung der übrigen Einnahmen	3 „	28 „	— „
3)	„ Prozeßkosten	4 „	18 „	— „
4)	„ die Verwaltung	3699 „	5 „	2 „
5)	„ den Reservefond	130 „	45 „	— „
6)	„ Ausleihung von Aktivkapitalien	1300 „	— „	— „
	ad II. Summa	5216 fl.	51 kr.	2 dl.
	III. Aktivrest	2404 fl.	58 kr.	½ dl.

IV. Vermögensstand.

a)	Aktivkapitalien	27823 fl.	— kr.	— dl.
b)	Mobiliare	11939 „	44 „	— „
c)	Aktiv-Rückstände	5 „	— „	— „
d)	Aktiv-Rest	2404 „	58 „	½ „
	ad IV. Summa	42172 fl.	42 kr.	½ dl.

Landshut den 20. Februar 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 8204.

An sämmtliche Landgerichte, die Magistrate Landshut, Passau und Straubing, dann an die Stadt- und Landgerichts-Physikate in Niederbayern.

(Die Berichte über sanitätspolizeiliche Gegenstände betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Hinweisung auf die Regierungs-Ausschreibung vom 31. Dezember 1851, die Berichte über sanitätspolizeiliche Gegenstände betr. (Kreisintelligenzblatt 1852, St. 2 S. 16) werden die Distriktspolizeibehörden und Physikate wiederholt und ernstlich angewiesen, alle Berichte über Epidemien, Epizootien und überhaupt über alle jene Gegenstände, welche ein Zusammenwirken der Polizeibehörde und des Physikats erfordern, auch gemeinschaftlich zu verfassen und zu fertigen.

Berichte dieser Art, welche einseitig entweder bloß von der Distriktspolizeibehörde oder bloß von dem Physikate verfaßt und gefertigt worden sind, werden vorbehaltlich disciplinärer Ahndung zur Ergänzung an die betreffende Behörde zurückgeschickt.

Landshut, den 20. Februar 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 10,786.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Die Taxen von Dienstbothen- und Arbeitsbüchern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das k. Staatsministerium der Finanzen hat im Einverständnisse mit den k. Staats-Ministerien des Innern, dann des Handels und der öffentlichen Ar-

beiten durch höchste Entschließung vom 20. l. Mts. Nr. 2854 ausgesprochen, daß die Dienstbothenbücher taxfrei auszufertigen, dagegen die an die Stelle der Wanderbücher getretenen Arbeitsbücher, den Fall der Armuth des Empfängers ausgenommen, nach Art. 15 des Taxgesetzes vom 28. Mai 1852 mit 36 kr. zu taxiren seien.

Hievon werden die sämmtlichen Distriktspolizeibehörden zur Nachachtung in Kenntniß gesetzt.

Landshut, den 25. Februar 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Schwindl, k. Regierungs-Direktor.

Greßierer, Sekretär.

Ad Num. 12203.

(Die Resultate der Distrikts-Conkurrenz-Rechnung des k. Landgerichts Passau II. pro $18^{52}/_{53}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Maßgabe des Art. 21. des Gesetzes vom 28. Mai 1852 werden nach erfolgter Prüfung der Distriktsfondsrechnung des k. Landgerichts Passau **II.** **pro** $18^{52}/_{53}$ die Resultate derselben nachstehend zur allgemeinen Kenntniß veröffentlicht:

A.

Einnahmen:

1) An Pflichtbeiträgen	1335 fl.	34 kr.	1 hl.
2) An Sustentationsbeiträgen	700 fl.	— kr.	— hl.
3) An besonderen Einnahmen	1 fl.	30 kr.	— hl.
Summa	2037 fl.	4 kr.	1 hl.

B.

Ausgaben:

1) Auf Wegmacherlöhnungen	528 fl.	45 kr.	— hl.
2) Auf Brücken, Durchlässe rc. rc.	1109 fl.	33 kr.	2 hl.
3) An Vagantentransportkosten	83 fl.	24 kr.	2 hl.
4) Auf die Verwaltung	6 fl.	33 kr.	— hl.
Summa	1728 fl.	16 kr.	— hl.

Abgleichung:

Einnahmen	2037 fl.	4 kr.	1 hl.
Ausgaben	1728 fl.	16 kr.	— hl.
Aktivkassabestand	308 fl.	48 kr.	1 hl.

Landshut den 21. Februar 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 13563.

(Das Inkuratbenefizium in Zandt, k. Landgerichts Kötzting, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das Benefizium zu Zandt, Landgerichts Kötzting, ist durch die Beförderung des bisherigen Besitzers desselben in Erledigung gekommen.

Dasselbe ist eine Inkuratpfründe und nach den hierauf ruhenden Verpflichtungen zur Lesung von Wochenmessen für einen zum Seelsorgedienst nicht mehr fähigen oder emeritirten Priester geeignet.

Nach Ausweis der superrevisorisch festgestellten Ertragsfassion beläuft sich die Jahres-Einnahme

an Capitalszinsen auf	170 fl.	— kr.
aus Realitäten "	147 fl.	— kr.
sohin im Gesammtbetrag auf	317 fl.	— kr.

von welchem nach Abzug einer Gesammtausgabe von . . . . . 16 fl. 6⅔ kr. als Reinertrag eine Jahres-Summe von 300 fl. 53⅓ kr. verbleibt.

Da auf den Grund des vorliegenden Reverses die Verleihung der fraglichen Pfründe für den gegen-

wärtigen Erledigungsfall Sr. Majestät dem Könige zukömmt, so werden die Bewerber aufgefodert, ihre mit den vorschriftsmäßigen Nachweisen belegten Gesuche innerhalb der Frist von 4 Wochen bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Landshut, den 25. Februar 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 13966.

(Das Wandern der Handwerksgesellen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Diejenigen Distriktspolizeibehörden, die mit dem Vollzuge der autographirten Entschließung vom 28. v. Mts. noch im Rückstande sind, werden hiemit zu der angeordneten Berichtserstattung innerhalb 14 Tagen wiederholt aufgefordert.

Landshut den 25. Februar 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 13990.

(Aufnahme von Zöglingen in das k. Erziehungsinstitut für Studirende in Landshut betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im kgl. Erziehungs-Institute für Studirende zu Landshut kommen am Schluße des gegenwärtigen Winter-Semesters drei ganze Freiplätze in Erledigung, welche für das kommende Sommer-Semester 18⁵³/₅₄ wieder zu verleihen sind.

Bewerber um diese Freiplätze werden hiemit aufgefordert, ihre Gesuche mit den nach §. 3. u. 6. der

Instituts-Statuten erforderlichen Zeugnißen über Geburt, Impfung, Gesundheit, Fähigkeit, Fleiß, Fortgang, Sittlichkeit und Dürftigkeit versehen innerhalb 14 Tagen bei dem Direktorate des k. Erziehungs-Institutes für Studirende in Landshut einzureichen, welche Behörde beauftragt ist, nach Umfluß des bezeichneten Termines die eingekommenen Gesuche mittelst gutachtlichen Berichts an die unterfertigte k. Stelle einzusenden.

Bemerkt wird, daß unter den Gesuchstellern beim Vorhandensein der allgemeinen Vorbedingungen Sänger, insbesondere Diskantisten vorzüglich Berücksichtigung finden, weßhalb in dieser Beziehung besonderer Ausweis beizubringen ist.

Landshut am 23. Februar 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Erkenntniß.

(Untersuchung wegen Preßvergehens durch die Schrift: »Einladungsschrift an die Auswanderer ꝛc.« betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das k. Kreis- und Stadtgericht Amberg hat am dritten Februar achtzehnhundert fünfzig vier, Vormittags eilf Uhr, versammelt in geheimer Sitzung, wo zugegen waren: Käs, Rath, als Vorsitzender; Gürster, Rath, Koller, Assessor; Halenke, Staatsanwalt; Rechtspraktikant Collasowitz, Protokollführer; nachstehendes Erkenntniß erlassen.

Nach Anhörung des k. Staatsanwalts Halenke in seinem Vortrage in der Untersuchung wegen Verbreitung einer revolutionären Flugschrift;

Nach Einsicht und Ablesung der vom k. Landgerichte Sulzbach vorgelegten Druckschrift, welche die Aufschrift hat: „Einladungsschrift an die Auswanderer nach den vereinigten Staaten von Nordamerika,“ und unterzeichnet ist:

„Nauvoa am Mississipi im Staate Illinois 1853.
Cabet, Präsident der Ikorischen Gemeinschaft."

Nach Ansicht des vom k. Staatsanwalt Halenke am 30. v. Mts. gestellten schriftlichen Antrages; —

In Erwägung,

daß in obenbezeichneter Flugschrift die Rechtsinstitute der Familie und des Eigenthums angegriffen, die Handwerksgesellen und Arbeiter zu gemeinschaftlicher Widersetzlichkeit gegen ihre Meister und Dienstherren aufgefordert, und wissentlich falsche, zur Beunruhigung der Staats-Einwohner geeignete Nachrichten ausgestreut werden;

In Erwägung, daß hiedurch die Artikel 16, 18 und 19 des Gesetzes vom 17. März 1850 zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse übertreten wurden, sowie objektiv ein durch Mißbrauch der Presse verübtes Vergehen konstatirt ist; — in Erwägung,

daß eine Person, gegen welche eine Anklage wegen dieses Vergehens gerichtet werden könnte, nicht gegeben ist, daß aber auch in einem solchen Falle die Unterdrückung einer Schrift wegen ihres gesetzwidrigen Inhaltes verfügt werden kann.

Aus diesen Gründen

erkennt das k. Kreis- und Stadtgericht in Gemäßheit des Art. 49. Nr. 5. und Art. 55. des Strafprozeßgesetzes vom 10. November 1848 auf Einstellung des Strafverfahrens wegen Preßvergehens; verfügt anbei in Gemäßheit des Art. 2 des Preßstrafgesetzes die Unterdrückung der oben bezeichneten Flugschrift, soweit sie nicht in Privatbesitz übergegangen ist, und verordnet die Ausschreibung dieses Erkenntnißes in den sämmtlichen Kreisamtsblättern des Königreiches.

Also geschehen zu Amberg, wie Eingangs gemeldet.

(L. S.) Käs. Gürster. Koller.

Collasowitz.

Ad Num. 2133. Nürnberg den 13. Februar 1854.

Bekanntmachung.

(Untersuchung wider Johann Tiefel et Compl. wegen Hochverraths, Verletzung der dem Monarchen schuldigen Ehrfurcht, Amtsehrenbeleidigung und Uebertretung des Vereins und Preßstrafgesetzes.)

Vom

Kgl. Bayer. Kreis- und Stadtgericht Nürnberg.

In rubrizirter Untersuchung wurde

I. durch diesgerichtliches rechtskräftiges Erkenntniß vom 8. Juni 1853 auf den Grund der Art. 10, 11, 12, 16, 20 und 26, dann des Art. 2. Abs. 2. des Gesetzes zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse vom 17. März 1850 die Unterdrückung folgender Druckschriften, in so weit sie nicht in Privatbesitz übergegangen sind, ausausgesprochen:

1) Hat das Volk das Recht zur Revolution New-York, Intelligenz-Komptoir 1831.
2) Rechtfertigung von Johannes Ronge, Altenburg, Schnuphase, 1845.
3) Neue und doch alte Feinde von Johannes Ronge, Dessau, Neubürger, 1845.
4) Ermahnungsschreiben des Kapitular-Vicars Joseph Kramer beleuchtet von Johannes Ronge, Gratz, Ludewig 1848.
5) Johannes Ronges erste Rede, gehalten zu Gratz am 22. Okt. 1848, Gratz, Ludewig 1848.
6) Die alte und die neue Kirche von Johannes Ronge, Gratz, Ludewig, 1849.
7) Offener Brief an meine Schwester von Theodor Sockl, Gratz, Ludewig, 1849.
8) Einige Worte über das offene Sendschreiben 2c. Gratz, Ludewig, 1849.
9) Warum schloß ich mich der freien Gemeinde an? von Franz Wiesthaler, Gratz, Ludewig, 1849.
10) Zwei Worte an die Oesterreicher von Karl Scholl, Gratz, Ludewig, 1848.

11) Reformblätter von Anton Stauffka, Graz, Ludewig, 1848.

12) Drei Vorträge von Karl Scholl, Darmstadt, Pabst, 1846.

13) Das Vaterunser von Th. Hofferichter, Wahlau, Leukart, 1848.

14) Mein Austritt aus der römischen Kirche von Franz Jakob Scholl, Frankfurt a./M. Rütten, 1846.

15) das alte und das neue Hohepriesterthum von Franz Jakob Scholl, Leipzig, Einhorn, 1846.

16) Die deutsche Kirche und Schule von Franz Jakob Scholl, Leipzig, Matthes, 1849.

17) Demokrat oder Aristokrat von Franz Jakob Scholl, Leipzig, Schrek, 1849.

18) Das Auferstehungsfest, Predigt von Franz Jakob Scholl. München, Franz, 1850.

19) Geschichte des alten und neuen Bundes von Heribert Rau, Heidelberg, Groß, 1850.

20) Allgemeine Geschichte der christlichen Kirche von Heribert Rau, Frankfurt a./M. Rütten, 1846.

21) Worte zum Herzen des deutschen Volks von Heribert Rau, Stuttgart, Frankfurt 1848.

22) Katechismus für alle freien Religionsgemeinden von J. Denkmann, Leipzig, Kollmann, 1850.

23) Die kirchliche Bewegung von Theodor Hofferichter, Breslau, Scholz, 1847.

24) Für freies religiöses Leben von Theodor Hofferichter und Ferdinand Kampe, Breslau, Scholz, 1848.

25) Zeitung für freie Gemeinden von Theod. Hofferichter. Breslau, Schuhmann 1850.

26) Religion und Zeit, sechs Vorträge von C. Herrendörfer und Theod. Hofferichter, Breslau, Karl Schmeidler, 1850.

27) Geschichte des deutschen Volks von Heribert Rau, Heidelberg, Groos, 1850.

28) Katholische Dichtungen von Johannes Ronge, Dessau, Neubürger, 1845.

29) An die niedere katholische Geistlichkeit von Johannes Ronge, Altenburg, Schnuphase, 1845.

30) An meine Glaubensgenossen und Mitbürger von Johannes Ronge, Altenburg, Schnuphase, 1845.

31) Antwort auf das Hirtenwort 2c. von Johannes Ronge, Nürnberg, Tümmel, 1849.

32) Rede gehalten in Schweinfurt am 1. Apr. 1849 von Johannes Ronge, Schweinfurt 1849.

33) Rede über die Auferstehung, gehalten am 8. April 1849 zu Schweinfurt von Johannes Ronge, Schweinfurt, 1849.

34) Rede über den Erlösungstod Jesu, gehalten am 6. April 1849 von Johannes Ronge, Erlangen, Kunstmann, 1849.

35) Lehrbuch der christlichen Religion von Franz Jakob Scholl, Leipzig, Einhorn, 1846.

36) Die Nothwendigkeit des Deutschkatholicismus von Franz Jakob Scholl, München, Franz, 1850.

37) Zeitstimmen, Geschichte des Jahres 1848, von F. J. Scholl und Eduard Maurer, Glogau, Flemming, 1849.

38) Uhlichs Suspension, 2te Ausgabe, Leipzig, R. Blum und Comp. 1847.

39) Soll ich den freien christlichen Gemeinden beitreten oder nicht? Dessau, Moritz Katz, 1850.

40) Was sind die freien Gemeinden, und was wollen sie? von Gustav Treuth, 2te Auflage, Freiburg, Reinmann, 1850.

41) Drei Worte Jesu an seine Gemeinden von Eduard Sporfeld, Leipzig, Kollmann, 1850.

42) Sonntags-Blatt von Uhlich, 1r Jahrgang, Magdeburg, Wohlfeld, 1850.

43) Die dritte Tagsatzung des Vereins freier Gemeinden von Eduard Baltzer, Nordhausen, Förstemann 1850.

44) Die freie christliche Kirche, Zeitschrift von Franz Rauch, Leipzig, Matthes, 1850.

45) Die Mission der Deutsch-Katholiken von G. G. Gervinus, Heidelberg, Winter, 1846.

46) Das Wesen des Deutsch-Katholicismus von Dr. Friedr. Ferdinand Kampe, Tübingen, Fues, 1850.

47) Thomas Painés theologische Werke, Stollberg, Schlegel, 1848.

48) Die Enthüllungen im Kampfe mit der protestantischen und katholischen Orthodoxie, Leipzig, Kollmann, 1850.

49) Geständnisse eines evangelischen Predigers. Leipzig, Matthes, 1850.

50) Der Geist der sogenannten evangelischen Geistlichkeit von F. M. Weck, Leipzig, Kollmann, 1850.

51) Wer hat Recht: Er oder Ich? von F. M. Weck, Leipzig, Kollmann, 1851.

52) Die ganze Bibel kein Schulbuch und Volksbuch mehr zu unserer Zeit! Leipzig, Kollmann, 1851.

53) Historische Denkmale des christlichen Fanatismus von Corrin, Leipzig, Gebauer, 1845.

54) Robert Blum von Arthur Frey, Mannheim, Grohe, 1849.

55) Gedichte und Lieder von E. J. Treu, 1s Heft, Ulm, 1850.

56) Die erste allgemeine Kirchenversammlung der deutsch-katholischen Kirche von Robert Blum und Franz Wigard, Leipzig, Friese, 1845.

57) Johannes Ronge und die freie Kirche von Eduard Düller, Frankfurt a./M., Meidinger, 1849.

II. Ferner wurden durch rechtskräftiges Erkenntniß des kgl. Appellationsgerichts von Mittelfranken vom 6. Sept. 1853 gemäß Art. 20, 26, 31 und 33, dann Art. 2. Abs. 2. des vorallegirten Gesetzes in gleicher Weise nachbemerkte Druckschriften unterdrückt:

1) Der Tag ist angebrochen, ein prophetisches Wort von Rudolph Dulon, Philadelphia.
2) Die Weltgeschichte ist das Weltgericht, Predigt von Friedrich Dumhof, Hersbruck, Pfeiffer, 1851.
3) Die Erbsünde, Rede von Eduard Duller, Wiesbaden, Ritter, 1852.
4) Die Deutsch-Katholiken in Bayern von R. Bochmann, Selbstverlag des Verfassers, 1852.
5) Vertheidigungsrede des Rechtsanwalts Titus für Joseph Sporer, Bamberg, Selbstverlag des Angeklagten, 1852.
6) Lieder eines Gefangenen, 1850.
7) Fliegende Blätter, Zeitgedichte von J. Tiesel, Nürnberg, Tümmel, 1850.

III. Endlich wurde laut weiteren diesgerichtlichen, in Rechtskraft erwachsenen Erkenntnisses vom 3. Januar 1854, in Hinblick auf Art. 20 und Art. 2. Abs. 2. desselben Gesetzes, die gleiche Unterdrückung nachbezeichneter Druckschriften ausgesprochen:

1) Die Zeichen der Zeit, Predigt von Friedrich Dumhof, München, Frantz, 1850.
2) Drei Vorträge von H. E. Sachse, Magdeburg, Fabricius, 1852.
3) Heimkehr vom Himmel zur Erde, von Franz Schmidt, Stuttgart, Lebrecht u. Comp. 1851.

4) Zehn Predigten von Friedrich Dumhof, München, Franz, 1850.

Dies wird vorschriftsgemäß zu allgemeiner Darnachachtung in sämmtlichen Amtsblättern des Königreichs bekannt gemacht.

Der königl. II. Direktor.

Dr. Knappe.

Furtenbach.

Abdruck.

Urtheil.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

erkennt der Schwurgerichtshof der Oberpfalz und von Regensburg in Sachen des Friedrich Pustet sen. Buchhändlers und Fabrikbesitzers von Regensburg und Compl. wegen Preßvergehen und Preßpolizeiübertretung zu Recht, was folgt:

I. 2c. 2c. 2c.

III. Die Nummern 150, 186, 187 und 188 des bayerischen Volksblattes vom Jahre 1853 werden, insoweit dieselben nicht in Privatbesitz übergegangen sind, vernichtet 2c. 2c.

Entscheidungsgründe

2c. 2c.

Nachdem sich ferner der Inhalt der allegirten Nummern des bayerischen Volksblattes, soweit solcher den Gegenstand der Anklage gebildet hat, objektiv gesetzwidrig darstellt, so mußte auf deren Vernichtung insoweit sie nicht in Privatbesitz übergegangen sind, erkannt werden 2c. 2c.

In Anwendung der Art. 2c. 2c. 2 2c. 2c. des Gesetzes vom 17. März 1850, den Schutz gegen den Mißbrauch der Presse betr., welche Gesetzesstellen vom stellvertretenden Präsidenten in öffentlicher Sitzung verlesen wurden, war, wie geschehen, in Haupt- und Nebensache zu erkennen.

Also geurtheilt und verkündet in öffentlicher Sitzung des Schwurgerichtshofes der Oberpfalz und von Regensburg zu Amberg am dreizehnten Februar achtzehnhundert vier und fünfzig Abends neun Uhr, wo zugegen waren: Widmann, Rath am k. Kreis- und Stadtgerichte Amberg, stellvertretender Präsident, Rußwurm und Rupprecht, Räthe, Koller und Zülch, Assessoren am k. Kreis- und Stadtgerichte Amberg, Richter des Schwurgerichtshofes, Schauer, k. Oberstaats-Anwalt und der k. Kreis- und Stadtgerichts-Protokollist Mayer als Protokollführer.

(L. S.)

Widmann. Rußwurm. Rupprecht. Koller. Zülch.

Mayer.

Zur Beglaubigung

Amberg, den 22. Februar 1854.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

der königliche Direktor

Thüngen.

Mayer.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich bewogen gefunden, den k. I. Landgerichts-Assessor Karl Joseph Mayer in Wegscheid auf Ansuchen an das k. Landgericht Erding zu versetzen.

Mittels Regierungs-Verfügung vom 13. Februar l. Is. ist das Schulprovisorat Warzenried, k. Landgerichts Kötzting, zur definitiven Schulstelle erhoben und der Schulprovisor Johann Baptist Weber von Schwarzenberg, desselben k. Landgerichts, zum Schullehrer in Warzenrird ernannt worden.

Mittels Regierungsverfügung vom 14. Februar l. Is. ist das Schulprovisorat Lämmersdorf, k. Landgerichts Wolfstein, zur definitiven Schulstelle erhoben, und der Schulprovisor in Atzeldorf, k. Landgerichts Wolfstein, Max Hintermaier, zum Schullehrer in Lämmersdorf befördert worden.

Mittels Regierungsverfügung vom 20. Februar l. Is. ist der Schullehrer Xaver Nachreiner zu Weng, k. Landgerichts Griesbach, wegen Alters vom Schulberufe enthoben, und der hiedurch erledigte Schul- und Meßnerdienst zu Weng dem Schullehrer Joseph Kohlbauer zu Wolfakirchen, desselben k. Landgerichts, verliehen worden.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 18. Landshut, Sonnabend den 4. März **1854.**

Inhalt:

I. Bekanntmachungen der kgl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 11531.

(Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

Unter Bezugnahme auf das Ausschreiben im Kreis-Amtsblatte St. 3 S. 52 wird nachträglich bemerkt, daß die dortselbst angeführten falschen Zwanziger die Jahrzahl 1796, 1808, 1842, 1846, 1849 — der falsche Zwölfer die Jahrzahl 1780 — und die falschen preußischen Sechstlthalerstücke die Jahrzahl 1764, 1766 führen und die beiden ersten Münzstücke österreichischen Gepräges sind.

Sämmtliche in dem erwähnten Ausschreiben angeführten Münzen, insbesonders die beiden Kronenthaler und die preußischen Sechstlthalerstücke sind stark abgenützt, und scheinen schon lange Zeit im Curse gewesen zu seyn.

Landshut, den 25. Februar 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 14523.

An sämmtliche Distriktspolizei-Behörden von Niederbayern.

(Den Fleischsatz für den Monat März l. J. betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Auf den Grund der im Monate Februar l. Js. gepflogenen Erhebungen über die Preise des Mastviehes und mit besonderer Rücksicht auf den Fleischsatz der Haupt- und Residenzstadt München hat die kgl.

Kreisregierung beschloßen, die für den Monat Februar mittels Regierungs-Ausschreibung vom 29. v. Mts. festgesetzte Taxe des Mastochsenfleisches auch für den Monat März l. Js. fortbestehen zu lassen und für das Kalbfleisch den Preis von eilf Kreuzern pr. Pfund als unüberschreitbaren Betrag zu bezeichnen.

Landshut den 28. Februar 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 11134.

(Die Verhandlung des Distriktsrathes für das Jahr $18^{53}/_{54}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Resultate der Distriktsfondsrechnung pro $18^{52}/_{53}$ des k. Landgerichtsbezirkes Hengersberg werden nach vorgenommener Prüfung auf den Grund des Art. 21. des Gesetzes vom 28. August 1852, die Distriktsräthe betreffend, hiemit öffentlich bekannt gegeben:

A. Einnahmen:

I.	Kassabestand voriger Rechnung	366 fl.	37 kr.	1 hl.
II.	Zuflüße aus Kreiskassen .	400 fl.	— kr.	— hl.
III.	Direkte Distriktsumlagen .	1905 fl.	45 kr.	1 hl.
	Summa	2672 fl.	22 kr.	2 hl.

Rückstände 326 fl. 43 kr. 3 hl.

B. Ausgaben:

I.	Auf allgemeine Schutzpocken-Impfung	99 fl.	26 kr.	— hl.
II.	Auf Schubfuhren . . .	58 fl.	33 kr.	— hl.
III.	Auf Unterhaltung der zwei Distriktsstrassen	1266 fl.	28 kr.	— hl.
IV.	Auf Regie und Remuneration der Distriktsausschußmitglieder	55 fl.	54 kr.	— hl.
	Summa	1480 fl.	21 kr.	— hl.

C. Abschluß.

Einnahmen . .	2672 fl.	22 kr.	2 hl.
Ausgaben . . .	1480 fl.	21 kr.	— hl.
Aktivrest	1192 fl.	1 kr.	2 hl.

Aktivrückstände 326 fl. 43 kr. 3 hl.

Landshut den 26. Februar 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 14292.

(Theuerungsunterstützungen für die Bediensteten der Gemeinden und Stiftungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im nachstehenden Abdrucke wird die höchste Ministerial-Entschließung vom 23. Februar bez. Betreffs unter Bezugnahme auf die allerhöchste Entschließung vom 30. Jänner d. Js., Theuerungszulage für die in geringen Besoldungen stehenden k. Diener betr., Kreisamtsblatt 1854 S. 153 zur entsprechenden Nachachtung bekannt gegeben.

Landshut am 27. Februar 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 136.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des Innern
beider Abtheilungen.

Seine Majestät der König haben allerhuldvollst zu genehmigen geruht, daß die allerhöchste Entschließung vom 30. Januar l. Js. Theuerungszulagen für die in geringen Besoldungen stehenden königl. Diener betreffend, auf die hierin bestimmte Zeitdauer von drei Monaten auch auf die Bediensteten der Magi-

strate und Stiftungen, jedoch unter folgenden Voraussetzungen, analog in Anwendung gebracht werde, daß

1) die einschlägigen Gemeinde- und Stiftungsbehörden die in Frage stehenden Unterstützungen durch vorschriftmäßige Beschlußfassung bewilligen, und
2) die erforderlichen Mittel ohne Darlehensaufnahme oder Unterbrechung der Schuldentilgung, ohne Schmälerung des Stammvermögens und ohne Störung des Gleichgewichts im Gemeindehaushalte aufzubringen vermögen, und
3) daß die beschlossenen Unterstützungen nach sorgfältiger Erwägung aller Verhältnisse die Genehmigung der vorgesetzten Kuratelbehörde erhalten, welcher, so wie den Gemeindebehörden selbst überlassen bleibt, bei Festsetzung der Unterstützungsbeträge nach Beschaffenheit der verfügbaren Mittel und der sonstigen einschlägigen Verhältnisse auch unter die in der allerhöchsten Entschließung vom 30. vor. Mts. angenommenen, hier lediglich als unüberschreitbare Maximal-Summe in Betracht kommenden Größen herabzugehen.

Die k. Regierung hat hiernach das weiter Geeignete zu verfügen.

München am 23. Februar 1854.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Zwehl. Graf v. Reigersberg.

An die k. Regierung von Niederbayern, K. d. J.
Theuerungsunterstützungen für die Bediensteten der Gemeinden und Stiftungen betr.

Durch den Minister der General-Sekretär Ministerial-Rath Epplen.

Ad Num. 14,290.

An sämmtliche Conscriptions-Behörden des Regierungsbezirkes.

(Die Zurückstellung des Conscribirten der Altersklasse 1832 Adalbert Fischer von München, nach §. 49 des Heerergänzungsgesetzes betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im nachstehenden Abdrucke wird den Conscriptions-Behörden des Regierungsbezirkes eine höchste Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 23. lauf. Monats zur Kenntnißnahme und Darnachachtung mitgetheilt.

Landshut den 27. Februar 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Junner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 9191.

Staatsministerium des Innern.

Auf den Bericht vom 29. v. Mts. wird der kgl. Regierung unter Rückgabe des vorgelegten Aktes der Militärconscriptions-Commission München im Einverständniße mit dem k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten und mit dem k. Staatsministerium der Finanzen Nachstehendes zur Entschließung erwiedert:

1) die Absolventen der k. Forstlehranstalt zu Aschaffenburg mit der ersten Fortgangsnote, welche den in der Bekanntmachung vom 26. Okt. 1850 unter Nr. 2. lit. b. (Regierungsblatt v. J. 1850 Nr. 53 Seite 849) geforderten Nachweis geliefert haben, sind jenen Absolventen der Forstlehranstalt, welche in dieselbe mit dem Gymnasialabsolutorium eingetreten sind, vollkommen gleich zu achten, und
2) die k. Forstlehranstalt zu Aschaffenburg ist zwar nicht an sich und unbedingt, wohl aber für diese zwei Kategorien von Forstcandidaten als eine höhere Unterrichts-Anstalt im Sinne des §. 60 lit. B.

der Vollzugsvorschriften vom 13. März 1830 zum Heeresergänzungsgesetze vom 15. August 1828 anzusehen, weil nach der Bekanntmachung vom 26. Oktober 1850 Nr. 3 nur diese zwei Kategorien von Forstkandidaten die Befugniß besitzen, in den zur Vorbereitung für den höheren Forstdienst verordneten staatswirthschaftlichen Lehrkurs der Universität überzutreten.

München den 23. Februar 1854.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Graf v. Reigersberg.

An die k. Regierung K. d. J. von Oberbayern
Die Zurückstellung des Conscribirten der Altersklasse 1832 Adalbert Fischer von München nach §. 49 des Heerergänzungsgesetzes betr.

Durch den Minister der General-Secretär Ministerialrath Eppeln.

Ad Num. 2621.

(Erledigung der 2. Pfarrstelle zu Uffenheim, Dekanats daselbst betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die erledigte II. Pfarrstelle in Uffenheim wird zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen mit dem Beifügen ausgeschrieben, daß sich das Einkommen, nach Abzug von 33 fl. 31½ kr. Lasten, auf 912 fl. 11¼ kr. berechnet, und daß sich das Pfarrhaus in einem guten baulichen Zustand befindet.

Ansbach den 23. Februar 1854.

Königlich protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Lindenfels.

Cella, Sekretär.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Mittels Regierungs-Verfügung vom 20. Februar d. Js. ist der Schulprovisor Stephan Berger in Massing, Landgerichts Eggenfelden, zum Schullehrer in Wolfakirchen, Landgerichts Griesbach, befördert worden.

Mittels Regierungs-Verfügung vom 25. Februar d. Js. ist der Schulprovisor Georg Bauer von Mitterskirchen, k. Landgerichts Eggenfelden, zum Schullehrer in Walburgskirchen, k. Landgerichts Pfarrkirchen, befördert worden.

Mittels Regierungsverfügung vom 25. Februar l. Js. ist der Schul- und Meßnerdienst zu Mitterskirchen, k. Landgerichts Eggenfelden, dem Schullehrer Georg Wimmer zu Weng, k. Landgerichts Landshut, seinem Ansuchen gemäß, verliehen worden.

Mittels Regierungs-Entschließung vom 25. Februar l. Js. ist der Schul- und Meßnerdienst zu Weng, k. Landgerichts Landshut, dem Schullehrer Kajetan Schwertl zu Walburgskirchen, k. Landgerichts Pfarrkirchen, verliehen worden.

III. Augsburger-Cours
vom 23. Februar 1854.

Königlich Bayerische.		Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt		—	88½
» à 4 % »		94½	94
» à 4½ % »		99⅞	99⅝
» à 5 % »	Ausgabe I.	—	—
» à 5 % »	» II.	99¾	—
» à 5 % »	» III.	100¾	—
» à 5 % »	» IV.	—	101¼
» Grundrenten-Ablösung à 4 %		94⅜	—
Bank-Aktien	Div. I. Sem.	737	735

IV. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreids-Gattungen.	Voriger Rest. Schäffl.	Neue Zufuhr. Schäffl.	Gesammt-Summe. Schäffl.	Verkauft. Schäffl.	Im Rest verbleibt. Schäffl.	Höchster Preis des Schäffels fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	kr.	gestiegen fl.	kr.
Abensberg	Vom 27. Februar 1854.	Waizen	3	235	238	215	23	27	15	26	54	26	7	—	48	—	—
		Korn	—	34	34	33	1	20	58	20	36	20	3	—	—	—	26
		Gerste	—	11	11	11	—	19	10	18	38	18	—	—	17	—	—
		Haber	—	11	11	11	—	10	5	9	58	9	30	—	—	—	10
Deggendorf		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Dingolfing	Vom 28. Februar 1854.	Waizen	—	54	54	54	—	26	30	25	—	24	—	2	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	36	36	36	—	18	15	—	—	16	18	—	—	—	—
		Haber	—	13	13	13	—	8	—	7	36	—	-	—	—	—	—
Geiselhöring	Vom 28. Februar 1854.	Waizen	—	21	21	21	—	27	—	26	30	26	—	—	—	1	15
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	15	15	15	—	18	—	18	—	18	—	—	-	1	12
		Haber	—	10	10	10	—	9	—	9	—	9	—	—	—	—	—
Kelheim	Vom 28. Februar 1854.	Waizen	4	37	41	41	—	27	36	27	13	25	58	—	31	—	—
		Korn	1	6	7	7	—	21	12	20	47	20	29	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	—
		Haber	1	15	16	13	3	10	31	9	56	9	25	—	—	—	40

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäffl.	Neue Zufuhr. Schäffl.	Gesammt-Summe. Schäffl.	Verkauft. Schäffl.	Im Rest verbleibt. Schäffl.	Höchster (Preis des Schäffels) fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	kr.	gestiegen fl.	kr.
Landau	Vom 27. Februar 1854.	Waizen	—	126	126	126	—	27	36	27	24	27	6	—	—	—	—
		Korn	—	1	1	1	—	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	2	276	278	278	—	17	30	17	12	16	48	—	—	—	—
		Haber	—	11	11	11	—	8	33	8	6	—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 24. Februar 1854.	Waizen	227	1428	1655	1567	88	28	22	26	48	25	2	1	10	—	—
		Korn	34	167	201	199	2	20	—	19	8	18	9	2	4	—	—
		Gerste	80	992	1072	1017	55	18	23	16	44	14	50	—	47	—	—
		Haber	110	616	726	521	205	9	7	8	12	8	—	—	10		—
Mainburg	Vom 1. März 1854.	Waizen	23	284	307	293	14	29	—	28	—	27	—	—	—	—	—
		Korn	—	60	60	60	—	21	—	20		19	—	—	—	—	—
		Gerste	—	93	93	93	—	19	—	18	—	17	40	1	15	—	—
		Haber	—	60	60	60	—	8	36	8	—	7	15	—	—	—	—
Neustadt a. d. D.	Vom 28. Februar 1854.	Waizen	10	91	101	91	10	28	—	26	51	25	—	—	9	—	—
		Korn	—	9	9	9	—	21	—	19	51	17	30	—	24	—	—
		Gerste	3	8	11	11	—	20	12	20	9	20	3	—	—	—	54
		Haber	—	9	9	9	—	10	24	10	12	10	—	—	—	—	15
Passau	Vom 28. Februar 1854.	Waizen	1½	—	1½	—	1½	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	7	40	47	45	2	18	3	17	51	17	42	—	—	—	9
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	2	43	45	45	—	7	49	7	38	7	32	—	—	—	24
Pfaffenberg		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pfeffenhausen	Vom 27. Februar 1854.	Waizen	—	13	13	13	—	28	—	27	14	25	30		—	—	9
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	4	4	4	—	—	—	18	—	—	—	1	5	—	—
		Haber	—	4	4	4	—	9	24	9	4	9	—	—	24	—	—
Pilsting	Vom 28. Februar 1854.	Waizen	—	266	266	266	—	28	—	27	1	25	-	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	179	179	179	—	18	—	17	50	15	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 25. Februar 1854.	Waizen	2	345	347	346	1	26	11	25	33	25	—	—	18	—	—
		Korn	29	94	123	123	—	18	11	17	50	17	6	—	52	—	—
		Gerste	26	104	130	127	3	16	55	16	2	15	42		—	—	13
		Haber	34	220	254	254	—	8	43	8	11	7	55	—	7	—	—
Vilshofen	Vom 1. März 1854.	Waizen	158	42	200	164	36	26	24	25	35	24	51	—	—	—	20
		Korn	82	6	88	43	45	19	33	18	42	17	31	—	14	—	—
		Gerste	1	1	2	1	1	—	—	15	36	—	—	—	—	1	36
		Haber	—	2	2	2	—	—	—	7	30	—	—	—	9	—	—

Außerordentliche Beilage

zum kgl. bayer. Kreis-Amtsblatte von Niederbayern **Nro. 18.**

Sonnabend den 4. März 1854.

Ad Num. 13011.

(Die lizenzirten Gaureiter betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehend wird das Verzeichniß der allgemeinen Landgestüts-Verwaltung über die im Regierungsbezirke lizenzirten Gaureiter veröffentlicht.

Landshut, den 17. Februar 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Zenning, k. Regierungs-Präsident.

c. Dobmayer.

Verzeichniß

der vom

Königlichen Landgestüte

auf die Dauer der Beschälzeit 1854 lizenzirten Gaureiter für den Regierungsbezirk

Niederbayern.

Nro.	Vor- u. Zuname des Pferde-Eigenthümers	Wohnort.	Landgericht.	Kreis.	Beschreibung des Hengstes. Farbe.	Zeichen.	Alter.	Maaß Fäuste.	Zoll.	In welchem Gerichtsbezirke d. Pferdeeigenthümer die Erlaubniß zum Beschälreiten erhalten hat.	Datum der ausgestellten Lizenz. Jahr.	Monat.	Tag.
1	Franz Blendl	Bauer v. Rottersdorf	Deggendorf	Niederbayern	Dunkelkastanienbraun	Blümchen.	1850	16	—	im königl. Landger. Bogen	1853	Dez.	9
2	Georg Kroner	Bauer v. Kühdorf	Regen	detto	Schwarz-Schimmel	Der hintere linke Fuß bis an die Köthe weiß und einwärts einen schwarzen Fleck.	1849	16	—	in den k. Landgerichten Bogen u. Regen	"	"	9
3	Michl Schmidt	Bauer v. Schwarzach	Bogen	detto	Grau-Schimmel	Der hintere linke Fuß auf Krone und Ferse weiß.	1850	16	—	im königl. Landger. Bogen	"	"	9
4	Joseph Buchner	Bauer v. Weiling	Straubing	detto	Kastanienbraun	Blümchen.	1849	15	3	detto	"	"	12
5	Michl Brehböck	Bauer v. Immerhinthal	detto	detto	detto	Weiß eingestossene Haare auf der Stirne.	1850	16	—	detto	"	"	12

Nro.	Vor- u. Zuname des Pferde-Eigenthümers.	Wohnort.	Landgericht.	Kreis	Beschreibung des Hengstes. Farbe.	Zeichen.	Alter.	Maaß Fäuste.	Maaß Zoll.	In welchem Gerichtsbezirke d. Pferdeeigenthümer die Erlaubniß zum Beschälreiten erhalten hat.	Datum der ausgestellten Lizenz. Jahr.	Monat.	Tag.
6	Anton Hager	Anzenberg	Eggenfelden	Niederbayern	Dunkelkastanienbraun	Stern.	1846	16	—	im königl. Landgerichte Bogen	1854	Jän.	7
7	Johann Hopfenwieser	Aicha	detto	detto	Dunkelbraun	Ohne	1850	16	—	detto	"	"	7
8	Johann Retzer	Bauer v. Ulligkofen	Deggendorf	detto	Hellbraun	Ohne	1847	15	2	in seiner Hofreithe	1853	Dez.	7
9	Markus Hössel	Bauer v. Bemeschkofen	Dingolfing	detto	detto	Durgehende Bläße und Schnippe Unterlippe weiß, die beiden Hinterfüße hoch über die Köthe weiß.	1846	16	—	im k. Ldg. Dingolfing	1853	Nov.	21
10	Joseph Tischler	Bauer v. Fellerstetten	detto	detto	Kastanienbraun	Stern.	1849	16	1	detto	"	"	30
11	Ignaz Hellmann	Bauer v. Hettenkofen	Deggendorf	detto	Lichtfuchs	Schmale Bläße und Schnipp, Unterlippe weiß.	1849	15	2	detto	1853	Dez.	7
12	Georg Baumgärtner	Bauer v. Hofstetten	Dingolfing	detto	Kastanienbraun	Verlängerten Stern, Schnipp, der hintere linke Fuß über die Köthe weiß und schwarz gedupft.	1849	15	1	detto	"	"	12
13	Joseph Lohr	Hüberbauer von Hiroding	Neumarkt	Oberbayern	Rapp	Stern und Schnipp, der rechte hintere Fuß bis an die Köthe weiß.	1851	15	2	detto	1854	Jän.	7
14	Georg Trager	Maisöd	detto	detto	Hellbraun	Der hintere rechte Fuß bis an die Köthe weiß und schwarz gedupft.	1851	16	—	detto	"	"	7
15	Georg Buchner	Eggelseder von Eggelsöd	Eggenfelden	Niederbayern	Rapp	Ohne.	1850	16	2	im k. Ldg. Eggenfelden	1853	Nov.	21
16	Georg Buchner	detto	detto	detto	Hellkastanienbraun	Kleinen Stern.	1848	16	—	detto	"	"	21.

Nro.	Vor- u. Zuname des Pferde-Eigenthümers.	Wohnort.	Landgericht.	Kreis.	Beschreibung des Hengstes. Farbe.	Zeichen.	Alter.	Maaß Fäuste.	Maaß Zoll.	In welchem Gerichtsbezirke d. Pferdeeigenthümer die Erlaubniß zum Beschälreiten erhalten hat.	Datum der ausgestellten Lizenz. Jahr.	Monat.	Tag.
17	Joseph Heilmaier	Kacherhuber von Wimmersdorf	Eggenfelden	Niederbayern	Rapp	Spitz, Stern, Unterlippe weiß.	1848	16	—	im königl. Landgerichte Eggenfelden	1853	Nov.	21
18	Anton Wechel	Haselbanner v. Haselbann	detto	detto	Dunkelbraun	Stern.	1850	15	3	in seiner Hofreithe	"	"	21
19	Sebastian Wimmer	Bauer v. Lampersdorf	detto	detto	Hellbraun	Stern, der hintere linke Fuß über die Köthe weiß.	1848	15	2	detto	"	"	21
20	Lorenz Wechel	Gemeinbauer von Dippoltskirchen	detto	detto	detto	Verlängerten Stern und Schnipp, der hintere linke Fuß einwärts an Krone und Ferse weiß.	1849	15	3	detto	"	"	21
21	Joseph Winkler	Bauer v. Lampersdorf	detto	detto	Kastanienbraun	Ohne.	1849	16	—	detto	"	"	23
22	Joseph Bilsmeier	Eggelhuber von Eggelhub	detto	detto	Kupferfuchs	Breite durchgehende Bläße und Schnipp, Unterlippe weiß, der vordere und der hintere linke Fuß über die Köthe weiß.	1848	15	1	detto	"	"	23
23	Georg Buchner	Egelsöd	detto	detto	Lichtbraun	Stern und Schnipp.	1851	15	2	im k. Ldg Eggenfelden	1854	Jän.	7
24	Georg Edhofer	Ebersfelden	detto	detto	Rothbraun	Stern, der hintere linke Fuß bis an die Köthe weiß und schwarz gedupft.	1849	16	—	in seiner Hofreithe	"	"	7
25	Joh. Götzberger	Frauendorf	detto	detto	Lichtfuchs	Durchgehende Bläße, der rechte hintere Fuß an der Ferse weiß.	1850	15	3	im königl. Landgerichte Eggenfelden	"	"	7
26	Andreas Almannbauer	Hammersbach	detto	detto	Schwarzbraun	Stern.	1849	15	3	detto	"	"	7

Nro.	Vor- u. Zuname des Pferde-Eigenthümers.	Wohnort.	Landgericht.	Kreis.	Beschreibung des Hengstes. Farbe.	Zeichen.	Alter.	Maaß Fäuste.	Maaß Zoll.	In welchem Gerichtsbezirke d. Pferdeeigenthümer die Erlaubniß zum Beschälreiten erhalten hat.	Datum der ausgestellten Lizenz. Jahr.	Monat.	Tag.
27	Joseph Sperl	Hausbach	Eggenfelden	Niederbayern	Rapp	Ohne.	1849	15	3	im k. Ldg. Eggenfelden	1854	Jän.	7
28	Johann Frankenberger	Müller v. Gerau	Griesbach	detto	Leberfuchs	Durchgehende Bläße und Schnipp, die beiden hintern Füße hoch über die Köthe weiß.	1848	16	—	in seiner Hofreithe	1853	Nov.	25
29	Michl Kastreiter	Müller v. Kleeberg	detto	detto	Kastanienbraun	Schmale Bläße und Schnipp, der hintere linke Fuß über die Köthe weiß.	1848	15	3	detto	1853	"	25
30	Joseph Roßnodel	Birndorfer von Birndorf	detto	detto	Hellfuchs	Durchgehende Bläße und Schnipp, Unterlippe weiß, beide hintern Füße hoch weiß.	1848	16	—	detto	"	"	25
31	Joseph Rithinger	Rauscher v. Görgweis	Osterhofen	detto	Kastanienbraun	Ohne.	1844	16	—	im königl. Landgerichte Hengersberg	"	"	23
32	Joseph Rithinger	detto	detto	detto	Hellfuchs	Durchgehende breite Bläße und Schnipp, der vordere linke Fuß auswärts bis an die Köthe, der hintere linke einwärts auf der Krone, der hintere rechte hoch weiß.	1849	16	1	detto	"	"	23
33	Jos. Frankenberger	Hirschenauer von Engertsham	Passau II.	detto	Lichtbraun	Schmale Bläße und Schnipp.	1850	16	—	detto	1853	Dez.	1
34	Anton Riederer	Hofbauer von Hilgartsberg	Vilshofen	detto	Kastanienbraun	Stern, der hintere linke Fuß auf Krone und Ferse weiß.	1849	16	—	detto	"	"	5

Nro.	Vor- u. Zuname des Pferde-Eigenthümers.	Wohnort.	Landgericht.	Kreis.	Beschreibung des Hengstes. Farbe.	Zeichen.	Alter.	Maaß Fäuste.	Zoll.	In welchem Gerichtsbezirke d. Pferdeeigenthümer die Erlaubniß zum Beschälreiten erhalten hat.	Datum der ausgestellten Lizenz. Jahr.	Monat.	Tag.
35	Johann Schabenfroh	Bauer v. Klafterding	Vilshofen	Niederbayern	stichelhaariger Hellfuchs	Durchgehende Bläße und Schnipp, der vordere linke Fuß und die beiden hintern hoch weiß.	1850	16	1	im königl. Landgerichte Hengersberg	1853	Dez.	5
36	Michl Steininger	Müller v. Hengersberg	Hengersberg	detto	Kastanienbraun	Stern.	1850	17	—	detto	"	"	6
37	Sebastian Landsdorfer	Bauer v. Gingkofen	Mallersdorf	detto	detto	Der hintere linke Fuß einwärts an der Ferse, derselbe rechte bis an die Köthe weiß.	1848	16	—	im königl. Landgericht Kellheim	"	"	14
38	Johann Hingerl	Rauch v. Buch	Vilsbiburg	detto	Hellbraun	Abgesetzte Bläße u. Schnipp, der rechte Vorderfuß um Krone und Ferse, die beiden Hinterfüße über die Köthe weiß und schwarz gedupft.	1848	16	—	detto	"	"	23
39	Joseph Kretzinger	Fröhlichbauer von Tannbach	Neumarkt	Oberbayern	detto	Bläße und Schnipp.	1848	15	2	detto	1854	Jän.	7
40	Thomas Eckereder	Eckerd	detto	detto	Rapp	Ohne.	1849	16	—	detto	"	"	7
41	Johann Stocker	Inwohner v. Ritzenried	Kötzting	Niederbayern	Hellbraun	Ohne.	1848	16	2	im königl. Landger. Kötzting	1853	Dez.	12
42	Clement Lemminger	Inwohner von Lemming	detto	detto	Dunkelbraun	Abgesetzte Bläße und Schnipp, der vordere rechte Fuß bis an die drei übrigen Füße bis über die Köthe weiß.	1846	16	—	detto	"	"	12
43	Jakob Bergmaier	Bauer v. Buchenthal	Landshut	detto	Hellbraun	Schiefe Bläße und Schnipp, die 4 Füße über Köthe weiß.	1848	16	—	in seiner Hofreithe	"	"	23

Nro.	Vor- u. Zuname des Pferde-Eigenthümers.	Wohnort.	Landgericht.	Kreis.	Beschreibung des Hengstes. Farbe.	Zeichen.	Alter.	Maaß Fäuste.	Maaß Zoll.	In welchem Gerichtsbezirke d. Pferdeeigenthümer die Erlaubniß zum Beschälreiten erhalten hat.	Datum der ausgestellten Lizenz. Jahr.	Monat.	Tag.
44	Magdalena Geier	Kramerin von Stallwang	Mitterfels	Niederbayern	Dunkelbraun	Blümchen.	1849	15	2	im königl. Landgericht Mitterfells	1853	Dez.	12
45	Martin Krois	Bauer v. Holmering	Passau I.	detto	Dunkelfuchs	Der hintere linke Fuß einwärts an Krone und Ferse weiß.	1849	15	2	im königl. Landgerichte Passau I.	"	"	5
46	Stephan Resch	Eilinger v. Eiling	Passau II.	detto	Kastanienbraun	Stern, schief aufwärtsgehende Schnipp, der vordere linke und hintere rechte Fuß bis über die Köthe weiß, der hintere linke auf Krone und Ferse weiß.	1848	16	—	in seiner Hofreithe	"	"	2
47	Adam Spiegelbauer	Lauterbek von Degenbach	Pfarrkirchen	detto	detto	Der hintere rechte Fuß bis an die Köthe weiß.	1850	16	—	detto	"	Nov.	23
48	Anton Stauder	Gastenhuber von Kohlsdorf	detto	detto	Schwarzbraun	Stern und Schnipp, Unterlippe weiß, der hintere linke Fuß über die Köthe weiß.	1849	16	—	detto	"	"	23
49	Peter Wimmer	Filser von Hollerbach	Vilshofen	detto	Hellbraun	Blümchen.	1849	16	—	im königl. Landgerichte Pfarrkirchen	"	"	23
50	Maria Dettenhammer	Radler v. Weihmörting	Rotthalmünster	detto	Kastanienbraun	Blümchen, die bei den vordern Füss, auf Krone und Ferse die beiden hinteren über die Köthe weiß und alle vier schwarz gedupft.	1849	17	—	detto	"	"	28
51	Joseph Drausch	Obermeir v. Schulholzing	Pfarrkirchen	detto	stichelhaariger Rothfuchs	Durchgehende breite Bläße und Schnipp.	1849	15	2	in seiner Hofreithe	"	"	28

Nro.	Vor- u. Zuname des Pferde-Eigenthümers	Wohnort.	Landgericht.	Kreis.	Beschreibung des Hengstes.					In welchem Gerichtsbezirke d. Pferdeeigenthümer die Erlaubniß zum Beschälreiten erhalten hat.	Datum der ausgestellten Lizenz.		
					Farbe.	Zeichen.	Alter.	Maaß			Jahr.	Monat.	Tag.
								Fäuste.	Zoll.				
52	Joseph Arnold	Wirth v. Asbach	Rotthalmünster	Niederbayern	Dunkelbraun	Durchgehende Bläße.	1848	15	2	im königl. Landger. Pfarrkirchen	1853	Nov.	29
53	Karl Baumgartner	Anthofer v. Oberndorf	Osterhofen	detto	Kastanienbraun	Durchgehende Bläße und Schnipp, der hintere linke Fuß über die Köthe weiß und schwarz gedupft.	—	—	—	detto	"	Dez.	6
54	Simon Baumgartner	Schlager v. Galgweiß	detto	detto	Dunkelkastanienbraun	Stern, aufwärtsgehende Schnippe, der hintere linke Fuß um Krone und Ferse weiß.	1849	16	—	detto	"	"	6
55	Jos. Grötzinger	Bauer v. Hungeröd	Neumarkt	Oberbayern	Hellbraun	Stern und Schnipp, weißen Streif auf dem Nasenrücken, Unterlippe weiß.	1850	16	—	im königl. Landgerichte Rottenburg	"	Nov.	23
56	Johann Salzinger	Zimmermann von Loiching	Dingolfing	Niederbayern	Hellkastanienbraun	Kleinen Stern.	1845	16	—	detto	"	Dez.	12
57	Anton Haselbeck	Bauer v Franken	Mallersdorf	detto	stichelhaariger Leberfuchs	Breite durchgehende Bläße und Schnipp, der hintere rechte Fuß um Krone und Ferse derselbe linke über die Köthe weiß.	1850	16	3	detto	"	"	14
58	Mathias Angermaier	Bauer v. Feldkirchen	Vilsbiburg	detto	Dunkelkastanien braun	Blümchen.	1850	15	2	detto	"	"	23
59	Joseph Statzner	Müller v. Rokersbach	Eggenfelden	detto	Weichselbraun	Durchgehende Bläße und Schnipp und weißes Untermaul, der vordere linke bis an die Köthe und hintere rechte auswärts um Krone und Ferse weiß.	1848	16	—	detto	1854	Jän.	7

Nro.	Vor- u. Zuname des Pferde-Eigenthümers.	Wohnort.	Landgericht.	Kreis.	Beschreibung des Hengstes. Farbe.	Zeichen.	Alter.	Maaß Fäuste.	Zoll.	In welchem Gerichtsbezirke d. Pferdeigenthümer die Erlaubniß zum Beschälreiten erhalten hat.	Datum der ausgestellten Lizenz. Jahr.	Monat.	Tag.
60	Georg Gschnaitner	Maierhofbauer v. Asbach	Rotthalmünster	Niederbayern	Dunkelkastanienbraun	Stern, der hintere rechte Fuß bis an die Köthe weiß und schwarz gedupft.	1846	16	1	in seiner Hofreithe	1853	Nov.	28
61	Joseph Arnold	Wirth v. Asbach	detto	detto	Kastanienbraun	Durchgehende Bläße u. Schnipp, die beiden Hinterfüße bis über die Köthe weiß.	1848	15	2	detto	"	"	28
62	Joseph Beninger	Maier v. Aicha	detto	detto	Rapp	Die beiden Hinterfüße bis an die Köthe weiß.	1848	15	3	detto	"	"	29
63	Benedikt Zwikelbauer	Rebauer v. Grenzing	detto	detto	Hellbraun	Stern, die beiden Vorderfüße auf Krone und Ferse, die beiden Hinterfüße bis an die Köthe weiß.	1850	16	—	detto	"	"	30
64	Martin Riermaier	Fischer v. der Gstetten	detto	detto	Kastanienbraun	Verlängerten Spitzstern Schnippe, Unterlippe weiß, die beiden vordern Füße auswärts auf Krone und Ferse, der hintere linke Fuß einwärts auf Krone und Ferse dieselbe rechte bis an die Köthe weiß.	1850	16	2	detto	"	"	30
65	Jakob Winkelhofer	Obermaier v. Niederindling	detto	detto	detto	Weißeingestoßene Haare auf der Stirn.	1849	16	1	detto	"	"	30
66	Joseph Kroner	Bauer v. March	Regen	detto	Dunkelkastanienbraun	Stern.	1848	16	—	im königl. Landgerichte Viechtach	"	Dez.	9
67	Jakob Sterr	Raitmaier von Thebald	Vilsbiburg	detto	Rapp	Der hintere rechte Fuß bis an die Köthe weiß.	1848	17	—	im königl. Landger. Vilsbiburg	"	"	23

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Niederbayern.

Nr. 19. Landshut, Mittwoch den 8. März **1854.**

Inhalt:

Die Ausstellung von Handelsvorweisen durch Fabrikanten resp. Gewerbtreibende. — Die Wiederbesetzung der erledigten ärztlichen Stellen zu Bärnau und Schönsee im Regierungsbezirke der Oberpfalz und von Regensburg. — Untersuchung gegen Friedrich Krüll, Redakteur des bayer. Volksblattes zu Regensburg wegen Preßvergehens. — Untersuchung gegen den Redakteur Cantor von Nürnberg wegen Preßvergehen. — Dienstes- und sonstige Nachrichten. — Beilage

I. Bekanntmachungen der kgl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 14394.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Die Ausstellung von Handelsvorweisen durch Fabrikanten resp. Gewerbtreibende betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das im obigen Betreffe unterm 22. ds. erlassene Rescript des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten wird zur Wissenschaft und Darnachachtung der Polizeibehörden im Abdrucke mitgetheilt.

Landshut, den 28. Februar 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Bunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 1634.

Königreich Bayern,

Staatsministerium des Innern, dann Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Nach vorliegenden Anzeigen werden von einzelnen bayerischen Fabrikanten, insbesondere Steingutfabrikanten, an in- und ausländische Abnehmer ihrer Fabrikate Handelsvorweise ausgestellt, diese von den betreffenden Polizeibehörden legalisirt, und sonach von den Inhabern als Legitimation zum Umherziehen sowohl behufs des Marktbesuches als auch des haufirweisen Waarenabsatzes benützt.

Da nun den bayerischen Fabrikanten eine Befugniß zur Ausstellung solcher Handelsvorweise in keiner Weise zusteht, und die wahrgenommene Legalisirung dieser Zeugnisse von Seite einzelner Polizeibehörden auf auffallender Mißkennung der einschlägigen gewerbs- und paßpolizeilichen Vorschriften beruht, so erhält die k. Regierung K. d. J. den Auftrag, die Distrikts-Polizei-Behörden auf die Unzuläßigkeit dieses

Verfahrens aufmerksam zu machen, und dieselben bezüglich der Befugnisse der Fabrikanten zum substitutionsweisen Verkaufe ihrer Fabrikate auf Messen und Märkten auf die generalisirte Ministerial-Entschließung vom 27. April v. Js. Nr. 2405 hinzuweisen.

München am 22. Februar 1854.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Graf v. Reigersberg. Frhr.. v. Pelkhoven.

An die k. Regierung von Niederbayern, K. d. J.

Die Anstellung von Handelsverweisen durch Fabrikanten resp. Gewerbtreibende betr.

Durch den Minister der General-Sekretär Ministerial-Rath Wolfanger.

Ad Num. 14638.

An sämmtliche praktische und angehenden Aerzte in Niederbayern.

(Die Wiederbesetzung der erledigten ärztlichen Stellen zu Bärnau und Schönsee im Regierungsbezirke der Oberpfalz und von Regensburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

Zu Folge Zuschrift der k. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg vom 22. vor. Mts. bezeichneten Betreffs sind die ärztlichen Stellen zu Bärnau und Schönsee in der Oberpfalz in Erledigung gekommen. Bewerber um diese Stellen haben ihre deßfallsigen Gesuche bei der obengedachten Regierung, Kammer des Innern, einzureichen.

Landshut den 2. März 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Erkenntniß.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das k. Appellationsgericht der Oberpfalz und von Regensburg hat am dritten Februar achtzehnhundert vier und fünfzig Vormittags 10 Uhr, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren:

von Allweyer, Präsident, Graf, v. Schmid, Dr. Steppes, Räthe, Böhm, Assessor, Schauer, Oberstaats-Anwalt, Unterberger, Sekretär —

folgendes Erkenntniß erlassen:

Nach Anhörung des k. Oberstaatsanwaltes Schauer in seinem Vortrage über die Untersuchung gegen Friedrich Krüll, Redakteur des bayerischen Volksblattes zu Regensburg, wegen Preßvergehens,

Nach Einsicht und Ablesung der wichtigeren Aktenstücke der Untersuchung,

Nach Ansicht des vom k. Kreis- und Stadtgerichte Regensburg am einundzwanzigsten Jänner dieses Jahres erlassenen Erkenntnisses, wodurch die Sache in Gemäßheit des Art. 49. Z. 2. und Art. 51. des St. Pr. Gesetzes vom 10. Nov. 1848 an das kgl. Appellationsgericht der Oberpfalz und von Regensburg verwiesen wurde;

Nach Ansicht des vom k. Oberstaatsanwalte Schauer am dreißigsten Jänner dieses Jahres gestellten schriftlichen Antrages, welcher dahin geht:

auf Einstellung des Strafverfahrens gegen den Redakteur Friedrich Krüll wegen des angeschuldigten Preßvergehens zu erkennen, zugleich aber gemäß Art. 2. des Gesetzes vom 17. März 1850 zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse die Vernichtung der Nr. 23 des unterhaltenden Sonntagsblattes des bayerischen Volksblattes vom 18. Dezember 1853, soweit dieselbe nicht in Privatbesitz übergegangen ist, zu verfügen;

In Erwägung,

daß zwar die in Nr. 23. des unterhaltenden Sonntagsblattes des bayerischen Volksblattes vom 18. Dezember 1853 unter der Ueberschrift:

»der Bischöfe Regensburg's Leben und Wirken« enthaltene Vergleichung des Eindringens der Lehre Luther's in Regensburg's Diözese mit dem Eindringen

des Teufels in ein Heiligthum — die Lehre einer im bayer'schen Staate bestehenden Religionsgesellschaft durch den Ausdruck der Verachtung angreift, sohin nach Art. 20 des allegirten Gesetzes gesetzwidrig ist; daß jedoch die Verurtheilung des Redakteurs Friedrich Krüll bezüglich des in der angeführten Gesetzesstelle vorgesehenen Vergehens wegen Unzulänglichkeit des in der Voruntersuchung erhobenen Beweises der rechtswidrigen Absicht nicht zu erwarten ist;

Aus diesen Gründen

erkennt das k. Appellationsgericht der Oberpfalz und von Regensburg auf Einstellung des Strafverfahrens, verfügt jedoch die Vernichtung der Nummer 23 Jahrgang II. des unterhaltenden Sonntagsblattes des bayerischen Volksblattes dd. Regensburg am 18. Dezember 1853, soweit diese Nummer nicht in Privatbesitz übergegangen ist, und verordnet, daß diese Verfügung nach Eintritt ihrer Rechtskraft durch die Amtsblätter der Regierungsbezirke bekannt gemacht werde.

Alles dieses in Anwendung des Strafprozeßgesetzes vom 10. November 1848 Art. 49. Ziff. 5. Art. 55 und 63, — dann des Gesetzes vom 17. März 1850 zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse Art. 2 und 3.

Also geschehen zu Amberg wie Eingangs gemeldet.

von Allweyer, Präsident.

Graf, v. Schmid. Dr. Steppes. Böhm.

L. S.

Unterberger, Sekr.

Vorstehendes Erkenntniß wird bestehender Vorschrift gemäß veröffentlicht.

Regensburg, den 20. Februar 1854.

Königl. Kreis- und Stadtgericht.

Der k. Direktor:

Ebnet.

Coll. Schlag.

Bekanntmachung.

Ad Num. 1389. Nürnberg den 25. Februar 1854.

(Untersuchung gegen den Redakteur Cantor dahier wegen Preßvergehen betr.)

Das

Kgl. Bayer. Kreis- und Stadtgericht Nürnberg

hat am 13. Februar 1854 in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren Dr. Knappe, Direktor, Gerstner, Rath, Merz, Assessor, Dr. Kalb, I. Staatsanwalt und v. Furtenbach, Protokollführer, auf den Grund des Art. 26. des Gesetzes zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse vom 17. März 1850 und in Anwendung des Art. 2. Abs. 2. desselben Gesetzes wegen der im Korrespondenz-Artikel „München 9. Januar“ in Nr. 11 des fränkischen Kuriers vom 11. Januar 1854 vorkommenden gesetzwidrigen Aeußerung über das Verfahren der bayerischen Staatsregierung gegen die Landräthe, auf Unterdrückung bezeichneten Zeitungsblattes, soweit es nicht in Privatbesitz übergegangen ist, erkannt, was gesetzlicher Vorschrift gemäß andurch bekannt gemacht wird.

Der k. II. Direktor

Dr. Knappe.

v. Furtenbach.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Seine Majestät der König haben sich allergnädigst bewogen gefunden, auf die bei dem kgl. Landgerichte Wegscheid erledigte I. Assessorstelle den dortigen kgl. II. Assessor Pius Im, sowie auf die hiedurch erledigte II. Assessorstelle den dortigen k. Aktuar Wilhelm Wolf vorrücken zu lassen, und an dessen Stelle als III. Assessor den Praktikanten Herrmann Hibl aus Wörth zu berufen.

Mittels Regierungs-Verfügung vom 26. Februar d. Js. ist der Schulprovisor Wilhelm Rickl zu Wallerfing, k. Landgerichts Osterhofen, zum Schullehrer daselbst ernannt worden.

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Niederbayern.

Nr. 20. Landshut, Sonnabend den 11. März **1854.**

Inhalt:

I. Bekanntmachungen der kgl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 14708.

An sämmtliche k. Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Das Wandern der Gewerbsgesellen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von dem k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten unterm 25. v. Mts. im obigen Betreff erlassene Entschließung wird zur Wissenschaft und Darnachachtung der Gewerbspolizeibehörden mitgetheilt.

Landshut, den 3. März 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Bunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 2200.

Königreich Bayern,

Staatsministerium des Handles und der öffentlichen Arbeiten.

Es ist die Frage angeregt worden, ob Gesellen, welche bereits vor dem Erscheinen der k. allerhöchsten Vollzugsinstruktion zum Gewerbsgesetze vom 17. Dezember 1853 in den Gesellenstand eingetreten sind, Behufs der Zulassung zur Fähigkeitsprobe die Erfüllung der Wanderschaftspflicht nachzuweisen und die nach den früher geltenden Vorschriften etwa fehlende Wanderzeit noch zu ergänzen haben.

Hierauf wird erwiedert:

Die k. allerhöchste Verordnung vom 17. Dezember 1853 hat die Wanderschaft als Pflicht beseitiget, somit kann von keinem Gesellen der Nachweis des Wanderns mehr verlangt werden.

Dagegen unterliegen nunmehr auch alle Gesellen, welche die Fähigkeitsprobe nicht bereits bestanden haben, wenn sie gleich vor dem Erscheinen der erwähn-

ten k. Verordnung in den Gesellenstand getreten sind, den strengeren Bestimmungen des §. 35 dieser Verordnung über die Dauer des Gesellenstandes.

Hienach hat sich die k. Regierung, K. d. J., zu achten und auch die Gewerbspolizeibehörden entsprechend anzuweisen.

München am 25. Februar 1854.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

In Verhinderung des k. Staatsministers:
Frhr. v. Pelkhoven.

An die k. Regierung von Niederbayern, K. d. J, Das Wandern der Gewerbsgesellen betr.	Durch den Minister der General-Sekretär Ministerial-Rath Wolfanger.

Ad Num. 13558.

(Den ledigen Schiffer Joseph Islinger und die ledige Fischerstochter Barbara Blomberger von Sinzing wegen Errettung von 3 Personen vom Tode der Ertrinkens betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

Am Donnerstag den 13. Oktober vor. Js. fuhren mehrere Individuen auf einer mit Tannengesträuche beladenen Waidzille die Donau herunter.

Bei Sinzing fuhr das Dampfschiff an denselben vorüber und füllte durch den hiedurch veranlaßten Wellenschlag die Waidzille dergestalt mit Wasser, daß dieselbe umschlug.

Hiebei stürzten die auf dem Fahrzeuge befindlich gewesenen Individuen sämmtlich in's Wasser und wären wohl unzweifelhaft zu Grunde gegangen, hätten sie nicht durch den Taglöhnerssohn Joseph Islinger von Sinzing und die Fischerstochter Barbara Blomberger mittels eines schleunig herbeigebrachten Fahrzeuges die erforderliche Hilfe gefunden.

Für diese mit persönlicher Lebensgefahr vollzogene menschenfreundliche Handlung wird dem Joseph Islinger und der Barbara Blomberger die verdiente Anerkennung öffentlich hiemit ausgesprochen, wie denselben auch eine Geldbelohnung bereits zuerkannt worden ist.

Landshut, den 2. März 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 11336.

An die kgl. Rentämter von Niederbayern

(Die Anschaffung des im Verlage des Buchdruckereibesitzers Karl Brügel zu Ansbach erschienenen Schriftchen unter dem Titel: „Bemerkungen zum Gewerbsteuergesetze für das Königreich Bayern" von Wilhelm Bocke, k. Regierungs-Assessor, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Auf den Grund der höchsten Entschließung des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 27. v. Mts. bez. Betr. Nr. 2420 werden die k. Rentämter ermächtiget, das im Verlage des Buchdruckereibesitzers Karl Brügel in Ansbach unter dem Titel: „Bemerkungen zum Gewerbsteuergesetz des Königreichs Bayern, Ansbach 1854" erschienene Schriftchen des k. Regierungs-Assessors Bocke für den Preis von 30 kr. innerhalb und ohne Ueberschreitung der bezüglichen Etatsposition aus amtlichen Regiemitteln anzuschaffen.

Landshut, den 6. März 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Schwindl, k. Regierungs-Direktor.

Treßierer, Sekretär.

Ad Num. 15247.

An sämmtliche Gerichts- und praktische Aerzte in Niederbayern.

(Das Ableben des k. Cantonsarztes Dr. v. Besnard in Otterberg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch das Ableben des Cantonsarztes Dr. v. Besnard ist das Physikat Otterberg in der Pfalz in Er-

ledigung gekommen. Dieß wird mit dem Anhang öffentlich bekannt gemacht, daß Bewerber ihre Gesuche innerhalb 14 Tagen hier einzureichen haben.

Landshut den 8. März 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 14410.

An sämmtliche Distriktspolizei-Behörden von Niederbayern.

(Auffindung einer weiblichen Leiche im Maine bei Schweinfurt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer Mittheilung der kgl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, K. d. J., vom 21. vor. Mts. wurde in der Nähe der Stadt Schweinfurt im Mainflusse am 25. April vor. Jrs. ein weiblicher Leichnam gefunden, welcher nach ärztlichem Ausspruche 14 Tage bis 3 Wochen im Wasser gelegen haben konnte.

Die Distriktspolizeibehörden werden aufgefordert, Ermittlungen darüber zu pflegen, ob fragliche Person, deren Heimat im genannten Regierungsbezirke bisher nicht ausfindig gemacht werden konnte, nicht in den beziehungsweisen Amtsbezirken beheimatet sei, und über das Ergebniß der gepflogenen Nachforschungen inner 4 Wochen Anzeige zu erstatten.

Der Leichnam ist 5½' groß, hat braune halblange Haare, braune Augen, vollkommene Zähne, einen sogenannten Satthals und ist an ihm ein bedeutender Vorfall der Scheide in der Gebärmutter ersichtlich gewesen; eine nähere Beschreibung des Leichnams ist wegen der vorgeschrittenen Fäulniß nicht möglich.

Die Kleidung des Leichnams war größtentheils zerfetzt und bestund aus einem alten Hemde, einer alten blauen gedruckten Jacke, einem grünwollenen gestrickten Jacken, einem Mieder von rothen gestreiften Barchent mit Zacken an den Armlöchern, ganz versetzten dunkelblauwollenen Strümpfen, einem roth und gelb gestreiften Halstuche und einem Gehänge von Glasperlen.

Landshut den 7. März 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Bekanntmachung,

die II. Verloosung des II. Subscriptionsanlehens à 5 pCt. betr.

Gemäß der Bekanntmachung vom 20. vor. Mts. (Regierungsblatt Stück 9 S. 149 und 150) ist heute die II. Verloosung an dem II. Subscriptions-Anlehen à 5 pCt. vorgenommen worden, wobei folgende Zahlen zum Zuge kamen:

Nr. 05. 30. 36. 39. 50. 58. 67. 71. 95.

Es werden demnach gemäß dem Verloosungsplan vom 17. März vor. Js. (Regierungsblatt S. 232) alle au porteur- und Nominal-Obligationen des II. Subscriptions-Anlehens à 5 pCt. hiemit zur Rückzahlung gekündet, deren Serien- oder Haupt-Kataster-Nummern (roth geschrieben) mit einer der gezogenen Zahlen enden, worüber Folgendes bemerkt wird:

I.

Die zur Rückzahlung gelangenden Capitalien treten am 1. Juni d. Js. aus der Verzinsung.

II.

Die Zahlung der verloosten au porteur- und Nominal-Obligationen beginnt sogleich, wobei die Zinsraten jedesmal bis zum Ende des Erhebungs-Monates, jedoch nicht über den 31. Mai ds. Js. hinaus, bezahlt werden.

III.

Die Zahlung der au porteur-Obligationen des II. Subscriptions-Anlehens (inkatastrirt bei der k. Specialcasse Regensburg) erfolgt nebst den Zin-

sen an die Vorzeiger und auf deren Quittung bei der k. Staats-Schulden-Tilgungs-Hauptcasse dahier, sowie bei den k. Specialcassen Augsburg, Bamberg, Nürnberg, Regensburg und Würzburg.

IV.

Bezüglich der auf Namen lautenden Obligationen kann die Zahlung in der Regel nur bei denjenigen k. Staats-Schulden-Tilgungs-Cassen stattfinden, welche solche ausgestellt haben, wobei der katastermäßige Gläubiger selbst oder dessen legal bevollmächtigter Vertreter eigenhändig zu bescheinen hat, und die Aechtheit dieser Unterschrift amtlich bestätigt sein muß.

Ausnahmsweise kann aber auf den Wunsch der Betheiligten die Anweisung der Zahlung von Nominal-Obligationen auch bei einer andern, als der schuldenden k. Staats-Schulden-Tilgungs-Spezialcasse geschehen, es ist jedoch in diesem Falle zur Sicherheit der Gläubiger, wie der k. Staats-Schulden-Tilgungs-Anstalt unerläßlich, daß die betreffenden Nominal-Obligationen vorher (ohne Abquittirung des Capitals und der Zinsen, dagegen belegt mit den allenfalls erforderlichen Legitimations-Nachweisen) den k. Specialcassen, welche solche ausgestellt haben, vorgelegt werden, woselbst alsdann, wenn kein Anstand obwaltet, die Zahlungs-Anweisung auf die von dem Gläubiger bezeichnete Casse (für Capital und Zins) beigefügt und die Rückgabe vollzogen wird.

V.

Die Bezahlung von au porteur- und Nominal-Obligationen, welche einer Dispositions-Beschränkung unterliegen, kann erst nach unbedingter und legaler Beseitigung solcher Vinculirungen durch die betheiligten Gläubiger erfolgen, und die hiedurch etwa entstehende Verzögerung das Aufhören der Verzinsung am 1. Juni ds. Js. nicht hindern.

VI.

Den Besitzern der verloosten Obligationen des II. Subscriptions-Anlehens ist freigestellt, statt der baaren Rückzahlung die treffenden Capitalsbeträge in 4½ procentige Eisenbahn-Obligationen au porteur oder auf Namen umschreiben zu lassen, dieselben haben sich aber hierüber sogleich bei der Einlösung verloosster Obligationen zu erklären, indem ein späteres Verlangen der Art keine Berücksichtigung mehr finden kann; auch gilt dieses Zugeständniß der Umschreibung nur auf so lange, als eine andere Verfügung deshalb nicht getroffen wird.

München den 2. März 1854.

Königliche Staats-Schulden-Tilgungs-Commission.

v. Sutner.

Brennemann, k. Sekretär.

Bekanntmachung.

Ad Num. 3445. Nürnberg den 6. März 1854.

(Untersuchung gegen den Buchhändler Korn von hier et Compl. wegen Preßvergehen betr.)

Das

Kgl. Bayer. Kreis- und Stadtgericht Nürnberg

hat in geheimer Sitzung vom 13. Februar 1854 wo zugegen waren: Dr. Knappe Direktor, Gerstner Rath, Merz Assessor, Dr. Kalb I. Staatsanwalt, Steinacher Protokollist, die in mehreren Buchhandlungen zu Nürnberg und zu Augsburg vorgefundene Druckschrift: „Rußland, Deutschland und die östliche Frage von Gustav Diezel, Stuttgardt, Verlag von Karl Göpel 1853" als, insbesondere auf Seite 68, 82, 85, 90, 92 die Artikel 12, 22, 24, 26 des Gesetzes zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse vom 17. März 1850 durch beschimpfende Angriffe auf sämmtliche deutsche Fürsten und Staatsregierungen, dann auf das Oberhaupt und die Regierung des russischen Kaiserreiches, mit welch letzterem laut höchster Bekanntmachung vom 24. Oktober 1851 in Preßsachen unbedingte Gegenseitigkeit besteht, verletzend erkannt, und die Unterdrückung bezeichneter Druckschrift, so weit sie nicht in

Privatbesitz übergegangen ist, verordnet, was nach gesetzlicher Vorschrift andurch bekannt gemacht wird.

Der k. II. Direktor
Dr. Knappe.

v. Furtenbach.

Ad Num. 1976. Schweinfurt den 31. Jan. 1854.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das k. Kreis- und Stadtgericht Schweinfurt hat am ein und dreißigsten Januar achtzehnhundert vier und fünfzig, Nachmittags 6 Uhr, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: Freiherr von Welser, Direktor als Vorsitzender, Dr. jur. Jäger Rath, Dr. jur. Wagner Assessor, Schumann k. Staatsanwalt und Stramer Protokollist, folgendes Erkenntniß erlassen:

Nach Anhörung des k. Staatsanwalts Schumann in seinem Vortrage über die Untersuchung gegen Joseph Feser in Kissingen wegen Uebertretung des Preßgesetzes;

Nach Einsicht und Ablesung der wichtigeren Aktenstücke der Voruntersuchung;

Nach Ansicht des vom k. Staatsanwalte unterm 20. Januar 1854 gestellten schriftlichen Antrages;

In Erwägung, daß

1) der in Kissingen erscheinende von Joseph Feser verfaßte, verlegte und gedruckte Kalender „der Rhönbote" im Jahrgange 1854 einen Aufsatz mit der Ueberschrift: „am Weihnachtsbaum" enthält, welcher zwar wie am Schluße bemerkt, aus der in Halle erscheinenden von Schwetschke verlegten Zeitschrift „die Natur" zunächst aber aus einer von Feser übergebenen, in Hildburghausen erscheinenden Zeitschrift „die Feierstunden" entnommen ist,
2) daß dieser Aufsatz keineswegs als eine reine wissenschaftliche Untersuchung an und für sich betrachtet werden kann, und zwar um so weniger, als die Aufnahme in den Rhönboten diese Annahme nicht im Mindesten rechtfertigen könnte, daß aber derselbe einen Mangel der gebührenden Achtung vor den christlichen Symbolen und den ihnen in der christlichen Kirche beigelegten Bedeutungen klar zu erkennen gibt;
3) daß hiedurch der Art. 20. des Preßgesetzes vom 17. März 1850 verletzt wird, indem durch diesen klar zu erkennen gegebenen Mangel der gebührenden Achtung eine Verachtung gegen Einrichtungen und Gebräuche der christlichen Kirche ausgedrückt ist;
4) daß jedoch jeder Anhaltspunkt dafür mangelt, daß sich Feser der Rechtswidrigkeit des Inhalts dieses von ihm nicht verfaßten Aufsatzes bewußt war;
5) daß eine solche Schrift nach Art. 2. des Preßgesetzes vom 17. März 1850 vernichtet werden kann;

Aus diesen Gründen

erkennt das k. Kreis- und Stadtgericht Schweinfurt in Gemäßheit der Art. 49. Nr. 5. und 55. des Gesetzes vom 10. November 1848

1) daß das Strafverfahren gegen Joseph Feser einzustellen;
2) daß aber der Kalender „der Rhönbote für 1854" soweit derselbe noch nicht in Privatbesitz übergegangen ist, zu vernichten sei.

So geschehen, wie Eingangs gemeldet.

(L. S.) Frhr. v. Welser. Dr. Jäger. Dr. Wagner.
Stramer.

Bekanntmachung.

(Döllinger's Verordnungen-Sammlung betreffend.)

Von der in den Jahren 1838 bis 1839 erschienenen Sammlung der im Gebiete der innern Verwaltung des Königreichs Bayern bestehenden Verordnungen (Döllinger'schen Verordnungen-Sammlung) sind

noch eine Anzahl Exemplare, schon eingebunden, oder auch im ungebundenen Zustande, vorhanden, und um den von 113 fl. 15 kr. auf den dritten Theil herabgesetzten Preis von 37 fl. 45 kr. für ein ungebundenes Exemplar, bei dem unterfertigten geheimen Expeditionsamte zu haben. Auch einzelne Bände können um ein Dritttheil des ursprünglichen Preises abgegeben werden.

Bei Abnahme gebundener Exemplare und Bände sind die Einbandskosten für ein ganzes, aus 36 Bänden bestehendes Exemplar mit 9 fl. — für den einzelnen Band mit 15 kr., besonders zu bezahlen.

An Abnehmer in München und die von auswärtigen Abnehmern etwa bestellten hiesigen Kommissionäre geschieht die Abgabe nur gegen gleichzeitige Zahlung. An auswärtige Abnehmer, welche keinen Kommissionär in München bestellen, erfolgt die Uebersendung des ganzen Werkes nur nach vorgängig portofreier Einzahlung des Verkaufspreises und der etwaigen Einbandskosten, dann eines weiteren Betrages von 2 fl. 21 kr. für Verpackung und Transport zur Post oder zu einem Boten. Für einzelne Bände wird der betreffende Betrag von der k. Oberpostamts-Expedition erhoben.

Hiebei wird bemerkt, daß die Abnehmer ungebundener Exemplare die Nachlieferung von Defekten nicht beanspruchen können.

München, den 7. März 1854.

Geheimes Expeditionsamt
des
Königlichen Staatsministeriums des Innern
(in Verordnungen-Sammlungssachen.)
Baldauf,
k. Ministerial-Archivar.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Der Bindermeister Joseph Zimmermann in Waldkirchen wurde als Bürgermeister des dortigen Magistrates gewählt und in dieser Eigenschaft von der k. Regierung bestätigt.

III. Augsburger-Cours
vom 2. März 1854.

Königlich Bayerische.	Papier.	Geld.
Obligationen à $3\frac{1}{2}$ % prompt	88	—
» à 4 % »	94	—
» à $4\frac{1}{2}$ % »	$99\frac{1}{2}$	—
» à 5 % » Ausgabe I. . . .	—	—
» à 5 % » » II. . . .	$99\frac{3}{4}$	—
» à 5 % » » III. . . .	100	—
» à 5 % » » IV. . . .	101	—
» Grundrenten-Ablösung à 4 % . . .	$92\frac{1}{4}$	—
Bank-Aktien . . . . Div. I. Sem. . .	728	—

IV. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Vorfiger Rest. Schäffl.	Neue Zufuhr. Schäffl.	Gesammt-Summe. Schäffl.	Verkauft. Schäffl.	Im Rest verbleibt. Schäffl.	Höchster Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	kr.	gestiegen fl.	kr.
Abensberg	Vom 6. März 1854.	Waizen	23	243	266	243	23	27	12	26	39	25	45	—	15	—	—
		Korn	1	47	48	48	—	21	1	20	38	20	12	—	—	—	2
		Gerste	—	33	33	33	—	18	22	17	47	17	3	—	51	—	—
		Haber	—	33	33	31	2	10	5	9	47	9	27	—	11	—	—
Deggendorf	Vom 7. März 1854.	Waizen	8	157	165	165	—	27	45	27	3	26	23	—	—	—	40
		Korn	9	18	27	27	—	20	9	19	41	19	29	—	—	—	24
		Gerste	53	143	196	177	19	17	6	16	44	16	18	—	—	—	1
		Haber	—	46	46	46	—	8	21	8	—	7	40	—	—	—	11
Dingolfing	Vom 7. März 1854.	Waizen	—	36	36	36	—	28	30	27	—	25	—	—	—	—	30
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	27	27	27	—	19	—	—	—	15	—	—	—	—	—
		Haber	—	4	4	4	—	7	30	—	—	—	—	—	—	—	—
Geiselhöring	Vom 7. März 1854.	Waizen	—	30	30	30	—	27	18	27	—	26	18	—	—	—	30
		Korn	—	2	2	2	—	19	—	19	—	19	—	—	—	—	—
		Gerste	—	20	20	20	—	18	—	17	—	16	30	1	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kelheim	Vom 2. März 1854.	Waizen	—	37	67	37	—	27	—	26	52	26	32	—	21	—	—
		Korn	—	2	2	2	—	21	—	20	48	20	56	—	—	—	1
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	3	14	17	13	4	10	16	9	24	8	52	—	32	—	—

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäffl.	Neue Zufuhr. Schäffl.	Gesammt-Summe. Schäffl.	Verkauft. Schäffl.	Im Rest verbleibt. Schäffl.	Höchster Preis des Schäffels fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	kr.	gestiegen fl.	kr.
Landau	Vom 6. März 1854.	Waizen	—	124	124	124	—	28	—	27	30	27	15	—	—	—	—
		Korn	—	2	2	2	—	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	373	373	373	—	17	42	17	12	16	36	—	—	—	—
		Haber	—	9	9	9	—	7	30	7	10	—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 3. März 1854.	Waizen	88	1101	1189	1189	—	29	10	27	36	25	24	—	—	—	48
		Korn	2	242	244	244	—	21	30	20	34	19	12	—	—	1	26
		Gerste	55	866	921	819	102	17	45	16	11	14	19	—	33	—	—
		Haber	205	210	415	387	28	9	—	8	22	7	23	—	20	-	—
Mainburg	Vom 8. März 1854.	Waizen	14	363	377	357	20	29	48	29	—	27	30	—	--	1	—
		Korn	—	48	48	42	6	22	—	21	48	21	30	—	—	1	48
		Gerste	—	30	30	30	—	20	—	19	—	18	36	—	—	1	—
		Haber	—	70	70	70	—	10	30	10	—	9	-	—	—	2	—
Neustadt a. d. D.	Vom 7. März 1854.	Waizen	1	168	169	157	12	28	—	26	—	24	—	—	51	—	—
		Korn	—	17	17	17	—	21	—	20	21	19	30	—	—	1	—
		Gerste	—	34	34	34	—	20	—	19	—	18	—	1	9	—	—
		Haber	—	22	22	22	—	11	—	10	—	9	—	—	12	—	—
Passau	Vom 7. März 1854.	Waizen	1½	1	2½	—	2½	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	2	49	51	51	—	18	39	18	25	18	6	—	—	—	33
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	54½	54½	48½	6	8	—	7	41	7	18	—	—	—	3
Pfaffenberg		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—
		Korn	—	—	-	—	—	—	—	—	-	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pfeffenhausen	Vom 6. März 1854.	Waizen	—	56	56	56	—	29	—	27	47	26	—		—	—	33
		Korn	--	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	—
		Gerste	—	12	12	12	—	17	30	17	3	16	12	—	57	—	—
		Haber	—	30	30	30	—	9	30	8	47	7	48	—	17	—	—
Pilsting	Vom 7. März 1854.	Waizen	—	381	381	381	—	28	6	25	55	25	-	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	-	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	212	212	212	—	18	30	17	30	16	12	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 4. März 1854.	Waizen	1	472	473	473	—	27	15	26	49	25	54	—	—	1	16
		Korn	—	78	78	78	—	20	48	19	53	18	42	—	—	2	3
		Gerste	3	186	189	189	—	17	18	16	43	16	2	-	—	—	41
		Haber	—	183	183	183	—	9	37	9	15	8	54	—	—	1	4
Vilshofen	Vom 8. März 1854.	Waizen	36	230	266	263	3	27	53	27	2	26	30	—	—	1	27
		Korn	45	47	92	55	37	20	12	19	50	19	3	—	—	1	8
		Gerste	1	6	7	2	5	13	48	13	24	13	—	2	12	—	—
		Haber	—	3	3	3	—	—	—	7	30	—	—	—	—	—	—

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 21. Landshut, Mittwoch den 15. März **1854.**

Inhalt:

I. Bekanntmachungen der kgl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 12917.

(Stempelanwendung zu den Quittungen über Verpflegung der Heimatlosen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch höchstes Rescript des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 28. v. Mts. Nr. 3289 wurde ausgesprochen, daß die Entschließung desselben vom 14. Juli 1831 (Kreis-Int.-Bl. Seite 375) die Stempel der Quittungen für die Verpflegsgelder der Heimatlosen betr., im weiteren Sinne auszulegen sei, sonach auch die Quittungen für Miethzinse und Kleider der Heimatlosen, überhaupt für alles, was für ihre Erhaltung zu bezahlen ist, stempelfrei ausgestellt werden können.

Landshut, den 7. März 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen.

v. Zenning, k. Regierungs-Präsident.

Schwindl, k. Regierungs-Direktor.

Greßierer, Sekretär.

Ad Num. 15279.

An sämmtliche praktische und angehende Aerzte in Niederbayern.

(Die Erledigung des ärztlichen Distrikts Thann, Landgerichts Simbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch das Ableben des praktischen Arztes **Dr.** Baumgartner ist der ärztliche Distrikt Thann, k. Land-

gerichts Simbach, in Erledigung gekommen. Dieß wird mit dem Anhange zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Bewerber ihre Gesuche innerhalb 14 Tagen hier einzureichen haben.

Landshut den 9. März 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 14746.

(Cursiren eines falschen Halbguldenstückes betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer Mittheilung der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, K. d. J., vom 25. v. Mts. wurde im November 1853 zu Laudenbach, Landgerichts Miltenberg, ein falsches Halbguldenstück mit dem Gepräge der Freistadt Frankfurt in Umlauf gesetzt.

Dasselbe trägt auf der einen Seite einen Adler mit der Umschrift „Freie Stadt Frankfurt" auf der andern Seite in einem Eichenkranze die Bezeichnung:

„½ Gulden 1847."

Diese Münze besteht aus Zinn und ist in einer nach einem ächten Stücke angefertigten Form gegossen, die Vertiefungen am Rande sind nach dem Gießen eigens eingeschlagen worden, durch Mangel des Klanges und Glanzes läßt sich diese falsche Münze von ächten Münzstücken unschwer unterscheiden. Indem vor Annahme solcher falscher Münzen hiemit gewarnt wird, ergeht an sämmtliche Stadtkommissariate und Distriktspolizeibehörden die Aufforderung, sofort gegen deren Verfertigung und Verbreitung Spähe zu verfügen und gegebenen Falls nach den bestehenden Vorschriften einzuschreiten.

Landshut, den 10. März 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 15791.

(Die Prüfung der Adspiranten zu Stadt- und Marktschreiber-Stellen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Folge der höchsten Ministerial-Entschließung vom 20. August 1837 (Döll. Verordnungs-Sammlung Bd. 11. Theil 2. S. 344) wird am

Montag den 10. April bs. Jrs.

und den folgenden Tagen bei der unterfertigten Stelle die Prüfung der Adspiranten zu Stadt- und Markt-Schreiberstellen abgehalten, was unter dem Anhange bekannt gegeben wird, daß diejenigen, welche sich dieser Prüfung zu unterziehen gedenken, ihre mit den unerforderlichen Zeugnissen versehenen Zulassungsgesuche

bis längstens 28. März d. Js.

um so gewisser einzureichen haben, als später vorkommende Gesuche nicht berücksichtiget werden.

Landshut am 11. März 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 14251.

(Den steuerpflichtigen Uebergangsverkehr mit dem Königreiche Hannover, dem Herzogthume Oldenburg und dem Fürstenthume Schaumburg-Lippe betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die im obigen Betreff von der k. General-Zoll-Administration verfügte Bekanntmachung wird nebst zwei Beilagen im Abdrucke veröffentlicht.

Landshut, den 4. März 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck.

Bekanntmachung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

(Den steuerpflichtigen Uebergangsverkehr mit dem Königreiche Hannover, dem Herzogthume Oldenburg und dem Fürstenthume Schaumburg Lippe betreffend.)

Nachdem zufolge des Vertrages über die Fortdauer und Erweiterung des Zoll- und Handelsvereins vom 4. April 1853 das Königreich Hannover nebst dem Herzogthume Oldenburg und dem Fürstenthume Schaumburg-Lippe bereits mit Anfang gegenwärtigen Jahres in den allgemeinen Zollverband eingetreten ist, und hiernach beim Verkehr mit den genannten Staaten bezüglich der einer innern Besteuerung unterliegenden Gegenstände die Bestimmungen im Artikel 11. des gedachten Vertrages zur Anwendung kommen, so wird behufs der Ausführung dieses Vertrags-Artikels durch die betreffenden diesseitigen Aemter und Abfertigungsstellen, deßgleichen zur Wissenschaft der betheiligten Verkehrtreibenden Folgendes bekannt gegeben:

§. 1.

Die Gegenstände, von welchen bei ihrem Uebergange aus Bayern nach Hannover, Oldenburg und Schaumburg-Lippe dermalen eine Abgabe erhoben wird, sind:

Wein und Traubenmost;
Tabaksblätter und Fabrikate;
Branntwein.

Die Beträge der zuerhebenden Uebergangsabgaben sind in der Anlage A. verzeichnet.

§. 2.

Von dieser Abgabenentrichtung sind befreit:

a) diejenigen Sendungen, welche durch die genannten Staaten transitiren, um entweder in einen andern Vereinsstaat oder in das Ausland durchgeführt zu werden;

b) alle ausländischen Erzeugnisse, von welchen in der vorgeschriebenen Weise dargethan wird, daß sie als ausländisches Eingangs- oder Durchfuhr-Gut die zollamtliche Behandlung bei einer Erhebungsbehörde des Zollvereins entweder bestanden haben oder derselben noch unterliegen.

§. 3.

In Bezug auf den Uebergangsverkehr mit Wein, Traubenmost und Tabak werden die Königreiche Preußen, Sachsen und Hannover, das Kurfürstenthum Hessen, die zum Thüring'schen Vereine gehörigen Staaten und die Herzogthümer Braunschweig und Oldenburg nebst den von diesen Staaten umschlossenen kleinern Staatsterritorien und Enklaven den übrigen Vereinsstaaten gegenüber als ein Ganzes betrachtet, und bestehen daher für die Uebergangsabgaben von den genannten vereinsländischen Erzeugnissen an den gemeinschaftlichen Grenzen jener Staaten keine Hebe- und Abfertigungsstellen.

§. 4.

Die Strassen, auf welchen allein der Uebergang der der Uebergangsabgabe unterliegenden Gegenstände bei dem Verkehr zwischen Hannover rc. einerseits, und Preußen, Kurhessen und Braunschweig beziehungsweise auch den übrigen zum Zollverein gehörigen Staaten anderseits — stattfinden darf, sowie die zu deren Abfertigung an den Binnengrenzen errichteten Steuerstellen sind aus dem unter B. anliegenden Verzeichnisse zu entnehmen.

§. 5.

Die Erhebung der Uebergangsabgaben von den damit betroffenen vereinsländischen Gegenständen erfolgt entweder am Bestimmungsorte oder bei einer der zu diesem Zwecke errichteten Erhebungsstellen an den Binnengrenzen.

§. 6.

Bei Versendung der oben — §. 1. — genannten Gegenstände kann auf Verlangen des Versenders

21*

die Abfertigung derselben nach dem Bestimmungsorte in Hannover rc. mittels Uebergangschein stattfinden und zwar ohne Unterschied, ob zur Erreichung des Bestimmungsortes ein dritter Vereinsstaat durchfahren werden muß oder nicht.

Das Verfahren bei der Ausfertigung von Uebergangsscheinen für solche Sendungen nach Hannover rc. richtet sich nach den Vorschriften des Regulativs vom 22. Dezember 1841, wegen Erhebung und Kontrolirung der Uebergangsabgaben u. s. w. (s. d. Regierungsblatt 1841 Nr. 52.) — und den hiezu erlassenen spätern Anordnungen.

§. 7.

In allen Fällen, wo bei Sendungen vorgenannter Gegenstände nach Hannover rc. die Ertheilung eines Uebergangsscheines schon hier zu Lande erfolgt, darf gleichwohl der Transport über die Binnengrenzen derjenigen Staaten, in welchen diese Gegenstände einer innern Steuer unterliegen, nur auf den vorgeschriebenen Uebergangsstrassen statifinden.

Die Visirung der Uebergangsscheine, beziehentlich die Vorführung der Transporte bei den zwischen dem Ausstellungs- und Erledigungsamte belegenen Steuerstellen an den Binnengrenzen, kann allgemein unterbleiben, wenn der steuerpflichtige Gegenstand von einer zur Ausstellung von Uebergangsscheinen befugten Stelle verwogen, revidirt und unter Verschluß gesetzt, auch, daß dieses geschehen, im Uebergangsscheine ausdrücklich bemerkt ist.

In solchem Falle ist das Ausstellungsamt ermächtigt, den auf die Anmeldung des Transports bei den zwischenliegenden Binnengrenzstellen bezüglichen Vordruck im Formulare des Uebergangsscheins unausgefüllt zu lassen.

§. 8.

In Hannover rc. sind ermächtiget

a) zur Ausstellung der Uebergangsscheine — außer den Uebergangsstellen — die Hauptzollämter und die Nebenzollämter I. Klasse, die Hauptsteuerämter und Steuerämter;

b) zur Erledigung der Uebergangsscheine, und zwar
   1) für die in das Vereinsausland bestimmten Gegenstände sämmtliche Hauptzollämter und Nebenzollämter I. Klasse an der Grenze;
   2) für die in das Königreich Hannover rc. bestimmten Gegenstände sämmtliche Hauptsteuerämter und diejenigen Steuerämter, welchen die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen II. beigelegt ist, deßgleichen diejenigen Steuerstellen, welche hiezu besonders autorisirt sind.

§. 9.

Was das Verfahren betrifft, welches die Zoll- und Steuerstellen in Hannover rc. bei den Abfertigungen des steuerpflichtigen Uebergangsverkehrs mit den anderen Vereinsstaaten, insbesondere bei der Ausstellung und Erledigung der Uebergangsscheine zu befolgen haben, so sind die deßfallsigen dortigen Anordnungen mit dem vorerwähnten Regulativ vom 22. Dezember 1841 im Wesentlichen übereinstimmend.

§. 10.

Bei Zuwiderhandlungen gegen die in Bezug auf die Uebergangsabgaben ertheilten Vorschriften werden die Bestimmungen des Zollstrafgesetzes, soweit sich dieselben nicht ausschließlich auf Grenzzolleinrichtungen beziehen, in Hannover rc. angewendet; ebenso findet der unter den Zollvereinsstaaten bestehende Kartellvertrag vom 11. Mai 1833 auf die dortigen Uebergangsabgaben Anwendung.

München, den 17. Februar 1854.

Königliche General-Zoll-Administration.

v. Plank.

Spindlbauer.

Anlage A.

Uebersicht

der

Abgabensätze, welche bei dem Uebergang von **Wein** und **Traubenmost**, **Tabaks-Blättern** und **Fabrikaten**, dann von **Branntwein** in dem Königreiche **Hannover**, dem Herzogthume **Oldenburg** und dem Fürstenthume **Schaumburg-Lippe** erhoben werden.

Staat, in welchem die Erhebung stattfindet.	Maßstab der Erhebung.	Steuersatz im 14 Thaler Fuß: Thaler	Steuersatz im 14 Thaler Fuß: Slbgr.	Steuersatz im 14 Thaler Fuß: Pfn.	Steuersatz im 24½ Gulden Fuß: Gulden	Steuersatz im 24½ Gulden Fuß: Kreuzer	Bemerkungen.
I. von Wein und Traubenmost:							
Hannover Oldenburg Schaumburg-Lippe	Centner, Preussisch = 110 Pfd. hannov. = 1,028,964 Zollcent. Wein	—	25 (20)	—	1	$27\frac{1}{2}$	Die in der Kolumne „Steuersatz" eingeklammerten Zahlen bedeuten gute Groschen.
	Traubenmost	—	20 (16)	—	1	10	
II. von Tabaks-Blättern und Fabrikaten:							
Hannover Oldenburg Schaumburg-Lippe	wie vorstehend	—	20 (16)	—	1	10	
III. von Branntwein:							
Hannover und im engern Verbande mit demselben a) Schaumburg-Lippe b) Braunschweig'sche Enklaven	Ohm, hannöverisch bei 50% Alkohol nach Tralles	6	24 (19)	— ($2\frac{2}{5}$)	11	54	
Oldenburg	Ohm, Steuergemäß bei 50% Alkohol nach Tralles	6	16 (13)	$4\frac{1}{2}$ ($1\frac{1}{5}$)	11	$27\frac{5}{16}$	

Anlage B.

Verzeichniß

der

Uebergangsstraßen für den Verkehr mit den einer Uebergangsabgabe unterliegenden vereinsländischen Erzeugnissen zwischen Hannover und den angrenzenden Vereinsstaaten, sowie der an diesen Straßen bestehenden Hebe- und Abfertigungsstellen.

Bezeichnung der Uebergangs-Straßen.	Hebe- und Abfertigungs-Stellen. In Preußen (sammt Waldeck und Lippe) Kurhessen und Braunschweig. Staat.	Ort.	In Hannover (sammt Lippe-Schaumburg.) Staat.	Ort.
Von Wittenberge nach Schnackenburg (auf der Elbe)	Preußen	Wittenberge	Hannover	*Schnackenburg
„ Salzwedel nach Wustrow (Landweg und Wasserstraße auf der Jeetze)	„	Salzwedel	„	Wustrow
„ Salzwedel nach Uelzen	„	detto	„	*Bergen an der Dummer
„ Osterwick „ Vienenburg	„	Osterwick	„	*Vienenburg
„ Von Nordhausen über Nürey nach Göttingen	„	Mackenrode	„	Herzberg
„ Tristungen nach Duderstadt	„	Tristungen	„	*Duderstadt
„ Heiligenstadt über Bischhagen nach Göttingen	„	Bischhagen	„	Reinhausen
„ Beverungen nach Uslar	„	Beverungen	„	*Lauenförde
„ Pyrmont „ Aerzen	Waldeck	Pyrmont	„	*Aerzen
„ Barntrup „ „	Lippe	Barntrup	„	detto
„ Vlotho „ Hameln (auf der Weser)	Preußen	Vlotho	„	*Hameln
„ Minden „ Bückeburg (per Eisenbahn u. Chaussee)	„	Minden	„	*Bückeburg
„ „ „ Stolzenau (auf der Weser)	„	detto	„	*Stolzenau
„ „ „ Osnabrück	„	Lübbecke	„	*Ostercappeln
„ Herford „ „	„	Herford	„	*Melle
„ Bielefeld „ „	„	Halle	„	*Dissen
„ Münster „ „	„	Telgte	„	Iburg
„ Lengerich „ „	„	Lengerich	„	*Osnabrück
„ Ibbenbühren „ „	„	Ibbenbühren	„	detto
„ Rheine „ Lingen (Land- und Wasserstraße)	„	Rheine	„	*Lingen
„ „ „ Schüttorf, Bentheim, Gildehaus	„	detto	„	*Gildehaus
„ Holzminden „ Polle	Braunschweig	Holzminden	„	*Polle
„ „ per Weser nach Hameln	„	detto	„	detto
„ „ über Dassel nach Einbeck	„	detto	„	*Dassel
„ „ nach Lauenförde	„	detto	„	*Lauenförde

Bezeichnung der Uebergangs-Strassen.	Hebe- und Abfertigungs-Stellen. In Preußen (sammt Walbeck und Lippe) Kurhessen und Braunschweig. Staat.	Ort.	In Hannover (sammt Lippe-Schaumburg.) Staat.	Ort.
Von Holzminden nach Bodenwerder	Braunschweig	Holzminden	Hannover	*Bodenwerder
„ „ über Eschershausen nach Einbeck	„	Eschershausen	„	*Einbeck
„ „ „ „ „ Alfeld	„	detto	„	*Alfeld
„ „ „ „ „ Hameln	„	detto	„	Grohnde
„ Harzburg nach Goslar	„	Harzburg	„	*Goslar
„ „ „ Vienenburg	„	detto	„	Vienenburg
„ Wolfenbüttel „ „ (per Eisenbahn)	„	Wolfenbüttel	„	detto
„ „ „ Salzgitter	„	detto	„	*Salzgitter
„ Braunschweig (per Eisenbahn)	„	Braunschweig	„	*Peine
„ „ nach Salzgitter	„	detto	„	*Salzgitter
„ „ „ Fallersleben	„	detto	„	*Fallersleben
„ „ „ Gifhorn	„	detto	„	*Gifhorn
„ „ „ Gr. Lafferde	„	detto	„	Gr. Lafferde
„ Vorsfelde „ Fallersleben	„	Vorsfelde	„	*Fallersleben
„ Königslutter „ Ochsendorf	„	Königslutter	„	*Ochsendorf
„ Seesen „ Bockenem	„	Seesen	„	*Bockenem
„ „ „ Osterode	„	detto	„	*Osterode
„ „ „ Nordheim	„	detto	„	*Nordheim
„ „ „ Salzgitter	„	Lutter am Baremberge	„	*Salzgitter
„ Lichtenberg „ Holle	„	Lichtenberg	„	*Holle
„ Witzenhausen „ Göttingen	Kurhessen	Märzhausen	„	*Friedland
„ „ „ Münden (Land- und Wasserstrasse)	„	Gertenbach	„	*Münden
„ Cassel „ „	„	Sondershausen	„	detto
„ Beckerhagen „ „ (Wasserstrasse)	„	Beckerhagen	„	detto
„ Lippoldsberg „ Uslar	„	Lippoldsberg	„	*Uslar
„ Carlshafen „ Lauenförde (Wasserstrasse)	„	Carlshafen	„	*Lauenförde
„ Haste „ Hannover (per Eisenbahn)	„	Haste	„	*Wunstorf
„ Renndorf „ „	„	Renndorf	„	*Hannover
„ „ „ Lauenau	„	detto		*Lauenau
„ „ „ Bückeburg	„	{Renndorf Beckendorf	Schaumburg Lippe	*Bückeburg
„ Obernkirchen „ „	„	Obernkirchen	„	detto

Bezeichnung der Uebergangs-Straßen.	Hebe- und Abfertigungs-Stellen.			
	In Preußen (sammt Waldeck und Lippe) Kurhessen und Braunschweig.		In Hannover (sammt Lippe-Schaumburg.)	
	Staat.	Ort.	Staat.	Ort.
Von Oldendorf nach Bückeburg	Kurhessen	Oldendorf	Schamburg Lippe	*Bückeburg
„ Rinteln „ „	„	Rinteln	„	detto
„ Fischbeck „ Hameln	„	Fischbeck	Hannover	*Hameln
„ Oldendorf „ Hildesheim	„	Oldendorf	„	*Coppenbrügge
„ „ „ Hameln	„	detto	„	Hameln

1) Die mit * bezeichneten Uebergangsstellen in Hannover und Lippe-Schaumburg sind zur **Ausfertigung und Erledigung von Uebergangsscheinen** befugt.

Ausser diesen Uebergangsstellen sind für die Ausfertigung und Erledigung von Uebergangsscheinen, beziehungsweise für die Erledigung zuständig:

Nordhorn, Hauptzollamt an der Grenze.

Gildehaus, Nebenzollämter I. an der Grenze.
Lage, detto.
Vennebrücke, detto.
Laar, detto.

Leer, Hauptzollamt an der Grenze.

Bunderneuland, Nebebenzollämter I. an der Grenze.
Papenburg, detto.
Halte, detto.
Weener, detto.

Emden, Hauptzollamt an der Grenze.

Norden, Nebenzollämter I. an der Grenze.
Esens, detto.
Carolinensyhl, detto.
Norderney. detto.

Brinkum, Hauptzollamt an der Grenze.

Bremen am Bahnhofe, Nebenzollämter I. an der Grenze.
Dreye, detto.
Hemelingen, detto.
Achim, Nebenzollämter I. an der Grenze.
Oyterdamm, detto.
Lilienthal, detto.
Burgdamm, detto.
Grohn, detto.
Bönnebeck detto.

Geestemünde, Hauptzollamt an der Grenze.

Debesdorf, Nebenzollämter I. an der Grenze.
Lehe, detto.
Wremen, detto.
Dorumertief, detto.
Altenwalde, detto.

Neuhaus an der Oste, Hauptzollamt an der Grenze.

Altenbruch, Nebenzollämter I. an der Grenze.
Otterndorfer Schleuse, detto.
Freiburg, detto.

Stade, Hauptzollamt an der Grenze.

Wischhafen, Nebenzollämter I. an der Grenze.
Gauensiek, detto.
Assel, detto.
Brunshausen, detto.
Twielenfleth, detto.
Lühe, detto.
Borstel, detto.
Cranz, detto.

Harburg, Hauptzollamt an der Grenze.
Hoopte, Nebenzollamt I. an der Grenze.
Hitzacker, Hauptzollamt an der Grenze.
Artlenburg, Nebenzollämter I. an der Grenze.
Bleckede, detto.
Preten, detto.
Schnackenburg, detto.

Ferner die für die innere Verwaltung der Zölle im Königreiche Hannover errichteten Hauptsteuerämter:

Celle, Hannover, Hildesheim, Lünneburg, Münden, Osnabrück.

Die den obigen Hauptzoll- und Hauptsteuerämtern inkorporirten Steuerämter mit Befugniß zur Erledigung von Uebergangscheinen, sowie die im Herzogthume Oldenburg errichteten mit dieser Kompetenz bekleideten Zoll- und Steuerämter werden noch besonders bekannt gemacht werden.

2) Von den in der Anlage **B.** genannten Uebergangsstellen sind im Verkehr mit Hannover rc. befugt:

a) in Preußen:

zur Ausfertigung und Erledigung von Uebergangsscheinen: die Hauptämter zu Wittenberge, Salzwedel, Minden und Rheine, sowie die Steuerämter zu Pyrmont und Vlotho; zur Erledigung von Uebergangsscheinen das im Fürstenthume Lippe gelegene Untersteueramt Barntrup;

b) in Braunschweig:

die Hauptämter Holzmünden, Wolfenbüttel und Braunschweig, sowie die Steuerämter zu Eschershausen, Vorsfelde, Seesen und Lichtenberg;

c) in Kurhessen:

aa) zur Ausstellung und Erledigung von Uebergangsscheinen: die Stellen zu Carlshafen, Rinteln, Oldendorf und Nenndorf;

bb) zur Erledigung von Uebergangsscheinen: die Stellen zu Veckerhagen, Lippoldsberg, Huste und Obernkirchen;

cc) die den Hauptzollämtern zu Kassel und Witzenhausen sowie dem Steueramte Wannfried bisher beigelegt gewesene Befugniß zur Ausstellung und Erledigung von Uebergangsscheinen geht auf das am erstgenannten Orte bestehende Hauptsteueramt, das am zweiten Orte bestehende Nebensteueramt und das am letztgenannten Orte bestehende Untersteueramt über.

Dem Nebensteueramte zu Eschwege wurde die Befugniß zur unbeschränkten Ausstellung und Erledigung von Uebergangsscheinen beigelegt.

Ad Num. 13,703.

(Die Distriktsgemeindefonds-Rechnung des k. Landgerichts Regen pro $18^{51}/_{52}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Gemäß Vorschrift des Art. 21 des Gesetzes vom 28. Mai 1852. „die Distriktsräthe betreffend," werden hiemit die Resultate der Distriktsgemeindefonds-Rechnung des k. Landgerichts Regen pro $18^{52}/_{53}$ wie folgt, bekannt gemacht.

Einnahmen.

An Zuschüßen aus Kreisfonds .	1600 fl.	— kr.
„ Distriktsumlagen	806 fl.	53 kr.
Summe .	2406 fl.	53 kr.

Ausgaben.

Unterhaltsbeitrag für den Thierarzt	30 fl.	— kr.
Unterhaltsbeitrag für 2 Hebammen-Kandidatinen	102 fl.	28 kr.
Auf Unterhaltung der Brücken, Durchläße, Sicherheitsgeländer, Kunst-Arbeiten rc.	986 fl.	30 kr.
Auf die Verwaltung und Regie .	50 fl.	18½ kr.
Auf unvorhergesehene Ausgaben .	166 fl.	9 kr.
Summe	1335 fl.	25½ kr.

Abschluß.

Einnahmen . .	2406 fl.	53 kr.
Ausgaben . .	1335 fl.	25½ kr.
Aktivrest	1071 fl.	27½ kr.

Vermögen.

Der Aktivrest mit	.	1071 fl.	$27\frac{1}{2}$ kr.
Aktivausstände	.	380 fl.	$20\frac{1}{4}$ kr.
Summa		1451 fl.	$47\frac{3}{4}$ kr.

Schulden.

Zahlungsrückstände	.	597 fl.	— kr.
bleibt Vermögen	.	854 fl.	$47\frac{3}{4}$ kr.

Landshut, den 8. März 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 15193.

An sämmtliche k. Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Das Gesuch des Paramentenmachers Franz Philipp Wittmann in Eltmann wegen Abnahme von Loosen bei der demselben bewilligten Paramenten-Verloosung von Seite der Kirchenverwaltungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In nachstehendem Abdrucke wird die unterm 3. l. Mts. in rubrizirtem Betreffe erlassene höchste Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten zu Wissenschaft und Nachachtung bekannt gegeben.

Landshut den 8. März 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 2069.

Kgl. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Nachdem Seine Majestät der König laut der an die königliche Regierung, Kammer des Innern, ergangenen Entschließung des königlichen Staatsministeriums des Innern vom 7. Januar d. J. Allerhöchst zu genehmigen geruht haben, daß die Frist für die dem Paramentenmacher Franz Philipp Wittmann in Eltmann bewilligte Verloosung von Kirchenparamenten bis zum 25. August 1854 verlängert werde, so wird aus Anlaß einer erneuerten Bitte des Genannten wegen Abnahme von Loosen durch die Kirchenverwaltungen der königlichen Regierung, Kammer des Innern, mit Bezug auf den Bericht vom 17. Oktober und die Entschließung des unterfertigten königlichen Staatsministeriums vom 3. November v. J. bemerkt, wie die bezeichnete Loos-Abnahme von Seite der Kirchenverwaltungen unter der bedingenden Voraussetzung nicht beanstandet werde, daß dieselbe aus wirklichen Renten-Ueberschüßen der abnehmenden Kirchen-Stiftungen und unabbrüchig anderweitiger Bedürfnisse und insbesondere der nach §§. 48 und 49 der II. Verfassungs-Beilage und der Vollzugs-Instruktion vom 21. Juni 1846 treffenden Conkurrenz-Beträge zu bestreiten ist; und für jeden einzelnen Fall die Genehmigung der zuständigen Curatelbehörde nachgesucht und ertheilt werden wird.

Hienach hat die königliche Regierung, Kammer des Innern, das Weitere zu verfügen.

München am 3. März 1854.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

(gez.) Dr. v. Aschenbrenner.

An die k. Regierung, K. d. J., von Unterfranken u. Aschaffenburg. Das Gesuch des Paramentenmachers Fr Ph. Wittmann in Eltmann wegen Abnahme von Loosen bei der demselben bewilligten Kirchenparamenten-Verloosung von Seite der Kirchenverwaltungen betr.

Durch den Minister der General-Sekretär Ministerial-Rath v. Bezold.

Abdruck.

Erkenntniß.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

Das k. Appellationsgericht der Oberpfalz und von Regensburg hat am 31. Januar achtzehnhundert vier und fünfzig, Vormittags 9½ Uhr versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren:

v. Allweyer, Präsident, Frhr. v. Reizenstein, Lindner, v. Schmid, Räthe, Derthel, Assessor, Schauer, Oberstaatsanwalt, Unterberger, Sekr. folgendes

Erkenntniß

erlassen:

Nach Anhörung des königl. Oberstaats-Anwaltes Schauer in seinem Vertrage über die Untersuchung gegen den Redakteur des bayer. Volksblattes Nikolaus Reichold zu Regensburg, wegen Mißbrauch der Presse;

Nach Einsicht und Ablesung der wichtigeren Aktenstücke der Untersuchung,

Nach Ansicht des vom k. Kreis- und Stadtgerichte Regensburg am 4. Jänner l. Js. erlassenen Erkenntnisses, wodurch auf Einstellung des Strafverfahrens erkannt wurde;

Nach Ansicht der Berufungs-Anmeldung des kgl. Staatsanwalts am Kreis- und Stadtgerichte Regensburg vom 4. Jänner l. Js. aus dem Grunde, weil nicht zugleich die Vernichtung oder Unterdrückung der mit Beschlag belegten Exemplare der Num. 271 des bayer. Volksblattes beschlossen wurde.

Nach Ansicht des vom kgl. Oberstaats-Anwalte Schauer am 25. Jänner l. Js. gestellten schriftlichen Antrags, welcher dahin geht, mit Abänderung des Erkenntnisses des k. Kreis- und Stadtgerichts Regensburg vom 4. Jänner l. Js. auszusprechen, daß neben der Einstellung des Strafverfahrens die Vernichtung der Num. 271 des bayer. Volksblattes vom Jahre 1853, insoweit diese Schrift nicht bereits in Privatbesitz übergegangen ist, verfügt werde;

In Erwägung, daß der in der Num. 271 des bayer. Volksblattes v. 28. Okt. 1853 S. 1050 zu dem Artikel »Württemberg«, bezüglich der bayer. Zustände gemachte Beisatz, seiner Fassung nach allerdings die Ausstreuung falscher, zur Beunruhigung der Staats-Einwohner und Störung des öffentlichen Vertrauens geeigneter Nachrichten bezweckt,

In weiterer Erwägung, daß sohin der fragliche Inhalt dieser Schrift gemäß Art. 19. des Gesetzes zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse v. 17. März 1850 als ein »gesetzwidriger« zu erachten, und sonach in Folge des Art. 2. Abs. 2. a. a. O. die Unterdrückung oder Vernichtung der strafbaren Schrift, insoweit diese nicht bereits in Privatbesitz übergegangen, zu verfügen ist;

Aus diesen Gründen

erkennt das k. Appellationsgericht der Oberpfalz und von Regensburg, unter Abänderung des Erkenntnisses des k. Kreis- und Stadtgerichts Regensburg vom 4. Jänner l. Js., insoweit dagegen appellirt wurde, daß neben der Einstellung des Strafverfahrens, die Vernichtung der Nr. 271 des bayer. Volksblattes v. J. 1853, insoweit diese nicht bereits in Privatbesitz übergegangen ist, verfügt werde, und daß dieses Erkenntniß nach erlangter Rechtskraft vorschriftsmäßig zu veröffentlichen sei.

Alles dieses in Anwendung der Art. 19. und 2. Abs. 2 und 3. des Gesetzes zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse vom 17. März 1850 betr., dann Art. 49. Nr. 5. Art. 55. und Art. 63. Abs. 2. d. Strafpr.-Gesetzes vom 10. Nov. 1848.

Also geschehen zu Amberg wie Eingangs gemeldet.

v. Allweyer, Präsident. Frhr. v. Reizenstein. Lindner. v. Schmid. Derthel.

(L. S.)

Unterberger, Sekr.

Dieses Erkenntniß wird in Gemäßheit Art. 2 und 3. des Preßstrafgesetzes v. 17. März 1850 im Amtsblatte sämmtl. Regierungsbezirke bekannt gemacht.

Regensburg, den 4. März 1854.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Der kgl. Direktor

Ebnet.

Coll. Schlag.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

„Seine Majestät der König haben inhaltlich allerhöchsten Rescripts vom 26. Februar l. Js. zu genehmigen geruht, daß die katholische Pfarrei Iggersbach, k. Landgerichts Hengersberg von dem Herrn Bischofe in Passau dem Priester Joseph Roth, Cooperator in Tiefenbach verliehen werde.“

Mittels Entschließung der k. Regierung und des k. Landwehr-Kreiskommando von Niederbayern dd. 7. März l. Js. wurden

I. a) zum Rittmeister der Kavallerie-Eskadron des Landwehrbataillons Landshut der bisherige Oberlieutenant Johann Wolf,

b) zum Oberlieutenant der bisherige Lieutenant Max Riebl, und

c) zum Unterlieutenant der Kavallerist Xaver Wolf;

II. a) zum Grenadier-Oberlieutenant der bisherige Grenadier-Unterlieutenant Johann Graf, und

b) zum Grenadier-Unterlieutenant der bisherige Junker Anton Hilz, und

III. zum Lieutenant der Artillerie-Abtheilung der bisherige Korporal der Kavallerie Isidor Köll ernannt.

Außerordentliche Beilage

zum kgl. bayer. Kreis-Amtsblatte von Niederbayern **Nro. 21.**

Mittwoch den 15. März 1854.

Ad Num. 14114.

(Rechnungs-Ablage der Stiftungs-Konkurrenzkassa pro $18^{52}/_{53}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In nachfolgender Uebersicht werden die Resultate der Stiftungs-Konkurrenz-Kassa-Rechnungen ausgeschieden nach Diözesen pro $18^{52}/_{53}$ öffentlich bekannt gegeben.

Landshut den 3. März 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Rechnungs-Resultate

der

königlichen Stiftungs-Concurrenz-Kassa

für

Niederbayern pro $18^{52}/_{53}$.

Ueber die erhobenen Concurrenzen von den katholischen Kultus-Stiftungen in Niederbayern.

I.

Der Erzdiözese München-Freising.

II.

Der Diözese Passau, und

III.

Der Diözese Regensburg.

I. Erzdiözese München-Freising.

Einnahmen. Soll. fl.	kr.	hl.	Belege-Nro.	Einnahmen.	Wirkliche Einnahmen. fl.	kr.	hl.	Rückstände. fl.	kr.	hl.	Nachlässe. fl.	kr.	hl.
9	7	—	I.	An Aktiv-Kassabestand des Vorjahres, resp. dem hieran treffenden Antheil	9	7	—	—	—	—	—	—	—
			IV.	An Konkurrenzbeiträgen der katholischen Kultusstiftungen:									
133	54	1		a) des Landgerichts Landshut . . .	133	54	1	—	—	—	—	—	—
770	18	—		b) des Landgerichts Vilsbiburg . . .	770	18	—	—	—	—	—	—	—
147	57	3		c) der Kirchenverwaltung St. Jodok in Landshut	147	57	3	—	—	—	—	—	—
1052	10	—		Summa Titel IV.	1052	10	—	—	—	—	—	—	—
				Wiederholung der Einnahmen:									
9	7	—	I.	An Aktiv-Kassa-Bestandsantheil des Vorjahres	9	7	—	—	—	—	—	—	—
1052	10	—	IV.	An Konkurrenzen	1052	10	—	—	—	—	—	—	—
1061	17	—		Summa aller Einnahmen	1061	17	—	—	—	—	—	—	—

Ausgaben. Soll. fl.	kr.	hl.	Belege-Nro.	Ausgaben.	Wirkliche Ausgaben. fl.	kr.	hl.	Zahlungs-Rückstände. fl.	kr.	hl.
12	21	—	I.	Auf die Verwaltung	12	21	—	—	—	—
1	6	—	II.	Auf Einhebung der Konkurrenzen	1	6	—	—	—	—
			III.	Auf bewilligte Zuschüße:						
				a) zu Kirchenbauten:						
116	—	—		1) der Kirche Tiefenbach Ldg. Landshut	116	—	—	—	—	—
300	—	—		2) der Filialkirche Hinterskirchen Ldg. Vilsbiburg .	300	—	—	—	—	—
				b) zu Pfarrhofbauten:						
58	3	—		zu dem Bau eines katholischen Pfarrhauses in Fürth im Regierungsbezirk von Mittelfranken	58	3	—	—	—	—
				c) zu Schul- und Meßnerhausbauten:						
176	45	—		der Kirche Hoheneggelkofen Ldg. Landshut . .	176	45	—	—	—	—
650	48	—		Summa Titel III.	650	48	—	—	—	—

Ausgaben. Soll. fl.	kr.	dl.	Belege-Nro.	Ausgaben.	Wirkliche Ausgaben. fl.	kr.	dl.	Zahlungs-Rückstände. fl.	kr.	dl.
151	10	—	VI.	Auf Leistungen an andere Stiftungs-Konkurrenz-Kassen:						
				An die Stiftungs-Konkurrenzkassa für Oberbayern wurden aus den Konkurrenz-Umlagen für die Erzdiözese München-Freising abgeliefert	151	10	—	—	—	—
151	10	—		Summa Titel VI.	151	10	—	—	—	—
				Wiederholung der Ausgaben:						
12	21	—	I.	Auf die Verwaltung	12	21	—	—	—	—
1	6	—	II.	Auf Einhebung der Konkurrenzen	1	6	—	—	—	—
650	48	—	III.	Auf bewilligte Zuschüße	650	48	—	—	—	—
151	10	—	VI.	Auf Leistungen an andere Konkurrenz-Kassen	151	10	—	—	—	—
815	25	—		Summa aller Ausgaben	815	25	—	—	—	—
				Rechnungs-Abschluß.						
				Einnahmen	1061	17	—			
				Ausgaben	815	25	—			
				Aktivrest	245	52	—			
				Vermögens-Ausweis:						
				Aktivstand:						
				Kassabaarschaft	245	52	—			
				Passivstand	—	—	—			
				Reiner Vermögensstand	245	52	—			

Landshut am 3. März 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

II. Diözese Passau.

Einnahmen. Soll. fl.	kr.	dl.	Belege-Nro.	Einnahmen.	Wirkliche Einnahmen. fl.	kr.	dl.	Rückstände. fl.	kr.	dl.	Nachlässe. fl.	kr.	dl.
20	9	—	I.	An Aktiv-Kassabestandsantheil vom Vorjahre	20	9	—	—	—	—	—	—	—
7	12	—	II.	An Aktivrückständen	—	—	—	7	12	—	—	—	—
			IV.	An Konkurrenzbeiträgen der katholischen Kultusstiftungen:									
				a) der Landgerichte:									
488	53	3		1) Eggenfelden	488	53	3	—	—	—	—	—	—
100	22	3		2) Grafenau	100	22	3	—	—	—	—	—	—
471	46	—		3) Griesbach	471	46	—	—	—	—	—	—	—
657	13	1		4) Hengersberg	657	13	1	—	—	—	—	—	—
1457	1	3		5) Landau	1457	1	3	—	—	—	—	—	—
517	2	—		6) Osterhofen	517	2	—	—	—	—	—	—	—
226	58	2		7) Passau I.	226	58	2	—	—	—	—	—	—
77	21	—		8) Passau II.	77	21	—	—	—	—	—	—	—
1942	42	3		9) Pfarrkirchen	1942	42	3	—	—	—	—	—	—
114	3	1		10) Regen	114	3	1	—	—	—	—	—	—
2555	26	—		11) Rotthalmünster	2555	26	—	—	—	—	—	—	—
178	—	2		12) Simbach	178	—	2	—	—	—	—	—	—
615	11	3		13) Vilshofen	615	11	3	—	—	—	—	—	—
255	19	2		14) Wegscheid	255	19	2	—	—	—	—	—	—
1173	57	2		15) Wolfstein	1173	57	2	—	—	—	—	—	—
				b) der unmittelbaren Kultusstiftungen:									
6	39	3		1) der Kirchenverwaltung St. Paul in Passau	6	39	3	—	—	—	—	—	—
59	46	3		2) der Kirchenverwaltung St. Bartholomä zu Ilzstadt Passau	59	46	3	—	—	—	—	—	—
10897	46	3		Summa Titel IV.	10897	46	3	—	—	—	—	—	—
2704	36	—	VI.	An Leistungen von anderen Konkurrenzkassen, nämlich der von Oberbayern	2704	36	—	—	—	—	—	—	—
2704	36	—		Summa Titel VI.	2704	36	—	—	—	—	—	—	—
125	49	—	VII.	An Konkurrenzbeitrags-Ueberschüssen und theilweise zurückerhaltenen Zuschüssen:									
				Vom Landgerichte Wegscheid die in dem Zuschuß zum Kirchenbau in Hauzenberg verfügbar gebliebenen	125	49	—	—	—	—	—	—	—
125	49	—		Summa Titel VII.	125	49	—	—	—	—	—	—	—

Einnahmen. Soll. fl.	kr.	hl.	Belege-Nro.	Einnahmen.	Wirkliche Einnahmen. fl.	kr.	hl.	Rückstände. fl.	kr.	hl.	Nachlässe. fl.	kr.	hl.
			VIII.	An zurückbezahlten Vorschüssen:									
125	—	—		1) Pfarramt Zeholfing, Ldg. Landau, an noch 3206 fl. — kr. Ausfitzfristen . . . verbleibender Rest . 3081 fl. — kr.	125	—	—	—	—	—	—	—	—
143	31	—		2) Kirchenverwaltung Wollaberg, Ldg. Wegscheid, von noch 7538 fl. 54 kr. . . verbleibender Rest . 7395 fl. 23 kr.	143	31	—	—	—	—	—	—	—
300	—	—		3) die Kirche Breitenberg, Ldg. Wegscheid, an noch 12187 fl. 43 kr. . . . . . verbleibender Rest . 11887 fl. 43 kr.	300	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—		4) die Kirche Herzogsreuth, Ldg. Wolfstein, 5475 fl. 28 kr.	—	—	—	—	—	—	—	—	—
568	31	—		ad Titel VIII. Summa 27839 fl. 34 kr.	568	31	—	—	—	—	—	—	—
				Wiederholung der Einnahmen:									
20	9	—	I.	An Aktivbestand des Vorjahres	20	9	—	—	—	—	—	—	—
7	12	—	II.	An Aktivrückständen	—	—	—	7	12	—	—	—	—
10897	46	3	IV.	An Konkurrenzen	10897	46	3	—	—	—	—	—	—
2704	36	—	VI.	An Leistungen anderer Stiftungs-Konkurrenz-Kassen anher	2704	36	—	—	—	—	—	—	—
125	49	—	VII.	An Ueberschüssen und theilweise zurückerhaltenen Zuschüssen	125	49	—	—	—	—	—	—	—
568	31	—	VIII.	An zurückbezahlten Vorschüssen	568	31	—	—	—	—	—	—	—
14324	3	3		Summa aller Einnahmen	14316	51	3	7	12	—	—	—	—

Ausgaben. Soll. fl.	kr.	hl.	Beleg-Nro.	Ausgaben.	Wirkliche Ausgaben. fl.	kr.	hl.	Zahlungs-Rückstände. fl.	kr.	hl.
47	24	—	III.	Auf die Verwaltung	47	24	—	—	—	—
3	59	—	IV.	Auf Einhebung der Konkurrenzen	3	59	—	—	—	—
			VI.	Auf bewilligte Zuschüsse:						
				a) zu Kirchenbauten:						
300	—	—		1) zur Erbauung einer neuen Kirche in Sonnen, Ldg. Wegscheid	300	—	—	—	—	—
468	57	—		2) der Kirche Stubenberg, Ldg. Simbach	468	57	—	—	—	—
346	—	—		3) der Kirche Kien, Ldg. Simbach	346	—	—	—	—	—
196	20	—		4) der Kirche Geratskirchen, Ldg. Eggenfelden . . .	196	20	—	—	—	—
87	18	—		5) der Kirche Taubenbach, Ldg. Simbach	87	18	—	—	—	—
1200	—	—		6) der Kirche Bischofsmais, Ldg. Regen	1200	—	—	—	—	—
300	—	—		7) der Kirche Bischofsreuth, Ldg. Wolfstein	300	—	—	—	—	—
6907	26	—		8) der Kirche Salvator in Ilzstadt Passau	6907	26	—	—	—	—
				b) zu Pfarrhofbauten:						
133	8	—		1) zur Erbauung eines katholischen Pfarrhauses zu Fürth im Regierungsbezirk von Mittelfranken	133	8	—	—	—	—
1205	20	3		2) der Kirche Mauth, Ldg. Wolfstein	1205	20	3	—	—	—
				c) zu Schul- und Meßnerhausbauten.						
773	34	—		1) der Kirche Künzing, Ldg. Osterhofen	773	34	—	—	—	—
733	—	—		2) der Kirche Thanndorf, Ldg. Pfarrkirchen	733	—	—	—	—	—
12651	3	3		Summa ad Titel VI.	12651	3	3	—	—	—
			VII.	Auf Sustentations-Beiträge:						
127	6	—		Für die Geistlichkeit:						
				Dem Pfarrvikar in Preying, Ldg. Grafenau, Kongrua-Ergänzung	127	6	—	—	—	—
127	6	—		Summa ad VII.	127	6	—	—	—	—
				Wiederholung der Ausgaben:						
47	24	—	III.	Auf die Verwaltung	47	24	—	—	—	—
3	59	—	IV.	Auf Einhebung der Konkurrenzen	3	59	—	—	—	—
12651	3	3	VI.	Auf bewilligte Zuschüsse	12651	3	3	—	—	—
127	6	—	VII.	Auf Sustentationsbeiträge	127	6	—	—	—	—
12829	32	3		Summa aller Ausgaben	12829	32	3	—	—	—

Ausgaben-Soll. fl.	kr.	dl.	Belege-Nro.	Ausgaben.	Wirkliche Ausgaben. fl.	kr.	dl.	Zahlungs-Rückstände. fl.	kr.	dl.
				Rechnungs-Abschluß.						
				Einnahmen	14316	51	3			
				Ausgaben	12829	32	3			
				Aktivrest	1487	19	—			
				Vermögens-Stand.						
			I.	**Aktivstand:**						
				An refundirlichen Vorschüssen	27839	34	—			
				An Aktivrückständen	7	12	—			
				An Kassabaarschaft	1487	19	—			
				Summa ad I.	29334	5	—			
			II.	**Passiv-Stand**	—	—	—			
				Reiner Vermögensstand	29334	5	—			

Landshut am 3. März 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Zenning, k. Regierungs-Präsident.

Bunner, Sekretär.

III. Diözese Regensburg.

Einnahmen. Soll.			Belege-Nro.	Einnahmen.	Wirkliche Einnahmen.			Rückstände.			Nachlässe.		
fl.	kr.	hl.			fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
42	—	—	I.	An Aktivrestantheil des Vorjahres . . .	42	—	—	—	—	—	—	—	—
965	6	3¾	II.	An Aktivrückständen	—	—	—	965	6	3¾	—	—	—
			IV.	An Konkurrenzbeiträgen der katholischen Kultusstiftungen:									
				a) der Landgerichte:									
1366	1	—		1) Abensberg	1307	12	2	—	—	—	58	48	2
126	9	1		2) Bogen	111	30	3	—	—	—	14	38	2
1794	58	2		3) Deggendorf	1784	57	1	—	—	—	10	1	1
1997	28	2		4) Dingolfing	1997	28	2	—	—	—	—	—	—
425	25	—		5) Eggenfelden	425	25	—	—	—	—	—	—	—
1592	42	—		6) Kelheim	1592	42	—	—	—	—	—	—	—
160	10	2		7) Kötzting	160	10	2	—	—	—	—	—	—
535	6	—		8) Landau	523	40	3	—	—	—	11	25	1
874	33	2		9) Landshut	874	33	2	—	—	—	—	—	—
2160	33	2		10) Mallersdorf	2160	33	2	—	—	—	—	—	—
134	21	2		11) Mitterfels	110	51	1	—	—	—	23	30	1
2345	2	2		12) Rottenburg	2247	36	2	—	—	—	97	26	—
3715	39	2		13) Straubing	3715	39	2	—	—	—	—	—	—
154	30	2		14) Viechtach	154	30	2	—	—	—	—	—	—
1618	24	—		15) Vilsbiburg	1547	49	2	—	—	—	70	34	2
				b. der unmittelbaren Kultusstiftungen:									
6	1	2		das Konzilium der Bruderschaften zu St. Nikola in Landshut	6	1	2	—	—	—	—	—	—
227	33	2		die Kirchenverwaltung St. Jakob in Straubing	227	33	2	—	—	—	—	—	—
88	8	2		die Kirchenverwaltung St. Peter daselbst	88	8	2	—	—	—	—	—	—
19322	49	1		ad Titel IV. Summa	19036	25	—	—	—	—	286	24	1
76	—	—	V.	An Zinsen von Aktivvorschüssen	—	—	—	76	—	—	—	—	—
			VI.	An Ueberschüssen von Konkurrenzbeiträgen:									
2	15	2		Vom k. Landgerichte Rottenburg	2	15	2	—	—	—	—	—	—
1	23	—		Vom k. Landgerichte Vilsbiburg	1	23	—	—	—	—	—	—	—
3	38	2		Summa ad Titel VI.	3	38	2	—	—	—	—	—	—

Einnahmen. Soll.			Belege-Nro.	Einnahmen.	Wirkliche Einnahmen.			Rückstände.			Nachlässe.		
fl.	kr.	dl.			fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.
			VII.	An zurückbezahlten Vorschüssen:									
32	—	—		die Kirche Grasselkofen, Ldg. Dingolfing, von noch 148 fl. . . . . noch verbleibender Rest 116 fl. — kr.	32	—	—	—	—	—	—	—	—
25	—	—		die Kirche Lindkirchen, Ldg. Abensberg, an noch 247 fl.. . . . . verbleibender Rest . . 122 fl. — kr.	25	—	—	—	—	—	—	—	—
100	—	—		die Kirche Wallkofen, Ldg. Mallersdorf, an noch 1045 fl. 19 kr. . . . . . . verbleibender Rest . . 945 fl. 19 kr.	100	—	—	—	—	—	—	—	—
				die Kirche Waltendorf, Ldg. Bogen, an 2565 fl. noch bestehenden Rest 1290 fl. 10 kr.									
				die Kirche Vilsbiburg . 1624 fl. 30 kr.									
				die Kirche Englmar, Ldg. Mitterfels 1900 fl. — kr.									
				dieselbe aus dem Jahre $18^{51}/_{52}$ 133 fl. — kr.									
				dann . . . . 293 fl. 49 kr.									
157	—	—		Summa ad Titel VII. 6424 fl. 48 kr.	157	—	—	—	—	—	—	—	—
				Wiederholung der Einnahmen:									
42	—	—	I.	An Aktiv-Kassa-Bestandsantheil des Vorjahres	42	—	—	—	—	—	—	—	—
965	6	3	II.	An Aktivrückständen	—	—	—	965	6	3	—	—	—
19322	49	1	IV.	An Konkurrenzen	19036	25	—	—	—	—	286	24	1
76	—	—	V.	An Zinsen von Aktivvorschüssen	—	—	—	76	—	—	—	—	—
3	38	2	VI.	An Ueberschüssen von Konkurrenzbeiträgen .	3	38	2	—	—	—	—	—	—
157	—	—	VII.	An zurückbezahlten Vorschüssen	157	—	—	—	—	—	—	—	—
20566	34	2		Summa aller Einnahmen	19239	3	2	1041	6	3	286	24	1

Ausgaben. Soll. fl.	kr.	hl.	Belege-Nro.	Ausgaben.	Wirkliche Ausgaben. fl.	kr.	hl.	Zahlungs-Rückstände. fl.	kr.	hl.
197	24	—	III.	Auf die Verwaltung	197	24	—	—	—	—
9	5	—	IV.	Auf Einhebung der Konkurrenzen	9	5	—	—	—	—
			VI.	**Auf bewilligte Zuschüsse:**						
				a) zu Kirchenbauten:						
150	—	—		1) der Kirche Herrnstahlburg, Ldg. Mitterfels . . .	150	—	—	—	—	—
635	—	—		2) der Filialkirche Wörth, Ldg Landshut	635	—	—	—	—	—
861	4	—		3) der Kirche Irlbach, Ldg. Straubing	861	4	—	—	—	—
120	49	—		4) der Kirche Haselbach, Ldg. Mitterfels	120	49	—	—	—	—
66	30	—		5) der Kirche Hüttenkofen, Ldg. Landshut	66	30	—	—	—	—
2200	—	—		6) der Kirche Hohenthan, Ldg. Rottenburg	2200	—	—	—	—	—
				b) zu Pfarrhofbauten:						
274	23	—		1) zur Erbauung eines katholischen Pfarrhauses zu Fürth im Regierungsbezirk von Mittelfranken	274	23	—	—	—	—
1005	37	—		2) der Kirche Eschelkam, Ldg. Kötzting	1005	37	—	—	—	—
285	45	—		3) der Kirche Marching, Ldg. Abensberg	285	45	—	—	—	—
				c) zu Schul- und Meßnerhausbauten.						
220	—	—		1) der Kirche Reissing, Ldg. Straubing	220	—	—	—	—	—
422	—	—		2) der Kirche Rimbach, Ldg. Dingolfing	422	—	—	—	—	—
600	—	—		3) der Kirche Semmerskirchen, Ldg. Rottenburg . . .	600	—	—	—	—	—
59	43	1		4) der Kirche Thaldorf, Ldg. Kelheim	59	43	1	—	—	—
520	—	—		5) der Kirche Moosthan, Ldg. Landshut	520	—	—	—	—	—
371	30	—		6) der Kirche Oberempfenbach, Ldg. Abensberg . . .	371	30	—	—	—	—
1730	—	—		7) der Kirche St. Nikola zu Landshut	1730	—	—	—	—	—
425	—	—		8) der Kirche Steinbach, Ldg. Mallersdorf	425	—	—	—	—	—
400	21	3		9) der Kirche Rattenbach, Ldg. Eggenfelden	400	21	3	—	—	—
1058	40	—		10) der Kirche Ergolding, Ldg. Landshut	1058	40	—	—	—	—
1200	—	—		11) der Kirche Siegenburg, Ldg. Abensberg	1200	—	—	—	—	—
937	5	—		12) der Kirche Walkertshofen, Ldg. Abensberg . . .	937	5	—	—	—	—
13543	28	—		Summa ad Titel VI.	13543	28	—	—	—	—
			VII.	**Auf Sustentations-Beiträge:**						
47	41	—		Der Expositurkirche Bayerisch Eisenstein, Ldg. Regen, zur Deckung ihres grundetatmäßigen Defizits pro $18^{32}/_{33}$.	47	41	—	—	—	—

Ausgaben. Soll.			Belege-Nro.	Ausgaben.	Wirkliche Ausgaben.			Zahlungs-Rückstände.		
fl.	kr.	dl.			fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.
			IX.	**Auf Leistungen an andere Stiftungs-Konkurrenz-Kassen:**						
521	52	1		An die Stiftungs-Konkurrenzkassa für die Oberpfalz und von Regensburg	521	52	1	—	—	—
4500	57	—		An die Stiftungs-Konkurrenzkassa für Oberbayern	4500	57	—	—	—	—
5022	49	1		Summa ad IX.	5022	49	1	—	—	—
				Wiederholung der Ausgaben:						
197	24	—	III.	Auf die Verwaltung	197	24	—	—	—	—
9	5	—	IV.	Auf Einhebung der Konkurrenzen	9	5	—	—	—	—
13543	28	—	VI.	Auf bewilligte Zuschüsse	13543	28	—	-	—	—
47	41	—	VII.	Auf Sustentationsbeiträge	47	41	—	—	—	—
5022	49	1	IX.	Auf Leistungen an andere Stiftungs-Konkurrenz-Kassen	5022	49	1	—	—	—
18820	27	1		Summa aller Ausgaben	18820	27	1	—	—	—
				Rechnungs-Abschluß.						
				Einnahmen	19239	3	2			
				Ausgaben	18820	27	1			
				Aktivrest	418	36	1			
				Vermögens-Stand.						
				I. Aktivstand:						
				An refundirlichen Vorschüssen	6424	48	—			
				An Aktivrückständen	1041	6	3$\frac{3}{4}$			
				An Kassabaarschaft	418	36	1			
				Aktivstand-Summa	7884	31	-$\frac{3}{4}$			
				II. Passiv-Stand	—	—	—			
				Reiner Vermögensstand	7884	31	-$\frac{3}{4}$			

Landshut am 3. März 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Königlich Bayerisches
Kreis-Amtsblatt
von
Niederbayern.

Nr. 22. Landshut, Sonnabend den 18. März 1854.

Inhalt:

I. Bekanntmachungen der kgl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 15,451.

(Agenturen der Leipziger Lebensversicherungs-Gesellschaft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Gemäß Rescripts des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 7. ds. ist die von dem Direktorium der Leipziger Lebensversicherungs-Gesellschaft verfügte Uebertragung der Agentur dieser Gesellschaft für Straubing und dessen Umgegend an den Handelsmann und Magistratsrath Joh. Bapt. Windorfer in Straubing genehmiget worden, was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Landshut den 11. März 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 15,050.

(Die Jahresrechnung des Taubstummen-Instituts pro $18^{52}/_{53}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Resultate der Jahres-Rechnung pro $18^{52}/_{53}$ des Taubstummen-Institutes zu Straubing werden im nachstehenden Abdrucke öffentlich bekannt gegeben.

Landshut, den 7. März 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regier...

Jahres-Rechnung

des

königlichen Taubstummen-Institutes zu Straubing

pro $18^{62}/_{63}$.

Belege-Nro.	Einnahmen.	Wirkliche Einnahmen. fl.	kr.	hl.	Rückstände. fl.	kr.	hl.
	Titl I. An Aktivbestand aus der vorjährigen Rechnung . . .	1238	19	—	—	—	—
	Unter dem Aktivbestand des Jahres $18^{61}/_{62}$ sind 2000 fl. nicht rentirendes Capital enthalten, welche nicht hieher gehören, es stellt sich also der Aktivrest des Vorjahres auf 1238 fl. 19 kr. heraus, die 2000 fl. Capital sind bei dem Vermögens-Ausweis als nicht rentirendes Capital in Ansatz.						
	Titl II. An Zinsen von Aktivkapitalien	340	—	—	—	—	—
Fasc. I.	Titl III. An Sustentationsbeiträgen aus Kreisfonds	1500	—	—	—	—	—
	Titl IV. An Verpflegungsbeiträgen	1117	2	—	25	—	—
	Titl V. An Legaten und Schankungen:						
	Ein Legat des pens. k. Kreismedizinalrathes Dr. J. E. Wetzler 25 fl. — kr.						
	Ein Legat der Kaufmannswittwe Magd. Barbazetto v. Straubing 50 „ — „						
	Ein Geschenk von einem hiesigen Bürger . . . . 17 „ — „						
	Ein anderes detto . . . . 12 „ — „						
	Einige kleinere Geschenke, welche dem Institutsvorstande eingehändigt wurden, betrugen . . . 3 „ 18 „						
	Summe .	107	18	—	—	—	—
Fasc. II.	Titl VI. An Kirchenkollekten	570	29	3	—	—	—
	Recapitulation der Einnahmen.						
	Titl I. Aktivkassabestand	1238	19	—	—	—	—
	„ II. Zinsen von Aktivkapitalien	340	—	—	—	—	—
	„ III. Sustentationsbeiträge aus Kreisfonds	1500	—	—	—	—	—
	IV. Verpflegungsbeiträge	1117	2	—	25	—	—
	[illegible]te und Schankungen	107	18	—	—	—	—
	[illegible]	570	29	3	—	—	—
	Summe aller Einnahmen .	4873	8	3	25	—	—

Belege-Nro.	Ausgaben.	Wirkliche Einnahmen. fl.	kr.	hl.	Rückstände. fl.	kr.	hl.
Fasc. III.	Titl I. Auf ausgeliehene Kapitalien	2700	—	—	—	—	—
Fasc. IV.	Titl II. Auf Personal-Exigenz	1838	8	—	—	—	—
	Titl III. Auf Real-Exigenz	30	11	—	—	—	—
	Recapitulation der Ausgaben.						
	Titl I. Auf ausgeliehene Kapitalien	2700	—	—	—	—	—
	„ II. Auf Personal-Exigenz	1838	8	—	—	—	—
	„ III. Auf Realexigenz	30	11	—	—	—	—
	Summa aller Ausgaben .	4568	19	—	—	—	—
	Abschluß.						
	Einnahmen	4873	8	3	25	—	—
	Ausgaben	4568	19	—	—	—	—
	Aktiv-Rest .	304	49	3	25	—	—

Summarischer Vermögens-Ausweis.

I. Vermögen.

a) rentirendes:

1) Kapitalien . . . . 11200 fl. — kr. — hl.
2) Realitäten . . . . — fl. — kr. — hl.
3) Rechte . . . . — fl. — kr. — hl.

b) nicht rentirendes:

1) Aktivbestand . . . . 304 fl. 49 kr. 3 hl.
2) Rückstände . . . . 25 fl. — kr. — hl.
3) Kapitalien . . . . 2000 fl. — kr. — hl.
4) Realitäten . . . . — fl. — kr. — hl.
5) Rechte . . . . — fl. — kr. — hl.
6) Mobilien . . . . 204 fl. — kr. — hl.

Summe . 13733 fl. 49 kr. 3 hl.

II. Schulden.

Keine . . . . — fl. — kr. — hl.

Abgleichung.

Vermögen . . . . 13733 fl. 49 kr. 3 hl.
Schulden . . . . — fl. — kr. — hl.

Reiner Vermögensstand . 13733 fl. 49 kr. 3 hl.

Straubing den 23. Dezember 1853.

Die königliche Schullehrer-Seminar-Inspektion.

Graf, Inspektor.

Ad Num. 14650.

(Die Distriktsgemeinde-Rechnung für den Landgerichtsbezirk Rottenburg vom Jahre 18⁵²/₅₃ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

Dem Art. 21 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 „die Distriktsräthe betreffend" zu Folge, werden nach erfolgter Superrevision die Ergebnisse der Distriktsgemeinde-Rechnung für den Landgerichtsbezirk Rottenburg vom Jahre $18^{52}/_{53}$ nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

I. Einnahmen.

a) An Aktiv-Rest . .	939 fl.	52 kr.	3 hl.
b) „ Aktiv-Rückständen .	12 fl.	— kr.	— hl.
c) „ Ersatzposten . . .	— fl.	20 kr.	— hl.
d) „ Zinsen v. Aktivkapitalien	111 fl.	54 kr.	— hl.
e) „ direkten Umlagen .	1270 fl.	11 kr.	3 hl.
f) „ Sustentationsbeiträgen aus Kreisfonds .	500 fl.	— kr.	— hl.
ad I. Summe	2834 fl.	18 kr.	2 hl.

II. Ausgaben.

1. Auf die Verwaltung .	50 fl.	— kr.	— hl.
2. „ Gemeinde-Anstalten, als			
a) auf Gesundheitspolizei	50 fl.	— kr.	— hl.
b) „ Transportfuhren	461 fl.	3 kr.	— hl.
c) „ Sicherheit . .	150 fl.	— kr.	— hl.
d) „ Straßen- u. Brückenbau	324 fl.	26 kr.	— hl.
3. auf Kapital-Anlehen . .	300 fl.	— kr.	— hl.
4. „ Zufälligkeiten . .	— fl.	54 kr.	— hl.
ad II. Summe	1336 fl.	23 kr.	— hl.
III. Aktiv-Kassa .	1497 fl.	55 kr.	1 hl.

IV. Aktiv-Vermögens-Stand.

a) Kapitalien . . .	3575 fl.	— kr.	— hl.
b) Mobiliar-Werth . .	750 fl.	— kr.	— hl.
c) Aktiv-Ausstände . .	34 fl.	46 kr.	— hl.
d) Aktiv-Kassa-Rest .	1497 fl.	55 kr.	1 hl.
ad IV. Summe .	5857 fl.	41 kr.	1 hl.

Landshut, den 13. März 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Gemäß Regierungs-Verfügung vom 11. März l. Js. wurde der Schullehrer Joseph Deschl von Rainding, k. Landgerichts Griesbach, nach Egglfing, k. Landgerichts Rotthalmünster versetzt.

Durch Regierungs-Verfügung vom 11. März l. Js. ist der Schul- und Meßnerdienst zu Rainding, kgl. Landgerichts Griesbach, dem Schullehrer Johann Zollner von Egglfing, k. Landgerichts Rotthalmünster, verliehen worden.

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Niederbayern.

Nr. 23. Landshut, Mittwoch den 22. März **1854.**

Inhalt:

I. Bekanntmachungen der kgl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 15,386.

(Das Gesuch des Handlungshauses C. Pokrantz et Comp. in Bremen um die Genehmigung zur Uebertragung der bisher von dem Kaufmann G. Demmler-Melder in Nürnberg ausgeübten Haupt-Agentur zur Beförderung von Auswanderern an den Kaufmann F. J. Weber in Bamberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die bisher von dem Kaufmanne G. Demmler-Melder in Nürnberg ausgeübte Hauptagentur zur Beförderung von Auswanderern nach Nordamerika ist in Gemäßheit höchster Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Innern vom 24. Februar und Mittheilung der k. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, ddo. 4. März l. Js., ohne Veränderung in der Person der von ersterem aufgestellten Unteragenten, deren Berechtigung mithin fortdauert, auf den Kaufmann Friedrich Julius Weber in Bamberg in widerruflicher Weise übergegangen.

Landshut den 14. März 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Junner, Sekretär.

Ad Num. 15645.

An sämmtliche Distriktspolizei-Behörden von Niederbayern.

(Den Vollzug des Gesetzes über die Gutszertrümmerungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die sämmtlichen Distriktspolizeibehörden werden auf die rechtzeitige Einhaltung des Termines zur Einsendung der Verzeichnisse bezeichneten Betreffs mit dem Schlusse des II. Quartals $18^{53}/_{54}$ unter Bezug auf die Aus-

schreibung vom 14. Juli v. Js. (Kreisblatt S. 435) aufmerksam gemacht.

Landshut den 15. März 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 15945.

An sämmtliche k. Distriktspolizeibehörden und Physikate von Niederbayern.

(Die Anwendung schädlicher Stoffe zum Bemalen der Spielwaaren und zur Anfertigung von Malerkasten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

In Folge höchster Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Innern vom 13. ds. Mts. bezeichneten Betreffes wird die Regierungs-Ausschreibung vom 20. November 1832 die Anwendung schädlicher Mineralstoffe zum Färben der Conditorei- und Spiel-Waaren betr. (Intelligenzblatt des Unterdonaukreises 1832 St. 49 S. 615), dann die Verfügung vom 10. Februar 1844, die Anwendung schädlicher Mineralstoffe zum Färben der Conditorei-Waaren und Kinderspielzeuge betr. (Intelligenzblatt von Niederbayern 1844 St. 7. S. 114.) im Nachfolgenden wieder in Erinnerung gebracht.

Landshut, den 15. März 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck.

An sämmtliche Lokal- und Distrikts-Polizeibehörden des Kreises.

(Die Anwendung schädlicher Mineralstoffe zum Färben der Conditorei- und Spielwaaren betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehendes k. Ministerial-Rescript vom 7. dieß wird sämmtlichen Polizeibehörden zur genauesten Nachachtung eröffnet:

„Die polizeiliche Hinwegnahme mehrerer bemalter Conditorei- und Spielwaaren hat das k. Staats-Ministerium des Innern veranlaßt, über die angewendeten Stoffe technisches Gutachten zu erholen. Auf dem Grunde desselben wird nunmehr bestimmt:

„1) Als der Gesundheit gefährlich werden erkannt, alle jene Conditorei- und Spielwaaren, in welchen falsches Gold, Kupfergrün oder Gumi Gutägelb, zu entdecken ist.

Jede Conditorei oder Spielwaare der Art, unterliegt daher dem polizeilichen Verbote, und dieses Verbot erstreckt sich insbesondere auch auf die Devisen 2c.

2) Die Uebertreter dieses Verbotes unterliegen neben der Hinwegnahme ihrer verbotenen Waare der geeigneten polizeilichen Bestrafung."

Passau den 20. November 1832.

Königliche Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern.

v. Rudhart, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Abdruck. **Ad Num. 8302.**

An sämmtliche Distriktspolizei-Behörden von Niederbayern.

(Die Anwendung schädlicher Mineralstoffe zum Färben der Conditorei-Waaren und Kinderspielzeuge betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach höchstem Ministerial-Rescript vom 29. Jänner l. Js. und inhaltlich der von der mathematisch physikalischen Klasse der kön. Akademie der Wissenschaften erstatteten Gutachten bezeichneten Betreffes werden in Beziehung auf die Färbung der Conditorei-Waaren und der Kinderspielzeuge nachstehende Bestimmungen hiemit getroffen:

A.

Als unbedingt erlaubte Farben werden bezeichnet:

I. Rothe Farben.

Die Farbhölzer, als Fernambuk, Brasilienholz, Campechen- oder Blauholz, Saudelholz, Cochenille, Carmin, Saflorroth (Carthamin), Färberröthe oder Krapp, Neuroth, Orseile, Alkanna, die Säfte von Klotschrosen, Runkelrüben, Johannisbeeren, Kirschen, Himbeeren, Berberitzen.

II. Gelbe Farben.

Gelbholz, Quercitronenrinde, Saflor, Saffran, Ringlblumen, Scharte, Färbeginster, Curcuma, Orlean, ächter Goldschaum.

III. Blaue Farben.

Indigo, Neublau und Waschblau aus Indigo und Stärkmehl, Lakmus, Veilchenblumen, Kornblumen, Malvenblumen, Heidelbeeren.

IV. Grüne Farben.

Spinatblätter, Kaffegrün. Ein Gemeng aus Indigo und Curcuma-Schafgarben. Grünkohl.

V. Weiße Farben.

Stärkmehl. Gewaschene Kreide. Aechter Silberschaum.

VI. Braune Farben.

Bärnzucker oder Lakritzensaft.

VII. Schwarze Farben.

Ausgeglühter Kienruß. Kaminruß.

B.

Als theilweise erlaubte Farben, welche bei eßbaren Conditor-Waaren verboten, aber bei Kinderspielsachen zu gestatten sind, werden Nachstehende erachtet:

I. Rothe Farben.

Kugellack, Krapplack, Wienerlack, Offenheimerroth, Eisenoxyd, (Colcothar, englisch roth oder englische Erde) Gebrannter Oker.

II. Gelbe Farben.

Avignon-Körner. Oker, Satinober. Gelber Lack. Schüttgelb. Lemnische Erde, Berberitzenwurzel.

III. Grüne Farben.

Saftgrün. Veroneserde.

IV. Weiße Farben.

Gewaschener Gyps. Geschlämmte Pfeiffenerde, Alabaster. Geschlämmte Kreide.

V. Braune Farben.

Köllnische Erde. Asphalt. Wallnußschallenbraun. Umbra. Kesselbraun. Terra de Sienna.

VI. Schwarze Farben.

Gebranntes Elfenbein, Frankfurterschwarz.

Dagegen aber sind

C.

folgende Farben gänzlich und zwar sowohl zum Färben der Konditor-Waaren, als auch der Spielsachen von Holz und Blech, als der Gesundheit schädlich, dem polizeilichen Verbote zu unterstellen.

I. Rothe Farben.

Zinnober oder Vermillon. (Schwefelquecksilber).

Realger, Arsenikrubin, rother Schwefel. (Rothes Schwefelarsenik).

Chromroth, (Chromsaures Quecksilber-Oxydul).

Rothes Jodquecksilber.

II. Gelbe Farben.

Auripigment, Operment, Rauschgelb, Königsgelb, (Gelbes Schwefelarsenik).

Bleigelb, Massikot, englisch gelb, (gelbes Bleioxyd).

Mineralgelb, Casselergelb, chemisch-gelb, Parisergelb, Neugelb, Patentgelb, Montpelliergelb, (basisches salzsaures Bleioxyd).

Chromgelb, Schweinfurtergelb, (Chromsaures Bleioxyd).

Gummi guttae.

III. Blaue Farben.

Bergblau, Mineralblau, Bremerblau, Englischblau, Neuwiederblau, Kalkblau, (Kupferoxydhydrat oder kohlensaures Kupferoxyd mit oder ohne Kalkgehalt).

Berlinerblau, Pariserblau, Preussischblau, (Eisencyanür-Cyanid).

Kobaltblau, Azurblau, Smalteblau, Thenardsblau, Kaiserblau, Königsblau, (Kobaltoxyd mit Thonerde).

Indigo, in nicht neutralisirter Schwefelsäure.

IV. Grüne Farben.

Grünspan, Braunschweigergrün, (Kupferoxyd-Hydrat mit Weinsteinsäure).

Berggrün, Malachit, Bremergrün, Brixnergrün, Eislebergrün, Oelgrün, Culmbachergrün, Mineralgrün, (kohlensaures Kupferoxyd, theils mit Kalk, theils mit Weinsteinsäure).

Schweinfurtergrün, Scheelgrün, Schwedischgrün, Papageygrün, Wienergrün, Mitisgrün, Kaisergrün, Kirchbergergrün, (arsenikfaures Kupfer, zum Theil mit Essigsäure).

Grüner Zinnober, (chromsaures Bleioxyd mit Berlinerblau).

V. Weiße Farben.

Bleiweiß, Kremserweiß, Schieferweiß, Berlinerweiß (kohlensaures Bleioxyd).

Perlweiß, Wismuthweiß, Spanischweiß, weiße Schminke, (basisches salpetersaures Wismothoxyd.)

VI. Metallglanz.

Unächter Goldschaum, (Kupfer mit Zinn oder Zink.)

Musivgold, (Schwefelzinn).

Unächter Silberschaum, (Zinn) Bronce-Pulver.

Sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden werden daher beauftragt, dieses Verbot bezüglich aller derlei Gegenstände, welche mit solchen Farben versehen sind, nach Maaßgabe des höchsten Ministerial-Rescripts vom 7. November 1832, ausgeschrieben durch die unterfertigte Stelle im Kreisblatte am 20. November 1832, ungesäumt in Vollzug zu setzen, und die Uebertreter desselben neben der Hinwegnahme der verbotenen Waare der geeigneten polizeilichen Bestrafung zu unterwerfen.

Man erwartet von sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden die genaueste Handhabung der vorstehenden Anordnungen.

Landshut, den 10. Februar 1844.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

Frhr. v. Wulffen, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 13496.

(Die Resultate der Distriktsfonds-Rechnung des k. Landgerichts Passau I. pro 18⁵²/₅₃ betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Maaßgabe des Art. 21 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 werden nach erfolgter Prüfung der Distriktsfonds-Rechnung des k. Landgerichts Passau I. pro 18⁵²/₅₃ die Resultate derselben nachstehend zur allgemeinen Kenntniß veröffentlichet:

A. Einnahmen.

a) Aktivkassabestand .	654 fl.	29 kr.	— hl.
b) Aus Umlagen .	3448 fl.	37 kr.	— hl.
c) An Sustentationsbeiträgen	1233 fl.	2 kr.	— hl.
Summa A.	5336 fl.	8 kr.	— hl.

B. Ausgaben.

a) Auf die Verwaltung	158 fl.	9 kr.	2 hl.
b) Auf den Zweck u. zwar:			
1) Auf technische Arbeiten	80 fl.	51 kr.	— hl.
2) „ Distriktsstrassen	4199 fl.	16 kr.	— hl.
3) „ Schubfuhrenkosten	213 fl.	— kr.	— hl.
Summa B.	4651 fl.	16 kr.	2 hl.

Abgleichung.

Einnahmen .	5336 fl.	8 kr.	— hl.
Ausgaben .	4651 fl.	16 kr.	2 hl.
Aktiv-Cassabestand .	684 fl.	51 kr.	2 hl.

Landshut am 15. März 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Junner, Sekretär.

Ad Num. 14711.

An sämmtliche Landgerichte und unmittelbare Magistrate in Niederbayern.

(Die katholischen Cultusbauten in Neuulm, hier die Bewilligung einer Hauskollekte für die innere Einrichtung der dortselbst zu erbauenden katholischen Kirche betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Seine Majestät der König haben für die Bestreitung der innern Einrichtung und der ersten Anschaffung von Paramenten und Utensilien für eine neu zu erbauende katholische Kirche in Neuulm, deren Herstellung für die noch keine Kirche dortselbst besitzenden Katholiken von Neuulm bringendes Bedürfniß ist, die Vornahme einer Hauskollekte bei den Katholiken im Königreiche allergnädigst zu bewilligen geruht.

Hienach werden die sämmtlichen k. Landgerichte und unmittelbaren Magistrate des Kreises in Folge höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern beider Abtheilungen vom 26. vor. Mts. angewiesen, diese Kollekte vornehmen zu lassen, und das Ergebniß binnen sechs Wochen an das expedirende Sekretariat der unterfertigten Stelle unter gleichzeitiger Berichts-Erstattung einzusenden.

Landshut den 16. März 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 450. Bayreuth, am 23. Febr. 1854.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das königliche Kreis- und Stadtgericht Bayreuth hat am drei und zwanzigsten Februar achtzehnhundert vier und fünfzig Abends fünf Uhr, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: Frhr. v. Waldenfels, Direktor, als Vorsitzender, Opel Rath und

Reubig Assessor, Schumann, I. Staatsanwalt und Pausch Accessist, Protokollführer, folgendes

Erkenntniß

erlassen:

Nach Anhörung des k. Staatsanwaltes in seinem Vortrage über die Untersuchung gegen den quiescirten k. Criminaladjunkten Schöntag und Consorten von Wunsiedel wegen Preßvergehens;

Nach Einsicht und Ablesen der wichtigeren Aktenstücke der Voruntersuchung;

Nach Ansicht des vom k. Staatsanwalte gestellten schriftlichen Antrages;

In Erwägung, daß das in dem Anzeigeblatt für den Bezirk der k. Landgerichte Wunsiedel, Kirchenlamitz und Selb Nr. 99 des Jahrgangs vom 21. Dezember v. Js. enthaltene Inserat „Erklärung und Aufklärung" betitelt, zwar nicht direkt das k. Landgericht Wunsiedel oder einen der bei demselben angestellten Beamten durch Schmähung oder Beschimpfung beleidigt, und daß daher der quiescirte k. Criminaladjunkt Schöntag als Verfasser jenes Artikels und die anderen Personen, welche die Einrückung des Letzteren in das Anzeigeblatt veranlaßten, eines der in den Artikeln 26 und 31 des Gesetzes zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse vorgesehenen Vergehens nicht überführt werden können;

In Erwägung jedoch, daß durch den bezeichneten Artikel falsche zur Störung des öffentlichen Vertrauens und zur Erregung von Gehässigkeiten geeignete Gerüchte ausgestreut worden, wenn auch dem Verfasser jenes Artikels und den bei der Einrückung desselben in das Anzeigeblatt sonst mitwirkenden Personen desfalls eine rechtswidrige Absicht nicht nachzuweisen ist,

Aus diesen Gründen

und in Anwendung der Art. 49 Nr. 5 u. Art. 55 des St. Pr. Ges. vom 10. November 1848 Art. 2 Abs. 2 und Art. 19 des Gesetzes gegen den Mißbrauch der Presse vom 17. März 1850:

1) erkennt das k. Kreis- und Stadtgericht auf Einstellung des Strafverfahrens, verordnet aber

2) die Unterdrückung der Nummer 99 des Anzeigeblattes für den Bezirk des k. Landgerichts Wunsiedel ꝛc. vom Jahre 1853, insoweit solche nicht in Privatbesitz übergegangen ist und die Bekanntmachung dieses Erkenntnisses in sämmtlichen Kreisamtsblättern.

Geschehen wie Eingangs gemeldet.

Fhr. v. Waldenfels. Opel. Reubig.

Pausch.

Bekanntmachung.

Das kgl. Kreis- und Stadtgericht Aschaffenburg hat in geheimer Sitzung vom 14. Februar 1854, wo zugegen waren: Freiherr von Lupin Direktor, Schäffer Rath, Englert Assessor, Huber Staatsanwalt, Braun Protokollist, — auf Vernichtung der beiden Flugschriften „Tröstet, tröstet mein Volk" und „Nicht zwanzig Bogen, sondern dreizehn Seiten," beide aus dem Jahre 1849, in welchen der königl. Regierung Bayerns und den deutschen Regierungen überhaupt durch Beimessung von verächtlichen Handlungen und Gesinnungen Spott und Hohn bezeigt ist, nach Artikel 2, 24 und 26 des Gesetzes zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse vom 17. März 1850 erkannt, was hiemit nach gesetzlicher Vorschrift bekannt gemacht wird.

Aschaffenburg den 13. März 1854.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Freiherr v. Lupin.

Braun.

Ad Num. 3555. Nürnberg, den 11. März 1854.

Das

Kgl. Bayer. Kreis- und Stadtgericht Nürnberg hat am 3. März l. Js. in geheimer Sitzung, wo zugegen waren: Dr. Knappe Direktor, Gerstner Rath, Gleitsmann Assessor, Dr. Kalb I. Staatsanwalt, von Furtenbach Protokollist, eine in Nro. 17 des Nürnberger Beobachters vom 9. Februar l. Js. unter der Rubrik „Einlauf" gemachte Anspielung auf häufige Zeitungs-Confiskationen als gegen die Art. 26 und 31 des Gesetzes zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse vom 17. März 1850 verstossend erkannt, und die Unterdrückung des bezeichneten Zeitungsblattes, so weit es nicht in Privatbesitz übergegangen ist, verordnet, was nach gesetzlicher Vorschrift andurch bekannt gemacht wird.

Der k. II. Direktor

Dr. Knappe.

v. Furtenbach.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Mittelst Allerhöchsten Rescripts vom 11. März l. Js. haben Seine Majestät der König zur Wiederbesetzung der erledigten Lehrerstelle der IV. Klasse an der Lateinschule zu Landshut den Studienlehrer der III., II. und I. Klasse, Ignaz Anton Luber, Franz Xaver Kohl und Ulrich Braun, die Vorrückung in das Lehramt der nächst höhern Klassen allerhuldvollst zu gestatten und die sich hiedurch erledigende Lehrerstelle der I. Klasse dem geprüften Lehramts-Candidaten und dermaligen Assistenten an der Studienanstalt zu Bamberg Johann Gottfried Günder, auf sein alleruntertänigstes Ansuchen allergnädigst zu übertragen geruht.

In Folge allerhöchsten Rescripts vom 3. d. Mts. haben Seine Majestät der König die katholische Pfarrei Frauenau, k. Landgts. Regen, dem Priester Andreas Pöppl, Benefiziaten und Cooperator-Expositus in Eichendorf, k. Landgts. Landau, übertragen.

In Folge allerhöchsten Rescripts vom 5. d. Mts. haben Seine Majestät der König die katholische Pfarrei Aldersbach, k. Landgerichts Vilshofen, dem Priester Wolfgang Leitner, Pfarrer in Aicha, k. Landgerichts Osterhofen, allergnädigst übertragen.

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Niederbayern.

Nr. 24. Landshut, Sonnabend den 25. März 1854.

I. Bekanntmachungen der kgl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 15862.

(Die Agenturen der Elberfelder Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 11. lauf. Mts. wurde die von dem Hauptagenten der Elberfelder Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft, Kaufmann Karl Bromberger in München verfügte Aufstellung nachbezeichneter Agenten der gedachten Gesellschaft, als

1) des Handelsmanns Heinrich Laun in Landshut für den Stadtbezirk und Landgerichtsbezirk Landshut, ferner für die Landgerichtsbezirke Vilsbiburg und Rottenburg, dann

2) des Franz Glaser in Passau für die Stadt und den Landgerichtsbezirk Passau, ferner die Landgerichtsbezirke Griesbach, Wegscheid, Grafenau und Wolfstein

genehmiget, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Landshut, den 16. März 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Denning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 15292.

(Auswanderungs-Agenturen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die durch Regierungs-Entschließung vom 10. Juli 1852 dem Realitätenbesitzer Joseph Wimmer in Straubing ertheilte Bewilligung, als Unteragent des

Kaufmanns Karl Leo in Kitzingen Ueberfahrtsverträge mit Auswanderern nach Nordamerika abzuschließen, ist von der unterfertigten Stelle unterm Heutigen zurückgezogen worden.

Landshut, den 16. März 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 15861.

An sämmtliche Distriktspolizei-Behörden von Niederbayern.

(Die Instruirung der Gesuche um die Erlaubniß zur Auswanderung nach Nordamerika betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Bezug auf die Regierungsausschreibung vom 28. Januar l. Js. ad Num. 11,440 (Kreisamtsblatt p. 142) erhalten die Distriktspolizeibehörden in nachstehendem Abdrucke eine von dem kgl. Staatsministerium des Innern erlassene Nachtrags-Entschließung vom 11. d. Mts. zur Kenntnißnahme und genauen Darnachachtung mitgetheilt.

Landshut, den 16. März 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 9942.

Königreich Bayern, Staats-Ministerium des Innern.

Der k. Regierung wird auf die berichtliche Anfrage vom 20. v. Mts. erwiedert, daß in den vereinigten Staaten von Nordamerika die Naturalisation von Ausländern, wie in Frankreich, erst nach zurückgelegten 21. Lebensjahre gesetzlich zulässig ist, daß demnach die Vorschrift sub Ziff. 2 der Ministerial-Entschließung vom 22. Januar l. Js. Nr. 4756 auch auf die vor dem Eintritte in das Conscriptionspflichtigkeitsalter nach Nordamerika selbstständig auswandernden bayrischen Jünglinge in Anwendung zu kommen hat, wie dieß bereits durch die Ministerial-Entschließung vom 22. Januar l. Js. Nr. 4757 angeordnet worden ist. — Die k. Regierung hat sich hienach zu achten und die untergeordneten Polizeibehörden geeignet anzuweisen.

München am 11. März 1854.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Graf v. Reigersberg.

An die k. Regierung von Oberfranken, K. d. J.
Die Instruirung der Gesuche um die Erlaubniß zur Auswanderung nach Nordamerika betr.

Durch den Minister der General-Sekretär Ministerial-Rath Eppler.

Ad Num. 16226.

An sämmtliche Gerichts- und praktische Aerzte in Niederbayern.

(Die Erledigung des Physikats Oberdorf im Regierungsbezirke Schwaben und Neuburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Erledigung des Landgerichts-Physikats Oberdorf im Regierungsbezirke Schwaben und Neuburg durch die Quieszirung des k. Gerichtsarztes Dr. Beßler wird hiemit mit dem Anhange zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Bewerber ihre Gesuche innerhalb 14 Tagen hier einzureichen haben.

Landshut den 19. März 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 14225.

An sämmtliche Distriktspolizei-Behörden von Niederbayern.

(Das Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer Mittheilung der k. Regierung von

Schwaben und Neuburg wurde bei dem k. Landgerichte Mindelheim ein falsches Halbguldenstück würtemberg'schen Gepräges eingenommen, welches aus einer werthlosen Metallmischung besteht, mit eigens gravirten falschen Stempeln geprägt, ebenso mittelst einer eigenen mechanischen Vorrichtung gerändert ist und daher nur durch Hülfe mehrerer komplicirter Apparate und unter Mitwirkung mehrerer Mitschuldigen angefertigt werden konnte.

Dasselbe unterscheidet sich von den ächten Münzen auffallend durch die schlechte und unähnliche Gravirung des Kopfes und durch die an den erhabenen Stellen des Gepräges durchscheinende röthliche Farbe.

Indem vor Annahme solcher allenfalls noch im Umlaufe befindlichen falschen Geldstücke gewarnt wird, erhalten die k. Distriktspolizeibehörden den Auftrag, gegen Verfertigung und Verbreitung derselben genaue Spähe zu verfügen, im Entdeckungsfalle sofort Anzeige zu erstatten und nach den bestehenden Vorschriften weiter zu verfahren.

Landshut den 17. März 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 15501.

An sämmtliche Stadtkommissariate und Distrikts-Polizeibehörden des Kreises.

(Kursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer Mittheilung der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg vom 3. ds. wurde im Monat Dezember vor. Jahrs zu Neustadt a/S. ein falsches Halbguldenstück bayerischen Gepräges auszugeben versucht.

Dasselbe trägt auf der einen Seite das Bildniß Seiner Majestät des Königs Ludwig mit der Umschrift „Ludwig I. König von Bayern," auf der andern Seite in einem Eichenkranze die Bezeichnung ½ Gulden 1848, ist mit eigens gravirten falschen Stempeln geprägt, und mittelst einer eigenen Maschine gerändert. Für ein geübtes Auge ist die schlechte Gravirung des Kopfes das sicherste Zeichen der Unächtheit; außerdem ist es aber auch durch seine eigenthümliche gelbliche Farbe leicht als falsch zu erkennen.

Indem vor Annahme solcher falscher Münzen hiemit gewarnt wird, ergeht an sämmtliche k. Stadtkommissariate und Distriktspolizeibehörden des Regierungsbezirkes die Aufforderung, gegen deren Verfertigung und Verbreitung Spähe zu verfügen, und gegebenen Falles nach den bestehenden Vorschriften einzuschreiten.

Landshut am 17. März 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 3467.

(Die Erledigung der Pfarrei Ergersheim, Dekanats Windsheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

Nachdem die Pfarrei Ergersheim in Erledigung gekommen ist, so wird dieselbe zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen spätestens bis zum 6. Mai ds. Jrs. mit dem Bemerken ausgeschrieben, daß nach der bisherigen Fassion das Einkommen in nachfolgenden Bezügen besteht:

Ständiger Gehalt	14 fl.	45 kr.
Aus Realitäten	130 fl.	— kr.
„ Rechten	423 fl.	16¼ kr.
„ Dienstesfunktionen . .	63 fl.	2 kr.
Summa	631 fl.	3¼ kr.
Die Lasten davon abgezogen mit	34 fl.	49¼ kr.
bleibt reines Einkommen . .	596 fl.	14 kr.

Freiwillige Geschenke 30 kr.

Hiebei wird bemerkt, daß die Handlohnsfixirungen noch nicht vollständig bereinigt sind, und daß das Pfarrhaus, welches sich in ziemlich guten baulichen Zustande befindet, geräumig und wohl bewohnbar ist.

Ansbach den 18. März 1854.

Königlich protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Lindenfels.

Gella, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 14215.

Ordonnanz

des königlich bayerischen Bezirksgerichts zu Kaiserslautern.

Sitzung der Rathskammer vom vierzehnten März achtzehnhundert vier und fünfzig.

Das königlich bayerische Bezirksgericht in seiner Berathschlagungskammer, wo zugegen waren, Haase, Richter, fungirend für den verhinderten Präsidenten, Hecht, Untersuchungsrichter, Pendele Richter, und Müller, stellvertretender Gerichtsschreiber.

Nach Anhörung des vom Untersuchungsrichter erstatteten Berichts, in Hinsicht der

Untersuchung gegen

1) Carl Heinrich Hermes, von Braunschweig,
2) Johann Jakob Tascher, Buchhändler in Kaiserslautern wohnhaft, beide des Preßvergehens durch Zuwiderhandlung gegen die Artikel zwölf und ein und dreißig des Gesetzes zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse vom siebenzehnten März achtzehnhundert fünfzig beschuldigt;

Nach genommener Einsicht der Prozeßschriften und des Antrags der königlichen Staatsbehörde;

Nach Ansicht des Artikels einhundert acht und zwanzig des Gesetzbuches über die peinliche Untersuchung, und

In Erwägung, daß durch die incriminirte Druckschrift: Geschichte der letzten fünf und zwanzig Jahre von Carl Heinrich Hermes, Braunschweig, Druck und Verlag von Georg Westermann, achtzehnhundert drei und fünfzig, die Person Seiner Majestät des Königs Ludwig, des Ersten, von Bayern, durch Schmähung, Beschimpfung und Beimessung verächtlicher Handlungen beleidigt wird, und hochgestellte Beamten verächtlicher Handlungen bezüchtigt werden, dieselbe daher gegen die angeführten Artikel zwölf und ein und zwanzig des Gesetzes vom siebenzehnten März achtzehnhundert fünfzig verstößt und sohin jedenfalls auf den Grund des Artikels zwei dieses Gesetzes, so weit sie nicht in Privatbesitz übergegangen, zu unterdrücken ist;

In Erwägung, daß der Verfasser dieser Schrift ein Ausländer und durch unsere Strafgesetze nicht zu erreichen ist, und was den Beschuldigten Tascher anlangt, daß der geführten Untersuchung zu Folge keine Indicien einer strafbaren Verbreitung der incriminirten Schrift gegen denselben sich ergeben haben;

Aus diesen Gründen

Verordnet die Einstellung des Verfahrens gegen die Beschuldigten und verfügt die Unterdrückung der obigen Schrift, soweit sie nicht in Privatbesitz übergegangen ist.

Also erlassen, wie Eingangs gemeldet.

Unterzeichnet sind: Haase, Hecht, Pendele und Henk.

Für die richtige Abschrift ertheilt auf Verlangen der königlichen Staatsbehörde zu amtlichem Gebrauche der k. Bezirksgerichtsschreiber

Dickes.

Königlich Bayerisches
Kreis-Amtsblatt
von
Niederbayern.

Nr. 25. Landshut, Mittwoch den 29. März 1854.

Inhalt:

I. Bekanntmachungen der kgl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 16311.

An sämmtliche Distriktspolizei-Behörden von Niederbayern.

(Das Fischen zur Laichzeit betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die unterm 14. ds. im bezeichneten Betreffe an die königl. Regierung von Oberbayern und Schwaben und Neuburg erlassene Entschließung wird zur Darnachachtung den Distriktspolizeibehörden mitgetheilt.

Landshut, den 20. März 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Venning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck.

Staatsministerium des Innern,

dann

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Es ist zur Anzeige gekommen, daß für den Bedarf ausländischer Anstalten zur künstlichen Fischzucht sehr beträchtliche Quantitäten befruchteten Fischlaiches durch fremde Commissionäre angekauft und daß namentlich hiedurch häufige Uebertretungen des bezüglich des Fischens zur Laichzeit bestehenden Verbotes herbeigeführt werden sollen.

Die k. Regierung, K. d. J., wird daher aufgefordert, diesem Gegenstande ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden und die k. Distriktspolizeibehörden, zunächst aus Anlaß des bevorstehenden Wiederbeginnes der Laichzeit mehrerer edler Fischgattungen zur entsprechenden Ueberwachung sowie gegebenen Falles zur Ein-

schreitung nach Maßgabe der bestehenden Fischordnungen zu beauftragen.

München am 14. März 1854.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Graf v. Reigersberg. Frhr. v. Pelkhofen.

An die k. Regierung von Oberbayern, dann von Schwaben rc., K. d. J., ergangen. Betr. wie vor.

Durch den Minister der General-Sekretär Ministerial-Rath Wolfanger.

Ad Num. 16392.

(Die Verloosung der ältern k. k. österreichischen Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Bei der am 1. v. Mts. stattgefundenen 253. Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld ist die Serie 178 gezogen worden.

Dieselbe enthält Hofkammer-Obligationen von verschiedenem Zinsfusse und zwar Nr. 26,924 bis Nr. 28,065 mit ihren ganzen Kapitalsbeträgen in einer Gesammtkapitalssumme zu 1,239,256 fl. —

Diese Obligationen werden nach den Bestimmungen des Patentes vom 21. März 1818 und der Circularverordnung der niederösterreichischen Landesregierung vom 29. Oktober 1829 gegen neue nach dem ursprünglichen Zinsfuße in Conventionsmünze verzinsliche Staatsschuldverschreibungen umgewechselt.

Die sämmtlichen Gemeinde- und Stiftungsverwaltungen, dann die Curatelbehörden werden hievon zu dem Ende verständigt, um die Interessen der Gemeinden, Stiftungen und Privaten hienach pflichtmäßig zu wahren.

Landshut den 21. März 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 15935.

(Auswanderungs-Agenturen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachdem die bisher von dem Handelsmanne Max Kagerhuber in Eggenfelden begleitet gewesene Agentur zur Beförderung von Auswanderern durch Uebertragung von Seite des Hauptagenten und Genehmigung der unterfertigten Stelle auf den Kaufmann Joseph Braunschober in Eggenfelden übergegangen ist, so wird die Eigenschaft des Letztern als Unteragenten des Schiffsmäcklers Fr. W. Böbecker jun. in Bremen hiemit veröffentlicht, zugleich aber die Berechtigung des Max Kagerhuber zum Abschluße von Ueberfahrtsverträgen nach Nordamerika für erloschen erklärt.

Landshut, den 22. März 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 16292.

(Auswanderungs-Agenturen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachdem der Kaufmann Friedrich Julius Weber in Bamberg als Hauptagent des Handlungshauses Carl Pokranz et Comp. in Bremen die bisher von Heinrich Obermaier in Landshut ausgeübte Agentur zur Beförderung von Auswanderern auf den Kaufmann Heinrich Laun in Landshut übergetragen, und diese Uebertragung die Genehmigung der unterfertigten Stelle erhalten hat, so wird solches andurch mit dem Beisatze bekannt gemacht, daß die Berechtigung des Kaufmanns Heinrich Obermaier zum

Abschluße von Ueberfahrtsverträgen nach Nordamerika somit erloschen ist.

Landshut am 22. März 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 3625.

(Die Erledigung der Pfarrei Kornburg, Dekanats Schwabach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

Die erledigte Pfarrei Kornburg wird zur Bewerbung innerhalb 6 Wochen von heute angerechnet, und längstens bis zum 9. Mai d. Js. mit dem Bemerken ausgeschrieben, daß das Einkommen derselben in nachstehenden Bezügen besteht:

An baarem Gelde	204 fl. 30 kr.
Für Getreide	12 fl. 17½ kr.
Aus Realitäten	272 fl. 1 kr.
An Grundrenten nach erfolgter Ablösung	178 fl. 20 kr.
An Waide- und sonstigen Rechten	7 fl. 50 kr.
An besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen	205 fl. 14 kr.
Aus Sammlungen . . .	3 fl. — kr.
Summa	883 fl. 12½ kr.
Hievon die Lasten abgezogen mit	46 fl. 50¼ kr.
bleibt reines Einkommen . .	836 fl. 22¼ kr.
An freiwilligen Geschenken .	17 fl. 55 kr.

Die Pfarrwohnung befindet sich in gutem baulichen Zustande und ist geräumig.

Ansbach den 21. März 1854.

Königlich protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Lindenfels.

Cella, Sekretär.

Bekanntmachung.

(Döllinger's Verordnungen-Sammlung betreffend.)

Von der in den Jahren 1838 bis 1839 erschienenen Sammlung der im Gebiete der innern Verwaltung des Königreichs Bayern bestehenden Verordnungen (Döllinger'schen Verordnungen-Sammlung) sind noch eine Anzahl Exemplare, schon eingebunden, oder auch im ungebundenen Zustande, vorhanden, und um den von 113 fl. 15 kr. auf den dritten Theil herabgesetzten Preis von 37 fl. 45 kr. für ein ungebundenes Exemplar, bei dem unterfertigten geheimen Expeditionsamte zu haben. Auch einzelne Bände können um ein Drittheil des ursprünglichen Preises abgegeben werden.

Bei Abnahme gebundener Exemplare und Bände sind die Einbandskosten für ein ganzes, aus 36 Bänden bestehendes Exemplar mit 9 fl. — für den einzelnen Band mit 15 kr., besonders zu bezahlen.

An Abnehmer in München und die von auswärtigen Abnehmern etwa bestellten hiesigen Kommissionäre geschieht die Abgabe nur gegen gleichzeitige Zahlung. An auswärtige Abnehmer, welche keinen Kommissionär in München bestellen, erfolgt die Uebersendung des ganzen Werkes nur nach vorgängig portofreier Einzahlung des Verkaufspreises und der etwaigen Einbandskosten, dann eines weiteren Betrages von 2 fl. 21 kr. für Verpackung und Transport zur Post oder zu einem Boten. Für einzelne Bände wird der betreffende Betrag von der k. Oberpostamts-Expedition erhoben.

Hiebei wird bemerkt, daß die Abnehmer ungebundener Exemplare die Nachlieferung von Defekten nicht beanspruchen können.

München, den 7. März 1854.

Geheimes Expeditionsamt des Königlichen Staatsministeriums des Innern (in Verordnungen-Sammlungssachen.)

Baldauf, k. Ministerial-Archivar.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Mittelst allerhöchsten Rescripts vom 21. März l. Js. haben Seine Majestät der König die erledigte Lehrstelle der I. Klasse am k. Gymnasium zu Landshut dem in zeitlichen Ruhestande befindlichen Gymnasialprofessor Dr. Maximilian Fuchs, dermalen zu Eichstädt im Aufenthalte, allergnädigst zu verleihen geruht.

Inhaltlich allerhöchster Entschließung vom 14. März haben Seine Majestät der König das Schul- und Frühmeß-Benefizium in Abbach, k. Landgerichts Kelheim, dem seitherigen Verweser desselben, Priester Joseph Straubinger, zu übertragen geruht.

halte, allergnädigst zu verleihen

hster Entschließung vom 14. März
t der König das Schul- und
Abbach, k. Landgerichts Ke-
Verweser desselben, Priester
übertragen geruht.

Königlich Bayerisches
Kreis-Amtsblatt
von
Niederbayern.

Nr. 26. Landshut, Sonnabend den 1. April **1854.**

Inhalt:

I. Bekanntmachungen der kgl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 16128

(Die Zulassung auswärtiger Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaften in Bayern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachdem Seine Majestät der König der k. k. privilegirten ersten österreichischen Feuerversicherungs-Gesellschaft in Wien die Bewilligung zur Ausdehnung ihres Geschäftsbetriebes auf das ganze Königreich in widerruflicher Weise allergnädigst ertheilt haben, und von Seite des kgl. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten mittelst höchsten Rescripts vom 13. lauf. Mts. der Aufstellung des Banquier Hermann von Kraft in München als Hauptagenten der genannten Gesellschaft zu Folge geleisteter Caution und mit dem Anhange stattgegeben worden ist, daß die von dem genannten Hauptagenten übernommene Selbsthaftung die subsidiare Haftungs-Verbindlichkeit der Gesellschaft selbst nicht ausschließe — so werden diese allerhöchsten und höchsten Verfügungen hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Landshut, den 22. März 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 16598.

An die k. Studienrektorate, dann sämmtliche k. Distriktsschulinspektionen, sowie Lokalschulinspektionen in Niederbayern.

(Die in der lithographischen Kunstanstalt des Thomas Driendl in München erschienene Geschichte von Bayern in Bildern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Besitzer einer lithographischen Kunstanstalt in München, Thomas Driendl, hat eine Geschichte von Bayern in 120 Bildern mit erklärendem Texte

herausgegeben, welche sowohl von dem eigenen Verlage des Herausgebers, als auch von allen inländischen Buch- und Kunsthandlungen um den Preis von 4 fl. 48 kr. für das gebundene Exemplar bezogen werden kann.

Inhaltlich höchster Ministerial-Entschließung vom 19. l. Mts. haben Seine Majestät der König die allerunterthänigste Widmung des Driendl'schen Geschichtsbilderwerkes allergnädigst anzunehmen geruht, und in Folge gleichzeitig getroffener allerhöchster Anordnung werden hiemit sämmtliche obenbezeichnete Schulbehörden auf erwähntes Werk aufmerksam gemacht, und zu dessen Anschaffung, soferne hiefür verfügbare Mittel gegeben sind, mit dem Beifügen angewiesen, daß dasselbe für die Lehrer an den lateinischen und deutschen Schulen zur Benützung bei Ertheilung des Unterrichts in der bayerischen Geschichte, sowie insbesondere auch als Preisebuch sehr geeignet und daher als solches so zahlreich, als thunlich, zu vertheilen sei.

Landshut, den 24. März 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 17,063.

(Den Fleischsatz für den Monat April 1854 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Auf den Grund der im Monate März l. Js. gepflogenen Erhebungen über die Preise des Mastviehes und mit besonderer Rücksicht auf den Fleischsatz der Haupt- und Residenzstadt München hat die k. Kreis-Regierung beschlossen, die für den Monat März lauf. Jrs. mittels Regierungs-Ausschreibung vom 28. Febr. l. Js. festgesetzte Taxe des Mastochsenfleisches auch für den Monat April l. Js. fortbestehen zu lassen und für das Kalbfleisch den Preis von zehn Kreuzer als unüberschreitbaren Betrag pr. Pfund zu bezeichnen.

Landshut, den 30. März 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 3271.

Bekanntmachung,

betreffend die Einziehung der k. preuß. Kassenanweisungen vom Jahre 1835 und Darlehenskassenscheine vom Jahre 1848.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachungen vom 12. September und 2. Dezember v. Js. (Staatsanzeiger vom Jahre 1853 Nr. 221 und vom Jahre 1854 Nr. 1) werden die Inhaber k. preußischer Kassenanweisungen vom 2. Januar 1835 und k. preuß. Darlehenskassenscheine vom 15. April 1848 nochmals aufgefordert, diese Papiere entweder

bei der Controle der Staatspapiere, Oranienstrasse Nr. 92 parterre rechts, oder

in den Provinzen bei den Regierungshauptkassen, oder

bei den von den k. Regierungen bezeichneten Kreis- oder Spezialkassen

zu präsentiren und dagegen neue Kassenanweisungen vom 2. November 1851 von gleichem Werthe in Empfang zu nehmen.

Das Geschäftslokal der Kontrole der Staatspapiere wird zu diesem Zwecke in den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr geöffnet sein. Dieselbe kann sich jedoch wegen des Umtauschgeschäftes weder mit Privatpersonen noch mit Instituten oder Spezialkassen in Schriftwechsel einlassen, sondern wird alle ihr von auswärts auf anderem Wege als durch die Regierungs-Hauptkassen zugehenden Kassenanweisuugen und Darlehens-Kassenscheine den Einsendern auf ihre Kosten zurücksenden.

Wenn übrigens Kassenanweisungen und Darlehens-Kassenscheine zugleich zum Umtausch präsentirt werden sollen, so müssen beide Arten von Papieren durchaus von einander getrennt werden.

Berlin, den 2. März 1854.

Königliche Preußische Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Natan. Rolcke. Gamet. Nobiling.

II. Augsburger-Cours
vom 23. März 1854.

Königlich Bayerische.				Papier.	Geld.
Obligationen	à 3½ %	prompt	. . . .	87	—
»	à 4 %	»	. . . .	92	—
»	à 4½ %	»	. . . .	99	—
»	à 5 %	»	Ausgabe I. . . .	—	—
»	à 5 %	»	» II. . . .	—	98½
»	à 5 %	»	» III. . . .	99¼	—
»	à 5 %	»	» IV. . . .	101	—
»	Grundrenten-Ablösung à 4 %		. . .	92	—
Bank-Aktien	. . . .		Div. I. Sem. . .	710	705

III. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verbleibt. Schäff.	Höchster Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	kr.	gestiegen fl.	kr.
Abensberg	Vom 27. März 1854.	Waizen	3	165	168	168	—	27	48	27	6	26	20	—	—	—	16
		Korn	—	58	58	45	13	21	58	21	39	21	20	—	—	—	35
		Gerste	2	—	2	2	—	—	—	19	—	—	—	—	—	1	13
		Haber	—	49	49	44	5	10	33	10	16	9	58	—	—	—	—
Deggendorf	Vom 28. März 1854.	Waizen	12	92	104	104	—	26	42	26	14	25	36	—	—	2	6
		Korn	—	40	40	40	—	20	1	19	26	19	8	—	—	—	4
		Gerste	83	22	105	89	16	15	26	14	43	14	9	—	—	1	4
		Haber	8	122	130	130	—	8	45	8	21	8	2	—	—	—	12
Dingolfing	Vom 28. März 1854.	Waizen	—	48	48	48	—	27	30	26	—	25	—	—	—	—	—
		Korn	—	2	2	2	—	21	12	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	40	40	40	—	15	30	14	—	—	—	—	36	—	—
		Haber	—	24	24	24	—	8	42	8	12	—	—	—	—	—	12
Geiselhöring	Vom 24. März 1854.	Waizen	—	30	30	30	—	26	42	26	—	25	30	—	30	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	9	9	9	—	9	12	9	—	8	30	—	—	—	—
Kelheim	Vom 23. März 1854.	Waizen	—	18	18	18	—	27	45	27	22	26	54	—	—	—	25
		Korn	—	3	3	3	—	21	—	20	52	20	48	—	28	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	15	15	15	—	10	11	9	59	9	12	—	—	—	4

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäffl.	Neue Zufuhr. Schäffl.	Gesammt-Summe. Schäffl.	Verkauft. Schäffl.	Im Rest verbleibt. Schäffl.	Höchster fl.	Höchster kr.	Mittler fl.	Mittler kr.	Mindester fl.	Mindester kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	gefallen kr.	gestiegen fl.	gestiegen kr.
Landau	Vom 27. März 1854.	Waizen	—	345	345	345	—	26	6	25	48	25	36	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	394	394	394	—	15	12	15	—	14	45	—	—	—	—
		Haber	—	8	8	8	—	8	—	7	36	—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 24. März 1854.	Waizen	203	714	917	917	—	29	9	27	59	26	33	—	—	1	59
		Korn	15	124	139	139	—	22	30	21	57	21	7	—	—	—	37
		Gerste	28	344	372	372	—	17	9	15	52	14	27	—	—	—	37
		Haber	22	446	468	444	24	9	7	8	36	8	7	—	—	—	14
Mainburg	Vom 29. März 1854.	Waizen	10	244	254	248	6	29	30	28	30	27	—	—	—	1	30
		Korn	4	36	40	40	—	22	—	21	—	20	—	—	—	1	—
		Gerste	—	46	46	46	—	18	30	18	12	18	—		48	—	—
		Haber	6	70	76	76	—	10	12	10	—	9	36	—	—	—	—
Neustadt a. d. D.	Vom 28. März 1854.	Waizen	5	97	102	102	—	28	30	27	17	26	30	—	—	1	1
		Korn	—	42	42	42	—	22	—	21	9	20	18	—	—	—	9
		Gerste	5	3	8	8	—	19	24	18	—	16	30	1	—	—	—
		Haber	—	38	38	38	—	10	—	9	—	8	15	—	51	—	—
Passau	Vom 28. März 1854.	Waizen	1	5	6	6	—	25	—	24	48	24	33	—	41	—	—
		Korn	7	46	53	53	—	18	16	18	4	17	52	—	—	—	19
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	14	88	102	87	15	7	45	7	36	7	21	—	—	—	2
Pfaffenberg		Waizen	—	—	—	—	—	—		—	—		—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pfeffenhausen	Vom 27. März 1854.	Waizen	—	33	33	30	3	29	15	27	56	25	—	—	—	1	54
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	5	5	5	—	8	30	8	6	7	30	—	59	—	—
Pilsting	Vom 28. März 1854.	Waizen	—	487	487	487	—	27	—	23	44	23	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	139	139	139	—	16	30	11	51	10	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 24. März 1854.	Waizen	1	113	114	114	—	26	34	26	4	25	42	—	—	1	50
		Korn	6	113	119	119	—	20	57	20	38	20	—	—	—	—	56
		Gerste	165	92	257	228	29	16	18	15	48	15	9	—	—	—	5
		Haber	140	124	264	228	36	9	24	9	1	8	33	—	—	—	6
Vilshofen	Vom 29. März 1854.	Waizen	68	248	316	244	72	26	53	26	9	25	19	—	—	—	50
		Korn	36	96	132	132	—	19	44	19	12	18	55	—	—	—	15
		Gerste	22	—	22	3	19	14	15	14	7	14	—	—	—	1	28
		Haber	2	10	12	10	2	8	16	7	56	7	36	—	34	—	—

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Niederbayern.

Nr. 27. Landshut, Mittwoch den 5. April **1854.**

Inhalt:

I. Bekanntmachungen der kgl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 16525.

An sämmtliche Distriktspolizei-Behörden von Niederbayern.

(Den Verein gegen Thierquälerei betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Seine Majestät der König haben gemäß höchsten Ministerial-Reskripts vom 20. l. M. über die Bestrebungen des Vereins gegen die Thierquälerei das allerhöchste besondere Wohlgefallen auszusprechen und zu befehlen geruht, daß die genaueste Durchführung und Befolgung der bisher gegen die Thierquälerei erlassenen Verbote und Anordnungen wieder eingeschärft werde.

Die Distriktspolizeibehörden werden von dieser allerhöchsten Anordnung in Kenntniß gesetzt und im Vollzuge derselben beauftragt, nach den in der Regierungs-Ausschreibung vom 10. Oktober 1839 (Intelligenzblatt S. 605) und vom 9. Jänner 1852 (Intelligenzblatt S. 37) getroffenen Bestimmungen sich genauest zu achten, die deßfallsigen Vorschriften durch wiederholte Verkündigung in den Gemeinden in Erinnerung zu bringen und die Aufsichts-Organe anzuweisen, für den strengsten Vollzug derselben Sorge zu tragen.

Es wird der letztere um so verläßiger gewärtigt, als die unterfertigte Stelle außerdem bemüßiget wäre, gegen Dienstes-Vernachläßigungen entsprechend einzuschreiten.

Landshut den 28. März 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 9113.

(Die Resultate der Distrikts-Concurrenz-Kassa-Rechnung des königl. Landgerichts Pfarrkirchen pro $18^{52}/_{53}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Maßgabe des Art. 21 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 werden nach erfolgter Prüfung der

Distrikts-Kassa-Rechnung des kgl. Landgerichts Pfarrkirchen pro 18⁵²/₅₃ die Resultate derselben in nachstehender Weise zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

A. Einnahmen.

a)	Aktivrest vom Vorjahre . . .	1 fl. 22 kr.,
b)	an ordentlichen Distrikts-Umlagen	2963 fl. 37 kr.,
c)	an freiwilligen Beiträgen vom Aerar	800 fl. — kr.,
d)	an besonderen Einnahmen . .	154 fl. 2 kr.,
e)	an Aktiv-Vorschüssen	318 fl. — kr.,
	Summa	4237 fl. 1 kr.

B. Ausgaben.

a)	Auf die Verwaltung	30 fl. — kr.,
b)	auf den Distrikts-Concurrenz-Zweck	2297 fl. 27 kr.,
c)	auf den Unterhalt der Sicherheits-Geländer	23 fl. 4 kr.,
d)	auf den Unterhalt der Wegzeiger und Ortschaftstafeln	37 fl. 48 kr.,
e)	auf die Vaganten-Fuhrlöhne . .	221 fl. 48 kr.,
f)	auf den Reservefond	134 fl. 3 kr.,
	Summa	2744 fl. 10 kr.

Abschluß.

Einnahmen	4237 fl. 1 kr.,
Ausgaben	2744 fl. 10 kr.,
Aktiv-Rest	1492 fl. 51 kr.

Vermögens-Ausweis.

Aktiv-Rest	1492 fl. 51 kr. — hl.,
Aktiv-Ausstände	124 fl. 40 kr. 1 hl.,
Summa	1617 fl. 31 kr. 1 hl.

Landshut den 27. März 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Zanner, Sekretär.

(Das Erlöschen der Forderungen an die k. Kassen und der Rückstände an k. Staatsgefällen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Dem Finanzgesetze vom 28. Dezember 1831, §. 24 entsprechend, werden nachfolgende gesetzliche Bestimmungen:

das Anmelden und Erlöschen von Forderungen der Privaten an das Staats-Aerar — und das Anmelden und Erlöschen der Staatsgefälle und anderer an die Staatskasse geschuldete Zahlungen gegen Privaten betr.

wiederholt zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

§. 30.

»Unabbrüchig dem Gesetze vom 1. Juni 1822, »welches über die Forderungen aus Titeln vor dem »1. Oktober 1811 und deren Erlöschen Bestimmung »getroffen hat, werden nunmehr auch alle Forderungen »an die Staats-, Finanz- und Militair-Kassen aus »der Zeit vom 1. Oktober 1811 bis zum 1. Oktober »1830 ohne Unterschied ihres Titels, insoferne sie in»nerhalb dieses Zeitraumes bereits zur Zahlung verfallen »waren, und zur Einklagung geeignet gewesen wären, »für erloschen erklärt, wenn dieselben nicht bis zum »1. Oktober 1833 bei dem K. Staats-Ministerium »der Finanzen, und zwar ausschließend nur bei diesem, »angemeldet werden

»Die Anmeldung der — dem Verfalle unterwor»fenen Forderungen muß zwischen dem Tage des ge»genwärtigen Gesetzes und dem 1. Oktober 1833 ge»schehen.

»Eine früher angemeldete Forderung ist geschützt »gegen den Verfall, wenn sie

»a) entweder bereits früher bei dem Staats»Ministerium der Finanzen direkt angemeldet »worden war, und der Petent sie unter aus»drücklicher Beziehung auf die frühere An»meldung in dem angegebenen Zeitraume mo»nirt, oder

»b) wenn früher die Anmeldung bei anderen Ad»ministrativstellen oder Behörden statt fand, »und der Petent sie innerhalb der vorgeschrie»benen Frist im Duplikate bei dem Staats»Ministerium der Finanzen erneuert.

»Eine zwar angemeldete — von dem K. Staats-»Ministerium der Finanzen aber nicht anerkannte und »deßhalb zurückgewiesene Forderung muß innerhalb »eines Jahres, vom Tage der Zurückweisung an, bei »den betreffenden Gerichten bei Strafe der Präklusion »klagbar angebracht werden.«

»Eine zwar rechtzeitig angemeldete — von dem »Finanz-Ministerium vor dem 1. Oktober 1833 allen-»falls nicht verbeschiedene Forderung muß längstens in »dem Zeitraume vom 1. Oktober 1833 bis 1. Oktober »1834 bei Strafe der Präklusion klagbar vor die Ge-»richte gebracht werden.

»Unter den Forderungen, welche nach diesem und »den nachfolgenden §§. innerhalb der festgesetzten Zeit »erlöschen, sind nicht begriffen:

»a) alle Reallasten, welche auf was immer für »Eigenthum des Staates haften; jedoch mit »der Beschränkung, daß die Nachholung rück-»ständiger jährlicher Gefälle nicht weiter, als »auf drei Jahre zurück ausgedehnt werden soll;

»b) alle in den Hypothekenbüchern eingetragenen »Forderungen.

§. 31.

Vom 1. Oktober 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft erlöschen alle Forderungen an die Staats-Finanz- und Militärkassen aus Titeln jeder Art, wenn sie binnen 3 Jahren von dem Tage an gerechnet, wo sie zur Zahlung verfallen waren, nicht erhoben worden sind, oder nicht eine in diesem Zeitraume an die Kasse geschehene Anmeldung zur Erhebung nachgewiesen werden kann.

§. 32.

Rückstände an Staats-Gefällen und andere an die Staatskassen geschuldete Zahlungen, welche vor dem 1. Oktober 1830 verfallen waren, erlöschen zum Vortheile der Pflichtigen, wenn sie nicht zwischen dem Tage des gegenwärtigen Gesetzes und dem 1. Oktober 1833 eingefordert, und da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

Vom 1. Oktober 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft erlöschen die verfallenen Staatsgefälle und andere an die Staats-Kassen geschuldete Zahlungen, wenn solche während dreier auf einander folgender Jahre nicht eingefordert, und im Falle zeitlicher Uneinbringlichkeit, da wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

Nach dem Eintritte der Erlöschung kann der Abgabenpflichtige wegen eines Rückstandes durchaus nicht mehr verfolgt werden, der perzipirende Beamte verliert dießfalls jeden Regreß, und haftet dem Staate für alle hieraus entspringenden Nachtheile.

Pflichtend und haftend für rückständige Gefälle sind nur diejenigen Personen oder ihre Erben, welche das Objekt, aus dem sich das Gefäll ergab, zur Zeit besaßen, wo das Gefäll angefallen ist, vorbehaltlich der Bestimmungen des Hypothekengesetzes und der Prioritätsordnung.

§. 33.

Gegen die nach den Bestimmungen der §§. 30, 31 u. 32 des gegenwärtigen Gesetzes eintretende Erlöschung findet eine restitutio in integrum nicht statt; ausgenommen sind jedoch minderjährige physische Personen.

Landshut, den 3. April 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Schwindl, k. Regierungs-Direktor.

Greßierer, Sekretär.

(Die wiederholte Impfung [Revaccination] betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die heilsamen Folgen der in dem bayerischen Staate nun seit beinahe dreißig Jahren eingeführten Schutzpocken-Impfung haben es außer allen Zweifel gestellt, daß der Pockenseuche, welche früher jährlich viele Tausende von Menschen dahin raffte, und andere

27 *

Tausende siech und unglücklich machte, in der Schutzpocke eine siegreiche Schranke geworden ist.

Eben so unbestreitbar ist es auch, daß die Kuhpocken-Impfung nicht jeden für die ganze Lebensdauer schützt, daß vielmehr die Empfänglichkeit für Menschenblattern bei vielen nach 10 bis 15 Jahren, jedoch mit Milderung des Krankheits-Charakters, zurückkehrt. —

Nicht minder unbestreitbar endlich ist es, daß diese erneute Empfänglichkeit unbedingt beseitiget wird, wenn der früher Geimpfte sich einer wiederholten Impfung unterzieht. —

In Berücksichtigung dieser thatsächlichen Erfahrungen wird es allen früher schon geimpften erwachsenen Personen auf das Dringendste empfohlen, sich einer wiederholten Impfung zu unterwerfen, und sich deßwegen an den k. Gerichtsarzt oder einen approbirten praktischen Arzt zu wenden.

Landshut am 3. April 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

An die k. Stadt- und Landgerichts-Aerzte.

(Die wiederholte Impfung [Revaccination] betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Folge Ministerial-Rescripts vom 23. März 1836 bezeichneten Betreffs, wird es mit Bezugnahme auf obiges Ausschreiben sämmtlichen Gerichtsärzten, praktischen Aerzten besonders anempfohlen, es ihrerseits nicht an Eifer und Bemühung fehlen zu lassen, der Revaccination die größtmögliche Ausdehnung zu verschaffen.

Die aufgestellten Gerichtsärzte sind zu deren unentgeltlichem Vollzuge bezüglich jener Individuen verpflichtet, welche dieselbe von dem amtlichen Arzte zu empfangen wünschen, und sich zu dem Ende entweder bei der ordentlichen Jahres-Impfung an den treffenden Impfstationen einfinden, oder an besondern öffentlich auszuschreibenden Revaccinationstagen an dem Physikatssitze erscheinen.

Es ist dabei Sorge zu tragen, daß wie zur Vaccination, so auch zur Revaccination nur bewährte Lymphe benützt werde.

Jene revaccinirten Individuen, welche sich einer Controlle nicht zu unterwerfen gedenken, sind mit den Criterien der Wirksamkeit der Impfung bekannt zu machen, und so in den Stand zu setzen, den Effekt oder Nichteffekt der Revaccination zu ihrer eigenen Beruhigung zu beurtheilen, und an den Arzt darüber zu berichten.

Solche Personen, bei welchen die Revaccination nicht mit vollkommen gutem Erfolge gehaftet, sind zu veranlassen, sich das nächste Jahr abermals der Wiederimpfung zu unterwerfen, und so fort, bis ein vollständiger Erfolg erreicht ist. — Jährlich hat jeder Arzt dem Physiker, und dieser mittels des Hauptberichtes der k. Kreis-Regierung die Zahl und Resultate bewirkter Revaccinationen anzuzeigen.

Die Gerichtsärzte haben allen berechtigten Aerzten die Förderung der Wiederimpfung in ihrer Privatpraxis nachdrücklichst zu empfehlen. Die für Erziehungs-Anstalten und andere Communitäten aufgestellten Aerzte haben dieselben, sobald sie verlangt wird, unweigerlich vorzunehmen.

In keinem Falle aber darf desfalls ein Zwang stattfinden, so fern nicht in Erziehungshäusern und andern ähnlichen öffentlichen Anstalten bei dem Ausbruche der natürlichen Blattern in denselben die Revaccination als eine zur Verhütung weiterer Ansteckung nothwendige polizeiliche Sicherheitsmaßregel erkannt und angeordnet werden sollte.

Landshut, den 3. April 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden und k. Pfarrämter von Niederbayern, so wie die Magistrate der Städte Landshut, Passau und Straubing.

(Die wiederholte Impfung [Revaccination] betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Mit Bezug auf vorstehende Bekanntmachungen werden die genannten Stellen aufgefordert, bei ihren Amtsangehörigen und besonders bei den Sonn- und Feiertagsschülern durch geeignete Belehrung und Vorstellung zu bewirken, daß sich recht viele derselben bei der bevorstehenden ordentlichen Jahres-Impfung an den betreffenden Impfstationen, oder an den öffentlich auszuschreibenden Revaccinationstagen an den Physikatsitzen zur Wiederimpfung einfinden.

Von sämmtlichen Behörden erwartet man, daß sie diesem wichtigen Gegenstand ihre ganze Sorgfalt zuwenden, und alles Geeignete anwenden werden, dem beabsichtigten heilsamen Zwecke möglichst förderlich zu sein.

Landshut, den 3. April 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 16570.

(Den Vollzug des Art. 8 des öster. Zoll- und Handels-Vertrages, hier die Wiedereröffnung der Strasse über Kleinphilippsreuth für den Transitverkehr betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehend wird die Bekanntmachung der k. Generalzolladministration vom 17. ds. veröffentlicht.

Landshut den 28. März 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 3301.

(Den Vollzug des Artikels 8 des österreichischen Zoll- und Handels-Vertrages, hier die Wiedereröffnung der Strasse über Kleinphilippsreuth für den Transitverkehr betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Inhaltlich Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 10. l. Mts. Nr. 2570 wurde dem k. Nebenzollamt I. Kleinphilippsreuth — zu Landstrassen in Böhmen — die Befugniß beigelegt zur unbeschränkten Ausfertigung von Begleitscheinen I. auf die k. Hauptzollämter Passau, Simbach, Freilassing, Rosenheim, Mittenwald, Pfronten, Donauwörth, Regensburg und Nürnberg, dann auf die Nebenzollämter I. Schärding a./Thurm, Melleck, Kiefersfelden und Füßen, hinwieder auch zur Erledigung solcher Begleitscheine, welche von den genannten Aemtern auf dasselbe gerichtet werden.

Indem dieses zur allgemeinen Wissenschaft eröffnet wird, werden die nächst betheiligten Aemter angewiesen, sich in vorkommenden Fällen darnach zu achten, und diejenigen Verkehrtreibenden, welche in der fraglichen Richtung Waarensendungen zu dirigiren oder zu empfangen haben, auf diesen dem Transit eröffneten Straffenzug aufmerksam zu machen.

München den 17. März 1854.

Königliche General-Zoll-Administration.

v. Plank.

Spindlbaur.

Ad Num. 3469.

Bekanntmachung.

(Die Behandlung freier Verkehrsgüter bei der Durchfuhr durch Bremen und Hamburg in das Vereinsgebiet betr.)

Aus Anlaß einer Mittheilung des k. Hannover'schen Oberzoll-Collegiums wird hiemit bekannt gegeben, daß die freien Verkehrsgüter, welche auf der Eisenbahn aus dem Zollvereinsgebiet durch Bremen nach Oldenburg, Ostfriesland und den unterhalb Bremen gelegenen Hannover'schen Landestheilen versendet

werden, behufs der anstandslosen Wiedereinfuhr in das Vereinsgebiet schon am Absendungsorte mit Deklarationsscheinen nach §. 76 der Zoll-Ordnung versehen und aus gleichem Grunde auch den Waarensendungen mit der Fahrpost durch Bremen und Hamburg Deklarationen, nach §. 17 des Regulativs über den Waarentransport durch Staatsposten, beigegeben werden müssen.

München, den 18. März 1854.

Königliche General-Zoll-Administration.

v. Plank.

Spindlbauer.

Bekanntmachung,

die Fortsetzung des 4½ procentigen und 4 procentigen Eisenbahn-Anlehens betr.

Seine Majestät der König haben unter'm 25. d. Mts. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß zur Aufbringung des Bedarfs für den Eisenbahnbau im II. Semester 18⁵³/₅₄ das bisher im Gang gewesene Eisenbahn-Anlehen auf Nominal- und au porteur-Obligationen à 4½ pCt. und das Arrosir-Anlehen à 4 pCt. fortzusetzen sei.

Hiebei sind jedoch in Berücksichtigung der dermaligen Geldmarkts-Verhältnisse für die Fortsetzung der gedachten Anlehen folgende besondere Vortheile für die Darleiher allerhöchst genehmigt worden:

1) für jedes Darlehen à 4½ pCt., welches in den Monaten April und Mai dieses Jahres bei einer k. Staats-Schulden-Tilgungs-Specialkasse baar einbezahlt wird, erhält der Darleiher von jedem Hundert eine halbjährige Zinsvergütung von 2 fl. 15 kr. als Provision baar bezahlt und nebst dieser den 4½ procentigen Zins vom Erlagstage an;

2) für jedes baare Arrosir-Anlehen à 4 pCt., welches in obigen Monaten zur Einzahlung kommt, wird den Darleihern statt des bisher einfachen, der doppelte Betrag von 3½ procentigen Obligationen der alten Schuld im Zinsfuß auf 4 pCt. erhöht.

Wer demnach z. B. ein Darlehen von 100 fl. à 4 pCt. einzahlt, erhält zugleich die Erhöhung des Zinsfußes für 200 fl. Obligationen der alten Schuld von 3½ auf 4 pCt., sohin für die baare Erlage von 100 fl. mittelst der Arrosirung eine Gesammt-Verzinsung von 5 pCt.

Vorstehende allerhöchste Bestimmungen werden hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

München, den 30. März 1854.

Königliche Staats-Schulden-Tilgungs-Commission.

v. Sutner.

v. Appél, Sekretär.

Bekanntmachung.

(Unterricht für Hufbeschlagschmide betreffend.)

Die unterfertigte Direktion macht hiemit bekannt, daß der vorgeschriebene Unterricht für die Hufbeschlag-Schmide

am 1. Julius und
am 2. November laufenden Jahres, sodann
am 2. Januar und
am 1. April künftigen Jahres

dahier wieder eröffnet werden wird. —

Diejenigen, welche der gesetzlich vorgeschriebenen Prüfung und Approbation benöthigt sind, haben sich hiernach zu richten, indem nach bereits eröffnetem Unterricht keine Aufnahme mehr stattfinden kann, und später Ankommende auf den nächstfolgenden Lehrcurs verwiesen werden müssen.

München, den 21. März 1854.

Direktion
der
Königl. Bayer. Central-Thierarznei-Schule.

Ad Num. 3621.

(Die Erledigung der Pfarrei Kornburg, Dekanats Schwabach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

Als Nachtrag zur der in den bezüglichen Kreis-

Amtsblättern von diesem Jahre enthaltenen Ausschreibung der Pfarrei Kornburg wird bemerkt, daß die zu dieser Pfarrei gehörenden Oekonomiegebäude sich in einem sehr baufälligen Zustande befinden und deren bauliche Herstellung in der nächsten Zeit nicht erwartet werden kann.

Ansbach den 29. März 1854.

Königlich protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Lindenfels.

Cella, Sekretär.

Abdruck. Augsburg, den 13. März 1854.

(Untersuchung gegen Dr. Karl Haas wegen Preßvergehens durch Nr. 144 „der Neuen Sion.“)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das Königliche Kreis- und Stadtgericht Augsburg hat am dreizehnten März achtzehnhundert vier und fünfzig, Nachmittags fünf Uhr,

versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: der k. Direktor Graf du Ponteil, Vorsitzender; von Langen und von Flembach, Räthe; Decrignis, I. Staatsanwalt, und v. Holzapfel, Protokollist, folgenden Beschluß erlassen.

Nach Anhörung des königl. Staatsanwaltes Decrignis

in seinem Vortrage in der Untersuchung gegen Dr. Karl Haas dahier, Redakteur der Neuen Sion, wegen Preßvergehens;

Nach Einsicht der in der Untersuchung vorkommenden wichtigeren Aktenstücke und des von dem kgl. Staatsanwalte unterm 8. v. Mts.

gestellten schriftlichen Antrages auf Verweisung der Sache an das k. Appellationsgericht; in Erwägung, daß der in Nr. 144 der dahier erscheinenden Zeitschrift für katholisches Leben und Wissen, betitelt »Neue Sion« dd. 1. Dezember v. Js. unter der Rubrik »Kirchliche Mittheilungen« enthaltene Aufsatz »Vom Maine« die Vorkommnisse in Bamberg über religiöse beziehungsweise konfessionelle Polemik unter dortigen Lateinschülern im Allgemeinen und insbesondere ein durch den protestantischen Dekan-Sohn Christoph Bauer desfalls herbeigeführtes skandalöses Ereigniß bespricht;

in Erwägung, daß hiebei angeblich daraus entsponnener Differenzen zwischen dem k. Rektor Gutenäcker und den Lehrern der Lateinschule daselbst Erwähnung geschieht;

in Erwägung, daß in dem nämlichen Aufsatze der Verlauf jener Angelegenheit im Wege der Presse durch Anzeigen, Erklärungen und Gegenerinnerungen in dem Bamberger Volksblatte geschichtlich zusammengefaßt und nach der hervortretenden Tendenz des Aufsatzes die Inschutznahme eines verwandten Partheiorganes und seiner hierwegen in Untersuchung gezogenen Redakteur, Kaplan Mahr zu Bamberg, gegen anscheinende Entstellung des wahren Sachverhaltes bezielt wird;

in Erwägung, daß unter solchen Umständen in dem fraglichen Aufsatze eine absichtliche Ausstreuung wissentlich falscher, zur Erregung religiösen Zwiespaltes geeigneter Nachrichten nicht gefunden werden kann,

in Erwägung ferner, daß die in demselben Aufsatze niedergelegten Aeußerungen hinsichtlich des über den kritischen Vorgang von dem k. Rektor Gutenäcker angeblich an die k. Regierung erstatteten Berichtes und in Rücksicht der behaupteten Insinuation dieses Vorstandes bei den Professoren des Gymnasiums und bei den Fachlehrern zum Zwecke eines für sich zu erwirkenden Beifallszeugnisses feste Anhaltspunkte zur Annahme einer vorsätzlichen Schmähung oder Beleidigung des gedachten Rektor Gutenäcker in Bezug auf Handhabung des ihm übertragenen öffentlichen Lehramtes nicht gegeben erscheinen;

in Anbetracht endlich, daß der mehrgenannte Aufsatz wegen des eben hervorgehobenen Inhaltes wenigstens objektiv als gesetzwidrig sich darstellt,

Aus diesen Gründen

I. erkennt das k. Kreis- und Stadtgericht in Gemäßheit des Art. 49. Nr. 5. und Art. 55. des St. P. Ges. vom 10. November 1848, dann Art. 2. des Ges. v. 17. März 1850 zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse,

1) daß das Strafverfahren einzustellen, dagegen

2) die Nummer 144 der Neuen Sion, so weit solche noch nicht in Privatbesitz übergegangen, zu unterdrücken,

II. verordnet dasselbe, daß das gegenwärtige Erkenntniß in sämmtlichen Kreis-Amtsblättern des Königreiches auszuschreiben sei.

Also geschehen zu Augsburg, wie Eingangs gemeldet.

(L. S.)

Du Ponteil, v. Langen, v. Flembach, v. Holzapfel.

(Verbotene Druckschrift betr.)

Die Rathskammer des kgl. Bezirksgerichts dahier hat unterm 22. d. Mts. die Unterdrückung der Druckschrift: die Frage der deutschen Zukunft von Gustav Diezel. Stuttgart. Verlag von Karl Göppel 1854, soweit diese Schrift nicht in Privatbesitz übergegangen ist, auf Grund des Art. 16 und 2 des Gesetzes vom 17. März 1850 verordnet, was gesetzlicher Vorschrift gemäß hiermit bekannt gegeben wird.

Kaiserslautern den 29. März 1854.

Der k. Staatsprokurator
Lorenz, Subst.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Mittelst Regierungs-Entschließung vom 24. März d. Js. wurde der Dienstesstellentausch zwischen dem Schullehrer Jakob Bachmaier zu Kirchham, Landgerichts Rotthalmünster und dem Schullehrer Wolfgang Mauerer zu St. Mariakirchen, Landgerichts Pfarrkirchen, genehmigt, und in Folge dessen dem Schullehrer Jakob Bachmaier der Schul- und Meßnerdienst zu St. Mariakirchen und dem Schullehrer Wolfgang Mauerer der Schul- und Meßnerdienst in Kirchham verliehen.

Mittelst Regierungs-Verfügung vom 27. März 1854 ist der Schul-, Meßner- und Organistendienst zu Kirchberg, k. Landgerichts Regen, dem Schullehrer Michael Köppel zu Regen verliehen worden.

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Niederbayern.

Nr. 28. Landshut, Sonnabend den 8. April **1854.**

Inhalt:

I. Bekanntmachungen der kgl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 17782.

(Distrikts-Concurrenz-Rechnung pro $18^{52}/_{53}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Ergebnisse der Distrikts-Konkurrenz-Rechnung des kgl. Landgerichts Rotthalmünster pro $18^{52}/_{53}$ stellen sich nach vollzogener vorschriftsmäßiger Superrevision, wie folgt, fest:

A. Einnahmen.

1)	Aktivrest vom Vorjahre . .	597 fl. 59 kr.,
2)	an Distrikts-Umlagen . . .	1116 fl. — kr.,
3)	„ besondern oder zufälligen Einnahmen	461 fl. 11¾ kr.,
	Summa	2175 fl. 10¾ kr.

B. Ausgaben.

1)	Auf die Verwaltung	24 fl. 58½ kr.,
2)	an Impfkosten	67 fl. 44 kr.,
3)	„ Wegmacherlöhnungen . .	583 fl. 6 kr.,
4)	auf Brücken, Durchläße und Geländer	482 fl. 7 kr.,
5)	für Ortschaftstafeln, Wegweiser rc.	5 fl. 3 kr.,
6)	auf Anschaffung von Kies . .	9 fl. 32 kr.,
7)	Kosten für den Unterricht einer Schülerin der Entbindungskunst	120 fl. — kr.,
8)	für das Amtsblatt	33 fl. — kr.,
9)	außerordentliche Ausgaben . .	15 fl. — kr.,
	Summa	1341 fl. 12¾ kr.

C. Abschluß.

a)	die Einnahmen betragen . .	2175 fl. 10¾ kr.,
b)	„ Ausgaben dagegen . . .	1341 fl. 12¾ kr.,
c)	der Aktivbestand	833 fl. 58 kr.

Dieß wird auf Grund des Art. 21 Abs. 3 u. 4 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 mit dem Bemerken veröffentlicht, daß auch der Distriktsrath dagegen keine Erinnerung gefunden hat.

Landshut den 1. April 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 17286.

An sämmtliche Distriktspolizei-Behörden von Niederbayern.

(Die Herstellung eines Grundsteuerkatasters betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Folge neuerlichen Ministerial-Rescripts wird der Termin zur Einsendung rubrizirten Kataster bis zum 15. Juli l. Js. verlängert, wornach sich die Distriktspolizeibehörden zu achten haben.

Landshut, den 3. April 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 77.

(Die Abhaltung der zweiten Schwurgerichts-Sitzung in Niederbayern im Jahre 1854 betr.)

Das Präsidium

des k. bayer. Appellationsgerichts von Niederbayern

veröffentlicht hiemit die höchste Entschließung des k. Staats-Ministeriums der Justiz vom 27. praes. 30. März 1854 rubr. Betr. des Inhalts:

„I. die Eröffnung der zweiten für den Kreis Niederbayern im Jahre 1854 zu Straubing abzuhaltenden Schwurgerichts-Sitzung wird auf

Dienstag den 6. Juni d. Js.

„festgesetzt.

„II. Zum Präsidenten des Schwurgerichtshofes wird „der Rath des k. Appellationsgerichts von Niederbayern, Emeran Persch, und zu dessen „Stellvertreter der Direktor des Kreis- und „Stadtgerichts Straubing, Karl Kajetan Gebrath ernannt."

Passau, den 1. April 1854.

Frhr. v. Wulffen.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Seine Majestät der König haben inhaltlich allerhöchsten Rescripts vom 22. März l. Js. zu genehmigen geruht, daß die katholische Pfarrei Otterskirchen, k. Landgerichts Vilshofen, von dem Herrn Bischofe von Passau dem Priester Maximilian Bogner, Pfarrer in Röham, verliehen werde.

III. Augsburger-Cours
vom 30. März 1854.

Königlich Bayerische.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt	85	—
» à 4 % »	92	—
» à 4½ % »	97½	—
» à 5 % » Ausgabe I. . . .	—	—
» à 5 % » » II. . . .	—	—
» à 5 % » » III. . . .	98½	—
» à 5 % » » IV. . . .	100	—
» Grundrenten-Ablösung à 4 %	90	—
Bank-Aktien . . . . Div. I. Sem. . .	795	700

IV. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verbleibt.	Höchster		Mittler		Mindester		Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen		gestiegen	
								Preis des Schäffels.									
			Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr	fl.	kr.	fl.	kr.
Abensberg	Vom 3. April 1854.	Waizen	—	118	118	118	—	28	36	28	—	27	36	—	—	—	54
		Korn	13	28	41	41	—	22	9	21	54	21	6	—	—	—	15
		Gerste	—	5	5	4	1	20	—	19	20	19	—	—	—	—	20
		Haber	5	56	61	45	16	10	54	10	27	10	5	—	—	—	11
Deggendorf	Vom 4. April 1854.	Waizen	—	272	272	267	5	26	47	26	14	25	31	—	—	—	—
		Korn	—	48	48	48	—	20	34	20	9	19	55	—	—	—	43
		Gerste	16	68	84	84	—	15	46	15	13	14	49	—	—	—	30
		Haber	—	123	123	123	—	8	52	8	28	8	9	—	—	—	7
Dingolfing	Vom 4. April 1854.	Waizen	—	51	51	51	—	27	-	26	—	25	30	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	20	20	20	—	15	30	15	—	14	—	—	—	—	—
		Haber	—	23	23	23	—	8	45	8	15	8	-	—	3	—	—
Geiselhöring	Vom 4. April 1854.	Waizen	—	63	63	63	—	26	36	26	18	26	—	—	—	—	18
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	4	4	4	—	9	36	9	—	8	30	—	—	—	—
Kelheim	Vom 30. März 1854.	Waizen	—	23	23	23	—	27	43	27	32	27	22	—	—	—	10
		Korn	—	6	6	6	—	21	32	21	22	21	12	—	—	—	20
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	10	10	10	—	10	42	10	25	9	48	—	—	—	26

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreids-Gattungen.	Voriger Rest. Schäffl.	Neue Zufuhr. Schäffl.	Gesammt-Summe. Schäffl.	Verkauft. Schäffl.	Im Rest verbleibt. Schäffl.	Höchster fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	kr.	gestiegen fl.	kr.
Landau	Vom 3. April 1854.	Waizen	—	338	338	338	—	26	6	25	48	25	42	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	226	226	226	—	14	48	14	30	14	15	—	—	—	—
		Haber	—	18	18	18	—	9	30	8	42	8	24	—	—	—	—
Landshut	Vom 31. März 1854.	Waizen	—	1357	1357	1291	66	29	15	27	51	26	13	—	8	—	—
		Korn	—	241	241	195	46	22	30	22	8	21	40	—	—	—	11
		Gerste	—	650	650	543	107	16	30	15	23	14	10	—	29	—	—
		Haber	24	410	434	412	22	9	11	8	38	8	—	—	—	—	2
Mainburg	Vom 5. April 1854.	Waizen	6	159	165	159	6	30	—	29	—	28	—	—	—	—	30
		Korn	—	23	23	23	—	24	—	23	30	23	—	—	—	2	30
		Gerste	—	40	40	40	—	20	40	19	—	18	15		—	—	48
		Haber	—	60	60	52	8	12	—	11	—	10	—	—	—	1	—
Neustadt a. d. D.	Vom 4. April 1854.	Waizen	—	36	36	36	—	29	30	28	—	26	—	—	—	—	43
		Korn	—	21	21	21	—	24	—	22	30	21	—	—	—	1	21
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	46	46	46	—	11	—	10	—	8	—	—	—	1	—
Passau	Vom 4. April 1854.	Waizen	—	1	1	1	—	—	—	27	48	—	—	—	—	3	—
		Korn	—	58½	58½	58½	—	18	39	18	29	18	7	—	—	—	25
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	15	96	111	72	39	8	4	7	41	7	23	—	—	—	5
Pfaffenberg		Waizen		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—		—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pfeffenhausen	Vom 3. April 1854.	Waizen	3	52	55	55	—	28	12	27	22	24	—	—	34	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	10	10	10	—	9	48	9	19	8	12	—	—	1	13
Pilsting	Vom 4. April 1854.	Waizen	—	340	340	340	—	27	30	25	35	24	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	164	164	164	—	15	30	13	26	10	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 1. April 1854.	Waizen	—	244	244	244	—	26	54	26	22	25	42	—	—	—	18
		Korn	—	202	202	202	—	20	59	20	42	20	—	—	—	—	4
		Gerste	29	237	266	243	23	15	51	15	15	14	33	—	33	—	—
		Haber	36	322	358	344	14	9	48	9	17	8	39	—	—	—	16
Vilshofen	Vom 5. April 1854.	Waizen	72	326	398	353	45	27	20	26	37	26	1	—	—	—	28
		Korn	—	99	99	70	29	20	5	19	49	19	33	—	—	—	37
		Gerste	19	—	19	19	—	14	3	14	2	14	—	—	6	—	—
		Haber	2	18	20	17	3	8	34	7	56	7	30	—	—	—	—

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 29. Landshut, Mittwoch den 12. April 1854.

Inhalt:

I. Bekanntmachungen der kgl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 17443.

An sämmtliche Distriktspolizei-Behörden von Niederbayern.

(Die Lehrverhältnisse der Fabrikschlosser und Schreiner betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das unterm 30. v. Mts. im obigen Betreff erlassene Rescript des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten wird zur Kenntniß und Darnachachtung veröffentlicht.

Landshut den 4. April 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Auf den Regierungsbericht vom 19. ds. Mts. wird hiemit erwiedert, daß bei der Eigenthümlichkeit des fabrikmäßigen Gewerbsbetriebes im Allgemeinen und insbesondere mit Rücksicht auf die in der Gewerbs-Instruktion vom 17. Dezember v. Js. Absch. I. Tit. I. lit. B. Ziff. I., 1 für die Erlernung des Handwerkes gegebenen speziellen Bestimmungen die Erstehung der Lehre in einer Fabrik als Vorbedingung zur Erlangung einer Conzession für den einschlägigen handwerksmäßigen Gewerbsbetrieb nicht erachtet, und daß, wenn die gedachte Gewerbs-Instruktion §. 3. Abs. 4. die Erstehung der Lehre auch bei einem befähigten Werkführer gestattet, diese Bestimmung nur auf die Werkführer eines Handwer-

tes, nicht auch auf die nach §. 79 Abs. 3. zuläßigen Stellvertreter im Fabrikbetriebe bezogen werden kann.

Die Berichtsbeilage folgt zurück.

München den 30. März 1854.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

In Verhinderung des k. Staatsministers
(gez.) Frhr. v. Pelkoven.

An die k. Regierung von Schwaben und Neuburg, K. d. J., ergangen.
Die Lehrverhältnisse der Fabrikschlosser und Schreiner betr.

Durch den Minister
der General-Secretär
Ministerialrath
(gez.) Wolfanger.

Ad Num. 17069.

(Die Erledigung der kath. Pfarrei Dommelstadl, Landgerichts Passau II. betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch das Ableben des Priesters Franz Xaver Plöttl, ist die organisirte Pfarrei Dommelstadl in Erledigung gekommen.

Dieselbe liegt im Landgerichtsbezirke Passau II. im Dekanate Fürstenzell, der Diözese Passau, umfaßt eine Schule und 921 Seelen, welche von dem Pfarrer ohne Hilfspriester pastorirt werden.

Die Einkünfte bestehen nach Inhalt der Ertrags-Fassion:

an ständigem Bezug in . . .	589 fl.	— kr.,
aus Realitäten in	57 fl.	15 kr.,
aus besonders bezahlten Dienstverrichtungen	155 fl.	52 kr.,
sohin in einer Gesammteinnahme von	802 fl.	7 kr.,
welche nach Abzug der Ausgaben im Gesammtbetrage zu . . .	5 fl.	23 kr.
auf eine Jahreseinnahme von . .	796 fl.	44 kr.

sich zurückstellt.

Bewerber um genannte Pfarrei haben ihre dießfallsigen Gesuche mit den vorschrifsmäßigen Zeugnissen belegt, inner der Frist von vier Wochen bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Landshut am 5. April 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 17902.

An sämmtliche praktische und angehende Aerzte in Niederbayern.

(Die Erledigung des ärztlichen Distrikts Reisbach, k. Landgerichts Dingolfing betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch Versetzung des praktischen Arztes Dr. Pickl ist der ärztliche Distrikt Reisbach, k. Landgerichts Dingolfing, in Erledigung gekommen.

Dieß wird mit dem Anhange zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Bewerber ihre Gesuche innerhalb 14 Tagen hier einzureichen haben.

Landshut, den 5. April 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 17,444.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden des Kreises.

(Todtenscheine von in Algier verstorbenen angeblich bayerischen Unterthanen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Sämmliche k. Distriktspolizeibehörden werden hiemit beauftragt, die erforderlichen Nachforschungen anzustellen, ob und welche von den im nachfolgendem Abdrucke verzeichneten Individuen ihren respektiven Bezirken angehören.

Das Ergebniß ist binnen sechs Wochen zur Anzeige zu bringen.

Landshut, den 5. April 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Verzeichniß

von in Algier verstorbenen angeblich bayerischen Unterthanen.

Fortl. Nro.	Vor- und Zunamen.	Alter	Geburtsort.	Bemerkungen.
1.	Nicolai, Peter	33 Jahre	Neußtowrf	Lebte als Taglöhner in Blidah und war verheirathet an Ursula Schwarz.
2.	Haber, Emil	2 Jahre	Hetwiller	Sohn des Joseph Haber u. der Barbara Benle.
3.	Milwunk, Genovefa	2 Mon.	Rendsford	Tochter des Georg Milwunk und der Kath. Barb. Rour.
4.	Henenger, L. Carl	14 Mon.	Rewburg	Sohn des Adam Henenger und der Anna M. Ropp.
5.	Bummer, Elisabeth	2 Jahre	Berg	Tochter des Ludwig und der Margaretha Bummer.
6.	Rechk, Peter	42 Jahre	Berg	Sohn des Johann und der Apollonia Rechk.
7.	Hammer, Elisabeth	2 Jahre	— —	Tochter des Johann Hammer und der Magdalena Himmer.

Ad Num. 17571.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Die Abgabe feinwolliger Zuchtwidder auf Rechnung des Centralfonds für Cultur pro 18⁵³/₅₄ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Diejenigen Behörden, welche mit der durch Regierungs-Ausschreibung vom 28. Jän. 1839 (Int.-Bl. S. 81) angeordneten Berichterstattung noch im Rückstande sind, werden in Folge höchster Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 29. v. Mts. an die Erledigung mit Vorsetzung eines unerstrecklichen Termines von 8 Tagen hiedurch erinnert.

Landshut den 5. April 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär

Ad Num. 17891.

An sämmtliche k. Distriktspolizeibehörden und Physikate in Niederbayern.

(Den Giftverkauf betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Es ist aus Anlaß der in neuester Zeit erfolgten Verurtheilungen wegen Gift-Mordes die Wahrnehmung gemacht worden, daß die Vorschriften, wie sie in den allerhöchsten Verordnungen vom 17. August 1834 Gift- und Arznei-Waaren-Verkauf betr. und 27. Januar 1842 Apotheker-Ordnung für das Königreich Bayern betr. über den Giftverkauf und die die Gift-Abgabe beschränkenden Bedingungen genau vorgezeichnet sind, nicht mit jener Strenge gehandhabt werden, womit neben Anderem auch vornehmlich die Verhinderung des Mißbrauches der Giftkörper zu verbrecherischen Handlungen bezielt ist. Die Distriktspolizeibehörden und Physikate werden demnach in Folge höchsten Ministerial-Rescriptes vom 4. d. Mts. bez. Betreffs angewiesen, die betreffenden Vorschriften den zum Giftverkaufe Berechtigten zur pünktlichsten Nachachtung wiederholt einzuschärfen, den Vollzug dieser Vorschriften auf das Gewissenhafteste zu überwachen und bei den vorgeschriebenen jährlichen Visitationen der Apo-

theken, dann der Material- und Spezereihandlungen diesen Punkt besonders zu berücksichtigen.

Landshut den 6. April 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 3965.

(Die Erledigung der Pfarrei Burach, Dekanats Memmingen, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die erledigte Pfarrei Burach wird hiedurch zur Bewerbung ausgeschrieben, zu welcher ein Termin von 6 Wochen von heute angerechnet, angesetzt wird.

Das Einkommen dieser Pfarrei besteht in folgenden Bezügen:

1) an ständigen Gehalte aus Staats- und Stiftungskassen . . . . 489 fl. 16½ kr.
nämlich:
383 fl. 22 kr. baar mit Einschluß der Entschädigung von 70 fl. für die zu miethende Wohnung.
41 fl. 54½ kr. Anschlag für 1 Sch. 3 M. 3 Vrl. 3 Sztl. Korn und 2 Sch. — M. 2 V. 2½ S. Roggen.
64 fl. — kr. Anschlag für 9 Klafter Fichtenholz.

489 fl. 16½ kr. wie oben.

2) An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien . . . 4 fl. — kr.

3) Aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen . . . . 28 fl. 11 kr.

4) Aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen . . . . 70 fl. 48 kr.

Summa 592 fl. 15½ kr.

Lasten sind keine vorhanden.

Ansbach den 4. April 1854.

Königlich protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Lindenfels.

Cella, Sekretär.

Ad Num. 3132.

(Erledigung der Pfarrei Elpersdorf, Dekanats Ansbach, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

Die erledigte Pfarrei Elpersdorf, Dekanats Ansbach, wird zur Bewerbung innerhalb 6 Wochen, von heute angerechnet, hiemit ausgeschrieben.

Die Bezüge dieser Pfarrei sind folgende:

Aus Staatskassen an baarem Gelde .	23 fl. 45 kr.
An Naturalien:	
a) 8 Klafter weiches Scheitholz und 40 Stück Wellen	37 fl. 28 kr.
b) 6 Sch. 2 M. 3 V. 2 Sdl. Korn à 8 fl. 42 kr.	56 fl. 22 kr.
Aus Stiftungskassen	— fl. 30 kr.
Aus Realitäten	334 fl. 25½ kr.
" Rechten	3 fl. — kr.
" Dienstesfunktionen, welche besonders bezahlt werden	113 fl. 32 kr.
" observanzmäßigen Gaben u. Sammlungen	5 fl. — kr.
Summa .	574 fl. 2½ kr.
Die Lasten betragen	6 fl. 39 kr.

Diese von obiger Summe abgezogen, bleibt reines Einkommen . . . . 567 fl. 23½ kr. nebst 5 fl. an freiwilligen Geschenken.

Das Pfarrhaus so wie die Oekonomiegebäude sind in baulichen Zustande.

Ansbach den 5. April 1854.

Königlich protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Lindenfels.

Cella, Sekretär.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 30. Landshut, Sonnabend den 15. April **1854.**

Inhalt:

I. Bekanntmachungen der kgl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 17780.

An die königl. Landgerichte und unmittelbaren Magistrate in Niederbayern.

(Die Bewilligung einer Kirchenkollekte für Erbauung einer katholischen Kapelle in Neustädtles betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Seine Majestät der König haben inhaltlich höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten vom 31. vor. Mts. für die Erbauung einer katholischen Kapelle in Neustädtles, k. Landgerichts Mellrichstadt, die Vornahme einer Kollekte in den katholischen Kirchen diesseits des Rheins allergnädigst zu genehmigen geruht.

Die k. Landgerichte und unmittelbaren Magistrate von Niederbayern werden hienach zum Vollzuge dieser Kollekte mit der Weisung beauftragt, die eingehenden Gelder binnen 6 Wochen an das expedirende Sekretariat der unterfertigten Stelle einzusenden, gleichzeitig aber das Ergebniß berichtlich zur Anzeige zu bringen.

Landshut den 7. April 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 597. Bayreuth, am 27. März 1854.

(Untersuchung wegen Preßvergehens, verübt durch Verbreitung der Druckschrift: „das Mädchen von Orleans" betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das Königliche Kreis- und Stadtgericht Bayreuth hat am sieben und zwanzigsten März achtzehnhundert vier und fünfzig, Abends fünf Uhr, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: Frhr. v. Wal-

denfels, Direktor, Vorsitzender, Opelt Rath und Neubig Assessor, Schumann, I. Staatsanwalt und Pausch, Accessist Protokollführer, folgendes

Erkenntniß

erlassen.

Nach Anhörung des königl. Staatsanwaltes in seinem Vortrage über die Untersuchung wegen Preßvergehens, verübt durch Verbreitung der Druckschrift: »das Mädchen von Orleans,« komisches Heldengedicht nach Voltaire frei bearbeitet. Neustadt im Verlags-Comptoir;

Nach Einsicht der vom k. Landgerichte Kirchenlamitz am 15./20. d. Mts. eingesendeten Akten.

Nach Ansicht des vom kgl. Staatsanwalte unterm 27. d. Mts. gestellten schriftlichen Antrages;

in Erwägung, daß

1) der Inhalt der bezeichneten Druckschrift, welche am 31. August 1853 auf dem Eisenbahnhofe zu Kulmbach einem Reisenden aus Kirchenlamitz durch einen andern Reisenden zum Geschenk gegeben wurde, welcher Letzterer sich als Buchhändler aus Stuttgart, der nach Leipzig reise, bezeichnete, nach Art. 20 und 21 des Gesetzes zum Schutze wider den Mißbrauch der Presse strafbar und resp. gesetzwidrig erscheint;

2) fragliche Schrift durch den Besitzer derselben freiwillig der Polizeibehörde zum weiteren Verfahren übergeben wurde;

3) eine Person, welche wegen Verbreitung jener Druckschrift von den k. bayerischen Gerichten zur Verantwortung gezogen werden könnte, nicht gegeben ist.

Aus diesen Gründen

und in Anwendung des Art. 49 Nr. 4 u. 5 Art. 54 u. 55 des Str.-Pr.-Ges. v. 10. Novbr. 1848 Art. 2 des Preßgesetzes wird das Strafverfahren eingestellt, dabei aber die Vernichtung der bezeichneten Druckschrift und der Bekanntmachung gegenwärtigen Erkenntnisses in sämmtlichen Amtsblättern des Königreichs angeordnet.

G. W. O. G.

Frhr. v. Waldenfels. Opel. Neubig.

(L. S.) Pausch.

c. Voigt.

Bekanntmachung.

Das k. Kreis- und Stadtgericht Aschaffenburg hat in geheimer Sitzung am 7. April 1854, wobei zugegen waren: Freiherr von Lupin, Direktor, Vorsitzender, Schäffer Rath, Englert Assessor, Huber Staatsanwalt, Braun Protokollist, die Vernichtung der Flugschrift: „Politische Contouren aus dem Jahre 1853 vom Standpunkte des westlichen Deutschlands," weil hierin theils Seiner Majestät dem Kaiser von Rußland, mit welchem in Preßsachen volle Gegenseitigkeit besteht, verächtliche Gesinnungen und Handlungen beigemessen sind, theils dieselbe solche Angriffe auf den königl. bayer. Staatsminister-Präsidenten von der Pfordten in seiner amtlichen Thätigkeit enthält, welche geeignet sind, gegen denselben Haß und Verachtung zu erregen, nach Art. 2, 12, 22 mit 24, 31 und 33 des Gesetzes zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse vom 17. März 1850 erkannt, was hiemit nach gesetzlicher Vorschrift bekannt gemacht wird.

Aschaffenburg den 8. April 1854.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Freiherr v. Lupin.

Braun.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Mittelst Regierungs-Entschließung vom 8. April l. J. ist der Schulprovisor Friedrich Leopoldseder von Weihmörting, k. Landgerichts Rotthalmünster, zum Schullehrer in Wolfar, kgl. Landgerichts Passau I., befördert worden.

III. Augsburger-Cours
vom 6. April 1854.

Königlich Bayerische.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt	—	85
» à 4 % »	91	—
» à 4½ % »	96½	—
» à 5 % » Ausgabe I. . . .	—	—
» à 5 % » » II. . . .	—	—
» à 5 % » » III. . . .	98½	—
» à 5 % » » IV. . . .	100	—
» Grundrenten-Ablösung à 4 %	90	—
Bank-Aktien . . . . Div. I. Sem. . . .	705	702

IV. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verblieben.	Höchster		Mittler		Mindester		Gegen die vorigen Mittelpreise			
								Preis des Schäffels.						gefallen		gestiegen	
			Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Abensberg	Vom 10. April 1854.	Waizen	—	116	116	116	—	29	19	28	44	27	52	—	—	—	44
		Korn	—	18	18	18	—	23	35	23	22	22	49	—	—	1	28
		Gerste	1	16	17	10	7	18	41	18	23	17	12	—	57	—	—
		Haber	16	36	52	52	—	11	17	10	40	10	13	—	—	—	13
Deggendorf	Vom 11. April 1854.	Waizen	5	177	182	182	—	27	2	26	40	26	18	—	—	—	26
		Korn	—	41	41	41	—	21	16	20	52	20	30	—	—	—	43
		Gerste	—	94	94	94	—	16	35	15	47	15	16	—	—	—	34
		Haber	—	98	98	98	—	9	12	8	44	8	23	—	—	—	16
Dingolfing	Vom 11. April 1854.	Waizen	—	19	19	19	—	29	30	28	—	27	—	—	—	1	12
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	17	17	17	—	16	18	15	30	15	—	—	—	—	30
		Haber	—	5	5	5	—	8	30	—	—	—	—	—	—	—	12
Geiselhöring	Vom 11. April 1854.	Waizen	—	31	31	31	—	26	45	26	36	26	24	—	—	—	18
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	22	22	22	—	17	45	17	24	17	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kelheim	Vom 6. April 1854.	Waizen	—	25	25	25	—	27	57	27	28	27	9	—	4	—	—
		Korn	—	1	1	1	—	—	—	22	—	—	—	—	—	—	38
		Gerste	—	1	1	1	—	—	—	15	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	56	56	48	8	9	55	9	32	9	6	—	53	—	—

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Vorliger Rest. Schäfl.	Neue Zufuhr. Schäfl.	Gesammt-Summe. Schäfl.	Verkauft. Schäfl.	Im Rest verbleibt. Schäfl.	Höchster fl.	Höchster kr.	Mittler fl.	Mittler kr.	Mindester fl.	Mindester kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	gefallen kr.	gestiegen fl.	gestiegen kr.
Landau	Vom 10. April 1854.	Waizen	—	248	248	248	—	27	42	27	24	26	48	—	—	—	—
		Korn	—	8	8	8	—	21	36	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	284	284	284	—	14	36	14	30	14	24	—	—	—	—
		Haber	—	53	53	53	—	8	48	8	24	8	24	—	—	—	—
Landshut	Vom 7. April 1854.	Waizen	66	1448	1314	1436	78	29	10	27	49	26	4	—	2	—	—
		Korn	46	126	172	172	—	22	37	22	7	21	15	—	1	—	—
		Gerste	107	322	429	396	33	15	48	14	11	11	47	1	12	—	—
		Haber	22	572	594	531	63	9	22	8	37	7	41	—	1	—	—
Mainburg	Vom 12. April 1854.	Waizen	6	296	302	300	2	30	-	29	—	28	30	—	—	—	—
		Korn	—	63	63	63	—	24	48	24	—	23	—	—	—	—	24
		Gerste	—	80	80	80	—	20	30	19	42	18	36		—	—	42
		Haber	8	97	105	103	2	11	36	10	30	10	—	—	30	—	—
Neustadt a. d. D.	Vom 11. April 1854.	Waizen	—	73½	73½	73½	—	30	—	28	30	26	49	—	—	—	30
		Korn	—	29½	29½	29½	—	24	—	23	24	21	—	—	—	—	54
		Gerste	—	7½	7½	7½	—	20	—	18	-	17	30	—	—	—	—
		Haber	—	44½	44½	44½	—	11	15	10	—	8	15	—	—	—	—
Passau	Vom 11. April 1854.	Waizen	—	3	3	3	—	27	—	26	52	26	48	—	56	—	—
		Korn	—	87	87	81	6	18	48	18	37	18	25	—	—	—	8
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	39	86½	125½	124½	1	7	37	7	20	7	3	—	21	—	—
Pfaffenberg		Waizen		—	—	—	—	—			—		—	—	—	—	—
		Korn	—	—		—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	—	—	—	—	—
Pfeffenhausen	Vom 10. April 1854.	Waizen	—	20	20	20	—	30	-	28	30	27	30	—	—	1	3
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	—
		Gerste	—	6	6	6	—	17	—	16	45	16	30	—	—	—	—
		Haber	—	8	8	8	—	10	6	9	55	9	30	—	—	—	36
Pilsting	Vom 11. April 1854.	Waizen	—	242	242	242	—	27	—	26	52	24	-	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	227	227	227	—	15	48	15	32	14	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 8. April 1854.	Waizen	—	340	340	340	—	27	16	26	45	26	—	—	—	—	23
		Korn	—	193	193	193	—	21	38	21	13	20	42	—	—	—	31
		Gerste	23	232	255	255	—	16	35	16	—	15	24	—	—	—	45
		Haber	14	303	317	317	—	9	44	9	20	9	—	—	—	—	3
Vilshofen	Vom 12. April 1854.	Waizen	45	118	163	151	12	27	35	27	6	26	41	—	—	—	29
		Korn	29	73	102	100	2	20	50	20	18	19	57	—	—	—	29
		Gerste	—	18	18	18	—	14	39	14	4	13	54	—	—	—	2
		Haber	3	12	15	12	3	8	37	8	14	7	50	—	—	—	18

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Niederbayern.

Nr. 31. Landshut, Mittwoch den 19. April **1854.**

I. Bekanntmachungen der kgl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Da bei den Prüfungen für den Staatsbaudienst bisher mehrmals beobachtet worden ist, daß dieser Zweig der Staatsverwaltung auch von solchen Kandidaten aufgesucht wird, deren körperliche Beschaffenheit nur eine beschränkte Verwendung bei den Arbeiten des Baudienstes gestattet, so wird hiemit bestimmt, daß künftig nur solche Individuen zur theoretischen Prüfung die Zulassung erhalten können, welche durch ein gerichtsärztliches Zeugniß nachweisen, daß sie mit keinem körperlichen Gebrechen behaftet sind, welches die Ausübung des Baudienstes hindert oder doch wesentlich erschwert.

Zugleich wird in Anbetracht der sich mehrenden Gesuche um theilweise Erlassung der in §. 4 der allerhöchsten Verordnung vom 29. April 1841 vorgeschriebenen Vorbedingungen der Zulassung zur theoretischen Prüfung für den Staatsbaudienst hiemit bekannt gemacht, daß dergleichen Gesuche um Dispensirung von der Beibringung der Zeugnisse über den Besuch der lateinischen Schule oder des Gymnasiums unnachsichtlich die Zurückweisung zu gewärtigen haben.

München am 9. April 1854.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

In Verhinderung des k. Staatsministers:

gez. Frhr. v. Pelkhoven.

An die k. Regierung von Niederbayern, K. d. J.	Durch den Minister der General-Sekretär
Die Zulassung zu den Prüfungen für den Staatsbaudienst betr.	Ministerial-Rath gez. Wolfanger.

Ad Num. 13494.

(Die Stempelanwendung zu den Quittungen über die aus der Staatskassa an Konkurrenz-Distrikts-Gemeinde-Schul- und andere öffentliche Kassen zu leistende Zuschüsse betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Bei Abquittirung der aus der Staatskassa an Konkurrenz-Distrikts-Gemeinde-Schul- und andere öffentliche

Kassen zu leistende Zuschüsse ist ein sehr ungleiches Verfahren wahrgenommen worden, zu dessen Beseitigung durch höchstes Rescript des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 1. April d. Js. verordnet wurde, was folgt:

Vor allem ist der prinzipielle Grundgedanke, daß eine doppelte Stempelanwendung nicht statthaft ist, festzuhalten. Es ist daher bei jedem einzelnen Falle, wo eine der genannten Kassen der Staats-Kassa über einen Aerarial-Zuschuß zu quittiren hat, nach Maßgabe der allerhöchsten Verordnung vom 18. Dezember 1812 §. 3. lit. a. in Erwägung zu ziehen, ob die empfangende Kasse oder Anstalt den Zuschuß, oder die ärarialische Reichniß wieder an einzelne Empfänger, welche ihrer Seits auf Stempelpapier zu quittiren haben, ausbezahlt.

In diesem Falle kann eine Abquitirung des Zuschußes oder Reichniß auf Stempelpapier nicht verlangt werden, da diese Kassen und Anstalten dann als Mittelorgan der Staatskasse erscheinen und handeln.

Findet eine solche Verwendung der ärarialischen Zuschüsse und Reichnisse aber nicht statt, dann ist bei der Abquittirung auf Anwendung des entsprechenden Gradationsstempels zu bestehen.

Landshut, den 9. April 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Schwindl, k. Regierungs-Direktor.

Greßierer, Sekretär.

Ad Num. 17775.

An sämmtliche
Distrikts-Polizeibehörden des Kreises.

(Den Vollzug des §. 17. der Gewerbs-Instruktion vom 17. Dezember 1853 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von dem k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten an die k. Regierung von Oberbayern, K. d. J., erlassene Entschließung wird zur Darnachachtung nachstehend mitgetheilt.

Landshut den 8. April 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 3044.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Da bezüglich der in der Gewerbsinstruktion vom 17. Dezember vor Js. §. 17 und 38 angeordneten Lehrlingsprüfung und Meisterprobe jedenfalls als leitender Grundsatz gelten muß, daß die als Mitglieder dieser Prüfungscommissionen bestimmten Vorsteher des Gewerbsvereines auch wirklich des Gewerbes, welchem der einzelne Prüfungs-Candidat angehört, kundig sind, und dieß bezüglich der Meisterprobe im §. 37. Ziff. 3. und §. 38. Ziff. 2. l. c. sogar ausdrücklich ausgesprochen ist, so unterliegt es keinem Bedenken, daß, wenn die jeweiligen Vorsteher eines aus verschiedenen Gewerben zusammengesetzten Gewerbsvereins die erforderlichen Kenntnisse zur Prüfung eines ihrem speciellen Gewerbe nicht angehörigen Kandidaten vermissen lassen, an deren Stelle je nach Bedarf ein oder zwei mit dem betreffenden Gewerbe vertraute anderweitige Gewerbsmeister der fraglichen Prüfungs-Commission zeitweise beigesellt werden.

Dieses wird der k. Regierung, Kammer des Innern hiemit auf ihren Bericht vom 16. v. Mts. eröffnet.

München den 2. April 1854.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

In Verhinderung des k. Staatsministers
(gez.) Frhr. v. Pelkoven.

An die k. Regierung von Oberbayern K. d. J., ergangen.
Den Vollzug des §. 17 der Gewerbs-Instruktion vom 17. Dez. 1853 betr.

Durch den Minister
der General-Secretär
Ministerialrath
Wolfanger.

Ad Num. 18112

(Die Agenturen der preußischen Renten-Versicherungs-Anstalt in Berlin betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Gemäß Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 5. dieß ist die von dem Hauptagenten der preußischen Rentenversicherungs-Anstalt in Berlin Ferdinand Ingler, verfügte Aufstellung des Hausbesitzers Franz Glaser in Passau als Agent der gedachten Anstalt für die Stadt Passau und Umgegend bestätigt worden, was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Landshut am 9. April 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 16914.

An sämmtliche königl. Stadtkommissariate und Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Kursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer Mittheilung der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg wurde beiläufig im Februar 1853 zu Harrbach, k. Landgerichts Gemünden, ein falsches Fünffrankenstück in Umlauf gesetzt.

Dasselbe trägt auf der einen Seite das Brustbild des Königs Louis Philippe mit der Umschrift: „Louis Philippe I., roi des Français," auf der andern Seite in einem Laubkranze die Bezeichnung: „5 Francs — 1846," besteht aus Zinn, und ist in einer nach einem ächten Stücke hergestellten Form gegossen.

Durch die auffallend schlechte Herstellung des Randes, durch die matte Farbe und den Abgang des Klanges kann diese falsche Münze von ächten Münzstücken ohne Schwierigkeit unterschieden werden.

Indem hiemit vor Annahme solcher falscher Münzen gewarnt wird, ergeht an sämmtliche k. Stadtkommissariate und Distriktspolizeibehörden des Regierungs-Bezirkes der Auftrag, gegen deren Verfertigung und Verbreitung sofort Spähe zu verfügen und gegebenen Falles nach den bestehenden Vorschriften einzuschreiten.

Landshut den 9. April 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 13698.

An die königl. Forstämter von Niederbayern.

(Die Konkursprüfung für den Staatsforstverwaltungsdienst im Jahre 1854 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Den k. Forstämtern wird eröffnet, daß in Folge höchster Entschließung des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 4. d. Mts. Nr. 5222 im Laufe dieses Jahres eine Prüfung für den Staatsforst-Verwaltungsdienst abzuhalten sei und dieselbe am Mondtage den 18. September 1854 am Sitze jeder kgl. Regierung ihren Anfang zu nehmen habe.

Hinsichtlich der Zulassung zu dieser Prüfung wird nach den einschlägigen Normen verfahren.

Diejenigen Staatsdienstadspiranten, welche sich derselben zu unterziehen gedenken, haben ihre Gesuche um Zulassung mit den erforderlichen Zeugnissen, als:

1) dem Taufzeugnisse,
2) einem Sittenzeugnisse der einschlägigen Polizeibehörde und
3) dem vollständigen Nachweise über die mit Erfolg zurückgelegte Praxis

in dem vorschriftsmäßigen Zeitraume spätestens bis zum 1. August d. Js. an die unterfertigte Stelle einzu-

reichen und die weitere Entschließung über die Admission zu gewärtigen. Bemerkt wird, daß die Prüfung am 18. Septbr. l. Js. Morgens 8 Uhr mit Verloosung der Reihenfolge der Plätze beginne, und daß jeder Kandidat, welcher keine amtlich bestätigte Planzeichnung vorzulegen vermag, unter Aufsicht eines Mitgliedes der Prüfungs-Kommission eine Planzeichnung im Prüfungs-Lokale zu fertigen habe.

Hievon sind die Betheiligten geeignet in Kenntniß zu setzen.

Landshut, den .13 April 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Schmindl, k. Regierungs-Direktor.

Creßierer, Sekretär.

Bekanntmachung.

Ad Num. 4079. Nürnberg, den 1. April 1854.

(Untersuchung gegen den Redakteur Gg. Andr. Hammerbacher von Nürnberg wegen Preßvergehen in Nr. 28 des Nürnberger Beobachters betr.)

Das

Klg. Bayer. Kreis- und Stadtgericht Nürnberg

hat in geheimer Sitzung am 21. März 1854, wo zugegen waren: Dr. Knappe Direktor, von Grundherr und Gerstner Räthe, Dr. Kalb Staatsanwalt und von Furtenbach Protokollist, die in Nr. 28 des Nürnberger Beobachters vom 7. März 1854 unter der Ueberschrift: „Unterschied“ enthaltene spöttische Anspielung auf die jüngste Vertagung des bayerischen Landtages als gegen die Art. 26 und 34 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 verstoßend erkannt und gemäß Art. 2 Abs. 2 desselben Gesetzes die Unterdrückung des bezeichneten Zeitungsblattes verordnet, was andurch bekannt gemacht wird.

Der k. II. Direktor

Dr. Knappe.

v. Furtenbach.

Bekanntmachung.

(Döllinger's Verordnungen-Sammlung betreffend.)

Von der in den Jahren 1838 bis 1839 erschienenen Sammlung der im Gebiete der innern Verwaltung des Königreichs Bayern bestehenden Verordnungen (Döllinger'schen Verordnungen-Sammlung) sind noch eine Anzahl Exemplare, schon eingebunden, oder auch im ungebundenen Zustande, vorhanden, und um den von 113 fl. 15 kr. auf den dritten Theil herabgesetzten Preis von 37 fl. 45 kr. für ein ungebundenes Exemplar, bei dem unterfertigten geheimen Expeditionsamte zu haben. Auch einzelne Bände können um ein Drittheil des ursprünglichen Preises abgegeben werden.

Bei Abnahme gebundener Exemplare und Bände sind die Einbandskosten für ein ganzes, aus 36 Bänden bestehendes Exemplar mit 9 fl. — für den einzelnen Band mit 15 kr., besonders zu bezahlen.

An Abnehmer in München und die von auswärtigen Abnehmern etwa bestellten hiesigen Kommissionäre geschieht die Abgabe nur gegen gleichzeitige Zahlung. An auswärtige Abnehmer, welche keinen Kommissionär in München bestellen, erfolgt die Uebersendung des ganzen Werkes nur nach vorgängig portofreier Einzahlung des Verkaufspreises und der etwaigen Einbandskosten, dann eines weiteren Betrages von 2 fl. 21 kr. für Verpackung und Transport zur Post oder zu einem Boten. Für einzelne Bände wird der betreffende Betrag von der k. Oberpostamts-Expedition erhoben.

Hiebei wird bemerkt, daß die Abnehmer ungebundener Exemplare die Nachlieferung von Defekten nicht beanspruchen können.

München, den 7. März 1854.

Geheimes Expeditionsamt des Königlichen Staatsministeriums des Innern (in Verordnungen Sammlungssachen.)

Baldauf, k. Ministerial-Archivar.

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Niederbayern.

Nr. 32. Landshut, Sonnabend den 22. April **1854.**

I. Bekanntmachungen der kgl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 18582.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Kreises.

(Den Getreidhandel, hier den Verkauf des Getreides auf dem Halme oder der Wurzel betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Wahrnehmung des k. Staats-Ministeriums des Innern mehren sich in neuester Zeit die Contraventionen gegen die allerhöchste Verordnung vom 13. Juni 1817 — den Verkauf des Getreides auf dem Halme oder der Wurzel betr. — Rggsbl. 1817 St. XXV. p. 587. Es ist daher anzunehmen, daß fragliches Verbot nicht genügend bekannt ist, weshalb diese allerhöchste Verordnung neuerdings im Abdrucke veröffentlicht wird.

Zugleich werden die Distriktspolizeibehörden in Folge Ministerial-Rescripts vom 10. l. Mts. angewiesen, über die öffentliche Bekanntmachung fraglicher allerhöchster Verordnung in den einzelnen Gemeinden sich Gewißheit zu verschaffen.

Landshut, den 13. April 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck.

(Den Verkauf des Getreides auf dem Halme oder der Wurzel betr.)

Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Bayern.

Der Verkauf des Getreides auf dem Halme oder der Wurzel ist bereits durch ältere Gesetze verboten, und Wir haben dieses Verbot in Unserer Verordnung vom 30. Jänner 1813 die Freiheit des Getreidhandels betreffend *), ausdrücklich erneuert.

Indem Wir Unsere Regierungen und sämmtliche Polizei-Behörden hiemit ernstlich aufgefordert haben

*) Reggsbl. des Jahres 1813 St. VII. S. 153—157.

wollen, auf diesen Gegenstand unter den dermaligen Verhältnissen eine vorzügliche Aufmerksamkeit zu richten, finden Wir Uns zugleich bewogen, hierüber nach Vernehmung Unseres Staats-Rathes noch folgende nähere Bestimmungen zu ertheilen.

Art. I.

Das Verbot des Kaufs und Verkaufs auf Halm und Wurzel umfaßt nicht nur alle Gattungen von Getreid ohne Unterschied, sondern auch die übrigen zur menschlichen Nahrung dienenden Früchte, welche auf den Aeckern gebaut werden.

Art. II.

Einer Uebertretung des Verbotes macht sich schuldig:

1. Wer sich auf die noch im Felde stehenden Getreide und Früchte eines Dritten unter irgend einem Titel, ein ausschließendes Erwerbungsrecht, ein Vor- oder Einstandsrecht bedingt, oder sich zu Gunsten eines solchen Rechts verbindlich macht;
2. Wer Getreid, bevor solches geerndtet und ausgedroschen ist, oder andere Feldfrüchte, bevor sie von den Erzeugern eingethan sind, entweder sammt und sonders auf einer benannten Fläche, oder in gewissen Maße, um bestimmte oder unbestimmte, sogleich oder künftig zu erlegende Preise mit oder ohne Darangabe, als Käufer an sich bringt oder als Verkäufer abläßt;
3. Wer Anleihen in Geld oder Geldeswerth gibt oder annimmt, unter der Bedingung der Zurückzahlung und Verzinsung durch einen bestimmten oder unbestimmten Theil von Natural-Ertrag der künftigen Erndte;
4. Wer an Verträgen, Käufen und Anleihen der vorbezeichneten Art als Unterhändler, oder durch Eintreten in dieselben, Antheil nimmt.

Art. III.

Vorbehalten bleiben jedoch die Käufe und Ablösungen stehender Früchte bei Erwerbung des Grund und Bodens, die Pacht-Zehent und grundherrlichen Rechte, andere wohl erworbene Natural-Reichnisse, so wie die Anleihen von Saamen und Speisefrüchten gegen Vorbehalt der Zahlung nach den zur Zeit der Abgaben bestehenden Preisen, oder des Rückersatzes in gleichen Erzeugnissen und Maßen, so wie einer gesetzmäßigen Verzinsung in Geld oder auch in Naturalien, mit Rücksicht auf deren wirkliche Preise zur Verfallzeit.

Art. IV.

Alle Verabredungen und Verträge, welche den Bestimmungen des Art. II. zuwiderlaufen, sind nichtig und ungültig.

Art. V.

Der ganze Werth der verbotswidrig auf Halm oder Wurzel oder auch ungedroschen verhandelten Früchte, nach den zur Zeit des Vertrages bestehenden Mittelpreisen und der ganze Betrag der dafür geleisteten oder bedungenen Kaufs- und Anlehens-Summen, Darangaben, Unterhandlungskosten u. s. w., welcher, wenn er durch den Vertrag selbst nicht ausdrücklich bestimmt worden ist, dem oben erwähnten Werthe der Früchte durchaus gleich bemessen werden soll, verfallen dem Armenfonde, mit Vorbehalt von ⅓ für die Angeber, wenn sie die Entdeckung und Ueberführung der Schuldigen veranlassen.

Art. VI.

Käufer, Darleiher und Unterhändler sollen außerdem noch mit Polizeiarrest von vierzehn Tagen bis vier Wochen bestraft und im zweiten Uebertretungs-Falle nebst der verdoppelten Arreststrafe durch die Kreis-Intelligenzblätter öffentlich namhaft gemacht werden.

Art. VII.

Einer Arreststrafe von acht bis vierzehn Tagen nebst einer Geldbuße von 25 bis 100 fl., welche in dem durch den Art. V. bestimmten Verhältnisse vertheilt und verwendet wird, sind die Käufer, Darleiher und Unterhändler in dem Falle unterworfen, wenn ein verbotswidriger Vertrag versucht und unterhandelt, wenn gleich nicht zu Stande gekommen ist.

Art. VIII.

Wenn eine derjenigen Personen, von und zwischen welchen ein verbotswidriger Vertrag verabredet, unterhandelt und geschlossen worden ist, der Obrigkeit die Anzeige macht, und die Ueberführung und Verurtheilung der schuldigen Theilnehmer bewirkt, so wird dieselbe nicht nur von aller Strafe, und von jedem gesetzlich angedrohten Verluste ihrer Seits völlig frei, sondern tritt auch, rücksichtlich der übrigen Uebertreter unverkürzt in diejenigen Vortheile ein, welche den Anzeigern durch die Art V. und VII. zugesichert sind.

Art. IX.

In Folge dieser Verordnung werden alle vor Publikation derselben abgeschlossenen Käufe und Verkäufe der Art als nichtig erklärt.

Diese Unsere Verordnung soll nicht nur durch das Regierungsblatt bekannt gemacht, sondern auch von den Kanzeln öffentlich verkündet, und von Unsern Landgerichten und übrigen Stellen alle Mittel angewendet werden, daß dieselbe allenthalben verbreitet und gehörig erläutert, sohin jeder Unserer Unterthanen vor Schaden und Nachtheil gewarnet werde.

München den 13. Juni 1817.

Max Joseph.

Gr. v. Reigersberg, Fürst Wrede, Feldmarschall,
Gr. v. Triva, Gr. v. Rechberg,
Gr. v. Thürheim, Frhr. v. Lerchenfeld,
Gr. v. Törring, Präsident des Staatsrathes.

Nach dem Befehle
Seiner Majestät des Königs.
Egid von Kobell,
General-Sekretär des k. Staatsrathes.

Ad Num. 17597.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Kursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer Mittheilung der k. Regierung von Oberfranken wurde in der Stadt Bamberg kürzlich der Versuch zur Verausgabung eines falschen 24 kr. Stückes gemacht.

Dasselbe besteht aus Zinn und ist der Abguß von einem ächten österreichischen Zwanziger.

Indem vor Annahme solcher Münzen hiemit gewarnt wird, ergeht an sämmtliche Distriktspolizeibehörden die Weisung, wegen deren Verfertigung und Verbreitung Spähe zu verfügen und im Entdeckungsfalle vorschriftsmäßig zu verfahren.

Landshut den 14. April 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär

Ad Num. 17213.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Verbreitung eines falschen Kronenthalerstückes zu Waltershof betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer Mittheilung der kg. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg wurde zu Waltershof, k. Ldgts. Waldsassen, in jüngster Zeit ein falsches Kronenthalerstück mit dem Gepräge „Gerecht und beharrlich 1826 König Ludwig von Bayern“ verausgabt. Dasselbe ist in der Komposition theils von Silber, theils von Blei, am Brustbilde und Laubwerke schlecht geprägt, am Rande etwas ungleich eingefaßt und vom Klange wie Blei.

Indem hiemit vor Annahme und Verbreitung solcher Geldstücke eine allgemeine Warnung ergeht, werden sämmtliche Distriktspolizeibehörden aufgefordert, wegen Verfertigung und Verbreitung dieser Münzen Spähe zu verfügen, und allenfallsige Ergebnisse dem

obgenannten k. Landgerichte, bei welchem bereits Untersuchung eingeleitet ist, förderlichst mitzutheilen.

Landshut, den 14. April 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 18549.

An sämmtliche Distriktspolizei-Behörden von Niederbayern.

(Auffindung einer unbekannten männlichen Leiche im Mainstrome unterhalb Gädheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer Mittheilung der kgl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, K. d. J., vom 6. dß. wurde unterhalb des Ortes Gädheim, zunächst der Bahnhütte Nr. 48. am 6. Mai v. Js. im Mainstrome die unten näher beschriebene Leiche aufgefunden und konnte die Identität des Verunglückten bis jetzt noch nicht ermittelt werden.

Die k. Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern werden beauftragt, behufs Ermittlung der noch unbekannten verunglückten Person und deren Heimath geeignete Nachforschungen zu pflegen und über das Ergebniß binnen 4 Wochen Anzeige zu erstatten.

Beschreibung der Leiche.

Die Leiche war männlichen Geschlechts, etwa 5½' groß, untersetzter Statur, und einem Alter von 45 — 50 Jahren.

Da die Leiche aller Wahrscheinlichkeit nach schon über 8 Wochen im Wasser gelegen sein mag, in Folge dessen die Fäulniß schon sehr weit vorgeschritten, die Augen, Nase und der untere Kinn abgefressen waren, so kann ein näheres Signalement nicht angegeben werden.

Bemerkt wird noch, daß der Vorderkopf ohne Haare, der Hinterkopf mit schwarz-gräulichen Haaren bedeckt war, allein so schwach aufsitzend, daß sie mit einem Stocke weggenommen werden konnten.

Da nun neben der Kappe in der Nähe des Kopfes Bündel von Haaren lagen, so bleibt es zweifelhaft, ob der Vorderkopf eine Glatze hatte, oder ob die Haare daselbst mit der Kappe abgezogen wurden. Die Kleidungsstücke konnten nur noch in Folgendem aufgenommen werden.

Eine Schildkappe von Plösch, schwarzes Halstuch, werchenes Hemd, Unterjacke von Wollenzeug, über diese Jacke ein grüntüchener Ueberwurf, dessen Kragen von grauem Manchester gefertiget war, Hosen von gestreiftem Baumwollenzeug, Halbstiefel von Rindsleder.

In den Kleidungsstücken wurde ein Zuggeldbeutel von schwarzem Leder, ein Tabakskopf mit Saftsack an einem Stücke von Porzellain mit einem schwarzgebeizten Tabaksrohre gefunden.

An der Leiche fand sich übrigens nirgends die Spur einer gewaltthätigen Verletzung vor, weßhalb hier Zweifelsohne nur ein Unglücksfall vorliegt.

Landshut den 14. April 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Bekanntmachung.

Vielfach vorgekommene kanonische Unförmlichkeiten bezüglich der Präsentations-Urkunden veranlassen die oberhirtliche Behörde, hiemit amtlich bekannt zu geben, daß alle von Corporationen (Magistraten rc. rc.) und Individuen vermöge des ihnen zustehenden Patronatsrechtes ausgehenden Präsentationen in Zukunft von den Patronen in der Form einer auf den vorschriftsmäßigen Stempel geschriebenen und an Seine Excellenz den Hochwürdigsten Herrn Erzbischof stylisirten Eingabe zu verfassen, und, nachdem sich der Patronus oder der Präsentat von der landesherrlichen Genehmhaltung vergewissert hat, in-

nerhalb des kanonischen Termines an Hochdenselben einzureichen sind, in welcher Eingabe

1) der Grund des Präsentationsrechtes,
2) die Art der Erledigung der betreffenden Pfründe,
3) die Person des Präsentaten genau zu bezeichnen, und
4) von dem Patronus an den Hochwürdigsten Oberhirten die geziemende Bitte zu stellen ist, den Präsentatus annehmen und ihm die kanonische Investitur ertheilen zu wollen.

Präsentations-Urkunden, welche nach dieser amtlichen Bekanntmachung ohne Beobachtung obiger Form ausgestellt werden, müssen zurückgewiesen werden.

München, den 31. März 1854.

Dr. Windischmann,
Generalvicar.

M. B. Sellmayr,
erzb. geistl. Rath und Sekretär.

Ad Num. 4585.

(Die Erledigung der Uebergangsscheine im Königreiche Hannover für dahin übergehende einer innern Abgabe unterworfene Gegenstände betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Da laut einer Eröffnung des k. hannöver'schen Finanzministeriums ausser den Hauptsteuerämtern sowie den Hauptzollämtern und Nebenzollämtern I. Klasse auch die sämmtlichen Steuerämter in jenem Königreiche zur Erledigung der Uebergangsscheine ermächtiget sind; so werden im Nachgang zur diesseitigen Bekanntmachung vom 17. Februar l. Js. und resp. zu dem Ausschreiben vom selben Datum Nr. 2017 in der unten folgenden, aus der Gesetz-Sammlung für das Königreich Hannover (Jahrgang 1853 Nr. 68) entnommenen Uebersicht, die dort bestehenden Steuerämter zur Wissenschaft und Darnachachtung in vorkommenden Abfertigungsfällen den k. Hauptzollämtern und den einschlägigen Inforporationen bekannt gegeben.

München den 11. April 1854.

Königliche General-Zoll-Administration.
v. Plank.

Dr. Schmid.

Nachweisung

der für die innere Verwaltung der Zölle errichteten Hauptsteuerämter und Steuerämter im Königreiche Hannover.

Hauptsteueramt.	Steueramt.	In den Hauptzollamts-Bezirken.	Steuerämter.
Celle	Fallersleben	Emden	Aurich
	Ochsendorf		Wittmund
	Gifhorn	Vor Geestemünde	Verden
	Soltau		Rotenburg
	Uelzen		Beverstedt
	Bevensen		Osterholz
	Lüchow	Nordhorn	Lingen
	Wustrow		Meppen
	Dannenberg	Stade	Bremervörde
Hannover	Rehburger Brunnen		
	Bückeburg		
Hildesheim	Alfeld		
	Peine		
	Hameln		
	Bodenwerder		
	Bockenem		
	Goslar		
Lüneburg	—		
Münden	Göttingen		
	Einbeck		
	Northeim		
	Osterode		
	Duderstadt		
	Uslar		
	Clausthal		
Osnabrück	Quackenbrück		
	Bassum		
	Hoya		
	Nienburg		
	Stolzenau		
	Süke		
	Diepholz		
	Lemförde		

Ad Num. 2348. Bayreuth, am 13. April 1854.

(Die erledigte Dekanats- und I. Pfarrstelle in Bayreuth betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die erledigte Dekanats- und I. Pfarrstelle in Bayreuth wird hiemit zur vorschriftsmässigen Bewerbung innerhalb sechs Wochen ausgeschrieben:

Die Erträgnisse derselben berechnen sich nach den erst kürzlich festgesetzten Fassionen, wie folgt:

A. Pfarrertrag:

I.	An ständigem Gehalte . .	536 fl. 48¾ kr.
II.	„ Zinsen von Aktivkapitalien	20 fl. — kr.
III.	Ertrag aus Realitäten, worunter für die Wohnung der Ansatz von 100 fl. begriffen ist . .	442 fl. 10¼ kr.
IV.	Ertrag aus Rechten, nämlich Geldfixa u. Zinsen aus Grundrenten-Obligationen . . .	780 fl. 35½ kr.
V.	Einnahmen aus Dienstesfunktionen	455 fl. 25¼ kr.
VI.	Einnahmen aus observanzmässigen Gaben	10 fl. — kr.
	Summa	2244 fl. 59¾ kr.
	Lasten	105 fl. 49¾ kr.
	Reiner Ertrag	2139 fl. 9¾ kr.
B.	Dekanatsfunktions-Einkommen . .	55 fl. — kr.
	Totalsumme	2194 fl. 9¾ kr.

Da im und am I. Pfarrhause Reparaturen vorzunehmen sind, für deren Vollendung jetzt die Zeit sich noch nicht mit voller Sicherheit bestimmen läßt, so könnte der Fall eintreten, daß der künftige Pfarrer dieses Haus nicht sofort beziehen, oder wenigstens ganz benützen könnte, und daher veranlaßt wäre, bis zur gänzlichen Herstellung des Pfarrhauses eine Interimswohnung miethweise sich selbst zu verschaffen.

Königlich protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Rotenhan.

Biedermann.

Ad Num. 4080.

Bekanntmachung.

(Untersuchung gegen den Redakteur Bapt. Cantor von Nürnberg, wegen Preßvergehen in Nr. 38 des Fränkischen Kuriers betr.)

Das königliche Appellationsgericht von Mittelfranken, hat in geheimer Sitzung vom 21. März 1854, wo zugegen waren: Dr. von Haller, Präsident, Nürmberger, Rath, Böehm, Heim, Morgenroth, Assessoren, Nußer, Oberstaatsanwalt und Pfisterer, Sekretär, die gegen das Erkenntniß des k. Kreis- und Stadtgerichtes Nürnberg vom 21. Februar 1854, wodurch der in Nr. 38 des Fränkischen Kuriers vom 6. Februar 1854 auf Seite 2. Spalte 2. de dato Krajama den russischen Beamten gemachte Vorwurf der Bedrückung als gegen Art. 24 mit 25 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 verstossend erkannt, und in Anwendung des Art. 2. Abs. 2. desselben Gesetzes mit Hinblick auf die allerhöchste Bekanntmachung vom 24. Oktober 1851 die Unterdrückung des bezeichneten Zeitungsblattes verordnet wurde, Seitens des Redakteurs Baptist Cantor ergriffene Berufung verworfen, demzufolge jene Schrift-Unterdrückung andurch bekannt gemacht wird.

Nürnberg, den 1. April 1854.

Der k. II. Direktor

Dr. Knappe.

v. Furtenbach.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

In Folge höchsten Ministerial-Rescripts vom 25. März l. Js. wurde der von dem Bierbrauer Joseph Schallerer in Bogen für den Priester Gottfried Wöhrle zur Zeit Provisor des neugestifteten Frühmeßbenefiziums Pilgramsberg, k. Landgerichts Mitterfels, ausgestellten Präsentation auf das erwähnte Benefizium die landesherrliche Bestätigung ertheilt.

Mittelst Regierungs-Verfügung vom 8. April l. J. ist der vormalige Schulprovisor Sebastian Pfaffinger zu Wallerdorf, k. Landgerichts Osterhofen, zum Schullehrer in Frauenbiburg, k. Landgerichts Dingolfing, befördert worden.

Mittelst Regierungs-Verfügung vom 8. April l. Js. wurde der Schul- und Chorregentendienst zu Regen, k. Landgerichts gleichen Namens, dem Schullehrer Joseph Graßl zu Frauenbiburg, k. Landgerichts Dingolfing, verliehen.

III. Augsburger-Cours

vom 13. April 1854.

Königlich Bayerische.	Papier.	Geld.
Obligationen à $3\frac{1}{2}$ % prompt	—	86
» à 4 % »	—	$90\frac{1}{2}$
» à $4\frac{1}{2}$ % »	97	$96\frac{1}{2}$
» à 5 % » Ausgabe I. . . .	—	—
» à 5 % » » II. . . .	—	$98\frac{7}{8}$
» à 5 % » » III. . . .	99	$98\frac{1}{2}$
» à 5 % » » IV. . . .	100	—
» Grundrenten-Ablösung à 4 % . . .	90	—
Bank-Aktien . . . . Div. I. Sem. . .	725	—

IV. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäffl.	Neue Zufuhr. Schäffl.	Gesammt-Summe. Schäffl.	Verkauft. Schäffl.	Im Rest verbleibt. Schäffl.	Höchster Preis des Schäffels fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	kr.	gestiegen fl.	kr.
Abensberg		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Deggendorf	Vom 18. April 1854.	Waizen	—	181	181	181	—	27	38	27	23	26	49	—	—	—	43
		Korn	—	33	33	33	—	22	44	22	19	21	44	—	—	1	27
		Gerste	—	82	82	76	6	16	27	16	—	15	30	—	—	—	13
		Haber	—	128	128	119	9	8	43	8	29	8	12	—	15	—	—
Dingolfing		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geiselhöring	Vom 18. April 1854.	Waizen	—	49	49	49	—	27	12	26	54	26	24	—	—	—	18
		Korn	—	2	2	2	—	21	—	21	—	21	—	—	—	—	—
		Gerste	—	10	10	10	—	18	—	18	—	18	—	—	—	—	36
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kelheim	Vom 13. April 1854.	Waizen	—	6	6	6	—	—	—	22	—	—	—	—	—	1	52
		Korn	—	2	2	2	—	23	48	23	45	23	42	—	—	1	45
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	8	7	15	15	—	10	28	10	13	10	10	—	—	—	41

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäffl.	Neue Zufuhr. Schäffl.	Gesammt-Summe. Schäffl.	Verkauft. Schäffl.	Im Rest verbleibt. Schäffl.	Höchster fl.	Höchster kr.	Mittler fl.	Mittler kr.	Mindester fl.	Mindester kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	gefallen kr.	gestiegen fl.	gestiegen kr.
Landau	Vom 18. April 1854.	Waizen	—	358	358	358	—	28	40	28	36	27	54	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	286	286	286	—	15	30	15	15	14	48	—	—	—	—
		Haber	—	51	51	51	—	9	—	8	36	8	21	—	—	—	—
Landshut	Vom 14. April 1854.	Waizen	78	1257	1335	1325	10	31	7	29	55	28	33	—	—	2	6
		Korn	—	176	176	174	2	23	35	23	4	22	30	—	—	—	57
		Gerste	33	270	303	303	—	17	30	16	15	14	57	—	—	2	4
		Haber	63	342	405	405	—	9	30	8	52	8	15	—	—	-	15
Mainburg	Vom 18. April 1854.	Waizen	2	192	194	194	—	31	—	30	—	29	30	—	—	1	—
		Korn	—	42	42	32	10	27	—	26	30	26	—	—	—	2	30
		Gerste	—	44	44	44	—	22	—	21	30	21	—		—	1	48
		Haber	2	45	47	47	—	12	—	11	—	10	—	—	—	—	30
Neustadt a. d. D.	Vom 18. April 1854.	Waizen	—	41	41	29	12	30	45	29	—	28	15	—	—	1	30
		Korn	—	22	22	22	—	27	—	26	—	25	—	—	—	2	36
		Gerste	—	22	22	22	—	20	—	19	—	18	30	—	—	1	—
		Haber	—	46	46	36	10	11	—	10	3	9	45	—	—	—	3
Passau	Vom 18. April 1854.	Waizen	—	8½	8½	8½	—	27	24	27	9	26	44	—	—	—	17
		Korn	6	28	34	34	—	19	49	19	13	18	57	—	—	—	36
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	1	98½	99½	99½	—	8	2	7	38	7	31	—	—	—	18
Pfaffenberg		Waizen		—	—	—	—	—			—		—	—	—	—	—
		Korn	—	—		—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—
Pfeffenhausen	Vom 18. April 1854.	Waizen	—	9	9	9	—	31	—	30	36	22	—	—	—	2	6
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	-		—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	5	5	5	—	—	—	10	—	—	—	—	—	—	5
Pilsting	Vom 18. April 1854.	Waizen	—	158	158	158	—	27	30	27	2	26	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	113	113	113	—	16	—	15	44	14	54	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 18. April 1854.	Waizen	—	124	124	118	6	29	—	28	22	27	48	—	—	1	37
		Korn	—	153	153	148	5	22	48	22	19	22	—	—	—	1	6
		Gerste	—	135	135	132	3	17	41	17	14	16	55	—	—	1	14
		Haber	—	138	138	138	—	9	41	9	20	9	—	—	—	—	—
Vilshofen	Vom 19. April 1854.	Waizen	12	190	202	178	24	28	55	28	19	27	36	—	—	1	13
		Korn	2	114	116	116	—	22	16	22	10	21	47	—	—	1	52
		Gerste	—	13	13	13	—	15	9	14	33	13	24	—	—	—	29
		Haber	3	12	15	15	—	8	25	8	7	7	57	—	7	—	—

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 33. Landshut, Mittwoch den 26. April 1854.

Inhalt:

I. Bekanntmachungen der kgl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 18669.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Das Ueberhandnehmen der Waldbrände betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach eingekommenen Anzeigen haben im Königreiche in jüngster Zeit Waldbrände so auffallend zugenommen, daß eine mehrfache Nichtbeachtung der bestehenden Vorschriften über das Anmachen und Auslöschen des Feuers in den Waldungen oder eine verbrecherische Tendenz vermuthet werden muß.

In Folge höchsten Ministerial-Rescripts vom 12./13. d. Mts. werden daher die sämmtlichen Distriktspolizeibehörden beauftragt, die Bestimmungen des Art. 45 und 95 des Forstgesetzes vom 28. März 1852, dann die Vorschrift des Art. 250 Thl. I. des Strafgesetzbuches in den bestehenden Lokal-Amts-Blättern oder auf sonst entsprechende Weise bekannt zu machen, übrigens mit den Forstbehörden zur entsprechenden Mitwirkung in Benehmen zu treten, und die Sicherheits-Mannschaft, demnach insbesondere auch die Gemeindediener zur Ueberwachung des Vollzuges jener Vorschriften mit geeigneten Weisungen zu versehen.

Landshut den 17. April 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zanner, Sekretär.

Ad Num. 19077.

An sämmtliche praktische und angehende Aerzte in Niederbayern.

(Die Erledigung des ärztlichen Distrikts Reisbach, k. Landgerichts Dingolfing betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch die Versetzung des praktischen Arztes Doktor Pickl ist der ärztliche Distrikt Reisbach, k. Landgerichts Dingolfing, in Erledigung gekommen.

Dieß wird mit dem Anhange zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Bewerber ihre Gesuche innerhalb 14 Tagen hier einzureichen haben.

Landshut den 19. April 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär

Ad Num. 18888.

(Auswanderungs-Agenturen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die durch Regierungs-Ausschreibung vom 16. März l. Js. (Kreisamtsblatt p. 330) verfügte Einziehung der Auswanderungs-Agentur des Joseph Wimmer in Straubing erstreckt sich auch auf die demselben als Unteragenten des Schiffseigenthümers W. Stießer et Comp. in Bremen unterm 19. Juni 1853 ertheilte Agenturbewilligung.

Landshut den 22. April 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 3780.

(Die dießjährige theologische Anstellungsprüfung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die dießjährige theologische Anstellungsprüfung wird nach Anordnung des k. Oberconsistoriums unter Festsetzung des Beginnens derselben auf den 2. Juli d. Js. (III. Sonntag nach dem Dreieinigkeitsfeste) hiermit ausgeschrieben. Zu derselben haben sich die Predigt-Amts-Candidaten der beiden Consistorialbezirke Ansbach und Bayreuth und des Dekanats München aus dem Concursjahre 1849, so wie diejenigen aus früheren Aufnahmsjahren, welche die Prüfung noch nicht oder wenigstens nicht mit günstigem Erfolg bestanden haben, und diejenigen aus späteren Aufnahmsjahren, welche bereits zur Prüfung zugelassen sind, innerhalb 4 Wochen von heute an zu melden und ihren in duplo vorzulegenden Gesuchen um Einberufung zur der Prüfung beizufügen:

1) ihren Lebenslauf in einfacher Vorlage,
2) ein von dem Dekanate, in dessen Distrikte sie sich bisher aufgehalten haben, von dem Vorstande der Schulanstalt, an welcher sie bisher beschäftigt gewesen sind, oder von der Familie, bei welcher sie sich als Hauslehrer befinden, einfach auf dem normalmäßigen Stempelbogen auszufertigendes Zeugniß.

Hiebei wird an die Prüfungsinstruktion vom 25. Jan. 1809, Abschnitt III., §. I. III. (Amtshandbuch I. pag. 96. ff.) so wie an das Präjudiz erinnert, vermöge dessen das Jahr der bestandenen Anstellungs-Prüfung als das Concursjahr derjenigen Candidaten, welche ohne Dispensation die Prüfung, bei welcher sie sich nach ihrem Aufnahmsjahre einzufinden hatten, versäumen, festgesetzt werden soll, für die in dem Lehrfach verwendeten Candidaten aber, welche hievon ausgenommen sind, auf die Verordnung vom 24. Januar 1838 (Amtshandbuch II. pag. 198) hingewiesen.

Die Texte zu den ohnfehlbar 3 Wochen vor dem ersten Prüfungstermin einzusendenden Prüfungspredigten werden mit den Verfügungen über verspätete Einsendung derselben und versäumte Rechtfertigung wegen Nichterscheinens bei der Prüfung den Einberufungserlassen beigefügt werden.

Ausbach den 15. April 1854.

Königlich protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Lindenfels.

Cella, Sekretär.

Ad Num. 296.

(Die erledigte Dekanats- und I. Pfarrstelle in Berneck betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die erledigte Dekanats- und I. Pfarrstelle in Berneck wird hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung binnen sechs Wochen ausgeschrieben.

Die Erträgnisse derselben berechnen sich nach der neuerlich festgesetzten Fassion folgendermassen:

I.	An ständigem Gehalte . .	120 fl.	53 kr.,
III.	Ertrag aus Realitäten . . wobei bemerkt wird, daß die Pfarrgebäude in gutem Stande sich befinden, und der Wohnungsgenuß auf 35 fl. angesetzt ist;	157 fl.	58 kr.,
IV.	Ertrag aus Rechten (Zinse aus Ablösungskapitalien) . .	181 fl.	8¾ kr.,
V.	Einnahmen aus Dienstesfunktionen	208 fl.	¼ kr.,
VI.	Observanzmäßige Gaben . .	22 fl.	16 kr.
	Summa	690 fl.	16 kr.
	Lasten	4 fl.	45 kr.
	Reiner Pfarrertag	685 fl.	31 kr.
	Dekanatsfunktions-Remuneration	125 fl.	— kr.
	Summa	810 fl.	31 kr.

Bayreuth den 15. April 1854.

Königlich protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Rotenhan.

Biedermann.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Mittels allerhöchster Entschließung vom 14. l. Mts. haben Sich Seine Majestät der König bewogen gefunden, den k. Landrichter Franz von Eggelkraut vom 1. künftigen Monats an seiner Versetzungsbitte entsprechend an das k. Landgericht Pfarrkirchen und den k. Landrichter Max Dümler von Pfarrkirchen nach Waldmünchen zu versetzen.

Seine Majestät der König haben Sich am 15. l. Mts. bewogen gefunden: den II. Landgerichts-Assessor Karl Kreutzer in Kelheim auf die I. Assessor-Stelle am Landgerichte Roding zu berufen, auf dessen Stelle den Aktuar Heinrich Weiß in Kelheim vorrücken zu lassen, und als III. Assessor am Landgerichte Kelheim den Aktuar Ignatz Mayer von Abensberg zu ernennen, auf des letzteren Stelle den Aktuar Michael Höpfl in Regen zu versetzen und zum III. Assessor am Landgerichte Regen den Appellationsgerichts-Accessisten Franz von Wenning zu Passau zu ernennen.

Seine Majestät der König haben inhaltlich allerhöchsten Rescriptes vom 10. April l. Is. die katholische Pfarrei Geltolfing, Landgerichts Straubing, dem Priester Nikolaus Wittmann, Pfarrer zu Parkstetten, Landgerichts Straubing, verliehen.

In Folge allerhöchsten Rescripts vom 4. April l. Is. haben Seine Majestät der König die katholische Pfarrei Wettzell, Landgerichts Viechtach, dem Priester Joseph Bach, Cooperator-Expositus zu Neukirchen, Landgerichts Hemau, verliehen.

Mittelst Regierungsverfügung vom 21. April l. Is. ist der Schul- und Meßnerdienst zu Höhenstadt, kgl. Landgerichts Passau II., dem Schullehrer Peter Hopfner zu Uttlau, k. Landgerichts Griesbach, verliehen worden.

Mittelst Regierungsverfügung vom 21. April l. Is. ist der Schullehrer Raimund Schinagl von Stein-

bach, k. Landgerichts Mallersdorf, nach Uttlau, k. Landgerichts Griesbach, versetzt worden.

Vermöge gemeinschaftlicher Entschließung der k. Regierung und des k. Kreiskommando der Landwehr von Niederbayern vom 2. April l. Js. wurde zum Quartiermeister des Landwehr-Bataillons Viechtach der bisherige Fourier Xaver Schub ernannt.

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Niederbayern.

Nr. 34. Landshut, Sonnabend den 29. April **1854.**

I. Bekanntmachungen der kgl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 19260.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Den Vollzug des §. 47. und 48. der Instruktion zum Gewerbsgesetz v. 17. Dezbr. 1853 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das unterm 18. ds. im obigen Betreff erlassene Rescript des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten wird nachstehend zur Wissenschaft und Darnachachtung veröffentlicht.

Landshut am 22. April 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Zenning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 4089.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Auf den Regierungsbericht bez. Betreffs vom 1. l. Mts. wird nach vorgängigem Benehmen und in Uebereinstimmung mit dem k. Staatsministerium der Finanzen erwidert, daß bezüglich des Beschlußes, welcher nach §. 47 der Gewerbsinstruktion v. 17. Dez. v. Js. über das Ergebniß der erstandenen Fähigkeitsprobe in das Arbeitsbuch einzuschreiben ist, eine Stempelanwendung resp. Beikassirung nicht stattzufinden hat, daß jedoch, wenn aus irgend einem Grunde neben dem Eintrage in das Arbeitsbuch entweder gleichzeitig oder später noch ein besonderes Zeugniß über die bestandene Prüfung ausgestellt werden sollte, dieses selbstverständlich auf einen 15 kr. Stempelbogen auszufertigen ist.

Dagegen ist der nach dem vorerwähnten §. 47. Abs. 1. zu fassende Beschluß mit 36 kr. zu taxiren

und für dessen Eintrag in das Arbeitsbuch, welcher sich als die Abschrift dieses Beschlußes darstellt, nach Art. 38 des Taxgesetzes v. 28. Mai 1852 eine Abschriftgebühr von 6 kr. zu erheben.

München am 18. April 1854.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

In Verhinderung des k. Staatsministers:
gez. Frhr. v. Pelkhoven.

An die k. Regierung von Mittelfranken, K. d. J., ergangen.
Den Vollzug des §. 47. u. 48. der Instruktion zum Gewerbegesetz v. 17. Dezbr. 1853 betr.

Durch den Minister der General-Sekretär Ministerial-Rath gez. Wolfanger.

Ad Num. 14483.

(Die Taxen für die Legalisation der Urkunden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehende höchste Verfügung des k. Staats-Ministeriums der Finanzen bezeichneten Betreffs wird hiemit zur genauen Nachachtung bekannt gemacht.

Landshut, den 22. April 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Schwindl, k. Regierungs-Direktor.

Greßierer, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 5,961.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium der Finanzen.

Zur Erzielung eines gleichmäßigen Verfahrens bezüglich der Taxirung für die Legalisation der Urkunden, die zum Gebrauche ins Ausland bestimmt sind, wird nach vorherigem Benehmen und im Einverständnisse mit den übrigen k. Staatsministerien Folgendes bestimmt:

1) Jede Legalisation einer öffentlichen oder Privat-Urkunde, die von einer k. Behörde oder Stelle vorgenommen wird, ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Legalisationen besonders zu taxiren und zwar bei den k. Staatsministerien nach der geheimen Kanzleitarordnung von 1759 mit 1 fl. 12 kr. und bei den übrigen k. Stellen und Behörden nach dem Taxgesetze vom 28. May 1852 mit 36 kr. nebst 4 kr. Botengebühr.

2) Werden Urkunden, für welche die Legalisation mehrerer Stellen und Behörden nothwendig ist, von den Partheien nicht selbst präsentirt, oder unter Couvert hin- und zurückgesendet, sondern mit Bericht vorgelegt und durch Entschließungen zurückgegeben, so sind die einfachen Vorlageberichte und Entschließungen als Officialsachen tax- und stempelfrei zu behandeln, es sey denn, daß nebenbei durch die Berichterstattungen und beziehungsweise Entschließungen ein das Privatinteresse einer Parthei berührender Gegenstand mit erledigt werde. In einem solchen Falle hat dann die vorschriftsmäßige Taxirung und Stempelanwendung einzutreten.

3) Die Taxen für die von den k. Staatsministerien vorzunehmenden Legalisationen sind den Urkunden jedesmal beizulegen, und zwar 1 fl. 12 kr., wenn die Legalisation von einem k. Staatsministerium, 2 fl. 24 kr., wenn dieselbe von zwei k. Staatsministerien u. s. w. vorzunehmen ist.

4) Ist für die Legalisation einer Gesandtschaft z. B. der französischen, eine besondere Gebühr zu entrichten, so ist dieselbe gleichfalls baar beizufügen.

5) Die Versendung der Urkunden und des beiliegenden Geldes hat als Parteisache zu geschehen, d. h. es ist hiefür Postporto zu bezahlen.

Diese Bestimmungen sind durch das Kreisamtsblatt veröffentlichen zu lassen.

München den 17. April 1854.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Dr. v. Aschenbrenner.

An die k. Regierungs-Finanzkammer von Niederbayern.
Die Taxe für die Legalisation der Urkunden betr.

Durch den Minister der General-Secretär Schönwerth.

Ad Num. 18787.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden des Kreises.

(Die Auffindung einer männlichen Leiche im Egerflusse zu Eger betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer Mittheilung der k. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg wurde am 9. März l. Js. im Egerflusse zu Eger der Leichnam eines unbekannten Mannes aufgefunden, welcher seiner Kleidung nach der Handwerkerklasse aus der Gegend von Eger oder aus Bayern anzugehören scheint.

Die sämmtlichen Distriktspolizeibehörden des Regierungsbezirkes erhalten nachstehend das Signalement dieses Mannes mit dem Auftrage, die Herkunft desselben zu ermitteln und das Ergebniß binnen 4 Wochen anher anzuzeigen.

Landshut den 22. April 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Signalement.

Alter: ungefähr 30 Jahre; Größe: mittlere; Statur: untersetzt; Haare: dunkelbraun; Backen-, Kinn- und Schnurbart: lichtbraun; die Gesichtszüge nicht mehr kenntlich.

Kleidung der Leiche:

Schwärzlicher Zeugrock nach Art der Spenser, grünliche Hose, grüne und blaugestreifte Weste von Baumwollstoff, rothwollene Halsbinde, ein theilweise zerrissenes Hemd von Kattun, rindslederne Schuhe, leinene Fußsetzen und an den Handgelenken rothwollene Stutzeln.

Ad Num. 18693.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Das Auffinden einer unbekannten todten Mannsperson im Saalflusse betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer Mittheilung der kgl. Regierung von Oberfranken, K. d. J., v. 7. lauf. Mts. wurde am 24. Dezember v. Js. in der Nähe von Moschendorf in der Saale der Leichnam einer Mannsperson aufgefunden, deren Name und Herkunft bis jetzt nicht ermittelt werden konnte.

Nach dem gerichtsärztlichen Gutachten ist diese Person, deren Beschreibung hierunten nachfolgt, bereits über vier Wochen im Wasser gelegen und nicht anzunehmen gewesen, daß bei ihrem Tode fremde Gewalt im Spiele war.

Indem die Distriktspolzeibehörden des Kreises hievon Kenntniß erhalten, werden dieselben beauftragt, nach Name und Herkunft der fraglichen Person die geeigneten Nachforschungen anstellen zu lassen und über das Ergebniß sowohl an die unterfertigte Stelle Bericht zu erstatten, als insbesondere auch dem kgl. Landgerichte Hof unmittelbare Mittheilung zu machen.

Zum Vollzuge des gegenwärtigen Auftrages wird eine vierwöchentliche Frist hiermit gegeben.

Landshut den 22. April 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Beschreibung der Leiche.

6 Schuh 1 Zoll groß, mag in den mittleren vierziger Jahren gestanden sein, vom kräftigen Körperbau, schwarze Haare mit grauen untermischt, Gesichtszüge unkenntlich, weil die Leiche schon über vier

Wochen im Wasser gelegen zu sein schien, trug einen dunkeln Schnurr- und einen kurzen ums Kinn gezogenen Backenbart.

Am Leibe trug die Leiche einen kurzen Rock von Tuch, dessen Farbe nicht kenntlich, gefüttert mit rothem schwarz carrirtem Wollenstoff, lange sommerzeugene carrirte graue Beinkleider, dergleichen gestreifte Unterbeinkleider, ein baumwollenes Hemd ohne Zeichen. Die Beinkleider waren an der Stelle eines Trägers durch Bindfaden gehalten.

Halsbinde, Weste und Fußbekleidung hatte dieselbe nicht.

Ad Num. 17129.

(Die Agenturen der ältern Leipziger Feuerversicherungs-Anstalt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachdem durch höchste Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten ddo. 27. vor. Mts. der mittelst höchsten Rescripts ddo. 9. Febr. d. Js. (v. Bekanntmachung im Kreis-Amtsblatt ddo. 15. Februar d. Js. Stück 15. Seite 209.) für den Agenten Franz Koller zu Straubing festgesetzte Agentur-Bezirk nachträglich auch noch auf die Stadt Straubing und den Landgerichtsbezirk Viechtach ausgedehnt wurde, so wird Solches hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Landshut, den 23. April 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 17038.

(Die Agenturen der ältern Leipziger-Feuerversicherungs-Anstalt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch höchste Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten ddo. 27. v. Mts. wurde die Aufstellung nachstehender Agenten für die ältere Leipziger-Feuerversicherungs-Gesellschaft nämlich

des Kaufmanns Anton Huber zu Landshut für den Stadt- und Landgerichtsbezirk Landshut, dann die Landgerichtsbezirke Vilsbiburg, Rottenburg und Mallersdorf,

des Handelsmannes Joseph Sinzinger in Pfarrkirchen für die Landgerichtsbezirke Pfarrkirchen, Griesbach, Rotthalmünster, Simbach und Eggenfelden

genehmiget, was hiemit bekannt gemacht wird.

Landshut, den 23. April 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 19317.

(Die lizenzirten Gaureiter betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Folge Zuschrift der k. Landgestüts-Verwaltung wird rubr. Verzeichniß zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Landshut, den 24. April 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Verzeichniß

der vom königl. Landgestüte auf die Dauer der Beschälzeit 1854 außer den bereits bekannt gegebenen noch weiters lizenzirten Gaureiter für den Regierungsbezirk Niederbayern.

Nro.	Vor- und Zunahme des Pferde-Eigenthümers.	Wohnort.	Landgericht.	Kreis.	Beschreibung des Hengstes. Farbe.	Zeichen.	Alter.	Maaß Fäuste.	Maaß Zoll.	Qualifikation.	In welchem Gerichtsbezirke d. Pferdeeigenthümer die Erlaubniß zum Beschälreiten erhalten hat.	Datum der ausgestellten Lizenz. Jahr.	Monat.	Tag.
1	Johann Laschinger	Huberbauer v. Zeilach	Eggenfelden	Niederbayern	Dunkelkastanienbraun	durchgehende Bläße u. Schnipp, weißes Untermaul, alle 4 Füße bis über die Köthe weiß	1850	16	—	Gut	im königl. Landger. Bogen	1854	Febr.	13
2	Mathias Sax	Bauer v. Dingolfing	Dingolfing	detto	detto	Ohne.	1850	16	1	Gut	im königl. Landger. Dingolfing	„	„	7
3	Joseph Probs	Maierhofer von Maierhof	Mitterfels	detto	Schwarzschimmel	die beiden hinternFüße auf Krone u. Ferse weiß gedupft.	1847	16	—	Schwerer Zugschlag	im königl. Landger. Mitterfels	„	März	10
4	Georg Huber	Bauer v. Altenbuch	Rottenburg	detto	Kastanienbraun	der vordere linke Fuß u. um Krone u. Ferse weiß gedupft, die beiden hintern über die Köthe weiß und schwarz gedupft.	1850	15	3	detto	im königl. Landger. Rottenburg	„	Jän.	30
5	Joseph Seisenberger	Westerbauer v. Schweiber	Vilsbiburg	detto	Hellbraun	der linke hintere Fuß über die Köthe weiß, derselbe rechte auf Krone u. Ferse weiß gedupft.	1849	15	—	Leichter Zugschlag	im königl. Landger. Vilsbiburg	„	März	20

München, den 10. April 1854.

Die Königliche Landgestüts-Verwaltung.

Jenison, Rittmeister.

Ad Num. 19258.

(Das Gesuch des Dr. phil. E. Förster zu München um die Erlaubniß zur Sammlung freiwilliger Beiträge behufs der Errichtung von Denkmälern für Schiller, Göthe und Wieland in Weimar betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Inhalt höchsten Ministerial-Rescripts vom 19. l. Mts. haben Seine Majestät der König geruht, zur Sammlung freiwilliger Beiträge in Bayern behufs der Errichtung von Denkmälern für Schiller, Göthe und Wieland in Weimar, — dann zur Vornahme resp. Betreibung dieser Sammlung durch Dr. phil. Ernst Förster zu München — die allergnädigste Bewilligung zu ertheilen; wovon die Distriktspolizeibehörden hiedurch in Kenntniß gesetzt werden.

Landshut den 24. April 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär

Ad Num. 19473.

An die untergeordneten Behörden der innern Verwaltung.

(Urlaubsgesuche der Beamten der innern Verwaltung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Den, der k. Regierung, Kammer des Innern, untergeordneten Behörden der innern Verwaltung wird die in rubr. Betreffe am 22. dß. aus dem k. Staats-Ministerium des Innern erlassene höchste Entschließung zur Nachachtung kund gegeben.

Landshut, den 25. April 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 12987.

Königreich Bayern, Staatsministerium des Innern.

Nach §. 84 der allerhöchsten Verordnung vom 17. Dezember 1825, die Formation ꝛc. der obersten Kreisverwaltungsstellen betr., schließt die Bewilligung eines Geschäftsurlaubes die Erlaubniß nicht in sich, eine Reise in das Ausland zu unternehmen, sondern es muß für eine Benützung des Urlaubes zu einer solchen Reise ausdrücklich die Bewilligung der vorgesetzten Kreisregierung, und bei einer längern als sechswöchentlichen Dauer, des unterzeichneten k. Staats-Ministeriums erlangt sein.

Die Einhaltung dieser Vorschrift macht unumgänglich nothwendig, daß in den Urlaubsgesuchen ausdrücklich angegeben wird, ob eine Reise in das Ausland und wohin beabsichtigt sei.

Da nun gleichwohl mehrfach solche Gesuche an das unterzeichnete Staatsministerium gelangen, in denen nur ganz allgemein um Urlaub, oder um Urlaub zum Gebrauche eines Bades gebeten wird, so ergeht hiemit an die k. Regierung, K. d. J., der Auftrag, die Beamten der innern Verwaltung auf die erwähnte Vorschrift zu verweisen, und darüber zu wachen, daß in allen einkommenden Urlaubsgesuchen, wenn eine Reise ins Ausland beabsichtigt ist, dieses ausdrücklich angegeben werde.

Im Falle der Zuläßigkeit ist neben dem Urlaube die Bewilligung zur Reise in das Ausland ausdrücklich zu ertheilen, und jedesmal im Disciplinarwege geeignet einzuschreiten, wenn ohne die hiefür erlangte Bewilligung eine Urlaubslizenz zu einer solchen Reise benützt wird.

München den 22. April 1854.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Graf Reigersberg.

An die k. Regierung, K. d. J., von Niederbayern.
Die Urlaubsgesuche der Beamten der innern Verwaltung betreffend.

Durch den Minister der General-Sekretär Ministerialrath Eyplen.

II. Augsburger-Cours
vom 20. April 1854.

Königlich Bayerische.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt	—	86
» à 4 % »	91	90½
» à 4½ % »	—	96½
» à 5 % » Ausgabe I. . . .	—	—
» à 5 % » » II. . . .	—	98⅞
» à 5 % » » III. . . .	99	98½
» à 5 % » » IV. . . .	100½	—
» Grundrenten-Ablösung à 4 % . . .	90	89
Bank-Aktien . . . . Div. I. Sem. . .	722	718

III. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäffl.	Neue Zufuhr. Schäffl.	Gesammt-Summe. Schäffl.	Verkauft. Schäffl.	Im Rest verbleibt. Schäffl.	Höchster (Preis des Schäffels) fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	kr.	gestiegen fl.	kr.
Abensberg	Vom 24. April 854.	Waizen	5	118	123	109	14	29	15	28	57	27	55	—	10	—	—
		Korn	—	37	37	27	10	25	49	25	40	25	24	—	16	—	—
		Gerste	—	15	15	10	5	20	12	20	1	20	—	—	—	1	29
		Haber	—	21	21	20	1	11	50	11	27	11	7	—	—	—	11
Deggendorf	Vom 25. April 1854.	Waizen	—	146	146	142	4	28	33	28	8	27	43	—	—	—	45
		Korn	—	37	37	37	—	24	33	24	11	23	50	—	—	1	52
		Gerste	6	16	22	22	—	16	51	16	12	15	41	—	—	—	12
		Haber	9	55	64	61	3	8	51	8	33	8	19	—	—	—	4
Dingolfing	Vom 25. April 1854.	Waizen	—	34	34	34	—	29	30	28	30	27	—	—	—	—	—
		Korn	—	5	5	5	—	21	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	20	20	20	—	16	—	15	—	—	—	—	—	—	30
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geiselhöring	Vom 25. April 1854.	Waizen	—	14	14	14	—	28	—	27	30	27	—	—	—	—	36
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	14	14	14	—	18	—	18	—	18	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kelheim	Vom 20. April 1854.	Waizen	—	13	13	13	—	20	8	[illegible]	48	[illegible]	36	—	—	—	48
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	12	12	12	—	11	6	10	57	10	30	—	—	—	17

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreids-Gattungen.	Voriger Rest. Schäffl.	Neue Zufuhr. Schäffl.	Gesammt-Summe. Schäffl.	Verkauft. Schäffl.	Im Rest verblieb. Schäffl.	Höchster Preis des Schäffels fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	kr.	gestiegen fl.	kr.
Landau	Vom 24. April 1854.	Waizen	—	321	321	321	—	29	24	28	48	28	24	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	157	157	157	—	16	6	15	48	15	24	—	—	—	—
		Haber	—	11	11	11	—	8	30	8	24	—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 21. April 1854.	Waizen	10	1679	1689	1625	64	31	10	29	56	28	24	—	—	—	1
		Korn	2	166	168	168	—	25	52	24	53	23	37	—	—	1	49
		Gerste	—	411	411	396	15	17	30	16	35	15	40	—	—	-	20
		Haber	—	396	396	396	—	9	30	9	2	8	30	—	—	—	10
Mainburg	Vom 26. April 1854.	Waizen	—	200	200	160	40	31	—	29	—	28	30	1	—	—	—
		Korn	10	51	61	55	6	27	—	26	48	26	—	—	—	—	18
		Gerste	—	62	62	58	4	21	—	20	—	19	30	1	30	—	—
		Haber	—	39	39	39	—	12	—	11	—	10	—	—	—	—	—
Neustadt a. d. D.	Vom 25. April 1854.	Waizen	12	76	88	58	30	30	30	28	42	26	—	—	18	—	—
		Korn	—	22	22	22	—	26	15	25	27	24	30	—	33	—	—
		Gerste	—	9	9	9	—	21	—	20	27	20	—	—	—	1	27
		Haber	10	15	25	25	—	12	—	11	—	9	45	—	—	—	57
Passau	Vom 25. April 1854.	Waizen	—	2	2	1	1	—	—	27	—	—	—	—	9	—	—
		Korn	—	79½	79½	73	6½	21	25	21	9	20	47	—	—	1	56
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	91½	91½	82	9½	8	—	7	45	7	19	—	—	—	7
Pfaffenberg		Waizen		—	—	—	—	—	.	—	—		—	—	—	—	—
		Korn	—	—		—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	.	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pfeffenhausen	Vom 25. April 1854.	Waizen	—	28	28	23	5	31	30	29	42	28	30	—	54	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	—
		Gerste	—	14	14	14	—	19	—	18	19	18	12	—	—	—	—
		Haber	—	3	3	3	—	10	—	9	44	9	12	—	16	—	—
Pilsting	Vom 25. April 1854.	Waizen	—	476	476	476	—	30		28	33	26	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	33	33	33	—	16	15	15	12	14	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 22. April 1854.	Waizen	6	427	433	405	28	28	31	27	52	27	—	—	30	—	—
		Korn	5	190	195	195	—	24	58	23	51	22	20	—	—	1	32
		Gerste	3	403	406	315	91	16	53	16	14	15	42	1	—	—	—
		Haber	—	236	236	236	—	9	51	9	32	9	—	—	—	—	12
Vilshofen	Vom 26. April 1854.	Waizen	24	384	408	267	141	28	22	27	50	27	8	—	29	—	—
		Korn	—	112	112	102	10	23	33	23	12	22	47	—	—	1	2
		Gerste	—	26	26	22	4	15	6	14	35	14	11	—	—	—	2
		Haber	—	21	21	21	—	8	10	7	52	7	32	—	15	—	—

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Niederbayern.

Nr. 35. Landshut, Mittwoch den 3. Mai **1854.**

Inhalt:

I. Bekanntmachungen der kgl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Nr. 976.

Das Präsidium
der königlichen Regierung von Niederbayern.

An sämmtliche Landgerichte und unmittelbare Magistrate in Niederbayern.

(Den Brand in Hammelburg betr.)

Ein am 25. v. Mts. gegen 11 Uhr Vormittags in Hammelburg ausgebrochener Brand hat durch einen heftigen Nordostwind und durch das Zusammentreffen mehrerer unglücklicher Umstände eine so rasche Verbreitung gefunden, daß binnen wenigen Stunden an drei Viertel der Stadt, insbesondere der innere Theil derselben in eine Ruine verwandelt war. Daß bei dieser Raschheit des Feuers der größte Theil der Einwohner von seiner Habe Nichts zu retten vermochte, bedarf keiner Erwähnung.

Es sind nunmehr an 2000 Menschen ohne Obdach, ohne Kleidung und sonstige Utensilien, ohne Vorräthe für die Lebsucht und dieß in einer Zeit, in welcher ohnehin die Preise der Lebensmittel allenthalben außerordentlich hoch stehen und die Erndte noch auf mehrere Monate ferne liegt; — dann in einer Gegend, in der wegen der Seltenheit der guten Weinjahre ohnehin ein großer Theil der Bevölkerung nur ein ärmliches Fortkommen hat.

Seine Majestät der König haben in allerhuldvollster Erwägung dieser Verhältnisse zur Hilfeleistung für die unglücklichen Hammelburger die Vornahme einer Hauskollekte allerhöchst zu gestatten geruht.

Es bedarf wohl nur der Hinweisung auf die Größe des Unglückes, auf die besondere Ungunst der Verhältnisse und auf die landesväterliche Theilnahme Seiner Majestät des Königs, um allenthalben

den in Bayern stets so glänzend bewährten Wohlthätigkeitssinn auch zur Leistung von Beiträgen für die Abbrändler in Hammelburg anzuregen.

Das in Hammelburg gebildete Hilfskomité wird alle Gaben in Empfang nehmen, ihre gewissenhafte und umsichtige Verwendung für die Verunglückten ausführen und hierüber öffentlich Rechnung legen.

In Folge höchster Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Innern vom 30. v. Mts. ergeht hiemit der Auftrag, diese Hauskollekte schleunigst vornehmen zu lassen, und die eingehenden Gelder ohne Aufschub, unter gleichzeitiger Anzeige an das unterfertigte Regierungspräsidium, dem expedirenden Sekretariate der Regierungskammer des Innern abzuliefern.

Landshut, den 1. Mai 1854.

v. Benning.

Höfele.

Ad Num. 19825.

(Fleischsatz für den Monat Mai 1854 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Auf den Grund der gepflogenen Erhebungen der Preise des Mastviehes im Monate April d. Js. und mit besonderer Rücksicht auf den Fleischsatz der Haupt- und Residenzstadt München, hat die k. Kreisregierung beschlossen, daß die mittelst Regierungs-Ausschreibung vom 28. Februar d. Js. festgesetzte Taxe des Mast-Ochsen- und Rindfleisches auch für den Monat Mai d. Js. fortzubestehen habe, der Preis des Kalbfleisches pr. Pfund zu zehn Kreuzer aber nicht überschritten werden dürfe.

Landshut den 29. April 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär

Ad Num. 19712.

An sämmtliche Gerichts- und praktische Aerzte in Niederbayern.

(Die Erledigung des Kantons-Physikats Pirmasens betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch den Tod des k. Kantonsarztes Dr. Kopf ist das Physikat Pirmasens in der Pfalz in Erledigung gekommen. Dieß wird mit dem Anhange zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Bewerber ihre Gesuche innerhalb 14 Tagen hier einzureichen haben.

Landshut, den 28. April 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 19609.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Baumpflanzungen an den Straßen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch höchste Entschließung der k. Staatsministerien des Innern, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 21. l. Mts. wurde in Erinnerung gebracht, welch hohen und besonderen Werth Seine Majestät der König auf die Vervollständigung und gute Erhaltung der Baumpflanzungen an den Strassen, sowie auf allmählige Verwendung von Obstbäumen zu solchen Pflanzungen zu legen geruhen, und wie Allerhöchstdieselben voraussetzen, daß die Distriktspolizeibehörden mit dem entsprechenden Aufgebote ihres Einflußes jenen angelegentlichen Wunsch des erhabenen Landesvaters auch mit Vermeidung des bereits durch Ministerial-Ausschreiben vom 11. Dezember 1848 (Kr.-Int.-Bl. S. 906) als unstatthaft bezeichneten Zwanges werden in Erfüllung bringen können.

Die Distriktspolizeibehörden werden hievon unter Hinweisung auf die deßfalls bestehenden Vorschriften (namentlich jene vom 6. Oktober 1834 und 26. August 1835 in Döll. V. O. S. Bd. XVI. pag. 751 und 755 — 776, sowie die durch das Kreisintelligenz-Blatt für Niederbayern 1851 S.408 veröffentlichte Ministerial-Ausschreibung v. 6. Juni 1851) mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, durch wohlbemessene Anwendung der manigfachen ihnen zu Gebote stehenden Mittel der Einwirkung und der Belehrung den Allerhöchsten Absichten Seiner Majestät des Königs mit jenem Eifer entgegenzukommen, welcher von ihrer bewährten Ergebenheit an den Thron, von ihrer Pflichttreue und ihrer umsichtigen Würdigung gemeinnütziger Einrichtungen erwartet werden darf.

Landshut am 27. April 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Junner, Sekretär.

Bekanntmachung,

unerhobene Kapitalien betr.

Von dem gemäß der II. Verloosung zur Heimzahlung bestimmten I. Subscriptions-Anlehen á 5 pCt. au porteur und auf Namen (Bekanntmachungen vom 17. und 26. Juli 1851 Regierungsblatt S. 902 und 965) sind nachbezeichnete Obligationen noch nicht zur Einlösung produzirt worden:

Haupt-Serien-Nummer (roth)	Kapitals-Betrag.
119	35 fl.
152	35 „
186	35 „
600	50 „
980	20 „
1580	20 „
1819	20 „
3340	20 „
9540	50 „
9806	50 „
9814	50 „
9819	50 „

Die Besitzer der bezeichneten Obligationen werden demnach aufgefordert, ohne weiteren Verzug zur Einlösung derselben bei der k. Staats-Schuldentilgungs-Haupt-Kasse dahier sich zu melden, außerdem ihre Forderungen nach §. 13. des Gesetzes vom 11. Septbr. 1825 (Gesetzblatt S. 202) nach Ablauf von sechs Monaten zu Gunsten der k. Staats-Schuldentilgungs-Anstalt erloschen sein würden.

Die k. Staats-Schuldentilgungs-Special-Kassen lösen keinen der eben bezeichneten Schuldscheine mehr ein; dieselben müssen also auch zur Zahlung — so weit diese zulässig ist — unmittelbar bei der k. Staats-Schuldentilgungs-Haupt-Kasse dahier produzirt werden.

München den 24. April 1854.

Königliche Staats-Schulden-Tilgungs-Commission.

v. Sutner.

v. Appel, Sekretär.

Bekanntmachung.

(Die in Folge der Vereinigung des Steuervereins mit dem Zoll-Verein eingetretenen Veränderungen in der Organisation der Herzoglich-Braunschweig-Lüneburgischen Zoll- und Steuer-Verwaltung.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer Mittheilung der Herzoglich-Braunschweig-Lüneburgischen Zolldirektion vom 29. v. Mts. sind in Folge der Vereinigung des Steuervereins mit dem Zollverein vom 1. Jänner l. J. an sämmtliche Herzogliche Hauptzollämter, Nebenzollämter erster und zweiter Klasse, Ansageposten und Zollrecepturen ꝛc. außer Wirksamkeit und dagegen die nachstehenden, behufs Erhebung der Zölle und indirekten Abgaben neu errichteten Behörden in Wirksamkeit getreten:

I. Das Hauptsteueramt mit Niederlagsrecht zu Braunschweig, mit besonderen Abfertigungsstellen auf dem Eisenbahnhofe und auf dem Posthofe;

und in dessen Controllbezirke:

1) Das Steueramt auf dem Bahnhofe bei Vechelde;
2) das Steueramt Ottenstein;
3) das Nebenzollamt erster Klasse Holzminden mit Niederlagsrecht der Befugniß zur Aussertigung und Erledigung von Begleitscheinen I. und unbeschränkten Hebebefugnissen;

4) das Steueramt Eschershausen;
5) » » Stadtoldendorf;
6) » » Delligsen;
7) » » Halle.

II. Das Hauptsteueramt mit Niederlagsrecht zu Wolfenbüttel; und in dessen Controllbezirke:

1) das Steueramt Harzburg;
2) » » Lichtenberg;
3) » » Schöppenstett;
4) » » Hessen;
5) » » Schöningen;
6) » » Helmstedt;
7) » » Königslutter;
8) » » Vorsfelde;
9) » » Greene;
10) » » Gandersheim;
11) » » Seesen;
12) » » Lutter am Barenberge;
13) » » Langelsheim.

Vorstehendes wird den k. Hauptzollämtern und den betreffenden Inkorporationen zur Wissenschaft und Darnachachtung unter dem Anhange bekannt gegeben, daß die Abfertigungsbefugnisse der genannten Steuer-Aemter nach den allgemeinen Vorschriften bemessen, dieselben sonach auch zur Erledigung der Uebergang-Scheine für die nach dem Herzogthum Braunschweig übergehenden, einer innern Besteuerung dortselbst unterworfenen Gegenstände ermächtiget sind; überdieß den Steuerämtern zu Helmstedt, Schöningen, Schöppenstedt, Langelsheim, Gandersheim, Greene, Stadtoldendorf und Ottenstein die Befugniß zur Ausfertigung von solchen Uebergangscheinen beigelegt ist.

München den 18. April 1854.

Königliche General-Zoll-Administration.

v. Plank.

Spindlbauer.

Augsburg, den 29. März 1854.

(Die Untersuchung gegen Friedrich Albrecht, verantwortlicher Redakteur der Ulmer Schnellpost, wegen Preßvergehens betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das Königliche Kreis- und Stadtgericht Augsburg hat am neun und zwanzigsten März achtzehnhundert vier und fünfzig, Nachmittags fünf Uhr, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: Rath von Langen, Vorsitzender, Roth, Rath, Barth, Assessor, Decrignis, Staatsanwalt, Holzersa, Protokollführer, folgenden Beschluß erlassen.

Nach Anhörung des k. Staatsanwaltes Decrignis in seinem Vortrage in der Untersuchung gegen den verantwortlichen Redakteur der Ulmer Schnellpost Friedrich Albrecht wegen Preßvergehens.

Nach Einsicht der in der Untersuchung vorkommenden wichtigeren Aktenstücke und des von dem kgl. Staatsanwalte unterm 23. d. Mts. gestellten Antrages auf Einstellung des Strafverfahrens rc. rc. in Erwägung, daß durch die mit polizeilichem Beschlage belegte Nr. 65. der Ulmer Schnellpost vom 18. März l. Js. in dem Artikel „die Neue Münchnerin und der letzte bayerische Landtag“ als Votum des bayerischen Landtagsabgeordneten Crämer, abgegeben in der Sitzung vom 1. Februar l. Js. in der Gerichtsorganisationsfrage, buchstäblich wieder gegeben, daß aber durch dieses Votum nicht nur das Verhalten des bayerischen Staatsministeriums mit herabwürdigendem Spotte durch Beimessung verächtlicher Handlungen und Gesinnungen beleidiget, sondern auch die Person des Königs als Gebers der Proklamation mit einem beleidigenden und sogar drohenden Ausdrucke angegriffen wird, wornach der Thatbestand von Preßvergehen im Sinne des Art. 12 und 26 des Preßgesetzes gegeben ist, in Erwägung daß jedoch der Redaktion des genannten Blattes eine beleidigende Absicht nicht beigemessen werden kann, dagegen aber der Inhalt des inkriminirten Artikels objektiv gesetzwidrig erscheint.

Aus diesen Gründen

erkennt das k. Kreis- und Stadtgericht in Gemäßheit des Art. 49. Nr. 5. und Art. 55. des St.-G. vom 10. November 1848, dann Art. 2. Abs. 2. und 3. und Art. 3. des Preßgesetzes vom 27. März 1850,

1) es sei das Strafverfahren einzustellen, dagegen aber
2) die Nummer 65. der Ulmer Schnellpost zu vernichten und diese Vernichtung in den Kreis-Amts-Blättern bekannt zu machen.

Also geschehen zu Augsburg, wie Eingangs gemeldet.

Langen. Roth. Barth.

Holzersa.

Königlich Bayerisches
Kreis-Amtsblatt
von
Niederbayern.

Nr. 36. Landshut, Donnerstag den 4. Mai **1854.**

Inhalt:
Die Aufstellung und Verwendung von Wegmachern an den Distriktsstraßen.

I. Bekanntmachungen der kgl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 19700.

An sämmtliche
Distriktspolizeibehörden in Niederbayern.

(Die Aufstellung und Verwendung von Wegmachern an den Distriktsstraßen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Um eine größere Gleichförmigkeit in der Aufstellung und Verwendung der Wegmacher für die Distriktsstraßen herbeizuführen, hat die unterfertigte Stelle die nachstehend abgedruckte Instruktion zu erlassen für zweckmäßig erachtet. Dieselbe hat den Distriktspolizeibehörden als bindende Norm zu dienen, und ist durch die k. Landgerichte, welche die erforderliche Anzahl von Separat-Abdrücken auf Rechnung der Distriktskassen in der Thomann'schen Buchdruckerei dahier abverlangen können, an die bereits aufgenommenen oder noch aufzunehmenden Wegmacher zur gleichmäßigen Darnachachtung zu vertheilen.

Hiebei wird bemerkt, daß, wo wegen mangelnder Gelegenheit zur Verwendung beim Staatsstraßenbau auf der unter Ziffer 6. der Instruktion als Regel bezeichneten Vorbedingung der Wegmacher-Aufnahme nicht mit Strenge bestanden werden kann, die Vortheile einer praktischen Einübung des Wegmachers durch eine mehr unmittelbare Beaufsichtigung der Strassen in der Art ersetzt werden sollen, daß die Wahl auf solche Personen fällt, welche, ihre allgemeine Brauchbarkeit vorausgesetzt, möglichst nahe, und thunlichst in Mitte der ihnen anzuweisenden Unterhaltungsstrecke ihren Wohnsitz haben.

Landshut, den 27. April 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Zenning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Instruktion
über die Aufstellung und Verwendung von Wegmachern an den Distrikts-Straßen.

1) Die Aufstellung von Wegmachern gehört zu den unerläßlichen Bedingungen einer zweckentsprechenden Unterhaltung der Distriktsstraßen.

2) Die Distrikts-Polizeibehörden, welche in Gemäßheit der allgemeinen Competenz-Vorschriften für den Zustand der Distriktsstraßen und Gemeinde-Wege ihres Bezirkes verantwortlich sind, haben mithin Sorge zu tragen, daß die zum Unterhalte der Distriktsstraßen erforderlichen Wegmacher allenthalben aufgestellt werden.

3) Die Mittel zur Bestreitung des desfallsigen Personalaufwandes können nach Art. 27 des Gesetzes vom 28. Mai 1852, die Distriktsräthe betreffend lit. a. und lit. b. Ziff. 4. dann Artikel 29. ibidem Abs. 2, vom Distriktsrathe nicht verweigert werden.

Ueber die Größe des Aufwandes hiefür hat der Distriktsrath nach vorher von der Distrikts-Polizeibehörde aufgestellten Bedarfs-Voranschlage vorbehaltlich der Entschließung der Kreisregierung Kammer des Innern zu berathen und Beschluß zu fassen.

4) Die Zahl der Distriktswegmacher richtet sich zunächst nach der Gesammtausdehnung der Distriktsstraßen des Amtsbezirkes, wobei jedoch der mehr oder minder schwierigen Unterhaltung der einzelnen Straßen gleichmäßiger Bedacht zuzuwenden ist. Als Regel gilt, daß für je drei geometrische Wegesstunden ein Wegmacher erforderlich ist.

5) Die Obliegenheiten des Distriktswegmachers sind folgende:

a) im Frühjahre und im Herbst die im Akkordwege oder durch Aufgebote von Hand- und Spanndiensten zu bewirkende Hauptreparatur und Bekiesung der Distriktsstraßen, im Winter die zur Offenhaltung der Fahrbahn erforderlichen Arbeiten zu überwachen und zu leiten;

b) während des ganzen Jahres sich in unausgesetzter Kenntniß von dem Zustande der ihm anvertrauten Straßenstrecke zu erhalten, alle geringeren Reparaturen selbst vorzunehmen, wo aber eine Beihilfe weiterer Arbeitskräfte unerläßlich ist, die nöthige Unterstützung bei dem einschlägigen Gemeindevorsteher zu requiriren.

Um die Wirksamkeit der Distriktswegmacher in diesen beiden Richtungen zu ergänzen, wird denselben weiter auferlegt:

c) den Bedarf an Beschotterungsmaterial für die ihnen übergebene Straßenstrecke vor der Frühjahrs- und Herbstreparatur gemeindeweise zu veranschlagen, und im Monate Februar, beziehungsweise Juli jeden Jahres, nach Kies- oder Steinhaufen von bestimmten Dimensionen berechnet, der Distrikts-Polizeibehörde zur Anzeige zu bringen;

d) die Material-Lager auszumitteln, aus welchen der Beschotterungskies für die einschlägige Straßenstrecke in guter Beschaffenheit und thunlicher Nähe entnommen werden kann;

e) außer der Zeit der Schneebahn wöchentlich einmal seine ganze Straßenstrecke mit dem erforderlichen Werkzeug zu begehen, und außerdem nach stattgehabten Regengüssen, Ueberschwemmungen u. dgl. behufs rechtzeitiger Ableitung des Wassers auf seiner Straße sich einzufinden;

f) wegen nöthiger Verbesserungen der Straße, dann Reparatur schadhafter Brücken, Durchlässe und Sicherheitsgeländer bei der Di-

striktspolizeibehörde die geeigneten Anträge zu stellen;

g) Beschädigungen durch Menschen oder Vieh von der Straße ferne zu halten, und soweit er sie nicht verhindern konnte, den Thäter, beziehungsweise die haftbaren Eigenthümer, zu ermitteln und der Polizeibehörde anzuzeigen.

6) Die Wahl der Wegmacher ist von der Distrikts-Polizeibehörde mit bemessener Rücksicht auf etwaige Anträge des Distriktsrathes oder des Distriktsausschußes zu treffen, und, soweit es nur immer thunlich, auf solche Individuen zu leiten, welche durch das Zeugniß einer k. Bauinspektion sich ausweisen können, daß sie bereits als Hülfs-Arbeiter auf Staatsstraßen mit gutem Erfolge verwendet worden sind.

Der aufgenommene Wegmacher ist von der Distriktspolizeibehörde auf die Einhaltung seiner Obliegenheiten auf Handgelübde zu verpflichten.

Die Aufnahme geschieht gegen vierteljährige beiden Theilen freistehende Kündung, jedoch kann bei beharrlichem Unfleiße, fortgesetzt übler Aufführung oder erwiesenem pflichtwidrigem Benehmen auch die augenblickliche Entlassung des Wegmachers von der Distriktspolizeibehörde verfügt werden.

7) Für seine Dienstverrichtungen verantwortlich ist der Wegmacher ausschließend der Distrikts-Polizeibehörde. Behufs der Controle seiner Thätigkeit hat der Wegmacher ein Einschreibbuch zu führen, in welches er Tag für Tag seine Dienstesverrichtungen einträgt; der Distriktspolizeibehörde ist übrigens außerdem anheim gestellt, die Wochentage zu bestimmen, welche der Wegmacher der Begehung seiner Straße zu widmen hat, um seine Präsenz und seine Arbeitsleistung zeitenweise an Ort und Stelle prüfen zu können.

---

8) Was die technische Behandlung der Straßen-Unterhaltung anbelangt, so kann bei denjenigen Wegmachern, welche die unter Ziff. 6. angeführte Vorbedingung erfüllt haben, die erforderliche Sachkenntniß vorausgesetzt werden; die übrigen haben die nöthigen Unterweisungen von den Distriktspolizeibehörden zu empfangen, die ihrerseits dabei an die mittelst Regierungs-Ausschreibung vom 17. Januar 1845 (Kreis-Int.-Blatt 1845 S. 55.) bekannt gegebenen Vorschriften für Erbauung und Unterhaltung der Distriktsstraßen gebunden sind, und werden hier nur außer der Sicherheit der Ueberbruckungen eine sorgfältige Bedachtnahme auf gehörige Wölbung der Fahrbahn, die Offenhaltung der Seitengräben und der Durchlässe, die rechtzeitige Entfernung des ausgehobenen und abgezogenen Schlammes, als die wesentlichsten Grundbedingungen hervorgehoben, ohne welche selbst die reichlichste Bekiesung einen entsprechenden Unterhaltungszustand der Distriktsstraßen nicht herbeizuführen vermag.

Landshut den 27. April 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

☞ Zu Nr. 36 erscheint keine Beilage.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 37. Landshut, Sonnabend den 6. Mai **1854.**

I. Bekanntmachungen der kgl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 19583.

(Die Verleihung eines Stiftungsplatzes bei der Georg Fürst'schen Knaben-Erziehungs-Stiftung in Wien betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im nachfolgenden Abdrucke wird die von der k. k. niederösterreichischen Statthalterei in Wien unterm 8. lauf. Monats erlassene Kundmachung in bezeichnetem Betreffe zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Landshut den 27. April 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 1947.

Kundmachung.

Bei der Georg Fürst'schen Knaben-Erziehungs-Stiftung ist ein Stiftungsplatz vom I. Semester des St.-J. 18⁵⁴/₅₅ angefangen, in Erledigung gekommen.

Studierende der Gymnasialklassen werden künftig nicht mehr mit dem Handstipendium von 300 fl. C.-M. betheilt, sondern in das gräflich Löwenburg'sche Konvikt aufgenommen, wo sie die vollständige Verpflegung und den Unterricht unentgeltlich erhalten, indem alle Auslagen für den Stiftling, aus dem Stiftungsfonde bestritten werden.

Fakultäts-Studierende erhalten jedoch auch ferner das Stipendium im jährlichen Betrage von 300 fl. C.-M. auf eigene Hand.

Zu diesem Stiftungsgenusse während der Studien in Wien, sind nach der ausdrücklichen Anordnung des Stiftbriefes vorzüglich die Abkömmlinge der Verwandtschaft des Stifters Georg Fürst aus nachfolgenden vier Stämmen berufen, nämlich:

1) Descendenten des Josef Fürst, bürgerlichen Pächters im Markte Pleinting des königlich bayerischen Landgerichts Vilshofen;

2) die Descendenten des Michael Fürst, Bauers zu Gneisting, der königlich bayerischen Damenstiftsherrschaft Ramsels, Landgerichts Passau;

3) die Descendenten des Josef Fürst, Bauers zu Stätting, einst des königlich bayerischen Landgerichts Passau, dermalen Vilshofen, und

4) die Descendenten der Theresia Eder, Bäuerinn zu Bichelberg, geborne Fürst, des königlich bayerischen Landgerichtes Vilshofen, dergestalt, daß die Abkömmlinge dieser vier Stämme, alle gleiches Recht und gleichen Anspruch auf den Genuß dieser Familien-Stiftung haben sollen.

Im Falle aber, daß sich aus den benannten vier Stämmen kein Bewerber um die Aufnahme in diese Stiftung melden, oder keine zum Genusse geeignet sein sollte, werden die in der Pfarre Aicha vorm Wald, des königlich bayerischen Landgerichtes Passau gebornen, zum Genusse dieser Stiftung fähig erkannten Jünglinge in die Rechte der Ersteren eintreten.

Im Falle, als ein zum Genusse dieser Stiftung berufene Knabe, wegen Mangel der erforderlichen Vorkenntnisse der Normal-Gegenstände zum Eintritte in die Grammatikal-Klassen noch nicht geeignet befunden werden sollte, so wird für denjenigen, welcher mit der Stiftung betheilt wird, der Stiftungsbetrag durch Ein Jahr verwendet werden, damit er die, zur Aufnahme in das Gymnasium erforderliche Vorbereitung in der Normalschule einhole.

Der Stiftungsgenuß dauert bis zur Studienvollendung. Die Bewerber um den erledigten Stiftungs-Platz, oder beziehungsweise um das Handstipendium, haben ihre Bewerbungsgesuche bis 15. Junius d. Js. bei dem bischöflichen Konsistorium zu Passau einzureichen, nachdem stiftbriefmäßig das Präsentationsrecht zu dieser Stiftung dem hochwürdigsten Herrn Bischof zu Passau eingeräumt ist.

Die Bewerber haben ihrem Bewerbungs-Gesuche folgende Urkunden beizuschließen:

1) den Geburts- oder Taufschein,

2) das Blattern- oder Schutzpockenimpfungs-Zeugniß,

3) das von einem Arzte ausgestellte Zeugniß über den guten Zustand des Körperbaues, und der Gesundheit des Bewerbers,

4) das Zeugniß über dessen Mittellosigkeit, endlich die Schul- und Studien-Zeugnisse der beiden letzten Semester.

Von der k. k. nö. Statthalterei
Wien, den 8. April 1854.

Ad Num. 19546.

(Das allgemeine Kassabuch bei den k. Landgerichten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachdem durch die §§. 104. 105 und 106. der Instruktion zum Vollzuge des Gesetzes vom 28. Mai 1852 „die Feuerversicherungsanstalt für Gebäude in den Gebietstheilen diesseits des Rheins betr. bezüglich der Gelder für die Feuerversicherungsanstalt eine eigene Buch- und Kassaführung angeordnet ist, so wird die in der Regierungs-Ausschreibung vom 17. Mai 1845. (Int.-Bl. S. 354) sub Ziffer 4 getroffene Verfügung, daß im allgemeinen Kassabuche auch für die Brand-Assekuranzgelder sein eigenes Folium zu eröffnen sei“ hiemit außer Wirksamkeit gesetzt und den untergeordneten Behörden die Weisung dahin ertheilt, diese Gattung von Geldern im allgemeinen Kassabuche nicht mehr zu verbuchen.

Landshut, den 29. April 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern und der Finanzen.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Schwindl, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 20158.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden in Niederbayern.

(Den Hagelversicherungs-Verein für das Königreich Bayern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der genaue Vollzug des h. Ministerial-Befehls vom 16. Mai vor. Js. bez. Betr. nach Ausschreibung vom 21. ejusd. (vid. Kreisbl. Stück 41 S. 340) wird hiemit in Erinnerung gebracht.

Landshut, den 1. Mai 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 4507.

(Erledigung der Pfarrei Wülzburg, Dekanats Weissenburg, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch Beförderung des bisherigen Pfarrers ist die Pfarrei Wülzburg erledigt worden, welche zur Bewerbung innerhalb 6 Wochen von heute an gerechnet, ausgeschrieben wird.

Das Einkommen derselben besteht in folgenden Bezügen:

I.	Ständiger Gehalt baar . .	436 fl.	45 kr.
III.	Ertrag aus Realitäten: für die freie Dienstwohnung	25 fl.	— kr.
V.	Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen	11 fl.	— kr.
	Summa	472 fl.	45 kr.

Lasten sind keine vorhanden.

Ansbach den 29. April 1854.

Königlich protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Lindenfels.

Cella, Sekretär.

Abdruck. Augsburg, den 14. Februar 1854.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das k. Kreis- und Stadtgericht Augsburg hat am Dienstag, den vierzehnten Februar achtzehnhundert und vier und fünfzig, Mittags Zwölf Uhr, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: Graf von Guiot du Ponteil, Vorsitzender, von Flembach, Rath, Barth, Assessor und Gumppenberg, Protokollführer, folgenden Beschluß erlassen:

Nach Anhörung des k. Staatsanwaltes Decrignis in seinem Vortrage in der Untersuchung gegen Ludwig Schönchen, Redakteur der Augsburger Postzeitung, wegen Preßvergehens.

Nach Einsicht der in der Untersuchung vorkommenden wichtigeren Aktenstücke und des von dem kgl. Staatsanwalte unterm 1. Februar 1854 gestellten schriftlichen Antrages auf Verweisung der Sache zur weitern Beschlußfassung an das k. Appellationsgericht in Erwägung, daß

1) die Artikel 22, 23 und 24 des Preßgesetzes vom 17. März 1850 zufolge Artikel 25 desselben Gesetzes nicht, wie dieses im Strafgesetzbuche vom Jahre 1813 gemäß Artikel 3 des Promulgationspatentes vom 16. Mai 1813 wegen der von einem bayerischen Unterthan gegen einen auswärtigen Staat begangenen Verbrechen der Fall ist, unbedingt wegen Preßvergehen gegen auswärtige Staaten Anwendung finden, sondern nur bei solchen Staaten, von deren Regierungen der Grundsatz der Gegenseitigkeit angenommen worden ist, dieses zwar laut Bekanntmachung vom 10. Dezember 1852, die Gegenseitigkeit in Preßsachen mit auswärtigen Staaten betr. (Regierungsblatt, Seite 1268) von der Regierung des Großherzogthums Baden mit der Einschränkung, daß im Falle einer Beschimpfung oder Schmähung der badischen Regierung oder der badischen Behörden die strafrechtliche Verfolgung einer Schrift nur auf Antrag des beleidigten Theils eintreten kann, geschehen, auch von ihr ein solcher Antrag in Betreff

der Nummern 322, 323, 350, resp. 360, 354 der Augsburger Postzeitung v. Js. durch das Ersuchschreiben des badischen Gesandten vom 27. Dezember v. Js. gestellt worden ist, das großherzogliche Hofgericht des Oberrheinkreises zu Freiburg aber die besagten Nummern der Augsburger Postzeitung selbst strafrechtlich verfolgt und sogar ein bisher noch nicht zurückgenommenes Urtheil bezüglich derselben gefällt und dadurch auf die gerichtliche Einschreitung gegen die fraglichen Nummern nach diesseitigen Landesgesetzen faktisch verzichtet hat, indem die großherzoglich badische Regierung nicht eine doppelte Bestrafung dieser Nummern nach verschiedenen Gesetzen verlangen kann, mithin ihr Antrag auf strafrechtliche Verfolgung der Nummern 322, 323, 350 resp. 360 und 354 der Augsburger Postzeitung nach diesseitigen Gesetzen als mit ihren Handlungen im Widerspruche keine Berücksichtigung finden kann;

2) in dem Correspondenzartikel in der Nr. 331 derselben Zeitung auf Seite 1321, sodann in dem Correspondenzartikel aus Baden vom 6. Dezember in der Nr. 337 der nämlichen Zeitung und in den in der Nr. 346 jener Zeitung enthaltenen Schreiben des Erzbischofs von Dublin an den Erzbischof von Freiburg, sowie des Erzbischofs von Turin an den Redakteur des Univers, weder eine solche Beschimpfung oder Schmähung, noch eine Aufforderung der Einwohner des Großherzogthums Baden zum Aufruhr oder zur Widersetzlichkeit gefunden werden kann; dagegen

3) die nachstehenden Nummern der Augsburger Postzeitung vom vorigen Jahre, deren strafrechtliche Verfolgung in dem obigen Ersuchschreiben des badischen Gesandten vom 27. Dezember v. Js. ebenfalls beantragt worden ist, nämlich Nr. 326 in dem Correspondenzartikel aus Wien vom 23. November, Nr. 329 im Artikel aus Mannheim vom 27. November, Nr. 330 in dem Auszuge aus der Wiener Kirchenzeitung, Nr. 335 in dem Correspondenzartikel aus dem Taubergrunde vom 1. Dezember, Nr. 336 in dem Correspondenzartikel aus dem Taubergrunde und Nr. 349 im Correspondenzartikel aus Freiburg vom 16. Dezember, Ausdrücke enthalten, welche objektiv als Beschimpfung und Schmähungen der Regierung und Behörden des Großherzogthums Baden unter den Begriff des Art. 24. des Preßgesetzes vom 17. März 1850 fallen, und

4) aus den sub Nr. 3 erwähnten Ausdrücken nicht mit Gewißheit die Absicht zu beleidigen oder zu beschimpfen, sondern mehr eine ungemessene, unbesonnene Beurtheilung des Verfahrens der badischen Regierung und ihrer Vollzugsorgane in Betreff der Kirchenoberhoheits-Frage hervortritt,

5) sohin, wenn auch die Voraussetzung weitern strafrechtlichen Einschreitens nicht vorliegt, doch der an und für sich gesetzwidrige Inhalt der fraglichen Artikel den Bestimmungen des Art. 2 Abs. 2 und 3 des Preßgesetzes vom 17. März unterliegt.

Aus diesen Gründen

wird die Vernichtung der Nummer 326, 329, 330, 335, 336 und 349 der Augsburger Postzeitung, Jahrgang 1853, insoweit dieselben nicht in Privatbesitz übergegangen sind, verfügt, übrigens nach Artikel 49. Nr. 5. Artikel 55 des Gesetzes vom 10. November 1848 das weitere strafrechtliche Verfahren wegen der Nummern 322, 323, 331, 337, 346, 360 resp. 350 und 354 derselben Zeitung, Jahrgang 1853 sowie gegen den Redakteur dieser Zeitung wegen der obigen Nummern eingestellt, und die Bekanntmachung dieses Erkenntnisses in sämmtlichen Kreis-Amtsblättern des Königreichs verordnet.

Also geschehen zu Augsburg, wie Eingangs gemeldet.

(L. S.) Du Ponteil, v. Flembach, Barth.

v. Gumppenberg,
Protokollführer.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Mittelst Regierungs-Verfügung vom 22. April l. Js. ist der Schulprovisor Georg Christoph in Niederviehbach, k. Landgerichts Dingolfing, zum Schullehrer in Steinbach, k. Landgerichts Mallersdorf, befördert worden.

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Niederbayern.

Nr. 38. Landshut, Mittwoch den 10. Mai **1854.**

I. Bekanntmachungen der kgl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 19893.

(Das dießjährige Central-Landwirthschafts- (Oktober-) Fest betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Bezugnahme auf die Ausschreibung vom 12. Juni vor. Js. wird die von dem Staatsministerium des Innern, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 25. vor. Mts. an das General-Comité des landwirthschaftlichen Vereins erlassene Entschließung mit dem Bemerken mitgetheilt, daß die Veröffentlichung der Festprogramme in Bälde erfolgen wird.

Landshut den 2. Mai 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 4308.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern,

dann

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Seine Majestät der König haben geruht, die von dem General-Comité des landwirthschaftlichen Vereines in Vorlage gebrachten, hieneben wieder zurückfolgenden Programme für das dießjährige Central-Landwirthschafts- (Oktober-) Fest mit der Bestimmung allergnädigst zu genehmigen, daß das Hauptfest auf der Theresienwiese dahier am Sonntag den 1. Oktober l. Js. abgehalten werden soll. Hienach haben die in der Entschließung vom 8. Juni v. J. Nr. 5280 unter Ziffer 2 bis 6 einschließlich aufgeführten Anordnungen auch für das gegenwärtige Jahr gleichmäßig in Vollzug zu treten und sie erleiden nur in so ferne eine Abänderung, als die Centralversammlung des landwirthschaftlichen Vereines (Ziffer 3) in die-

sem Jahre am Montag den 2. Oktober dem Programme gemäß stattfinden wird.

Das Generalcomité hat hienach die erforderlichen weiteren Einleitungen zu treffen und insbesondere auch dem am Schluße des Rescriptes vom 8. Juni v. J. ertheilten Auftrage, gleichwie im Vorjahre, zu entsprechen.

München, den 25. April 1854.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

(gez.)

Graf v. Reigersberg. Frhr. v. Pelkhoven.

gez. Wolfanger.

An

das Generalcomité des landwirthschaftlichen Vereines ergangen.

Das dießjährige Central-Landwirthschafts- (Oktober-) Fest betreffend.

Ad Num. 33176.

(Die bei der Landwirthschafts- und Gewerbsschule in Aschaffenburg erledigte Lehrstelle für den Unterricht im Linear- und Situations-Zeichnen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Bei der Landwirthschafts- und Gewerbsschule in Aschaffenburg ist die Lehrstelle für den Unterricht im Linear- und Situations-Zeichnen in Erledigung gekommen, mit welcher ein jährlicher Gehalt von 600 fl. (Sechshundert Gulden) verbunden werden soll.

Der aufzustellende Lehrer kann außerdem noch mit einem jährlichen Bezuge von weiteren Einhundert Gulden bei der Handwerks-Feiertags-Schule Verwendung erhalten.

Bewerber um diese Lehrstelle, welche die Lehramts-Prüfung für die Befähigung zum Unterrichte in sämmtlichen Zweigen des technischen Zeichnens mit Erfolg bestanden, haben ihre Gesuche mit dem Ausweise hierüber, sowie mit den übrigen erforderlichen Nachweisen belegt, in-

ner 4 Wochen bei dem k. Rektorate der Landwirthschafts- und Gewerbsschule in Aschaffenburg zu übergeben, und Entschließung hierauf zu gewärtigen.

Würzburg, am 1. Mai 1854.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern.

(gez.) Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

König.

Bekanntmachung,

unerhobene Kapitalien betr.

Von der gemäß der I. Verloosung zur Heimzahlung bestimmten vierprocentigen Eisenbahnschuld au porteur und auf Namen (Bekanntmachung vom 26. Juli 1851 Regierungsblatt S. 959 — 964) sind nachbenannte Obligationen noch nicht zur Einlösung gekommen:

Commiss.-Cat.-Nro. (roth)	Capitals-Betrag.
Obligationen au porteur.	
4,944	100 fl.
5,262	100 fl.
Obligationen auf Namen.	
1,781	100 fl.

Die Besitzer dieser Obligationen werden demnach aufgefordert, ohne weiteren Verzug zur Einlösung derselben bei den treffenden k. Staats-Schuldentilgungs-Kassen sich zu melden, außerdessen ihre Forderungen gemäß §. 13. des Gesetzes vom 11. September 1825 (Gesetzblatt S. 202) nach Ablauf von sechs Monaten zu Gunsten der k. Staats-Schuldentilgungs-Anstalt erloschen sein würden.

München, den 27. April 1854.

Königliche Staats-Schulden-Tilgungs-Commission.

v. Sutner.

v. Appel, Sekretär.

Abdruck. Neuburg, den 1. April 1854.

Erkenntniß.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das Königliche Appellationsgericht von Schwaben und Neuburg zu Neuburg hat am ersten April ein-

tausend achthundert vier und fünfzig, Vormittags zehn Uhr, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren:

Freiherr von Oefele, Appellationsgerichts-Rath, als Vorsitzender, von Renner, Sartorius, Räthe, Kleinschrod, Hiltner, Assessoren, Dr. Wirschinger, k. Ober-Staatsanwalt, Hahn, Sekretär,

folgendes Erkenntniß erlassen:

Nach Anhörung des k. Oberstaatsanwaltes Dr. Wirschinger in seinem Vortrage über die Untersuchung gegen den Zeitungs-Redakteur Ludwig Schönchen in Augsburg wegen Preßvergehen; nach Einsicht und Ablesung der wichtigeren Aktenstücke der Untersuchung:

Nach Ansicht des vom k. Kreis- und Stadtgerichte Augsburg unter dem 14. Februar l. Js. erlassenen Erkenntnisses, durch welches auf Einstellung des Verfahrens in der Hauptsache und auf Vernichtung der Nr. 326, 329, 330, 335, 336 und 349 der Augsburger Postzeitung vom Jahre 1853 erkannt worden ist.

Nach Ansicht der vom k. Staatsanwalte an diesem Gerichte, am nämlichen Tage hiegegen angemeldeten Berufung;

Nach Ansicht des vom k. Oberstaatsanwalte unter dem 15/18. v. Mts. gestellten schriftlichen Antrags, welcher dahin geht, gegen den Beschuldigten Anklage wegen mehrfacher durch Beschimpfungen und Schmähungen mittelst der Presse verübter Angriffe gegen die Regierung und die Behörden des Großherzogthums Baden, und wegen Aufforderung der Einwohner dieses Staates zur Widersetzlichkeit zu erkennen, und denselben vor das Schwurgericht zu verweisen,

In Erwägung

A. daß in folgenden Artikeln der Augsburger Post-Zeitung vom Jahre 1853

1) im Artikel d. d. München den 22. November v. Js. in Nr. 322,
2) im Artikel d. d. Wien den 23. deff. Mts. in Nr. 326,
3) im Artikel, beginnend: »aus Kurhessen« den 29. deff. Mts. in Nr. 329,
4) in dem in Nr. 330 mitgetheilten Auszuge aus der Wiener Kirchenzeitung,
5) im Artikel: »aus dem Taubergrunde« in Nr. 336,
6) im Artikel datirt: »aus Baden« vom 6. Dezember v. Js. in Nr. 337,
7) in dem in Nr. 354 mitgetheilten Auszuge aus der Schrift: »Katholiken paßt auf«,

wenn auch keine Aufforderung der badischen Unterthanen zur Widersetzlichkeit, doch Angriffe auf die Regierung und einzelne Behörden des Großherzogthums Baden theils durch Beschimpfung, theils durch Schmähung enthalten sind,

daß ferner nach der Bekanntmachung vom 10. Dezember 1852 im Regierungsblatte von 1852 Nr. 60 die Gesetzgebung des genannten Staats die Gegenseitigkeit bezüglich des vorerwähnten Preßvergehens mit der Modifikation darbietet, daß die strafrechtliche Verfolgung nur auf Antrag des beleidigten Theils eintritt, daß auch laut der Voruntersuchungsakten der großherzoglich badische Gesandte am k. bayerischen Hofe, die gerichtliche Einschreitung wegen obigen Preßvergehens beantragt hat;

daß in dem Umstande, daß wegen eines Theiles der obenbezeichneten Artikel, von den badischen Gerichten Untersuchung gegen Ludwig Schönchen eingeleitet und auf Strafe erkannt wurde, ein Verzicht der großherzoglich-badischen Regierung auf die Einschreitung der bayerischen Gerichte wegen desselben Preßvergehens nicht gefunden werden kann, weil die badischen Gerichte die von ihnen erkannte Strafe weder vollzogen haben, noch bisher vollziehen konnten,

daß sonach hier ein fortgesetztes Preßvergehen nach Art. 24 des Preßgesetzes vom 17. März 1850 objektiv indizirt wäre,

daß jedoch, was die Schuld des Redakteurs Ludwig Schönchen betrifft, in Berücksichtigung der Umstände, unter welchen die Veröffentlichung und resp. die

Verbreitung jener Artikel geschah, die Verurtheilung desselben durch das Schwurgericht sich nicht erwarten läßt, sonach die in Art. 63. Abs. 1. des Strafprozeß-Gesetzes vom 10. November 1848 bestimmte Voraussetzung der Verweisung vor das Schwurgericht nicht gegeben ist,

B. daß in folgenden Artikeln der Augsburger Post-Zeitung vom Jahre 1852

1) im Artikel, datirt aus dem Taubergrunde den 22. November v. Js. in Nr. 322,
2) im Artikel, datirt Freiburg den 17. desselben Mts. in Nr. 323,
3) im Artikel, datirt Mannheim den 27. desselb. Mts. in Nr. 329,
4) in den beiden Artikeln, beginnend: »der Rechtspunkt in der oberrheinischen Kirchen-Frage« und »Freiburg den 30. November« (v. Js.) in Nr. 331,
5) im Artikel datirt »vom Taubergrunde« den 1. Dezember (v. Js.) in Nr. 335,
6) in den in Nr. 346 mitgetheilten Schreiben der Erzbischöfe von Dublin und Turin,
7) im Artikel, datirt Freiburg den 16. Dezember (v. Js.) in Nr. 350,

weder ein durch Beschimpfung oder Schmähung verübter Angriff auf die Regierung oder die Behörden des Großherzogthums Baden, noch eine Aufforderung der Einwohner dieses Staates zur Widersetzlichkeit gefunden werden kann.

C. Daß auch bei den ad B. bemerkten Nummern der Augsburger Postzeitung, soweit sie hier wegen der nicht bereits vom Gerichte I. Instanz verfügten Vernichtung in Frage kommen, nämlich der Nr. 323, 331, 346 und 350 der Fall des Art. 2. des Preßgesetzes vom 17. März 1850 nicht gegeben ist, weil kein strafbares Preßerzeugniß vorliegt, und auch der Ausdruck gesetzwidrig nur so zu verstehen ist, daß durch eine Schrift ein in diesem Gesetze mit öffentlicher Strafe bedrohtes und im concreten Falle, der offiziellen Einschreitung unterliegendes Reat begangen wurde, daher auch in concreto eine Vernichtung solcher Nummern nicht verfügt werden konnte, durch welche einzelne badische Beamten, aber nicht Behörden angegriffen waren.

Aus diesen Gründen

erkennt das Königl. Appellationsgericht

I. Es seien die Nummern 322, 337 und 354 der Augsburger Postzeitung vom Jahre 1852, insoweit dieselben nicht in den Privatbesitz übergegangen sind, zu vernichten,

II. Im Uebrigen sei die vom Staatsanwalte am k. Kreis- und Stadtgerichte Augsburg, gegen das Erkenntniß dieses Gerichts vom 14. Februar l. Js. ergriffene Berufung, zu verwerfen.

Alles dieses in Anwendung der Art. 2, 24 und 25 des Preßgesetzes vom 17. März 1850, dann der Bekanntmachung vom 10. Dezember 1852, die Gegenseitigkeit in Preßsachen betreffend, endlich der Art. 49. Ziff. 5. Art. 60, 63. des Strafprozeßgesetzes vom 10. November 1848.

Also geschehen zu Neuburg, wie Eingangs gemeldet.

(L. S.)

Oefele, G.-V., Renner, Sartorius, Kleinschrod, Hiltner.

Hahn, Sekretär.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Mittelst Regierungs-Entschließung vom 4. Mai l. Js. wurde der k. Distrikts-Schulinspektor und geistliche Rath Dekan Dionys Fink zu Hohenthan auf sein Ansuchen von der Funktion eines k. Distrikts-Schulinspektors unter Anerkennung seines langjährigen und erfolgreichen dießfallsigen Wirkens enthoben, und die hiedurch in Erledigung gekommene Stelle eines k. Distrikts-Schulinspektors für den Inspektionsbezirk Rottenburg II. in Berücksichtigung der örtlichen Lage dem bisherigen k Distrikts-Schulinspektor des Inspektionsbezirkes Rottenburg I., Dekan Dr. Jakob Brand zu Oberhatzkofen, dagegen die hiedurch erledigte Stelle eines k Distrikts-Schulinspektors für den Inspektions-Bezirk Rottenburg I. dem Pfarrer Joseph Söllner zu Rottenburg übertragen.

Königlich Bayerisches
Kreis-Amtsblatt
von
Niederbayern.

Nr. 39. Landshut, Sonnabend den 13. Mai **1854.**

Inhalt:

I. Bekanntmachungen der kgl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 20,246.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und die Brandversicherungs-Inspektoren in Niederbayern.

(Die Festsetzung der Entschädigungssumme bei totalen Brandschäden betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Ueber die Anwendung des Art. 55. des Brand-Versicherungs-Gesetzes vom 28. Mai 1852 Abs. 1. hat das k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten mittelst Entschließung vom 28. April l. Js. sich folgendermaßen ausgesprochen:

Wenn die Anwendung der Regel, daß bei einem totalen Brandschaden die übrig gebliebenen Materialien gegen die Kosten der Hinwegräumung des Schuttes gerechnet werden, in dem Falle ausgeschlossen ist, wo der Werth der ersteren letztere um einen erheblichen Betrag übersteigt, so muß diese Beschränkung wohl zu Gunsten der Versicherungsanstalt, jedoch immerhin so verstanden werden, wie es mit den allgemeinen Normen über Brandentschädigungen im Einklange steht. Aus diesem Gesichtspunkte wird mit Rücksicht auf den Mehrbetrag des Werthes der Materialien ein Abzug an der Entschädigungssumme stets nur nach dem Verhältnisse einzutreten haben, nach welchem das Gebäude versichert ist, d. h. der fragliche Mehrbetrag kann lediglich bei voller Werthsversicherung ganz — sonst aber nur pro rata des versicherten Theiles in Abzug kommen.

Wird demnach z. B. ein zu 1200 fl. geschätztes Gebäude total, das heißt in der Weise beschädigt, daß es vom Grunde auf neu gebaut werden muß, — und übersteigt der Werth der übrig gebliebenen Materialien die Abräumungskosten um 300 fl. — so ist, wenn das Gebäude mit dem vollen Schätzungswerthe von 1200 fl. versichert ist, bei Berechnung der Ent-

schädigungssumme der obige Betrag von 300 fl. — vollständig in Abzug zu bringen. Ist dagegen das Gebäude nur mit einer geringeren Summe, z. B. nur mit 500 fl. — versichert, so kann der fragliche Betrag von 300 fl. — nur nach dem Verhältnisse der Versicherungssumme von 500 fl. zum Gesammtwerthe des Gebäudes, d. i 500 : 1200 = $\frac{5}{12}$ also mit 300 × $\frac{5}{12}$ = 125 fl. in maximo abgerechnet werden, so daß die Entschädigung mindestens 375 fl. — mithin eben so viel beträgt, wie wenn die Beschädigung zu $\frac{3}{4}$ angenommen und demgemäß die Entschädigung aus dem Versicherungsanschlage von 500 fl. — berechnet worden wäre.

Nach diesen Normen haben die Distrikts-Polizei-Behörden und die Brandversicherungs-Inspektoren bei der Schätzungsaufnahme und beziehungsweise der primitiven Berechnung der Entschädigungssummen zu verfahren.

Landshut den 4. Mai 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Junner, Sekretär.

Ad Num. 19,608.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden in Niederbayern.

(Die Ueberhandnahme von Feuersbrünsten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachdem das k. Staatsministerium des Innern sich durch die namentlich in andern Regierungsbezirken bedenklich überhand nehmenden Brandunfälle veranlaßt gesehen hat, die strengste Handhabung der Feuerbeschau und die unnachsichtlichste Bestrafung der Uebertreter feuerpolizeilicher Bestimmungen wiederholt einzuschärfen, so wird den Distrikts-Polizeibehörden die Regierungs-Ausschreibung vom 19. Oktober vor. Js. ad num. 687. (Kr.-Int.-Bl. 1853 Seite 658) zum allseitig pünktlichsten Vollzuge mit dem Anhange in Erinnerung gebracht, daß die unterfertigte Stelle fortfahre, durch Einforderung der bei den Behörden verhandelten Akten die in bezeichneter Angelegenheit geübte Thätigkeit einer sorgfältigen Prüfung zu unterziehen.

Landshut, den 4. Mai 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Junner, Sekretär.

Ad Num. 20,146.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden des Kreises.

(Behandlung der Fabrikconcessions-Gesuche betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das unterm 27. v. Mts. im obigen Betreffe erlassene Rescript des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten wird nachstehend zur Wissenschaft und Darnachachtung bei Instruktion der bezüglichen Concessionsgesuche veröffentlicht.

Landshut, den 6. Mai 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Junner, Sekretär.

Abdruck. **Ad Num.** 4530.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Auf den Bericht bez. Betreffs vom 18. l. Mts. wird erwiedert, daß, nachdem gemäß §. 215 der Gewerbs-Instruktion vom 17. Dezember 1853 alle Gesuche um Verleihung einer persönlichen Gewerbs-Concession ohne Unterschied dem öffentlichen Anschlage zu unterstellen sind, kein genügender Grund bestehe,

hievon eine Ausnahme bezüglich jener persönlichen Gewerbsconcessionen eintreten zu lassen, welche auf Grund der Erwerbung werthvoller Vor- und Einrichtungen nachgesucht werden, um so weniger, als diese Erwerbung nach §. 86. sub fine noch keinen unbedingten Anspruch auf die Concessionsverleihung gewährt, jedenfalls aber auch die wirkliche Concessionsertheilung an den Erwerber solcher Vor- und Einrichtungen keineswegs die gleichzeitige Berücksichtigung eines Mitbewerbers um die gleichheitliche persönliche Gewerbs-Concession geradezu ausschließt.

München, den 27. April 1854.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

In Verhinderung des k. Staatsministers:

Frhr. v. Pelkhoven.

An die k. Regierung von Niederbayern, K. d. J.
Die Behandlung der Fabrikconcessions-Gesuche betr.

Durch den Minister der General-Sekretär Ministerial-Rath Wolfanger.

Ad Num. 19,088.

An sämmtliche kgl. Stadtkommissariate und Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Den Festungs- und Eisenbahnbau bei Ulm betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer Mittheilung der kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg können bei dem Festungs- und Eisenbahnbau in Ulm keine weiteren Arbeiter verwendet, und nur noch diejenigen Maurer angenommen werden, welche sich ihre Plätze bereits gesichert haben.

Sämmtliche Distriktspolizeibehörden werden angewiesen, dieß alsbald in ihren Bezirken geeignet bekannt zu machen. Von Seite der Paßpolizeibehörden ist solchen, welche bei diesen Festungs- und Eisenbahnbauten Arbeit suchen wollten, das Visa nach Ulm nicht zu ertheilen.

Landshut, den 6. Mai 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 20,334.

(Die Verwendung des Gewinnantheiles aus der München-Aachener Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft pro 1853 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Seine Majestät der König haben aus dem Gewinnantheile der München-Aachener Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft für 1853 nachbezeichnete Unterstützungen allergnädigst zu bewilligen geruht:

a) der Ortsgemeinde Kreuzberg, k. Landgerichts Grafenau, zur Herstellung einer Wasserleitung — Zweihundert fünfzig Gulden;
b) der Gemeinde Wegscheid, gleichnamigen k. Landgerichts, zur Herstellung von zwei Wasserreserven: Zweihundert Gulden;
c) der Ortsgemeinde Riegling, k. Landgerichts Kelheim, zur Herstellung einer Wasserleitung — Zweihundert Gulden;
d) der Gemeinde Kreuzberg, k. Landgerichts Wolfstein, zur Anschaffung einer Feuerspritze — Dreihundert Gulden;
e) der Gemeinde Niederhausen, k. Landgerichts Landau, zur Herstellung einer Wasserleitung mit Reserve und Anschaffung von Löschgeräthen — Zweihundert Gulden; —

sonach im Ganzen 1150 fl.

Landshut, den 6. Mai 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 20,963.

An sämmtliche Distriktspolizei-Behörden von Niederbayern.

(Den Brand in Hammelburg, hier die Collektengelder betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Bezugnahme auf die Ausschreibung des Regierungspräsidiums vom 1. d. Mts. (Kreis-Amtsblatt S. 445) wird nachstehend die höchste Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 8. d. Mts. zur Wissenschaft und Darnachachtung bekannt gegeben.

Landshut, den 10. Mai 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 13,844.

Königreich Bayern, Staatsministerium des Innern.

Nach einer Mittheilung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten unterliegt die portofreie Versendung der durch die allerhöchst bewilligte Haussammlung eingehenden Gelder zur Unterstützung der Abgebrannten in Hammelburg mittelst der Post keinem Bedenken, wenn derlei Sendungen von einer königlichen Behörde zu einer andern vermittelt und auf der Addresse neben der Bezeichnung R.-S. mit dem Beisatze: „Collektengelder" versehen werden.

Eine portofreie Versendung von Naturalien durch die Post dagegen kann nicht stattfinden.

Hievon werden die k. Regierungen K. d. J. hiedurch in Kenntniß gesetzt.

München, den 8. Mai 1854.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Graf v. Reigersberg.

An die k. Regierung, K. d. J., von Niederbayern. Den Brand in Hammelburg, hier die Collektengelder betr.	Durch den Minister der General-Sekretär Ministerialrath Epplen.

Nr. 5648.

(Die Suspension der Binnenkontrole betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Bezugnahme auf die Ausschreibung gleichen Betreffs vom 20. Januar 1852. Nr. 781. wird hiemit bekannt gegeben, daß in Folge der Vereinigung des Steuervereins mit dem Zollvereine die Binnenkontrole auch in der königl. preuß. Provinz Westphalen und in den fürstl. waldeck'schen und lippe'schen Gebietstheilen außer Wirksamkeit tritt und nur noch im Regierungsbezirke Münster für Kaffee fortbesteht.

München, den 4. Mai 1854.

Königliche General-Zoll-Administration.

v. Plank.

Spindlbauer.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

In Folge allerhöchsten Rescripts vom 22. v. Mts haben Seine Majestät der König die katholische Pfarrei Aicha, k. Landgerichts Osterhofen, dem Priester Anton Glück, Cooperator in Kirchberg, k. Landgerichts Osterhofen, allergnädigst zu übertragen geruht.

Mittelst Regierungs-Verfügung vom 1. Mai l. Js. ist das bisherige Schulprovisorat Julbach, k. Landgerichts Simbach, zur definitiven Schulstelle erhoben und der dortige Schulprovisor Andreas Obermaier zum Schullehrer daselbst befördert worden.

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Niederbayern.

Nr. 40. Landshut, Mittwoch den 17. Mai **1854.**

Inhalt:

Ad Num. 20,147.

(Jahresbericht des k. Consuls in Cincinnati pro 1853 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehend wird das im obigen Betreffe unterm 27. vor. Monats erfolgte Rescript des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten zur Kenntniß der Fabrikanten und des Handelsstandes des Kreises gebracht.

Landshut, am 5. Mai 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. **Ad Num. 4450.**

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Der k. Consul in Cincinnati hat in seinem pro 1853 erstatteten Jahres-Berichte bemerkt, die bayerischen Fabrikanten würden wohl daran thun, Muster ihrer Erzeugnisse mit genauer Preisangabe nach Cincinnati zu schicken, um den dortigen Handelsstand in den Stand zu setzen, zu beurtheilen, zu welchen Preisen die verschiedenen bayerischen Fabrikate dorthin könnten geliefert werden.

Dieser Bemerkung ist von Seite des k. Consuls noch weiter beigefügt, daß sich zwar der Transport in kleinen Parthien etwas hoch stellen würde, daß jedoch eine beträchtliche Minderung der Transportkosten dadurch herbeigeführt werden könnte, wenn sich mehrere Fabriken vereinigen und Gegenstände von kleinerem Umfange in eine Kiste verpacken würden.

Hievon hat die k. Regierung, K. d. J., den Fabrikanten- und Handelsstand des Kreises unter dem Anfügen in Kenntniß zu setzen, daß der k. Consul **C. F. Adae in Cincinnati** sowohl in Bezug auf seine merkantile Befähigung wie auch in Hinsicht seines Diensteifers das volle Vertrauen des unterfertigten k. Staatsministeriums genießt. —

München, den 27. April 1854.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

In Verhinderung des k. Staatsministers:
Frhr. v. Pelkhoven.

An die k. Regierung von Niederbayern, K. d. J.,
Jahresbericht des k. Consuls in Cincinnati pro 1853 betreffend.

Durch den Minister
der General-Sekretär
Ministerialrath
Wolfanger.

Ad Num. 20,250.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden des Kreises.

(Die Verwaltungsergebnisse des allgemeinen Landgestüts im Jahre $18^{53}/_{53}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die unterfertigte Stelle sieht sich veranlaßt, das im obigen Betreffe unterm 28. vor. Mts. erfolgte Rescript des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten nebst dem Verzeichniß der bei dem k. Landgestüt im Jahre 1854 bestehenden Stationen zu veröffentlichen, und zugleich die Distriktspolizeibehörden bezüglich der angezeigten Ungehörigkeiten bei Ausübung des Gaurittes zur sorgfältigen Ueberwachung jenes Gewerbsbetriebes anzuweisen.

Landshut, den 5. Mai 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Bunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 2956.

Königreich Bayern,
Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Nachdem die Verwaltungs-Ergebnisse des allgemeinen Landgestütes im Etatsjahre $18^{52}/_{53}$ von Seite des Centralberathungs-Comités, in Gemäßheit des §. 40. der allerhöchsten Organisations-Verordnung vom 25. November 1851, die entsprechende Würdigung gefunden haben, sieht sich das unterfertigte k. Staatsministerium veranlaßt, den k. Kreisregierungen, K. d. J., diesseits des Rheines, vorbehaltlich spezieller Verfügungen und Einleitungen, Nachstehendes zu eröffnen:

1) Das Beschälgeschäft in den Regierungsbezirken diesseits des Rheines wurde im verflossenen Jahre auf 63 Stationen mit 230 Hengsten betrieben.

Die Zahl der bedeckten Stuten betrug 10,281, und es ergab sich hienach, dem Vorjahre gegenüber, eine Mehrung von 4 Stationen, 25 Beschälhengsten und von 2029 bedeckten Stuten.

Beschwerden über den Geschäftsbetrieb sind auch dießmal nicht vorgekommen, und die erzielten Resultate lassen im Allgemeinen ein erfreuliches Fortschreiten in dem Wirken dieser wichtigen Landesanstalt entnehmen.

2) Die Besichtigung der Beschäler, Ställe von Seite der Mitglieder der betreffenden Kreis-Berathungs-Comités hat in Beziehung auf die Beschaffenheit und Haltung der Beschälhengste zu irgend erheblichen und als begründet anerkannten Erinnerungen keinen Anlaß gegeben. Da übrigens die Vorführung der Zuchthengste an einem der vier Beschälerställe, dem Vernehmen nach in der Voraussetzung, daß die Hengste den Commissions-Mitgliedern bereits bekannt seien, dießmal unterblieben ist, so wird hiemit ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß die fragliche Besichtigung künftighin unfehlbar vorzunehmen und das Ergebniß mit thunlichster Genauigkeit und Ausführlichkeit in dem Protokolle zu konstatiren sei.

3) Zur Remontirung des allgemeinen Landgestütes wurden erworben und aufgestellt:

11 Hengste aus dem k. Stammgestüte zu Schwaiganger,
4 » aus dem k. Hofgestüte Rohrenfeld,
4 » von inländischen Pferdezüchtern, und
13 » (Halbblut) aus England, wovon 3 in Norfolk und 10 in Yorkshire angekauft wurden.

Für das Stammgestüt Schwaiganger wurden 6 Zuchtstuten in England und 2 in Hannover angekauft.

4) Auf Gestüts-Preise wurde die Summe von 5,286 fl. 37 kr. verwendet, und mit diesem Betrage eine Gesammtzahl von 125 Preisen bestritten, wovon 39 auf Niederbayern, 38 auf Mittelfranken, 24 auf Oberbayern, 15 auf die Oberpfalz und Regensburg und 9 auf Schwaben und Neuburg trafen.

Bezüglich des von mehreren Kreisberathungs-Comités wiederholt geäußerten Wunsches, daß künftighin statt dieser verordnungsgemäßen Geldpreise, oder neben denselben tüchtige Zuchtstuten als Belohnung für eifrige und als verlässig bewährte Pferdzüchter vertheilt werden möchten, wurde von Seite des Centralberathungs-Comités zwar vollkommen anerkannt, daß eine derartige Vertheilung guter Zuchtstuten an und für sich als ein höchst wirksames Mittel zur Hebung der Pferdezucht betrachtet werden müsse, daß jedoch die Dotation der Landgestütsanstalt zur Zeit hiefür völlig unzureichend sei, nachdem es an verfügbaren Fonds gebreche, um den sowohl von den Berathungs-Comités, als den k. Kreisregierungen bevorworteten, dringendsten Anträgen auf Vermehrung der Beschälstationen in der gewünschten Weise Genüge leisten zu können, während es andererseits kaum räthlich erscheine, an die Stelle der gegenwärtig bestehenden Geldpreise die Vertheilung einer nothwendig sehr beschränkten und deßhalb unzulänglichen Anzahl von Zuchtstuten treten zu lassen.

Wenn übrigens auch das unterfertigte k. Staats-Ministerium unter den erwähnten Verhältnissen dem mehrfach geäußerten Wunsche eine Folge zu geben gegenwärtig außer Stande ist, so wird dasselbe dabei nicht verfehlen, der Beschaffung der erforderlichen Mittel zur dereinstigen Verwirklichung jenes Wunsches fortan ein besonderes Augenmerk zuzuwenden.

5) Die hinsichtlich der Rückvergütung und beziehungsweise Ermässigung des Sprunggeldes gestellten gutachtlichen Anträge unterliegen der sorgfältigsten Erwägung.

6) Die für das laufende Jahr stattgehabte Festsetzung und Bestellung der Beschäl-Stationen ist aus dem in Abschrift hieneben angefügten Verzeichnisse zu ersehen.

Hienach sind in den Regierungsbezirken diesseits des Rheines 65 Stationen mit 227 Zuchthengsten bestellt, und weitere 13 Hengste an den Beschälerstätten zu München, Landshut, Ansbach und Augsburg in Reserve gehalten, welch letztere Maßregel theils durch die Schwierigkeit, das Bedürfniß bei einzelnen Stationen von vorneherein entsprechend zu bemessen, theils durch den Umstand veranlaßt war, daß einige neu aufgestellte, jüngere Beschälhengste anfänglich größere Schonung im Gebrauche bedürfen.

Die Errichtung neuer Stationen mußte unter den gegebenen Verhältnissen, so wie wegen der übermässigen Höhe der namentlich an einigen Orten geforderten Fourage-Preise auf 2 beschränkt werden.

Hiebei wurde von Seite des Centralberathungs-Comités die Ansicht geltend gemacht, daß vorerst und so lange die verfügbaren Geldmittel und die ungewöhnliche Höhe der Futterpreise die gewünschte Vermehrung der Stationen nicht gestatten, auf eine mehr intensive Erweiterung des Beschälbetriebes vorzugsweise hinzuwirken und insbesondere dahin zu trachten sei, daß die Beschälstationen allmählig auf die Normalzahl von je 3 Hengsten gebracht und daß der durch die Reduzirung stärker besetzter Stationen gewonnene Ueberschuß an Zuchtpferden in den zur Pferdezucht vorzugsweise geeigneten Gegenden zur Vermehrung und dichteren Zusammenlegung der Stationen benützt werde.

Es wurde in dieser Beziehung insbesondere die Erwägung als maßgebend erachtet, daß die hauptsächlichste Ursache des verhältnißmäßig geringen Besuches vieler Stationen, des häufigen Geltebleibens der Stuten und der folgeweise nutzlosen Inanspruchnahme der Hengste anerkanntermassen der großen, nicht selten 3 bis 7 Stunden betragenden Entfernung der Beschälstationen von dem Wohnsitze der Stutenbesitzer zur Last falle, und daß sohin eine dichtere Zusammenlegung der Stationen, wo sie immer ausführbar, als ein wahrhaft dringendes Bedürfniß zu erachten sei.

Die k. Kreisregierungen werden daher benehmlich mit der k. LandgestütsVerwaltung die Frage in sorgfältigen Betracht ziehen, in welcher Weise die ebenerwähnte, von dem unterfertigten k. Staatsministerium als vollkommen zweckentsprechend anerkannte Maßregel in ihrem Regierungsbezirke zur allmähligen Durchführung zu bringen sein dürfte?

7) Die k. Administrationskommission der Militär-Fohlenhöfe hat in den Regierungsbezirken diesseits des Rheines, gegen Ende des Jahres 1852 im Ganzen 464 junge Pferde angekauft und darunter 249 solche,

welche von Beschälern des allgemeinen Landgestütes abstammen, während diese Abstammung bei vielen anderen wenigstens zu vermuthen war.

Die genannte k. Commission hat sich hiebei auf Grund der gemachten Wahrnehmungen im Wesentlichen dahin geäußert:

Die angekauften Pferde seien von unverkennbar besserer Qualität als die früher erworbenen; darunter viele schöne Thiere, und bei den für die schwere Kavallerie geeigneten, auch durchgehends ein weit gleicherer Schlag als bei den leichten Reitpferden.

Freie Schulterbewegung und guter Gang der Pferde müsse als ein Fortschritt der Pferdezucht namhaft gemacht, dagegen aber auch bei vielen Pferden ein schwaches, ungleiches, mitunter selbst auch schlecht gebildetes Sprunggelenk als Fehler bezeichnet werden, sowie die mehrfach wahrgenommene schlechte Hufbildung als Folge ungeeigneten Hufbeschlages, welch letzterem Uebelstande durch das Ausschreiben vom 26. November v. Js. Nr. 11,328 bereits zu begegnen gesucht wurde.

Die günstigste Einwirkung des allgemeinen Landgestütes auf die Pferdezucht sei am meisten wahrzunehmen,

in Oberbayern: zu Tölz, Lenggries, Gmund, Tegernsee, Miesbach und Aichach;

in Niederbayern bei den am Inn, an der Donau und im Rottthal gezogenen Pferden;

in Mittelfranken: zu Heidenheim, Feuchtwangen, Windsbach, Gunzenhausen, Kadolzburg, Weissenburg und Eichstädt;

in Schwaben: zu Neuburg, Ingolstadt, Abensberg und Monheim.

Uebrigens sei auch anderweit, wie zu Erding, Weiden, Schwandorf, Würzburg, Abbach und Höchstadt eine Zunahme der Pferdeveredlung nicht zu verkennen.

Die schon früher gemachte Wahrnehmung, daß sich der veredelnde Einfluß des Landgestütes auf die Pferdezucht in jenen Gegenden am erfolgreichsten erweise, wo die Beschälstationen in größerer Anzahl und näher beisammen liegen, habe sich wiederholt bestätigt, wie nicht minder der günstige Einfluß des Umstandes, daß der gesammte Bedarf an Dienstpferden der Armee im Inlande angekauft wird, wodurch viele Pferdezüchter ermuntert werden, statt der gemeinen bessere Pferde zu ziehen.

8) Die Wahrnehmungen der k. Landgestüts-Verwaltung stimmen mit den ebenerwähnten der k. Administrations-Commission im Allgemeinen überein.

Die aufgestellten Beschälhengste haben nach Aeußerung derselben in der Hauptsache durchgängig entsprochen, wenn gleich einzelne Pferdezüchter nicht ganz zufrieden gestellt zu werden vermochten.

Bemerkenswerth sei übrigens, daß der bisherige Wunsch der Pferdezüchter, lediglich schwere Pferde auf den Stationen aufgestellt zu sehen, an einigen Orten sich geändert zu haben scheine, indem nun auch hie und da Nachfrage nach Hengsten leichteren Schlages, welche zumeist schneller und höher verwerthet zu werden pflegen, stattfinde. Die Anzeige der genannten Verwaltung über das Umsichgreifen der Rotzkrankheit in einigen oberbayerischen Bezirken gab sofort Veranlassung zu erfolgreichen Einschreitungen von Seite der betreffenden k. Kreisregierung.

Ueber Ungehörigkeiten bei Ausübung des Gaurittes und insbesondere über die kaum abzuwehrende Zudringlichkeit der Besitzer von Privatbeschälhengsten sind dem Vorstande der k. Landgestüts-Verwaltung mehrfache Klagen der Pferdezüchter vorgekommen, weßhalb die k. Kreisregierungen für eine fortwährende strenge Ueberwachung jenes Gewerbsbetriebes Sorge zu tragen nicht verfehlen werden.

Dem unterfertigten k. Staatsministerium gereicht es übrigens zur besonderen Befriedigung, auch aus dem jüngsten Jahresberichte der k. Landgestüts-Verwaltung die Versicherung entnommen zu haben, daß die Mitwirkung der betreffenden k. Stellen und Behörden in Förderung der Interessen des allgemeinen Landgestütes allenthalben mit Eifer und in zuvorkommender Weise bethätigt worden ist.

Die mit Bericht vom 29. Oktober v. Js. vorgelegten Verhandlungen folgen im Anschlusse zurück.

München, den 28. April 1854.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

In Verhinderung des k. Staatsministers:

Frhr. v. Pelkhoven.

An die k. Regierung von Niederbayern, K. d. J.
Die Verwaltungs-Ergebnisse des allgemeinen Landgestütes im Jahre 18⁵²/₅₃ betr.

Durch den Minister
der General-Sekretär
Ministerial-Rath
Wolfanger.

Abdruck. Ad Num. 2956.

Verzeichniß

der im Jahre 1854 bei dem kgl. Landgestüte bestehenden Beschälstationen.

Nro.	Regierungs-Bezirk.	Beschälstationen.	bestellt mit Hengsten.	Bemerkungen.
1	Oberbayern.	München	4	
2		Aichach	3	
3		Bruck	3	
4		Dachau	3	
5		Erding	4	
6		Geisenfeld	5	k. Ldg. Pfaffenhofen
7		Gmund	4	» Tegernsee
8		Grabenstätt	3	» Traunstein
9		Ingolstadt	6	
10		Lenggries	3	» Tölz
11		Miesbach	4	
12		Rain	3	
13		Schrobenhausen	3	
14		Tölz	4	
15		Wasserburg	3	
16		Wörnsmühle	4	k. Ldg. Miesbach
16		Summa	59	
1	Niederbayern.	Landshut	4	
2		Abensberg	4	
3		Altersbach	4	k. Ldg. Vilshofen
4		Berg	2	» Griesbach
5		Deggendorf	6	
6		Eholfing	4	k. Ldg. Passau II.
7		Fürstenzell	4	k. Ldg. Passau II.
8		Geiselhöring	3	» Mallersdorf
9		Landau	4	
10		Malching	4	» Rotthalmünster
11		Osterhofen	5	
12		Pocking	5	» »
13		Straubing	3	
14		Vilshofen	3	
15		Weihmörting	4	» »
16		Weng	3	» Griesbach
16		Summa	62	
1	Oberpfalz u. Regensburg.	Regensburg	4	
2		Neumarkt	3	
3		Neustadt W./Naab	2	
4		Riedenburg	4	
5		Schwandorf	3	k. Ldg. Burglengenfeld
5		Summa	16	
1	Oberfranken.	Höchstadt a/A.	3	
2		Unterneuses	4	» Burgebrach
2		Summa	7	
1	Mittelfranken.	Ansbach	3	
2		Beilngries	3	
3		Eichstädt	3	
4		Ellingen	3	
5		Feuchtwangen	3	
6		Gunzenhausen	4	
7		Heidenheim	2	
8		Kadolzburg	4	
9		Neustadt a./A.	4	
10		Rothenburg a./T.	3	
11		Thalmässing	2	k. Ldg. Greding
12		Uffenheim	6	
13		Wassertrüdingen	2	
14		Windsbach	6	» Heilsbronn
14		Summa	48	
1	Unterfranken und Aschaffenburg.	Würzburg	3	
2		Neustadt a./Saal	2	
2		Summa	5	

Nro.	Regierungs-Bezirk.	Beschälstationen.	bestellt mit Hengsten.	Bemerkungen.
1	Schwaben und Neuburg.	Augsburg	4	
2		Bertoldshofen	2	k. Ldg. Oberdorf
3		Buchdorf	5	» Donauwörth
4		Hiltenfingen	2	» Türkheim
5		Lauingen	3	
6		Memmingen	2	
7		Neuburg	4	
8		Peterstbal	2	» Sonthofen
9		Sonthofen	2	
10		Wertingen	4	
10		Summa	30	
		Recapitulation.		
16	Stat.	Oberbayern	59	
16	»	Niederbayern	62	
5	»	Oberpfalz und Regensburg	16	
2	»	Oberfranken	7	
14	»	Mittelfranken	48	
2	»	Unterfranken und Aschaffenburg	5	
10	»	Schwaben und Neuburg	30	
65		Summa	227	Nebenstehende 227 Hengste Reserve Inspection: München 5 Landshut 2 Ansbach 3 Augsburg 3 13 „ Summa 240 Hengste.

München, den 12. März 1854.

Ad Num. 20,557.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrei Fürstenzell betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch den Tod des Pfarrers Johann Baptist Martin ist die katholische organisirte Pfarrei Fürstenzell, Landgerichts Griesbach in Erledigung gekommen.

Dieselbe liegt im Dekanate Fürstenzell, in der Diözese Passau, hat 17 Nebenorte, 1 Schule und enthält 2045 Seelen, zu deren Pastorirung dem Pfarrer ein Hilfspriester beigegeben ist.

Die Einnahmen betragen

1) an ständigem Gehalte . .	593 fl.	34 kr.
2) aus Realitäten	168 fl.	— kr.
3) an besonders bezahlten Dienstes-Verrichtungen . . .	337 fl.	7 kr.
4) an Nebenbezügen für die Hilfs-Geistlichkeit	300 fl.	— kr.
in Summa	1398 fl.	41 kr.

Die Lasten dagegen betragen

1) für Staatszwecke . . .	18 fl.	24 kr.
2) wegen des Diözesanverbandes	3 fl.	30 kr.
3) wegen der besonderen Zwecke und Verhältnisse der Pfarrei	300 fl.	— kr.
in Summa	321 fl.	54 kr.

wonach sich ein Reinertrag von 1076 fl. 47 kr. entziffert.

Bewerber um diese Pfarrei haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche binnen 4 Wochen bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Landshut, den 10. Mai 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 20,534.

(Die lizenzirten Gaureiter betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Folge einer Zuschrift der k. Landgestüts-Verwaltung wird das Verzeichniß der nachträglich pro 1854 lizenzirten Gaureiter veröffentlicht.

Landshut, den 7. Mai 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Verzeichniß

der vom königlichen Landgestüte auf die Dauer der Beschälzeit 1854 außer den bereits bekannt gegebenen noch weiters lizenzirten Gaureiter für den Regierungsbezirk Niederbayern.

Nro.	Vor- und Zuname des Pferde-Eigenthümers.	Wohnort.	Landgericht.	Kreis.	Beschreibung des Hengstes. Farbe.	Zeichen.	Alter.	Maaß Fäuste.	Maaß Zoll.	Abstammung.	Qualifikation.	In welchem Gerichtsbezirke d. Pferdeeigenthümer die Erlaubniß zum Beschälreiten erhalten hat.	Datum der ausgestellten Lizenz. Jahr.	Monat.	Tag.
1	Joseph Petermaier.	Asenbauer von Perlesheim.	Neumarkt an der Rott.	Oberbayern.	Schwarzbraun.	Ohne.	5	16	—	Unbekannt.	Schwerer Zugschlag.	In dem k. Landger. Vilsbiburg.	1854	April	29

München, den 2. Mai 1854.

Die Königliche Landgestüts-Verwaltung.
Wegen Erkrankung des Vorstandes:
Heinrich Graf v. Jenison, Rittmeister.

Ad Nr. 20,564.

An sämmtliche Distriktspolizei-Behörden von Niederbayern.

(Den Transport der Militär-Arrestanten auf den kgl. Eisenbahnen und zu Fuß betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Den Distrikts-Polizeibehörden wird im nachstehenden Abdrucke ein Ausschreiben des k. Kriegs-Ministeriums vom 25. v. Mts. zur Darnachachtung mitgetheilt.

Landshut, den 7. Mai 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Nr. 3579.

Kriegs-Ministerium.

Für die Behandlung der Kosten, welche sich bei dem Transport von Militär-Arrestanten auf der Eisenbahn und zu Fuß ergeben, wird im Einverständnisse mit den k. Staatsministerien des Handels und der öffentlichen Arbeiten, der Finanzen und des Innern zur Darnachachtung und für weiter geeignete Verfügung Folgendes verordnet:

1.

Die Militär-Arrestanten und Sträflinge sollen, wo es immer möglich, auf der Eisenbahn transportirt und für den Vollzug, wie bisher, die betreffenden Polizeibehörden requirirt werden.

2.

Zu den Kosten, welche die Kriegs-Kassa für solche Transporte zu vergüten hat, gehören auch die Eisenbahn-Fahrtaxen der Begleitungs-Mannschaft, einschlüssig der Rückfahrt.

3.

Für auf der Eisenbahn Transportirte und für das hier unter Ziffer 4 genannte Begleitungspersonal sind die nach den allgemeinen Tarifsätzen treffenden ganzen Taxen zu vergüten; für die den Transport besorgende k. Gendarmerie tritt hingegen jene Taxermäßigung ein, welche den »im Dienste« marschirenden k. Militärs zugestanden ist.

4.

Sobald für den Transport der Militär-Arrestanten und Sträflinge auf Eisenbahnen keine Gendarmerie zur Verfügung steht und folglich diese Transporte ausnahmsweise von andern Bediensteten vorgenommen werden, haben diese Bediensteten die hier nachbezeichneten Vergütungen zu erhalten:

a) wenn die Hin- und Rückfahrt dieses Begleitungspersonals an einem und demselben Tage erfolgt, ohne Unterschied, ob hierzu der Aufwand eines halben oder ganzen Tages erforderlich ist;

   α) der Gerichtsdiener, Polizeidiener und Polizei-Soldat . . . . 30 kr.

   β) der Gerichtsdienersgehilfe . . 20 kr.

b) wenn aber die Rückkehr erst am darauffolgenden Vormittage erfolgt, das Doppelte, nämlich:

   α) der Gerichtsdiener ꝛc. . 1 fl. — kr.

   β) der Gerichtsdienersgehilfe — fl. 40 kr.

5.

Die für diese Transporte auf der Eisenbahn und zu Fuß und auf die normalmäßige Arrestanten-Verpflegung vorgeschossenen Kosten sind periodisch zu liquidiren und werden nach geschehener Festsetzung der Kosten durch die zuständigen Civilbehörden und Uebermittlung der Liquidationen an die Haupt-Kriegs-Kassa von dieser Kassa an die betreffenden Kreiskassen in bisheriger Weise rückvergütet.

6.

Für die Verrechnung dieser Arrestanten-Transport- und Verpflegskosten bei den Heeresabtheilungen bleibt die Vorschrift des §. 73 der instruktiven Bestimmungen für die Regimenter und Bataillone vom 31. Januar 1829 fortan maßgebend.

München, den 25. April 1854.

Auf
Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

(gez.) Lüder.

An
die Militärstellen und Behörden ergangen.
Den Transport der Militär-Arrestanten auf den k. Eisenbahnen und zu Fuß betr.

Durch den Minister
Der General-Sekretär
(gez.) v. Gönner.

Ad Num. 21,108.

(Die Distriktsfonds-Rechnung des k. Landgerichts Straubing pro $18^{52}/_{53}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die vorschriftsmäßig superrevidirte Distriktsfonds-Rechnung des k. Landgerichts Straubing pro $18^{52}/_{53}$ liefert nachstehendes Ergebniß.

Einnahmen:

Aus Kreisfonds . .	698 fl.	59 kr.	— dl.
An Distriktsumlagen .	2855 fl.	51 kr.	2 dl.
Besondere Einnahmen	126 fl.	22 kr.	— dl.
Summa	3681 fl.	12 kr.	2 dl.

Ausgaben:

Auf Regie . . .	5 fl.	36 kr.	— dl.
Auf den Zweck . .	1669 fl.	33 kr.	3 dl.
Besondere Ausgaben .	1 fl.	30 kr.	— dl.
Summa	1676 fl.	39 kr.	3 dl.

Abschluß:

Einnahmen . . .	3681 fl.	12 kr.	2 dl.
Ausgaben	1676 fl.	39 kr.	3 dl.
Aktivrest	2004 fl.	32 kr.	3 dl.

Dieß wird in Folge des Art. 21 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 hiemit bekannt gemacht.

Landshut, den 10. Mai 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

In Folge allerhöchsten Rescripts vom 30. April lauf. Jrs. haben Seine Majestät der König die katholische Pfarrei Röham, kgl. Landgerichts Pfarrkirchen, dem Priester Joseph Hofmeister, Cooperator-Expositus in Buchhofen, k. Landgerichts Osterhofen, allergnädigst zu übertragen geruht.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 41. Landshut, Donnerstag den 18. Mai **1854.**

Inhalt:
Protokoll über die Verhandlungen des Landrathes im Regierungsbezirke Niederbayern vom 1. bis 13. Mai 1854.

Protokoll

über die

Verhandlungen des Landrathes

im Regierungsbezirke Niederbayern
vom 1. bis 13. Mai 1854.

Protokoll der ersten Landraths-Sitzung am 1. Mai 1854.

Gegenwärtige: Die Herren:

1. Philipp Graf v. Hundt, Gutsbesitzer in Offenberg,
2. Franz Sales Seelos, erzbischöflicher Commissär und Stadtpfarrer in Landshut,
3. Joseph Huber, Bierbrauer in Thann,
4. Georg Harring, Wirth und Oekonomiebesitzer in Pankofen,
5. Bened. Rechenmacher, Bierbrauer in Dingolfing,
6. Joh. Bapt. Urban, Bierbrauer und Posthalter in Vilsbiburg,
7. Joseph Pöschl, Oekonomiebesitzer in Wieshof,
8. Johann Schmid, Bäcker und Oekonom in Aign,
9. Joseph Adam, Bauer in Warzenried,
10. Simon Stanglmaier, Bauer in Neuhausen,
11. Michael Kröll, Bauer in Wisselsing,
12. Johann Reichenberger, Bierbrauer in Freyung,
13. Alois Lang, Handelsmann in Wegscheid,
14. Joseph Spieglbauer, Bauer in Penk,
15. Johann Kast, Leihhausinhaber und Brauereibesitzer in Landshut,
16. Franz Koller, Hausbesitzer und Regensburger Bote in Straubing,
17. Johann Forstner, Müller in Aumühl,
18. Johann Kiermaier, Bauer zu Streibelhof,

19. Jakob Hien, Bauer in Mitterharthausen,
20. Franz Xav. Rechenmacher, Dekan und Pfarrer in Wegscheid,
21. Mathias Höhel, Stadtpfarrer in Deggendorf,
22. Georg Eibel, Bierbrauer in Ganacker,
23. Johann Neumayer, Bräuer in Geiselhöring.

In Folge der Einberufung von Seite der k. Regierung von Niederbayern hatten sich heute die obengenannten 23 Landraths-Mitglieder früh 9 Uhr im Regierungsgebäude eingefunden.

Der k. Regierungs-Präsident Herr von Benning erschien, begleitet von dem Herrn Regierungs-Rathe Hecht und dem Herrn Sekretär Dr. Höfele, und eröffnete die Sitzung mit einer feierlichen Anrede.

Nachdem er die Versammlung auf die Nothwendigkeit einer entsprechenden Geschäftsführung aufmerksam gemacht hatte, empfahl er mit warmen Worten die Unterstützungs-Anträge für das wohlthätige Institut der Schulschwestern und für praktische Aerzte in armen Gegenden, sowie die beantragten Alterszulagen für das Lehr-Personal.

Auch wies er darauf hin, daß Getreid-Magazine ein unabweisbares Bedürfniß für Niederbayern geworden seien, und sprach die Erwartung aus, daß der Landrath dieses anerkennen, und die Unterstützung zur Herstellung derselben nicht versagen werde.

Ebenso gab sich derselbe der Hoffnung hin, daß die Angelegenheit der Kreis-Irren-Anstalt nicht mehr länger ohne entscheidendes Resultat bleiben möchte.

Ueber den Zustand des Kreises äußerte sich der Herr Regierungs-Präsident gleichfalls, und hob hervor, daß die Attentate auf Leben und auf Eigenthum sowohl an Größe als an Zahl abgenommen hätten.

Nachdem derselbe die Sitzung des Landrathes von Niederbayern für das Etatsjahr 18⁵⁴/₅₅ als eröffnet erklärt, und das neu eintretende Mitglied Johann Neumayer, Bräuer aus Geiselhöring, beeidet hatte, wählten vorerst die anwesenden Landraths-Mitglieder unter dem Vorsitze des Landrathes Urban als Alters-Präsidenten mit 20 Stimmen den Grafen von Hundt, Gutsherrn auf Offenberg, zum Landraths-Präsidenten für die Dauer der gegenwärtigen Landraths-Sitzung.

In einem weitern Wahlakte wurde der Stadtpfarrer Seelos mit 14 Stimmen zum Sekretär gewählt.

Die übrigen Stimmen fielen auf das Landraths-Mitglied Koller.

Dieses Wahl-Resultat wurde durch drei Abgeordnete aus dem Landraths-Gremium dem Präsidium der k. Regierung angezeigt.

Zur vorläufigen Prüfung und Berathung der vorzutragenden Gegenstände wurden alsdann wie bisher zwei Ausschüsse bestellt und

I. für Angelegenheiten der innern Verwaltung die Landraths-Mitglieder

Franz Koller mit 21 Stimmen,
Benedikt Rechenmacher mit 17 Stimmen,
Joh. Bapt. Urban mit 16 Stimmen,
Joseph Pöschl mit 12 Stimmen, und
Alois Lang mit 9 Stimmen,

gewählt.

II. Für Angelegenheiten der Finanz-Verwaltung wählte der Landrath:

Dekan Rechenmacher mit 22 Stimmen,
Johann Kast mit 22 Stimmen,
Johann Reichenberger mit 20 Stimmen,
Simon Stanglmaier mit 14 Stimmen,

und in einem zweiten Scrutin

Johann Neumayer mit 11 Stimmen,

zu Ausschuß-Mitgliedern.

Als die Wahl-Akte geendet waren, lud der Präsident die Mitglieder der beiden Ausschüsse ein, Morgen um 9 Uhr zu erscheinen, und die ihnen zuzutheilenden Verhandlungs-Gegenstände zur Vorberathung zu übernehmen, und schloß sodann die Sitzung.

Philipp Graf v. Hundt, Präsident.

F. Seelos, Sekretär.

Zweite Landraths-Sitzung den 3. Mai 1854.

Gegenwärtige:
Der Präsident,
der Sekretär,
20 Mitglieder.

Der Sekretär gibt die Einläufe kund, und verliest das Protokoll der ersten Sitzung, gegen welches nichts erinnert wird.

Die Berathungs-Gegenstände begannen mit dem Gesuche des Landraths-Mitgliedes Karl Hermann aus Paßau um 8 tägigen Urlaub, der ihm auf den Grund der vorgebrachten Entschuldigung nach dem Antrage des Ausschußes gewährt wurde.

Den Antrag auf Unterhaltung der Nebenstraßen — Verbindungswege — gleich den Distriktsstraßen nahm das Landraths-Mitglied Kröll unter Zustimmung der Versammlung zurück, nachdem sowohl der Ausschuß, als der k. Regierungs-Commissär Freiherr von Pechmann darauf aufmerksam gemacht hatten, daß es dem Distrikts-Rathe laut dem §. 32 des Distriktsraths-Gesetzes vorbehalten sei, die Beitrags-Quote abstufungsweise zu bestimmen.

Auch auf dem Wunsche des Ausschusses, die königliche Regierung möchte die mangelhafte Ausscheidung zwischen Distrikts-Straßen und Verbindungs-Wegen einer Revision unterziehen, wurde nach einem von demselben königlichen Commissär ertheilten Aufschluß nicht bestanden.

Hinsichtlich des Gesuches um Schutz des Donau-Ufers bei Kleinschwarzach beschloß der Landrath, dasselbe einstweilen dem zweiten Ausschusse hinüber zu geben, und dem Antrage des ersten Ausschusses beizutreten, daß derartige Gesuche gleichen Betreffes bis zur Verhandlung über das Budget hinterlegt, und alsdann von beiden Ausschüssen gemeinschaftlich vorberathen werden sollen.

Hierauf wurde in geheimer Sitzung die Geschwornen-Liste ergänzt und evident gestellt; die Verhandlung um 11 Uhr geschlossen, und die nächste Sitzung vom Präsidenten auf Morgen Vormittag 10 Uhr anberaumt.

Philipp Graf v. Hundt, Präsident.

F. Seelos, Sekretär.

Dritte Landraths-Sitzung am 4. Mai 1854.

Gegenwärtige:
Der Präsident,
der Sekretär,
21 Mitglieder.

Nach Bekanntgabe der Einläufe und Verlesung des Protokolles der zweiten Sitzung, das unbeanstandet angenommen wurde, erstattete der zweite Ausschuß Vortrag über nachbenannte Rechnungen:

I. Kreishilfskassa-Rechnung für 18⁵³/₅₄.

Diese Rechnung schließt mit dem 30. März 1854 wie folgt:

Einnahmen:

	fl.	kr.	hl.
Aktivrest vom Vorjahre . . .	1345	16	—
Eingezahlte Annuitäten . . .	3672	1	3
Zurückbezahlte Staats-Kapitalien	80	—	—
Zinsen von Aktiv-Kapitalien . .	64	30	—
Summa . .	5161	47	3

Ausgaben.

	fl.	kr.	hl.
Auf neue Darlehen bei stiftungsmäßigen Individuen . . .	3000	—	—
Regie	12	—	—
Summa . .	3012	—	—

	fl.	kr.	hl.
Sohin ergibt sich ein Kassa-Rest von	2,149	47	3
Hiezu die ausgeliehenen Kapitalien:			
a) bei Privaten	18,544	43	—
b) beim Staate	1,800	—	—
Stand des Gesammt-Vermögens	22,494	30	3
„ im Vorjahre	22,222	59	—
Sohin eine Mehrung von . .	271	31	3

Der Landrath hat nach dem Gutachten des Ausschusses die Richtigkeit der gestellten Rechnung anerkannt, die strengere Beitreibung der Ausstände bei den einschlägigen Landgerichten beantragt, und dem dem Herrn Kaufmann Deutter für die uneigennützige und prompte Rechnungsführung den gebührendsten Dank votirt.

II. Rechnung über die Kreisfondsbeiträge für Industrie und Kultur pro $18^{52}/_{53}$.

Die Rechnung abgeschlossen den 10. April 1854 enthält folgende Positionen:

	fl.	kr.	hl.
Aktivrest von $18^{51}/_{52}$ . . .	2,651	3	—
Beitrag der Kreiskassa für $18^{52}/_{53}$	1,000	—	—
Verwendet wurde heuer . . .	—	—	—
Daher Aktiv-Rest . .	3,651	3	—

Vermögens-Ausweis.

	fl.	kr.	hl.
1) An einem im Vorjahre dargeliehenen und in 10 Jahren zurückzahlbaren Kapitale von 300 fl. sind 30 fl. bezahlt und bestehen noch . . .	270	—	—
2) Bei der Filialbank Regensburg liegen à 2 %	3,100	—	—
3) Baarschaft	281	3	—
Summa . .	3,651	3	—

Mit der Anerkennung dieser Rechnung verbindet der Landrath auf Anregung zweier Mitglieder den fast einstimmigen Antrag, daß von dem Kapitalsfonde die Hälfte bis ⅔ Theil bei Privaten zu dem üblichen Zinsfuße angelegt werden möchte.

III. Rechnung über den aus Kreisfonds-Beiträgen zu bildenden Fond zur Errichtung einer Ackerbauschule in Niederbayern.

Diese Rechnung abgeschlossen den 6. April 1854 enthält folgende Positionen:

	fl.	kr.	hl.
Aktiv-Rest vom Vorjahre . .	4,523	56	—
Zins von dem bei der Filialbank in Regensburg anliegenden Kapital à 2 %	30	—	—
Gründungsbeitrag für $18^{52}/_{53}$.	1,500	—	—
Summa . .	6,053	56	—
Ausgegeben wurde für Stempelpapier	2	1	—
Daher Aktiv-Rest . .	6,051	55	—

Davon liegen 6000 fl. à 2 % bei der Filial-Bank in Regensburg und 51 fl. 55 kr. sind baar vorhanden.

Die Rechnung wird ohne Erinnerung und mit dem vom Ausschusse beigefügten Wunsche angenommen, daß die beantragte Ackerbau-Schule baldigst in's Leben gerufen werden möge.

IV. Rechnung über die Verwaltung des Kreis-Irren-Unterstützungs-Fonds für Niederbayern pro $18^{52}/_{53}$.

Einnahmen.

		fl.	kr.	hl.
Titl.	I. An Aktiv-Rest des Jahres $18^{51}/_{52}$ . . .	1,348	10	3
„	II. An Aktiv-Zins-Rückständen der Vorjahre .	1,040	—	—
„	III. An Rechnungs-Defekte und Ersatzposten . .	—	—	—
„	IV. An Kapitals-Zinsen des Jahres $18^{52}/_{53}$ . .	3,834	18	2

		fl.	kr.	hl.
Titl V.	An Sustentations-Beiträgen zahlungspflichtiger Irren . . .	—	—	—
„ VI.	An heimbezahlten Kapitalien	5,300	—	—
„ VII.	An Legaten und Fundirungs-Zuschüssen pro $18^{51}/_{52}$ und $18^{52}/_{53}$	10,000	—	—
„ VIII.	An zufälligen Einnahmen	46	21	3
	Summa aller Einnahmen	21,568	51	—

Ausgaben.

		fl.	kr.	hl.
Titl I.	Auf Passivabschluß und Zahlungsrückstände des Vorjahres	—	—	—
„ II.	Auf Rechnungs-Defekte	—	—	—
„ III.	„ Besoldungs- und Regie-Bedürfnisse	232	57	—
„ IV.	„ den Zweck . .	4,428	1	—
„ V.	„ Prozeßkosten . .	1	31	2
Titl VI.	Auf hingeliehene Kapitalien . . .	13,530	—	—
„ VII.	„ zufällige Ausgaben	104	17	—
	Summa aller Ausgaben .	18,296	46	2

Abgleichung.

	fl.	kr.	hl.
Betrag der Einnahmen . . .	21,568	51	—
„ „ Ausgaben . . .	18,296	46	2
Verbleibt Kassa-Rest .	3,272	4	2

Vermögens-Ausweis 135,412 fl. 4 kr. 2 hl. (inclusive — 1910 fl. — Zinsrückstände) sohin ein Zuwachs gegen das Vorjahr von 10,193 fl. 53 kr. 3 hl.

Auch dieser Rechnung wird nach dem Antrage des Ausschusses einstimmig die Anerkennung ertheilt; sodann die Sitzung um ½ 12 Uhr geschlossen und die nächste auf Morgen den 5. Mai Vormittags 10 Uhr anberaumt.

Philipp Graf v. Hundt, Präsident.

F. Seelos, Sekretär.

Vierte Landraths-Sitzung am 5. Mai 1854.

Gegenwärtige:

Der Präsident,
der Sekretär,
20 Mitglieder.

Der neuere Einlauf wird bekannt gemacht, und den einschlägigen Ausschüssen zugetheilt, das Protokoll der dritten Sitzung verlesen und genehmiget und hierauf vom ersten Ausschusse Vortrag über nachstehende Wünsche und Anträge erstattet:

Antrag auf Verbesserung der Lage der Schreiber bei den Landgerichten, mit Hinweisung auf einen Aufsatz in der neuen Münchner Zeitung dahin motivirt, daß die finanziellen Geschäfte bei den Landgerichten den Oberschreibern zugewiesen, und ihre Gehaltsbezüge theils aus den Familiengeldern der Landrichter, theils mit den Tantiemen von den Taxgefällen bestimmt, dagegen die Verrechnung und Ablieferung der letzteren unmittelbar an die Kreiskassa angeordnet werden sollen.

Der Ausschuß begutachtete, diesen Antrag unter den aufgeführten Voraussetzungen der kgl. Staats-Regierung zur thunlichen Würdigung zu empfehlen, und sprachen sich auch im Plenum mehrere Mitglieder dafür aus. Aus Anlaß dieser Empfehlung wurde auf die dermalige Lage der Landgerichte überhaupt aufmerksam gemacht, und in Anbetracht der zunehmenden Geschäftslast Abhilfe durch Bestellung eigener Beamten für die finanziellen und Verbriefungs-Geschäfte als höchst nothwendig erachtet. Der anwesende k. Regierungs-Commissär Hecht bemerkt, daß der vorausgehende Antrag in formeller Hinsicht nicht hinreichend

formulirt, und in materieller Beziehung nicht zulässig zu seyn scheine, indem die Durchführung nicht klar bezeichnet, und eine Aenderung der bestehenden Geschäfts- und Besoldungs-Ordnung dreier Aemter involvirt sey, welche über den Wirkungskreis des Landrathes hinaus liege.

Allerdings sey die Nothwendigkeit einer Abhilfe in den Geschäfts-Verhältnissen der Landgerichte allseitig und dem Gange der Verhandlung zu Folge auch vom Landrathe anerkannt, und wolle derselbe auf den bereits angeregten Wunsch eingehen, so dürfte an einer geneigten Würdigung desselben von Seite der Staats-Regierung nicht zu zweifeln seyn.

Nach einigen Verständigungen vereinigte man sich einstimmig, den Wunsch auszusprechen:

1) daß eine Verbesserung in der bisherigen Lage des Schreiberpersonales an den Landgerichten herbeigeführt werden wolle;
2) daß aber auch eine Verbesserung in den Geschäftsverhältnissen der Landgerichte ohne Trennung der Justizpflege von der Administration ermöglichet, und zunächst durch Aufstellung eigener Beamten für die Besorgung der finanziellen Angelegenheiten, sowie durch Erleichterungen für die Gerichtsbefohlenen, eine befriedigende Abhilfe gewährt werden möchte.

Der Antrag auf Zuschuß aus Centralfonds zum Unterhalt der Uferschutzbauten war aus dem Grunde eingebracht, weil das Gesetz über den Uferschutzbau vom 10. Juli 1852 die Provinz Niederbayern mit ihren vielen Stromgebieten hart berühre, und der Ausschuß hatte auch mit 4 gegen 1 Stimme beantragt, daß bei der Budget-Feststellung der VII. Finanzperiode für die Provinz Niederbayern ein jährlicher Zuschuß von 15,000 fl. aus Centralfonds eingestellt werden möchte.

Dieses Gutachten fand aber in der allgemeinen Verhandlung wenig Anklang, indem ein haltbarer Grund zu einem solchen Bittgesuche nicht gegeben sey, und der k. Regierungs-Commissär Christoph wies durch Vergleichung der Größe der Kreis-Umlage in Niederbayern mit der der übrigen Kreise, und der Ausgaben für Uferschutzbauten mit denen der benachbarten Provinzen überzeugend nach, daß dermal weder eine Ueberbürdung geltend gemacht, noch der §. 11 des Gesetzes über den Uferschutz angerufen werden könne. Für allenfallsige künftige Zuschußbedürfnisse durch den gegenwärtigen Antrag vorzusorgen, hielt die Mehrzahl des Landrathes für übereilt und wurde derselbe mit 12 gegen 10 Stimmen verworfen.

Ein anderer Antrag betraf Verbesserung des Kochsalzes, und wurde dafür angeführt, daß das Kochsalz seit 10 bis 12 Jahren an seiner Qualität abgenommen habe, was auch einige Landraths-Mitglieder bestätigen zu müssen glaubten. Der Ausschuß sprach den Wunsch aus, daß dieses angebliche Gebrechen durch die zuständige Behörde untersucht werden möchte, und diesem Wunsche schloß sich auch das Plenum an.

Ein die Beschränkung der Verleitgabe des Nachbieres betreffender Antrag ward zu dem Ende eingebracht, der unbemittelten Klasse den Bezug dieses Getränkes durch Aufhebung der beschränkenden Verordnungen zu erleichtern. Der Ausschuß stimmte dem Antragsteller nicht bei, und auch im Plenum erhoben sich mehrere Stimmen gegen eine weniger beschränkte Verleitgabe, so daß man letztere etwa auch den Wirthen einräumen, und den Bräuern die Abgabe in größeren Gebinden gestatten würde.

Auch fand der k. Regierungs-Commissär Gschlhofer die Aufhebung der Beschränkung besonders aus dem Grunde bedenklich, weil alsdann die Bierpolizei zu sehr erschwert, und jede wirksame Controle unmöglich werde. Es wurde nun darüber abgestimmt, ob die Verleitgabe des Nachbieres auch den Wirthen zugestanden, und ob den Bräuern die Abgabe in größern Gebinden gestattet werden sollte, und beide Positionen mit 19 gegen 3 Stimmen verneint.

Zuletzt kam noch ein Antrag zur Verhandlung, welcher gegen die polizeiliche Maaßnahme wegen Wuthanfälle der Hunde, nämlich gegen die Maulkörbe gerichtet war.

Der Antragsteller hielt dafür, daß diese Maaßnahme den beabsichtigten Schutz nicht gewähre, indem die kleinen — meistens Luxushunde ihr entkämen, und den Guts- und Einödhof-Besitzer mit einem Hunde, der den Maulkorb tragen müsse, nichts mehr gedient sey.

Dieser Antrag erhielt gleichfalls die Zustimmung des Ausschusses nicht, und auch der Landrath erachtete die angefochtene polizeiliche Verfügung für nothwendig, und nicht für so lästig wie der Einbringer.

Der Antrag wurde verworfen, jedoch der einstimmige Wunsch beigefügt, daß das Halten von Luxushunden möglichst beschränkt werden möchte.

Hiemit war die Tagesordnung erschöpft, die Sitzung vom Präsidenten Mittags 1 Uhr geschlossen, und die nächste auf den morgigen Tag früh 9 Uhr angesetzt.

Philipp Graf v. Hundt, Präsident.

F. Seelos, Sekretär.

Fünfte Landraths-Sitzung den 6. Mai 1854.

Gegenwärtige:
Der Präsident,
der Sekretär,
21 Mitglieder.

Nachdem das Protokoll der vierten Sitzung verlesen und genehmiget und der Einlauf bekannt gegeben war, erstattete der zweite Ausschuß Vortrag über

die Kreisfonds-Hauptrechnung für's Jahr $18^{52}/_{53}$.

A. Einnahmen.

	fl.	kr.	hl.
I. Aus dem Bestande der Vorjahre:			
1. Aus der V. Finanz-Periode und zurück	371	36	3
2. Aus den Vorjahren der VI. Finanzperiode	37,474	17	—
II. Einnahmen des laufenden Jahres	113,447	57	1
Summa der Einnahmen	151,293	51	—
Hievon sind abzuziehen die Erhebungs- und Verwaltungskosten, und zwar:			
1. auf den Bestand der V. Finanz-Periode und zurück per	219	7	3
2. auf die Vorjahre der VI. Finanz-Periode ad . . .	242	20	3
3. des laufenden Jahres per	1,162	55	3
in Summa mit	1,624	24	1
und es verbleibt sonach ein zur Bestreitung der Ausgaben auf Erfüllung der Kreiszwecke verfügbarer Einnahms-Ueberschuß von	149,669	26	3

B. Ausgaben.

	fl.	kr.	hl.
I. Auf den Bestand der Vorjahre:			
1. auf die V. Finanz-Periode und zurück	—	—	—
2. auf die Vorjahre der VI. Finanz-Periode	16	40	—
II. Auf den Bestand des laufenden Jahres:			
a. auf den Etat des Landrathes	1,561	37	—
b. auf Erziehung und Bildung	58,556	42	2
c. auf Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbschulen, dann sonstigen Kreisanstalten für Industrie und Kultur . .	13,949	18	—

	fl.	kr.	hl.
d. auf allgemeine Sanitäts-Anstalten des Regierungsbezirkes	5,500	—	—
e. auf Kreisarmen- und Findelhäuser	—	—	—
f. auf Kreis-Beschäftigungs-Anstalten	—	—	—
g. auf Adaptirungs- und Unterhaltungskosten der zu Benützung für Kreisanstalten überlassenen Staatsgebäude	—	—	—
h. Wohlthätigkeit:			
1. Unterstützung entlassener Sträflinge . 200 fl.			
2. Unterstützung der durch Ueberschwemmung Beschädigten . 5000 fl.	5,200	—	—
i. Straßen- und Wasserbau	26,844	52	3
k. allgemeiner Reservefond .	—	—	—
Summa der Ausgaben	111,629	10	1
Der oben ausgezeigte Einnahms-Ueberschuß beträgt	149,669	26	3
Es ergibt sich sonach ein Activ-Rest von	38,040	16	2
Aus der V. Finanz-Periode et retro betragen die Einnahmen und Ausgaben für nothwendige Zwecke und zwar:			
a. die Einnahme nach Rechnung fol. 3.	174	54	1
b. die Ausgaben:			
1. auf Erhebung und Verwaltung nach fol. 9. 156 fl. 28 kr. 3 hl.			

	fl.	kr.	hl.
2. auf Erfüllung der Kreiszwecke nach fol. 14. — fl. — kr. — hl.	156	28	3
Der aus dieser Abgleichung resultirende Einnahms-Mehrbetrag von	18	25	2
welcher nach höchster Normativ-Entschließung des k. Staatsministeriums der Finanzen an dem ausgewiesenen Aktivreste von .	38,040	16	2
zu kürzen ist, und es eignet sich somit zum Uebertrage in die Kreisfonds-Haupt-Rechnung pro $18^{53}/_{54}$ ein Aktiv-Rest von	38,021	51	—

Die Rechnung wird vom Landrathe richtig befunden und anerkannt.

Sodann referirte der erste Ausschuß über den Antrag, die Eisenbahn von München über Landshut an die Donau betreffend. Mit Bezugnahme auf die im Sitzungs-Protokolle vom 9. August v. Js. niedergelegte Motivirung dieses Antrages und die hierauf allergnädigst ertheilte Bescheidung im Landrathsabschiede wurde wiederholt darauf hingewiesen, daß bei der projektirten Eisenbahn von München über Landshut, Straubing nicht umgangen werden dürfe; denn Straubing in Mitte der Kornkammer Bayerns und ihr Sammelplatz liefert mit seiner großartigen Schranne nicht nur das Getreide nach München, sondern vermittelt auch den Getreidhandel für das In- und Ausland. Seine Lage an der großen Wasserstraße, der Donau, bildet den nächsten Verbindungspunkt sowohl des Stromgebietes als des bayerischen Waldes und seiner Produkte mit der Hauptstadt Bayerns.

Diese Lage sichert dem Unternehmen die größtmögliche Frequenz, selbst für den Fall, daß die Eisenbahn von Regensburg nach Passau nicht zu Stande kommen sollte, so wie der niederbayerische Kreis seine

Ansprüche auf die Mitaufnahme in das Eisenbahnnetz befriediget findet, wenn die Eisenbahn von München an die Donau in Straubing mündet.

Würde für dieselbe Regensburg mit Umgehung Straubings zum Mündungspunkte bestimmt, so wäre dabei nicht nur statt der von der Natur dargebotenen Richtung ein schwer bezwingbares Terrain zu wählen, sondern es bliebe auch die Provinz Niederbayern von der Wohlthat einer Eisenbahn-Verbindung ausgeschlossen.

Diejenigen, welche die fragliche Bahn auf Privatkosten herzustellen sich anboten, haben gleichfalls Straubing als den zweckdienlichsten Ausgangspunkt erkannt und gewählt.

Diesem Referate trat der Landrath bei, und beschloß einstimmig:

Seine Majestät wiederholt allerunterthänigst zu bitten, daß für die Mündung der Eisenbahn von München über Landshut an die Donau die Stadt Straubing bestimmt werden möchte.

Auch mit der Motion, daß die Linie der Bahn von Landshut nach Straubing sowohl der natürlichen Lage zu Folge als in Berücksichtigung der Frequenz nach dem Isarthale sich richten werde, war der Landrath einstimmig einverstanden, ohne damit dem technischen Gutachten vorgreifen zu wollen.

Derselbe Ausschuß sprach ferner sein Gutachten aus über die Verwendung der für Erhaltung von Kunstdenkmälern und Alterthümern bewilligten Summe zu 300 fl, worüber folgende Anträge gestellt waren:

a) zur Restauration des Sakraments-Häuschens in der Frauenkirche zu Aunkofen 45 fl. — kr.;
b) zur Aufstellung der alten Grabsteine und Erhaltung des alterthümlichen Oelberges in der Kirche zu Pfaffenmünster . . . . 85 fl. 50 kr.;
c) zur Erhaltung der Schloßruine zu Abbach 125 fl. — kr.;
d) zur Conservirung eines alten Reliefes an der Stadtpfarrkirche zu Deggendorf 12 fl. — kr.

Der Landrath hatte gegen diese Verwendungs-Anträge nichts zu erinnern.

Hierauf wählte der ständige Landraths-Ausschuß, der nach dem Austritte des Landraths-Mitgliedes Rabl, durch den Eintritt des Ersatzmannes Pöschl ergänzt wurde, einen Vorstand in der Person des Landrathes Koller.

Nachdem auch noch das Comité für die Feuerversicherungs-Anstalt gewählt, und dazu die Landraths-Mitglieder Koller, Kast und Urban bestimmt waren, schloß der Präsident die Sitzung und setzte die nächste auf Montag den 8ten, Nachmittags 3 Uhr, an.

Philipp Graf v. Hundt, Präsident.
F. Seelos, Sekretär.

Sechste Landraths-Sitzung am 8. Mai 1854.

Gegenwärtige:
Der Präsident,
der Sekretär,
19 Mitglieder.

Die Sitzung beginnt mit Bekanntgabe des Einlaufes und Verlesung des Protokolles über die fünfte Sitzung, welches ohne Erinnerung genehmiget wurde.

Der erste Ausschuß erstattet Vortrag über zwei Anträge im Betreffe des Kreis-Getreide-Magazins.

Der Eine davon geht dahin, daß in der Voraussetzung, der Landrath werde die zur Errichtung eines solchen Magazines in den Etat eingestellte Summe von 4000 fl. zur Admassirung genehmigen, seiner Zeit aus den admassirten Kreismitteln den Distrikten Beiträge zur Führung von Getreide-Magazinen gewährt werden möchten, da Ein Kreis-Getreide-Magazin für die ganze Provinz Niederbayern dem beabsichtigten Zwecke nicht entsprechen dürfte, dagegen durch die An-

lage mehrerer, den dürftigeren Distrikten die erforderliche Gelegenheit zur leichteren Inanspruchnahme geboten werden könnte, und da auch Seine Majestät der König erst jüngsthin der Gegend des bayerischen Waldes Unterstützung zur Dotirung von Distrikts-Magazinen allergnädigst habe angedeihen lassen.

Der zweite Antrag lautete: Seine Majestät der König möge allerhuldvollst geruhen, die bestehenden ärarialischen rentamtlichen Speicher theilweise, je nach dem Bedarf zum obigen Zwecke zur Verfügung zu stellen.

Der Ausschuß hatte beide Anträge begutachtet.

Bei der Verhandlung im Plenum sprachen sich mehrere Mitglieder dahin aus, daß Distrikts-Magazine nicht aller Orten nothwendig seien, sondern einige Bezirks-Magazine genügen würden.

Bezüglich der noch nicht veräußerten ärarialischen Speicher wünschte man allseitig die Erhaltung derselben zum beantragten Zwecke.

Der anwesende k. Regierungs-Commissär Fischer erklärte, daß der Antrag auf Distrikts-Magazine dem auf Errichtung eines Kreis-Getreide-Magazines lautendem Postulate nicht entgegen sei, daß jedoch eine Berathung und Schlußfassung darüber noch nicht nöthig erscheine, da die im Etat verlangte Summe erst zur Admassirung und nicht schon zur Verwendung auf den Zweck bestimmt sei, was auch von mehreren Mitgliedern anerkannt wurde.

Der Antragsteller nahm sodann die hierauf bezügliche Eingabe zurück, verlangte aber, daß der Landrath über die für ein zu errichtendes Kreis-Magazin eingesetzte Summe von 4000 fl. sich sofort schlüssig mache.

Die verlangte Summe wurde einstimmig genehmiget und mit Bezugnahme auf den Zweiten Antrag und in der Zuversicht, daß das Bedürfniß nach mehreren Getreidniederlagen im Kreise für die Zukunft sich einstellen werde, einhellig der Wunsch ausgesprochen, die noch vorhandenen ärarialischen Getreidekästen möchten zu seinerzeitigen Verwendung für Getreid-Magazine verfügbar erhalten werden.

Hierauf wurde von Seite des Finanz-Ausschusses Vortrag erstattet:

I. Ueber den Voranschlag der Kreis-Ausgaben pro 18⁵⁴/₅₅.

Cap. I. Bedarf des Landrathes.

	fl.	kr.	hl.
§. 1. Taggebühren und Reisekosten der Landräthe	1300	—	—
§. 2. Entschädigung der Ausschuß-Mitglieder	350	—	—
§. 3. Regiekosten der Landraths-Versammlung	350	—	—
Summa des Cap. I.	2000	—	—

unverändert angenommen.

Cap. II. Erziehung und Bildung.

§. 1. Deutsche Schulen:

A. Personal-Exigenz.

	fl.	kr.	hl.
1. Fundations- und dotationsmäßige Reichnisse	4774	51	—
2. Zuschußbedarf für die isolirten Lateinschulen	—	—	—
3. Zuschußbedarf zur Ergänzung der Congrua der Schullehrer und der Schulprovisoren und zwar:			
a) Zur Deckung der Congrua nach dem bisherigen Maße 19,840 fl. 53 kr. — hl.			
b) Zur Erhöhung derselben auf 250 fl., beziehungsweise auf 200 fl. 6656 fl. 56 kr. 4 hl.			
	26,497	49	2
4. Zuschußbedarf zur Sustentirung der Schulgehilfen und zwar:			

fl. kr. hl.

a) Für die Schulgehilfen nach dem bisherigen Stande 6072 fl. 54 kr. — hl.
b) Für neu aufgestellte Schulgehilfen 1217 fl. — kr. — hl.

7289 54 —

5. Aversalzuschußleistungen zu Stadt-Schulen und zwar:
a) Für die Stadt Landshut 1800 fl. — kr. — hl.
b) Für die Stadt Passau 5361 fl. — kr. — hl.
c) Für die Stadt Straubing 760 fl. — kr. — hl.
d) Für die Stadt Deggendorf 200 fl. — kr. — hl.

8121 — —

Die Position 1 bis 5 ohne Erinnerungen nach dem Ausschußgutachten angenommen.

6. Zuschußbedarf zur Unterstützung:
a) Von Dienst unfähig gewordenen Schullehrern 1200 fl. — kr. — hl.

Zu der in Ansatz gebrachten Summe von 1000 fl. beantragte der Ausschuß die Einstellung der 31 fl., welche als Straf-Gelder wegen Mißbrauch der Presse eingegangen sind, und ein Mitglied die Zugabe von 169 fl., so daß die Gesammt-Summe auf 1200 fl. erhoben wird.

Beide Anträge wurden genehmiget.

b) Von Schullehrers Relikten 1635 fl. — kr. — hl.
c) Beitrag zum Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Verein 500 fl. — kr. — hl.

fl. kr. hl.
3335 — —

unverändert angenommen.

fl. kr. hl.

7. Zuschußbedarf zum Unterhalt der armen Schulschwestern . . . 600 — —

Die ersprießliche Wirksamkeit der Schul-Schwestern wurde allgemein anerkannt und die eingestellte Summe nicht beanstandet. —

8. Zuschußbedarf zum Unterhalte weiblicher Arbeitsschulen . . 1072 — —
9. Zuschußbedarf für den Vorbereitungsunterricht der Schullehrlinge 1000 — —

Beiden Positionen die Zustimmung ertheilt.

B. Real-Exigenz.

	fl.	kr.	hl.
1. Ständige Bauausgaben . .	34	—	—
2. Beiträge zur Bestreitung der Baukosten von Schulhäusern .	4000	—	—

unverändert angenommen.

C. Schul-Aufsicht.

1. Schulvisitationsgebühren der Distrikts-Schulinspektoren . . .	1681	—	—
2. Gebühren für die Vornahme außerordentlicher Schulvisitationen	1000	—	—
3. Für lithograph. Papiere zu den Schulvisitations-Verhandlungen	50	—	—
4. Gebühren für Beiziehung des Schullehrer-Seminar-Inspektors, dann Musik- und Zeichnungs-Kundiger zur Anstellungs-Prüfung der Schulgehilfen . . .	150	—	—

unbeanstandet eingestellt.

D. Reserve-Fond.

Reserve für sämmtliche vorstehende Zwecke 294 25 2

Die Einstellung anerkannt, und die Gesammtsumme zu 59,900 fl. einstimmig angenommen.

	fl.	kr.	hl.
§. 2. Sonstige Anstalten für Erziehung und Bildung und zwar:			
a) Auf Taubstummen-Unterricht	1000	—	—
b) Für Freiplätze im Blinden-Institute zu München . .	375	—	—
c) Für Freiplätze für krüppelhafte Kinder in München . . .	390	—	—
ohne Erinnerung angenommen.			
§. 3. Für Erhaltung von Kunstdenkmälern und Alterthümern . . .	300	—	—

Auch dieser Einstellung wurde nach dem Gutachten des Ausschusses ohne Widerspruch beigestimmt, und die Gesammteinstellung zu **Cap. II.** mit . 61,965 fl. einhellig anerkannt.

Die Verhandlung wurde jetzt geschlossen, und zur weitern Berathung des Ausgabenbedarfes Sitzung auf Morgen den 9ten Vormittags 10 Uhr anberaumt.

Philipp Graf v. Hundt, Präsident.

F. Seelos, Sekretär.

Siebente Landraths-Sitzung den 9. Mai 1854.

Gegenwärtige:
Der Präsident,
der Sekretär,
22 Mitglieder.

Der Einlauf wird bekannt gemacht, das Protokoll der sechsten Sitzung verlesen, und unbeanstandet angenommen.

Das auf 8 Tage beurlaubte Landraths-Mitglied Herrmann aus Paßau erschien in der Versammlung.

Die Fortsetzung der Berathung über die Postulate der Kreis-Ausgaben begann mit

Cap. III. Industrie und Kultur.

Auf Antrag des Ausschusses wurde vorerst Beschluß darüber gefaßt, ob die Gehalts-Ergänzungen der Lehrer an den Landwirthschafts- und Gewerbschulen, welche auf gemeinsamen Antrag beider Kammern des Landtags allerhöchst bewilliget, von dem Landrathe aber bei seiner vorjährigen Versammlung durch Stimmenmehrheit verweigert worden sind, bei der dießjährigen Feststellung des Ausgabs-Budgets genehmiget werden wollen? Der Landrath sprach einstimmig die Genehmigung, sowie auch die Anerkennung der pro $18^{53}/_{54}$ zu diesem Zweck aus dem Reservefond zu verwendenden 200 fl. aus.

§. 1. Landwirthschafts- und Gewerbschulen, und zwar:

a. Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbschule in Paßau . . . . 6455 fl. — kr. — hl.

In Folge ministerieller Revision wurde die Position für den Religionslehrer von der Kreis-Regierung mit 60 fl. Mehrbetrag in Ansatz gebracht; und deßhalb der Gesammtbedarf auf 6515 fl. veranschlagt; der Landrath bewilligte jene Position.

Dagegen brachte derselbe von den 160 fl., welche in der Real-Exigenz für Schreibmaterialien und Amts-Requisiten eingestellt sind, 60 fl. in Abstrich, und glaubte, daß der über 100 fl. gehende Mehrbedarf von der Stadtcommune, deren Leistung für den Etat der Gewerbschule ohnehin gering sei, bestritten werden sollte.

b. Landwirthschafts- und Gewerbschule in Landshut 4358 fl. — kr. — hl.

Der Voranschlag lautet auf 4758 fl.; nachdem aber für zwei Lehrer die zuständige Alterszulage zu je 100 fl., sohin 200 fl. für's Jahr $18^{53}/_{54}$ aus dem für dieses Jahr eingesetzten und bewilligten Reservefond zu 268 fl. vergütet, und die für französischen Sprachunterricht in Ansatz gebrachten 200 fl. von dem Landrathe mit 22 gegen 2 Stimmen, welche für

die Rothwendigkeit und Erspriezlichkeit eines solchen Unterrichtes an Gewerbsschulen sich ausgesprochen, nicht bewilliget worden ist, so ergibt sich hieraus die oben eingestellte bewilligte Summe.

c. Landwirthschafts- und Gewerbschule in Straubing . . . . . 1120 fl. — kr. — hl.
unbeanstandet angenommen.

d. Taggebühren der Prüfungs-Commissäre
200 fl — kr. — hl.
gleichfalls.

§. 2. Ackerbauschule . 1500 fl. — kr. — hl.
der Einstellung zugestimmt.

§. 3. Stipendien für Zöglinge und zwar:

a. an der polytechnischen Schule in München
450 fl. — kr. — hl.

b. an den Landwirthschaftsschulen zu Weihenstephan und Lichtenhof . . 360 fl. — kr. — hl.
Beide Positionen genehmigt.

§. 4. Sonstige Ausgaben auf Industrie und Kultur . . . . . . 1000 fl. — kr. — hl.

§. 5. Reserve für Industrie und Kultur
— fl. — kr. — hl.

Da die unständigen Positionen für Industrie und Kultur mit Reservefonden bedacht, die ständigen aber eines solchen nicht bedürfen, so glaubte der Landrath die eingestellte Summe von 100 fl. in Abstrich setzen zu dürfen.

Es wurde nun noch über den Gesammt-Voranschlag zu Cap. III. abgestimmt, und dieselbe in ihrem festgestellten Ansatze zu . 15,443 fl. — kr. — hl.
einhellig angenommen.

Cap. IV. Gesundheit.

§. 1. Für Errichtung einer Kreis-Irrenanstalt
5000 fl. — kr. — hl.

Da über die Errichtung einer Kreis-Irrenanstalt besondere Verhandlung anberaumt ist, so will der Landrath, mit dieser Einstellung einverstanden, dieselbe jetzt schon belassen haben.

§ 2. Zur Gebäranstalt in München wegen des Unterrichtes niederbayerischer Hebammenschülerinnen
500 fl. — kr. — hl.

Dem Einsatz in Folge erhaltener Aufklärung beigestimmt.

§. 3. Für Aufstellung von Aerzten in armen Bezirken . . . . 600 fl. — kr. — hl.

Im Ausschusse ward diese Position nur mit 2 gegen 3 Stimmen unterstützt. Für die Ablehnung wurde geltend gemacht, daß die drei in den von der k. Regierung mitgetheilten Berathungsgegenständen genannten Orte die dürftigsten in der Provinz nicht wären; Aerzte, die Vertrauen besessen, hinreichendes Einkommen genießen, und für die Kreismittel lästige Consequenzen aus der Zustimmung zu dieser Position sich ergeben würden.

Auch im Plenum wurde nur einer der drei Orte als solcher bezeichnet, der einer solchen Unterstützung benöthiget wäre; zugleich aber erhoben sich einige Stimmen für das Minoritätsgutachten des Ausschusses, und hoben die Wohlthat hervor, welche die Ermöglichung der Existenz praktischer Aerzte entlegenen und vermögenslosen Gegenden unbestreitbar bringen, und wie es auch in der Aufgabe des Landrathes liege, Kreisangehörigen je nach verschiedenen Bedürfnissen Unterstützungen zukommen zu lassen.

Auch der k Regierungs-Commissär, Kreismedizinalrath Dr. Hoffmann, empfahl angelegentlich das Postulat. — Es wurde abgestimmt und die Position mit 13 gegen 10 Stimmen angenommen, und sohin die Summe des Cap. IV. zu 6100 fl. anerkannt.

Cap. V. Wohlthätigkeit.

§. 1. Unterstützung für entlassene Sträflinge
200 fl. — kr. — hl.

Nachdem sowohl im Ausschusse als im Plenum Mitglieder des niederbayerischen Vereins zur Vorsorge für Entlassene aus Strafanstalten ꝛc. befriedigenden Aufschluß über die Verwendung der bezeichneten Summe

gegeben hatten, wurde derselben einstimmig die Bewilligung ertheilt.

§. 2. Für Errichtung eines Kreis-Getreide-Magazins . . . . . 4000 fl. — kr. — hl.
In der gestrigen Sitzung genehmigt.

Hiemit schloß der Präsident die öffentliche Sitzung, beraumte die nächste auf Morgen früh 9 Uhr an, und lud die Mitglieder ein, zu einer geheimen Sitzung versammelt zu bleiben.

Philipp Graf v. Hundt, Präsident.

F. Seelos, Sekretär.

Achte Landraths-Sitzung am 10. Mai 1854.

Gegenwärtige:
Der Präsident,
der Sekretär,
22 Mitglieder.

Nach Bekanntgabe des Einlaufes und Verlesung und Genehmigung des Protokolles über die siebente Sitzung wurde zur Verhandlung über die Errichtung einer Kreis-Irren-Anstalt geschritten. Der Referent des ersten Ausschusses bezog sich vorerst auf den Landraths-Abschied des Vorjahres, dem gemäß die beantragte Erwerbung des Damenstifts zu Altenmarkt für die Herstellung einer Kreis-Irren-Anstalt die allerhöchste Genehmigung nicht erlangt, ärztlichem Obergutachten zu Folge fragliche Realität für die beabsichtigte Anstalt wegen Nähe der Pfarrkirche und des Leichenackers als unbedingt nicht geeignet erklärt und deßhalb der Landrath beauftragt sei, bestimmte deßfallsige Anträge zu stellen, und führte hernach an, daß bei der letzten Landraths-Versammlung außer der durch überwiegende Stimmenmehrheit votirten Acquirirung des Damenstifts noch zwei Projekte erwogen worden seien, nemlich der Ausschluß des niederbayerischen Kreises an die zu Karthhaus-Prüll bereits bestehenden Irrenanstalt für Pfalz-Regensburg durch Erwerbung des Miteigenthums und den Eintritt in den gemeinschaftlichen Besitz und Gebrauch; und die Herstellung einer neuen Anstalt auf dem Gaiersberge bei Deggendorf.

Die über die beiden Projekte gepflogenen umfassenden Erörterungen voraussetzend, gab er sein Gutachten dahin ab, daß die landesväterliche Huld Seiner Majestät des Königs noch einmal angerufen, und die Erwerbung und Herrichtung des Damenstiftes zu einer Kreis-Irren-Anstalt wiederholt zur allergnädigsten Genehmigung unterbreitet werden möchte.

Von der tiefsten Ehrfurcht vor dem allerhöchsten Ermessen und zugleich von dem aufrichtigsten Bestreben beseelt, eine eigene Anstalt für die Kreisangehörigen Irren erstehen zu sehen, könne er sich von der Ueberzeugung nicht trennen, daß die Hindernisse, welche der Umwandlung des Damenstiftes mit seinem großartigen Gebäude und Gärten, mit seiner schönen und gesunden Lage entgegenstehen, — überwindbar seien; darin bestärke ihn das Gutachten, welches der Kreis-Medizinalrathe **Dr.** Hoffmann, der Civilbauingenieur Schmidtner, der Hofbrunnenmeister Heß über die vorzügliche Taugsamkeit dieses Gebäudes und seiner Umgebung abgegeben, und die Bedenken des **Dr.** Kieberle, Irrenarztes zur Karthhaus-Prüll nicht zu entkräften vermocht hätten.

Die Nähe der Kirche und des Leichenackers dürfte gleichfalls einen überwiegenden Grund zum Verzichte auf alle übrigen Vortheile nicht in sich schließen, indem wegen Abgelegenheit die Belästigung für die Anstalt und für das Volk nicht fühlbar werde.

Mit dem Referate wurde auch ein dießbezüglicher Antrag verflochten, der dahin lautete: daß die der Adaptirung des Damenstifts-Gebäudes im Wege stehenden Hindernisse sich ganz beseitigen lassen, daß daher die Frage wegen Erwerbung der genannten Realität

neuerdings in Berathung gezogen, und die k. Regierung veranlaßt werden möchte, über die Hebung der aufgeführten Hindernisse Untersuchung zu pflegen.

Für den Fall der Unbesiegbarkeit jener Hindernisse stellt der Referent noch den eventuellen Antrag:

daß mit der k. Regierung von Oberpfalz und von Regensburg die niederbayerische Kreisstelle verbindende Vertrags-Abschlüsse einleiten wolle, wodurch die jenseitige Kreisstelle für Unterbringung und Verpflegung einer bestimmten Anzahl von Irren aus dem dießseitigen Kreise alljährlich eine von dem Landrathe votirte Summe erhalten soll.

Diesem Referate stimmte der Ausschuß mit allen gegen eine Stimme bei.

Bei der Berathung im Plenum wurde die Erwerbung des Damenstiftes in finanzieller Hinsicht empfohlen, indem der Kaufpreis zu 50,000 fl. durch Veräußerung entbehrlicher Realitäten um die Hälfte sich mindern, und überdieß der Fond im Kreise verbleibe.

Bei dem Anschlusse an Karthhaus-Prüll sei auch noch zu beachten, daß für den Fall einer sich mehrenden Anzahl von Irren Erweiterungsbauten, und deßhalb neue Ausgaben nothwendig werden, während Damenstift für ein solches Vorkommniß Räumlichkeiten genug enthalte.

Bezüglich des Leichenackers wird erinnert, daß derselbe nur für die Vermöglichen zur Begräbniß diene; die Mehrzahl aber in einen andern weit entfernten Friedhof beerdiget werde, und was die abschlägige Bescheidung des vorliegenden Antrages anbelange, so dürfte es treuen Unterthanen nicht verwehrt sein, einen gemeinsamen Wunsch in einer ihnen so wichtigen Angelegenheit und in der innigsten Ueberzeugung von der Ersprießlichkeit desselben ehrfurchtsvollst zu den Stufen des Thrones niederzulegen.

Die Stimmen, welche sich gegen den Antrag erhoben, führten an, wie bei Errichtung derartiger Anstalten das Gutachten der Sachverständigen maßgebend sei, und der Landrath darüber nicht hinausgehen könne, wie der Anschluß an Karthhaus-Prüll am ehesten zum erwünschten Ziele führe; die Kosten hinsichtlich der Eigenthumserwerbung nicht höher, bezüglich der jährlichen Regie aber um ein Drittheil geringer zu stehen kämen, was bei der voraussetzlichen Zunahme der Kreislasten alle Beachtung verdiene.

Auch sei Karthhaus-Prüll eine bereits bewährte Anstalt, die ihre entschiedenen Vorzüge habe.

Der anwesende k. Regierungs-Commissär Freiherr v. Pechmann griff auf den Beschluß des Landrathes vom Jahre 1850 zurück, dem zu Folge ein Anschluß an Karthhaus-Prüll für zweckmäßig erachtet worden sei, und auf dieser Grundlage fortzufahren, wäre die Regierung befugt gewesen; das kompetente Obergutachten habe sich gegen die Taugsamkeit des Damenstiftes ausgesprochen, darum sei die Wiederaufnahme des Projektes, in demselben die Kreis-Irren-Anstalt zu begründen, wegen der in Mitte liegenden allerhöchsten Abweisung unstatthaft, und er werde deßhalb auf das Vorbringen, für und gegen den wiederholten Antrag nicht eingehen.

Dem Landrathe ständen nur zwei Wege offen, an die Anstalt des Kreises Pfalz-Regensburg sich anzuschließen, was sowohl in finanzieller als in zweckdienlicher Hinsicht das Beste und Gerathenste sei, oder einen Neubau zu beantragen, und auf die Errichtung der Anstalt auf dem Gaiersberge zu Deggendorf zurückzugehen. Er empfahl nochmal den Anschluß.

Nach diesen Erörterungen wurde Abstimmung über das Gutachten des Ausschußreferates verlangt, und mit 20 gegen 3 Stimmen beschlossen, daß

Seine Majestät der König ehrfurchtsvollst gebeten werden wolle, den allerunterthänigsten Antrag auf Erwerbung und Herstellung des Damenstiftes zur Kreis-Irren-Anstalt nochmals einer allergnädigsten Würdigung zu unterziehen und demselben die allerhuldvollste Willfährde angedeihen zu lassen.

Den eventuellen Antrag des Referenten fand das Plenum nicht annehmbar, indem nach der Bemerkung des k. Commissärs die jenseitige Kreisstelle einen ähnlichen Antrag zurückgewiesen habe, der Hauptzweck damit nicht erreicht sei, und wurde derselbe bei der Abstimmung verworfen.

Der k. Commissär machte darauf aufmerksam, daß ein eventueller Antrag noch zu stellen wäre, und erklärte auf das Ansinnen, selbst einen solchen auszusprechen, daß er dazu nicht ermächtiget sei.

Es wurde sodann folgender Eventual-Antrag proponirt:

Im Falle die Herrichtung des Damenstiftes zu einer Kreisirren-Heilanstalt, gegen die vertrauensvolle Zuversicht des Landrathes, die allerhöchste Genehmigung nicht erlangen sollte, so möge an Seine Majestät den König die allerunterthänigste Bitte gestellt werden,

> Allerhöchst Dieselben wollen geruhen, eine oder zwei, dem Zwecke vollkommen entsprechende Central-Heilirren-Anstalt für das ganze Königreich auf Staatsfonds zu errichten, wozu sämmtliche Kreise nach Maaßgabe der Bevölkerung und der zu Gebot stehenden Mittel zu konkurriren haben sollten.

Vorstehender Antrag wurde mit 16 gegen 7 Stimmen angenommen, und somit die dießjährige Verhandlung über die Errichtung einer Kreisirren-Anstalt beendet.

Die Berathung über den Bedarf der Kreisausgaben wurde fortgesetzt und befaßte sich mit

Cap. VI. Straßen- und Wasserbau.

§. 1. Distriktsstraßen:

Zur Unterhaltung und Herstellung der Distriktsstraßen 15,000 fl. — kr. — hl.

Im Voranschlage waren eingesetzt:

a. Zur Unterhaltung und Herstellung im Allgemeinen 12,000 fl. — kr. — hl.

b. Zur Unterhaltung der Paßauer-Wegscheiderstraße 2000 fl. — kr. — hl.

c. Zur Unterhaltung der Freising-Abensbergerstraße 1000 fl. — kr. — hl.

Auch wurde ein Antrag eingebracht, es möchte die dem Landgerichtsbezirke Wegscheid ausschließlich zuerkannte Summe von 2000 fl. für den ganzen Straßenzug von Wegscheid nach Paßau, und somit auch auf die im Landgerichte Paßau I. liegende Strecke bestimmt werden, und hatte der Ausschuß für diese Strecke 500 fl. von jener Summe begutachtet.

Bei der Verhandlung darüber ergab sich die Frage, ob der gesonderte Einsatz für die Wegscheider- sowie für die Freising-Abensberger-Straße noch länger fortbestehen, und nicht die Gesammtsumme von 15,000 fl. für den Straßenbau, der k. Regierung zur Verfügung gestellt werden soll, umsomehr, da der Distrikt Wegscheid von der seit 3 Jahren bewilligten Summe einen bedeutenden Aktivrest besitze.

Der k. Regierungs-Commissär Freiherr von Pechmann hatte dagegen nichts zu erinnern, und der Landrath beschließt mit 15 gegen 8 Stimmen, daß die ganze Summe ohne Sonderung eingestellt werden soll.

Ein anderer Antrag betraf die Straße von Kötzting nach Cham, und jene von Kötzting nach Bodenmais, die Uebernahme beider auf Kreisfonds, oder doch Zuschuß aus diesen zur Herstellung derselben. —

Da nach Aeußerung des k. Regierungs-Commissärs eine weitere Ausscheidung der Straßen in nächster Aussicht steht, so geht der Landrath auf die Uebernahms-Frage nicht ein, empfiehlt aber nach dem Gutachten des Ausschusses das Unterstützungsgesuch der k. Regierung zur Berücksichtigung.

Vor dem Schlusse der Sitzung wurde noch die Geschwornenliste berichtiget, und die nächste Sitzung auf Morgen Vormittag 9 Uhr anberaumt.

Philipp Graf v. Hundt, Präsident.

F. Seelos, Sekretär.

Neunte Landraths-Sitzung am 11. Mai 1854.

Gegenwärtige:

Der Präsident,
der Sekretär,
22 Mitglieder.

Nachdem der Einlauf bekannt gemacht, und das Protokoll verlesen und genehmigt war, wurde in der Berathung über den Bedarf für Straßen- und Wasserbau fortgefahren:

§. 2. Für den Uferschutz an Flüssen, welche der Schiff- und Floßfahrt dienen:

a. Für bereits bekannte Schutzbauten:

Zur Vorberathung der benöthigten Ausgaben und der dahin bezüglichen Anträge hatten sich der erste und zweite Ausschuß vereiniget, und zugleich den kgl. Regierungs-Kreisbaurath Bernatz behufs der Ertheilung sachdienlicher Aufschlüsse dazu eingeladen.

In Folge dieser Aufschlüsse und da die in den letzten Jahren bewilligten Summen großen Theiles nicht zur Verwendung gekommen, glaubte der vereinigte Ausschuß bei einigen Positionen Minderungen vornehmen, und die im Voranschlage entzifferte Summe von 31,500 fl. auf 26,400 fl. herabsetzen, dafür aber einen größeren Reservefond bereit halten zu sollen.

Nach dem Ausschuß-Gutachten, dem der Landrath einstimmig beitrat, sind die im Voranschlage für einzelne Uferbauten an den drei Flüssen eingestellten Summen in nachstehenden Beträgen bewilliget worden.

	Antrag pro 18⁵⁴/₅₅ fl.	kr.	Vom Landrathe bewill. fl.	kr.
Donau.				
1) Uferschutz am rechten Ufer unterhalb Winning	4000	—	3000	—
2) Uferschutz am linken Ufer bei der Wundermühle	700	—	700	—
3) Uferschutz am linken Ufer beim Thurmhofe	1800	—	1300	—
4) Uferschutz am rechten Ufer am Grafenwörth	400	—	400	—
5) Uferschutz am linken Ufer zwischen Metten und Helskam	1000	—	1000	—
6) Uferschutz am linken Ufer an der sogenannten Bogenwaide	2000	—	1000	—
7) Uferschutz bei Mühlham	300	—	300	—
8) Uferschutz am linken Ufer unterhalb Hofkirchen	800	—	800	—
9) Uferschutz am rechten Ufer in Pleinting	2000	—	1000	—
10) Uferschutz oberhalb Eggendobl am linken Ufer	500	—	500	—
11) Uferschutz oberhalb Erlau am Edlhof	800	—	800	—
12) Uferschutz unterhalb Grünau bei Jochenstein	800	—	800	—
Inn.				
1) Uferschutz bei Ober- und Untergstetten	2500	—	2000	—
2) Uferschutz längs der Eringer-Au	2000	—	2000	—
3) Für den Unterhalt der bestehenden Bauwerke	400	—	400	—
4) Uferschutz bei Aufhausen oberhalb Aign	2000	—	2000	—
5) Uferschutz zwischen Gögging, Kapfham und Jezing	2000	—	2000	—
6) Für den Unterhalt der bestehenden Flußbauwerke	800	—	800	—
Isar.				
1) Uferschutz bei der Schwedenschanze	1200	—	1200	—
2) Uferschutz bei der Gaderschwaige	400	—	400	—
3) Uferschutz bei Niederviehbach	300	—	300	—
4) Uferschutz bei Stadl oberhalb Landau	700	—	700	—
5) Uferschutz an der sogenannten Scheuer unterhalb Plattling	3500	—	3000	—
6) Allgemeine Reserve	2100	—	4600	—

Zum Uferschutzbau bei Ohu waren im Vorjahre im Ganzen

7000 fl. — kr. — dl.,

für den in der Retingerau

4000 fl. — kr. — dl.,

sowie für den bei der Weirerau

1000 fl. — kr. — dl.

genehmigt.

Nachdem indeß diese Summen wegen eingetretener Aenderung des Strombettes für die bezeichneten Zwecke nicht mehr nothwendig, dagegen Bedürfnisse an anderen Stellen der Isar aufgetaucht sind, so genehmigt der Landrath die vom k. Ministerium bereits angewiesene Transferirung von 1100 fl. — und tritt auch dem Antrage bei, daß die verfügbaren 1000 fl. von der Weirerau zum Uferschutze bei Schönbrunn verwendet werden sollen. Die beschlossene Nachgenehmigung gab Anlaß zu dem Antrage, daß künftighin Summen, welche für bestimmte Stellen an einem bestimmten Flusse bewilliget, wegen Aenderung des Strombettes ꝛc. aber nicht zur Verwendung kommen, nicht auf anderweitige Bedürfnisse am selben Strome transferirt, sondern zum allgemeinen Reservefond für Straßen- und Wasserbau geschlagen werden möchten, und tritt der Landrath diesem Antrage einstimmig bei.

Der zweite Ausschuß hatte auch noch über zwei eingebrachte Anträge einschlägigen Betreffes zu referiren.

Der Eine verlangte Unterstützung zum Uferschutzbau bei Dingolfing, der als sehr bringlich dargestellt wird. Der Ausschuß hatte begutachtet, die k. Regierung zu veranlassen, das Nähere über das Bedürfniß dieses Uferschutzbaues erheben zu lassen, und im Falle ein dringendes Bedürfniß erkannt werde, entweder durch Zuschuß aus dem Reservefond Abhilfe zu gewähren, oder in den Etat für Uferschutz pro 18⁵⁵/₅₆ die benöthigte Summe einzustellen.

Diesem Referate stimmte der Landrath bei.

Der zweite Antrag betraf das vom Landraths-Präsidenten angeeignete Bittgesuch der Dorfgemeinde Kleinschwarzach wegen Uferschutz an der Donau.

Nach dem Gutachten des Ausschusses beschloß der Landrath, dieses Gesuch der k. Regierung zur Berücksichtigung und geeigneten Abhilfe für den nächsten Etat zu empfehlen.

Da bei der Verhandlung über den speciellen Bedarf zu Uferschutzbauten sich gezeigt hatte, daß an einem Flusse die Betheiligten ihre Mithilfe durch Geld und Material bethätigen, während an einem andern Stromgebiete von Seite derselben wenig oder nichts geschieht, so sah sich der Landrath hiedurch zum einhelligen Beschlusse veranlaßt:

Bei Erhebungen über Uferschutzbauten und Anträgen auf Unterstützung aus Kreisfonds, möge dem Landrathe jedesmal bekannt gegeben werden, was die dabei Betheiligten leisten können und leisten wollen.

Es wurde noch die Berathung der Deckungsmittel vorgenommen, für welche nach Ausweis der Zusammenstellung des Gesammt-Bedarfes nachstehende Summen verfügbar sind.

Zusammenstellung des Kreisbudgets pro 18⁵⁴/₅₅.

A. Kreis-Ausgaben.

Cap. I. Bedarf des Landrathes:

	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.
§. 1. . .	1300	—	—			
§. 2. . .	350	—	—			
§. 3. . .	350	—	—			
Summa Cap. I. .				2000	—	—

Cap. II. Erziehung und Bildung:

	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.
§. 1. . .	59,605	34	2			
§. 2. a. .	1,000	—	—			
b. .	375	—	—			
c. .	390	—	—			
§. 3. . .	300	—	—			
§. 4. . .	294	25	2			
Summa Cap. II. .				61,965	—	—

Cap. III. Industrie und Kultur:

	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
§. 1. a. .	6455	—	—			
b. .	4358	—	—			
c. .	1120	—	—			
d. .	200	—	—			
§. 2. . .	1500	—	—			
§. 3. a. .	450	—	—			
b. .	360	—	—			
§. 4. . .	1000	—	—			
§. 5. . .	—	—	—			
Summa Cap. III. .				15,443	—	—

Cap. IV. Gesundheit:

	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
§. 1. . .	5000	—	—			
§. 2. . .	500	—	—			
§. 3. . .	600	—	—			
Summa Cap. IV. .				6100	—	—

Cap. V. Wohlthätigkeit:

	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
§. 1. . .	200	—	—			
§. 2. . .	4000	—	—			
Summa Cap. V. .				4200	—	—

Cap. VI. Straßen- und Wasserbau:

	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
§. 1. a. .	15,000	—	—			
b. .	—	—	—			
c. .	—	—	—			
§. 2. a. .	26,400	—	—			
b. .	4,600	—	—			
Summa Cap. VI. .				46,000	—	—

Cap. VII. Allgemeiner Reservefond

	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
	2635	50	2			
Summa Cap. VII. .				2,635	50	2
Hiezu " " VI. .				46,000	—	—
" " " V. .				4,200	—	—
" " " IV. .				6,100	—	—
" " " III. .				15,443	—	—
" " " II. .				61,965	—	—
" " " I. .				2,000	—	—
Gesammt-Summe der Kreislasten				138,343	50	2

B. Deckungsmittel.

Cap. I. Durch Zuschüsse aus Centralfonds:

	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
§. 1. .	4,516	15	—			
§. 2. .	258	36	—			
§. 3. .	34	—	—			
§. 4. .	32,889	3	—			
§. 5. .	1,300	—	—			
§. 6. .	6,656	56	2			
§. 7. .	1,000	—	—			
§. 8. .	1,000	—	—			
§. 9. .	1,500	—	—			
				49,154	50	2

Cap. II. Durch besondere Einnahmsquellen und zwar:

a. Rückzahlung an geleisteten Vorschüssen 30 fl. — kr. — hl.

b. Einnahmen aus Strafen der Preßvergehen 31 fl. — kr. — hl.

	fl.	kr.	hl.
	61	—	—
Cap. III. Durch eine Kreisumlage zu 7½ % nach Abzug der 2 % Erhebungskosten und 2 % für Rückstände und Nachlässe .	79,128	—	—
Gesammtsumme der Deckungsmittel	128,343	50	2
Im Gegenhalte der Ausgaben per	138,343	50	2
Ergibt sich ein Defizit von .	10,000	—	—

welche aus dem Aktivreste der Kreisfonds-Hauptrechnung pro $18^{52}/_{53}$ per 38,021 fl. 51 kr. wie er in die Rechnung des Jahres $18^{53}/_{54}$ übergeht, zu decken sind. —

Der Kreisumlage zu 7½ % und der sich ergebenden Deckung der Bedarfssumme von 79,128 fl., sowie der Deckung des Defizits von 10,000 fl. aus dem Aktivreste der Kreisfonds-Haupt-Rechnung pro $18^{52}/_{53}$ ertheilt der Landrath einstimmig seine Anerkennung.

Hiemit wurde die Sitzung geschlossen, und die nächste auf Morgen früh 8 Uhr angesetzt. —

Philipp Graf v. Hundt, Präsident.

F. Seelos, Sekretär.

Zehnte Landraths-Sitzung den 12. Mai 1854.

Gegenwärtige:
Der Präsident,
der Sekretär,
22 Mitglieder.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird verlesen und genehmigt, sodann über nachstehende Gegenstände der Tagesordnung gemäß berathen.

Antrag auf einen Zuschuß von 50 fl. zum Unterhalte einer Industrie-Lehrerin im Markte Geiselhöring; damit motivirt, daß für die große Marktschule der Unterricht in weiblichen Handarbeiten ein Bedürfniß sei, besonders für die Kinder der unbemittelten Klasse.

Nachdem das Ausgabsbudget für Unterricht und Bildung bereits festgesetzt ist, beantragte der Ausschuß, das Gesuch möge der k. Regierung zur Berücksichtigung in der Art empfohlen werden, daß, woferne der bewilligte Fond es gestatte, jene Industrieschule mit noch 15 fl. zu der bereits zugetheilten Unterstützungssumme von 10 fl. bedacht werden möchte.

Dieses Ausschußgutachten wurde mit 15 gegen 7 Stimmen angenommen.

Ein weiterer Antrag betrifft die Vaganten-Transportkosten, und wird damit begründet, daß seit 6 Jahren, wo Straubing der Sitz des Schwurgerichtes sei, die Schubfuhren für das Landgericht Mallersdorf, namentlich für den Markt Geiselhöring und die zum Distrikte gehörigen Gemeinden sich unverhältnißmäßig vermehrt, und dadurch die Zuschüsse aus Distriktsmitteln eine sehr belastende Höhe erreicht hätten.

Der Antrag ging dahin:

daß Seine Majestät der König allerehrfurchtsvollst zu bitten sei, den Aerarialbeitrag zu den Transportkosten der Criminalarrestanten per Meile auf 40 kr. für einen Viertelvorspanns-Wagen, und 1 fl. für einen halben Vorspanns-Wagen allergnädigst zu erhöhen.

Eventuel: die k. Regierung wolle anordnen, daß die Schubfuhrwerkpächter verpflichtet werden, Criminal- wie Polizei-Arrestanten auf der Rückkehr zum Orte des Abganges, vielmehr zu dem am Wohnsitze der Fakturanten befindlichen Gerichte, ohne Entgelt zu übernehmen.

Der Ausschuß glaubte dem primär und eventuellen Antrage sei in Hinsicht auf die bestehenden Verordnungen eine Folge nicht zu geben.

Der anwesende k. Regierungs-Commissär Gsellhofer gab zu erwägen, daß die aus Centralmitteln geleistete Vergütung budgetmäßig, und das Abfinden mit den Schubfuhrpächtern lediglich Distrikts-Angelegenheit sei; eine andere Repartirung der Centralfonds mit Berücksichtigung der überbürdeten Distrikte sei gleichfalls nicht zulässig.

Halte ein Distrikt sich für überbürdet, so stehe es ihm selbst zu, darüber Beschluß zu fassen, und bei der Kreisstelle zur Vorlage zu bringen.

Auch wurde das Bedenken angeregt, ob denn alle durch Schubfuhren Transportirte unfähig seien, zu Fuße zu gehen; jedoch sollte damit eine Beschwerde gegen die darüber verfügenden Behörden nicht erhoben sein.

Bei der Abstimmung wurden beiderlei Anträge verworfen.

Ein anderer Antrag, die Bauverordnungen betreffend, wurde eingebracht, um die für die Landbewohner beschränkenden Verordnungen bei Vornahme von Neubauten und Hauptreparaturen zu mildern.

Der k. Regierungs-Commissär Knittl setzte auseinander, wie bei den deßfallsigen Verordnungen einerseits die Zweckmäßigkeit des Baues, andererseits aber die Feuerfestigkeit beachtet sei, es gäbe jedoch Ausnahmsfälle, wenn dieselben nach der Verordnung vom 8. Mai 1824 von den Polizeibehörden gehörig instruirt, der Kreisstelle vorgelegt werden.

In Folge der genannten Verordnung und in Anbetracht, daß eine allenfalls ungleichmäßige Anwendung und Handhabung bestehender Verordnungen, die Abänderung derselben nicht begründen dürfte, begnügte sich der Antragsteller mit dem Wunsche, daß den äußeren Behörden die Verordnung vom 8. Mai 1824 zur gleichmäßigen Darnachachtung in Erinnerung gebracht werden möchte.

Noch ein Antrag wurde eingebracht, den allerhöchsten Landraths-Abschied vom 3. Dezember 1853 betreffend.

Er bezog sich auf die belobende Anerkennung im Landraths-Abschiede vom 28. Februar 1853, und das über das Ergebniß der vorjährigen Landraths-Verhandlung allerhöchst ausgesprochene Mißfallen, und ging dahin, am Schlusse des Landraths-Protokolles die allerunterthänigste Bemerkung niederzulegen, daß der Landrath bei seinen Verhandlungen in den Sitzungen vom 1. bis 13. August sich nicht unterfangen wollte, den an ihn gebrachten Vorlagen irgendwie zu widerstreben, sondern bei seinen Berathungen und Beschlußfassungen lediglich die Aufgabe seines ihm gesetzlich zugewiesenen Wirkungskreises zu erfüllen, und die Interessen der Bewohner des Kreises berücksichtigen zu müssen geglaubt habe.

Der Ausschuß hatte begutachtet, daß der Landrath auf diese Angelegenheit nicht weiter eingehen soll, und das Plenum diesem Ausschuß-Gutachten beigestimmt.

Schlüßlich erstattete das Comité, welches zur Controle über die Geschäfte der Immobiliar-Feuerversicherungs-Anstalt gewählt war, Bericht über den Befund der gepflogenen Einsichtsnahme, und erklärte, daß keinerlei Anlaß zu einer Erinnerung gegeben, und der vorjährige Antrag auf Erbauung eines feuerfesten Lokales für die Kassa oder auf Unterbringung derselben in andern feuerfesten Lokalen des Regierungs-Gebäudes dermalen überflüssig sei, indem der Geld-Vorrath nur in 16,000 fl. bestehe, und bei der Bank aufliege.

Hiemit wurde die Verhandlung geschlossen, und Schlußsitzung auf Morgen Vormittags 8 Uhr anberaumt.

Philipp Graf v. Hundt, Präsident.

F. Seelos, Sekretär.

Protokoll über die letzte Landraths-Sitzung den 13. Mai 1854.

Gegenwärtige:

Der Präsident,
der Sekretär,
18 Mitglieder.

Das Protokoll der zehnten Sitzung wurde verlesen und genehmiget.

Da sämmtliche Berathungsgegenstände ihre Erledigung gefunden hatten, ließ der Landraths-Präsident durch Abgeordnete dem k. Regierungs-Präsidium anzeigen, daß der Landrath seine Verhandlungen geschlossen habe.

Philipp Graf v. Hundt, Präsident.

F. Seelos, Sekretär.

(L. S.)

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Niederbayern.

Nr. 42. Landshut, Sonnabend den 20. Mai **1854.**

I. Bekanntmachungen der kgl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 20,145.

An sämmtliche k.

Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Das Wandern der Handwerks-Gesellen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehend wird das im obigen Betreffe unter'm 28. vor. Mts. erlassene Rescript des k. Staatsministeriums des Innern, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten zur Kenntniß und Darnachachtung der Polizeibehörden veröffentlicht.

Landshut, am 13. Mai 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. **Ad Nr. 13,034.**

Königreich Bayern,

Staatsministerium des Innern, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Aus den durch gemeinschaftliches Ausschreiben der Staatsministerien des Innern, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 22. Januar d. Js. Ziff. 4. veranlaßten Regierungsberichten geht im Allgemeinen hervor:

1) daß die Wanderunterstützungsvereine unter Leitung der Obrigkeit oder in den Händen der Gewerbsvereine als zweckmäßig, aber auch als wünschenswerth anerkannt werden, um nicht zum Schaden der Gewerbsindustrie und der gutbeleumundeten armen Handwerksgesellen die Aufhebung des Wanderzwanges zum Wanderverbote umzugestalten;

2) daß allenfallsigen Mißbräuchen durch strenge polizeiliche Beaufsichtigung und durch Zurückweisung arbeitsscheuer Gesellen vorgebeugt wird, und daß

3) eigentliche Gesellen-Vereine ohne Mitwirkung der Gewerbsvereine und ohne obrigkeitliche Aufsicht nicht mehr bestehen.

Da nun die neueste auf §. 7 der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen sich stützende Gewerbsinstruktion vom 17. Dezbr. v. Js. in §. 129. Ziff. 4. die Unterstützung der auf der Wanderschaft befindlichen Gesellen zum Geschäftsbereiche der Gewerbsvereine zählt, ferner durch die obrigkeitliche Leitung und Beaufsichtigung der Wanderunterstützungs-Vereine allenfallsigen Mißbräuchen vorgebeugt wird; so ist zur Zeit kein Anlaß gegeben, in dem bestehenden Gesellen-Unterstützungswesen, wie dasselbe durch Ausschreiben des Staatsministeriums des Innern vom 15. Juli 1851 angebahnt und durch §. 129. Z. 4. der neuen Gewerbsinstruktion angedeutet wurde, eine Aenderung hervorzurufen.

Uebrigens sind die Polizeibehörden anzuweisen, die Wanderunterstützungsvereine fortwährend genau zu beobachten und für den Fall ihrer Betheiligung bei politischen Zwecken nach Maßgabe des Vereinsgesetzes zu verfügen, sowie auch gegen bettelnde Handwerksbursche nach der Verordnung vom 28. Nov. 1816. und der Ministerialentschließung vom 22. Jan. d. Js. strenge zu verfahren.

München, den 28. April 1854.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Graf v. Reigersberg. Frhr. v. Pelkhoven.

An die k. Regierung, K. d. J., von Niederbayern,
Das Wandern der Handwerksgesellen betr.

Durch den Minister der General-Sekretär Ministerial-Rath Epplen.

Ad Num. 20,880.

(Agenturen der Elberfelder Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch höchstes Rescript des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 6. d. Mts. wurde die von dem Hauptagenten der Elberfelder Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft C. Bronberger in München angezeigte Aufstellung des Handelsmannes Mathias Schwaighofer in Deggendorf als Agenten der gedachten Gesellschaft für die Landgerichts-Bezirke Deggendorf und Hengersberg genehmiget.

Landshut, den 10. Mai 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 21,208.

An sämmtliche Gerichts- und praktische Aerzte in Niederbayern.

(Die Erledigung des Landgerichts-Physikats Pappenheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch Versetzung des k. Gerichtsarztes Dr. Rebenbacher ist das Landgerichts-Physikat Pappenheim in Erledigung gekommen.

Dieß wird mit dem Anhange zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Bewerber ihre Gesuche innerhalb 14 Tagen hier einzureichen haben.

Landshut, den 14. Mai 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 21,188.

(Agenturen der ältern Leipziger Feuerversicherungs-Anstalt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch höchste Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten v. 10. l. Mts. wurde die von dem Hauptagenten der älteren Leipziger Feuerversicherungs-Anstalt, Regioli in München verfügte Aufstellung des Kaufmanns Joseph Pummerer in Paßau als Agent der gedachten

Anstalt für die Stadt- und Landgerichtsbezirke Paßau I. und II., dann die Landgerichtsbezirke Vilshofen, Wegscheid, Wolfstein, Grafenau, Hengersberg und Regen genehmiget.

Landshut, den 14. Mai 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Innner, Sekretär.

Ad Num. 20,962.

(Die Zulassung der Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia" zum Geschäftsbetriebe in Bayern und Aufstellung eines Haupt-Agenten für dieselbe betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die im obigen Betreffe unterm 6. dß. erlassene Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten, wird nachstehend zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Landshut, den 11. Mai 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Innner, Sekretär.

Abdruck. **Ad Num. 4947.**

Staatsministerium des Handels rc.

Seine Majestät der König haben der Aktien-Gesellschaft „Thuringia" in Erfurt als Versicherungsgesellschaft für Eisenbahnbetriebs- und Eisenbahn-Postbeamte, dann für Reisende auf Eisenbahnen die Bewilligung zur Ausdehnung ihres Geschäftsbetriebes auf Bayern nach den von ihr vorgelegten Gesellschafts-Satzungen — dann den Reglements vom 10. und 15. Dezember v. Js. über die Zeit- und Tour-Versicherungen der Passagiere während ihres Transportes auf Eisenbahnen, und vom 30. Juli v. und 1. Jäner d. J. über die Versicherung der Eisenbahn-Angestellten, unter folgenden Bedingungen allergnädigst zu ertheilen geruht:

1) daß die Gesellschaft die bayerischen Eisenbahn-Betriebs- und ambulanten Eisenbahnpost-Beamten zu denselben ermäßigten Prämien versichere, wie sie den Beamten und Bediensteten jener Eisenbahn-Gesellschaften reglementmäßig zugestanden sind, mit denen die Thuringia in Geschäfts-Verbindung steht;

2) daß sie auf die Geltendmachung aller etwaigen Regreßansprüche an das kgl. Aerar verzichte, welche nach den reglementären Bestimmungen auf sie übergehen;

3) daß sie ohne allerhöchste Genehmigung weder an den Gesellschaftssatzungen, noch an den betreffenden Reglements irgend eine Aenderung vornehme;

4) daß den bayerischen Eisenbahn-Beamten und Arbeitern frei stehe, sich entweder nach dem Reglement vom 30. Juli v. Js. oder nach dem neueren vom 1. Jäner d. Js. zu versichern;

5) daß die Gesellschaft einen, mit den in §. III. der allerhöchsten Verordnung über die auswärtigen Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaften vom 27. Juli v. Js. bezeichneten Eigenschaften versehenen, entsprechend bevollmächtigten und von dem unterfertigten k. Staatsministerium bestätigten Hauptagenten in Bayern aufstelle, welcher die Selbsthaftung für alle Ansprüche der Versicherten an die Gesellschaft in rechtsverbindlicher Weise übernimmt und sich dabei in solchen Verhältnissen befindet, daß die Möglichkeit der Verwirklichung dieser Haftung verbürgt erscheint;

6) daß sie die, von dem Hauptagenten aufzustellenden Unteragenten dem unterfertigten k. Staats-Ministerium behufs der Bestätigung zur Anzeige zu bringen und diese Unteragenten jedenfalls nur aus der Klasse der in Bayern ansäßigen

Personen von unbescholtenem Rufe zu wählen habe;

7) daß die statuten- und reglementmäßigen Schieds-Gerichte lediglich aus Bayern zusammengesetzt werden; endlich

8) daß die Gesellschaft alljährlich ihren Rechenschaftsbericht und Rechnungsabschluß dem unterfertigten k. Staatsministerium vorzulegen habe.

Nachdem nunmehr die Gesellschaft Thuringia nicht nur ihre Unterwerfung unter die vorstehenden Bedingungen erklärt, sondern auch in der Person des Kaufmannes L. Regrioli in München einen mit den entsprechenden Eigenschaften versehenen Hauptagenten aufgestellt, derselbe seine Bereitwilligkeit zur Uebernahme der in §. 5. der obigen Bedingungen ihm auferlegten Selbsthaftung auf legale Weise erklärt und demgemäß die Bestätigung des unterfertigten königl. Staatsministeriums in widerruflicher Weise erhalten hat, so steht nunmehr der Eröffnung der Geschäftsthätigkeit der gedachten Gesellschaft in Bayern ein Hinderniß nicht mehr im Wege.

Die k Regierung K. d. I. wird daher beauftragt, sowohl bezüglich der dieser Gesellschaft ertheilten allerhöchsten Bewilligung zur Ausübung ihres Geschäfts-Betriebes in Bayern unter den bezeichneten Bedingungen als wegen der erfolgten Aufstellung und Bestätigung des Hauptagenten L. Regrioli in München die entsprechende öffentliche Bekanntmachung zu veranlassen.

München, den 6. Mai 1854.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

In Verhinderung des k. Staatsministers:
Frhr. v. Pelkhoven.

An die k. Regierung von Niederbayern, K. d. I.,
Die Zulassung der Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia" zum Geschaftsbetriebe in Bayern und Aufstellung eines Hauptagenten für dieselbe betreffend.

Durch den Minister
der General-Sekretär
Ministerialrath
Wolfanger.

Ad Num. 21,376.

(Die Beseitigung einiger Mißstände bei der Advokaten-Praxis betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die am 9. l. Mts. erlassene höchste Entschließung des k. Staats-Ministeriums der Justiz und des k. Staats-Ministeriums des Innern wird in nachstehendem Abdrucke den betheiligten Staatsdienst-Adspiranten zur Kenntnißnahme und Nachachtung eröffnet:

Diejenigen derselben, welche in Folge dieser Anordnung aus der Advokaten-Praxis treten, haben die für den betreffenden Zeitraum des Etats-Jahres 18⁵³/₅₄ nothwendigen Zeugnisse über die bisherige Advokaten-Praxis und die vorgeschriebene Bestätigung zu erholen, und den Vorständen derjenigen Behörden, bei denen sie nunmehr eintreten, behufs der Vorlage mit dem nächsten Jahresberichte über die Qualifikationslisten der Staatsdienst-Adspiranten zu übergeben.

Landshut, den 15. Mai 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 7554.

Königreich Bayern.

Staatsministerium der Justiz und des Innern.

Der §. 40. der allerhöchsten Verordnung vom 6. März 1830 — die Konkursprüfung der zum Staats-Dienste adspirirenden Rechtskandidaten betr. —, bestimmt, daß diejenigen Kandidaten, welche die praktische Konkursprüfung bestanden haben, ihre Praxis bei den k. Stellen, oder Behörden, oder, insoferne sie sich der Advokatie widmen wollen, bei einem recipirten Anwalte fortzusetzen haben.

Dieser Vorschrift wird mehrfach entgegengehandelt, indem auch solche Kandidaten, welche sich der Advokatie nicht widmen wollen, nach bestandener Kon-

kursprüfung in die Advokatenpraxis treten, und Jahre lang in derselben verbleiben.

Andererseits erscheint es auch mit der Aufgabe der Staatsdienst-Adspiranten, ihre Vorbereitung für den Dienst möglichst zu betreiben, nicht vereinbar, daß zu gleicher Zeit mehrere Staatsdienst-Adspiranten bei Einem Anwalte verwendet werden.

Die unterzeichneten k. Staatsministerien der Justiz und des Innern sehen sich daher veranlaßt, zur Beseitigung der bestehenden Mißstände anzuordnen, was folgt:

1) Jeder Staatsdienst-Adspirant, welcher in die Advokatenpraxis treten will, hat von nun an unter Vorlage eines Zeugnisses, in welchem ihm von dem Anwalte die Aufnahme zugesichert wird, um Zulassung zu dieser Praxis nachzusuchen.

2) Das Gesuch ist mit den sonstigen erforderlichen Belegen dem einschlägigen Appellationsgerichte zu übergeben und von demselben nach vorher gepflogenem Benehmen mit der Kreisregierung, Kammer des Innern, zu verbescheiden.

3) Für den Fall, daß sich die Kreisstellen über die Zulassungsfrage nicht sollten einigen können, oder wenn gegen den ergangenen Beschluß Beschwerde ergriffen wird, sind die Akten dem k. Staatsministerium der Justiz in Vorlage zu bringen.

4) Keinem Staatsdienst-Adspiranten darf gestattet werden, bei einem Anwalte in die Praxis zu treten, welcher bereits einen Koncipienten beschäftiget.

Eine Ausnahme von dieser Regel kann nur auf dem Grunde einer Ministerialerlaubniß eintreten, wenn besonders erhebliche Gründe dafür nachgewiesen werden können.

5) Im Uebrigen ist bei der Würdigung der Gesuche um Zulassung zur Advokatenpraxis neben der Berücksichtigung der örtlichen und individuellen Verhältnisse vorzugsweise in Erwägung zu ziehen, ob nach der Art und Weise, wie der Advokat sein Geschäft betreibt, zu erwarten stehe, daß der hauptsächliche Zweck der Praxis, die praktische und theoretische Ausbildung des Praktikanten erreicht, — daß insbesondere der aufzunehmende Praktikant genügend beschäftiget und seine Arbeit einer eben so gründlichen wie lehrreichen Revision werde unterworfen werden.

6) Es kann zwar auch denjenigen Staatsdienst-Adspiranten, welche sich nicht blos um eine Advokatur, sondern zugleich oder ausschließlich um eine Anstellung im Staatsdienste, — sei es im Justiz-Verwaltungs- oder gemischten Dienste — bewerben, der Eintritt in die Advokatenpraxis, jedoch höchstens auf 2 Jahre und erst dann bewilliget werden, wenn sie nach erstandener Konkursprüfung bei k. Stellen oder Behörden ihre praktische Befähigung erprobt haben und qualificirt worden sind.

Zugleich sind solche Staatsdienst-Adspiranten gehalten, die jährliche Erneuerung ihrer Vormerkung für den Staatsdienst durch Vorlage ihres Verwendungs-Zeugnisses je im Oktober bei dem Vorstande des betreffenden Kreis- und Stadtgerichtes oder Landgerichts zu veranlassen, und nach vollendeter Advokatenpraxis wieder in den Acceß oder die Praxis bei den königl. Stellen oder Behörden zurückzutreten, indem sie, wie schon in der Entschließung des mitunterzeichneten kgl. Staatsministeriums des Innern vom 17. Jäner 1853 in Betreff des Nachweises über die Fortbildung von Seite der um Anstellung im gemischten Dienste sich bewerbenden Rechtspraktikanten bestimmt wurde, erst nach erfolgter neuer Bestätigung ihrer vollkommenen Befähigung für den Staatsdienst zu den Anfangsstellen in demselben vorgeschlagen werden können.

7) Die Bewilligung zum Eintritte in die Advokatenpraxis ist widerruflich und der Austritt aus derselben dem Appellationsgerichte sogleich anzuzeigen.

8) Diejenigen Adspiranten, welche sich eine Umgehung der vorstehenden Vorschriften durch eigenmächtiges Eintreten in die Advokatenpraxis, heimliches Arbeiten in derselben, oder sonst wie immer beigehen lassen sollten, haben unnachsichtlich die Streichung aus den Anstellungslisten zu gewärtigen.

9) Die vorstehenden Normen, welche auch auf die gegenwärtig in der Advokatenpraxis befindlichen Staatsdienst-Adspiranten Anwendung finden, treten für Letztere bis zum 15. kommenden Monats, — für Diejenigen aber, welche in die Advokatenpraxis noch nicht eingetreten sind, sogleich in Kraft. —

München, den 9. Mai 1854.

Auf
Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

Dr. Aschenbrenner. Graf Reigersberg.

An die k. Regierung, Kammer des Innern, von Niederbayern.
Die Beseitigung einiger Mißstände in der Advokaten-Praxis betr.

Durch den Minister der General-Sekretär Ministerial-Rath Hauck.

Ad Num. 21,189.

An sämmtliche Distriktspolizei-Behörden von Niederbayern.

(Das Auslichten der Waldungen an den Distrikts-Straßen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Gemäß höchster Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Innern vom 11. lauf. Mts. soll in Fällen der Auslichtung von Waldungen an Distriktsstraßen mit entsprechender Schonung solcher Laubbäume verfahren werden, welche der Straße zur Zierde gereichen, und ohne Nachtheil beibehalten werden können.

Hienach haben sich die Distrikts-Polizeibehörden zu achten.

Landshut, den 15. Mai 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 21,328.

(Auswanderungs-Agentur betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachdem der Kaufmann Friedrich Julius Weber in Bamberg als Generalagent des Schiffs-Eigenthümers Karl Pokrantz et Comp. in Bremen die durch Ableben des Hausbesitzers Joseph Wagner in Landau erloschene Agentur zur Beförderung von Auswanderern dem Sohne des letzteren Nikolaus Wagner, gleichfalls Hausbesitzer in Landau, übertragen, und diese Uebertragung die Genehmigung der unterfertigten Stelle erlangt hat, — so wird solches hiemit bekannt gegeben.

Landshut, den 16. Mai 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 18,459.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden des Kreises.

(Heimatsermittlung einer im Landgerichtsbezirke Donauwörth aufgegriffenen taubstummen Mannsperson betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer Mittheilung der kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg, wurde am 25. November vor. Jrs. in Buchdorf, k. Landgerichts Donauwörth, eine taubstumme Mannsperson legitimationslos aufgegriffen, deren Heimat bis jetzt nicht ermittelt werden konnte. —

Unter Mittheilung einer Beschreibung dieses Taubstummen ergeht daher an alle Distriktspolizeibehörden der Auftrag, nachzuforschen, ob derselbe in einer Gemeinde ihres Bezirkes vermißt wird, und das Ergebniß binnen drei Wochen anzuzeigen. Fehlanzeigen sind erlassen.

Personalbeschreibung des Taubstummen:

Derselbe ist 17—18 Jahre alt, 5′ 8″ groß, von schmächtiger Statur, hat blonde Haare, graue Augen, blonde Augenbrauen, spitzige Nase, gewöhnlichen Mund, rundes Kinn, länglichtes Gesicht und gesunde Gesichtsfarbe.

Seine Kleidung bestand in:

1) einem baumwollenen gedruckten Spenser von dunkelblauem Grunde mit weißen und grünen Blümchen;
2) einer Weste vom nemlichen Stoffe und Grunde mit grünen Blümchen, worin sich messingene Knöpfe befinden, auf denen Glaube, Hoffnung und Liebe sinnbildlich dargestellt ist;
3) einer dunkelblauen Zeughose;
4) rindslederne Halbstiefeln;
5) einer schwarztuchenen Kappe mit ledernem Schirme und einem in gedrehten schwarzen Schnüren bestehenden Sturmbande;
6) einer Kravatte mit Masche von schwarzem Zeuge;
7) ledernen Hosenträger, und
8) einem groben leinernen Hemde.

Landshut, den 15. Mai 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Nr. 19,644.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Falsches Geld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer Mittheilung der kgl. Regierung von Oberbayern wurden im Wirthshause zu Högelwörth, k. Landgerichts Reichenhall, zwei falsche Sechser eingenommen, welche aus Messing, leicht versilbert und mit falschen Stempeln geprägt sind; von denselben hat der Eine bayerisches Gepräge mit dem Bildnisse Seiner Majestät des höchstseligen Königs Max, kann jedoch die Jahreszahl auf demselben nicht erkannt werden; auf dem anderen Sechser befindet sich das k. würtembergische Wappen und die Jahreszahl 1806; das Gepräge bei beiden Geldstücken ist ziemlich rein.

Indem vor Annahme und Verbreitung noch anderweitiger etwa im Laufe befindlicher Geldstücke dieser Art gewarnt wird, ergeht an sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirkes die Weisung, bezüglich der Verfertigung und des Umlaufes derselben Spähe zu verfügen und etwaige in Bezug auf obengenannte Geldstücke erzielte Erhebungen dem kgl. Landgerichte Reichenhall, bei welchem deßfalls bereits Untersuchung eingeleitet wurde, ungesäumt mitzutheilen.

Landshut, den 15. Mai 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 20,093.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer Mittheilung der kgl. Regierung von Mittelfranken ist bei dem k. Rentamte Erlangen am 30. November vor. Jrs. der Versuch gemacht worden, ein falsches Guldenstück an einer Gefällschuld einzuzahlen.

Das fragliche Guldenstück trägt das Gepräge der freien Stadt Frankfurt, besteht aus Zinn und ist in einer nach einem ächten Stücke angefertigten Form gegossen.

Die Kennzeichen der Unächtheit sind die graue Zinnfarbe, der äußerst schlecht nachgeahmte Rand und der Umstand, daß sich dasselbe mit wenig Kraftaufwand biegen läßt.

Indem vor Annahme derartiger falscher Münzen gewarnt wird, ergeht zugleich an sämmtliche Polizei-Behörden des Regierungsbezirkes die Weisung, gegen deren Verfertigung und Verbreitung Spähe zu ver-

fügen und gegebenen Falles nach den bestehenden Vorschriften einzuschreiten.

Landshut, den 15. Mai 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 36,636.

(Die Wiederbesetzung der erledigten Lehrstelle für Mathematik an der Landwirthschafts- und Gewerbschule zu Freysing betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

An der Landwirthschafts- und Gewerbschule zu Freysing ist die mit einer Jahresbesoldung von 600 fl. verbundene Mathematiklehrstelle erledigt.

Bewerber um diese Stelle haben ihre deßfallsigen Gesuche unter Anfügung entsprechender Nachweise über ihre Befähigung, bestandene Konkursprüfung, sowie über ihr Verhalten bei dem Rektorate der gedachten Anstalt und zwar längstens bis zum 1. August l. Js. einzureichen.

München, den 7. Mai 1854.

Königliche Regierung von Oberbayern.

(gez.) Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Ad Num. 1395.

(Erledigung der Pfarrei Ottenhofen im Dekanat Windsheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Pfarrei Ottenhofen im Decanat Windsheim ist in Erledigung gekommen, weßwegen dieselbe zur Bewerbung innerhalb 6 Wochen, spätestens bis zum 24. Juni d. Js. mit dem Bemerken ausgeschrieben wird, daß das Einkommen der genannten Pfarrei nach der neu hergestellten, jedoch noch nicht festgesetzten Fassion in folgenden Bezügen besteht:

I. Ständiger Gehalt:		
Aus Staatskassen baar . . .	45 fl.	— kr.
Naturalien: für Getreide .	43 „	53 „
für Stroh . .	8 „	46¾ „
Aus Stiftungskassen baar . .	4 „	11½ „
„ Gemeindekassen: 2 Klft. Laubholz	6 „	— „
200 Wellen Reisig	3 „	— „
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gehörigen Capitalien	1 „	48 „
III. Ertrag aus Realitäten:		
Wohnung im Pfarrhause nebst Oekonomiegebäuden	30 „	— „
Ertrag aus Gründen	168 „	— „
IV. Aus Rechten: und zwar Zinsen aus den Grundrentenablösungs-Capitalien	259 „	37½ „
Für das Waiderecht ꝛc. . . .	17 „	30 „
V. Aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunctionen	48 „	3 „
Summa	635 fl.	49½ kr.
Die Lasten von dieser Summe abgezogen mit	14 „	5¼ „
Verbleibt reine Einnahme . .	621 fl.	44 kr.

Schlüßlich wird noch bemerkt, daß das Pfarrhaus in gutem Zustande sich befindet, die Nebengebäude zum Theil schadhaft sind.

Ansbach, den 6. Mai 1854.

Königlich protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Lindenfels.

Cella, Sekretär.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Mittelst Regierungs-Entschließung v. 9. Mai 1854 wurde der Dienstes-Stellentausch der Schullehrer Wenzeslaus Denkscherz von Pfaffenmünster, k. Landgerichts Straubing, und Joh. Bapt. Tremmel von Rottenburg, k. Landgerichts Mitterfels, genehmigt, und hienach Schullehrer Denkscherz von Pfaffenmünster, nach Rattenberg, und Joh. Bapt. Tremmel von Rattenberg nach Pfaffenmünster versetzt.

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Niederbayern.

Nr. 43. Landshut, Mittwoch den 24. Mai **1854.**

Inhalt:

I. Bekanntmachungen der kgl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 20,500.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Die Verausgabung einer falschen Münze betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer Mittheilung der k. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg wurde zu Pölling, k. Ldg. Neumarkt, in jüngster Zeit ein falscher Kronenthaler verausgabt.

Derselbe trägt die Jahreszahl 1796, ist mit dem Bildnisse Kaiser Franz II. versehen und ist übrigens durch seine kupferne Farbe, seine verwischten undeutlichen Conturen, insbesondere aber durch sein fast unausgedrücktes Randgepräge, sowie durch seinen dumpfen Klang als falsch leicht zu erkennen.

Indem vor Annahme und Verbreitung solcher Geldstücke allgemeine Warnung ergeht, werden hiemit sämmtliche Distriktspolizeibehörden des Regierungsbezirks aufgefordert, wegen Verbreitung und Verfertigung derselben Spähe zu verfügen und allenfallsige Resultate dem oben erwähnten k. Landgerichte, bei welchem bereits Untersuchung eingeleitet ist, zur Kenntniß zu bringen.

Landshut, den 16. Mai 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Junner, Sekretär.

Ad Num. 20,812.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Cursiren falscher Münzen im Landgerichtsbezirke München betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer Mittheilung der kgl. Regierung von Oberbayern wurden im vorigen Monate zu Planegg

und Gräfelfing von Eisenbahnarbeitern nachverzeichnete falsche Münzen in Umlauf zu bringen versucht:

1) ein falsches österreichisches Sechs-Kreuzerstück, welches aus Argentan besteht, und mit falschen Stempeln geprägt ist;
2) ein falsches großherzoglich hessisches Sechskreuzerstück aus Kupfer, das ebenfalls mit falschen Stempeln geprägt und an der Oberfläche versilbert ist;
3) zwei Kupfermünzen, die an der Oberfläche versilbert sind;
4) vier versilberte österreichische Kupfermünzen, drei zu einem halben Kreuzer und eines von einem Kreuzer Werth;
5) ein Knopf von Messing, der auf einer Seite das Gepräge eines alten bayerischen Groschen trägt;
6) ein falscher mit nachgemachten Stempeln geprägter österreichischer Zwanziger aus Messing;
7) ein österreichischer Zwölfer, der aus Glockenspeise besteht und in einer nach einem ächten Stücke angefertigten Form gegossen ist;
8) ein kupferner badischer Kreuzer, auf welchem die Ziffer 1 ausgekratzt und der an der Oberfläche versilbert ist;
9) ein zwar ächtes, aber verstümmeltes Sechskreuzerstück, würzburgischen Gepräges;
10) zwei sächsische halbe Groschenstücke, jedes im Werthe von 2½ Kreuzer;
11) ein kupfernes und versilbertes halbes Kreuzerstück.

Indem vor Annahme und Weiter-Verbreitung solcher Münzen gewarnt wird, ergeht an sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden der Auftrag, hiewegen Spähe zu verfügen und sachdienliche Wahrnehmungen ungesäumt dem k. Landgerichte München mitzutheilen und anher anzuzeigen.

Landshut, den 19. Mai 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Zenning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 20,712.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach berichtlicher Anzeige des k. Landgerichts Vilsbiburg wurde bei dem k Rentamte dortselbst ein falsches Halbguldenstück verausgabt.

Dasselbe ist mit dem Bildnisse König Ludwigs versehen, trägt die Jahreszahl 1838, besteht aus Argentan, ist mit einem falschen Stempel geprägt und auch gerändert; es unterscheidet sich von den ächten dadurch, daß es einen gelblichen Schimmer hat, und auch das Bildniß, insbesondere der untere Theil des Gesichtes im Gegenhalte zu ächten Münzen, etwas zu voll und das Kinn zu hervorragend gebildet ist.

Indem vor Annahme und Verbreitung solcher Geldstücke allgemeine Warnung ergeht, werden hiemit sämmtliche Distriktspolizeibehörden des Regierungsbezirkes aufgefordert, wegen Verbreitung und Verfertigung derselben Spähe zu verfügen, und allenfallsige Resultate dem oben erwähnten Landgerichte zur Kenntniß zu bringen.

Landshut, den 16. Mai 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Zenning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 21,663.

An sämmtliche praktische und angehende Aerzte in Niederbayern.

(Die Erledigung des ärztlichen Distrikts Stallwang im Amtsbezirke Mitterfels betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der ärztliche Distrikt Stallwang, k. Landgerichts Mitterfels, ist durch die Versetzung des praktischen

Arztes Dr. Priem in Erledigung gekommen. Dieß wird mit dem Anhange zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Bewerber ihre Gesuche innerhalb 14 Tagen hier einzureichen haben.

Landshut, den 18. Mai 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 21,516.

An sämmtliche
Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Den Andrang von Arbeitsuchenden beim Eisenbahnbau der Münchner-Salzburger-Bahn betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachdem gemäß höchsten Ministerial-Rescripts vom 15. lauf. Monats die Zahl der auf der Münchener-Salzburger und Rosenheim-Kuffsteiner Bahnlinie in dem Laufe dieses Sommers zu beschäftigenden Arbeiter bereits vollständig gedeckt, und somit durchaus keine Aussicht für zugehende Arbeiter vorhanden ist, so werden die Distriktspolizeibehörden angewiesen, die etwa Betheiligten vorkommenden Falls entsprechend zu belehren und das Visa nach Oberbayern zu dem Zwecke, um Beschäftigung bei dem Eisenbahnbau zu finden, zu verweigern.

Landshut, den 18. Mai 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 21,500.

An sämmtliche Distriktspolizei-Behörden von Niederbayern.

(Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer Mittheilung der k. Regierung von Schwaben und Neuburg wurde bei einem Handlungshause in der Stadt Neuburg von einer unbekannten Weibsperson ein Kronenthaler österreichischen Gepräges mit der Jahrzahl 1796 eingenommen, welcher aus einer dem Glockenspeise ähnlichen Metallmischung besteht, an der Oberfläche ziemlich stark versilbert ist, nicht geprägt, sondern in einer nach einem ächten Stücke hergestellten Form gegossen ist.

Seinem äußern Ansehen nach ist derselbe nicht erst in jüngster Zeit verfertiget worden, sondern scheint schon längere Zeit im Curse gewesen zu sein.

Indem vor Annahme dergleichen falscher Münzen gewarnt wird, ergeht zugleich an sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirkes die Weisung, gegen deren Verfertigung und Verbreitung Spähe zu verfügen, und gegebenen Falles nach den bestehenden Vorschriften zu einzuschreiten.

Landshut, den 19. Mai 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 18,263.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Das Kursiren falscher 6 kr. Stücke betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer Mittheilung der k. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg wurden in der Stadt Neunburg v./W. und zu gleicher Zeit in Kemnath, k. Landgerichts gleichen Namens, zwei falsche Sechs-Kreuzer-Stücke vereinnahmt.

Dieselben scheinen aus Zinn oder Blei nach einem von den ächten Münzen genommenen Abdrucke gegossen zu seyn, tragen die Jahreszahl 1852, und sind leicht erkenntlich durch ihren bleiernen, matten Glanz und durch schwache verwischte Conturen, namentlich des Eichenkranzes auf der einen, sowie des Wappens

43 *

auf der Reversseite. Beide sind auch ungeändert, haben einen dumpfen Klang und erscheinen von Einer Hand gefertiget zu sein.

Indem vor Annahme solcher Geldstücke gewarnt wird, erhalten sämmtliche Distriktspolizeibehörden den Auftrag, wegen Verfertigung und Verbreitung derselben Spähe zu verfügen, und allenfallsige Resultate dem k. Landgerichte Neunburg zur Anzeige zu bringen, da dasselbe bereits zur Einleitung der betreffenden Untersuchung veranlaßt worden ist.

Landshut, den 19. Mai 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 20,277.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Eine im Innstrome aufgefundene männliche Leiche betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer Mittheilung der k. Regierung von Oberbayern wurde im Innstrome bei Neubeuern, kgl. Landgerichts Rosenheim, ein männlicher Leichnam, ungefähr 30 — 40 Jahre alt und 6 Schuh groß, aufgefunden.

Wegen vorgeschrittener Fäulniß läßt sich keine weitere Personalbeschreibung aufnehmen und nur noch bemerken, daß der Leichnam mit einer schwarzen zwilchenen Hose, mit ähnlichem Hosenträger, dann einer leinenen Unterhose nebst ähnlichem Hemde, worin sich der Buchstabe G eingemerkt fand, dann einer röthlichen Halsbinde und sogenannten Wasserstiefeln bekleidet war, so wie daß er keine Spuren erlittener Gewalt an sich trug.

Die bisherigen Nachforschungen nach der Persönlichkeit der Leiche blieben erfolglos, weßhalb sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern beauftragt werden, hierüber sofort in ihren Bezirken Recherchen anzustellen und sachdienliche Erhebungen sowohl dem königl. Landgerichte Rosenheim mitzutheilen, als anher zu berichten.

Landshut, den 19. Mai 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 2732.

(Die Beseitigung einiger Mißstände in der Advokaten-Praxis betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

wird hiemit auf höchsten Befehl des k. Staatsministeriums der Justiz vom 9./14. d. Mts. in rubrizirtem Betreffe die gemeinschaftlich von diesem und dem k. Staatsministerium des Innern ergangene Entschließung vom 9. ejusd. in gleichem Betreffe zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und deren genaueste Beobachtung gewärtiget

Paßau, den 17. Mai 1854.

Königliches Appellationsgericht von Niederbayern.

Frhr. v. Wulffen.

Reitmayr.

Abdruck. Ad Num. 7554.

Königreich Bayern. Staatsministerium der Justiz und des Innern.

Der §. 40. der allerhöchsten Verordnung vom 6. März 1830 — die Konkursprüfung der zum Staats-Dienste adspirirenden Rechtskandidaten betr. —, bestimmt, daß diejenigen Kandidaten, welche die praktische Konkursprüfung bestanden haben, ihre Praxis bei den k. Stellen, oder Behörden, oder, insoferne sie sich der Advokatie widmen wollen, bei einem recipirten Anwalte fortzusetzen haben.

Dieser Vorschrift wird mehrfach entgegengehandelt, indem auch solche Kandidaten, welche sich der Advokatie nicht widmen wollen, nach bestandener Konkursprüfung in die Advokatenpraxis treten, und Jahre lang in derselben verbleiben.

Andererseits erscheint es auch mit der Aufgabe der Staatsdienst-Adspiranten, ihre Vorbereitung für den Dienst möglichst zu betreiben, nicht vereinbar, daß zu gleicher Zeit mehrere Staatsdienst-Adspiranten bei Einem Anwalte verwendet werden.

Die unterzeichneten k. Staatsministerien der Justiz und des Innern sehen sich daher veranlaßt, zur Beseitigung der bestehenden Mißstände anzuordnen, was folgt:

1) Jeder Staatsdienst-Adspirant, welcher in die Advokatenpraxis treten will, hat von nun an unter Vorlage eines Zeugnisses, in welchem ihm von dem Anwalte die Aufnahme zugesichert wird, um Zulassung zu dieser Praxis nachzusuchen.

2) Das Gesuch ist mit den sonstigen erforderlichen Belegen dem einschlägigen Appellationsgerichte zu übergeben und von demselben nach vorher gepflogenem Benehmen mit der Kreisregierung, Kammer des Innern, zu verbescheiden.

3) Für den Fall, daß sich die Kreisstellen über die Zulassungsfrage nicht sollten einigen können, oder wenn gegen den ergangenen Beschluß Beschwerde ergriffen wird, sind die Akten dem k. Staatsministerium der Justiz in Vorlage zu bringen.

4) Keinem Staatsdienst-Adspiranten darf gestattet werden, bei einem Anwalte in die Praxis zu treten, welcher bereits einen Koncipienten beschäftiget.

Eine Ausnahme von dieser Regel kann nur auf dem Grunde einer Ministerialerlaubniß eintreten, wenn besonders erhebliche Gründe dafür nachgewiesen werden können.

5) Im Uebrigen ist bei der Würdigung der Gesuche um Zulassung zur Advokatenpraxis neben der Berücksichtigung der örtlichen und individuellen Verhältnisse vorzugsweise in Erwägung zu ziehen, ob nach der Art und Weise, wie der Advokat sein Geschäft betreibt, zu erwarten stehe, daß der hauptsächliche Zweck der Praxis, die praktische und theoretische Ausbildung des Praktikanten erreicht, — daß insbesondere der aufzunehmende Praktikant genügend beschäftiget und seine Arbeit einer eben so gründlichen wie lehrreichen Revision werde unterworfen werden.

6) Es kann zwar auch denjenigen Staatsdienst-Adspiranten, welche sich nicht blos um eine Advokatur, sondern zugleich oder ausschließlich um eine Anstellung im Staatsdienste, — sei es im Justiz-Verwaltungs- oder gemischten Dienste — bewerben, der Eintritt in die Advokatenpraxis, jedoch höchstens auf 2 Jahre und erst dann bewilliget werden, wenn sie nach erstandener Konkursprüfung bei k. Stellen oder Behörden ihre praktische Befähigung erprobt haben und qualificirt worden sind.

Zugleich sind solche Staatsdienst-Adspiranten gehalten, die jährliche Erneuerung ihrer Vormerkung für den Staatsdienst durch Vorlage ihres Verwendungs-Zeugnisses je im Oktober bei dem Vorstande des betreffenden Kreis- und Stadtgerichtes oder Landgerichts zu veranlassen, und nach vollendeter Advokatenpraxis wieder in den Acceß oder die Praxis bei den königl. Stellen oder Behörden zurückzutreten, indem sie, wie schon in der Entschließung des mitunterzeichneten kgl. Staatsministeriums des Innern vom 17. Jäner 1853 in Betreff des Nachweises über die Fortbildung von Seite der um Anstellung im gemischten Dienste sich bewerbenden Rechtspraktikanten bestimmt wurde, erst nach erfolgter neuer Bestätigung ihrer vollkommenen Befähigung für den Staatsdienst zu den Anfangsstellen in demselben vorgeschlagen werden können.

7) Die Bewilligung zum Eintritte in die Advokatenpraxis ist widerruflich und der Austritt aus derselben sogleich dem Appellationsgerichte anzuzeigen.

8) Diejenigen Adspiranten, welche sich eine Umgehung der vorstehenden Vorschriften durch eigenmäch-

tiges Eintreten in die Advokatenpraxis, heimliches Arbeiten in derselben, oder sonst wie immer beigehen lassen sollten, haben unnachsichtlich die Streichung aus den Anstellungslisten zu gewärtigen.

9) Die vorstehenden Normen, welche auch auf die gegenwärtig in der Advokatenpraxis befindlichen Staatsdienst-Adspiranten Anwendung finden, treten für Letztere bis zum 15. kommenden Monats, — für Diejenigen aber, welche in die Advokatenpraxis noch nicht eingetreten sind, sogleich in Kraft. —

München, den 9. Mai 1854.

Auf
Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

Dr. Aschenbrenner. Graf Reigersberg.

An
das k. Appellationsgericht
von Niederbayern.
Die Beseitigung einiger Mißstände in der Advokaten-Praxis
betr.

Durch den Minister
der General-Sekretär
Ministerial-Rath
Hanck.

Ad Nr. 4707.

(Erledigung der Pfarrei Insingen nebst dem damit verbundenen Dekanate betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die erledigte Pfarrei Insingen nebst dem damit verbundenen Dekanate wird zur Bewerbung innerhalb sechs Wochen, längstens bis zum 30. Juni d. Js. ausgeschrieben.

Das Einkommen besteht in nachfolgenden Bezügen:

I.	Ständiger Gehalt in Geld . .	49 fl. 53⅛ kr.
III.	Ertrag aus Realitäten . . .	445 „ 25 „
IV.	Aus Rechten und Naturalien .	53 „ 38 „
V.	Aus besonders bezahlt werdenden Diensteßfunctionen	121 „ 49 „
	Summa	670 fl. 45⅛ kr.
	Hievon die Lasten mit	15 „ 12 „
	abgezogen bleibt reines Einkommen von der Pfarrei, mit Ausnahme von 20 fl. freiwilligen Geschenken	655 fl. 33⅛ kr.
	Hiezu kommt noch der Dekanatsfunktionsgehalt mit . . .	125 „ — „
	Summa der ganzen Einnahme	780 fl. 33⅛ kr.

Die Pfarrgebäude befinden sich in gutem baulichen Zustande.

Ansbach, den 12. Mai 1854.

Königlich protestantisches Consistorium.
Frhr. v. Lindenfels.

Cella, Sekretär.

Ad Num. 4494.

(Erledigung der Pfarrei Wernitz, Dekanats Insingen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachdem die Pfarrei Wernitz in Erledigung gekommen, so wird dieselbe zur Bewerbung innerhalb 6 Wochen, längstens bis zum 1. Juli dß. Js. ausgeschrieben:

Das Einkommen besteht in folgenden Bezügen:

		fl.	kr.	fl.	kr.
I.	An ständigem Gehalte in Geld	21	15		
	„ „ „ 6 Klafter Holz	42	—	63	15
III.	Ertrag aus Realitäten:				
	a) Wohnung	40	—		
	b) Aecker und Wiesen . .	212	—		
	c) 6 Klafter Holz, 200 Wellen ꝛc.	32	—	284	—
IV.	Ertrag aus Rechten: (nach der bisherigen Fassion, da wegen der Fixirung des Zehntens noch Differenzen bestehen)			317	48⅛
V.	Aus besonders bezahlt werdenden Diensteßfunktionen			80	39⅛
VI.	Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen			—	30
	Summa			746	13⅛

	fl.	kr.
Die Lasten hievon ab mit	4	10
bleibt reines Einkommen	742	3¼

An freiwilligen Geschenken 10 fl.

Die Pfarrwohnung befindet sich in gutem baulichen Zustande und bietet hinlänglichen Raum für eine nicht zu große Familie dar.

Ansbach, den 11. Mai 1854.

Königlich protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Lindenfels.

Gella, Sekretär.

Erkenntniß.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das k. Appellationsgericht der Oberpfalz und von Regensburg hat am achtzehnten November achtzehnhundert drei und fünfzig, Vormittags halb eilf Uhr, versammelt in geheimer Sitzung, wo zugegen waren:

von Allweyer, Präsident, Bredauer, Geiger, von Schmid, Hiltner, Räthe, Schauer, Oberstaatsanwalt, Unterberger, Sekretär, folgendes Erkenntniß erlassen:

Nach Anhörung des k. Oberstaatsanwalts Schauer in seinem Vortrage über die Untersuchung gegen Dr. Anton Strobl, Benefiziums-Verweser zu München und Buchhändler Friedrich Pustet zu Regensburg wegen Preßvergehen;

Nach Einsicht und Ablesung der wichtigeren Aktenstücke der Untersuchung;

Nach Ansicht des vom k. Kreis- und Stadtgericht Regensburg unterm 1. Oktober 1853 erlassenen Verweisungserkenntnisses;

Nach Ansicht des vom k. Oberstaatsanwalte Schauer unterm 13. dieß gestellten schriftlichen Antrags;

In Erwägung, daß keine hinreichenden Verdachtsgründe vorliegen, um wegen der Druckschrift:

(Moriz Carrière's „Christliche Ueberzeugungen" nach dessen „Religiösen Reden und Betrachtungen für das deutsche Volk" dargestellt von M. A. Strobl, Doktor der Philosophie.

Regensburg, Papier, Druck und Verlag von Friedrich Pustet 1853)

gegen die Beschuldigten Anklage zu erkennen, daß jedoch durch den Vortrag pag. 124, es sey bei Berufung des M. Carrière's an die Hochschule nach München „eine" pflichtwidrige Absicht vorhanden gewesen, objektiv eine strafbare Beleidigung der bayer. Staatsregierung indizirt ist, welche nur durch die mit dem weiteren Inhalte der betreffenden Sätze harmonirende Behauptung des Beschuldigten: es liege hierin ein bloßer Druckfehler, und es hätte (Zeile 17) das Wort „keine" statt eine gebraucht werden wollen, genügend beseitigt wird, somit die zeitweise Unterdrückung der Schrift bis zur Berichtigung der fraglichen Stelle gerechtfertigt erscheint.

Aus diesen Gründen

erkennt das k. Appellationsgericht der Oberpfalz und von Regensburg in Gemäßheit des Art. 49. Nro. 5. Art 55 und 63. Abs. 2. des Strafprozeßgesetzes vom 10. November 1848, dann Art. 2. des Preßgesetzes vom 17. März 1850 auf Einstellung des Verfahrens, verfügt jedoch die zeitweise Unterdrückung der Druckschrift:

„Moriz Carrière's christliche Ueberzeugungen 2c. dargestellt von M. A. Strobl, Regensburg bei Pustet 1853"

insoweit dieselbe nicht in Privatbesitz übergegangen ist, bis der bezeichnete Druckfehler pag. 124 Zeile 17 geeignet berichtiget wird.

Also geschehen zu Amberg wie Eingangs gemeldet.

(L. S.) v. Allweyer, Präsident.

Bredauer. Geiger. v. Schmid. Hiltner.

Unterberger, Sekretär.

In Folge Erkenntnisses des k. Appellationsgerichts der Oberpfalz und von Regensburg vom 2. praes.

5. Mai l. Js. wird vorstehendes Erkenntniß anmit zur Veröffentlichung gebracht.

Regensburg, den 14. Mai 1854.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Der königliche Direktor:
Ebnet.

Coll. Schlag.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Seine Majestät der König haben sich unterm 8. dß. Mts. bewogen gefunden, den Landwehrmajor und Kommandanten des Landwehr-Bataillons Kelheim Karl Dobmaier auf sein Ansuchen der ihm übertragenen Landwehrdienstesstelle allergnädigst zu entheben, und den Landwehrhauptmann Max Aschatz in Kelheim zum Landwehrmajor und Kommandanten des Landwehr-Bataillons Kelheim zu ernennen.

Königlich Bayerisches
Kreis-Amtsblatt
von
Niederbayern.

Nr. 44. Landshut, Sonnabend den 27. Mai **1854.**

Inhalt:

I. Bekanntmachungen der kgl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 16,182.

An sämmtliche
k. Landgerichte von Niederbayern.

(Die Behandlung der Grundrenten-Uebernahms- und Entschädigungs-Kapitalien bei den Depositenämtern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Bei Gelegenheit der periodischen Visitationen der k. Landgerichte ist mehrfältig die Wahrnehmung gemacht worden, daß die zur Hinterlegung gelangenden Grundrenten-Uebernahms- oder Entschädigungs-Kapitalien in den Depositen-Büchern und Kassen verschieden behandelt werden, indem dieselben von mehreren k. Landgerichten durchgehends als Justiz-Depositen, von andern durchgehends als Administrativ-Depositen, endlich von einigen theilweise als Administrativ-, theilweise als Justiz-Depositen verbucht und asservirt werden, je nachdem nur die kirchliche Zehnt-Baulast, oder auch andere, als: Hypothek- u. dgl. Verhältnisse die Hinterlegung veranlaßt haben.

Für die Frage, welche von diesen Verfahrungsweisen die richtige sei, ist, wie bei allen Arten von Depositen, der Gesichtspunkt entscheidend, ob es die Gerichts- oder die Administrativ-Behörde sei, welcher die fraglichen Uebernahms- oder Entschädigungs-Kapitalien zur amtlichen Verwahrung übergeben worden sind.

Die Hinterlegung von Grundrenten-Uebernahms- oder Entschädigungs-Kapitalien nun gründet sich auf den Art. 34 des Ablösungsgesetzes vom 4. Juni 1848, wonach die, auf abgetretenen Renten ruhenden Lasten, sowie die Rechte der Hypothekgläubiger und aller Mitbetheiligten auf die Ablösungsschuldbriefe übergehen, und die Berechtigten verlangen können, daß diese in gerichtliche Verwahrung genommen werden. Nur auch in Fällen, wo derartige Rechte oder Ansprüche, sei es des Staates, der Ablösungskasse selbst oder von Dritten eine Sicherung erheischen, findet die Hin-

terlegung statt, und erhalten die k. Gerichte hievon, durch Entschließungen der k. Regierung, Kammer der Finanzen, unter Angabe der Veranlassung, im voraus Kenntniß. Auf diese Weise und auf derselben Grundlage erfolgt die Hinterlegung auch in jenen Fällen, wo ausschließend der Anspruch von Cultusstiftungen auf die gesetzliche Baukonkurrenzpflicht von abgetretenen Zehntrenten, Gegenstand der Sicherung ist. Auch in solchen Fällen nämlich haben die betheiligten Stiftungen, unabbrüchig der Zuständigkeit der Administrativ-Behörden und Stellen in Bezug auf die quantitative Festsetzung der Baupflicht, das gesetzliche Recht, bis diese Festsetzung erfolgt ist, nach Art. 34 des Ablös.-Ges., oder wenn die quantitave Festsetzung der Baupflicht bereits erfolgt ist, bis zu deren Ablösung oder anderweitiger Sicherung, nach Art. 1 lit. a des Ges. v. 28. Mai 1852, die Sicherung 2c. der auf dem Zehntrechte lastenden kirchlichen Baupflicht betr., die gerichtliche Deponirung der Ablösungs-Schuldbriefe zu verlangen.

Hienach kann es keinem Zweifel unterliegen, daß alle Grundrenten-Uebernahms- oder Entschädigungs-Kapitalien ohne Unterschied, welche zur Hinterlegung nach Maßgabe des Art. 34 des Ablös.-Ges. an die k. Landgerichte gelangen, zur gerichtlichen Verwahrung bestimmt sind, und sohin sich auch zur Behandlung als Justiz-Depositen eignen.

Ausnahmsweise ist übrigens der Fall nicht gänzlich ausgeschlossen, daß Grundrenten-Uebernahms- und Entschädigungs-Kapitalien an die k. Landgerichte, als Administrativ-Behörden gelangen.

Während nämlich die gerichtliche Hinterlegung auf jene Fälle beschränkt ist, wo Rechte Anderer zu wahren sind; bedarf die k. Grundrenten-Ablösungskasse auch für die Fälle, wo die sofortige Verabfolgung der Uebernahms- oder Entschädigungs-Summe an den Ueberweisenden, beziehungsweise den zu Entschädigenden keinem Hindernisse unterliegt, dennoch einer amtlichen Mitwirkung anderer Behörden, weil die große Mehrzahl der Empfänger nicht an Ort und Stelle ist und es deßhalb erforderlich wird, für die Identität der Person und eine richtige Quittirungsweise vor Aushändigung der Capitalien die nöthigen Garantien zu gewinnen. Diese amtliche Mitwirkung, welche übrigens lediglich in der Vermittlung der Zahlung besteht und welche nach Maßgabe der Bekanntmachung der kgl. Staatsschuldentilgungskasse vom 7. April 1849 Ziff. VII. Reggsbl. von 1849 S. 305 ursprünglich durchgehends den kgl. Rentämtern oblag, wird gemäß Mittheilung der k. Staatsschuldentilgungskommission vom 18. September 1852 seither theilweise auch von Seite der k. Landgerichte, als Stiftungs-Curatelbehörden, sohin in ihrer Eigenschaft als Administrativbehörden, in Anspruch genommen; indem es zweckmäßig erachtet worden ist, die fragliche Vermittlung der Auszahlung in den Fällen, wo der Empfänger eine geistliche Pfründe- oder Kirchen-Stiftung ist, im Hinblick auf die höchste Normativentschließung des k. Staatsministeriums des des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten vom 19. April 1849. Ziff. 2. Kr.-Int.-Bl. v. 1849. S. 245, den treffenden Curatelbehörden zuzuweisen. In Fällen dieser Art möchte, wenn die Stiftungs-Verwaltung am Amtssitze der Curatelbehörde sich befindet, die Hinauszahlung meistentheils mit solcher Beschleunigung vor sich gehen können, daß es nur eine Interimsaufbewahrung und der Durchführung im allgemeinen Kassabuche bedarf. Kann jedoch die Vorladung und Hinauszahlung nicht sofort stattfinden und tritt sonach gemäß §. 50 der Depos.-Ordnung von 1840 die Nothwendigkeit einer depositalmäßigen Behandlung ein; so ergibt sich aus dem im Eingange erwähnten leitenden Gesichtspunkte von selbst, daß in einem solchen Falle, aber auch nur in diesem, ein Administrativ-Depositum in Frage stehe, welches daher auch als solches bis zur Hinauszahlung zu verwahren und zu bebuchen ist.

Eine Verwechslung dieser Fälle mit jenen der gerichtlichen Hinterlegung kann nicht wohl stattfinden,

da schon der Inhalt der an die k. Landgerichte gelangenden Requisitionen der k. Grundrenten-Ablösungs-Kasse über den Zweck der Sendung behufs der Zahlungsvermittlung oder der gerichtlichen Hinterlegung Aufschluß gibt, überdieß aber, bei eintretender Nothwendigkeit der gerichtlichen Hinterlegung, die k. Landgerichte, wie bereits bemerkt, schon im Voraus besondere Entschließung der k. Regierung, Kammer der Finanzen, empfangen.

Nach diesen Direktiven, welche im Einverständnisse mit dem k. Appellationsgerichte von Niederbayern hiemit erlassen werden, haben sich die k. Landgerichte pünktlichst zu achten und wird der Vollzug bei Gelegenheit der periodischen Amtsvisitationen besonders überwacht werden.

Landshut, am 20. Mai 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern und der Finanzen.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Schwindl, k. Regierungs-Direktor.

Greßierer, Sekretär.

Ad Num. 20,903.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Münzfälschung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach berichtlicher Anzeige des k. Landgerichts Vilsbiburg wurde in jüngster Zeit zu Trautersing, k. Landgerichts Vilsbiburg, ein falscher Kronenthaler verausgabt; bei der desfalls eingeleiteten Untersuchung fanden sich noch 3 falsche Kronenthaler und ein falsches Guldenstück vor.

Sämmtliche falsche Münzen bestehen aus Zinn, die Kronenthaler sind den österreichischen vom Jahre 1795 nachgebildet, fehlerhaft gegossen und dem Klange nach schon sehr leicht kennbar; eben so auch das falsche Guldenstück, an welchem auch die Randeindrücke nicht nachgeahmt werden konnten.

Indem vor Annahme solcher Geldstücke gewarnt wird, ergeht an sämmtliche Distriktspolizeibehörden des Regierungsbezirkes der Auftrag, wegen Verfertigung und Verbreitung derselben sorgfältig Spähe zu verfügen, und allenfallsige Ergebnisse obenbenannter Behörde mitzutheilen.

Landshut, den 16. Mai 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Bunner, Sekretär.

Ad Num. 21,055.

(Erledigung der Pfarrei Perastorf betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Folge der Berufung des bisherigen Pfarrers Priester Joseph Dobmayr auf die Pfarrei Pondorf ist die organisirte katholische Pfarrei Perastorf in Erledigung gekommen.

Dieselbe liegt im Landgerichtsbezirke Bogen, im Dekanate Deggendorf, der Diözese Regensburg, sie enthält eine Schule und zählt 674 Seelen, welche vom Pfarrer ohne Hilfspriester pastorirt werden.

Die Einkünfte der Pfarrei betragen inhaltlich der superrevisorisch festgestellten Ertragsfassion:

1) an ständigem Gehalte . . .	600 fl.	— kr.
2) aus dem Ertrage an Realitäten	95 „	15 „
3) für besondere Dienstesverrichtungen	113 „	1 „
im Gesammtbetrage	808 fl.	16 kr.
Die Ausgaben belaufen sich dagegen im Ganzen auf	33 „	53¼ „
nach deren Abzug sich ein reines Erträgniß von jährlichen	774 fl.	12¾ kr.

herausstellt.

Bewerber um Verleihung der rubrizirten Pfründe haben ihre Gesuche mit den vorschriftsmäßigen Zeug-

nissen belegt innerhalb der Frist von 4 Wochen bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Landshut, den 20. Mai 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 21,618.

(Agentur für Auswanderer nach Nordamerika betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von dem Kaufmanne A. F. Keim in Bayreuth als Haupt-Agenten und Stellvertreter des W. Stießer in Bremen beabsichtigte Aufstellung des Kaufmanns Anton Hell in Straubing als Unteragenten zur Beförderung von Auswanderern nach Nordamerika hat die Genehmigung der unterfertigten Stelle erhalten, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Landshut, den 20. Mai 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 21,583.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Verhältnisse des Aufenthaltes in München betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Seit vielen Jahren verlegen unbemittelte Personen, welche in München nicht heimathberechtigt sind, insbesondere aus der Klasse der Quiescenten und der Hinterlassenen von Staatsbediensteten ihren Wohnsitz nach München, in der Meinung, die Preise der Lebensbedürfnisse daselbst wohlfeiler als anderswo zu finden, theilweise auch in der Hoffnung, durch irgend einen Erwerb einen erleichterten Unterhalt zu erlangen.

Inzwischen haben in München die Preise aller Lebensbedürfnisse, insbesondere der Wohnungen, eine Höhe erreicht, welche den Preisen in den meisten anderen Orten des Landes nicht nachsteht, ja sie großentheils übersteigt, und ebenso ist das Verhältniß der Erwerbsuchenden zur Erwerbsgelegenheit in München bei den meisten Geschäften viel weniger günstig, als anderwärts.

Damit nun diejenigen, welche ihren Wohnsitz nach München verlegen wollen, sich nicht durch falsche Hoffnungen zur Verwirklichung ihrer Absicht verleiten lassen, so werden dieselben in Folge höchsten Ministerial-Rescripts vom 16. d. Mts. auf die vorerwähnten Verhältnisse mit dem Anhange aufmerksam gemacht, daß Quieszenten und Hinterlassene von Staatsbediensteten, welche ihren Wohnsitz in München nehmen, ohne daselbst heimathberechtigt zu sein, und dann um Unterstützung aus Staatsmitteln bitten, sich selbst beizumessen haben, wenn bei der Würdigung ihrer Unterstützungsgesuche der Umstand nicht außer Berücksichtigung gelassen wird, daß sie sich freiwillig der Gelegenheit eines billigeren Lebensunterhaltes und einer besseren Erwerbsgelegenheit begeben haben.

Die Distriktspolizeibehörden werden beauftragt, diese Ausschreibung in den Lokalblättern ihres Amtsbezirkes bekannt zu machen.

Landshut, den 21. Mai 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Gemäß allerhöchsten Rescripts vom 8. Mai l. Js. haben Seine Majestät der König beschlossen, das Beneficium zu Jenkofen, Ldg. Landshut, dem Frühmeßleser Pr. Dr. Carl Gregor Müglich in Hals, Ldg. Paßau I. zu übertragen.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 45. Landshut, Mittwoch den 31. Mai 1854.

Inhalt:

I. Bekanntmachungen der kgl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 22,266.

(Die Verwaltung des Kreis-Irren-Fondes betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Mittelst Entschließung vom Heutigen hat die unterfertigte Stelle die von dem nunmehrigen k. Regierungs-Sekretär Joseph Dobmayer bekleidete Funktion eines Verwalters des niederbayerischen Kreisirrenfonds dem funktionirenden Expeditions-Beamten der k. Regierung, Kammer des Innern, Jakob Prändl, übertragen.

Landshut, den 22. Mai 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 21,948.

(Handels- und Schiffahrts-Verkehr nach und von Ländern kriegführender Mächte betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die unterm Heutigen an die Handelskammer von Niederbayern erlassene Entschließung wird zur gleichmäßigen Kenntnißnahme und Darnachachtung der Bevölkerung des Kreises gebracht.

Landshut, den 22. Mai 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 21,948.

Landshut, den 22. Mai 1854.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach ausgebrochenem Seekriege sind von den kriegführenden Mächten Bekanntmachungen über die Be-

handlung der Waarentransporte erlassen und in öffentlichen Blättern zur allgemeinen Kenntniß gebracht worden. Obwohl nun vorausgesetzt werden darf, daß die bayerischen Staats-Angehörigen sich während der Dauer des Seekrieges aller Unternehmungen enthalten werden, die nach allgemeinen völkerrechtlichen Grundsätzen, sowie nach obigen Bestimmungen der kriegführenden Mächte verboten sind, so wird gleichwohl die Handelskammer von Niederbayern in Folge Rescripts des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten angewiesen, den Handelsstand hierauf besonders mit dem Anhange aufmerksam zu machen, daß sie sich während der Dauer des Seekrieges aller Theilnahme an Unternehmungen zu enthalten haben, aus welchen für sie in Bezug auf Sicherheit der Person oder des Eigenthums Gefahren oder Nachtheile entstehen könnten, indem sie die verderblichen Folgen sich dann lediglich selbst zuzuschreiben haben würden.

An
die Handelskammer von Niederbayern
also ergangen.

Ad Num. 21,556.

(Die Distriktsfonds-Rechnung des k. Landgerichts Abensberg pro $18^{52}/_{53}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die vorschriftsmäßig superrevidirte Distriktsfonds-Rechnung des k. Landgerichts Abensberg pro $18^{52}/_{53}$ liefert nachstehendes Ergebniß:

Einnahmen:

Aus dem Vorjahre . .	8	fl.	14	kr.	1	hl.
Distriktsumlage	665	„	57	„	3	„
Aus Kreisfonds . . .	2550	„	—	„	—	„
Summa .	3224	fl.	12	kr.	—	hl.

Ausgaben:

Auf die Verwaltung . .	45	fl.	2	kr.	—	hl.
Auf Sustentationsbeiträge	305	„	—	„	—	„
Auf den Zweck . . .	2513	„	1	„	—	„
Besondere Ausgaben . .	92	„	4	„	—	„
Summa .	2955	fl.	7	kr.	—	hl.

Abschluß:

Einnahmen . .	3224	fl.	12	kr.	—	hl.
Ausgaben . . .	2955	„	7	„	—	„
Aktiv-Rest .	269	fl.	5	kr.	—	hl.

Dieß wird in Folge des Art. 21 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 hiemit bekannt gemacht.

Landshut, den 22. Mai 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Nr. 21,368.

(Die Erledigung des Benefiziums Postau betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Folge Ablebens des Priesters Adam Zwink ist das Inkuratbenefizium Postau, Landgerichts Landshut, Dekanats Geiselhöring, der Diözese Regensburg, in Erledigung gekommen.

Das Erträgniß derselben beläuft sich inhaltlich der im Superrevisionswege richtig gestellten Fassion auf
323 fl. 57½ kr.,
welches nach Abzug einer fassionsmäßigen Gesammtausgabe von . 30 fl. 10½ kr.
auf einen reinen Ertrag von . . 293 fl. 47 kr.
des Jahres sich zurückstellt.

Bewerber haben ihre gehörig belegten Gesuche innerhalb der Frist von 4 Wochen bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Landshut, den 23. Mai 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 21,945.

An die k. Landgerichte des Kreises.

(Die Verpflichtung der Beamten für den Dienst der Verkehrs-Anstalten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die am 19. d. Mts. erlassene höchste Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern wird den kgl. Landgerichten im Nachgange zur Nachachtung eröffnet.

Landshut, den 23. Mai 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Nr. 14,606.

Königreich Bayern, Staatsministerium des Innern.

Es sind Zweifel darüber entstanden, ob in dem Falle, wenn die Beeidigung eines Beamten im Dienste der Verkehrsanstalten wegen besonderer Verhältnisse nicht durch die vorgesetzte Behörde dieses Ressorts geschehen kann, die Verpflichtung bei einer andern Administrativbehörde oder bei einem Gerichte durch Requisition veranlaßt und resp. vorgenommen werden soll.

Im Einverständnisse mit den k. Staatsministerien der Justiz, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten wird nun eröffnet, daß das in der Regel schon bisher eingehaltene Verfahren als vollkommen gerechtfertigt erscheint, wornach die Beamten der k. Verkehrsanstalten, wenn sie z. B. wegen Entlegenheit ihres Wohnsitzes oder aus andern Gründen nicht wohl durch Vorgesetzte dieses Dienstzweiges verpflichtet werden können, auf Requisition durch die Distriktspolizeibehörde (Landgericht, Landkommissariat) beeidiget werden.

Die k. Regierung erhält daher den Auftrag, die Distriktspolizeibehörden dahin anzuweisen, daß sie den bezüglichen Requisitionen der Verkehrsbehörden ohne Beanstandung entsprechen.

München, den 19. Mai 1854.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Graf v. Reigersberg.

An die k. Regierung, K. d. J., von Niederbayern. Die Verpflichtung der Beamten für den Dienst der Verkehrsanstalten betr.	Durch den Minister der General-Sekretär Ministerialrath Epplen.

Ad Num. 21,540.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Verausgabe eines falschen Guldenstückes betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Am Dienstag den 14. März l. Js. wurde in einem Bräuhause der Stadt Deggendorf von einem unbekannten, ungefähr 16 Jahre alten Burschen ein falsches Guldenstück verausgabt.

Dasselbe ist bayerischen Gepräges in einer, einem ächten Stücke nachgebildeten Form gegossen, trägt die Jahreszahl 1847 und verräth durch seinen matten Schimmer und seinen Klang die Unächtheit der Münze.

Indem vor der Annahme solcher Guldenstücke gewarnt wird, ergeht zugleich an sämmtliche Polizei-Behörden von Niederbayern der Auftrag, bezüglich der Verfertigung und Verbreitung solcher Münzen die geeigneten Maßregeln zu treffen, und allenfalls sich ergebende Resultate dem königl. Landgerichte Deggendorf anzuzeigen.

Landshut, den 23. Mai 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Bekanntmachung,

die Fortsetzung der Eisenbahn-Anlehen betreffend.

In Gemäßheit höchster Verfügung des k. Staats-Ministeriums der Finanzen vom 25. Mai l. Js. wird in Bezug auf die Fortsetzung der Anlehen für den Bedarf der Eisenbahn-Bauten — vom 1. Juni l. Js. anfangend Nachstehendes bekannt gemacht.

1) Die unter'm 30. März l. Js. Reg.-Blatt von 1854 Stück 13 S. 216—218) ausgeschriebene Annahme von Eisenbahn-Anlehen zu 4½ Procent wird mit dem 31. lauf. Mts. bis auf weitere Bestimmung geschlossen.

2) Die Annahme von Eisenbahn-Anlehen zu 4 Procent (Arrosirungs-Anlehen) unter der in obenerwähnter Ausschreibung ausgesprochenen gleichzeitigen Zins-Erhöhung des doppelten Betrages von Obligationen der ältern Staatsschuld von 3½ auf 4 Procent hat dagegen auch vom 1. Juni l. Js. an bis auf Weiters stattzufinden.

München, den 26. Mai 1854.

Königliche Staats-Schulden-Tilgungs-Commission.

v. Sutner.

Brennemann, k. Sekretär.

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Niederbayern.

Nr. 46. Landshut, Sonnabend den 3. Juni **1854.**

Inhalt:

I. Bekanntmachungen der kgl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 22,074.

An sämmtliche Distriktspolizei-Behörden und die Stadtkommissariate des Regierungs-Bezirkes.

(Die große Kunst-, Industrie- und Geldlotterie der vereinigten Gewerbehallen von Darmstadt und Mainz betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In neuester Zeit sind Einladungen zur Theilnahme an der von den vereinigten Gewerbshallen zu Darmstadt und Mainz veranstalteten großen Kunst-, Industrie- und Geldlotterie nach Bayern gesendet worden.

Da durch die allerhöchste Verordnung vom 14. August 1810 das Spiel in ausländische Lotterien ebenso, wie das Collektiren für dieselben verboten ist, und eben deßwegen auch nach §. 5 des Preßediktes vom 4. Juni 1848 Ankündigungen und Einladungen zur Theilnahme durch die Presse nicht stattfinden dürfen, so erhalten die obengenannten Behörden in Gemäßheit höchster Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Innern vom 22. l. Mts. den Auftrag, unter Benützung der Lokal-, Amts- und Intelligenzblätter das Publikum vor solchen Betheiligungen zu warnen, und gegen Uebertretungen einzuschreiten; die mit der Aufsicht auf die Presse betrauten Behörden haben aber zudem vorkommenden Falles von der gesetzlich gestatteten Beschlagnahme des Preßproduktes geeigneten Gebrauch zu machen.

Landshut, den 26. Mai 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Augsburg, den 10. Mai 1854.

(Die Untersuchung gegen den Dr. Karl Haas, Redakteur der Neuen Sion dahier, wegen Preßvergehens betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das Königliche Kreis- und Stadtgericht Augsburg hat am zehnten Mai achtzehnhundert vier und fünfzig, Vormittags 11 Uhr, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren der k. Direktor Graf du Ponteil, Vorstand, v. Flembach, Rath, Barth, Assessor, Decrignis, k. Staatsanwalt, v. Holzapfel, Protokollführer, folgenden Beschluß erlassen.

Nach Anhörung des k. Staatsanwaltes Decrignis in seinem Vortrage in der Untersuchung gegen Dr. Karl Haas, Redakteur der Neuen Sion, wegen Preßvergehens,

Nach Einsicht der in der Untersuchung vorkommenden wichtigeren Aktenstücke und des von dem königl. Staatsanwalte unterm 22. v. Mts. gestellten schriftlichen Antrages auf Verweisung der Sache an das k. Appellationsgericht 2c. 2c.,

in Erwägung, 1) daß in der Nummer 41 des dahier erscheinenden Zeitblattes „Neue Sion“ vom 6. April l. Js. unter der Aufschrift: „Ein Wort über Pfründefassionen aus Bayern“ über gespielte Gefährde bei Anfertigung von Fassionen über die Erträgnisse der Pfarreien sich verbreitet und eines in dieser Hinsicht schuldhaften Pfarrers im Allgemeinen gedacht wird, der für diese betrügerischen Kunstgriffe noch dazu mit Titeln und Würden belehnt worden sein soll,

in Erwägung, 2) daß hierin weder Beleidigung der Amtsehre einer öffentlichen Kirchenbehörde, noch Schmähung eines königl. Pfarrers in Bezug auf eine Amtshandlung oder Berufsverrichtung, zumal beim Mangel jeder nähern Kennzeichnung, gefunden werden kann, und daß auch eine Schmähung der k. b. Staatsregierung hier um so weniger vorliegt, als dieser keineswegs der Vorwurf gemacht wurde, daß sie, — von den vermeintlichen Umtrieben in Kenntniß gesetzt, — das pflichtwidrige Verfahren durch Titel- und Würde-Verleihung gebilliget oder ausgezeichnet habe, vielmehr aus dem fraglichen Artikel hervorgeht, daß der angebliche Contravenient getäuscht haben soll,

3) in Erwägung, daß in der nämlichen Nummer des Eingangs genannten Zeitblattes unter der Rubrik „Kirchliche Mittheilungen aus Bamberg“ gelegenheitlich der besprochenen Versetzung eines geistlichen Professors an der dortigen Vorbereitungsschule aus administrativen Gründen im Zusammenhalte mit der nachgesetzten Note *) die k. b. Staatsregierung im Sinne des Art. 26 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 angegriffen erscheint, ohne daß für Annahme der Absicht zu beleidigen feste Anhaltspunkte geboten sind.

in Erwägung, 4) daß dagegen in der im weitern Verfolge des letztern Aufsatzes enthaltenen Behauptung einer Oppositionsbildung des Mathematiklehrers Schaab und Genossen wider die ultramontane Parthei, worunter nach der freilich höchst eigenthümlichen Auffassung die entschiedenen und freimüthigen Katholiken verstanden sein sollen, vorsätzliche Beschimpfung einer dieser Personen mit Rücksicht auf Amtshandlungen oder Berufsverrichtungen in Gemäßheit des Art. 33 des angezogenen Gesetzes nicht gegeben ist,

Aus diesen Gründen

erkennt das k. Kreis- und Stadtgericht auf Einstellung des Strafverfahrens und Unterdrückung der Nummer 41 der Neuen Sion, insoweit solche nicht in Privatbesitz übergegangen ist, verordnet zugleich die öffentliche Ausschreibung gegenwärtigen Urtheils, und zwar in Anwendung des Art. 49. Ziff. 5. und Art. 55. der Strafprozeßordnung vom 10. November 1848 und Art. 2. des allegirten Preßstrafgesetzes.

Also geschehen zu Augsburg, wie Eingangs gemeldet.

(L. S.) du Ponteil, v. Flembach, Barth, v. Holzapfel.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, den Präsidenten der k. Regierung von Niederbayern, Wihelm von Benning, in den Ruhestand zu versetzen und an dessen Stelle den bisherigen Vicepräsidenten der k. Regierung von Oberbayern, Alois August von Schilcher, zum Präsidenten der k. Regierung von Niederbayern zu ernennen.

III. Augsburger-Cours
vom 26. Mai 1854.

Königlich Bayerische.				Papier.	Geld.
Obligationen	à 3½ %	prompt	. . . .	87	—
»	à 4 %	»	. . . .	91⅞	—
»	à 4½ %	»	. . . .	96½	—
»	à 5 %	»	» II. . . .	—	99¼
»	à 5 %	»	» III. . . .	—	99¼
»	à 5 %	»	» IV. . . .	100¼	100
»	Grundrenten-Ablösung à 4 %		. . . .	90¾	—
Bank-Aktien	. . . .		Div. I. Sem. . . .	—	712

IV. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verbleibt. Schäff.	Preis des Schäffels. Höchster fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	kr.	gestiegen fl.	kr.
Abensberg	Vom 29. Mai 1854.	Waizen	—	138	138	138	—	31	8	30	24	29	44	—	—	1	6
		Korn	—	41	41	37	4	27	28	27	1	26	40	—	—	—	50
		Gerste	—	3	3	3	—	—	—	20	48	—	—	—	—	—	—
		Haber	12	14	26	16	10	11	55	10	51	10	9	—	—	—	30
Deggendorf	Vom 30. Mai 1854.	Waizen	2	138	140	140	—	31	25	30	47	30	—	—	—	2	21
		Korn	2	74	76	76	—	27	21	26	40	26	11	—	—	1	45
		Gerste	13	22	35	35	—	18	58	18	4	17	14	—	—	1	46
		Haber	—	77	77	77	—	9	34	9	14	9	3	—	—	—	21
Dingolfing	Vom 30. Mai 1854.	Waizen	—	56	56	56	—	32	—	31	30	30	—	—	—	1	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	9	9	9	—	8	30	—	—	—	—	—	—	—	—
Geiselhöring	Vom 30. Mai 1854.	Waizen	—	64	64	64	—	30	—	29	45	29	—	—	—	2	6
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	2	2	2	—	9	30	9	30	9	30	—	—	—	—
Kelheim	Vom 24. Mai 1854.	Waizen	—	7	7	7	—	30	6	29	58	29	18	—	—	—	38
		Korn	—	2	2	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	4	4	4	—	12	—	10	34	10	15	—	—	—	—

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäffl.	Neue Zufuhr. Schäffl.	Gesammt-Summe. Schäffl.	Verkauft. Schäffl.	Im Rest verbleibt. Schäffl.	Höchster Preis des Schäffels fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	kr.	gestiegen fl.	kr.
Landau	Vom 29. Mai 1854.	Waizen	—	540	540	540	—	30	—	29	54	29	45	—	—	—	—
		Korn	—	19	19	19	—	22	—	22	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	88	88	88	—	16	12	16	10	15	42	—	—	—	—
		Haber	—	10	10	10	—	8	30	8	—	—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 26. Mai 1854.	Waizen	31	1583	1614	1601	13	32	19	31	11	30	8	—	—	1	46
		Korn	26	492	518	518	—	26	30	25	51	24	57	—	—	1	41
		Gerste	—	87	87	87	—	19	30	18	15	17	20	—	—	1	55
		Haber	52	399	451	444	7	9	30	9	15	8	45	—	—	—	12
Mainburg	Vom 31. Mai 1854.	Waizen	—	182½	182½	182½	—	32	13	31	55	31	12	—	—	1	12
		Korn	16	29	45	43	2	27	48	27	4	26	15	—	5	—	—
		Gerste	—	3	3	3	—	22	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	4	13	17	13	4	10	36	10	22	10	5	—	11	—	—
Neustadt a. d. D.	Vom 30. Mai 1854.	Waizen	—	77	77	77	—	31	12	29	17	26	—	—	—	—	17
		Korn	—	47	47	47	—	27	6	26	18	25	24	—	13	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	39	39	20	19	11	—	10	3	9	—	—	—	—	3
Passau	Vom 30. Mai 1854.	Waizen	—	4	4	4	—	29	32	29	20	28	45	—	—	4	—
		Korn	—	26	26	26	—	24	33	24	20	23	11	—	—	2	40
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	87	87	87	—	8	11	8	1	7	52	—	—	—	9
Pfaffenberg		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pfeffenhausen	Vom 29. Mai 1854.	Waizen	—	14	14	14	—	32	—	31	19	30	30	—	—	1	27
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	3	3	3	—	10	—	9	42	9	6	—	—	—	27
Pilsting	Vom 30. Mai 1854.	Waizen	—	534	534	534	—	31	—	29	58	28	48	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 27. Mai 1854.	Waizen	—	289	289	289	—	31	12	30	43	30	2	—	—	1	48
		Korn	—	267	267	251	16	27	—	26	28	25	54	—	—	—	48
		Gerste	—	146	146	115	31	18	24	17	49	17	19	—	—	1	14
		Haber	69	213	282	224	58	9	53	9	31	9	5	—	2	—	—
Vilshofen	Vom 31. Mai 1854.	Waizen	8	215	223	219	4	31	34	30	54	30	2	—	—	2	50
		Korn	7	208	215	199	16	25	14	24	50	24	29	—	—	1	49
		Gerste	—	13	13	13	—	17	—	16	34	15	53	—	—	1	5
		Haber	—	6	6	5	1	8	48	8	30	8	6	—	—	—	32

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 47. Landshut, Mittwoch den 7. Juni 1854.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Entschließung,

Theuerungszulagen für die gering besoldeten Bediensteten betr.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns allergnädigst bewogen, die aus Rücksicht der dermaligen hohen Preise der Lebensmittel durch die allerhöchste Entschließung vom 30. Jan. d. Js. Unseren in geringen Besoldungen stehenden unmittelbaren Staatsdienern, Officieren und Militärbeamten für die drei Monate Januar, Februar und März heur. Jahres bewilligte momentane außerordentliche Unterstützung und resp. Theuerungszulage nach dem durch obige Entschließung sub Nr. 1 bestimmten Maaßstabe noch auf weitere zwei Monate, nämlich April und Mai d. Js. mit der alleinigen Modifikation und resp. Beschränkung allergnädigst zu erstrecken, daß von diesem verlängerten zweimonatlichen Bezuge alle ledigen Bediensteten und kinderlosen Wittwer ausgeschlossen seyn, und nur die Verheiratheten oder mit unversorgten Kindern versehene Wittwer daran Theil haben sollen.

Hinsichtlich der Berechnung und der Behandlungsweise überhaupt finden die Bestimmungen sub Nr. 2 und 3 der schon gedachten allerhöchsten Entschließung vom 30. Januar 1854 gleichmässig Anwendung, und ebenso sind die Mittel zur Bestreitung dieses weitern zweimonatlichen Aufwandes aus dem durch Realisirung des Gesetzes vom 15. Jan. 1854 nach Maaßgabe des Bedarfes zu verstärkenden Reichsreserve-Fond zu schöpfen.

Unser Staatsministerium der Finanzen hat hiernach das zum Vollzuge Erforderliche zu verfügen.

München, den 26. Mai 1854.

(gez.) Max.

(gez.) v. d. Pfordten. (gez.) Dr. v. Aschenbrenner. (gez.) Lüder. (gez.) Zwehl. (gez.) Graf v. Reigersberg. (gez.) Frhr. v. Pelkhoven, Staatsrath.

An das Staatsministerium der Finanzen.

Auf Königl. Allerh. Befehl:
der General-Sekretär, Ministerialrath
(gez.) Schönwerth.

I. Bekanntmachungen der kgl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 22,549.

(Agenturen der k. k. privilegirten ersten österreichischen Feuerversicherungs-Gesellschaft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch höchste Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 26. vor. Mts. wurde die von dem Hauptagenten der k. k. privilegirten ersten österreichischen Versicherungs-Gesellschaft M. C. Kraft in München verfügte Aufstellung nachbenannter Agenten genehmiget:

1. des Kaufmanns Johann Julian Schweighofer in Deggendorf für die Landgerichtsbezirke Deggendorf, Hengersberg, Osterhofen und Regen;
2. des Buchhändlers Ferdinand Rietsch in Landshut für die Stadt Landshut, dann die Landgerichtsbezirke Landshut, Rottenburg und Vilsbiburg;
3. des Kaufsmanns Anton Pummerer in Passau für die Stadt Passau, dann die Landgerichtsbezirke Grafenau, Griesbach, Passau I. und II., Vilshofen, Wegscheid und Wolfstein;
4. des Kaufmanns Johann Stieglmaier in Straubing für die Stadt Straubing, dann die Landgerichtsbezirke Bogen, Mallersdorf, Mitterfels, Kötzting, Straubing und Viechtach.

Dieß wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Landshut, den 1. Juni 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
In abs. Praes.
Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 22,385.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Den Fleischsatz für den Monat Juni 1854 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Auf den Grund der gepflogenen Erhebungen über die Preise des Mastviehes im Monate Mai d. Js., dann mit Hinblick auf den Fleischsatz der Haupt- und Residenzstadt München, hat die k. Kreisregierung, K. d. Innern, die für den Monat Mai d. Js. mittelst Regierungsausschreibung vom 29. April d. Js. festgesetzte Taxe des Mastochsenfleisches auch für den Monat Juni d. Js. beizubehalten, und für das Kalbfleisch den Preis von 10 Kreuzer als nicht überschreitbaren Satz für das Pfund zu bestimmen beschlossen. —

Landshut, den 30. Mai 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
In abs. Praes.
Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 22,079.

(Den Versicherungs-Verein gegen Schaden an Pferden und Rindern für das Königreich Bayern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach h. Rescripte des königl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten rubrizirten Betreffs vom 20./23. d. Mts. wird der XI. Rechnungsabschluß des Versicherungs-Vereins gegen Schaden an Pferden und Rindern für das Königreich Bayern hiemit veröffentlicht.

Landshut, den 29. Mai 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
In abs. Praes.
Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Eilfter Rechnungs-Abschluß
des Versicherungs-Vereins gegen Schaden an Pferden und Rindern für das Königreich Bayern
pro 1. September 1853 mit Ende Februar 1854.

Mit Ende August 1853 waren versichert:

	Stück	1179	mit 99,090 fl.	Haftgeld hierauf	3004 fl. 17½ kr.
Weiter gingen zu vom 1. Sept. 1853 mit ult. Februar 1854	"	28	" 3,130 fl.	" "	41 fl. 19½ kr.
Summa	"	1207	" 102,220 fl.	" "	3045 fl. 37 kr.
Ab gingen v. 1. Sept. 1853 mit ult. Febr. 1854	"	242	" 27,150 fl.	" "	— fl. — kr.
bleibt Stand mit Ende Februar 1854	"	965	" 75,070 fl.	" "	3045 fl. 37 kr.

Reserve-Fond.

Bestand des Reservefonds mit Ende August 1853	1490 fl. 33¾ kr.
Neuer Zugang:	
1) An Statuten-Erlös vide Geldrechnung Titel 20	— fl. 36 kr.
2) An Bruchtheilkreuzer durch Schreibung der Beitragszettel vom 10. Semester vide Beleg 23 b.	1 fl. 1 kr.
3) An Surplus voriger Rechnung	12 fl. 15½ kr.
Summa des Reservefonds mit Ende Februar 1854	1504 fl. 26¼ kr.

Auszuschreibende Beiträge.

1) Für bereits geleistete und noch zu leistende Entschädigungen laut Beilage Lit. A. u. B. nach Abzug des Erlöses	1801 fl. 33 kr.
2) An Schadensermittlungskosten vide Geldrechnung Titel 13	17 fl. — kr.
3) " Besoldung der Beamten v. 1. Sept. 1853 mit ult. Febr. 1845 Tit. 15	224 fl. 18 kr.
4) " Porto, Inserationsgebühren und Reisespesen Titel 16	129 fl. 28 kr.
5) " Regiekosten Titel 12	217 fl. 2 kr.
6) " Gebühren an die Agenten für Einhebung der Beiträge pro 11. Semester von 2389 fl. 21 kr. per 100 fl. 3 Proz.	71 fl. 42 kr.
Betrag der auszuschlagenden Beiträge	2461 fl. 3 kr.

welche sich folgendermassen repartiren,

nämlich:

	Versicher.-Sa.		Beiträge.		trifft auf das 100 fl.
1) Von Post-, Fracht- und Lohnkutscherpferden	3495	mit	241 fl. 4 kr.	.	6 fl. 54 $\frac{1842}{2097}$ = 6 fl. 55 kr.
2) " gewöhnlichen Pferden	34,055	mit	1582 fl. 15 kr.	.	4 fl. 38 $\frac{15726}{20433}$ = 4 fl. 39 kr.
3) " Rindern	37,520	mit	637 fl. 8 kr.	.	1 fl. 41 $\frac{1248}{1407}$ = 1 fl. 42 kr.

Daher berechnen sich die Beiträge:

1)	Von Post-, Fracht- und Lohnkutscherpferden aus	3495 fl. à 6 fl. 55 kr. per 100 fl.	=	241 fl. 45 kr.
2)	„ gewöhnlichen Pferden	34,055 fl. à 4 fl. 39 kr. „ „ fl.	=	1583 fl. 34 kr.
3)	„ Rindern	37,520 fl. à 1 fl. 42 kr. „ „ fl.	=	637 fl. 50 kr.
		in Summa auf		2463 fl. 9 kr.
		auszuschlagen wären		2461 fl. 3 kr.
		bleibt surplus		2 fl. 6 kr.

welche dem Reservefond zugehen.

Lit. A.

Zusammenstellung

der bereits gezahlten Entschädigungen mit Aufrechnung des Erlöses vom 1. September 1853 mit Ende Februar 1854.

Fortlauf. Nro.	Namen der Entschädigten.	Baar-Zahlung.		Aufrechnung des Erlöses.		Summa.	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
	I. An Post-, Fracht- und Lohnkutscherpferden.						
1	Herr Georg Schmidt in Bernstein abschlägig an 60 fl. . .	5	15	15	—	20	15
2	„ Kaspar Müller in Wallenfels abschlägig an 90 fl. . .	10	—	20	—	30	—
	Summa der Lastpferde	15	15	35	—	50	15
	II. An gewöhnlichen Pferden.						
1	Herr Joh. Bernhard Hautsch in Dettwang	112	30	—	—	112	30
2	„ Römmel, Thierarzt in Volkach	45	—	30	—	75	—
3	„ Kilian Kirsch in Röttendorf	67	30	—	—	67	30
4	„ Albert in Heidingsfeld	12	30	70	—	82	30
5	„ Adam Gruber in Eichholz	86	—	15	15	101	15
6	„ Martin Güllich in Dettwang	45	—	—	—	45	—
7	„ Joh. Georg Glatterer in Leutershausen	56	30	3	30	60	—
8	„ Nicolaus Roßner in Mayerhof abschlägig an 50 fl. . .	6	27	115	—	121	27
	Summa der gewöhnlichen Pferde	431	27	233	45	665	12
	III. An Rindern.						
1	Herr Gustav Greu in Gunzenhausen	37	30	—	—	37	30
2	„ Heinrich Bischoff in Marktselbitz	49	15	3	15	52	30
3	„ Joh. Georg Neumeister in Lichtenberg	26	—	26	30	52	30
4	„ Adam Meuler in Tinitz	23	30	36	30	60	—
5	„ Rudolf Barsch in Kaiserhammer	53	45	25	—	78	45
6	„ Nicolaus Krauß in Mayerhof	31	15	25	—	56	15
7	„ Martin Gries in Scheßlitz	30	18	7	12	37	30
8	„ Adam Walther in Mechlesreuth	18	45	—	—	18	45
	Summa der Rinder	270	18	123	27	393	45
	„ „ gewöhnlichen Pferde	431	27	233	45	665	12
	„ „ Lastpferde . . .	15	15	35	—	50	15
	Summa der bereits geleisteten Entschädigungen	717	—	392	12	1109	12

Lit. B.

Zusammenstellung

der noch zu leistenden Entschädigungen und noch aufzurechnenden Erlöse vom XI. Semester pro 1. September 1853 mit Ende Februar 1854.

Fortlauf. Nro.	Namen der Prätendenten.	Zu leistende Entschädigung fl.	kr.	Aufrechnung des Erlöses fl.	kr.	Summa. fl.	kr.
	I. An Post-, Fracht- und Lohnkutscherpferden.						
1	Herr Georg Schmidt in Bernstein nach gezahlten 5 fl. 15 kr. noch	54	45	—	—	54	45
2	" Kaspar Müller in Wallenfels nach gezahlten 10 fl. noch	60	—	—	—	60	—
3	" Bayer in Gefrees	40	—	35	—	75	—
4	" Johann Wich in Friesen	42	—	3	—	45	—
	Summa der Lastpferde	196	45	38	—	234	45
	II. An gewöhnlichen Pferden.						
1	Herr Friedrich Schmidt in Erlangen	127	30	—	—	127	30
2	" Hagen, Landarzt in Nordhalben	87	—	25	30	112	30
3	" Joseph Pauli in Blieskastel	97	—	15	30	112	30
4	" Georg Strößner in Berneck	96	30	16	—	112	30
5	" J. Kaspar Ott in Winterhausen	50	—	25	—	75	—
6	" Klaumünzer in Knopfhammer	130	—	20	—	150	—
7	" Nik. Roßner in Mayerhof nach gezahlten 6 fl. 27 kr. noch	43	33	—	—	43	33
8	" Joh. Roth in Zell	63	45	60	—	123	45
9	" Friedrich Fischer in Schwürbitz	70	—	5	—	75	—
10	" Joh. Leonhard Rogner in Steinberg	85	—	35	—	120	—
	Summa der gewöhnlichen Pferde	850	18	202	—	1052	18
	III. An Rindern.						
1	Herr Johann Mauder in Geldersheim	37	30	—	—	37	30
	An gewöhnlichen Pferden	850	18	202	—	1052	18
	" Lastpferden . . .	196	45	38	—	234	45
	Summa Lit. B. noch zu leistende Entschädigungen	1084	33	240	—	1324	33
	Die Summa Lit. A. der bereits geleisteten Entschädigungen	717	—	392	12	1109	12
	Bleibt die Entschädigungs-Summa auf	1801	33	632	12	2433	45

Außer den Zahlungen an Entschädigungen und den Verwaltungs-Kosten des laufenden XI. Semesters wurden die Reste von vorhergehenden Semester bezahlt:

a) An Post-, Fracht- und Lohnkutscherpferden 230 fl. 1 kr.
b) " gewöhnlichen Pferden . . . . . . 890 fl. 39 kr.
c) " Rindern . . . . 149 fl. 49 kr.

Summa 1270 fl. 29 kr.

Münchberg, den 30. März 1854.

Die Vereins-Direktion.

Ziegelmüller, Direktor. Poehlmann, Kassier.

Der Ausschuß des Versicherungs-Vereins.

N. Barsch. N. Krauß. A. Krieß. N. Strößner. J. Kraus. Wilh. Müller. Gg. Fickenscher.

Ad Num. 21,927.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Kursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer Mittheilung der k. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, wurde am 20. März l. Js. bei dem k. Landgerichte Pfaffenhofen a./J. von dem Müllerburschen Erhard Michl von Kastl, Landgerichts gleichen Namens, ein demselben abgenommener falscher Kronenthaler österreichischen Gepräges vom Jahre 1794 vorgezeigt, welchen der Genannte am 14. ejusdem zu Waltersberg, k. Landgerichts Beilngries, von einem Viehhändler eingewechselt haben will.

Dieses Geldstück besteht aus einer Metallmischung von Kupfer und Zink, ist in einer nach einem ächten Stücke hergestellten Form gegossen und versilbert und führt auf der Seite des Brustbildes die Aufschrift:

FRANCISC. II. D. G. R. S. A. GER. HIE. HUN. BOH. REX.

Ebenso ist am 30. November v. Js. beim k. Rentamte Erlangen der Versuch gemacht worden, ein falsches Guldenstück an einer Gefällschuld einzuzahlen.

Das fragliche Guldenstück trägt das Gepräge der freien Stadt Frankfurt, besteht aus Zinn, und ist in einer nach einem ächten Stücke angefertigten Form gegossen.

Die Kennzeichen der Unächtheit sind die graue Zinnfarbe, der äußerst schlecht nachgeahmte Rand und der Umstand, daß sich dasselbe mit wenig Kraftaufwand biegen läßt.

Indem vor Annahme derartiger falscher Münzen gewarnt wird, ergeht zugleich an sämmtliche Polizeibehörden des Regierungsbezirkes die Weisung, gegen deren Verfertigung und Verbreitung Spähe zu verfügen, gegebenen Falles nach den bestehenden Vorschriften einzuschreiten, sowie bezüglich des unächten Kronenthalers allenfallsige Wahrnehmungen dem k. Landgerichte Pfaffenhofen, wo bereits Untersuchung eingeleitet ist, ungesäumt bekannt zu geben.

Landshut, den 30. Mai 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Gunner, Sekretär.

Ad Num. 5159.

(Erledigung der Pfarrei Seuckendorf, Dekanats Zirndorf, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die in Erledigung gekommene Pfarrei Seuckendorf wird zur Bewerbung innerhalb 6 Wochen von heute an gerechnet, längstens bis zum 8. Juli l. Js. hiermit ausgeschrieben. Die Bezüge derselben sind folgende:

	fl.	kr.	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte:				
1) Aus Staatskassen baar . .	40	—		
Naturalien:				
5 Sch. 1 Mz. 2 Vtl. ½ Sztl. Korn	45	1		
3 Klafter weiches Scheitholz	14	51		
15 Stück Wellen . . .	—	18		
			100	10
2) Aus Stiftungskassen baar . . .			101	15
3) Von der Pfarrei Burgfarrnbach baar	60	—		
An Naturalien:				
6 Sch. 2 Mz. 2 Vrl. ½ Schztl. à 8 fl. 34 kr.	55	—½		
			115	—½

(Der Getreidbezug unterliegt der Behandlung nach dem Ablösungsgesetze.)

III. Ertrag aus Realitäten	23	30

V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen . .	113	40¾
VI. Observanzmäßige Gaben uund Sammlungen	6	45
Summa	458	51¾

An freiwilligen Geschenken 15 fl.

Die Lasten betragen	1	34¾
Bleibt reines Einkommen . . .	457	17

Schließlich wird noch bemerkt, daß das Pfarrhaus mit den Nebengebäuden in gutem baulichen Zustande sich befindet.

Ansbach, den 29. Mai 1854.

Königlich protestantisches Consistorium.

Dr. Burkhardt, v. n.

Cella, Sekretär.

Ad Num. 5289.

(Erledigung der Pfarrei Schornweisach, Dekanats Uehlfeld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die erledigte Pfarrei Schornweisach wird zur Bewerbung innerhalb 6 Wochen von heute an gerechnet, längstens bis 8. Juli d. Js. hiermit ausgeschrieben. Die Bezüge dieser Stelle sind folgende:

I. An ständigem Gehalt mit Einschluß von 4 Schäffel Korn, 2 Metzen 3 Viertl. 1¾ Sechztl. Korn	266 fl.	2¾ kr.
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien . .	19 „	43¾ „
III. Ertrag aus Realitäten. . .	46 „	45 „
IV. Ertrag aus Rechten an 8 Klaftern eichen Scheitholz und 180 Stück Wellen.	49 „	39 „
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen	138 „	33¾ „

VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen	11 fl.	14 kr.
Summe	531 fl.	57¾ kr.
Die Lasten hievon mit . .	3 „	— „

Die reinen Einkünfte bestehen demnach in . . . . 528 fl. 57¾ kr.

Das Pfarrhaus befindet sich in gutem wohnlichen Zustand und enthält für eine größere Familie hinreichenden Raum.

Ansbach, den 29. Mai 1854.

Königlich protestantisches Consistorium.

Dr. Burkhardt, v. n.

Cella, Sekretär.

(J. Panier wegen Mißbrauchs der Presse im Pariser Charivari betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das k. Kreis- und Stadtgericht München hat am neunundzwanzigsten Mai achtzehnhundert fünfzig vier Vormittags 10 Uhr, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: Frhr. v. Mulzer, Direktor, Vorsitzender, Arnold, Rath, Schwertfelner, Assessor, Wolf, I. Staatsanwalt, Dr. Wolf, Protokollführer, folgendes Erkenntniß erlassen.

Nach Anhörung des k. Staatsanwaltes Wolf in seinem Vortrage über die Untersuchung wegen Mißbrauchs der Presse durch das in Paris unter der Redaktion des J. Panier erscheinende Journal „Charivari", insbesondere durch die in den Blättern vom 26. und 28. April und 2. Mai d. Js. enthaltenen lithographirten Abbildungen;

Nach Einsicht und Ablesung der wichtigeren Aktenstücke der Voruntersuchung;

Nach Ansicht des vom k. Staatsanwalte unterm 29. dieß gestellten schriftlichen Antrags,

1) in Erwägung, daß die in Paris erscheinende Zeitung „Charivari" vom 26. und 28. April und 2. Mai d. Jrs. lithographirte Abbildungen enthält,

welche unzweifelhaft die Person des Königs von Griechenland zum Gegenstande haben; daß ferner

2) durch die erwähnten bildlichen Darstellungen der König von Griechenland durch herabwürdigenden Spott beleidiget wird;

3) in Erwägung aber, daß genannter Souverain notorisch Mitglied des bayerischen Königshauses ist, daß sohin die Bestimmungen der Art. 13, 34 u. 50 des Preß-Strafgesetzes vom 17. März 1850 hier objektiv zur Anwendung zu bringen sind;

4) in Erwägung, daß die genannten 3 Zeitungs-Blätter mit den erwähnten Lithographien auch dahier veröffentlicht worden, und daß

5) im concreten Falle eine Person, gegen welche eine Anklage — mit Erfolg — gerichtet werden könnte, nicht gegeben ist, indem der verantwortliche Redakteur der besagten Zeitung Ausländer ist, und zur Anwendung des Art. 6 des allegirten Gesetzes genügende Veranlassung nicht vorliegt,

Aus diesen Gründen

erkennt das k. Kreis- und Stadtgericht München in

Anwendung des Art. 2 Abs. 2 und 3 des Preß-Strafgesetzes vom 17. März 1850, dann Art. 49 Nro. 5 und Art. 55 des Straf-Prozeß-Gesetzes vom 10. November 1848,

1) das in der bezeichneten Sache eingeleitete Strafverfahren sei einzustellen;

2) die 3 oben aufgeführten Zeitungsblätter des „Charivari" seien zu unterdrücken;

3) das vorstehende Erkenntniß sei in den Amtsblättern des Königreichs zu veröffentlichen.

Also erkannt, wie Eingangs gemeldet.

Frhr. v. Mulzer, Arnold, Schwertfelner, Dr. Wolf.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

In Folge allerhöchsten Rescripts vom 19. Mai d. Js. haben Seine Majestät der König die katholische Pfarrei Loitzendorf, Ldg. Mitterfels, dem Priester Martin Schricker, bisher Pfarrer in Kastl, k. Ldg. Kemnath, verliehen.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 48. Landshut, Sonnabend den 10. Juni **1854.**

Inhalt:

I. Bekanntmachungen der kgl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 22,274.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Curstren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In der Mitte des vorigen Monats wurden in der Stadt Deggendorf von einem dortigen Einwohner zwei falsche Sechser und vier falsche Groschen verausgabt.

Bei einer deßhalb vorgenommenen Haussuchung wurden noch weiters 4 unächte Sechser und 8 unächte Groschen aufgefunden.

Die Sechskreuzerstücke sind theils bayer'schen, theils großherzoglich hessischen Gepräges und tragen die Jahrzahl 1808, 1841, 1842, 1845.

Die Dreikreuzerstücke führen die Jahrzahl 1844, 1845, 1846, 1847, 1848 und sind größtentheils bayer'schen, theilweise herzoglich nassauischen Gepräges.

Sämmtliche Münzen sind von Blei, in einer den ächten Stücken nachgebildeten Form gegossen, und lassen sich sogleich durch ihren matten Schimmer und ihren Klang als unächt erkennen.

Indem vor Annahme solcher Münzen gewarnt wird, ergeht an sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern der Auftrag, wegen Anfertigung und Verbreitung solcher Münzstücke die geeigneten Nachforschungen anzustellen und das allenfallsige Resultat dem k. Landgerichte Deggendorf als Untersuchungsgericht mitzutheilen.

Landshut, den 1. Juni 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

In abs. Praes.
Du Prel, k. Regierungs-Director.

Bunner, Sekretär.

Ad Num. 22,746.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Die Erledigung von Freistellen im k. Central-Taubstummen-Institute zu München für das Jahr $18^{54}/_{55}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im k. Central-Taubstummen-Institute zu München sind für das Jahr $18^{54}/_{55}$ fünf ganze Freiplätze und ein halber Freiplatz aus allgemeinen Stiftungen zu vergeben.

Sämmtliche Distriktspolizeibehörden in Niederbayern werden beauftragt, hievon die Aeltern oder Vormünder taubstummer Kinder ihres Amtsbezirks unter Bezug auf die Regierungs-Ausschreibungen vom 11. April 1848 (Intell.-Bl. S. 258) und vom 7. März 1852 (Intell.-Bl. S. 182) in Kenntniß zu setzen, dieselben zur Anbringung ihrer Gesuche zu veranlassen, und letztere, belegt mit den vorgeschriebenen Zeugnissen und einer nach Maßgabe der Regierungs-Ausschreibung vom 17. Dezbr. 1851 (Intell.-Bl. S. 807) anzufertigenden Uebersichtstabelle bis Ende gegenwärtigen Monats an die unterfertigte k. Stelle einzusenden.

Hiebei wird bemerkt, daß bezüglich derjenigen taubstummen Kinder, für welche schon in den vorgehenden Jahren Freiplätze im k. Centraltaubstummen-Institute, jedoch ohne Erfolg, erbeten worden sind, die Gesuche erneuert werden müssen, insoferne eine künftige Berücksichtigung derselben beabsichtiget werden will.

Landshut, den 2. Juni 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 22,887.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Bücherhandel des Antiquars Heß aus Ellwangen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Da nach einer Mittheilung der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, die gegen den Antiquar Heß aus Ellwangen wegen unerlaubten Bücherhandels erhobenen Anschuldigungen sich nicht als begründet erwiesen haben, so wird die hierauf bezügliche Regierungsausschreibung vom 28. Mai 1852 (Kr.-Bl. pag. 360) hiemit außer Wirksamkeit gesetzt.

Landshut, den 3. Juni 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 22,793.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Den Hausirhandel mit Kirchen-Paramenten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Gemäß höchsten Rescripts des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 29. vor. Mts. wird nach neuerdings eingekommener Anzeige dem Hausirhandel mit Kirchen-Paramenten noch immer nicht überall mit der zweckentsprechenden Energie und Strenge entgegengetreten.

Aus diesem Anlasse werden die Distriktspolizeibehörden unter Bezugnahme auf die Ausschreibungen vom 11. Februar vor. Js. (Intell.-Bl. Seite 130) und vom 12. Dezember 1845 (Intell.-Bl. S. 811) wiederholt zum nachdrücklichsten Vollzuge dieser Aus-

schreibungen und kräftigsten Einschreitung gegen die Uebertreter beauftragt.

Landshut, den 3. Juni 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
In abs. Praes.
Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 2706.

(Die Erledigung der IV. prot. Pfarrstelle in Culmbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch Beförderung des Pfarrers Caspari ist die IV. Pfarrstelle in Culmbach erledigt worden, und wird dieselbe hiemit zur Bewerbung innerhalb sechs Wochen ausgeschrieben.

Die Erträgnisse berechnen sich nach der neuesten Fassion folgendermaßen:

I.	An ständigem Gehalte . . .		386 fl. 57 $\frac{3}{4}$ kr.
III.	Ertrag aus Realitäten:		
	a) Wohnung, für eine kleine Familie genügend	50 fl. — kr.	
	b) Grundstücke .	54 „ 30 „	
			104 „ 30 „
IV.	Aus Rechten: Zinse . . .		68 „ 55 $\frac{1}{2}$ „
V.	Einnahmen aus Diensteesfunktionen		112 „ 50 $\frac{1}{2}$ „
VI.	Observanzmäßige Gaben . .		7 „ 33 $\frac{1}{4}$ „
	Summe		680 fl. 47 kr.
	Lasten		3 „ 45 „
	Reiner Ertrag		677 fl. 2 kr.

Nebenbezug von 150 fl. — für die Predigt- und seelsorglichen Funktionen in Plassenburg.

Bayreuth, den 1. Juni 1854.

Königlich protestantisches Consistorium.
Frhr. v. Rotenhan.

Biedermann.

Bekanntmachung.

(Untersuchung gegen Professor Dr. Hengstenberg von Berlin wegen Preßvergehens betr.)

Das Königl. Bayerische Assisengericht der Pfalz zu Zweibrücken hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 17. Mai 1854, wobei zugegen waren: Gugel, Rath am Königl. Appellationsgericht der Pfalz, Präsident des Assisengerichts, Hilgard, Präsident des Königl. Bezirksgerichts in Zweibrücken, Laurent, Molitor, Föll, Richter an diesem Gerichte, Kieffer, 2. Staatsprokurator, und Faber, Obergerichtschreiber an besagtem Königl. Appellationsgerichte, auf den Grund der Art. 6 und 20 des Gesetzes zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse vom 17. März 1850, wegen dem in der Nummer 6 der durch Professor Dr. Hengstenberg in Berlin redigirten evangelischen Kirchenzeitung vom 21. Januar 1854 befindlichen Artikel mit der Ueberschrift: „Zur Beurtheilung „der neuesten kirchlichen Ereignisse in Rheinbayern,“ worin die geschichtlichen und gesetzlichen Grundlagen, Lehren und Einrichtungen der protestantischen unirten Kirche der Bayerischen Pfalz durch Ausdrücke der Verachtung und Verspottung angegriffen worden und zur Auflehnung wider jene Grundlagen und Lehren aufgefordert wird, — den genannten Dr. Hengstenberg in contumaciam zu einer Gefängnißstrafe von drei Monaten, einer Geldbuße von fünfzig Gulden und in die Kosten verurtheilt, die Bekanntmachung des Urtheils in dem Kreisamtsblatte der Pfalz verordnet und endlich das Verbot dieser evangelischen Kirchenzeitung ausgesprochen.

Zweibrücken, den 30. Mai 1854.

Wegen Beurlaubung des Königl. Bayer. General-Staatsprokurators der Pfalz,

Der Königl. I. Staatsprokurator:
Lang.

Abdruck.

(Untersuchung gegen Gustav Diezel, wegen Mißbrauchs der Presse betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das k. Kreis- und Stadtgericht München hat am dritten April achtzehnhundert fünfzig und vier Vormittags zehn Uhr versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren Freiherr von Mulzer, Direktor, Vorsitzender, Arnold, Rath, Schwertfellner, Assessor, Wolf, Staatsanwalt, Seitz, Protokollführer, folgendes Erkenntniß erlassen:

Nach Anhörung des kgl. Staatsanwaltes Wolf in seinem Vortrag über die Untersuchung gegen Gustav Diezel, Literat in Hamburg, wegen Mißbrauchs der Presse, durch die Druckschrift: „Die Frage der deutschen Zukunft;"

nach Einsicht und Ablesung der wichtigeren Aktenstücke der Voruntersuchung;

nach Ansicht des vom kgl. Staatsanwalte unterm 31. v. Mts. gestellten schriftlichen Antrags;

in Erwägung, daß in der dahier verbreiteten Druckschrift: „die Frage der deutschen Zukunft" Art. 16 des Preßstraf-Gesetzes vom 17. März 1850 verletzt erscheint;

in Erwägung jedoch, daß eine Person, gegen welche eine Anklage mit Erfolg gerichtet werden könnte, nicht gegeben ist;

Aus diesen Gründen

erkennt das k. Kreis- und Stadtgericht München in

Gemäßheit des Art. 49 Ziffer 5 und Art. 55 des Strafprozeß-Gesetzes vom 10. November 1848 auf Einstellung des Strafverfahrens, verordnet übrigens in Gemäßheit des Art. 2 des Preßstraf-Gesetzes vom 17. März 1850 die Unterdrückung der erwähnten Druckschrift, soweit dieselbe nicht in Privatbesitz übergegangen ist, und die Bekanntmachung des gegenwärtigen Erkenntnisses in sämmtlichen Kreisamtsblättern des Königreichs, sowie die Zustellung einer Abschrift desselben an den Literaten Gustav Diezel.

Mulzer. Arnold. Schwertfellner.

Seitz.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich bewogen gefunden, den Landgerichtsdiener Joseph Löcher in Abensberg auf den Grund der nachgewiesenen Dienstunfähigkeit gemäß §. 22 lit. D. der IX. Verfassungs-Beilage auf die Dauer eines Jahres in den Ruhestand treten zu lassen, und zum Landgerichtsdiener in Abensberg den Gerichtsdienersgehilfen Joseph Blickenberger in Griesbach allergnädigst zu ernennen.

Seine Majestät der König haben Sich bewogen gefunden, den Rentamtsdiener Michael Raab in Miesbach zum Landgerichtsdiener in Deggendorf allergnädigst zu ernennen.

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Niederbayern.

Nr. 49. Landshut, Mittwoch den 14. Juni **1854.**

I. Bekanntmachungen der kgl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 23,070.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden des Kreises.

(Unanbringliche und herrenlose Gegenstände betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehend wird die im obigen Betreffe erlassene Bekanntmachung der Generaldirektion der k. b. Verkehrsanstalten vom 30. vor. Mts. veröffentlicht.

Landshut, am 7. Juni 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Sunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Nr. 10,195.

Bekanntmachung.

(Unanbringliche und herrenlose Sachen bei den königlichen Verkehrsanstalten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die unterfertigte Stelle findet sich veranlaßt, die Behandlung der unanbringlichen und herrenlosen Sachen, welche sich bei den einzelnen k. Verkehrsanstalten vorfinden, zum Gegenstand der Transportbestimmungen zu machen.

Die im Nachfolgenden bekannt gemachten Anordnungen sind demnach als integrirender Bestandtheil desjenigen Vertrages zu betrachten, welchen die Personen mit der k. Verkehrs-Anstalt abschließen, die eine solche oder das derselben zugewiesene Eigenthum in irgend einer Weise benützen.

§. 1.

Sendungen, welche von den Adressaten nicht angenommen werden, oder für welche dieselben nicht zu ermitteln sind, werden an den Absender auf dessen Kosten remittirt. —

§. 2.

Ist in solchen Fällen auch der Aufgeber unbekannt, so wird bei den im Inlande aufgegebenen Sendungen die Adresse durch den Vorstand des k. Bezirksamtes des Aufgabsorts eröffnet, und nach dem Resultate der genommenen Einsicht nach §. 1 verfahren. Sendungen, welche vom Auslande kommen, gehen, wenn der Aufgabsort bekannt ist, dorthin zur Behandlung nach den daselbst geltenden Bestimmungen zurück.

Ist dieses nicht der Fall, oder werden sie vom Auslande aus irgend einem Grunde wieder an eine k. b. Verkehrsanstalt abgegeben, so werden sie von dem Bezirksamte der Abgabsstation wie inländische behandelt. —

Bei Gütern, welche im Falle längeren Aufbewahrens dem Verderben ausgesetzt sind, bleibt vorbehalten, den Verkauf derselben vor Ablauf der in den folgenden §§. angegebenen Fristen zu verfügen.

§. 3.

Ist nun gleichwohl der Aufgeber und der Adressat nicht zu ermitteln, so werden die Adressen oder nach Lage der Sache die Verzeichnisse solcher Sendungen an einem für öffentliche Bekanntmachungen bestimmten Platze des Aufgabs- und nach Thunlichkeit auch des Abgabs-Ortes 3 Monate lang durch Anschlag zur öffentlichen Kenntniß gebracht, innerhalb welcher sich Aufgeber, Adressat, Eigenthümer oder wer sonst ein Recht auf die Sendung zu haben glaubt, zu melden hat, außerdem werthlose Sendungen vernichtet, andere aber nach §. 7 dem öffentlichen Verkaufe unterstellt werden würden.

§. 4.

Eingelagerte Gegenstände, welche ein halbes Jahr lang von dem Einlagerer oder Eigenthümer nicht ausgelagert werden, oder für welche schon vor dieser Zeit die Lagergebühren den Werth des eingelagerten Guts erreichen, werden dem bekannten Einlagerer oder Eigenthümer 4 Wochen lang behufs der Auslagerung unter der Aufforderung hierzu mit dem Bemerken zur Verfügung gestellt, daß außerdem nach §. 7 mit denselben verfahren werden würde.

§. 5.

Ist der Einlagerer oder Eigenthümer unbekannt, so ergeht an denselben nach Ablauf der im §. 4 angegebenen Zeit eine Aufforderung ganz in derselben Weise wie bei unanbringlichen Sendungen im §. 3 bestimmt ist. —

§. 6.

Güter und sonstige Gegenstände, welche ein halbes Jahr lang in einer der den k. Verkehrsanstalten überwiesenen Räumlichkeiten liegen, ohne daß der Eigenthümer oder ein Titel bekannt ist, unter welchem sie dorthin kamen, werden ebenfalls nach §. 3 behandelt.

§. 7.

Wenn nun solche in den obigen §§. angeführte Gegenstände von den Betheiligten nicht oder in der angegebenen Zeit nicht in Empfang genommen werden, so wird der öffentliche Verkauf derselben nach vorgängiger Bekanntmachung durch Anschlag oder je nach dem Werthe der Gegenstände durch öffentliche Blätter von den treffenden Bezirksämtern durchgeführt. —

Von dem Erlöse werden die auf dem Objekte haftenden Gebühren und Auslagen der Verkehrs-Anstalt bestritten, der Rest aber wird zu Gunsten des Unterstützungsfonds für das Personale der bezüglichen Anstalt eingezogen. Güter und sonstige Effekten, welche ohne Vorwissen der Eigenthümer den k. Verkehrsanstalten übergeben oder in die zu denselben gehörigen Räumlichkeiten verbracht werden, sind zwar den Bestimmungen über Veräußerung unterworfen, es werden jedoch den sich legitimirenden Eigenthümern, sowie den sich im gleichen Falle befindlichen dinglich Berechtigten die Erlöse aus denselben nach Abzug der darauf haftenden Aerarialischen Forderungen (§. 8) innerhalb der gesetzlichen Verjährungszeit hinausgegeben werden.

§. 8.

Ueberhaupt haftet auf dem Gut das Faustpfand oder je nach Umständen das Retentions-Recht für alle

Forderungen des königl. Aerars aus dem von dem Absender mit demselben abgeschlossenen Transport-Vertrage. —

Dem k. Aerar bleiben übrigens noch außerdem alle hieraus entspringenden persönlichen Ansprüche gegen den Aufgeber und diejenigen Personen vorbehalten, welche in dessen Verpflichtungen nach den civilrechtlichen Bestimmungen einzustehen haben.

München, den 30. Mai 1854.

General-Direction der königl. bayer. Verkehrs-Anstalten.

(gez.) Freih. v. Brück.

(gez.) Mogg.

Ad Num. 12,530.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Eine im Landgerichte Wolfstein aufgegriffene blödsinnige Mannsperson betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Am 6. Jänner 1850 wurde in der Gemeinde Unterhöhenstetten, Landgerichts Wolfstein, eine blödsinnige, legitimationslose Mannsperson aufgegriffen.

Diese Person ist ungefähr 33 — 34 Jahre alt, 5' 4" b. M. groß, hat braune, dünnstehende Haare, eine breite Stirne, braune Augen, weiten Mund und an der untern Lippe eine sogenannte Hasenscharte; bei ihrer Einlieferung trug sie einen alten schwarzen Filzhut, ein roth-, weiß- und blaugestreiftes baumwollenes Halstuch, einen blau- und weißgedruckten leinenen Spenser, mit Knöpfen theils von Metall, theils von Bein, eine blau- und gelbgedruckte leinene Weste und eine schwarze Hose von Leinenzeug.

Bei dem angestellten Verhöre konnte nur so viel herausgebracht werden, daß der Aufgegriffene „Hansl" heiße und in Böhmen zu Hause sei, welch' letztere Angabe sich aber nach den bis jetzt gepflogenen Recherchen nicht bestätigt hat.

Sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern werden hiemit angewiesen, über die Herkunft der fraglichen Mannsperson die geeigneten Nachforschungen anzustellen, und das Ergebniß binnen 4 Wochen der unterfertigten Stelle anzuzeigen.

Landshut, den 2. Juni 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Seine Majestät der König haben unterm 8. d. Mts. allergnädigst geruht, vom 16. d. Mts. an den kgl. Regierungsrath Philipp Freiherrn von Tänzl-Tratzberg von der k. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg zur kgl. Regierung von Niederbayern, und den k. Regierungsrath Herrmann Fischer von der k. Regierung von Niederbayern zur k. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, beide auf ihr Ansuchen zu versetzen.

Mittels gemeinschaftlicher Entschließung der k. Regierung und des k. Landwehr-Kreis-Commandos von Niederbayern vom 9. Juni l. Js. wurde der Lieutenant Mathias Baumer zum Oberlieutenant, und der Junker Christoph Schmidt zum Lieutenant im Landwehr-Bataillon Landshut ernannt.

Programm
zu dem
Central-Landwirthschafts-Feste
in München 1854.

Der allerhöchsten Bestimmung Seiner Majestät des Königs vom 25. April 1854 zufolge wird das Central-Landwirthschafts-Fest für das Königreich Bayern im laufenden Jahre Sonntag den 1. Oktober 1854 in München abgehalten werden.

Am Montag den 2. Oktober findet die öffentliche Central-Versammlung des landwirthschaftlichen Vereins (§. 32 der Satzungen) statt.

Auf der Festwiese wird zugleich eine Ausstellung landwirthschaftlicher Produkte Bayerns stattfinden.

Den zur Theilnahme an der Central-Versammlung von sämmtlichen Kreis-Comités abgeordneten Landwirthen ist von Seiner Königlichen Majestät huldvollst gestattet, am Oktoberfest-Sonntage im Anschlusse an die Mitglieder des General-Comité im Königszelte zu erscheinen.

Zur Erleichterung der Theilnahme haben Seine Majestät allergnädigst zu genehmigen geruht:

„daß am Tage vor dem Hauptfestsonntage von den Endpunkten der Staats-Eisenbahnen aus nach München ein Extrazug befördert werde, dessen Theilnehmer in der Art nur die halbe Taxe zu bezahlen haben, daß sie gegen das um den Betrag der ganzen Fahrtaxe für die Herreise gelöste Billet an einem beliebigen Tage bis zum Schluß des Oktoberfestes **unentgeltlich** wieder zurückbefördert werden."

Bezüglich der Bewerbung um die in den verschiedenen Zweigen der Landwirthschaft ausgesetzten Preise bringt man nachstehende Bestimmungen zur öffentlichen Kenntniß.

§. I.
Preise für allgemeine und besondere Leistungen auf dem Gesammtgebiete der praktischen Landwirthschaft.

Acht goldene Medaillen, jede im Werthe von fünf Dukaten sammt Ehrendiplomen;
vierundzwanzig große silberne Medaillen sammt Ehrendiplomen, und
sechsunddreißig kleine silberne Medaillen sammt Ehrendiplomen.

Zur Bewerbung um diese Preise eignen sich

A. In Rücksicht auf allgemeine Leistungen: jene Landwirthe, welche unter wohlbemessener Beachtung der örtlich agronomischen und klimatischen Verhältnisse eine verbesserte und rationelle Bewirthschaftung ihres Gesammtgrundbesitzes in allen seinen Betriebszweigen mit amtlich nachgewiesenem günstigem Erfolge eingeführt haben:

B. In Rücksicht auf specielle Leistungen: jene Landwirthe, welche sich verdient gemacht haben:

1) durch Urbarmachung öder Gründe, durch zweckmäßige Wiesenanlagen, durch Anlegung angemessener Ent- und Bewässerungen, gemeinnütziger Wege und Brücken, Drainage;
2) durch gänzliche oder theilweise Arrondirung, d. h. durch Verwandlung zerstreut liegender Grundstücke in zusammenhängende Besitzungen;
3) durch sorgfältiges und zweckmäßiges Sammeln, Bereiten und Anwenden der verschiedenen ermittelbaren Düngerstoffe, sowie durch Auffinden und Benutzung von Mergellagern, dann durch regelmäßige Anlage der Düngerstätten und Güllegruben;
4) durch Einführung und Anwendung nützlicher neuer Ackergeräthe, dann land- und hauswirthschaftlicher Maschinen;
5) durch Beseitigung der Brache und Ausbau von Brachfrüchten in nachhaltiger zweckmäßiger Fruchtfolge;
6) durch gelungenen größeren Anbau solcher Getreidearten und Speisegewächse, deren Anbau in der Gegend bisher entweder noch wenig bekannt

oder gar nicht verbreitet war; dann durch Gewinnung und Verbreitung derlei Samens;

7) durch gelungenen Anbau von neueren Futterpflanzen in größerer Ausdehnung, dann durch Erzeugung und Verbreitung ihres Samens;

8) durch verbesserte Anlagen von Hopfengärten überhaupt, durch folgerecht unternommenen Anbau bisher in der betreffenden Gegend entweder wenig oder gar nicht produzirter anderer Handelsgewächse, durch Erzeugung und Verbreitung desfallsigen Samens und Veredlung, sowie durch verbesserte Verarbeitung solcher Rohstoffe;

9) durch zweckmäßige Anlegung neuer oder Verbesserung bestehender Weinberge, Einführung der unter den örtlichen Voraussetzungen zusagendsten Rebsorten, sorgfältige Traubensortirung, verbesserte Trauben-Kelterung und Weinbereitung;

10) durch Anlegung neuer Obstbaumschulen oder bedeutende Verbesserung der bestehenden, durch Anlage größerer Obstkulturen, durch Anpflanzung von Spalier- und Zwergbäumen nebst zweckmäßigem Baumschnitte derselben, durch Einführung der den örtlichen Voraussetzungen zusagendsten veredelten Obstsorten und zweckmäßigere Verwendung des Obstes;

11) durch Anlegung von Gemüsegärten, die sich a) durch eine geregelte Kultur und durch Erzeugung von neuen oder in der Gegend bisher nicht gebauten Gemüsesorten und Verbreitung derselben auszeichnen, — mit Ausschluß der eigentlichen Handelsgärten; — b) durch Hervorbringung der größten Menge vollkommener Gemüse im freien Lande auf dem kleinsten Raume und in kürzester Zeit;

12) durch Maulbeerbaumzucht;

13) durch Begründung oder namhafte Erweiterung und Verbesserung der Bienenzucht;

14) durch Einführung der Stallfütterung und durch entsprechende Vermehrung und Veredlung des Viehstandes, durch erfolgreiche Einführung entsprechender fremder Viehraçen;

15) durch gelungene Einführung wesentlich verbesserter Viehnutzungen, insbesondere durch Erzeugung ausgezeichneter Butter und Käse, dann durch zweckmäßige Wäsche, Behandlung und Sortirung der Wolle;

16) durch Verbesserung und zweckmäßige Gestaltung der landwirthschaftlichen Räume, namentlich der Stallungen;

17) durch Begründung oder Erweiterung eines geregelten Forstbetriebes und Aufforstung öder Gründe, durch größere Ansaaten und Anpflanzungen;

18) durch Auffindung und Benützung von Holzsurrogaten, von Torf, Braun- und Steinkohlen;

19) durch Einführung oder Verbreitung holzersparender Feuerungs-Vorrichtungen.

Die Bewerbung ist weder an die Einzelperson, noch an das Grundeigenthum gebunden; Private sowohl, als Corporationen, Nutznießer, Pächter und Verwalter, Ausländer sowohl, als Inländer sind zur Bewerbung gleich berechtigt; — vorausgesetzt, daß die Leistungen in Bayern stattgefunden haben und durch die erforderlichen Zeugnisse belegt sind. Die Zeugnisse müssen:

a) genau nach Formular Anlage I. verfaßt sein und den im §. VI. gegenwärtigen Programmes näher bezeichneten Bestimmungen entsprechen;

b) bei allen Leistungen ist die Größe und der Erfolg derselben genau und gewissenhaft zu bezeichnen und zu constatiren, daß solche Leistungen nur während der letzten vier Jahre 1851, 1852, 1853 und 1854 stattgefunden haben, indem für allenfalls in frühere Jahre zurückgreifende derartige Leistungen eine Preis-Concurrenz nicht eröffnet ist; auch müssen

c) den Zeugnissen ad 8 gemäß Formular doppelt versiegelte Muster des Flachses und Hanfes bei-

liegen, ebenso den Bewerbungen ad 9 Muster von Wein, endlich muß

d) in den einschlägigen Zeugnissen stets angegeben werden, ob der Bewerber durch unentgeltliche Abgabe oder durch billigen Verkauf der erzeugten Samen, Pflanzen und Setzlinge, dann der nachgezogenen Thiere an Bewohner der Gegend oder durch das gegebene Beispiel auch über das eigene Anwesen hinaus gemeinnützig gewirkt hat, indem bei sonst gleichen Verhältnissen jenen Bewerbern der Vorzug gebührt, welche in jedem einzelnen Fache auch auf ihre Mitbürger günstigen Einfluß geübt haben.

§. II.

Preise für erfolgreiche und verdienstliche Bestrebungen der Beamten, Geistlichen, Schullehrer, Thierärzte, Bezirksgeometer und Gemeinde-Vorsteher zur Emporbringung und Förderung der Landwirthschaft.

Abgesehen von einem praktischen Landwirthschafts-Betriebe sind für erfolgreiche und verdienstliche Bestrebungen derselben zur Emporbringung und Förderung der Landwirthschaft als Preise ausgesetzt:

Drei goldene Medaillen, jede im Werthe von fünf Dukaten, sammt Ehrendiplomen;

neun große silberne Medaillen sammt Ehrendiplomen;

vierundzwanzig kleine silberne Medaillen sammt Ehrendiplomen, und zwar:

1) für diejenigen Beamten, welche sich zur Verbesserung der Landwirthschaft im Ganzen, oder in ihren einzelnen Zweigen, vorzugsweise in Förderung der so wichtigen Güter-Arrondirungen vorzüglich thätig bewiesen, auf Verbreitung geläuterter landwirthschaftlicher Ansichten und auf Entwurzelung schädlicher Vorurtheile mit Erfolg hingewirkt, den agrikolen Interessen eine besondere Theilnahme gewidmet und zu Gunsten

der vaterländischen Kultur einen vorzüglich regen, einsichtsvollen Eifer entwickelt haben;

2) für diejenigen Geistlichen, Schullehrer, Thierärzte und Bezirksgeometer, welche — abgesehen von allenfallsigen Leistungen im eigenen Wirthschaftsbetriebe — sich in gleicher Richtung indirekt einwirkend ausgezeichnet haben;

3) für diejenigen Gemeinde-Vorsteher,

a) deren Einflusse solche Leistungen der Gesammt-Gemeinde oder Einzelner beizumessen sind, welche in §. I. gegenwärtigen Programmes unter lit. B. bis einschlüssig 18 als preiswürdig bezeichnet werden, oder:

b) welche sonst zur Verbreitung landwirthschaftlicher Intelligenz, zur Entwurzelung schädlicher Vorurtheile, zu Instandsetzung und musterhafter Erhaltung der Ortsstraßen und Ortswege, zu deren Bepflanzung mit entsprechend gesetzten und gepflegten Obstbäumen, oder wo diese nicht gedeihen, mit anderen Bäumen, zur Erzielung gemeinnütziger Anstalten, namentlich zur Begründung holzersparender Einrichtungen, zur Herstellung von Gemeinde-Backöfen, Obst-Dörren, Waschhäusern u. s. w. Ausgezeichnetes und Erfolgreiches geleistet, oder:

c) in Bezug auf eine kräftige Handhabung des Feldschutzes und der Kultur-Verordnungen, dann auf Schlichtung kulturschädlicher Zwiste zwischen den Landwirthen des Ortes sich besondere Verdienste erworben haben.

Die Form der Zeugnisse bestimmt das Formular, Beilage II., und in denselben ist gleichfalls legal zu konstatiren, daß die fraglichen Leistungen nur während der letzten vier Jahre 1851, 1852, 1853, 1854 stattgefunden haben, indem für allenfalls in frühere Jahre zurückgreifende Leistungen dieser Cathegorie eine Preis-Concurrenz nicht eröffnet ist.

Was die ad 1 erwähnten Bewerber betrifft, so wird hier ausdrücklich festgesetzt, daß die Kreis-Comités befugt sein sollen, das General-Comité in den Stand zu setzen, die von ihnen als um die Landwirthschaft besonders verdient erachteten Beamten durch Preise auszuzeichnen.

Hiedurch ist aber eine Selbst-Bewerbung der Beamten keineswegs ausgeschlossen, und haben sich dieselben in diesem Falle mit ihrer Bewerbung direkt an das General-Comité zu wenden, welches dann von den Distrikts-Comités Bestättigung der im Preisbewerbungs-Zeugnisse aufgeführten Thatsachen erholt und diesen gemäß entscheidet.

In beiden Fällen müssen die betreffenden Eingaben bis 15. August l. Js. in den Einlauf des General-Comité gelangt sein.

Insoferne von Seite der Beamten, Geistlichen, Schullehrer, Thierärzte, Bezirksgeometer und Gemeinde-Vorsteher eine Bewerbung hinsichtlich der Leistungen im eigenen Wirthschaftsbetriebe stattfinden sollte, so ist solche unter Bezug auf die Bestimmungen nach §. 1. des Programms einzureichen.

§. III.

Preise für die zum Betriebe der Landwirthschaft verwendeten Dienstboten.

Für Dienstboten, welche — zu landwirthschaftlichen Arbeiten irgend einer Art verwendet — sich durch wenigstens zehnjährige, bei ein und derselben Herrschaft, mit derselben im Familienverbande lebend, ohne aber mit derselben in Verwandtschafts-Verhältnissen zu stehen, geleistete treue und eifrige Dienste, bei stets tadelloser Aufführung ausgezeichnet haben, sind zur Preisbewerbung vierundsechzig kleine silberne Vereinsmedaillen sammt Ehrendiplomen ausgesetzt. Zu diesen werden auch Schäfer der Privaten gerechnet.

Für diejenigen landwirthschaftlichen Dienstboten, welche unter obigen Bedingungen sich über eine Dienstzeit von wenigstens 30 Jahren und darüber auszuweisen vermögen, werden als besondere Auszeichnung zwölf große silberne Vereins-Medaillen sammt Ehrendiplomen bestimmt, und haben auf diese Auszeichnung vor allen nur jene landwirthschaftlichen Dienstboten Anspruch, welche vor den übrigen eine längere Dienstzeit nachzuweisen vermögen.

Die Form dieser Zeugnisse ist aus der Beilage III. zu entnehmen.

§. IV.

Preise für Leistungen der Gemeinden.

Es werden für 1854 zehn Preise ausgesetzt.

Die fünf Ersten mit landwirthschaftlichen Instrumenten, Medaillen und einem Diplom.

Die fünf nächsten mit landwirthschaftlichen Instrumenten und einem Diplom.

Diese zehn Preise sind ausschließend zur Bewerbung für diejenigen Gemeinden bestimmt, welche im Laufe der jüngst verflossenen fünf Jahre sich ausgezeichnet haben durch eine oder mehrere der im vorstehendem §. I. benannten, insbesondere aber durch nachstehende, den gesammten Gemeindedistrikt umfassende Leistungen, als:

1) durch Einführung regelrecht angelegter Düngerstätten, durch deren Entfernung von den Ortsstraßen, durch Reinhaltung dieser letztern vom nachtheiligen Abflusse des Odels, durch sorgfältiges Sammeln, Behandeln und Verwenden der verschiedenen Düngerstoffe, durch Anlegung von Jauchegruben und durch zweckmäßige Benützung dieses flüssigen Düngers, durch Gebrauch von Compostdünger oder Anwendung der Mergelung, oder:
2) durch allgemeine oder theilweise Arrondirung;
3) durch Ausführung ausgedehnter und durchgreifender Ent- und Bewässerungs-Anstalten;
4) durch Einführung der Stallfütterung und Freigebung der Brache-Benützung in der ganzen Ortsflur zum sofortigen Anbau von Brachfrüchten in größerer Ausdehnung und wo triftige Gründe wegen die Communweidschaft nicht auf-

gehoben werden kann, durch deren Regelung und Verbesserung;

5) durch zweckmäßige und namhafte Veredlung des örtlichen Viehstandes;

6) durch Einführung eines den örtlichen Verhältnissen angemessenen Fruchtwechsels, unter entsprechend umfassendem Baue von Futtergewächsen;

7) durch Aufforstung öder Gründe;

8) durch Einführung holzersparender Heizungsvorrichtungen, insbesondere durch Errichtung von Gemeinde-Backöfen, Obstbörren und Waschhäusern.

Die als Preise gegebenen landwirthschaftlichen Instrumente bilden einen Bestandtheil des Gemeindevermögens, stehen als Gemeindegut unter der Verwahrung der Gemeindebehörde und können von sämmtlichen Gemeindegliedern und Insassen benützt werden.

Die mit dem einschlägigen Preise verbundene Medaille erhält als Eigenthum derjenige Ortsvorstand oder dasjenige Gemeinde-Individuum, dessen Bemühungen vorzugsweise das Zustandekommen der angeführten Leistungen zuzumessen ist.

Die Form der Zeugnisse erhellt aus der Beilage IV., und in diesen Zeugnissen muß behufs des Zuerkennens der Medaille auch derjenige Vorsteher oder sonst verdiente Mann ausdrücklich benannt werden, dessen Einflusse die Gemeinleistungen zunächst entsprossen sind.

§. V.
Für besondere Leistungen.

A. Preise für selbstgezogene Feld- und Gartenfrüchte, welche während des Central-Landwirthschafts-Festes im Oktober 1854 auf der Festwiese öffentlich ausgestellt werden.

Eine von dem Bezirks-Comité des landwirthschaftlichen Vereins in München zu veranstaltende Blumenausstellung wird eine treffliche Begleitung der Früchte- und Gemüseausstellung bilden, so daß neben den übri-

gen neuen Einrichtungen das Oktoberfest auch hiedurch an erhöhtem Glanze gewinnt.

Als Preise werden ausgesetzt:

Zwölf große silberne Medaillen } mit Ehren-
Achtzehn kleine silberne Medaillen } diplomen.

1) Für Proben von ausgezeichnet schönen Getreidearten, Handelspflanzen und andern besonders neuen Bodenerzeugnissen, deren Vortrefflichkeit sich bewährt, und von welchen zu beweisen ist, daß sie im Großen und von durchgängig gleicher Güte gezogen wurden.

3) a) Für reichhaltige Sammlungen der verschiedensten Sorten vorzüglicher Aepfel, Birnen und Trauben, für einzelne Sortimente derselben oder auch für einzelne ausgezeichnete neue Spielarten.

b) Für vollkommene Früchte, deren Reifezeit eigentlich vorüber ist, wie Kirschen, Pflaumen, Aprikosen, Pfirsiche u. s. w.

c) Für neue oder ausgezeichnete Früchte anderer Pflanzengattungen.

3) Für größere Sammlungen verschiedener ausgezeichneter Gemüse- und Wurzelgewächse; für einzelne Sortimente derselben, oder auch für neue bewährte Spielarten.

4) Für neue Gartenwerkzeuge, für Holz-, Töpfer- und Eisenwaaren 2c., die in Beziehung zum Gartenbaue stehen.

Die Eigenthümer haben durch Zeugnisse der Ortsbehörde nachzuweisen, daß sie die eingelieferten Gegenstände, — welche, wo möglich mit ihrem systematischen, oder wo dieß nicht thunlich, mit dem ortsgebräuchlichen Namen versehen seyn sollen, — selbst gezogen oder selbst verfertigt haben.

Alle diese Produkte sind mindestens zwei Tage vor dem Centralfeste Nachmittags im Vereinslokale zu München, Türkenstraße No. 2 oder wenigstens am Tage vor dem Feste an der Bude abzuliefern, und ist

sich wegen Zurücknahme derselben mit der betreffenden Commission zu benehmen. Beträchtliche Sendungen wollen einige Tage früher entweder mündlich oder schriftlich dem General-Comité angezeigt werden.

B. Preise für die Gewinnung eines in Qualität ausgezeichneten inländischen Saatleins.

Um die Gewinnung eines in Qualität ausgezeichneten inländisch gezogenen Saatleins zu befördern, und zu dessen Cultur anzueifern, setzt das Kreis-Comité für Oberbayern aus oberbayerischen Kreis-Comitéfonds drei Preise zur Bewerbung aus; den ersten, in einer vollständigen Garnitur bestens vervollkommneter Hecheln sammt Ehrendiplome, die beiden andern aus einer großen silbernen Medaille sammt Ehrendiplom bestehend.

Um diese Preise können sich nur ausübende Landwirthe des oberbayerischen Kreises bewerben, welche gemäß der im Centralblatte Jahrgang 1838 Seite 51—68 und Jahrgang 1840 Seite 385—396 bekannt gemachten Anleitungen im Jahre 1854 einen in Qualität ausgezeichneten inländischen Saatlein, in einer entsprechend ansehnlichen Quantität, welche nicht unter zwei Schäffel bayerisch betragen darf, selbst gezogen haben.

Die nach dem Formulare Beilage V. verfaßten Zeugnisse müssen jedoch neben der Erzeugung des Samens durch den Selbstausbau der Bewerber, auch den Umfang des mit Saatlein bebauten Areals in bayerischen Tagwerken und Dezimalen genau aussprechen. Auch ist die Beigebung von Mustern unerläßlich, welche

1) mit dem Siegel der Gemeinde und des Distriktsvorstandes oder seines Stellvertreters zu versiegeln sind;
2) der Qualität des erzielten Gesammt-Samens genau entsprechen, und
3) vermöge ihrer Quantität zur Prüfung der Leistung hinreichen.

C. Preise für erfolgreiche Bestrebungen zur allgemeinen Einführung des Ochsengespannes bei dem Oekonomiebetriebe im Kreise Oberbayern.

Hiefür werden aus oberbayerischen Kreis-Comitéfonds für diejenigen Landwirthe aus Oberbayern, deren Beispiel und Einfluß beizumessen ist, daß in einer größern Gemeinde, in welcher bisher auf den bäuerlichen Oekonomien fast ausschließend Pferde-Anspann im Gebrauche war, nunmehr eine größere Anzahl der Landwirthe Ochsen-Gespanne zum Oekonomiebetriebe hält, als Preise ausgesetzt:

Drei große silberne Medaillen sammt Ehrendiplomen.

§. VI.

Allgemeine Vorschriften bezüglich der Zeugnisse zu §. I. II. III. IV. und V.

Sämmtliche Zeugnisse zu §. I. II. III. IV. und V. (siehe Formulare Beilagen I. II. III. IV. und V.) werden durch das betreffende Kreis-Comité in ein Ressumée geordnet und nach Cathegorien ausgeschieden an das General-Comité des landwirthschaftlichen Vereines eingesendet.

Sehr wünschenswerth erscheint, daß die einsendenden Bewerber sich die Aufgabe der Packete Seitens der Post bescheinigen lassen.

Die Einsendungen aller Bewerber müssen spätestens bis zum 15. August d. Js. in den Händen der betreffenden Kreis-Comités sich befinden, damit sie gleichfalls spätestens am 1. September zu dem Einlaufe des General-Comité gelangt seien, da später einlaufende durchaus nicht mehr berücksichtigt werden können.

Jedes Zeugniß muß in seinen Angaben bestimmt, klar und so verfaßt sein, daß aus ihm nicht nur die Leistungen an und für sich, sondern auch jener §. und jene Ziffer gegenwärtigen Programmes genau erhelle, worauf die Bewerbung sich stützt.

Die Zeugnisse sind in der Regel von den Bezirks-Comités zu prüfen und von den Vorständen dieser Bezirke zu bestätigen.

Zu bemerken kommt noch, daß der Verein für die Leistungen nur einmal einen Preis gewähren kann, daß also solche Bewerber, welche bereits Preise an den Kreisfesten für eine bestimmte Leistung erlangt haben, zwar von der gleichmäßigen Concurrenz bei dem Centralfeste nicht ausgeschlossen sind, aber statt der sie allenfalls treffenden Medaille blos das Ehren-Diplom und die ehrende Erwähnung in dem Festberichte empfangen.

§. VII.
Preise für die vorgeführten landwirthschaftlichen Hausthiere.

Die Vorführung edler Pferde aus dem k. Hofgestüte und von Zuchthengsten aus dem hiesigen Beschäler-Stalle des k. Landgestütes in der Hofreitbahn, sowie die öffentliche Schaustellung edler Zuchtthiere aus dem Züchtungsstalle der k. Central-Thierarznei-Schule, dann von den k. Militärfohlenhöfen, endlich der von dem landwirthschaftlichen Verein angekauften und zur Vertheilung an Gemeinden bestimmten Zuchtbullen während des Hauptfestes auf der Theresienwiese wird gleichwie im Vorjahre stattfinden. Bei ungünstiger Witterung wird diese Vorführung in der k. Hofreitbahn geschehen.

Für die bei dem Central-Landwirthschaftsfeste zur Ausstellung, Musterung und Preis-Concurrenz vorgeführt werdenden landwirthschaftlichen Hausthiere werden nachstehende Preise ausgesetzt:

A. Für die schönsten zur Zucht tauglichen $3\frac{1}{2}$ bis $4\frac{1}{2}$ jährigen Hengste.*)

a) Sechs Hauptpreise mit Fahnen und Ehren-Diplomen und zwar:
Erster Preis, fünfzig bayerische Thaler.
Zweiter Preis, sechs und dreißig bayerische Thaler.
Dritter Preis, fünf und zwanzig bayerische Thaler.
Vierter Preis, sechzehn bayerische Thaler.
Fünfter Preis, zwölf bayerische Thaler.
Sechster Preis, zehn bayerische Thaler.

b) Zwölf Nachpreise, jeder in der Vereins-Denkmünze, einer Fahne, einem Preisbuche und einem Ehrendiplome bestehend.

B. Für die schönsten zur Zucht tauglichen $3\frac{1}{2}$ bis $4\frac{1}{2}$ jährigen Stuten.

a) Sechs Hauptpreise mit Fahnen und Ehren-Diplomen und zwar:
Erster Preis, fünfzig bayerische Thaler.
Zweiter Preis, vierzig bayerische Thaler.
Dritter Preis, dreißig bayerische Thaler.
Vierter Preis, zwanzig bayerische Thaler.
Fünfter Preis, fünfzehn bayerische Thaler.
Sechster Preis, zehn bayerische Thaler.

b) Zwölf Nachpreise, jeder mit sechs bayer. Thaler, Vereinsdenkmünze, Fahne, Preisbuch und Ehrendiplom.

c) Zwölf Nachpreise mit Vereinsdenkmünze, Buch, Fahne und Ehrendiplom.

C. Für vorzügliche zur Zucht taugliche Stiere, insbesondere, wenn nachgewiesen ist, daß dieselben erfolgreich wenigstens 2 Jahre lang beim Eigenthümer zur Zucht in größerer Ausdehnung verwendet wurden.

a) Vier Hauptpreise mit Fahnen und Ehren-Diplom und zwar:
Erster Preis, fünf und zwanzig bayerische Thaler.
Zweiter Preis, zwanzig bayerische Thaler.
Dritter Preis, fünfzehn bayerische Thaler.
Vierter Preis, zehn bayerische Thaler.

*) Sämmtliche Pferde — Hengste und Stuten — welche behufs der Preisebewerbung dem Preisgerichte vorgeführt werden, müssen eisenbeschlagen sein.

b) Sechs Nachpreise, jeder in der Vereins-Denkmünze, einer Fahne, einem Preisbuche und einem Ehrendiplome bestehend.

D. Für die besten drei- bis vierjährigen Zuchtkühe, die bereits gekalbt haben.

a) Vier Hauptpreise mit Fahnen und Ehren-Diplomen und zwar:
Erster Preis, fünf und zwanzig bayerische Thaler.
Zweiter Preis, zwanzig bayerische Thaler.
Dritter Preis, fünfzehn bayerische Thaler.
Vierter Preis, zehn bayerische Thaler.

b) Sechs Nachpreise, jeder in der Vereinsdenkmünze, einer Fahne, einem Preisbuch und einem Ehrendiplome bestehend.

E. Für die Zucht veredelter Schafe im Alter von 3 Jahren.

a) Vier Hauptpreise mit Fahnen und Ehren-Diplomen und zwar:
Erster Preis, zwanzig bayerische Thaler.
Zweiter Preis, zwölf bayerische Thaler.
Dritter Preis, zehn bayerische Thaler.
Vierter Preis, acht bayerische Thaler.

b) Vier Nachpreise, jeder in der Vereinsdenkmünze, einer Fahne, einer Schafscheere, einem Preisbuche und einem Ehrendiplome bestehend.

Preisbewerber haben wenigstens einen Widder und zwei Mutterschafe vorzuführen. Auch ist die Preiswürdigkeit namentlich durch einen starken und gesunden Körperbau bedingt.

F. Für die Schweinszucht.

a) Drei Hauptpreise mit Fahnen und Ehren-Diplomen und zwar:
Erster Preis, zehn bayerische Thaler.
Zweiter Preis, sechs bayerische Thaler.
Dritter Preis, vier bayerische Thaler.

b) Ein Nachpreis in der Vereinsdenkmünze, einer Fahne, einem Preisbuche und einem Ehrendiplome bestehend.

Die vorbenannten Preise sind nur für die Schweinsmütter ausgesetzt, welche sammt ihren Ferkeln, die nicht älter als vier Wochen sein dürfen, auf den Musterungsplatz gebracht werden müssen.

G. Für in kürzester Zeit und auf die wohlfeilste Weise gemästete Ochsen.

a) Drei Hauptpreise mit Fahnen und Ehrendiplomen und zwar:
Erster Preis, achtzehn bayerische Thaler.
Zweiter Preis, zwölf bayerische Thaler.
Dritter Preis, acht bayerische Thaler.

b) Vier Nachpreise, jeder in der Vereinsdenkmünze, einer Fahne, einem Preisbuche und einem Ehrendiplome bestehend.

Um diese Preise für das Mastvieh können nur wirklich ausübende Landwirthe, — keineswegs aber Metzger als solche — sich bewerben. Die Maststücke müssen während der ganzen Dauer der Mast in Fütterung, Wart und Pflege des Bewerbers gestanden sein, auch muß die Art der Mastung, sowie der Betrag der Mastungskosten, letztere zu Tagen ausgeschlagen, aus den Zeugnissen genau und gewissenhaft erhellen.

Um auch entfernteren Landwirthen die Concurrenz um diese Preise möglich zu machen, wird ein Gewichtszuschlag für den durch den Hertrieb verursachten Gewichts-Verlust im Betrage zu 3 Pfund für die geometrische Stunde zugestanden, nicht aber dem auf Eisenbahnen beförderten Mastviehe.

Es ist also in den einschlägigen Zeugnissen die Entfernung des Ortes der vollzogenen Mastung von München in geometrischen Stunden genau zu bezeichnen und nach Vorschrift bestätigen zu lassen.

Rücksichtlich der Preise-Zuerkennung für die vorgeführten Viehstücke werden folgende Bestimmungen festgesetzt:

1) Zur Preisebewerbung von vorgeführten Viehstücken sind Gemeinden und Corporationen so gut als Private, Nutznießer, Pächter, Verwalter so gut

als Private, Nutznießer, Pächter, Verwalter so gut als Eigenthümer, Ausländer so gut als Inländer berechtigt, vorausgesetzt, daß die Aufzucht oder Mastung durch sie in der Eigenschaft ausübender Landwirthe auf bayerischem Grund und Boden stattgefunden.

2) Die Preise werden ohne Bezug der Frage zuerkannt, ob für dasselbe Viehstück bereits gelegentlich eines Kreisfestes Preise erlangt worden sind. Bei dem Centralfeste aber kann für dasselbe Viehstück nur einmal auf eine Preis-Zuerkennung Anspruch gemacht werden.

3) Die nach Formular VI., VII., VIII., IX. und X. verfaßten Zeugnisse müssen für jedes Viehstück gesondert ausgestellt und bezüglich der Ausstellung und Begutachtung genau den im §. VI. des Programmes gegebenen allgemeinen Erfordernissen entsprechen, zugleich muß in denselben ausgedrückt sein:

a) daß die Bewerber wirklich ausübende Landwirthe, d. h. Eigenthümer, Nutznießer oder Pächter eines mit allen landwirthschaftlichen Attributen versehenen, förmlichen Oekonomiegutes, oder größeren oder kleineren Bauernhofes sind;

b) daß sie das zur Preis-Concurrenz vorgeführte Vieh entweder von Geburt her bis zu dem bedungenen Alter der Preiswürdigkeit selbst erzogen oder die Aufzucht wenigstens seit der zweiten Hälfte dieses Alters übernommen und ununterbrochen fortgesetzt haben;

c) daß sie für die vorgeführten Viehstücke bei dem Central-Landwirthschaftsfeste noch keine Preise erhielten;

d) daß die Oekonomie des Preisebewerbers überhaupt gut bestellt, daß der nach Zahl, Raçe und Schlag anzugebende Viehstand allen Anforderungen entspreche, und daß das Preisvieh nicht mit Vernachlässigung des übrigen Viehstandes besonders gepflegt worden; auch müssen behufs der Vorlage beim Preisgerichte den Zeugnissen über das Schaf-Vieh noch insbesondere Wollmuster von den Vließen jedes zur Preisbewerbung vorgeführten Thieres beigefügt, und die Musterpackete von der treffenden Gemeinde, dann von dem treffenden Bezirks-Vorstande, oder in dessen Abwesenheits- oder Verhinderungsfalle von dessen Stellvertreter, und im Falle des Nicht-Organisirtseins eines landwirthschaftlichen Bezirkes von der Distrikts-Polizeibehörde versiegelt sein.

e) Dieselben Züchter können mit derselben Viehgattung erst immer nach Verlauf von 2 Jahren, also nach Ausfall Eines Jahres oder Festes, zur Concurrenz um die Geldpreise zugelassen werden. Um Rang und Diplom kann aber jedes Jahr mit derselben Viehgattung von demselben Züchter concurrirt werden. Im Falle des Ausschlusses vom Geldpreis erhält diesen der nächstfolgende Berechtigte.

4) Alle Zeugnisse über vorzuführendes Vieh müssen sich spätestens Freitag den 29. September Vormittags 10 Uhr in Händen des General-Comité befinden.

Späteres Eintreffen der Zeugnisse zieht den unvermeidlichen Ausschluß des betreffenden Viehes von der Concurrenz nach sich. Auch sind die hier vorbezeichneten Zeugnisse nach dem Inhalte und der Bestätigungsweise, wie die dießfallsigen Formularien ganz deutlich vorschreiben, unerläßlich und allein giltig; sonstige Bescheinigungen irgend welcher Art können keine Berücksichtigung finden, namentlich begründen die zu ganz anderem Zwecke bestimmten Beschäls- und Approbations-Atteste der k. Gestüts-Commissionen durchaus keine Preisebewerbung.

5) Staatsanstalten verzichten in dem Falle der Con-

currenz und der Zuerkennung eines Preises auf diesen letztern in der Art, daß sie zwar an der betreffenden Rangstelle genannt werden und das Preisediplom entgegen nehmen, den Preis selbst aber dem in der Preiseordnung Nächstfolgenden überlassen.

6) Bewerber, welche mehrere preiswürdige Viehstücke derselben Gattung zur Ausstellung bringen, erhalten von demselben nur einen Preis, die Preiswürdigkeit der übrigen Stücke wird jedoch mittelst des Festberichtes beurkundet.

7) Jedem der Knechte und Mägde, welche ein preistragendes Viehstück begleiten, wird eine Belohnung in Geld nebst einer belehrenden Schrift zugestellt.

8) Behufs der Musterung der Viehstücke und der daran sich reihenden Preise-Zuerkennung wird Seitens des General-Comité des landwirthschaftlichen Vereines für jede einzelne Viehgattung ein Preisgericht aus unparteiischen sachverständigen Männern unter dem Vorsitze eines General-Comité-Mitgliedes niedergesetzt, welches über seine Verhandlungen ein Protokoll zu führen hat, und dessen Mitglieder vor dem Beginne ihrer Wirksamkeit die feierliche Erklärung abgeben, daß sie ihre Urtheile nur nach bester Ueberzeugung, gewissenhaft und unparteiisch schöpfen werden. Diesen Preisgerichten ist zur ausdrücklichen Obliegenheit gemacht, die zur Concurrenz ausgesetzten Preise nur in so ferne zuzuerkennen, als die Bewerber vermöge der wirklichen Preiswürdigkeit ihrer Viehstücke auf die betreffende Auszeichnung und Belohnung in der That vollen Anspruch haben.

9) Die Musterung der verschiedenen Viehgattungen geht, wie alljährig, auf dem Platze vor der kgl. Reitschule vor sich. Dort beginnt die Auswahl der Pferde Freitags den 29. September Nachmittags 2 Uhr, jene der übrigen Viehgattungen Samstag's den 30. September Vormittags 8 Uhr. Diejenigen Viehstücke, welche spätestens Samstag den 30. September um 8 Uhr Morgens den Preisgerichten noch nicht vorgeführt sein sollten, müssen nothwendig und unnachsichtlich von der Preisconcurrenz ausgeschlossen bleiben.

10) Am Festsonntage selbst — den 1. Oktober — Vormittags 11 Uhr haben die Eigenthümer derjenigen Viehstücke, für welche Preise zuerkannt worden, ihre Preisstücke auf die Theresienwiese zu bringen und in die ihnen bezeichneten Stand-Abtheilungen einzuführen, nachdem sie sich durch die von dem Preisgerichte empfangenen Scheine über ihre Berechtigung zur Einnehmung dieser Stellen legitimirt haben. Wer dieß nicht thut und ohne ganz besondere nachweisbare Gründe seine Thiere aufzustellen versäumt, wird von der Preisvertheilung selbst ausgeschlossen.

11) Bei der Preisevertheilung selbst müssen die vorzuführenden Viehstücke von einer eigenen Person geleitet werden, damit der Eigenthümer zum Empfange des ihm zugedachten Preises auf der Treppe des Königszeltes ungehindert zu erscheinen vermöge.

§. VIII.

Die Preise für vorzuführende Viehstücke empfängt der Preiseträger am Festsonntage am Eingange des Königszeltes; für nicht vorzuführende (Schafe und Schweine) am Ausstellungs-Platze; — die in §. I, II, III, IV und V. ausgesetzten Preise dagegen werden den einschlägigen Kreis-Comités übermittelt und wird von diesen für die feierliche Zustellung an die betreffenden Individuen Sorge getragen.

§. IX.

Wenn Seine Majestät der König und die allerhöchsten Herrschaften das Central-Landwirthschafts-Fest mit Allerhöchst Ihrer Gegenwart beglücken, werden Allerhöchst Dieselben

von dem General-Comité des landwirthschaftlichen Vereins an den Stufen des Königszeltes ehrfurchtsvollst empfangen.

An die Besichtigung der in den Stand-Abtheilungen aufgestellten preiswürdigen Viehstücke und an die Einsichtnahme der in der Bude des General-Comité zur Schau aufgestellten landwirthschaftlichen Produkte und Geräthe reiht sich zunächst die Vorführnng der einzelnen Preis-Viehstücke und die Zustellung der zuerkannten Preise an die Besitzer derselben, und sofort das Pferderennen, dessen nähere Bestimmungen das dießfallsige Programm des Magistrats der k. Haupt- und Residenzstadt München auseinander setzt.

§. X.

Montag den 2. Oktober wird während des Vormittags in bisher üblicher Weise der Viehmarkt auf der Festwiese abgehalten.

§. XI.

Während der Dauer der Festwoche bleiben die Lokalitäten des landwirthschaftlichen Vereins, Türkenstraße Nr. 2, sammt allen dort aufgestellten Sammlungen dem Besuche des Publikums geöffnet.

§. XII.

Ueber die gelegentlich des Central-Landwirthschaftsfestes von dem Magistrate der k. Haupt- und Residenzstadt veranstalteten sonstigen Festlichkeiten und Volksvergnügungen erscheint eine eigene Kundgabe.

§. XIII.

Gegenwärtiges Programm wird in allen Kreisen des Reiches durch die Kreis-, Amts- und Lokal-Intelligenz-, dann durch die übrigen Blätter bekannt gemacht werden.

Ueberdieß ergeht an die k. Kreis-Regierungen, an die Kreis-Comités, dann an die k. Distrikts- und Lokal-Polizeibehörden und an die Herren Vorstände der landwirthschaftlichen Bezirke das geziemende Ersuchen, für dessen möglichste Bekanntmachung an die Landwirthe aller Categorien, so wie dafür zu sorgen, daß die Voraussetzungen, worauf sich die Preisebewerbungen zu stützen haben, sammt den Zeugniß-Erfordernissen und sonstigen Formalitäten, durch welche der Erfolg solcher Bewerbungen bedingt ist, von den Bewerbungslustigen vollständig begriffen, gewürdiget und namentlich von den, die Preise-Bewerbungs-Zeugnisse begutachtenden und bestätigenden landwirthschaftlichen Bezirks-Vorständen oder den Distrikts-Polizeibehörden nach dem deutlich vorgeschriebenen Wortlaute der im Anhange bekannt gemachten Zeugniß-Formularien genauest eingehalten werden, damit sowohl diesen achtbaren Männern die Unannehmlichkeit ablehnender Bescheide, als dem General-Comité das schmerzliche Gefühl erspart bleibe, durch Handhabung unerläßlicher Normen ehrenwerthen Wünschen und Absichten wider Willen nahe treten zu müssen.

München, im Mai 1854.

Das
General-Comité
des
landwirthschaftlichen Vereins in Bayern.
Der I. Vorstand: v. Beisler.
Der I. Schriftführer: Dr. Fraas.

Zeugniß-Formulare.

Die Zeugnisse sind von den Bezirks-Comités nach gepflogener Berathung auszustellen.

Wo diese Bezirks-Comités nicht organisirt sind, geschieht es von der einschlägigen Behörde (Gemeinde-Verwaltung) unter Bestätigung durch die k. Distrikts-Polizeibehörde. Letztere hat dann zu bemerken, daß ein Bezirks-Comité im k. Landgerichte nicht bestehe.

Das Zeugniß (Formular IV.) — Leistungen von Gemeinden betr. — wird in Ermangelung eines organisirten Bezirks-Comité von der k. Polizeibehörde ausgestellt.

Beilage. I.

Zeugniß-Formular für Preisbewerbungen nach Programm §. I., allgemeine und spezielle Leistungen im Gesammtgebiete der praktischen Landwirthschaft betr.

Zeugniß.

Vorzeiger dieses:
Namen: (Vor- und Zuname)
Eigenschaft: (ausübender Landwirth)
Wohnort:
in der Gemeinde:
Polizei-Distrikts:
landwirthschaftlichen Bezirkes:
im Kreise:

bewirbt sich um die nach Programm zum Central-Landwirthschaftsfeste dieses Jahres §. I. ausgesetzten Ehrenpreise für nachstehende, innerhalb der letzten vier Jahre 1851, 1852, 1853 und 1854 ausgeführten Leistungen, als:

(nun werden hier alle anzuführenden Leistungen einzeln, genau und ausführlich, klar und deutlich aufgezählt und die Größe derselben, so wie deren Erfolg gewissenhaft angegeben.)

Bestätigung bei mangelndem Bezirks-Comité.

Daß die in vorstehender Darstellung aufgeführten Leistungen des Preisbewerbers nach deren vollen Inhalte durch die eigenhändig unterzeichneten Gemeinde-Glieder als vollkommen in Wahrheit begründet befunden worden seien, bezeugt nach Pflicht und Gewissen unter Beidrückung des Gemeindesiegels

Datum.

Die Gemeinde-Verwaltung N.
(in der Pfalz das Bürgermeisteramt.)

(Siegel)

Unterschriften:
a) des Gemeinde-Vorstandes,
b) zweier zu vollgiltigen Zeugen qualifizirter Gemeindeglieder.

Gutachten.

Der eigenhändig unterzeichnete Vorstand (oder stellvertretende Vorstand) des landwirthschaftlichen Bezirkes N. N. hat die in vorstehendem Zeugnisse aufgeführten Thatsachen einer genauen Würdigung unterworfen und bemerkt in Bezug auf die Wahrheit des Thatbestandes Folgendes:

(hier wird das die Bewerbung erläuternde Gutachten des landwirthschaftlichen Bezirkes eingeschaltet, die diesfallsige Ansicht des Bezirks-Vorstandes und sofort die Bestätigung der aufgestellten Behauptungen nach Vorschrift des §. VI. des Fest-Programmes ausgesprochen.)

Datum.

(Siegel)

Unterschrift und Fertigung des Vorstandes (oder in dessen Verhinderung des stellvertretenden Vorstandes) des landwirthschaftlichen Bezirkes N. N.

Beilage II.

Zeugniß-Formular für Preisbewerbung nach Programm §. II., die Leistungen der Beamten,*) Geistlichen, Thierärzte, Geometer, Schullehrer und Gemeinde-Vorsteher betreffend.

Zeugniß.

Vorzeiger dieses:
Name: (Vor- und Zuname)
Eigenschaften: (l. Beamter oder Pfarrer, Thierarzt oder Geometer, Schullehrer oder Gemeinde-Vorsteher,)
Wohnort:
in der Gemeinde:
Polizei-Distrikts:
landwirthschaftlichen Bezirkes:
im Kreise:

bewirbt sich um die nach Programm zum Central-Landwirthschaftsfeste dieses Jahres §. II. ausgesetzten Ehrenpreise für nachstehende, in den letzten vier

*) Dieselben haben sich mit ihrer Bewerbung direkt an das General-Comité zu wenden, welches dann von den Bezirks-Comités durch die Kreis-Comités Bestätigung der im Preisbewerbungs-Zeugnisse aufgeführten Thatsachen erholt und diesen gemäß entscheidet.

Jahren 1851, 1852, 1853 und 1854 ausgeführten Leistungen:

(hier werden nun alle anzuführenden Leistungen einzeln, genau und ausführlich, klar und deutlich aufgezählt und die Größe derselben und deren Erfolg gewissenhaft angegeben.)

Bestätigung und Gutachten.

Der eigenhändig unterfertigte Vorstand (stellvertretende Vorstand) des landwirthschaftlichen Bezirkes N. N. hat die in vorstehender Darstellung aufgeführten Thatsachen einer genauen Prüfung und Würdigung unterworfen und bemerkt in Bezug hierauf Folgendes:

(hier werden die dießfallsigen Ansichten und Anträge des Bezirks-Vorstandes eingeschaltet.)

In Folge dessen bestätiget der unterzeichnete Bezirks-Vorstand die Wahrheit der in vorstehender Darstellung entwickelten Leistungen des Preisbewerbers nach dem vollen Inhalte des Zeugnisses (nach Vorschrift des §. VI. des Festprogrammes) mittelst Unterschrift und Fertigung.

Datum.

(Siegel) Unterschrift und Fertigung des Vorstandes (oder stellvertretenden Vorstandes) des landwirthschaftlichen Bezirkes N. N.

Beilage III.

Zeugniß-Formular für Preisbewerbungen nach Programm §. III., landwirthschaftliche Dienstboten betr.

Zeugniß.

Der (die) Unterzeichnete

Name und Stand der Dienstherrschaft (welche ausübender Landwirth sein muß):

Wohnort:

in der Gemeinde:

Polizei-Distrikts:

landwirthschaftlichen Bezirkes:

im Kreise:

bewirbt sich um die nach Programm zum Central-Landwirthschaftsfeste dieses Jahres §. III. ausgesetzten Ehren-Preise für den

Namen (Vor- und Zuname des Dienstboten)

Eigenschaft, hier muß genau nachgewiesen werden:

a) daß der Dienstbote während der Dauer seiner Dienstzeit zum Betriebe irgend eines Zweiges der praktischen Landwirthschaft in der strengen Bedeutung des Wortes verwendet worden und angegeben werden,

b) in welcher Dienstboteneigenschaft er diente, und

c) daß derselbe mit der Dienstherrschaft in keinem Verwandtschafts-Verhältnisse stehe.

(Hierauf wird das physische Alter des Dienstboten und die Dauer der Dienstzeit bei ein und derselben Dienstherrschaftsfamilie genau und gewissenhaft angegeben, und über den Fleiß, die Geschicklichkeit, Treue, Anhänglichkeit und den gepflogenen tadellosen moralischen Lebenswandel der geeignete Ausweis bestimmt und deutlich ausgesprochen.)

Name des Ausstellers.

Dieses Zeugniß muß von dem Vorstande des landwirthschaftlichen Bezirkes unterzeichnet und von demselben die Wahrheit der darin aufgeführten Thatbestände ausdrücklich bestätigt sein.

Beilage IV.

Zeugniß-Formular für Preisbewerbungen nach Programm §. IV., Leistungen von Gesammtgemeinden betr.

Zeugniß.

Vorzeigerin dieses:

Name (der preisbewerbenden Gemeinde):

Polizei-Distrikts:

landwirthschaftlichen Bezirkes:

im Kreise:

bewirbt sich um die nach Programm zum heurigen Central-Landwirthschaftsfeste §. IV. ausgesetzten Ehren-Preise für nachstehende innerhalb der jüngst verflossenen fünf Jahre ausgeführte Leistungen, als:

(hier werden nun unter Hinblick auf die im Programm §. IV. gegebenen Vorzeichnungen alle anzuführenden Leistungen einzeln, genau und ausführlich, klar und deutlich aufgezählt und beschrieben, die Größe derselben und deren Erfolg gewissenhaft ausgewiesen und der Name und Stand desjenigen Individuum bezeichnet, dessen Bemühungen und Einfluß das Zustandekommen der angerühmten Leistungen der Gesammtgemeinde vorzugsweise zugemessen werden muß).

Bestätigung und Gutachten.

Die in vorstehender Darstellung aufgeführten Thatbestände hat der eigenhändig unterzeichnete und unterfertigte Vorstand (stellvertretende Vorstand) des landwirthschaftlichen Bezirkes N. N. einer genauen Prüfung und Würdigung unterworfen, und bemerkt in Bezug hierauf Folgendes:

(hier wird nun das Gutachten des Bezirks-Vorstandes in der nach Programm §. VI. vorgeschriebenen Weise erstattet, womit die Wahrheit und Preiswürdigkeit der angerühmten Leistungen constatirt werden soll.)

Datum.

(Siegel) Unterschrift und Fertigung des Vorstandes (stellvertretenden Vorstandes) des landwirthschaftl. Bezirkes N. N.

Beilage V.

Zeugniß-Formular für Preisbewerbungen nach Programm §. V. A., Gewinnung von inländisch gezogenem Saatlein betreffend.

Zeugniß.

Vorzeiger dieses:
Namen (Vor- und Zuname):
Eigenschaft (ausübender Landwirth ꝛc.):
Wohnort:
in der Gemeinde:
Polizei-Distrikts:
landwirthschaftl. Bezirkes:
im Kreise Oberbayern:

bewirbt sich um die nach Programm zum Central-Landwirthschaftsfeste dieses Jahres §. V ausgesetzten Ehrenpreise für im Kreise Oberbayern im Jahre 1854 selbst gezogenen Saatlein, und zwar auf den Grund nachstehenden Ausweises:

(folgt nunmehr eine genaue und ausführliche, klar und deutlich gegebene Darstellung und Beschreibung der fraglichen Leistungen, unter Hinblick auf die nach Programm §. V dießfalls aufgegebenen Bedingnisse, namentlich bezüglich des genügenden Ausweises über die Größe und den Erfolg der Leistung, so daß die mit derlei Lein bebaute Bodenfläche in Tagwerk und Dezimalen ausgedrückt, das angebaute Saatquantum mit Bezeichnung des Bezugsortes der Leinsaat (ob z. B. Rigaer oder Innthaler, oder inländisch bayerischer Lein) und die Größe der Gesammternte genau bezeichnet erscheint.)

Bemerkung. Dem Zeugnisse muß programmgemäß ein mit dem Siegel des landwirthschaftlichen Bezirks-Vorstandes, und wo solcher nicht bestellt sein sollte, mit jenem der einschlägigen Distrikts-Polizeibehörde verschlossenes Muster des gewonnenen Saatleins, in Qualität mit jener der Gesammt-Saatleinernte vollkommen correspondirend, und in Quantität zur genügenden Prüfung zureichend beigefügt werden.

Gutachten.

Der eigenhändig unterzeichnete Vorstand (oder stellvertretende Vorstand) des landwirthschaftlichen Bezirkes N. N. hat in Conformität der Bestimmungen des Programmes §. VI die in vorstehendem Zeugnisse aufgeführten Thatsachen einer genauen Würdigung und Prüfung unterworfen, und bestätiget die Wahrheit des oben spezifizirten Thatbestandes.

Datum.

(Siegel) Unterschrift und Fertigung des Vorstandes (oder stellvertretenden Vorstandes) des landwirthschaftlichen Bezirkes N. N.

Zeugniß.

Vorzeiger dieses:

Namen (Vor- und Zuname):

Eigenschaft (ausübender Landwirth ꝛc.):

Wohnort:

in der Gemeinde:

Polizei-Distrikts:

landwirthschaftlichen Bezirkes:

im Kreise Oberbayern:

bewirbt sich um die nach Programm §. V. B. ausgesetzten Ehrenpreise für die erfolgreiche Einführung von Ochsengespann zum Oekonomiebetriebe, und zwar auf den Grund nachstehenden Ausweises:

(folgt nun eine ausführliche Darstellung des bisherigen landwirthschaftlichen Betriebes, bezüglich der Anzahl der Pferdegespanne, die in der Gemeinde früher gehalten wurden, so wie der jetzt noch vorhandenen Pferde- und der neu eingeführten Ochsengespanne mit Angabe der Zeit der Einführung des Letztern).

Nun folgt das durch das Programm §. VI. bedingte Gutachten des Bezirks-Vorstandes und dessen hierauf auszusprechende Bestätigung der Leistungen des Preisbewerbers.

Datum.

(Siegel) Unterschrift des Vorstandes (oder stellvertretenden Vorstandes) des landwirthschaftl. Bezirkes N. N.

Beilage VI.

Zeugniß-Formular für Preisbewerbungen nach Programm §. VII. A. et B., Zuchthengste und Zuchtstuten betreffend.

Zeugniß.

Vorzeiger dieses:

Namen (Vor- und Zuname):

Eigenschaft (ausübender Landwirth):

Wohnort:

in der Gemeinde:

Polizei-Distrikts:

landwirthschaftlichen Bezirkes:

im Kreise:

führt zum heurigen Central-Landwirthschaftsfeste zu München einen Zuchthengsten (Zuchtstute):

von Farbe:

Abzeichen:

Höhe (Faust, Zoll):

wann geboren:

sohin dermaligen Alters:

Abstammung, Vater (ob Landgestütbeschäler, dessen Name):

Mutter (ob Landstute oder welcher Raçe):

Bewerber hat dieses Pferd erzogen:

a) von Geburt her, oder

b) erkauft und selbst gepflegt seit . . . ., sohin in eigener Pflege und Wart seit . . . Jahren . . . . Monaten.

Der Preisbewerber hat für dieses oben beschriebene Pferd beim Central-Landwirthschaftsfeste zu München noch keinen Preis erhalten.

Des Eigenthümers Oekonomie, in einem Flächeninhalte von . . . Tagw. . . . Dezimalen bestehend, befindet sich in einem . . . . Zustande.

Der Gesammt-Viehstand des Preisbewerbers, bestehend in . . . . Stück Pferden, ... Rindvieh . . . . Stück Schafen . . . . Stück Schweinen, befindet sich in . . . . Zustande, und es wurde das oben beschriebene, zur Preisconcurrenz vorgeführt werdende Pferd nicht auf Kosten und zum Nachtheil des übrigen Viehstandes besonders gepflegt.

Vorstehendes Zeugniß bestätigt nach vorausgegangener genauer Prüfung nach seinem vollen, den Thatbestand wahr und getreu darstellenden Inhalte mittels eigenhändiger Unterschrift und Fertigung.

Datum.

Der Vorstand (stellvertretende Vorstand) des landwirthschaftl. Bezirkes N. N.

(Siegel.) Unterschrift:

Beilage VII.

Zeugniß-Formular für Preisebewerbungen nach Programm §. VII. C et D, Zuchtstiere und Zuchtkühe betreffend.

Zeugniß.

Vorzeiger dieses:

Name (Vor- und Zuname):

Eigenschaft (ausübender Landwirth ꝛc.):

Wohnort:

in der Gemeinde:

Polizei-Distrikts:

landwirthschaftlichen Bezirkes:

im Kreise:

führt zum heurigen Central-Landwirthschaftsfeste zu München einen Zuchtstier (Zuchtkuh)

von Farbe:

Abzeichen:

Höhe:

Länge:

Alter:

Abstammung (Raçe, Kreuzung):

Preisbewerber hat dieses Viehstück erzogen:

a) von Geburt her, oder

b) erkauft und selbst gepflegt seit . . ., sohin in eigener Wart . . . Jahre . . . Monate.

Der Eigenthümer hat für dieses vorgeschriebene Viehstück bei dem Central-Landwirthschaftsfeste in München noch keinen Preis erhalten.

Des Eigenthümers Oekonomie, in einem Flächeninhalte von . . . Tagw. . . . Dezim. bestehend, befindet sich in einem . . . Zustande.

Des Preisbewerbers Gesammtviehstand in . . . Stück Pferden, . . . Stück Rindvieh, . . . Stück Schafen, . . . Stück Schweinen bestehend, befindet sich in einem . . . Zustande und es wurde das obenbezeichnete zur Preisconcurrenz vorgeführt werdende Viehstück nicht auf Kosten und zum Nachtheil des übrigen Viehstandes besonders gepflegt.

Dieser Zuchtstier ist bereits seit . . . Jahren in größerer Ausdehnung und mit bestem Erfolg zur Zucht benutzt worden.

Vorstehendes Zeugniß bestätigt nach vorausgegangener genauer Prüfung nach seinem vollen, den Thatbestand wahr und getreu darstellenden Inhalte mittels eigenhändiger Unterschrift und Fertigung.

Datum.

(Siegel.)

Der Vorstand (stellvertretende Vorstand) des landw. Bezirkes N. N.
Unterschrift:

Beilage VIII.

Zeugniß-Formular für Preisbewerbungen nach Programm §. VII E, die veredelte Schafzucht betreffend.

Vorzeiger dieses:

Name (Vor- und Zuname):

Eigenschaft (ausübender Landwirth):

Wohnort:

in der Gemeinde:

Polizei-Distriktes:

landwirthschaftl. Bezirkes:

im Kreise:

führt zum heurigen Central-Landwirthschaftsfeste zu München

Widder
Mutterschafe
Lämmer } Anzahl, Bezeichnung, Abstammung und Alter der Stücke.

Preisbewerber hat diese Stammthiere erzogen:

a) von Geburt her, oder

b) erkauft und selbst gepflegt seit . . .

Die Schafheerde des Eigenthümers, mit den obigen bezeichneten vorgeführt werdenden Stücken von gleicher Veredlung, zählt im Ganzen:

Widder
Mutterschafe
Lämmer } (Anzahl der Stücke):

Preisbewerber hat aus dieser Heerde seit dem 1. Oktober 1853 . . . Lämmer erhalten, ist im Besitze dieser edlen Schafheerde seit . . ., und hat für diese

gegenwärtig zur Preisconcurrenz gelangenden Stücke beim Central-Landwirthschaftsfeste noch keine Preise erhalten.

Der gegenwärtige Gesundheitszustand der Heerde ist gemäß vorgenommener thierärztlicher Untersuchung . . . . .

Die zur Preisconcurrenz vorgeführt werdenden Viehstücke wurden nicht auf Kosten und mit Vernachlässigung des übrigen Viehstandes besonders gepflegt.

Des Preisbewerbers Oekonomie, in einem Flächeninhalte von . . . . Tagw. . . . Dezim. befindet sich in einem . . . Zustande.

Dessen Gesammtviehstand, bestehend in . . . . . Pferden . . . Stück Rindvieh, . . . Schafen, . . : . Schweinen, befindet sich in einem . . . Zustande.

(Gegenwärtiger Bewerbung sind von den preisconcurrirenden, oben bezeichneten Schafen, vor der thierärztlichen Untersuchung abgenommene, unter dem Siegel des landwirthschaftlichen Bezirks-Vorstandes, und wo solcher nicht bestellt seyn sollte, jenem der betreffenden Distrikts-Polizeibehörde verschlossenen Wollproben nach den Bestimmungen des Programmes beizulegen.)

Vorstehendes Zeugniß, so wie die Aechtheit des beiliegenden Wollmusters bestätiget, nach vorausgegangener genauer Prüfung, nach seinem vollen, den Thatbestand wahr und getreu darstellenden Inhalte mittels eigenhändiger Unterschrift und Fertigung

Datum.

Der Vorstand (stellvertretende Vorstand) des landwirthschaftlichen Bezirkes N. N.

(Siegel.) Unterschrift:

Beilage IX.

Zeugniß-Formular für Preisbewerbungen nach Programm §. VII. F., die Schweinezucht betreffend.

Zeugniß.

Vorzeiger dieses:

Namen (Vor- und Zuname:)

Eigenschaft (ausübender Landwirth):

Wohnort:

in der Gemeinde:

Polizei-Distrikts:

landwirthschaftl. Bezirkes:

im Kreise:

führt zum heurigen Central-Landwirthschaftsfeste zu München

a) Schweinsmüttern (Anzahl) mit ihren

b) Ferkeln (deren Anzahl.)

Der Preisbewerber hat diese Schweinsmütter erzogen:

a) von Geburt her, oder

b) erkauft und selbst gepflegt seit

Des Eigenthümers Schweinezucht besteht dermals in

a) Schweinbären (Anzahl)

b) Schweinsmüttern (Anzahl.)

Derselbe hat aus dieser Heerde seit dem 1. Oktober 1853 Ferkeln (Anzahl) erhalten.

Preisbewerber hat für diese zur Preisconcurrenz vorgeführt werdenden Viehstücke beim Central-Landwirthschaftsfeste noch keine Preise erhalten. Diese fraglichen Stücke wurden nicht auf Kosten und zum Nachtheile des übrigen Viehstandes, der in . . Pferden . . . . Stück Rindvieh und . . . . Schafen besteht, und in . . . . Zustand sich befindet, besonders gepflegt.

Des Preisbewerbers Oekonomie, bestehend in . . . Tagw. . . . Dez., befindet sich in einem . . . . Zustande.

In den Zeugnissen für Schweinezucht ist ausdrücklich zu bemerken, daß die Ferkeln von Ein- und demselben Mutterschwein herrühren.

Vorstehendes Zeugniß bestätiget nach vorausgegangener genauer Prüfung nach seinem vollen, den Thatbestand wahr und getreu darstellenden Inhalte mittels eigenhändiger Unterschrift und Fertigung.

Datum.

Der Vorstand (stellvertretende Vorstand) des landwirthschaftlichen Bezirkes N. N.

(Siegel) Unterschrift:

Beilage X.

Zeugniß-Formular für Preisbewerbungen nach Programm §. VII. G., das Mastvieh betreffend.

Zeugniß.

Vorzeiger dieses:
 Name (Vor- und Zuname):
 Eigenschaft (ausübender Landwirth):
 Wohnort:
 in der Gemeinde:
 Polizei-Distrikts:
 landwirthschaftlichen Bezirkes:
 im Kreise:

führt zum heurigen Central-Landwirthschaftsfeste zu München nachstehend beschriebenen während der ganzen Dauer der Mastung selbst gepflegten und gefütterten Mast-Ochsen.

Bezeichnung:

a) des Alters:
b) der Farbe und Abzeichen:
c) Höhe und Länge:
d) Gewicht vor der Mastung:
e) dermaliges Gewicht:
f) die Mastung hat gedauert:
 von . . . . bis . . . . also . . . Wochen.
g) die Fütterung bestand während der Dauer der Mastung in . . . .
h) die Kosten der Mastung betrugen per Tag . . . .

Der Eigenthümer hat für dieses Mastvieh am Central-Landwirthschaftsfeste noch keinen Preis erhalten.

Der übrige Viehstand des Preisbewerbers besteht in . . . . Pferden, ... Stück Rindvieh, ... Schafen, ... Schweinen und befindet sich in einem . . . . Zustande.

Die Dekonomie des Mastvieh-Eigenthümers, in einem Flächeninhalte von . . . Tagw. . . . . Dez. bestehend, befindet sich in einem . . . Zustande.

Des Preisbewerbers Wohnort, von woher oben bezeichnetes Mastvieh hergetrieben wird, ist von München . . . . geometrische Stunden entfernt.

Vorstehendes Zeugniß bestätigt nach vorausgegangener genauer Prüfung, nach seinem vollen, den Thatbestand wahr und getreu darstellenden Inhalte, mittels eigenhändiger Unterschrift und Fertigung.

Datum.

Der Vorstand (stellvertretende Vorstand) des landwirthschaftlichen Bezirkes N. N.

(Siegel.) Unterschrift:

Programm

zu dem

Oktoberfeste auf der Theresienwiese

am 1. Oktober 1854.

A. Pferde-Rennen.

I. Haupt- und Nach-Rennen.

Sonntag den 1. Oktober heurigen Jahres wird auf der Theresienwiese zu München nach der Preise-Vertheilung des landwirthschaftlichen Vereins ein Pferderennen unter folgenden Bestimmungen gehalten:

1) Die Herren Bürger: Joseph Köll, Joseph Gsteidinger, Max Schießl, Karl Schießl, Georg Birzer machen zusammen das Renngericht aus, welches alle Vorfallenheiten nach Stimmenmehrheit unabänderlich entscheidet, die Preise zuerkennt und das ganze Pferderennen leitet. Alle Umstände, welche sich bei dem Pferderennen ergeben, müssen vor der Preisevertheilung dem Renngerichte angezeigt werden. Nach derselben werden keine Klagen mehr angehört.

 Mit vorläufigen Anfragen hat man sich an Herrn Joseph Köll zu wenden, welchem als Vorstand des Renngerichts die ganze Leitung des Rennens übertragen ist.

2) Die Preise bestehen aus Geldpreisen und Fahnen, welche unter Vortragung der mit den Namenszügen Seiner Majestät des Königs und Ihrer Majestät der Königin geschmückten Ehrenfahne nach abgehaltenem Rennen vertheilt werden.

Der erste Geldpreis besteht in 15 Dukaten, die übrigen Preise bestehen aus 24, 20, 18, 16, 14, 12, 10, 9, 8, 7, 6, 5, 4, 3, 2 und 1 bayerischen Thaler.

Zu jedem Preise wird eine Fahne gegeben, wovon die ersten vier Fahnen mit Gemälden geziert sind.

3) Die Rennbahn beträgt genau den vierten Theil einer deutschen Meile und muß viermal umritten werden; bei ganz durchweichtem Boden dreimal.

4) Das Renngericht wird Tags vorher, Samstag den 30. September Nachmittags von 1 — 5 Uhr im Gasthaus zur blauen Taube am Sendlingerthorplatz die Einschreibung, und am Sonntag um halb 8 Uhr die Verloosung vornehmen.

5) Am 1. Oktober Morgens 7 Uhr versammeln sich sodann die Herren Rennmeister mit ihren Knaben daselbst, und verfügen sich von da auf den Bürgersaal, wo eine feierliche Messe gehalten wird.

Nach Beendigung derselben wird die Stunde gegeben, zu welcher die Herren Rennmeister mit ihren Knaben und Pferden sich auf dem Max-Josephplatze versammeln müssen, worauf die Preisesfahnen auf dem Rathhause abgeholt werden, und sodann das Renngericht mit den Preiseträgern, den Rennmeistern, ihren Knaben und Pferden in feierlichem Zuge sich auf die Theresienwiese begibt. Diejenigen, welche sich zur bestimmten Stunde auf dem Max-Josephplatze nicht einfinden, werden zum Pferderennen nicht zugelassen.

6) Jene Rennknaben, welche sich durch Zeugnisse ihrer Pfarrer oder Ortsvorstände über fleißigen Schulbesuch und gute Aufführung ausweisen und bei dem Rennen sich ordentlich betragen, werden nach dem Pferde-Rennen von dem Renngerichte mit besondern Denkmünzen belohnt. Ohne Vorlage dieser Zeugnisse wird ihnen die Denkmünze nicht gegeben.

7) Die Rennknaben müssen in weißledernen Hosen und in Stiefeln gekleidet und mit Schirmmütze versehen sein. Mit solchen Kleidungsstücken nicht versehene oder unreinlich gekleidete Rennknaben werden nicht zugelassen.

Diejenigen drei Rennknaben, welche am schönsten gekleidet sind, erhalten Preise zu 3, 2 und ein bayerischen Thaler.

8) Am Sonntag den 8. Oktober wird ein zweites Pferde-Rennen auf der nemlichen Rennbahn gehalten. Die Einschreibung geschieht am Vorabende und die Verloosung Sonntags halb 8 Uhr Morgens im Gasthause zur blauen Taube am Sendlingerthorplatze unter Leitung des obengenannten Renngerichts und unter den nämlichen Bestimmungen, wie bei dem ersten Pferderennen.

Die Preise sind 20, 16, 12, 10, 8, 6, 4, 3, 2 und 1 bayerischer Thaler. Zu jedem Preise wird eine Fahne gegeben, wovon die ersten drei Preisfahnen mit Gemälden geziert sind.

9) Beide Pferderennen sind ohne Einlage ganz frei. Bei dem zweiten Rennen können auch solche Pferde mitlaufen, welche sich bei dem ersten Rennen nicht befunden haben.

10) Zur Vermeidung aller Unordnungen haben die Herren Rennmeister Sorge zu tragen, daß sich ihre Knaben überhaupt und vorzüglich beim Absprengen blos nach den Anordnungen des Renngerichts richten, dessen Mitglieder durch eine Schärpe ausgezeichnet sind.

Insbesondere wird festgesetzt, daß die Rennknaben bei dem Pferderennen keine Peitsche oder andere, diese ersetzende Mittel gebrauchen dürfen.

11) Sowohl bei dem ersten als wie bei dem zweiten Rennen werden neben den inländischen auch ausländische Pferde zugelassen.

II. Trab-Rennen.

Donnerstag den 5. Oktober dieses Jahres findet unter der Leitung des bestehenden Renngerichts, welches nach Stimmenmehrheit entscheidet, ein Trabrennen auf der Theresienwiese unter folgenden Bestimmungen statt:

1) Die Rennbahn beträgt genau den vierten Theil einer deutschen Meile und muß dreimal umritten werden.

2) Bei diesem Rennen, zu welchem auch ausländische Pferde zugelassen werden, dürfen In- und Ausländer, welche das zwanzigste Lebensjahr überschritten haben, mitreiten.

Die Theilnehmer reiten mit Sattel und Zaum, haben sich anständig zu kleiden und dürfen sich keiner Reitpeitsche bedienen.

3) Carriere-Reiten ist strengstens verboten und hat den Verlust des Preises zur Folge. Galopp-Reiten kann nur in vier Sprüngen gestattet werden.
4) Es werden 12 Preise und zwar zu 36, 30, 25, 20, 18, 16, 14, 12, 10, 8, 6 und 4 bayerischen Guldenstücken ausgesetzt.
Zu jedem Preise wird eine Fahne gegeben, wovon die ersten vier Preisfahnen mit Gemälden geziert sind.
5) Die Einschreibung der Theilnehmer an diesem Trabrennen findet am 4. Oktober von 1 — 5 Uhr Nachmittags im Gasthaus zur blauen Taube am Sendlingerthorplatz und die Verloosung Donnerstag den 5. Oktober um 8 Uhr Morgens statt.
Die weiters getroffenen Anordnungen werden den Theilnehmern an dem Trabrennen bei der Verloosung eröffnet werden.

Joseph Köll.

Joseph Gsteidinger. Karl Schießl.
Max Schießl. Georg Birzer.

B. Vogel-, Scheiben- und Hirsch-Schießen.

Montag den 2. Oktober 1854 wird auf der Theresienwiese zu München das Vogel-, Scheiben- und Hirsch-Schießen seinen Anfang nehmen, und unter folgenden Bestimmungen stattfinden, wozu alle zum Schießen nach der Schützen-Ordnung befugten Schützen eingeladen werden.

I. Vogel-Schießen.

1) Bei dem Vogel-Schießen werden fünf Preise vertheilt, nämlich für das letzte Stück 5, für den Kopf 3, für jede Klaue 2 und für die Krone 1 bayerischer Thaler — in Summa 31 fl. 12 kr.
2) Zu jedem Preise wird eine Fahne gegeben; die des ersten ist mit einem Gemälde geziert.
3) Für jedes herabgeschossene Stück Holz (ohne Preis) werden von 4 Loth angefangen für jedes Loth 4 kr. bezahlt.
4) Der Theil der Krone, welchem der letzte Theil zufallen soll, muß der schwerere sein und soll wenigstens 12 Loth wiegen, außerdem wird dieser Preis auf der Perpendikel-Scheibe ausgeschossen.
5) Sollte am Donnerstag den 5. Oktober Mittags der Vogel nicht herabgeschossen sein, somit noch Preise übrig bleiben, so werden diese mit dem allenfallsigen Ueberschusse der Leggelder am Freitag den 6. Oktober auf der Perpendikel-Scheibe ausgeschossen, und zwar in der Art, daß für jedes Loos 2 Schüsse gemacht werden.
6) Jeder Schütze ist verbunden, ein Loos auf den Vogel zu 1 fl. 12 kr. zu nehmen; auch ist gestattet, daß ein Schütze von andern Schützen, welche wirklich auf die Scheiben oder einen Hirschen schießen, drei Loose kaufe, oder zum Schießen übernehme, so daß ein Schütze mehr als 4 Loose nie schießen darf.

II. Schießen mit Stutzen und Büchsen.

1) Die drei ersten Gewinnste sind auf Haupt, Kranz und Glück gleich und betragen:
das I. Gewinnst 30 fl. — kr.
„ II. „ 15 fl. — kr.
„ III. „ 7 fl. 30 kr.
Zu Haupt und Kranz werden zusammen 12 und für das Glück allein 10 Fahnen gegeben. Die ersten zwei Fahnen auf dem Haupte, Kranz und Glück sind mit Oelgemälden geziert.
2) Die Einlage für 4 Stechschüsse beträgt auf jeder Scheibe 4 fl., es kann daher auf Haupt und Kranz ein allenfallsiger Fehlschuß gegen 1 fl., auf dem Glücke hingegen können 100 Schüsse à 15 kr. gekauft werden.

III. Schießen mit Bürschstutzen auf die Scheibe.

Die ersten drei Gewinnste auf Haupt und Glück sind gleich und betragen:
das I. Beste 18 fl. — kr.
„ II. „ 9 fl. — kr.
„ III. „ 4 fl. 30 kr.
Auf dem Haupte werden 4 Fahnen gegeben, wovon die beiden Ersten mit Gemälden geziert sind. Auf dem Glücke werden sechs Fahnen gegeben, wovon die die beiden Ersten ebenfalls mit Gemälden geziert sind.
Die Einlage für 4 Stechschüsse beträgt 2 fl. 24 kr.; auch können 50 Schüsse à 12 kr. gekauft werden.

IV. Hirschschießen mit Bürschstutzen.

Auf den laufenden Hirsch beträgt:
das I. Beste 18 fl. — kr.
„ II. „ 9 fl. — kr.
„ III. „ 4 fl. 30 kr.
nebst 9 Fahnen, wovon die erste mit einem Gemälde geziert ist.

Die Einlage für 4 Stechschüsse beträgt 2 fl. 24 kr., auch können 50 Schüsse à 12 kr. angekauft werden. Hiebei ist bedungen, daß von jedem Schützen, obwohl zwei Hirschstände vorhanden sind, nur ein Gewehr angelegt werden darf.

Als Bedingungen für das Bürschstutzen- und Hirschschießen werden festgesetzt:

a) darf der Lauf mit Einschluß der Patentschraube nur höchstens 30½ Zoll lang sein;
b) das Gewicht des Gewehres darf 8 Pfund 8 Loth nicht überschreiten;
c) das Gewehr darf nicht mit Fingerbügeln und Trag-Riemen versehen sein;
d) muß dasselbe mit einem Züngeldupfer, welcher auch, ohne einzudupfen, abgedruckt werden kann, versehen sein;
e) sind die Dupfersperren untersagt und darf endlich
f) kein Guckerl, wohl aber ein Glas aufgesteckt werden.

Weitere Bestimmungen.

1) Der Vogel, dann Haupt, Kranz und Glück sind in einer Entfernung von 150 Schritten oder 375 bayerische Fuß aufgestellt.
2) Die Entfernung des Bürschstutzen-Schießen beträgt 120 Schritte oder 300 bayerische Fuß.
3) Das Schwarze auf Haupt, Kranz und Glück, dann die Treffer auf den Hirschbretteln haben 12 Zoll im Durchmesser.
4) Gewinnste werden durchgehends auf 2 Drittel der Schußzahl regulirt und vertheilt.
5) Vorbezeichnete Schießen dauern vom Montag den 2. Oktober ununterbrochen bis Donnerstag den 5. Oktober Mittags.

   Am Nachmittag desselben Tages, wo das Trabrennen stattfindet, wird ausgesetzt; und wenn bis dahin nicht abgeschossen ist, wird das Schießen am Freitag den 6. Oktober geschlossen.
6) Nach beendigtem Schießen wird baldmöglichst abgezogen; jedenfalls werden die Hauptpreise mit Fahnen am Sonntag den 8. Oktober vor dem zweiten Pferderennen an die Preiseträger vertheilt werden, welche gehalten sind, die Preise entweder persönlich in Empfang zu nehmen oder durch den Oberzieler in Empfang nehmen zu lassen.
7) Jedem Schützen steht es frei, auf jedes einzelne Beste einzulegen.
8) Von den inländischen Schützen, welche diesem Schießen beiwohnen, erhält der Aelteste nach dem Lebensalter eine gemalte Fahne, jedoch unter der Bedingung, daß derselbe auf Haupt, Kranz und Glück geschossen hat.

   Diese Fahne kann übrigens von einem und demselben Schützen nur im 4. Jahre wieder gewonnen werden, auch muß ein solcher Schütze irgend einer Schützengesellschaft einverleibt sein.
9) Jeder Schütze ist verbunden, nach Beendigung seiner Schüsse, oder längstens bis 7. Oktober seine Schieß-Polette an den Schützen-Aktuar bei Verlust seiner Einlage abzugeben.
10) Sämmtliche Beste werden frei gegeben; das Schießen selbst wird nach Vorschrift der bayerischen Schützen-Ordnung geleitet.
11) Schließlich werden die Schützen geziemend eingeladen, Montag den 2. Oktober um 9½ Uhr mit ihren Gewehren sich im Rathhaussaale zu versammeln, um sich dann Schlag 10 Uhr im feierlichen Zuge unter Vortragung der Preise und Fahnen, sowie der Ehrengehänge der Hauptschützengesellschaft, von Musik begleitet, auf die Theresienwiese zur Eröffnung des Festschießens zu begeben.

   Zu diesem Behufe werden Vogelloose, Standbillets und Schützenzeichen ebenfalls Montag den 2. Oktober zwischen 8—10 Uhr auf dem Rathhaussaale abgegeben.

Die Schützenmeister:

Von Seite des Hofes:	Von Seite der Stadt:
J. B. Bernreither,	J. G. Peter,
J. Riedl.	B. Maurer.

Für weitere Belustigungen auf der Theresienwiese in der Festwoche wird Sorge getragen, und das Nähere jedesmal durch öffentlichen Anschlag bekannt gemacht werden.

Mit allenfallsigen Anfragen im Betreffe aller Anordnungen des Oktoberfestes, welche von dem Magistrate getroffen werden, hat man sich an Herrn Magistratsrath Vögler zu wenden, welchem die Besorgung derselben übertragen ist.

Magistrat
der
k. Haupt- und Residenzstadt München.
Bürgermeister: Dr. v. Bauer.
Lachmayr, Sekretär.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 50. Landshut, Sonnabend den 17. Juni **1854.**

Inhalt:

I. Bekanntmachungen der kgl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 22,817.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Am 4. April l. Js. wurde in der Stadt Passau ein falscher Vier und Zwanziger verausgabt.

Derselbe ist k. k. österreichischen Gepräges, trägt die Jahrzahl 1811, besteht aus Messing, ist mit eigens gravirten falschen Stempeln geprägt und an der gelblichen Farbe und der auffallend schlechten Schrift sehr leicht als falsch zu erkennen. Insbesonders befinden sich auf der Kopfseite statt der Umschrift: **Franciscus I D. G. Aust. Imperator** die sinnlos zusammengestellten Buchstaben **Fba. Co. L. E. D. Im C. etc.**

Indem vor der Annahme solcher falscher Münzen gewarnt wird, ergeht an sämmtliche Polizeibehörden von Niederbayern der Auftrag, wegen Anfertigung und Verbreitung derselben die geeigneten Nachforschungen anzustellen und das allenfallsige Resultat dem Stadtmagistrate Passau bekannt zu geben.

Landshut, am 8. Juni 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 23,064.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Die Herstellung authentischer Marktverzeichnisse für den landwirthschaftlichen Kalender betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die durch Regierungs-Ausschreibung vom 27. November 1850 (Intelligenz-Blatt S. 855) und 2ten

August 1852 (Intllgzbl. S. 522) in bezeichnetem Betreffe angeordnete Anzeige über die stattgefundenen neuen Marktbewilligungen sowohl, als die eingetretenen Abgänge und Veränderungen wird den Distrikts-Polizeibehörden zum ungesäumten Vollzuge

binnen acht Tagen

in Erinnerung gebracht.

Landshut, den 9. Juni 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 23,150.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Cursiren eines falschen Kronenthalers betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer Mittheilung der kgl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg wurde im Monate Mai l. Js. zu Miltenberg ein falscher Kronenthaler in Umlauf zu setzen versucht.

Derselbe trägt auf der einen Seite das Brustbild des Kaisers Franz II. von Oesterreich, auf der andern die Jahrzahl 1796, besteht aus einer silberhaltigen Metallmischung, ist mit eigens gravirten falschen Stempeln geprägt, und an dem schlechten Gepräge, dem Klange und dem Mangel des Glanzes und der Randverzierung sehr leicht als falsch zu erkennen.

Indem vor Annahme solcher falschen Münzen hiemit gewarnt wird, ergeht zugleich an sämmtliche Polizeibehörden der Auftrag, wegen Verfertigung und Verbreitung derselben Spähe zu verfügen und das etwaige Resultat der unterfertigten Stelle anzuzeigen.

Landshut, den 12. Juni 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Ad Nr. 22,791.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Das Freudenschießen auf dem Lande bei feierlichen Gelegenheiten betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Seine Majestät der König haben in Rücksicht auf die vielen Unglücksfälle, welche bei den sogenannten Freudenschießen auf dem Lande bisher vorgekommen sind, unter Aufhebung der Ziff. 2. des Ministerial-Ausschreibens vom 16. Mai 1836 Nr. 11,533 (den Behörden mitgetheilt durch autographirte Regierungs-Entschließung vom 25. Mai 1836) vorbehaltlich anderweiterer Verfügung allerhöchst zu beschließen geruht:

1) es sei das in den ältern Mandaten und Verordnungen begründete unbedingte Verbot des s. g. Freudenschießens Einzelner in Städten, Märkten und Dörfern wieder herzustellen; wogegen

2) den politischen oder Kirchengemeinden auf desfallsiges ausdrückliches Ansuchen der einschlägigen Verwaltungen die Veranstaltung von Freudenschießen bei allgemeinen Festlichkeiten unter der Voraussetzung von den Distriktspolizeibehörden bewilligt werden könne, daß das Abfeuern von Schüssen für die bezüglichen Gelegenheiten in der gesuchstellenden Gemeinde her-

gebrachte Volkssitte ist, und der Distriktspolizei-Behörde je nach der Wahl der Schußwaffen, nach Zeit und Ort und nach der Persönlichkeit der zum Schießen bestimmten Individuen vollständige Bürgschaften gegen jede Gefährdung für Personen und Eigenthum gegeben sind.

Nachdem das k. Staatsministerium des Innern bei Mittheilung der vorbemerkten allerhöchsten Bestimmungen mittels Entschließung vom 31. Mai l. Js. die k. Kreisregierungen, K. d. J., ermächtigt hat, die Fälle zu bezeichnen, in welchen das Abfeuern von Freudenschüssen den Gemeinden unter den angeführten Bedingungen im Regierungsbezirke verstattet werden könne; so wird auf Grund der in Niederbayern allseits vorherrschenden Volkssitte die Zulässigkeit solcher Bewilligung auf folgende Anlässe begrenzt:

a) Durchreisen Seiner Majestät des Königs oder Ihrer Majestät der Königin, soferne die allerhöchsten Herrschaften nicht das Incognito bewahrt wissen wollen;

b) die Kirchenfeier des Namens- und Geburtsfestes J. J. K. K. Majestäten,

c) andere mit allerhöchster Genehmigung oder auf allerhöchste Anordnung stattfindende Kirchenfeierlichkeiten politischen Charakters;

d) die Feier des Frohnleichnamsfestes;

e) die Neuweihe eines Pfarrgotteshauses.

Die Kanonen- und Gewehrsalven der Landwehr, wo sie auf dienstl. Anordnung und unter dienstl. Commando vollzogen werden, sind von vorstehenden Bestimmungen nicht berührt, wohl aber fällt der Beweggrund zur Gewährung einer Bewilligung zu sogenannten Freudenschießen an Kirchen- und Gemeinde-Verwaltungen an jenen Orten hinweg, wo bereits von Seite der Landwehr für eine derartige Erhöhung der Festlichkeit Sorge getragen ist.

Die Distriktspolizeibehörden haben für die gehörige Veröffentlichung und Verbreitung gegenwärtiger Entschließung Sorge zu tragen, und durch genaue Einhaltung der festgestellten Beschränkungen, sowie durch umsichtige Würdigung der gegen Mißbrauch und Gefahren ermittelten Gewährschaften sich gegen Verantwortlichkeit sicher zu stellen, übrigens mit allem Ernste dem Unfuge des willkührlichen Schießens bei Kindstaufen, Hochzeiten, Primizen und dgl. zu steuern.

Landshut, den 11. Juni 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Junner, Sekretär.

Bekanntmachung,

die Verloosung der 4%igen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe betreffend.

Durch höchste Entschließung des k. Staatsministeriums der Finanzen d. d. 7. Mai l. Js. Nr. 7170. wurde die Vornahme einer weiteren Verloosung der 4%igen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe nach gesetzlicher Vorschrift angeordnet.

In Folge dessen wird

am Montag den 26. dieses Monats, Vormittags 9 Uhr,

die Summe von

400,000 fl.

nach dem, mittelst diesseitiger Ausschreibung vom 14. Januar 1851 (Regierungsblatt 1851 pag. 35—39.), veröffentlichten Plane in Gegenwart einer Abordnung der k. Polizei-Direction

im k. Odeons-Gebäude Saal Nr. I. über zwei Stiegen links

von der unterfertigten Commission öffentlich verlooset, und sonach das Resultat zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

Die verloosten Schuldbriefe werden

vom 1. Oktober 1854 beginnend,

außer Verzinsung gesetzt, mit Rückzahlung derselben dagegen wird sogleich nach der Verloosung begonnen,

und es werden dabei die Zinsen in vollen Monatsraten, nämlich jederzeit bis zum Schlusse des Monats, in welchem die Zahlung erfolgt, jedoch in keinem Falle über den 30. September 1854 hinaus vergütet.

München, am 12. Juni 1854.

Königliche Staats-Schulden-Tilgungs-Commission.

v. Sutner.

Brennemann, Sekretär.

Bekanntmachung,

das II. Subscriptions-Anlehen à 5% vom Jahre 1850 betr.

Mit dem 1. Juli l. Js. enden die den Obligationen über das II. k. bayerische Subscriptions-Anlehen à 5 % von 1850 beigegebenen Zinscoupons.

Da nach dem Gesetze über die Aufnahme dieses Anlehens vom 23. Dezember 1849 (Gesetzblatt von 1849 S. 33—36.) im Laufe des Etats-Jahres $18^{54}/_{55}$ die Heimzahlung des ganzen bis dahin noch bestehenden Restes dieses Subscriptions-Anlehens zu geschehen hat, so wird hiedurch bekannt gemacht, daß keine neuen Zinscoupons hiefür emittirt werden, sondern die Bezahlung des bis zur Einlösung verfallenden 5%igen Zinsratums mit dem Capitale selbst erfolgen, und hierüber seiner Zeit die weitere Ausschreibung stattfinden werde.

München, den 12. Juni 1854.

Königliche Staats-Schulden-Tilgungs-Commission.

v. Sutner.

Brennemann, Sekretär.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich bewogen gefunden, den kgl. Kämmerer und Rittmeister à la Suite Ludwig Grafen von Gelbern auf Thurnstein seinem Ansuchen entsprechend von der Stelle eines Landwehr-Oberstlieutenants und Landwehr-Distrikts-Inspektors von Niederbayern zu entheben und den k. Lieutenant à la Suite Otto Grafen von Deym in Arnstorf zum Landwehr-Oberstlieutenant und Inspektor des VI. Landwehr-Inspektions-Bezirkes von Niederbayern allergnädigst zu ernennen.

Mittels Regierungs-Verfügung vom 8. Juni l. Js. ist das bisherige Schulprovisorat Enzersdorf, k. Ldg. Passau I., zur definitiven Schulstelle erhoben und der Schulprovisor Georg Steer zu Reißing, k. Ldg. Kelheim, zum Schullehrer in Enzersdorf befördert worden.

Durch Regierungs-Entschließung vom 7. Juni l. Js. ist der Schulprovisor Georg Zitzelsperger an der Stadtpfarrschule zu St. Jakob in Straubing zum zweiten Schullehrer in Pfarrkirchen befördert worden.

Durch Regierungs-Entschließung vom 8. Juni l. Js. wurde den nachstehenden Wirthen im k. Landgerichtsbezirke Kelheim die Bewilligung zur Verleitgabe des Sommerbieres um 6 kr. pr. Maas ertheilt, und zwar:

1) dem Georg Engelbrecht, Wirth von Lengfeld,
2) dem Johann Kellner, Wirth von Saalhaupt,
3) dem Joseph Schober, Wirth von Hausen, und
4) dem Anton Waldmann, Wirth von Obersaal.

Durch Regierungs-Entschließung vom 11. Juni 1854 wurde den Wirthen

1) Michael Marchner, Wirthschaftspächter von Eichendorf,
2) dem Johann Mariani, Wirth von Reihstorf, und
3) Maria Staudinger, Wirthin von Engerweis,

sämmtliche im Landgerichtsbezirke Landau, die Bewilligung zur Verleitgabe des Sommerbieres um 6 kr. 2 dl. pr. Maaß ertheilt.

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Niederbayern.

Nr. 51. Landshut, Mittwoch den 21. Juni **1854.**

Inhalt:

I. Bekanntmachungen der kgl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 23,695.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden und unmittelbaren Kirchenverwaltungen von Niederbayern.

(Den Hausirhandel mit Kirchen-Paramenten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Folge Rescripts des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 9. d. Mts. werden die Eingangs benannten Behörden unter Bezugnahme auf die Ausschreibung vom 11. Februar 1853 — Kr.-Intell.-Bl. S. 130 und auf jene vom 3. Juni 1854 — Kreis-Amts-Blatt S. 636 — angewiesen, dafür zu sorgen, daß die Kirchenverwaltungen nicht durch Abnahme ihres betreffenden Bedarfes von Hausirhändlern den derartigen unerlaubten Handel unterstützen, sondern vielmehr mit Ausschluß des Ankaufes auf dem Hausirwege die benöthigten Anschaffungen von solchen Produzenten oder Verkäufern beziehen, welche zugleich hinsichtlich der Qualität der Waaren die erforderliche Verlässigkeit bieten.

Landshut, den 12. Juni 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 23,948.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Die in der Kayser'schen Buchhandlung in Erfurt im Verlage erschienene Druckschrift über Begräbnißkassen-Vereine betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im Verlage der Kayser'schen Buchhandlung in Erfurt ist unter dem Titel: „Belehrung über Begräb-

51

nißkassen-Vereine von Dr. C. S. Unger, Professor, Erfurt 1854" eine Druckschrift erschienen, welche durch gründliche, mit voller Sachkenntniß verfaßte Erörterungen das Wesen der Begräbnißkassen-Vereine, die Grundbedingungen der Lebensfähigkeit und Nachhaltigkeit derselben, die Mängel, welche die früher gebildeten derartigen Vereine größtentheils an sich tragen und die Art und Weise beleuchtet, wie denselben auf das Zweckmässigste abgeholfen werden kann.

Da es im Interesse der Sache liegt, daß diese Druckschrift zur Kenntniß der bestehenden Vereine sowohl, als derjenigen gelange, welche sich etwa künftig mit der Bildung solcher Vereine befassen werden, so sieht sich die unterfertigte Stelle veranlaßt, auf den Werth derselben hiemit öffentlich aufmerksam zu machen und zugleich die Distriktspolizeibehörden anzuweisen, sich deren möglichste Verbreitung angelegen sein zu lassen. —

Landshut, den 16. Juni 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 23,482.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Die von dem Brandversicherungs-Rechnungs-Commissär Stillkrauth bearbeitete Hilfstabelle zur Berechnung der Brandversicherungs-Beiträge betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Folge höchsten Rescripts des k. Staatsministeriums des Innern, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 6. d. Mts. werden sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern hiemit ermächtiget, die von dem Brandversicherungs-Rechnungs-Commissär bei der k. Regierung von Oberfranken, K. d. J., Friedrich Stillkrauth, zur Berechnung der nach dem Gesetze vom 28. Mai 1852, die Feuerversicherungsanstalt für Gebäude in den Gebietstheilen diesseits des Rheins betr., zur Brandversicherungskassa zu leistenden Beiträge angefertigte Hilfstabelle, welche geeignet ist, bei der Behandlung der Geschäfte jener Feuerversicherungs-Anstalt gute Dienste zu leisten, und wovon das lithographirte Exemplar 24 kr. kostet, auf Regiekosten, jedoch innerhalb der etatmäßigen Gränzen anzuschaffen, wobei ausdrücklich bemerkt wird, daß auch denjenigen Gemeindebehörden, welche sich blos mit der Perzeption der Beiträge zu befassen haben, die Anschaffung dieser Hilfstabelle aus etatsmäßigen Mitteln gestattet ist.

Die Gemeindebehörden sind von vorstehender Entschließung zu verständigen.

Landshut, den 12. Juni 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 23,972.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Die Preise des Kalbfleisches für den Monat Juni l. Js. betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Berücksichtigung der von den Metzgern in Landshut nachgewiesenen Ankaufs-Verhältnisse wird der durch Regierungs-Ausschreibung vom 30. Mai l. Js. für den Monat Juni auf 10 kr. festgesetzte Maximal-Preis des Kalbfleisches für den Rest des laufenden Monats auf 11 kr. (eilf Kreuzer) pr. Pfund erhöht.

Landshut, am 17. Juni 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Bekanntmachung.
(Das Familienfideicommiß Prüfening betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der K. B. Kämmerer und Gutsbesitzer Alexander Freiherr von Zuylen-Nyevelt in Regensburg beabsichtigt ein Familien-Fideicommiß aus nachstehenden Objecten zu errichten:

A. Grundvermögen und Rechte:

Umschreib. Fol. Pl.-Nro.	Gegenstand.	Flächeninhalt. Tgw. Dez.
	1. Kreis Oberpfalz u. Regensburg. Landgericht u. Rentamt Stadtamhof. Steuergemeinde Großprüfening.	
Lit. A.		
Fol. 81.	Das Schloß mit Zubehörungen (ehemalige Kloster-Realitäten) Haus Nr. 1.	
340 a	Das Schloß, Oekonomiegebäude und Backofen, Oekonomiegebäude am Pfarrhause, Küfnerei, Weiher und Hofraum	3,87
342 a	Bräuhaus und Holzgarten	0,26
346 a	Wohngebäude, 2 Gartenhäuser	0,14
348	Glashaus	0,15
349 a	Wohnhaus, Bäckerei	0,10
350 a	Waschhaus	0,03
351 b	Wagenremise	0,05
352 a	Scheune	0,15
355 a	Sommerkeller	0,20
Fol. 182	**Gärten.**	
340 b	Gärtchen am Haus	0,25
340 c	detto	0,68
347	Wurzgarten	3,10
349 b	detto	0,35
342 b	Holzgarten	0,29
344 a	Gras- und Obstgarten mit Gebüsch	5,53
345	Grasgarten (Oberndorfergarten)	6,58
346 b	englische Anlage	10,09
350 a	Brunn- und Grasgarten	3,68
352 b	Baumschule	0,38
355 b	Gartenanlage	1,03

Umschreib. Fol. Pl.-Nr.		Flächeninhalt. Tgw. Dez.
	Aecker in der Flur Prüfening.	
353	Steigbreite	13,11
354 a	Kellerbreite	15,08
356 a	Steinbruchbreite	2,18
356 c	detto	12,28
357 a	detto	1,22
370	Stadtwagbreite	31,42
371	Fuchsschwanzbreite	37,20
368 a	Mauererbreite	16,74
Fol. 183.		
106	Mitterwegacker	6,57
108	„ „ „	6,44
119	rother Brechacker in den Klostergründen	5,33
330	Ebenbreitl im Sünzingerfeld	4,58
	Wiesen:	
351 b	Waschplatz	0,52
354 b	am Kellerbreiteracker	0,36
356 b	Steinbreiten	0,47
	Waldungen:	
358	Gebüschenlage	1,03
359	Gebüschenlage	4,33
	Oedungen:	
357 b	an der Steinbruchbreite	0,24
368 b	Maurerbreite	0,35
Fol. 184.	**Weiher:**	
344 b		0,09
340 d		0,24
Lit. B.		
	Ausbruch aus dem Zirngibl'schen Gut zu Dechbetten.	
Fol. 185.	**Wald.**	
359½	Gebüschanlage	3,50
Lit. C.		
Fol. 186.	**Bodenzinsiger Wald:**	
360	Anlage am Gebüsch	0,44
Lit. D.	**Lehenbodenzinsige Gründe:**	
Fol. 187.	**Aecker:**	
368	Maurerbreite	4,54

Umschreib. Fol. Pl.-Nro.		Flächen-inhalt. Tgw. Dez.
366	Maureracker	0,41
367 a	Acker mit Holz	0,40
	Wiese:	
365	Wiese und Gebüsch	1,23
	Waldung:	
364	Anlage	0,66
367 b	am Acker Anlage	0,78
Lit. E.	eigene Gründe.	
Fol. 189.	**Aecker:**	
362	Aechter Acker	2,40
	Waldung:	
361	Gebüschanlage	1,36
Lit. F.		
Fol. 189.		
338 a	Eselthalbreite	3,46
338 b	" " "	9,54
372	Fuchsschwanz	8,76
373	" "	8,81
Lit. G.	ehemalige Klosterrealität:	
Fol. 25.	Acker in den Klostergründen.	
101	Mitterwegacker	5,81
Lit. H.	detto	
Fol. 8.	Acker.	
102	Klosteracker auf der Ebene	6,80
	Wiese:	
255	Herrenwörthwiese	1,91
Lit. I.	detto	
Fol. 26.	Acker:	
103	in den Klostergründen	6,40
Lit. K.	Acker:	
369	Spitzacker an der Maurerbreiten	1,07
Lit. L.		
Fol. 39.	Wiese:	
256	Herrenwörthwiese	1,94
	Haus Nro. 45 in Großprüfening:	
Lit. A.	Das ¼₆ Karl Söldengütl.	
Fol. 171	zu Dorf.	
	Gebäude:	
52 a	Wohnhaus, Stallung, Stadl, Schüpfe, Backofen und Hofraum	0,34

Umschreib. Fol. Pl.-Nro.		Flächen-inhalt. Tgw. Dez.
	Garten:	
52 b	Hausgarten	0,12
	Aecker am Ort:	
53 a	Gartenäcker	4,12
53 b	detto	0,35
	in den Bergäckern:	
272	Scherlbergacker	2,27
310 a	Oelberg	3,25
309 a	am Oelberg	0,38
	Oedungen:	
309 b	am Oelberg	1,12
310 b	am Oelbergacker	0,27
Lit. B.	Acker	
Fol. 171.		
333	Ebenbreite und Kuhtrift	4,54
Lit. C.		
Fol. 174½	Wiese im Wörth.	
237½	Donauwiese	0,26
Lit. D.		
Fol. 173.	Eigene Wiese.	
238	Die Feng in Donauwörth	1,05
	Steuergemeinde Dechbetten:	
	Haus Nr. 1.	
Lit. A.	Eigene Gründe in der Ortsflur Dechbetten:	
Fol. 87.	Acker:	
95	Plattenacker	0,53
97	" "	2,57
	Waldung.	
96	Plattenholz	1,61
Lit. B.	Acker.	
98	Plattenacker	6,38
Fol. 11.		
Lit. C.	Ausbruch aus dem Aumüllerhof.	
117	Acker. Eselthalacker	4,88
Lit. D.		
Fol. 19.	Forstentschädigungstheil.	
	Acker:	
292	Ziegelacker	1,10
Lit. E.	Ehemalige Klosterrealität:	

Umschreib. Fol Pl.-Nro.		Flächeninhalt. Tgw. Dez.
	Acker:	
287	Ziegelacker	1,97
289	" " "	2,05
291	" " "	1,97
Lit. F.		
Fol. 88½	ehemalige Klosterrealitäten:	
	Aecker:	
286	Ziegelfeld	2,06
288	" " " "	2,25
290	" " " " "	2,16

Fischwasser.

Steuergemeinde Prüfening.

R. 66.

22 K.-Nr.

75	Fischrecht im Weiher in dem Garten Pl.-Nr. 344b in der Steuergemeinde Großprüfening, und	
76	Fischrecht im Weiher in der Roßschwemme Pl.-Nr. 340 in der Steuergemeinde daselbst.	— —

II. Kreis Niederbayern:

Landgericht und Rentamt Kelheim.

Steuergemeinde Sinzing.

Haus Nr. 1 Minoritenhof.

Lit. A. Der ganze Alkoferhof.

Fol. 293.	**Gebäude.**	
965 a	Wohnhaus mit Stall, Stadl, Schweinstall, Backhaus und Hofraum	0,74
	Gärten.	
965 b	Wurzgarten	0,14
966 a	Garten	0,22
	Aecker.	
966 b	Schneckenacker	1,06
969 b	Schlößlackerl	0,14
970	Holzackerl	1,24
971	Kühtränkbreite	11,01
972 a	Schheneckerbreite	7,77
972 b	detto	7,18

Umschreib. Fol. Pl.-Nro.		Flächeninhalt. Tgw. Dez.
974 a	Holzbreite	10,47
974 b	" " "	14,54
975 a	Stadelbreite	2,84
975 b	" " "	23,52
973 a	Hofbreite	10,12
973 b	" " " "	9,44
907 a	Wiesenacker	1,49
Fol. 294.	Wiesen (2mähdige.)	
966 c	am Garten	2,97
967 b	Wiesenacker	1,86
968	Leckeracker	3,49
969 a	am Schlößlackerl	0,51
975 c	an der Stadelbreite	2,24
980	Leckerwörth	21,32
977	" " " " "	0,39
981	" " " " "	2,89

Weiderecht in der eigenen Flur.

Lit. B.		
Fol. 295.	Acker.	
236	Kottenacker	0, 82
Lit. C.	Acker.	
Fol. 296.		
217½	Donauacker	0,54
228	Sittaueracker	1,13
976	in der Kattau	1,60
	Wiese (2mähdige.)	
978	Kottauwiese	1,27
Lit. D.	Wiesen (2mähdige.)	
Fol. 297.		
979	Leckerwörth	7,31
982	" " " "	2,73
	Altwasser.	
979½	im Leckerwörth	0,63

Fischwasser

in dem Donauarm am Leckerwörth Pl.-Nr. 980½ — —

Lit. E.		
Fol. 298.	Aecker.	
269 a	Pfauacker	7,19
269 c	Zwergackerl	1,04

Umschreib. Fol. Pl.-Nro.		Flächeninhalt. Tgw. Dez.
	Oedung.	
269 b	am Pfauacker	0,12
Lit. F.	Walzende Besitzungen.	
Fol. 298.		
230	Wässergrabenackerl	0,30
231	„ „ „ „ „ „	1,29
Lit. G.		
Fol. 299.	Walzende Besitzungen.	
	Aecker.	
229	Uferackerl	0,19
232	„ „	0,11
234	Rothmarterackerl	1,11
Lit. H.		
Fol. 300.	**Aecker.**	
217	Donauacker	3,42
220	Schneideracker	2,90
266	Kreutzbreitl	1,55
268	Pfauacker	1,16
469 a	Brandacker	2,12
475	Mößlacker	3,39
476	„ „ „	2,38
962	Jägeracker	0,34
984 a	am Minoritenholz . . .	1,28
	Wiesen (1mähdige.)	
473 a	Bucherwiesbögl mit Bäumen .	1,40
477	Moblwies	1,73
240	Donauwies (2mähdige) . .	8,04
469 b	am Brandacker	0,50
	Waldungen.	
473 b	Bucherwiesbögl	3,05
468 a }	Schönberg mit Brunnquelle .	{ 169,77
468 b }		{ 67,11
Fol. 301,		
471	Brümelschachten	452,41
472	Mitterbögl	152,96
474 a	Mößl	85,90
474 b	„ „	79,67
478	Saurüßl	76,38

Umschreib. Fol. Pl.-Nro.		Flächeninhalt. Tgw. Dez.
963 a	Grundelwaldung	113,19
963 b	„ „ „ „ „ „	5,26
964	„ „ „ „ „ „	25,40
984 a	Minoritenholz	44,59
984 c	„ „ „ „ „ „	58,43
984 d	„ „ „ „ „ „	14,43
	Sulze.	
470	Sulzl im Bruckdorferwald .	0,43
Lit. I.	Die Dominicalrenten,	
Fol. 302	wie sie bei den Pflichtigen bestehen	—
Lit. K.	Unsteuerbare Gegenstände.	
Fol. 302.	**Feldwege.**	
971½ } 972½ }	Feld- und Holzwege im eigenen Flurbezirke.	
	Gemeindewege.	
974½	von Sinzing nach Kelheim,	
973½	von Bruckdorf zum Minoritenhof.	
	Fußweg. Der Kelheimersteig geht von Pl.-N. 238 zum Minoriten-Beckenwörth und verläßt bei Pl.-Nr. 980 die Gemeinde-Gränze.	
Lit. L.		
Fol. 18.	**Acker.**	
275	Weinbergacker	6,57
	Oedung.	
274	am Weinbergacker	0,52
Lit. M.		
Fol. 21.	**Acker.**	
278	Hochbrunnbreite	9,46
Lit. N.	alter Gemeindetheil.	
	Wiese (2mähdige.)	
244	Donaugstetten	0,58
Lit. O.		
Fol. 22.	**Wiese (2mähdige.)**	
241	Donauwörth	2,11
	Gewässer.	
241½	Altwasser	0,90
Lit. P.	Ausbruch aus dem Bruckbauerhof	
Fol. 81	in Sünzing.	

Umschreib. Fol. Pl.-Nro.		Flächeninhalt. Tgw. Dez.
	Aecker.	
207	Donauacker	3,39
215	Rottauacker	1,51
237	daselbst	1,50
249 a	Kastlacker	3,77
249 b	Breitlacker	3,29
216	4 Pisangackerl	0,10
254	Pfauacker	3,46
264	Raithkreuzacker	0,47
Lit. Q.	Alter Gemeindetheil.	
Fol. 86.	**Wiese (2mähdige.)**	
240½	Donaustetten	0,57
Lit. R.		
Fol. 21.	**Aecker.**	
265½	im Pflaum	0,97
Lit. S.		
Fol. 122.	**Acker.**	
265 a	Handelacker	1,36
265 b	„ „ „ „	2,02

Steuergemeinde Pentling.

Lit. A. Haus Nr. 1. Minoritenhof zu Sinzing.

Fol. 173½	**Aecker.**	
412½ a	Sandbückel	4,60
412½ b	„ „ „ „	0,40
	Waldung.	
414½ a	Eichenholz	28,04
414 b	„ „ „	1,81
414$\frac{1}{10}$ c	„ „ „	0,17

Unsteuerbarer Gegenstand.

Weg.

414½ Holzweg gemeinschaftlich mit Haus Nr. 1 in Hohengebraching.

Lit. B.		
Fol. 173½	**Aecker.**	
201 a	Krautacker	13,30

Steuergemeinde Großberg.

Lit. A. Haus Nr. 1, Minoritenhof zu Sinzing.

Fol. 70½.	**Acker.**	
100	Am Arkle	0,48

Umschreib. Fol. Pl.-Nro.		Flächeninhalt. Tgw. Dez.
	Wald.	
98	Der Arkler	184,89
Lit. B.	Unsteuerbarer Gegenstand.	
71½	Der Weg an der Landstrasse in den Arklerwald.	

Steuergemeinde Graß.

Lit. A. Minoritenhof Haus N. 1 in Sinzing.

Fol. 144½	**Waldung.**	
449	Das Amerholz	87,94

Unsteuerbare Objekte.

Weg.

449½ Kuhtrift am Amerholz . . . —

Steuergemeinde Eulsbrunn.

Lit. A. Haus Nr. 1, Minoritenhof in Sinzing.

Fol. 113.	**Waldungen.**	
237 a	die Röth	163,17
237 b	„ „ „	18,82

N.⁰/₀ Fischrecht in dem Leckerwörth P. N. 980½ in der Steuergemeinde Sinzing . —

B., Hypothekforderungen.

I. Im Bezirke des k. Landger. Stadtamhof

a) auf dem Anwesen der Gärtners-Eheleute Sebastian und Katharina Ulrich zu Großprüfening laut Schuld- und Hypothekenbrief vom 7. Mai 1842 über bezahlte . 600 fl.
noch . . . . 800 fl.
zu 4%.

b) auf dem Anwesen der Bauers-Eheleute Georg und Anna Gansmayer von Barbing laut Schuld- und Hypothekenbrief vom 22. September 1841, vom 21. Mai 1842 und vom 17. Dezember 1844 drei Kapitalien zu 1750 fl., 1750 fl. und 500 fl. sohin zu 4000 fl.
nach 4%

c) auf dem Anwesen der Schmied-Wittwe Hofer in Großprüfening und ihrer Kinder Michael und Anna Hofer laut Schuld- und Hypothekenbrief vom 12. März 1844 zu 700 fl.
nach 4%.

d) auf dem Anwesen der Gütlers-Eheleute Johann und Therese Islinger in Prüfening laut Schuld- u. Hypothekenbrief dd. 9. Juni 1843 zu . . . . 400 fl. nach 4½ %.

e) auf dem Anwesen der Bauerseheleute Andrä und Elisabetha Hartmann in Mitterheising laut Urkunde vom 27. Dezember 1820 1000 fl. und nach Schuld- und Hypothekenbrief vom 3. August 1841 mit . . . . . . 1500 fl. sohin 2500 fl. nach 4%.

II. Im Bezirke des k. Landger. Kelheim.

f) auf dem Anwesen der Försters-Eheleute Aloys und Franziska Kainz in Ziegetsdorf laut Schuld- und und Hypothekenbrief vom 20. Juli 1839 zu 1100 fl. und laut Urkunde vom 30. Oktober 1845 weitere 200 fl., sohin nach 4% . . . . . . 1300 fl.

g) auf dem Anwesen des Bauers Schlauderer von Irding laut Urkunde vom 30. Oktober 1845 über bezahlte ʃ. . . . . . . 1000 fl. wovon ein Anwesen gekauft wurde, noch 5000 fl.

III. Im Bezirke des k. Landger. Roding, nun Rittenau.

h) auf dem Anwesen des Hammerbesitzers F. X. Loritz in Rittenau laut Schuld- und Hypothekenbrief vom 11. Juni 1839 ein Kapital mit . . . . 4000 fl.

IV. Im Bezirke des k. Landger. Waldmünchen.

i) auf dem Anwesen des Bauers Joseph Högerl in Lierenried laut Schuld- und Hypothekenbrief vom 5. November 1841 und resp. 14. März 1844 mit . . . . 7000 fl. nach 4%.

V. Im Bezirke des k. Landger. Regenstauf.

k) auf dem Anwesen des Bräuers Rödl in Pielenhofen und des Geschwendner daselbst, laut Schuld- und Hypothekenbriefen vom 13. März 1839, und 5. Februar 1842 mehrere Kapitalien mit . . . . 16,000 fl.

VI. Im Bezirke des k. Landger. Pfaffenhofen a. d. Ilm.

l) auf dem Anwesen der Wittwe E. Rall in Geisenfeld laut Schuld aud Hypothekenbriefen vom 6. Juni 1844 und vom 15. März 1851 mit . . . . . . 9000 fl.

VII. Im Bezirke des k. Landger. Abensberg.

m) auf dem Anwesen des Bauers Sommer in Unterempfenbach laut Schuld- und Hypothekenbriefes vom 6. Novbr. 1843 mit 4,300 fl.

Diesem gemäß werden nach §. 26 des konstitutionellen Ediktes über Familienfideikommisse alle diejenigen, welche hinsichtlich der obenbezeichneten Vermögenstheile persönliche oder hypothekarische Forderungen zu machen haben, aufgefordert, solche

binnen sechs Monaten

unter dem Rechtsnachtheile dahier anzumelden, daß nach Verstreichung desselben das obgedachte Vermögen als ein Familien-Fideikommiß werde immatrikulirt werden, folglich dieselben wegen der nicht angezeigten Forderungen sich nicht mehr an die Substanz des Fideikommiß-Vermögens, sondern nur an das Allodial-Vermögen des Schuldners, oder in dessen Ermangelung an die Früchte des Fideikommisses zu halten berechtigt seyn sollen, und selbst hier nur unter der Beschränkung, daß sie denjenigen Gläubigern nachgehen, welche sich innerhalb des gedachten Termines gemeldet haben.

Amberg, den 5. Mai 1854.

Königliches Appellationsgericht der Oberpfalz und von Regensburg.

v. Allweyer, Präsident.

Schieder.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Mittels gemeinschaftlicher Entschließung der k. Regierung und des k. Landwehr-Kreis-Commando's von Niederbayern d. d. 10. d. Mts. wurde der Landwehrmann Xaver Herrmann bei der Compagnie Langquaid zum Landwehr-Oberlieutenant in dieser Compagnie ernannt.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 52. Landshut, Sonnabend den 24. Juni 1854.

I. Bekanntmachungen der kgl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 23,238.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden, Physikate und praktischen Aerzte von Niederbayern.

(Das homöopathische Heilverfahren betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im Nachstehenden wird die von dem k. Staatsministerium des Innern unter dem 5. d. Mts. im bezeichneten Betreffe erlassene höchste Entschließung zur Kenntnißnahme und genauesten Nachachtung öffentlich bekannt gegeben.

Landshut, den 19. Juni 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Nr. 15,625.

Königreich Bayern, Staatsministerium des Innern.

Da das homöopathische Heilverfahren von den demselben huldigenden, zur Praxis berechtigten Aerzten häufig auf eine Weise ausgeübt wird, welche mit den bestehenden Medicinalverordnungen im Widerspruche steht, so sieht sich das unterzeichnete Staatsministerium veranlaßt, nachstehende medizinisch-polizeiliche Bestimmungen für die Ausübung dieses Heilverfahrens zu erlassen:

I. Die zur Praxis berechtigten homöopathischen Aerzte haben im Allgemeinen allen jenen Verpflichtungen nachzukommen, welche den übrigen Aerzten auferlegt und denen zu entsprechen sie durch ihren geleisteten Eid verbunden sind.

II. Die Selbstdispensation der Arzneien kann dort nicht gestattet werden, wo homöopathische Apotheken bestehen und es unterliegen in diesem

Falle diejenigen, welche ihre Arzneien nicht aus der Apotheke verordnen, gleich den übrigen Aerzten den bestehenden Strafbestimmungen.

III. Insbesondere sind auch die zum Selbstdispensiren berechtigten homöopathischen Aerzte gehalten, die Bestimmungen des §. 56 der Apothekerordnung vom Jahre 1842 genau zu beachten.

IV. Jedes homöopathische Recept muß mit der bestimmten Gebrauchs-Anweisungs-Signatur versehen sein. Auch die Bezeichnung „nach Bericht" ist gestattet.

V. Homöopathische Haus- und Handapotheken können nur jenen Homöopathen gestattet werden, welche mehr als 2 Stunden von einer homöopathischen Apotheke entfernt wohnen.

Die aus diesen Apotheken abgegebenen Arzneien sind mit einer Signatur zu versehen, auf welcher das Datum, der Name des Kranken und die Gebrauchsweise angezeigt ist.

VI. Der zur Führung einer homöopathischen Haus- und Handapotheke berechtigte Arzt hat über die Abgabe seiner Heilmittel regelmäßige Tagebücher zu führen und dem Gerichtsarzte jährlich vorzulegen, wie dieß der Verordnung vom 30. November 1834 (Döll. V.-S. B. 15. p. 49.) entspricht.

VII. Homöopathische Haus- und Handapotheken bei Privaten dürfen ebensowenig als allöopathische geduldet werden.

VIII. Die homöopathischen Aerzte sind gleich den übrigen Aerzten verbunden, den Gerichtsärzten am Schlusse eines jeden Etatsjahres die zur Erstattung des Jahresberichts erforderlichen Mittheilungen zu machen.

IX. Den Gerichtsärzten, welche das gesammte ärztliche Personale ihres Distriktes von diesen Bestimmungen in Kenntniß zu setzen haben, liegt es ob, über die Aufrechthaltung derselben zu wachen und die diesen Zuwiderhandelnden den vorgesetzten Behörden anzuzeigen.

München, den 5. Juni 1854.

Auf
Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Graf v. Reigersberg.

An die k. Regierung, K. d. J., von Niederbayern.
Das homöopathische Heilverfahren betr.

Durch den Minister der Generalsekretär Ministerialrath Epplen.

Ad Num. 24,099.

(Die Verloosung der ältern k. k. österreichischen Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Bei der am 1. April l. Js. stattgefundenen 255. Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld ist die Serie 107 gezogen worden.

Dieselbe enthält 5 % ige Bankobligationen von Nr. 98,802 bis Nr. 100,032 inclusive im Kapitalsbetrage von 1,014,446 fl.

Diese Obligationen werden nach den Bestimmungen des Patents vom 21. März 1818 und der Circular-Verordnung der niederösterreichischen Landes-Regierung vom 29. Oktober 1829 gegen neue, nach dem ursprünglichen Zinsfuße in Conventionsmünze verzinsliche Staatsschuldverschreibungen umgewechselt.

In Folge Ministerial-Rescripts werden die sämmtlichen Gemeinde- und Stiftungsverwaltungen, dann die Curatelbehörden hievon mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, die Interessen der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten zu wahren.

Landshut, den 19. Juni 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Sunner, Sekretär.

Ad Num. 24,330.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrei Parkstetten, k. Landgerichts Straubing betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die k. Pfarrei Parkstetten ist durch allergnädigste Verleihung der Pfarrei Geltolfing an deren bisherigen Besitzer Priester Nikolaus Wittmann in Erledigung gekommen.

Dieselbe liegt im Landgerichtsbezirke Straubing, im Dekanate Pondorf, der Diözese Regensburg, und umfaßt eine Schule, übrigens 623 Seelen, deren Pastorirung von dem Pfarrer allein versehen wird.

Die Einnahmen dieser Pfarrpfründe betragen

	1177 fl. 48½ kr.,
die Lasten	120 fl. 15½ kr.,
sonach der Reinertrag . .	1057 fl. 33 kr.

beträgt.

Zur Uebernahme ist ein Kapital von circa 3000 fl. erforderlich; für den Oekonomie-Betrieb werden 2 männliche und 2 weibliche Dienstboten erfordert und sollen 3 Pferde und 6 Kühe gehalten werden.

Noch wird bemerkt, daß ein Baukapitalsrest von 1200 fl. in jährlichen Fristen zu 75 fl. abgesessen werden muß.

Bewerber um Verleihung dieser Pfründe haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche binnen 4 Wochen bei der unterfertigten Stelle zu übergeben.

Landshut, am 21. Juni 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Nr. 38,899.

(Die Aufstellung eines Lehrers des technischen und industriellen Zeichnens und Modellirens an der Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbsschule in Würzburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Für das gesammte industrielle und technische, insbesondere auch bautechnische Zeichnen und Modelliren (ausschließlich des s. g. Freihandzeichnens) soll mit dem Beginne des nächsten Schuljahres bei der Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbsschule in Würzburg ein Lehrer aufgestellt werden.

Der fixe Gehalt desselben beträgt 800 Gulden; überdieß ist der polytechnische Verein dahier gewillt, dem aufzustellenden Lehrer einen Sonntags-Unterricht gegen eine Jahres-Remuneration von 125 Gulden zu übertragen.

Bewerber um diese Lehrstelle haben ihre Gesuche mit den erforderlichen Nachweisen längstens

bis zum 1. August d. Js.

bei dem k. Rektorate der genannten Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbsschule zu übergeben.

Bemerkt wird, daß vorzugsweise ein solcher Bewerber berücksichtigt werden soll, welcher über die erforderlichen Kenntnisse in Verbindung mit einer guten Lehrgabe, dann über Neigung und Geschick für fördernde Unterstützung und Veredlung derjenigen Industriezweige, deren Voranschreiten durch Erfolge im Zeichnen und Modelliren bedingt ist, entsprechende Nachweise beizubringen vermag.

Unbezweifelt ist auch, daß ein tüchtiger und gewandter Mann in der fraglichen Stellung hinreichend freie Zeit erübrigen könne, um sich in der letzterwähnten für den Regierungsbezirk so bedeutsamen Richtung nützlich zu erweisen, und dadurch noch sein Einkommen zu erhöhen.

Würzburg, den 9. Juni 1854.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern.

(gez.) Freiherr v. Zu-Rhein.

Büchel.

Bekanntmachung.

Das kgl. Appellationsgericht von Unterfranken und Aschaffenburg hat in geheimer Sitzung vom 8. Mai l. Jrs, wo zugegen waren: von Papius, Präsident, Rath Graf von Spreti, die Assessoren Freiherr von

Cunibert, Wagner, Merkel, k. Oberstaatsanwalt Petersen und Sekretär Richter, die gegen das Erkenntniß des kgl. Kreis- und Stadtgerichtes Würzburg vom 13. Februar l. Jrs., wodurch die daselbst erschienene und verbreitete Druckschrift, betitelt: „Denkschrift über die Eingriffe der k. b. Militärbehörden in die Eigenthumsrechte der Würzburger Gutsbesitzer. Zum Zwecke einer amtlichen Eingabe verfaßt von Dr. Eisenmann. Würzburg. Commission der Stahel'schen Buchhandlung 1853." — wegen der auf Seite 19 und 28 enthaltenen Schmähungen gegen den Magistrat der Stadt Würzburg und den k. Kriegsminister von Lüder, als gegen Art. 26 und 31 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 verstoßend, erkannt und in Anwendung des Art. 2 Abs. 2 desselben Gesetzes die Unterdrückung der bezeichneten Druckschrift, soweit solche nicht in den Privatbesitz übergegangen ist, verordnet wurde, Seitens des Verfassers Dr. Eisenmann ergriffene Berufung verworfen, demzufolge jene Schriftunterdrückung anburch bekannt gemacht wird.

Würzburg, am 4. Juni 1854.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Seuffert.

Meisner.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

In Folge allerhöchsten Rescripts vom 7./14. d. Mts. haben Seine Majestät der König das Inkurat-Benefizium Zandt, k. Landgerichts Kötzting, dem Priester Jakob Haßlöcher, zur Zeit Commorant in Regensburg, allergnädigst verliehen.

Vermöge Regierungs-Verfügung vom 16. Juni d. Js. wurde an die Stelle des bisherigen Magistratsrathes Jos. Falter in Pfaffenberg, welcher gemäß §. 76 des rev. Gmde.-Edicts aus dieser Function auszuscheiden hat, dessen Ersatzmann, Schuhmachermeister Michael Grüner, als Magistratsglied berufen.

Mittels gemeinschaftlicher Entschließung der k. Regierung, Kammer des Innern, und des k. Landwehr-Kreis-Commando's von Niederbayern d. d. 10. Juni l. Js. wurde der bisherige Landwehr-Lieutenant Joseph Schleglmann zum Hauptmann der Compagnie Geiselhöring, und der Lieutenant Joseph Baudrexler zum Landwehr-Oberlieutenant bei der Compagnie Pfaffenberg ernannt.

Mittelst gemeinschaftlicher Entschließung der k. Regierung und des k. Landwehr-Kreis-Commando's von Niederbayern d. d. 11. Juni l. Js. wurde der k. Advokat Joh. Bapt. Augustin in Kelheim zum Auditor im dortigen Landwehr-Bataillon ernannt.

Mittels gemeinschaftlicher Entschließung der k. Regierung und des k. Landwehr-Kreis-Commando's von Niederbayern d. d. 14. Juni wurde der praktische Arzt Dr. Laucher in Straubing zum Unterarzte extra statum im Landwehr-Bataillone Straubing ernannt.

Mittels gemeinschaftlicher Entschließung der k. Regierung und des k. Landwehr-Kreis-Commando's von Niederbayern d. d. 14. Juni l. Js. wurden der Feldwebel Joseph Partheber, der Landwehrmann Joseph Oswald und der Korporal Jos. Pauli zu Unter-Lieutenants im Landwehr-Bataillon Regen ernannt, und zwar die beiden ersteren in der Compagnie Regen und der letztere in der Compagnie Zwiesel.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 53. Landshut, Mittwoch den 28. Juni **1854.**

Inhalt:

I. Bekanntmachungen der kgl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 24,513.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Den Brandversicherungs-Voranschlag pro $18^{53}/_{54}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern werden hiemit durch die beifolgende tabellarische Uebersicht von dem Einhebungssoll

a) des Voranschlages pro $18^{53}/_{54}$ nach dem Brandversicherungsstande pro $18^{52}/_{53}$,

b) des Voranschlages pro $18^{53}/_{54}$ nach dem Beischlagsverhältniß-Kapitalienstande pro $18^{52}/_{53}$ von Gebäuden mit feuergefährlichen Anlagen,

dann von dem Verausgabungssoll der hieraus treffenden Einhebungsgebühren mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, die Einhebung dieses Voranschlages, insoweit dieselbe noch nicht vollzogen worden ist, nunmehr ungesäumt zu bethätigen, die Einhebungsgebühren nach der effectiven Einnahme an Beiträgen in der Abrechnung über die Brandversicherungsgelder pro $18^{53}/_{54}$ zu verausgaben und diese Ausgabe mit den gesonderten Nachweisen

a) bezüglich der hinausbezahlten Einhebungsgebühren von dem Voranschlagsbetrage nach dem Brandversicherungsstande pro $18^{52}/_{53}$,

b) bezüglich der hinausbezahlten Einhebungsgebühren von dem Voranschlagsbetrage nach dem Beischlagsverhältnißkapitalienstande pro $18^{52}/_{53}$

zu belegen.

Landshut, den 22. Juni 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Brandversicherungs-Voranschlag pro $18^{53}/_{54}$ nach dem Brandversicherungsstande pro $18^{52}/_{53}$

Nro.	Distrikts-Polizei-Behörden.	I. Klasse.				II. Klasse.				III. Klasse.				IV. Klasse.				Summa des Voranschlagbetrags nach dem Brandversicherungsstande.			Einhebungsgebühren zu 4 Heller vom Beitragsgulden.		
		Versicherung.	Treffender Voranschlag zu 6 kr. vom Hundert.			Versicherung.	Treffender Voranschlag zu 6 kr v. Hundert.			Versicherung.	Treffender Voranschlag zu 6 kr. vom Hundert.			Versicherung.	Treffender Voranschlag zu 6 kr. vom Hundert.								
		fl.	fl.	kr	hl	fl.	fl.	kr	hl	fl.	fl.	kr	hl	fl.	fl.	kr	hl	fl.	kr	hl	fl.	kr.	hl.
1	Abensberg	1542660	1542	39	4	795010	795	—	5	307500	307	30	—	797330	797	19	6	3442	29	7	28	41	4
2	Bogen	280180	280	11	—	15050	15	39	—	315030	315	37	6	809500	809	30	—	1420	57	6	11	50	6
3	Deggendorf	918800	918	48	—	32880	32	53	—	1014530	1014	31	6	1441790	1441	47	4	3408	—	2	28	24	2
4	Dingolfing	994970	994	58	2	157850	157	51	—	170200	170	12	—	1725780	1725	47	—	3054	48	2	25	27	4
5	Eggenfelden	502740	502	44	4	71050	71	3	—	382090	382	5	4	1629440	1629	26	4	2558	19	4	21	32	6
6	Grafenau	59860	59	51	4	6790	6	47	4	431340	431	20	4	1330350	1330	21	—	1834	20	4	15	17	2
7	Griesbach	259680	259	41	—	49770	49	40	2	117930	117	55	6	1147050	1147	3	—	1574	28	—	13	7	2
8	Hengersberg	461070	461	4	2	27580	27	35	—	222620	222	37	2	1103100	1103	10	1	1814	20	5	15	7	2
9	Kelheim	1089960	1089	57	4	411110	411	6	5	275940	275	56	4	514740	514	44	4	2291	45	1	19	6	—
10	Kötzting	84290	84	17	4	10230	10	13	6	364770	364	46	2	624290	624	17	4	1083	35	—	9	2	—
11	Landau	1293990	1293	59	4	112820	112	49	2	878350	878	21	—	3228000	3228	—	—	5513	9	6	45	56	6
12	Landshut	941230	941	13	6	304060	304	3	4	299300	299	18	—	2413170	2413	10	2	3957	45	4	32	59	—
13	Mallersdorf	1052630	1052	37	6	98450	98	27	—	520420	520	25	2	2047590	2047	35	4	4325	5	4	36	2	6
14	Mitterfels	90520	90	51	2	2280	2	17	—	259250	259	15	—	792100	792	9	4	1144	12	6	9	32	2
15	Osterhofen	645360	645	21	4	37530	37	31	6	414840	414	50	4	1922730	1922	43	6	3020	27	4	25	10	4
16	Passau I.	307740	307	44	4	35660	35	39	4	447760	447	45	4	799290	799	17	4	1590	27	—	13	15	4
17	Passau II.	566200	566	12	—	61080	61	5	—	151590	151	35	4	1051210	1051	12	5	1830	5	1	15	15	2
18	Pfarrkirchen	229870	229	52	2	32810	32	48	5	341520	341	31	2	1414700	1414	42	—	2018	54	1	16	49	4
19	Regen	33380	33	23	—	1100	1	6	—	553700	553	42	—	1348080	1348	41	—	1930	52	—	16	8	4
20	Rottenburg	1199280	1199	17	—	315490	315	29	4	254380	254	23	—	1707690	1707	41	4	3476	51	—	28	58	4
21	Rotthalmünster	300120	300	7	2	43520	43	31	2	233010	233	—	5	1410370	1410	22	2	1987	1	3	16	33	6
22	Simbach	220100	220	6	—	9290	9	17	4	220580	220	35	—	1054480	1054	29	—	1504	27	4	12	32	4
23	Straubing	853850	853	51	—	141420	141	25	2	638870	638	52	2	3102220	3102	13	2	4730	21	6	39	28	2
24	Viechtach	54330	54	19	6	800	—	48	—	248090	248	5	4	577930	577	55	6	881	9	—	7	20	6
25	Vilsbiburg	846140	846	7	6	74820	74	49	2	576120	576	7	2	2707960	2707	57	4	4205	1	6	35	2	6
26	Vilshofen	1029460	1029	27	4	113460	113	27	4	435030	435	1	6	1707170	1707	10	2	3285	7	—	27	22	6
27	Wegscheid	203600	203	36	—	4750	4	45	—	805720	805	43	2	1130500	1130	30	—	2144	34	2	17	52	4
28	Wolfstein	82600	82	36	—	3050	3	3	—	348130	348	7	5	1388570	1388	34	2	1822	21	—	15	11	2
29	Landshut Mag.	2321240	2321	14	4	183820	183	49	2	39690	39	41	4	89980	89	59	—	2634	44	2	21	57	4
30	Passau »	611500	611	30	-	20720	20	43	2	1280900	1280	54	—	41540	41	32	4	1954	39	6	16	17	4
31	Straubing »	1273870	1273	52	2	52010	52	—	5	881210	881	12	5	207130	207	7	6	2414	13	2	20	2	2
	Summa	20351220	20351	13	4	3226860	3226	52	6	13443010	13443	1	6	41872500	41872	32	—	78893	40	—	657	26	6

Landshut, den 22. Juni 1854.

Königliche Regierung von Nieder-

v. Schilcher,

Brandversicherungs-Voranschlag pro 18⁵³/₅₄ nach dem Beischlags-Verhältnißkapitalienstande pro 18⁵²/₅₃.

I. Klasse				II. Klasse				III. Klasse				IV. Klasse				Summa			Einhebungsgebühren zu 4 Heller vom Beitrags-Gulden.		
Kapital.	Treffender Voranschlag zu 6 kr. vom Hundert.			Kapital.	Treffender Voranschlag zu 6 kr. vom Hundert.			Kapital.	Treffender Voranschlag zu 6 kr. vom Hundert.			Kapital.	Treffender Voranschlag zu 6 kr. vom Hundert.			des Voranschlag-Betrages nach dem Beischlagsverhältnißkapitalienstande.					
fl.	fl.	kr.	hl.	fl.	fl.	kr.	hl.	fl.	fl.	kr.	hl.	fl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
100417	100	25	—	21184	21	11	2	21760	21	45	4	12463	12	28	—	155	49	6	1	18	—
36875	36	52	4	720	—	43	2	37920	37	55	2	10865	10	51	6	86	22	6	—	43	2
60800	60	48	—	60	—	3	4	75830	75	49	6	24558	24	33	4	161	14	6	1	20	4
53714	53	42	6	3705	3	42	2	6045	6	2	6	17393	17	23	6	80	51	4	—	40	4
25370	25	22	2	1926	1	55	4	20020	20	1	2	32337	32	20	2	79	39	2	—	39	6
7250	7	15	—	—	—	—	—	26176	26	10	4	43912	43	54	6	77	20	2	—	38	6
19180	19	11	—	1245	1	14	4	7070	7	58	2	16409	16	24	4	44	48	2	—	22	4
27800	27	48	—	140	—	8	4	16618	16	37	—	8036	8	2	—	52	35	4	—	26	2
97040	97	2	4	6520	6	31	2	18404	18	24	—	6391	6	23	4	128	21	2	1	4	2
7800	7	48	—	1420	1	25	2	25618	25	37	—	7960	7	57	4	42	47	6	—	21	2
67095	67	5	6	1060	1	3	4	40710	40	42	4	32470	32	28	2	141	20	—	1	10	6
61040	61	2	4	7870	7	52	2	6985	6	59	2	19655	19	39	2	95	33	2	—	47	6
74575	74	34	4	2180	2	11	—	12360	12	21	4	28670	28	40	2	117	47	2	—	59	—
6250	6	13	6	—	—	—	—	21350	21	21	—	14144	14	8	6	41	43	4	—	21	—
42730	42	43	6	—	—	—	—	9415	9	24	6	9960	9	57	4	62	6	—	—	31	—
45350	45	21	—	1450	1	27	—	25199	25	12	—	26533	26	32	—	98	32	—	—	49	2
21012	21	—	6	700	—	42	—	4140	4	8	4	6764	6	46	—	32	37	2	—	16	2
15030	15	1	6	1130	1	7	6	19461	19	27	6	27309	27	18	4	62	55	6	—	31	4
550	—	33	—	—	—	—	—	50685	50	41	2	86174	86	10	4	137	24	6	1	8	6
88176	88	10	2	5990	5	59	4	9940	9	56	4	17705	17	42	2	121	48	4	1	1	—
12950	12	57	—	716	—	42	4	22498	22	30	2	22829	22	50	—	58	59	6	—	20	4
10440	10	26	4	425	—	25	4	25050	25	3	—	27700	27	42	—	63	37	—	—	31	6
36550	36	33	—	3130	3	7	6	12140	12	8	4	24377	24	22	6	76	12	—	—	38	—
720	—	43	2	—	—	—	—	22648	22	38	6	22697	22	42	—	46	4	—	—	23	—
53690	53	41	4	4105	4	6	2	41415	41	24	6	43594	43	35	6	142	48	2	1	11	4
53515	53	30	6	3514	3	30	6	38525	38	31	4	31156	31	9	4	126	42	4	1	3	2
15550	15	33	—	—	—	—	—	65072	65	4	2	20676	20	40	6	101	18	—	—	50	6
4970	4	58	2	—	—	—	—	25409	25	24	4	27275	27	16	4	57	39	2	—	28	6
184088	184	41	2	18105	18	6	2	52	—	3	—	4300	4	18	—	207	8	4	1	43	4
33790	33	47	4	1585	1	35	2	78642	78	38	4	1138	1	7	2	115	8	4	—	57	4
64590	64	35	4	5500	5	30	—	44695	44	41	6	8340	8	20	4	123	7	6	1	1	4
1329487	1329	29	4	94374	94	22	4	832752	832	45	—	683795	683	47	6	2940	24	6	24	30	2

bayern, Kammer des Innern.

f. Regierungs-Präsident.

Junner, Sekretär.

Ad Num. 24,164.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und unmittelbare Kirchen- und Stiftungs-Verwaltungen.

(Die Verloosung der ältern k. k. österreichischen Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Bei der am 1. März l. Js. stattgefundenen 254sten Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld ist die Serie 468 gezogen worden.

Dieselbe enthält die 4%ige böhmischständische Aerarial-Obligation Nr. 164,865 mit 1/32 der Capitalsumme, dann die Aerarial-Obligation der Stände von Oesterreich unter der Ens vom Rezesse vom 30. April 1767 und zwar zu 4% Nr. 21,311 bis Nr. 23,442 zu 3% Nr. 31,339 im gesammten Capitalsbetrage von 1,250,361 fl. 27 kr.

Diese Obligationen werden nach den Bestimmungen des Patentes vom 21. März 1818 und der Circular-Verordnung der Niederösterreichischen Landesregierung vom 29. Oktober 1829 gegen neue, nach dem ursprünglichen Zinsfuße in Conventionsmünze verzinsliche Staatsschuld-Verschreibungen umgewechselt.

Die Eingangs benannten Behörden und Verwaltungen werden hievon mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, die Interessen der betheiligten Gemeinden und Stiftungen und beziehungsweise der Privaten zu wahren.

Landshut, am 22. Juni 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 24,335.

(Agenturen der Elberfelder Feuer-Versicherungs-Gesellschaft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 16. l. Mts. wurde die von dem Haupt-Agenten der Elberfelder Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft G. Bronberger in München laut Anzeige vom 24. April l. Jrs. verfügte Aufstellung nachbezeichneter Agenten der gedachten Gesellschaft genehmiget:

1. des Handelsmanns Johann Nepomuk Pell in Rotthalmünster für die Landgerichts-Bezirke Rotthalmünster und Simbach;
2. des Handelsmanns Georg Hauer in Dingolfing für die Landgerichtsbezirke Dingolfing und Landau;
3. des Handelsmanns Franz Haberl in Kelheim für die Landgerichtsbezirke Kelheim und Abensberg;
4. des Bürgermeisters Michael Schrank in Kötzting für die Landgerichtsbezirke Kötzting, Viechtach und Regen.

Landshut, am 21. Juni 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Nr. 24,122.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Curfiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer Mittheilung der k. Regierung von Oberfranken wurden in der Stadt Bayreuth vor Kurzem 2 Sechskreuzerstücke mit herzogl. sachsenmeining'schem Gepräge und ein weiteres Sechskreuzerstück mit großherzogl. hessischem Gepräge verausgabt, welche Münzen aus Messing und Kupfer bestehen und an ihrer röthlichgelben Farbe, sowie an ihrem schlechten Gepräge als falsch zu erkennen sind.

Indem vor Annahme solcher Münzen gewarnt wird, ergeht zugleich an sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern der Auftrag, wegen Verfertigung und Verbreitung dieser Münzen geeignete Spähe zu verfügen und über das allenfallsige Resultat sogleich berichtliche Anzeige zu erstatten.

Landshut, am 21. Juni 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Königlich Bayerisches
Kreis-Amtsblatt
von
Niederbayern.

Nr. 54. Landshut, Sonnabend den 1. Juli **1854.**

I. Bekanntmachungen der kgl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 24,660.

(Die Herausgabe von Schulheft-Umschlägen mit bildlichen Darstellungen aus der vaterländischen Geschichte betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im Nachgange wird eine höchste Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 20. lauf. Monats im rubricirten Betreffe zur öffentlichen Kenntnißnahme gebracht, und auf die hierin bezeichneten Schulheft-Umschläge behufs der Anschaffung derselben für die Schuljugend, namentlich in den deutschen Schulen aufmerksam gemacht.

Landshut, am 25. Juni 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 5445.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Der Schullehrer Georg Kainz zu Kochel, Landgerichts Tölz, hat die Herausgabe von Schulheft-Umschlägen mit bildlichen Darstellungen aus der Bayerischen Geschichte unternommen und um Empfehlung derselben zur Anschaffung von Seite der Schuljugend die Bitte gestellt.

Das ganze Unternehmen wird sich über 48 solcher Umschläge erstrecken, von denen die bisher erschienenen 20 auf farbigem Papier lithographirten Bilder aus der Geschichte der altbayer'schen Gebietstheile nebst einem kurzen erläuternden Text enthalten, während die noch in Aussicht stehenden Umschläge vorzugsweise Geschichtsmomente aus den später zu dem Königreiche gekommenen Landestheilen darstellen werden.

Der Herausgeber beabsichtigt, die fraglichen Schulheft-Umschläge das Buch zu 21 kr. zu verkaufen und

die Verbreitung derselben durch Niederlagen in den größeren Städten und durch einen das Königreich bereisenden Schreibmaterialien-Händler zu bewirken.

Nachdem die mehrgedachten Schulheft-Umschläge mit Rücksicht auf die genügende Ausführung der bildlichen Darstellungen und die Correctheit und geschichtliche Treue des beigefügten Textes sich als vollkommen zweckentsprechend und zu einer allgemeinen Verbreitung geeignet darstellen, wird die k. Regierung, K. d. J., beauftragt, auf dieselben öffentlich aufmerksam machen und sie zu freier Anschaffung von Seite der Schuljugend, namentlich in den deutschen Schulen, empfehlen zu lassen.

München, den 20. Juni 1854.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Zwehl.

An die k. Regierung, K. d. J., von Niederbayern.

Durch den Minister der General-Sekretär Ministerialrath v. Bezold.

Die Herausgabe von Schulheft-Umschlägen mit bildlichen Darstellungen aus der vaterländischen Geschichte betr.

Ad Num. 23,415.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Cursiren eines falschen Kronenthalers betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer Mittheilung der k. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg wurde am 26. v. Mts. in Neualbenreuth, k. Landgerichts Waldsassen, ein falsches Kronenthalerstück in Umlauf gesetzt.

Dasselbe ist mit dem Brustbilde des Kaisers Franz von Oesterreich versehen, trägt die Jahreszahl 1796 und besteht aus Messing, welches mit einer Versilberung überzogen ist, kann jedoch an seiner undeutlich geprägten Randschrift als falsch erkannt werden.

Indem man vor Verbreitung und Annahme solcher Geldstücke allgemeine Warnung ergehen läßt, werden zugleich sämmtliche Distriktspolizeibehörden beauftragt, wegen Verfertigung oder Verbreitung derselben geeignete Spähe zu verfügen und allenfallsige Resultate dem k. Landgerichte Waldsassen, bei welchem bereits Untersuchung eingeleitet ist, zur Anzeige zu bringen.

Landshut, den 24. Juni 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 2768.

Bekanntmachung.

(Die Taxen von gerichtlichen Subhastationen nach Art. 42 des Taxgesetzes von 1852 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

wird hiemit die durch höchstes Rescript des *königlichen* Staatsministeriums der Justiz vom 10./17. dieß anher gediehene Entschließung des königlichen Staatsministeriums der Finanzen vom 6. ejsd. im rubr. Betreff nachstehend zur Kenntniß sämmtlicher Gerichte des Appellationsgerichts-Bezirkes gebracht, und deren genaueste Befolgung gewärtigt.

Passau, den 20. Juni 1854.

Königliches Appellationsgericht von Niederbayern.

Frhr. v. Wulffen.

Reitmayr, Sekr.

Abdruck. Ad Num. 8816.

Königreich Bayern, Staats-Ministerium der Finanzen.

Der königlichen Regierung, K. d. F., wird nach vorherigem Benehmen und im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium der Justiz erwiedert, daß die im Berichte bezeichneten Betreffs vom 20. April l. Js. bezüglich der Adjudikations-Bescheide gestellten Anfragen durch die unter'm 1. Juli 1853 mitgetheilte Entschließung des königlichen Staatsministeriums der

Justiz vom 21. Juni 1853 „die Erhaltung und Fortführung der definitiven Grundsteuer-Kataster betreffend", bereits entschieden worden sind.

Hienach und nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen ist es nämlich zweifellos, daß,

1) die nochmalige Ausfertigung der Adjudikationsdekrete nach beschrittener Rechtskraft — die Fertigung sogenannter Ankunftsbriefe — nach §. 102 Abs. 2 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 als überflüssig erscheine, da die erste Ausfertigung, das Zuschlagdekret schon als das eigentliche Erwerbedokument zu betrachten ist.

2) daß die Besitzveränderungs-Taxe für diese Adjudikations-Dekrete nach klarer Vorschrift des Art. 42 des Taxgesetzes vom 28. Mai 1852 von den königlichen Rentämtern zu perzipiren sei, und daß die nöthige Controle dieser Perzeption durch die von den Gerichten nach der Entschließung des königl. Staatsministeriums der Justiz vom 21. Juni v. Js. den königl. Rentämtern zu machende Notifikationen über die zur Veräußerung gelangten Objekte, die Namen der Käufer und die Kaufschillings-Beträge gewährt sey, und

3) daß nach §. 3 Litt. c und d der Stempel-Ordnung vom 18. Dezember 1812 zu den Adjudikations-Dekreten der Gradations-Stempel, und zwar sogleich von den Gerichten bei der Ausfertigung der Dekrete zu verwenden sey, da nach Art. 1 des Stempelgesetzes vom 11. Sept. 1825 jede Urkunde sogleich auf das entsprechende Stempelpapier geschrieben werden muß.

München, den 6. Juni 1854.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Dr. v. Aschenbrenner.

An die k. Regierung, K. d. F., von Mittelfranken. Die Taxen von gerichtlichen Subhastationen nach Artikel 42 des Taxgesetzes v. 1852 betreffend.	Durch den Minister der General-Sekretär Schönwerth.

Erkenntniß.

(Untersuchung gegen Ernst Zander wegen Mißbrauchs der Presse betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

erkennt der Schwurgerichtshof von Oberbayern in Sachen des Ernst Zander, Redacteurs dahier, wegen Uebertretung des Preßgesetzes zu Recht, was folgt:

2c. 2c. 2c.

Die Nr. 29 des Volksboten und Nr. 6 des Beiwagens hiezu, beide vom 5. Februar 1854, sind zu unterdrücken, soweit sie nicht in den Privatbesitz übergegangen sind.

Entscheidungsgründe.

2c. 2c. 2c.

wegen des gesetzwidrigen Inhaltes der incriminirten Artikel war gemäß Art. 2 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850, welcher verlesen wurde, die Unterdrückung der betreffenden Blätter, soweit sie nicht in Privatbesitz übergegangen sind, zu verfügen.

Also geurtheilt und verkündet in öffentlicher Sitzung des Schwurgerichtshofes von Oberbayern am siebenzehnten Juni achtzehn hundert vier und fünfzig, wobei zugegen waren als Richter: Gresbeck, Rath am k. Appellationsgerichte von Oberbayern, Präsident des Schwurgerichtshofes, Freiherr v. Schleich, und v. Plankh, Räthe, Dr. May und Pappenberger, Assessoren am k. Kreis- und Stadtgerichte dahier, als funktionirender Staatsanwalt der kgl. I. Staatsanwalt am k. Kreis- und Stadtgerichte dahier, Wolf, und als Protokollführer der k. Kreis- und Stadtgerichtsprotokollist Seitz.

Gresbeck. Frhr. v. Schleich. v. Plankh. Dr. May. Pappenberger.

Seitz.

Vorstehendes Erkenntniß des Schwurgerichtshofes von Oberbayern wird hiemit auf Antrag des Staatsanwaltes am k. Kreis- und Stadtgerichte München

in Gemäßheit des Art. 218 des Prozeßgesetzes vom 10. November 1848 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

München, am 23. Juni 1854.

Königliches Kreis- und Stadtgericht München.

Der kgl. Direktor

Mulzer.

Sengel.

Abdruck. Ad Nr. 3271.

Bekanntmachung,

betreffend die Einziehung der k. preußischen Darlehns-Kassenscheine.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachungen vom 2. Dezember v. Js. und 2. März d. Js. werden die Inhaber der k. preußischen Darlehns-Kassenscheine vom 15. April 1848 nochmals aufgefordert, dieselben entweder

bei der Controle der Staatspapiere, Oranienstraße Nr. 92 parterre rechts, oder

in den Provinzen bei den Regierungs-Hauptkassen, oder bei den von den k. Regierungen bezeichneten Kreis- oder Spezialkassen

zu präsentiren, und dagegen neue Kassenanweisungen vom 2. November 1851 von gleichem Werthe in Empfang zu nehmen.

Das Geschäftslokal der Controle der Staatspapiere wird zu diesem Zwecke in den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr geöffnet seyn. Dieselbe kann sich jedoch wegen des Umtauschgeschäftes weder mit Privat-Personen noch mit Instituten oder Spezialkassen in Schriftwechsel einlassen, sondern wird alle ihr von auswärts auf anderem Wege als durch die Regierungs-Hauptkassen zugehenden Darlehnskassenscheine den Einsendern auf ihre Kosten zurücksenden.

Wenn übrigens alte Kassenanweisungen und Darlehnskassenscheine zugleich zum Umtausch präsentirt werden sollen, so müssen beide Arten von Papieren durchaus von einander getrennt werden.

Berlin, den 15. Juni 1854.

Königlich Preußische Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Natan. Rolcke. Gamet. Nobiling.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Mittels gemeinschaftlicher Entschließung der königl. Regierung und des k. Landwehr-Kreis-Commando's von Niederbayern d. d. 18. Juni l. Js. wurde der Junker Anton Gäßler zum Unterlieutenant im kgl. Landwehr-Bataillon Eggenfelden ernannt.

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 55. Landshut, Mittwoch den 5. Juli **1854.**

I. Bekanntmachungen der kgl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 25,004.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Den Fleischsatz für den Monat Juli 1854 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Auf den Grund der über die Preise des Mastviehes im Monate Juni d. Jrs. gepflogenen Erhebungen, dann mit Hinblick auf den für die Haupt- und Residenzstadt München regulirten Fleischsatz hat die unterfertigte Stelle beschlossen, für den Monat Juli d. Js. die bisherige Taxe des Mastochsenfleisches, wie sie jüngstens durch Ausschreibung vom 30. Mai festgesetzt worden, beizubehalten. Der Maximalsatz für das Kalbfleisch beträgt 11 kr. per Pfund.

Landshut, den 30. Juni 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 25,048.

An sämmtl. k. Distrikts- und Lokal-Schulbehörden von Niederbayern.

(Die Prüfung der Schullehrlinge zum Behufe der Aufnahme in das k. Schullehrer-Seminar zu Straubing für das Jahr 18⁵⁴/₅₅ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Gemäßheit der Bestimmungen des Regulativs „über die Bildung der Schullehrer" vom 31. Jänner 1836 wird die Prüfung der Schullehrlinge zum Behufe deren Aufnahme in das k. Schullehrer-Seminar zu Straubing für das Jahr 18⁵⁴/₅₅ am

Montag den 7. August l. Js.

und den darauf folgenden Tagen am k. Schullehrer-Seminare zu Straubing abgehalten werden.

Demnach werden alle jene Schullehrlinge, welche die vorschriftsmäßige Vorbereitungsunterrichtszeit von 3 Jahren vollständig bei einem der mittelst Regierungs-Ausschreibungen vom 2. September 1851 (Intellgzblt. S. 555) und vom 26. Oktbr. 1852 (Intellgzblt. S. 698) bekannt gegebenen Vorbereitungslehrer zurückgelegt haben, hiedurch aufgefordert, am Montag den 7. August l. Js. Vormittags 8 Uhr im

k. Schullehrer-Seminars-Gebäude zu Straubing sich einzufinden.

Bei der daselbst Statt findenden Inskription hat jeder der sich meldenden Schullehrlinge ein Zeugniß der k. Distrikts-Prüfungskommission, bei welcher er die letzte Jahresprüfung bestanden hat, in Vorlage zu bringen, welches genau nach den ersten fünf Haupt-Rubriken der IV. Beilage zum obenerwähnten Regulative verfaßt sein, sohin die Aufschlüsse über die persönlichen Verhältnisse des betreffenden Schullehrlings, so wie über die Zeit, den Ort und den Erfolg des genossenen Vorbereitungs-Unterrichtes enthalten muß.

Die Beibringung eines solchen Zeugnisses liegt auch denjenigen Schullehrlingen ob, welche bereits im vorigen Jahre die Aufnahmsprüfung mitgemacht, aber wegen ungenügender Vorkenntnisse die Aufnahme in das Schullehrer-Seminar nicht erlangt haben. Deßhalb kann es keinem Zweifel unterliegen, daß auch diese Schullehrlinge die vorschriftsmäßige Jahresprüfung vor der einschlägigen Distriktsprüfungs-Commission ihres Aufenthaltsortes zu bestehen, und sich hierüber bei der Inskription zur Aufnahmsprüfung in der angegebenen Art auszuweisen haben.

Schullehrlinge, welche sich über die vollständig und gehörige Zurücklegung der dreijährigen Vorbereitungs-Unterrichtszeit auszuweisen nicht im Stande sind, können nur dann zur Aufnahmsprüfung zugelassen werden, wenn sie durch besondere Bewilligung der unterfertigten k. Stelle die Zulassung erlangt haben, und sich hierüber vor der Prüfungs-Commission legitimiren.

Gesuche um Unterstützung aus Kreisfondsmitteln behufs des Unterhaltes im Seminar sind erst nach erfolgter Aufnahme daselbst bei der k. Schullehrers-Seminars-Inspektion einzureichen, und durch Vorlage von amtlich bestätigten Armuths-Zeugnissen zu begründen.

Sämmtliche k. Distrikts- und Lokal-Schulbehörden werden aufgefordert, die Schullehrlinge ihrer Bezirke auf gegenwärtige Ausschreibung aufmerksam zu machen, und diejenigen, welche die bezeichneten Nachweise liefern können, zu beauftragen, am erwähnten Prüfungs-Termine sich rechtzeitig in Straubing zu melden.

Landshut, den 28. Juni 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 24,656.

An sämmtliche Distriktspolizei-Behörden und die Brandversicherungs-Inspektoren in Niederbayern.

(Feuergefährliche Anlagen in Gebäuden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Inhaltlich höchster Entschließung vom 20./23. l. Mts. können auf den Grund erholten technischen Gutachtens Baumwollzwirnereien hinsichtlich des Grades ihrer Feuergefährlichkeit nur den Seidenzwirnereien gleichgeachtet werden.

Dieselben werden demnach auf Grund des Art. 61. des Gesetzes vom 28. Mai 1852 nachträglich derjenigen Klasse feuergefährlicher Anlagen eingereiht, bei welchen der I. Grad erhöhter Feuergefährlichkeit anzunehmen ist.

Dieses wird nach höchster Anordnung hiemit zur Kenntnißnahme und genauen Darnachachtung bekannt gemacht.

Landshut, am 24. Juni 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 25,047.

An sämmtliche k. Distriktspolizeibehörden, dann Distrikts- und Lokalschulinspektionen in Niederbayern.

(Die Jahresprüfung am k. Taubstummen-Institute zu Straubing für das Jahr $18^{53}/_{54}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Prüfung am kgl. Taubstummen-Institute zu Straubing für das Jahr $18^{53}/_{54}$ wird am

Montag den 14. August l. Js., Vormittags 8 Uhr,

abgehalten werden.

Indem dieß hiemit öffentlich bekannt gegeben wird, werden zugleich die oben genannten Behörden beauftragt, die in ihren Bezirken befindlichen Mitglieder des Vereines für Förderung des Taubstummen-Unterrichts in Niederbayern zum Behufe allenfallsiger Theilnahme an erwähnter Prüfung von der bezeichneten Termins-Bestimmung besonders in Kenntniß zu setzen.

Landshut, am 28. Juni 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 24753.

(Agenturen der niederrheinischen Güterassekuranzgesellschaft zu Wesel betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

Durch Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 21. l. Mts. wurde die Aufstellung des Haus- und Badbesitzers M. Wintermaier in Passau als Agent der niederrheinischen Güterassekuranz-Gesellschaft zu Wesel genehmigt, was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Am 28. Juni 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 21,949.

(Die zweckmäßige Anbringung der Uhren und Glocken auf Kirchthürmen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Folge einer h. Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 18. v. Mts. Nr. 4472 bez. Betreffs wird unter Hinweisung auf das Ausschreiben vom 7. Aug. 1852 (Kr.-Bl. S. 532) in der Beilage dieses Blattes sämmtl. Kirchenverwaltungen in Niederbayern der Inhalt einer auf Anordnung der k. obersten Baubehörde gedruckten Schrift zur Kenntniß gebracht, damit bei dem Baue von Thürmen hierauf Rücksicht genommen werde.

Am 22. Juni 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ueber die Rücksichten, welche beim Bau von Thürmen auf Uhr und Glocken zu nehmen sind.

Einleitung.

Die Erfahrung zeigt, daß wegen Mangels dahin bezüglicher, bestimmter Regeln und Grundsätze bei dem Bau von Thürmen die Anordnung der Verhältnisse und des innern Ausbaues nicht selten in einer Weise getroffen wird, wodurch eine zweckentsprechende An- und Unterbringung von Uhr und Glocken, wenn auch nicht unausführbar gemacht, doch sehr erschwert wird. Dieß gab die Veranlassung zu folgender Auseinandersetzung der Rücksichten, welche jene Gegenstände erfordern, damit sie ihrer Bestimmung zu genügen vermögen. Es kann hiebei natürlich nicht beabsichtigt werden, dem Architekten in seiner künstlerischen und konstruktiven Anordnung irgend einen Zwang auferlegen zu wollen, sondern es sollen ihm lediglich die Mittel an die Hand gegeben werden, ein auch in dieser Hinsicht befriedigendes Werk zu schaffen. Gleichwie die Liturgie des Gottesdienstes, die Kirchenmusik und die Kanzelrede ihm Bedingungen auferlegen, welchen er

genügen muß, wenn sein Werk entsprechen soll, so ist dieß auch bei den Glocken und der Uhr der Fall. Die im Folgenden hierüber aufgestellten Regeln und Grundsätze stützen sich zum größten Theil auf die vieljährigen Erfahrungen des Mechanikers Mannhardt, zum Theil auf speziell zu diesem Zwecke gemachten Erhebungen und Beobachtungen.

A.

Rücksichten, welche bei Thürmen hinsichtlich der Uhren zu beobachten sind.

Die Uhr soll die Zeit richtig angeben und diese Angabe soll in angemessener Entfernung deutlich ersehen werden können. Damit die Uhr die Zeit richtig angeben kann, müssen alle störenden Einflüsse auf ihren Gang entfernt gehalten, die Uebertragungs- oder Fortpflanzungs-Mechanismen möglichst vereinfacht und eine sorgfältige Ueberwachung thunlichst erleichtert werden.

Hiezu gehört:

1) daß die Uhr, d. h. das Werk in möglichst geringer Höhe im Thurm aufgestellt werden könne, um sie gegen den Einfluß der Schwingungen des Thurmes in Folge von Stürmen, des Läutens der Glocken u. s. w. zu sichern;

2) daß sie, so wie das Seilwerk, welches bei obiger Aufstellung aufwärts geführt wird, in so fern es der Raum erlaubt, in einem Verschlag eingeschlossen werde, um sie vor äußern Einwirkungen, Staub rc. zu schützen;

3) daß, wenn ein solcher Verschlag angewendet wird, dieser bei der Uhr und an andern passenden Stellen bequem zugänglich sey, und namentlich bei der Uhr gehörig Licht habe;

4) daß über dem Mittelpunkt des Zifferblattes eine genügend große und gut zugängliche Oeffnung angebracht werde, um zu den Zeigern gelangen zu können; die Oeffnung soll etwa 2 Fuß hoch und 2 1/2 Fuß weit sein und außerdem noch 1/4 Fuß unter jenen Mittelpunkt herabreichen, die Mauer muß aber gehörig groß in der Nähe der Oeffnung ausgemuldet seyn, damit man mit dem Körper der Oeffnung nahe kommen kann;

5) daß entsprechender Raum für den Mechanismus des Zeigerwerks vorhanden sey, eben so die Anbringung der Leitung dahin und jener des Schlagwerks zu den Glocken in keiner Weise durch Gebälk, Treppen rc. erschwert werden; es soll daher auch die Anordnung so getroffen werden, daß die Läutarme mit ihren Seilen auf jener Seite angebracht werden, welche der für den Hammer bestimmten entgegen gesetzt ist, oder weil die Hämmer im Allgemeinen besser in den äussern Stuhlwänden anzubringen sind, in dem Zwischenraum der Glocken unter sich.

Wenn der Raum nicht gestattet, Uhr und Seilwerk in einem Verschlag anzubringen, soll für erstere wenigstens ein Platz vorbehalten werden, wo sie vor äußern Einwirkungen möglichst geschützt ist.

Bezüglich des Raums, welchen die Uhr *einnimmt*, und der Höhe, welche das Seilwerk bedarf, kann Folgendes als Anhaltspunkt dienen. Für Land- und Stadtpfarrkirchen werden zur Zeit in dem Etablissement von Mannhardt in München drei Klassen von Thurmuhren gefertigt, deren Raumbedarf für sich selbst nebst zugehörigen Gewichtsfall (Höhe für das Seilwerk) aus der beiliegenden Tabelle Nr. 1 ersichtlich ist. Es muß jedoch hiebei bemerkt werden, daß ein größerer Gewichtsfall mehrfache Vortheile hat, daher der dafür bestimmte Raum in der Höhe eher zu groß als zu klein anzunehmen ist.

Bei Anwendung eines Verschlags ist darauf zu sehen, daß man innerhalb desselben um die Uhr soll herum gehen können. Die Placirung der Uhr an einer Mauer ist im Allgemeinen jener in der Mitte vorzuziehen. Unterhalb der Uhr ist noch ein Stockwerksraum von wenigstens 7 1/2 Fuß Lichthöhe erforderlich für Placirung des Pendels.

Für Domkirchen und andere bedeutende Gebäude werden die Uhren besonders gefertigt; doch wird Obi-

ges auch für solche Fälle auf die nöthigen Räumlichkeiten zu schließen dienen.*)

Damit nun auch die Zeitangaben der Uhr in entsprechender Entfernung noch deutlich ersehen werden können, muß das Zifferblatt nicht nur eine genügende Größe haben, sondern auch in allen Einzelnheiten so ausgeführt werden, daß die möglichste Deutlichkeit erlangt wird. Um für die Größe der Zifferblätter einen bestimmten Anhaltspunkt zu gewinnen, wird hier angenommen, das Glockenhaus werde im obern Theil des Thurmes, im nächsten Feld oder der nächsten Abtheilung unterhalb des Glockenhauses aber das Zifferblatt angebracht; es könne daher die Höhe des Mittelpunkts des Zifferblatts über der Erde als die Höhe des Thurmes, d. h. die Bedeutung der Kirche repräsentirend angesehen werden.

Auf den Grund unmittelbarer Anschauung und Vergleichung mehrerer Zifferblätter auf Thürmen in München wurde ferner angenommen, daß das Zifferblatt bei einer Höhe von 90 und mehr Fuß in einer Entfernung gleich dem Zehnfachen der Höhe einem mittelmäßig guten Auge noch deutlich genug erscheinen soll, um den weißen Zwischenraum zwischen den Ziffern klar zu erkennen, oder mit andern Worten, die Zeit bis auf fünf Minuten zu unterscheiden; daß aber bei geringerer Höhe als 90 Fuß diese Deutlichkeit noch auf verhältnißmässig größere Entfernung bestehen soll. Da endlich auch der Mauergrund, auf welchem das Zifferblatt angebracht wird, auf die Deutlichkeit des Zifferringes einen Einfluß übt, so wurde als Anhaltspunkt ein Grund von unverputztem gewöhnlich rothen Backstein-Mauerwerk angenommen. Hienach ergeben sich nun die Zifferblatt-Größen, wie sie in Tabelle Nr. II angegeben sind. Dabei ist noch Folgendes zu bemerken. Ist die Farbe des Grundes minder günstig, z. B. grünlich oder weiß, so müssen die Zifferblätter, um dieselbe Deutlichkeit zu erlangen, verhältnißmässig noch grösser genommen werden; vielleicht ließe sich dieß auch, wenn die Architektur es erlaubt, dadurch erreichen, daß das Zifferblatt in ein Quadrat eingeschlossen, und dem um das Zifferblatt bleibenden Flächenraum eine tiefere, vom Zifferring deutlich abstehende Färbung gegeben würde.

Kommt das Zifferblatt am Thurm nicht so hoch zu stehen als eben angenommen wurde, so sollte doch an der Größe, wie sie jener Höhe entsprechen würde, nicht abgebrochen werden, weil die Entfernung, aus welcher es noch deutlich zu sehen seyn soll, dieselbe gleibt, indem diese im Verhältniß zur Bedeutung des Bauwerks stehen muß.

Es genügt aber nicht, daß das Zifferblatt die gehörige Größe habe, sondern es muß dasselbe auch hinsichtlich seiner Ausführung im Einzelnen die möglichste Deutlichkeit geben, wie bereits oben bemerkt wurde. Das Zifferblatt zerfällt zunächst in den Zifferring und die innere Scheibe; diese müssen im gehörigen Verhältnisse zu einander stehen; die innere Scheibe soll völlig schwarz seyn, um die vergoldeten Zeiger so deutlich als möglich erkennen derzu lassen; längere der beiden Zeiger soll die Gränze zwischen Scheibe und Zifferring nicht ganz erreichen.

Der Zifferring soll außer einer schwarzen Einfassung und den Ziffern selbst ganz weiß gehalten werden; alle Sternchen, Punkte und sonstige Ausstattung zwischen den Ziffern beeinträchtigen die Deutlichkeit und sind daher sorgfältig zu vermeiden. Die Striche der einzelnen Ziffer müssen hinsichtlich ihrer Breite nach gewissen Verhältnissen bestimmt werden, indem hiebei theils die Verjüngung gegen innen zu theils auch die Breite der Ziffer und der Zwischenräume in Betracht zu ziehen sind; so muß z. B. der Strich des I beinahe doppelt so dick als die Striche

*) Hinsichtlich des hier Gesagten wird Bezug genommen auf die Erlasse der k. Regierung von Oberbayern, K. d. J., vom 24. November 1842, dann 24. Jänner 1849 (Kreis-Intelligenzblatt von Oberbayern von 1852 Nr. 51 Seite 1713 und von 1849 Nr. 8), welche hier wörtlich abgedruckt werden sollten, dann auf das Gutachten des polytechnischen Vereins im Kunst- und Gewerbsblatt von 1852 Heft 5 Monat Mai.

des VIII seyn, um erstern gehörig erscheinen zu lassen und die Zwischenräume nächst letzterm möglichst groß zu erhalten.

Die anliegende Tabelle III enthält die verhältnißmäßigen Maaße aller Einzelnheiten eines Zifferblatts von 10 Fuß Durchmesser, wonach sie also auch bei kleinern oder größern Zifferblättern leicht gefunden werden können.*)

Die Angaben dieser Tabelle stützen sich übrigens auf bewährte Erfahrungen.

B.

Rücksichten, welche die Glocken bei Thürmen erfordern.

Wenn die Glocken ihrer Bestimmung entsprechen sollen, so muß Sorge getragen werden, daß sich der Schall frei durch die Schallöffnungen nach Außen verbreiten könne und so wenig als möglich davon in dem Innern des Thurmes verloren gehe. Es sollen daher die Schallfenster so weit oder breit gemacht werden, als die nöthige Stärke der Eckpfeiler erlaubt und so hoch, daß ihre Sohlbank um wenigstens $^{9}/_{10}$ des Durchmessers der größten im Glockenhause anzubringenden Glocke unter dem Unterrand dieser zu liegen kommt, ihre Höhe aber jene des Kronstocks der größten Glocke noch überragt, also noch mehrere Fuß über die Schwingungsachse hinausreicht; der Boden des Glockenhauses soll der Sohlbank der Schallfenster nahezu gleich hoch liegen, noch besser ist es, wenn er von dieser Sohlbank gegen die Mitte des Thurmes zu etwas ansteigt; nach oben soll das Glockenhaus ebenfalls durch einen vollständigen Boden oder Bretterdecke abgeschlossen werden; diese Abschlüsse des Glockenhauses nach unten und oben dienen als Resonnanzböden. Die Glockenstuhlwände, in welchen ein Hammer angebracht werden muß, sollen in der Mitte also unter dem Zapfen zwei Säulen in einer lichten Entfernung von circa $^{3}/_{4}$ Fuß von einander erhalten, zwischen welchem der Hammer dann seinen Platz findet.

Eine sehr durchdachte Anordnung zeigt das Glockenhaus der Thürme der Frauenkirche in München; eine Vergleichung dieser Anordnung mit der Anbringung der Glocken in den Thürmen der Auer-, der Ludwigs- und der protestantischen Kirche eben daselbst wird jeden von der Zweckmäßigkeit der erstern überzeugen. Um Glockenhaus und Stuhl gehörig anordnen zu können, ist es nothwendig, zu wissen, wie viele Glocken und von welcher Größe darin unterzubringen seyen; als Anhaltspunkt kann hiebei Folgendes dienen. Sowohl die Größe der größten Glocke, welche den Grundton angibt, als die Zahl der Glocken oder die Vollständigkeit des Geläutes müssen in einem gewissen Verhältniß zur Bedeutung der Kirche stehen.

Die größten Glocken von Dorfpfarrkirchen wiegen etwa 8 bis 10 Centner, von Stadtpfarrkirchen 40 bis 60 Centner, jene in Märkten und *kleineren Städten* werden daher zu 20 bis 30 Centner anzunehmen seyn; die größte Glocke der Frauen- oder Domkirche in München wiegt 125 Centner.

Aus dem Gewicht der größten Glocke läßt sich ihr Durchmesser an der Mündung leicht bestimmen, weil sich die Gewichte zweier Glocken bei gleicher Mischung des Metalls wie die Cubi ihrer Durchmesser der Mündung verhalten. Hienach wurde mit Zugrundelegung des Maaßes mehrerer Glocken von bekannten Gewicht die Tabelle IV. berechnet, woraus bei bekanntem Durchmesser das Gewicht und umgekehrt leicht entnommen werden kann. Für ein Gewicht von 8 bis 10 Centner, wie es die großen Glocken der Landpfarrkirchen haben, findet man einen Durchmesser von 3 bis 3,3 Fuß, für 20 bis 30 Centner Gewicht einen Durchmesser von 4 bis 4,75 Fuß u. s. w.

Setzt man nun den Durchmesser der größten Glocke eines Geläutes = 1, so verhalten sich die Durchmesser der übrigen nach der Tonscale bis zur Oktav wie $^{8}/_{9}$, $^{4}/_{5}$, $^{3}/_{4}$, $^{2}/_{3}$, $^{3}/_{5}$, $^{8}/_{15}$, $^{1}/_{2}$, so daß

*) In dem Etablissement von Mannhardt in München werden nach jenen Verhältnissen Zifferblätter jeder beliebigen Größe gefertigt.

je nach der Vollständigkeit des Geläutes mehr oder weniger Zwischenverhältnisse vorkommen. Ein schönes Geläute ist z. B. jenes auf dem Thurme der protestantischen Kirche in München, welches aus 4 Glocken besteht, deren Durchmesser sich verhalten wie 1, 4/5, 2/3, 1/2.

Die Höhe der Glocken von der Mündung bis zum Kronholz ist nahezu dem Durchmesser der Mündung gleich.

Das Gewicht des Klöppels beträgt etwa den 40sten Theil, jenes der Hämmer des Schlagwerks den 100sten Theil des Gewichts der Glocke; bei großen Glocken kann jedoch das Gewicht der Hämmer verhältnißmäßig etwas kleiner, bei kleinen etwas größer genommen werden. Hinsichtlich der Hämmer ist noch zu bemerken, daß die Glocke da, wo der Hammer auffällt, möglichst flach und von Verzierungen frei seyn soll, damit der Hammer hinreichendes Moment erlangt, ohne einen großen Bogen beschreiben zu müssen. Hierauf soll also bei Bestellung neuer Glocken bestanden werden.

Schlußbemerkung.

Häufig müssen bei neuen Thürmen die alten Glocken und die alte Uhr beibehalten werden, weil die Geldmittel fehlen, um diese in der, der Bedeutung der Kirche, entsprechenden Weise anzuschaffen.

Allein, wenn diese Anschaffung auch nicht sogleich erfolgt, so wird sie doch früher oder später ausgeführt werden; dann aber soll der Bau kein Hinderniß zu deren Unterbringung darbieten.

Aus diesem Grunde soll bei der Anordnung des Bauplans eines neuen Thurmes zunächst jenes Geläute und jene Uhr berücksichtigt werden, welche der Bedeutung der Kirche angemessen sind; die einstweilige Unterbringung des vorläufig Beizubehaltenden wird dann auch selten Schwierigkeiten haben.

München, im Monat März 1854.

Mannhardt, Mechanikus. Kobell, Oberingenieur.

Tabelle I.

Klasse der Uhr.	Größe des Uhrkastens in Fußen. Höhe	Länge	Tiefe	Gewichts-Fall in Fußen.	Bemerkungen.
Zwölfer	6,66	3,00	2,00	21 bis 35	
Sechzehner	6,00	3,84	3,17	35 bis 47	
Zwanziger	6,00	4,50	3,25	47 bis 64	

Tabelle II.

Höhe des Zifferblatt-Mittelpunktes über dem Boden in Fußen	Aeusserer Durchmesser des Zifferblattes in Fußen	Bemerkungen.
230	22,0 [1])	
220	19,0	
210	16,5 [2])	
200	14,25	
190	12,5	
180	11,5	
170	11,0 [3])	
160	10,75 [4])	
150	10,50	
140	10,00	
130	9,75	
120	9,25 [5])	
110	8,75	
100	8,25	
90	7,75 [6])	
80	7,25	
70	6,50	
60	5,75	
50	5,00	

[1]) Diesen Durchmesser haben bei dieser Höhe die Zifferblätter der Frauenkirchthürme in München.

[2]) Das obere Zifferblatt des Thurmes der Peterskirche in München hat bei 211 Fuß Höhe, 14,83 Fuß Durchmesser, zeigt sich aber etwas zu klein.

[3]) Die Zifferblätter des Thurmes der Heiliggeistkirche und der protestantischen Kirche in München haben bei dieser Höhe beziehungsweise 10,83 und 10,5 Fuß Durchmesser und würden befriedigen, wenn sie sich auf günstigerem Grunde befänden.

[4]) Die Zifferblätter der Thürme der Ludwigskirche in München haben bei dieser Höhe nur 7,5 Fuß Durchmesser, sind aber sichtlich zu klein.

[5]) Das Zifferblatt des Thurmes der Kreuzkirche in München hat bei dieser Höhe 17,75 Fuß Durchmesser, ist aber offenbar zu groß.

[6]) Das Zifferblatt des Rathhaus-Thurmes ebendaselbst hat bei 93 Fuß Höhe 13,5, jenes der Thürme der Kirche der St. Annakirche bei 90 Fuß Höhe 7,5 Fuß Durchmesser; letzteres auf Ziegelgrund entspricht, ersteres ist sichtlich zu groß.

10 Fuß Diameter.

Ziffer Nro.	Breite des Striches oben.	Breite des Striches unten.	Breite des Zwischenraumes oben.	Breite des Zwischenraumes unten.	Radius des Anlaufes.	Breite des Vorsprunges vom Striche gemessen oben	Breite des Vorsprunges v. Striche gemessen unten	Breite des breiten Striches.	Breite des schmalen Striches.	Breite unten.	Radius des Anlaufes.	Breite des Vorsprunges des breiten Striches.	Breite des Vorsprunges des schmalen Striches.	Zwischenraum im Fünfer.
1	4'' 0'''	3'' 2'''			8'''	1'' 6'''	1'' 2'''							
2	3'' 4'''	2'' 7'''	2'' 5'''	1'' 11'''	8'''	1'' 6'''	1'' 2'''							
3	2'' 10'''	8'' 1'''	1'' 11'''	1'' 5'''	8'''	1'' 6'''	1'' 2'''							
4	2'' 4'''	1'' 7'''	1'' 5'''	11'''	8'''	1'' 6'''	1'' 2'''							
5								3'' 0'''	1'' 4'''	1'' 8'''	11'''	2'' 7'''	1'' 6'''	6'' 1'''
6	2'' 10'''	2'' 1'''			8'''	1'' 6'''	1'' 2'''	2'' 9'''	1'' 2'''	1'' 5'''	11'''	2'' 7'''	10'''	5'' 0'''
7	2'' 4'''	1'' 7'''	1'' 5'''	11'''	8'''	1'' 6'''	1'' 2'''	2'' 6'''	1''	1'' 2'''	11'''	2'' 7'''	10'''	3'' 11'''
8	1'' 10'''	1'' 1'''	1'' 1'''	7'''	8'''	1'' 6'''	1'' 2'''	2'' 3'''	10'''	10'''	11'''	2'' 7'''	10'''	2'' 10'''
9	2'' 10'''	2'' 1'''			8'''	1'' 6'''	1'' 2'''							
10														
11	2'' 10'''	2'' 1'''			8'''	1'' 6'''	1'' 2'''							
12	2'' 4'''	1'' 7'''	1'' 5'''	11'''	8'''	1'' 6'''	1'' 2'''							

Breite des schwarzen Reifes 1'' 6'''

Breite des obern weißen Zwischenraumes 1'' 6'''

Breite des untern weißen Zwischenraumes 1'' 11'''

Radius der schwarzen Scheibe 3' 0'' 7'''

Tabelle III.

Zwischenraum von Fünfer und geraden Strich.	Breite des breiten Striches.	Breite des schmalen Striches.	Zwischenraum oben.	Zwischenraum unten.	Radius des Anlaufes.	Breite des Vorsprungs des breiten Striches oben.	Breite des Vorsprungs des breiten Strichs unten.	Breite des Vorsprungs des schmalen Strichs oben	Breite des Vorsprungs d. schmalen Strichs unten.	Bemerkungen.
										Die Theilung ist in der Mitte des Striches.
										Die Theilung ist in der Mitte des Zwischenraumes.
										Die Theilung ist in der Mitte des mittleren Striches.
										Die Theilung ist in der Mitte des Zwischenraumes.
										Die Theilung ist oben in der Mitte des Zwischenraumes. Die Theilung ist unten in der Mitte des Striches.
2″10‴										Oben 4″ 11‴ von den innern Linien der breiten 11‴ von der innern Linie des schmalen Striches. Unten im halben Zwischenraum zwischen Fünfer und Strich.
2″ 6‴										Oben im Durchschnittspunkte die äußere Linie des schmalen Striches. Unten im Durchschnittspunkte die innere Linie des geraden Striches.
2″ 2‴										Die innere Linie des mittleren geraden Striches.
	3″ 6‴	1″2‴	3″4‴	3″ 1‴	1″ 1‴	1″ 6‴			1″ 2‴	Oben 9‴ im breiten Strich einwärts der innern Linie. Unten der Durchschnittspunkt der innern Linie des schmalen Striches.
	3″10‴	1″3‴	3″4‴	3″ 1‴	1″ 1‴	1″ 6‴	1″ 2‴	1″ 6‴	1″ 2‴	Oben im halben Zwischenraume. Unten 2″ 4‴ vom schmalen und 9‴ vom breiten Strich.
	3″ 6‴	1″2‴	3″4‴	3″ 1‴	1″ 1‴	1″ 6‴		1″ 6‴	1″ 2‴	Oben 6‴ im schmalen Strich einwärts der innern Linie. Unten 1″ 6‴ im breiten Strich einwärts der innern Linie.
	3″ 2‴	1″1‴	3″4‴	3″ 1‴	1″ 1‴	1″ 6‴		1″ 6‴	1″ 2‴	Oben im Durchschnittspunkt der äußern Linie des schmalen Striches. Unten 9‴ im breiten Strich einwärts der äußern Linie.
										Höhe der Ziffer 1′ 6″ 6‴
										Höhe des obern Vorsprunges 1″ 2‴
										Höhe des untern Vorsprunges 9‴

Tabelle IV.

Durchmesser der Mündung der Glocke in bayer. Fußen.	Gewicht der Glocke in bayer. Pfunden.	Bemerkungen.
1,00	29	
1,25	56	
1,50	97	
1,75	154	
2,00	230	
2,25	327	
2,50	448	
2,75	597	Die kleinste Glocke auf dem Thurm der protestantischen Kirche in München wiegt, bei 2,75 Fuß Durchmesser, 6 Zentner.
3,00	775	
3,25	985	
3,50	1230	Die dritte Glocke auf dem Thurme der protestantischen Kirche in München wiegt, bei 3,66 Fuß Durchmesser, 13 Zentner.
3,75	1514	
4,00	1837	
4,25	2203	
4,50	2615	Die zweite Glocke auf dem Thurme der protestantischen Kirche in München wiegt, bei 4,42 Fuß Durchmesser, 25 Zentner.
4,75	3076	
5,00	3587	
5,25	4153	

Durchmesser der Mündung der Glocke in bayer. Fußen.	Gewicht der Glocke in bayer. Pfunden.	Bemerkungen.
5,50	4775	Die größte Glocke auf dem Thurme der protestantischen Kirche in München wiegt, bei 5,5 Fuß Durchmesser, 45; die zweite Glocke der Ludwigskirche daselbst bei gleichem Durchmesser 48 Zentner. Die zweite Glocke des rechtseitigen Thurmes der Frauenkirche daselbst wiegt, bei 5,83 Fuß Durchmesser $60\frac{1}{2}$ Zentner. Die größte Glocke der Ludwigskirche daselbst von $6\frac{1}{2}$ Fuß Durchmesser, wiegt 68 Zentner.
5,75	5456	
6,00	6199	
6,25	7007	
6,50	7882	
6,75	8826	
7,00	9844	
7,25	10,940	
7,50	12,110	Die größte Glocke auf dem rechtseitigen Thurm der Frauenkirche in München wiegt, bei 7,16 Fuß Durchmesser, 125 Zentner.
7,75	13,360	
8,00	14,695	
8,25	16,115	
8,50	17,625	
8,75	19,230	
9,00	20,920	
9,25	22,715	
9,50	24,605	
9,75	26,600	
10'00	28,700	

(Das Erlöschen der Forderungen an die k. Kassen und der Rückstände an k. Staatsgefällen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Dem Finanzgesetze vom 28. Dezember 1831, §. 34 entsprechend, werden nachfolgende gesetzliche Bestimmungen:

das Anmelden und Erlöschen von Forderungen der Privaten an das Staats-Aerar — und das Anmelden und Erlöschen der Staatsgefälle und anderer an die Staatskasse geschuldete Zahlungen gegen Privaten betr.

wiederholt zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

§. 30.

»Unabbrüchig dem Gesetze vom 1. Juni 1822, »welches über die Forderungen aus Titeln vor dem »1. Oktober 1811 und deren Erlöschen Bestimmung »getroffen hat, werden nunmehr auch alle Forderungen »an die Staats-, Finanz- und Militair-Kassen aus »der Zeit vom 1. Oktober 1811 bis zum 1. Oktober

»1830 ohne Unterschied ihres Titels, insoferne sie in»
»nerhalb dieses Zeitraumes bereits zur Zahlung verfallen
»waren, und zur Einklagung geeignet gewesen wären,
»für erloschen erklärt, wenn dieselben nicht bis zum
»1. Oktober 1833 bei dem K. Staats-Ministerium
»der Finanzen, und zwar ausschließend nur bei diesem,
»angemeldet werden

»Die Anmeldung der — dem Verfalle unterwor»
»fenen Forderungen muß zwischen dem Tage des ge»
»genwärtigen Gesetzes und dem 1. Oktober 1833 ge»
»schehen.

»Eine früher angemeldete Forderung ist geschützt
»gegen den Verfall, wenn sie

»a) entweder bereits früher bei dem Staats»
»Ministerium der Finanzen direkt angemeldet
»worden war, und der Petent sie unter aus»
»drücklicher Beziehung auf die frühere An»
»meldung in dem angegebenen Zeitraume mo»
»nirt, oder

»b) wenn früher die Anmeldung bei anderen Ad»
»ministrativstellen oder Behörden statt fand,
»und der Petent sie innerhalb der vorgeschrie»
»benen Frist im Duplikate bei dem Staats»
»Ministerium der Finanzen erneuert.

»Eine zwar angemeldete — von dem K. Staats»
»Ministerium der Finanzen aber nicht anerkannte und
»deßhalb zurückgewiesene Forderung muß innerhalb
»eines Jahres, vom Tage der Zurückweisung an, bei
»den betreffenden Gerichten bei Strafe der Präklusion
»klagbar angebracht werden.«

»Eine zwar rechtzeitig angemeldete — von dem
»Finanz-Ministerium vor dem 1. Oktober 1833 allen»
»falls nicht verbeschiedene Forderung muß längstens in
»dem Zeitraume vom 1. Oktober 1833 bis 1. Oktober
»1834 bei Strafe der Präklusion klagbar vor die Ge»
»richte gebracht werden.

»Unter den Forderungen, welche nach diesem und
»den nachfolgenden §§. innerhalb der festgesetzten Zeit
»erlöschen, sind nicht begriffen:

»a) alle Reallasten, welche auf was immer für
»Eigenthum des Staates haften; jedoch mit
»der Beschränkung, daß die Nachholung rück»
»ständiger jährlicher Gefälle nicht weiter, als
»auf drei Jahre zurück ausgedehnt werden soll;

»b) alle in den Hypothekenbüchern eingetragenen
»Forderungen.«

§. 31.

Vom 1. Oktober 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft erlöschen alle Forderungen an die Staats-Finanz- und Militärkassen aus Titeln jeder Art, wenn sie binnen 3 Jahren von dem Tage an gerechnet, wo sie zur Zahlung verfallen waren, nicht erhoben worden sind, oder nicht eine in diesem Zeitraume an die Kasse geschehene Anmeldung zur Erhebung nachgewiesen werden kann.

§. 32.

Rückstände an Staats-Gefällen und andere an die Staatskassen geschuldete Zahlungen, welche vor dem 1. Oktober 1830 verfallen waren, erlöschen zum Vortheile der Pflichtigen, wenn sie nicht zwischen dem Tage des gegenwärtigen Gesetzes und dem 1. Oktober 1833 eingefordert, und da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

Vom 1. Oktober 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft erlöschen die verfallenen Staatsgefälle und andere an die Staats-Kassen geschuldete Zahlungen, wenn solche während dreier auf einander folgender Jahre nicht eingefordert, und im Falle zeitlicher Uneinbringlichkeit, da wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

Nach dem Eintritte der Erlöschung kann der Abgabenpflichtige wegen eines Rückstandes durchaus nicht mehr verfolgt werden, der perzipirende Beamte verliert dießfalls jeden Regreß, und haftet dem Staate für alle hieraus entspringenden Nachtheile.

Pflichtend und haftend für rückständige Gefälle sind nur diejenigen Personen oder ihre Erben, welche das Objekt, aus dem sich das Gefäll ergab, zur Zeit besaßen, wo das Gefäll angefallen ist, vorbehaltlich der Bestimmungen des Hypothekengesetzes und der Prioritätsordnung.

§. 33.

Gegen die nach den Bestimmungen der §§. 30, 31 u. 32 des gegenwärtigen Gesetzes eintretende Erlöschung findet eine restitutio in integrum nicht statt; ausgenommen sind jedoch minderjährige physische Personen.

Landshut, den 1. Juli 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer der Finanzen.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Schwindl, k. Regierungs-Direktor.

Greßierer, Sekretär.

Ad Num. 3378.

(Die Erledigung der Pfarrei Bußbach, im Dekanate Bayreuth betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Pfarrei Bußbach, im Dekanats-Distrikte Bayreuth, ist durch Beförderung in Erledigung gekommen, und wird hiemit zur Bewerbung binnen 6 Wochen ausgeschrieben.

Die Einkünfte derselben berechnen sich nach der bisherigen Fassion folgend;

	fl.	kr.	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte:				
1) $8\frac{8}{9}$ Klaftern weiches Holz aus Staatskassen	28	20		
2) aus Stiftungskassen ...	1	10	29	30
II. Zinsen von Aktivkapitalien .			1	20¾
III. Ertrag aus Realitäten:				
a) Wohnung, geräumig und in gutem Stande; Genuß der Oekonomie-Gebäude	40	—		
b) Grundstücke	252	30	292	30
IV. Ertrag aus Rechten ...			422	21
Der große und der Schmalsaatzehnten ist fixirt und an die Ablösungskassa abgetreten worden; einige Reichnisse sind streitig gemacht. —				
V. Einnahmen aus Dienstesfunktionen			62	6¾
Summa			807	48½
Lasten			20	—
Rein-Ertrag			787	48½

Bayreuth, den 28. Juni 1854.

Königlich protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Rotenhan.

Biedermann.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich gemäß allerhöchsten Reskripts vom 26. Juni l. Js. bewogen gefunden, den bisherigen Landwehr-Distrikts-Inspektor und Landwehr-Oberstlieutenant Anton Kalchgruber in Landshut zum II. Kreis-Inspektor der Landwehr von Niederbayern unter Beförderung desselben zum Landwehr-Obersten allergnädigst zu ernennen.

Königlich Bayerisches
Kreis-Amtsblatt
von
Niederbayern.

Nr. 56. Landshut, Sonnabend den 8. Juli **1854.**

Inhalt:

Ad Num. 23,846.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden des Kreises, dann an die Vorstände der landwirthschaftlichen Distrikte.

(Das Programm zu dem Landwirthschaftsfeste in Straubing pro 1854 betr.)

Das Programm zu dem am 17. September l. Js. in der Stadt Straubing stattfindenden landwirthschaftlichen Feste in Niederbayern wird nachstehend zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und hiebei auf die in ihm aufgenommenen allgemeinen und besonderen Bestimmungen, so wie auf die Bekanntmachung vom 3. Juni 1849 zur Wissenschaft und Darnachachtung verwiesen.

Landshut, den 20. Juni 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Programm
zu dem
Landwirthschaftsfeste in Niederbayern
im Jahre 1854.

Das Landwirthschaftsfest wird im Jahre 1854 zu Straubing

am 17. September

abgehalten.

Bezüglich der Bewerbungen um die in verschiedenen Zweigen der Landwirthschaft ausgesetzt werdenden Preise, welche aus den Mitteln des Vereins zur Verfügung gestellt worden sind, werden nachstehende normative Bestimmungen behufs genauer Darnachachtung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

I.
In Beziehung auf Landwirthschaft und Landesverschönerungen im Allgemeinen.

A.

Eine Vereinsmünze in Gold, 5 Dukaten im Gewichte, und 2 Stück bayerische Dukaten

werden als Preise bestimmt für jene Gemeindevorsteher, welche sich ausweisen werden, während ihres Amtes in ihrer Gemeinde zur Verbesserung der Landwirthschaft in der Art beigetragen zu haben, daß die Dörfer ein reinliches Aussehen erhielten, — daß die Düngerstätten hinter den Häusern, oder in den Hofräumen zweckmäßig angelegt, — daß der passende Gebrauch der Mistjauche eingeführt, — daß die Anschaffung guter Zuchtstiere und anderen Zuchtviehes befördert, daß die Gemeindeglieder zum Anbau von Futterkräutern ermuntert, — die Ortswege in guten Zustand gesetzt und mit Obst- oder andern Bäumen bepflanzt; dann daß diese Baumpflanzungen in ihren Bezirken in den drei letzten Jahren vollständig bewirkt, und für die Fortdauer der Alleen durch Schutzkörbe, Pflege und Nachpflanzung gesorgt haben.

B.

Eine bayerische Dukate, und eine silberne Vereinsmünze

für diejenigen Ortsvorstände oder Gemeindeglieder, welche in ihren Gemeindebezirken wirksam für Güterarrondirung gesorgt, und solche im Laufe der Jahre 1852, 1853 und 1854 auch wirklich bezweckt haben.

C.

Ein Geschichtsthaler und drei silberne Vereinsmünzen

für jene Gemeindevorsteher oder Gemeindeglieder, welche in einzelnen Zweigen der Landwirthschaft und Landesverschönerung sich auszeichnen und mit beharrlichem Eifer für Ortsreinlichkeit und für gute Unterhaltung der Ortswege besorgt waren.

II.

In Beziehung auf den eigentlichen Feldbau.

A.

Zwei bayerische Dukaten, eine Dukate, dann sechs silberne Vereinsmünzen

werden bestimmt für diejenigen Landwirthe, welche in den Jahren 1852, 1853 und 1854 die Urbarmachung des größten Distriktes ganz öden Landes oder Moosgrundes in fruchtbare Felder, durch zweckmäßige Wiesenanlagen oder durch Anlegung angemessener Ent- und Bewässerungen vollständig vollendet, oder welche neue, zweckmäßige landwirthschaftliche Maschinen und Geräthschaften eingeführt und angewendet haben; wobei bemerkt wird, daß die Bewerber um den ersten Preis wenigstens sechs Tagwerk öden Grundes in den oben bestimmten Jahren zur vollständigen Kultur gebracht haben müssen, dann, daß in den Zeugnissen, mit welchen sich um die hier ausgesetzten Preise beworben werden will, die Größe der kultivirten Gründe nach Tagwerken, und daß sie in den Jahren 1852, 1853 und 1854 kultivirt worden sind, genau ausgedrückt seyn muß, außer dessen eine Rücksicht hierauf nicht genommen werden könnte.

B.

Eine goldene Vereinsmünze, 5 Dukaten im Werthe, zwei bayerische Dukaten, dann zwei silberne Vereinsmünzen

für Landwirthe, welche unter schwierigen Umständen seit mindestens sechs Jahren mit günstigem Erfolge die Brache gänzlich abgeschafft haben.

C.

Zwei bayerische Dukaten, eine Dukate, dann zwei silberne Vereinsmünzen, sohin 4 Preise

für diejenigen Landwirthe, welche im Laufe der drei letzten Jahre in Gegenden, wo der Flachsbau nicht betrieben wird, den größten Umfang an Feldern zum Flachsbau verwendet haben.

D.

Zwei bayerische Dukaten

für Landwirthe, welche in den letzten drei Jahren den größten Umfang an Feldern zum Hanfbau, und

E.

Eine bayerische Dukate
für Landwirthe, welche in demselben Zeitraum zum Repsbau den größten Felderumfang verwendet zu haben sich ausweisen werden.

F.

Zwei Dukaten, und drei silberne Vereinsmünzen
für Landwirthe, die den Anbau des Luzerner Klee's auf dem größten Felderumfang in den Jahren 1853 und 1854 in den Gegenden eingeführt haben, wo derselbe bis zum Jahre 1853 noch nicht eingeführt war, oder durch Anbau von Brachfrüchten in nachhaltiger zweckmäßiger Fruchtfolge, oder den gelungenen Bau von neueren Futterpflanzen in größerer Ausdehnung sich verdient gemacht haben.

G.

Eine Dukate
für jene Landwirthe, welche in den letzten drei Jahren zum Maisbau und

H.

Eine Dukate
für jene Landwirthe, welche in demselben Zeitraum zum Riesenmöhrenbau den größten Felderumfang verwendet haben.

III.

Gartenbau.

A.

Eine bayerische Dukate, eine silberne Vereinsmünze und Geschichtsthaler, dann vier weitere silberne Vereinsmünzen, nebst einem Buch zu jedem dieser sechs Preise
für diejenigen, welche in den letzten sechs Jahren einen neuen Garten von mindestens ½ Tagwerk angelegt haben, oder sich durch Zeugnisse über vorzügliche Gartenkultur und namentlich Gemüsebau auszuweisen vermögen; dann

B.

Eine silberne Vereinsmünze nebst drei Zweiguldenstücken, und eine weitere derlei nebst zwei Zweiguldenstücken
für diejenigen, welche sich über vorzügliche Leistungen in der Blumenzucht und in jener der Ziergewächse durch legale Zeugnisse ausweisen können.

IV.

Obstbaumzucht.

A.

Eine Dukate, dann zwei silberne Vereinsmünzen
für Landwirthe, welche in den Jahren 1852, 1853 und 1854 durch Anlegung neuer Obstbaumschulen oder bedeutende Verbesserung der bestehenden, durch Anlage größerer Obstkulturen oder durch Einführung der den örtlichen Voraussetzungen zusagendsten veredelten Obstsorten und zweckmäßigere Verwendung des Obstes sich ausgezeichnet haben.

B.

Eine Dukate, und vier silberne Vereinsmünzen
für Schullehrer, welche ihre Schulgärten zu vorschriftmäßigen Baumpflanzungen mit Erfolg verwenden, der Schuljugend in besonderen Stunden in der Obstbaumzucht fleißigen Unterricht ertheilen und bemüht sind, denselben die Vortheile der landwirthschaftlichen Verbesserungen deutlich und klar darzustellen, worüber die Königl. Lokal- und Distrikts-Schulinspektionen nach bester Ueberzeugung die erforderlichen Atteste ausstellen können.

V.

Kultur von Nutzhölzern.

A.

Eine goldene Vereinsmünze im Werthe von 5 Dukaten, eine Dukate und vier silberne Vereinsmünzen

für diejenigen, welche sich in der Eichenkultur, insbesondere durch Anlegung von ausgedehnten Eichensaaten oder Eichenpflanzungen, so wie durch größere Anpflanzungen von Nutz- und Werkholz, als Ahorn, Eschen, Ulmen und Akazien auf eigenthümlichen Waldgründen durch Pflege und Schutz ausgezeichnet haben.

B.

Eine Dukate

für denjenigen, welcher ein Areale von wenigstens 2 Tagwerk zur Eichenschälwaldung angelegt hat.

VI.

Waldkultur.

A.

Zwei bayer. Dukaten, eine Dukate und drei silberne Vereinsmünzen

für diejenigen Landwirthe, welche sich durch Zeugnisse der K. Revierförster und Forstämter ausweisen können, daß sie die zu ihren Oekonomieen gehörigen Holzgründe stets in gutem Zustande zu erhalten bemüht waren, und gegenwärtig noch bemüht sind, oder daß sie die Schläge und Oedungen in denselben forstgerecht anlegen, und für deren künstliche Besämung und für den Nachwuchs thätigst besorgt seyen, nicht aber durch forstordnungswidriges Streurechen in Anspruch genommen haben.

B.

Eine Dukate und zwei silberne Vereinsmünzen

für diejenigen, welche die größte Grundfläche durch Pflanzen oder Aussaat aufgeforstet haben.

VII.

Verbesserung der Weidenschaften

wo ihre Aufhebung nicht thunlich ist, durch Ziehen von Gräben, Anpflanzen von Bäumen 2c.:

1. Preis: zwei Dukaten,
2. „ eine Dukate,
3. „ eine silberne Vereinsmünze.

VIII.

Seidenzucht.

Hinsichtlich der Seidenzucht werden als

1. Preis: eine Dukate,
2. „ eine silberne Vereinsmünze, und ein Geschichtsthaler,
3. „ eine silberne Vereinsmünze,
4. „ eine dergleichen

für diejenigen Landwirthe und Privaten ausgesetzt, welche im Laufe der letzten drei Jahre die größte Anzahl Maulbeerbäume (nicht Pflanzen) mit Erfolg angepflanzt haben, und bis zum Landwirthschaftsfeste über das Gedeihen durch Zeugnisse sich ausweisen können.

IX.

Auszeichnung und Belohnung landwirthschaftlicher Dienstboten.

Für Dienstboten, welche zu landwirthschaftlichen Arbeiten irgend einer Art verwendet, sich durch wenigstens zehnjährige, bei einer und derselben Herrschaft, ohne mit derselben in Verwandtschafts-Verhältnissen zu stehen, geleistete Treue und eifrige Dienste, bei stets tadelloser Aufführung ausgezeichnet haben, sind

24 Preise,

jeder in einer silbernen Vereinsmünze und einem Geschichtsthaler bestehend, ausgesetzt.

X.

Aufmunterung der Viehzucht.

A. Für die besten 3½- und 4½jährigen Zuchthengste:

a) eine Vereinsmünze in Gold, 5 Dukaten schwer, nebst einem Buch und einer Fahne;
b) zwei Dukaten, ein Buch und eine Fahne;
c) eine Dukate, ein Buch und eine Fahne;
d) eine silberne Vereinsmünze, ein Geschichtsthaler, ein Buch und eine Fahne;

e) eine silberne Vereinsmünze, ein Buch und eine Fahne.

Dann folgen noch drei weitere Preise, ein jeder derselben in einer silbernen Vereinsmünze bestehend.

B. Für die besten, von der K. b. Landgestüts-Kommission approbirten 4—6jährigen Gaureiter-Hengste:

a) eine Vereinsmünze in Gold, schwer 5 Dukaten, und eine Fahne;

b) zwei Dukaten und eine Fahne;

c) eine silberne Vereinsmünze, nebst einem Zweiguldenstücke und einer Fahne.

C. Für die besten $3\frac{1}{2}$- bis $4\frac{1}{2}$ jährigen Zuchtstuten:

a) eine goldene Vereinsmünze, schwer 6 Dukaten, ein Buch, eine Fahne;

b) eine desgleichen, 5 Dukaten schwer, ein Buch, eine Fahne;

c) eine silberne Vereinsmünze, 6 Zweiguldenstücke, ein Buch, eine Fahne;

d) eine silberne Vereinsmünze, 4 Zweiguldenstücke, ein Buch und eine Fahne;

e) eine silberne Vereinsmünze, 2 Zweiguldenstücke, ein Buch und eine Fahne;

f) eine silberne Vereinsmünze, 1 Zweiguldenstück, ein Buch u. eine Fahne;

g) weitere 4 silberne Vereinsmünzen, jede mit einem Buche und Fahne;

h) dann werden hier noch vier weitere Preise, bestehend ein jeder in einer silbernen Vereinsmünze, ausgesetzt.

D. Für die besten $1\frac{1}{2}$- bis 2jährigen Zuchtstiere, welche bereits die mittleren Schneidezähne gewechselt haben müssen:

a) eine Vereinsmünze in Gold, fünf Dukaten schwer, und eine Fahne;

b) zwei Dukaten und eine Fahne;

c) eine Dukate und eine Fahne;

d) eine silberne Vereinsmünze, 2 Zweiguldenstücke und eine Fahne;

e) eine silberne Vereinsmünze, ein Zweiguldenstück und eine Fahne;

E. Für die besten 3- bis 4jährigen Zuchtkühe, die bereits gekalbt haben:

a) drei Dukaten und eine Fahne;

b) eine silberne Vereinsmünze, 4 Zweiguldenstücke und eine Fahne;

c) eine silberne Vereinsmünze, 3 Zweiguldenstücke und eine Fahne;

d) eine desgleichen nebst 2 Zweiguldenstücken und eine Fahne;

e) eine desgleichen nebst 1 Zweiguldenstücke und eine Fahne.

F. Für die besten und feinwolligsten Zuchtwidder in einer Heerde von wenigstens 25 Stücken:

a) eine silberne Vereinsmünze, 3 Zweiguldenstücke und ein Buch;

b) eine silberne Vereinsmünze, 1 Zweiguldenstück und ein Buch;

c) eine desgleichen, 1 Zweiguldenstück und ein Buch;

wobei sich von selbst versteht, daß die aus der Stammschäferei des k. Staatsgutes Schleißheim unentgeltlich vertheilten Zuchtwidder nicht zur Preisbewerbung vorgeführt werden dürfen.

G. Für den besten Schweinsbären werden eine silberne Vereinsmünze und 2 Zweiguldenstücke, und

H. für das beste Mutterschwein eine desgleichen mit 2 Zweiguldenstücken vertheilt.

I. Für Mastochsen, welche in der kürzesten Zeit,

und auf die wohlfeilste Weise gemästet worden sind:

1. Preis: 2 Dukaten und eine Fahne;
2. „ 1 Dukaten und eine Fahne;
3) „ 2 Geschichtsthaler und eine Fahne;
4) „ 1 Geschichtsthaler und eine Fahne.

Die Maststücke müssen während der ganzen Dauer der Mast in Fütterung, Wart und Pflege des Bewerbers gestanden sein, auch muß die Mastung, so wie der Betrag der Mastungskosten, letztere zu Tagen ausgerechnet, aus den Zeugnissen genau und gewissenhaft erhellen.

Allgemeine Bemerkungen zu §. X.

Jedem Führer eines preiswürdigen Viehstückes wird eine besondere Führersmünze oder ein neues Guldenstück zugestellt.

Eine Geldentschädigung für Reise und Transport des Viehes nach Straubing wird nicht verabreicht.

Bewerber, welche mehrere preiswürdige Viehstücke von einer und derselben Gattung zur Ausstellung bringen, können nur einen Preis erhalten, was aber bei den Zuchthengsten und Zuchtstuten eine Ausnahme erleidet, wohin sodann die bei denselben weiters ausgesetzten Vereinsmünzen, zu denen eine Fahne nicht gegeben ist, verwendet werden dürfen.

Eben so können nur diejenigen Besitzer von Zuchthengsten und Zuchtstuten durch Preise ausgezeichnet werden, welche durch Zeugnisse nachweisen können, daß sie das vorgeführte Pferd entweder selbst gezogen, oder mindestens als 1 ½ jährig erworben und seit dieser Zeit ohne Unterbrechung in Wart und Pflege gehalten haben.

XI.

Verbesserung der Stallungen.

Eine goldene Vereinsmünze, 6 Dukaten im Gewichte;

Eine goldene Vereinsmünze, 5 Dukaten im Werthe;

2 Dukaten;

4 silberne Vereinsmünzen

für diejenigen Landwirthe, welche über zweckmäßige Verbesserungen und ausgezeichnete Reinlichkeit in ihren Stallungen durch auf Selbsteinsicht beruhende Zeugnisse, während der letzten drei Jahre vollzogen, sich ausweisen können.

XII.

Bienenzucht.

A.

a) zwei Dukaten und ein Buch;
b) eine silberne Vereinsmünze und zwei Bücher;
c) und d) eine silberne Vereinsmünze, zu jeder ein Buch

für diejenigen Landwirthe, welche sich ausweisen können, unter den Konkurrenten die meisten Bienenstöcke zu besitzen.

Wer um den ersten Preis konkurriren will, muß wenigstens 25 Bienenstöcke besitzen.

Die kleinste Zahl, mit welcher um die silberne Vereinsmünze geworben werden kann, muß mindestens in 12 Bienenstöcken bestehen.

B.

Zwei bayerische Dukaten

demjenigen, welcher nachweisen wird, daß er zur Förderung der Bienenzucht wie immer vorzüglich beigetragen hat.

Allgemeine Bestimmungen.

Die Begutachtung der Bewerbungen wird den Titl Vorständen der landwirthschaftlichen Distrikte zugewiesen.

Mit Ausnahme der zu §. IV B erforderlichen Zeugnisse, welche die K. Lokal- und Distriktsschulinspektionen auszustellen haben, und jener zu §. VI A und B., die von den betreffenden K. Revierförstern und K. Forstämtern auszustellen sind, haben daher die-

selben die sämmtlichen übrigen Zeugnisse den Bewerbern auf ungestempeltes Papier auszustellen, und müssen diese Zeugnisse nach Ordnung, wie solche das Programm zu jedem §. vorschreibt, den Thatbestand genau festsetzen, und kurz, und so bestimmt gefaßt seyn, daß zwischen mehreren Bewerbern mit Sicherheit der Vorzug bestimmt werden kann.

Für jeden Gegenstand der Bewerbung müssen daher gesonderte Zeugnisse ausgefertiget, und auf der Blattseite rechts der §. und Nummer, oder Buchstabe des Programms für die Preisbewerbung aufgeführt werden.

Endlich wird noch bemerkt:

1) daß diejenigen Gemeindevorsteher, welche in Beziehung auf die Landwirthschaft und Landesverschönerung im Allgemeinen in den Vorjahren mit Preisen ausgezeichnet worden sind, hierum nicht mehr konkurriren können;

2) daß diejenigen, welche wegen der Obstbaumzucht in den vorhergehenden Jahren bereits Preise erhalten haben, ebenfalls um dieselben sich nicht mehr bewerben dürfen;

3) daß diese Bestimmungen auch hinsichtlich des Gartenbaues, der Bienen- und Seidenzucht, so wie der Eichen- und Waldkultur, dann Verbesserungen der Stallungen, ihre Anwendung finden, außer die Leistungen hierin wären von der Art, daß sie wegen derselben um den ersten Preis, wenn der Bewerber solchen nicht schon einmal sollte erhalten haben, dießmal bewerben könne, oder es wäre der Fall, daß neuere und ausgezeichnete Leistungen nachgewiesen werden, was in den Zeugnissen sodann besonders hervorgehoben werden muß, und

4) daß auch Dienstboten, welche schon einmal mit Preisen belohnt worden sind, dieselben nicht mehr erhalten können; endlich

5) daß sämmtliche Zeugnisse der Bewerber um die hierin ausgesetzten Preise, die zu §. X geforderten Zeugnisse ausgenommen, — so wie die Zeugnisse der landwirthschaftlichen Dienstboten längstens

bis zum 25. August 1854

an den Magistrat der Stadt Straubing einzusenden sind.

Landshut, am 20. Juni 1854.

Das

Kreis-Comité des landwirthschaftl. Vereins für Niederbayern.

v. Schilcher, als I. Vorstand.

Dr. Anton Wimmer, I. Sekretär.

Ad Num. 25,238.

An sämmtliche Gerichtsärzte und praktischen Aerzte in Niederbayern.

(Die Erledigung des k. Stadtgerichts-Physikats Nürnberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch den Tod des Stadtgerichtsarztes Dr. Solbrig ist das Stadtgerichts-Physikat Nürnberg in Erledigung gekommen. Dieß wird mit dem Anhange öffentlich bekannt gemacht, daß Bewerber ihre Gesuche innerhalb 14 Tagen hier einzureichen haben.

Landshut, den 2. Juli 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 25,041.

(Agenturen der Elberfelder Mobiliarfeuerversicherungs-Gesellschaft betreff.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Inhaltlich höchster Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Ar-

beiten vom 27./28. l. Mts. wurde die von dem Hauptagenten der Elberfelder Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft C. Bronberger in München angezeigte Aufstellung nachbezeichneter Agenten der gedachten Anstalt genehmigt:

1. des Kaufmanns Otto Bernhard in Griesbach für den Landgerichtsbezirk Obergriesbach,
2. des Kaufmanns Ludwig Watzka in Vilsbiburg für den Landgerichtsbezirk Vilsbiburg.

Dieses wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Landshut, den 30. Juni 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 5696.

(Erledigung der zweiten Pfarrstelle in Fürth, Decanats Zirndorf betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch Beförderung des Pfarrers Dr. Kraußold zum K. Consistorialrath ist die II. Pfarrstelle in Fürth in Erledigung gekommen. Diese Stelle wird nun zur Bewerbung innerhalb 6 Wochen, von heute an gerechnet, längstens bis zum 15. August l. Js. ausgeschrieben.

Die Einnahmen derselben sind folgende:

	fl.	kr.
A. Ertrag aus Realitäten:		
1) An Gebäuden. Eine Pfarrwohnung ist nicht vorhanden. Jedoch steht der Pfarrstelle die Mitbenützung eines Oeconomie-Stadels, gemeinschaftlich mit der dritten und vierten Pfarrstelle zu.		
2) An Gründen	545	18
B. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen $^{1}/_{3}$ von den Stolgebühren	300	—
Ferner aus dem beichtväterlichen Verhältnisse nach der Personalfassion .	308	37
Summa	1,153	55
hievon die Lasten abgezogen mit .	40	50
Verbleibt Reinertrag	1,113	5

Ansbach, den 29. Juni 1854.

Königlich protestantisches Consistorium.

Dr. Burkhardt, v. n.

Cella, Sekretär.

Ad Num. 5932

(Die dießjährige theologische Aufnahmsprüfung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Anfangstermin für die dießjährige theologische Aufnahmsprüfung ist durch Entschließung des k. Ober-Consistoriums dd. München den 28. vor. Mts. auf den vierten September d. Js. festgesetzt worden.

Diejenigen Candidaten der Theologie, welche sich zu dieser Prüfung zu melden gesonnen sind, werden auf Nachstehendes hingewiesen:

1) Die auf 3 kr. Stempelbogen zu verabfassende Meldung ist in duplo einzureichen und mit folgenden Zeugnissen zu belegen:
   a) einem versiegelten Universitäts-Zeugnisse nach §. 18. der unter dem 18. Januar 1826 in Nr. 15. des hiesigen Kreis-Int.-Blattes für die Studirenden bekannt gemachten Satzungen;
   b) einem Geburts- und Tauf-Zeugnisse in Urschrift mit einer auf einen 3 kr. Stempelbogen zu fertigenden Abschrift;
   c) dem Lebenslaufe des Candidaten, der von ihm selbst auf einen 3 kr. Stempelbogen zu verfassen ist;
   d) einem Zeugnisse über das Verhalten auf der Universität nach §. VIII. Ziff. 3. der Instruktion über die Prüfung der Candidaten

(A. Hbb. I. pag. 82.) mit einem Verzeichnisse der auf der Universität gehörten Vorlesungen.

2) Diejenigen Candidaten, welche sich wiederholt zu der Prüfung melden, sind gehalten, ein Zeugniß der geistlichen Behörde, in deren Sprengel sie sich bisher aufgehalten haben, über ihr Verhalten beizubringen, können sich aber im Uebrigen auf ihre früheren Eingaben berufen.

3) Candidaten, welche zwar ihre Universitätsstudien vollendet haben, aber sich erst in späteren Jahren zur Prüfung stellen wollen, müssen unter gehöriger Motivirung um Befreiung von der dießjährigen Prüfung einkommen, wobei zu erwägen ist, daß die Nichtbefolgung dieser Vorschrift als eine Verzichtleistung auf die Prüfung betrachtet werden wird.

4) Auf Meldungen, welche später als 14 Tage vor dem ersten Prüfungstermine einkommen, kann nicht mehr Rücksicht genommen werden.

Diejenigen Candidaten, welche beabsichtigen, sich der Prüfung zu unterstellen, werden daher wohlthun, bei guter Zeit auf die Erlangung der oben geforderten Zeugnisse Bedacht zu nehmen, damit die rechtzeitige Meldung nicht aufgehalten werde, und das hier ausgesprochene Präjudiz nicht geltend gemacht werden müßte. —

5) Die examinirten Candidaten werden nach §. 8. des Ediktes über die inneren Kirchenangelegenheiten mit Rücksichtnahme auf die Vorschrift für die Prüfung der Candidaten zum Staatsdienste vom 9. Dezember 1817 (Regierungsbl. 1817) S. 1011 ff.) censirt und classificirt.

Ansbach, den 3. Juli 1854.

Königlich protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Lindenfels.

Cella, Sekretär.

Bekanntmachung.

(Die VII. Verloosung der 4procentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe betr.)

Gemäß der Bekanntmachung vom 12. dieses Monats (Regierungs-Blatt 1854 S. 369—371) ist heute die siebente Verloosung der 4procentigen Grund-Renten-Ablösungs-Schuldbriefe, behufs der baaren Rückzahlung vorgenommen worden, woran die der Gesammtmasse der bisher emittirten Schuldbriefe entsprechende Zahl von 102 Haupt-Serien Theil zu nehmen hatte, und wobei folgende 40 Haupt-Serien und Endnummern gezogen worden sind:

Haupt-Serie:	Endnummer:
I	67. = 67.
II	20. = 1,020.
III	38. = 2,038.
VII	61. = 6,061.
VIII	90. = 7,090.
IX	47. = 8,047.
IX	78. = 8,078.
XVII	50. = 16,050.
XIX	54. = 18,054.
XIX	71. = 18,071.
XXI	43. = 20,043.
XXV	23. = 24,023.
XXVII	97. = 26,097.
XXVIII	87. = 27,087.
XXVIII	91. = 27,091.
XXX	93. = 29,093.
XXXII	71. = 31,071.
XXXVII	02. = 36,002.
XLIII	44. = 42,044.
XLIX	58. = 48,058.
LIV	09. = 53,009.
LVI	09. = 55,009.
LVI	28. = 55,028.
LVII	10. = 56,010.
LIX	82. = 58,082.
LX	06. = 59,006.
LXIII	07. = 62,007.

Haupt-Serie:	Endnummer:
LXV	61. = 64,061.
LXVI	47. = 65,047.
LXVII	17. = 66,017.
LXXV	62. = 74,062.
LXXVI	84. = 75,084.
LXXVIII	41. = 77,041.
LXXX	68. = 79,068.
LXXXIX	40. = 88,040.
XC	58. = 89,058.
XCII	49. = 91,049.
XCIII	71. = 92,071.
XCVII	22. = 96,022.
XCVII	31, = 96,031.

Nach den Bestimmungen des mit Bekanntmachung vom 14. Januar 1851 (Regierungs-Blatt 1851, S. 35 bis 39) veröffentlichten Verloosungs-Planes sind auf Grund der vorstehenden Ergebnisse sämmtliche Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe, welche die in dem beigefügten **Verzeichnisse** enthaltenen **rothgeschriebenen** Serien- oder Hauptkataster-Nummern tragen, zur Heimzahlung bestimmt.

Mit der Rückzahlung der Schuldbriefe wird sogleich begonnen und es werden dabei die Zinsen in vollen Monatsraten, nämlich jederzeit bis zum Schlusse des Monats, in welchem die Zahlung erfolgt, jedoch in keinem Falle über den 30. September dieses Jahres hinaus vergütet, da nach der Bekanntmachung vom 12. dieses Monats vom 1. Oktober 1854 an die Verzinsung der gezogenen Ablösungs-Schuldbriefe aufhört.

Im Uebrigen wird hinsichtlich des Vollzuges der Heimzahlung Nachstehendes verfügt:

I.

Die Zahlung der verloosten Capitalien nebst Zinsraten findet in der Regel nur bei der k. Grundrenten-Ablösungs-Casse statt.

II.

Ausnahmsweise kann auf den Wunsch der Betheiligten die Anweisung der Zahlung auch bei einem außerhalb München liegenden Rentamte in den sieben Regierungsbezirken diesseits des Rheines geschehen; es ist jedoch in diesem Falle — zur Sicherheit des Gläubigers, so wie der Grundrenten-Ablösungs-Casse — unerläßlich, daß die betreffenden Schuldbriefe vorher (ohne Abquittirung des Capitals und der Zinsen, dagegen belegt mit den allenfalls erforderlichen Legitimations-Nachweisen), bei dem gewählten Rentamte gegen Haftschein des letzteren übergeben, und von diesem der k. Grundrenten-Ablösungs-Casse vorgelegt werden, woselbst sodann, wenn kein Anstand obwaltet, die Zahlungsanweisung bei dem von dem Gläubiger bezeichneten Rentamte (sowohl für das Capital, als die Zinsen bis zum letzten des laufenden Monats) verfügt und der Betheiligte hievon durch das k. Rentamt in Kenntniß gesetzt werden wird.

III.

Jedem Schuldbriefe müssen die sämmtlichen noch nicht verfallenen Zins-Coupons, nebst der dabei befindlichen Coupons-Anweisung (Talon) beigefügt werden.

IV.

Die Vergütung

1) der Capitalien auf Schuldbriefe, welche wegen obwaltender Verhältnisse bei den Gerichten deponirt sind, findet, insoferne nicht deren Freigebung erfolgt, an die gerichtlichen Deposital-Behörden gegen Abquittirung von Seite dieser letzteren statt;
2) jene der Capitalien auf Schuldbriefe, welche bei Administrativ- und resp. Finanzbehörden aus irgend einer Veranlassung hinterlegt sind, kann nur auf beigebrachte Ermächtigung und Bestimmung der vorgesetzten Stelle erfolgen;
3) lauten die gezogenen Schuldbriefe auf Lehen, Fideicommisse, Landgüter, Familien- oder andere Gemeinschaften, ohne gerichtlich oder administrativ deponirt zu sein, so wird die Baarzahlung nur dann geleistet werden, wenn der Producent durch ein Zeugniß der Lehen-, Fideicommiß- oder Ge-

richts-Behörden nachweiset, daß er zur Empfangnahme und Abquittirung berechtigt ist und der Verabfolgung kein Hinderniß entgegensteht;

4) bei Schuldbriefen, welche auf Pfarreien, kirchliche Pfründen und Stiftungen lauten, ist es unumgänglich nothwendig, daß Behufs der Bezahlung vorerst die Bestätigung der einschlägigen geistlichen oder weltlichen Curatel-Behörden darüber beigebracht wird, an wen dieselbe rechtsgiltig geleistet werden kann;

5) die Zahlung der sonst einer Dispositions-Beschränkung unterliegenden Schuldbriefe erfolgt erst nach unbedingter legaler Beseitigung jener Vinculirungen durch die betheiligten Gläubiger.

Von selbst versteht sich übrigens hiebei, daß im Falle durch vorstehende Vermittelungen, Devinculirungen u. s. w. Zögerungen in der Baarzahlung der verloosten Schuldbriefe herbeigeführt werden sollten, deshalb die Zinsenfistirung vom 1. Oktober 1854 an nicht aufgehoben werde, sondern der Hinderungs-Ursachen ungeachtet mit dem genannten Tage einzutreten habe, daher von den Gläubigern für die rechtzeitige Beseitigung allenfallsiger Zahlungshindernisse Sorge zu tragen ist.

München, am 26. Juni 1854.

Königliche Staats-Schulden-Tilgungs-Commission.

v. Sutner.

Brennemann, Sekretär.

Verzeichniß

der in Gemäßheit der siebenten Verloosung zur Heimzahlung bestimmten vierprozentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe, nach der Nummernfolge geordnet:

Rothgeschriebene Serien- oder Hauptkataster-Nummern.

67	2238	7490	8847	18454	24023	27187	29493	36602	48858
167	2338	7590	8878	18471	24123	27191	29593	36702	48958
267	2438	7690	8947	18554	24223	27287	29693	36802	53009
367	2538	7790	8978	18571	24323	27291	29793	36902	53109
467	2638	7890	16050	18654	24423	27387	29893	42044	53209
567	2738	7990	16150	18671	24523	27391	29993	42144	53309
667	2838	8047	16250	18754	24623	27487	31071	42244	53409
767	2938	8078	16350	18771	24723	27491	31171	42344	53509
867	6061	8147	16450	18854	24823	27587	31271	42444	53609
967	6161	8178	16550	18871	24923	27591	31371	42544	53709
1020	6261	8247	16650	18954	26097	27687	31471	42644	53809
1120	6361	8278	16750	18971	26197	27691	31571	42744	53909
1220	6461	8347	16850	20043	26297	27787	31671	42844	55009
1320	6561	8378	16950	20143	26397	27791	31771	42944	55028
1420	6661	8447	18054	20243	26497	27887	31871	48058	55109
1520	6761	8478	18071	20343	26597	27891	31971	48158	55128
1620	6861	8547	18154	20443	26697	27987	36002	48258	55209
1720	6961	8578	18171	20543	26797	27991	36102	48358	55228
1820	7090	8647	18254	20643	26897	29093	36202	48458	55309
1920	7190	8678	18271	20743	26997	29193	36302	48558	55328
2038	7290	8747	18354	20843	27087	29293	36402	48658	55409
2138	7390	8778	18371	20943	27091	29393	36502	48758	55428

Rothgeschriebene Serien- oder Hauptkataster-Nummern:

55509	56810	59606	64461	66217	75084	77841	88640	91449	96122
55528	56910	59706	64561	66317	75184	77941	88740	91549	96131
55609	58082	59806	64661	66417	75284	79068	88840	91649	96222
55628	58182	59906	64761	66517	75384	79168	88940	91749	96231
55709	58282	62007	64861	66617	75484	79268	89058	91849	96322
55728	58382	62107	64961	66717	75584	79368	89158	91949	96331
55809	58482	62207	65047	66817	75684	79468	89258	92071	96422
55828	58582	62307	65147	66917	75784	79568	89358	92171	96431
55909	58682	62407	65247	74062	75884	79668	89458	92271	96522
55928	58782	62507	65347	74162	75984	79768	89558	92371	96531
56010	58882	62607	65447	74262	77041	79868	89658	92471	96622
56110	58982	62707	65547	74362	77141	79968	89758	92571	96631
56210	59006	62807	65647	74462	77241	88040	89858	92671	96722
56310	59106	62907	65747	74562	77341	88140	89958	92771	96731
56410	59206	64061	65847	74662	77441	88240	91049	92871	96822
56510	59306	64161	65947	74762	77541	88340	91149	92971	96831
56610	59406	64261	66017	74862	77641	88440	91249	96022	96922
56710	59506	64361	66117	74962	77741	88540	91349	96031	96931

München, am 26. Juni 1854.

Königliche Staats-Schulden-Tilgungs-Commission.

von Sutner.

Brennemann, Sekretär.

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Niederbayern.

Nr. 57. Landshut, Mittwoch den 12. Juli **1854.**

I. Bekanntmachungen der kgl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 25,605.

(Agenturen der Elberfelder Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft betreff.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Inhaltlich höchster Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 1./4. l. Mts. wurde die von dem Hauptagenten der Elberfelder Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft C. Bronberger in München unterm 24. April l. Js. angezeigte Aufstellung des Commissionärs F. P. Hummel in Straubing als Agent der gedachten Anstalt für die Stadt Straubing, dann die Landgerichtsbezirke Straubing, Mallersdorf, Bogen, und Mitterfels genehmigt.

Landshut, den 5. Juli 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 25,695.

(Agenturen der Elberfelder Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft betreff.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Inhaltlich höchster Entschließung des Kgl. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 2./5. l. Mts. wurde die, von dem Haupt-Agenten der Elberfelder-Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft, C. Bronberger in München angezeigte

Aufstellung des Kaufmanns Wilh. Westermaier zu Osterhofen als Agent der gedachten Gesellschaft für die Landgerichtsbezirke Osterhofen und Vilshofen genehmigt.

Landshut, den 6. Juli 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 25,823.

(Den Blokadezustand der Donau-Mündungen und der russischen Häfen und Küsten in der Ostsee und im baltischen Meere betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachdem von Seite der k. englischen Regierung die durch die englisch-französischen Flotten verhängte Blokade der Donau-Mündungen und der russischen Häfen und Küstenlande in der Ostsee und im baltischen Meere unter Verwarnung der Verletzung derselben durch neutrale Fahrzeuge bekannt gegeben und diese Veröffentlichung auch den deutschen Regierungen zum Behufe der Belehrung und Verwarnung der Handeltreibenden mitgetheilt worden ist, so wird die bezügliche Bekanntmachung zur Darnachachtung insbesondere des Handelsstandes in nachfolgendem Abdrucke zur Verbreitung gebracht.

Landshut, den 7. Juli 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 7174.

Bekanntmachung.

Die amtlichen, der königl. bayer. Regierung offiziell mitgetheilten Bekanntmachungen der englischen Regierung in der London Gazette vom 13. und 16. Juni laufenden Jahres enthalten die Benachrichtigung für das gewerbliche Publikum:

daß die Donau-Mündungen von den vereinigten englisch-französischen Flotten blokirt werden;

daß ferner als in strengem Blokade-Zustande befindlich erklärt worden seien: die Häfen von Libau und Windau in Kurland und sämmtliche Seehäfen, Rheden, Buchten von 55° 53′ Breite an nördlich bis Cap-dager-Ort einschlüssig der Häfen von Riga, Pernau und allen übrigen im rigaischen Meerbusen gelegenen Seehäfen, Rheden und Buchten; deßgleichen sämmtliche ostwärts von Cap-dager-Ort gelegenen Seehäfen, Rheden und Buchten, mit Einschluß von Hapsal, Wormsö-Island, Baltisch-Hafen, Reval und die übrigen inzwischen liegenden Seehäfen an der Küste von Ehland bis Ekholm (59° 43′ N. Br. und 25° 48′ östl. Länge); von dort in nordwestlicher Richtung nach Helsingfors und Sveaborg an der Küste von Finnland; gegen Westen Barö-Sund, Hangö, Orö und Abo mit Einschluß der Alands-Inseln und zwischenliegenden Häfen; von da in nördlicher Richtung mit Einschluß von Nystadt, Biorneborg, Christinestad, Wasa, die Walgrund-Inseln, Klein-Carleby, Jacobstad, Groß-Carleby, Lahto, Kalawki, Brahestad, Uleaborg, Karlsinsel, Tio, Gestila, Tornea, Nieder-Tornea, (65° 50′ N. Br. und 24° 15′ östl. Länge); so wie endlich sämmtliche dazwischen liegende russische Häfen, Rheden und Buchten im bottnischen Meerbusen;

daß endlich gegen jeden Versuch, diese Blokade zu verletzen, auf die betreffenden Fahrzeuge alle jene Maßregeln in Anwendung kommen werden, welche völkerrechtlich oder auf den Grund besonderer Verträge zwischen den kriegführenden Mächten und den verschiedenen neutralen Staaten bestehen.

Ad Num. 25,430.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Eine in Vilshofen aufgegriffene taubstumme Mannsperson betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer Anzeige des k. Landgerichts Vilshofen vom 27. v. Mts. hat sich die in der Reggs.-Ausschreibung vom 7. Septbr. v. Is. (Int.-Bl. S. 581)

signalisirte taubstumme Mannsperson, welcher vorläufig die Stadtgemeinde Vilshofen als provisorische Heimath angewiesen worden ist, am 25. vor. Mts. heimlich von dort entfernt, ohne daß deren gegenwärtiger Aufenthalt bis jetzt ausgemittelt werden konnte.

Es ergeht daher an sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern der Auftrag, über den Aufenthalt der fraglichen Mannsperson die geeigneten Nachforschungen anzustellen und dieselbe im Betretungsfalle an das kgl. Landgericht Vilshofen abzuliefern, gleichzeitig aber hierüber an die unterfertigte Stelle Anzeige zu erstatten.

Landshut, den 7. Juli 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 25,153

(Agenturen der k. k. österreichischen-italienischen General-Assekuranz-Anstalt in Triest für Wasser- und Landtransport betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von dem k. Advokaten Dr. Buchner zu München, als Anwalt der k. k. österreichischen italienischen General-Assekuranz-Anstalt in Triest für Wasser- und Landtransport angezeigte Aufstellung des Gasthofbesitzers und Güterbestätters Eduard Faber zu Kelheim als Agent der gedachten Gesellschaft, wurde durch Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten genehmiget, was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Landshut, den 7. Juli 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 24,707.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Cursiren eines falschen Thalers betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer Mittheilung der k. Regierung von Oberbayern vom 22ten v. M. wurde am 11. ejusd. in Neumarkt einem Handwerksburschen ein falscher Thaler, welchen derselbe von einem andern, ihm unbekannten Handwerksburschen in einem Wirthshause zwischen Rottenburg und Dingolfing erhalten haben will, abgenommen.

Dieser Thaler, von der Form eines Kronenthalers, jedoch dünner als ein solcher, trägt die Jahreszahl 1784 und auf der Rückseite ein Brustbild, welches jedoch wie das übrige Gepräge ganz verwischt und unkenntlich ist.

Dieses an seiner Leichtigkeit und dem beim Niederfallen hohlen Klange als falsch erkennbare Geldstück ist aus einer silberähnlichen hellen Metallmischung gegossen.

Indem vor Annahme ähnlicher Thalerstücke öffentlich gewarnt wird, ergeht an alle Distriktspolizeibehörden von Niederbayern der Auftrag, die geeigneten Maaßregeln vorzukehren und allenfallsige Resultate derselben der unterfertigten Stelle zur Anzeige zu bringen.

Landshut am 9. Juli 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 4792.

(Die erledigte Decanats- und I. Pfarrstelle in Weiden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

Die erledigte Decanats- und I. Pfarrstelle in Weiden wird hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung binnen sechs Wochen ausgeschrieben.

Die Erträgnisse derselben berechnen sich nach der neulich festgesetzten Fassion folgendermaßen:

		fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte aus Stiftungs- und Gemeindekassen:			
1. baar	293 fl. 18¼ kr.		
2. an Naturalien . .	159 „ 54¾ „		
3. Holz: 18½ Klafter weiches Holz . .	77 „ 42 „		
		530	55¼
II. An Zinsen von Aktivkapitalien . .		10	—
III. Ertrag an Realitäten:			
a) Wohnung in gutem Zustande, und für eine nicht sehr zahlreiche Familie ausreichend .	50 fl. — kr.		
b) Grundstücke . . .	40 „ 54 „		
		90	54
IV. Ertrag aus Rechten:			
a) Zinse aus Ablösungskapitalien	35 fl. 8 kr.		
b) Forstrecht	1 „ — „		
		36	8
V. Einnahmen aus Dienstesfunktionen		105	31½
VI. Observanzmäßige Gaben		1	—
	Ertrag ohne Lasten	774	29
	Dekanats-Funktions-Gehalt	175	—
	Gesammt-Ertrag	949	29

Bayreuth, den 7. Juli 1854.

Königlich protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Rotenhan.

Biedermann.

Bekanntmachung.

(Die in das Eigenthum geistlicher Pfründe- oder anderer Stiftungen, dann Kirchen-, Schul- und politischer Gemeinden übergegangenen Staats-Obligationen au porteur betr.)

Durch höchste Entschließung des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 21. d. Mts. Nr. 9357 rubrizirten Betreffs wurde die unterfertigte Stelle ermächtiget, sämmtliche zur Zeit im Besitze der geistlichen Pfründe- oder anderer Stiftungen, dann der Kirchen-, Schul- und politischen Gemeinden befindliche bayerische Staats-Obligationen au porteur zur Sicherung der Betheiligten auf die Namen der betreffenden geistlichen Pfründe- oder anderer Stiftungen, dann Kirchen-, Schul- und politischer Gemeinden zu vinculiren.

Zur Vorlage dieser bayerischen Staats-Obligationen au porteur und resp. Stellung der Vinculirungs-Anträge bei der unterfertigten Stelle wird hiemit, gleichfalls auf den Grund der Eingangs allegirten höchsten Entschließung des k. Staats-Ministeriums der Finanzen ein präclusiver Termin von

vier Monaten

mit der Beifügung festgesetzt, daß nach Ablauf dieser mit dem letzten Oktober l. Js. endigenden Frist dergleichen Vinculirungs- oder Umschreibungs-Anträge, insoferne dieselben nicht durch den Nachweis schankungs- oder vermächtnißweiser Erwerbung von bayerischen Staats-Obligationen au porteur begründet werden können, die Zurückweisung zu gewärtigen haben.

München, den 28. Juni 1854.

Königliche Staats-Schulden-Tilgungs-Commission.

v. Sutner.

v. Appéll, Sekretär.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Mittels gemeinschaftlicher Entschließung der k. Regierung und des k. Landwehr-Kreis-Commando's von Niederbayern dd. 4. Juli l. Js. wurde der Landwehr-Oberlieutenant Michael Reitmaier zu Dingolfing auf sein Ansuchen von seiner bisherigen Charge enthoben, und ihm die Stelle eines Unterarztes im Landwehrbataillon Dingolfing übertragen.

In Gemäßheit höchster Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 28. Juni l. Js. wurde der bisherige Aufseher und Wirthschaftsführer an der Kreisackerbauschule zu Triesdorf, Philipp Kellner, zum Ackerbaulehrer an der neuzuerrichtenden Kreisackerbauschule zu Landshut ernannt.

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Niederbayern.

Nr. 58. Landshut, Sonnabend den 15. Juli **1854.**

I. Bekanntmachungen der kgl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 25,694.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden und Brandversicherungs-Inspektoren von Niederbayern.

(Classifikation der Gebäude bezüglich der feuergefährlichen Anlagen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die höchste Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 1./5. l. Mts. wird im nachfolgenden Abdrucke zur genauen Darnachachtung bekannt gegeben.

Landshut am 8. Juli 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Nr. 7324.

Königreich Bayern, Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Auf die dem Berichte vom 6. April d. Js. bezeichneten Betreffes gestellten Anfragen:

1) Ob die in den Sallinengebäuden zur Herstellung des Salzes und der Mutterlauge befindlichen Sudpfannen als Anlagen mit erhöhter Feuers-Gefahr und in welchem Grade zu behandeln seien?

2) Ob für Bierbrauereien, in welchen die Heizung unterhalb der Dörrboden nur durch Röhrenleitung (worin Luftheizung) bewerkstelliget werde, nicht ein geringerer Grad der Feuergefährlichkeit als der durch §. 71. der Vollzugsvorschriften bestimmte, anzunehmen sei?

endlich

3) Ob nicht für sogenannte Sommertheater, welche das ganze Jahr über nur einige Monate lang benützt werden, gleichfalls ein geringerer Grad der Feuergefährlichkeit, als der durch die Vollzugsvorschriften bestimmte, festzusetzen sei?

wird auf Grund des eingeholten technischen Gutachtens Folgendes erwiedert:

Zu 1. Salinengebäude mit Sudpfannen und Trockenkammern sind im Allgemeinen als feuergefährlich zu betrachten und werden demnach auf Grund des Art. 61. des Gesetzes vom 28. Mai 1852 mit Berücksichtigung der Größe der hiebei angewandten Feueranlage nachträglich unter die Gebäude mit feuergefährlichen Anlagen **II.** Grades eingereiht.

Zu 2. Durch die generalisirte Ministerial-Entschließung vom 30. September v. Jrs. Nro. 8635. wurden jene Malzdörren, deren Horden an den Seitenwänden an Holz befestigt sind, als feuergefährliche Anlagen **III.** Grades bezeichnet.

Derselbe Grad der Feuergefährlichkeit ist bei den bezeichneten Malzdörren auch dann anzunehmen, wenn sie mit Luftheizungen mittels Röhrenleitungen unterhalb der Dörrböden eingerichtet sind, da durch den fortwährend einwirkenden hohen Grad der Wärme das hier befindliche Holz eine solche Entzündlichkeit erhält, daß wenn auch mit erwärmter Luft geheizt wird, doch eine größere Gefahr als bei gewöhnlichen Malzdörren angenommen werden muß.

Zu 3. Ob Theater, welche ausschließend zu diesem Zwecke bestimmt und mit den hiezu erforderlichen Einrichtungen versehen sind, längere oder kürzere Zeit des Jahres benützt werden, ist für die Beurtheilung des Grades ihrer Feuergefährlichkeit nicht entscheidend, daher auch kein Grund gegeben, zu Gunsten der hier bezeichneten Theater eine Ausnahme von der instruktionsmäßigen Bestimmung eintreten zu lassen.

Die k. Regierung, K. d. I., hat hienach unter Rückempfang der Berichtsbeilage das Weitere zu verfügen, bezüglich der Verfügung zu Ziff. 1. die entsprechende Bekanntmachung nach Art. 61. des Gesetzes vom 28. Mai 1852 eintreten zu lassen, von den Verfügungen zu Ziff. 2. und 3. aber die Distriktspolizeibehörden und Brandversicherungs-Inspektoren entsprechend zu verständigen.

München, am 1. Juli 1854.

Auf
Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.
In Verhinderung des k. Staatsministers
gez. Frhr. v. Pelkhoven.

An
die k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, K. d. I.,
Classifikation der Gebäude bezüglich der feuergefährlichen Anlagen betr.

Durch den Minister
der General-Sekretär
Ministerialrath
gez. Wolfanger.

Ad Num. 23,811.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer Anzeige der k. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg vom 9. v. Mts. wurden im Laufe des Monats März l. Js. im Landgerichtsbezirke Cham drei falsche Sechskreuzer-Stücke, wovon zwei k. bayerischen Gepräges sind und die Jahrzahl 1852 tragen, eines aber aus dem Jahre 1842 ist und das k. württembergische Gepräge trägt, — dann ferner ein falsches kgl. bayer. Groschenstück mit der Jahreszahl 1851, verausgabt.

Dieselben bestehen aus einer Mischung von Zinn und Zink oder Antimon und scheinen in Zinn- oder Blei-Modeln nach ächten Geldstücken nachgegossen zu seyn, sind jedoch an ihrem ungleichen theilweise verwischtem Gepräge, an dem Mangel der Ränderung, und insbesondere ihrer bläulichen, bleiartigen Farbe leicht als falsch erkennbar.

Unter Verwarnung an Jedermann vor Annahme und Verbreitung solcher Münzen ergeht an sämmtliche

Distrikts-Polizeibehörden der Auftrag, wegen Verfertigung und Verbreitung derselben Spähe zu verfügen und gegebenen Falls die erforderlichen Untersuchungs-Verhandlungen zu veranlassen.

Landshut, den 8. Juli 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 24,781.

An sämmtl. Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer Mittheilung der kgl. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, vom 19. v. Mts. wurden am 19. Mai lauf. Jrs. auf der Bamberger Messe zwei falsche Guldenstücke mit bayerischem Gepräge an die Stadtkämmerei auszugeben versucht, wovon das eine mit der Jahreszahl 1840 aus Zinn, das andere mit der Jahreszahl 1844 aus einer, der Glockenspeise ähnlichen Metallmischung besteht und versilbert ist.

Indem vor Annahme solcher Münzen allgemeine Warnung ergeht, ergeht zugleich an sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern die Weisung, wegen Verfertigung und Verbreitung geeignete Spähe zu verfügen und im Entdeckungsfalle vorschriftsmäßig zu verfahren.

Landshut, den 8. Juli 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 25,358.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Die Preisevertheilungen des allgemeinen Landgestütes betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehend wird eine von der kgl. bayer. Landgestüts-Verwaltung mitgetheilte Bekanntmachung über die dießjährigen Preise-Vertheilungen für die im Regierungsbezirke Niederbayern gelegenen Beschälstationen zur öffentlichen Kenntnißnahme gebracht, und werden die Distrikts-Polizeibehörden beauftragt, zur Erzielung einer möglichst zahlreichen Konkurrenz, hievon nicht allein die Gemeinden der Beschäl-Stationen, sondern auch die entlegenen Ortschaften und Höfe auf jede geeignete Weise rechtzeitig zu verständigen.

Landshut, den 8. Juli 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Bekanntmachung.

(Die Preise-Vertheilungen des allgemeinen Landgestüts zur Beförderung der Pferde-Zucht betreff.)

In Gemäßheit der allerhöchsten Verordnung vom 25. November 1851 wird wegen der dießjährigen Preise-Vertheilungen des allgemeinen Landgestütes Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

I.

Die Beschälstationen im Regierungsbezirke Niederbayern bilden für das heurige Jahr 5 Bezirke.

Zum 1. Bezirke gehören: 1. Geisenfeld, kgl. Landgerichts Pfaffenhofen, im Regierungsbezirke Oberbayern, 2. Riedenburg im Regierungsbezirke der Oberpfalz und von Regensburg und 3. Abensberg.

Zum 2. Bezirke gehören: 1. Landau, 2. Straubing, 3. Geiselhöring, kgl. Landgerichts Mallersdorf, dann 4. Regensburg im Regierungsbezirke der Oberpfalz und von Regensburg.

Zum 3. Bezirke gehören: 1. Vilshofen, 2. Aldersbach, k. Landgericht Vilshofen, 3. Osterhofen und 4. Deggendorf.

Zum 4. Bezirke gehören: 1. Weng und 2. Berg, k. Landgerichts Griesbach, 3. Malching, 4. Poking und 5. Weihmörting, k. Landgerichts Rotthalmünster, 6. Fürstenzell und 7. Eholfing, k. Landgerichts Passau II.

Zum 5. Bezirke gehören: 1. Erding, 2. München und 3. Wasserburg im Regierungsbezirke von Oberbayern, dann 4. Landshut.

II.

Die Preise-Vertheilungen finden statt:

Im 1. Bezirke am 26. August in Geisenfeld,

Im 2. Bezirke am 11. September in Landau.

Im 3. Bezirke am 13. September in Vilshofen

Im 4. Bezirke am 15. September in Karpfham auf der Wiese.

Im 5. Bezirke am 18. September in Erding.

III.

Preise werden nur für Stuten ausgesetzt, und zwar für solche, welche

a) von einem Landgestütsbeschäler und einer approbirten Stute abstammen, was entweder durch Vorzeigung des Approbationsscheines oder durch ein besonderes amtliches Zeugniß nachzuweisen ist;

b) das dritte Lebensjahr vollständig zurückgelegt und das siebente Lebensjahr noch nicht überschritten haben.

Stuten vom vollendeten 5. bis zum 7. Jahre einschließlich, haben nur dann auf Preise Anspruch, wenn sie Mutterstuten sind, und nicht nur das Fohlen bei sich haben, sondern auch erweislich von einem Landgestütsbeschäler wieder belegt sind.

IV.

Jeder Pferdebesitzer kann mit mehreren Stuten zugleich concurriren und auch Preise dafür erhalten. Früher erworbene Preise schließen ein Pferd von der Mitbewerbung nicht aus.

V.

Die zu vertheilenden Preise werden nach der Anzahl der zur Preisbewerbung vorgeführten Stuten mit Rücksicht auf die für den betreffenden Bezirk repartirten Summe bestimmt und bestehen dieselben für ein Pferd in 10 bis 20 bayerischen Thalern, welche sogleich baar ausbezahlt werden.

Zu jedem Preise wird eine Fahne gegeben.

Das preiswürdige Pferd erhält dabei das Brandzeichen des Landgestütes auf den Hinterschenkel.

Die Namen der Preisträger werden, unter Bezeichnung der betreffenden Pferde durch das einschlägige Kreis-Intelligenzblatt öffentlich bekannt gemacht.

VI.

Auch denjenigen Pferdezüchtern, welche sich durch besondern Fleiß und durch Ausdauer in der Zucht auszeichnen, insbesondere von einer und derselben approbirten Stute schon mehrere Fohlen gezogen haben, wenn auch die vorgeführte Stute selbst nicht mehr als preiswürdig erscheint, werden Preise bis zu zehn bayerischen Thalern zuerkannt werden.

VII.

Diejenigen Pferdezüchter, welchen in den Vorjahren Prämien zugesprochen worden sind, und von daher noch Forderungen zu machen haben, werden zugleich hiemit aufgerufen, dieselben bei der Preisevertheilung ihres Bezirkes auf die bisher üblich gewesene Art geltend zu machen, und den betreffenden Betrag von dem Vorstande der Kgl. Landgestüts-Verwaltung in Empfang zu nehmen.

München, den 28sten Juni 1854.

Die Kgl. Bayerische Landgestüts-Verwaltung.

Wegen Beurlaubung des Vorstandes:

Graf v. Jenison, Rittmeister.

Weiß, Regiments-Quartiermeister.

Ad Num. 24,625.

An sämmtl. Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Curfiren von falschen Frauenbildthalern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer Anzeige der k. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern, vom 19. v. Mts. wurden im Monate April l. Js. im Landgerichtsbezirke Naabburg zwei falsche Frauenthaler vereinnahmt.

Die beiden Thaler sind bayerischen Gepräges, tragen die Brustbilder der Churfürsten Maximilian Joseph und Karl Theodor und die Jahreszahlen 1769 und 1786.

Sie bestehen aus sogenannter Glockenspeise und sind in Formen gegossen, dem Anscheine nach ziemlich alten Ursprunges, und als falsch leicht erkennbar an dem außerordentlich stumpfen Gepräge und der gelblichen Farbe der abgeriebenen Stellen.

Unter Verwarnung vor Annahme solcher Geldstücke ergeht zugleich an sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirkes der Auftrag, jeder weitern Verbreitung derselben geeignet entgegen zu treten.

Landshut, den 9. Juli 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 24,879.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Curfiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer Mittheilung der kgl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, vom 19. v. Mts. wurde im Sept. v. J. in Königshofen, Landgerichts gleichen Namens, auf einem Jahrmarkte ein falsches Guldenstück mit dem Gepräge der freien Stadt Frankfurt verausgabt.

Dasselbe trägt auf der einen Seite in einem Eichenkranze die Bezeichnung: „1 Gulden — 1850", auf der andern einen Adler mit der Umschrift: „freie Stadt Frankfurt", besteht aus Zinn, ist in einer nach einem ächtem Stücke hergestellten Form gegossen und läßt sich durch den ganz schlecht gearbeiteten Rand und den Mangel des Glanzes und Klanges von ächten Münzen leicht unterscheiden.

Indem vor Annahme solcher falscher Münzen hiemit gewarnt wird, ergeht an die sämmtlichen Distriktspolizeibehörden des Regierungs-Bezirkes die Aufforderung, gegen deren Verfertigung und Verbreitung Spähe zu verfügen, und gegebenen Falles nach den bestehenden Vorschriften einzuschreiten.

Landshut, den 9. Juli 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 26,030.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Den Vollzug des §. 17 der Gewerbs-Instruktion vom 17. Dezember 1853 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Aus Veranlassung eines höchsten Rescripts des k. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 6. l. Mts. wird den Distrikts-Polizeibehörden zur Darnachachtung und weitern Verfügung eröffnet:

1. daß die Commissionen zur Prüfung und Freisagung der Lehrlinge am Sitze von Gewerbs-Vereinen, auch wenn dieser mit dem Sitze der Distriktspolizeibehörde nicht zusammenfällt, zu con-

stituiren und die Funktion des k. Commissärs hiebei dem jeweiligen obrigkeitlichen Commissär des Gewerbsvereins unter der im §. 114 der Gewerbsinstruktion vom 17. Dezember 1853 Abs. 2 gegebenen Voraussetzung zu übertragen ist.

2. daß die Zeugnisse über das Ergebniß der Gesellenprüfung der Tax- und Stempelpflichtigkeit nicht unterliegen.

Landshut, den 10. Juli 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 25,563.

(Die Erledigung der Expositur und des damit verbundenen Curatbenefiziums in Eichendorf, k. Ldgts. Landau betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch die allergnädigste Beförderung des bisherigen Benefiziaten Andrä Pöppl auf die kathol. Pfarrei Frauenau ist die Expositur und das damit verbundene Curatbenefizium in Eichendorf, k. Ldgts. Landau, in Erledigung gekommen.

Diese Pfründe wird bei dem von den Patronen ausgesprochenen Verzichte auf das Präsentationsrecht für den gegenwärtigen Fall unter nachstehenden Bedingungen zur Bewerbung ausgeschrieben:

Dieselbe liegt im Dekanate Aidenbach, in der Diöcese Passau, hat eine Schule und umfaßt 1300 Seelen.

Die Einnahmen bestehen

	fl.	kr.
1) aus dem Ertrage der Realitäten zu .	35	50
2) aus dem Ertrage von Rechten zu .	374	45
3) aus dem Ertrage für besonders bezahlte Dienstesverrichtungen zu . .	174	14
4) aus herkömmlichen Gaben und Sammlungen	23	58¼
in Summa	608	47¼
Die Lasten dagegen betragen . . .	28	18¼
wonach sich ein reines Einkommen von	580	29

ergibt.

Bewerber um diese Pfründe haben ihre Gesuche nebst den vorschriftsmäßigen Zeugnissen binnen 4 Wochen bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Landshut, den 10. Juli 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 26,226.

An sämmtl. Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Die Instruirung der Gesuche um die Erlaubniß zur Auswanderung nach Nordamerika betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

Die im bez. Betr. von dem k. Staatsministerium des Innern unterm 8. l. Mts. an die k. Regierung von Mittelfranken erlassene höchste Entschließung wird hiemit zur Kenntnißnahme und genauesten Darnachachtung bekannt gegeben.

Landshut, den 12. Juli 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 17,025.

Staatsministerium des Innern.

Der k. Regierung wurde durch die Ministerial-Entschließung vom 26. Mai l. Js. Nr. 14,649 eröffnet, daß aus Anlaß der berichtlichen Anfrage vom 20. März l. Js. durch das Staatsministerium des k. Hauses und des Aeußern bezüglich der in Nordamerika geltenden gesetzlichen Bestimmungen über die Naturalisation der mit ihren Müttern dahin auswandernden unehelich gebornen Kinder nähere Erhebungen angeordnet worden seien.

Dieselben haben nunmehr zu dem Ergebnisse geführt, daß Frauenspersonen, welche in die vereinigten

Staaten von Nordamerika einwandern, — gleichviel, ob dieselben verehelicht oder unverehelicht sind, — die Naturalisation für sich und ihre Kinder selbstständig erwerben können.

Demzufolge sind die bezüglich der Auswanderung der mit ihren Eltern nach Nordamerika auswandernden ehelich gebornen Söhne durch die Ministerial-Entschließung vom 22. Januar l. Js. erlassenen Vorschriften auf die mit ihren Müttern auswandernden unehelich gebornen Söhne gleichmäßig in Anwendung zu bringen.

Die k. Regierung hat hienach das Weitere zu verfügen.

München, den 8. Juli 1854.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Graf v. Reigersberg.

An die k. Regierung von Mittelfranken, K. d. J.
Die Instruirung der Gesuche um die Erlaubniß zur Auswanderung nach Nordamerika betr.

Durch den Minister der General-Sekretär Ministerialrath Epplen.

Passau, den 9. Juli 1854.

(Die Abhaltung der dritten Schwurgerichtssitzung im Jahre 1854 betr.)

Das Präsidium des königl. Appellationsgerichts von Niederbayern

veröffentlicht hiemit die höchste Entschließung des kgl. Staatsministeriums der Justiz vom 5. praes. 8. d. Mts. rubr. Betreffes des Inhalts:

„I. die Eröffnung der dritten für den Kreis Nie-„derbayern im Jahre 1854 zu Straubing abzuhal-„tenden Schwurgerichtssitzung wird auf

Montag den 21. August d. Js.

„festgesetzt.

„II. Zum Präsidenten des Schwurgerichtshofes wird „der Rath des k. Appellationsgerichts von Nieder-„bayern, Friedrich August Steinhäuser; und „zu dessen Stellvertreter der Direktor des Kreis-„und Stadtgerichts Straubing, Karl Kajetan Geb-„rath ernannt."

Frhr. v. Wulffen.

Erkenntniß.

(Untersuchung gegen Joseph Kronschnabl von Hunding, wegen Raubes und Nothzuchtversuches.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

erkennt der Schwurgerichtshof von Niederbayern in Sachen des flüchtigen Joseph Kronschnabel, Bauerssohn von Hunding, wegen Verbrechens des Raubes III. Grades und Nothzuchtversuches zu Recht was folgt:

Joseph Kronschnabel, lediger Bauerssohn von Hunding, ist des Verbrechens des Raubes III. Grades verübt unter einem besonders erschwerenden Umstande an der ledigen Schneiderstochter Anna Attenberger von Wurmansquick am Sonntag den 26. Dezember 1853 in realer Concurrenz mit einem Vergehen des erschwerten Versuches zum Verbrechen der Nothzucht, verübt an derselben Person zur nämlichen Zeit schuldig und wird deßhalb

zur Kettenstrafe,

so wie in die Kosten der Untersuchung, Arrestverpflegung und des Strafvollzugs verurtheilt, welche Kosten wegen seiner Mittellosigkeit dem k. Staatsärar zur Last fallen, mit Ausnahme desjenigen Theils der Strafvollzugskosten jedoch, welche der Verurtheilte allenfalls am Straforte durch Arbeit abzuverdienen vermag.

Die zu Gerichtshanden gekommene Halskette ist der Anna Attenberger, dagegen die Pelzhaube und zwei Wanderbücher dem Bruder des Angeklagten hinauszugeben.

Also geurtheilt und verkündigt in öffentlicher Sitzung des Schwurgerichtshofes von Niederbayern vom dreißigsten Juni achtzehnhundert vier und fünfzig, wobei ge-

genwärtig waren als Richter Gebrath, k. Kreis- und Stadtgerichts-Direktor als Stellvertreter des Schwurgerichts-Präsidenten, Schwaiger, Vogt, Cucumus, Herold, Assessoren am königl. Kreis- und Stadtgerichte dahier, als funktionirender Staatsanwalt der I. kgl. Staatsanwalt Mayer und der Kreis- und Stadtgerichts-Accessist Krieger als Protokollführer.

(L. S.) Gebrath, Schwaiger, Vogt, Cucumus, Herold.

Krieger.

Zur Beglaubigung
Straubing, den 1. Juli 1854.
Der Königl. Direktor
Gebrath.

Kreß.

Bekanntmachung,

die Aufkündung von abgedienten Militär-Einstandskapitalien betr.

Nachdem die in der beigefügten Uebersicht aufgeführten Militär-Einstands-Capitalien längst abgedient und von den einschlägigen Conscriptions-Behörden freigegeben sind, aber von den Eigenthümern nicht erhoben worden, so sieht sich die unterfertigte Stelle veranlaßt, dieselben hiermit gemäß dem Gesetze vom 11. September 1825 §. 13. (Gesetzblatt S. 202) zur Heimzahlung auf den 15. Oktober dieses Jahres mit dem Bemerken öffentlich aufzukünden, daß die Zinse hieraus — soweit solche nicht schon sistirt sind, — nur bis zu dem eben bestimmten Tage vergütet, weiter hinaus aber nicht mehr bezahlt werden können.

Die betheiligten Einsteher oder ihre rechtmäßigen Nachfolger im Besitze der fraglichen Obligationen haben sich demnach in Erhebung der unten bezeichneten Capitalien bei den schuldenden k. Staats-Schuldentilgungs-Specialcassen um so mehr zu beeilen, als dieselben im Unterlassungsfalle die nach dem angezogenen Gesetze seiner Zeit eintretende Erlöschung ihrer Forderungen nur sich selbst beizumessen haben würden.

München, den 7. Juli 1854.

Königliche Staats-Schulden-Tilgungs-Commission.

v. Sutner.

Brennemann, Sekretär.

Uebersicht

der in vorstehender Aufkündung enthaltenen Militär-Einstands-Capitalien.

Zu-, Vorname und Wohnort des Einstehers.	Schuldende k. Staats-Schulden-Tilgungs-Specialkasse.	Bezeichnung der Obligationen. Com.-	Casse	Ausfertigungszeit Tg	Monat	Jahr	Zins-Fuß.	Capitals-Betrag.	Bemerkungen.
		Kataster-Nr.							
1. Brutscher, Michael, Einsteher von Wertach, k. Landgerichts Illertissen.	Augsburg	16,058	1965	10	März	1847	3½%	250 fl.	Die Obligation dürfte sich beim kgl. Landgerichte Sonthofen befinden.
2. Schauer, Johann, Einsteher von Dingolfing.	München	16,783	5403	14	Juni	1847	»	150 fl.	

München, am 7. Juli 1854.

Königliche Staats-Schulden-Tilgungs-Commission.

v. Sutner.

Brennemann, Sekretär.

Königlich Bayerisches
Kreis-Amtsblatt
von
Niederbayern.

Nr. 59. Landshut, Mittwoch den 19. Juli **1854.**

Inhalt:

I. Bekanntmachungen der kgl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 26,400.

(Die Erledigung von Freiplätzen im k. Blinden-Institute zu München betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Inhaltlich einer Mittheilung der k. Regierung von Oberbayern, K. d. Innern, d. d. 10. d. Mts. kommen für das Jahr $18^{54}/_{55}$ im k. Blinden-Institute zu München mehrere Freiplätze allgemeiner Stiftung in Erledigung. Alle Eltern, Vormünder und Lokalarmenpflegen, welche sich für ihre zur Aufnahme in genanntes Institut geeigneten Kinder und Pflegbefohlenen um diese Freiplätze bewerben wollen, werden unter Bezug auf die allerhöchsten Bestimmungen vom 22. September 1826 und Anhang (v. Reggsbl. 1826 S. 737), dann vom 25. August 1836 (v. Reggsbl. 1836 Nr. 31 a Seite 1) hiedurch aufgefordert, ihre Gesuche mit den erforderlichen Zeugnissen versehen bei der vorgesetzten Distriktspolizeibehörde rechtzeitig einzureichen, damit letztere in den Stand gesetzt werde, längstens bis 6. August d. Js. die Gesuche an die unterfertigte Regierung einzusenden, um dieselben sodann zur gehörigen Zeit an die allerhöchste Stelle vorlegen zu können.

Hiebei wird noch bemerkt, daß jeder in das vorbesagte Institut aufgenommen werdende Zögling beim Eintritte in dasselbe

a) 6 Hemden,
b) 6 Paar Strümpfe oder Socken,
c) 6 Sacktücher,
d) 2 Halstücher oder (die Knaben) Kravatten,
e) 2 Paar Stiefel oder Schuhe,
f) 1 Kappe oder Haube,
g) eine vollständige Werktags- und
h) eine vollständige Sonntags-Kleidung,

dann die nöthigen Haarkämme, sowie Kleider-, Zahn-

und Schuhbürsten mitzubringen habe, dann daß die Unterhaltung und Ergänzung obiger Ausstattungs-Gegenstände während des Aufenthalts der Freizöglinge im Institute für diese bei vorliegendem amtlichen Zeugnisse sehr großer Dürftigkeit der Eltern und der betreffenden Gemeinde auf Rechnung der Anstalt geschehe, daß aber nur jene Gemeinden als sehr bedürftig erachtet werden können, welche unvermögend sind, die Last ihrer Armen zu ertragen und deßhalb als überbürdet aus dem Distriktsarmenfonde unterstützt werden müssen.

Sämmtliche Distriktspolizeibehörden werden angewiesen, die einkommenden Gesuche hienach zu prüfen, etwaige Mängel wo möglich sogleich auf kürzestem Wege zu beseitigen und erstere nebst der durch Regierungs-Ausschreibung vom 17. Dezbr. 1851 (v. Kreisbl. 1851 S. 807) vorgeschriebenen Uebersichts-Tabelle mit den bezüglichen Belegen und Nachweisen, denen auch der Heimathsschein beizufügen ist, spätestens bis 6. August d. Js. gutachtlich hieher vorzulegen.

Landshut, den 14. Juli 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 26,434.

An sämmtliche Gerichts- und praktische Aerzte in Niederbayern.

(Die Erledigung der Landgerichts-Arztes-Stelle in Nürnberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

Durch die Versetzung des k. Landgerichts-Arztes Dr. Eichhorn in Nürnberg auf das erledigte Stadtgerichts-Physikat daselbst ist das Landgerichts-Physikat Nürnberg in Erledigung gekommen.

Dieß wird mit dem Anhange zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Bewerber ihre Gesuche innerhalb 14 Tagen hier einzureichen haben.

Landshut, den 14. Juli 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 19,563.

(Die Stempelabhibirung zu den Quittungen über auszuzahlende Fuhrlöhne betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

Nachdem bezüglich der Stempel-Abhibirung zu den Quittungen über Fuhrlöhne ein verschiedenartiges Verfahren besteht, so wird gemäß höchsten Reskripts des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 9. l. Mts. zur Erzielung einer gleichmäßigen Behandlungsweise in Erinnerung gebracht, daß in analoger Anwendung des §. 10. Abschn. IV. lit. g. der allerhöchsten Verordnung vom 18. Dezember 1812: das Stempelwesen betr., nur die Quittungen über die im Taglohn oder Akkord geleisteten Fuhren jener Arbeiter und Taglöhner, deren Schichtenzettel von der Stempelpflicht befreit sind, stempelfrei angenommen werden können, und daß dagegen die Fuhrlohns-Quittungen der Anspannbesitzer und solcher Akkordanten, welche nicht in die Kategorie gewöhnlicher Taglöhner und Lohnarbeiter gehören, der Anwendung des Gradations-Stempels unterliegen.

Landshut, am 14. Juli 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer der Finanzen.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Schwindl, k. Regierungs-Direktor.

Greßierer, Sekretär.

Ad Num. 26,509.

(Die Zulassung zur Prüfung für das Gymnasial-Absolutorium zum Behufe der Anstellung im niedern Finanzdienste betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Bezugnahme auf die Regierungs-Ausschreibung vom 20. September 1851 rubr. Betr. (Int.-Blatt 1851 S. 589) wird in Folge höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 11. l. Mts. hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die in der erwähnten Ausschreibung bezeichneten Vorbe-

dingungen zum Eintritt in den niedern Finanzdienst durch die Bestimmungen der revidirten Schulordnung vom 24. Februar l. Js. in keiner Weise alterirt worden seien, daß vielmehr für die Zulassung zur Prüfung für den niedern Finanzdienst die vorgängige Erstehung und Beibringung des Nachweises einer vollständigen Gymnasial-Absolutorial-Prüfung nach den einschlägigen Verordnungen auch fortan eine unerläßliche Hauptbedingung sei, und daß Gymnasial-Schluß-Zeugnisse ohne vollständigen Gymnasial-Klassenbesuch oder mit Dispensation von einzelnen Gegenständen nicht als genügend erachtet werden.

Landshut, den 15. Juli 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

(Untersuchung gegen Peter Rothlauf, Redakteur in München, wegen Mißbrauchs der Presse betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das k. Kreis- und Stadtgericht München hat am dritten Juli achtzehnhundert fünfzig vier, Nachmittags 6 Uhr, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: Frhr. v. Mulzer, Direktor, Vorsitzender, v. Hagens, Rath, Schwertfelner, Assessor, Wolf, I. Staatsanwalt, Dr. Wolf, Protokollführer, folgendes Erkenntniß erlassen;

Nach Anhörung des k. Staatsanwaltes Wolf in seinem Vortrage über die Untersuchung gegen Peter Rothlauf, Redakteur in München, wegen Mißbrauchs der Presse in Nr. 125. der bayerischen Landbötin: „(Oberfranken) Aus Bamberg, wo die Anhänger rc. rc.;“

Nach Einsicht und Ablesung der wichtigeren Aktenstücke der Voruntersuchung;

Nach Ansicht des vom k. Staatsanwalte unterm 27. v. Mts. gestellten schriftlichen Antrags;

In Erwägung, daß in subjektiver Beziehung die rechtswidrige Absicht, durch den bezeichneten Artikel die Polizeibehörde in Bamberg zu beleidigen, in Zweifel zu ziehen ist;

In Erwägung jedoch, daß objektiv durch jenen Aufsatz Art. 26. des Preßstrafgesetzes verletzt erscheint;

In endlicher Erwägung, daß das bezeichnete Blatt ausgegeben und verbreitet worden ist;

Aus diesen Gründen

erkennt das k. Kreis- und Stadtgericht München:

1) das Strafverfahren gegen Peter Rothlauf sei zwar einzustellen, dagegen
2) das obengenannte Blatt Nr. 125. der bayerischen Landbötin vom 26. Mai l. Js., soweit dasselbe nicht in Privatbesitz übergegangen ist, nach Art. 2. Abs. 2. Art. 3. des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 zu unterdrücken, und
3) dieses Erkenntniß in den Amtsblättern des Königreiches zu veröffentlichen.

Also erkannt, wie Eingangs gemeldet.

Mulzer. Hagens. Schwertfelner. Dr. Wolf.

Erkenntniß.

(Untersuchung gegen Dr. Ernst Zander wegen Mißbrauchs der Presse betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das kgl. Kreis- und Stadtgericht München hat am dritten Juli achtzehnhundert fünfzig vier Nachmittags 5 Uhr, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren:

Frhr. v. Mulzer, Direktor, Vorsitzender, von Hagens, Rath, Schwertfelner, Assessor, Wolf, I. Staatsanwalt, Dr. Wolf, Protokollführer,

folgendes Erkenntniß erlassen:

Nach Anhörnng des k. Staatsanwaltes in seinem Vortrage über die Untersuchung gegen Dr. Ernst Zander, Redakteur in München, wegen Mißbrauchs der Presse in Nro. 113 des Volksboten vom 16. Mai l. Js. in dem Artikel: „Bayern. München, 15. Mai. Als weiterer Beleg rc. rc.“;

Nach Einsicht und Ablesung der wichtigeren Aktenstücke der Voruntersuchung;

Nach Ansicht des vom k. Staatsanwalt unter'm 27. v. Mts. gestellten schriftlichen Antrags;

In Erwägung, daß die rechtswidrige Absicht des Angeschuldigten bei Aufnahme obigen Artikels in sein Blatt, subjektiv genommen, in Zweifel zu ziehen ist;

Daß jedoch objektiv der russischen Staatsregierung und den russischen Behörden gegenüber Art. 24 des Preßstrafgesetzes verletzt erscheint;

In Erwägung ferner, daß von der russischen Regierung der Grundsatz unbedingt der Gegenseitigkeit in Ansehung der Bestimmungen der Art. 22, 23 und 24 des allegirten Gesetzes angenommen worden ist (Reg.-Bl. Nr. 48. v. Jahr 1851);

In endlicher Erwägung, daß das bezeichnete Blatt dahier ausgegeben und verbreitet worden ist;

Aus diesen Gründen

erkennt das k. Kreis- und Stadtgericht München

1) das Strafverfahren gegen Dr. Ernst Zander wegen obigen Preßvergehens sei einzustellen;

2) das Blatt Nro. 113 des Volksboten vom 16. Mai l. Js. sei nach Art. 2. Abs. 2 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850, insoweit es nicht in Privatbesitz übergegangen ist, zu unterdrücken, und

3) dieses Erkenntniß sei in den Amtsblättern des Königreichs zu veröffentlichen.

Also erkannt, wie Eingangs gemeldet.

Mulzer. Hagens. Schwertfelner.

Dr. Wolf.

Bekanntmachung.

Das k. Appellationsgericht der Oberpfalz und von Regensburg hat am 2. Mai 1854 in geheimer Sitzung, wo zugegen waren: v. Allweyer, Präsident, v. Schmid, Freiherr v. Junker, Schuch, Räthe, Oerthel, Assessor, Schauer, Oberstaatsanwalt, Unterberger, Sekretär, in der Untersuchung gegen den Redakteur des Regensburger Tagblattes Joseph Reitmayr dahier, wegen Preßvergehens auf den Grund der Art. 19, 24 — 26 des Gesetzes vom 17. März 1850 zum Schutze gegen Mißbrauch der Presse, dann Art. 49 Nr. 5 und 63 des Strafprozeßgesetzes vom 10. November 1848, in Erwägung, daß zwar keine zureichenden Verdachtsgründe vorliegen, welche auf den bösen Vorsatz des Beschuldigten bei Einverleibung des Aufsatzes: „Deutschland und der Krieg" in Nummer 64, I. Auflage des Regensburger Tagblattes vom 5. März 1854, Seite 277 schließen lassen, daß jedoch dortselbst allerdings Aeußerungen, die objektiv eine Schmähung der bestehenden deutschen Staats-Regierungen enthalten, gegeben seyen;

auf Bestätigung des einstellenden Erkenntnißes des kgl. Kreis- und Stadtgerichts Regensburg vom 1. April 1854 erkannt, jedoch die Vernichtung der I. Auflage des betreffenden Blattes vom 5. März 1854, soweit selbe nicht in Privatbesitz übergegangen ist, verfügt, was anmit in Folge weiterer appellationsgerichtlicher Weisuug vom 25. Mai 1854 gemäß Art. 2, 3 des Gesetzes zum Schutze wider Mißbrauch der Presse zur Oeffentlichkeit gebracht wird.

Regensburg, den 6. Juli 1854.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Der kgl. Direktor

Ebnet.

Coll. Schlag.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Inhaltlich allerhöchsten Rescriptes vom 29. vor. Mts. haben Seine Majestät der König die katholische Pfarrei Dommelstadl, k. Landgerichts Passau II., dem Priester Joseph Klämpfl, Benefiziaten in Kirchweihbach, übertragen.

Mittels gemeinschaftlicher Entschließung der k. Regierung und des k. Landwehr-Kreis-Commando's von Niederbayern dd. 11. Juli l. Js. wurde der praktische Arzt Dr. Huber in Geiselhöring zum Bataillons-Arzte im Landwehr-Bataillon Mallersdorf ernannt.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 60. Landshut, Sonnabend den 22. Juli 1854.

Inhalt:

I. Bekanntmachungen der kgl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 26,516.

(Die Eröffnung der Kreis-Ackerbau-Schule in Landshut betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im nachstehenden Abdrucke wird das Programm der am 1. November 1854 in's Leben tretenden Kreis-Ackerbau-Schule zu Landshut veröffentlicht.

Die Aufnahmsgesuche sind in Fällen, die eine Dispensation von den satzungsmässigen Aufnahmsbedingungen nothwendig machen, deßgleichen dann, wenn Bewerbungen um ganze oder theilweise Freiplätze damit verbunden werden, spätestens bis zum

30. September l. Js.,

mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegt, bei dem Rektorate der Landwirthschafts- und Gewerbs-Schule zu Landshut mündlich oder schriftlich anzubringen.

Für andere Aufnahmsgesuche bleibt der Termin bis zum 30. Oktober l. Js. offen.

Landshut, den 13. Juli 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Programm

der in Landshut zu errichtenden

Kreis-Ackerbau-Schule.

Seine Majestät der König haben allerhöchst zu genehmigen geruht, daß in Landshut eine Kreis-Ackerbau-Schule errichtet, und mit der daselbst bereits bestehenden Landwirthschafts- und Gewerbsschule in Verbindung gebracht werde.

Der für die Zwecke der Schule verfügbar gemachte Grundbesitz ist jener der hl. Geist-Spital-Stiftung in Landshut. Auf demselben sind alle Zweige der Landwirthschaft so vollständig vertreten und ist sein Betrieb so ausgezeichnet, es sind die von Seite der Stiftungs-Verwaltung gemachten Offerte in Bezug auf nothwendige Neuerungsversuche u. dgl., so günstig, daß den Anforderungen einer Ackerbauschule vollkommen entsprochen werden kann.

Der Zweck der Schule ist:

Bauernsöhne durch angemessenen Unterricht so heranzubilden, daß sie im Stande sein werden, die dereinst von ihnen zu übernehmenden Güter bestmöglichst zu bewirthschaften, oder auch, daß sie sich zu tüchtigen Oberknechten und Oekonomieführern, zu Geschirr- und Baumeistern qualifiziren können.

Der Unterricht zerfällt in den praktischen und in den theoretischen.

Der praktische, welcher für den künftigen Landmann offenbar der wichtigere ist, und darum weitaus die größte Zeit verlangt, hat die Aufgabe, dem Schüler das Zweckmäßigste in allen Verrichtungen des Landbaues, wie der Viehzucht und in sämmtlichen landwirthschaftlichen Nebenbeschäftigungen beizubringen, ihm den Nutzen und die Handhabung von erprobten, in seiner Heimat noch gar nicht, oder zu wenig bekannten Geräthen und Maschienen anschaulich zu machen, ihn in ihrem Gebrauche einzuüben.

Der theoretische Unterricht dagegen muß dem Schüler die auf Wissenschaft gestützte Klarheit verschaffen, mittels welcher er sich Rechenschaft geben kann, warum dieses zu thun, jenes zu unterlassen sei, welche Naturgesetze das gezeigte und darum bevorzugte Verfahren billigen oder erheischen, welche Vernunftgründe dem verworfenen entgegenstehen; damit er die bewährtesten Verfahrungsarten nicht blos von den fehlerhaften zu unterscheiden und anzuwenden weiß, sondern zugleich auch die wesentlichsten Gründe kennt, worauf sie beruhen. Mit andern Worten: Der theoretische Unterricht muß dem Denken, zu welchem der Schüler durch die Vielseitigkeit des praktischen Unterrichtes geführt wird, die nöthigen Stützpunkte reichen.

Außer diesem erstreckt der theoretische Unterricht sich über den Zweck und Zusammenhang aller vorkommenden Arbeiten mit Hervorhebung der Kosten und des Ertrags der verschiedenen Wirthschaftszweige, wobei das Hauptaugenmerk dahin gerichtet ist, daß der Schüler einen vollständigen Begriff von der möglichst einträglichen Bewirthschaftung mittlerer und kleiner Güter erlange und auch nach dieser Seite hin die Eigenschaft eines tüchtigen Baumeisters für größere Güter, wenigstens bei den einzelnen Zweigen der Oekonomie, sich erwerbe.

Endlich muß der theoretische Unterricht, die an der Elementar-Landschule empfangene sprachliche und rechnerische Unterweisung so weit fortführen, als in jeder wohlgeordneten Wirthschaft unerläßlich ist.

Zur Erlangung des praktischen Unterrichtes haben die Schüler unter gehöriger Leitung bei allen Arbeiten auf dem für die Zwecke der Ackerbauschule benützbaren Grundbesitze selbst Theil zu nehmen. Der theoretische Unterricht dagegen wird einerseits in kurzen Erläuterungen bei der Arbeit selbst, anderseits und hier in größerer Ausdehnung, im Winter, oder wenn die Witterung die Arbeit im Freien hindert, endlich auch an bestimmten Feiertagsstunden gegeben.

Damit nun das, was in diesen Grundzügen summarisch aufgezählt ist, zur vollen Deutlichkeit gelange, damit anderseits ein wohl geregelter Plan vorliege, der gleich bindend für die Schule wie für jene ist, die Belehrung in ihr suchen, wurden der allerhöchsten Anordnung gemäß, nachstehende nähere Bestimmungen und Statuten festgesetzt, wie sie einerseits, nach den örtlichen Verhältnissen und Gelegenheiten als nothwendig sich herausstellen, anderseits in der Ackerbau-Schule zu Triesdorf in Mittelfranken sich bereits als zweckmäßig schon bewährt haben.

Nähere Bestimmungen.

I. Den Unterricht betreffend.

Der Unterricht richtet sich in theoretischer und praktischer Beziehung nach dem Gange der Wirthschafts-Geschäfte bei dem Grundbesitze der hl. Geiststiftung in Landshut, und erstreckt sich über nachfolgende Lehr-Objekte.

§. 1.

Kenntniß des Bodens und Werthschätzung desselben.

Bodenkenntniß: gewöhnlichste Mischung der Erdoberfläche und des Untergrundes; Verbindung der Kieselerde, Thonerde, Kalkerde, des Eisenoxids und der Damm-, Moder- oder Faulerde. —

Werthsbestimmung des Bodens nach seiner Mischung, dann in Berücksichtigung des Untergrundes, der ebenen oder geneigten Lage, des örtlichen Klimas u. dgl.

§. 2.

Culturen oder Bodenverbesserungen,

insbesondere durch Erdmischung, Entsumpfung nasser und torfiger Böden, Anlage von offenen und unterirdischen Abzugsgräben (Drainage), Umwandlung schlecht benützter Weiden und Oedungen, Aecker- und Wies-Flächen. Anebnen des Bodens, Hinwegräumen schädlicher Bäume und kleinerer Sträuche.

§. 3.

Bearbeitung und Beackerung.

Kenntniß aller üblichen und verbesserten landwirthschaftlichen Geräthe, ihrer zweckmäßigen Handhabung und Anwendung:

a) bei allen ackerbaulichen Verrichtungen, als Pflügen, Eggen, Extyrpiren, Schaufeln, Behäufeln und Walzen,

b) bei den Erntegeschäften, und

c) dem innern und äußern Wirthschaftsbetriebe.

§. 4.

Weitere Zubereitung des Bodens durch Düngung.

Kenntniß der Düngerarten und des Streumaterials.

Bereitung des Düngers im Stalle.

Behandlung auf dem Hofe und Anlagen der Düngerstätten in Verbindung zweckmäßiger Gülle-Gruben.

Auffindung von Mergellagern.

Bereitung von Komposterden.

Zweckmäßige Anwendung des Düngers bei jeder Erdart und gegebenen Saatbestellung.

Unterbringung des Düngers bei dem Feldbaue.

Beackerung des Bodens in schmalen und breiten Beeten, dann in tiefern und seichtern Furchen.

§. 5.

Saat und Anbau der Felder.

Anbau von Getreide und Körnerfrüchten, Futterpflanzen und Futterkräutern, dann Oel- und Handels-Gewächsen.

Kenntniß dieser Früchte mit Rücksicht auf Boden, Saat und Unterbringung, Pflege während des Wachsthums, Reifezeit und Erntemethode. Ausdrusch und Aufbewahrung derselben auf Speichern, in Scheunen, Kellern, Gruben und Feimen. Verwendung, Verwerthung und Verbrauch dieser Erzeugnisse. Grundsätze hiebei.

§. 6.

Wiesen-Bau.

Kenntniß der besten Futtergräser und der auf Wiesen befindlichen schädlichen Unkräuter.

Düngung der Wiesen, insbesondere mit schnellwirkenden Dungstoffen, als:

Malzkeimen, Knochenmehl, Scheunenabfällen, flüssigem und Kloakdünger, Aschen und Gyps, Kamin- und Ofenruß u. dgl.

Wart und Pflege der Wiesen durch Abrechen, Ebnen ihrer Oberflächen.

Entwässerung und Bewässerung einzelner Wiesflächen, richtiges Grabenziehen und Anwendung des einfachen Krücken- oder Setzlatten-Nivellements, Mähreise und Ernte der Gräser, Anzeichen und Wahrnehmung hiebei.

Anlage künstlicher Wiesen durch Reihensaat der Gräser.

§. 7.

Wald-Bau.

Laub- und Nadelholz,

Umtriebszeit,

Fällung,

Durch- und Aufforstung durch Saat- und Pflanzen-Cultur.

§. 8.

Vieh-Zucht.

Naturgeschichtliche Beschreibung aller landwirthschaftlichen Nutz- und Arbeitsthiere.

Nutzen der Viehzucht.

Kenntniß der Raçen bei verschiedenen Viehgattungen.

Ernährung, Wart und Pflege junger und schon erwachsener Thiere. Futterbedarfsberechnung in den verschiedenen Altersperioden. Grundsätze bei der Paarung und Veredlung gemeiner Raçen. Kostenberechnung bei eigener Aufzucht in Vergleichung jener bei fremdem Ankauf.

Ueber Mastung im Allgemeinen, und wo sie räthlich und zuläßig sei.

§. 9.

a. Vom Pferde.

Kenntniß desselben nach Beurtheilung des Alters, äußerer und innerer Beschaffenheit und der verschiedenen Benützungsweisen.

Nahrungsmittel der Pferde: Heu, Haber und übrige Futterstoffe. Berechnung des Bedarfes und der rechtzeitigen Verwendung derselben. Pflege der Pferde im Stalle und beim Gebrauche im Felde und über Lande.

Rücksichten auf Reinhaltung und gute Behandlung dieser Thiere, Wichtigkeit und Beachtung eines guten Hufbeschlages.

Ueber die zweckmäßigsten Anspanngeschirre und deren dauernde Erhaltung.

Kostenberechnung der Arbeitsleistung bei Pferden in Vergleichung mit andern Zugthieren und in welchen Fällen die eine oder andere dieser Viehgattungen darin den Vorzug verdient.

Züchtung der Pferde.

Auswahl der Hengste und Zuchtstuten.

Wart und Pflege derselben.

Aufzucht der Fohlen.

Kostenberechnung bei dieser Zuzucht im Vergleiche mit fremdem Ankaufe.

Kennzeichen des gesunden und kranken Zustandes dieser Hausthiere.

Hilfsmittel und Vorkehrungen in leichtern oder schnell eintretenden Krankheitsfällen und Verwundungen.

§. 10.

b. Rindvieh-Zucht.

Zugochsen, Benützung derselben zur Arbeit oder zur Mastung.

Auswahl für diese beiden Zwecke und Verfahren dabei.

Kosten bei eigener Aufzucht und bei fremdem Zukauf.

Melkvieh, Kennzeichen und Prüfung guter Raçen, Nutzung desselben zur Aufzucht, Milchgewinnung und Düngerbereitung.

Ernährung und taugliche Futtermaterialien zu den verschiedenen Jahreszeiten.

Sommer- und Winterfütterung, Weide- und Stall-Fütterung.

Regeln beim Uebergange von einer Fütterungs-Art zur andern.

Futterbedarfs-Berechnung.

Einstreu und Pflege im Stalle.

Milchgewinnung, Verfahren beim Melken.

Verschiedene Verarbeitung und Verwendung der Milch zu Käse, Butter oder Schmalz.

Ertragsberechnung bei den verschiedenen Bemühungsarten.

Zuzucht des Melkviehes. Grundsätze hiebei. Auswahl der Zuchtthiere.

Aufzucht und Ernährung der Kälber, Nebennutzung des Melkviehes durch Arbeitsleistung, Vorbedingung und Beschränkung hiebei.

Mastung des Melk- oder Nutzviehes, Krankheiten des Rindviehes.

§. 11.
c. Schaf-Zucht.

Grobwollige und feinwollige Schafe.

Kennzeichen dieser Eigenschaften.

Lage und Beschaffenheit, wo Schafzucht Gedeihen verspricht.

Winter- und Sommerfütterung.

Berechnung des Dürrfutters für die Stallfütterung und der Güte und Größe (Qualität und Quantität) der benöthigten Weide für Frühjahr und Sommer.

§. 12.
d. Schwein-Zucht.

Zweck und Nutzen derselben.

Ernährung und Fütterungsweise.

Pflege im Stalle und nöthige Stalleinrichtung, Aufzucht oder Beikauf junger Schweine und Berechnung der Kosten in beiden Fällen.

Mastung der Schweine.

Krankheiten, deren Erkennung und mögliche Heilung.

§. 13.
e. Federvieh.

Hühner, Enten, Gänse.

Das Nöthigste und Wissenswertheste über Auswahl, Aufzucht, Fütterung, Verwendung und Verwerthung dieser Hausthiere.

§. 14.
Landwirthschaftliche Nebenerwerbszweige u. s. w.

Möglichst vollständiger Unterricht wird ertheilt: in der Obstbaumzucht, worin alle Handgriffe der Kernsaaten, Veredlungsweisen, Verpflanzung und weiteren Behandlung der Obstbäume, dann in der Maulbeerbaum- und Seidenzucht, worin alle Geschäfte bis zur vollendeten Seidengewinnung zugleich praktisch im städtischen ehemaligen Hofgarten gezeigt und geübt werden.

Weiters ist Gelegenheit gegeben zum Unterrichte in der Bienenzucht, im Torfstiche und in der Fischzucht.

Endlich wird in der Stiftungsmühle und dem Stiftungsbräuhause das Mühl- und Brängewerbe ausgeübt und hiedurch eine sich gegenseitig fördernde, zusammenhängende Betriebsamkeit mit der Oekonomie unterhalten, die für den landwirthschaftlichen Unterricht in jeder Beziehung reichlichen Belehrungsstoff bietet.

§. 15.
Weitere Unterrichtsgegenstände.

Der theoretische und praktische Unterricht in allen vorstehenden Gegenständen hält gleichen Schritt mit der Ausübung und dem Betrieb aller gleichzeitig vorkommenden Wirthschaftsgeschäfte.

In Tagen größerer Muße, bei Regenwetter oder zur Winterszeit erhalten die Schüler noch ausführliche Unterweisung im Anfertigen und Führen der jeder Wirthschaft nöthigen Aufschreibungen, Inventarien, Taglohnslisten der Saat-, Dünger-, Ernte-, Dresch- und Futterabgabs-Register, der Material- und Geld-Tagebücher über Einnahme und Ausgabe.

Es werden faßliche Berechnungen und Vergleichungen angestellt:
über nöthige Geldmittel oder Baarschaft nach Verhältniß des Grundbesitzes und üblichen Wirthschaftbetriebes.

Kosten und Erhaltung des Inventars, der Geräthschaften, des Viehes und der übrigen Vorräthe.

Kosten der Arbeit bei ständigen Dienstboten (Ehehalten) bei Taglöhnern, Akkord- oder Stückarbeitern und bei den Gespanns-Arbeiten.

Ertrag der Felder- und Viehwirthschaft, Futterbedarf und Gewinnung, Verwendung des Futters, und zu welchen Preisen sich dasselbe bei den verschiedenen Nutz- und Arbeitsthieren bezahlt macht.

Düngerbedarf und Erzeugniß; Verwendung desselben.

Wirthschaftsarten und Fruchtfolgen der Brach- oder reinen Dreifelderwirthschaft und der mehrfeldrigen Körnerwirthschaft, Fruchtwechselwirthschaften, Gras-Eggarten- oder Weidewirthschaften und den nothwendigen Rücksichten bei dem Uebergange in eine andere Fruchtfolge oder Betriebsweise.

Noch werden die Zöglinge der Kreisackerbauschule in technischen, baulichen und anderen Gegenständen, die beim Landwirthschaftsbetriebe vorkommen, geübt und unterrichtet, als:

in Anfertigung und Ausbesserung kleinerer Geräthe und in Berechnung des dahin benöthigten Kostenaufwandes;

in Unterhaltung der Gebäulichkeiten und in zweckmäßiger Anlage und Einrichtung neu herzustellender Stallungen, Scheunen und Futterböden, Dreschtennen, Speichern, Gewölben und Kellern.

An Sonn- und Feiertagen sind mit den Schülern nach dem Gottesdienste Uebungen im Lesen, Schreiben und Rechnen vorzunehmen.

§. 16.

Dauer des Unterrichtes.

Die Dauer des Lehrgangs ist auf zwei Jahre festgesetzt.

Es muß daher neben der praktischen Beschäftigung der ganze Lehrstoff für die gegebene Zeit angemessen vertheilt und mit den Schülern durchgearbeitet werden.

Am Schlusse des Jahres wird eine öffentliche Prüfung aller Schüler veranstaltet, um ihren Fleiß und ihre Fortschritte in allen theoretischen und praktischen Unterrichtsgegenständen der Landwirthschaft beurtheilen zu können.

Die Resultate und Ergebnisse werden mit Berücksichtigung des Verhaltens durch's ganze Jahr hindurch in besonderen Zeugnissen für jeden einzelnen Schüler ausgedrückt und zugleich die Note über das sittliche Betragen beigefügt.

II. Die Aufnahme, Verpflegung und Disciplin der Schüler betreffend.

a. Aufnahme.

§. 17.

Der in die Ackerbauschule aufzunehmende Zögling muß in der Regel das 17. Lebensjahr zurückgelegt haben, jedoch kann ausnahmsweise auch schon nach vollendetem 15. Lebensjahre die Aufnahme zugestanden werden, wenn die körperliche und geistige Ausbildung des Aufzunehmenden den Erforderniſſen vollständig entspricht.

Die Bewerber haben durch vorschriftsmäßige Zeugnisse über vollkommen gute Aufführung, dann über vollständige Unterweisung in den Elementargegenständen der Landschulen, nämlich: Lesen, Schreiben und Rechnen, sich auszuweisen, und außer dem Geburts-Zeugnisse auch einen Impf- und Heimatsschein beizubringen.

§. 18.

Weitere Vorbedingungen zur Aufnahme sind:

Vollkommene Gesundheit und eine soweit reichende Erkräftigung, um alle in einer Wirthschaft vorkommende Arbeiten verrichten zu können; dann der Besitz voller Fertigkeit und Kenntniß in allen wirthschaftlichen Handgriffen und Verrichtungen, wie solche in der heimatlichen Gegend vorkommen.

Die Aufnahmsgesuche sind schriftlich oder mündlich bei dem Rektorate der Landwirthschafts- und Gewerbs-Schule in Landshut anzubringen, welches bei zweifelloser Erfüllung aller Vorbedingungen die Aufnahme in eigener Zuständigkeit gewährt, außerdem aber die

Entschließung der k. Regierung, Kammer des Innern, einzuholen hat.

§. 19.

Das Schuljahr beginnt zu Allerheiligen jeden Jahres, daher bis zu dieser Zeit die Aufnahme stattgefunden und der Eintritt erfolgt sein muß.

b. Verpflegung.

§. 20.

Wohnung und Beköstigung, dann Licht und Beheizung wird den Schülern im Gebäude der hl. Geist-Spitalstiftung gewährt.

Privatwohnungen zu beziehen, oder die Kost anderwärts, z. B. in Gasthäusern zu nehmen, bedarf besonderer Rektoratsbewilligung.

§. 21.

Die zur Wohnung gehörige Einrichtung, Betten und andere nothwendige Hausgeräthschaften, werden von der Anstalt angeschafft.

§. 22.

Die Kost am Morgen, Mittag und Abend erhalten die Schüler nach der, für die ständigen Arbeiter des Grundbesitzes vorgeschriebenen Speiseordnung, einfach, aber genügend und gut zubereitet.

§. 23.

Der Unterricht wird vollkommen unentgeldlich ertheilt, für die ganzjährige Verpflegung dagegen hat der Schüler 60 fl. (Sechzig Gulden) in halbjähriger Vorausbezahlung an die hl. Geiststiftungs-Verwaltung zu entrichten.

Den Mehrbedarf der Unterhaltungskosten deckt die Anstalt.

Bei besonderen Arbeitsanforderungen und im Falle nützlicher Dienstleistungen ist überdieß die Möglichkeit zu eigenem Geldverdienste gegeben.

§. 24.

Für unbemittelte, aber vorzüglich gut beleumundete und überhaupt würdige Jünglinge, werden nach Maß der gegeben Mittel ganze oder theilweise Freiplätze in Aussicht gestellt.

Die Verleihung derselben erstreckt sich immer nur auf ein halbes Jahr, da der weitere Fortbezug von der dauernden Würdigkeit des Stipendiaten abhängt.

Bewerbungen darum, die mit den nöthigen Zeugnissen belegt sein müssen, sind sogleich mit dem Aufnahmsgesuche zu verbinden, oder gesondert bei dem k. Rektorate der Landwirthschafts- und Gewerbsschule in Landshut anzubringen, von wo sie der Entscheidung der k. Regierung, Kammer des Innern, unterbreitet werden.

Zusendungen von solchen Gesuchen, sowie von Anschreiben aller Art können unfrankirt nicht angenommen werden; dagegen wird jede geeignete schriftliche und mündliche Anfrage bereitwillig beantwortet.

§. 25.

Jeder Schüler ist gehalten, bei seinem Eintritte in die Schule reinliche Kleidung nach Landestracht, und genügende Leibwäsche mitzubringen.

§. 26.

Krankheitsfälle von kürzerer Dauer ausgenommen, haben die Zöglinge keine andere Bedienung anzusprechen, als wie solche den ständigen Arbeitern des Grundbesitzes zusteht.

§. 27.

Die in Landshut vorgeschriebenen Krankenhaus-Beiträge muß jeder Schüler mit 24 kr. jährlich leisten, dagegen er im Falle wesentlicher Erkrankung auch freie Aufnahme und Verpflegung in dem (trefflich bestellten) städtischen Krankenhause findet. —

c. Disciplin.

§. 28.

Jeder Zögling ist verpflichtet, dem sonn- und feiertägigen Gottesdienste und so lange seine Feiertags-Schulpflichtigkeit dauert, auch der allgemeinen Christenlehre beizuwohnen.

§. 29.

Sowohl im Hause, wo den Zöglingen die Wohnung angewiesen ist, als in den Schullokalitäten, desgleichen außer denselben: auf den Straßen der Stadt, auf Feldern, Wiesen, in Stallungen und allen übrigen Räumlichkeiten, zu denen sie Zutritt haben, muß ihr Betragen still und ordentlich, ihr Verhalten gegen einander friedlich und freundlich sein. Jede Handlung, wodurch die Ruhe und Ordnung gestört werden könnte, bleibt strenge untersagt. Verboten ist daher auch:

a) Das Halten von Hunden, Vögeln oder anderer lebender Thiere.
b) Der Gebrauch lärmender Instrumente.
c) Das Tabakrauchen innerhalb der angewiesenen Gebäulichkeiten.
d) Die Zusammenkunft zu Spiel- und Trinkgelagen.
e) Die Beherbergung Fremder.

§. 30.

Der Besuch von Wirthshäusern ohne vorhergegangene Erlaubniß des Vorstandes ist bei Strafe verboten.

§. 31.

Die Zöglinge dürfen, weder an Arbeits- noch an Sonn- und Feiertagen ohne Vorwissen und Erlaubniß des Rektors oder des Ackerbaulehrers sich von dem ihnen bestimmten Aufenthaltsorte entfernen.

§. 32.

Urlaubs-Bewilligungen können nur in dringenden Fällen und auf kürzere Dauer ertheilt werden.

§. 33.

Vorsicht mit Feuer und Licht in allen Gebäuden, Scheunen und Stallungen wird den Zöglingen zur besondern Pflicht gemacht.

§. 34.

Den Lehrern und Vorgesetzten haben sie alle Achtung und willigen Gehorsam zu erweisen.

§. 35.

Alle Feldarbeiten und sonstigen Verrichtungen, die vorzugsweise die praktische Ausbildung für ihren künftigen Beruf als Landwirthe bezwecken, müssen die Zöglinge mit Fleiß und Aufmerksamkeit vollführen und besonders darnach trachten, daß sie jedes, von kompetenter Seite ihnen übertragene Geschäft, so genau und vollkommen, als es möglich ist, und ihnen zum richtigen Vollzuge vorausgehend erklärt und gezeigt wurde, verrichten.

Sie haben deßhalb bei jeder Arbeit zu der vorgeschriebenen Zeit zu erscheinen, und bei derselben bis zur festgesetzten Stunde auszuhalten.

Die tägliche Zeitdauer für die praktische Beschäftigung und theoretische Unterweisung, ist auf bestimmte Stunden nicht beschränkt, sondern richtet sich zunächst nach den praktischen Beschäftigungen im Wirthschafts-Betriebe.

§. 36.

Die den Zöglingen bei der Arbeit anvertrauten Zugthiere müssen schonend behandelt werden, Beschädigungen der Geräthe sind sorgfältigst zu vermeiden, und diese nach gemachtem Gebrauch pünktlich in die Geschirrkammer oder in die sonst dafür bestimmten Aufbewahrungsorte einzuliefern.

§. 37.

Rohes, unsittliches Betragen, Unfleiß, Unaufmerksamkeit und Uebertretung gegenwärtiger Vorschriften ziehen unausbleiblich Rügen oder Strafverfällungen in nachstehenden Graden und Abstufungen nach sich:

a) gütliche Ermahnung und Warnung,
b) strenger und öffentlicher Verweis mit Straf-Ahndung,
c) Hausarrest,
d) Entlassung aus der Schule.

Zöglinge, welche im Genusse eines ganzen oder theilweisen Freiplatzes sich befinden, haben nach erfolgloser Anwendung der vorstehen a. — c. bemerkten Strafen die Entziehung ihres Freiplatzes zu gewärtigen.

Bei freiwilligem Austritt oder bei Entlassung aus der Schule findet eine Zurückbezahlung des Unterhalts-Beitrages für das treffende halbe Jahr nicht statt.

§. 38.

Von jedem Vergehen eines Zöglings, dessen Abwandlung außer der Befugniß der Lehrer liegt, muß dem Vorstande der Schule sogleich Anzeige gemacht werden, der dann die angemessene Strafe verhängt, oder, wenn die Entlassung des zur Anzeige gebrachten Schülers geboten erscheint, den Lehrerrath der Landwirthschafts- und Gewerbsschule zur Beschlußfassung versammelt.

Geringere Vergehen werden von den Lehrern selbst geahndet, und von denselben sammt Bezeichnung der angewandten Strafen in eigenen Conduitenlisten vorgemerkt.

Am Schlusse eines jeden Monats nimmt der Vorstand hievon Einsicht, und trägt, zum Behufe der Notenstellung, das summarische Ergebniß in das Manual ein.

§. 39.

Vorstehende Disciplinar-Vorschriften werden beim Beginn eines jeden Unterrichts-Jahres öffentlich verlesen, und es wird, damit kein Schüler Anlaß nehmen kann, sich mit Unkenntniß derselben zu entschuldigen, jedem ein Exemplar davon zugestellt.

III. Das Personal der Kreis-Ackerbau-Schule betreffend.

§. 40.

Die Kreis-Ackerbau-Schule steht unter der Leitung des Rektorats der Landwirthschafts- und Gewerbsschule, welches die Vorstandschaft durch den Rektor ausübt.

§. 41.

Diesem zur Seite vertritt ein Mitglied des landwirthschaftlichen Kreis-Comités die allgemeinen landwirthschaftlichen Interessen und ein Magistrats-Commissär die hl. Geist-Oekonomie-Verwaltung, auf daß, ohne den ursprünglichen Zweck der Stiftung zu verrücken, die innigste Wechselwirkung zwischen ihr und der Schule herbeigeführt werde.

§. 42.

Ein eigener Landwirthschaftslehrer, dem primitiv die Zöglinge anvertraut sind, ist für den hauptsächlichsten Theil des praktischen und theoretischen Unterrichtes aufgestellt.

§. 43.

Die Aufsicht über die Zöglinge innerhalb der Stiftungs-Gebäulichkeiten, vorzüglich in arbeitsfreien Stunden, steht, als zur Hauspolizei gehörig, dem daselbst bediensteten städtischen Aufseher zu, und wird von demselben gegen angemessenes Honorar besorgt.

Hat er Klage zu führen, oder Abstellungen zu beantragen, so wendet er sich an den Landwirthschafts-Lehrer, der seiner Seits persönlich einschreitet, oder je nach Gestalt der Sache die Einschreitung des Rektorats veranlaßt.

Landshut, am 13. Juli 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 26,507.

(Agenturen der k. k. priv. österreichisch-italienischen General-Assekuranz-Anstalt für Wasser- und Landtransporte betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von dem k. Advokaten Dr. Buchner in München als Anwalt der k. k. privilegirten österreichisch-italienischen General-Assekuranz-Anstalt in Triest für Wasser- und Landtransport angezeigte Aufstellung des Kaufmanns Mathias Schwaighofer in Deggendorf als Agent der gedachten Anstalt hat durch Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 11. l. Mts. die Geneh-

migung erhalten, was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Landshut, den 15. Juli 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 26,639.

(Auffinden eines weiblichen Leichnams in der Donau bei Irlbach betreff.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Inhalt berichtlicher Anzeige des k. Landgerichts Straubing vom 8. l. Mts. wurde am 4. l. Mts. in der Donau bei Irlbach ein weiblicher Leichnam aufgefangen, dessen Aeußeres auf ein Individuum besserer Herkunft schließen läßt.

Die Kleidung desselben bestand in einem fein wollenen Oberrocke, ganz modern gemacht, nach Art eines Damenschlafrocks, einem seidenen Knöpftüchel um den Hals, drei weißen Unterröcken, einem Schnürleibchen mit Stahlblanchette, einem Paar feinen Strümpfen mit dem Markzeichen J. M. 10 und zeugenen Schnürstiefelchen, dann einem feinen Hemde.

In der Kleidtasche trug dieselbe einen gezwirnten Geldbeutel mit Stahlschließe und 4 fl. 37 kr. baar, dann ein schönes Schnappmesserl von Keil und einem Sacktuch mit den Merkzeichen A. M. 12.

So viel die Entstellung des Leichnams noch zu erkennen gab, so mag diese Person ein Alter von 18 bis 28 Jahren gehabt haben und dürftte nach dem gerichtsärztlichen Gutachten wenigstens 14 Tage bis 4 Wochen im Wasser gelegen sein; auch hat die fragliche Person bei dem Mangel jedweder Verletzung und den Merkmalen des Blutandranges nach dem Kopfe ihren Tod im Wasser durch Erstickung und Schlagfluß gefunden.

Sämmtliche Distriktspolizeibehörden werden aufgefordert, über die Heimat dieses Individuums die erforderliche Recherche eintreten zu lassen, sachdienlichen Aufschluß hierüber dem k. Landgerichte Straubing mitzutheilen, gleichzeitig aber an die unterfertigte Stelle Anzeige zu erstatten.

Landshut, am 17. Juli 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 26,752.

(Gesuch des Handelsmannes Otto Bernhard in Obergriesbach um Bestätigung als Agent der Schiffsbefrachter Strecker et Stöck in Antwerpen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von dem Kaufmanne Karl Bromberger in München als Generalagenten der concessionirten Schiffsbefrachter Strecker & Stöck von Antwerpen beabsichtigte Aufstellung des Handelsmannes Otto Bernhard in Griesbach als Unteragente zur Vermittlung von Ueberfahrtsverträgen für Auswanderer nach Nordamerika für Griesbach und Umgegend hat die Genehmigung der unterfertigten Stelle erhalten.

Landshut, den 18. Juli 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 5679.

(Erledigung der Pfarrei Schwebheim im Dekanat Windsheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

Durch Beförderung des bisherigen Pfarrers ist die Pfarrei Schwebheim in Erledigung gekommen, welche nun zur Bewerbung innerhalb 6 Wochen, längstens bis zum 30. August ds. Js. hiermit ausgeschrieben wird.

Die Bezüge dieser Pfarrei sind nach der bisherigen Fassion folgende:

	fl.	kr.	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte:				
Aus Staatscassen baar .	37	30		
1 Schäffl 2¾ Metzen Korn	12	54¾		
2⅜ Klafter hartes Holz .	11	40⅝		
2 „ weiches „ .	7	5		
1½ „ weiche Stöcke	1	15		
Aus Stiftungscassen baar	2	—		
5⅓ Metzen Korn . .	7	52		
Von Privaten . . .	—	30		
			80	47
II. Von Realitäten:	fl.	kr.		
Anschlag der Wohnung im Pfarrhause . . .	30	—		
An Gründen	209	1		
	fl.	kr.	239	1
III. Ertrag aus Rechten baar .	6	¾		
Naturalien: 14 Schäffel 1⅓ Metzen Korn . .	125	52		
9 Sch. 4⅝ Metz. Dinkel	39	52¾		
9 Sch. 2⅝ Metz. Haber	32	21¾		
An ständigen Abgaben .	35	30		
An Waid- und Forstrecht	20	12		
			259	49¼
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen			41	3
Summa			620	40¼
Lasten hievon ab mit			9	36¾
Bleibt reines Einkommen			611	3½

Die freiwilligen Geschenke betragen circa 15 fl.

Es wird schließlich noch bemerkt: daß die Pfarrwohnung für eine nicht zu große Familie geräumig genug ist, daß einige nicht bedeutende Reparaturen nothwendig sind, die während der Vacanz von der Kirchenstiftung vorgenommen werden und daß das Fixirungs- und Ablösungswesen noch nicht bereinigt ist.

Ansbach, den 11. Juli 1854.

Königlich protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Lindenfels.

Cella, Sekretär.

Ad Num. 5362.

(Erledigung der Pfarrei Osternohe im Dekanate Hersbruck betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

Da die Hindernisse, welche der Wiederbesetzung der Pfarrei Osternohe entgegenstanden, nunmehr beseitigt sind, so wird diese Pfarrei zur Bewerbung innerhalb 6 Wochen, von heute an gerechnet und längstens bis zum 3. September l. Js., hiemit ausgeschrieben.

Die Bezüge derselben sind folgende:

	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte:		
16 Klafter gemischtes Prügelholz .	40	—
III. Ertrag aus Realitäten:		
Anschlag der Wohnung im Pfarrhaus, welches neuerdings angekauft und in den gehörigen Stand gesetzt worden ist	40	—
IV. Ertrag aus Rechten:		
Nach erfolgter Ablösung der Zehnten	740	36
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesverrichtungen . .	56	23¼
VI. Aus observanzmäßigen Gaben . .	2	—
Summa	878	59¼
Hievon die Lasten abgezogen mit .	57	2¼
Bleibt reines Einkommen	821	57

Ansbach, den 15. Juli 1854.

Königlich protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Lindenfels.

Cella, Sekretär.

Erkenntniß.

(Untersuchung gegen Dr. Ernst Zander wegen Mißbrauchs der Presse betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das kgl. Kreis- und Stadtgericht München hat am dritten Juli achtzehnhundert fünfzig vier Nachmittags 5 Uhr versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren:

Frhr. v. Mulzer, Direktor, Vorsitzender, von Hagens, Rath, Schwertfelner, Assessor, Wolf, I. Staatsanwalt, Dr. Wolf, Protokollführer, folgendes Erkenntniß erlassen:

Nach Anhörung des k. Staatsanwaltes in seinem Vortrage über die Untersuchung gegen Dr. Ernst Zander, Redakteur in München, wegen Mißbrauchs der Presse in Nro. 117 des Volksboten vom 20. Mai l. Js. in dem Artikel: „München, 19. Mai. Das Salzburger Kirchenblatt ꝛc.";

Nach Einsicht und Ablesung der wichtigeren Aktenstücke der Voruntersuchung;

Nach Einsicht des vom k. Staatsanwalte unter'm 27. v. Mts. gestellten schriftlichen Antrags;

In Erwägung, daß keine genügenden Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß der Redakteur des Volksboten obigen Artikel in rechtswidriger, schmähsüchtiger Absicht in sein Blatt aufgenommen habe;

In weiterer Erwägung jedoch, daß der bezeichnete Artikel Schilderungen enthält, durch welche die kaiserlich russische Staatsregierung resp. Behörden geschmäht sind, sohin Art. 24 des Preßstrafgesetzes objektiv verletzt erscheint;

In Erwägung ferner, daß von der russischen Regierung der Grundsatz unbedingt der Gegenseitigkeit in Ansehung der Bestimmungen der Art. 22, 23 und 24 des allegirten Gesetzes angenommen worden ist (Reg.-Bl. Nro. 48 v. Jahre 1851).

und endlich in Erwägung, daß das bezeichnete Blatt dahier ausgegeben und verbreitet worden ist;

Aus diesen Gründen

erkennt das k. Kreis- und Stadtgericht München:

1) das Strafverfahren gegen Dr. Ernst Zander in der bezeichneten Richtung sei einzustellen;

2) das Blatt Nro. 117 des Volksboten vom 20. Mai l. Js. sei auf Grund des Art. 2. Abs. 2. des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850, insoweit es nicht in Privatbesitz übergegangen ist, zu unterdrücken, und

3) dieses Erkenntniß sei in den Amtsblättern des Königreichs zu veröffentlichen.

Also erkannt, wie Eingangs gemeldet.

Mulzer. Hagens. Schwertfelner.
Dr. Wolf.

Augsburg, den 10. Mai 1854.

(Die Untersuchung gegen den Redacteur der Zeitschrift „die Kirchenfackel" zu Ulm, Friedrich Albrecht, wegen Preßvergehens betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das k. Kreis- und Stadtgericht Augsburg hat am zehnten Mai achtzehnhundert vier und fünfzig Vormittags 11 Uhr versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren der k. Direktor Graf du Ponteil, Vorstand, von Flembach, Rath, Barth, Assessor, Decrignis, I. Staatsanwalt, Holzapfel, Protokollführer, folgenden Beschluß erlassen.

Nach Anhörung des k. Staatsanwaltes Decrignis in seinem Vortrage in der Untersuchung gegen den Redacteur der Zeitschrift „die Kirchenfackel" zu Ulm, Friedrich Albrecht, wegen Preßvergehens.

Nach Einsicht der in der Untersuchung vorkommenden wichtigeren Aktenstücke und des von dem k. Staatsanwalte unter'm 23. v. Mts. gestellten schriftlichen Antrages.

In Erwägung, daß die Nummer 16 der Zeitschrift „die Kirchenfackel" vom 16. April 1854 in dem Artikel, überschrieben: „die mitfühlende Natur" Ausdrücke enthält, welche objektiv unter den Begriff des Art. 20 des Gesetzes vom 17. März 1850 zum Schutz gegen den Mißbrauch der Presse fallen, ein genügender Anhaltspunkt zur Annahme der rechtswidrigen Absicht hiebei aber nicht vorliegt, sohin wenn auch die Voraussetzung weitern strafrechtlichen Einschreitens nicht gegeben ist, doch der an und für sich gesetzwidrige Inhalt des fraglichen Artikels den Bestimmungen des Art. 2 Abs. 2 und 3 des allegirten Gesetzes unterliegt.

Aus diesen Gründen wird die Vernichtung der Nr. 16 der Zeitschrift „die Kirchenfackel" verfügt, übri-

gens nach Art. 49 Nr. 5 und Art 55 St.-P.-G. vom 10. November 1848 das weitere strafrechtliche Verfahren gegen den Redacteur dieser Zeitung eingestellt und die Bekanntmachung dieses Erkenntnisses in sämmtlichen Intelligenzblättern des Königreichs verordnet.

Also geschehen zu Augsburg wie oben gemeldet.

du Ponteil. Flembach. Barth.
Holzapfel.

Erkenntniß.

(Die Untersuchung gegen Friedrich Albrecht von Ulm, Redakteur der Zeitschrift „Kirchenfackel,“ wegen Preßvergehen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das k. Appellationsgericht von Schwaben und Neuburg hat am eilften April 1854, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: Sichart, Rath, als Vorsitzender, Mayr, Rath, Gutschneider, Heydn, Franz, Assessoren, Dr. Wirschinger, k. Oberstaats-Anwalt, Scharf, Sekretär, folgendes Erkenntniß erlassen:

Nach Anhörung des k. Oberstaats-Anwaltes Dr. Wirschinger in seinem Vortrage über die Untersuchung gegen Friedrich Albrecht von Ulm, Redakteur der Zeitschrift „Kirchenfackel,“ wegen Preßvergehen.

Nach Einsicht und Ablesung der wichtigeren Aktenstücke der Untersuchung. Nach Ansicht der vom k. Kreis- und Stadtgericht Augsburg unterm 16. Februar, 13. und 29. März, dann 5. April ds. Js. erlassenen Verweisungs-Erkenntnisse;

Nach Ansicht des vom k. Oberstaats-Anwalte Dr. Wirschinger unter dem 2. und 9. April ds. Js. gestellten schriftlichen Antrages, welcher dahin geht, gegen Friedrich Albrecht, wegen der in Nr. 2, 7, 8, 11, 12, 13 (Jahrgang 1854) und 52 (Jahrgang 1853) der von ihm redigirten Zeitschrift „die Kirchenfackel“ vorkommenden incriminirten Stellen auf Anklage und Verweisung vor das nächste Schwurgericht, beziehungsweise auf Vorladung des Beschuldigten, eventuell auf Confiskation sämmtlicher bezeichneter Nummern nach Art. 2 des Preßgesetzes vom 17. März 1850 zu erkennen.

In Erwägung, daß durch die in Ulm unter Verantwortlichkeit des Friedrich Albrecht erscheinende und auch innerhalb der Gränzen des Königreichs Bayern verbreitete Wochenschrift, betitelt „die Kirchenfackel“ und zwar

a) in Nr. 2 d. d. 8. Jänner 1854 durch den Aufsatz „der Krieg im Oriente“ das katholische Kirchenfest der Kreuzauffindung unter der Form geschichtlicher Erörterung als ein Betrug der Priesterschaft dargestellt, und der katholischen Kirche der Vorwurf der Förderung des Aberglaubens gemacht, theilweise auch die, in Bayern anerkannte griechische Kirche verhöhnt;

b) in Nr. 7 und 8 d. d. 12. und 19. Februar 1854 durch den Artikel „Ist die deutschkatholische Bewegung eine politische oder religiöse.“ Der katholischen und protestantischen Kirche eine Verfälschung und Entstellung des Christenthums durch Mißbräuche vorgeworfen wird;

c) in Nr. 52 d. d. 25. Dezember 1853 in dem Aufsatze „Abendmahl“ die wichtigsten Glaubens- und Lehrsätze der katholischen, theilweise der protestantischen Kirche als vernunftwidrig dargestellt und auf solche Art verhöhnt und verspottet werden;

In Erwägung, daß sonach in vorerwähnten Artikeln der Kirchenfackel gemäß Art. 20 des Preßgesetzes vom 17. März 1850 die Lehren, Einrichtungen und Gebräuche der im Staate bestehenden öffentlichen Religionsgesellschaften durch Ausdrücke der Verachtung und Verspottung angegriffen erscheinen.

In Erwägung, daß jedoch für die rechtswidrige Absicht des Redakteurs Friedrich Albrecht keine genügenden Beweisgründe vorliegen;

In Anbetracht, daß in einem solchen Falle nach Art. 2, Abs. 2 des allegirten Preßgesetzes vom 17. März 1850 die Vernichtung gesetzwidriger Preß-Erzeugnisse stattfinden kann.

Im weitern Anbetrachte, daß daher die durch Erkenntniß des k. Kreis- und Stadtgerichtes Augsburg vom 16. Februar l. Js., bezüglich der in Nr. 52, Jahrgang 1853 der Zeitschrift, enthaltenen Angriffe ausgesprochene Einstellung des Verfahrens, ohne gleichzeitige Verfügung der Confiskation dieser Nummer, nicht gerechtfertigt, vielmehr in dieser letzteren Richtung die staatsanwaltschaftliche Berufung vom 16. d. Ms. begründet erscheint, in ersterer Beziehung jedoch, was nämlich die Einstellung des Verfahrens betrifft, diese Berufung als verwerflich sich darstellt.

In fernerer Erwägung, daß in Nummer 11 der Kirchenfackel d. d. 12. März, dann in Nr. 12 d. d. 19. März und in Nr. 13 d. d. 24. März l. Js. schon objektiv ein strafrechtliches Reat nicht gefunden werden kann, und um so weniger in subjektiver Hinsicht ein Anlaß zur strafrechtlichen Einschreitung vorliegt.

Aus diesen Gründen erkennt das k. Appellationsgericht, daß

1) das Strafverfahren gegen den Redakteur Friedrich Albrecht in Ulm einzustellen, sofort die Berufung der kgl. Staatsbehörde vom 16. Februar d. Js. bezüglich der Nr. 52 (Jahrgang 1853) der von demselben redigirten Zeitschrift „Kirchenfackel“ in dieser Richtung zu verwerfen, und

2) die Nummern 11, 12 und 13 derselben Zeitschrift freizugeben seyen, daß aber

3) die Nummern 2, 7, 8, Jahrgang 1854, und 52, Jahrgang 1853 dieses Zeitungsblattes, soweit solche noch nicht in Privatbesitz übergegangen sind, zu vernichten und gegenwärtiges Erkenntniß in sämmtlichen Kreisamtsblättern zu veröffentlichen sey.

Alles dieses in Anwendung der Art. 2, Abs. 2 und 3, Art. 6 und 20 des Gesetzes zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse vom 17. März 1850, dann Art. 1 des Gesetzes vom 1. Juli 1834, die bürgerlichen und politischen Rechte der griechischen Glaubensgenossen betr., und Art. 49 Nr. 5 und Art. 55 des Strafprozeßgesetzes vom 10. November 1848.

Also geschehen zu Neuburg, wie Eingangs erwähnt.

Sichart, Mayr, Gutschneider,
Franz, Haydn.

Scharf.

II. Augsburger-Cours
vom 13. Juli 1854.

Königlich Bayerische.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt	—	87½
» à 4 % »	—	92
» à 4½ % »	—	97
» à 5 % » » II. . . .	—	—
» à 5 % » » III. . . .	—	100
» à 5 % » » IV. . . .	—	100½
» Grundrenten-Ablösung à 4 % . . .	—	91½
Bank-Aktien . . . . Div. II. Sem. . .	718	—

III. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreide-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verbleibt.	Höchster		Mittler		Mindester		Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen		gestiegen	
								Preis des Schäffels.									
			Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Abensberg	Vom 17. Juli 1854.	Waizen	3	62	65	65	—	33	17	32	26	31	30	—	—	4	20
		Korn	—	53	53	53	—	27	19	26	55	25	55	—	—	2	22
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	5	26	31	28	3	11	36	10	53	9	54	—	46	—	—
Deggendorf	Vom 18. Juli 1854.	Waizen	—	278	278	275	3	32	24	31	36	30	46	1	27	—	—
		Korn	—	37	37	37	—	29	14	28	7	26	49	—	—	—	14
		Gerste	—	1	1	1	—	—	—	19	48	—	—	—	—	1	45
		Haber	—	103	103	70	33	10	43	10	22	9	59	—	—	—	3
Dingolfing	Vom 11. Juli 1854.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geiselhöring	Vom 18. Juli 1854.	Waizen	—	34	34	34	—	33	—	32	30	31	30	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kelheim	Vom 13. Juli 1854.	Waizen	—	4	4	4	—	30	—	29	45	29	30	—	—	1	3
		Korn	—	2	2	2	—	—	—	26	—	—	—	—	—	3	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	6	6	6	—	—	—	10	48	—	—	—	4	—	—

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäffl.	Neue Zufuhr. Schäffl.	Gesammt-Summe. Schäffl.	Verkauft. Schäffl.	Im Rest verbleibt. Schäffl.	Höchster fl.	Höchster kr.	Mittler fl.	Mittler kr.	Mindester fl.	Mindester kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	gefallen kr.	gestiegen fl.	gestiegen kr.
Landau	Vom 17. Juli 1854.	Waizen	—	198	198	198	—	33	—	32	30	32	6	—	—	—	—
		Korn	—	31	31	31	—	25	—	25	—	25	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 14. Juli 1854.	Waizen	52	786	838	804	34	37	8	35	12	32	45	—	—	4	23
		Korn	70	321	391	391	—	28	7	26	49	25	12	—	—	3	49
		Gerste	—	24	24	24	—	18	45	17	25	16	—	—	—	1	14
		Haber	65	476	541	519	22	10	7	9	44	9	15	—	—	—	19
Mainburg	Vom 19. Juli 1854.	Waizen	16	203	219	184½	34½	32	51	32	17	31	27	—	—	—	44
		Korn	—	41½	41½	29	12½	24	28	23	3	21	38	3	18	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	2	15	17	13½	3½	10	41	10	17	10	5	—	46	—	—
Neustadt a. d. D.	Vom 18. Juli 1854.	Waizen	—	54	54	54	—	33	12	31	40	30	—	—	—	3	40
		Korn	—	29	29	29	—	28	—	26	—	24	—	—	—	—	30
		Gerste	4	—	4	4	—	17	—	—	—	—	—	—	30	—	—
		Haber	—	21	21	15	6	11	36	11	—	10	18	—	—	—	23
Passau	Vom 18. Juli 1854.	Waizen	—	1½	1½	1½	—		—	28	12	—	—	—	—	—	24
		Korn	—	14	14	14	—	24	53	24	14	23	44	—	—	3	51
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	114	39½	153½	86½	67	9	—	8	45	8	13	—	1	—	—
Pfaffenberg		Waizen	—	—	—	—	—	—		—	—		—	—	—	—	—
		Korn	—	—		—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pfeffenhausen	Vom 17. Juli 1854.	Waizen	—	17	17	17	—	34	—	32	11	28	—	—	—	2	6
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	3	3	3	—	9	45	9	45	9	45	—	—	—	3
Pilsting	Vom 18. Juli 1854.	Waizen	—	195	195	195	—	34	—	33	37	28	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 15. Juli 1854.	Waizen	4	404	408	364	44	33	5	32	27	31	42	—	—	1	8
		Korn	4	226	230	219	11	28	9	27	16	26	40	—	—	1	26
		Gerste	9	59	68	66	2	19	31	18	44	18	12	—	—	—	10
		Haber	33	345	278	193	185	10	32	9	54	9	30	1	—	—	—
Vilshofen	Vom 19. Juli 1854.	Waizen	61	225	286	237	49	32	34	31	50	30	57	—	—	—	12
		Korn	—	74	74	64	10	26	51	26	18	25	28	—	—	2	6
		Gerste	3	6	9	9	—	17	56	17	10	16	48	—	—	—	39
		Haber	53	34	87	87	—	9	34	9	—	8	49	—	50	—	—

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 61. Landshut, Mittwoch den 26. Juli **1854.**

I. Bekanntmachungen der kgl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 26,749.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Curfiren eines falschen Kronenthalers betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

Im Monate Jänner l. Js. wurde im Landgerichtsbezirke Vilsbiburg ein falscher Kronenthaler vereinnahmt.

Derselbe ist österreichischen Gepräges, in einer nach einem ächten Stücke hergestellten Form gegossen, besteht aus einer werthlosen spröden Metallmasse, führt die Jahreszahl 1794 und scheint schon längere Zeit im Umlaufe gewesen zu sein.

Indem vor Annahme solcher falschen Geldstücke gewarnt wird, ergeht zugleich an sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern der Auftrag, wegen Verfertigung und Verbreitung derselben geeignete Nachforschungen anzustellen und das allenfallsige Ergebniß dem k. Landgerichte Vilsbiburg anzuzeigen.

Landshut, den 19. Juli 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 25,978.

(Die Erledigung der Pfarrei Gaindorf betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch das Ableben des Priesters Jos. Hirner ist die Pfarrei Gaindorf in Erledigung gekommen.

Dieselbe liegt im Landgerichtsbezirke Vilsbiburg und im Dekanate Dingolfing der Diözese Regensburg und zählt in einem Umkreise von 4 Stunden 604 Seelen, eine Filiale und eine Schule und wird vom Pfarrer mit einem Hilfspriester pastorirt.

Die Erträgnisse belaufen sich nach der vorliegenden, im Jahre 1834 im Superrevisionswege festgestellten Fassion auf

20 fl.	38 kr.	aus	Privat- und Stiftungskassen,
192 fl.	3 kr.	„	Realitäten,
586 fl.	36 kr.	„	Rechten, und
108 fl.	56 kr.	„	besonders bezahlten Dienstesverrichtungen
908 fl.	13 kr.		im Gesammtbetrage, an welchem nach Abzug der fassionsmäßig auf
326 fl.	17¾ kr.		sich berechnenden Gesammtausgabe
581 fl.	55¼ kr.		als Reinertrag sich darstellt.

Auf der Pfarrei ruhen zwei Ausfitzfristen-Kapitalien zu 125 fl. und 326 fl. 30 kr., deren ersteres zu 4% verzinslich schon dermal mit jährlichen 25 fl. refundirt, letzteres erst mit dem Jahre 1860 beginnend, in gleichen Jahresfristen zurückbezahlt werden muß.

Der Betrieb der mit der Pfarrei verbundenen Oekonomie nimmt drei männliche und drei weibliche Dienstboten, dann einen Viehstand von 3 Pferden und 10 Stück Rindvieh in Anspruch und fordert ein Uebernahmskapital von beiläufig 2000 fl.

Bewerber haben ihre Gesuche innerhalb der Frist von vier Wochen, mit den vorschriftsmäßigen Nachweisen belegt, bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Landshut, den 20. Juli 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Junner, Sekretär.

Ad Num. 27,119.

(Agenturen der älteren Leipziger-Feuer-Versicherungs-Anstalt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Gemäßheit h. Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 18. l. Mts. wurde die von dem Haupt-Agenten der ältern Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt L. Regrioli in München angezeigte Aufstellung des Handelsmannes Max Achatz in Kelheim als Agenten der gedachten Anstalt für die Landgerichtsbezirke Kelheim und Abensberg genehmigt, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Landshut, am 22. Juli 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Junner, Sekretär.

Ad Num. 26,835.

(Bitte des Hauptagenten Fr. X. Stießberger um Bestätigung des Carl Föckerer als Unteragenten in Auswanderungssachen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von dem Kaufmanne Fr. Xaver Stießberger in München als General-Agenten des Hauses F. W. Bödecker in Bremen beabsichtigte Aufstellung des bürgerlichen Weinwirthes Carl Föckerer von Vilshofen und des bürgerlichen Handelsmannes Gustav Harsleim in Passau als Unteragenten zur

Vermittelung von Ueberfahrtsverträgen für Auswanderer nach Nordamerika hat die Genehmigung der unterfertigten Stelle erhalten.

Landshut, den 21. Juli 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 26,996.

(Die Getreide-Ernte betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Eine von dem Vorstande der landwirthschaftlichen Kreis-Erziehungs-Anstalt Lichtenhof verfaßte Anweisung zur Behandlung des geschnittenen Getreides in nassen Jahren wird im nachstehenden Abdrucke zur Kenntniß der Landwirthe mitgetheilt.

Landshut, am 22. Juli 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck.

Ueber die Getreide-Ernte in nassen Jahren.

Da die andauernde regnerische Witterung überall die gerechte Besorgniß erregt, daß die Ernte unserer Fluren, welche im reichsten Segen prangen, hiedurch bedeutenden Schaden leiden, ja selbst theilweise ganz vernichtet werden möchte, veranlaßt den Unterzeichneten, wiederholt auf ein Verfahren bei der Getreide-Ernte aufmerksam zu machen, wodurch auch selbst im anhaltenden Regenwetter das reife Getreid ohne Gefahr des Auswachsens oder sonstigen Verderbens geschnitten und geerntet werden kann, welche Erntemethode sich schon seit Jahre erprobt und auch in manchen Provinzen Preußens, Sachsens, sowie auch theilweise in Altbayern und Schwaben schon eingeführt ist.

Diese Erntemethode besteht in dem Mänteln des Getreides, welche wenig Mühe mehr, denn die gewöhnliche Getreide-Ernte macht, ja sogar beim Dreschen dieses wieder einbringt.

Das Verfahren besteht einfach aus Folgendem:

Gleich nach dem Schneiden des Getreides bindet man dasselbe in kleine Garben, ohne Rücksicht, ob viel oder wenig Unkraut und Gras sich im Stroh befindet, hierauf stellt man um eine Garbe, die man als Mittelpunkt des Mantels betrachtet, 6 bis 7 kleinere Garben, im Kreis, so daß alle Aehren in die Höhe schauen und setzt auf diese eine etwas stärkere Garbe verkehrt, die Aehren abwärts stehend, indem zwei Personen die Aehren und Halme auseinandertheilen und so diese Garbe als Hut oder Mantel wie einen Reiter auf die anderen Garben bringen. Sodann werden die abwärtshängenden Halme mit den Aehren so viel als möglich gleichmäßig und um den ganzen Stock ausgebreitet, so daß alles Regenwasser an demselben ablaufen kann. Diese Mäntel bleiben 14 Tage bis 3 Wochen im Freien stehen, je nachdem es die Witterung erlaubt, sie nach Hause zu bringen. Nach wenigen Tagen werden die Mäntel im Innern warm, was nicht erschrecken, noch in der Manipulation irre machen darf, indem das Getreide hiedurch, sowie das darin befindliche Gras abtrocknet und nicht den geringsten Schaden leidet. Tritt nach dem Abtrocknen der Mäntel auf einige Zeit schönes Wetter ein, so werden die Hüte abgenommen, die Garben auseinandergestellt, etwas ausgelüftet und hierauf in die Scheune gebracht. Beim Auf- und Abladen hat man aber mit solch' getrocknetem Getreid etwas behutsam umzugehen, indem es viel leichter ausfällt, als Getreid, das auf andere Weise getrocknet wurde. Am besten ist es, wenn hiebei, wie bei der Repsernte, der Wagen mit einem Tuche bedeckt wird, damit kein Verlust an Körnern stattfindet. Dagegen macht solches Getreid beim Dreschen viel weniger

Arbeit, sohin auch weniger Kosten, indem es sehr leicht aus seinen Hülsen geht.

Diese angegebenen Vortheile sind gewiß hinreichend, daß die angegebene Methode mit Recht allen Getreideproduzenten, die ihre Ernte vor Schaden bewahren wollen auf's dringendste empfohlen werden kann. —

Lichtenhof, den 14. Juli 1854.

Dr. Fr. Weidenkeller.

Ad Num. 25,972.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Auffinden eines unbekannten männlichen Leichnams in Recherfing, k. Landgerichts Erding betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer Mittheilung der kgl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, vom 6. d. Mts. wurde am 10. Juni l. Js. im Stadel der Bauers-Wittwe Anna Bauer von Recherfing, k. Landgerichts Erding, die Leiche eines unbekannten alten Mannes aufgefunden. Der Verlebte, welcher Tags zuvor auf Bettel in das besagte Haus kam und in der Nacht wahrscheinlich am Blutschlage verstarb, war 5' 3" groß, 55 — 60 Jahre alt, hatte graue Haare und braunen Bart und an der rechten Seite des Halses einen ziemlich ausgebildeten Kropf, und war mit einem zerrissenen meergrünen Janker, einer schwarztüchenen Weste, einer langen braunbaumwollenen Hose, schwarzbaumwollenen Zipfelhaube und einem leinenen Hemde, in welchem ein römisches M. eingemerkt war, bekleidet.

Die Distriktspolizeibehörden von Niederbayern werden angewiesen, in den untergebenen Gemeinden unverweilt Nachforschungen zu pflegen, ob Niemand, auf den obige Beschreibung paßt, vermißt werde, und das Ergebniß derselben binnen 4 Wochen der unterfertigten Stelle zur Anzeige zu bringen.

Landshut, den 23. Juli 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

(Die Wiederbesetzung der Lehrstelle des Zeichnens und Modellirens an der Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbsschule zu Kaiserslautern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

An der Königl. Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbsschule zu Kaiserslautern in der Königl. bayerischen Pfalz ist die Lehrstelle für das Modelliren und Zeichnen (ausschließlich des Maschinen-Zeichnens), mit welcher ein Jahresgehalt von 700 fl. verknüpft ist, in Erledigung gekommen. Dieselbe wird hierdurch zur Bewerbung öffentlich ausgeschrieben.

Die Bewerber um diese Lehrstelle haben ihre Gesuche mit den erforderlichen Nachweisen über Qualifikation längstens

bis 15. August d. J.

bei dem Königl. Rektorate der genannten Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbsschule einzusenden.

Speyer, den 10. Juli 1854.

Königliche Bayerische Regierung der Pfalz, Kammer des Innern.

Hohe, Regierungs-Präsident.

Ernesti.

Ad Num. 3662.

(Wiederbesetzung der I. Pfarrstelle in Neudrossenfeld, k. Dekanats Culmbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

Die durch das Ableben des Pfarrers und Sen. hon. Weber erledigte I. Pfarrstelle in Neudrossen-

feld, im Dekanatsdistrikte Culmbach, wird hiedurch zur Bewerbung innerhalb 6 Wochen ausgeschrieben.

Die Diensterträgnisse bestehen nach der bisherigen Fassion, die erst später der erforderlichen Berichtigung unterzogen werden kann, in Folgendem:

		fl.	kr.
I.	An ständigem Gehalte: baar . .	1	36¼
III.	Ertrag aus Realitäten:		
	a. Wohnung, geräumig, u. Genuß der Dekonomie-Gebäude 50 fl. — kr.		
	b. Gründe . . . . . 804 » 54½ »		
		854	54¼
IV.	Ertrag aus Rechten:		
	a. ständige Einnahmen 27 fl. 46¼ kr.		
	b. aus Handlöhnen 25 » — »		
	c. » Zehnten . 552 » 16½ » (beide fixirt, in der Ueberweisung begriffen.)		
		605	3¾
V.	Einnahmen aus Dienstesfunktionen	235	5
	Summa	1,696	39
	Lasten	103	6
	Reiner Ertrag	1,593	33

Bayreuth, den 19. Juli 1854.

Königlich protestantisches Consistorium.

Körber, v. n.

Biedermann.

Ad Num. 3671.

(Wiederbesetzung der Pfarrei Obernsees, im k. Dekanate Bayreuth betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die durch das Ableben des Pfarrers M. Schmidt erledigte Pfarrei Obernsees, im Dekanatsdistrikte Bayreuth, wird zum Behufe der Wiederbesetzung zur Bewerbung innerhalb 6 Wochen ausgeschrieben.

Die Diensteserträgnisse berechnen sich nach der unterm 16. Mai l. Js. erst festgestellten Fassion folgendermassen:

		fl.	kr.	fl.	kr.
I.	An ständigem Gehalte baar			26	45
III.	Ertrag aus Realitäten:				
	a. Wohnung, geräumig und Genuß der Dekonomie-Gebäude	50	—		
	b. Grundstücke	292	15		
				342	15
IV	Ertrag aus Rechten:				
	1) grundherrliche Rechte	3	27¼		
	2) Gemeinberecht	—	30		
	3) Zinse aus Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	558	31½		
				562	28¾
V.	Einnahmen aus Dienstes-Funktionen			101	16½
VI.	Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben			1	48
			Summa	1034	33¼
			Lasten	33	6½
			Reinertrag	1001	26¾

Bayreuth, den 19. Juli 1854.

Königlich protestantisches Consistorium.

Körber, v. n.

Biedermann.

Abdruck. Augsburg, den 5. Juli 1854.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das königliche Kreis- und Stadtgericht Augsburg hat am fünften Juli achtzehnhundert vier und fünfzig, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: Der k. Direktor Graf du Ponteil, als Vorsitzender, Gareis, Rath, Barth, Assessor, Décrignis, k. I. Staats-Anwalt, und Accessist Mayer als Protokollführer, folgenden Beschluß erlassen:

Nach Anhörung des k. Staats-Anwaltes Decrignis in seinem Vortrage in der Untersuchung gegen Friedrich Albrecht, deutschkatholischer Pfarrer und Redakteur der Kirchenfackel zu Ulm wegen Mißbrauchs der Presse.

Nach Einsicht der in der Untersuchung vorkommenden wichtigeren Aktenstücke und des von dem k. Staats-Anwalte unterm 30. Juni gestellten schriftlichen Antrages auf Einstellung des Strafverfahrens und Konfiskation der Nr. 20. der Kirchenfackel; in Erwägung, daß in der Nummer 20. der Kirchenfackel vom 14. Mai l. Js. und zwar in dem Aufsatze »Jesus und Johannes«, anknüpfend an derlei frühern Aufsätze das Bestreben kund gegeben ist, den Lehren des Evangeliums Verachtung und Spott entgegenzusetzen, sowie, daß durch den daselbst enthaltenen Artikel »Zeichen der Zeit« die protestantische Geistlichkeit bezüglich der Einrichtungen und Gebräuche der protestantischen Kirche mit Ausdrücken der Verachtung und Verspottung angegriffen wird, sohin diese beiden Artikel objektiv eine Verletzung des Art. 20. des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 enthalten;

in Erwägung, daß dagegen weder in dem in der Nummer 21. der Kirchenfackel vom 21. Mai l. Js. enthaltenen Aufsatze »das Interdikt«, noch in dem der folgenden Nummer 22. dieses Blattes vom 28. Mai l. Js. einverleibten Artikel »die Festung Kronstadt« eine Uebertretung des Art. 20. des erwähnten Gesetzes, und zwar rücksichtlich des letztern Aufsatzes in der Richtung gegen die in Bayern anerkannte griechische Kirche, nicht gefunden werden kann,

in Erwägung, daß jedoch auch wegen der in Nr. 20. erschienenen Aufsätze genügende Anhaltspunkte für die Annahme der mit rechtswidrigem Vorsatze verübten Verunglimpfung nicht gegeben sind.

Aus diesen Gründen

erkennt das königliche Kreis- und Stadtgericht in Gemäßheit des Art. 49. Nr. 4 und 5, dann Art. 55. des Str.-Pr.-Ges. vom 10. November 1848 auf Einstellung des Strafverfahrens, verfügt aber in Anwendung des Art. 1. Abs. 2. des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 die Vernichtung der Nr. 20. der Kirchenfackel vom 14. Mai 1854 und verordnet demnach die Veröffentlichung gegenwärtigen Erkenntnisses durch die Kreisamtsblätter.

Also geschehen zu Augsburg wie Eingangs gemeldet.

du Ponteil, Gareis. Barth.

P. Mayer.

Bekanntmachung.

(Untersuchung gegen den k. Pfarrer Erich Stiller zu Harburg und Genossen wegen Mißbrauchs der Presse betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das königliche Kreis- und Stadtgericht Augsburg hat am fünften Juli achtzehnhundert vier und fünfzig Vormittags eilf Uhr versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren der k. Direktor Graf du Ponteil als Vorsitzender, Gareis, Rath, Barth, Assessor, Decrignis, kgl. erster Staatsanwalt und Accessist Mayer als Protokollführer, folgenden Beschluß erlassen.

Nach Anhörung des kgl. Staatsanwaltes Decrignis in seinem Vortrage in der Untersuchung gegen den k. Pfarrer Erich Stiller von Harburg und Genossen wegen Mißbrauches der Presse;

Nach Einsicht der in der Untersuchung vorkommenden wichtigeren Aktenstücke, und des von dem königlichen Staatsanwalte unter'm dreißigsten Juni gestellten schriftlichen Antrages auf Einstellung des Strafverfahrens und Vernichtung der inkriminirten Druckschriften,

in Erwägung, daß

1) die in Hamburg bei Robert Kittler im Verlage erschienene Druckschrift:

„Franz Joseph Niederhuber, der rechte Katholik, eine Dorfgeschichte aus neuerer Zeit vom Erichson,“

ihrem ganzen Inhalte nach, und insbesondere durch die

auf Seite 6, 7, 8, 9, 20, 25 und 27 enthaltenen Stellen,

2) die in demselben Verlage erschienene Druckschrift: „Meister Niederhuber, der rechte Katholik, eine Stadtgeschichte aus neuester Zeit von Erichson,“ in gleicher Weise und vornehmlich auf Seite 4, 5, 10, 20 und 21,

endlich

3) die daselbst weiter erschienene Druckschrift: „Grundzüge der Geschichte und der Unterscheidungslehren der evangelisch-protestantischen und römisch-katholischen Kirche von Erich Stiller,“

namentlich auf Seite 20, 21 und 30

die katholische Religion, deren Lehren, Einrichtungen und Gebräuche durch Ausdrücke der Verachtung und Verspottung angreift, sowie die religiösen Amtshandlungen ihrer Priester durch Herabwürdigungen schmäht, sohin eine Verletzung des Art. 20 des Gesetzes zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse vom 17. März 1850 mehrfach enthält;

in Erwägung, daß

der kgl. Stadtpfarrer Erich Stiller aus Harburg sich zwar als Verfasser der fraglichen drei Druckschriften bekannte, jedoch behauptete, bei Abfassung dieser Schriften den protestantischen Standpunkt im Auge behalten und keineswegs beabsichtet zu haben, den Lehren der katholischen Kirche Verachtung oder Spott entgegenzusetzen, durch diese Behauptung und die ihr beigefügten Unterstützungsgründe aber, wenn auch die rechtswidrige Absicht beseitigt erscheint, die objektive Gesetzwidrigkeit des Inhalts nicht gehoben werden konnte;

in Erwägung, daß auch

in Ansehung der Verbreiter dieser Druckschriften, des Buchhändlers Carl Welzhofer zu Donauwörth und des Buchbinders Carl Angerer von Harburg, eine die strafrechtliche Verantwortlichkeit bedingende Verbreitungsart nicht angenommen werden kann.

Aus diesen Gründen

erkennt das königliche Kreis- und Stadtgericht in Gemäßheit des Art. 49 Nr. 5 und Art. 55 des St.-P.-G. vom 10. November 1848 auf Einstellung des Strafverfahrens, verfügte aber in Anwendung des Art. 2. Abs. 2 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 die Vernichtung der vorerwähnten drei Druckschriften und verordnet demnach die Ausschreibung gegenwärtigen Erkenntnisses in den Kreisamtsblättern.

Also geschehen zu Augsburg, wie Eingangs gemeldet.

du Ponteil. Gareis. Barth.

Mayer.

Bekanntmachung,

die in das Eigenthum geistlicher Pfründe- oder anderer Stiftungen, dann Kirchen-, Schul- und politischer Gemeinden übergegangenen bayerischen Staats-Obligationen au porteur. betr.)

In Berücksichtigung der großen Zahl der in den Händen der geistlichen Pfründe- oder anderer Stiftungen, dann Kirchen-, Schul- und politischer Gemeinden befindlichen bayer. Staats-Obligationen au porteur wird zur Erleichterung der Besitzer derselben und zur Förderung des Vinculirungs-Geschäftes unter Bezugnahme auf die diesseitige Ausschreibung vom 28. Juni l. Js. (Regierungsblatt 1854 Nr. 25 pag. 409—411) hiemit angeordnet, daß die Vorlage dieser Staats-Obligationen au porteur und resp. die Stellung der Vinculirungs-Anträge sogleich unmittelbar bei den betreffenden Cassen, welche die fraglichen Obligationen ausgestellt oder inkatastrirt haben, bewirkt werde.

München, den 19. Juli 1854.

Königliche Staats-Schulden-Tilgungs-Commission.

v. Sutner.

v. Appell, Sekretär.

Königlich Bayerisches
Kreis-Amtsblatt
von
Niederbayern.

Nr. 62. Landshut, Sonnabend den 29. Juli **1854.**

I. Bekanntmachungen der kgl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 27,336.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Das Belegen des Spiegelglases betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das k. Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten hat in Gemäßheit Rescripts vom 21. lauf. Monats auf den gutachtlichen Antrag des Centralverwaltungs-Ausschusses des polytechnischen Vereins für Bayern beschlossen, das Belegen des Spiegelglases der freien Konkurrenz im Sinne des Gewerbsgesetzes vom 11. September 1825 Art. 8 unter der Bestimmung zu überlassen, daß der Betrieb dieser freien Erwerbsart durch die Lösung eines besondern polizeilichen Lizenzscheines bedingt erscheint, und dieser Lizenzschein nur dann zu ertheilen ist, wenn der Bewerber außer den hiezu erforderlichen allgemeinen Voraussetzungen — §. 169 Abs. 3 der Gewerbs-Instruktion vom 17. Dezember vor. Js. — durch glaubwürdige schriftliche Nachweise auch seine vollständige Befähigung in Ausübung dieses Erwerbszweiges insbesondere die genaue Kenntniß der hiebei erforderlichen Vorsichtsmaßregeln darzuthun vermag.

Hienach haben die Behörden vorkommenden Falls zu verfahren.

Landshut, den 24. Juli 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 3710.

(Wiederbesetzung der erledigten combinirten Pfarrei Wildenreuth, Kirchendiemenreuth und Parkstein betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die erledigte combinirte Pfarrei Wildenreuth, Kirchendiemenreuth und Parkstein, im Dekanatsdistrikte Weiden, wird zum Behufe der Wiederbesetzung zur Bewerbung innerhalb 6 Wochen ausgeschrieben.

Die Dienstes-Erträgnisse berechnen sich nach den am 14. d. Mts. festgesetzten Fassionen folgendermaßen:

	fl.	kr.	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte:				
a) baar	17	46		
b) 22 bayerische Klastern weiches Holz	66	—		
			83	46
III. Ertrag aus Realitäten:				
a) Wohnung in Wildenreuth, ganz neu und geräumig, und Genuß der nöthigen Oeconomiegebäude . .	35	—		
b) Grundstücke: 5¼ Tagwerk Aecker, 2¼ Tagwerk Wiesen, $\frac{2}{16}$ Tagwerk Gärten	35	—		
			70	—
IV. Ertrag aus Rechten:				
1. ständige Geldabgaben .	—	45		
2. Zinse aus Grundrenten-Obligationen	625	36¼		
			626	21¼
V. Einnahmen aus Dienstesfunktionen .			75	36¼
VI. Observanzmäßige Gaben			2	—
Summa			857	43¼
Lasten			88	31¼
Reiner Ertrag			769	12¼

Bayreuth, den 22. Juli 1854.

Königlich protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Rotenhan.

Biedermann.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Mittels gemeinschaftlicher Entschließung der k. Regierung und des k. Landwehr-Kreis-Commando's von Niederbayern dd. 25. Juli l. Js. wurde

1) der bisherige Lieutenant Georg Niedermaier zum Rittmeister

und

2) der bisherige Kavallerie-Lieutenant Joseph Wenninger zum Oberlieutenant der Kavallerie-Eskadron bei dem Landwehr-Bataillon Straubing, dann

3) der bisherige Junker Max Weinreich zum Lieutenant der I. Füsilier-Compagnie desselben Bataillons befördert.

III. Augsburger-Cours
vom 20. Juli 1854.

Königlich Bayerische.		Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt	. . . .	88	—
» à 4 % »	. . . .	—	93¼
» à 4½ % »	. . . .	—	97¼
» à 5 % »	» II. . . .	—	—
» à 5 % »	» III. . . .	—	100
» à 5 % »	» IV. . . .	—	101
» Grundrenten-Ablösung à 4 %	. . .	92¼	91¾
Bank-Aktien	Div. II. Sem. . .	718	—

IV. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäffl.	Neue Zufuhr. Schäffl.	Gesammt-Summe. Schäffl.	Verkauft. Schäffl.	Im Rest verblieben. Schäffl.	Höchster Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	kr.	gestiegen fl.	kr.
Abensberg	Vom 24. Juli 1854.	Waizen	—	93	93	83	9	26	58	26	21	25	37	6	5	—	—
		Korn	—	2	2	2	—	—	—	24	24	—	—	2	31	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	3	11	14	14	—	11	27	11	22	11	6	—	—	—	29
Deggendorf	Vom 25. Juli 1854.	Waizen	3	238	241	229	12	29	21	28	34	28	—	3	2	—	—
		Korn	—	89	89	89	—	21	36	20	27	19	9	7	40	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	33	70	103	82	21	10	13	9	21	9	—	1	1	—	—
Dingolfing	Vom 18. Juli 1854.	Waizen	—	29	29	29	—	33	30	32	48	32	—	—	—	2	30
		Korn	—	30	30	30	—	28	30	27	30	—	—	—	—	1	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	9	9	9	—	9	12	8	36	—	—	—	—	—	—
Geiselhöring	Vom 25. Juli 1854.	Waizen	—	17	17	17	—	32	—	32	—	31	30	—	30	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kelheim	Vom 20. Juli 1854.	Waizen	—	24	24	24	—	29	51	29	7	28	6	—	38	—	—
		Korn	—	7	7	7	—	21	2	20	53	20	—	5	7	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verbleibt. Schäff.	Höchster fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	kr.	gestiegen fl.	kr.
Landau	Vom 24. Juli 1854.	Waizen	—	276	276	276	—	27	12	26	48	26	36	—	—	—	—
		Korn	—	15	15	15	—	25	-	—	—	-	—	—	—	—	—
		Gerste	—	4	4	4	—	16	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 21. Juli 1854.	Waizen	34	1421	1455	756	699	31	4	29	35	27	43	5	37	—	—
		Korn	—	340	340	248	92	22	—	20	31	19	3	6	18	—	—
		Gerste	—	39	39	33	6	15	15	15	12	15	—	2	13	—	—
		Haber	22	367	389	389	—	9	52	9	47	8	50	—	—	—	3
Mainburg	Vom 26. Juli 1854.	Waizen	34½	52½	87	64	23	31	44	30	38	29	51	1	39	—	—
		Korn	12½	7	19½	11½	8	21	57	20	27	19	5	2	36	—	—
		Gerste	—	3	3	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	3½	—	3½	3½	—	10	—	9	42	9	30	—	35	—	—
Neustadt a. d. D.	Vom 25. Juli 1854.	Waizen	—	37	37	37	—	30	—	28	—	26	—	3	40	—	—
		Korn	—	9	9	9	—	27	—	24	50	22	—	1	10	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	6	8	14	10	4	11	—	10	30	10	—	—	30	—	—
Passau	Vom 25. Juli 1854.	Waizen	—	2½	2½	2½	—	—	—	26	—	—	—	2	12	—	—
		Korn	—	68½	68½	48½	20	19	58	18	12	17	19	6	2	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	67	105½	172½	146½	26	8	18	8	11	8	—	—	34	—	—
Pfaffenberg		Waizen	—	—	—	—	—	—	-	—	—	-	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pfeffenhausen	Vom 24. Juli 1854.	Waizen	—	10	10	10	—	32	—	31	22	30	18	—	49	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	7	7	7	—	10	—	9	32	9	6	—	13	—	—
Pilsting	Vom 25. Juli 1854.	Waizen	—	46	46	46	—	33	—	27	—	23	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 22. Juli 1854.	Waizen	44	425	469	379	90	30	18	29	35	28	56	2	52	—	—
		Korn	11	158	169	169	—	26	11	24	39	23	49	2	37	—	—
		Gerste	2	19	21	17	4	18	54	18	7	17	30	—	37	—	—
		Haber	185	147	332	190	142	10	14	9	47	9	18	—	7	—	—
Vilshofen	Vom 26. Juli 1854.	Waizen	49	286	335	262	73	26	40	25	52	25	6	5	58	—	—
		Korn	10	20	30	22	8	17	5	15	26	13	46	10	52	—	—
		Gerste	—	1	1	1	—	—	—	15	18	—	—	1	52	—	—
		Haber	—	40	40	13	27	8	30	8	21	8	—	—	39	—	—

Königlich Bayerisches

Kreis- Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 63. Landshut, Mittwoch den 2. August 1854.

Inhalt:

I. Bekanntmachungen der kgl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 27,443.

(Die Beschädigung der Pflanzen durch Raupen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Da auch im gegenwärtigen Jahre in manchen Gegenden das Gemüse, namentlich das Kraut, vom Raupenfraße leidet, so wird im nachstehenden Abdrucke ein von dem Kreis-Comité des landwirthschaftlichen Vereines für Niederbayern erholtes Gutachten über Mittel zur Abwendung solcher Beschädigungen zur Kenntniß der Landwirthe und Gemüsezüchter gebracht.

Landshut, den 26. Juli 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck.

(Die Beschädigung der Pflanzen durch Raupen betr.)

Unter den, dem Gemüse und namentlich dem Kohl (Weiß- und Blaukraut) schädlichen Insekten ist es namentlich die Raupe des Kohlweißlings (Papilio brassica), welche in manchen Jahren den Kohl in der Weise abfrißt, daß dieser wie Besenreis dasteht.

Außer dem Ablesen und Tödten der Raupen wurden bisher gegen dieses Ungeziefer schon viele Mittel, wie das Bestreuen der Pflanzen mit gebranntem Kalk, Asche, Gyps u. s. w. angewendet, ohne übrigens hiedurch ein vollkommen günstiges Resultat zu erzielen.

Einer unserer ausgezeichnet strebsamen und rationellen Oekonomen, Hr. Dekan Fischer in Reith, Vorstand des landwirthschaftlichen Distrikts-Komité's Simbach am Inn, ließ nun im vorigen Jahre, in welchem die genannten Raupen gleichfalls große Verheerungen anrichteten, seine Krautpflanzen mit einem Gemenge von Eisenvitriolauflösung und Odel begießen, wodurch er nicht nur die Raupen zum Abzuge zwang, sondern auch in Folge der ausgezeichnet düngenden

Eigenschaften dieses Mittels einen ausgezeichneten Ertrag von seinen Krautäckern gewann.

Da sich von der Richtigkeit dieses so günstigen Erfolges die bei Gelegenheit des im Vorjahre in Reith stattgefundenen Distrikts-Landwirthschaftsfestes anwesenden Landwirthe autoptisch überzeugten, so nehmen wir um so weniger Anstand, dieses Mittel der allgemeinen Anwendung zu empfehlen, als bekanntlich der Eisenvitriol nicht nur der Gesundheit nicht im mindesten schädlich ist, sondern auch dessen Anwendung als das beste Verbesserungsmittel des Düngers und des Odels nicht genug empfohlen werden kann.

Die Bereitung der genannten Auflösung betreffend, ist diese äußerst einfach, indem man nämlich zu ein Pfund Eisenvitriol (auch grüner Vitriol und Kupferwasser genannt) 20 Maaß reinen kalten Wassers schüttet, und nun durch einigemal wiederholtes Umrühren mit einem Stabe die Auflösung des Eisenvitriols befördert. Diese Auflösung versetzt man hierauf mit der gleichen Menge (also 20 Maaß) Odel und übergießt nun mit diesem Gemenge mittels eines Spritzkruges (Gießkanne) die von den Raupen befallenen Krautpflanzen und zwar am besten am frühen Morgen, oder sonst bei feuchter Witterung.

Hiezu bemerken wir noch, daß man zu dem genannten Zwecke nicht eines reinen, sogenannten raffinirten Eisenvitriols bedarf, sondern daß vielmehr das bei der Eisenvitriolfabrikation anfallende Bodengut hiezu vollkommen gut ausreicht.

Den Bezug dieses ordinären Eisenvitriols anlangend, ist nach einer von dem k. Berg- und Hüttenamt Bodenmais dem landwirthschaftlichen Vereins-Sekretär Dr. Wimmer gemachten Mittheilung das benannte Berg- und Hüttenamt von der k. General-Bergwerks- und Salinen-Administration ermächtiget, den Zentner des genannten Eisenvitriols für landwirthschaftliche Zwecke um den Preis von 1 fl. 40 kr. (Verpackungs- und Versendungskosten nicht gerechnet) abzulassen, so daß der Zentner desselben in Landshut auf circa drei Gulden zu stehen kommt. Als ein weiteres, sehr wirksames Mittel müssen wir außer dem Schutze der Sperlinge und der übrigen befiederten Sänger endlich noch das Ablösen der Raupeneier des genannten Schmetterlings bezeichnen. — Der Kohlweißling legt nämlich seine goldgelben, kegelförmigen Eier vorzugsweise auf die untere Fläche der dunkelgrünen und blauen Kohlblätter, so, daß die Eier dem Sucher sehr bald in die Augen fallen, und dann leicht entfernt und vertilgt werden können.

Ad Num. 27,400.

(Die Studienlehramtsprüfung für das Jahr 1854 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Inhaltlich höchsten Ministerial-Reskripts vom 21. l. Mts. findet in Gemäßheit der Bestimmungen der §§. 87—96 der revidirten Ordnung für die Gymnasien und lateinischen Schulen vom 24. Febr. l. Js. im künftigen Herbste zu München eine Prüfung für diejenigen statt, welche als Professoren am Gymnasium oder als Lehrer an einer lateinischen Schule, sowohl vollständigen als unvollständigen, angestellt oder verwendet werden, sowie auch für diejenigen, welche als Lehrer der französischen Sprache an Studienanstalten Verwendung finden wollen.

Die philologische Prüfung beginnt am 16. Oktober, die Prüfung für den französischen Sprach-Unterricht am 6. November l. Js.

Diejenigen, welche eine von diesen beiden Prüfungen zu bestehen beabsichtigen, haben ihre dießfallsigen Gesuche baldigst bei dem k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten einzureichen, welches ihnen die Entscheidung über die Zulassung durch die unterfertigte k. Stelle rechtzeitig zufertigen lassen wird.

Gesuche, welche nach dem 20. Septbr. l. Js. beim genannten Kgl. Staats-Ministerium einlaufen, können nicht mehr berücksichtiget werden.

Den Gesuchen um Zulassung zur philologischen Prüfung sind legale Zeugnisse über ein vierjähriges akademisches Studium und über den Betrieb der allgemeinen, und insbesondere der philologischen Wissenschaften, so wie Sitten-Zeugnisse beizulegen.

Für die Zulassung zur Prüfung für den französischen Sprachunterricht ist die Vorlage legaler Zeugnisse über den Leumund und die persönlichen Verhältnisse, sowie über die genossene Vorbildung der Gesuchsteller erforderlich, in so ferne letztere nicht etwa Studienlehramts-Kandidaten oder bereits angestellte Lehrer sind.

Landshut, den 26. Juli 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 27,775.

(Den Fleischsatz für den Monat August l. Js. betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Auf den Grund der Erhebungen über die Preise des Mastviehes und mit Hinblick auf den Fleischsatz der Haupt- nnd Residenzstadt München hat die kgl. Regierung, K. d. J., beschlossen, die mittels Regierungs-Ausschreibung vom 30. v. M. für den abgelaufenen Monat Juli regulirte Taxe des Mastochsenfleisches auch für den kommenden Monat August l. Js. unverändert beizubehalten und für das Kalbfleisch den Betrag von 11 Kreuzern als unüberschreitbaren Preis per Pfund zu bestimmen.

Landshut, am 31. Juli 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 6462.

(Erledigung der Pfarrei Steinsfeld, Dekanats Rothenburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachdem die Pfarrei Steinsfeld, Decanats Rothenburg, in Erledigung gekommen, so wird dieselbe zur Bewerbung innerhalb 6 Wochen und längstens bis zum 12. September d. Js. ausgeschrieben.

Die Einnahmen derselben bestehen in Nachfolgendem:

I. An ständigem Gehalt:		
a) Von der Kirchenstiftung Steinsfeld baar	5	9
b) aus der Hospitalstiftung zu Rothenburg baar	78	30
an Naturalien 3 Schäffel 2 Metz. 3 V. $\frac{1}{4}$ Sdl. Korn	30	51$\frac{1}{4}$
III. Ertrag aus Realitäten:		
1) freie Wohnung im Pfarrhause .	35	—
2) Gründe: Aecker, Wiesen, Gärten und Waldung	132	44
IV. Ertrag aus Rechten:		
Zinsen aus Ablösungs-Kapitalien	245	15
an Weiderechten	9	—
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen . .	109	8
Freiwillige Geschenke 50 fl.		
Summa	645	37$\frac{1}{4}$

Schlüßlich wird noch bemerkt, daß die Erbauung eines neuen Pfarrhauses in Aussicht stehe, jedoch einstweilen der anzustellende Pfarrer sich gefallen lassen müsse, in dem alten nicht zum besten beschaffenen Pfarrhause zu wohnen.

Ansbach, den 26. Juli 1854.

Königlich protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Lindenfels.

Schmidt.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Seine Majestät der König haben inhaltlich allerhöchsten Reskripts vom 16. d. Mts. die Errichtung einer Pfarrei in Langquaid, beziehungsweise die Erhebung des Huber'schen Benefiziums daselbst zu einer Pfarrei zu genehmigen und diese dem dermaligen Benefiziaten Joseph Fritz von Langquaid zu übertragen geruht.

Seine Majestät der König haben unter'm 22. d. Mts. den k. Landrichter und Landwehrmajor Max Dümler in Waldmünchen, seinem Ansuchen entsprechend, der Stelle eines Commandanten des Landwehr-Bataillons Pfarrkirchen allergnädigst zu entheben geruht.

Königlich Bayerisches
Kreis-Amtsblatt
von
Niederbayern.

Nr. 64. Landshut, Sonnabend den 5. August 1854.

Inhalt:

I. Bekanntmachungen der kgl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 28,043.
(Die Erledigung des I. Schul- und Organisten-Dienstes zu Aigen, k. Landgerichts Rotthalmünster betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch das Ableben des Schullehrers Franz Xaver Harslem ist der I. Schul- und Organistendienst zu Aigen, kgl. Landgerichts Rotthalmünster, in Erledigung gekommen.

Derselbe gewährt nach Inhalt der neuerlich im Revisionswege festgestellten Ertrågnißfassion eine reine Jahres-Einnahme von 661 fl. 50¼ kr., aus welcher jedoch der künftige Schullehrer an die Schullehrers-Wittwe Theres Harslem von Aigen auf deren Lebensdauer oder aber bis zu deren Wiederverehelichung ein Absent von jährlichen 75 fl. — kr. zu verabreichen hat.

Hiebei wird bemerkt, daß der Dienstesinhaber verpflichtet ist, Unterricht im Gesang und in der Musik unentgeldlich zu ertheilen; dann daß zum Behufe der Einführung von weiblichen Lehrerinnen zu Aigen Verhandlungen im Gange sind, nach deren erfolgsgemäßer Vollendung die erste Schulstelle zu Aigen eingezogen werden, oder doch jedenfalls bezüglich der Erträgnisse wesentliche Veränderungen zu erleiden haben wird.

Geeignet befähigte Bewerber haben ihre, mit den erforderlichen Nachweisen, insbesondere aber mit einem vollständigen Qualifikations-Listen-Auszuge belegten Gesuche innerhalb der Frist von 4 Wochen bei dem k. Landgerichte Rotthalmünster, oder der k. Distrikts-Schulinspektion Rotthalmünster in Hartkirchen (pr. Post Neuhaus) einzureichen, welche Distrikts-Behörden beauftragt sind, die eingekommenen Bewerbungsgesuche nach Umfluß der bezeichneten Frist mittels eines gemeinsam berathenen Gutachtensberichtes an die unterfertigte Stelle einzusenden.

Landshut, am 31. Juli 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 27,947.

(Die Verloosung der k. k. österreichischen Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Bei der am 1. Juni l. Js. stattgefundenen 256. Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld ist die Serie 239 gezogen worden.

Dieselbe enthält Hofkammer-Obligationen zu 5 %, und zwar:

Nro. 80,220 mit $^1/_{10}$
„ 80,808 „ $^1/_8$
„ 80,939 „ $^1/_4$
„ 81,094 „ $^1/_6$
der Kapitals-Summe,

dann die Nummern 81,017 bis 81,093 inclus. mit ihren ganzen Kapitals-Beträgen im gesammten Kapitals-Betrage von 993,639 fl. 52 kr.

Diese Obligationen werden nach den Bestimmungen des Patents vom 21. März 1818 und der Circular-Verordnung der Niederösterreichischen Landes-Regierung vom 29. Oktober 1829 gegen neue, nach dem ursprünglichen Zinsfuße in Conventions-Münze verzinslichen Staats-Schuldverschreibungen umgewechselt.

Die sämmtlichen Gemeinde- und Stiftungs-Verwaltungen, dann die Curatel-Behörden werden hievon zu dem Ende verständiget, um hienach die Interessen der Gemeinden und Stiftungen, dann der Privaten pflichtmäßig zu wahren.

Landshut, den 31. Juli 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 27,903.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und Brandversicherungs-Inspektoren von Niederbayern.

(Feuergefährliche Anlagen in Gebäuden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von dem k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten unter dem 26. l. Mts. rubriz. Betr. erlassene höchste Entschließung wird nachstehend zur Wissenschaft und genauen Darnachachtung bekannt gegeben.

Landshut, am 31. Juli 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck.

Staatsministerium des Handels &c.

Nach dem zufolge der berichtlichen Vorlage vom 5. d. Mts. erholten technischen Gutachten können die Hämmer und Glühfeuer zum Metallschlagen hinsichtlich des Grades ihrer Feuergefährlichkeit nur den Hammerschmieden mit Frischfeuer gleichgestellt werden.

Dieselben werden demnach auf Grund der Art. 61 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 nachträglich derjenigen Klasse feuergefährlicher Anlagen eingereiht, bei welchen der I. Grad erhöhter Feuergefährlichkeit anzunehmen ist.

München, den 26. Juli 1854.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

gez. v. der Pfordten.

An die k. Regierung von Mittelfranken, K. d. J., ergangen. Feuergefährliche Anlagen in Gebäuden betr.

Durch den Minister der General-Sekretär Ministerialrath gez. Wolfanger.

Ad Num. 26,902.

An sämmtl. Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer Mittheilung der kgl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, vom 15. Juli l. Js. wurde am 23. Juni l. Js. im Landgerichtsbezirke Neumarkt ein falscher Vierundzwanziger vereinnahmt.

Dieser aus einem Gemische unedler Metalle bestehende Zwanziger trägt auf der einen Seite den

österreichischen Doppeladler und die Jahreszahl 1783, auf der andern das Brustbild Kaiser Joseph II. und ist an seiner hellen, zinngleichen Farbe und seiner Biegsamkeit leicht als falsch kenntlich.

Indem vor Annahme solcher falscher Geldstücke öffentlich gewarnt wird, ergeht an sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden hiemit der Auftrag, Spähe zu verfügen und die allenfallsigen Resultate derselben dem k. Landgerichte Neumarkt mitzutheilen.

Landshut, den 30. Juli 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 27,996.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Die Preisevertheilung des allgemeinen Landgestüts zur Beförderung der Pferdezucht betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

Nachdem die k. Landgestütsverwaltung sich veranlaßt gesehen hat

1) die Preisevertheilung für den 4ten Bezirk zu Karpfham auf den 16ten September,

2) jene für den 5ten Bezirk zu Erbing auf den 19ten September l. Js. zu verlegen, so wird solches mit dem an die betheiligten Distriktspolizeibehörden gerichteten Auftrage bekannt gegeben, diese Abänderung der unterm 8ten Juli l. Js. ausgeschriebenen Termine allenthalben gehörig zu veröffentlichen.

Landshut, den 3. August 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 27,746.

(Auswanderungs-Agentur-Gesuch des Joseph Grübl zu Regen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von dem Kaufmann Anton Friedrich Keim in Bayreuth als General-Agenten für die Schiffs-Eigenthümer und Kaufleute Stiffer et Comp. in Bremen beabsichtigte Aufstellung des Handelsmannes Joseph Grübl in Regen als Unter-Agenten zur Vermittlung von Ueberfahrtsverträgen für Auswanderer nach Nordamerika für Regen und Umgegend hat die Genehmigung der unterfertigten Stelle erhalten.

Landshut am 31. Juli 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 14,445.

(Das Verordnungs- und Anzeigeblatt für die kgl. Posten und Eisenbahnen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die unterfertigte Stelle findet sich veranlaßt, das Publikum wiederholt darauf aufmerksam zu machen, daß das Verordnungs- und Anzeige-Blatt für die k. Posten und Eisenbahnen, welches vorzugsweise das Organ für die in diesem Dienste erlassenen Verordnungen und Bestimmungen ist, durch die k. Postbehörden um den jährlichen Preis von 1 fl. 12 kr. bezogen werden kann.

München, den 29. Juli 1854.

General-Direktion der k. Verkehrsanstalten.

(gez.) Freiherr von Brück.

Lauber.

III. Augsburger-Cours
vom 27. Juli 1854.

Königlich Bayerische.				Papier.	Geld.
Obligationen	à 3½ %	prompt	. . . .	88	—
»	à 4 %	»	. . . .	—	92¼
»	à 4½ %	»	. . . .	—	97¼
»	à 5 %	»	» II. . . .	—	—
»	à 5 %	»	» III. . . .	—	100
»	à 5 %	»	» IV. . . .	—	101½
»	Grundrenten-Ablösung à 4 %		. . .	92¼	91¾
Bank-Aktien	. . . .		Div. II. Sem. . .	716	—

IV. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verbleibt.	Höchster		Mittler		Mindester		Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen		gestiegen	
			Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Abensberg	Vom 31. Juli 1854.	Waizen	9	22	31	31	—	32	50	31	41	30	30	—	—	5	20
		Korn	—	8	8	8	—	27	—	24	9	23	32	—	—	—	9
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	10	10	10	—	12	—	11	39	11	25	—	—	—	17
Deggendorf	Vom 1. August 1854.	Waizen	12	116	128	128	—	30	54	29	44	27	57	—	—	1	38
		Korn	—	57	57	57	—	21	52	21	5	20	23	—	—	—	38
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	21	38	59	59	—	9	6	9	—	8	34	—	21	—	—
Dingolfing	Vom 1. August 1854.	Waizen	—	20	20	20	—	30	—	29	30	28	30	—	—	2	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geiselhöring	Vom 1. August 1854.	Waizen	—	14	14	14	—	33	—	31	30	30	—	—	30	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kelheim	Vom 27. Juli 1854.	Waizen	—	8	8	8	—	31	30	30	56	30	22	—	—	1	49
		Korn	—	3	2	3	—	22	15	21	50	21	—	—	—	—	57
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	2½	2½	2½	—	—	—	11	—	—	—	—	—	—	—

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 65. Landshut, Mittwoch den 9. August 1854.

Inhalt:

I. Bekanntmachungen der kgl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 28,080.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Fischerordnung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die unterfertigte Stelle sieht sich veranlaßt, den sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden die Regierungs-Ausschreibung vom 11. August 1842 (Kr.-Amtsbl. Beil. zu Nr. 33) durch nachstehenden Wiederabdruck zur genauesten Handhabung mit dem Anhange in Erinnerung zu bringen, daß auf der periodischen Bekanntmachung jene Ausschreibung nach Maßgabe der Schlußbestimmung derselben fortwährend zu bestehen ist.

Landshut, den 4. August 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 19,095.

An sämmtliche Polizeibehörden von Niederbayern.

(Die Fischordnung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mehrfache Wahrnehmungen lassen erkennen, daß die Fischzucht in Niederbayern vernachläßigt und den dießfalls bestehenden Vorschriften kein entsprechender Vollzug zugewendet werde.

Die k. Regierung sieht sich hierdurch veranlaßt:

I.

Im Allgemeinen

an folgende Gesetze und Verordnungen zu erinnern:

1. an die Fischordnung v. J. 1581. M. G. S. v. J. 1797. B. V. S. 690. et seq.
2. an die Fischordnung v. J. 1616. l. c. S. 699. et seq.
3. an Cod. civ. Thl. II. cap. 3. §. 3. et annot.
4. an das Mandat vom 8. April 1701. M. G. S. v. J. 1788. S. 964. §. XX.

II.

In specie

aber folgende Bestimmungen hervorzuheben:

§. 1.

vid. Cod. civ. Thl. II. cap. 2. §. 3.

Nach teutschen und hiesigen Landrechten darf man sich weder der Jagd, noch des Vogelfangs und eben so wenig in freien Flüssen, Seen und dgl. offnen Wässern der Fischerei anmassen, es sei denn aus landesfürstlicher Specialconcession, oder sonst rechtmäßiger Weise hergebracht.

§. 2.

vid. Annot. ad cod. civ. Thl. II. cap. II.

§. 3. Ziff. 38. vergleiche mit dem Landrecht v. J. 1616. Tit. XXIX. Art. 1. Wo fließende Wasser, Seen oder Weiher wider ihren gewöhnlichen Lauf auf fremde Gründe auslaufen, also daß die Herren oder Inhaber derselben Wasser mit Schifflein oder Fischzeug darin nnd daraus frei fahren und fischen könnten, so mögen alsdann die Herren derselben Wasser und Fischerei sich der Fisch und Fischens gebrauchen, sobald sie aber mit ihrem Schifflein und Fischzeug nit mehr frey darin und daraus fahren künden, alsdann mögen sie, deren die Gründ seyn, der Fisch, so darauf seynd bestanden, wohl unterstehen, und dieselbigen fahen, unverhindert der Herren, deren die Wasser, See oder Weyher seyn.

§. 3.

vid. Annot. ad Cod. civ. Thl. II. cap. 2. §. 3. Ziff. 40. lit. d.

Nichts ist dem Fischwerk so schädlich, als wenn man solches weder in rechter Zeit oder Maaß, noch mit dem gewöhnlichen und handwirksmäßigen Fischzeug fangt, derowegen auch die Fischordnungen fürnemlich hierauf gerichtet sind.

§. 4.

vid. Mandat vom 8. April 1701.

Demnach wir ohnerachtet der so vielfältig erlassenen Inhibitions-Befehlen mehrmalen zu ungnädigsten Mißfallen wahrnehmen müssen, daß sich allerlei Tagwerker und andere Bauerleute höchst strafbarer Weise erfrechen dürfen, in den fischreichen Gemeinde- und andern Bächen mit den sogenannten Dauplen, Berren, auch sogar mit Reusen und Sägen alles Fischwerk, was sie bekommen, wie nicht weniger die Krebsen klein und groß, alles ohne Unterschied zu fangen, mithin derlei Fischwasser und Bäche gänzlich auszuöden, Wir aber ein solches ferners zu gedulden nicht gedenken, als befehlen Wir hiermit abermals alles Ernstes zuverläßig und gnädigst, daß du bei denen dir anvertrauten Unterthanen durch den Amtmann genau visitiren, allen denjenigen, welche keine Wässer in Stift und dergleichen Fischzeug haben rc., — selbigen abnehmen zu lassen. Gestalten du solche Gemeinbäche einem allein gegen Verreichung eines gewissen jährlichen Stiftgeldes verstiften, auf die andere gute Amtsobsicht bestellen rc. rc. annebens den Fischern und Stiftern mit allen Ernst auftragen sollst, dem im Landrechte gemachten Brütlmaaß bei schwerer Strafe nachzukommen.

§. 5.

vid. Annot. ad Cod. civ. Thl. II. cap. 3. §. 3. Ziff. 41.

Das Fischen ist nicht zu aller Zeit erlaubt, sondern in gewissen Zeiten verboten, sonderbar wenn der Fisch im Laich und Bruten ist. An Sonn- und Feyertagen gehet solches ohnehin nicht wohl an, ausgenommen nach vollbrachten Gottesdienst.

Nächtlicher Weile bei dem Licht leidet man das Fischen hier zu Land so wenig als andrer Orten.

§. 6.

vid. Annot. ad Cod. civ. Th. II. Cap. 3. §. 3. Ziff. 36.

Objectum juris piscendi ist der Fisch.

Krebsen und Schildkröten gehören zur Fischerei, nicht aber Endten, Gänse, Plößling, Rohr- und Wasserhühner u. dgl. wild und heimisches Federvieh, welches sich viel zu Wasser aufhält, und eben so wenig

auch Otter und Biber, am allerwenigsten aber der Perlenfang in Perlwässern.

§. 7.

vid. Annot. ad Cod. civ. Thl. II. cap. 3. §. 3. Ziff. 42.

Mit jung und halbgewachsenen Fischwerk ist dem Publikum wenig gedient, derowegen fast in allen Fischordnungen ein gewisses Maaß vorgeschrieben ist, dergestalt, daß, was unter solchen Maaß ist, weder zu Markt gebracht, noch sonst verkauft werden darf, sondern nach dem Fang alsofort wiederum ausgeworfen werden muß, womit auch unsere Polizeiordnung übereinskommt und sowohl das Brütl- als Krebs- und Fisch-Maaß, sonderbar an Karpfen, Brachsen, Hechten, Schiedförchen, Rerfling, dann Aeschen, Huchen, Pörben und Alten mittels der über jede Speciem verfertigten Kupferstichen vorschreibt.

§. 8.

vid. Annot. ad Cod. civ. Thl. II. cap. 3. §. 3. Ziff. 43.

Unter die Instrumente, welche in unserer Polizei-Ordnung verboten sind, gehören die sogenannten Legscheffel und verbunden oder verdeckte Reussen, geköderte Halsreussen, (sie seyen gleich an das Land gelegt, oder an die Sockl) ferner die Kleiderkörb, Geschirr mit Ring oder Flindten, Kräuterbürd und Wath, womit die Brut gehoben und verdorben wird, wie auch die Schmelch-Reußler und Spreit oder dicke Garne, auch ist es um die Archenschläg eine höchst verbotene Sache, ausgenommen auf den Grenzen, da man wegen gleichmäßiger Abstellung derselben mit den Benachbarten noch nicht verglichen ist. — Archenschlag heißt aber so viel, als den Fluß oder Wasser mit Körben, Netzen oder andern Maschinen dergestalt sperren, daß die Fische nicht mehr aus- und einkönnen.

§. 9.

vid. Annot. ad Cod. civ. Thl. II. cap. 3. §. 3. Ziff. 41.

Insonderheit verbietet unsere Polizei-Ordnung den Grundsänglfang vor Johanni.

Item darf man die sogenannten Gleiber und Schweiben nur von Bartlmä bis Georgi und zwar jeder Fischer nicht mehr als 6 liegen lassen.

Der Zaunscheeren aber bedient man sich nur von Lichtmeß bis Georgi und der Schrötten nur von Ostern bis St. Gilgentag.

§. 10.

vid. Annot. ad Cod. civ. Thl. II. cap. 3. §. 3. Ziff. 40.

Verboten ist in den Fischwassern Hanf und Flachs zu rösten, Fische mit Kugeln und andern präparirten Stücken oder Speisen dumm und toll zu machen, die Bäche abzuschlagen, und abzulassen, um die Fische auf einmal dadurch zu bekommen.

Aus diesen Bestimmungen werden die Polizei-Behörden von Niederbayern erkennen:

1) daß Niemand befugt sey, ohne besondere Berechtigung zu fischen.
2) Daß jedoch auf überschwemmten Gründen, zu welchen man nicht vom Hauptwasser aus mit Schiffen aus- und einfahren kann, nur der Grund-Eigenthümer zu fischen berechtigt sey.
3) Daß Gemeinde-Fischwasser verpachtet und nach Vorschrift der Fisch-Ordnung wirthschaftlich behandelt werden solle.
4) Daß es nicht der Willkühr der Fischerei-Berechtigten anheimgestellt sey, zu fischen, wenn und wie es ihnen beliebt, daß sie vielmehr an eine vorgeschriebene Zeit und Ordnung gebunden, und zum Fischen zur Laichzeit, an Sonn- und Feiertagen während des Gottesdienstes und zur Nachtzeit nicht befugt seyen.
5) Daß nur Fische und Krebse Gegenstand der Fischerei-Berechtigung seyn könne, nicht aber Biber, Ottern, Enten, Gänse, Plößlinge, Rohr- und Wasserhühner u. dgl.
6) Daß Fische und Krebse, welche zum Verspeisen bestimmt sind das nachbezeichnete Maaß halten müssen:

Karpfen . . .	1	Schuh	1	Zoll,
Prachsen . . .	1	"	½	"
Hechten . . .	1	"	1	"
Schied . . .	1	"	½	"
Förchen . . .	1	"	—	"
Nörfling . . .	—	"	11	"
Aschen . . .	—	"	11	"
Huchen . . .	—	"	10½	"
Pörbl . . .	—	"	8	"
Alten	—	"	6½	"
Krebse	—	"	5	"

7) Daß die Fischereiberechtigten verbunden seyen, ihr Recht wirthschaftlich zu üben, und sich keines verbotenen Fischzeugs zu bedienen.

8) Daß überhaupt unordentliche und der Fischzucht nachtheilige Fischerei nicht geduldet werden dürfe.

Zum Vollzuge dieser noch vollkommen anwendbaren Bestimmungen werden den Polizei-Behörden von Niederbayern folgende Aufträge ertheilt:

I.

Fischer und Fischereiberechtigte sind an die Beachtung der oben bezeichnete Vorschriften **ad protocollum** zu erinnern, und es ist ihnen ein Exemplar dieser Bekanntmachung auszuhändigen.

II.

Gegen Uebertretungen haben die Polizeibehörden wachsam zu seyn, und gegen Uebertreter mit Geld- oder Arreststrafen nachdrucksam einzuschreiten.

III.

Die oben sub §. 4. vorgeschriebene Verpachtung der Gemeinde-Fischwässer, ist, wo dergleichen bestehen, schleunigst zu bewerkstelligen.

IV.

Die in Art. 3. der Fischordnung v. J. 1616 vorgeschriebene Visitation auf den Märkten und in den Häusern und Truhen der Fischer ist unvermuthet und eifrig zu üben, nud Fische und Krebse, welche das vorgeschriebene Maaß nicht halten, sind wegzunehmen und in das Wasser zu werfen, verbotener Fischzeug aber zu konfisziren.

V.

Stinkende oder abgestandene Fische feil zu bieten, ist in jeder guten Marktordnung verboten.

Dergleichen Fische sind, wo sie gefunden werden, zu konfisziren und zu vernichten.

VI.

So wenig den Fischern erlaubt ist, Enten, Gänse, und anderes wildes Geflügel sich zuzueignen, welches sich viel zu Wasser aufhält, eben so wenig ist ihnen gestattet, Leimschnüre, Angeln oder Eisen zu legen, womit dergleichen gefangen werden können, überhaupt Fangwerkzeuge zu gebrauchen, die den Fischern nicht zuständig sind, oder gar Eier aufzusuchen und wegzunehmen.

Gegen dergleichen Eingriffe in die Jagd ist nach Vorschrift der Ausschreibung vom 11. Juli 1840. Kreis-Bl. v. J. 1840. S. 451. §. 568. zu verfahren.

VII.

Zur Anzeige von Uebertretungen der Fischordnung sind die Gemeinde-Vorsteher, die Gerichtsdiener und ihre Gehilfen, dann das Jagdpersonal in Anspruch zu nehmen, und es ist denselben eine der Geldstrafe gleichkommende Anzeigegebühr zuzuwenden.

Den Gerichtsdienern so wie dem Jagd- und Forst-Personale, die nicht im Besitze des Kreis-Intelligenz-Blattes von Niederbayern sind, ist ein Exemplar dieser Bekanntmachung besonders zuzustellen.

VIII.

Damit sich Niemand mit Unwissenheit entschuldigen könne, so ist dafür Sorge zu tragen, daß gegenwärtige Bekanntmachung alljährlich vor versammelter Gemeinde und zwar jedesmal im Februar verkündet werde.

Landshut, den 11. August 1842.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Geisler.

Sartorius, R.-S.

Bekanntmachung.

(Die künstliche Fischbereitung betr.)

Es ist eine unzweifelhafte Thatsache, daß die Fischzucht in Niederbayern seit vielen Jahren einen sehr namhaften Rückschlag erlitten hat. Wenn die Kriege und die nachgefolgte Klosteraufhebung den ersten Anlaß hiezu gaben, so ist es namentlich die jetzt ohne alle Rücksicht und beinahe nur auf Raub betriebene Fischerei, welche, der bestehenden Fischerordnungen ungeachtet, von so vielen, ja den meisten Fischereiberechtigten ausgeführt, eine stete und immer raschere Abnahme der Fische in unfreien Flüssen und Bächen zur nothwendigen Folge hat. Um diesem schon in nationalökonomischer Beziehung wichtigen Mißstande eben so sicher als rasch abzuhelfen, gibt es außer der strengen Einhaltung der bestehenden Fischerordnungen kein Mittel, welches dem Zwecke besser entspricht, als die künstliche Fischbefruchtuug, wie sie nunmehr von dem General-Komité in München in's Leben gerufen wurde, und daselbst, wie auch noch in anderweitigen Kreisen unser's Vaterlandes mit ausgezeichnetem Erfolge betrieben wird. Künstliche Fischbereitungs-Anstalten sind es, welche für den immer mehr fühlbaren Fischmangel in Niederbayern sichere und baldige Abhilfe schaffen werden.

Indem wir die Mitglieder des landwirthschaftlichen Vereines und die Fischereiberechtigten des diesseitigen Kreises einladen, solche Anstalten zu errichten und Vereine zur Hebung der Fischzucht zu bilden, indem wir ferner in Beziehung auf die Beschreibung der genannten Methode, in welcher zunächst durch eigene Anschauung und praktische Theilnahme an dem Verfahren die vollständigste und sicherste Belehrung gewonnen werden kann, auf die vorzügliche, von dem I. Sekretär des General-Komité's, Herrn Dr. Fraas, verfaßte Schrift „die künstliche Fischerzeugung" aufmerksam machen, bemerken wir, daß wir gerne bereit sind, solche Unternehmungen mit Rath und That zu unterstützen.

Landshut, am 26. Juli 1854.

Das Kreis-Komité des landwirthschaftl. Vereines für Niederbayern.

Der I. Vorstand:

v. Schilcher.

Dr. Wimmer.

Ad Num. 27,400.

(Die Studienlehramtsprüfung für das Jahr 1854 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Inhaltlich höchsten Ministerial-Reskripts vom 21. l. Mts. findet in Gemäßheit der Bestimmungen der §§. 87—96 der revidirten Ordnung für die Gymnasien und lateinischen Schulen vom 24. Febr. l. Js. im künftigen Herbste zu München eine Prüfung für diejenigen statt, welche als Professoren am Gymnasium oder als Lehrer an einer lateinischen Schule, sowohl vollständigen als unvollständigen, angestellt oder verwendet werden, sowie auch für diejenigen, welche als Lehrer der französischen Sprache an Studienanstalten Verwendung finden wollen.

Die philologische Prüfung beginnt am 16. Oktober, die Prüfung für den französischen Sprach-Unterricht am 6. November l. Js.

Diejenigen, welche eine von diesen beiden Prüfungen zu bestehen beabsichtigen, haben ihre dießfallsigen Gesuche baldigst bei dem k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten einzureichen, welches ihnen die Entscheidung über die Zulassung durch die unterfertigte k. Stelle rechtzeitig zufertigen lassen wird.

Gesuche, welche nach dem 20. Septbr. l. Js. beim genannten Kgl. Staats-Ministerium einlaufen, können nicht mehr berücksichtiget werden.

Den Gesuchen um Zulassung zur philologischen Prüfung sind legale Zeugnisse über ein vierjähriges akademisches Studium und über den Betrieb der allgemeinen, und insbesondere der philologischen Wissenschaften, so wie Sitten-Zeugnisse beizulegen.

Für die Zulassung zur Prüfung für den französischen Sprachunterricht ist die Vorlage legaler Zeugnisse über den Leumund und die persönlichen Verhältnisse, sowie über die genossene Vorbildung der Gesuchsteller erforderlich, in so ferne letztere nicht etwa

Studienlehramts-Kandidaten oder bereits angestellte Lehrer sind.

Landshut, den 26. Juli 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 28,037.

(Den Blokadezustand der russischen Häfen und Küsten im finnischen Meerbusen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Bezugnahme auf die Regierungs-Ausschreibung vom 7. vor. Mts. ad Num. 25,823 (Kr.-Amtsbl. p. 807) wird im nachstehenden Abdrucke eine weitere Bekanntmachung der k. englischen Regierung veröffentlicht.

Landshut, den 3. August 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck.

Bekanntmachung,

den Blokade-Zustand der russischen Häfen und Küsten im finnischen Meerbusen betr.

Nach den von der englischen Regierung weiter an die k. bayer. Regierung offiziell mitgetheilten Bekanntmachungen im obenstehenden Betreffe wurde von den vereinigten englischen und französischen Flotten, vom verflossenen 26. Juni dieses Jahres angefangen, auf die verschiedenen Häfen des finnischen Meerbusens eine strenge und vollständige Blokade in Ausführung gebracht, worin begriffen sind: sämmtliche Häfen im finnischen Meerbusen östlich von Helsinfors und Sweaborg an der Küste von Finnland, mit Einschluß von Borgo, Lovisa, Pythis, Fredericsham, der Bucht von Werolax, Wiborg, Biorko-Sund, sowie aller inzwischen liegenden Häfen, Rheden und Buchten bis Cap Lubovki 60° 5′ nördlicher Breite und 29° 56′ östlicher Länge. Vom Cap Lubovki erstreckt sich die Linie der Blokade gegen den Leuchtthurm von Tolbonkin unmittelbar an Kronstadt, und zieht sich in südlicher Richtung gegen die Stadt Borki im Petersburger Gebiete. Durch die vereinten Flotten wurde eine vollständige Blokade von Kronstadt und St. Petersburg ausgeführt. In westlicher Richtung erstreckt sich die Blokade-Linie von Borki gegen die Insel Karavalda, von dort nach Dolgoi-Neß, von letzterem Orte nach der Landspitze von Kolgenpia, nach der Spitze von Kourgoulo mit Einschluß der Bucht von Louga, sodann gegen den Ausfluß der Narva und über das ganze Küstenland von Esthland und die benachbarten Inseln bis zum Leuchtthurme von Ekholm im 59° 43′ nördlicher Breite und 25° 48′ östlicher Länge. Gegen alle Fahrzeuge, welche versuchen sollten, diese Blokade zu verletzen, werden die nach den allgemeinen völkerrechtlichen Bestimmungen oder den mit neutralen Mächten bestehenden Verträgen giltigen Maßregeln in Anwendung gebracht werden.

Ad Num. 28,036.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Den Getreidhandel betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

Im nachstehenden Abdrucke wird den Distrikts-Polizeibehörden eine höchste Ministerial-Entschließung vom 29. v. Mts., den Getreide-Einkauf von Seite der Kunstmühlen betr., zur Kenntnißnahme und Darnachachtung mitgetheilt.

Landshut, am 3. August 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 18,408.

Staatsministerium des Innern.

Unter Rückleitung der Beilagen des Berichtes vom 18. d. Mts. wird auf die Anfrage, ob den Besitzern der Kunstmühlen gestattet werden dürfe, das zu diesem Gewerbsbetriebe erforderliche Getreid auch durch nichtansässige Bevollmächtigte einkaufen zu lassen, nach Benehmen nnd im Einverständnisse mit dem k. Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten erwiedert:

Sowohl die Allerhöchste Verordnung vom 30. Jänner 1813 als jene vom 23. Oktober 1846, den Getreidehandel betreffend, haben die Bestimmung festgesetzt, daß nur ansässige Personen mit dem Getreide-Einkaufe zum Behufe des weitern Verkaufes sich beschäftigen dürfen, während den nichtansäßigen Inländern dieser Einkauf nur zum Selbstbedarf und zur Ausübung eines ihnen etwa gestatteten Gewerbes, nicht aber zum weitern Handel gestattet ist.

Liegt nun auch hierin nicht direkte die Bestimmung, daß den nichtansäßigen gebrödeten Dienern der Gewerbsberechtigten die Vollmacht zum Getreideinkaufe für den Gewerbsbetrieb übertragen werden darf, so ist doch diese Folgerung aus der Natur der Gewerbsausübung abzuleiten, indem die Gewerbsgehilfen zum Gewerbsbetriebe bestimmt sind, während der Betrieb einer Kunstmühle, einer Bräuerei ꝛc. in jenen Fällen geradezu unmöglich oder höchst erschwert wäre, wenn im Verhinderungsfalle des Gewerbsberechtigten der Materialeinkauf nicht durch die Gewerbsgehilfen besorgt werden könnte.

Demnach ist für den bescheinigten Verhinderungsfall des Gewerbsberechtigten die Verwendung seiner nichtansäßigen Gewerbsgehilfen zum Getreideeinkaufe für den Gewerbsbetrieb nicht zu beanstanden und nur dahin entsprechende Vorsorge zu treffen, daß nicht unter diesem Vorwande ein verbotener Getreidehandel getrieben wird.

München den 29. Juli 1854.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Graf v. Reigersberg.

An die k. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg. K. d. J.	Durch den Minister der Generalsekretär. An dessen Statt der Ministerialrath Dillis.
Den Getreideeinkauf von Seite der Kunstmühlen betr.	

Ad Num. 27,217.

(Auswanderungs-Agentur-Gesuch des Kaufmanns Franz Dessauer in Aschaffenburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch höchste Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Innern vom 20. Mai l. Js. wurde dem Handlungs- und Rhederhaus Marzion et Comp. in Paris und Havre die Ermächtigung zur Aufstellung von Auswanderungs-Agenten in Bayern ertheilt und in Folge dessen von der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg K. d. J. unter dem 14. l. M. der als General-Agent in Vorschlag gebrachte Fabrikant und Kaufmann Franz Dessauer in Aschaffenburg, nachdem derselbe auf die bisher für das Haus Barbe et Morisse geführte Haupt-Agentur verzichtet hatte, bestätiget.

Nachdem durch obenberührte höchste Entschließung ausgesprochen war, daß die Beibehaltung der für das Haus Barbe et Morisse bestellten Unteragenten nunmehr für das Haus Marzion et Comp. nicht zu beanstanden sey, und der Fabrikant und Kaufmann Franz Dessauer in Aschaffenburg um Bestätigung der bisher für das Haus Barbe et Morisse aufgestellten Unteragenten für das Haus Marzion et Comp. in einer Vorstellung vom 19/21. l. Mts. nachgesucht hat, so wird hiemit den Unteragenten:

Andrä Valentin in Pfarrkirchen,
Joseph Ott in Osterhofen,
B. Köstler in Kelheim,
J. J. Schwaighofer in Deggendorf,
F. P. Hummel in Straubing,
J. Ignatz Schneider in Landshut

unter Entbindung ihrer Wirksamkeit für das Haus Barbe et Morisse die Ermächtigung ertheilt, für das Haus Marzion et Comp. Ueberfahrtsverträge zu vermitteln und dieses hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Landshut, am 31. Juli 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 28,306.

An sämmtliche Apotheker in Niederbayern.

(Die dießjährige General-Versammlung des Apotheker-Gremiums betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die General-Versammlung des Apotheker-Gremiums von Niederbayern für 1854 wird nach dem Antrage des Vorstandes desselben auf den

22. August l. Js.

anberaumt; was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Landshut, den 5. August 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 3836.

(Die erledigte Pfarrei Trumsdorf betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die durch Beförderung erledigte Pfarrei Trumsdorf, Dekanats Thurnau, wird hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb sechs Wochen ausgeschrieben, und berechnen sich die Erträgnisse nach der bisherigen Fassion, deren Berichtigung erst später erfolgen kann, folgendermaßen:

	fl.	kr.	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte baar . . .			3	18
III. Ertrag aus Realitäten:				
a) Wohnnung, geräumig, und im guten Zustande, dann Genuß der Oeconomiegebäude	35	—		
b) Grundstücke:				
1) $8\frac{3}{8}$ Tagwerk Aecker, 3 Tagwerk Wiese, $\frac{3}{4}$ Tagwerk Garten . . .	118	15		
2) aus der Waldung: 4 Klaftern weiches Holz .	10	56		
			164	11
IV. Ertrag aus Rechten:				
1) grundherrliche ständige Geldabgaben	33	31		
2) grundherrliche ständige Naturabgaben . . .	237	$7\frac{1}{4}$		
3) aus Handlöhnen } fixirt	51	58		
4) aus Zehnten } fixirt	104	12		
5) Weiderecht . . . . (in der Ueberweisung begriffen)	—	15		
			427	$3\frac{1}{4}$
V. Einnahmen aus Dienstesfunktionen .			98	14
VI. Observanzmäßige Gaben			8	—
Summa			700	$46\frac{1}{4}$
Lasten			2	$1\frac{1}{2}$
Reinertrag			698	$44\frac{3}{4}$

Bayreuth, den 2. August 1854.

Königlich protestantisches Consistorium.

Körber, v. n.

Biedermann.

Königlich Bayerisches
Kreis-Amtsblatt
von
Niederbayern.

Nr. 66. Landshut, Sonnabend den 12. August **1854.**

Inhalt:

I. Bekanntmachungen der kgl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 28,300.
(Die Anstellungsprüfung der Schulgehilfen für das Jahr 1854 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Gemäßheit der Bestimmung des §. 56 des Regulativs über die Bildung der Schullehrer vom 31. Jänner 1836 wird die Anstellungsprüfung der Schulgehilfen in Niederbayern für das Jahr 1854 am Sitze der k. Regierung, und zwar am

Mittwoch den 4. Oktober l. Js.

und an den darauffolgenden Tagen abgehalten werden.

Diejenigen Schulgehilfen, welche seit dem Austritte aus dem k. Schullehrer-Seminare drei Jahre in der Schulpraxis zugebracht, oder etwa im Wege der Dispensation von der unterfertigten k. Stelle die Zulassung zur erwähnten Prüfung erlangt haben, sowie diejenigen Schulgehilfen, welche die Anstellungsprüfung schon im vorigen Jahre mitgemacht haben, aber wegen ungenügenden Erfolges zur dießjährigen Prüfung hingewiesen wurden, sind verpflichtet, dieselbe zu erstehen.

Sämmtliche bezeichnete Schulgehilfen haben mit einem von der betreffenden kgl. Distriktsschulinspektion genau nach Vorschrift der Beilage XI. zu dem Eingangs genannten Regulative ausgefertigten Zeugnisse sammt hiezu gehörigen Belegen, insbesondere mit dem Austrittszeugnisse aus dem k. Schullehrer-Seminare und mit einem Nachweise über die im Lehramte zugebrachte Praxis versehen, am 4. Oktober l. Js. Vormittags 8 Uhr im kgl. Regierungsgebäude zu Landshut zum Behufe der Inskription sich zu melden.

Diejenigen Schulgehilfen, welche die Prüfung zu erstehen haben, aber aus irgend einem triftigen Grunde

gehindert sind, sich einzufinden, sind verbunden, ihre Entschuldigungsgründe durch die einschlägige k. Distriktsschulinspektion an die k. Regierung anzuzeigen, in so ferne dieselben auf Anreihung an gegenwärtiges Konkursjahr Anspruch zu machen beabsichtigen.

Die k. Distriktsschulinspektionen werden aufgefordert, die in ihren Bezirken befindlichen Schulgehilfen, welchen die Erstehung der dießjährigen Anstellungsprüfung obliegt, auf gegenwärtige Ausschreibung aufmerksam zu machen, und dieselben hienach anzuweisen.

Landshut, den 6. August 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Goffinger, Acc.

Ad Num. 27,733.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Den Vaganten Karl Bröbl von Eichstädt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer Mittheilung der k. Regierung von Mittelfranken, K. d. Innern, vom 22. vor. Monats, hat sich der eilfjährige Karl Bröbl von Eichstädt am Freitag den 19. Mai laus. Jahrs baarfuß, mit einer grüntuchenen Schirmmütze bedeckt, einer weißen Jacke, schwarztuchenen Hose und einem Hemde mit ausgeschlagenem Kragen am Leibe, aus dem Hause seiner Pflege-Eltern zu Eichstädt entfernt und ist bis jetzt nicht wieder zurückgekehrt.

Derselbe ist für sein Alter noch ziemlich klein, hat blonde Haare, graue Augen, eine spitzige Nase und ein volles rundes Gesicht.

Sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern werden beauftragt, den Karl Bröbl im Falle Betretens anhalten und an den Stadtmagistrat Eichstädt abliefern zu lassen.

Landshut, den 6. August 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 25,713.

(Den Vollzug der Bekanntmachung über die Verehelichung der Staatsdienst-Adspiranten und der nur widerruflich im Staatsdienste verwendeten Individuen vom 14. Juni 1854 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die am 26. v. Mts. von dem k. Staatsministerium des Innern zur Bekanntmachung vom 14. Juni l. Js. über die Verehelichung der Staatsdienstadspiranten und der nur widerruflich im Staatsdienste verwendeten Individuen (Reggs.-Bl. Nr. 23 S. 386) erlassene höchste Entschließung wird zur *Kenntnißnahme* aller Betheiligten und zur Nachachtung veröffentlicht.

Landshut, am 7. August 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Goffinger, Acc.

Abdruck. **Ad Num.** 18,532.

Königreich Bayern. Staatsministerium des Innern.

Das unterfertigte Staatsministerium findet sich behufs der Erzielung eines gleichförmigen Vollzuges der Bekanntmachung vom 14. Juni l. Js. (Regierungsblatt Nr. 23), in so weit dieselbe auf das im Dienste der innern Verwaltung und im Landgerichtsdienste verwendete oder zur Anstellung in jenem Dienste vorgemerkte Personal Anwendung findet, zu nachstehenden Anordnungen und Erläuterungen veranlaßt:

1) Nach Ziff. 1 der allegirten Bekanntmachung haben alle nur auf Ruf und Widerruf im Staats-

dienste verwendeten oder für denselben sich vorbereitenden Individuen vor Stellung eines Verehelichungs- oder Wiederverehelichungs-Gesuches dem Vorstande der k. Stelle oder Behörde, bei welcher sie verwendet oder als Staatsdienstadspiranten vorgemerkt sind, eine schriftliche Anzeige hierüber zu machen.

Diese Vorschrift erstreckt sich auf alle Individuen der bezeichneten Categorie, welche bei irgend einer k. Stelle oder Behörde der innern Verwaltung oder im landgerichtlichen Dienste auf Ruf und Widerruf angestellt oder als Praktikanten, Accessisten, Funktionäre, Schreiber, Boten, Gehilfen u. dgl. verwendet sind; ferner findet dieselbe auch Anwendung auf jene Individuen, welche zwar zur Zeit der beabsichtigten Verehelichung oder Wiederverehelichung bei einer k. Stelle oder Behörde nicht verwendet, aber als Bewerber um eine Anstellung im Dienste der innern Verwaltung oder im Landgerichtsdienste oder als Advokaten vorgemerkt sind.

2) Die Würdigung der fraglichen Anzeigen kommt, wenn es sich um die Verehelichung oder Wiederverehlichung von Schreibern, Gehilfen, Boten u. dgl. handelt, dem Vorstande der betreffenden kgl. Stelle oder Behörde, bei welcher dieselben verwendet sind, — wenn aber die Verehelichung von auf Ruf und Widerruf Angestellten oder von Praktikanten, Accessisten und Funktionären in Frage steht, der vorgesetzten Dienstesstelle desjenigen Verwaltungszweiges zu, in welchem dieselben zur Anstellung vorgemerkt oder verwendet sind.

Wenn es sich um die Verehelichung von Staatsdienstadspiranten handelt, welche im landgerichtlichen Dienste verwendet oder zur Anstellung in diesem Dienste vorgemerkt sind, hat die Würdigung der vorgeschriebenen Anzeigen von der einschlägigen Kreisregierung, K. d. J., im Benehmen mit dem k. Appellationsgerichte auszugehen.

3) Bei der Würdigung der eingekommenen Anzeigen ist vorzugsweise darauf Rücksicht zu nehmen, daß nicht durch die Eingehung der beabsichtigten Verehelichung oder Wiederverehelichung der gute Ruf oder die Integrität oder das standesmäßige Auskommen der Bittsteller und omit das Ansehen und die Interessen des Dienstes gefährdet werden.

Hiebei ist wohl zu beachten, daß die den Praktikanten, Funktionären und Schreibern bewilligten Diurnien in der Regel nicht genügen, um eine Familie zu ernähren und daß der Regierung keine Mittel zu Gebote stehen, bedrängten Familien dieser Kategorie beizustehen.

4) Jene Behörde, welche einem Individuum der hier in Frage stehenden Kategorie die Bewilligung zur Verehelichung oder Wiederverehelichung ertheilte, hat hievon, wenn dasselbe bei einer anderen Behörde oder Stelle verwendet oder als Bewerber um eine Anstellung vorgemerkt ist, dorthin Nachricht zu geben, beziehungsweise berichtliche Anzeige zu erstatten.

5) In den sub Ziff. 3. der allegirten Bekanntmachung erwähnten Fällen ist durch die einschlägige Kreisregierung, K. d. J., berichtliche Anzeige an das unterfertigte Staatsministerium zu erstatten, damit sofort die Entfernung des betreffenden Individuums von jeder dienstlichen Verwendung und die Streichung von der Liste der Bewerber um Anstellung im Staatsdienste eingeleitet werde.

6) Wenn gleich nach der angeführten Bekanntmachung die Anzeigen über die vorhabliche Verehelichung oder Wiederverehelichung bei dem Vorstande der kgl. Stelle oder Behörde eingereicht werden müssen, bei welcher die Bittsteller verwendet oder als Staatsdienstadspiranten vorgemerkt sind: so sind doch die hierauf ergehenden Ent-

schließungen im Namen der betreffenden Stelle oder Behörde auszufertigen.

7) Gegen die nach Ziff. 2 Lit. b der öfter erwähnten Bekanntmachung erfolgenden Verfügungen steht den Bittstellern das Recht der Beschwerdeführung an die unmittelbar vorgesetzte Dienstesstelle zu.

8) Nachdem die Bekanntmachung vom 14. Juni l. Js., die Vorschriften über die Zuständigkeit zur Verehelichungsbewilligung für Individuen der dort bezeichneten Categorien, so wie die hieraus entspringende Verpflichtung zur Alimentation nicht berührt: so folgt hieraus, daß durch die nach Ziff. 2 Lit. a jener Bekanntmachung ergehenden Entschließungen weder der Erklärung der betreffenden Gemeinden über solche Verehelichungsgesuche, noch dem Urtheile der zur Beschlußfassung zuständigen Behörden oder Stellen irgendwie vorgegriffen werden soll.

Hierauf sind die Gemeinden in jedem einzelnen Falle mit dem Beifügen besonders aufmerksam zu machen, daß sie, wenn auch vom dienstpolizeilichen Standpunkte aus eine Erinnerung nicht erhoben worden sey, bei der Würdigung solcher Verehelichungsgesuche, insoferne es sich zugleich um die Begründung der Ansässigmachung handelt, dennoch die Frage des Nahrungsstandes einer umsichtigen Prüfung zu unterwerfen haben, da die gesetzlich begründete eventuelle Verpflichtung der Heimathgemeinde zur Alimentation ihrer unterstützungsbedürftigen Angehörigen durch die von Seite der Dienstbehörden erfolgte Einwilligung zur Verehelichung der hier in Frage stehenden Individuen nicht aufgehoben werde, und daß eine gewissenhafte Beachtung dieser Verhältnisse im Interesse der Gemeinden um so mehr geboten sey, je ungewisser oder entfernter die Aussicht auf eine Anstellung im Staatsdienste und je zweifelhafter die Begründung eines nachhaltig gesicherten Nahrungsstandes erscheine.

München, den 26. Juli 1854.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Graf v. Reigersberg.

An die k. Regierung von Niederbayern, K. d. J.

Den Vollzug der Bekanntmachung über die Verehelichung der Staatsdienstadspiranten und der nur widerruflich im Staatsdienste verwendeten Individuen vom 14. Juni 1854 betr.

Durch den Minister der Generalsekretär. An dessen Statt der Ministerialrath Dillis.

Ad Num. 23,208.

(Den Dienstesurlaub des k. Kreiskassiers Joseph Bauer in Landshut betreff.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Dem k. Kreiskassier Georg Joseph Bauer wurde durch Entschließung vom Heutigen ein dreiwöchentlicher Dienstesurlaub, welcher vom 13. August bis 2. September inclus. verläuft, bewilligt, und demzufolge die Funktion desselben dem k. Kreiskassa-Controleur Martin Rascher, dann die Verwesung der Controleurs-Stelle dem k. Zahlmeister Wolfgang Anton Pramberger übertragen.

Für die Dauer dieses Urlaubs werden demnach die Ausfertigungen und Quittungen der k. Kreiskasse von Niederbayern mit den Unterschriften der beiden letztgenannten k. Beamten gezeichnet seyn.

Landshut, am 9. August 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Schwindl, k. Regierungs-Direktor.

Greffirer, Sekretär.

Ad Num. 3801.

An die sämmtlichen Pfarrämter des Consistorialbezirkes Bayreuth.

(Umschreibung der den Pfarrstiftungen zugehörigen au porteur verlautenden Staats-Obligationen auf den Namen der Pfarrei betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachdem vom k. Staatsministerium der Finanzen durch höchste Entschließung vom 21. Juni l. Js. zur Anmeldung von Anträgen auf Vinkulirung oder Umschreibung der au porteur verlautenden Obligationen auf den Namen ein präclusiver Termin von vier Monaten festgesetzt worden ist, so werden die sämmtlichen Pfarrämter des Consistorialbezirks Bayreuth auf die genaue Befolgung derjenigen Bestimmungen aufmerksam gemacht, welche die k. Staatsschulden-Tilgungs-Commission am 28. Juni l. Js. veröffentlicht hat (Reggsbltt. 1854. Nro. 25. S. 409.) und welche in einzelnen Regierungsbezirken von den kgl. Kreisregierungen, K. d. Innern, als Curatelstellen bereits bekannt gegeben worden sind, oder deren Bekanntgebung noch erfolgen wird.

Bayreuth, den 5. August 1854.

Königlich protestantisches Consistorium.

Körber, v. n.

Biedermann.

Ad Num. 6724. Nürnberg, den 3. August 1854.

Das Königlich Bayer'sche Kreis- und Stadtgericht Nürnberg

hat in geheimer Sitzung vom 21. vor. Monats, wobei zugegen waren: Direktor **Dr. Knappe**, v. Grundherr und Gerstner, Räthe, **Dr. Kalb**, I. Staatsanwalt, Kopp, Protokollist, durch den Correspondenz-Artikel aus Rosenheim in Nro. 104 des fränkischen Kuriers vom 12. April l. Js. den Art. 26 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 durch Beleidigung einer Behörde mittelst Beimessung verächtlicher Gesinnungen verletzt erachtet, sofort gemäß Art. 2, Abs. 2 dieses Gesetzes auf Unterdrückung des bezeichneten Zeitungsblattes erkannt, was andurch veröffentlicht wird.

Der Königl. II. Direktor:

Dr. Knappe.

Kopp.

Ad Num. 238⁵³/₅₄. Neuburg, den 25. Juli 1854.

Erkenntniß.

(Voruntersuchung gegen A. Volkhart, wegen Mißbrauchs der Presse durch Nro. 145 des Augsburger Anzeigeblattes betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das kgl. Appellationsgericht von Schwaben und Neuburg hat am fünf und zwanzigsten Juli achtzehnhundert vier und fünfzig, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren Freiherr v. Oefele, Rath, als Senats-Vorstand, Freiherr v. Lupin, Rath, Berchem, Braun, Franz, Assessoren, **Dr.** Wirschinger, k. Oberstaatsanwalt, und von Kleßing, Sekretär, als Protokollführer, folgendes Erkenntniß erlassen.

Nach Anhörung des k. Oberstaatsanwaltes **Dr.** Wirschinger in seinem Vortrage über die Untersuchung gegen Albrecht Volkhart von Augsburg wegen Mißbrauches der Presse, nach Einsicht und Ablesung der wichtigern Aktenstücke, nach Ansicht des von dem kgl. Kreis- und Stadtgerichte Augsburg unter'm 28. Juni d. Js. erlassenen Urtheils, gemäß welchem die Einstellung des Strafverfahrens erkannt ist;

Nach Ansicht der Urkunde vom 29. Juni d. Js., nach welcher der Staatsanwalt am k. Kreis- und Stadtgerichte Augsburg rechtzeitig gegen dieses Urtheil die Berufung angemeldet hat;

Nach Ansicht des von dem kgl. Oberstaatsanwalte **Dr.** Wirschinger de praesent. 21. d. Mts. gestellten schriftlichen Antrages, welcher dahin geht, die Confiscation der Nr. 145 des Anzeigeblattes auszusprechen.

In Erwägung, daß in dem Augsburger Anzeigeblatt Nro. 145 vom 27. Mai 1854 in

dem Artikel „Bamberg" in den Worten: „hohe Polizei, mit gewohntem Scharfblicke, in Gnaden entlassen wurde" gegen die Polizeibehörde in Bamberg mithin gegen eine öffentliche Stelle Ausdrücke gebraucht wurden, welche einen herabwürdigenden Spott im Sinne des Art. 26 des Preßgesetzes enthalten, und sohin ein Preßvergehen begründen;

In weiterer Erwägung, daß, wenn auch gegen Albrecht Volkhart, Redakteur des Augsburger Anzeigeblattes, keine solchen Momente vorliegen, welche eine Ueberzeugung für die beleidigende Absicht des Redakteurs Volkhart zu geben vermöchten, somit ein weiteres Einschreiten gegen denselben nicht gerechtfertiget wäre, nach Art. 2 des Preßgesetzes demnach die Unterdrückung der Schrift als geboten erscheint, wenn dieselbe gegen die Bestimmungen des Preßgesetzes verstößt;

Aus diesen Gründen

erkennt das kgl. Appellationsgericht

1) daß die Berufung des Staatsanwalts I. Instanz, soweit solche daraus abgeleitet wird, daß die Sache nicht zur weiteren Beschlußfassung an das Appellationsgericht verwiesen wurde, zu verwerfen sei, dagegen

2) daß das Augsburger Anzeigeblatt Nr. 145 vom 27. Mai 1854, soweit dasselbe nicht in Privatbesitz übergegangen ist, zu vernichten sei.

Alles dieses in Anwendung der obenbesagten Gesetzesstellen und Art. 60 des Gesetzes vom 10. November 1848.

Also geurtheilt zu Neuburg wie Eingangs gemeldet.

Oefele, G.-V. Lupin. Berchem. Braun.
(L. S.) Franz.

Kleßing.

Ad Num. 6790. Nürnberg, den 7. August 1854.

Das Königlich Bayer'sche Kreis- und Stadtgericht Nürnberg

hat in geheimer Sitzung vom 25. Juli l. Js., wobei zugegen waren: Dr. Knappe, Direktor, Dr. Bauer, Rath, Merz, Assessor, Dr. Kalb, I. Staatsanwalt, Kopp, Protokollist, durch einen in Nro. 154 des Fränkischen Kuriers vom 31. Mai l. Js. aufgenommenen, der Bayerischen Landbötin entlehnten, Artikel über einen angeblichen Vorfall beim Magistrate der Stadt Bamberg die Artikel 31, 33, 26 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 durch Schmähung der Bamberger Polizeibehörde überhaupt, während im schlimmsten Falle nur einzelnen hiebei Bediensteten ein Vorwurf gemacht werden könnte, für verletzt erachtet, und gemäß Art. 2. Absatz 2 desselben Gesetzes auf Unterdrückung bezeichneten Zeitungsblattes erkannt, was hiemit veröffentlicht wird.

Der kgl. II. Direktor:
Dr. Knappe.

Kopp.

II. Augsburger-Cours
vom 3. August 1854.

Königlich Bayerische.				Papier.	Geld.
Obligationen	à 3½ %	prompt	. . . .	88	—
»	à 4 %	»	. . . .	93⅜	—
»	à 4½ %	»	. . . .	97½	—
»	à 5 %	»	» II.	—	—
»	à 5 %	»	» III.	—	100
»	à 5 %	»	» IV.	—	101½
»	Grundrenten-Ablösung à 4 %		. . . .	92½	91¾
Bank-Aktien	. . . .	Div. II. Sem.	. . .	718	—

III. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäffl.	Neue Zufuhr. Schäffl.	Gesammt-Summe. Schäffl.	Verkauft. Schäffl.	Im Rest verblieben. Schäffl.	Höchster fl.	Höchster kr.	Mittler fl.	Mittler kr.	Mindester fl.	Mindester kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	gefallen kr.	gestiegen fl.	gestiegen kr.
Abensberg	Vom 7. August 1854.	Waizen	—	46	46	44	2	33	30	32	9	29	57	—	—	—	28
		Korn	—	16	16	15	1	21	40	20	51	19	51	3	18	—	—
		Gerste	—	7	7	7	—	11	—	10	25	9	40	—	—	—	—
		Haber	—	5	5	5	—	11	20	10	46	9	20	—	59	—	—
Deggendorf	Vom 8. August 1854.	Waizen	—	202	202	202	—	30	58	29	24	27	41	—	20	—	—
		Korn	—	114	114	114	—	22	13	21	26	20	39	—	—	—	21
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	59	59	59	—	9	5	8	51	8	32	—	9	—	—
Dingolfing	Vom 8. August 1854.	Waizen	—	39	39	39	—	35	—	—	—	28	18	—	—	1	30
		Korn	—	1	1	1	—	28	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	1	1	1	—	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	3	3	3	—	9	6	—	—	—	—	—	—	—	—
Geiselhöring	Vom 8. August 1854.	Waizen	—	42	42	42	—	31	—	30	—	29	—	1	30	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kelheim	Vom 3. August 1854.	Waizen	—	10	10	10	—	32	30	31	55	31	32	—	—	—	59
		Korn	—	6	6	6	—	21	39	20	53	20	30	—	57	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	4	4	4	—	11	—	10	45	10	30	—	15	—	—

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäfl.	Neue Zufuhr. Schäfl.	Gesammt-Summe. Schäfl.	Verkauft. Schäfl.	Im Rest verblieben. Schäfl.	Höchster fl.	Höchster kr.	Mittler fl.	Mittler kr.	Mindester fl.	Mindester kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	gefallen kr.	gestiegen fl.	gestiegen kr.
Landau	Vom 7. August 1854.	Waizen	—	201	201	201	—	30	—	29	54	29	36	—	—	—	—
		Korn	—	3	3	3	—	22	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 4. August 1854.	Waizen	335	949	1284	1050	234	34	19	32	17	30	3	—	—	—	3
		Korn	19	178	197	188	9	24	—	22	40	21	26	—	—	—	43
		Gerste	—	10	10	10	—	15	7	13	32	12	—	—	30	—	—
		Haber	7	410	417	408	9	10	—	9	33	9	3	—	11	—	—
Mainburg	Vom 9. August 1854.	Waizen	—	105½	105½	105½	—	35	—	33	42	30	53	—	—	1	4
		Korn	1	22	23	23	—	21	57	20	27	19	5	1	30	—	—
		Gerste	3	—	3	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	3	3	3	—	10	—	9	42	9	30	—	—	—	—
Neustadt a. d. D.	Vom 8. August 1854.	Waizen	—	31	31	24	7	36	—	32	22	28	—	—	38	—	—
		Korn	1	11	12	12	—	22	—	20	—	18	—	3	50	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	10	10	10	—	11	—	10		9	—	1	15	—	—
Passau	Vom 8. August 1854.	Waizen	—	8	8	8	—	32	—	31	15	29	—	—	—	8	—
		Korn	—	45	45	45	—	21	59	20	54	19	58	—	—	3	6
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	162	188	350	241	109	7	59	7	45	7	40	—	—	—	3
Pfaffenberg		Waizen	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pfeffenhausen	Vom 7. August 1854.	Waizen	—	8	8	8	—	32	—	31	34	31	—	—	56	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	1	1	1	—	—	—	9	30	—	—	—	18	—	—
Pilsting	Vom 8. August 1854.	Waizen	—	93	93	93	—	32	30	30	15	28	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 5. August 1854.	Waizen	3	239	242	239	3	31	15	30	25	29	30	—	—	—	51
		Korn	—	81	81	81	—	21	8	20	16	19	45	—	8	—	—
		Gerste	—	94	94	68	26	14	—	10	53	9	—	7	49	—	—
		Haber	78	28	106	95	11	9	57	9	26	9	—	—	—	—	40
Vilshofen	Vom 9. August 1854.	Waizen	20	358	378	354	24	31	19	30	14	29	6	—	50	—	—
		Korn	—	34	34	34	—	19	25	18	52	18	18	—	—	—	29
		Gerste	—	12	12	12	—	14	50	14	—	13	12	1	18	—	—
		Haber	27	—	27	15	12	8	13	7	46	7	18	—	30	—	—

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 67. Landshut, Mittwoch den 16. August **1854.**

Inhalt:

I. Bekanntmachungen der kgl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 27,400.

(Die Studienlehramtsprüfung für das Jahr 1854 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Inhaltlich höchsten Ministerial-Reskripts vom 21. l. Mts. findet in Gemäßheit der Bestimmungen der §§. 87—96 der revidirten Ordnung für die Gymnasien und lateinischen Schulen vom 24. Febr. l. Js. im künftigen Herbste zu München eine Prüfung für diejenigen statt, welche als Professoren am Gymnasium oder als Lehrer an einer lateinischen Schule, sowohl vollständigen als unvollständigen, angestellt oder verwendet werden, sowie auch für diejenigen, welche als Lehrer der französischen Sprache an Studienanstalten Verwendung finden wollen.

Die philologische Prüfung beginnt am 16. Oktober, die Prüfung für den französischen Sprach-Unterricht am 6. November l. Js.

Diejenigen, welche eine von diesen beiden Prüfungen zu bestehen beabsichtigen, haben ihre dießfallsigen Gesuche baldigst bei dem k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten einzureichen, welches ihnen die Entscheidung über die Zulassung durch die unterfertigte k. Stelle rechtzeitig zufertigen lassen wird.

Gesuche, welche nach dem 20. Septbr. l. Js. beim genannten Kgl. Staats-Ministerium einlaufen, können nicht mehr berücksichtiget werden.

Den Gesuchen um Zulassung zur philologischen Prüfung sind legale Zeugnisse über ein vierjähriges akademisches Studium und über den Betrieb der allgemeinen, und insbesondere der philologischen Wissenschaften, so wie Sitten-Zeugnisse beizulegen.

Für die Zulassung zur Prüfung für den französischen Sprachunterricht ist die Vorlage legaler Zeugnisse über den Leumund und die persönlichen Verhältnisse, sowie über die genossene Vorbildung der Gesuchsteller erforderlich, in so ferne letztere nicht etwa

Studienlehramts-Kandidaten oder bereits angestellte Lehrer sind.

Landshut, den 26. Juli 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 28,500.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern, und an die k. Studien-Rektorate Landshut, Passau, Straubing und Metten.

(Den Bettel der Studierenden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehend wird den Distriktspolizeibehörden und Studien-Rektoraten die unterm 3. ds. Ms. ergangene höchste Ministerial-Entschließung im Abdrucke zum genauen Vollzuge mitgetheilt.

Landshut, am 12. August 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Goffinger, Acc.

Abdruck. **Ad Num.** 18,691.

Königreich Bayern, Staatsministerium des Innern, dann des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

Durch Ausschreiben vom 17. Februar 1823 (Admin.-Verord.-Sammlung Bd. XIII. S. 523) ist bereits dem Unfuge entgegen getreten worden, daß Studierende während der Ferienzeit bettelnd im Lande herumziehen.

Unterm 6. August 1847 ist dieses Ausschreiben erneuert, und dessen genauer Vollzug den sämmtlichen Polizeibehörden eingeschärft worden.

Gleichwohl wird noch fortwährend darüber geklagt, daß Schüler der verschiedenen Unterrichtsanstalten in den von ihren Heimathsorten entferntesten Bezirken sich einfinden, und daselbst mit und ohne Zeugnisse nicht blos bei einzelnen Freunden der studierenden Jugend, denen sie als dürftige, aber fleißige und wohlgesittete Schüler bekannt sind, oder durch ihre Papiere als solche sich ausweisen, sondern selbst von Haus zu Haus nach Art gemeiner Bettler Almosen suchen.

Da ein solches Betragen der Studierenden eben so sehr den polizeilichen Vorschriften gegen den Bettel als den Grundsätzen einer guten Erziehung und ersprießlichen Unterrichts widerstreitet, und daher polizeilich und disziplinär mit allem Ernste bekämpft werden muß, so wird hiemit in Ergänzung der Eingangs erwähnten Vorschriften Folgendes bestimmt:

1) So oft ein Studierender betreten wird, der in der obenzeichneten Weise mit oder ohne Zeugnisse förmlich nach Art gemeiner Bettler Almosen sammelt, ist hievon und von der verfügten polizeilichen Einschreitung auch der betreffenden Unterrichtsanstalt behufs der disziplinären Einschreitung Mittheilung zu machen;

2) die polizeiliche Einschreitung gegen bettelnde Schüler ohne Klassenzeugnisse und sonstige Studienausweise hat in Verhängung eines 1—3tägigen Arrestes und in der Heimweisung mit Zwangspaß zu bestehen; den mit Zeugnissen ꝛc. bettelnden Schülern dagegen sind die Zeugnisse gegen Zustellung eines Vorweises behufs der Einsendung an die betreffende Unterrichtsanstalt abzunehmen und ist hierüber auch der Heimathsbehörde Nachricht zu geben;

3) gegen Schüler, welche ungeachtet der bereits erlittenen Einschreitung wieder betteln, oder die verfälschte Zeugnisse führen, ist insbesondere neben strenger Arreststrafe, dann Abnahme der Zeugnisse und Uebersendung derselben an die Unterrichts-Anstalt die Heimlieferung mittels Zwangspaß, oder nach Umständen mittels Schubes zu verfügen;

4) gegen ausländische, bettelnd betroffene Studierende ist ebenso wie gegen inländische zu verfahren und hierüber der betreffenden Domizilsbehörde unter Zusendung der abgenommenen Ausweise Nachricht zu geben.

Hiernach sind die Polizeibehörden geeignet anzuweisen, und von gegenwärtiger Anordnung die sämmtlichen Rektorate und Subrektorate zur entsprechenden Mitwirkung bei deren Vollzuge und zur Bekanntgabe an die Schüler in Kenntniß zu setzen.

München, den 3. August 1854.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Graf v. Reigersberg.	Frhr. v. Strauß, Staatsrath, v. n.
An die k. Regierung, K. d. J., von Niederbayern. Das Betteln der Studierenden betreff.	Durch den Minister der Generalsekretär: An dessen Statt der Ministerialrath Dillis.

Ad Num. 28,879.

(Die Verloosung der älteren k. k. österreichischen Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Bei der am 1. Juli d. Js. stattgefundenen 257. Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld ist die Serie 418 gezogen worden.

Dieselbe enthält böhmischständische Aerarial-Obligationen von verschiedenem Zinsfuße und zwar von Nro. 31,712 bis Nro. 47,878 im Gesammt-Kapitals-Betrage zu 1,205,312 fl. 17¾ kr.

Diese Obligationen werden nach den Bestimmungen des Patents vom 21. März 1818 und der Circular-Verordnung der Niederösterreichischen Landesregierung vom 29. Oktober 1829 gegen neue, nach dem ursprünglichen Zinsfuße in Conventionsmünze verzinsliche Staats-Schuldverschreibungen umgewechselt.

Die sämmtlichen Gemeinde- und Stiftungs-Verwaltungen, dann die Curatelbehörden werden hievon zu dem Ende verständiget, um die Interessen der Gemeinden und Stiftungen, dann der Privaten hienach pflichtmäßig zu wahren.

Landshut, am 12. August 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Gossinger, Acc.

Ad Num. 28,331.

(Auszeichnung durch Hilfeleisten bei dem Brande zu Straß betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach den vom k. Landgerichte Passau II gepflogenen Erhebungen hat der Kaminkehrergeselle Johann Lösl von Fürstenzell bei dem am 26. Juli c. an den Gebäulichkeiten des Bauern Joseph Roller zu Straß entstandenen Brande mit außerordentlicher Anstrengung und Aufopferung Hilfe geleistet. Diese mit Muth und Nichtbeachtung eigener Gefahr vollzogene Handlung wird daher unter wohlgefälliger Anerkennung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Landshut, den 14. August 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Gossinger, Acc.

Ad Num. 28,079.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Wiesenkultur betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Da in vielen Gegenden des Regierungsbezirkes bedeutende Wiesenflächen in Folge gänzlich unterlassener oder höchst mangelhaft ausgeführter Räumung der Flußbeeten, Bäche und Abzugsgräben in einen Zustand der Versumpfung gerathen sind, welcher nur

schlechtes und ungesundes Heu erzielen läßt, so sieht sich die unterfertigte Stelle veranlaßt, die Distrikts-Polizeibehörden unter Hinweisung auf Art. 47, 48 und 49 des Gesetzes über die Benützung des Wassers vom 28. Mai 1852 zur Uebung der ihnen deßfalls obliegenden Offizial-Thätigkeit um so mehr nachdrücklicher aufzufordern, als es bei derartigen, von einem Zusammenwirken aller Betheiligten bedingten Unternehmungen, erfahrungsgemäß in der Regel nur eines kräftigen und nachhaltigen Impulses der Obrigkeit bedarf, um von dem fleißigen und vernünftigen Landwirthe die Nachtheile abzuwenden, welche ihm die Trägheit oder der Unverstand seines Nachbars zuzufügen im Stande ist.

Landshut, den 13. August 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Goffinger, Acc.

(Verpachtung der Mineralbäder Kissingen und Bocklet betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Gemäß höchster Entschließung sollen die Kurgebäude zu Kissingen und Bocklet mit den zugehörigen Berechtigungen — der Aufnahme von Kurgästen, der Restauration und der Verabreichung von Bädern einerseits, dann des ausschließenden Verschleißes der sämmtlichen Kissinger und Bockleter Mineralwasser, als des Rakoczy, Pandur, Stahlwassers u. s. w. andererseits — von der Saison 1855 incl. angefangen auf die Dauer von beiläufig 12 Jahren zur Verpachtung gebracht werden.

Die beiden Bäder können hiebei gemeinsam oder gesondert je nach den erfolgenden Angeboten in Pacht gegeben werden; und nicht minder werden einkommende Pacht-Offerte bezüglich der bezeichneten beiden einzelnen Geschäftszweige des Bades Kissingen nach Umständen Berücksichtigung finden.

Ueber das Pachtprogramm, welches auf annehmbare Vorschläge Pachtlustiger Modifikationen erleiden kann, wird auf Ansuchen unverweilt Eröffnung von unterfertigter Stelle ertheilt werden.

Alle Bewerber um den Pacht werden eingeladen, ihre Angebote und Erklärungen, welche zugleich mit Nachweisen über das erforderliche Vermögen und die persönlichen Verhältnisse des Offerenten, so wie mit der Anzeige zu versehen sind, wie unmittelbar nach der erfolgten Genehmigung die zu stellende Caution aufrecht gemacht werden will und kann, — bis spätestens

Samstag den 9. September 1854
Mittags 12 Uhr

schriftlich und verschlossen „an das Präsidium" unterfertigter k. Regierung zu überreichen.

Der letzteren bleibt die Wahl zwischen sämmtlichen Bewerbern vorbehalten, — diese aber sind bis zu einer Entschließung, welche binnen 3 Wochen erfolgen wird, an ihre Angebote gebunden.

Würzburg, den 10. August 1854.

Königliche bayerische Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer der Finanzen.

J. A. d. k. Regierungs-Präsidenten
Podewils.

Zinn v. n.

Büchl, Sekretär.

Bekanntmachung.

(Das Familienfideicommiß Prüfening betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der K. B. Kämmerer und Gutsbesitzer Alexander Freiherr von Zuylen-Nyevelt in Regensburg beabsichtigt ein Familien-Fideicommiß aus nachstehenden Objecten zu errichten:

A. Grundvermögen und Rechte:

Umschreib. Fol. Pl.-Nro.	Gegenstand.	Flächeninhalt. Tgw. Dez.
	1. Kreis Oberpfalz u. Regensburg. Landgericht u. Rentamt Stadtamhof. Steuergemeinde Großprüfening.	
Lit. A.		
Fol. 81.	Das Schloß mit Zubehörungen (ehemalige Kloster-Realitäten) Haus Nr. 1.	
340 a	Das Schloß, Oekonomiegebäude und Backofen, Oekonomiegebäude am Pfarrhause, Küfnerei, Weiher und Hofraum	3,87
342 a	Bräuhaus und Holzgarten	0,26
346 a	Wohngebäude, 2 Gartenhäuser	0,14
348	Glashaus	0,15
349 a	Wohnhaus, Bäckerei	0,10
350 a	Waschhaus	0,03
351 b	Wagenremise	0,05
352 a	Scheune	0,15
355 a	Sommerkeller	0,20
Fol. 182	Gärten.	
340 b	Gärtchen am Haus	0,25
340 c	detto	0,68
347	Wurzgarten	3,10
349 b	detto	0,35
342 b	Holzgarten	0,29
344 a	Gras- und Obstgarten mit Gebüsch	5,53
345	Grasgarten (Obernborfergarten)	6,58
346 b	englische Anlage	10,09
350 a	Brunn- und Grasgarten	3,68
352 b	Baumschule	0,38
355 b	Gartenanlage	1,03

Umschreib. Fol. Pl.-Nr.		Flächeninhalt. Tgw. Dez.
	Aecker in der Flur Prüfening.	
353	Steigbreite	13,11
354 a	Kellerbreite	15,08
356 a	Steinbruchbreite	2,18
356 c	detto	12,28
357 a	detto	1,22
370	Stadtwagbreite	31,42
371	Fuchsschwanzbreite	37,20
368 a	Maurerbreite	16,74
Fol. 183.		
106	Mitterwegacker	6,57
108	" " " "	6,44
119	rother Brechacker in den Klostergründen	5,33
330	Ebenbreitl im Sünzingerfeld	4,58
	Wiesen:	
351 b	Waschplatz	0,52
354 b	am Kellerbreiteracker	0,36
356 b	Steinbreiten	0,47
	Waldungen:	
358	Gebüschenlage	1,03
359	Gebüschenlage	4,33
	Oedungen:	
357 b	an der Steinbruchbreite	0,24
368 b	Maurerbreite	0,35
Fol. 184.	Weiher:	
344 b	" " "	0,09
340 d	" " "	0,24
Lit. B.		
	Ausbruch aus dem Zirngiblschen Gut zu Oechbetten.	
Fol. 185.	Wald.	
359½	Gebüschanlage	3,50
Lit. C.		
Fol. 186.	Bodenzinsiger Wald:	
360	Anlage am Gebüsch	0,44
Lit. D.	Lehenbodenzinsige Gründe:	
Fol. 187.	Aecker:	
363	Maurerbreite	4,54

Umschreib. Fol. Pl.-Nro.		Flächeninhalt. Tgw. Dez.
366	Maureracker	0,41
367 a	Acker mit Holz	0,40
	Wiese:	
365	Wiese und Gebüsch	1,23
	Waldung:	
364	Anlage	0,66
367 b	am Acker Anlage . . .	0,78
Lit. E.	eigene Gründe.	
Fol. 189.	Aecker:	
362	Aechter Acker	2,40
	Waldung:	
361	Gebüschanlage	1,36
Lit. F.		
Fol. 189.		
338 a	Eselthalbreite	3,46
338 b	„ „ „ „	9,54
372	Fuchsschwanz	8,76
373	„ „ „ „	8,81
Lit. G.	ehemalige Klosterrealität:	
Fol. 25.	Acker in den Klostergründen.	
101	Mitterwegacker	5,81
Lit. H.	detto	
Fol. 8.	Acker.	
102	Klosteracker auf der Ebene . .	6,80
	Wiese:	
255	Herrenwörthwiese	1,91
Lit. I.	detto	
Fol. 26.	Acker:	
103	in den Klostergründen . . .	6,40
Lit. K.	Acker:	
369	Spitzacker an der Maurerbreiten	1,07
Lit. L.		
Fol. 39.	Wiese:	
256	Herrenwörthwiese	1,94
	Haus Nro. 45 in Großprüfening:	
Lit. A.	Das ¹/₁₆ Karl Söldengütl.	
Fol. 171	zu Dorf.	
	Gebäude:	
52 a	Wohnhaus, Stallung, Stadl, Schüpfe, Backofen und Hofraum .	0,84

Umschreib. Fol. Pl.-Nro.		Flächeninhalt. Tgw. Dez.
	Garten:	
52 b	Hausgarten	0,12
	Aecker am Ort:	
53 a	Gartenäcker	4,12
53 b	detto	0,35
	in den Bergäckern:	
272	Scherlbergacker	2,27
310 a	Oelberg	3,25
309 a	am Oelberg	0,38
	Oedungen:	
309 b	am Oelberg	1,12
310 b	am Oelbergacker	0,27
Lit. B.	Acker	
Fol. 171.		
333	Ebenbreite und Kuhtrift . . .	4,54
Lit. C.		
Fol. 174½	Wiese im Wörth.	
237½	Donauwiese	0,26
Lit. D.		
Fol. 173.	Eigene Wiese.	
238	Die Feng in Donauwörth . .	1,05
	Steuergemeinde Oedbetten:	
	Haus Nr. 1.	
Lit. A.	Eigene Gründe in der Ortsflur Oedbetten:	
Fol. 87.	Acker:	
95	Plattenacker	0,53
97	„ „ „ „	2,57
	Waldung.	
96	Plattenholz	1,61
Lit. B.	Acker.	
98	Plattenacker	6,38
Fol. 11.		
Lit. C.	Ausbruch aus dem Aumüllerhof.	
117	Acker. Eselthalacker	4,88
Lit. D.		
Fol. 19.	Forstentschädigungstheil.	
	Acker:	
292	Ziegelacker	1,10
Lit. E.	Ehemalige Klosterrealität:	

Umschreib. Fol Pl.-Nro.		Flächeninhalt. Tgw. Dez.
	Acker:	
287	Ziegelacker	1,97
289	" " "	2,05
291	" " "	1,97

Lit. F.

Fol. 88½ ehemalige Klosterrealitäten:

	Aecker:	
286	Ziegelfeld	2,06
288	" " " " "	2,25
290	" " " " "	2,16

Fischwasser.

Steuergemeinde Prüfening.

N. 66.

22 K.-Nr.

75 Fischrecht im Weiher in dem Garten Pl.-Nr. 344b in der Steuergemeinde Großprüfening, und

76 Fischrecht im Weiher in der Roßschwemme Pl.-Nr. 340 in der Steuergemeinde daselbst. — —

II. Kreis Niederbayern:

Landgericht und Rentamt Kelheim.

Steuergemeinde Sinzing.

Haus Nr. 1 Minoritenhof.

Lit. A. Der ganze Alkoferhof.

Fol. 293. **Gebäude.**

965 a	Wohnhaus mit Stall, Stadl, Schweinstall, Backhaus und Hofraum	0,74
	Gärten.	
965 b	Wurzgarten	0,14
966 a	Garten	0,22
	Aecker.	
966 b	Schneckenacker	1,06
969 b	Schlößlackerl	0,14
970	Holzackerl	1,24
971	Kühtränkbreite	11,01
972 a	Schneckerbreite	7,77
972 b	detto	7,18

Umschreib. Fol. Pl.-Nro.		Flächeninhalt. Tgw. Dez.
974 a	Holzbreite	10,47
974 b	" " "	14,54
975 a	Stadelbreite	2,84
975 b	" " "	23,52
973 a	Hofbreite	10,12
973 b	" " " "	9,44
967 a	Wiesenacker	1,49

Fol. 294. Wiesen (2mähdige.)

966 c	am Garten	2,97
967 b	Wiesenacker	1,86
968	Leckeracker	3,49
969 a	am Schlößlackerl	0,51
975 c	an der Stadelbreite	2,24
980	Leckerwörth	21,32
977	" " " " "	0,39
981	" " " " "	2,89

Weiderecht in der eigenen Flur.

Lit. B.

Fol. 295. Acker.

236	Kottenacker	0,82

Lit. C. Acker.

Fol. 296.

217½	Donauacker	0,54
228	Sittaueracker l	1,13
976	in der Kattau	1,60
	Wiese (2mähdige.)	
978	Kottauwiese	1,27

Lit. D. Wiesen (2mähdige.)

Fol. 297.

979	Leckerwörth	7,31
982	" " " "	2,73
	Altwasser.	
979½	im Leckerwörth	0,63

Fischwasser

in dem Donauarm am Leckerwörth Pl.-Nr. 980½ — —

Lit. E.

Fol. 298. Aecker.

269 a	Pfauacker	7,19
269 c	Zwergackerl	1,04

Umschreib. Fol. Pl.-Nro.		Flächen-inhalt. Tgw. Dez.
	Oedung.	
269 b	am Pfauacker	0,12
Lit. F.	Walzende Besitzungen.	
Fol. 298.		
230	Wassergrabenackerl	0,30
231	„ „ „ „ „ „	1,29
Lit. G.		
Fol. 299.	Walzende Besitzungen.	
	Aecker.	
229	Uferackerl	0,19
232	„ „ „	0,11
234	Rothmarterackerl	1,11
Lit. H.		
Fol. 300.	**Aecker.**	
217	Donauacker	3,42
220	Schneideracker	2,90
266	Kreutzbreitl	1,55
268	Pfauacker	1,16
469 a	Brandacker	2,12
475	Mößlacker	3,39
476	„ „ „	2,38
962	Jägeracker	0,34
984 b	am Minoritenholz	1,28
	Wiesen (1mähdige.)	
473 a	Bucherwiesbögl mit Bäumen	1,40
477	Moblwies	1,73
240	Donauwies (2mähdige)	8,04
469 b	am Brandacker	0,50
	Waldungen.	
473 b	Bucherwiesbögl	3,05
468 a }	Schönberg mit Brunnquelle	{169,77
468 b }		{67,11
Fol. 301.		
471	Brünnelschachten	452,41
472	Mitterbögl	152,96
474 a	Mößl	85,90
474 b	„ „	79,67
478	Saurüßl	76,38
963 a	Grundelwaldung	113,19
963 b	„ „ „ „ „	5,26
964	„ „ „ „ „ „	25,40
984 a	Minoritenholz	44,59
984 c	„ „ „ „ „ „	58,43
984 d	„ „ „ „ „ „	14,43
	Sulze.	
470	Sulzl im Bruckdorferwald	0,43
Lit. I.	Die Dominicalrenten,	
Fol. 302	wie sie bei den Pflichtigen bestehen	— —
Lit. K.	Unsteuerbare Gegenstände.	
Fol. 302.	**Feldwege.**	
971½ } 972½ }	Feld- und Holzwege im eigenen Flurbezirke.	
	Gemeindewege.	
974½	von Sinzing nach Kelheim,	
973½	von Bruckdorf zum Minoritenhof.	
	Fußweg.	
	Der Kelheimersteig geht von Pl.-N. 238 zum Minoriten-Beckenwörth und verläßt bei Pl.-Nr. 980 die Gemeinde-Gränze.	
Lit. L.		
Fol. 18.	**Acker.**	
275	Weinbergacker	6,57
	Oedung.	
274	am Weinbergacker	0,52
Lit. M.		
Fol. 21.	**Acker.**	
278	Hochbrunnbreite	9,46
Lit. N.	alter Gemeindetheil.	
	Wiese (2mähdige.)	
244	Donaugstetten	0,58
Lit. O.		
Fol. 22.	**Wiese (2mähdige.)**	
241	Donauwörth	2,11
	Gewässer.	
241½	Altwasser	0,90
Lit. P.	Ausbruch aus dem Bruckbauerhof	
Fol. 81	in Sünzing.	

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 68. Landshut, Sonnabend den 19. August **1854.**

Inhalt:

I. Bekanntmachungen der kgl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 28,665.

An sämmtliche praktische und angehende Aerzte in Niederbayern.

(Die Erledigung des ärztlichen Distrikts Oberpöring im k. Landgerichtsbezirke Osterhofen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch die Versetzung des praktischen Arztes Dr. Rolbe ist der ärztliche Distrikt Oberpöring, k. Landgerichts Osterhofen, in Erledigung gekommen. Dieß wird mit dem Anhange zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Bewerber ihre Gesuche innerhalb 14 Tagen hier einzureichen haben.

Landshut, am 15. August 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Gossinger, Acc.

Ad Num. 28,310.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer Mittheilung der k. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, vom

1. ds. Mts. wurden bei dem k. Landgerichte Oettingen unter den Brandassekuranzgeldern 2 falsche Einhalbguldenstücke eingenommen, von denen das Eine mit der Jahreszahl 1838 aus Neusilber besteht, mit falschen Stempeln geprägt und mit einer mechanischen Vorrichtung geränbert ist, das Andere aber mit der Jahreszahl 1844 aus einer Legirung von Zinn und Kupfer gefertigt, und in Formen gegossen ist, die nach einem ächten Stücke hergestellt wurden.

Das Erstere wird leicht als falsch erkannt an der schmutzig gelben Farbe, besonders aber am Gepräge, indem Mund und Kinn des Kopfes auffallend weit hervorstehen. Ein weiteres Merkmal gibt die etwas unregelmäßige Stellung der Buchstaben in der Umschrift.

Das Zweite wird in seiner Falschheit durch sein Gußansehen, d. h. durch das stumpfe Gepräge und die vielen Gußporen leicht erkannt.

Indem vor der Annahme solcher Münzen gewarnt wird, werden die sämmtlichen Distriktspolizeibehörden beauftragt, wegen Verfertigung und Verbreitung dieser falschen Münzen sorgfältige Spähe zu verfügen, im Entdeckungsfalle sogleich Anzeige hierüber zu erstatten, und vorschriftsmäßig einzuschreiten.

Landshut, den 16. August 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Gossinger, Acc.

Ad Num. 29,203.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden.

(Wiesenverbesserung durch Correktion kleinerer Flüsse betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die unterfertigte Stelle sieht sich veranlaßt, sämmtliche Distriktspolizeibehörden auf einen in der Zeitschrift des landwirthschaftlichen Vereines in Bayern für das laufende Jahr, Augustheft (Nro. VIII.) S. 339 — 346 — enthaltenen Aufsatz, die Correktion des Schutterflusses betreffend, unter dem Auftrag aufmerksam zu machen, gegebenen Falls im Benehmen mit der betreffenden k. Bauinspektion und dem landwirthschaftlichen Bezirks-Comité unter gehöriger Anwendung des Gesetzes über Benützung des Wassers, insbesonders Art. 49, 53 — 65, und 73 — 91, dann des Gesetzes über Bewässerungs- und Entwässerungs-Unternehmungen zum Zwecke der Bodenculture möglichst dahin zu wirken, daß in ähnlicher Weise, wie in dem bemerkten Aufsatze dargestellt ist, sowohl für die Müller als die Grundbesitzer die dringendst gebotene Abhilfe erzielt werde.

Da sich bekanntermaßen in Niederbayern vielfach ganz gleiche Verhältnisse wie am Schutterflusse vorfinden, so ist den Behörden genügsame Gelegenheit geboten, in dieser Richtung zur namhaften Förderung der gewerblichen und landwirthschaftlichen Interessen, sohin zum Besten des Bezirkes überhaupt *mitzuwirken*, und wird nur noch bemerkt, daß im Landgerichtsbezirke Landshut bereits mehrfach derartige Verbesserungen, wie hier in Frage sind, zum besten Erfolg durchgeführt wurden.

Landshut, den 14. August 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Gossinger, Acc.

Ad Num. 29,064.

An sämmtl. Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Die Hauptrechnung der allgemeinen Immobiliar-Feuerversicherungsanstalt für das Etatsjahr 18⁵³/₅₄ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Inhaltlich höchster Bekanntmachung des k. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbei-

ten vom 24. Juli 1854 (Reggsbl. 1854 Nr. 31, S. 573) sind nach den Resultaten der Hauptrechnung der allgemeinen Brandversicherungs-Anstalt für das Jahr 18⁵²/₅₃ zur Deckung aller rechnungsmäßig nachgewiesenen Ausgaben, dann zur vorschriftsmäßigen Ergänzung des Vorschußfondes unter Zugrundlegung des durch Art. 59 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 gegebenen Concurrenzverhältnisses von jedem Hundert des Versicherungs- dann des Beischlagsverhältniß-Capitals und zwar bezüglich des letzteren Capitals nach Maasgabe des Art. 61 des erwähnten Gesetzes für das Jahr 18⁵²/₅₃ folgende Beitragsgrößen erforderlich, nämlich in der

I. Klasse	7 kr.	2 hl.
II. „	9 „	— „
III. „	12 „	— „
IV. „	13 „	2 „

Mit Rücksicht auf den nach Art. 67 des vorallegirten Gesetzes pro 18⁵²/₅₃ erstmals geleisteten Vorausschlag von 6 kr. von jedem Hundert der Versicherungs- dann Beischlagsverhältniß-Capitalssumme und nach Abrechnung desselben treffen daher für das eben bezeichnete Jahr als Ergänzungsbeitrag auf die

I. Klasse noch	1 kr.	2 hl.
II. „ „	3 „	— „
III. „ „	6 „	— „
IV. „ „	7 „	2 „

Sämmtliche Distriktspolizeibehörden werden dem zu Folge durch die beifolgende tabellarische Uebersicht von der pro 18⁵²/₅₃ berechneten Beitragsschuldigkeit der Ergänzungsumlage von den Vorschußfondsbeiträgen, so wie von den hieraus treffenden Einhebungsgebühren verständigt und angewiesen, unverzüglich zur Erhebung der verzeichneten Beiträge die entsprechenden Einleitungen zu treffen, und die Beiträge längstens binnen 4 Wochen vollständig zur Brandversicherungskassa zu vereinnahmen, wobei bezüglich der Beibringung der Nachweise über die hinausbezahlten Einhebungsgebühren auf die Ausschreibung der unterfertigten Stelle vom 22. Juni 1854 (Kreisamtsblatt 1854, Nr. 53, S. 733) besonders hingewiesen wird.

Landshut, den 13. August 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Gossinger, Acc.

Brandversicherungs-Ergänzungs-Umlage pro $18^{52}/_{53}$ nach dem Brandversicherungsstande pro $18^{52}/_{53}$.

Nro.	Distrikts-Polizeibehörden.	I. Klasse Versicherung.	I. Klasse Umlage zu 1 kr. 2 hl.			II. Klasse Versicherung.	II. Klasse Umlage zu 3 kr.			III. Klasse Versicherung.	III. Klasse Umlage zu 6 kr.			IV. Klasse Versicherung.	IV. Klasse Umlage zu 7 kr. 2 hl.			Summa des Ergänzungs-Beitrages.		
		fl.	fl.	kr.	hl.	fl.	fl.	kr.	hl.	fl.	fl.	kr.	hl.	fl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
1	Abensberg	1542660	385	39	7	795010	397	30	3	307500	307	30	—	797330	996	39	6	2087	20	—
2	Bogen	280180	70	2	5	15650	7	49	4	315630	315	37	6	809500	1011	52	4	1405	22	3
3	Deggendorf	918800	229	42	—	32880	16	26	4	1014530	1014	31	6	1441790	1802	14	2	3062	54	4
4	Dingolfing	994970	248	44	3	157850	78	55	4	176200	176	12	—	1725780	2157	13	4	2661	5	3
5	Eggenfelden	502740	125	41	2	71050	35	31	4	382090	382	5	4	1629440	2036	48	2	2580	6	4
6	Grafenau	59860	14	58	—	6790	3	23	6	431340	431	20	4	1336350	1670	26	2	2120	8	4
7	Griesbach	259680	64	55	1	49770	24	53	1	117930	117	55	6	1147050	1433	48	6	1641	32	6
8	Hengersberg	461070	115	15	7	27580	13	47	4	222620	222	37	2	1103160	1378	56	6	1730	37	3
9	Kelheim	1089960	272	29	3	411110	205	33	2	275940	275	56	4	514740	643	25	4	1397	24	5
10	Kötzting	84290	21	4	3	10230	5	6	7	364770	364	46	2	624290	780	21	6	1171	19	2
11	Landau	1293990	323	29	6	112820	56	24	5	878350	878	21	—	3228000	4035	—	—	5293	15	3
12	Landshut	941230	235	18	4	304060	152	1	6	299300	299	18	—	2413170	3016	27	6	3703	6	—
13	Mallersdorf	1052630	263	9	5	98450	49	13	4	526420	526	25	2	2647590	3309	29	2	4148	17	5
14	Mitterfels	90520	22	37	7	2280	1	8	4	259250	259	15	—	792160	990	11	6	1273	13	1
15	Osterhofen	645360	161	20	3	37530	18	45	7	414840	414	50	4	1922730	2403	24	6	2998	21	4
16	Passau I.	307740	76	56	2	35660	17	49	6	447760	447	45	4	799290	999	6	6	1541	38	2
17	Passau II.	566200	141	33	—	61080	30	32	4	151590	151	35	4	1051210	1314	—	6	1637	41	6
18	Pfarrkirchen	229870	57	27	7	32810	16	24	2	341520	341	31	2	1414700	1768	22	4	2183	45	7
19	Regen	33380	8	20	5	1100	—	33	—	553700	553	42	—	1348680	1685	51	2	2248	26	7
20	Rottenburg	1199280	299	49	1	315490	157	44	6	254380	254	23	—	1707690	2134	36	6	2846	33	5
21	Rotthalmünster	300120	75	1	7	43520	21	45	5	233010	233	—	5	1410370	1762	57	6	2092	45	7
22	Simbach	220100	55	1	4	9290	4	38	6	220580	220	35	—	1051480	1318	6	2	1598	21	4
23	Straubing	853850	213	27	6	141420	70	42	5	638870	638	52	2	3102220	3877	46	4	4800	49	1
24	Viechtach	54330	13	35	1	800	—	24	—	248090	248	5	4	577930	722	24	6	984	29	3
25	Vilsbiburg	846140	211	32	2	74820	37	24	5	576120	576	7	2	2707960	3384	56	6	4210	—	7
26	Vilshofen	1029460	257	21	7	113460	56	43	6	435030	435	1	6	1707170	2133	57	6	2883	5	1
27	Wegscheid	203600	50	54	—	4750	2	22	4	805720	805	43	2	1130500	1413	7	4	2272	7	2
28	Wolfstein	82600	20	39	—	3050	1	31	4	348130	348	7	6	1388570	1735	42	6	2106	1	—
29	Landshut, Magistrat	2321240	580	18	6	183820	91	54	5	39690	39	41	4	89980	112	28	4	824	23	3
30	Passau. "	611500	152	52	4	20720	10	21	5	1280900	1280	54	—	41540	51	55	4	1496	3	5
31	Straubing, "	1273870	318	27	7	52010	26	—	3	881210	881	12	5	207130	258	54	6	1484	35	5
	Summa	20351220	5087	48	3	3226860	1613	26	3	13443010	13443	1	6	41872500	52340	37	4	72484	54	—

Vorschußfondsbeiträge.												Summa der Vorschuß-Fonds-Beiträge.			Einhebungsgebühren zu 4 Heller vom Beitragsgulden						Summa der Einhebungs-Gebühren.		
Anschlags-Zugänge pro $18^{50}/_{51}$.	Beitrag zu 2 kr. pro $18^{50}/_{51}$.			Anschlags-Zugänge pro $18^{51}/_{52}$.	Beitrag zu 2 kr. pro $18^{51}/_{52}$.			Anschlags-Zugänge pro $18^{52}/_{53}$.	Beitrag zu 2 kr. pro $18^{52}/_{53}$.						von den ordentlichen Concurrenz-Beiträgen.			von den Vorschuß-Fonds-Beiträgen.					
fl.	fl.	kr.	hl.	fl.	fl.	kr.	hl.	fl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
72840	24	16	7	76630	25	32	4	38320	12	46	4	62	35	7	17	23	5	—	31	2	17	54	7
16520	5	30	3	9200	3	4	—	5550	1	51	—	10	25	3	11	42	5	—	5	2	11	47	7
28720	9	34	3	38970	12	59	3	5350	1	47	—	24	20	6	25	31	4	—	12	2	25	43	6
41360	13	47	2	57570	19	11	3	41380	13	47	4	46	46	1	22	10	4	—	23	3	22	33	7
33380	11	7	4	26680	8	53	5	19260	6	25	2	26	26	3	21	30	—	—	13	2	21	43	2
23700	7	54	—	13970	4	39	3	4000	1	20	—	13	53	3	17	40	2	—	6	7	17	47	1
104550	34	51	—	25350	8	27	—	17030	5	40	4	48	58	4	13	40	6	—	24	4	14	5	2
18140	6	2	7	16730	5	34	4	32120	10	42	4	22	19	7	14	25	2	—	11	2	14	36	4
43430	14	28	4	64370	21	27	3	41370	13	47	4	49	43	3	11	38	6	—	24	7	12	3	5
8640	2	52	7	23140	7	42	7	16880	5	37	4	16	13	2	9	45	5	—	8	1	9	53	6
129080	43	1	4	92010	30	40	2	50210	16	44	2	90	26	—	44	6	5	—	45	2	44	51	7
70500	23	30	—	20360	6	47	2	35860	11	57	2	42	14	4	30	51	4	—	21	1	31	12	5
115770	38	35	3	43250	14	25	—	45510	15	10	2	68	10	5	34	34	2	—	34	1	35	8	3
11480	3	49	4	12900	4	18	—	14930	4	58	4	13	6	—	10	36	5	—	6	4	10	43	1
56780	18	55	4	20810	6	56	2	21230	7	4	4	32	56	2	24	59	2	—	16	4	25	15	6
5450	1	49	—	46030	15	20	4	7830	2	36	4	19	46	—	12	50	6	—	9	7	13	—	5
6850	2	7	—	6030	2	—	4	4180	1	23	4	5	31	—	13	38	6	—	2	6	13	41	4
33500	11	10	—	48880	16	17	5	16240	5	24	7	32	52	4	18	11	7	—	16	4	18	28	3
15100	5	2	—	13800	4	36	—	47220	15	44	4	25	22	4	18	44	2	—	12	6	18	57	—
127670	42	33	3	79620	26	32	3	39430	13	8	4	82	14	2	23	43	2	—	41	1	24	24	3
39960	13	19	2	33110	11	2	2	21300	7	6	—	31	27	4	17	26	4	—	15	6	17	42	2
10310	3	26	2	19470	6	29	3	10950	3	39	—	13	34	5	13	19	2	—	6	6	13	26	—
70780	23	35	4	44500	14	50	—	31770	10	35	4	49	1	—	40	—	4	—	24	4	40	25	—
4920	1	38	3	7020	2	20	3	120	—	2	4	4	1	2	8	12	2	—	2	—	8	14	2
60350	20	7	—	56960	18	59	2	100390	33	27	6	72	34	—	35	5	—	—	36	2	35	41	2
60460	20	9	2	35240	11	44	7	17780	5	55	4	37	49	5	24	1	4	—	18	7	24	20	3
16530	5	30	5	14160	4	43	2	22340	7	26	7	17	40	6	18	56	—	—	8	7	19	4	7
11250	3	45	—	15510	5	10	2	9220	3	4	4	11	59	6	17	33	—	—	5	7	17	38	7
30720	10	14	3	48700	16	14	—	40490	13	29	6	39	58	1	6	52	2	—	19	7	7	12	1
2440	—	48	7	36580	12	11	5	5890	1	57	6	14	58	2	12	28	—	—	7	4	12	35	4
18490	6	9	6	25800	8	36	—	36580	12	11	4	26	57	2	12	22	2	—	13	4	12	35	6
1289170	429	43	1	1073350	357	47	—	800730	266	54	4	1054	24	5	604	2	4	8	47	2	612	49	6

Brandversicherungs-Ergänzungsumlage pro 18 52/53
nach dem Beischlagsverhältnißcapitalienstande pro 18 52/53

Nro.	Distrikts-Polizei-Behörden	I. Klasse				II. Klasse				III. Klasse				IV. Klasse				Summa des Ergänzungs-Beitrages vom Beischlags-Verhältnißkapitalienstande			Einhebungsgebühren zu 4 Heller vom Beitragsgulden		
		Kapital.	Umlage zu 1 kr. 2 hl.			Kapital.	Umlage zu 3 kr.			Kapital.	Umlage zu 6 kr.			Kapital.	Umlage zu 7 kr. 2 hl.								
		fl.	fl.	kr.	hl.	fl.	fl.	kr.	hl.	fl.	fl.	kr.	hl.	fl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr	hl.
1	Abensberg	100417	25	6	4	21184	10	35	5	21760	21	45	4	12468	15	34	6	73	2	3	—	36	4
2	Bogen	36875	9	13	—	720	—	21	5	37920	37	55	2	10865	13	34	6	61	4	5	—	30	4
3	Deggendorf	60800	15	12	—	60	—	1	6	75830	75	49	6	24558	30	41	4	121	45	—	1	–	7
4	Dingolfing	53714	13	25	6	3705	1	51	1	6045	6	2	6	17393	21	44	2	43	3	7	—	21	4
5	Eggenfelden	25370	6	20	4	1926	—	57	6	20020	20	1	2	32337	40	25	—	67	44	4	—	33	7
6	Grafenau	7250	1	48	6	—	—	—	—	26176	26	10	4	43912	54	53	4	82	52	6	—	41	4
7	Griesbach	19180	4	47	5	1245	—	37	2	7970	7	58	2	16409	20	30	6	33	53	7	—	16	7
8	Hengersberg	27800	6	57	—	140	—	4	2	16618	16	37	—	8036	10	2	4	33	40	6	—	16	7
9	Kelheim	97040	24	15	6	6520	3	15	5	18404	18	24	—	6391	7	59	2	53	54	5	—	26	7
10	Kötzting	7800	1	57	—	1420	—	42	5	25618	25	37	—	7960	9	56	7	38	13	4	—	19	2
11	Landau	67095	16	46	3	1060	—	31	6	40710	40	42	4	32470	40	35	4	98	36	1	—	49	2
12	Landshut	61040	15	15	6	7870	3	56	1	6985	6	59	2	19655	24	34	—	50	45	1	—	25	4
13	Mallersdorf	74575	18	38	4	2180	1	5	4	12360	12	21	4	28670	35	50	4	67	56	—	—	33	7
14	Mitterfels	6230	1	33	5	—	—	—	—	21350	21	21	—	14144	17	41	—	40	35	5	—	20	4
15	Osterhofen	42730	10	41	—	—	—	—	—	9415	9	24	6	9960	12	26	7	32	32	5	—	16	2
16	Passau I.	45350	11	20	2	1450	—	43	4	25199	25	12	—	26533	33	9	7	70	25	5	—	35	2
17	Passau II.	21012	5	15	2	700	—	21	—	4140	4	8	4	6764	8	27	—	18	11	6	—	9	2
18	Pfarrkirchen	1530	3	45	5	1130	—	33	7	19461	19	27	6	27309	34	8	2	57	55	4	—	28	7
19	Regen	550	—	8	2	—	—	—	—	50685	50	41	2	86174	107	43	2	158	32	6	1	19	2
20	Rottenburg	88176	22	2	-	5990	2	59	6	9940	9	56	4	17705	22	8	—	57	6	2	—	28	1
21	Rotthalmünster	12950	3	14	2	710	—	21	2	22498	22	30	2	22829	28	32	2	54	38	—	—	27	3
22	Simbach	10440	2	36	6	425	—	12	6	25050	25	3	—	27700	34	37	4	62	30	–	—	31	2
23	Straubing	36550	9	8	2	3120	1	33	7	12140	12	8	4	24377	30	28	4	53	19	1	—	26	6
24	Viechtach	720	—	10	7	—	—	—	—	22648	22	38	6	22697	28	22	4	51	12	1	—	25	5
25	Vilsbiburg	53690	13	25	2	4105	2	3	1	41415	41	24	6	43594	54	29	6	111	22	7	—	55	6
26	Vilshofen	53515	13	22	7	3514	1	45	3	38525	38	31	4	31156	38	50	4	92	36	2	—	46	2
27	Wegscheid	15550	3	53	2	—	—	—	—	65072	65	4	2	20676	25	50	6	94	48	2	—	47	3
28	Wolfstein	4970	1	14	2	—	—	—	-	25409	25	24	4	27275	34	5	5	60	44	4	—	30	3
29	Landshut Mag.	184688	46	10	2	18105	9	3	1	52	—	3	—	4300	5	22	4	60	38	7	—	30	3
30	Passau »	33790	8	26	6	1585	—	47	5	78642	78	38	4	1138	1	25	6	89	18	5	—	44	6
31	Straubing »	64590	16	8	7	5500	2	45	—	44695	44	41	6	8340	10	25	6	74	1	3	—	37	—
	Summa	1329487	332	22	2	94374	47	11	2	832752	832	45	—	683796	854	44	6	2067	3	2	17	13	5

Landshut, am 13. August 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Gossinger, Acc.

(Verpachtung der Mineralbäder Kissingen und Bocklet betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Gemäß höchster Entschließung sollen die Kurgebäude zu Kissingen und Bocklet mit den zugehörigen Berechtigungen — der Aufnahme von Kurgästen, der Restauration und der Verabreichung von Bädern einerseits', dann des ausschließenden Verschleißes der sämmtlichen Kissinger und Bockleter Mineralwasser, als des Rakoczy, Pandur, Stahlwassers u. s. w. andererseits — von der Saison 1855 incl. angefangen auf die Dauer von beiläufig 12 Jahren zur Verpachtung gebracht werden.

Die beiden Bäder können hiebei gemeinsam oder gesondert je nach den erfolgenden Angeboten in Pacht gegeben werden; und nicht minder werden einkommende Pacht-Offerte bezüglich der bezeichneten beiden einzelnen Geschäftszweige des Bades Kissingen nach Umständen Berücksichtigung finden.

Ueber das Pachtprogramm, welches auf annehmbare Vorschläge Pachtlustiger Modifikationen erleiden kann, wird auf Ansuchen unverweilt Eröffnung von unterfertigter Stelle ertheilt werden.

Alle Bewerber um den Pacht werden eingeladen, ihre Angebote und Erklärungen, welche zugleich mit Nachweisen über das erforderliche Vermögen und die persönlichen Verhältnisse des Offerenten, so wie mit der Anzeige zu versehen sind, wie unmittelbar nach der erfolgten Genehmigung die zu stellende Caution aufrecht gemacht werden will und kann, — bis spätestens

Samstag den 9. September 1854
Mittags 12 Uhr

schriftlich und verschlossen „an das Präsidium" unterfertigter k. Regierung zu überreichen.

Der letzteren bleibt die Wahl zwischen sämmtlichen Bewerbern vorbehalten, — diese aber sind bis zu einer Entschließung, welche binnen 3 Wochen erfolgen wird, an ihre Angebote gebunden.

Würzburg, den 10. August 1854.

Königliche bayerische Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer der Finanzen.

J. A. d. k. Regierungs-Präsidenten
Podewils.

Zinn, v. n.

Büchl, Sekretär.

Ad Num. 3877.

(Wiederbesetzung der II. Pfarrstelle in Münchberg, königl. Dekanats Münchberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die durch Beförderung erledigte II. Pfarrstelle in Münchberg, im Dekanate gleichen Namens, wird zum Behufe der Wiederbesetzung zur Bewerbung binnen 6 Wochen ausgeschrieben.

Die Erträgnisse sind nach der Fassion folgende:

	fl.	kr.	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte:				
1. baar	127	30		
2. an Holz				
$11\frac{1}{2}$ Klaftern . . .	28	$47\frac{1}{2}$		
$1\frac{1}{2}$ Klaftern Stöcke .	1	20		
3. an Getreid	21	44		
			179	$21\frac{1}{2}$
III. Ertrag aus Realitäten:				
Wohnung im guten Stande; geräumig			50	—
V. Einnahmen aus Dienstesfunktionen .			347	$53\frac{1}{2}$
VI. Observanzmäßige Gaben			65	24
Summa			642	$39\frac{1}{2}$
Lasten			7	$9\frac{1}{2}$
Reiner Ertrag			635	30

Bayreuth, den 11. August 1854.

Königlich protestantisches Consistorium.

Körber, v. n.

Biedermann.

Ad Num. 6786. Nürnberg, den 5. August 1854.

Das Königlich Bayer'sche Kreis- und Stadtgericht Nürnberg

hat in geheimer Sitzung vom 15. vor. Mts., wobei zugegen waren: Dr. Knappe, Direktor, Frhr. v. Kreß, Rath, Merz, Assessor, Dr. Kalb, I. Staatsanwalt, v. Furtenbach, Protokollist, durch ein Inserat mit der Unterschrift Franz Seraph Heydenschreider in Nro. 15 des Eichstädter Wochenblattes vom 12. April l. Js. die Artikel 26 und 33 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 für objektiv verletzt erachtet, und deßhalb gemäß Art. 2. Absatz 2 desselben Gesetzes auf Unterdrückung bezeichneten Preßerzeugnisses erkannt, was anmit veröffentlicht wird.

Der kgl. II. Direktor:

Dr. Knappe.

Kopp.

Bekanntmachung.

(Untersuchung gegen Jakob Oberdörfer, wegen Mißbrauchs der Presse betr.)

Das königl. Appellationsgericht von Oberbayern hat in geheimer Sitzung vom 4. August 1854, wo zugegen waren: Dr. Rinecker, k. I. Direktor, Zeckl, Zöhnle, Räthe, Schmidt, Dr. Langlois, Assessoren, Mähler, Staatsanwalt, Haagn, Sekretär,

die von dem Antiquar Jakob Oberdorfer in München in seinem veröffentlichten Cataloge aufgeführten beiden Druckschriften: **Lauretta Pisana**, Leben einer italienischen Buhlerin, 2 Theile, Leipzig 1795, und Fragmente aus Amors geheimem Archive, Leipzig 1798,

indem dieselben in vielen Stellen durch unzüchtige Darstellung die Sittlichkeit beleidigen, als gegen Artikel 21 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 verstoßend erkannt, und in Erwägung, daß das Feilbieten einer Schrift in einem von einem Antiquar veröffentlichten Cataloge dem Ausstellen einer solchen gleichzuachten ist, nach Art. 2 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 die Unterdrückung der obigen beiden Druckschriften angeordnet, was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Am 11. August 1854.

Königliches Kreis- und Stadtgericht München.

Der Königl. Direktor:

Frhr. v. Mulzer.

Sengel.

Erkenntniß.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das k. Kreis- und Stadtgericht Bamberg hat am 21. Juni 1854 Vorm. 11 Uhr versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: Direktor Conrad, Vorsitzender, die Räthe Mayr und Dirrigl, I. Staatsanwalt Pfriem und Protokollist *Ellner* folgendes Erkenntniß erlassen:

II. Die Broschür: „An die deutschen Bischöfe und Erzbischöfe päpstlichen Glaubens von Heinrich Ewald. Göttingen, in der Dietrich'schen Buchhandlung 1854" ist, soweit sie nicht in Privatbesitz übergangen ist, zu unterdrücken und wird die Ausschreibung dieses Erkenntnisses in den Kreis-Amtsblättern des Königreichs verordnet.

Conrad. Mayr. Dirrigl.

Ellner.

Zum Vollzuge vorstehenden Erkenntnisses wird dieses hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Bamberg, den 12. August 1854.

Königl. Kreis- und Stadtgericht.

Der kgl. Direktor

Conrad.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 69. Landshut, Mittwoch den 23. August 1854.

Inhalt:

I. Bekanntmachungen der kgl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 28,496.

(Die Pariser Kunst- und Industrie-Ausstellung im Jahre 1855 betreff.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im nachstehenden Abdrucke wird das von dem bayerischen Central-Comité ausgegebene Programm für die im Jahre 1855 zu Paris stattfindende Kunst- und Industrie-Ausstellung mit dem Anhange veröffentlicht, daß die Rektorate der Landwirthschafts- und Gewerbsschulen zu Landshut, Passau und Straubing die Funktionen der Bezirks-Comité's für Niederbayern übernehmen, bis zum 15. Oktober l. Js. die Aussteller dem bayerischen Central-Comité anzuzeigen, die Ausstellungs-Gegenstände zu prüfen und den Verkehr zwischen den Ausstellern und dem Central-Comité zu vermitteln haben, wobei sie die erforderliche Unterstützung der Polizei-Behörden in Anspruch zu nehmen befugt sind.

Landshut, den 16. August 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Reindl, Acc.

Programm

für die

Kunst- und Industrie-Ausstellung zu Paris im Jahre 1855.

Durch kaiserliche Dekrete vom 8. März und 28. Juni 1853 wurde festgesetzt, daß im Jahre 1855 eine allgemeine Kunst- und Industrie-Ausstellung in Paris statt finden soll, und unterm 24. Dezember 1853 wurde eine kaiserliche Commission unter dem dem Vorsitze des Prinzen Napoleon dafür ernannt.

Die kaiserliche Commission wird sich unmittelbar mit den auswärtigen Central-Comité's, unter welchen wieder Bezirks-Comité's stehen, in Verbindung setzen.

Das Central - Comité für das Königreich Bayern wurde durch kgl. Ministerial - Entschließung vom 11. Juli 1854 aus nachbenannten Mitgliedern zusammengesetzt:

für Kunstgegenstände:

aus den Professoren der kgl. Akademie der bildenden Künste

Ph. Foltz, für Malerei,
M. Widnmann, für Sculptur,
J. Thäter, für Kupferstecherkunst,
L. Lange, für Architektur;

für Industrie-Gegenstände:

aus

dem k. Universitäts-Professor Dr. Kaiser,
dem Kaufmann und Wechselgerichts-Assessor Ph. Diß,
dem k. Hofmusikus Th. Böhm,
dem Optikus Sigmund Merz.

Dasselbe bringt sofort die Grundbestimmungen für die benannte Ausstellung nach dem reglement général der kaiserlichen Ausstellungs - Commission in Paris in Nachstehendem zur öffentlichen Kenntniß.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Im Jahre 1855 findet vom 1. Mai bis zum 31. Oktober eine Weltausstellung in Paris statt, bei welcher die Erzeugnisse der Landwirthschaft und der Gewerbe so wie auch die Kunstwerke aller Völker aufgenommen werden.

§. 2.

Diese Ausstellung wird von einer durch kaiserliches Dekret vom 24. Dezember 1853 ernannten Commission geleitet und beaufsichtiget.

§. 3.

Die kaiserliche Commission verhandelt nur mit den Comité's in und außer Frankreich, welche zur Auswahl, Prüfung und Absendung der Ausstellungs-Gegenstände in Frankreich und den verschiedenen Staaten ernannt sind. Sie geht auf keinen Briefwechsel mit den Ausstellern oder andern Privatpersonen ein.

§. 4.

Die kaiserliche Commission nimmt keinen Gegenstand an, welcher nicht mit Genehmigung und unter dem Siegel des Central - Comité's des betreffenden Landes übersendet wird.

§. 5.

Die Central - Comité's der verschiedenen Länder haben so bald als möglich die Zahl der Aussteller ihres Landes und den benöthigten Raum der kaiserlichen Commission anzuzeigen, welche hiernach die Raumvertheilung im Ausstellungs - Gebäude zu Paris vornehmen und den Central-Comité's mittheilen wird, wie sich die Aussteller darnach zu richten haben.

§. 6.

Die Anmeldungs-Listen müssen enthalten:

1. Die Namen und Vornamen so wie die Geschäftsfirma, das Gewerbe und den Aufenthaltsort der Anmelder;
2. die Gattung, Stückzahl und Menge der Ausstellungsgegenstände;
3. den erforderlichen Raum nach Höhe, Breite und Tiefe in metrischem (französischem) Maaße.

Dieselben müssen längstens bis zum 30. November 1854 der kaiserlichen Commission in Paris vorgelegt, und mit einer Uebersetzung in französischer Sprache versehen seyn.

Zulassung und Classifikation der Gegenstände.

§. 7.

Alle Erzeugnisse des Ackerbaues, der Industrie und der Kunst werden zugelassen;

mit Ausnahme

1. lebender Thiere und Pflanzen;
2. frischer Pflanzen - und Thier - Stoffe, die dem Verderben unterworfen sind;
3. explodirbarer oder als gefährlich erkannter Stoffe und
4. solcher Erzeugnisse, welche vermöge ihrer Menge den Zweck der Ausstellung überschreiten würden.

§. 8.

Geistige Flüssigkeiten, Oele, Essenzen, Säuren, ätzende Salze, dann leicht entzündliche und zur Hervorrufung eines Brandes geeignete Körper werden nur dann zur Ausstellung zugelassen, wenn sie in dauerhaften vollkommen geschlossenen Gefäßen unter Haftung des Eigenthümers ausgestellt werden.

Uebrigens behält sich die kaiserliche Commission das Recht vor, derartige gefährliche oder mit dem Zwecke der Ausstellung unvereinbare Stoffe nach dem Urtheile der Sachverständigen aus dem Ausstellungs-Palaste zu entfernen und auszuschließen.

§. 9.

Die Ausstellungsgegenstände bilden zwei Abtheilungen:

I. Fabrik- und Gewerbs-Erzeugnisse,
II. Kunstgegenstände;

und diese werden wieder für jedes Land in acht Gruppen, welche 30 Classen in sich schließen, nach folgender Classifikation abgetheilt:

I. Abtheilung: Fabrik- und Gewerbs-Erzeugnisse.

1. Gruppe. Gewerbe, welche die Gewinnung oder Hervorbringung von Rohstoffen zum Hauptzwecke haben.

1. Classe. Bergbau und Hüttenwesen.
2. Classe. Waldbau, Jagd, Fischerei und Gewinnung von Stoffen, die ohne Cultur zu erlangen sind.
3. Classe. Ackerbau.

2. Gruppe. Gewerbe, welche insbesondere die Anwendung mechanischer Kräfte zum Gegenstande haben.

4. Classe. Allgemeine Mechanik in ihrer Anwendung auf die Gewerbe.
5. Classe. Specielle Mechanik und Material der Eisenbahnen und anderer Transportmittel.
6. Classe. Specielle Mechanik und Material der industriellen Werkstätten.
7. Classe. Specielle Mechanik und Material der Gewebemanufakturen.

3. Gruppe. Gewerbe, welche speciell auf die Anwendung physikalischer und chemischer Agentien gegründet sind, oder welche sich auf die Wissenschaften und den Unterricht beziehen.

8. Classe. Erzeugung mathematisch-physikalischer Instrumente (arts de précision), Gewerbe, die mit den Wissenschaften und dem Unterrichte zusammenhängen.
9. Classe. Gewerbe, welche sich auf die ökonomische Erzeugung und Anwendung der Wärme, des Lichts und der Elektricität beziehen.
10. Classe. Chemische Künste, Färberei u. Druckerei, Papier-, Leder-, Kautschuk- u. s. w. Industrie'n.
11. Classe. Darstellung und Aufbewahrung von Nahrungsstoffen.

4. Gruppe. Gewerbe, die sich speciell auf die wissenschaftlichen Professionen beziehen.

12. Classe. Gesundheitslehre, Pharmacie, Medicin und Chirurgie.
13. Classe. Seeschifffahrt und Kriegskunst.
14. Classe. Civilbauwesen.

5. Gruppe. Verarbeitung der Mineralien.

15. Classe. Erzeugung und Verarbeitung des Stahls.
16. Classe. Fabrikation gewöhnlicher Metallgegenstände.
17. Classe. Goldarbeiten, Juwelierarbeiten und Industrie der feinen Bronzewaaren.
18. Classe. Glas- und Thonwaarenindustrie.

6. Gruppe. Gewebemanufakturen.

19. Classe. Baumwollenindustrie.
20. Classe. Wollenindustrie.
21. Classe. Seidenindustrie.
22. Classe. Leinen- und Hanfindustrie.
23. Classe. Strumpfwaaren-, Teppich-, Posamentir-, Stickerei- und Spitzen-Industrie.

7. Gruppe. Möblirungs- und Dekorationsgegenstände, Moden, Musterzeichnungen, Druckerei, Musik.

24. Classe. Möblirungs- und Dekorationsindustrien.
25. Classe. Verfertigung von Bekleidungs-Gegenständen, Mode- und Geschmacksartikeln.
26. Classe. Musterzeichnen und Plastik in ihrer

Anwendung auf Industrie, Typen- und Plattendruck, Photographie.

27. Classe. Verfertigung von musikalischen Instrumenten.

II. Abtheilung: Kunstgegenstände.

8. Gruppe. Schöne Künste.

28. Classe. Malerei, Kupferstecherkunst und Steindruckerei.

29. Classe. Skulptur- und Medaillenstecherei.

30. Classe. Architektur.

§. 10.

Die Annahme der Ausstellungsgegenstände findet vom 15. Januar 1855 bis 15. März statt. Für die Einsendung solcher Gegenstände, welche durch langes Verpacktseyn leiden könnten, wird noch eine Frist bis zum 15. April gestattet, welche aber für keinen Fall überschritten werden darf.

Schwere und große Gegenstände oder solche, deren Aufstellung viele Vorarbeiten erfordern, müssen schon vor Ende Februar eingeschickt seyn.

§. 11.

Die Sendungen, welche, wo möglich, von jedem Lande gemeinschaftlich abgehen sollten, müssen mit dem gehörig ausgefertigten Zulassungsscheine in drei Exemplaren (siehe §. 29) versehen, und darin das genaue Verzeichniß und die Preise aller einzelnen Artikel, die in einem Colli sich befinden, enthalten seyn.

§. 12.

Die auswärtigen Produkte werden von der französischen Gränze an bis zum Ausstellungs-Palaste auf Kosten der kaiserl. französischen Regierung transportirt und unter denselben Bedingungen wieder bis an die Gränze zurückbefördert. Dazu muß jedes Colli mit folgender Adresse versehen seyn:

A Monsieur le commissaire du classement de l'exposition universelle

franco Strassbourg. Au palais de l'exposition Paris.

und diese Adresse noch weiter Vor- und Zunamen, dann Wohnort des Einsenders und Gattung des Ausstellungsgegenstandes enthalten.

§. 13.

Sind in einem Colli die Gegenstände von mehreren Ausstellern beisammen, so muß der Frachtbrief die Namen aller dieser Aussteller enthalten und es müssen so viele Zulassungsscheine beiliegen, als Aussteller an dem Colli Theil haben. Kein Colli soll weniger als einen halben Kubikmeter enthalten, weßhalb es nothwendig wird, mehrere kleinere Sachen in ein Colli zusammenzupacken.

§. 14.

Die Zulassung der Ausstellungs-Gegenstände und die Ausstellung derselben selbst ist mit keinerlei Abgabe verbunden. Auch wird von der kaiserlichen Commission für die Bewahrung, Aufstellung und Anordnung der Produkte im Innern des Ausstellungspalastes, so wie für die zur Bewegung von Maschinen erforderliche Einrichtung gesorgt.

§. 15.

Die Tische, Fußböden, Barrieren und Abgränzungen zwischen den verschiedenen Waaren-Gattungen erhalten die Aussteller unentgeltlich.

§. 16.

Dagegen besondere Einrichtungen, wie Aufsätze, Fachwerke, Postumente, Vorrichtungen zum Aufhängen, Glasstürze, Draperien, Wandbekleidungen, Malereien und Verzierungen müssen die Aussteller selbst oder ihre Agenten besorgen.

§. 17.

Diese in §. 16. bezeichneten Einrichtungen dürfen aber nur in Uebereinstimmung mit dem allgemeinen Plane und unter Aufsicht der Inspektoren ausgeführt werden.

§. 18.

Die kaiserliche Commission stellt den Ausstellern eigens dazu bestimmte Unternehmer, welche ihnen seiner Zeit die Kosten berechnen, zur Verfügung; gestattet

aber auch, daß die Aussteller selbst geeignete Arbeiter wählen können unter vorausgegangener Anzeige.

§. 19.

Wenn Maschinen von außerordentlichem Gewicht und Umfang zur Aufstellung besondere Grundbauten erfordern, so muß dieses schon auf den Anmeldungen zum Voraus angezeigt werden; ebenso wenn zum Betriebe von Maschinen, Wasserwerken, Springbrunnen, Dampf- oder Wasserkraft nothwendig ist.

§. 20.

Die Gegenstände werden nach Nationen und hinwiederum nach der in §. 9. gegebenen Classifikation aufgestellt. Aus besonderem Anlaß und ohne wesentliche Störung der Ordnung können mit Genehmigung des Ausführungs-Comité's die Gegenstände eines Einzelnen, einer Corporation, einer Stadt, eines Bezirkes, oder einer Colonie besonders gruppirt werden.

§. 21.

Die kaiserliche Commission wird zwar für die aufgestellten Gegenstände die erforderlichen Schutzmaßregeln ergreifen; sollte aber dessen ungeachtet ein unglückliches Ereigniß eintreten, so haftet sie nicht für Zerstörungen oder Beschädigungen, die sich daraus ergeben können — auch nicht für Diebstähle und Entwendungen. Sie überläßt Schaden und Gefahr den Ausstellern und auch die Kosten für Versicherung, wenn sie von der Sicherstellung Gebrauch zu machen für rathsam halten sollten.

§. 22.

Es wird jedem Aussteller freigestellt, seine Gegenstände durch einen Stellvertreter bewachen zu lassen, welcher Adreßkarten oder Preis-Courants auf Verlangen ausgibt, Aufschlüsse ertheilt, aber in keiner Weise zum Ankaufe der ausgestellten Gegenstände auffordert. Solche Stellvertreter müssen aber schon bei'm Beginne angezeigt werden', weil sie dann eine auf ihre Person giltige Eintrittskarte bekommen, die zurückgezogen würde, wenn sie einen Mißbrauch davon machen würden.

§. 23.

Die Aussteller dürfen, wenn sie wollen, ihren Gegenständen Preis-Courante anheften, die von dem betreffenden Lokal-Comité contrasignirt sein müssen. Die dort angesetzten Preise sind während der Dauer der Ausstellung im Falle des Verkaufes für den Aussteller dem Käufer gegenüber bindend. Würden hiebei der kaiserlichen Commission falsche Angaben bekannt werden, so kann sie den Gegenstand entfernen lassen, und den Aussteller ausschließen.

§. 24.

Die verkauften Gegenstände dürfen nicht früher als nach dem Schlusse der Ausstellung weggenommen werden.

Zollverhältnisse.

§. 25.

Die Ausstellung wird in Beziehung auf die Ausstellungs-Gegenstände als eine wirkliche Zollniederlage (dasselbe was man in Uferstädten unter dem Namen „Freihafen" versteht) erklärt.

§. 26.

Die Gegenstände, welche mit den in §. 11. genannten Scheinen versehen sind, können in Frankreich durch die benachbarten Häfen und Grenzstädte eingehen:

Lille, Valentiennes, Forbach, Weissenburg, Strassburg, St. Louis, les Verriéres de Jous, Pont de Beauvoisin, Charpareillan, St. Laurent du Var, Marseille, Cette, Port-Vendres, Perpignan, Bayonne, Bordeaux, Nantes, le Havre, Boulogne, Calais, Dünkirchen.

§. 27.

Die Sendungen können in jedem dieser Häfen oder Städte an Agenten gerichtet werden, welche die kaiserliche Commission bezeichnen wird und welche die Spedition gegen tarifirte Vergütung besorgen werden.

§. 28.

Im Ausstellungs-Palaste angelangt, gehen die Colli's an die Zollbeamten, welche in Gegenwart der Aussteller oder ihrer Agenien die Bleie abnehmen und die Colli eröffnen.

§. 29.

Von dem Begleitscheine bleibt ein Exemplar bei dem Zollamte, das zweite bekommt der Aufstellungs-(Classifikations-) Commissair und das dritte geht an das General-Sekretariat der kaiserlichen Commission.

§. 30.

Nach dem Schlusse der Ausstellung haben sich die Aussteller zu erklären, ob ihre Gegenstände zur Wiederausfuhr oder zum Verbrauche in Frankreich bestimmt sind? Im letzteren Falle können sie gegen Entrichtung des Zolles, wobei die etwa eingetretene Werthsverminderung während der Ausstellungszeit berücksichtiget wird, darüber verfügen. Verbotene Waaren werden ausnahmsweise zum Verbrauche in Frankreich gegen Entrichtung der höchsten Zollabgabe — nämlich 20 Prozent von ihrem wirklichen Werthe — zugelassen.

Im ersteren Falle werden die ausgestellten Gegenstände ohne Gewährleistung an ihre Einsender zurückgesendet, und denselben gegen Vergütung aller, von der betreffenden französischen Gränz-Controlstätte an (Straßburg) bis zum Bestimmungsorte, darauf erwachsenden und nachzunehmenden Speditions- und Transport-Kosten ausgeliefert.

Schutz der Muster und Erfindungen.

§. 31.

Jeder rechtliche Eigenthümer eines zur Ausstellung zugelassenen und noch nicht deponirten oder patentirten Verfahrens, — einer dergleichen Maschine, — oder eines dergleichen Fabrikmusters kann, wenn er vor der Eröffnung oder im Laufe des ersten Monates nach der Eröffnung der Ausstellung darum nachsucht, von der kaiserlichen Commission unentgeltlich eine Bescheinignng mit Beschreibung des ausgestellten Gegenstandes erhalten, welche ihm das Eigenthum des beschriebenen Gegenstandes und das ausschließliche Privilegium der Benutzung desselben auf die Dauer eines vom 1. Mai 1855 an zu rechnenden Jahres sichert, unbeschadet des Patentes, welches der Aussteller vor Ablauf jener Frist in der gewöhnlichen Form nehmen kann.

§. 32.

Jedes Gesuch um eine solche Bescheinigung als Erfinder muß von einer genauen Beschreibung des oder der sicher zu stellenden Gegenstände und nach Umständen auch von einer detaillirten Zeichnung begleitet sein.

§. 33.

Die Gesuche sammt Entschließungen werden eigends einregistrirt und im Ministerium für Ackerbau, Handel und öffentliche Arbeiten (Büreau für Industrie) hinterlegt.

Die Jury und die zu ertheilenden Preise.

§. 34.

Die Prüfung und Beurtheilung der Ausstellungs-Gegenstände wird einer gemischten Jury anvertraut, welche aus wirklichen und stellvertretenden Mitgliedern besteht und sich in 30 Special-Jury's nach den in §. 6. gegebenen Classen vertheilt.

§. 35.

Bei der I. Abtheilung für Fabrik- und Gewerbs-Erzeugnisse ist die Zahl der Mitglieder in folgender Art bestimmt:

für jede der Classen 3, 10, 20 und 23
14 wirkl. 4 stellvertret. Mitglieder.
„ „ „ „ 2, 6, 16, 18 und 24 je
12 wirkl. 3 stellvertret. Mitglieder.
„ „ „ „ 7,8,12,13,14,17,19,21,25 u. 26
je 10 wirkl. 2 stellvertret. Mitglieder.
„ „ „ „ 1, 4, 5, 9, 11, 15, 22 u. 27 je
8 wirkl. 2 stellvertret. Mitglieder.

Bei der II. Abtheilung für Kunstgegenstände hat
die Classe 28 . . . . . 20 wirkl. — stellv. Mitglied.
„ „ 29 . . . . . 14 „ — „ „
„ „ 30 . . . . . 8 „ — „ „

§. 36.

Die festzusetzende Zahl der Jurymitglieder für Frankreich wie für jedes fremde Land richtet sich nach der Zahl der Aussteller.

§. 37.

Das officielle Comité einer jeden ausstellenden Nation wird zur Bildung der ihm zufallenden Anzahl von Jurymitgliedern die Personen seiner Wahl bezeichnen.

Die französischen Jurymitglieder werden für die 27 ersten Classen durch die Section für Ackerbau und Industrie der kaiserlichen Commission, und für die 3 letzten Classen durch die Section der schönen Künste ernannt werden.

§. 38.

Falls das Comité einer der ausstellenden Nationen die Jurymitglieder nicht bezeichnet hätte, so wird von der Plenarversammlung der anwesenden Jurymitglieder dafür Vorsorge getroffen werden.

§. 39.

Die Vertheilung der Mitglieder der internationalen Jury unter die verschiedenen Klassen wird durch die kaiserliche Commission geschehen. Dieselbe wird auch die allgemeinen Regeln feststellen, welche den Operationen der Specialjury's als Grundlage zu dienen haben.

§. 40.

Jede Specialjury wird einen von der kaiserlichen Commission ernannten Präsidenten, sowie einen Vicepräsidenten und einen Berichterstatter haben, welche von der Jury mit absoluter Stimmenmehrheit ernannt werden.

§. 41.

In dem Falle, wo keines der Mitglieder absolute Stimmenmehrheit erhielte, hat das Loos zwischen den Candidaten, welche die größte Stimmenzahl haben, zu entscheiden.

§. 42.

Der Präsident einer jeden Jury, und in seiner Abwesenheit der Vicepräsident, giebt im Falle der Stimmengleichheit mit seiner Stimme den Ausschlag.

§. 43.

Die Specialjury's werden überdies nach 30 Gruppen vertheilt werden, welche die unter sich durch gewisse Punkte der Verwandtschaft und Aehnlichkeit verknüpften Industrien umfassen.

Die Mitglieder einer jeden Gruppe werden ihren Präsidenten und ihren Vicepräsidenten ernennen.

§. 44.

Die von einer Specialjury gefällten Entscheidungen werden erst durch Genehmigung der Gruppe, welcher dieselbe angehört, vollgiltig.

§. 45.

Preise ersten Ranges werden nur nach einer vorausgegangenen Revision eines aus den Präsidenten und Vicepräsidenten der Specialjury's zusammengesetzten Rathes zuerkannt.

Die Jury der schönen Künste ist von dieser Regel ausgenommen.

§. 46.

Jede Specialjury kann sich eine oder mehrere Personen, welche in Betreff einiger der Prüfung der Jury unterworfenen Gegenstände sachverständig sind, beigesellen; und diese Personen können entweder aus den wirklichen oder stellvertretenden Mitgliedern der anderen Classen oder außerhalb der Jury genommen werden. Die so zugeordneten Mitglieder können an den Arbeiten der Classe, zu welcher sie berufen sind, nur bezüglich desjenigen bestimmten Gegenstandes Theil nehmen, welcher zu ihrer Berufung den Grund gegeben hat; sie haben nur berathende Stimme und nehmen an der Abstimmung nicht Theil.

§. 47.

Die Aussteller, welche die Funktion von Jurymitgliedern, wirklichen oder stellvertretenden, angenommen haben, verzichten auf die Mitbewerbung um die Preise.

Die Jury der schönen Künste ist von dieser Regel ausgenommen.

§. 48.

Diejenigen Aussteller, welche als Sachverständige berufen worden, sind ebenfalls, jedoch nur innerhalb

der Classe, wo sie als solche gewirkt haben, von der Mitbewerbung ausgeschlossen.

§. 49.

Jede Jury darf, je nach Umständen, sich in Comité spalten; Beschlüsse kann sie jedoch nur nach Stimmenmehrheit der gesammten Jury fassen.

§. 50.

Specialcommissäre, unterstützt von den Sektionsinspektoren, werden beauftragt werden, die Arbeiten der Jury's vorzubereiten; sich zu vergewissern, daß die Erzeugnisse keines Ausstellers der Prüfung entgehen; die Bemerkungen und Reklamationen der Aussteller entgegen zu nehmen; Irrthümer oder Verwirrungen, die vorgekommen seyn möchten, wieder gut machen zu lassen; über die Beobachtung der aufgestellten Regeln zu wachen und diese Regeln den Geschworenen zu erklären, so oft dieselben Stoff zu einer Auslegung darbieten sollten.

§. 51.

Die den Jury's zugetheilten Commissäre werden bei den Berathungen sich lediglich zu dem Zwecke einmischen, um Thatsachen festzustellen, die Regeln ins Gedächtniß zu rufen und die Reklamationen der Aussteller vorzutragen.

§. 52.

Die Beschaffenheit der zu vertheilenden Preise und die allgemeinen für dieselben zu Grunde zu legenden Bedingungen werden durch ein auf Vorschlag der kaiserlichen Commission zu erlassendes Dekret später bestimmt werden.

§. 53.

Unabhängig jedoch von den ehrenvollen Auszeichnungen, welche zuerkannt werden können, wird der Rath der Präsidenten und Vicepräsidenten die Befugniß haben, dem Kaiser, je nach dem Falle, diejenigen Aussteller zu empfehlen, welche ihm auf Grund von außerordentlichen der Civilisation, der Menschheit, den Wissenschaften und Künsten erwiesenen Diensten, oder von nach Verhältniß der Stellung der Erfinder oder von Erzeuger beträchtlichen zu einem Zwecke von allgemeinem Nutzen gebrachten Opfern, besondere Zeichen der öffentlichen Dankbarkeit oder Ermunterungen anderer Art zu verdienen scheinen möchten.

Besondere Bestimmungen wegen der schönen Künste.

§. 54.

Eine französische, zu Paris gebildete Jury wird über die Zulassung der Werke französischer Künstler entscheiden.

§. 55.

Die Mitglieder der französischen Zulassungsjury werden von der Section der schönen Künste der kaiserlichen Commission ernannt.

§. 56.

Die Zulassungsjury für die schönen Künste wird sich in 3 Sectionen theilen:

die erste wird die Malerei, Kupferstecherei und den Steindruck,

die zweite die Sculptur und Medaillenstecherei,

die dritte die Architektur umfassen.

Jede dieser Sectionen wird bezüglich der in ihren Geschäftskreis fallenden Gegenstände zu entscheiden haben.

§. 57.

Die Ausstellung wird für die Werke derjenigen französischen und fremden Künstler geöffnet seyn, welche am 22. Juni 1853, als den Datum des die Ausstellung der schönen Künste begründenden Decrets, am Leben waren.

§. 58.

Die Künstler dürfen auch Werke einsenden, die schon früher ausgestellt gewesen sind; nur nicht:

1. Copien; (ausgenommen diejenigen, welche ein Werk in einer andern Manier wiedergeben, auf Email, durch Zeichnung ꝛc.)
2. Bilder und andere Gegenstände ohne Rahmen; und
3. Sculpturen in ungebranntem Thon.

§. 59.

Im Uebrigen finden die §§. 1 bis 6, 9 bis 17, 21, 24, 30, 34 bis 53 auch auf die Kunstwerke Anwendung.

Das
bayerische Central-Comité für die Pariser Kunst- und Industrie-Ausstellung im Jahre 1855.

Dr. Kaiser, Vorstand.

Schels, Aktuar.

München, den 29. Juli 1854.

Ad Num. 21,836.

(Die Tax- und Stempelanwendung bei Gewerbs-Legitimations-Scheinen und Gesuchen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachdem bezüglich der Tax- und Stempelanwendung zu den nach der Allerhöchsten Verordnung vom 27. Juli 1836: „Vollzug des Art. 18 der Zollvereinigungs-Verträge in Beziehung auf Handlungs-Reisende und auf den Besuch der Messen und Jahrmärkte betr." auszustellenden Legitimations-Urkunden **Lit. A, B, C** und **D** kein gleichmäßiges Verfahren besteht, so wird gemäß eines h. Rescripts, welches unterm 9. dieß aus dem k. Staatsministerium der Finanzen nach vorherigem Benehmen und im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten ergangen ist, zur Erzielung einer gleichmäßigen Behandlungsweise Nachstehendes verfügt:

1) Die Legitimations-Urkunden **Lit. A, B, C u. D** unterliegen der Tax- und Stempelpflicht. Sie sind daher auf 15 kr. Stempelpapier auszufertigen und mit 36 kr. zu taxiren.

Schriftliche Gesuche zur Erlangung dieser Legitimations-Urkunden sind nicht nothwendig.

Werden derlei Gesuche dennoch schriftlich eingereicht, so unterliegen sie aber auch dann der gesetzlichen Stempelpflicht.

Eine Protokollar-Verhandlung über die Ausstellung dieser Urkunden ist nicht nothwendig. Findet aber eine statt, so erscheint sie als Officialsache und ist demnach taxfrei.

2) Die Legitimations-Urkunden **Lit. C** sind tax- und stempelfrei auszustellen. Ebenso sind etwaige hierauf bezügliche schriftliche Gesuche und Verhandlungen tax- und stempelfrei zu behandeln, weil nach Art. 18 des Zollvereins-Vertrags vom 22. März 1833 Handel- und Gewerbtreibende in dem andern Staate keine weitere Abgabe, sei es unter was immer für einem Namen, zu entrichten verpflichtet sein sollen.

Landshut, am 18. August 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Schwindl, k. Regierungs-Direktor.

Gressierer, Sekretär.

Ad Num. 29,646

An die Distriktspolizeibehörden in Niederbayern.

(Die Brechruhr in München betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Gemäß höchster Ministerial-Entschließung vom 18. l. Mts. haben Seine Majestät der König aus Anlaß der Erkrankungen an der Brechruhr, welche zu München vorgekommen sind, allerhöchst zu befehlen geruht, daß insbesondere auf Errichtung einer dem Bedürfnisse der ärmeren Einwohnerklasse genügenden Zahl von Suppen-Anstalten, sodann überhaupt auf hilfreiche Thätigkeit der Armenpflegen und auf die Viktualien sorgfältigst Bedacht genommen werden soll.

Von diesem in der landesväterlichen Fürsorge Seiner Majestät des Königs gegründeten, allerhöchsten Befehle werden die Distriktspolizeibehörden in Kenntniß gesetzt und beauftragt, denselben allenthalben, wo

69*

irgend ein Anlaß hiefür gegeben erscheint, gleichmäßig in Vollzug zu setzen. Es ist zu diesem Zwecke die Mitwirkung der Lokalbehörden in Anspruch zu nehmen und gemeinsam mit letzteren haben die Distrikts-Polizei-Vorstände im Wege werkthätiger Unterstützung sowohl, als der Belehrung jene Einleitung zu treffen, welche im Sinne der allerhöchst ausgesprochenen Willensmeinung durch höchste Ministerial-Ausschreibung vom 6ten l. Mts. zur Abwendung und gegebenen Falles erfolgreichen Bekämpfung des Uebels als förderlich bezeichnet und angeordnet worden ist. Mit Hinblick auf diese Anordnung findet die königliche Regierung sich veranlaßt, in nachstehendem Abdrucke die bereits früher amtlich bekannt gemachte Belehrung über das diätetische Verhalten beizufügen und hiemit die Aufforderung zur möglichsten Verbreitung derselben im Amtsbezirke durch Aufnahme in die Lokalblätter zu verbinden.

Landshut, den 22. August 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Reindl, Acc.

Abdruck.

Belehrung für Nichtärzte über die epidemische Brechruhr.

Bayern ist viele Jahre hindurch, während die epidemische Brechruhr in anderen, zum Theile in benachbarten Ländern herrschte, von dieser Krankheit verschont geblieben. Zuletzt aber, und zwar erst vor Kurzem, ist sie auch in unser liebes Vaterland eingedrungen. Diese Verspätung ist als eine besondere Wohlthat der göttlichen Vorsehung zu preisen. Denn während der fünf Jahre ihrer anderweitigen europäischen Verbreitung hat man diese Krankheit genauer kennen gelernt. Die Anfangs herrschenden Meinungen von ihrer Bösartigkeit, pestartigen Natur und ansteckenden Beschaffenheit sind durch die in anderen Ländern gemachten Erfahrungen vielseitig berichtiget worden. Die Aerzte kennen jetzt besser als Anfangs die Natur, die Entstehungs- und Verlaufsweise des Uebels und sind im Besitze passender Heilsmittel, welche, besonders im Beginne der Krankheit, und bei schnell eintretender ärztlicher Hilfe die von der Brechruhr Befallenen beinahe mit Sicherheit zu retten vermögen. Ebenso sind die nöthigen sanitätspolizeilichen Maßregeln, wodurch der weiteren Verbreitung der Krankheit und der Entwicklung einer größeren Bösartigkeit derselben vorgebeugt werden kann, von den Staats-Regierungen jetzt genau gekannt, und manche früher für nothwendig gehaltene Einrichtungen, wodurch der Verkehr der Einwohner unter sich und mit dem Auslande gehindert, Trennung in den Schoos der Familien gebracht, und Kranke und Gesunde in gleich unerfreuliche Verhältnisse versetzt wurden, sind nunmehr durch eine erhöhte Fürsorge für dienende Bemittelte und für guten Zustand der Nahrungsmittel durch ärztliche Besuchanstalten und durch andere lediglich Trost spendende Maßregeln ersetzt. Unserem so väterlich gesinnten Monarchen gereicht es zum großen Troste, solche harte Maßregeln den treuen Unterthanen ersparen zu können.

Die Erfahrung hat nämlich unzweideutig dargelegt, daß in den von der Brechruhr wirklich befallenen Gegenden und Orten und sogar in der nächsten Umgebung der Kranken Jeder seine Gesundheit erhalten, und sich von der Ansteckung eine sehr beruhigende Sicherheit verschaffen könne, wenn er jene Regeln recht genau beobachtet, deren Befolgung, durch welche die Erhaltung der Gesundheit auch in gesunden Zeiten bedingt ist, und welche jeder vorsichtige Mensch auch gegen andere herrschende Krankheiten anwendet, welche aber, wie natürlich, bei der Anwesenheit der Brechruhr, sorgfältiger und pünktlicher, als zu anderen Zeiten, eingehalten werden sollten.

Die Beobachtung dieser Regel ist das sicherste und zugleich das einzige bis jetzt gekannte, wirklich erfolgbringende Präservativ gegen die Brechruhr.

Diese Regeln selbst aber sind folgende:

1) Naht die Krankheit einem Orte, oder bricht sie daselbst aus, so trete deßhalb Niemand aus seinem gewohnten Berufe und verlasse Niemand seine gewöhnlichen Beschäftigungen. Jeder aber vermeide bei diesen Geschäften Erkältung und Durchnässung, namentlich Naßwerden der Füße, und unterlasse, sich körperlich oder geistig zu sehr anzustrengen und zu ermüden.

2) Man suche für sich und seine Familie trockene, geräumige, nicht zu niedere, wo möglich sonnige Wohnzimmer zu ermitteln, und lüfte dieselben öfters durch Oeffnen der Fenster Vor- und Nachmittags.

3) Die größte Reinlichkeit herrsche in den Zimmern, in der Küche, im Hofe und besonders am eigenen Körper. Man reinige Zunge und Zähne mit Wasser und Essig, wechsle die Wäsche, sorge für wiederholtes Ausklopfen und Lüften der Betten und Kleider, für öfteres Einbringen neuen Strohes in die Strohsäcke u. s. w., und befolge recht genau, was die Polizei bezüglich des Reinigens der Straßen, der Abtritte, und der in engen Höfen städtischer Gebäude befindlichen Düngerstätten, dann bezüglich des Neutralisirens der Excremente durch Einwerfen von ungelöschtem Kalk, oder Eingießen von Chlorwasser vorschreiben wird.

4) Täglich stärke man den Körper durch regelmäßige Bewegung zu Fuß oder zu Pferde, suche die freie trockene, und vermeide die kalte feuchte Abendluft, besonders nach einem heißen Tage.

5) Heftigen Leidenschaften und Affekten, besonders dem Zorne, der Furcht, darf man sich nicht ergeben. Gemüthsruhe, Zuversicht, Heiterkeit befördern das leibliche Wohl, und machen den Körper den schädlichen natürlichen Einwirkungen weniger zugänglich.

6) Sehr wichtig ist die Vermeidung schädlicher Speisen und Getränke. Unter diese gehören: Rohe, unreife, stark kühlende Früchte und Obstarten, weiße Rüben, Rettiche, schwer verdauliche Hülsenfrüchte, alle nicht gehörig gekochte, oder leicht gährende, säuerliche, sehr gesalzene, wässerige und fette Speisen, Schwämme, Gurken, Kohl, Käse, Schnecken, trübes, saures, nicht gehörig gegohrenes Bier und Wein von ähnlicher Beschaffenheit, saure Milch, Meth, Traubenmost und Obstmost. Mindest nicht zuträglich, namentlich für die daran nicht gewöhnten Personen sind Sauerkraut und schwere nicht gehörig verkochte Mehlspeisen. Zuträglich dagegen sind: Frisches, nicht zu fettes oder zähes Rind-, Kalb- und Hammelfleisch, Geflügel, Wildpret, Flußfische, besonders Forellen, Hechte und Karpfen, mit mäßigem Zusatz von gutem Gewürze bereitet, Reis, Gerste, Gries, Habergrütze, Sago, Buchweitzen, Mais, gute ganz reife Kartoffeln, Schwarzwurzeln, Carotten, Sellerі, Spargel, grüne Bohnen und grüne Erbsen. Unter den Getränken, mäßiger Genuß von gutem Bier, von gutem nicht viel Säure haltenden weißen Weine, dann insbesondere von gutem rothen Weine, dann für die an den Branntwein gewohnten Personen der Genuß geringer Gaben von gutem Wachholder-, Kümmel-, Anis-, Kalmus- und Pomeranzen-Branntwein, jedoch jedenfalls nur bis zum Gefühle angenehmer Erwärmung und Erheiterung. Uebrigens bedarf es keiner zu großen Aengstlichkeit in der Auswahl der Speisen und Getränke. Manches schadet überhaupt nur durch das Uebermaß, — und manches, vielen Schädliche, belästiget den daran Gewohnten bei mäßigem Genusse durchaus nicht.

7) Jedenfalls aber esse man Abends wenig, gehe zeitig zu Bette und stehe frühe auf, und vermeide das so höchst nachtheilige Durchwachen und Durchschwärmen der Nächte.

8) Besondere Aufmerksamkeit wende man auf die ununterbrochene Unterhaltung einer mäßigen Hautausdünstung, und auf das Verhüten aller Erkältung. Zur Beförderung dieser Ausdünstung dient in der kalten Jahreszeit angemessene Erwärmung der Wohnstuben (etwa bis 15° Reaumur), warme Bekleidung des ganzen Körpers, einschlüßig der Brust und der Füße, (das Herumgehen im Freien mit nackten Füßen ist be-

sonders nachtheilig). Das Tragen einer Flanellkleidung auf dem ganzen Körper, oder wenigstens einer wollenen Leibbinde, der Genuß von Chamillen-, Münzen- oder Melissen-Thee, dann von Zeit zu Zeit ein warmes Seifenbad, mit Vermeidung aller Erkältung vor und nach dem Bade, und das Reiben des ganzen Körpers mit warmen, trockenen oder in erwärmten Essig eingetauchten Wollenzeug. Wohl aber hüte man sich, diesen Schweiß durch heftig erhitzende Mittel oder durch gewaltsame Bewegung zu erzwingen, da derselbe in diesem Falle nicht nützen, vielmehr schaden würde.

9) Flußbäder sind nur in klarem Wasser, bei heiterem Himmel, nach vorausgegangenem mehrtägigem warmen und schönen Wetter, nie früher als 4 Stunden nach Sonnenaufgang, nie später als eine Stunde nach Sonnenuntergang, und nie länger als 5—8 Minuten zu gebrauchen.

10) Wird Jemand zur Zeit, wo die Brechruhr herrscht, von einer noch so unbedeutend scheinenden Diarrhoe befallen, so eile er, sich sogleich ärztliche Hülfe zu verschaffen. Im erhöhten Maße eile er, wenn sich zur Diarrhoe allmählich Aufstossen, Ueblichkeit und Erbrechen hinzu gesellt, oder wenn das Erbrechen zugleich mit dem Abweichen eintritt, oder wenn mit oder ohne Erbrechen und Diarrhoe das Angesicht, die Arme und Beine kalt und blau werden, wenn Krämpfe und Steifigkeit in den Gliedmaßen und im Rückgrath, dabei Schwere im Kopfe, Druck in der Herzgrube und Brust-Beklemmung sich zeigen. Ueberhaupt rufe man, während die Brechruhr im Orte oder der Gegend sich befindet, bei jedem bedeutenden plötzlichen Uebelbefinden sogleich einen Arzt, um so mehr als durch die weisen Anordnungen Seiner Königlichen Majestät rasche ärztliche Hilfe überall möglich gemacht werden wird.

11) Bis der herbeigerufene Arzt bei dem Kranken eintrifft, werde derselbe einsweilen zu Bette gebracht, und auf passende, nicht allzu stürmische Weise erwärmt, an Armen und Beinen gerieben, und ihm Chamillen-, Melissen- oder Pfeffermünz-Thee in mäßigen Quantitäten eingegeben. Auch lege man ihm einen sehr großen, ziemlich warmen, selbst etwas heißen Brei-Umschlag aus Weitzenkleien in Wasser gesotten, und in einen Sack eingefüllt, auf die Magengegend und selbst über den ganzen Unterleib, und erneuere ihn jede Viertelstunde. Sehr kaltes Wasser, wenn es der Kranke sehr eifrig verlangt, in ganz kleinen Quantitäten alle 5 Minuten gereicht, ist bei heftigem Erbrechen und Durchfall den warmen theeförmigen Getränken noch vorzuziehen.

12) Die Anordnung anderer, und der eigentlichen Arzneimittel ist von dem herbeigerufenen Arzte zu erwarten. Dieser allein kann die Arzneien auswählen, von welchem nach der Körper-Beschaffenheit des Kranken, der Periode der Krankheit und ihrer Verbindung mit anderen krankhaften Zuständen vorzüglich Hülfe zu erwarten ist, und diese angeordneten Arzneien gebrauche man mit Vertrauen und mit der *Hoffnung* auf einen glücklichen Ausgang der *Krankheit*.

13) Ist auf diese Weise in einer Familie ein, oder sind mehrere Cholera-Kranke zu pflegen, so rufe man baldigst einen Krankenwärter herbei, so ferne nicht die Krankenwart durch Mitglieder der Familie, Anverwandte und Dienstboten vollkommen zweckmäßig geschehen kann, und gerne geschieht. Die Familienglieder, Angehörigen und Dienstboten können übrigens ohne Furcht vor Ansteckung dem Kranken jeden nöthigen und nützlichen Dienst leisten:

a) wenn sie nie zwei Nächte nacheinander im Krankenzimmer zubringen, vielmehr je seine Nacht schlafen,

b) zuweilen auch unter Tags das Krankenzimmer verlassen, und außerhalb desselben frische Luft schöpfen,

c) Morgens niemals ganz nüchtern bleiben, sondern ein Frühstück von etwas Kaffee, Thee, Wein, Branntwein oder geistiger Essenz nehmen und sich die Hände von Zeit zu Zeit mit Essig und

Wasser waschen. Zu empfehlen ist den der Krankenpflege sich widmenden Personen auch das Kauen von Bertram-, Kalmus- und Angelika-Wurzeln, selbst von Rauchtabak, und das Ausspucken des sich im Munde sammelnden Speichels.

14) Alle unnöthigen Krankenbesuche und Versammlungen von Menschen, auch Anverwandten in größerer Anzahl in den Krankenzimmern sind zu vermeiden. Man lasse in diese Niemanden eintreten, der selbst unwohl, erhitzt, erkältet, heftig im Gemüthe bewegt, oder berauscht ist.

15) Eben so sind aus den Krankenzimmern schmutzige Wäsche, Kleider und Betten, dann die Ausleerungen der Kranken sorgfältig zu entfernen, und die verunreinigten Geschirre auszuwaschen und zu reinigen.

16) Zur Luftverbesserung in den Krankenzimmern dient die Verdünstung von Essig, dann eine ganz leichte Chlor-Verdünstung, deren Maaß der Arzt im Augenblicke des Bedarfes anzugeben, oder vorher schon auf Begehren genau festzusetzen hat, damit kein dem Kranken in anderer Weise nachtheiliger Uebergebrauch stattfinde.

Uebrigens vertraue man fest auf Gott den Geber alles Guten. Man versuche die Vorsehung nicht durch Verschmähung jener menschlichen Hilfe, welche sie geschaffen hat, und an deren Benützung sie in der Regel ihren Schutz knüpft, aber man gebrauche diese Mittel sorgfältig genau, mit Geduld und religiöser Hingebung, mit heiterem Gemüthe und reinem Bewußtsein, dann wird die Wirkung nicht fehlen.

(Verpachtung der Mineralbäder Kissingen und Bocklet betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Gemäß höchster Entschließung sollen die Kurgebäude zu Kissingen und Bocklet mit den zugehörigen Berechtigungen — der Aufnahme von Kurgästen, der Restauration und der Verabreichung von Bädern einerseits, dann des ausschließenden Verschleißes der sämmtlichen Kissinger und Bockleter Mineralwasser, als des Rakoczy, Pandur, Stahlwassers u. s. w. andererseits — von der Saison 1855 incl. angefangen auf die Dauer von beiläufig 12 Jahren zur Verpachtung gebracht werden.

Die beiden Bäder können hiebei gemeinsam oder gesondert je nach den erfolgenden Angeboten in Pacht gegeben werden; und nicht minder werden einkommende Pacht-Offerte bezüglich der bezeichneten beiden einzelnen Geschäftszweige des Bades Kissingen nach Umständen Berücksichtigung finden.

Ueber das Pachtprogramm, welches auf annehmbare Vorschläge Pachtlustiger Modifikationen erleiden kann, wird auf Ansuchen unverweilt Eröffnung von unterfertigter Stelle ertheilt werden.

Alle Bewerber um den Pacht werden eingeladen, ihre Angebote und Erklärungen, welche zugleich mit Nachweisen über das erforderliche Vermögen und die persönlichen Verhältnisse des Offerenten, so wie mit der Anzeige zu versehen sind, wie unmittelbar nach der erfolgten Genehmigung die zu stellende Caution aufrecht gemacht werden will und kann, — bis spätestens

Samstag den 9. September 1854
Mittags 12 Uhr

schriftlich und verschlossen „an das Präsidium" unterfertigter k. Regierung zu überreichen.

Der letzteren bleibt die Wahl zwischen sämmtlichen Bewerbern vorbehalten, — diese aber sind bis zu einer Entschließung, welche binnen 3 Wochen erfolgen wird, an ihre Angebote gebunden.

Würzburg, den 10. August 1854.

Königliche bayerische Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,

Kammer der Finanzen.

J. A. d. k. Regierungs-Präsidenten

Podewils.

Zinn, v. n.

Büchl, Sekretär.

Urtheils-Bekanntmachung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

erkennt das kgl. Kreis- und Stadtgericht Passau in Sachen des Joseph Hartl, Häuslerssohns von Lohr, der Maria Groß, Inwohnerstochter von Ort und des Michael Mayer, Schneidergesellen von Poppenberg wegen Diebstahls und Unterschlagung zu Recht was folgt:

Joseph Hartl, 24 Jahre alt, Michael Mayer, 35 Jahre alt und Maria Groß, 19 Jahre alt, sind schuldig des Verbrechens des ausgezeichneten Diebstahls, verübt von ihnen als Miturhebern im Complotte zum Schaden des Bauern Joseph Dick;

Michael Mayer ist schuldig des Vergehens des Diebstahls zum Schaden des Georg Simet im Zusammenflusse mit einer polizeilich-strafbaren Unterschlagung an Joseph Friedl von Kreuzberg und wird hienach Michael Mayer zu fünfjährigem Arbeitshause verurtheilt.

Die drei Angeschuldigten haben sämmtliche Kosten des Prozesses und Strafvollzuges zu tragen, welche jedoch wegen ihrer Mittellosigkeit der kgl. Staatskasse überwiesen werden.

Entscheidungsgründe:

rc. rc.

Also geurtheilt und verkündet in öffentlicher Sitzung des königl. Kreis- und Stadtgerichts Passau vom sieben und zwanzigsten Mai 1854, wobei zugegen waren: Schuster, Direktor, v. Germersheim, Ebenhofer, Räthe, Dallmayr, Frhr. v. Lupin, Assessoren, Hohenadel, I. Staatsanwalt, Kühbacher, Protokollführer.

(L.S.) Schuster, v. Germersheim, Ebenhofer, Dallmayr, v. Lupin.

Kühbacher.

Vorstehendes Urtheil wird hiemit, da Michael Mayer abwesend und sein Aufenthalt unbekannt ist, in Gemäßheit des Art. 346 u. f. des Gesetzes vom 10. November 1848, die Abänderungen des II. Thls. des St.-G.-B. vom Jahre 1813 betreffend, öffentlich bekannt gemacht mit dem Beifügen, daß dem verurtheilten Michael Mayer das Recht zustehe, gegen das Urtheil Einspruch zu erheben, daß aber *dieser Einspruch* binnen 30 Tagen auf *dießgerichtlicher Kanzlei* um so gewisser anzumelden sey, als außerdessen das Urtheil in Rechtskraft übergehe.

Passau, am 8. August 1854.

Königliches Kreis- und Stadtgericht Passau.

D. l. a.

Germersheim, v. n.

Kühbacher.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 70. Landshut, Sonnabend den 26. August **1854.**

I. Bekanntmachungen der kgl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 29,452.

(Die Aufnahmsprüfung am k. Schullehrer-Seminar zu Straubing für das Jahr $18^{54}/_{55}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Einsicht und Würdigung der in Vorlage gekommenen kommissionellen Erhebungen über die im Laufe des gegenwärtigen Monats abgehaltene Prüfung der Schullehrlinge zum Behufe der Aufnahme in das k. Schullehrer-Seminar zu Straubing bewilliget die unterfertigte k. Stelle nachgenannten Schullehrlingen den Eintritt in den ersten Kurs des genannten k. Schullehrer-Seminars mit dem Beginne des nächsten Schuljahres $18^{54}/_{55}$, als nämlich: dem

1) Greiner Joseph, Schullehrerssohne von Hofkirchen, k. Landgerichts Vilshofen;
2) Steinberger Franz Xaver, Bauerssohne von Oed, k. Landgerichts Vilsbiburg;
3) Stabler Joseph, Bauerssohne von Straßkirchen, k. Landgerichts Straubing;
4) Moser Franz, Weberssohne von Lamm, k. Landgerichts Kötzting;
5) Weber Karl, Schullehrerssohne von Neustadt a. D., k. Landgerichts Abensberg;
6) Müllbauer Franz Xaver, Schullehrerssohne von Rettenbach, k. Landgerichts Falkenstein;
7) Dannhart Felix, von Osterhofen;
8) Limmer Franz Xaver, Schullehrerssohne von Hornbach, k. Landgerichts Rottenburg;
9) Listl Johann Georg, Schuhmacherssohne von Schierling, k. Landgerichts Mallersdorf;
10) Kritzenberger Johann Nepomuk, Schullehrerssohne von Otzing, k. Landgerichts Deggendorf;
11) Seidenböck Anton, Weberssohne von Mainburg, k. Landgerichts Abensberg;

12) Räbelhammer Johann Baptist, Maurerssohne von Neuessing, k. Landgerichts Kelheim;
13) Reisinger Franz von Paula, Schullehrerssohne von Kötzting;
14) Schmid Ferdinand, Säcklerssohne von Thalmassing, k. Landgerichts Stadtamhof;
15) Hellmann Joseph, Privatierssohne von Landshut;
16) Scheibenzuber Johann Nepomuk, Musikmeisterssohne von Passau;
17) Geigenberger Ludwig, Schullehrerssohne von Fürstenstein, k. Landgerichts Passau I;
18) Schober Andreas, Söldnerssohne von Ried, k. Landgerichts Neuburg a. D.;
19) Hartinger Jakob, Schuhmacherssohne von Münsterhausen, k. Landgerichts Krumbach;
20) Müllbauer Joseph, Schullehrerssohne von Rettenbach, k. Landgerichts Falkenstein;
21) Deigl Franz Xaver, Kaminfegerssohne von Stamsried, k. Landgerichts Roding;
22) Listl Michael, Söldnerssohne von Pullach, k. Landgerichts Kelheim;
23) Karpf Johann Nepomuk, Schullehrerssohne von Hölsbrunn, k. Landgerichts Vilsbiburg;
24) Lang Johann Baptist, Schneiderssohne von Schönthal, k. Landgerichts Waldmünchen, und
25) Winterl Benno, Schullehrerssohne Postau, k. Landgerichts Landshut.

Die k. Distrikts- und Lokalschulbehörden werden aufgefordert, die betheiligten Schullehrlinge ihrer Bezirke von gegenwärtiger Verfügung in Kenntniß zu setzen, und denselben zu bedeuten, daß sie sich am Dienstag den 17. Oktober l. Js. Nachmittags 4 Uhr im k. Schullehrer-Seminargebäude zu Straubing zuverlässig einzufinden, und nebst einem Verpflegskosten-Vorschusse von 30 fl. die nach §. 8 der Seminars-Ordnung (Regulativ über die Bildung der Schullehrer vom 31. Jänner 1836 Beilage VIII Intelligenzblatt 1836 S. 145) erforderlichen Kleidungsstücke mitzubringen haben, als:

a) eine einfache Hauskleidung für den täglichen Bedarf;
b) eine Feiertagskleidung von schwarzer Farbe;
c) einen runden schwarzen Hut und eine einfache Kappe;
d) zwei Paar kurze Stiefel;
e) die nothwendige Leibwäsche an Hemden, Unterbeinkleidern, Strümpfen, Sacktüchern, Halsbinden und Handtüchern zu je einem halben Dutzend;
f) ein wollenes, gestricktes Jäckchen;
g) ein Kopfkissen;
h) ein Tischbesteck, und
i) das zur Reinigung erforderliche Geräthe.

Landshut, den 20. August 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Reindl, Acc.

Ad Num. 29,246.

(Das Verdingen der feiertagsschulpflichtigen Mädchen als Kellnerinnen betreff.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die unterm 12. l. Mts. erlassene höchste Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern, dann des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten rubr. Betr. wird im nachstehenden Abdrucke zur Darnachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Landshut, den 21. August 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Reindl, Acc.

Abdruck. Ad Num. 19,252.

Staatsministerium des Innern beider Abtheilungen.

Unter Rückleitung der Beilage des Berichtes vom 5. d. M. wird Folgendes erwiedert:

Die k. Regierung von Oberbayern, K. d. J., hat

beantragt, ein allgemeines Verbot zu erlassen, wonach feiertagsschulpflichtige Mädchen sich nicht als Kellnerinnen in Wirthshäusern verdingen dürfen.

Ein solches Verbot ist aber nicht nothwendig, denn durch generalisirte Ministerial-Entschließung vom 22. Dezember 1834 (Döll. V. Sl. Bd. IX, Seite 1469 §. 1016) wurde bereits ausgesprochen, daß der werk- und sonntagsschulpflichtigen Jugend das Besuchen öffentlicher Wirthshäuser und Tanzplätze überhaupt untersagt sey, wornach ganz unzweifelhaft die Verwendung schulpflichtiger Mädchen und Jünglinge in den Gastlokalitäten und auf Tanzplätzen unzulässig erscheint und eben deßwegen die Polizeibehörden gehalten sind, gegen jede derartige Uebertretung den Umständen gemäß einzuschreiten und erforderlichen Falls aus polizeilichen und aus Rücksichten der Schuldisziplin das etwa bestehende Dienstverhältniß zu lösen, wodurch der Zweck erreicht wird, ohne die außerdem zulässige Verwendung der schulpflichtigen Jugend zu beeinträchtigen.

München, den 12. August 1854.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

gez. Dr. v. Aschenbrenner. Frhr. v. Strauß.

gez. Dillis.

An die k. Regierung, K. d. J., von Oberbayern ergangen.
Das Verdingen der feiertagsschulpflichtigen Mädchen als Kellnerinnen betr.

Ad Num. 29,200.

(Den Umtausch der preußischen Kassenanweisungen vom Jahre 1835 betreff.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Folge höchsten Auftrages des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 12. l. Mts. wird unter Bezugnahme auf die höchsten Entschließungen gleichen Betreffes vom 7. Januar und 23. März l. Js. eine weitere Bekanntmachung der k. preußischen Hauptverwaltung der Staatsschulden vom 6. Juli l. Js. in nachstehender Weise veröffentlicht.

Landshut, den 21. August 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Reindl, Acc.

Abdruck. Ad Num. 8948.

Bekanntmachung
des Präklusivtermines zum Umtausch der k. preußischen Kassenanweisungen vom Jahre 1835.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 19. Mai 1851 (Gesetzsammlung Seite 335) sind durch unsere Bekanntmachungen vom 12. September v. Js. und 2. März d. Js. die Inhaber königlich preußischer Kassenanweisungen d. d. 2. Januar 1835 aufgefordert worden, dieselben gegen neue, unter dem 2. November 1851 ausgefertigte Kassenanweisungen von gleichem Werthe entweder hier bei der Controle der Staatspapiere, Oranienstraße Nr. 92, oder in den Provinzen bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den k. Regierungen bezeichneten sonstigen Kassen umzutauschen. Zur Bewirkung dieses Umtausches wird nunmehr ein letzter und präklusiver Termin

auf den 31. Januar k. Js.

hierdurch anberaumt. Mit dem Eintritte desselben werden alle nicht eingelieferte königlich preußische Kassenanweisungen vom Jahre 1835 ungültig, alle Ansprüche aus denselben an den Staat erlöschen, und die bis dahin nicht umgetauschten alten Kassenanweisungen werden, wo sie etwa zum Vorschein kommen, angehalten und ohne Ersatz an uns abgeliefert werden.

Jedermann wird daher zur Vermeidung solcher Verluste aufgefordert, die in seinem Besitze befindlichen Kassenanweisungen vom Jahre 1835 bei Zeiten, und spätestens bis zum 31. Januar 1855 bei den vor-

stehend bezeichneten Kassen zum Umtausch gegen neue Kassenanweisungen einzureichen.

Berlin, den 6. Juli 1854.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

gez. Natan. Rolcke. Chamet. Robiling.

Ad Num. 29,590.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Eine im Landgerichtsbezirke Schrobenhausen aufgegriffene taubstumme Mannsperson betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer Mittheilung der k. Regierung von Oberbayern, K. d. J., vom 14. ds. Mts. wurde am 12. Juli l. Js. bei dem Landgerichte Schrobenhausen eine taubstumme Mannsperson von unbekannter Herkunft eingeliefert.

Dieselbe ist beiläufig 30 Jahre alt, hat dunkelbraune Kopf- und Barthaare, gesunde Gesichtsfarbe, kräftige Körperkonstitution; ist mit einem hechtgrauen Janker, einer gestreiften Sommerweste, dann mit einer braunen gelbgestreiften Sommerhose gekleidet und geht gebückt mit einwärts gebogenen Knieen.

Sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern werden beauftragt, über die Persönlichkeit und Herkunft der fraglichen Mannsperson die geeigneten Recherchen anzustellen, und das Ergebniß der unterfertigten Stelle nach Verlauf von 4 Wochen anzuzeigen.

Landshut, den 22. August 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Reindl, Acc.

Ad Num. 29,586.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Auffindung eines männlichen Leichnams in der Isar bei Niederviehbach, kgl. Landgerichts Dingolfing betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Am 17. d. Ms. wurde in der Isar bei der Brücke zu Niederviehbach, kgl. Landgerichts Dingolfing, ein männlicher Leichnam, welcher bereits 14 Tage im Wasser gelegen seyn mochte, aufgefunden. Derselbe ist 6 Fuß 2 Zoll groß, 30 bis 36 Jahre alt, hat schwarzes Haar, einen rothen Schnurbart, trug am Leibe ein harbenes Hemd, eine schwarze Cravatte, schwarztuchene Pantalons, eine leinene Unterhose mit den Buchstaben M. W., einen dunkelgrünen kurzen Tuchrock und schwarzlederne Halbstiefel.

An der Mitte des Schädels fand sich eine Querwunde von 8''' Länge, die sich aber lediglich als Hautwunde darstellte.

Da der Verunglückte unbekannt ist, so werden sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern beauftragt, über dessen Person und Herkunft die geeigneten Recherchen anzustellen und das Ergebniß der unterfertigten Stelle binnen 4 Wochen anzuzeigen.

Landshut, 23. August 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Reindl, Acc.

Ad Num. 27,703.

(Erledigung der Kustosstelle bei der Stadtpfarrkirche St. Martin in Landshut betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Bei der Stadtpfarrkirche St. Martin zu Landshut ist die Stelle eines Kustos durch Resignation des bisherigen Dienstinhabers in Erledigung gekommen.

Die Erträgnisse berechnen sich an Geld und Naturalbezügen mit Einschluß des Anschlages der freien Wohnung durchschnittlich auf jährliche 438 fl. 4½ kr.,

aus welchen der künftige Kustos dem bisherigen, in einem Alter von 91 Jahren befindlichen Dienstinhaber Christoph Schäffner auf Lebensdauer ein Jahres-Absent von 120 fl. in monatl. Raten zu 10 fl. zu verabreichen hat.

Die Verbindlichkeiten des Kustos beziehen sich auf Verwahrung der Präziosen, Ornate, Wäsche ꝛc. der Kirche, auf getreue Verwaltung des Wachses, Weines, Oeles ꝛc., auf gemeinsam mit dem Meßner zu bewerkstelligende Reinhaltung der Kirche und Aufrichtung der Altäre, dann auf alle jene Geschäfte, welche ihm von Seite des Pfarrvorstandes außerdem zugewiesen werden sollten.

Bewerber um fragliche Dienstes-Stelle haben ihre Gesuche, mit dem Nachweise über Befähigung und Leumund versehen, innerhalb der Frist von vier Wochen bei der Kirchenverwaltung St. Martin einzureichen.

Landshut, den 22. August 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Reindl, Acc.

Ad Num. 28,191.

(Erreitung eines Menschen vom Tode des Ertrinkens betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Am Donnerstag den 20. Juli l. Js. ist die ledige 65 Jahre alte Anna Unger von Abensberg in die vorbeifließende Abens gefallen und wäre sicherlich ertrunken, wenn nicht der bürgerliche Strumpfstricker Joseph Elterer von dort sie mit Gefahr für sein Leben gerettet hätte.

Für diese mit Muth und Entschlossenheit vollzogene menschenfreundliche Handlung wird dem Joseph Elterer die verdiente Anerkennung hiemit öffentlich

ausgesprochen, wie demselben auch bereits eine Geldbelohnung zugesprochen worden ist.

Landshut, den 24. August 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Reindl, Acc.

Ad Num. 288¾. Augsburg, den 29. Juli 1854.

(Untersuchung gegen Dr. Karl Haas, Redakteur der neuen Sion, wegen Mißbrauchs der Presse durch Nr. 80. 83 und Beilage Nr. 15 der neuen Sion betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

Das Königliche Kreis- und Stadtgericht Augsburg hat am neun und zwanzigsten Juli achtzehnhundert vier und fünfzig, Nachmittags vier Uhr, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren Rath Frhr. v. Bibra, Vorsitzender, Gareis, Rath, Barth, Assessor, Müller, k. Staatsanwalt, Möller, Protokollführer folgenden Beschluß erlassen.

Nach Anhörung des kgl. Staatsanwaltes Müller in seinem Vortrage in der Untersuchung gegen Karl Haas, Redakteur der neuen Sion, wegen Preßvergehens.

Nach Einsicht der in der Untersuchug vorkommenden wichtigeren Aktenstücke und des von dem kgl. Staatsanwalte unterm 25ten d. Monats gestellten schriftlichen Antrages auf Einstellung des Strafverfahrens; in Erwägung, daß in der Nummer 80 der neuen Sion vom 6. Juli 1854 in dem Artikel „Kirchliche Mittheilungen, Bayern (Einzelne Notizen zur bayerischen Kirchengeschichte)“ Seite 428 eine Stelle sich vorfindet, welche früher buchstäblich in der Nummer 4 des von Franz Joseph Mahr redigirten Bamberger Volksblattes für Stadt und Land vom 27. Oktober 1852 unter dem Artikel „Klosteraufhebung in Bayern“ enthalten war, und in Ansehung deren das kgl. Ap-

pellationsgericht von Oberfranken ein in allen Amtsblättern des Königreichs veröffentlichtes Erkenntniß vom 30. Dezember 1852 dahin erließ, daß zwar eine Verletzung des Art. 31 des Preßgesetzes objektiv vorliege, daß aber keine genügenden Anhaltspunkte zur Annahme einer rechtswidrigen Absicht auf Seite des Redakteurs gegeben seyen;

In Erwägung, daß die Wiederaufnahme eines solchen Artikels nach Art. 3 des Preßgesetzes als Preßvergehen sich darstellt, daß aber bei dem Umstande, daß jener Artikel auch in andere Blätter aufgenommen wurde, und ihn sohin Haas hieraus entnommen haben kann, die Annahme einer wissentlichen Verletzung jenes Artikels des Preßgesetzes von Seite des 2c. Haas nicht gerechtfertigt seyn würde, wie auch für die neuerliche Autorschaft des Kaplans Franz Joseph Mahr kein genügender Verdacht vorliegt;

In Erwägung, daß in dem Artikel „Deutschlands, Reisende, Gedanken" Nr. 83 der neuen Sion vom 13. Juli 1854, nicht nur wissentlich falsche zur Beunruhigung der Staatseinwohner, zur Störung des öffentlichen Vertrauens und zur Erregung von Gehässigkeiten geeignete Gerüchte ausgestreut, sondern auch die öffentlichen Behörden des Staates mit Schmähung und herabwürdigendem Spotte beleidigt, mithin Artikel 19 und 26 des Preßgesetzes verletzt sind;

III. In Erwägung, daß in der Beilage Nr. 15 zu Nr. 85 der neuen Sion, in dem Artikel „offene Antwort auf die offenen Bekenntnisse" in der neuen Sion, vielfache Stellen enthalten sind, welche die Lehren und Einrichtungen der protestantischen Religionsgesellschaft durch Ausdrücke der Verachtung und Verspottung angreifen, mithin ein Reat gemäß Art. 20 des Preßgesetzes involviren;

In Erwägung, daß aber auch in den ad II und III aufgeführten Fällen genügende Beweise für das Daseyn einer rechtswidrigen Absicht auf Seite des 2c. Haas nicht vorliegen.

Aus diesen Gründen

erkennt das kgl. Kreis- und Stadtgericht Augsburg, daß das Strafverfahren einzustellen sey, jedoch die oben erwähnten Nummern 80, 83 und die Beilage Nr. 15 der neuen *Sion* zu vernichten seyen und die dießfallsige Ausschreibung in den Kreisamtsblättern einzutreten habe.

Also geschehen, wie oben gemeldet.

(L. S.) Bibra, Gareis, Barth.

Möller.

II. Augsburger-Cours
vom 17. August 1854.

Königlich Bayerische.		Papier.	Geld.
Obligationen à $3\frac{1}{2}$ % prompt	. . . .	—	$87\frac{3}{4}$
» à 4 % »	. . . .	$92\frac{3}{8}$	—
» à $4\frac{1}{2}$ % »	. . . .	$97\frac{3}{4}$	$97\frac{3}{8}$
» à 5 % »	» II. . . .	—	—
» à 5 % »	» III. . . .	$100\frac{3}{4}$	—
» à 5 % »	» IV. . . .	$101\frac{3}{4}$	—
» Grundrenten-Ablösung à 4 %	. . .	—	$92\frac{7}{8}$
Bank-Aktien	Div. II. Sem. . .	718	715

III. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäffl.	Neue Zufuhr. Schäffl.	Gesammt-Summe. Schäffl.	Verkauft. Schäffl.	Im Rest verbleibt. Schäffl.	Höchster Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	kr.	gestiegen fl.	kr.
Abensberg	Vom 21. August 1854.	Waizen	1	88	89	84	5	19	15	17	54	16	3	7	55	—	—
		Korn	1	7	8	8	—	18	17	17	47	16	36	1	11	—	—
		Gerste	—	12	12	12	—	8	44	8	28	8	4	—	—	—	—
		Haber	3	27	30	29	1	6	4	5	38	5	4	1	34	—	—
Deggendorf	Vom 22. August 1854.	Waizen	—	300	300	266	34	22	7	20	44	19	14	8	47	—	—
		Korn	—	64	64	58	6	16	8	15	29	14	34	4	49	—	—
		Gerste	—	20	20	20	—	10	39	10	1	9	3	—	15	—	—
		Haber	—	150	150	133	17	6	4	5	48	5	16	2	42	—	—
Dingolfing	Vom 21. August 1854.	Waizen	—	32	32	26	6	22	—	20	—	18	—	10	30	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	6	6	6	—	9	15	8	30	—	—	1	—	—	—
		Haber	—	7	7	7	—	7	30	6	36	6	—	2	—	—	—
Geiselhöring	Vom 22. August 1854.	Waizen	—	20	20	20	—	32	30	28	—	27	—	2	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	4	4	4	—	7	—	6	54	6	48	—	—	—	—
Kelheim	Vom 17. August 1854.	Waizen	—	24	24	24	—	23	20	22	27	20	34	2	55	—	—
		Korn	—	1	1	1	—	—	—	18	—	—	—	1	15	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	22	22	22	—	7	2	6	39	6	11	2	26	—	—

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Vorige Rest. Schäffl.	Neue Zufuhr. Schäffl.	Gesammt-Summe. Schäffl.	Verkauft. Schäffl.	Im Rest verbleibt. Schäffl.	Höchster fl.	Höchster kr.	Mittler fl.	Mittler kr.	Mindester fl.	Mindester kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	gefallen kr.	gestiegen fl.	gestiegen kr.
Landau	Vom 21. August 1854.	Waizen	—	207	207	207	—	24	—	23	36	22	12	—	—	—	—
		Korn	—	1	1	1	—	19	-	—	—	- -	—	—	—	—	—
		Gerste	—	17	17	17	—	11	—	10	12	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 18. August 1854.	Waizen	31	1174	1205	926	279	33	33	28	26	22	32	6	34	—	—
		Korn	—	161	161	78	83	22	30	20	10	17	30	3	27	—	—
		Gerste	7	92	99	96	3	10	30	9	23	8	15	1	7	—	—
		Haber	30	272	302	276	26	10	7	8	45	7	—	—	57	—	—
Mainburg	Vom 23. Augvst 1854.	Waizen	—	117	117	115	2	20	17	18	38	16	48	5	40	—	—
		Korn	—	6	6	6	—	21	30	19	47	18	34	—	—	2	45
		Gerste	—	7	7	7	—	10	5	9	3	8	18	—	—	—	—
		Haber	—	27	27	24½	2½	5	55	5	37	5	19	—	-	—	—
Neustadt a. d. D.	Vom 22. August 1854.	Waizen	5	90	95	91	4	21	—	18	—	15	—	9	—	—	—
		Korn	—	8	8	8	—	19	—	18	—	17	—	—	—	1	—
		Gerste	—	12	12	8	4	9	—	8	40	8	15	—	50	—	—
		Haber	—	36	36	36	—	6	18	5	55	5	30	1	5	—	—
Passau	Vom 22. August 1854.	Waizen	—	8½	8½	8½	—	26	7	25	28	23	30	3	32	—	—
		Korn	21½	106½	128	83½	44½	17	56	17	6	16	27	3	1	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	2½	146	148½	100½	48	8	27	8	20	7	54	—	—	—	40
Pfaffenberg		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pfeffenhausen	Vom 21. August 1854.	Waizen	—	22	22	22	—	20	18	19	—	18	—	10	37	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	—	—
		Gerste	1	2	3	2	1	—	—	8	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	7	7	7	—	7	15	7	2	7	—	2	58	—	—
Pilsting	Vom 22. August 1854.	Waizen	—	85	85	85	—	35	—	32	44	18	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	9	9	9	—	11	30	11	6	11	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 19. August 1854.	Waizen	3	742	745	602	143	26	51	24	18	22	6	5	39	—	—
		Korn	15	101	116	112	4	18	53	17	53	16	30	1	25	—	—
		Gerste	2	84	86	86	—	10	—	9	18	8	42	—	13	—	—
		Haber	3	215	218	218	—	9	29	7	57	6	33	1	9	—	—
Vilshofen	Vom .23 August 1854.	Waizen	17	529	546	423	123	24	34	23	29	21	58	6	41	—	—
		Korn	2	28	30	25	5	16	55	16	7	14	55	2	28	—	—
		Gerste	8	22	30	12	18	12	30	11	30	11	—	—	53	—	—
		Haber	—	25	25	20	5	7	11	6	46	6	30	—	59	—	—

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 71. Landshut, Mittwoch den 30. August **1854.**

Inhalt:

Die allmählige Cultivirung und bessere wirthschaftliche Benützung der Gemeindegründe. — Den Fleischsatz für den Monat September l. Js. — Dienstes- und sonstige Nachrichten. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der kgl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 30,084.

An sämmtliche

k. Landgerichte von Niederbayern.

(Die allmählige Cultivirung und bessere wirthschaftliche Benützung der Gemeindegründe betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Den kgl. Landgerichten wird hiemit unter Bezug auf die authographirte Ausschreibung bezeichneten Betreffes vom 11. März d. Js. aufgetragen, die Gemeinden durch entsprechende Aufforderung im Amtsblatte oder auf sonst übliche Weise — so weit es nicht ohnedem schon geschehen — und wiederholt auf den Inhalt nachstehends abgedruckter höchsten Ministerial-Entschließung vom 6. März d. J. hinzuweisen, und auf den Vortheil, so wie die Nothwendigkeit der Cultivirung von Gemeindegründen aufmerksam zu machen.

Landshut, den 25. August 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Reindl, Acc.

Ad Num. 8278.

Königreich Bayern,

Staatsministerium des Innern und des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Aus den in Gemäßheit der Entschließung vom 4. Dezember 1851 Nr. 16,542 erstatteten Gutachten der k. Kreisregierungen hat sich ergeben, daß eine Abänderung der gesetzlichen Bestimmungen in §. 25 des revidirten Gemeindeediktes über die Vertheilung von Gemeindegründen nicht veranlaßt, dagegen im Interesse der Gemeinden und Lokalarmenpflegen angerathen ist, den Grundbesitz der Gemeinden zu erhalten und durch Cultivirung und bessere wirthschaftliche Behandlung nutzbarer zu machen.

Obgleich nämlich in Folge der seit einem Jahrhundert fortgesetzten Bestrebungen der Staatsregierung von den in dem Besitze von Gemeinden befindlichen Gründen, Hutplätzen und Oedungen bereits weite Strecken der Cultur gewonnen worden sind, und obgleich viele Gemeinden, besonders da, wo die Gemeindevorsteher und Gemeindeverwaltungen sich der Sache mit Eifer und Vorliebe angenommen haben, der gün-

stigsten Erfolge sich erfreuen; so betragen doch nach den gepflogenen Erhebungen die im Besitze der Gemeinden in den diesseitigen 7 Regierungsbezirken befindlichen unkultivirten Gründe noch immer 443,443 Tagwerke, nämlich 316,625 Tagwerk Hutplätze und 126,818 Tgw. Oedungen.

Ein großer Theil dieses Besitzthums ist der Cultur oder einer besseren Benutzung fähig, und bietet Gelegenheit, die arbeitslosen Angehörigen der Gemeinden zu beschäftigen; durch Ueberlassung einzelner Parzellen in zeitliche Nutznießung an besitzlose Familien diesen die Möglichkeit zu gewähren, die nothwendigsten Nahrungsmittel selbst zu erzeugen, und außerdem die Einnahmen der Gemeindekassen allmählig zu erhöhen und hierdurch die Bestreitung der Gemeindebedürfnisse zu erleichtern.

Je höher diese Vortheile anzuschlagen sind, und je gerechtfertigter jeder Aufwand aus Gemeindemitteln auf Cultivirung und bessere wirthschaftliche Benützung der Gemeindegründe sich darstellt, um so mehr darf sich dem Vertrauen hingegeben werden, daß alle betheiligten Gemeinden und Behörden bereitwilligst zusammen wirken werden, den nachfolgenden Anordnungen umsichtigen und erfolgreichen Vollzug zu sichern.

Bereits hat das General-Comité des landwirthschaftlichen Vereins mit dankenswerther Bereitwilligkeit seine Mitwirkung und jede thunliche Unterstützung mit Rath und That zugesichert, und ohne Zweifel wird von allen Kreis- und Bezirkskomité's eine gleich bereitwillige Mitwirkung bethätigt werden.

Die Curatelbehörden werden daher nicht unterlassen, namentlich die Mitwirkung der Bezirks-Comité's im Sinne der Bekanntmachung vom 9. November 1850 (Reggsbl. S. 881) in allen Fällen in Anspruch zu nehmen, wo es sich beim Vollzuge der nachstehenden Anordnungen von sachverständigem Beirathe handelt.

Mit Berücksichtigung der gestellten gutachtlichen Anträge wird sonach verfügt:

1) die Erhaltung, der Schutz und die gehörige Vermarkung des Gemeindeeigenthums hat den Gegenstand vorzüglicher Obsorge der Curatelbehörden zu bilden;

2) diese haben sich daher vor Allem die genaue Kenntniß von dem Grundbesitze einer jeden Gemeinde ihres Distriktes und von dessen bisheriger Benutzung zu verschaffen;

3) nachdem die Hutplätze in ihrer oft übermäßigen Ausdehnung bisher eines der erheblichsten Hindernisse der Cultivirung und besseren Bewirthschaftung gebildet haben; so soll der Umfang derselben auf das wirkliche Bedürfniß zurückgeführt werden. Es ist daher je nach den besonderen Verhältnissen einer jeden Gemeinde nach Einvernahme der betreffenden Gemeindeverwaltungen genau festzustellen, welche Gründe auch fortan als gemeindliche Hut- und Viehtummel-Plätze oder für sonstige gemeindliche Bedürfnisse, z. B. als Holzlagerplätze, bestimmt *seyn sollen.*

   So wie hiebei einerseits das Interesse der Viehzucht zu wahren, so ist andererseits jedes Uebermaß ferne zu halten und bei Ausscheidung der Hutplätze Rücksicht auf die kulturfähigeren Gründe zu nehmen.

4) Nach Feststellung der verbleibenden gemeindlichen Hutplätze u. s. w. wird sich ergeben, welches Areale an bisherigem Hutlande und an Oedungen noch vorhanden ist. Dieses Areale bildet sodann den Gegenstand der weiteren Behandlung.

5) Dasselbe soll, so weit es nur immer möglich, der Cultur zugewendet werden.

Was hievon nach seiner Lage und Beschaffenheit zunächst für die Waldkultur sich eignet, wird h i e f ü r; was dagegen zu Acker-, Wies- oder Baumland kultivirt werden kann, h i e z u zu bestimmen seyn; und selbst bei denjenigen Oedungen und Auen, welche keinem dieser Culturzwecke zugewendet werden können, wird zu

erwägen seyn, ob denselben nicht durch Bepflanzen mit Weiden, Erlen u. dgl. oder auf sonstige Weise eine Nutzbarkeit abzugewinnen ist.

6) Die Cultivirung wird am zweckmäßigsten von den Gemeinden unter etwaiger Mitwirkung der Armenpflegen vorgenommen werden, jedoch soll nicht ausgeschlossen seyn, die zu kultivirenden Gründe in passenden Parzellen an die Gemeindeglieder unter der Bedingung der Cultivirung auf bestimmte Zeit zu überlassen, nach Ablauf deren sie wieder zur freien Verfügung der Gemeinde bleiben.

In diesem Falle ist jedoch jedenfalls darauf Rücksicht zu nehmen, daß ein entsprechender Theil der zu kultivirenden Gründe zurückbehalten, von der Gemeinde selbst kultivirt und für besitzlose arme Familien in der Gemeinde bestimmt wird; ferner darauf, daß jene Parzellen, welche von den Nutznießern in der bestimmten Zeit nicht kultivirt werden, diesen alsbald wieder entzogen und anderweit verwendet werden.

7) Die zur Cultur gebrachten Gründe sollen, soweit nicht eine Selbstbewirthschaftung durch die Gemeinde räthlich und zuläßig erkannt wird und mit Ausnahme der für Armenzwecke bestimmten, in der Regel zum Vortheile der Gemeindekassen verpachtet, und die Renten zur Bestreitung der Gemeindeausgaben und für sonstige Gemeindezwecke verwendet werden.

8) Ueber die fortschreitende Cultivirung der Gemeindegründe ist alljährlich bis zum 1. Januar jeden Jahres, und sonach bis 1. Januar 1855 zum erstenmale dem unterfertigten kgl. Staatsministerium des Innern ein Nachweis nach dem beiliegenden Formulare vorzulegen.

9) Bezüglich des bereits im kultivirten Zustande befindlichen Grundbesitzes der Gemeinden werden die Curatelbehörden ihr Augenmerk darauf richten, daß dasselbe so wirthschaftlich als möglich benutzt und dessen Ertragsfähigkeit durch mögliche Verbesserungen, z. B. durch Bewässerung oder Entwässerung u. dgl. erhöht, und hiemit zugleich ein nachahmungswürdiges Beispiel für Privatgrundbesitzer aufgestellt werde; überdieß ist darauf zu sehen, daß die Renten jenes gemeindlichen Grundbesitzes, so weit nicht erworbene Rechte entgegenstehen, zum besten Nutzen der Gemeinden verwendet werden.

10) Gemeindevorsteher und Mitglieder der Gemeinde-Verwaltungen, welche sich im Vollzuge vorstehender Anordnungen besonders auszeichnen, sind unter Darlegung ihrer Leistungen zur Anzeige zu bringen, damit dieselben Seiner Majestät dem Könige zu Belohnungen und Auszeichnungen in dem verdienten Maße empfohlen werden.

Hievon sind die Gemeindevorsteher und Gemeindeverwaltungen ausdrücklich verständigen zu lassen.

11) Zu den Curatelbehörden vertrauen die unterzeichneten k. Staatsministerien, daß sie die wohlmeinenden Absichten der vorstehenden Anordnungen mit beharrlichem Eifer erfüllen und keine Gelegenheit versäumen werden, mit Belehrung und Aufmunterung einzuwirken, welche Gelegenheiten namentlich bei den Gemeindevisitationen, bei Versammlung der Gemeindevorsteher gemäß §. 134 des revidirten Gemeindeedikts, der Distrikts- und Armenpflegschaftsräthe geboten sind.

Hienach hat die kgl. Regierung das zum entsprechenden Vollzuge Erforderliche zu verfügen.

München, den 6. März 1854.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Graf v. Reigersberg. — Frhr. v. Pelkhoven.

An die k. Regierung, K. d. J., von Niederbayern.
Die allmählige Cultivirung und bessere wirthschaftliche Benützung der Gemeindegründe betr.

Durch den Minister der Generalsekretär Ministerialrath Eppler.

Ad Num. 8278. Formular.

Nachweis

über die Cultivirung von Gemeindegründen in dem Regierungsbezirke von . . . . . für das Jahr 18

Nro.	Namen		Unkultivirt waren im Jahre $18^{53}/_{54}$ vorhanden an						Cultivirt wurden hievon zu										Es verblieben sonach an uncultivirt. Gründen		Bemerkungen.
	der Distrikts-Polizeibehörde	der Gemeinde	Hauptplätzen		Oedungen		Summe		Ackerland		Wiesland		Baumland		Waldungen		Summe				
			Tgw.	Dz.	Tgw.	Dz.	Tgw.	Dz.	Tgw.	Dz.	Tgw.	Dz.	Tgw.	Dz.	Tgw.	Dz.	Tgw.	Dz.	Tgw.	Dz.	

Ad Num. 30,022.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Den Fleischsatz für den Monat September l. Js. betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Auf den Grund der über die Preise des Mastviehes im Laufe des Monats August h. Js. gepflogenen Erhebungen, dann mit Hinblick auf den für die Haupt- und Residenzstadt München regulirten Fleischsatz hat die königliche Regierung beschlossen, für den Monat September l. Js. die bisherige Taxe des Mastochsenfleisches, wie sie für den Monat August durch Regierungsausschreibung vom 31. v. Mts. festgesetzt worden, beizubehalten.

Der Maximalsatz für das Kalbfleisch wird auf zwölf Kreuzer bestimmt.

Landshut, den 27. August 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Reindl, Acc.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Durch allerhöchste Entschließung d. d. Nymphenburg den 15. August l. Js. haben sich Seine Majestät der König allergnädigst bewogen gefunden, den Civilbauinspektor Erasmus Hoffstetter in Landshut auf dessen Ansuchen nach zurückgelegtem 70. Lebensjahre und unter allergnädigster Anerkennung seiner mehr als 45jährigen treuen und ersprießlichen Dienstleistung vom 10. d. Mts. an in den verdienten Ruhestand treten zu lassen, und die hiedurch in Erledigung kommende Civilbau-Inspektorsstelle bei der k. Regierung von Niederbayern dem bisherigen funktionirenden Civilbauinspektor Karl Hertter in München zu verleihen.

Vermöge allerhöchsten Rescripts vom 16. August l. Js. haben Sich Seine Majestät der König bewogen gefunden, den k. Gymnasialprofessor Johann Michael Hofbauer in Straubing unter Anwendung des §. 19 des Edikts vom 26. Mai 1818 über die Verhältnisse der Staatsdiener vom 1. Septbr. l. Js. an bis auf weiters in den Ruhestand treten zu lassen und die sich dadurch erledigende Lehrstelle der I. Gymnasialklasse zu Straubing dem k. Studienlehrer der IV. Klasse der Lateinschule zu Amberg, Georg Erk, allergnädigst zu verleihen.

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Niederbayern.

Nr. 72. Landshut, Sonnabend den 2. September **1854.**

I. Bekanntmachungen der kgl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 29,605.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Cursiren eines falschen Fünffranken-Stückes betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer Mittheilung der kgl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg vom 16. d. Mts. wurde im Monat Jänner l. Js. im Landgerichts-Bezirke Gemünden ein falsches Fünffrankenstück in Umlauf gesetzt.

Dasselbe trägt auf der einen Seite das Brustbild König Louis Philipp mit der Umschrift: „Louis Philippe I, roi des Français," auf der andern Seite die Bezeichnung „5 Francs 1846," besteht aus Zinn und ist in einer nach einem ächten Stücke hergestellten Form gegossen.

Dasselbe läßt sich durch Klang und Farbe von ächten Münzstücken leicht unterscheiden.

Indem vor Annahme solcher falscher Münzen hiemit gewarnt wird, ergeht an die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirkes hiemit die Aufforderung, gegen deren Verfertigung und Verbreitung sofort Spähe zu verfügen und gegebenen Falles nach den bestehenden Vorschriften einzuschreiten.

Landshut, den 27. August 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Reindl, Acc.

Ad Num. 30,157.

(Vertilgung des Unkrautes in den Getreide-Saaten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Eine von dem Kreis-Comité des landwirthschaftlichen Vereins von Niederbayern ausgegangene Be-

kanntmachung vorstehenden Betreffs wird durch den beikommenden Abdruck zur Kenntniß der Landwirthe gebracht.

Landshut, den 28. August 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Reindl, Acc.

Abdruck.

Bekanntmachung.

(Vertilgung des Unkrautes in den Getreide-Saaten betr.)

Allenthalben wird die Wahrnehmung gemacht, daß das im heurigen Jahre eingeheimste Getreide mit Unkraut-Saamen in einem sehr bedeutenden Grade verunreiniget ist. Um nun diesem Uebelstande abzuhelfen, sind eine zweckmäßig betriebene Wechselwirthschaft und namentlich der wechselweise Anbau von Hackfrüchten, wie z. B. Kartoffeln, Kraut u. s. w. vollkommen entsprechende Mittel. Vorzugsweise aber ist diesem Uebel dadurch zu steuern, daß die Landwirthe die Abfälle der Dreschtennen und Heuböden nicht mehr wie bisher auf den Düngerhaufen werfen, wodurch nothwendigerweise der Unkraut-Saame mit dem Dünger immer wieder auf den Acker gebracht wird, sondern die genannten Abfälle sollen gesondert in eine eigene Grube geschüttet, daselbst mit Odel übergossen und sodann in möglichst vermodertem Zustande auf den Wiesen ausgestreut werden.

Ad Num. 30,345.

(Die Erledigung des Schul- und Meßner-Dienstes zu Otzing, k. Landgerichts Deggendorf betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

Durch das Ableben des Schullehrers Johann Nepomuk Kritzenberger ist der Schul- und Meßner-Dienst zu Otzing, k. Landgerichts Deggendorf, in Erledigung gekommen.

Derselbe gewährt nach Inhalt der im Revisionswege festgestellten Erträgnißfassion eine reine Jahres-Einnahme von 439 fl. 38¾ kr., aus welcher jedoch der künftige Schullehrer an die Schullehrerswittwe Anna Kritzenberger von Otzing auf deren Lebensdauer oder bis zu deren Wiederverehelichung ein Absent von jährlichen 50 fl. — kr. zu verabreichen hat.

Geeignet befähigte Bewerber haben ihre, mit den erforderlichen Nachweisen, insbesondere aber mit einem vollständigen Qualifikations-Listen-Auszuge belegten Gesuche innerhalb der Frist von 4 Wochen bei dem k. Landgerichte Deggendorf oder der k. Distriktsschulinspektion Deggendorf in Plattling einzureichen, welche Distriktsbehörden beauftragt sind, die eingekommenen Bewerbungsgesuche nach Umfluß der bezeichneten Frist mittels eines gemeinsam berathenen Gutachtensberichtes an die unterfertigte Stelle einzusenden.

Landshut, den 29. August 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Reindl, Acc.

Ad Num. 29,591.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer Mittheilung der k. Regierung von Oberbayern vom 17. ds. Mts. wurden beim k. Landgericht Neumarkt in Oberbayern zwei falsche österreichische Kronenthaler zur Einleitung der Untersuchung übergeben.

Beide tragen die Jahrzahl 1796 und auf der einen Seite das Brustbild des Kaisers Franz II. mit der Umschrift:

Franc. II. D. G. R. I. S. A. Ger. Hie. Hun. Böh. Rex.

auf der andern Seite drei Kronen mit Scepter und Umschrift:

Arch. Aust. Dux. Burg. Loth. Brab. Com. Flan.

Sie bestehen aus Zinn und sind durch den schlecht hergestellten Rand, den matten Klang und den Mangel des gewöhnlichen Geldklanges erkenntlich.

Indem vor der Annahme solcher Geldstücke gewarnt wird, ergeht an die sämmtlichen Distriktspolizeibehörden von Niederbayern die Weisung, gegen die Verfertiger und Verbreiter dieser Geldstücke Spähe zu verfügen und im Falle eines Ergebnisses derselben geeignet einzuschreiten.

Landshut, den 30. August 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Reindl, Acc.

Ad Num. 517.

An die königl. Dekanate und Pfarrämter des Consistorialbezirkes Bayreuth.

(Eine von dem Organisten Herzog zu München veranstaltete Präludien-Sammlung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

werden in Folge hoher Entschließung des königlichen Oberkonsistoriums vom 7. l. Mts. sämmtliche Pfarrämter auf das Erscheinen des obenbemerkten nützlichen Werkes mit dem Bemerken aufmerksam gemacht, daß nach einer höchsten Ministerial-Entschließung vom 24. Juli l. Js. an die königlichen Kreisregierungen die Anschaffung dieses Buchs auf Kosten der vermöglichen protestantischen Kirchenärarien und nach Maßgabe der vorhandenen Mittel gestattet, auch den untergeordneten Curatelbehörden davon bereits Kenntniß gegeben worden ist.

Eine nähere Anweisung bezüglich des Gebrauchs der Präludien-Sammlung sowohl, als des neuen Choralbuchs wird erfolgen, sobald beide vollends im Druck erschienen sein werden.

Bayreuth am 25. August 1854.

Königlich protestantisches Consistorium.

Edelmann, v. n.

Biedermann.

Bayreuth, den 19. August 1854.

Vom

Königl. Bayr. Kreis- und Stadtgericht Bayreuth.

Der Taglöhner Ulrich Schleuppner, von Ablitz, kgl. Landgerichts Pottenstein, welcher zufolge dießgerichtlichen Erkenntnisses vom 8. d. Mts. wegen Verbrechens des Mißbrauchs rechtlicher Privatgewalt durch Verführung seiner Stieftochter zur Unzucht — — Art. 207 Theil I. des St.-G.-B. in die öffentliche Gerichtssitzung zur Aburtheilung verwiesen wurde, und verhaftet werden sollte, hat sich vor ungefähr 3 Wochen von seinem Heimathsorte entfernt, und ist dessen dermaliger Aufenthaltsort unbekannt.

Es werden daher alle Gerichts-, Polizei- und Militärbehörden ersucht, den Schleuppner im Betretungsfalle in die hiesige Frohnveste einliefern zu lassen. Schleuppner ist 56 Jahre alt, näher kann derselbe nicht bezeichnet werden.

Der kgl. Direktor

Frhr. v. Waldenfels.

II. Augsburger-Cours
vom 24. August 1854.

Königlich Bayerische.	Papier.	Geld.
Obligationen à $3\frac{1}{2}$ % prompt	—	$87\frac{3}{4}$
» à 4 % »	—	92
» à $4\frac{1}{2}$ % »	$97\frac{3}{4}$	$97\frac{1}{2}$
» à 5 % » » II. . . .	—	—
» à 5 % » » III. . . .	$100\frac{3}{4}$	—
» à 5 % » » IV. . . .	$101\frac{3}{4}$	$101\frac{3}{8}$
» Grundrenten-Ablösung à 4 % . . .	93	$92\frac{1}{2}$
Bank-Aktien . . . . Div. II. Sem. . .	724	720

III. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verbleibt.	Höchster		Mittler		Mindester		Gegen die vorigen Mittelpreise			
								Preis des Schäffels.						gefallen		gestiegen	
			Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Abensberg	Vom 28. August 1854.	Waizen	5	22	27	27	—	22	30	21	24	20	2	—	—	3	30
		Korn	—	10	10	10	—	21	40	20	24	19	31	—	—	2	37
		Gerste	—	6	6	6	—	8	50	8	22	7	58	—	6	—	—
		Haber	1	19	20	18	2	5	45	5	28	5	—	—	10	—	—
Deggendorf	Vom 28. August 1854.	Waizen	34	186	220	219	1	22	11	20	48	19	29	—	—	—	4
		Korn	6	25	31	25	6	17	16	16	46	16	6	—	—	1	17
		Gerste	—	41	41	41	—	10	49	10	20	9	46	—	—	—	19
		Haber	17	21	38	32	6	6	20	6	3	5	50	—	—	—	15
Dingolfing	Vom 29. August 1854.	Waizen	—	20	20	20	—	21	—	17	30	16	12	1	30	—	—
		Korn	—	2	2	2	—	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	4	4	4	—	8	45	8	30	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	16	16	16	—	6	—	5	48	—	—	—	48	—	—
Geiselhöring	Vom 29. August 1854.	Waizen	—	13	13	13	—	23	—	22	—	21	—	6	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	19	19	19	—	6	30	6	—	5	36	—	54	—	—
Kelheim	Vom 24. August 1854.	Waizen	—	41	41	41	—	16	11	15	53	14	28	7	4	—	—
		Korn	—	5	5	3	2	15	—	14	20	14	—	2	40	—	—
		Gerste	—	1	1	1	—	—	—	8	30	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	19	19	19	—	6	43	6	6	5	43	--	33	—	—

Königlich Bayerisches
Kreis-Amtsblatt
von
Niederbayern.

Nr. 73. Landshut, Mittwoch den 6. September **1854.**

Inhalt:

I. Bekanntmachungen der kgl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 29,244.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Legitimations-Urkunde für Handels-Reisende von und nach der Schweiz betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehend wird das im oben bezeichneten Betreffe unterm 12. d. erlassene Rescript des Staatsministeriums des k. Hauses und des Aeußern, des Innern, der Finanzen und des Handels und der öffentlichen Arbeiten nebst Beilagen zur genauen Darnachtung veröffentlicht.

Landshut, den 30. August 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Reindl, Acc.

Ad Num. 8172.

Königreich Bayern,

Staatsministerium des königl. Hauses und des Aeußern, des Innern, der Finanzen und des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Im Verfolg der unter Vermittelung des Schweizerischen Bundesrathes im Jahre 1852 erzielten und seitdem bereits gegenseitig in Wirkung getretenen Vereinbarung, gemäß welcher gegen diejenigen Cantone der Schweiz, in denen Handels-Reisende aus Bayern von Erhebung von Patent-Gebühren oder Gewerbssteuern frei gelassen sind, in Bayern die Gegenseitigkeit beobachtet werden soll, ist neuerlich in Bezug auf die Ausstellung der Legitimationsurkunden zum Behuf des Genusses der gegenseitig zugestandenen Abgabenbefreiung anderweit Verabredung getroffen worden.

Demnach werden Handels-Reisende aus den Schweizerischen Cantonen Bern, Ob- und Nidwalden, Freyburg, Solothurn, Basel (Stadt und Land), Schaffhausen, Appenzell (Außer- und Innerrhoden), St. Gallen, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Neuenburg

und Genf, in welchen Handelsreisende aus Bayern keine Patent-Gebühren zu bezahlen haben, zum Behuf der Legitimation zu dem Genusse gleicher Abgaben-Befreiung im Königreiche Bayern, außer den zu dem Eintritte und zu dem Aufenthalte in Bayern erforderlichen Reisepässen oder gleichgeltenden Ausweisen, von der Staats-Kanzlei des betreffenden Cantons mit Legitimations-Urkunden nach dem unter lit. A beifolgenden Formular versehen werden.

Hinsichtlich der diesseitigen Handels-Reisenden, welche in solchen Geschäften die Schweiz besuchen wollen, ist für angemessen erachtet worden, die Legitimation zum Genuß der verabredeten Abgaben-Befreiung mit jener zu Reisen nach der Schweiz in der Weise zu verbinden, wie solches aus dem unter lit. B beifolgenden Formular der deßfallsigen Legitimations-Urkunde zu entnehmen ist; welchem zugleich eine exemplifizirte Ausfertigung beigefügt wird.

Dabei ist gegenseitig anerkannt worden, daß selbstverständlich die den Handels-Reisenden zugestandene Abgaben-Befreiung auch den Vollmachtgebern derselben, sohin den Fabrikanten und Kaufleuten ebenfalls zukommen müsse, sohin auch diese, wenn sie Reisen nach dem anderen Gebiete unternehmen, um daselbst für die Bedürfnisse ihres Geschäftszweiges Ankäufe zu machen, und mit oder ohne Waarenmuster Waarenbestellungen aufzusuchen, ohne jedoch Waaren mit sich führen zu dürfen, die gleiche Befreiung von Patentgebühren oder Gewerbssteuern gegenseitig zu genießen haben sollen, und daß es dieserhalb nur der geeigneten Bezeichnung des Inhabers der auszufertigenden Legitimations-Urkunde bedürfe.

Bemerkt wird, daß diejenigen Legitimations-Akte, welche alle vorschriftsmäßigen Angaben eines Reisepasses enthalten, auch als solche benützt werden können, wogegen bei denjenigen Urkunden, bei welchen irgend ein wesentlicher Mangel obwaltet, der Reisende entweder mit einem förmlichen Reisepasse, oder mit einer sonstigen, das Fehlende in genügender Weise ergänzenden Urkunde versehen seyn muß.

München, den 12. August 1854.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

v. d. Pfordten. Dr. v. Aschenbrenner.

An die Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern
Landshut.
Legitimations-Urkunden für Handels-Reisende von und nach der Schweiz betr.

Durch den Minister der geheime Sekretär.
Mayer.

Formular.

Legitimationsakt

für die Freihaltung von Gewerbs- oder Patent-Gebühren.

A. Schweizerisches.

Gültig für das Jahr 18 . .

gratis.

Schweizerische Eidgenossenschaft.

Herr . . . . von . . . . . . Träger des gegenwärtigen Zeugnisses, reist für das Handelshaus . . . . . . in . . . . . . Kanton . . . . . . behufs Ein-/Ver-kauf von . . . . . waaren oder . . . . .

Nach getroffener Uebereinkunft zwischen der Regierung von Bayern und derjenigen der schweizerischen Eidgenossenschaft, hat Herr . . . . . darauf Anspruch, im ganzen Königreich Bayern sein Geschäft als Handelsreisender betreiben zu dürfen, ohne dafür irgend einer Patentabgabe unterworfen zu seyn, wobei indeß ausdrücklich bestimmt wird, daß er dadurch nicht das Recht erhält, förmlichen Hausirhandel zu treiben oder Waaren zu sofortiger Abgabe an Käufer mit sich zu führen, sondern nur zu beliebigen Ankäufen oder zu Dienstanerbietungen und Aufnahme von Bestellungen bei solchen Personen, welche die angebotenen Dienste oder Waaren zu ihrem eigenen Geschäftsverkehr bedürfen.

. . . . . . den . . . . . .

Die Staatskanzlei des Kantons.

(L. S.)

Formular B. Bayerisches.

Patent-Gebühren sind zu entrichten in den Cantonen Luzern, Uri, Schwyz, Glarus, Zug, Graubünden u. Wallis.

Legitimations-Urkunde

für die

Freilassung von Gewerbs- oder Patentgebühren zu Reisen in Handels-Geschäften in der Schweiz.

Gültig für das Jahr 18 . .

Königreich Bayern.

(Wappen.)

Der Inhaber der gegenwärtigen Legitimations-Urkunde . . . . von . . . . . reiset . . . . behufs Ein-/Ver-kauf von . . . . . waaren oder . . . . . .

Nach getroffener Uebereinkunft zwischen Bayern und der schweizerischen Eidgenossenschaft hat derselbe darauf Anspruch, in den Cantonen Zürich, Bern, Unterwalden (Ob und Nid dem Wald) Freiburg, Solothurn, Basel (Stadt und Landschaft) Schaffhausen, Appenzell (beide Rhoden), St. Gallen, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Neuenburg und Genf sein Geschäft als Handels-Reisender betreiben zu dürfen, ohne dafür irgend einer Patent-Abgabe unterworfen zu seyn, wobei indessen ausdrücklich bestimmt ist, daß er durchaus nicht das Recht erhält, Hausirhandel zu treiben oder Waaren zu sofortiger Abgabe an Käufer mit sich zu führen, sondern nur das Recht zu beliebigen Ankäufen, oder zu Dienstanerbietungen und Aufnahme von Bestellungen bei solchen Personen, welche die angebotenen Dienste oder Waaren zu ihrem eigenen Geschäftsverkehre bedürfen.

. . . . . den . . . . . ten . . . 18 . .

L. S. (Fertigung der einschlägigen kgl. Paßpolizei-Behörde.)

Beschreibg. des Reisenden:
Alter:
Größe:
Haare:
Stirne:
Augenbraunen:
Nase:
Mund:
Bart:
Kinn:
Angesicht:
Gesichtsfarbe:
Besondere Kennzeichen:
Unterschrift des Reisenden:

Exemplificirtes Formular B.

Patentgebühren sind zu entrichten in den Cantonen Luzern, Uri, Schwyz, Glarus, Zug, Graubünden u. Wallis.

Legitimations-Urkunde.

für die

Freilassung von Gewerbs- oder Patent-Gebühren zu Reisen in Handels-Geschäften in der Schweiz.

Gültig für das Jahr 1854.

Königreich Bayern.

(Wappen.)

Der Inhaber der gegenwärtigen Legitimations-Urkunde Georg Anton Meier von Fürth in Bayern reiset für das Handelshaus J. A. Werner daselbst behufs Einkauf von Farb-Waaren und Verkauf von Baumwollen-Waaren.

Nach getroffener Uebereinkunft zwischen Bayern und der schweizerischen Eidgenossenschaft hat derselbe darauf Anspruch, in den Cantonen Zürich, Bern, Unterwalden (Ob und Nid dem Wald) Freiburg, Solothurn, Basel (Stadt- und Landschaft), Schaffhausen, Appenzell (beide Rhoden), St. Gallen, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Neuenburg und Genf sein Geschäft als Handelsreisender betreiben zu dürfen, ohne dafür irgend einer Patentabgabe unterworfen zu seyn, wobei indessen ausdrücklich bestimmt ist, daß er durchaus nicht das Recht erhält, Hausirhandel zu treiben oder Waaren zu sofortiger Abgabe an Käufer mit sich zu führen, sondern nur das Recht zu beliebigen Ankäufen, oder zu Dienstanerbietungen und Aufnahme von Bestellungen bei solchen Personen; welche die angebote-

Beschreibg. des Reisenden:
Alter: 36 J.
Größe: 5′9″
Haare: braun
Stirne: gewöhnlich
Augenbraunen: braun
Nase: gewöhnlich
Mund: dto.
Bart: braun
Kinn: —
Angesicht: rund
Gesichtsfarbe: gesund
Besondere Kennzeichen: —
Unterschrift des Reisenden: J. A. Werner.

nen Dienste oder Waaren zu ihrem eigenen Geschäfts-verkehre bedürfen.

Fürth, den 22. Januar 1854.

Königl. Stadt-Kommissariat Fürth.

L. S. Unterschr.

Gesehen bei der

Königl. Kreisregierung von Mittelfranken.

L. S. Unterschr.

Ad Num. 30,304.

(Vorbereitungs-Unterricht der Schullehrlinge betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Mit Bezugnahme auf die Regierungs-Ausschreibung vom 2. September 1851 bez. Betreffs (Intell.-Bl. 1851 S. 555) wird hiemit bekannt gegeben, daß die Funktion eines Vorbereitungslehrers für Schullehrlinge in der Stadt Kelheim nunmehr dem dortigen Schullehrer Johann Baptist Stoll übertragen worden ist. Zugleich wird bemerkt, daß am 22. September l. Js. bei der k. Distrikts-Schulinspektion Kelheim I in Herrnwahl die Prüfung für diejenigen Schüler stattfindet, welche als Schullehrlinge aufgenommen werden, und bei dem Vorbereitungslehrer Joh. Bapt. Stoll in Kelheim in Unterricht treten wollen.

Landshut, den 30. August 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Nußrainer, qua. Sekr.

Ad Num. 30,488.

(Agenturen der k. k. privilegirten ersten österreichischen Feuerversicherungs-Gesellschaft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch höchste Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom

29. vor. Mts. wurde die von dem Hauptagenten der k. k. priv. ersten österreichischen Feuerversicherungs-Gesellschaft M. C. Kraft in München verfügte Aufstellung nachbenannter Agenten genehmiget:

1) des Marktschreibers Joh. Nep. Stegmaier in Eggenfelden für die Landgerichtsbezirke Eggenfelden und Pfarrkirchen,

2) des Lithographen Johann Ried in Landau für die Landgerichtsbezirke Dingolfing und Landau.

Dieß wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Landshut, den 1. September 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Reindl, Acc.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Mittels Regierungs-Verfügung vom 30. Aug. c. wurde der Schul- und Meßnerdienst in March, L.-G. Regen, dem Schullehrer Johann Eder zu Pattendorf, L.-G. Viechtach, verliehen.

Vermöge Kreiskommando-Ordre vom 27. August l. Js. wurden im Einverständnisse mit der kgl. Regierung von Niederbayern

a) der bisherige I. Wachtmeister Joseph Lubsteck und

b) der bisherige Cavallerie-Corporal Andreas Käser

zu Lieutenants bei der Cavallerie-Eskadron des Landwehr-Bataillons Straubing ernannt.

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Niederbayern.

Nr. 74. Landshut, Sonnabend den 9. September **1854.**

Inhalt:

I. Bekanntmachungen der kgl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 30,901.

(Agenturen der k. k. österreichischen Feuerversicherungs-Gesellschaft betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch höchste Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 2./3. d. Mts. wurde die Aufstellung des Güterbestätters und Gasthofbesitzers Eduard Faber in Kelheim als Agent der k. k. österreichischen privilegirten ersten Feuerversicherungsgesellschaft für die Landgerichtsbezirke Abensberg und Kelheim genehmigt, was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Landshut, den 6. September 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 30,825.

(Distriktsfondsrechnung des k. Landgerichts Kelheim pro $18^{52}/_{53}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Zufolge Art. 21 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 werden im Nachstehenden die Resultate der Distrikts-Fonds-Rechnung des k. Landgerichts Kelheim pro $18^{52}/_{53}$ zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Einnahmen.	fl.	kr.	hl.
1. An Aktivrest des Vorjahres .	414	35	1
2. „ Distrikts-Umlagen . .	6602	7	—
3. „ Fuhrlohn zum Transport der Bettler und Vaganten .	252	15	4
4. An besondern Einnahmen .	1619	58	—
5. „ Ausständen	17	56	4
Summa	8906	52	1

Ausgaben.	fl.	kr.	hl.
1. Auf die Verwaltung . . .	150	—	—
2. „ Impfgebühren . . .	83	40	—
3. „ Unterrichtskosten der Hebammen	240	—	—

74

	fl.	kr.	hl.
4. Auf Vagantentransporte . .	339	12	—
5. „ Sustentationsbeiträge für Hebammen, Land- u. Thierärzte	416	21	4
6. Auf Entschädigung für Grundabtretungen	654	10	—
7. Auf Herstellung der Distrikts-Straßen	6945	24	—
8. Auf besondere Ausgaben . .	18	23	4
Summa	8847	11	—

Abgleichung.	fl.	kr.	hl.
Einnahmen	8906	52	1
Ausgaben	8847	11	—
Aktivrest	59	41	1

Landshut, den 3. September 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Durch Regierungs-Verfügung vom 2. September l. Js. ist der Schullehrer Vinzenz Rosenlöhner von Kößnach, k. Landgerichts Straubing, nach Patersdorf, k. Landgerichts Viechtach, versetzt worden.

Mittelst Regierungs-Verfügung vom 2. September l. Js. ist der Schulprovisor Johann Zißelsberger in Dünzling, k. Landgerichts Kelheim, zum Schullehrer in Kößnach, k. Landgerichts Straubing, befördert worden.

Se. Majestät der König haben zufolge allerhöchsten Rescripts vom 23. August 1854 dem Priester Johann Tafelmaier, Kommoranten zu Roding, Landgerichts gleichen Namens, das Incuratbeneficium Postau, L.-G. Landshut, zu übertragen geruht.

III. Augsburger-Cours
vom 31. August 1854.

Königlich Bayerische.				Papier.	Geld.
Obligationen	à 3½ %	prompt		—	87¾
»	à 4 %	»		—	92½
»	à 4½ %	»		97¾	97⅜
»	à 5 %	»	» II.	—	—
»	à 5 %	»	» III.	100¾	—
»	à 5 %	»	» IV.	101¾	101⅜
»	Grundrenten-Ablösung à 4 %			93	92½
Bank-Aktien			Div. II. Sem.	720	714

IV. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreids-Gattungen.	Voriger Rest. Schäffl.	Neue Zufuhr. Schäffl.	Gesammt-Summe. Schäffl.	Verkauft. Schäffl.	Im Rest verblieb. Schäffl.	Höchster (Preis des Schäffels) fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	kr.	gestiegen fl.	kr.
Abensberg	Vom 4. Septbr. 1854.	Waizen	—	62	62	62	—	24	52	23	56	22	30	—	—	2	34
		Korn	—	26	26	26	—	24	51	23	42	23	—	—	—	2	18
		Gerste	—	14	14	14	—	9	14	8	44	8	23	—	—	—	22
		Haber	2	11	13	13	—	6	9	5	54	5	40	—	—	—	26
Deggendorf	Vom 5. Septbr. 1854.	Waizen	1	103	104	104	—	26	17	24	59	23	8	—	—	4	11
		Korn	6	12	18	18	—	20	30	19	44	19	14	—	—	2	58
		Gerste	—	36	36	36	—	11	57	11	40	11	17	—	—	1	20
		Haber	6	21	27	27	—	7	26	6	59	6	13	—	—	—	56
Dingolfing		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geiselhöring	Vom 5. Septbr. 1854.	Waizen	—	14	14	14	—	22	—	21	30	20	30	—	30	—	—
		Korn	—	1	1	1	—	18	30	18	30	18	30	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	16	16	16	—	7	—	6	30	6	12	—	—	—	30
Kelheim	Vom 31. August 1854.	Waizen	—	9	9	9	—	18	35	17	54	15	30	—	—	2	31
		Korn	2	4	6	6	—	19	15	18	50	18	36	—	—	4	20
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	18	18	18	—	6	10	6	5	5	40	--	1	—	—

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäffl.	Neue Zufuhr. Schäffl.	Gesammt-Summe. Schäffl.	Verkauft. Schäffl.	Im Rest verblieben. Schäffl.	Höchster fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	kr.	gestiegen fl.	kr.
Landau	Vom 4. Septbr. 1854.	Waizen	—	44	44	44	—	24	—	23	30	22	46	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	34	34	34	—	10	15	10	—	9	48	—	—	—	—
		Haber	—	6	6	6	—	5	15	5	-	—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 1. Septbr. 1854.	Waizen	152	389	541	485	56	28	45	24	33	20	25	—	—	2	35
		Korn	24	77	101	101	—	22	37	21	2	18	45	—	—	2	51
		Gerste	1	267	268	267	1	11	30	10	26	9	5	—	—	—	58
		Haber	123	328	451	417	34	8	15	7	36	5	37	—	—	1	6
Mainburg	Vom 6. Septbr. 1854.	Waizen	1	97½	98½	98½	—	27	55	24	14	24	—	—	—	3	57
		Korn	—	4	4	4	—	25	23	23	50	22	54	—	—	3	52
		Gerste	—	14	14	14	—	10	59	10	40	10	1	—	—	1	6
		Haber	—	12	12	12	—	6	1	5	35	5	19	—	—	—	24
Neustadt a. d. D.	Vom 5. Septbr. 1854.	Waizen	4	33	37	37	—	25	30	23	33	21	12	—	—	5	33
		Korn	—	11	11	11	—	23	—	20	11	17	15	—	—	2	20
		Gerste	—	12	12	12	—	8	45	8	9	7	30	—	—	—	21
		Haber	4	18	22	22	—	6	—	5	27	4	48	—	—	—	8
Passau	Vom 5. Septbr. 1854.	Waizen	—	½	½	—	½	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	3	41½	44½	37½	7	21	51	20	52	20	—	—	—	3	13
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	15	34½	49½	49½	—	8	23	7	12	6	21	1	8	—	—
Pfaffenberg		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pfeffenhausen	Vom 4. Septbr. 1854.	Waizen	—	8	8	8	—	25	30	23	13	21	—	—	—	4	25
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	1	4	5	5	—	10	—	9	36	9	—	—	—	—	33
		Haber	—	4	4	4	—	7	48	6	55	6	—	—	—	1	5
Pilsting	Vom 5. Septbr. 1854.	Waizen	—	76	76	76	—	27	30	25	7	18	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	39	39	39	—	10	—	9	45	9	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 2. Septbr. 1854.	Waizen	32	297	329	329	—	24	48	23	8	21	51	—	—	1	47
		Korn	2	39	41	41	—	22	24	20	54	19	37	—	—	3	5
		Gerste	—	284	284	283	1	11	15	10	44	10	3	—	—	—	49
		Haber	4	134	138	138	—	9	54	7	1	6	23	—	—	—	28
Vilshofen	Vom 6. Septbr. 1854.	Waizen	15	233	248	246	2	28	44	27	38	26	19	—	—	3	56
		Korn	—	12	12	12	—	20	37	18	49	17	—	—	—	2	29
		Gerste	10	1	11	6	5	13	—	11	—	9	—	—	—	—	30
		Haber	—	4	4	4	—	7	30	7	9	6	48	—	—	—	41

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Niederbayern.

Nr. 75. Landshut, Mittwoch den 13. September **1854.**

Inhalt:

Kursiren eines falschen halben Guldenstückes. — Das Kursiren falscher Münzen. — Paßwesen gegenüber von Frankreich — hier den Eintritt französischer Unterthanen in das Königreich Bayern. — Die Druckschrift: „die k. bayr. Landgerichte diesseits des Rheins 2c. 2c." von Dr. Hellmuth. — Die im Jahre 1853 abgehaltene praktische Konkursprüfung der zum Staatsdienste abspirirenden Rechts-Kandidaten. — Die Erledigung der Pfarrei Absberg, Dekanats Gunzenhausen. — Dienstes- und sonstige Nachrichten. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der kgl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 29,934.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Cursiren eines falschen halben Guldenstückes betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

Nach einer Mittheilung der kgl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, K. d. J., vom 21. v. Mts. wurde im Monate April l. Js. im Landgerichtsbezirke Stadtprozelten ein falsches Halbguldenstück bayerischen Gepräges in Umlauf zu setzen versucht.

Dasselbe trägt auf der einen Seite das Bildniß Seiner Majestät des Königs Ludwig von Bayern, auf der andern Seite in einem Kranze von Eichenlaub die Bezeichnung: „1/2 Gulden — 1844.", besteht aus Zinn, ist in einer nach einem ächten Stücke hergestellten Form gegossen, und läßt sich durch Mangel des Glanzes und Klanges von ächten Münzstücken unschwer unterscheiden.

Indem vor Annahme solcher falschen Münzen hiemit gewarnt wird, ergeht an die sämmtlichen k. Stadtkommissariate und Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirkes die Aufforderung, gegen deren Verfertigung und Verbreitung Spähe zu verfügen und gegebenen Falls nach den bestehenden Vorschriften einzuschreiten.

Landshut, den 9. September 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 29,595.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer Mittheilung der k. Regierung der

Oberpfalz und von Regensburg, K. d. J.!, vom 17. v. Mts. wurde unter'm 9. ejusd. bei dem k. Landgerichte Cham einem gewissen Andreas Straßer, ledigen Inwohner aus Stein, k. Landgerichts Raabburg, drei falsche Geldstücke abgenommen, welche derselbe schon lange, ohne davon Gebrauch gemacht zu haben, besessen haben will.

Dieselben bestehen in

1) einem Kronenthaler aus dem Jahre 1789,

2) einem französischen Thaler, aus dem Jahre 1798, mit dem Bildnisse des Königs Louis XVI. und der Umschrift: **Bendictum sit nomini domini**, welche beide Geldstücke durch ihre röthliche Farbe, letzteres auch durch Verwischtheit des Gepräges, kenntlich sind,

3) einem französischen 5 Frankenthalerstücke mit dem Bilde Königs Louis Philipp's, dessen Contouren und Inschrift fast gänzlich unkenntlich sind, und in Verbindung mit seiner dunklen Farbe und todten Klange, sowie mit dem Mangel aller Ränderung denselben als unzweifelhaft falsch und zwar in rohen Formen den ächten nachgegossen erkennen lassen.

Vor Annahme und Verbreitung solcher Geldstücke ergeht hiemit an Jedermann strenge Warnung und haben sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden wegen Verfertigung und Verbreitung derselben genaue Spähe zu verfügen und allenfallsige Resultate oberwähntem kgl. Landgerichte zur Anzeige zu bringen.

Landshut, den 8. September 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 31,133.

(Paßwesen gegenüber von Frankreich — hier den Eintritt französischer Unterthanen in das Königreich Bayern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Indem die in rubrizirtem Betreffe unterm 5. l. Mts. erlassene höchste Ministerial-Entschließung in nachstehendem Abdrucke zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, werden die Paßbehörden zu deren pünktlichem Vollzuge hiemit aufgefordert.

Landshut, den 11. September 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. **Ad Num. 19,076.**

Königreich Bayern, Staatsministerium des Innern.

Nach einer Mittheilung des k. Staatsministeriums des k. Hauses und des Aeußern hat die kais. französische Regierung die Anordnung getroffen, daß Individuen aus der Klasse der ausländischen Arbeiter der Eintritt in das französische Gebiet nur dann gestattet werde, wenn sie sich vorerst über die ihnen dortselbst in Aussicht stehende Arbeit auszuweisen im Stande sind.

Das unterfertigte k. Staatsministerium sieht sich hiedurch veranlaßt, gleiche Maßregel bezüglich der französischen Unterthanen fraglicher Categorie zu ergreifen.

Es wird daher im Einverständnisse mit dem kgl. Staatsministerium des k. Hauses und des Aeußern hiermit verfügt:

„daß in Zukunft und bis auf Weiteres kais. französischen Unterthanen aus der Klasse der Arbeiter der Eintritt in die Gebietstheile des Königreichs Bayern nur dann gestattet werde, wenn sie nebst den im Allgemeinen vorge-

schriebenen Legitimations-Urkunden auch darüber genügende Ausweise besitzen, daß sie in Bayern sicher Arbeit erhalten werden.

Diese Maßregel hat mit dem 15. Oktober l. Js. in Wirksamkeit zu treten, und ist hiernach von der k. Regierung das weiter Geeignete anzuordnen.

München, den 5. September 1854.

Auf
Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Graf Reigersberg.

Durch den Minister
der General-Sekretär
Ministerialrath
Epplen.

An die k. Regierung von Niederbayern, K. d. J.
Paßwesen gegenüber von Frankreich — hier den Eintritt französischer Unterthanen in das Königreich Bayern betr.

Ad Num. 31,052.

An sämmtliche der k. Regierung untergeordneten Stellen und Behörden.

(Die Druckschrift: „die k. bayer. Landgerichte diesseits des Rheins rc." von Dr. Hellmuth betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter dem Titel „die k. bayer. Landgerichte diesseits des Rheins vom 24. März 1802 bis zur Gegenwart rc. von **Dr.** Clement Hellmuth" ist unlängst in der Beck'schen Buchhandlung in Nördlingen eine gelungene und zeitgemäße Darstellung der Verhältnisse der Landgerichte diesseits des Rheins erschienen.

In Folge höchsten Ministerial-Rescripts vom 4. ds. wird auf diese Druckschrift aufmerksam gemacht.

Landshut, 9. September 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. $\frac{56,416}{81,934}$.

(Die im Jahre 1853 abgehaltene praktische Konkursprüfung der zum Staatsdienste adspirirender Rechts-Kandidaten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Für diejenigen Rechtskandidaten, welche sich der im Jahre 1853 dahier abgehaltenen praktischen Conkursprüfung für den Staatsdienst unterzogen haben, hinterliegen die gefertigten Prüfungszeugnisse im Taxamte der unterzeichneten Stelle und können daselbst gegen Entrichtung der Tax- und Stempel-Gebühren in Empfang genommen werden.

München, den 2. September 1854.

Königl. Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

v. Zu-Rhein, k. Regierungs-Präsident.

Rupprecht, Sekretär.

Ad Num. 5,368.

(Erledigung der Pfarrei Absberg, Dekanats Gunzenhausen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Pfarrei Absberg, Dekanats Gunzenhausen, ist durch Beförderung des bisherigen Pfarrers in Erledigung gekommen. Dieselbe wird daher zur Bewerbung innerhalb 6 Wochen und längstens bis zum 3. November d. Js., ausgeschrieben.

Das Einkommen dieser Pfarrei besteht in folgenden Bezügen.

A. Ertrag aus Realitäten:

1)	Nutzanschlag der freien Wohnung im Pfarrhause, welches sich in sehr gutem baulichen Zustande befindet, und für eine zahlreiche Familie hinlänglichen Raum bietet . . .	50 fl.	— kr.
2)	aus Gründen:		
	5 Dezimalen Wiese . . .	— „	36 „
	69 Dezimalen Gartenland .	6 „	— „

B) Aus Rechten:

1) Zinsen aus Kapitalien für abgelöste Zehnten . . .	984 fl.	— kr.	
2) aus Gemeinderechten . . .	1 „	— „	
C. Aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen . .	64 „	27 „	
Summa	1106 fl.	3 kr.	
hievon die Lasten ab mit .	53 fl.	29 kr.	
bleibt reines Einkommen .	1052 fl.	34 kr.	
Freiwillige Geschenke . .	25 fl.	— kr.	

Ansbach, den 5. Septbr. 1854.

Königlich protestantisches Consistorium.

Dr. Burkhardt. v. n.

Sella, Sekretär.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

In Folge allerhöchsten Rescripts vom 22. August d. Js. haben Seine Majestät der König die katholische Pfarrei Fürstenzell, Landgerichts Passau II, dem Priester Johann Baptist Dullinger, Pfarrer und Distrikts-Schul-Inspektor zu Vormbach, Landgerichts Passau II, verliehen.

Seine Majestät der König haben die Berufung des k. II. Landgerichtsassessors Jungermann zu Dingolfing auf die dort erledigte Landwehr-Bataillons-Auditorsstelle allerhöchst zu genehmigen geruht.

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Niederbayern.

Nr. 76. Landshut, Sonnabend den 16. September **1854.**

I. Bekanntmachungen der kgl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 31,323.

(Die Studienlehramts-Prüfung für das Jahr 1854 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Mit Bezugnahme auf die im heurigen Kreisamtsblatte Stück 63, 65 und 67, Seite 900, 926 und 949 enthaltene Regierungs-Ausschreibung vom 26. Juli l. Js. bezeichneten Betreffs wird hiemit in Folge höchsten Ministerial-Rescripts vom 7ten lauf. Monats bekannt gegeben, daß die auf den 16. Oktober und 6. Novbr. lauf. Js. angesetzten Prüfungen für das Studienlehramt und für den französischen Sprach-Unterricht bis auf weiters vertagt werden, und daß die Zeit ihrer Vornahme besonders rechtzeitig zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden wird.

Landshut, den 10. September 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 31,224.

(Den Blokadezustand russischer Häfen und Küsten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Bezugnahme auf die Ausschreibungen bezeichneten Betreffes vom 7. Juli ds. Js. u. 3. vor. Mts. (Kreisamtsblatt S. 807 u. 927) wird anmit eine neuerliche Mittheilung der kgl. englischen Regierung zur Wissenschaft und Darnachachtung namentlich für den Handelsstand bekannt gegeben.

Landshut, den 10. September 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. **Ad Num. 9484.**

Bekanntmachung.

Von Seite der k. großbritanischen Regierung ist der k. bayerischen Regierung ein in dem Supplement

zur London Gazette vom 11. August d. Js. enthaltener Bericht des Vice-Admirals Sir Charles Napier an die Lord-Commissäre der Admiralität nachstehenden Inhalts mitgetheilt worden,

1) vom 17. April l. Jrs. an sind alle russischen Häfen, Fahrwege, Rheden und Buchten von 55° 53′ nördlicher Breite und 21° 3′ östlicher Länge, bis zum Cap Dager-Ort in 58° 55′ nördlicher Breite und 22° 5′ östlicher Länge, die Häfen von Libau, Windau, Riga und Pernau namentlich inbegriffen, durch eine hinreichende Anzahl Schiffe Ihrer Majestät in engen Blokadezustand versetzt;

2) vom 26. April l. Jrs. an sind die russischen Häfen Helsingfors und Sweaborg und alle russischen Häfen, Fahrwege, Rheden und Buchten westlich von Helsingfors bis Hango-Spitze im 59° 48′ nördlicher Breite und 22° 53′ östlicher Länge in gleicher Weise blokirt worden.

3) Vom 20. Mai l. Js. an hat sich der Blokus auch auf die russischen Häfen Haffal, Warmsoe-Inseln, Baltischport, Reval und alle russischen Häfen, Fahrwege, Rheden und Buchten an der Küste von Esthland vom Cap Dager-Ort bis zum Ekholmer Leuchtthurm 59° 43′ nördl. Br. und 25° 48′ östl. Länge erstreckt.

4) Vom 26. Juni an sind die russischen Häfen Abö, die Orö-Cato-Inseln und die Aland'sche Insel-Gruppe, Nystadt, Bjorenborg, Christinestadt, Wasa, die Walgrund-Inseln, Neu-Carleby, Jakobstadt, Alt-Carleby, Losto, Kalajoki, Brahnstadt, Ulenborg, die Carlon-Inseln, Jjo, Gestilla-Kenim und alle russischen Häfen, Fahrwege, Rheden und Buchten von Hangoe-Spitze im 59° 48′ nördl. Breite und 22° 53′ östl. Länge bis Nieder-Tornea — inbegriffen — gelegen am Ende des bothn. Meerbusens im ungefähr 65° 50′ nördl. Breite und 24° 15′ östl. Länge von einer gehörigen Anzahl Schiffe der alliirten Flotten in engen Blokadezustand versetzt worden.

Seit dem am 13. Juni d. Js. das französische Geschwader im finnischen Meerbusen zu dem englischen gestoßen, ist der Blokadedienst in diesem Meerbusen und an andern Punkten gemeinschaftlich errichtet worden.

Ad Num. 31,074.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Den Verkauf von Fliegenpapier betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach vorliegender Anzeige wird von Handelsleuten hie und da verschiedenfarbiges sogenanntes Fliegenpapier zum Tödten der Fliegen verkauft.

Nach vorgenommener ärztlicher Untersuchung ist aber dieses Papier mit Arsenik-Solution getränkt und bei der Benützung sehr gefährlich, weil hiedurch leicht Vergiftungen statt finden können.

In Folge dessen kann demnach der Verkauf dieses Fliegenpapiers im gewöhnlichen Verkehre nur unter jenen Bedingungen als zuläßig erkannt werden, unter welchen nach Maßgabe des §. 4 der allerh. Verordnung vom 17. Aug. 1834, — den Gift- und Arznei-Waaren Verkauf betr. — der Handel mit derlei Waaren überhaupt gestattet ist.

Die Distrikts-Polizeibehörden werden beauftragt, hievon die Apotheker und die zum Giftverkaufe berechtigten Handelsleute in Kenntniß zu setzen, und gegen Anmaßung und Uebergriffe unter Vorbehalt der Haftung für alle hiedurch begründeten nachtheiligen Folgen nachdrucksam einzuschreiten.

Landshut, den 12. September 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 23,695.

An die k. Forstämter von Niederbayern.

(Die epidemische Brechruhr, hier die Konkursprüfung für den Staatsforstverwaltungs-Dienst im Jahre 1854 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Den k. Forstämtern wird mit Bezug auf die Entschließung der unterfertigten k. Stelle vom 13. April d. Js. Nr. 13,698 (Kreisamtsblatt St. 31 S. 402) eröffnet, daß in Folge allerhöchsten Signats vom 4., und höchster Verfügung des kgl. Staatsministeriums der Finanzen vom 10. d. Mts. Nr. 14,095 die auf den 18. d. Ms. anberaumte Prüfung für den Staatsforstverwaltungs-Dienst bis auf weitere Bestimmung sistirt werde.

Landshut, den 13. September 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Schwindl, k. Regierungs-Direktor.

Gressierer, Sekretär.

Ad Num. 31,590.

(Die aus den Renten des allgemeinen Unterstützungsfondes dotirten Freiplätze in weiblichen Erziehungs-Instituten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In dem Stetten'schen Erziehungs-Institute zu Augsburg wird mit dem Jahre $18^{54}/_{55}$ ein aus den Renten des allgemeinen Unterstützungsfondes für Staatsdiener und deren Relikten dotirter ganzer Freiplatz für eine protestantische Tochter eines Staatsdieners im Geschäftskreise des k. Staats-Ministeriums des Innern (einschließlich des Landgerichtsdienstes) eröffnet.

Diese Eröffnung wird zum Zwecke der Bewerbung um jene Freistelle mit nachfolgenden Bemerkungen bekannt gemacht:

1) Das betreffende Mädchen muß das 11te Lebensjahr zurückgelegt haben, bildungsfähig seyn, und darf keine Gebrechen an sich tragen, welche den Aufenthalt in einem Erziehungs-Institute unzuläßig machen.

2) Für die Kleidungsstücke und Wäsche, dann für deren Unterhaltung und Nachschaffung haben die Eltern oder Vormünder selbst zu sorgen; jedoch besteht bezüglich der mitzubringenden Ausstattung keine bestimmte Vorschrift, sondern es wird nur im Allgemeinen gefordert, daß die Ausstattung eine anständige sey.

3) Der allgemeine Lehrplan des Institutes umfaßt zur Zeit in drei Klassen den Unterricht in der Religion, im Zeichnen, Klavier und Gesang, in weiblichen Handarbeiten, in der deutschen und französischen Sprache, Calligraphie, Geographie und Geschichte, im Rechnen, dann in der Naturlehre, Naturgeschichte und Mythologie.

Den Unterricht in anderen Lehrgegenständen haben die betheiligten Eltern oder Vormünder zu bezahlen.

4) Eben so gehören Krankheits-Kosten zu den von den Eltern oder Vormündern zu bestreitenden Nebenauslagen.

5) Gesuche um die sich eröffnende Freistelle haben längstens bis 10. Oktober d. Js. zum Einlaufe des k. Staats-Ministeriums des Innern zu gelangen.

Dieselben müssen versehen seyn: mit dem Tauf- und Schutzpocken-Impfungs-Scheine des betreffenden Kindes, einem Zeugnisse über den bisher genossenen Schulunterricht, einem gerichtsärztlichen Zeugnisse über den Gesundheitszustand und die Bildungsfähigkeit des Mädchens, endlich mit einem amtlichen Vermögenszeugnisse, welches sich über die im §. V, Absatz 2 der allerhöchsten Entschließung vom 18. Dezbr. 1843, die Verwendung der Renten des allgemeinen Unter-

stützungsfondes betreffend, aufgeführten Punkte zu verbreiten hat.

Landshut, den 14. September 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 31,434.

(Den Vorbereitungs-Unterricht für Schullehrlinge betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Bezugnahme auf die Regierungs-Ausschreibung vom 2. Sept. 1851 bez. Betr. (Intelligenzblatt 1851 S. 555) wird hiedurch bekannt gegeben, daß der Schullehrer Ignatz Tischler in Landshut aus Gesundheitsrücksichten in Folge gestellten Ansuchens von Ertheilung des Vorbereitungs-Unterrichts enthoben, und hienach die Funktion eines Vorbereitungslehrers für Schullehrlinge dem Schullehrer Michael Mirwald zu Berg nächst Landshut übertragen worden ist.

Landshut, den 13. Septbr. 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Inhaltlich allerhöchsten Rescripts vom 25. August l. Js. haben Seine Majestät der König geruht, der von dem Gutsbesitzer Maximilian Graf von Geldern für den Tisch-Titulanten Priester Georg Schöller ausgestellten Präsentation auf das erledigte Benefizium in Thurnstein, k. Landgerichts Pfarrkirchen, die landesherrliche Bestätigung zu ertheilen.

Durch Regierungs-Verfügung vom 10. September l. Js. ist der erledigte I. Schul- und Organistendienst zu Aigen, k. Ldgchts. Rotthalmünster, dem Schullehrer Peter Pölsterl von Greising, k. Ldg. Deggendorf, verliehen worden.

Mittelst Regierungs-Verfügung vom 12. September l. Js. ist der Schullehrer Xaver Harlander von Thandorf, k. Landgerichts Pfarrkirchen, nach Niederhöcking, k. Landgerichts Landau, versetzt worden.

Mittels Regierungs-Verfügung vom 12. September c. ist der erledigte Schul- und Meßnerdienst in Wurmansquick, Ldg. Eggenfelden, dem Schullehrer Jos. Dirschl von Niederhöcking, Ldg. Landau, verliehen worden.

Mittelst Regierungs-Verfügung vom 10. September l. Js. ist der Schulprovisor Anton Huber von Ulrichsberg, k. Landgerichts Deggendorf, zum Schullehrer in Greising, desselben Landgerichts, befördert worden.

Königlich Bayerisches
Kreis-Amtsblatt
von
Niederbayern.

Nr. 77. Landshut, Mittwoch den 20. September **1854.**

Inhalt:

I. Bekanntmachungen der kgl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 31,325.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Die Getreid-Magazine betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Den sämmtlichen Distriktspolizeibehörden wird nachstehend der Abdruck einer im bezeichn. Betr. unterm 7./8. ds. Mts. erfolgten höchsten Ministerial-Entschließung unter Bezugnahme auf die autographirte Ausschreibung vom 11. Febr. d. Js. Nr. 12,502 zur Wissenschaft und genauesten Darnachachtung bekannt gegeben.

Diesem nach werden die Behörden alles Ernstes bestrebt seyn, soferne Getreidemagazine nicht ohnedem schon bestehen, oder im Werke sind — auf deren Errichtung, beziehungsweise Verstärkung aus Gemeinde- oder Distriktsmitteln — nach §. 34 des Distrikts-Raths-Gesetzes etwa durch Vereinigung mit benachbarten Bezirken — oder aus Privatmitteln mittels Gründung von Aktien-Gesellschaften — Kornvereinen — unablässig hinzuwirken.

Denselben wird hiebei nicht entgehen, wie zweckdienlich und nothwendig hiezu ein vorgängiges Benehmen mit den landwirthschaftlichen Bezirks-Comités, so wie mit wohlgesinnten, geachteten, sachkundigen Männern, Geistlichen, Gutsbesitzern, Landwirthen rc. erscheint, deren Mitwirkung sich die Verwaltungsbehörde besonders dann zu versichern haben wird, wenn es zur Unterstützung der amtlichen Thätigkeit zunächst darauf ankommt, den Betheiligten die richtige Ueberzeugung von der Nothwendigkeit und den Vortheilen der Getreide-Magazine im Wege der Belehrung beizubringen. Den Gemeinden ist hiebei klar und deutlich zu machen, wie außer den bereits bestehenden heilsamen Verordnungen gegen unerlaubten Handel und Uebervortheilungen keine gesetzlichen Mittel zu Gebote stehen, dem Getreidehandel hindernd oder beschränkend entgegen zu treten und die verschiedenartigsten, zum Theil ganz unerwarteten Natur- und politische Ereignisse auf den Markt des Getreides einwirken, so daß

eine bestimmte Regelung der hiemit in unmittelbarem Zusammenhange stehenden Getreidpreise nicht möglich ist.

Nebstdem ist den Gemeinden vorzustellen, wie ihre Verpflichtung zur Armen-Fürsorge sie in Zeiten der Theuerung und des Mangels mit erhöhten Ausgaben bedroht, daher ihr eigenes Interesse erheischt, solchen Zeiten in wohlfeilen Jahren nachhaltig vorzusorgen, was am Besten durch Ansammlung von Speisgetreid, d. i. durch Errichtung und beziehungsweise Erweiterung von Getreide-Magazinen geschehen kann.

Von dem bewährten Pflichteifer der sämmtlichen betheiligten Behörden wird erwartet, daß sie die Erfüllung einer allergnädigsten Willensmeinung Seiner Majestät des Königs sich besonders angelegen seyn lassen, und Alles aufbieten werden, das erforderliche und gewünschte Ergebniß in Behandlung des vorliegenden Gegenstandes zu erzielen, und sich hiedurch die Allerhöchste Anerkennung zu erwerben.

Landshut, den 13. Septbr. 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 18,661.

Königreich Bayern, Staatsministerium des Innern.

Da die Preis- und Qualitäts-Verhältnisse des Getreides im gegenwärtigen Erndtejahre voraussichtlich günstig sich zu gestalten scheinen, um die Anlegung, Ergänzung und Erweiterung der Getreide-Magazine zu bewirken, so wird die k. Regierung, K. d. I., mit der Weisung darauf aufmerksam gemacht, eintretenden Falles, und so weit es ohne nachtheilige Folgen für die Getreidepreise geschehen kann, mit allen zu Gebote stehenden Mitteln, namentlich aber durch wohlwollende Belehrung auf die Erreichung dieses Zweckes hinzuwirken.

Die Distriktspolizeibehörden sind hienach bezüglich der Distrikts- und Gemeinde-Magazine mit entsprechenden Aufforderungen zu versehen, dem nächsten Landrathe aber ist hinsichtlich der Material-Magazinirung geeignete Vorlage zu machen.

Wiederholt wird übrigens bemerkt, wie Seine Majestät der König die unablässige Sorge der Regierung für Anlegung und Erweiterung von Getreide-Magazinen in Anspruch genommen wissen wollen, und ebendeßwegen alljährlich die bestimmtesten Nachweise der Fortschritte in diesem Bereiche der Verwaltung anzubefehlen geruht haben, von welchen Allerhöchstdieselben Kenntniß nehmen werden.

Von dem Pflichteifer der k. Regierung wird erwartet, daß unter Beachtung aller in Betracht kommenden Verhältnisse rechtzeitig die erforderlichen Einleitungen getroffen werden, um den so wohlmeinenden Absichten Seiner Majestät des Königs entsprechen zu können.

München, den 7. Septbr. 1854.

Auf Seiner Königlichen Majestät *allerhöchsten* Befehl.

Graf Reigersberg.

An die k. Regierung, K. d. I., von Niederbayern.
Die Getreidemagazine betr.

Durch den Minister der Generalsekretär Ministerialrath Epplen.

Ad Num. 31,570.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Vertilgung der Feldmäuse betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Da in neuerer Zeit wieder häufige Klagen bezüglich des Ueberhandnehmens der Feldmäuse rege werden, und solche sich in Besorgniß erregender Weise zu mehren scheinen, so sieht sich die unterfertigte Stelle veranlaßt, in nachstehender Ausschreibung die zur Vertilgung der Feldmäuse zweckentsprechenden Mittel bekannt zu geben, und werden die kgl. Distriktspolizei-

Behörden beauftragt, behufs Erzielung eines ergiebigen Erfolges die möglichste Verbreitung dieser Mittel zu veranlassen und zur allseitigen und gemeinsamen Anwendung derselben die Oekonomen und Landwirthe aufzumuntern.

Landshut, den 15. September 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 31,750.

Bekanntmachung.

(Vertilgung der Feldmäuse betr.)

Die Landplage der Feldmäuse erscheint im heurigen Jahre wieder in Besorgniß erregender Weise. Wenn auch die gütige Natur durch anhaltenden Regen, durch starken Frost und Glatteis die Mäuse am leichtesten und sichersten vernichtet, so ist es aber auch hier wie in so manchen ländlichen Verrichtungen Aufgabe und Pflicht der Landwirthe, die Natur nicht allein schalten und walten zu lassen, sondern sie vielmehr nach Kräften zu unterstützen.

Die mit Erfolg bisher angewendeten Mittel zur Vertilgung der Mäuse sind nun folgende:

1) Tiefpflügen der Getreidstoppelfelder im Herbste, um der Winterfeuchtigkeit und Kälte Einlaß in die Schlupfwinkel der Mäuse zu gestatten.
2) Schonung derjenigen Thiere, welchen die Mäuse zur Nahrung dienen, der Katzen, Füchse, Marder, Wiesel, Raben, Krähen, Eulen, u. s. w.
3) Entfernung aller unnöthigen Hecken und Gebüsche, in der Nähe der Felder;
4) das Zutreten oder Zuwalzen der Löcher, welcher Zweck auch vorzüglich durch den Uebertrieb von Schaafen und durch das Pferchen erreicht wird;
5) Einsetzen von Töpfen mit Wasser, nnd Ueberdecken derselben mit Stroh;
6) Graben von Löchern mit dem Erdbohrer, ein Mittel, welches nur auf bindigem Lehm- oder Thonboden von sicherem Erfolge ist;
7) das Tödten durch Rauchöfen, dem s. g. Zinker'schen Wühlervertilger, und
8) das Fangen durch Fallen.
9) Das praktischste und erfolgreichste Mittel aber ist unstreitig das Legen von Gift in die frischaufgeworfenen Mauslöcher, wozu sich vorzugsweise Phosphorteig und mit Strychnin vergifteter Waizen eignen.

Der Phosphorteig, dessen nicht gefahrlose Bereitung dem Apotheker überlassen werden muß, wird auf folgende Weise dargestellt:

2 Lothe Phosphor werden in $1\frac{1}{2}$ Maß heißem Wasser zum Schmelzen gebracht, und nun allmählich so viel Weizenmehl unter beständigem Umrühren zugesetzt, bis man einen dicklichen Brei erhalten hat, worauf das Rühren bis zum vollkommenen Erkalten des Breies fortgesetzt wird. Von diesem mit etwas gewöhnlichen Syrup versüßten, und zur Verhinderung der Gährung mit 1 Quint Bleizucker versetzten Breie kann jeder Apotheker bei dem jetzigen billigen Preise des Phosphors das Pfund recht gut um 12 kr. ablassen. —

Die Anwendung des Phosphorteiges ist eben so einfach als leicht:

Man schneidet die Strohhalme einer Winterfrucht in zwei Zoll lange Stücke, taucht je einen solchen Strohabschnitt mit dem einen Ende in den Phosphorteig und legt denselben an ein frisch aufgewühltes Mausloch. Uebergeht man, ohne Lärm zu machen, ein eben frisch mit Phosphorteig belegtes Feld, so bemerkt man sogleich, wie die Halme von den Mäusen in die Löcher gezogen werden.

Die Wirkung des Giftes ist schnell tödtend, so daß bereits nach einer Stunde Mäusekadaver umherliegen.

Mit Strychnin vergifteter Waizen, dessen Bereitung gleichfalls dem Apothe-

ker überlassen bleiben muß, wird auf folgende Weise dargestellt:

1 Pfund Waizen wird in einem Gefäße mit Wasser befeuchtet, und so lange unter öfterem Umrühren stehen gelassen, bis er zähe und der innere Kern mit Feuchtigkeit durchdrungen geworden ist. Hierauf übergießt man ihn unter beständigem Rühren mit einer Auflösung von 6 Gran Strychnin, (dem vorzugsweise wirksamen Bestandtheile der Krähenaugen, nuces vomicae) in 2 Unzen gewöhnlichen Spiritus, und setzt das zeitweise Rühren so lange fort, bis man sieht, daß die Lösung völlig von den Waizenkörnern eingesogen ist. Der so mit Strychnin vergiftete Waizen wird dann im Trockenschranke getrocknet, muß dann dem gewöhnlichen ganz ähnlich sehen, und darf jedenfalls keinen weißen krystallinischen Ueberzug zeigen, was ein Beweis wäre, daß die Strychnin-Lösung nicht in's Innere der Körner sich gezogen hätte, in welchem Falle der Waizen auch fast wirkungslos wäre, indem die Mäuse nur den Kern fressen, die Saamen-Schale aber liegen lassen. —

Die Anwendung dieses vergifteten Waizens, dessen Bereitung dem Apotheker auf beiläufig 24 kr. per Pfund zu stehen kommt, ist sehr einfach, indem man ihn überall hinstreut, wo man Mäuse verspürt und zwar so lange, bis er nicht mehr gefressen wird. Seine Wirksamkeit ist höchst energisch, denn in der Regel bleiben die Mäuse todt an der Stelle liegen, wo sie davon genascht haben.

Schlüßlich muß noch bemerkt werden, daß man zur Schonung der natürlichen Mäusefeinde wohl daran thut, die vergifteten Mäusekadaver aufzusammeln, und zu verscharren, daß sich ferner der Phosphorteig mehr zur Anwendung auf Feldern und Wiesen, der vergiftete Waizen hingegen mehr zur Anwendung in Scheunen und geschlossenen Lokalitäten eignet.

Ad Num. 30,194.

(Die Erledigung der Pfarrei Loitzenkirchen, Ldgs. Vilsbiburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch das Ableben des Priesters Franz Seraph Wittmann ist die Pfarrei Loitzenkirchen in Erledigung gekommen.

Dieselbe liegt im Landgerichtsbezirke Vilsbiburg, im Dekanate Dingolfing, der Diözese Regensburg; sie zählt 1043 Seelen, 15 Nebenorte und eine Schule, und wird vom Pfarrer mit einem Hilfspriester pastorirt.

Die Einkünfte dieser Pfarrei betragen inhaltlich der im Jahre 1834 angefertigten und superrevisorisch festgestellten Erträgnißfassion:

1) an ständigem Gehalte . .	84 fl.	43 kr.
2) aus dem Ertrage der Realitäten	222 „	28 „
3) aus dem Ertrage der Rechte	956 „	42 „
4) aus den Einnahmen von besonders bezahlten Dienstesverrichtungen	295 „	18 „
sohin eine Gesammtsumme von	1559 fl.	11 kr.
Die Lasten bestehen in einer fassionsmäßigen Gesammtausgabe von	724 „	54 „
wornach sich ein Reinertrag von	834 fl.	17 kr.

herausstellt, welcher aber in Folge der Fixirung und Ablösung der Zehntrenten sich nicht unbeträchtlich erhöht haben dürfte.

Zum Betriebe der Oekonomie sind drei männliche und zwei weibliche Dienstboten erforderlich und ist ein Viehstand nothwendig von vier Pferden, dann 12 bis 15 Stück Hornvieh; das Uebernahms-Capital dürfte sich auf beiläufig 2500 fl. berechnen.

Aus der vor Kurzem bewerkstelligten Bauführung ruht auf der Pfründe ein Baukapital von 2825 fl., welches sammt zweiprozentigen Zinsen in Jahresfristen zu 84 fl. 45 kr. zu refundiren ist.

Bewerber um fragliche Pfründe haben ihre Gesuche inner der Frist von vier Wochen bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Landshut, den 16. September 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Sunner, Sekretär.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 78. Landshut, Sonnabend den 23. September **1854.**

Inhalt:

I. Bekanntmachungen der kgl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden

Ad Num. 31,846.

(Münzfälschung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Auf den Grund höchsten Rescripts des k. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 12. l. Mts. wird die in Nr. 170 des Staats-Anzeigers für Würtemberg vom 21. Juli l. Js. enthaltene Bekanntmachung des Oberamtsgerichts Gaildorf vom 12. Juli l. Js. in nachstehendem Abdrucke zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Landshut, den 17. September 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Junner, Sekretär.

Abdruck. **Ad Num. 9856.**

Gaildorf.

Aufforderung und Warnung

bezüglich falscher Münzen. — In der Untersuchungssache gegen den Uhrmacher Joseph Braunschweig von Welzheim und Friedrich Gräber, Pflästerer von da, wegen Falschmünzens, wurde erhoben, daß von Ersterem falsche Halbguldenstücke gefertigt worden sind, welche theils von ihm selbst, theils von Gräber in Umlauf gesetzt wurden.

Bis jetzt wurden 33 falsche Halbguldenstücke zu Gerichtshanden gebracht.

Alle diese Halbguldenstücke tragen das k. bayerische Gepräge mit dem Bildnisse des Königs Ludwig I. von Bayern und der Jahreszahl 1851.

Die zu Gerichtshanden gebrachten Münzen, welche sämmtlich geprägt sind, bestehen theils aus Silber,

theils aus Messing; übrigens soll Braunschweig auch welche aus Blei gefertigt haben.

Die Münzen sind leicht erkenntlich an dem nicht gut gelungenen Bildnisse des Königs Ludwig von Bayern. Das Haar ist nicht gut ausgeprägt, die Nase zu spitzig und das Ohr zu erhaben. Auf der Rückseite sind die Eicheln in dem Kranz von Eichenlaub schlecht ausgeprägt.

Die aus Messing gefertigten Münzen sind mit einer Auflösung von Silber übersilbert; das Messing schimmert jedoch bei Allen etwas durch, auch haben dieselben einen schlechten Klang.

Es wird nun Jedermann vor diesen falsen Münzen gewarnt und gebeten, etwa eingenommene Münzen dieser Art hieher unter Bezeichnung der Art des Empfangs einzusenden oder durch seine vorgesetzte Behörde einsenden zu lassen.

Den 12. Juli 1854.

K. Oberamtsgericht.

gez. Meurer, Akt.

Ad Num. 31,847.

(Die Verloosung der älteren k. k. österreichischen Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Bei der am 1. August d. Js. stattgefundenen 258. Verloosung der älteren k. k. österreichischen Staatsschuld ist die Serie 172 gezogen worden. — Dieselbe enthält:

a) Hofkammerobligationen von verschiedenem Zinsfuße und zwar Nr. 17,295 mit $^1/_5$ der Kapitalssumme, dann Nr. 17,841 bis Nr. 19,928 mit den ganzen Kapitalsbeträgen;

b) die nachträglich eingereihten kärnthnerisch-ständischen Domestikalobligationen zu 4 % von Nr. 2758 bis Nr. 2924; — in einem gesammten Kapitalsbetrage zu 1,232,732 fl.

Diese Obligationen werden nach den Bestimmungen des Patentes vom 21. März 1818 und der Circularverordnung der niederösterreichischen Landesregierung vom 29. Oktober 1829 gegen neue nach dem ursprünglichen Zinsfuße in Conventionsmünze verzinsliche Staatsschuldverschreibungen umgewechselt.

Die sämmtlichen Gemeinde- und Stiftungs-Verwaltungen, dann die Curatelbehörden werden hievon zu dem Ende verständiget, um hienach das Interesse der Gemeinden und Stiftungen, dann der Privaten pflichtmäßig zu wahren.

Landshut, den 18. September 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 32,033.

An sämmtliche k. Landgerichte und Magistrate in Niederbayern.

(Das Verfahren bei Constatirung der Realität der Gewerbe betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Indem den Gewerbspolizeibehörden nachstehend ein Abdruck jener Ausschreibung, welche das k. Staats-Ministerium der Justiz unter'm 31. August l. Js. erlassen hat, zur Kenntnißnahme mitgetheilt wird, erhalten dieselben zugleich in Gemäßheit höchster Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 14. ds. Mts. folgende besondere Weisungen:

1) In so ferne im einzelnen Gewerbs-Constatirungs-Falle bei einem k. Landgerichte die gewerbspolizeiliche und gerichtliche Zuständigkeit vereiniget ist, hat der k. Landgerichts-Vorstand dafür Sorge zu tragen, daß die gewerbspolizeiliche Frage von dem gerichtlichen Constatirungsverfahren materiell und formell getrennt behandelt, und insbesondere die gewerbspolizeiliche Erinnerung, welche zu den gerichtlichen Constatirungsakten abzugeben ist, von einem andern, als dem mit den Constati-

rungs-Verfahren betrauten Beamten entworfen wird.

2) Bei der vorbezeichneten unverkennbaren Bedeutsamkeit der gewerbspolizeilichen Einwirkung auf die gerichtlichen Gewerbsconstatirungsbeschlüsse und im Interesse der mehrseitigen Würdigung der hiebei concurrirenden gewerblichen Beziehungen haben die Gewerbspolizeibehörden überhaupt in jedem einzelnen Gewerbsconstatirungsfalle ihre Erinnerung, bevor sie zu den Gerichtsakten übergeben wird, mit sämmtlichen Beleyen und Behelfen den betreffenden Kreisregierungen, K. d. J., zur Würdigung und Genehmigung vorzulegen.

3) In so ferne im Widerspruche mit der gewerbspolizeilichen Erinnerung die gerichtliche Realconstatirung eines Gewerbes erfolgt, sind die Gewerbsgenossen ausdrücklich darüber zu belehren, daß dieser Constatirungsbeschluß nicht behindere, gegen denjenigen, welcher die reale Eigenschaft des Gewerbes beansprucht, im contradiktorischen Verfahren klagbar aufzutreten.

Die Nothwendigkeit einer möglichst gründlichen Information der für die Constatirungsbeschlüsse zuständigen Gerichtsbehörden macht es von selbst einleuchtend, daß die Erinnerungen der Gewerbspolizeibehörden von einläßlicher Motivirung begleitet seyn müssen, daher den letztgenannten Aemtern unbenommen ist, ihrerseits selbstständige Recherchen zu pflegen, und so weit es erforderlich scheint, auch die Gewerbsgenossen zu hören, selbst wenn diese sich dadurch veranlaßt sehen würden, dem Fortgange des Constatirungs-Verfahrens durch Erhebung der Klage in den Weg zu treten.

Landshut, den 20. September 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. **Ad Num. 9081.**

Königliches Staatsministerium der Justiz.

Nachdem von Seite der Verwaltungsstellen mehrfache Klagen über die Leichtigkeit geführt wurden, mit welcher viele Gerichte den Gesuchen um Constatirung realer Gewerbe entsprechen, sieht sich das Staatsministerium der Justiz zu folgender Entschließung veranlaßt:

Die Constatirung der Realität eines Gewerbes, wozu die Gerichte gemäß Nro. 2 der Justizministerial-Entschließung vom 28. August 1835 zuständig sind, setzt voraus, daß für die reale Eigenschaft eines Gewerbsrechts ein von der Willkür Dritter unabhängiger Rechtstitel besteht. Dieser Rechtstitel ist von dem Prätendenten rechtsgiltig nachzuweisen. Das Constatirungsverfahren erstreckt sich aber nicht allein auf die Erhebung der von dem Prätendenten geltend gemachten Beweisbehelfe, es liegt vielmehr in der Verpflichtung der Gerichte, von Amtswegen allseitige Nachforschung zu pflegen, ob der beanspruchte Rechtstitel in Wirklichkeit besteht. Deßhalb haben die Gerichte von Amtswegen zu untersuchen, und sich die nöthigen Behelfe darüber zu verschaffen, ob etwaige von dem Prätendenten produzirten Urkunden formell und materiell beweiskräftig sind. Wenn der Beweis des Rechtstitels durch Zeugen geführt werden will, haben die Gerichte von Amtswegen sich Gewißheit zu verschaffen, ob und in welchem Grade die Zeugen beweistüchtig sind. Insbesondere liegt den Gerichten ob, etwaige von der Lokalpolizeibehörde gelegentlich der von derselben abzugebenden Erinnerung angedeuteten Beweisbehelfe zu erheben.

Nur hiedurch werden die Gerichte in den Stand gesetzt, den rechtlichen Werth der beigebrachten Beweisbehelfe zu beurtheilen, und hienach die Beurkundung als das Ergebniß der richterlichen Reflexion auszusprechen.

Bei diesem Ausspruche haben die Gerichte erster Instanz zu bedenken, daß die affirmative Beur-

kundung der Realität eines Gewerbes, ohne daß ein Rechtsmittel dagegen von irgend einer Seite ergriffen werden kann, den Eintrag des Gewerbes als eines realen in den Kataster zur Folge hat, und daß dieser Ausspruch nach der Mehrzahl oberstrichterlicher Erkenntnisse von der Beweislast in einem von den gleichberechtigten Gewerbsgenossen begonnenen petitorischen Prozesse befreit.

Außer diesen unmittelbaren wichtigen Folgen äußert die affirmative Beurkundung der Realität eines Gewerbes einen besonderen Einfluß darauf, ob persönliche Gewerbs-Conzessionsgesuche von der Polizeibehörde gewährt werden können, und hiedurch andern Staatsangehörigen der Erwerb des vollen Staatsbürgerrechts und die Gründung eines Hausstandes möglich gemacht wird.

Das Staatsministerium der Justiz erwartet daher von den Gerichten, daß dieselben, die Wichtigkeit des Constatirungsverfahrens erkennend, bei demselben mit größter Sorgfalt zu Werke gehen, und nur dann die affirmative Beurkundung der Realität eines Gewerbes aussprechen, wenn volle richterliche Ueberzeugung über das Bestehen des Rechtstitels vorhanden ist.

Von vorgehender Entschließung ist sämmtlichen Gerichten des Appellationsgerichtsbezirkes Kenntniß zu geben.

München, den 31. August 1854.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

gez. Freiherr von Pelkhoven.

An das k. Appellationsgericht.
Das Verfahren bei Constatirung der Realität der Gewerbe betr.

Durch den Minister der General-Sekretär, statt dessen der geh. Sekretär
gez. Neumeyer.

Ad Num. 31,726.

(Die Eröffnung des Schuljahres pro 18⁵⁴/₅₅ bei der Studien-Anstalt zu Metten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachdem bei der Studien-Anstalt zu Metten fast alle Schüler in den dortigen Seminarien, sohin sehr nahe zusammen wohnen, und hierunter sich viele Zöglinge befinden, welche aus Gegenden und Orten, in denen epidemische Brechruhrfälle in jüngster Zeit vorkamen, einzutreffen, oder doch wenigstens durch solche zu reisen haben; so sieht sich die unterfertigte k. Stelle in vorsorglicher Weise veranlaßt, die Eröffnung des Schuljahres $18^{54}/_{55}$ bei der Studien-Anstalt zu Metten vor der Hand bis auf weitere Verfügung zu verschieben.

Was mit dem Beifügen hiedurch bekannt gegeben wird, daß über den Beginn des Schuljahres an genannter Studien-Anstalt seiner Zeit besondere Ausschreibung erfolgen wird.

Landshut, den 21. Septbr. 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 32,240.

(Die Abhaltung des dießjährigen Central-Landwirthschafts- (Oktober-) Festes betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Seine Majestät der König haben in Erwägung der Nachtheile, welche aus der Abhaltung des Central-Landwirthschafts- (Oktober-) Festes bei der gegenwärtig herrschenden epidemischen Brechruhr für den Gesundheitszustand entstehen könnten, allerhöchst zu befehlen geruht, daß die dießjährige Feier des genannten Festes unterbleibe.

Demgemäß haben sämmtliche in den veröffentlichten Festprogrammen enthaltenen Anordnungen, soweit sich dieselben auf die Abhaltung des Festes, einschlüßlich der landwirthschaftlichen Central-Versammlung, in München beziehen, außer Wirksamkeit zu treten.

Die nachträgliche Zuerkennung von Preisen, welche nach den Bestimmungen des einschlägigen Programmes

(§. §. I. — IV. dann V. lit. b. und c.) durch die Ausstellung der landwirthschaftlichen Produkte oder Vorführung der Zuchtthiere bei dem Feste selbst nicht bedingt erscheint, bleibt hiebei dem General-Comité und resp. oberbayerischen Kreis-Comité des landwirthschaftlichen Vereines anheimgegeben.

Dieß wird in Folge höchster Entschließung der k. Staatsministerien des Innern, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 18. l. Mts. andurch bekannt gemacht.

Landshut, den 21. September 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
In abs. Praes.
Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 31,655.

(Die ordentliche Ersatzwahl zu den Gemeindeverwaltungs-Stellen in der Stadt Landshut für das Jahr 1854 betreff.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Bei der vorgenommenen ordentlichen Ersatzwahl zu den Gemeindeverwaltungsstellen in der Stadt Landshut wurden gewählt:

I. als bürgerliche Magistratsräthe: 1. Georg Fahrmbacher, Tabakfabrikant, 2. Johann Kast, Leihhaus-Inhaber und Realitätenbesitzer, 3. Ignaz Schneider, Handelsmann, 4. Heinrich Obermaier, Handelsmann.

II. als Gemeindebevollmächtigte: 1. Mathias Neumaier, Brauer, 2. Johann Mittermaier, Brenner, 3. Anton Huber, Handelsmann, 4. Alois Peckert, Handelsmann, 5. Karl Selmaier, Fragner, 6. Paul Kitzinger, Brauer, 7. Karl Heller, Hufschmid, 8. Johann Baptist von Zabuesnig, Buchhändler, und 9. Anton Raab, Handelsmann.

Dieses Ergebniß wird unter dem Anhange zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die gewählten Magistrats-Räthe die Bestätigung der unterfertigten Stelle erhalten haben.

Landshut, den 20. September 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
In abs. Praes.
Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 31,752.

(Die ordentliche Ersatzwahl zu den Gemeinde-Verwaltungs-Stellen in der Stadt Straubing für das Jahr 1854 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach den gepflogenen Verhandlungen wurden zu den Gemeinde-Verwaltungs-Stellen in der Stadt Straubing gewählt:

I. als bürgerliche Magistrats-Räthe: 1. Joseph Knoll, Schreibmaterialienhändler, 2. Joh. Bapt. Windorfer, Kaufmann, 3. Johann Hilz, Handelsmann, 4. Anton Retzer, Kaminkehrer.

II. als Gemeinde-Bevollmächtigte: 1. Joseph Greif, Gürtler, 2. Joh. Gg. Schindler, Kaufmann, 3. Joseph Primbs, Eisenhändler, 4. Joseph Müller, Müller, 5. Ludwig Wundsam, Weinwirth, 6. Ludwig Rall, Kaufmann, 7. Johann Ulmer, Drechsler, 8. Leopold Leipold, Bäcker, und 9. Michael Schropp, Kaufmann.

Dieses Ergebniß wird mit dem Anhange zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die gewählten Magistrats-Räthe bestätiget worden sind.

Landshut, den 20. Septbr. 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
In abs. Praes.
Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 32,083.

(Die ordentliche Ersatzwahl zu den Gemeindeverwaltungs-Stellen im Markte Mainburg pro 1854 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Bei der gepflogenen Gemeinde-Ersatzwahl in dem Markte Mainburg wurden gewählt:

a) als bürgerliche Magistratsräthe: 1. Franz von Paula Reicheneder, Apotheker, 2. Anton Dandl, Hutmacher, 3. Peter Merl, Wagner.

b) als Gemeindebevollmächtigte: 1. Xaver Münsterer, Bräuer, 2. August Riedermayer, Bräuer, 3. Mathias Holzner, Zimmermeister, 4. Johann Kremmer, Goldschmid, 5. Joseph Rodatus, Schneider, und 6. Joseph Ostermaier, Metzger.

Die gewählten Magistratsräthe erhielten die Bestätigung der k. Regierung.

Dieses wird hiemit bekannt gemacht.

Landshut, den 21. September 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 7319.

(Erledigung der dritten Pfarrstelle in Gunzenhausen, Decanats daselbst und des damit verbundenen Subrectorats betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachdem die dritte Pfarrstelle in Gunzenhausen durch Beförderung des bisherigen Pfarrers mit dem damit verbundenen Subrectorat erledigt wurde, so werden beide Stellen zur Bewerbung innerhalb 6 Wochen längstens mit dem 5. November ds. Jrs. hiemit ausgeschrieben.

A. Einkommen der III. Pfarrstelle.

		fl.	kr.
I.	An ständigem Gehalte aus Staats- und Stiftungs-Cassen in Geld . .	93	31⅞
II.	An Zinsen zur Pfarrei gestifteten und anderen Capitalien	17	39⅞
III.	Ertrag aus Realitäten und zwar aus Gründen	152	19⅞
IV.	Ertrag aus Rechten Zinsen nach erfolgter Ablösung von Grundrenten	201	54⅞
V.	Aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen	16	7⅞
VI.	Aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen	5	—
	Summa	486	32⅞
	Die Lasten hievon ab mit . . .	6	12⅞
	bleibt reines Einkommen der Pfarrstelle	480	20

B. Subrectorat.

		fl.	kr.
I.	Ständiger Gehalt aus Stiftungs-Cassen		
	in Geld	300	—
	2 Klafter weiches Holz . . .	10	—
	Aus Gemeinde-Cassen		
	3 Klafter weiches Holz . . .	15	—
II.	An Realitäten:		
	freie Wohnung im Rectoratshause	36	—
III.	An freiwilligen Geschenken . . .	10	—
	Summa	371	—
	Die Lasten hievon ab mit . . .	25	—
	Verbleibt reines Einkommen des Subrectorats	346	—

Wonach beide Stellen eine Einnahme von 826 fl. 20 kr. ergeben.

Ansbach, den 15. September 1854.

Königlich protestantisches Consistorium.

Dr. Burkhardt, v. n.

Häublein, v. n.

Ad Num. 4361.

(Die erledigte II. protestantische Pfarrstelle in Bayreuth betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die erledigte **II.** protestantische Pfarrstelle in Bayreuth, deren Erträgnisse sich in nachstehender Weise berechnen, wird zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen hiemit öffentlich ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte:		
a. baar . . .	131 fl. — kr.	
b. $13\frac{2}{3}$ Klaftern weiches Scheitholz	42 „ 40 „	
		173 fl. 40 kr.
III. Ertrag aus Realitäten: Wohnung, geräumig, mit $\frac{1}{8}$ Tagwerk Garten		50 „ — „
IV. Ertrag aus Rechten: Zinsen von Grundrenten-Obligationen		428 „ $16\frac{2}{4}$ „
V. Einnahme aus Dienstesfunktionen		305 „ $59\frac{2}{4}$ „
	Summa	957 fl. $56\frac{1}{4}$ kr.
	Lasten	26 „ $37\frac{1}{2}$ „
	Reiner Ertrag	931 fl. $18\frac{3}{4}$ kr.

Bayreuth, den 16. September 1854.

Königlich protestantisches Consistorium.

Edelmann, v. n.

Biedermann.

Erkenntniß.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

erkennt der Schwurgerichtshof von Niederbayern in Sachen des Peter Staudinger, ledigen Hirtens-Sohnes und Dienstknechtes von Grafling, k. Landgerichts Straubing, wegen Körperverletzung mit nachgefolgtem Tode in realer Concurrenz mit einer weitern Körperverletzung zu Recht, was folgt:

Peter Staudinger, 23 Jahre alt, lediger Dienstknecht von Grafling, kgl. Landgerichts Straubing, ist

I. des Verbrechens der Körperverletzung mit nachgefolgtem Tode, verübt an dem Dienstknechte Franz Sagstetter ohne Ueberlegung und Vorbedacht in aufwallender Hitze des Zornes, wobei der Tod als wahrscheinlich vorausgesehen werden konnte;

II. des erschwerten Vergehens der nicht prämeditirten Körperverletzung an Florian Gigl, Hirtens-Sohn von Wirnsing schuldig und wird deßhalb, einschlüssig eines realkonkurrirenden erschwerten Vergehens der Körperverletzung an Joseph Gruber, Dienstknecht von Rattersdorf, dessen er, ohne bisher die Strafe erstanden zu haben, durch Erkenntniß des k. Kreis- und Stadtgerichts Straubing vom 6. August 1852, bestätigt durch appellationsgerichtliches Erkenntniß vom 18. Februar 1853 als schuldig erkannt, und in eine einjährige Gefängnißstrafe verurtheilt wurde, in eine Arbeitshausstrafe von sieben Jahren und in die Kosten des Verfahrens verurtheilt, welche wegen Mittellosigkeit des Verurtheilten von der Staatskassa zu übernehmen sind, mit Ausnahme der Strafvollzugskosten, so weit der Verurtheilte dieselben am Straforte abzuverdienen vermag.

III. Die in gerichtlicher Verwahrung befindlichen drei Messer werden confiscirt; die Pflugsäge ist dem Eigenthümer Joseph Schmidbauer, Wirth in Altenbuch hinauszugeben; die eingesendeten Rippenstücke des Defunkten sind, um ihre Beerdigung zu veranlassen, an das k. Landgericht Landau als Untersuchungsgericht hinauszusenden.

Entscheidungsgründe ꝛc. ꝛc.

Also geurtheilt in öffentlicher Sitzung des Schwurgerichtshofes von Niederbayern am vierzehnten und

verkündet am fünfzehnten September achtzehnhundert fünfzig vier, wobei zugegen waren:

Stautner, Rath am k. Kreis und Stadtgerichte Straubing, stellvertretender Schwurgerichts-Präsident,

Klem, Paur, Kreis- und Stadtgerichts-Räthe,

Schwaiger, Vogt, Kreis- und Stadtgerichts-Assessoren,

Freiherr von Gumppenberg, k. II. Staats-Anwalt, und

Rabe, Protokollist am k. Kreis- und Stadt-Gerichte dahier.

Stautner, Rath am k. Kreis- und Stadtgerichte Straubing als stellvertretender Schwurgerichts-Präsident.

Klem, Paur, Schwaiger, Vogt.

Rabe.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Inhaltlich höchsten Ministerial-Rescripts vom 9. Septbr. l. Js. haben Seine Majestät der König allergnädigst zu genehmigen geruht, daß der k. Lyceal-Professor Joh. Bapt. Dirschedl der Funktion als Gymnasial-Rektor zu Passau enthoben, und dieselbe dem kgl. Lycealprofessor Dr. Carl Hoffmann zu Passau in widerruflicher Weise übertragen werde.

Gemäß allerhöchsten Rescripts vom 3. l. Mts. haben Se. Majestät der König zu genehmigen geruht, daß der Priester Joseph Mayer, Pfarrer zu Thurmannsbang, k. Landgerichts Grafenau, die katholische Pfarrei Thurmannsbang resignire.

Mittelst Reggs.-Verfügung vom 13. Sept. l. Js. ist dem Schullehrer Alois Haarmutter von Niedernkirchen, k. Ldgs. Eggenfelden, der Schuldienst zu Hinterskirchen, k. Ldgs. Vilsbiburg, übertragen worden.

Mittelst Regierungs-Verfügung vom 13. Septbr. l. Js. ist der Schulprovisor Georg Wagner von Staubing, k. Ldgs. Kelheim, zum Schullehrer in Niedernkirchen, k. Ldgs. Eggenfelden, befördert worden.

Mittelst Regierungs-Verfügung vom 15. Sept. l. Js. ist der erledigte Schul- und Meßnerdienst zu Amsham, kgl. Ldgs. Vilshofen, dem Schulprovisor Eduard Schrecksnadl von Sandhorlanden, k. Ldgs. Abensberg, unter Beförderung desselben zum Schullehrer, verliehen worden.

Mittels gemeinsamer Entschließung der k. Regierung und des k. Landwehr-Kreiscommando's von Niederbayern d. d. 17. September d. Js. wurden der bisherige Junker Georg Kanzler und der bisherige Kavallerist Georg Wenzl zu Unterlieutenants im Landwehr-Bataillon der Stadt Passau ernannt.

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Niederbayern.

Nr. 79. Landshut, Mittwoch den 27. September **1854.**

Inhalt:

I. Bekanntmachungen der kgl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden

Ad Num. 32,325.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Die Kirchensammlungen für die Väter am heiligen Grabe betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Bezugnahme auf die Regierungs-Ausschreibung vom 8. November 1843 Nr. 1955, die hilfsbedürftige Lage der Väter am heiligen Grabe betr., (Kreisblatt vom Jahre 1843 S. 653.), wird nachstehend eine höchste Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 16. d. Mts., gemäß welcher für die Zukunft die Betheiligung der Distriktspolizei-Behörden bei den Sammlungen für die Väter am heiligen Grabe ausgeschlossen ist, zur Wissenschaft bekannt gegeben.

Landshut, den 21. September 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. **Ad Num. 7930.**

Königreich Bayern, Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

Der k. Regierung, K. d. J., wird auf den Bericht vom 20. vor. Mts. im bezeichneten Betreffe unter Rückschluß der eingesendeten Akten nebst Beilage zur Entschließung erwiedert, was folgt:

Nachdem Seine Majestät der König inhaltlich der Ministerial-Entschließung vom 27. Oktober 1843 Nr. 27,399., die hilfsbedürftige Lage der Väter am heiligen Grabe betreffend, die alljährige Vornahme einer Sammlung am Palmsonntage in allen katholischen Kirchen zum Zwecke der Unterstützung der Väter am heiligen Grabe mit der Bestimmung allergnädigst zu genehmigen geruht haben, daß der Ertrag dieser Sammlung dem Hochwürdigsten Herrn Erzbischofe von München-Freising zur Uebersendung an die genannten Väter zugestellt werden soll, ist von den k. Kreisregierungen bezüglich der Einsendung der eingehenden Sammelgelder an den genannten Herrn Erz-Bischof und beziehungsweise an das erzbischöfliche Ordinariat München-Freising zum Theil nach geschehener Vereinbarung mit den betreffenden oberhirtlichen Stellen ein verschiedenartiges Verfahren beobachtet worden. Während nämlich in drei Regierungs-Bezirken die Sammlungs-Ergebnisse von den katholischen Pfarrämtern an die k. Distriktspolizei-Behörden und von diesen zur Weiterbeförderung an die k. Kreis-Stellen eingesendet wurden, sind dieselben in den übrigen 5 Regierungsbezirken von den Pfarrämtern unter Vermittlung der einschlägigen Dekanatämter an die vorgesetzten bischöflichen Stellen und von diesen an das erzbischöfliche Ordinariat München-Freising abgeliefert werden.

Um nun in dieser Sache ein allseitig gleichmäßiges Verfahren herzustellen, wird hiemit angeordnet, daß für die Zukunft die Betheiligung der Distrikts-Polizeibehörden ausgeschlossen und den Pfarrämtern die Einsendung der alljährlich fließenden milden Spenden an ihre vorgesetzten oberhirtlichen Stellen überlassen werden soll, welche letztere dieselben dem erzbischöflichen Ordinariate München-Freising übermachen und zugleich einer jeden Kreisregierung von dem Ertrage der Sammlung, welcher sich in dem zum Regierungsbezirke gehörigen Theile der Diöcese ergeben hat, Kenntniß geben werden. Von der Kreis-Regierung ist sodann der Gesammtbetrag der in ihrem ganzen Bezirke eingegangenen Sammelgelder unter Ausscheidung der nach dem Diöcesan-Verbande treffenden einzelnen Beträge dem unterzeichneten k. Staats-Ministerium zur Anzeige zu bringen.

Die k. Regierung, K. d. I., hat hienach weiter geeignet zu verfügen, und den einschlägigen oberhirtlichen Stellen von gegenwärtiger Entschließung Mittheilung zu machen.

München, den 6. September 1854.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Zwehl.

An die kgl. Regierung von Niederbayern.
Die Kirchensammlungen für die Väter am heiligen Grabe betr.

Durch den Minister der General-Sekretär, an dessen Statt: der Ministerial-Assessor Frhr. v. Hermann.

Ad Num. 32,321.

An sämmtliche Conscriptionsbehörden von Niederbayern.

(Die freiwilligen Ersatzmannstellungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch h. Entschließung vom 19. dß. hat das k. Staatsministerium des Innern ausgesprochen, daß die Gestattung der Stellung von Ersatzmännern durch noch nicht conscriptionspflichtige und auch nicht in Folge freiwilligen Zugangs in das k. Heer eingereihte Jünglinge zu dem Zwecke, um dereinst der Nothwendigkeit persönlicher Anwesenheit bei den Conscriptions- und Aushebungs-Verhandlungen ihrer Altersklasse enthoben zu seyn, der gesetzlichen Begründung entbehren würde, da das Heer-Ergänzungs-Gesetz Ersatzmannstellungen für freiwillig in die Armee nicht eingetretene, noch nicht conscriptionspflichtige Jünglinge nur in den Fällen der §§. 13 und 67 zuläßt.

Hienach haben sich die Conscriptionsbehörden vorkommenden Falls zu achten.

Landshut, den 22. September 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, kgl. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 30,165.

An sämmtliche dem kgl. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten untergebenen königl. Behörden und Unterrichtsanstalten.

(Amtliche Karte der Verkehrsanstalten von Bayern, Würtemberg und Baden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In der Kunstanstalt von Piloty und Löhle in München ist neuerlich eine Karte der Verkehrsanstalten von Bayern, Würtemberg und Baden, welche sämmtliche Eisenbahnen nebst den Orten, welche von denselben berührt werden, das Telegraphen-Netz mit allen Stationen, die Dampfschifffahrts-Verbindungen und den Ludwigs-Donau-Main-Kanal mit den Stationsplätzen, sowie die verschiedenartigen sonstigen Straßenverbindungen enthält, unter Leitung der General-Direktion der k. b. Verkehrsanstalten und Mitwirkung der k. Württembergischen und Großherzoglich Badischen Obersten Verwaltungsstellen der Posten und Eisenbahnen im Maaßstabe von 1 : 600,000 bearbeitet worden.

Nachdem die genannte Kunstanstalt sich erboten hat, diese auf die verläßigsten amtlichen Angaben gestützte, äußerst vollständige Karte an die kgl. Stellen, Behörden und Unterrichtsanstalten um den ermäßigten Preis von 4 fl. für ein unaufgezogenes und von 5 fl. 36 kr. für ein aufgezogenes Exemplar abzugeben, so erhalten auf Grund eines höchsten Rescripts des k. Staats-Ministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten dd. 24. vor. Mts. die untengenannten k. Behörden und Unterrichtsanstalten die Ermächtigung, diese Karte, welche gegen Pränumerando-Zahlung durch jede Postanstalt bezogen werden kann, aus Regiemitteln, insoweit dieß ohne Etatsüberschreitung geschehen kann, anzuschaffen.

Landshut, am 22. September 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, kgl. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 32,235.

An sämmtliche k. Landgerichte und übrigen k. Polizeibehörden von Niederbayern.

(Den Verkauf der gelehrten Anzeigen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Auf Grund eines h. Ministerial-Rescripts vom 18. dß. Mts. werden die k. Landgerichte und übrigen k. Polizeibehörden von Niederbayern angewiesen, die bei denselben vorhandenen Exemplare der gelehrten Anzeigen, deren Verkauf höchst genehmigt ist, an die einschlägigen k. Rentämter abzuliefern.

Landshut, den 22. September 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 31,639.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Eine bei Regnitzlosau aufgegriffene stumme Mannsperson betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer Mittheilung der k. Regierung von Oberfranken, K. d. Innern, vom 6. dieß wurde am 29. Mai c. bei Regnitzlosau, k. L.-G. Rehau, eine

stumme Mannsperson betreten, welche gegen 55 Jahre alt, von schmächtiger, gegen 5 Fuß hoher Statur, mit dunkelbraunen Haaren, ohne Augenbraunen, mit niedriger Stirn und stumpfer Nase, und von gelblicher Gesichtsfarbe ist, und das linke Auge, sowie die Zähne bis auf den vordern linken Schneidezahn verloren hat.

Dieselbe trug eine österreichische hellblaue, weiß paspolirte Schirmmütze mit der Nr. 1, eine schwarze militärische Tuch-Kravatte und einen grauen Hosenträger, ferner dunkelbläulichen Tuchrock, graue baumwollene Hose und graue Weste, welche Kleidungsstücke jedoch in sehr abgetragenem und zerrissenem Zustande sich befanden.

Da über dessen Herkunft bisher Nichts ermittelt werden konnte, so ergeht an sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern der Auftrag, in den untergebenen Gemeinden sorgfältige Nachforschungen zu pflegen, ob Niemand vermißt wird, auf den obige Beschreibung paßt, und binnen 4 Wochen über den Vollzug und Erfolg berichtliche Anzeige anher zu erstatten.

Landshut, den 22. September 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
In abs. Praes.
Du Prel, k. Regierungs-Direktor.
Zunner, Sekretär.

Ad Num. 32,527.

An sämmtliche k. Landgerichte, Rentämter und übrigen Behörden von Niederbayern.

(Den Bedarf an Kreisamtsblättern für das Jahr 1855 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die kgl. Landgerichte, Rentämter und übrigen Behörden des Kreises werden beauftragt, den Bedarf an Kreisamtsblättern für das Jahr 1855 ungesäumt der Redaktion des Kreisamtsblattes bekannt zu geben.

Die Abonnementsgebühren à 3 fl. 30 kr.
(drei Gulden dreißig Kreuzer)
pr. Exemplar sind bis Mitte Januar 1855 an die Redaktion in gangbaren Münzsorten abzuliefern.

Landshut, den 22. September 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
In abs. Praes.
Du Prel, kgl. Regierungs-Direktor.
Zunner, Sekretär.

Ad Num. 32,091.

(Die ordentliche Ersatzwahl zu den Gemeindeverwaltungs-Stellen in der Stadt Abensberg für das Jahr 1854 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Bei Vornahme der Gemeinde-Ersatzwahl in der Stadt Abensberg wurden gewählt:

a) als bürgerliche Magistratsräthe: 1) Andreas Fritz, Schreiner, 2) Peter Nickl, Schuhmacher, 3) Georg Dentscher, Stadtmüller;

b) als Gemeindebevollmächtigte: 1) Leonhard Auer, Wagner, 2) Karl Schauer, Rothgärber, 3) Xaver Schmid, Schreiner, 4) Joseph Eisenhofer, Schmid, 5) Christoph Sämmer, Weißgärber, 6) Joseph Gerbl, Weißgärber und 7) Franz Bernauer, Hutmacher.

Dieses wird mit dem Anhange öffentlich bekannt gemacht, daß die gewählten Magistrats-Räthe bestätiget worden sind.

Landshut, den 21. September 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
In abs. Praes.
Du Prel, k. Regierungs-Direktor.
Zunner, Sekretär.

Ad Num. 32,093.

(Die ordentliche Ersatzwahl zu den Gemeinde-Stellen in der Stadt Deggendorf für das Jahr 1854 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach den gepflogenen Verhandlungen wurden zu

den Gemeindeverwaltungs-Stellen in der Stadt Deggendorf gewählt und bestätiget:

a) als bürgerliche Magistratsräthe: 1) Paul Münchsdorfer, Hutmacher, 2) Bartolomäus Crusilla, Handelsmann, 3) Sebastian Martinstetter, Kaminkehrer, 4) Andreas Bauer, Nagelschmid;

b) als Gemeindebevollmächtigte: 1) Joseph Sell, Apotheker, 2) Mathias Dellefant, Handelsmann, 3) Anton Schluttenhofer, Bäcker, 4) Gottfried Beck, Bäcker, 5) Georg Münsterer, Bauer, 6) Nepomuk Krauth, Handelsmann, 7) Alois Linsmaier, Bäcker, 8) Michael Stiegler, Metzger, und 9) Mathias Schwaighofer, Handelsmann.

Dieses Wahlergebniß wird hiemit veröffentlicht.

Landshut, den 21. September 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
In abs. Praes.
Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 31,359.

(Die ordentliche Ersatzwahl für die Gemeindeverwaltungs-Stellen in der Stadt Dingolfing pro 1854 betreff.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach den gepflogenen Verhandlungen wurden zu den Gemeindeverwaltungsstellen in der Stadt Dingolfing gewählt und bestätiget:

a) als Magistratsräthe: 1) Joseph Friedbichler, Maler, 2) Xaver Waltenberger, Zinngießer, 3) Joseph Loichinger, Lebzelter;

b) als Gemeindebevollmächtigte: 1) Joseph Gauner, Brauer, 2) Anton Reidl, Brauer, 3) Ferdinand Rethaler, Fischer, 4) Johann Lindner, Neßler, 5) Georg Reichhuber, Maurermeister, 6) Thomas Sallacher, Brauer, 7) Michael Reiser, Buchbinder und 8) Jakob Reisenhuber, Weißgärber.

Landshut, den 22. September 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
In abs. Praes.
Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 32,096.

(Die ordentliche Ersatzwahl zu den Gemeinde-Verwaltungs-Stellen in der Stadt Grafenau für das Jahr 1854 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach den gepflogenen Verhandlungen wurden zu den Gemeinde-Verwaltungs-Stellen in der Stadt Grafenau gewählt und bestätiget:

a. als Magistrats-Räthe: 1. Joseph Daminger, Sattler, 2. Alois Geier, Huffschmid, 3. Philipp Mauerer, Maurermeister;

b. als Gemeinde-Bevollmächtigte: 1. Jos. Bruckmaier, Färber, 2. Franz Schreiner, Bäcker, 3. Felix Ertl, Seifensieder, 4. Anton Esterl, Brauer, 5. Joh. Bapt. Koch, Handelsmann, und 6. Franz Haas, Brauer.

Landshut, den 22. September 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
In abs. Praes.
Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 32,223.

(Die ordentliche Ersatzwahl zu den Gemeindeverwaltungs-Stellen in der Stadt Kelheim pro 1854 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach den gepflogenen Verhandlungen wurden zu den Gemeinde-Verwaltungsstellen in der Stadt Kelheim gewählt und bestätiget:

a) als Magistratsräthe: 1) Bartholomäus Beßl, Bäcker, 2) Konrad Ortlieb, Gastwirth, 3) Heinrich Widmann, Handelsmann;

b) als Gemeindebevollmächtigte: 1) Sebastian Ehrenthaler, Gastwirth, 2) Johann Karl, Gastwirth, 3) Ludwig Hintermaier, Hafner, 4) Nepomuk Widmann, Müller, 5) Georg Seitz, Schuster, 6) Seba-

stian Huber, Schiffmeister, und 7) Joseph Keller, Chirurg.

Landshut, den 22. September 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
In abs. Praes.
Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 32,084.

(Die ordentliche Ersatzwahl zu den Gemeinde-Stellen in der Stadt Neustadt pro 1854 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Bei Vornahme der Ersatzwahl in der Stadt Neustadt wurden gewählt:

a. als Bürgermeister: Joseph Ostermayer, Seifensieder;

b. als bürgerliche Magistrats-Räthe: 1. Anton Maier, Weber, 2. Jakob Hort, Maurermeister, 3. Karl Brändl, Buchbinder;

c. als Gemeinde-Bevollmächtigte: 1. Georg Holzner, Tafernwirth, 2. Johann Dürmaier, Brauer, 3. Franz Pirzer, Handelsmann, 4. Paul Hallermayer, Bote, 5. Joseph Schreier, Schuster, 6. Xaver Werner, Oekonom, 7. Paul Grätz, Schuster, und 8. Stephan Beck, Handelsmann.

Die gewählten Magistrats-Glieder wurden bestätiget, was hiemit bekannt gemacht wird.

Landshut, den 21. September 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Jammer des Innern.
In abs. Praes.
Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 31,935.

(Die ordentliche Ersatzwahl zu den Gemeinde-Verwaltungs-Stellen im Markte Bogen für das Jahr 1854 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Bei Vornahme der ordentlichen Gemeinde-Ersatz-Wahl für den Markt Bogen wurden gewählt und bestätiget:

a. als Magistrats-Räthe: 1. Franz Maier, Tuchmacher, 2. Johann Barbarino Handelsmann;

b. als Gemeinde-Bevollmächtigte: 1. Xaver Münsterer, Brauer, 2. Joseph Ortner, Goldarbeiter, 3. Johann Schmid, Uhrmacher, 4. Xaver Schwannberger, Hafner, und 5. Joseph Kandler, Tischler.

Landshut, den 21. September 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
In abs. praes.
Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 31,215.

(Die ordentliche Ersatzwahl zu den Gemeindeverwaltungs-Stellen im Markte Eggenfelden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach den gepflogenen Verhandlungen wurden zu den Gemeinde-Verwaltungsstellen im Markte Eggenfelden gewählt und bestätiget:

a) als Magistratsräthe: 1) Thaddä Fenzl, Schlosser, 2) Georg Egger, Handelmann, 3) Kapistran Gebhart, Zinngießer;

b) als Gemeindebevollmächtigte: 1) Lorenz Abel, Tischler, 2) Xaver Fischer, Sailer, 3) Xaver Ueberreiter, Färber, 4) Michael Eckel, Seifensieder, 5) Thaddä Härtle, Maurermeister, 6) Ludwig Stattner, Wagner, 7) Joseph Eibel, Tuchscheerer, 8) Michael Gierl jun., Bräuer, und 9) Wolfgang Artinger, Bräuer.

Landshut, den 22. September 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
In abs. Praes.
Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 32,094.

(Die ordentliche Ersatzwahl zu den Gemeindeverwaltungsstellen im Markte Plattling für das Jahr 1854 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach den gepflogenen Verhandlungen wurden zu den Gemeindeverwaltungsstellen im Markte Plattling gewählt und bestätiget:

a) als Bürgermeister: Michael Steiner, Handelsmann;

b) als Magistratsräthe: 1) Joseph Seitz, Lederer, 2) Lorenz Schneeberger, Sattler und 3) Karl Friedl, Lebzelter;

c) als Gemeindebevollmächtigte: 1) Joseph Windhager, Bäcker, 2) Franz Greif, Gastwirth, 3) Michael Bauer, Seifensieder, 4) Joseph Leipold, Brauer, 5) Joseph Putz, Metzger, 6) Johann Spitzenberger, Brauer, 7) Johann Waltl, Zweirößler und 8) Xaver Schrimpf, Säckler.

Landshut, den 21. Septbr. 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 32,085.

(Die ordentliche Gemeinde-Ersatzwahl im Markte Rohr pro 1854 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Bei Vornahme der Gemeinde-Ersatzwahl im Markte Rohr wurden gewählt:

a. als Bürgermeister: Johann Mayer, Chirurg;

b. als bürgerliche Magistratsräthe: 1. Johann Stigler, Oekonom, 2. Ignaz Kreisberger, Schuster, 3. Joseph Brand, Schreiner;

c. als Gemeinde-Bevollmächtigte: 1. Anton Hammel, Oekonom, 2. Sebastian Holzapfel, Krämer, 3. Michael Hammel, Wirth, 4. Georg Ziehrer, Brauer, 5. Franz Hoferer, Sattler, 6. Xaver Vogel, Schuster, und 7. Ludwig Holzapfel, Schmid.

Die gewählten Magistrats-Glieder wurden bestätiget, was hiemit bekannt gemacht wird.

Landshut, den 21. September 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 32,222.

(Die ordentliche Ersatzwahl für die Kirchenverwaltung der Stadt Abensberg pro 1854 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Bei der vorgenommenen Ersatz-Wahl wurden als Mitglieder der Kirchenverwaltung in der Stadt Abensberg gewählt: 1) Johann Streitl, Drechsler, 2) Johann Zach, Maurermeister, 3) Heinrich Schöning, Lebzelter, und in dieser Eigenschaft bestätiget, was hiemit bekannt gemacht wird.

Landshut, den 21. September 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 32,080.

(Die Kirchenverwaltungs-Wahl im Markte Mainburg im Jahre 1854 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach der gepflogenen Verhandlung wurden als Mitglieder der Kirchenverwaltung Mainburg gewählt

und bestätiget: 1. Xaver Münsterer, Brauer, 2. Georg Pitzel, Melber.

Dieses wird hiemit bekannt gemacht.

Landshut, den 21. September 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 32,081.

(Die ordentlichen Ersatzwahl-Verhandlungen für die Kirchenverwaltung im Markte Rohr betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach der gepflogenen Verhandlung wurden als Mitglieder der Kirchenverwaltung im Markte Rohr gewählt und bestätiget: 1) Martin Pitzl, Metzger, 2) Kajetan Wocheslander, Wirth.

Landshut, den 21. September 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Bekanntmachung.

(Untersuchung gegen Martin Knorr, wegen Mißbrauchs der Presse betreffend.)

Das k. Kreis- und Stadtgericht München hat in geheimer Sitzung am 2. September 1854, wo zugegen waren:

Frhr. von Mulzer, Direktor, Gschwendtner, Rath, Schwertfelner, Assessor, Freiherr von Wulffen, Staatsanwalt, Seitz, Protokollist, in der Untersuchung gegen Martin Knorr, Präfekt an der Erziehungsanstalt in der Vorstadt Au, wegen Mißbrauchs der Presse in Nr. 34. des katholischen Sonntagsblattes, in Erwägung, daß zwar durch den Inhalt des erwähnten Blattes, mit der Rubrik „Neues" bezeichnet, der Artikel 26. des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 objektiv verletzt erscheint, daß jedoch keine genügenden Anhaltspunkte dafür gegeben sind, daß der Verfasser durch den fraglichen Artikel absichtlich das Gesetz habe verletzen wollen, auf Einstellung des Strafverfahrens erkannt, übrigens nach Art. 2. Abs. 2. obigen Gesetzes die Unterdrückung des genannten Blattes Nr. 34. angeordnet, was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Den 21. September 1854.

Königliches Kreis- und Stadtgericht München.

Frhr. v. Mulzer, k. Direktor.

Singel.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, durch allerhöchstes Rescript dd. Berchtesgaden den 20. September 1854 bei der k. Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern,

1) den Rechnungskommissär Philipp Friedrich Stadelmann in den erbetenen wohlverdienten Ruhestand auf Grund des §. 22 lit. C. der **IX.** Verfassungsbeilage unter Anerkennung seiner vieljährigen und treuen Dienstleistung für immer treten zu lassen;

2) zum Rechnungskommissär den Rechnungsgehilfen Vitus Wolf zu befördern.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 80. Landshut, Sonnabend den 30. September **1854.**

Inhalt:

I. Bekanntmachungen der kgl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden

Ad Num. 32,289.

(Die Herausgabe eines neuen Niederlage-Regulativs betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das von dem k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten unterm 1. August d. Js. erlassene und mit dem 1. Oktober d. Js. in Wirksamkeit tretende Niederlags-Regulativ wird im nachstehenden Abdrucke zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Landshut, den 22. September 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Abdruck.

Allgemeines Niederlage-Regulativ.

Nachdem das unterm 13. November 1841 bekannt gemachte allgemeine Niederlage-Regulativ wesentliche Aenderungen erlitten hat, so werden die nunmehr für die öffentlichen Niederlagen in dem Königreiche Bayern geltenden besonderen Vorschriften unter Hinweisung auf die allgemeinen Bestimmungen des Zollgesetzes und der Zollordnung in Nachstehendem zusammengefaßt.

§. 1.

I. Allgemeine Bestimmungen.

Gegenstand dieses Regulativs ist nur die Behandlung und Abfertigung der zu der öffentlichen Niederlage bestimmten Waaren von dem Zeitpunkte, wo

die Anmeldung zur Niederlage angenommen worden, bis zum Zeitpunkte der Verabfolgung dieser Waaren aus derselben.

Was die auf dem Expeditions- und Revisions-Hofe stattfindende Behandlung derjenigen Waaren betrifft, welche unmittelbar zur schließlichen Abfertigung oder zur weitern Versendung nach dem In- oder Auslande angemeldet werden, so wie derjenigen, welche der Empfänger zur Niederlage bestimmen will, bis zu dem Zeitpunkte, wo die Anmeldung dazu erfolgt und angenommen worden ist, so kommen dabei die bestehenden allgemeinen Vorschriften für die, aus dem Auslande eingehenden Waaren und die, der Oertlichkeit nach, zu ertheilenden besondern Anordnungen für die Abfertigung auf dem Expeditions- und Revisionshofe zur Anwendung.

§. 2.

Der Niederleger, worunter im weiteren Verfolge dieses Regulativs überall Derjenige verstanden wird, welchen die Zollbehörde als zur Disposition über die niedergelegten Waaren befugt anerkennt, sowie Jeder, welcher die Niederlage betritt, ist verbunden, sich nach den Vorschriften desselben zu achten.

Jeder, der auf den Grund des Niederlagerechts eine zollamtliche Abfertigung begehrt, übernimmt dadurch die gleiche Verbindlichkeit.

Wer die Niederlage verläßt, hat sich bei dem Aufsicht führenden Zollbeamten zu melden.

§. 3.

II. Welche Personen das Niederlage-Recht in Anspruch nehmen können.

Nur Kaufleute, Spediteure und Fabrikanten haben, nach §. 60. der Zollordnung, das Recht, unverzollte Waaren in die Niederlage aufnehmen zu lassen.

Andere Personen im Orte, so wie Auswärtige, welche sich der Niederlage bedienen wollen, müssen einen dortigen Kaufmann, Spediteur oder Fabrikanten bevollmächtigen, die Niederlegung auf seinen Namen zu bewirken.

Am Orte wohnende Agenten vereinsländischer Handlungshäuser oder Fabrikanten sind rücksichtlich der Befugniß zu Anmeldungen zur Niederlage und Abmeldungen aus der Niederlage den am Orte wohnenden Kaufleuten gleich zu achten.

§. 4.

Auch Frachtführer müssen für den Fall, daß der bezeichnete Empfänger eine Waare, binnen der zur Anmeldung vorgeschriebenen Frist, entweder nicht auszumitteln wäre oder die Annahme und Anmeldung der Waare verweigern sollte, Behufs der Niederlegung derselben, nöthigenfalls unter Vermittlung des Amtes, einen Kaufmann, Spediteur oder Fabrikanten des Niederlage-Ortes bestellen, auf dessen Anmeldung und Konto die Aufnahme in die Niederlage erfolgt.

§. 5.

III. Welche Waaren zur Niederlage gelangen können.

In der Regel dürfen nur unverzollte ausländische Waaren, welche entweder unmittelbar aus dem Auslande oder unter Begleitschein-Kontrole eingehen, zur Niederlage gelangen.

Ausnahmsweise können

a) Gegenstände inländischen Ursprungs und verzollte ausländische Waaren mit Genehmigung der k. General-Zolladministration mit der Maßgabe an die öffentliche Niederlage zugelassen werden, daß sie mit ihrer Aufnahme in dieselbe die Eigenschaft unverzollter ausländischer Waaren annehmen und nach den Bestimmungen für die letzteren zu behandeln sind.

   Solche Güter dürfen jedoch nicht aus der Niederlage auf ein Privatlager (Konto rc.) genommen werden.

Nicht minder können ausnahmsweise

b) Güter des freien Verkehrs auch mit Beibehaltung ihrer Eigenschaft als solche in die Nie-

derlage aufgenommen werden, hiezu bedarf es aber besonderer Anordnungen und es unterliegen dann diese Güter den für solche Fälle eigens ertheilten Vorschriften.

§. 6.

Waaren, deren Lagerung der Niederlage schädlich sein kann, als: der Verpestung verdächtige Sachen, Gegenstände welche zur Selbstentzündung geneigt oder der Explosion fähig sind, oder deren Aufbewahrung durch Mittheilung ihrer Eigenschaft den nahe lagernden Waaren nachtheilig sein kann, sowie Waaren, die bald in Fäulniß überzugehen pflegen, werden zur Niederlage nicht angenommen.

§. 7.

In wie weit Gegenstände, auf den Wunsch des Niederlegers oder weil ihre Lagerung in geschlossenen Räumen entweder für sie selbst oder für das übrige Lagergut nachtheilig ist, im Freien niedergelegt werden dürfen, wird von dem Amte bestimmt.

§. 8.

Waaren, die nicht gewöhnlich in unverpacktem Zustande aufbewahrt zu werden pflegen, können nur in guter Verpackung zur Niederlage angenommen werden.

Beschädigte Verpackungen müssen zuvor hergestellt werden.

§. 9.

Weine und andere Flüssigkeiten, welche zu ihrer Erhaltung in Keller-Räumen aufbewahrt werden müssen, können nur in so weit in die Niederlage aufgenommen werden, als geeignete Räume dazu vorhanden sind, und die Weine noch außerdem unter der Voraussetzung, daß sie keiner Bearbeitung bedürfen.

§. 10.

IV. Anmeldung und Annahme zur Niederlage.

Die Anmeldung fremder Waaren zur Aufnahme in die Niederlage geschieht durch Vorlegung besonderer Auszüge aus den Zolldeklarationen oder Begleitscheinen, welche, der Ordnung für den Abfertigungsdienst auf dem Expeditions- und Revisionshofe gemäß, nach dem unter **A.** beiligenden Muster, von dem Niederleger zweifach gefertiget, und innerhalb der festgesetzten Frist dem Amte übergeben sein müssen. Diese Auszüge werden zuvörderst hinsichtlich ihrer Uebereinstimmung mit den Zolldeklarationen oder Begleitscheinen durch die betreffenden Beamten geprüft und bescheinigt und sodann bei der Revision der Waaren zum Grunde gelegt.

§. 11.

Der Revision der Waaren hat der Niederleger oder ein Stellvertreter desselben jederzeit beizuwohnen.

§. 12

Wenn eine, aus mehreren Kolli bestehende, zusammen verwogene gleichnamige Waarenpost mit Begleitschein ankommt, von welcher nur ein Theil zur Niederlage gelangen, der übrige Theil aber gleich eine andere Bestimmung erhalten soll, so muß gleichwohl die gesammte Waarenpost zur Niederlage angemeldet und es kann nur von dort aus weiter darüber disponirt werden.

§. 13.

Vor der Aufnahme in das Lager muß das Brutto-Gewicht jedes einzelnen Waaren-Kollo durch Verwiegung festgestellt werden.

§. 14.

In der Regel muß jede Waare, welche zur Niederlage genommen werden soll, vorher speziell revidirt werden.

Eine Ausnahme hiervon findet nur Statt, wenn der Waaren-Niederleger ausdrücklich darauf anträgt, daß die spezielle Revision unterbleiben, und die Waare zollamtlich verschlossen, beziehungsweise mit dem Verschlusse, unter welchem sie angekommen, zur Niederlage gelangen möge.

Diesem Antrage kann jedoch nur unter der Voraussetzung, daß die Anmeldung ganz vollständig und der Auszug in keiner Weise mangelhaft, auch nicht

zu vermuthen ist, daß der Inhalt der Kolli in Gegenständen der im §. 6. bezeichneten Art bestehe, entsprochen werden, immer aber erst dann, wenn sich der, dem Amte als zahlungsfähig bekannte Niederleger zugleich als Selbstschuldner für Gefälle, Geldstrafe, Kosten und andere gesetzliche Folgen verbürgt, die den Deklaranten, beziehungsweise den früheren Begleit-Schein-Extrahenten treffen, Falls der Inhalt der uneröffnet zur Niederlage gelangten Waaren-Kolli mit der Eingangs-Deklaration- und den darauf gegründeten Begleitscheiuen, Deklarations- und Begleitscheins-Auszügen künftig nicht übereinstimmend befunden werden sollte.

Die Erfüllung dieser Bedingung kann, nach dem Ermessen der Zollbehörde, erlassen werden, wenn die spezielle Revision schon bei einem anderen Amte vorausgegangen ist.

§. 15.

Wenn die spezielle Revision der Waaren einen, von der Anmeldung abweichenden Befund ergibt, so jedoch, daß der Fall einer Defraudation nicht vorhanden ist, oder wenn Waaren, in Bezug auf Art und Menge, im Begleitscheine nicht bestimmt genug angegeben sind, und auch der Niederleger die Angabe nicht durch eine Bemerkung in Spalte 13. des Auszuges zu ergänzen vermag, ist die Aufnahme in die Niederlage nur in so ferne zulässig, als der Niederleger die Richtigkeit der Ausmittlung dadurch anerkennt, daß er das Revisions-Attest mit unterschreibt.

Dagegen bleibt die Aufnahme bis zur Entscheidung der General-Zoll-Administration ausgesetzt, wenn jenes Anerkenntniß versagt wird und die obwaltenden Bedenken nicht alsbald durch Einwirkung des Amtes gehoben werden können. Die Waaren werden in solchen Fällen einstweilen unter Verschluß genommen.

§. 16.

Waaren, welche bei dem Niederlage-Amt unter Begleitschein-Kontrole unverschlossen eingetroffen sind, und über deren Identität Zweifel bestehen können, dürfen in die Niederlage nicht anders, als gegen Verzichtleistung auf die Abfertigung zur Durchfuhr aufgenommen werden.

§. 17.

Hat eine Nettoverwiegung der Waaren stattgefunden, so erfolgt die Anschreibung nach dem Brutto- und dem ermittelten Nettogewichte.

Dem Niederleger steht es jederzeit frei, die Ermittelung des Nettogewichtes durch Verwiegung als Grundlage der Verzollung zu verlangen, wie auch die Zollverwaltung von der ihr nach den Bestimmungen der fünften Abtheilung des Zolltarifes zustehenden Befugniß, die Nettoverwiegung eintreten zu lassen, in jedem Stadium Gebrauch machen kann.

§. 18.

Wenn die Revision beendigt ist, hat der Niederleger die Waaren auf eigene Kosten zu den Lager-Räumen und in denselben an denjenigen Orten zu schaffen, welcher für die Lagerung angewiesen wird.

§. 19.

Nach geschehener Niederlegung wird dem Niederleger ein hinsichtlich der Eintragung in das Niederlage-Register bescheinigtes Exemplar des Auszuges zugestellt, welches ihm als Niederlage-Schein dient.

§. 20.

V. Behandlung der Waaren während des Lagers:

1) Beaufsichtigung der Waaren.

Der Niederlage-Verwalter hat die Verpflichtung, fleißig nachzusehen, ob die lagernden Waaren schadhaft, besonders Fässer, in welchen sich Flüssigkeiten befinden, leck geworden sind, und in diesem Falle die Niederleger sofort davon in Kenntniß zu setzen, um die erforderlichen Maßregeln treffen zu können. Die Niederleger sind verbunden, die Anweisungen des Niederlage-Verwalters hierbei zu befolgen. Wird solches versäumt oder verzögert und ist aus dieser Säumniß Nachtheil für den Niederleger oder für andere Waaren, nach dem Urtheile des Amtes, zu be-

fürchten, insbesondere eine Waare in den Zustand gerathen, daß sie größtentheils oder gänzlich verdirbt, so ist der Niederleger, unter Fristbestimmung, aufzufordern, entweder die Waare aus der Niederlage zu entnehmen oder die zu deren Erhaltung erforderlichen Maßregeln zu ergreifen, unter der Verwarnung, daß außerdem entweder von Amtswegen das Nöthige auf seine Kosten und Gefahr verfügt, oder zu dem Verkaufe der Waaren geschritten und mit dem Erlöse nach §. 66. der Zollordnung weiter werde verfahren werden.

§. 21.

Der Niederleger hat auch seinerseits über die lagernden Waaren Aufsicht zu führen, weßhalb ihm überlassen bleibt, die Kolli mit seinem Privatsiegel zu verschließen, in welchem Falle solches in dem Auszuge bemerkt und dieser Bemerkung ein Abdruck des Siegels beigefügt werden muß.

Derselbe hat ferner von Zeit zu Zeit nach den Waaren zu sehen und mit darüber zu wachen, daß sie durch ihre Lage, durch Ungeziefer ꝛc. nicht leiden, auch, wenn er solches wahrnimmt, den Niederlage-Verwalter darauf aufmerksam zu machen. Er kann zu dem Ende die Waaren äußerlich besichtigen, um, wenn zu ihrer Erhaltung Vorkehrungen, als: Oeffnen, Stürzen, Aussieben und dergleichen zu treffen sind; diese, unter Zustimmung des Amtes veranstalten zu können.

§. 22.

Um die Beaufsichtigung der Waaren durch die Niederleger selbst möglichst zu erleichtern, wird, soweit es die Gattung der Waaren, der Raum und andere Umstände gestatten, darauf gehalten werden, daß die Waaren eines jeden Niederlegers beisammen lagern, und die später für ihn hinzukommenden sich an die früher gelagerten anschließen.

§. 23.

Von der einmal durch den Niederlage-Verwalter angewiesenen Stelle darf die Waare nur mit dessen Erlaubniß versetzt, und es muß jedenfalls dabei nach dessen Anweisung verfahren werden.

Glaubt der Niederleger, daß seine Waare nicht gut lagere, und wünscht derselbe für sie eine vermeintlich bessere Lagerstelle, so wird ihm diese, wenn Raum dazu vorhanden ist, und die Versetzung ohne Störung geschehen kann, auch sonst kein Hinderniß entgegensteht, gewährt werden.

Kann sich der Niederleger hierüber mit dem Niederlage-Verwalter nicht einigen, so entscheidet der Amts-Vorstand.

§. 24.

2) Umpackung der Waaren:

Die Umpackung der Waaren Behufs deren Sortirung, Reinigung, Erhaltung und sonstigen mit dem Zwecke der Niederlage zu vereinbarenden Behandlung kann vom Amte unter besonderer Zollaufsicht bewilligt werden, in so ferne eine geeignete Räumlichkeit hiezu vorhanden ist und der ordnungsmäßige Geschäftsgang dadurch nicht gestört wird.

Unter denselben Voraussetzungen kann die Umpackung der Kolli Behufs deren Theilung, jedoch nur innerhalb der vorzuschreibenden Grenzen und mit Berücksichtigung der Bedürfnisse des Verkehrs, nachgelassen werden.

Die Auslegung ausgepackter Waaren zum Verkaufe in der Niederlage ist nicht erlaubt. Die Auspackung und vorübergehende Auslegung von Waaren zur Besichtigung, so ferne dazu nicht schon die Ansicht von Proben genügt, ist jedoch nicht ausgeschlossen.

§. 25.

Jede Umpackung ist dem Amte zuvor unter Benutzung des beiliegenden Musters B. und Vorlegung des Niederlage-Scheines schriftlich anzumelden, und erst, nachdem von demselben die erforderliche Aufsicht angeordnet worden ist, vorzunehmen.

Wenn gleichzeitig mit dem Antrage auf Umpackung eine zollamtliche Abfertigung verlangt wird, kann jener

Antrag mit der Anmeldung zur Umpackung verbunden werden.

§. 26.

Bei der Umpackung ist stets das Brutto- und Nettogewicht der alten und der neuen Kolli zu ermitteln. Die Waarenpost wird dann im Niederlage-Register ab- und nach der neuen Feststellung wieder angeschrieben und auch der Niederlageschein hiernach berichtigt oder ein neuer ausgestellt.

Gewichts-Differenzen gegen das ursprünglich angeschriebene Gewicht sind sofort aufzuklären und im Niederlage-Register zu vermerken.

Soweit ein Abgang am Nettogewicht lediglich durch den Akt der Umpackung entstanden und nicht durch Ordnungswidrigkeiten herbeigeführt ist, kann solcher auf Antrag der Betheiligten mit Genehmigung des Amtes zollfrei abgeschrieben werden.

§. 27.

Die von Niederlagegütern ausgesonderten Unreinigkeiten oder verdorbenen Waaren können in das Ausland zurückgeführt oder mit Genehmigung des Amtes unter zollamtlicher Aufsicht vernichtet werden. Die erfolgte Vernichtung wird amtlich festgestellt und im Niederlage-Register vermerkt.

Wenn eine Umpackung mit Anlegung einer leichteren Emballage erfolgt, so bleibt, in sofern nicht schon das Netto-Gewicht durch Verwiegung ermittelt ist, immer das ursprüngliche Brutto-Gewicht der bei der Verzollung zu Grunde zu legende Gegenstand.

§. 28.

3) Entnahme von Proben.

Dem Niederleger ist gestattet, Proben von den niedergelegten Waaren zu entnehmen, jedoch nicht anders, als in einer Quantität, wodurch die Waare im Gewichte oder Maße nur unbedeutend verringert wird.

Das Gewicht der entnommenen Proben ist im Niederlage-Register bei der betreffenden Post zu vermerken.

Wegen der Anmeldung dazu gelten die Bestimmungen des §. 25.

Die solchergestalt geöffneten Kolli müssen stets sorgfältig wieder verschlossen werden.

§. 29.

4) Legitimation zur Verfügung über die Waaren und Verfahren mit den Niederlage-Scheinen.

Die Zoll-Verwaltung ist befugt, Denjenigen, welcher ihr den Niederlage-Schein vorlegt, als zur Disposition über die niedergelegten Waaren legitimirt, anzuerkennen, und nicht verpflichtet, auf eine nähere Prüfung einzugehen, ob derselbe rechtmäßiger Besitzer des Niederlage-Scheins sei.

Sollte jedoch ein Schein in unrechte Hände gekommen sein und dies von Demjenigen, der daran Interesse hat, dem Amte angezeigt werden, so wird dasselbe das Nöthige deshalb im Niederlage-Register bemerken, und so lange keine Disposition über die Waaren zulassen, bis über den rechtmäßigen Besitz des Niederlage-Scheins von der zuständigen Behörde entschieden ist.

§. 30.

Sollen Waaren, die in der Niederlage lagern, auf das Konto eines andern Niederlegers übertragen werden, so ist dem Amte der Niederlage-Schein nebst der Cession vorzulegen. Auf Grund der letztern findet, wenn, nach dem Ermessen des Amtes, kein Bedenken obwaltet, die Umschreibung im Niederlage-Register und die Abschreibung auf dem Niederlage-Schein, beziehungsweise die Ausstellung eines neuen Niederlage-Scheins statt.

Betrifft die Uebertragung solche Kolli, welche ohne Revision unter Verschluß und mit der vorgeschriebenen Haftung des Niederlegers für den Inhalt (§. 14.) zum Lager gekommen sind, so muß der Cession zugleich die Erklärung der Uebernahme dieser

Haftungen von Demjenigen, auf dessen Konto die Uebetragung erfolgt, beigefügt werden.

§. 31.

Sollte ein Niederlage-Schein verloren gehen, so muß der betreffende Niederleger dem Amte davon Nachricht geben und Amortisation des Niederlage-Scheins erwirken. Nachdem das Amortisations-Erkenntniß ergangen und dessen Rechtskraft bescheinigt ist, wird im Niederlage-Register das nöthige vermerkt, ein Duplikat des Niederlage-Scheines ausgefertigt und darin die erste Ausfertigung als ungiltig erklärt. — Meldet sich nach erfolgter Benachrichtigung des Amtes von dem Verlust eines Niederlage-Scheines und vor der Amortisation des letztern, ein dritter Besitzer dieses Scheines, so ist durch gerichtliches Erkenntniß darüber zu entscheiden, wer über die niedergelegte Waare zu verfügen hat. In der Zwischenzeit ernennt das Amt einen Vertreter des Eigenthümers, welcher auf Kosten desselben und, wie dieser selbst, für die Erhaltung und Beaufsichtigung der Waare zu sorgen hat. Hierbei treten, so weit es nöthig ist, die Vorschriften der §§. 20. und 33. ein.

§. 32.

5) Lagergeld.

Das Lagergeld wird überall von dem, bei der Einlagerung der Waaren ermittelten Brutto-Gewichte erhoben.

§. 33.

6) Lagerzeit.

Die zur Niederlage gebrachten Waaren dürfen, nach §. 60. der Zoll-Ordnung, ohne besondere Ermächtigung nicht über 2 Jahre lagern. Es tritt daher nach Ablauf der in jedem Niederlage-Schein besonders ausgedrückten Lagerfrist, bei deren Festsetzung auch die in andern Niederlagen zugebrachte Zeit einzurechnen ist, das im §. 66. der Zollordnung vorgeschriebene Verfahren ein.

§. 34.

VI. Verfahren bei weiterer Bestimmung über die lagernden Waaren,

1) Im Allgemeinen.

Wenn Waaren aus der Niederlage entnommen werden sollen, so wird darüber von dem Niederleger, unter Vorlegung des Niederlage-Scheines, eine Abmeldung nach dem anliegenden Muster C. dem Niederlage-Verwalter oder dem mit Führung des Niederlage-Registers etwa besonders beauftragten Beamten übergeben, welcher die Uebereinstimmung der Angabe mit dem Register prüft und solche auf der Abmeldung bescheinigt, auch diejenigen Bemerkungen, welche sich auf die früher Statt gehabten Revisions-Akte und sonst auf die weitere Abfertigung der Waaren beziehen, hinzufügt. Hiernach und nach der über die Bestimmung der Waaren in Spalte 12 der Abmeldung gemachten Angabe richtet sich die weitere Abfertigungsweise.

§. 35.

So oft eine Abschreibung im Niederlage-Register erfolgen soll, muß dem Amte auch der Niederlage-Schein vorgelegt werden, um in demselben die Abschreibung gleichfalls bewirken zu lassen.

Wird durch letztere der ganze Inhalt eines Niederlage-Scheins nicht erledigt, so erhält der Niederleger denselben bis dahin zurück, daß sämmtliche, darauf verzeichnete Waaren aus der Niederlage abgefertigt und, bei Abmeldung der letzten Post, die durch die einzelnen Abschreibungen etwa entstandenen Gewichts-Differenzen ausgeglichen sind, wonächst der Schein bei dem Amte zurückbehalten wird.

§. 36.

2) Bei der Abmeldung zur Verzollung.

Auf den Grund der Abmeldung, welche bei Eingangs-Verzollungen in zwei Exemplaren zu übergeben ist, erfolgt die spezielle Revision, in sofern solche nicht schon vor Aufnahme der Waaren in die Niederlage Statt gefunden hat. (§. 14.)

Nachdem der Befund in der Abmeldung bescheinigt ist, hat der Niederleger den Gefäll-Betrag zu entrichten, wogegen er das Duplikat der Abmeldung als Quittung über die geschehene Verzollung zurückempfängt.

§. 37.

Gegen Vorzeigung dieser Quittung werden die Waaren aus der Niederlage verabfolgt und müssen unverweilt auf dem vorgeschriebenen Wege fortgeschafft werden.

§. 38.

3) Bei der Abmeldung zur Versendung nach dem Inlande.

a) Auf Begleitschein II.

Bei der Abmeldung zur Abfertigung der Waaren auf Begleitschein II., welche sich nach den Bestimmungen der Zoll-Ordnung (§§. 50 — 53) und nach den Vorschriften des Begleitschein-Regulativs (§§. 10, 29 und 30) bemißt, gelten die Bestimmungen §§. 36 und 37 mit dem Unterschiede, daß, statt der Gefälle-Entrichtung, die Extrahirung des Begleitscheines eintritt.

Dasselbe Verfahren findet Statt, wenn die Waaren zwar nach einem Orte mit Niederlage-Recht bestimmt sind, jedoch in der Abmeldung bemerkt ist, daß die Waaren dort nicht zur Niederlage kommen, sondern sogleich verzollt werden sollen.

§. 39.

b) Auf Begleitschein I.

Sollen Waaren aus der Niederlage nach einem andern Ort mit Niederlage-Recht versendet werden, und ist die Disposition über dieselben noch vorbehalten, so wird, nachdem die Waaren verwogen und, nach Maßgabe der Vorschrift im §. 20. des Begleit-Schein-Regulativs, unter Verschluß gesetzt worden, der Begleitschein ertheilt.

Die Verwiegung kann dann unterbleiben, wenn solche von dem Amte nicht für nothwendig erachtet wird.

§. 40.

4) Bei der Abmeldung zur Versendung nach dem Auslande.

Bei der Abmeldung zur Versendung nach dem Auslande gelten im Allgemeinen die im §. 39. ertheilten Vorschriften, jedoch mit dem Unterschiede, daß die Waaren, welche früher noch nicht speziell revidirt worden sind, nur dann unter dem ursprünglichen Verschlusse abgelassen werden dürfen, wenn eine der beiden, im zweiten alinea des §. 29. der Zoll-Ordnung bestimmten Voraussetzungen vorliegt, oder die allgemeine Revision zur richtigen Erhebung des Durchfuhr-Zolles für den angegebenen Kurs hinreichend erscheint.

Nach bewirkter Revision und Bescheinigung des Verschlusses auf der Abmeldung, muß der Durchgangs-Zoll erlegt werden.

§. 41.

5) Behandlung der, aus der Niederlage entnommenen Waaren, bezüglich des angeschriebenen Gewichts.

Da nach §. 45. der Zoll-Ordnung das auf den Grund allgemeiner oder spezieller Revision, beim Eingange ermittelte und im Begleitschein augegebene Gewicht in der Regel zur Grundlage der künftigen Verzollung der eingegangenen Waaren dient, so wird bei den zur Niederlage kommenden Waaren,

a) wenn solche unmittelbar vom Auslande eingegangen sind, das vor der Aufnahme in die Niederlage festgestellte, und

b) wenn sie mit Begleitschein eingetroffen sind, das durch den Begleitschein überwiesene Gewicht

im Niederlage-Register angeschrieben.

Demnächst wird, bei der Zurücknahme der Waaren aus der Niederlage in folgender Art verfahren:

1) Bei sofortiger Verzollung oder bei der Versendung auf Begleitschein II. wird der Eingangs-Zoll nach dem angeschriebenen Gewichte erhoben, resp. im Begleitscheine ausgeworfen.

2) Bei der Versendung auf Begleitschein I. nach einem andern Niederlage-Ort wird das angeschriebene Gewicht dem Empfangs-Amte in dem auszufertigenden Begleitscheine überwiesen, in letzterem aber zugleich auch das bei der Abmeldung aus der Niederlage nach §. 39. ermittelte Gewicht nachrichtlich bemerkt.

Sind von dergleichen Waaren Proben entnommen worden, so wird von dem etwaigen Mindergewicht des betreffenden Kollo die Eingangs-Abgabe vor Ertheilung des Begleitscheines erhoben und dem letzteren das neu ermittelte Gewicht zum Grunde gelegt.

3) Bei Versendungen nach dem Auslande wird von dem angeschriebenen Brutto-Gewichte die Durchgangs-Abgabe erhoben.

Ergibt sich bei der Verwiegung einer, nach dem Auslande abzufertigenden Waare, welche — gleichviel, ob sie unter Verschluß (Kollo-Verschluß) gelagert hat oder nicht — während des Lagerns angebrochen worden ist, ein Minder-Gewicht, so wird von diesem die Eingangs-Abgabe und von dem wirklich gefundenen Gewichte die Durchgangs-Abgabe erhoben.

4) Wenn bei einer und derselben zusammengewogenen Waaren-Post theilweise Versendung und theilweise Verzollung Statt gefunden hat, wird für das Fehlende, bei Aufräumung der Post, der volle Eingangs-Zoll eingezogen.

5) Soweit bei einzelnen Waaren-Gattungen ausdrücklich gestattet ist, von der Zollerhebung für ein Minder-Gewicht Umgang zu nehmen, welches durch Eintrocknen, Einzehren, Verstäuben, Verdunsten oder gewöhnliche Leccage in der Niederlage ohne Ordnungswidrigkeiten und ohne verdächtige Umstände entstanden ist, wird

a) bei der Verzollung oder bei der Versendung auf Begleitschein II. (Ziffer 1.) das angeschriebene Gewicht,

b) bei Versendungen nach andern Niederlag-Orten (Ziffer 2. alinea 2.) oder nach dem Auslande (Ziffer 3. alinea 2.) sowie bei der Aufräumung von Waaren, über welche theils zur Versendung, theils zur Verzollung verfügt worden ist (Ziffer 4.), das bei Anwendung der Regel der Eingangs-Verzollung unterliegende Minder-Gewicht um den zulässigen Betrag herabgesetzt.

Von dem nach §. 28. notirten Gewicht der entnommenen Proben ist dabei in jedem Fall der Eingangs-Zoll zu erheben.

§. 42.

VII. Strafbestimmungen.

Wer es unternimmt, unverzollte Waaren ohne vorhergegangene vorschriftsmäßige Abmeldung aus der Niederlage zu entfernen, wird wegen Zolldefraudation zur Untersuchung und Bestrafung gezogen.

§. 43.

Fälle der Zuwiderhandlung gegen die sonstigen, in diesem Regulativ enthaltenen Vorschriften oder der unterlassenen Befolgung derselben werden mit den in dem Zollstrafgesetze vorgesehenen Ordnungs-Strafen geahndet.

München, den 1. August 1854.

Königlich Bayerisches Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

v. d. Pfordten.

Durch den Minister der General-Sekretär,
Ministerial-Rath
Wolfanger.

Ad Num. 32,850.

(Die theoretische Prüfung der zum Staatsdienste aspirirenden Rechtskandidaten an der Universität München für 1854 betr.).

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Inhaltlich höchster Ministerial-Entschließung vom 23. d. Mts. ist mit Rücksicht auf die in der Haupt-

und Residenzstadt München eingetretene Besserung in den dortigen Gesundheits-Verhältnissen der auf den 9. Oktober zur Eröffnung der dießjährigen theoretischen Prüfung der zum Staatsdienste adspirirenden Rechts-Kandidaten an der Universität München auf

Montag den 16. Oktober d. Js.

anberaumt.

Dieß wird den Betheiligten zur Wissenschaft und Nachachtung eröffnet.

Landshut, den 27. September 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 32,603.

(Die Verlosung der ältern k. k. österreichischen Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Bei der am 1. l. Mts. stattgefundenen 259. Verlosung der älteren k. k. österreichischen Staatsschuld ist die Serie 472 gezogen worden.

Dieselbe enthält:

a) die böhmisch ständische Aerarial-Obligation zu 4% Nr. 164,856 mit $\frac{1}{32}$tel der Kapital-Summe, dann

b) die niederösterreichisch-ständischen Aerarial-Obligationen vom Recesse vom 30. April 1767 zu 4% und zwar Nr. 23,684 mit $\frac{1}{8}$tel der Kapital-Summe und Nr. 32,677 bis Nr. 33,546 mit ihren ganzen Kapitals-Beträgen, endlich

c) die niederösterreichisch-ständischen Aerarial-Obligationen des Anlehens von 1789 zu 5% und zwar Nr. 696 mit der Hälfte der Kapitals-Summe und Nr. 3 bis Nr. 726 mit den ganzen Kapitals-Beträgen, — im gesammten Kapitals-Betrage von 1,126,498 fl. —

Diese Obligationen werden nach den Bestimmungen des Patentes vom 21. März 1818 und der Circular-Verordnung der niederösterreichischen Landes-Regierung vom 29. Oktober 1829 gegen neue, nach dem ursprünglichen Zinsfuße in Conventionsmünze verzinsliche Staatsschuldverschreibungen umgewechselt.

Die sämmtlichen Gemeinde- und Stiftungs-Verwaltungen, dann die Curatel-Behörden werden hievon zu dem Ende verständiget, um die Interessen der Gemeinden, Stiftungen und Privaten hienach pflichtmäßig zu wahren.

Landshut, den 24. September 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

In abs. praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 32,526.

(Agenturen der Elberfelder Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch höchste Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 21. l. Mts. wurde die Aufstellung des Handelsmannes Joseph Kagermaier in Pfarrkirchen als Agenten der vorbezeichneten Gesellschaft für die Landgerichts-Bezirke Pfarrkirchen und Eggenfelden genehmiget.

Landshut, den 23. September 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 31,939.

(Die ordentliche Gemeinde-Ersatzwahl für die Stadt Landau betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach den gepflogenen Verhandlungen wurden zu den Gemeinde-Verwaltungsstellen der Stadt Landau gewählt und bestätigt:

a) als Magistratsräthe: 1) Joseph Wimmer, Tuch-

macher, 2) Anton Kreiner, Lederer, 3) Silvester Rösch, Lederer;

b) als Gemeindebevollmächtigte: 1) Paul Röckl, Melber, 2) Anton Gerhager, Handelsmann, 3) Joachim Wolfbauer, Kaminkehrer, 4) Georg Linbrunner, Brauer, 5) Xaver Leindl, Handelsmann, 6) Johann Ried, Lithograph, 7) Andreas Echter, Schlosser, und 8) Kajetan Stadler, Bierbrauer.

Landshut, den 23. September 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 31,834.

(Die ordentliche Ersatzwahl zu den Gemeinde-Verwaltungsstellen in der Stadt Osterhofen pro 1854 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach den gepflogenen Verhandlungen wurden zu den Gemeindeverwaltungs-Stellen in der Stadt Osterhofen gewählt und bestätiget:

a. als Bürgermeister: Joseph Ott, Handelsmann;

b. als Magistrats-Räthe: 1) Joseph Pichler, Seifensieder, 2) Max Scharrer, Lederer, 3) Johann Drexler, Handelsmann;

c. als Gemeinde-Bevollmächtigte: 1) Ignaz Wallner, Bäcker, 2) Johann Sandner, Bräuer, 3) Andreas Loibl, Lebzelter, 4) Lorenz Breitenhuber, Schmid, 5) Georg Häcker, Brauer, 6) Anton Griesberger, Schäffler, und 7) Joseph Stangl, Posthalter.

Landshut, den 24. September 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 31,515.

(Die ordentliche Ersatzwahl zu den Gemeinde-Verwaltungs-Stellen im Markte Eschlkam pro 1854 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach den gepflogenen Verhandlungen wurden zu den Gemeinde-Verwaltungsstellen im Markte Eschlkam gewählt und bestätigt:

a) als Magistratsräthe: 1) Karl Müller, Handelsmann, 2) Wilhelm Wernhard, Färber;

b) als Gemeindebevollmächtigte: 1) Joseph Sporer, Oekonom, 2) Anton Sämmer, Weißgärber, 3) Joseph Klessing, Oekonom, 4) Joseph Stauber, Hausbesitzer, 5) Andreas Plötz, Bäcker.

Landshut, den 22. September 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 31,833.

(Die ordentliche Ersatzwahl zu den Gemeinde-Verwaltungsstellen im Markte Geiselhöring pro 1854 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach den gepflogenen Verhandlungen wurden zu den Gemeinde-Verwaltungs-Stellen im Markte Geiselhöring gewählt und bestätiget:

a. als Bürgermeister: 1) Georg Dirnaichner, Weißgärber;

b. als Magistrats-Räthe: 1) Georg Scheglmann, Sailer, 2) Joseph Trieb, Schlosser, 3) Anton Schuller, Glaser;

c. als Gemeinde-Bevollmächtigte: 1) Georg Reger, Sailer, 2) Johann Niedermaier, Bäcker, 3) Joseph Markert, Spängler, 4) Georg Sturm, Hufschmid, 5) Alois Jungbauer Kirschner, 6) Joseph Pointner,

Sattler, 7) Alois Amann, Riemer, und 8) Math. Heigl, Bader.

Landshut, den 23. September 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
In abs. Praes.
Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 31,361.

(Die ordentliche Ersatzwahl zu den Gemeindeverwaltungsstellen im Markte Hengersberg pro 1854 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach den gepflogenenen Verhandlungen wurden zu den Gemeindeverwaltungsstellen im Markte Hengersberg gewählt und bestätiget:

a. als Bürgermeister: Joseph Unverdorm, Bräuer;

b) als Magistratsrähe: 1) Joseph Salegg, Handelsmann, 2) Johann Fenzl, Hafner;

c) als Gemeindebevollmächtigte: 1) Xaver Leeb, Bräuer, 2) Michael Zacher, Bräuer, 3) Johann Gruber, Gastwirth, 4) Xaver Weinast, Zeugweber, 5) Dominikus Neumaier, Sailer, und 6) Joseph Westermaier, Bräuer.

Landshut, den 22. September 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
In abs. Praes.
Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 31,581.

(Die ordentliche Ersatzwahl zu den Gemeinde-Verwaltungs-Stellen im Markte Kötzting pro 1854 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach den gepflogenen Verhandlungen wurden zu den Gemeinde-Verwaltungsstellen im Markte Kötzting gewählt und bestätiget:

a) als Magistratsräthe: 1) Christoph Kollmaier, Lederer, 2) Xaver Windorfer, Hammerbesitzer, 3) Johann Robel, Bader;

b) als Gemeinde-Bevollmächtigte: 1) Michael Dreger, Anwesensbesitzer, 2) Ludwig Mühlbauer, Bäcker, 3) Franz Scheblbauer, Schuster, 4) Franz Obermaier, Zimmermeister, 5) Johann Süß, Glaser, und 6) Herrmann Schwarz, Oekonom.

Landshut, den 23. September 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
In abs. Praes.
Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 31,938.

(Die ordentliche Ersatzwahl zu den Gemeinde-Verwaltungsstellen im Markte Neukirchen pro 1854 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach den gepflogenen Verhandlungen wurden zu den Gemeinde-Verwaltungsstellen im Markte Neukirchen gewählt und bestätigt:

a. als Bürgermeister: Sebastian Rötzer, Oekonom;

b. als Magistrats-Räthe: 1) Franz Schmirl, Glaser, 2) Michael Plöderl, Oekonom, 3) Johann Meinzinger, Nagelschmid;

c. als Gemeinde-Bevollmächtigte: 1) Wolfgang Aschenbrenner, Müller, 2) Joseph Altmann, Bäcker, 3) Joseph Weber, Oekonom, 4) Xaver Kostl, Oekonom, 5) Joseph Kammermaier, Wirth, 6) Joseph Pongratz, Wirth, 7) Georg Schreiner, Hafner, und 8) Anton Riederer, Wirth.

Landshut, den 23. September 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
In abs. Praes.
Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 31,832.

(Die ordentliche Ersatzwahl zu den Gemeindeverwaltungs-Stellen im Markte Pfaffenberg pro 1854 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach den gepflogenen Verhandlungen wurden zu den Gemeinde-Verwaltungsstellen im Markte Pfaffenberg gewählt und bestätigt:

a. als Magistrats-Räthe: 1) Anton Huber, Brauer, 2) Joseph Hillmaier, Wagner, 3) Max Lederer, Buchbinder;

b. als Gemeinde-Bevollmächtigte: 1) Joseph Brucker, Metzger, 2) Joseph Strobel, Bäcker, 3) Michael Graßl, Kaminkehrer, 4) Joseph Stegmaier, Metzger, 5) Joseph Rothdauscher, Krämer, 6) Alois Mondschein, Lederer, 7) Friedrich Karl, Krämer, 8) Johann Baudrexler, Brauer, 9) Johann Freythaler, Schneider, und 10) Joseph Bauer, Seifensieder.

Landshut, den 23. Septbr. 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 31,216.

(Die ordentliche Ersatzwahl zu den Gemeinde-Verwaltungs-Stellen im Markte Rottenburg pro 1854 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach den gepflogenen Verhandlungen wurden für die Gemeinde-Verwaltungsstellen im Markte Rottenburg gewählt und bestätigt:

a) als Bürgermeister: Max Morasch, Handelsmann;

b) als Magistratsräthe: 1) Ign. Süß, Säckler, 2) Xaver Stoiber, Maler, 3) Gg. Kellner, Wagner;

c) als Gemeindebevollmächtigte: 1) Martin Kaiser, Metzger, 2) Mich. Riederer, Oekonom, 3) Caspar Holzapfel, Brauer, 4) Xaver Fellner, Schneider, 5) And. Neumaier, Gastwirth, 6) Mich. Maier, Bäcker und 7) Willibald Buchberger, Bäcker.

Landshut, den 26. September 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 32,424.

(Die ordentliche Ersatzwahl zu den Gemeindeverwaltungs-Stellen in dem Markte Schönberg für das Jahr 1854 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach den gepflogenen Verhandlungen wurden zu den Gemeinde-Verwaltungsstellen im Markte Schönberg gewählt und bestätiget:

a) als Magistrats-Räthe: 1) Franz Riedl, Schuhmacher, 2) Xaver Baumann, Zeugschmid;

b) als Gemeinde-Bevollmächtigte: 1) Joseph Teich, Schreiner, 2) Joseph Schlagintweit, Zinngießer, 3) Nep. Bogner, Schuster, 4) Johann Reuß, Seifensieder, und 5) Quirin Mühldorfer, Metzger.

Landshut, den 22. September 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 32,092.

(Die ordentliche Gemeinde-Ersatzwahl im Markte Siegenburg pro 1854 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Bei der ordentlichen Gemeinde-Ersatzwahl im Markte Siegenburg wurden gewählt:

a. als Bürgermeister: Joseph Kreitmaier, Glaser;

b. als bürgerliche Magistrats-Räthe: 1) Michael Steinberger, Binder, 2) Xaver Brand, Tischler, 3) Xaver Maier, Sattler;

c. als Gemeinde-Bevollmächtigte: 1) Georg Prückl-maier, Bürstenbinder, 2) Joseph Pretzner, Oekonom, 3) Martin Kößler, Hutmacher, 4) Gotthart Maier, Handelsmann, 5) Sebastian Neuhofer, Oekonom, 6) Andreas Bartl, Wagner, 7) Jakob Pleimer, Oekonom, 8) Anton Ekmaier, Tuchmacher, 9) Johann Huber, Oekonom.

Die gewählten Magistrats-Glieder erhielten die Bestätigung, was hiemit bekannt gemacht wird.

Landshut, den 21. September 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
In abs. Praes.
Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 32,224.

(Die ordentliche Ersatzwahl zu den Gemeindeverwaltungsstellen im Markte Triftern pro 1854 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach den gepflogenen Verhandlungen wurden zu den Gemeindeverwaltungsstellen im Markte Triftern gewählt und bestätigt:

a) als Magistratsräthe: 1) Nepomuk Eibl, Tuchscheerer, 2) Joseph Rathbauer, Handelsmann, 3) Bartlmä Außeneck, Lederer;

b) als Gemeindebevollmächtigte: 1) Michael Scheibelhuber, Schmid, 2) Johann Sterzer, Weißgärber, 3) Lorenz Mäderl, Binder, 4) Nepomuk Baumgartner, Bäcker, 5) Joseph Maier, Brauer, 6) Anton Köck, Metzger, und 7) Xaver Zach, Lederer.

Landshut, den 25. September 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
In abs. Praes.
Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 32,095.

(Die Erneuerung der Kirchen-Verwaltungen in der Stadt Deggendorf pro 1854 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach den gepflogenen Verhandlungen wurden als Mitglieder der Kirchenverwaltungen in der Stadt Deggendorf gewählt und bestätiget:

a. für die Stadtpfarrkirchen-Gemeinde: 1) Joseph Sell, Apotheker, 2) Anton Schlüttenhofer, Bäcker;

b. für die Filialkirchengemeinde: 1) Anton Krauth, Handelsmann, 2) Joh. Nep. Staudinger, Tuchscheerer.

Landshut, den 21. September 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
In abs. Praes.
Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 31,937.

(Die Wahl der Kirchenverwaltung in der Stadt Dingolfing pro 1854 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach den gepflogenen Verhandlungen wurden als Mitglieder der Kirchenverwaltung in der Stadt Dingolfing gewählt und bestätiget: 1) Alois Kramel, Bauer, 2) Michael Kulzer, Lederer, und 3) Joseph Unterholzer, Gärtner.

Landshut, den 22. September 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
In abs. Praes.
Du Prel, kgl. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 32,561

(Die Kirchenwahlen in der Stadt Kelheim pro 1854 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach der gepflogenen Verhandlung wurden als

Mitglieder der Kirchenverwaltung in der Stadt Kelheim gewählt und bestätiget: 1) Joseph Träger, Seiler, 2) Heinrich Widmann, Handelsmann, und 3) Franz Lindl, Handelsmann.

Landshut, den 24. September 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 31,939.

(Die Erneuerung der Kirchenverwaltung in der Stadt Landau pro 1854 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach den gepflogenen Verhandlungen wurden als Mitglieder der Kirchenverwaltung in der Stadt Landau gewählt und bestätigt: 1) Anton Gerhager, Handelsmann, 2) Johann Lamhofer, Handelsmann.

Landshut, den 23. September 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, kgl. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 32,221.

(Die Wahl der Kirchenverwaltungs-Mitglieder in der Stadtgemeinde Neustadt a./D. 1854 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Als Mitglieder der Kirchenverwaltung in der Stadt Neustadt a./D. wurden gewählt, und bestätiget: 1) Joseph Frischeisen, Müller, 2) Joseph Schauß, Tafernwirth.

Dieses wird hiemit bekannt gemacht.

Landshut, den 21. September 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, kgl. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 31,835.

(Die Erneuerung der Wahl der Kirchenverwaltung Osterhofen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach den gepflogenen Verhandlungen wurden als Mitglieder der Kirchenverwaltung in der Stadt Osterhofen gewählt und bestätiget: 1) Paul Schaubeck, Brauer, 2) Joseph Loibl, Müller.

Landshut, den 24. September 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 31,277.

(Die Erneuerung der ordentlichen Ersatzwahl der Kirchenverwaltung Eggenfelden pro 1854 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach den gepflogenen Verhandlungen wurden als Mitglieder der Kirchenverwaltung im Markte Eggenfelden gewählt und bestätiget: 1) Jakob Neustifter, Tischler, 2) Xaver Ueberreiter, Färber, und 3) Lorenz Abel, Tischler.

Landshut, den 22. September 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 31,654.

(Die ordentliche Ersatzwahl der Kirchenverwaltung Eschelkam pro 1854 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach den gepflogenen Verhandlungen wurden als Mitglieder der Kirchenverwaltung im Markte Eschel-

kam gewählt und bestätigt: 1) Andreas Plötz, Bäcker, 2) Andreas Späth, Metzger.

Landshut, den 22. September 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 32,099.

(Die Wahl der Kirchenverwaltungs-Mitglieder in Geiselhöring pro 1854 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach den gepflogenen Verhandlungen wurden als Mitglieder der Kirchenverwaltung im Markte Geiselhöring gewählt und bestätiget: 1) Gg. Loichinger, Bräuer, 2) Jos. Brandl, Brauer.

Landshut, den 23. September 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, kgl. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 31,717.

(Die ordentliche Ersatzwahl für die Kirchenverwaltungs-Mitglieder in der magistratischen Kirchengemeinde Hengersberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach den gepflogenen Verhandlungen wurden als Mitglieder der Kirchenverwaltung im Markte Hengersberg gewählt und bestätigt: 1. Franz Paul Märkl, Bäcker, 2. Franz Xaver Müller, Brauer.

Landshut, den 22. September 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, kgl. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 31,801.

(Die ordentliche Ersatzwahl der Kirchenverwaltung Kötzting pro 1854 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach den gepflogenen Verhandlungen wurden als Mitglieder der Kirchenverwaltung im Markte Kötzting gewählt: 1) Joseph Weiß, Anwesensbesitzer, 2) Martin Fleischmann, Anwesensbesitzer.

Landshut, am 23. September 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

(Die Abhaltung der vierten Schwurgerichts-Sitzung im Jahre 1854 betreffend.)

Das Präsidium des Königl. bayer. Appellations-Gerichts von Niederbayern

veröffentlicht hiemit die höchste Entschließung des kgl. Staatsministeriums der Justiz vom 18. praes. 20. d. Mts. rubr. Betreffs, des Inhalts:

I. die Eröffnung der vierten für den Kreis Niederbayern im Jahre 1854 zu Straubing abzuhaltenden Schwurgerichts-Sitzung wird auf **Montag den 20. November dieses Jahres** festgesetzt.

II. Zum Präsidenten des Schwurgerichtshofes wird der Rath des k. Appellationsgerichts von Niederbayern, Andreas **Sedlmayr**, und zu dessen Stellvertreter der Direktor des Kreis- und Stadtgerichts Straubing, Karl Kajetan **Gebrath** ernannt.

Frhr. v. Wulffen.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Inhaltlich allerhöchsten Rescripts vom 30. vor. Mts. haben Seine Majestät der König beschlossen, das Benefizium und die damit verbundene Expositur zu **Eichendorf**, Landgerichts Landau, dem Priester Joseph **Ries**, Kooperator zu Hutthurn, Landgerichts Passau I., zu übertragen.

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Niederbayern.

Nr. 81. Landshut, Mittwoch den 4. Oktober **1854.**

Inhalt:

I. Bekanntmachungen der kgl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden

Ad Num. 32,790.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Den Vollzug des Art. 45 und 46 des Feuerversicherungsgesetzes betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die in rubrizirtem Betreffe unterm 23. l. Mts. an die k. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg erlassene und gleichzeitig den übrigen Kreis-Regierungen mitgetheilte Ministerial-Entschließung wird durch nachstehenden Abdruck den sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden der gleichmäßigen Darnachachtung wegen bekannt gegeben.

Landshut, den 26. September 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 10,297.

Staatsministerium des Handels rc.

Auf den Bericht vom 13. d. Mts. bezeichneten Betreffes wird Nachstehendes zur Entschließung erwiedert:

Gebäude, welche der Feuerversicherungs-Anstalt einverleibt sind, und in Folge eines Brandes zerstört werden, müssen nach Maßgabe des Gesetzes vom 28. Mai 1852 Art. 3 Abs. 1 der Anstalt so lange ein-

verleibt bleiben, bis die für dieselben geleistete Entschädigungssumme durch die geleisteten Beiträge an die Anstalt wieder zurückerstattet ist.

In diesem Betrachte verordnen die Art. 8 und 18 weiter, daß ein solches Gebäude nach seiner Zerstörung und während des Wiederaufbaues fortwährend als in der Anstalt begriffen anzusehen und nach den früher bestandenen Verhältnissen zu behandeln, nach Vollendung des Neubaues aber Behufs des neuen Eintrages in das Feuerversicherungs-Kataster einer förmlichen Schätzung zu unterwerfen sei.

Diese gesetzliche Bestimmung gibt nun der k. Regierung, K. d. J., von selbst das Mittel zur Erreichung des in dem Berichte vom 13. d. Mts. angedeuteten Zweckes an die Hand, da hienach alle, an Stelle abgebrannter und der Feuerversicherungs-Anstalt einverleibter Gebäude hergestellten Neubauten alsbald nach ihrer Vollendung der vorschriftsmäßigen Schätzung durch zwei verpflichtete Sachverständige unterstellt werden müssen und die k. Regierung, K. d. J., sowohl als die betreffende Distriktspolizeibehörde nach Art. 35 des Gesetzes befugt ist, diese Schätzung durch den Brandversicherungs-Inspektor revidiren zu lassen, um auf diese Weise über die Zulässigkeit der Ausbezahlung des letzten Drittels der Entschädigungssumme und darüber sich Gewißheit zu verschaffen, ob dem Art. 45 Abs. 1 des Gesetzes genügt und nicht etwa eine Uebertretung im Sinne des §. 46 der Vollzugs-Instruktion vom 9. Oktober 1852 unterlaufen ist.

Einer besondern Ermächtigung der k. Regierung, K. d. J., zur Abordnung der Brandversicherungs-Inspektoren auf Kosten der Anstalt Behufs der Untersuchung der, an die Stelle abgebrannter Gebäude getretenen Neubauten wird es daher auch mit Rücksicht auf die vorerörterten gesetzlichen Bestimmungen nicht mehr bedürfen, vielmehr lediglich nothwendig seyn, die gedachten Inspektoren bei ihrer Abordnung zur Schätzungs-Revision auf die zu beachtenden Momente besonders aufmerksam zu machen.

München, den 23. September 1854.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

(gez.) v. d. Pfordten.

An die k. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, K. d. J.
Den Vollzug des Art. 45 und 46 des Feuerversicherungs-Gesetzes betr.

Durch den Minister der General-Sekretär Ministerialrath (gez.) Wolfanger.

Ad Num. 32,695.

(Das Erscheinen der Druckschrift „Buch für die deutsche Jugend" betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im Verlage des katholischen Bücher-Vereines zu München ist unter dem Titel: „Buch für die deutsche Jugend" eine Sammlung von klassischen Aufsätzen, Gedichten u. s. w. erschienen, welche dazu bestimmt ist, der gereifteren Jugend als Lesebuch zu dienen.

Die Einsicht und Prüfung dieser Druckschrift hat die Ueberzeugung gewährt, daß dieselbe nicht nur von allem für die Jugend Unpassenden rein gehalten, sondern auch vermöge der getroffenen Auswahl und des gediegenen Inhaltes ganz geeignet ist, das sittliche Gefühl zu heben, und zur Belehrung und Geschmacksbildung beizutragen.

In Folge höchsten Ministerial-Rescript's vom 22. l. Mts. werden die Studien-Rektorate, sowie die Vorstände sämmtlicher Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten des Regierungsbezirkes auf das Erscheinen des genannten Buches aufmerksam gemacht, zugleich zu dessen Anschaffung aus Regie-Mitteln ermächtiget, und zur sonstigen Mitwirkung Behufs der Verbreitung

desselben unter ihren Schülern und Zöglingen katholischer Konfession dringend aufgefordert.

Landshut, den 26. September 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, kgl. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 20,949.

(Die Distrikts-Umlagen-Rechnung für den Landgerichtsbezirk Mallersdorf pro $18^{52}/_{53}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Auf Grund Art. 21. des Gesetzes vom 28. Mai 1852 „die Distriktsräthe betr." werden nach vollzogener Revision der **in rubro** angeführten Rechnung die Resultate derselben nachfolgend öffentlich bekannt gegeben:

A. Einnahmen.

An Aktivrest des Vorjahres . .	382 fl.	36 kr.	2 hl.,
„ Sustentationsbeiträge . .	599 „	14 „	— „
„ direkten Umlagen . . .	2393 „	29 „	1 „
„ zurückbezahlten Vorschüssen .	2 „	24 „	— „
Summa	3377 „	43 „	3 „

B. Ausgaben.

An Zahlungsrückständen . .	120 fl.	— kr.	— hl.,
Auf die Verwaltung	56 „	— „	— „
„ „ Gesundheitspolizei . .	50 „	— „	— „
„ Wege, Brücken und Stege .	1970 „	38 „	2 „
„ besondere Ausgaben . . .	— „	3 „	2 „
Summa	2196 „	42 „	— „
C. Aktivrest	1181 „	1 „	3 „
D. Aktiv-Vorschüsse	85 „	38 „	2 „

Landshut, den 27. September 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 23,683.

(Die Resultate der Distrikts-Gemeinde-Rechnungen für den Landgerichts-Bezirk Landshut pro $18^{52}/_{53}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Gemäßheit Art. 21. des Gesetzes vom 28. Mai 1852 „die Distriktsräthe betr." werden die Resultate der Distriktsgemeinde-Rechnungen für den Landgerichts-Bezirk Landshut pro $18^{52}/_{53}$ nachfolgend zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

I. Allgemeiner Distrikts-Fond.

A. Einnahmen.

Aktivrest des Vorjahres . . .	1568 fl.	13 kr.	2 hl.,
An Ausständen	303 „	24 „	— „
„ Ersatzposten	8 „	— „	— „
„ Zinsen	2430 „	1 „	2 „
„ Aktiv-Capitalien	3900 „	— „	— „
„ „ Vorschüssen . . .	57 „	34 „	— „
„ außerordentlichen Einnahmen	1330 „	26 „	— „
Summa	9597 „	39 „	— „

B. Ausgaben.

An Rechnungsdefekten . . .	— fl.	15 kr.	— hl.,
Auf Verwaltungskosten . . .	170 „	40 „	— „
„ Unterricht und Schulen .	1533 „	20 „	— „
„ Gesundheit	173 „	45 „	— „
„ Sicherheit	255 „	— „	— „
„ das Bauwesen	1950 „	2 „	— „
„ den Unterhalt der Armen .	608 „	— „	— „
„ Kapitalausleihe	2425 „	— „	— „
„ Vorschüsse	300 „	— „	— „
Summa	7466 „	2 „	— „
Aktivrest	2131 „	37 „	— „

C. Vermögen.

Aktiv-Kapitalien	69,721 fl.	— kr.	— hl.,
„ Ausstände	987 „	36 „	— „
„ Vorschüsse	1589 „	30 „	— „
„ Rest	2131 „	37 „	— „
Summa	74,429 „	43 „	— „

II. Hörtinger-Bezirks-Fond.

A. Einnahmen.

An Aktiv-Rest des vorigen Jahres	409 fl.	59 kr.	3 dl.,
„ „ Ausständen . . .	4 „	— „	— „
„ Kapitalszinsen	236 „	— „	— „
„ heimbezahlten Kapitalien .	100 „	— „	— „
Summa	749 „	59 „	3 „

B. Ausgaben.

Auf Verwaltungskosten . . .	5 fl.	— kr.	— dl.,
„ Gemeindeanstalten . . .	38 „	— „	— „
„ ausgeliehene Kapitalien .	670 „	— „	— „
Summa	713 „	— „	— „
Aktiv-Rest	36 „	59 „	3 „

C. Vermögen.

An Kapitalien	6870 fl.	— kr.	— dl.,
„ Aktiv-Ausständen . . .	42 „	— „	— „
„ „ Rest	36 „	59 „	3 „
Summa	6948 „	59 „	3 „

III. Altdorf, Ergoldinger'scher Bezirks-Fond.

A. Einnahmen.

Aktiv-Rest vom Vorjahre . .	272 fl.	26 kr.	3 dl.
An Kapitalszinsen	168 „	36 „	— „
„ Passiv-Vorschüssen . . .	300 „	— „	— „
Summa	741 „	2 „	3 „

B. Ausgaben.

Auf die Verwaltung . . .	5 fl.	— kr.	— dl.,
„ Gemeinde-Anstalten . .	291 „	40 „	— „
„ hingeliehene Kapitalien .	350 „	— „	— „
Summa	646 „	40 „	— „
Aktiv-Rest	94 „	22 „	3 „

C. Aktiv-Vermögen.

Kapitalien	5665 fl.	— kr.	— dl.,
Vorschüsse	2000 „	1 „	1 „
Aktiv-Rest	94 „	22 „	3 „
Summa	7849 „	24 „	— „

D. Passiv-Stand.

Refundirliche Vorschüsse . .	300 fl.	— kr.	— dl.,
Reiner Vermögens-Stand . .	7549 „	24 „	— „

Landshut, den 27. September 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, kgl. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 31,753.

(Die ordentliche Ersatzwahl zu den Gemeinde-Verwaltungsstellen in der Stadt Vilshofen pro 1854 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach den gepflogenen Verhandlungen wurden zu den Gemeindeverwaltungs-Stellen in der Stadt Vilshofen gewählt und bestätiget:

a. als Bürgermeister: Joseph Stoiber, Seifensieder;

b. als Magistrats-Räthe: 1) Georg Simet, Oekonom, 2) August Schuller, Apotheker, 3) Joseph Mitterbauer, Zeugweber;

c. als Gemeinde-Bevollmächtigte: 1) Anton Putz, Posthalter, 2) Ferdinand Huber, Fragner, 3) Joseph Münich, Spängler, 4) Joseph Obermaier, Kürschner, 5) Anton Schröder, Kürschner, 6) Georg Gareis, Gastwirth, 7) Nepomuk Gratzel, Gastwirth, 8) Martin Pichler, Goldarbeiter, und 9) Georg Wimpensinger, Seiler.

Landshut, den 26. September 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, kgl. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 32,008.

(Die ordentliche Ersatzwahl zu den Gemeinde-Verwaltungs-Stellen im Markte Frontenhausen pro 1854 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach der gepflogenen Verhandlung wurden für die Gemeinde-Verwaltungsstellen im Markte Frontenhausen gewählt und bestätiget:

a. als Bürgermeister: Michael Schrank, Krämer;

b. als Magistrats-Räthe: 1) Markus Niedermaier, Tuchmacher, 2) Jakob Kastl, Weißgärber, 3) Mathias Wimmer, Färber;

c. als Gemeinde-Bevollmächtigte: 1) Alois Wimmer, Bräuer, 2) Mathias Loihl, Zimmermeister, 3) Matthäus Atzenbäck, Bräuer, 4) Martin Erber, Bräuer, 5) Karl Lutz, Krämer, 6) Paul Rimhofer, Bräuer, und 7) Bartlmä Forster, Schmid.

Landshut, den 26. Septbr. 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 31,656.

(Die ordentliche Ersatzwahl zu den Gemeindeverwaltungsstellen im Markte Hals pro 1854 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach den gepflogenen Verhandlungen wurden zu den Gemeinde-Verwaltungsstellen in dem Markte Hals gewählt und bestätiget:

a. als Bürgermeister: Jakob Weiß, Müller;

b. als Magistratsräthe: 1) Joseph Kaiser, Färber, 2) Karl Gebhart, Papierfabrikant;

c. als Gemeindebevollmächtigte: 1) Michael Helml, Bäcker, 2) Andreas Mikisch, Binder, 3) Xaver Zitzelsberger, Schiffer, und 4) Anton Hauer, Wirth.

Landshut, am 24. September 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 32,108.

(Die ordentliche Ersatzwahl zu den Gemeinde-Verwaltungsstellen im Markte Obernzell pro 1854 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach den gepflogenen Verhandlungen wurden für die Gemeinde-Verwaltungsstellen im Markte Obernzell gewählt und bestätigt:

a. als Magistrats-Räthe: 1) Johann Hirschmann, Gürtler, 2) Paul Guglmaier, Schmelztigelfabrikant, 3) Ferdinand May, Färber;

b. als Gemeinde-Bevollmächtigte: 1) Karl Maurer, Spinnfabrikbesitzer, 2) Joseph Meindl, Wirth, 3) Johann Oeller, Bäcker, 4) Christian Pfaffinger, Fragner, 5) Georg Wiesmaier, Wirth, 6) Joseph Kittl, Drechsler, 7) Michael Huber, Wirth, und 8) Franz Siller, Leinwandsfabrikant.

Landshut, den 26. September 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 31,751.

(Die ordentliche Ersatzwahl zu den Gemeinde-Verwaltungsstellen im Markte Pfarrkirchen pro 1854 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach den gepflogenen Verhandlungen wurden zu den Gemeinde-Verwaltungsstellen im Markte Pfarrkirchen gewählt und bestätiget:

a. als Bürgermeister: Thaddä Schlichtinger, Handelsmann;

b. als Magistratsräthe: Jakob Sinzinger, Handelmann, 2) Franz Moser, Apotheker, 3) Georg Kollnberger, Tuchmacher;

c. als Gemeindebevollmächtigte: 1) Xaver Seitz, Posamentirer, 2) Max Hauner, Gastwirth, 3) Joseph Bachl, Brauer, 4) Georg Stanglmaier, Brauer,

5) Alexander Geiger, Metzger, 6) Joseph Kagermaier, Handelsmann.

Landshut, den 25. September 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 31,486.

(Die ordentliche Ersatzwahl zu den Gemeindeverwaltungs-Stellen im Markte Pfeffenhausen pro 1854 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach den gepflogenen Verhandlungen wurden für die Gemeinde-Verwaltungsstellen im Markte Pfeffenhausen gewählt und bestätiget:

a) als Magistratsräthe: 1) Joseph Maier, Hafner, 2) Michael Hoffschuster, Handelsmann, 3) Paul Hastreiter, Chirurg;

b) als Gemeindebevollmächtigte: 1) Joseph Geischicker, Schuster, 2) Joseph Allwein, Schmid, 3) Michael Gabelsberger, Bäcker, 4) Kaspar Kellner, Wagner, 5) Joseph Müller, Kupferschmid, und 6) Michael Sollach, Lederer.

Landshut, am 25. September 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 31,941.

(Die ordentliche Ersatzwahl zu den Gemeinde-Verwaltungs-Stellen im Markte Regen pro 1854 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach den gepflogenen Verhandlungen wurden für die Gemeinde-Verwaltungsstellen im Markte Regen gewählt und bestätiget:

a) als Magistratsräthe: 1) Anton Mächtlinger, Färber, 2) Anton Lorenz, Weber, 3) Bonifaz Wahlrab, Uhrmacher;

b) als Gemeinde-Bevollmächtigte: 1) Joseph Grübl, Handelsmann, 2) Joseph Oswald, Brauer, 3) Joseph Huber, Lebzelter, 4) Johann Hanf, Schmid, 5) Jos. Graßl, Loderer, 6) Xaver Wieninger, Brauer, 7) Johann Schiller, Müller und 8) Michael Seibold, Kupferschmid.

Landshut, den 25. September 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 32,847.

(Die ordentliche Ersatzwahl zu den Gemeindeverwaltungsstellen im Markte Untergriesbach pro 1854 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach den gepflogenen Verhandlungen wurden für die Gemeinde-Verwaltungsstellen im Markte Untergriesbach gewählt und bestätiget:

a. als Bürgermeister: Andreas Eder, Wagner;

b. als Magistrats-Räthe: 1) Andreas Reischl, Weber, 2) Michael Lang, Schuster, 3) Kaspar Karlstädter, Schmid;

c. als Gemeinde-Bevollmächtigte: 1) Anton Blümlhuber, Färber, 2) Michael Oberneder, Wirth, 3) Ignaz Jungwirth, Zimmermeister, 4) Joseph Kropf, Melber, 5) Joseph Jungwirth, Handelsmann, und 6) Michael Regwinkler, Gastwirth.

Landshut, den 27. September 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 31,887.

(Die ordentliche Ersatzwahl zu den Gemeindeverwaltungs-Stellen im Markte Viechtach pro 1854 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach den gepflogenen Verhandlungen wurden für die Gemeindeverwaltungsstellen im Markte Viechtach gewählt und bestätiget:

a. als Magistratsräthe: 1) Joseph Schmaus, Brauer, 2) Augustin Kilger, Brauer, 3) Anton Entl, Kaminkehrer;

b. als Gemeindebevollmächtigte: 1) Johann Lederer, Glaser, 2) Anton Schmid, Färber, 3) Lorenz Sporer, Handelsmann, 4) Georg Winter, Goldarbeiter, 5) Franz Kasparbauer, Brauer, 6) Martin Bendl, Handelsmann, 7) Martin Knauer, Gastwirth, und 8) Jakob Pflügl, Fragner.

Landshut, den 26. September 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 31,943.

(Die ordentliche Ersatzwahl zu den Gemeinde-Verwaltungsstellen im Markte Waldkirchen pro 1854 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach den gepflogenen Verhandlungen wurden für die Gemeinde-Verwaltungsstellen im Markte Waldkirchen gewählt und bestätigt:

a. als Magistratsräthe: 1) Philipp Fischer, Tischler, 2) Ignaz Müller, Sailer;

b. als Gemeinde-Bevollmächtigte: 1) Johann Weißhäupl, Weber, 2) Paul Perbsky, Uhrmacher, 3) Joseph Atteneder, Hammerschmid, 4) Max Gattinger, Handelsmann, und 5) Joseph Loibl, Weber.

Landshut, den 27. September 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 31,940.

(Die ordentliche Ersatzwahl zu den Gemeindeverwaltungsstellen im Markte Zwiesel pro 1854 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach den gepflogenen Verhandlungen wurden für die Gemeinde-Verwaltungsstellen im Markte Zwiesel gewählt und bestätiget:

a. als Magistrats-Räthe: 1) Ludwig Weinberger, Posthalter, 2) Joseph Pauli, Metzger, 3) Joseph Müller, Wirth und Bäcker;

b. als Gemeinde-Bevollmächtigte: 1) Adam Janka, Brauer, 2) Georg Nirschl, Hausbesitzer, 3) Wolfgang Strohmaier, Fuhrmann, 4) Ignaz Zitzler, Seifensieder, 5) Jakob Stadler, Wirth, 6) Adam Laimer, Brauer, und 7) Anton Eidenschink, Bäcker.

Landshut, den 25. September 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 32,595.

(Die Ersatzwahl der Kirchenverwaltung in Grafenau pro 1854 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach den gepflogenen Verhandlungen wurden als Mitglieder der Kirchenverwaltung in der Stadt Gra-

fenau gewählt und bestätiget: 1) Florian Friedl, Lebzelter, 2) Anton Tiefenbeck, Handelsmann.

Landshut, den 24. September 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 31,754.

(Die Wahl der Kirchenverwaltungs-Mitglieder der kath. Kirchen-Gemeinde Vilshofen pro 1854 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach der gepflogenen Verhandlung wurden als Mitglieder der Kirchenverwaltung in der Stadt Vilshofen gewählt und bestätigt: 1) Klaudius Claudi, Melber, 1) Johann Stemplinger, Zeugweber.

Landshut, den 26. September 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, kgl. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 31,936.

(Die Erneuerung der Kirchen-Verwaltungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Als Mitglieder der Kirchenverwaltung in Bogen wurden gewählt und bestätiget: 1) Johann Wagner, Kaminkehrer, 2) Johann Daindl, Hufschmid, und 3) Xaver Schwannberger, Hafner.

Landshut, am 21. September 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, kgl. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 31,657.

(Die ordentlichen Kirchenverwaltungs-Ersatzwahlen für die Kirchengemeinde Hals pro 1854 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach den gepflogenen Erhebungen wurden als Mitglieder der Kirchenverwaltung im Markte Hals gewählt und bestätigt: 1) Wolfgang Knode, Wirth, 2) Johann Gallinger, Maurerpalier.

Landshut, den 24. September 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 31,884.

(Die ordentliche Ersatzwahl der Kirchengemeinde Neukirchen pro 1854 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach den gepflogenen Verhandlungen wurden als Mitglieder der Kirchenverwaltung im Markte Neukirchen gewählt und bestätigt: 1) Anton Riederer, Gastwirth, 2) Joseph Rötzer, Bäcker.

Landshut, den 23. September 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 31,363.

(Die Wahl der Kirchenverwaltung Pfarrkirchen pro 1854 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach den gepflogenen Verhandlungen wurden als Mitglieder der Kirchenverwaltung im Markte Pfarrkirchen gewählt und bestätigt: 1) Joseph Bachl, Bräuer,

in Pfarrkirchen, 2) Joseph Spieglbauer, Bauer in Penk, 3) Joseph Steiner, Bauer in Grub.

Landshut, den 25. September 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 31,719.

(Kirchen-Verwaltungs-Ersatzwahl von Pfeffenhausen pro 1854 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach den gepflogenen Verhandlungen wurden als Mitglieder der Kirchenverwaltung im Markte Pfeffenhausen gewählt und bestätigt: 1) Franz Stadler, Brauer, 2) Joseph Schlober, Bäcker.

Landshut, den 25. September 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 32,087.

(Die Erneuerungen der Kirchenverwaltungen, hier der Pfarrkirchen-Verwaltung in der magistratischen Marktgemeinde Plattling betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Als Mitglieder der Kirchenverwaltung im Markte Plattling wurden gewählt und bestätiget: 1. Xaver Sonnleitner, Lederer, 2. Jakob Holzapfel, Binder.

Landshut, den 22. September 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, kgl. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 31,365.

(Die Kirchenverwaltungs-Ergänzungs-Wahl zu Rottenburg pro 1854 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach den gepflogenen Verhandlungen wurden als Mitglieder der Kirchenverwaltung im Markte Rottenburg gewählt und bestätiget: 1) Kaspar Pehr, Kufner, 2) Andreas Neumaier, Gastwirth.

Landshut, den 26. September 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 32,740.

(Die Ersatzwahl der Kirchen-Verwaltung in Schönberg für 1854 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach der gepflogenen Verhandlung wurden als Mitglieder der Kirchenverwaltung im Markte Schönberg gewählt und bestätiget: 1) Michael Kaufmann, Bäcker, 2) Paul Hörner, Gastwirth.

Landshut, den 26. September 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 32,084.

(Die ordentliche Ersatzwahl zu Kirchen-Verwaltungsstellen im Markte Siegenburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Als Mitglieder der Kirchenverwaltung im Markte

Siegenburg wurden gewählt und bestätiget: 1. Andreas Hofmann, Wirth, 2. Joseph Pretzner, Weißgärber.

Landshut, den 21. September 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 32,225.

(Ersatzwahl der Kirchenverwaltung Tristern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach den gepflogenen Verhandlungen wurden als Mitglieder der Kirchenverwaltung im Markte Tristern gewählt und bestätigt: 1) Erasmus Reihenwallner, Weber in Tristern, 2) Joseph Kellberger, Oekonom in Tristern, 3) Johann Brunner, Bauer in Ruppling.

Landshut, den 25. September 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, kgl. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 31,889.

(Die Vornahme der Wahl der Kirchenverwaltungs-Mitglieder bei der Kirchengemeinde Viechtach 1854 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach den gepflogenen Verhandlungen wurden als Mitglieder der Kirchenverwaltung im Markte Viechtach gewählt und bestätiget: 1) Joseph Schmaus, Bräuer, 2) Franz Kasparbauer, Bräuer.

Landshut, den 26. September 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 32,192.

(Die Kirchenwahlen zu Zwiesel pro 1854 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach den gepflogenen Verhandlungen wurden als Mitglieder der Kirchenverwaltung im Markte Zwiesel gewählt und bestätiget: 1) Max Hilz, Handelsmann, 2) Georg Schiedermaier, Glasschleifer, 3) Adam Janka, Bräuer.

Landshut, den 25. September 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 32,924.

(Die Erneuerung der Kirchenverwaltungen in der Stadt Straubing pro 1854 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach den gepflogenen Verhandlungen wurden als Mitglieder der Kirchenverwaltung St. Peter in Straubing gewählt und bestätiget: 1) Kaspar Weninger, Hofbesitzer, 2) Joseph Bründl, Hofbesitzer und 3) Franz Eigenstetter, Hofbesitzer.

Landshut, den 29. September 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 32,925.

(Die Erneuerung der Kirchenverwaltungen in der Stadt Straubing pro 1854 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach den gepflogenen Verhandlungen wurden als Mitglieder der Kirchenverwaltung St. Jakob in Strau-

bing gewählt und bestätiget: 1) Joseph Krauß, Weinwirth, 2) Gregor Villgradter, Bortenmacher und 3) Joseph Strobl, Hausbesitzer.

Landshut, den 29. September 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 33,018.

(Die Wahl der Verwaltungs-Mitglieder zur Kirchengemeinde Waldkirchen pro 1854 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach den gepflogenen Verhandlungen wurden als Mitglieder der Kirchenverwaltung im Markte Waldkirchen gewählt und bestätiget: 1) Georg Obermüller, Müller auf der Edelmühle, 2) Franz Rosenberger, Metzger in Waldkirchen.

Landshut, den 30. September 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 33,297.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Den provisorischen Winterbiersatz pro 1854 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Erhebungen des Durchschnittspreises der Gerste im Monate September 1854 haben gegen jenen, welcher dem definitiven Winterbiersatz pro $18^{53}/_{54}$ zu Grunde lag, eine Preisminderung von mehr als 6 fl. — jedoch nicht bis zu 8 fl. — vom bayr. Schäffel ergeben.

Es ist demnach auf den Grund des Gesetzes vom 23. Mai 1846 §. 5 und 6, die Regulirung des Biersatzes betr. — der provisorische Winterbiersatz um 3 hl. d. s. drei Pfeninge pr. Maß gegen den definitiven Winterbiersatz von $18^{53}/_{54}$ niederer zu stellen und wird sohin der provisorische Winterbiersatz pro $18^{54}/_{55}$ auf den

a. Ganterpreis von 4 kr. 3 hl.,

b. Schenkpreis von 5 kr. 1 hl.

für die Maß festgesetzt.

Da, wo ein Lokalmalzaufschlag allerhöchst bewilligt ist, kommt derselbe dem Ganterpreis und im gleichen Maße dem Schenkpreis zuzurechnen.

Beim Ausschenken des Bieres über die Gasse haben die Bräuer den Ganterpreis einzuhalten.

Vorstehende Satzbestimmung haben die Distrikts-Polizeibehörden ohne allen Aufschub zu veröffentlichen, und strenge darüber zu wachen, daß nur völlig ausgegohrenes, gutes, tarifmäßiges Bier verleit gegeben werde.

Dagegen haben sich dieselben aber auch jeder Einwirkung auf die Bräuer behufs der Herabsetzung des Bierpreises zu enthalten und jeder eigenmächtigen Verleitgabe des Bieres unter dem Satze mit Strafeinschreitung zu begegnen, und mit allen zu Gebote stehenden Mitteln den Tarnormen den Vollzug zu sichern; damit sowohl den Gewerbsberechtigten, als den Consumenten gleicher Schutz zugewendet werde.

Landshut, den 30. September 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 32,256.

An sämmtliche praktische und angehende Aerzte in Niederbayern.

(Die Erledigung des ärztlichen Distrikts Postau, kgl. Landgerichts Landshut betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch die Versetzung des praktischen Arztes Dr. Spitzlbachmayr ist der ärztliche Distrikt Postau, kgl. Landgerichts Landshut, in Erledigung gekommen.

Dieß wird mit dem Anhange zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Bewerber ihre Gesuche innerhalb 14 Tagen hier einzureichen haben.

Landshut, den 29. September 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 32,982.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Den Fleischsatz für den Monat Oktober l. Js. betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Auf den Grund der über die Preise des Mastviehes im Laufe des Monats September l. Js. gepflogenen Erhebungen, dann mit Hinblick auf den Fleischsatz der Haupt- und Residenzstadt München hat die unterfertigte k. Kreisregierung beschlossen, die für den Monat September festgesetzte und mittels Ausschreibung vom 27. August d. Js. bekannt gemachte Taxe des Mastochsenfleisches für den Monat Oktober l. Js. unverändert fortbestehen zu lassen und für das Kalbfleisch den Preis von 14 Kreuzern als nicht überschreitbaren Satz für das Pfund zu bestimmen.

Landshut, den 3. Oktober 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 7869. Nürnberg, den 22. September 1854.

Bekanntmachung.

Das Königlich Bayerische Kreis- und Stadtgericht Nürnberg

hat in geheimer Sitzung vom 22. September 1854, wobei zugegen waren: Dr. Knappe, Direktor, von Grundherr und Freiherr von Kreß, Räthe, Dr. Kalb, I. Staatsanwalt, Kopp, Protokollist, erkannt, daß Nro. 6. II. Lieferung der Taschenbibliothek — die Reise — Zeit und Lebensbilder. Verlag von G. Fröbel in Rudolstadt im Vorworte dd. Genf den 8. April 1854 Stellen enthalte, durch welche die Bestimmungen des Artikel 19. des Preß-Strafgesetzes vom 17. März 1850 verletzt seien, und die Unterdrückung des bezeichneten Vorwortes, in den beschlagnahmten 20 Exemplaren, durch Herausschneiden desselben verordnet, was andurch bekannt gemacht wird.

Der königliche II. Direktor

Dr. Knappe.

Kopp.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 82. Landshut, Sonnabend den 7. Oktober **1854.**

Inhalt:

I. Bekanntmachungen der kgl. Ministerien Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 33,102.

(Die ordentliche Ersatzwahl zu den Gemeinde-Verwaltungsstellen im Markte Hauzenberg pro 1854 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach gepflogenen Verhandlungen wurden für die Gemeinde-Verwaltungsstellen im Markte Hauzenberg gewählt und bestätiget:

a. als Magistratsräthe: 1) Franz Schwabbauer, Steinmetz, 2) Kaspar Friedl, Oekonom;

b. als Gemeindebevollmächtigte: 1) Georg Bauer, Drechsler, 2) Ludwig Wurm, Gastwirth, 3) Georg Wack, Schuster, und 4) Anton Osterkorn, Gastwirth.

Landshut, den 30. September 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 33,157.

(Die Kreisrechnung über die Einnahmen und Ausgaben der niederbayerischen Brandversicherungs-Kassen pro $18^{52}/_{53}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Vorschrift des §. 115. der Instruktion zum Brandversicherungs-Gesetze vom 28. Mai 1852 wird die in rubro bemerkte Rechnung nachstehend zur allgemeinen Kenntniß hiemit gebracht.

Landshut, den 30. September 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Rechnung
über
die Einnahmen und Ausgaben bei den Brandversicherungskassen im Regierungsbezirke Niederbayern pro 18⁵²/₅₃.

Titel.	Vortrag.	Geldbetrag. Partial. fl.	kr.	hl.	Total. fl.	kr.	hl.
	Einnahmen.						
I.	Aktiv-Rest vom Jahre 18⁵¹/₅₂	—	—	—	133,117	30	6
II.	Assecuranzbeiträge für das Jahr 18⁵²/₅₃ und zwar a) von der Versicherungs-, b) von der Beischlags-Verhältniß-Kapitals-Summe.						
	I. Klasse.						
	ad a. aus 20,351,220 fl. ad b. „ 1,329,487 fl. } zu 7 kr. 2 hl. vom Hundert	27,100	53	—			
	II. Klasse.						
	ad a. aus 3,226,860 fl. ad b. „ 94,374 fl. } zu 9 kr. vom Hundert	4,981	51	1			
	III. Klasse.						
	ad a. aus 13,443,010 fl. ad b. „ 832,752 fl. } zu 12 kr. vom Hundert	28,551	31	4			
	IV. Klasse.						
	ad a. aus 41,872,500 fl. ad b. „ 683,795 fl. } zu 13 kr. 2 hl. vom Hundert	95,751	39	7			
					156,385	55	4
III.	Zuschüsse von anderen Regierungsbezirken	—	—	—	—	—	—
IV.	Vorschüsse aus Staatskassen	—	—	—	—	—	—
V.	Vorschuß-Fonds-Beiträge von neuen Beitritten und erhöhten Assecuranz-Kapitalien im Betrage zu 800,730 fl. zu 2 kr. vom Hundert	—	—	—	1,054	24	4
VI.	Besondere Zuflüsse und zwar						
	Umlage-Ueberschuß	4	45	3			
	Zurückersetzte Brand-Entschädigung	100	—	—			
					104	45	3
	Summa aller Einnahmen	—	—	—	290,662	36	1

Titel.	Vortrag.	Geldbetrag. Partial. fl.	kr.	hl.	Total. fl.	kr.	hl.
	Ausgaben.						
I.	Geleistete Brandentschädigungen und zwar laut der beigefügten Spezification						
	a) auf den Bestand der Vorjahre	44,127	27	—			
	b) für das Jahr 18⁵²/₅₃	87,012	34	—			
					131,140	1	—
II.	Geleistete Zuschüsse an andere Regierungsbezirke	—	—	—	—	—	—
III.	Auf Rückzahlung der aus der Staatskasse erhaltenen Vorschüsse	—	—	—	—	—	—
IV.	Perzeptionsgebühren von den einzuhebenden ordentlichen Concurrenz- dann Vorschußfonds-Beiträgen im Ganzen zu 157,440 fl. 20 kr. zu 4 Heller vom Gulden	—	—	—	1,312	—	1
V.	Brandschadens-Abschätzungsgebühren	—	—	—	121	—	—
VI.	Geldlieferungsgebühren, Postporto und Botenlöhne	—	—	—	86	7	—
VII.	Besondere Ausgaben und zwar						
	auf Offizialschätzungen	1,741	—	—			
	„ Anschaffung von Brandassecuranzkassen	1,247	48	—			
	„ Rechnungsvergütungen	16	32	4			
	„ Schreibmaterialien	769	42	4			
	„ Geldverpackungskosten	4	6	—			
					3,779	9	—
	Summa aller Ausgaben . . .	—	—	—	136,438	17	1

Abschluß.

Die Einnahmen betragen	290,662 fl. 36 kr.	1 hl.
„ Ausgaben „	136,438 fl. 17 kr.	1 hl.
Verbleibt Aktiv-Rest	154,224 fl. 19 kr.	— hl.

Landshut, den 30. September 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Secretär.

Spezification

über

die im Regierungsbezirke Niederbayern geleisteten Brandentschädigungen im Assecuranz-Jahre $18^{32}/_{33}$.

Bezeichnung der Polizei- und Gerichts-Bezirke.	Bezeichnung der Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der betheiligten Individuen.	Geldbetrag. fl.	Geldbetrag. kr.
		A. Auf den Bestand der Vorjahre.		
Abensberg	Aiglsbach	Obster, Mathias	1,000	—
″	″	Gemeinde	200	—
Bogen	Bogen	Brunner, Joseph	250	—
″	Bogenberg	Zistler, Joseph	3	20
Grafenau	Eizersdorf	Moser Andrä	1,550	—
″	Klingenbrunn	Hörner, Benedikt	3,000	—
″	″	Aerar, königl.	19	24
″	″	Schaffner, Ignaz	20	—
″	Schöfweg	Stangl, Anton	1,200	—
″	″	Lippl, Xaver	800	—
″	″	Wittensöldner; Joseph	700	—
″	″	Kurz, Joseph	600	—
″	″	Reiner, Johann	150	—
″	″	Wagner, Franz	10	—
″	″	Wirth, Joseph	8	—
Griesbach	Schmidham	Huber, Joseph	2,850	—
″	Oberschwärzenbach	Stocker, Jakob	2,000	—
″	″	Kallpaintner, Jakob	980	—
″	″	Tettenhammer, Benedikt	1,850	—
Landau	Adldorf	Eder, Leopold	2,330	—
″	″	Plankl, Kaspar	2,254	10
″	″	Aßbeck, Johann	1,230	—
″	″	Gemeinde	100	—
″	Haidlfing	Grabinger, Andrä	100	—
″	Kammern	Landauer, Johann	177	46
″	Wisselsdorf	Bernstetter, Johann	900	—
″	″	Kettel, Stephan	1,850	—
″	″	Mitterreiter, Georg	1,800	—
″	″	Zwinger, Nepomuk	1,500	—
″	″	Zwinger, Andrä	1,650	—
″	″	Landauer, Joseph	13	20
″	″	Obermeier, Georg	145	27
″	″	Obermeier, Andrä	20	—
Landshut	Weihmichl	Lachermeier, Joseph	400	—
Mallersdorf	Martinsbuch	Schwimbeck, Georg	3,800	—
Regen	Frauenau	Mader, Georg	2,116	—

Bezeichnung der		Namen der betheiligten Individuen.	Geldbetrag.	
Polizei- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.		fl.	kr.
Rottenburg	Prinkofen	Schmuckermeier, Jakob	900	—
Simbach	Schiltorn	Huber, Johann	550	—
Straubing	Atting	Bründl, Jakob	2,200	—
"	"	Ludsteck, Magdalena	450	—
Vilsbiburg	Baierbach	Tafelmeier, Michael	1,200	—
Vilshofen	Pleinting	Huber, Michael	150	—
"	Vilshofen	Messerklinger	800	—
"	Garham	Rimbeck, Joseph	300	—
		Summa A.	44,127	27
		B. Vom Jahre $18^{52}/_{53}$.		
Abensberg	Aiglsbach	Schart, Joseph	400	—
"	Mosham	Götz, Jakob	1,850	—
Deggendorf	Rohr	Reiner, Johann	1,027	25
Dingolfing	Niederviehbach	Kraus, Johann	900	—
"	Oberviehbach	Pöckl, Franz	885	—
"	"	Ecker, Markus	610	—
"	Lengthal	Lang, Leonhard	570	—
Eggenfelden	Hickerstall	Kaltenberger, Simon	350	—
"	Haimberg	Riedermeier, Joseph	30	—
Griesbach	Kindlbach	Sigl, Matth.	10	—
"	Reutern	Römer, Jakob	1,000	—
"	Stadelreuth	Huber, Therese	350	—
"	Kirchberg	Wimmer, Georg	250	—
Hengersberg	Schöllnstein	Duschl, Johann	256	—
Kelheim	Dünzling	Ketterl, Kaspar	200	—
"	Mitterfecking	Triebswetter, Joseph	370	—
"	Thann	Bernpaintner, Johann	450	—
Kötzting	Blaibach	Aigner, Michael	350	—
"	Rittsteig	Kuchler, Joseph	35	8
Landau	Niederhöcking	Renner, Johann	818	—
"	Poldering	Jahrstorfer, Joseph	1,966	40
"	"	Gallinger, Georg	3,650	—
"	"	Fliegerbauer, Joseph	7	46
"	Ettling	Hasreiter, Barbara	1,050	—
"	"	Brunner, Joseph	3,416	21
"	Adldorf	Schmidbauer, Franz	1,590	—
"	Kammern	Zauner, Joseph	1,404	51
"	"	Kirschner, Lorenz	800	—
"	Haidlfing	Meindl, Johann	950	—
"	"	Stattenberger, Georg	700	—
"	Wochenweis	Jahrstorfer, Johann	1,700	—

Bezeichnung der Polizei- und Gerichts-Bezirke.	Bezeichnung der Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der betheiligten Individuen.	Geldbetrag. fl.	kr.
Landshut	Vilsheim	Mißlinger, Ulrich	35	—
"	Tiefenbach	Wagensonner, Georg	680	—
"	Berghofen	Lechner, Nikolaus	600	—
"	"	Schiller, Egid	150	—
"	"	Engert, Sebastian	800	—
"	"	Neumeier, Joseph	1,400	—
Mallersdorf	Greissing	Schuller, Andrä	3,648	—
"	Haader	Amman, Lorenz	10	—
"	Sallach	Jung, Tobias	60	—
"	Geiselhöring	Pirler, Michael	1,537	39
"	"	Siller, Nikolaus	500	—
"	Martinsbuch	Detterbeck, Joseph	745	28
"	Neuhofen	Artmann, Joseph	1,000	—
"	"	Zeiselmeier, Sebastian	3,400	—
"	"	Schnellinger, Anton	1,300	—
Mitterfels	Steinachern	Eibenschink, Joseph	70	—
"	Pfarrholz	Grimm, Joseph	191	40
"	Kuhlhof	Pellkofer, Joseph	145	—
"	Oberneбling	Hainz, Wolfgang	200	—
"	Schönstein	Speckl, Joseph	50	—
"	Hinterascha	Dietl, Georg	200	—
Osterhofen	Aholming	Zauner, Joseph	400	—
"	Ottmaring	Weigl, Joseph	2,770	—
"	Oberpöring	Klingerbeck, Joseph	1,800	—
"	"	Piller, Johann	1,655	—
"	"	Hackl, Michael	400	—
"	Forsthart	Miedl, Michael	100	—
Passau I.	Firmiangut	Moosbauer, Michael	30	18
"	Kneisting	Schmalhofer, Johann	338	50
"	Haselbach	Hundsrucker, Martin	200	—
Passau II.	Schramm	Streibl, Anton	109	24
"	Holzham	Holzapfel, Andrä	970	—
"	Hierling	Eichinger, Georg	160	—
Pfarrkirchen	Hofkirstern	Harlander, Magdalena	24	17
"	"	Meier, Simon	4	48
Regen	Höllmannsried	Ernst, Theodor	300	—
"	"	Rothkopf, Michael	66	40
"	Schweinhütt	Vornehm, Andrä	100	—
"	"	Gemeinde	50	—
"	Zwiesel	Esterl, Heinrich	600	—
"	"	Fischer, Heinrich	35	38
Rotthalmünster	Mattau	Schiesleder, Johann	85	33

Bezeichnung der Polizei- und Gerichts-Bezirke.	Bezeichnung der Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der betheiligten Individuen.	Geldbetrag. fl.	Geldbetrag. kr.
Simbach	Zimmern	Hölzl, Sebastian	500	—
Straubing	Eschlbach	Dünzl, Matth.	4,050	—
"	Obermotzing	Schneider, Johann	150	—
"	Radldorf	Gemeinde	500	—
"	Reibersdorf	Söldner, Joseph	1,408	—
"	"	Knott, Thomas	829	16
"	"	Wacker, Michael	7	52
"	"	Rickl, Georg	4	—
"	Oberpiebing	Pfarrpfründe	14	24
"	Seibersdorf	Krach, Joseph	3,900	—
"	"	Blaim, Andrä	1,410	—
Viechtach	Zachenberg	Schreiner, Johann	350	—
"	"	Weber, Michael	300	—
Vilsbiburg	Vilsbiburg	Duschl, Martin	400	—
"	Velden	Vitzthum, Johann	300	—
"	"	Thaler, Jakob	1,595	—
"	Baierbach	Rothenwallner, Joseph	1,381	20
"	Babing	Maier, Georg	380	12
Vilshofen	Unterthannet	Leberfinger, Peter	200	—
Wegscheid	Altreichenau	Schmid, Franz	262	12
"	"	Kraus, Peter	50	—
"	Lackenhäuser	Schmöller'sche Relikten	50	—
"	Langbruck	Pöschl, Johann	857	41
Wolfstein	Karlsbach	Wagner, Joseph	1,400	—
"	Freiung	Bräugesellschaft	5,000	—
"	"	Pröll, Joseph	1,512	34
"	"	List, Peter	1,793	48
"	"	Hold, Maria	3,338	—
"	"	Schwarz, Franz	30	—
"	"	Fürsagg, Ludwig	40	—
"	"	Pfanzl, Matth.	20	—
Straubing, Magistrat	Straubing	Stopfer, Jakob	102	4
"	"	Spanner'sche Relikten	5	45
		Summa B.	87,012	34
		Hiezu " A.	44,127	27
		Gesammt-Summa	131,140	1

Landshut, den 30. September 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 33,135.

(Die Erneuerung der Kirchenverwaltungen in der Stadt Landshut pro 1854 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach den gepflogenen Verhandlungen wurden als Mitglieder zu den Kirchenverwaltungen in der Stadt Landshut gewählt und bestätiget:

I. zur Kirchenverwaltung St. Jodok: 1) Xaver Pruckner, Zinngießer, 2) Vinzenz Guggenberger, Brauer, 3) Heinrich Riedl, Rothgerber;

II. zur Kirchenverwaltung St. Martin: 1) Anton Braun, Hutmacher, 2) Max Puille, Handelsmann, 3) Alois Peckert, Handelsmann, 4) Kaspar Krieger, Bortenmacher;

III. zur Kirchenverwaltung St. Nikola: 1) Lorenz Schmid, Schwaiger, 2) Jakob Hartlmüller, Schwaiger;

IV. zur protestantischen Kirchenverwaltung: 1) Johann Kastner, Drechsler, 2) Oskar Dallmer, Schreibmaterialienhändler.

Landshut, den 1. Oktober 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 33,144.

(Die Instruirung der Gesuche um die Erlaubniß zur Auswanderung nach Nordamerika und nach Frankreich betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehend wird die Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Innern vom 27. d. Mts. Nr. 22,170 zur Nachachtung bekannt gegeben.

Landshut, den 30. September 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 22,170.

Staatsministerium des Innern.

Auf die aus Anlaß der Ministerial-Entschließung vom 24. Juli l. Js. ad Num. 16,781 gestellte berichtliche Anfrage vom 19. d. wird der k. Regierung erwiedert, daß wenn, bei der Würdigung von Beschwerden gegen die Verfügungen der Distrikts-Polizei-Behörden, bezüglich eines gerichtsärztlichen Zeugnisses über die Militärdiensttauglichkeit eines nach Nordamerika oder nach Frankreich auszuwandern beabsichtigenden, noch nicht konscriptionspflichtigen Jünglinges Zweifel bestehen, die Berufung dieses Jünglings vor den Kreismedizinal-Referenten zur Revisitation nicht zulässig erscheine.

Es ist daher in diesem Falle dem betreffenden Gerichtsarzte die Fertigung einer neuen, ausführlichen Darstellung des Befundes, und die hierauf gegründete Abgabe eines in ganz bestimmten Ausdrücken gefaßten Gutachtens aufzutragen, und demselben anheimzugeben, zu diesem Zwecke den in Frage befangenen Jüngling wiederholt körperlich zu untersuchen.

Die k. Regierung, K. d. J., wird künftig hiernach sich achten.

München, den 27. September 1854.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Graf v. Reigersberg.

An die kgl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, K. d. J. Die Instruirung der Gesuche um die Erlaubniß zur Auswanderung nach Nordamerika und nach Frankreich betr.

Durch den Minister der General-Sekretär Ministerialrath Epplen.

Ad Num. 33,147.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Den Vollzug des §. 19 der Gewerbs-Instruktion vom 17. Dezb. 1853 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die in rubc. Betreffe unterm 28. v. Mts. an die k. Regierung von Oberbayern, K. d. J., erlassene

höchste Ministerial-Entschließung wird durch nachstehenden Abdruck sämmtlichen Distriktspolizeibehörden Behufs der Darnachachtung bekannt gegeben.

Landshut, den 1. Oktober 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 10,511.

Staatsministerium des Handels ꝛc.

Auf den Anfragebericht bezeichneten Betreffes vom 25. v. Mts. wird in Uebereinstimmung mit dem k. Staatsministerium des Innern erwiedert, daß die im §. 19 der Gewerbsinstruktion vom 17. Dezember v. Js. vorgeschriebenen Arbeitsbücher von der Distrikts-Polizeibehörde des Lehrortes beziehungsweise der erstandenen Gesellenprüfung auszustellen sind, daß jedoch die im §. 21 l. c. erwähnte Reiselegitimation zum Gewerbsbetriebe außerhalb des Lehrortes in dem Falle, daß der Lehr- und Heimathort unter verschiedenen Distriktspolizeibehörden liegt, durch jene des Lehrortes nur dann ertheilt und in das Arbeitsbuch eingetragen werden darf, wenn hiezu vorerst die Zustimmung der Heimathsbehörde (conf. §. 10 l. c lit. d) erholt, resp. gegeben worden ist.

Es ist übrigens von selbst verständlich, daß sich diese Anordnung auf die im Auslande erstandene Lehre (conf. §. 3 Abs. 2 l. c.) nicht erstreckt, in welchem Falle die Distriktspolizeibehörde des Heimathsortes zur Ausstellung des Arbeitsbuches resp. der Reiselegitimation unbedingt berufen ist, und daß die im §. 22 l. c. ausgesprochene Zuständigkeit dieser Behörde zur Ertheilung von Reiselegitimationen für das Ausland hiedurch nicht berührt wird.

München, den 28. September 1854.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

(gez.) v. d. Pfordten.

An die k. Regierung von Oberbayern, K. d. J.
Den Vollzug des §. 19 der Gewerbs-Instruktion vom 17. Dezember 1853 betr.

Durch den Minister der General-Sekretär Ministerialrath (gez.) Wolfanger.

Ad Num. 33,148.

An sämmtliche k. Landgerichte von Niederbayern.

(Die Bildung von Gewerbs-Prüfungs-Commissionen außerhalb der Amtssitze oder Distriktspolizeibehörden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von dem k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten im bezeichneten Betreffe unterm 28. v. Mts. erlassene Entschließung wird den kgl. Landgerichten des Regierungs-Bezirkes in beifolgendem Abdrucke zur Kenntnißnahme, beziehungsweise Darnachachtung mitgetheilt.

Landshut, den 1. Oktober 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 10,344.

Königreich Bayern, Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Nach §. 38 Abs. 1 der Gewerbsinstruktion vom 17. Dezember v. Js. ist unter bestimmten Voraussetzungen gestattet, auch außerhalb dem Amtssitze einer Distriktspolizeibehörde eine Gewerbsprüfungscommission II. Classe zu bilden.

Es ist nun die Frage angeregt worden, ob, wenn unter obiger Voraussetzung der Sitz der Gewerbs-Prüfungscommission in eine Stadt oder in einen Markt mit einem Magistrate III. Classe verlegt wird, dem Bürgermeister oder einem Magistratsrathe daselbst die Vorstandschaft über die fragliche Commission (conf. l. c. Abs. 3 Ziff. 1) übertragen werden könne.

Diese Frage muß hiemit verneint werden, da die Funktion des Vorstandes der Gewerbs-Prüfungs-Commissionen distriktspolizeilicher Natur ist, sohin die Uebertragung derselben an Mitglieder einer bloß lokalen Polizei-Verwaltung von selbst ausgeschlossen erscheint.

Wenn hiernach als Vorstand einer Gewerbs-Prüfungscommission nur ein Beamter der betreffenden Distriktspolizeibehörde fungiren kann, so ist allerdings in dem Falle, daß eine Gewerbs-Prüfungs-Commission II. Classe außerhalb dem Sitze der Distriktspolizeibehörde constituirt ist, zulässig, daß der betreffende Beamte für die hiedurch veranlaßten Commissionsreisen die regulativmäßigen Diäten in Ansatz bringt.

Diese Diäten sind von den jedesmaligen Prüfungs-Candidaten nach einer angemessenen Repartition zu erheben; es ist jedoch dafür Sorge zu tragen, daß die hier in Frage stehenden Gewerbs-Prüfungs-Commissionen nur in ausgedehntern Zwischenräumen, beziehungsweise nur dann anberaumt und vorgenommen werden, wenn sich bereits mehrere Candidaten zur Prüfung gemeldet haben, um hiedurch eine Ueberbürdung des Einzelnen bezüglich der hierauf erlaufenden besondern Kosten möglichst zu vermeiden.

München, den 28. September 1854.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. d. Pfordten.

An die k. Regierung von Niederbayern, K. d. J.
Die Bildung von Gewerbs-Prüfungs-Commissionen außerhalb der Aemtersitze oder Distriktspolizeibehörden betr.

Durch den Minister der General-Sekretär Ministerial-Rath Wolfanger.

Ad Num. 31,270.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Eine in Regensburg aufgegriffene blödsinnige Weibsperson betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer Mittheilung der k. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern, wurde im Stadtbezirke Regensburg am 13. Juli l. Js. eine blödsinnige, legitimationslose Weibsperson aufgegriffen. —

Sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern werden angewiesen, die geeigneten Nachforschungen Behufs der Ermittlung der Heimath der Aufgegriffenen zu verfügen und das Ergebniß binnen längstens 4 Wochen der unterfertigten Stelle zur Anzeige zu bringen.

Untenstehend folgt der Personalbeschrieb.

Landshut, den 2. Oktober 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Personal-Beschreibung.

Die aufgegriffene Weibsperson ist 36 — 40 Jahre alt, hat kurze helle Haare, graue Augen, breites Gesicht, spitzige Nase und einen etwas schiefen Mund.

Kleidung: eine Haube mit schwarzem Pelz verbrämt, ein blauer, gelb gedupfter Spenser, ein schwarz gestreifter Rock mit rothem Grund, ein schwarzes Halstuch mit rothen Streifen und ein blauer leinerner Schurz.

Ad Num. 32,642.

(Die Erledigung des Hausner'schen Benefiziums zu Haunersdorf, k. Landgerichts Landau betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch das Ableben des Priesters Joseph Pilsl ist das Hausner'sche Benefizium zu Haunersdorf, k. Landgerichts Landau, in Erledigung gekommen.

Die Erträgnisse dieses Benefiziums sind inhaltlich der superrevisorisch festgesetzten Ertrags-Fassion auf eine reine Jahres-Einnahme von

374 fl. 15 kr.

berechnet.

Die Verbindlichkeiten eines jeweiligen Benefiziaten bestehen darin, daß derselbe in der Kirche und in der Schule die erforderliche Aushilfe leiste, und den Frühmeß-Gottesdienst, welcher wochentlich in fünf Stift- und zwei Frei-Messen besteht, besorge.

Hierauf werden Priester, welche beschwerlichen Seelsorgestellen nicht mehr vorzustehen im Stande sind, so wie solche, welche sich im Genusse des landesherr-

lichen Tischtitels befinden, mit dem Beifügen aufmerksam gemacht, daß allenfallsige Gesuche sammt den erforderlichen Zeugnissen binnen vier Wochen bei der unterfertigten Stelle in Vorlage zu bringen seien.

Landshut, den 3. Oktober 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 32,723.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Eine zu Weiltingen, kgl. Landgerichts Dinkelsbühl aufgegriffene taubstumme Mannsperson betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer Mittheilung der kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 22. v. Mts. wurde am 31. Mai l. Js. im Markte Weiltingen, k. Landgerichts Dinkelsbühl eine taubstumme etwa 20 Jahre alte Mannsperson aufgegriffen, welche nachstehendes Signalement hat, nach ihren Kleidern und Wäsche, dann Baarschaft zu 2 fl. 27 kr. in einem Beutelchen von grün und rother Wolle, nicht unbemittelten Eltern anzugehören scheint, auch wohl zu schreiben versteht, durch den Inhalt des Geschriebenen aber, dann durch sonstiges Verhalten, Blödsinn an den Tag legt.

Zur Ermittlung der Personal- und Heimaths-Verhältnisse dieses dahier in Gewahrsam befindlichen Unglücklichen, rücksichtlich dessen durch Zeichensprache die Vermuthung begründet wurde, er sei seiner Profession nach ein Sailer, und sein Vater ein Schuhmacher, seine Heimat aber etwa 12 Stunden entfernt, werden sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern zur Anstellung der erforderlichen Recherchen und zur Anzeige des Ergebnisses derselben binnen 4 Wochen beauftragt.

Landshut, den 2. Oktober 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 30,197.

(Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer Mittheilung der kgl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, vom 24. v. Mts. wurde beim k. Landgerichte Königshofen im Laufe einer strafrechtlichen Untersuchung wegen Münzfälschung ein falsches Guldenstück bayerischen Gepräges übergeben.

Dasselbe trägt auf der einen Seite das Brustbild Seiner Majestät des Königs Ludwig von Bayern, auf der andern Seite in einem Eichenlaubkranze die Bezeichnung „1 Gulden 1845," besteht aus Zinn, ist in einer nach einem ächten Stücke verfertigten Form gegossen, und läßt sich durch die Mangelhaftigkeit des Gepräges, insbesondere des Randes und den Abgang des Klanges und Glanzes von ächten Münzstücken leicht unterscheiden.

Indem vor Annahme solcher falscher Münzen hiemit gewarnt wird, ergeht an die sämmtlichen k. Stadt-Commissariate und Distriktspolizeibehörden des Regierungsbezirkes die Aufforderung, gegen deren Verfertigung und Verbreitung Spähe zu verfügen und gegebenen Falles nach den bestehenden Vorschriften einzuschreiten.

Landshut, den 3. Oktober 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 38.

(Die Erneuerung der Kirchen-Verwaltung im Markte Untergriesbach pro 1854 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach den gepflogenen Verhandlungen wurden als Mitglieder der Kirchen-Verwaltung im Markte Untergriesbach gewählt und bestätiget:

1. Andreas Seefelner, Wirth in Untergriesbach,
2. Mathias Oberneder, Bauer in Hasdorf.

Landshut, den 3. Oktober 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

(Das Erlöschen der Forderungen an die k. Kassen und der Rückstände an k. Staatsgefällen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Dem Finanzgesetze vom 28. Dezember 1831, §. 34 entsprechend, werden nachfolgende gesetzliche Bestimmungen:

das Anmelden und Erlöschen von Forderungen der Privaten an das Staats-Aerar — und das Anmelden und Erlöschen der Staatsgefälle und anderer an die Staatskasse geschuldete Zahlungen gegen Privaten betr.

wiederholt zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

§. 30.

»Unabbrüchig dem Gesetze vom 1. Juni 1822, »welches über die Forderungen aus Titeln vor dem »1. Oktober 1811 und deren Erlöschen Bestimmung »getroffen hat, werden nunmehr auch alle Forderungen »an die Staats-, Finanz- und Militair-Kassen aus »der Zeit vom 1. Oktober 1811 bis zum 1. Oktober »1830 ohne Unterschied ihres Titels, insoferne sie in»nerhalb dieses Zeitraumes bereits zur Zahlung verfallen »waren, und zur Einklagung geeignet gewesen wären, »für erloschen erklärt, wenn dieselben nicht bis zum »1. Oktober 1833 bei dem K. Staats-Ministerium »der Finanzen, und zwar ausschließend nur bei diesem, »angemeldet werden.

»Die Anmeldung der — dem Verfalle unterwor»fenen Forderungen muß zwischen dem Tage des ge»genwärtigen Gesetzes und dem 1. Oktober 1833 ge»schehen.

»Eine früher angemeldete Forderung ist geschützt »gegen den Verfall, wenn sie

»a) entweder bereits früher bei dem Staats»Ministerium der Finanzen direkt angemeldet »worden war, und der Petent sie unter aus»drücklicher Beziehung auf die frühere An»meldung in dem angegebenen Zeitraume mo»nirt, oder

»b) wenn früher die Anmeldung bei anderen Ad»ministrativstellen oder Behörden statt fand, »und der Petent sie innerhalb der vorgeschrie»benen Frist im Duplikate bei dem Staats»Ministerium der Finanzen erneuert.

»Eine zwar angemeldete — von dem K. Staats»Ministerium der Finanzen aber nicht anerkannte und »deßhalb zurückgewiesene Forderung muß innerhalb »eines Jahres, vom Tage der Zurückweisung an, bei »den betreffenden Gerichten bei Strafe der Präklusion »klagbar angebracht werden.«

»Eine zwar rechtzeitig angemeldete — von dem »Finanz-Ministerium vor dem 1. Oktober 1833 allen»falls nicht verbeschiedene Forderung muß längstens in »dem Zeitraume vom 1. Oktober 1833 bis 1. Oktober »1834 bei Strafe der Präklusion klagbar vor die Ge»richte gebracht werden.

»Unter den Forderungen, welche nach diesem und »den nachfolgenden §§. innerhalb der festgesetzten Zeit »erlöschen, sind nicht begriffen:

»a) alle Reallasten, welche auf was immer für »Eigenthum des Staates haften; jedoch mit »der Beschränkung, daß die Nachholung rück-

»ständiger jährlicher Gefälle nicht weiter, als »auf drei Jahre zurück ausgedehnt werden soll;

»b) alle in den Hypothekenbüchern eingetragenen »Forderungen.«

§. 31.

Vom 1. Oktober 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft erlöschen alle Forderungen an die Staats-, Finanz- und Militärkassen aus Titeln jeder Art, wenn sie binnen 3 Jahren von dem Tage an gerechnet, wo sie zur Zahlung verfallen waren, nicht erhoben worden sind, oder nicht eine in diesem Zeitraume an die Kasse geschehene Anmeldung zur Erhebung nachgewiesen werden kann.

§. 32.

Rückstände an Staats-Gefällen und andere an die Staatskassen geschuldete Zahlungen, welche vor dem 1. Oktober 1830 verfallen waren, erlöschen zum Vortheile der Pflichtigen, wenn sie nicht zwischen dem Tage des gegenwärtigen Gesetzes und dem 1. Oktober 1833 eingefordert, und da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

Vom 1. Oktober 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft erlöschen die verfallenen Staatsgefälle und andere an die Staats-Kassen geschuldete Zahlungen, wenn solche während dreier auf einander folgender Jahre nicht eingefordert, und im Falle zeitlicher Uneinbringlichkeit, da wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

Nach dem Eintritte der Erlöschung kann der Abgabenpflichtige wegen eines Rückstandes durchaus nicht mehr verfolgt werden, der perzipirende Beamte verliert dießfalls jeden Regreß, und haftet dem Staate für alle hieraus entspringenden Nachtheile.

Pflichtend und haftend für rückständige Gefälle sind nur diejenigen Personen oder ihre Erben, welche das Objekt, aus dem sich das Gefäll ergab, zur Zeit besaßen, wo das Gefäll angefallen ist, vorbehaltlich der Bestimmungen des Hypothekengesetzes und der Prioritätsordnung.

§. 33.

Gegen die nach den Bestimmungen der §§. 30, 31 u. 32 des gegenwärtigen Gesetzes eintretende Erlöschung findet eine restitutio in integrum nicht statt; ausgenommen sind jedoch minderjährige physische Personen.

Landshut, den 3. Oktober 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer der Finanzen.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Schwindl, k. Regierungs-Direktor.

Greßierer, Sekretär.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchsten Rescripts vom 30. September 1854 bewogen gefunden, vom 1. Oktober l. Js. an:

1) den Rath der k. Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern, Johann Baptist Heydenreich, auf Grund der nachgewiesenen Funktionsunfähigkeit gemäß §. 22 lit. D. der IX. Verfassungsbeilage für die Dauer eines Jahres in den Ruhestand treten zu lassen und

2) auf die hiedurch eröffnete Rathsstelle bei der k. Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern, den Rath der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg Ludwig Albert Freiherrn von Gumppenberg seiner Bitte gemäß zu berufen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung d. d. Berchtesgaden den 2. d. Mts. allergnädigst bewogen gefunden, zum Rech-

nungsgehilfen bei der Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern, den pensionirten Patrimonial-Richter Franz Xaver Reitmair, dermal funktionirender Revisor bei der k. Regierung von Oberbayern vom 1. d. Mts. an zu ernennen.

In Folge allerhöchsten Rescripts vom 9. ds. Mts. haben Seine Majestät der König die katholische Pfarrei Parkstetten, k. Landgerichts Straubing, dem Priester Sebastian Zink, Benefiziaten in Sünching, k. Landgerichts Stadtamhof, übertragen.

III. Augsburger-Cours
vom 28. September 1854.

Königlich Bayerische.			Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt			—	88
» à 4 % »			91½	—
» à 4½ % »			96½	—
» à 5 % »	» II.		—	—
» à 5 % »	» III.		100¾	—
» à 5 % »	» IV.		101½	—
» Grundrenten-Ablösung à 4 %			—	92
Bank-Aktien	Div. II. Sem.		720	718

IV. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäffl.	Neue Zufuhr. Schäffl.	Gesammt-Summe. Schäffl.	Verkauft. Schäffl.	Im Rest verblieben. Schäffl.	Höchster Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	kr.	gestiegen fl.	kr.
Abensberg	Vom 2. Oktober 1854.	Waizen	—	62	63	62	—	26	53	26	26	25	9	—	—	2	12
		Korn	—	13	13	13	—	23	26	22	23	20	—	—	53	—	—
		Gerste	—	103	103	103	—	13	32	13	12	12	45	—	—	—	49
		Haber	—	24	24	24	—	7	36	7	12	6	55	—	—	—	—
Deggendorf	Vom 3. Oktober 1854.	Waizen	—	203	202	202	—	27	42	26	22	25	1	—	—	—	46
		Korn	—	26	26	26	—	20	44	20	5	19	45	—	19	—	—
		Gerste	—	128	128	128	—	13	4	12	39	11	59	—	—	—	32
		Haber	—	40	40	40	—	7	40	7	16	7	4	—	—	—	13
Dingolfing	Vom 3. Oktober 1854.	Waizen	—	30	30	30	—	29	30	27	30	24	—	—	—	5	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	4	4	4	—	12	15	12	—	—	—	—	—	2	—
		Haber	—	5	5	5	—	6	42	5	36	—	—	—	—	—	9
Geiselhöring	Von 3. Oktober 1854.	Waizen	—	20	20	20	—	24	—	23	30	22	45	1	30	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	34	34	34	—	13	—	12	15	12	—	—	—	—	55
		Haber	—	4	4	4	—	6	48	6	48	6	48	—	—	—	—
Kelheim	Vom 28. Septbr. 1854.	Waizen	—	28	28	28	—	25	29	24	25	23	11	—	—	—	4
		Korn	1	2	3	3	—	—	—	23	—	—	—	—	9	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	9	9	9	—	7	54	7	31	7	25	—	—	—	51

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreids-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verbleibt.	Höchster		Mittler		Mindester		Gegen die vorigen Mittelpreise			
								Preis des Schäffels.						gefallen		gestiegen	
			Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Landau	Vom 2. Oktober 1854.	Waizen	—	150	150	150	—	28	12	27	36	27	12	—	—	—	—
		Korn	—	1	1	1	—	22	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	131	131	131	—	13	—	12	12	12	6	—	—	—	—
		Haber	—	9	9	9	—	6	30	6	—	—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 29. Septbr. 1854.	Waizen	246	707	953	927	26	29	—	27	6	24	43	—	—	1	7
		Korn	92	87	179	134	45	22	45	21	22	19	45	1	58	—	—
		Gerste	21	1074	1095	1038	56	14	15	12	33	10	30	—	—	—	—
		Haber	1	140	141	141	—	7	15	6	45	6	12	—	—	—	8
Mainburg	Vom 4. Oktbr. 1854.	Waizen	—	172½	172½	172½	—	29	36	28	27	27	—	—	—	2	31
		Korn	4	4	8	8	—	24	—	23	22	23	—	—	—	—	26
		Gerste	—	117	117	117	—	14	—	12	59	12	30	—	8	—	—
		Haber	—	14	14	14	—	6	24	6	7	6	—	—	15	—	—
Neustadt a. d. D.	Vom 3. Oktober 1854.	Waizen	18	33	51	51	—	27	40	24	31	21	30	—	—	4	—
		Korn	—	8	8	8	—	23	—	—	—	—	—	1	—	—	—
		Gerste	—	95	95	95	—	13	24	13	17	12	24	—	—	2	17
		Haber	—	32	32	32	—	7	—	6	9	5	21	—	15	—	—
Passau	Vom 3. Oktober 1854.	Waizen	—	4½	4½	4½	—	27	28	27	24	26	48	—	—	1	36
		Korn	—	54	54	54	—	20	54	20	34	20	9	—	6	—	—
		Gerste	—	1½	1½	1½	—	—	—	11	48	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	86	86	46	40	7	51	7	30	6	53	—	9	—	—
Pfaffenberg		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pfeffenhausen	Vom 2. Oktober 1854.	Waizen	—	29	29	29	—	23	—	27	1	25	—	—	—	—	31
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	13	13	13	—	14	—	13	27	12	36	—	—	1	27
		Haber	—	8	8	8	—	8	—	7	36	7	30	—	—	—	42
Pilsting	Vom 3. Oktober 1854.	Waizen	—	108	108	108	—	27	—	25	—	20	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	299	299	299	—	12	36	11	43	11	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 30. Septbr. 1854.	Waizen	15	612	627	627	—	25	43	24	50	23	28	—	—	—	50
		Korn	23	132	155	136	19	19	55	18	39	17	57	—	35	—	—
		Gerste	—	367	367	367	—	12	51	12	21	11	47	—	—	2	12
		Haber	—	149	149	149	—	7	58	7	31	7	1	—	—	—	1
Vilshofen	Vom 4. Oktbr. 1854.	Waizen	40	340	380	348	32	29	5	28	19	27	8	—	—	1	37
		Korn	—	10	10	10	—	20	18	18	55	18	—	1	40	—	—
		Gerste	—	13	13	13	—	13	18	13	6	13	—	—	25	—	—
		Haber	—	24	24	24	—	7	36	7	24	7	10	—	—	—	12

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 83. Landshut, Mittwoch den 11. Oktober **1854.**

I. Bekanntmachungen der kgl. Ministerien Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 376.

(Die Concursprüfung für die zum Staatsdienste abspirirenden Rechtscandidaten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Vorschrift des §. 22 der allerh. Verordnung vom 6. März 1830 wird die Conkursprüfung für die zum Staatsdienste abspirirenden Rechtscandidaten am

Freitag den 1. Dezember l. Js.

dahier beginnen.

Diejenigen Rechtscandidaten, welche im Regierungsbezirke Niederbayern das Heimathrecht besitzen, oder daselbst die vorgeschriebene Praxis vollendet haben und diese Prüfung bestehen wollen, haben ihre Gesuche um Zulassung unter Vorlage der Zeugnisse über die bestandene theoretische Prüfung und über vollendete zweijährige Amtspraxis, spätestens bis zum 15. November l. Js., bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Jene Candidaten und geprüften Rechtspraktikanten, welche sich bei der bevorstehenden Concursprüfung der Bearbeitung des praktischen Falles aus der Finanz-Verwaltung unterziehen wollen, haben ihre dießfallsigen Gesuche entweder mit dem allgemeinen Admissionsgesuche zu verbinden, oder gesondert unter Beifügung der hiefür vorgeschriebenen Zeugnisse gleichfalls bis zum bezeichneten Termine in den Einlauf der k. Kreisregierung zu bringen.

Allenfallsige Dispensationsgesuche sind mit den hiezu gehörigen Zeugnissen und Belegen spätestens bis zum Letzten laufenden Monats zu überreichen.

Landshut, den 5. Oktober 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 33,259.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Die Entfernung des irrsinnigen Andreas Christoph von Plattling aus seiner Heimath betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Inhaltlich einer Anzeige des k. Landgerichts Deggendorf hat sich der irrsinnige Schneider Andreas Christoph von Plattling am 14. August l. Js. vom Hause entfernt, und konnte bis jetzt sein seitheriger Aufenthalt nicht ermittelt werden.

Es besteht die Vermuthung, daß derselbe entweder auf irgend eine Weise verunglückt sei, oder sich vagirend im Lande herumtreibe.

Die sämmtlichen Distriktspolizeibehörden des Regierungsbezirkes erhalten nachstehend das Signalement des Andreas Christoph mit dem Auftrage mitgetheilt, auf denselben genaue Nachforschung anzuordnen, etwa sachdienliche Erfahrungen dem k. Landgerichte Deggendorf mitzutheilen, an welches derselbe auch im Betretungsfalle abzuliefern ist.

Von dem Ergebnisse der getroffenen Einleitungen ist inner 4 Wochen an die unterfertigte Stelle Anzeige zu erstatten.

Landshut, den 6. Oktober 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Personalbeschreibung.

Andreas Christoph, 61 Jahre alt, 5' 7" groß, blatternarbig im Gesichte, hat gut erhaltne Zähne, trug bei seiner Entfernung am Leibe ein neues Hemd, eine schwarztuchene Hose, eine schwarzgestreifte Weste, ein schwarz baumwollenes Halstuch, einen blauen, kurzen, abgetragenen, auf dem Rücken geflickten Rock und Halbstiefel.

Ad Num. 31,543.

An sämmtliche k. Stadtkommissariate und Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Kursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer Mittheilung der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg wurde im Monate Juli l. Js. zu Pfaffendorf, k. Landgerichts Ebern, ein falsches Guldenstück, bayerischen Gepräges, in Umlauf gesetzt.

Dasselbe trägt auf der einen Seite das Brustbild Seiner Majestät des Königs Ludwig von Bayern, auf der andern Seite in einem Eichenlaubkranze die Bezeichnung: „1 Gulden — 1839 —," ist aus Zinn in einer nach einem ächten Stücke gefertigten Form gegossen und durch den auffallend schlecht gearbeiteten Rand, so wie durch Mangel des Glanzes und Klanges von ächten Münzstücken leicht zu unterscheiden.

Indem vor Annahme solcher falscher Münzen hiemit gewarnt wird, ergeht an die sämmtlichen k. Stadt-Kommissariate und Distriktspolizeibehörden des Regierungsbezirks die Weisung, gegen deren Verfertigung und Verbreitung Spähe zu verfügen und gegebenen Falls nach den bestehenden Vorschriften einzuschreiten.

Landshut, den 6. Oktober 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 373.

(Die ordentliche Gemeindeersatzwahl in der Stadt Passau für das Jahr 1854 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach dem Ergebnisse der ordentlichen Gemeinde-

Ersatzwahl für die Stadt Passau wurden als Gemeinde-Bevollmächtigte gewählt:

1) Anton Fröhlich, Fragner, 2) Christoph Pöppl, Zeugschmid, 3) Johann Nepomuk Maus, Färber, 4) Johann Nepomuk Wenninger, Fragner, 5) Johann Nepomuk Fischer, Nagelschmid, 6) Georg Eglauer, Kaufmann, 7) Ignaz Pärtl, Fragner, 8) Anton Braunauer, Seifensieder, 9) Ignaz Sittl, Lederer, 10) Franz Kuchler, Lederer, 11) Eduard Kühbacher, Brauer, 12) Georg Rösl, Bäcker.

Dieses wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Landshut, den 6. Oktober 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 365.

(Ordentliche Ersatzwahl der Kirchenverwaltung Hauzenberg pro 1854 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach den gepflogenen Verhandlungen wurden als Mitglieder der Kirchenverwaltung im Markte Hauzenberg gewählt und bestätiget: 1) Jakob Ertl, Bauer in Grub, 2) Ludwig Wurm, Wirth in Hauzenberg, 3) Johann Friedl, Bauer in Freudensee.

Landshut, den 6. Oktober 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 469.

(Kirchenverwaltungswahl zu Oberuzell pro 1854 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach den gepflogenen Verhandlungen wurden als Mitglieder der Kirchenverwaltung im Markte Obernzell gewählt und bestätiget:

1) Joseph Braunauer, Bäcker, 2) Johann Menschick, Kaminkehrer, 3) Johann Hirschmann, Gürtler.

Landshut, den 6. Oktober 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 364.

(Ersatzwahl der Kirchenverwaltung Wegscheid pro 1854 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach den gepflogenen Verhandlungen wurden als Mitglieder der Kirchenverwaltung im Markte Wegscheid gewählt und bestätigt:

1) Kaspar Eschrich, Wirth und Metzger in Wegscheid, 2) Joseph Siglmüller, Bauer in Kasberg, 3) Johann Lang, Wirth und Bäcker in Wegscheid.

Landshut, den 6. Oktober 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Bekanntmachung.
(Das Familienfideicommiß Prüfening betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der K. B. Kämmerer und Gutsbesitzer Alexander Freiherr von Zuylen-Nyevelt in Regensburg beabsichtigt ein Familien-Fideicommiß aus nachstehenden Objecten zu errichten:

A. Grundvermögen und Rechte:

Umschreib. Fol. Pl.-Nro.	Gegenstand.	Flächeninhalt. Tgw. Dez.
	1. Kreis Oberpfalz u. Regensburg. Landgericht u. Rentamt Stadtamhof. Steuergemeinde Großprüfening.	
Lit. A.		
Fol. 81.	Das Schloß mit Zubehörungen (ehemalige Kloster-Realitäten) Haus Nr. 1.	
340 a	Das Schloß, Oekonomiegebäude und Backofen, Oekonomiegebäude am Pfarrhause, Küfnerei, Weiher und Hofraum	3,87
342 a	Bräuhaus und Holzgarten	0,26
346 a	Wohngebäude, 2 Gartenhäuser	0,14
348	Glashaus	0,15
349 a	Wohnhaus, Bäckerei	0,10
350 a	Waschhaus	0,03
351 b	Wagenremise	0,05
352 a	Scheune	0,15
355 a	Sommerkeller	0,20
Fol. 182	Gärten.	
340 b	Gärtchen am Haus	0,25
340 c	detto	0,68
347	Wurzgarten	3,10
349 b	detto	0,35
342 b	Holzgarten	0,29
344 a	Gras- und Obstgarten mit Gebüsch	5,53
345	Grasgarten (Oberndorfergarten)	6,58
346 b	englische Anlage	10,09
350 a	Brunn- und Grasgarten	3,68
352 b	Baumschule	0,38
355 b	Gartenanlage	1,03

Umschreib. Fol. Pl.-Nr.		Flächeninhalt. Tgw. Dez.
	Aecker in der Flur Prüfening.	
353	Steigbreite	13,11
354 a	Kellerbreite	15,08
356 a	Steinbruchbreite	2,18
356 c	detto	12,28
357 a	detto	1,22
370	Stadtwagbreite	31,42
371	Fuchsschwanzbreite	37,20
368 a	Mauererbreite	16,74
Fol. 183.		
106	Mitterwegacker	6,57
108	" " " "	6,44
119	rother Brechacker in den Klostergründen	5,33
330	Ebenbreitl im Sünzingerfeld	4,58
	Wiesen:	
351 b	Waschplatz	0,52
354 b	am Kellerbreiteracker	0,36
356 b	Steinbreiten	0,47
	Waldungen:	
358	Gebüschenlage	1,03
359	Gebüschenlage	4,33
	Oedungen:	
357 b	an der Steinbruchbreite	0,24
368 b	Maurerbreite	0,35
Fol. 184.	Weiher:	
344 b	" " "	0,09
340 d	" " "	0,24
Lit. B.		
	Ausbruch aus dem Zirngiblschen Gut zu Oechbetten.	
Fol. 185.	Wald.	
359½	Gebüschanlage	3,50
Lit. C.		
Fol. 186.	Bodenzinsiger Wald:	
360	Anlage am Gebüsch	0,44
Lit. D.	Lehenbodenzinsige Gründe:	
Fol. 187.	Aecker:	
363	Maurerbreite	4,54

Umschreib. Fol. Pl.-Nro.		Flächen-inhalt. Tgw. Dez.
366	Maureracker	0,41
367 a	Acker mit Holz	0,40
	Wiese:	
365	Wiese und Gebüsch . . .	1,23
	Waldung:	
364	Anlage	0,66
367 b	am Acker Anlage . . .	0,78
Lit. E.	eigene Gründe.	
Fol. 189.	**Aecker:**	
362	Aechter Acker	2,40
	Waldung:	
361	Gebüschanlage	1,36
Lit. F.		
Fol. 189.		
338 a	Eselthalbreite	3,46
338 b	„ „ „ „	9,54
372	Fuchsschwanz	8,76
373	„ „ „ „	8,81
Lit. G.	ehemalige Klosterrealität:	
Fol. 25.	Acker in den Klostergründen.	
101	Mitterwegacker	5,81
Lit. H.	detto	
Fol. 8.	Acker.	
102	Klosteracker auf der Ebene . .	6,80
	Wiese:	
255	Herrenwörthwiese	1,91
Lit. I.	detto	
Fol. 26.	Acker:	
103	in den Klostergründen . .	6,40
Lit. K.	Acker:	
369	Spitzacker an der Maurerbreiten	1,07
Lit. L.		
Fol. 39.	Wiese:	
256	Herrenwörthwiese	1,94
	Haus Nro. 45 in Großprüfening:	
Lit. A.	Das 1/16 Karl Söldengütl.	
Fol. 171	zu Dorf.	
	Gebäude:	
52 a	Wohnhaus, Stallung, Stadl, Schüpfe, Backofen und Hofraum .	0,34
	Garten:	
52 b	Hausgarten	0,12
	Aecker am Ort:	
53 a	Gartenäcker	4,12
53 b	detto	0,35
	in den Bergäckern:	
272	Scherlbergacker	2,27
310 a	Oelberg	3,25
309 a	am Oelberg	0,38
	Oedungen:	
309 b	am Oelberg	1,12
310 b	am Oelbergacker	0,27
Lit. B.	Acker	
Fol. 171.		
333	Ebenbreite und Kuhtrift . .	4,54
Lit. C.		
Fol. 174½	Wiese im Wörth.	
237½	Donauwiese	0,26
Lit. D.		
Fol. 173.	Eigene Wiese.	
238	Die Feng in Donauwörth . .	1,05
	Steuergemeinde Dechbetten:	
	Haus Nr. 1.	
Lit. A.	Eigene Gründe in der Ortsflur Dechbetten:	
Fol. 87.	Acker:	
95	Plattenacker	0,53
97	„ „ „ „	2,57
	Waldung.	
96	Plattenholz	1,61
Lit. B.	Acker.	
98	Plattenacker	6,38
Fol. 11.		
Lit. C.	Ausbruch aus dem Aumüllerhof.	
117	Acker. Eselthalacker	4,88
Lit. D.		
Fol. 19.	Forstentschädigungstheil.	
	Acker:	
292	Ziegelacker	1,10
Lit. E.	Ehemalige Klosterrealität:	

Umschreib. Fol. Pl.-Nro. — Flächeninhalt. Tgw. Dez.

Acker:

287 Ziegelacker 1,97
289 " " " 2,05
291 " " " 1,97

Lit. F.

Fol. 88½ ehemalige Klosterrealitäten:

Aecker:

286 Ziegelfeld 2,06
258 " " " " 2,25
290 " " " " 2,16

Fischwasser.

Steuergemeinde Prüfening.

R. 66.

22 K.-Nr.

75 Fischrecht im Weiher in dem Garten Pl.-Nr. 344b in der Steuergemeinde Großprüfening, und

76 Fischrecht im Weiher in der Roßschwemme Pl.-Nr. 340 in der Steuergemeinde daselbst. — —

II. Kreis Niederbayern:

Landgericht und Rentamt Kelheim.

Steuergemeinde Sinzing.

Haus Nr. 1 Minoritenhof.

Lit. A. Der ganze Alkoferhof.

Fol. 293. **Gebäude.**

965 a Wohnhaus mit Stall, Stadl, Schweinstall, Backhaus und Hofraum 0,74

Gärten.

965 b Wurzgarten 0,14
966 a Garten 0,22

Aecker.

966 b Schneckenacker 1,06
969 b Schlößlackerl 0,14
970 Holzackerl 1,24
971 Kühtränkbreite 11,01
972 a Scheneckerbreite 7,77
972 b detto 7,18
974 a Holzbreite 10,47
974 b " " " 14,54
975 a Stadelbreite 2,84
975 b " " " 23,52
973 a Hofbreite 10,12
973 b " " " " 9,44
967 a Wiesenacker 1,49

Fol. 294. Wiesen (2mähdige.)

966 c am Garten 2,97
967 b Wiesenacker 1,86
968 Leckeracker 3,49
969 a am Schlößlackerl 0,51
975 c an der Stadelbreite 2,24
980 Leckerwörth 21,32
977 " " " " " 0,39
981 " " " " " 2,89

Weiderecht in der eigenen Flur.

Lit. B.

Fol. 295. Acker.

236 Kottenacker 0,82

Lit. C. Acker.

Fol. 296.

217½ Donauacker 0,54
228 Sittaueracker l 1,13
976 in der Kattau 1,60

Wiese (2mähdige.)

978 Kottauwiese 1,27

Lit. D. Wiesen (2mähdige.)

Fol. 297.

979 Leckerwörth 7,31
982 " " " " 2,73

Altwasser.

979½ im Leckerwörth 0,63

Fischwasser

in dem Donauarm am Leckerwörth Pl.-Nr. 980½ — —

Lit. E.

Fol. 298. Aecker.

269 a Pfauacker 7,19
269 c Zwergackerl 1,04

Umschreib. Fol. Pl.-Nro.		Flächen-inhalt. Tgw. Dez.
	Oedung.	
269 b	am Pfauacker	0,12
Lit. F.	Walzende Besitzungen.	
Fol. 298.		
230	Wassergrabenackerl	0,30
231	„ „ „ „ „ „	1,29
Lit. G.		
Fol. 299.	Walzende Besitzungen.	
	Aecker.	
229	Uferackerl	0,19
232	„ „ „	0,11
234	Rothmarterackerl	1,11
Lit. H.		
Fol. 300.	**Aecker.**	
217	Donauacker	3,42
220	Schneideracker	2,90
266	Kreutzbreitl	1,55
268	Pfauacker	1,16
469 a	Brandacker	2,12
475	Mößlacker	3,39
476	„ „ „	2,38
962	Jägeracker	0,34
984 b	am Minoritenholz	1,28
	Wiesen (1mähdige.)	
473 a	Bucherwiesbögl mit Bäumen .	1,40
477	Moblwies	1,73
240	Donauwies (2mähdige) . .	8,04
469 b	am Brandacker	0,50
	Waldungen.	
473 b	Bucherwiesbögl	3,05
468 a	Schönberg mit Brunnquelle .	169,77
468 b		67,11
Fol. 301.		
471	Brünnelschachten	452,41
472	Mitterbögl	152,96
474 a	Mößl	85,90
474 b	„ „	79,67
478	Saurüßl	76,38
963 a	Grundelwaldung	113,19
963 b	„ „ „ „ „	5,26
964	„ „ „ „ „ „	25,40
984 a	Minoritenholz	44,59
984 c	„ „ „ „ „	58,43
984 d	„ „ „ „ „	14,43
	Sulze.	
479	Sulzl im Bruckdorferwald .	0,43
Lit. I.	Die Dominicalrenten,	
Fol. 302	wie sie bei den Pflichtigen bestehen	— —
Lit. K.	Unsteuerbare Gegenstände.	
Fol. 302.	**Feldwege.**	
971½, 972½	Feld- und Holzwege im eigenen Flurbezirke.	
	Gemeindewege.	
974½	von Sinzing nach Kelheim,	
973½	von Bruckdorf zum Minoritenhof.	
	Fußweg.	
	Der Kelheimersteig geht von Pl.-N. 238 zum Minoriten-Beckenwörth und verläßt bei Pl.-Nr. 980 die Gemeinde-Gränze.	
Lit. L.		
Fol. 18.	**Acker.**	
275	Weinbergacker	6,57
	Oedung.	
274	am Weinbergacker . . .	0,52
Lit. M.		
Fol. 21.	**Acker.**	
278	Hochbrunnbreite	9,46
Lit. N.	alter Gemeindetheil.	
	Wiese (2mähdige.)	
244	Donaugstetten	0,58
Lit. O.		
Fol. 22.	**Wiese (2mähdige.)**	
241	Donauwörth	2,11
	Gewässer.	
241½	Altwasser	0,90
Lit. P.	Ausbruch aus dem Bruckbauerhof	
Fol. 81	in Sünzing.	

Umschreib. Fol. Pl.-Nro.		Flächeninhalt. Tgw. Dez.
	Aecker.	
207	Donauacker	3,39
215	Kottauacker	1,51
237	daselbst	1,50
249 a	Kastlacker	3,77
249 b	Breitlacker	3,29
216	4 Pifangackerl	0,10
254	Pfauacker	3,46
264	Raithkreuzacker	0,47
Lit. Q.	Alter Gemeindetheil.	
Fol. 86.	**Wiese (2mähdige.)**	
240½	Donaustetten	0,57
Lit. R.		
Fol. 21.	**Aecker.**	
265½	im Pflaum	0,97
Lit. S.		
Fol. 122.	**Acker.**	
265 a	Handelacker	1,36
265 b	„ „ „ „	2,02
	Steuergemeinde Pentling.	
Lit. A.	Haus Nr. 1. Minoritenhof zu Sinzing.	
Fol. 173½	**Aecker.**	
412½ a	Sandbückel	4,60
412½ b	„ „ „ „	0,40
	Waldung.	
414½ a	Eichenholz	28,04
414 b	„ „	1,81
414$\frac{1}{10}$ c	„ „	0,17
	Unsteuerbarer Gegenstand.	
	Weg.	
414½	Holzweg gemeinschaftlich mit Haus Nr. 1 in Hohengebraching.	
Lit. B.		
Fol. 173½	**Aecker.**	
201 a	Krautacker	13,30
	Steuergemeinde Großberg.	
Lit. A.	Haus Nr. 1, Minoritenhof zu Sinzing.	
Fol. 70½.	**Acker.**	
100	Am Arkle	0,48

Umschreib. Fol. Pl.-Nro.		Flächeninhalt. Tgw. Dez.
	Wald.	
98	Der Arkler	184,89
Lit. B.	**Unsteuerbarer Gegenstand.**	
71½	Der Weg an der Landstraße in den Arklerwald.	
	Steuergemeinde Graß.	
Lit. A.	Minoritenhof Haus Nr. 1 in Sinzing.	
Fol. 144½	**Waldung.**	
449	Das Amerholz	87,94
	Unsteuerbare Objekte.	
	Weg.	
449½	Kuhtrift am Amerholz	— —
	Steuergemeinde Eulsbrunn.	
Lit. A.	Haus Nr. 1, Minoritenhof in Sinzing.	
Fol. 113.	**Waldungen.**	
237 a	die Röth	163,17
237 b	„ „	18,82
R.⅟	Fischrecht in dem Leckerwörth P. N. 980½ in der Steuergemeinde Sinzing	— —

B. Hypothekforderungen.

I. Im Bezirke des k. Landger. Stadtamhof

a) auf dem Anwesen der Gärtners-Eheleute Sebastian und Katharina Ulrich zu Großprüfening laut Schuld- und Hypothekenbrief vom 7. Mai 1842 über bezahlte . 600 fl. noch . . . 800 fl. zu 4%.

b) auf dem Anwesen der Bauers-Eheleute Georg und Anna Gansmayer von Barbing laut Schuld- und Hypothekenbrief vom 22. September 1841, vom 21. Mai 1842 und vom 17. Dezember 1844 drei Kapitalien zu 1750 fl., 1750 fl. und 500 fl. sohin zu nach 4% 4000 fl.

c) auf dem Anwesen der Schmied-Wittwe Hofer in Großprüfening und ihrer Kinder Michael und Anna Hofer laut Schuld- und Hypothekenbrief vom 12. März 1844 zu nach 4%. 700 fl.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 84. Landshut, Sonnabend den 14. Oktober **1854.**

Inhalt:

Abschied

für den Landrath von Niederbayern über dessen Verhandlungen in den Sitzungen vom 1. bis 13. Mai 1854.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben 2c. 2c.

Wir haben Uns über die von dem Landrathe von Niederbayern in seinen Sitzungen vom 1. bis 13. Mai l. Js. gepflogenen Verhandlungen Vortrag erstatten lassen, und ertheilen hierauf nachstehende Entschließung:

I.

Abrechnung über die Kreisfonds für $18^{52}/_{53}$.

1. Rechnung über die Kreishilfskasse.

Die Rechnung über die Kreishilfskasse schließt ab mit

einer Einnahme von . .	5,161 fl.	47 kr.	3 pf.
einer Ausgabe von . . .	3,012 fl.	— kr.	— pf.
sohin mit einem Aktivreste von	2,149 fl.	47 kr.	3 pf.

2. Rechnung über die Kreis-Irrenfonds.

Die Rechnung über die Kreis-Irrenfonds weist nach:

eine Einnahme von . .	21,568 fl.	51 kr.	— pf.
eine Ausgabe von . . .	18,296 fl.	46 kr.	2 pf.
sohin einen Aktivrest von .	3,272 fl.	4 kr.	2 pf.

3. Rechnung über die Kreisfonds.

Die Rechnung über die Kreisfonds entziffert

eine Einnahme von . . .	149,669 fl.	26 kr.	3 pf.
eine Ausgabe von . . .	111,629 fl.	10 kr.	1 pf.
sohin einen Aktivrest von .	38,040 fl.	16 kr.	2 pf.

welcher sich durch Abgleichung zwischen den Einnahmen und Ausgaben aus der V. Finanzperiode, und mit Abrechnung einer hierauf bezüglichen Vergütung an die Centralfonds im Betrage von 18 fl. 25 kr. 2 pf. auf die Summe von . . 38,021 fl. 51 kr. — pf. festStellt.

4. Rechnung über die Fonds für Industrie und Cultur.

Die Rechnung über die Fonds für Industrie und Cultur ergibt

eine Einnahme von . . .	3,651 fl. 3 kr. — pf.
eine Ausgabe von . . .	— fl. — kr. — pf.
sohin einen Aktivbestand von	3,651 fl. 3 kr. — pf.

5. Rechnung über die Fonds für Ackerbau-Schulen.

Die Rechnung über die Fonds für Ackerbauschulen schließt ab mit

einer Einnahme von . .	6,053 fl. 56 kr. — pf.
einer Ausgabe von . . .	2 fl. 1 kr. — pf.
sohin einem Aktivrest von .	6,051 fl. 55 kr. — pf.

Der Landrath hat diese sämmtlichen Rechnungen als richtig anerkannt und es kommen daher ihre Ergebnisse in der folgenden Jahresrechnung in Vortrag.

Auf die von dem Landrathe bei der Prüfung dieser Rechnungen vorgetragenen Erinnerungen und Wünsche erwiedern Wir, was folgt:

1) die Kreisfonds für Industrie und Cultur sollen nicht admassirt, sondern zweckmäßig verwendet werden, weßhalb Unsere Kreisregierung alsbald das Erforderliche einzuleiten hat.

   Hienach ist wohl eine vorübergehende Hinterlegung der Aktivbestände bei der Bank, nicht aber eine Ausleihung derselben bei Privaten zuläßig.

2) Wir beauftragen Unsere Kreisregierung, die Einleitungen zur Errichtung der Kreisackerbau-Schule in Landshut in der Art zu beschleunigen, daß die Eröffnung der neuen Anstalt mit dem Beginne des nächstkünftigen Schuljahres erfolgen kann.

II.

Steuerprincipale für das Jahr $18^{54}/_{55}$.

Die Steuerprincipalsumme der Grund-, Haus-, Gewerb-, Capitalrenten- und Einkommensteuer in Niederbayern berechnet sich für das Jahr $18^{54}/_{55}$, vorbehaltlich allenfallsiger Ab- und Zugänge auf 1,099,067 fl. 14 kr., sohin ein Steuerprocent auf 10,990 fl.

III.

Bestimmung der Kreisausgaben und Kreisfonds für das Jahr $18^{54}/_{55}$.

Dem von dem Landrathe geprüften Voranschlage der Kreisausgaben und Kreisfonds für das Jahr $18^{54}/_{55}$ ertheilen Wir in folgenden Sätzen Unsere Genehmigung:

A. Kreisausgaben.

Cap. I.

Bedarf des Landrathes.

§. 1. Taggebühren und Reisekosten der Landraths-Mitglieder . . .	1,300 fl. — kr. — pf.
§. 2. Entschädigung der Mitglieder des Landraths-Ausschusses . . .	350 fl. — kr. — pf.
§. 3. Regiekosten des Landrathes	350 fl. — kr. — pf.
Summe des Cap. I. . .	2,000 fl. — kr. — pf.

Cap. II.

Erziehung und Bildung.

§. 1. Deutsche Schulen .	59,605 fl. 34 kr. 2 pf.
§. 2. Sonstige Anstalten für Erziehung und Bildung, und zwar:	
a) für den Taubstummen-Unterricht	1,000 fl. — kr. — pf.
b) für Freiplätze im Blinden-Institute zu München	375 fl. — kr. — pf.
c) für Freiplätze im Institute krüppelhafter Kinder in München	390 fl. — kr. — pf.
§. 3. Für Erhaltung von Kunstdenkmalen und Alterthümern	300 fl. — kr. — pf.
§. 4. Reserve für Erziehung und Bildung	294 fl. 25 kr. 2 pf.
Summe des Cap. II. . .	61,965 fl. — kr. — pf.

Cap. III.

Industrie und Cultur.

§. 1. Landwirthschafts- und Gewerbsschulen, und zwar:	
a) Kreislandwirthschafts- und Gewerbsschule in Passau . .	6,455 fl. — kr. — pf.
b) Landwirthschafts- und Gewerbsschule in Landshut . .	4,358 fl. — kr. — pf.
c) Landwirthschafts- und Gewerbsschule in Straubing . .	1,120 fl. — kr. — pf.

d) Taggebühren und Reisekosten der Prüfungs-Commissäre . . 200 fl. — kr. — pf.

§. 2. Ackerbauschulen . . 1,500 fl. — kr. — pf.

§. 3. Stipendien für Zöglinge an den technischen Schulen, und zwar:

a) an der politechnischen Schule zu München 450 fl. — kr. — pf.

b) an den landwirthschaftlichen Schulen zu Weihenstephan und Lichtenhof 360 fl. — kr. — pf.

§. 4. Sonstige Ausgaben für Industrie und Cultur 1000 fl. — kr. — pf.

Summe des Cap. III. . 15,443 fl. — kr. — pf.

Cap. IV.

Gesundheit.

§. 1. Für Errichtung einer Kreis-Irrenanstalt 5,000 fl. — kr. — pf.

§. 2. Zur Gebäranstalt in München für den Unterricht von Hebammen 500 fl. — kr. — pf.

§. 3. Für Aufstellung von Aerzten in armen Distrikten 600 fl. — kr. — pf.

Summe des Cap. IV. . 6,100 fl. — kr. — pf.

Cap. V.

Wohlthätigkeit.

§. 1. Zur Unterstützung entlassener Sträflinge und Correctionäre . . 200 fl. — kr. — pf.

§. 2. Für Errichtung eines Kreis-Getreidemagazins 4,000 fl. — kr. — pf.

Summe des Cap. V. . . 4,200 fl. — kr. — pf.

Cap. VI.

Straßen- und Wasserbau.

§. 1. Beiträge zur Herstellung und Unterhaltung von Distriktsstraßen . . 15,000 fl. — kr. — pf.

§. 2. Für den Uferschutz nach Art. 2. des Gesetzes vom 28. Mai 1852:

a) für bereits bekannte Schutzbauten 26,400 fl. — kr. — pf.

b) Reserve für Uferschutzbauten 4,600 fl. — kr. — pf.

Summe des Cap. VI. . . 46,000 fl. — kr. — pf.

Cap. VII.

Allgemeiner Reservefond . 2,635 fl. 50 kr. 2 pf.

Zusammenstellung.

Cap.	I.	2,000 fl. — kr. — pf
„	II.	61,965 fl. — kr. — pf.
„	III.	15,443 fl. — kr. — pf.
„	IV.	6,100 fl. — kr. — pf.
„	V.	4,200 fl. — kr. — pf.
„	VI.	46,000 fl. — kr. — pf.
„	VII.	2,635 fl. 50 kr. 2 pf.

Gesammt-Summe der Kreis-Ausgaben 138,343 fl. 50 kr. 2 pf.

B. Kreisfonds.

Cap. I.

Zuschüsse der Centralfonds.

§. 1. Die auf speciellen Rechtstiteln beruhenden Fundations- und Dotationsbeiträge des Staates 4,516 fl. 15 kr. — pf.

§. 2. Durchlaufender Anschlag der Dienstwohnungen und Dienstgründe . 258 fl. 36 kr. — pf.

§. 3. Ständige Bau-Ausgaben 34 fl. — kr. — pf.

§. 4. Die aus der Staatskasse nach dem Budget zu entrichtenden Kreisschuldotation 32,889 fl. 3 kr. — pf.

§. 5. Zur Deckung der Congrua der deutschen Schullehrer . . . . . 1,300 fl. — kr. — pf.

§. 6. Zur Erhöhung der Congrua auf 250 fl. und resp. 200 fl. . . 6,656 fl. 56 kr. 2 pf.

§. 7. Zur Abordnung außerordentlicher Schul-Visitationen . . . . 1,000 fl. — kr. — pf.

§. 8. Zur Unterstützung dienstunfähig gewordener Lehrer . . . . 1,000 fl. — kr. — pf.

§. 9. Zuschuß für Industrie und Cultur 1,500 fl. — kr. — pf.

Cap. II.

Besondere Einnahmsquellen, und zwar

§. 1. Rückzahlungen an geleisteten Vorschüssen
30 fl. — kr. — pf.

§. 2. Einnahmen aus Preßvergehensstrafen
31 fl. — kr. — pf.

Cap. III.

Zuschuß aus dem Aktiv-Reste der Kreisfonds-Hauptrechnung pro 18⁵²/₅₃
10,000 fl. — kr. — pf.

Cap. IV.

Eine Kreis-Umlage zu $7\frac{1}{2}$ %.

nach Abzug der 2%tigen Erhebungskosten, dann der Rückstände und Nachlässe zu 2%
79,128 fl. — kr. — pf.

Gesammt-Summe der Kreisfonds
138,343 fl. 50 kr. 2 pf.

IV.

Auf die bei der Prüfung des Voranschlages der Kreis-Ausgaben und Kreisfonds für das Jahr $18^{54}/_{55}$ erfolgten Aeußerungen und Anträge des Landrathes ertheilen Wir folgende Entschließungen:

1) Wir genehmigen die Erhöhung des Zuschusses zur Unterstützung dienstunfähig gewordener Schullehrer in der vom Landrathe beantragten Weise von 1000 fl. auf 1200 fl.

2) Der Landrath hat sich dafür ausgesprochen, daß zu dem Unterhalte einer Industrie-Lehrerin in dem Markte Geiselhöring, Landgerichts Mallersdorf, im Falle der Zureichendheit der betreffenden Fonds ein weiterer Beitrag von 15 fl. aus Kreisfonds gewährt werden möge.

Wir genehmigen die Gewährung eines solchen erhöhten Beitrages unter der Voraussetzung, daß der erhöhte Bedarf und zugleich die Unthunlichkeit einer Beitragsleistung aus Lokalmitteln vollständig nachgewiesen wird.

V.

Auf die außerdem erfolgten Anträge und Wünsche des Landrathes, insoweit sie zu dessen Wirkungskreise gehören, erwiedern Wir, was folgt:

1) Der Wunsch des Landrathes, „eine Verbesserung in den Geschäfts-Verhältnissen der Landgerichte „ohne Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung „zu ermöglichen, und zunächst durch Aufstellung eigener Beamten für Besorgung der finanziellen Angelegenheiten, sowie durch Erleichterung für die Gerichtsbefohlenen eine befriedigende Abhilfe zu gewähren," wird der reiflichen Würdigung in den bei Unseren Staatsministerien stattfindenden Verhandlungen nicht entgehen.

2) Wegen des Antrages auf Verbesserung der Qualität des Kochsalzes sind die erforderlichen Erhebungen eingeleitet und wird Unser Staatsministerium der Finanzen die hiernach veranlaßt erscheinende Würdigung und Verfügung eintreten lassen.

3) Die Frage: wie das Halten der Luxushunde möglichst beschränkt werden könne, werden Wir in reifliche Erwägung ziehen und beauftragen Unser Staatsministerium des Innern, die dazu erforderlichen Einleitungen zu treffen.

4) Die Einleitungen zur Herstellung einer Eisenbahn von München über Freising und Landshut an die Donau sind noch nicht dahin gediehen, daß es schon jetzt möglich wäre, über den Endpunkt derselben an der Donau Bestimmung zu treffen. Wir werden übrigens bei Festsetzung dieses Endpunktes auch den vom Landrathe gestellten Antrag einer genauen Prüfung und Würdigung unterziehen.

5) Dem Wunsche des Landrathes, daß die vorhandenen ärarialischen Getreidekästen zu seinerzeitiger Verwendung für Getreidemagazine verfügbar erhalten werden möchten, gedenken Wir nach Thunlichkeit zu entsprechen.

6) Wegen des Antrages auf Erwerbung des Damenstiftes in Altenmarkt und auf Adoptirung desselben zu einer Kreis-Irrenanstalt verweisen Wir auf Un-

sere Entschließung vom 3. Dezember 1853, wornach das ärztliche Obergutachten die fragliche Realität für eine Irrenanstalt als unbedingt ungeeignet erklärt hat. Es wäre demnach gegen das Interesse des Kreises und gegen den vorgesetzten Zweck, wenn gleichwohl nicht unbeträchtliche Mittel aufgewendet und damit Lokalitäten erlangt würden, die dem jetzigen Standpunkte der Psychiatrie nicht entsprechen.

Indem Wir mit Rücksicht hierauf diesem Antrage wiederholt Unsere Genehmigung versagen, und im Hinblicke auf die in den übrigen Regierungsbezirken bereits hergestellten Irrenanstalten auch auf den weitern Antrag des niederbayerischen Landrathes wegen Errichtung von ein oder zwei Central-Irrenanstalten für das ganze Königreich nicht einzugehen vermögen, beauftragen Wir Unsere Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern, bis eine anderweite, völlig zureichende Fürsorge für die Irren dieses Kreises durch den förmlichen Anschluß an eine der bereits vorhandenen Anstalten oder durch Errichtung eines eigenen Kreis-Irrenhauses gewonnen wird, dem umsichtigen Vollzuge Unserer Anordnungen wegen entsprechender Behandlung und Versorgung der Geisteskranken erhöhte Bedachtnahme zuzuwenden.

7) Die Anträge des Landrathes, daß künftighin Summen, welche für bestimmte Wasserbauten bewilliget sind, wegen Aenderung des Strombettes rc. aber nicht zur Verwendung kommen, zum allgemeinen Reservefond für Straßen- und Wasserbauten geschlagen, — dann daß dem Landrathe bei den Postulaten für Uferschutzbauten auch die Leistungen und Beiträge der dabei Betheiligten bekannt gegeben werden sollen, finden im Art. 3. des Gesetzes vom 28. Mai 1852 über den Uferschutz ihre Begründuug, und Wir beauftragen demnach Unsere Regierung von Niederbayern, fortan den bemerkten Anträgen zu entsprechen.

Indem Wir dem Landrathe von Niederbayern gegenwärtigen Abschied ertheilen, sprechen Wir gerne Unsere wohlgefällige Anerkennung des warmen Eifers aus, welchen der Landrath bei seinen Verhandlungen den Interessen des Regierungsbezirkes zuwendete, und womit er mehrfach Unseren das Wohl des Kreises bezielenden Vorschlägen fördernd entgegengekommen ist, — und verbinden hiermit die Versicherung Unserer Königlicheu Huld und Gnade.

Berchtesgaden, den 23. September 1854.

Max.

Frhr. v. d. Pfordten. Dr. v. Aschenbrenner.
v. Zwehl. Graf v. Reigersberg.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Sekretär
Ministerialrath Epplen.

I. Bekanntmachungen der kgl. Ministerien Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 147.

An die k. Gerichtsärzte, praktischen Aerzte und Thierärzte in Niederbayern.

(Die Schrift des k. Universitäts-Professors v. Siebold über die Band- und Blasenwürmer betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von dem k. Universitäts-Professor Dr. v. Siebold ist unter dem Titel: „Ueber die Band- und Blasenwürmer, Leipzig 1854" vor Kurzem eine Schrift erschienen, welche wichtige Beobachtungen über die Entstehung der Blasenwürmer bei Rindern und Schafen, und die davon herrührenden besonders bei Schafheerden so verderbliche Drehkrankheit, sowie über die Entwickelung des Bandwurmes bei Menschen enthält, und daher für die Aerzte, Thierärzte und Landwirthe von hohem Interesse ist.

In Folge h. Ministerial-Entschließung vom 30. v. M. bez. Betr. werden daher die Gerichtsärzte, praktischen Aerzte und Thierärzte auf diese Schrift hiemit aufmerksam gemacht.

Landshut, den 7. Oktober 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Bunner, Sekretär.

Ad Num. 32,520.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Legitimations-Urkunden für Handelsreisende von und nach der Schweiz betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In dem durch Regierungs-Entschließung vom 30. August l. Js. zur Veröffentlichung gebrachten Cumulativ-Erlasse der k. Staatsministerien des k. Hauses und des Aeußern, des Innern, der Finanzen, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 12. desselben Monats ist durch ein Expeditions-Versehen der Kanton Zürich aus der Aufzählung jener eidgenössischen Kantone, welche der fraglichen Vereinbarung beigetreten sind, weggeblieben, weßhalb berichtigungsweise hiemit bekannt gegeben wird, daß diese Vereinbarung auch den Kanton Zürich umfasse.

Landshut, den 7. Oktober 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 876.

(Die Erledigung der organisirten kathol. Pfarrei Vornbach, Landgerichts Passau II. betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die katholische Pfarrei Vornbach ist erledigt.

Dieselbe liegt im Landgerichtsbezirke Passau **II**, im Dekanate Fürstenzell der Diöcese Passau; dieselbe zählt bei einem Umfange von drei Viertel Stunden eine Schule am Pfarrsitze und sechs Ortschaften mit 581 Seelen, welche vom Pfarrer ohne Hilfspriester pastorirt werden.

Die Einkünfte der Pfarrei betragen

an ständigem Gehalte	651	fl.	30 kr.
an Ertrag aus Realitäten . . .	35	„	— „
an Einnahmen aus besonders bezahlten Dienstesverrichtungen .	71	„	30 „
im Gesammtbetrage sohin . . .	758	„	— „
Die Lasten dagegen sind fassionsmäßig auf eine Gesammtausgabe von	4	fl.	58 kr.

berechnet, nach deren Abzug das reine Einkommen der Pfarrei auf . 753 „ 2 „ sich feststellt.

Bewerber um rubrizirte Pfründe haben ihre Gesuche, mit den vorschriftsmäßigen Nachweisen versehen, innerhalb der Frist von 4 Wochen bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Landshut, den 8. Oktober 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierung-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 738.

Bekanntmachung.

Am 13. November l. Js. wird *die kgl. Baugewerks-Schule* dahier im Lokale Kaufingerstraße Nr. 8 ihren dießjährigen Lehrkurs für Baubeflissene, Parliere und Gesellen eröffnen, was man hiedurch mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß bringt, daß der Unterricht werktäglich in 8 Stunden bis zum 19. März kftg. Js. (Josephi) ertheilt werden wird. Anmeldungen zur Aufnahme haben Dienersgasse Nr. 3 über 3 Stiegen Nr. 35 zu geschehen.

München, den 28. September 1854.

Der Vorstand der königl. Baugewerks-Schule.

Civilbauinspektor Reuter.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Mittelst Regierungs-Verfügung vom 8. Oktober l. Js. ist der Schul- und Meßnerdienst zu Otzing, k. Landgerichts Deggendorf, dem bisherigen Schullehrer zu Mitterfels, k. Landgerichts gleichen Namens, Martin Brandner, verliehen worden.

III. Augsburger-Cours
vom 5. Oktober 1854.

Königlich Bayerische.				Papier.	Geld.
Obligationen	à 3½ %	prompt	. . . .	88½	—
»	à 4 %	»	. . . .	92½	—
»	à 4½ %	»	. . . .	96½	—
»	à 5 %	»	» II. . . .	—	—
»	à 5 %	»	» III. . . .	100½	—
»	à 5 %	»	» IV. . . .	101½	—
»	Grundrenten-Ablösung à 4 %		. . .	—	92
Bank-Aktien	. . . .		Div. II. Sem. . . .	720	—

IV. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreids-Gattungen.	Voriger Rest. Schäffl.	Neue Zufuhr. Schäffl.	Gesammt-Summe. Schäffl.	Verkauft. Schäffl.	Im Rest verbleibt. Schäffl.	Höchster (Preis des Schäffels) fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	kr.	gestiegen fl.	kr.
Abensberg	Vom 9. Oktober 1854.	Waizen	—	77	77	77	—	26	42	26	5	24	58	—	21	—	—
		Korn	—	16	16	16	—	23	15	22	21	21	40	—	2	—	—
		Gerste	—	211	211	201	10	13	1	12	32	12	12	—	40	—	—
		Haber	—	24	24	24	—	7	35	7	23	7	8	—	—	—	11
Deggendorf	Vom 10. Oktober 1854.	Waizen	—	314	314	304	10	26	5	24	57	23	38	1	25	—	—
		Korn	—	23	23	23	—	21	30	20	13	19	32	—	—	—	8
		Gerste	—	366	366	366	—	12	26	12	1	11	38	—	38	—	—
		Haber	—	139	139	139	—	6	58	6	48	6	36	—	28	—	—
Dingolfing	Vom 10. Oktober 1854.	Waizen	—	74	74	74	—	28	—	25	—	23	—	1	30	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	8	8	8	—	11	—	—	—	9	6	1	—	—	—
		Haber	—	4	4	4	—	6	24	6	6	—	—	—	—	—	—
Geiselhöring	Vom 10. Oktober 1854.	Waizen	—	29	29	29	—	25	—	24	30	24	15	—	—	1	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	50	50	50	—	13	45	13	6	12	45	—	—	—	51
		Haber	—	7	7	7	—	7	30	7	15	6	45	—	—	—	27
Kelheim	Vom 5. Oktober 1854.	Waizen	—	34	34	34	—	26	1	25	13	23	56	—	—	—	48
		Korn	—	1	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	15	15	15	—	7	37	7	27	7	6	—	4	—	—

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreids-Gattungen.	Voriger Rest. Schäffl.	Neue Zufuhr. Schäffl.	Gesammt-Summe. Schäffl.	Verkauft. Schäffl.	Im Rest verbleibt. Schäffl.	Höchster fl.	Höchster kr.	Mittler fl.	Mittler kr.	Mindester fl.	Mindester kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	gefallen kr.	gestiegen fl.	gestiegen kr.
Landau	Vom 9. Oktober 1854.	Waizen	—	122	122	122	—	27	6	26	48	26	27	—	—	—	—
		Korn	—	20	20	20	—	21	—	20	—	-	—	—	—	—	—
		Gerste	—	203	203	203	—	12	48	12	36	12	18	—	—	—	—
		Haber	—	6	6	6	—	6	48	6	18	—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 6. Oktober 1854.	Waizen	26	1018	1044	972	72	29	8	27	19	25	6	—	—	—	13
		Korn	45	70	115	90	25	22	45	21	35	19	45	—	—	—	13
		Gerste	57	1365	1422	1235	187	13	50	12	—	10	45	—	33	—	—
		Haber	—	202	202	197	5	7	7	6	52	6	10	—	—	—	8
Mainburg	Vom 11. Oktbr. 1854.	Waizen	—	233½	233½	228½	5	28	—	27	48	26	—	—	39	—	—
		Korn	—	3	3	3	—	25	—	22	26	21	—	1	2	—	—
		Gerste	—	134	134	134	—	13	12	12	44	12	—	—	15	—	—
		Haber	—	8½	8½	8½	—	6	30	6	21	6	12	—	—	—	14
Neustadt a. d. D.	Vom 10. Oktober 1854.	Waizen	—	87	87	87	—	27	—	25	—	22	30	—	—	—	29
		Korn	—	3	3	3	—	21	30	—	—	—	—	1	30	—	—
		Gerste	—	145	145	120	25	12	—	11	—	10	—	2	17	—	—
		Haber	—	54	54	54	—	6	30	6	14	6	—	—	—	—	9
Passau	Vom 10. Oktober 1854.	Waizen	—	1	1	1	—	—	—	26	—	—	—	1	24	—	—
		Korn	—	35½	35½	35½	—	22	9	21	52	21	36	—	—	1	18
		Gerste	—	6	6	6	—	—	—	13	—	—	—	—	—	1	12
		Haber	40	31	71	66	5	7	52	7	32	7	14	—	—	—	2
Pfaffenberg		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pfeffenhausen	Vom 9. Oktober 1854.	Waizen	—	37	37	37	—	28	30	27	—	25	30	—	1	—	—
		Korn	—	6	6	4	2	26	—	24	30	23	—	—	—	—	—
		Gerste	—	46	46	56	—	13	48	13	—	12	—	—	27	—	—
		Haber	—	12	12	12	—	7	48	6	45	5	—	—	51	—	—
Pilsting	Vom 10. Oktober 1854.	Waizen	—	171	171	171	—	28	30	26	30	23	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	406	406	406	—	13	30	12	11	11	—	—	—	—	—
		Haber	—	3	3	3	—	7	12	7	12	7	12	—	—	—	—
Straubing	Vom 7. Oktober 1854.	Waizen	—	629	629	629	—	25	57	24	50	23	28	—	—	—	—
		Korn	19	171	190	189	1	19	45	18	56	18	15	—	—	—	17
		Gerste	—	918	918	888	30	12	40	12	4	11	27	—	17	—	—
		Haber	—	287	287	287	—	7	6	6	37	5	57	—	54	—	—
Vilshofen	Vom 11. Oktbr. 1854.	Waizen	40	532	572	542	30	27	18	26	44	25	16	1	36	—	—
		Korn	—	31	31	31	—	20	14	19	42	17	52	—	—	—	47
		Gerste	—	46	46	46	—	13	39	13	25	12	37	—	—	—	19
		Haber	—	22	22	22	—	7	11	6	56	6	43	—	28	—	—

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Niederbayern.

Nr. 85. Landshut, Mittwoch den 18. Oktober **1854.**

Inhalt:

I. Bekanntmachungen der kgl. Ministerien Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 655.

(Correspondenz der k. Revierförster mit den Magistraten und Gemeinde-Verwaltungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch höchste Entschließung der k. Staatsministerien des Innern und der Finanzen vom 30. September ds. Js. wurden bezüglich der Correspondenz der kgl. Revierförster mit den Magistraten und Gemeinde-Verwaltungen folgendes bestimmt:

1) In Fällen, in welchen die k. Revierförster mit den der k. Regierung **unmittelbar** untergeordneten Magistraten der Städte in schriftlichen Verkehr treten, haben sich dieselben der Form eines höflichen Anschreibens mit der Aufschrift:

„An den Magistrat der Stadt . . . .“

und mit der Schlußformel

„hochachtungsvoll

„der k. Revierförster N. N.“

zu bedienen.

2) Die Correspondenzform mit den Magistraten, welche der k. Regierung nicht unmittelbar untergeordnet sind, und mit den Landgemeinde-Verwaltungen hat ebenfalls in dienstlichen Anschreiben mit der Aufschrift: „An den Magistrat N. N.“ oder „An die Gemeinde-Verwaltung N. N.“

zu bestehen, wobei die Schlußformel hinwegzubleiben hat.

Dieses wird zur Nachachtung bekannt gegeben.

Landshut, den 10. Oktober 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 872.

(Regententafel von Bayern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In der C. R. Schurich'schen Buchdruckerei zu München ist eine der Franz'schen Buchhandlung allbort in Commission gegebene Regententafel von Bayern erschienen, welche gemäß einer von der k. Akademie der Wissenschaften vorgenommenen Prüfung in Bezug auf die aufgeführten Namen, die Verzweigungen der bayr. Regenten und die beigefügten Jahrzahlen vollkommene historische Verlässigkeit gewährt, und durch ihre übersichtliche Darstellung im Zusammenhalte mit dem geringen Preise von 18 kr. pr. Exemplar sich vorzüglich zum Aufhängen in Schulzimmern, sowie zum Gebrauche beim Unterrichte in der bayr. Geschichte empfiehlt.

Indem auf diese Regenten-Tafel aufmerksam gemacht wird, kann dieselbe allen Erziehungs-Instituten, sowie den Lokalschulinspektionen und den Lehrern an den teutschen Schulen zur Anschaffung bestens empfohlen werden.

Landshut, den 11. Oktober 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 703.

(Auswanderungsagenturen der Schiffseigenthümer und Kaufleute Stiffer et Comp. in Bremen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von dem Kaufmann Anton Friedrich Keim zu Bayreuth als General-Agent für die Schiffseigenthümer und Kaufleute Stiffer & Comp. in Bremen beabsichtigte Aufstellung des Apothekers Wilhelm Braun zu Kötzting als Unter-Agenten zur Vermittlung von Ueberfahrts-Verträgen für Auswanderer nach Nordamerika hat die Genehmigung der unterfertigten Stelle erhalten.

Landshut, den 11. Oktober 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 935.

(Die ordentliche Zwischenersatzwahl der Kirchenverwaltungsmitglieder im Markte Pfaffenberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach den gepflogenen Verhandlungen wurden als Mitglieder der Kirchenverwaltung im Markte Pfaffenberg gewählt und bestätiget:

1) Johann Baudrexler, Brauer, 2) Anton Huber, Brauer.

Landshut, den 11. Oktober 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 1170.

(Die Verehelichung des Schullehr-Personals betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Mehrfache Fälle haben entnehmen lassen, daß bei Gesuchen des Schullehr-Personales um Verehelichungs-

Bewilligung nicht selten von Seite der betreffenden Polizeibehörden die dießfalls bestehenden Bestimmungen außer Acht gelassen werden.

Deßhalb findet sich die unterfertigte k. Stelle veranlaßt, auf Grund höchster Entschließungen des kgl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 15. Novbr., 19. u. 26. Dezember 1852, dann 1. Juli l. Js. Folgendes zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Jedes Schullehr-Individuum, welches sich zu verehelichen oder wieder zu verehelichen gedenkt, hat sein deßfallsiges Gesuch unter Vortage der gesetzlichen Ausweise bei der betreffenden zuständigen Polizeibehörde anzubringen. Letztere instruirt das eingebrachte Gesuch nach Maßgabe des revidirten Ansäßigmachungs- und Verehelichungs-Gesetzes vom 1. Juli 1834 mit geeigneter Rücksichtsnahme auf den Ansäßigmachungstitel, ohne welchen eine Verehelichungs- oder Wiederverehelichungs-Bewilligung nicht ertheilt werden kann, und erläßt nach gepflogener Einvernahme der Betheiligten, sodann über das gestellte Verehelichungs-, beziehungsweise Ansäßigmachungs-Gesuch beschlußmäßige Bescheidung.

In Bezug auf die Einvernahme der Betheiligten wird bemerkt, daß

1) bezüglich derjenigen Schullehrer, welche in der Eigenschaft wirklicher Schullehrer bereits drei Dienstesjahre zurückgelegt, und hiedurch in Gemäßheit des Gesetzes vom 24. Dezember 1849, die Ansäßigmachung der Schullehrer betreffend, die Ansäßigkeit mit allen gesetzlichen Folgen am Anstellungsorte erlangt haben, den Gemeinden ein Erinnerungsrecht **nicht** zustehe; daß

2) bezüglich derjenigen Schullehr-Individuen, welche zwar schon wirkliche Schullehrer sind, aber in solcher Eigenschaft noch nicht volle drei Jahre zurückgelegt haben, sowie bezüglich der Schulprovisoren die Gemeinden zwar das Recht der Erinnerung, jedoch nicht jenes des absolut hindernden Widerspruches besitzen, dann daß

3) in Bezug auf Schulgehilfen den Gemeinden das Recht des entscheidenden Widerspruches zukomme, in so ferne Ersteren nicht etwa ein anderer gesetzlicher Ansäßigmachungstitel zur Seite steht.

Uebrigens ist bei den unter Ziff. 2 und 3 bezeichneten Schullehr-Individuen im Hinblicke auf die Regierungs-Ausschreibung vom 16. November 1847 (Intelligenzblatt S. 707) auch die gutachtliche Aeußerung der betreffenden kgl. Distrikts-Schulbehörde zu den Akten zu bringen. Wenn in Folge der vorschriftsmäßig gepflogenen Instruktion ein das Gesuch bewilligender Beschluß erlassen wird, so sind **vor der Publikation desselben** die Akten an die unterfertigte k. Stelle mit berichtlichem Antrage auf Ertheilung der dienstlichen Verehelichungsbewilligung vorzulegen; indem in Bezug auf die Verehelichung des Schullehrpersonales **jeder Kategorie** neben der polizeilichen Erlaubniß jedesmal auch die **dienstliche Bewilligung** erforderlich ist, deren Ertheilung für die unter Ziff. 1 aufgeführten Schullehrer der k. Regierung und für die übrigen unter Ziff. 2 und 3 genannten Schullehr-Individuen dem k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vorbehalten ist. Erst nach erfolgter dienstlicher Verehelichungsbewilligung ist mit dieser der genehmigende polizeiliche Beschluß an die Betheiligten vorschriftsgemäß zu eröffnen.

Wird das angebrachte Verehelichungs-, resp. Ansäßigmachungs-Gesuch von der betreffenden Polizeibehörde in Folge eingelegten absolut hindernden Widerspruches oder aus andern Rücksichten abschlägig beschieden, so ist dieser Beschluß den Betheiligten sogleich zu eröffnen, und ist die Aktenvorlage an die unterfertigte k. Stelle nicht erforderlich, falls dieselbe nicht etwa durch ein-

gelegte Berufung behufs der polizeilichen Bescheidung in zweiter Instanz veranlaßt wird.

Sämmtliche Polizeibehörden, bei welchen Verehelichungsgesuche von Schullehr-Individuen angebracht werden, erhalten den Auftrag, bei Vermeidung von disciplinärer Beahndung und bei Haftung für Nachtheile, welche in Folge unzuständig ertheilter Verehelichungs-Bewilligungen sich allenfalls ergeben, sich genauest nach vorstehenden Direktiven zu achten.

Landshut, den 11. Oktober 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Nußrainer, qu. Sekretär.

Ad Num. 974.

(Agenturen der Mobiliar-Feuerversicherungs-Anstalt der bayr. Hypoth.- und Wechselbank betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch höchste Entschließung des königl. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 7./9. l. Mts. wurde die von der Administration der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank unter'm 15. v. Mts. angezeigte Aufstellung des Handelsmanns Max Späth zu Dingolfing als Agent der gedachten Anstalt für den Landgerichtsbezirk Dingolfing an die Stelle des zurückgetretenen seitherigen Agenten J. B. Hundhammer bestätigt, was hiemit bekannt gemacht wird.

Landshut, den 12. Oktober 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 32,955.

An sämmtliche angehende und praktische Aerzte von Niederbayern.

(Die Wiederbesetzung des erledigten ärztlichen Distrikts Bischofsmais, k. Landgerichts Regen, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Man beabsichtigt den schon seit längerer Zeit erledigten ärztlichen Distrikt **Bischofsmais** im Landgerichtsbezirke Regen wieder zu besetzen, was mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß die betreffenden Gesuche innerhalb 3 Wochen hier einzureichen sind, und daß auf den Grund des Landrathsabschiedes vom 23. September 1854 dem aufzustellenden Arzte vorläufig für das Jahr $18^{54}/_{55}$ eine Zulage von 200 fl. aus Kreisfondsmitteln in Aussicht gestellt werden kann.

Landshut, den 13. Oktober 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Nußrainer, qu. Sekr.

Ad Num. 32,955.

An sämmtliche angehende und praktische Aerzte in Niederbayern.

(Die Wiederbesetzung des erledigten ärztlichen Distrikts Arnbruck, k. Landgerichts Viechtach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Man beabsichtigt den schon seit längerer Zeit erledigten ärztlichen Distrikt **Arnbruck** im Landgerichtsbezirke Viechtach wieder zu besetzen. Dieß wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auf den Grund des Landrathsabschiedes vom 23. Septbr. 1854 dem aufzustellenden Arzte vorläufig für das Jahr $18^{54}/_{55}$ eine Zulage zu 200 fl. aus Kreisfondsmitteln in Aussicht gestellt werden kann.

Die Gesuche sind innerhalb 3 Wochen hier einzureichen.

Landshut, den 13. Oktober 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Nußrainer, qu. Sekr.

Ad Num. 32,649.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Heimliche Entweichung des Austragsbauern Joseph Seidenschwanz aus Birkenbrunn betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Einer Mittheilung der k. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg vom 20. vor. Mts. zu Folge hat sich nach Bericht des k. Landgerichts Riedenburg vom 4. l. Mts. bez. Betreffs der Austragsbauer Joseph Seidenschwanz am 4. Juli l. Js. heimlich entfernt.

Derselbe ist von mittlerer Größe, 72 Jahre alt, und trug bei seiner Entfernung ein leinenes Hemd, rothe Weste mit neusilbernen Knöpfen, einen grün gedupften Janker, schwarzwollenes Halstuch, eine kurze Lederhose, rindslederne Stiefel, wollene Strümpfe und einen dreieckigen Hut.

Hievon werden die sämmtlichen Distriktspolizeibehörden mit dem Auftrage verständigt, geeignete Nachforschungen zu verfügen, den Entwichenen im Falle Betretens unmittelbar an das k. Landgericht Riedenburg in sachgemäßer Weise zuführen zu lassen und hievon der unterfertigten Stelle Bericht zu erstatten.

Fehl-Anzeigen sind zu erlassen.

Landshut, den 14. Oktober 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Nußrainer, qu. Sekretär.

Ad Num. 1285.

An sämmtliche Studien- und Schulbehörden in Niederbayern.

(Die epidemische Brechruhr betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Auf Grund einer höchsten Ministerial-Entschließung vom 10. l. Mts. bez. Betr. werden sämmtliche Studien- und Schulbehörden darauf aufmerksam gemacht, daß die Ueberfüllung der Schullokalitäten mit zu vielen Schülern, sowie die Ueberheizung der Schulzimmer, welche zwar zu allen Zeiten nachtheilig, insbesondere aber zur gegenwärtigen Zeit besonders schädlich ist, sorgfältig vermieden werden soll; daß dagegen andere Maaßregeln, namentlich die Ausschließung von Schülern aus Familien, in welchen Erkrankungen Statt gefunden haben, nach Erlöschung der Epidemie nicht als gerechtfertiget erscheinen, indem die verläßigsten Erfahrungen darüber vorliegen, daß die Brechruhr durch persönlichen Verkehr mit Erkrankten nicht ansteckend ist, sohin ein Ausschließen ihrer Angehörigen von andern Individuen keinen Zweck hat.

Landshut, den 15. Oktober 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Nußrainer, qu. Sekretär.

Ad Num. 1123.

(Das Ableben des Oberaufschlagamts-Controleurs Schelf betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Auf Ableben des k. Oberaufschlagamts-Controleur Franz Xaver Schelf wurde die Verweisung der Controleursstelle bei dem k. Oberaufschlagamte von Niederbayern dem funktionirenden Rechnungs-Revisor Max Joseph Stangl übertragen.

Auf die Dauer dieser Verwesung werden demnach die oberaufschlagamtlichen Ausfertigungen und Quit-

tungen mit der Mitunterschrift des genannten Rechnungs-Revisors gezeichnet seyn.

Landshut, den 16. Oktober 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen.

v. Schilcher, k. Regierung-Präsident.

Schwindl, k. Regierungs-Direktor.

Creßierer, Sekretär.

Ad Num. 983.

(Wiederbesetzung der bei der Landwirthschafts- und Gewerbsschule in Kempten erledigten Zeichnungslehrersstelle betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Bei der Landwirthschafts- und Gewerbsschule in Kempten und der damit in Verbindung stehenden Handwerksfeiertagsschule ist die Lehrstelle für den Unterricht im sämmtlichen Zeichnen und Bossiren mit einem jährlichen Gehalte von 600 fl. in Erledigung gekommen.

Dem aufzustellenden Lehrer kann auch noch überdieß der Zeichnungs-Unterricht am dortigen Gymnasium mit einem jährl. Remunerationsbezuge von 200 fl. übertragen werden.

Bewerber um diese Lehrstellen haben ihre deßfallsigen Gesuche unter Anfügung entsprechender Nachweise über ihre Befähigung, bestandene Conkursprüfung, sowie ihr Verhalten bei dem kgl. Rektorate der obigen Landwirthschafts- und Gewerbsschule, und zwar längstens bis zum

7. November l. Js.

einzureichen.

Augsburg, den 7. Oktober 1854.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern.

Frhr. v. Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Hagn, coll.

Ad Num. 7701.

(Erledigung der Pfarrei Rückersdorf, Dekanats Nürnberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachdem durch Beförderung des Pfarrers Wießmüller die Pfarrei Rückersdorf in Erledigung gekommen, so wird dieselbe zur Bewerbung innerhalb 6 Wochen und längstens bis zum 30. Nov. ds. Js. hiemit ausgeschrieben:

Das Einkommen dieser Pfarrei ist Folgendes:

		fl.	kr.
I.	Ständiger Gehalt:		
	a) baar	233	56
	b) 5 Mäß Scheitholz, 5 Mäß Stockholz und 500 Wellen aus dem Sebaldswald	32	45
II.	Zinsen aus den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien	42	28
III.	Ertrag aus Realitäten:		
	1) Freie Wohnung im Pfarrhause, welches einiger bereits in Vollzug begriffener Reparaturen bedarf, sonst aber in genügendem baulichem Zustande sich befindet und den Raum für eine kleine Familie enthält	25	—
	2) Gründe:		
	68 Decim. Aecker, 8 „ Wiesen } verpachtet um	4	—
	56 „ Garten	7	—
IV.	Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen . .	127	58
	An freiwilligen Geschenken in Naturalien 15 fl.		
	Summa	473	7
	Die Lasten betragen	8	—
	Bleibt reines Einkommen	465	7

Ansbach, den 9. Oktober 1854.

Königlich protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Lindenfels.

Gella, Sekretär.

Ad Num. 7,812.

(Die Erledigung der Pfarrei Meinheim, im Dekanat Diltenheim betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Pfarrei Meinheim ist durch Ableben des Pfarrers in Erledigung gekommen, weßhalb dieselbe zur Bewerbung innerhalb 6 Wochen und längstens bis zum 30. Novbr. ds. Js. hiermit ausgeschrieben wird.

Die Bezüge dieser Pfarrei sind nach der neuesten Fassion folgende:

	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte aus Staatskassen:		
an baarem Gelde	18	45
an Naturalien:		
Korn 7 Sch. 2 M. 2 V. 3½ Sdl. .	66	57½
Dinkel 12 „ 2 „ 1 „ 1¾ „ .	47	18¾
Haber 14 „ 5 „ — „ 3¾ „ .	50	34
II. Von den zur Pfarrei gestifteten Capitalien	32	24½
III. Ertrag aus Realitäten:		
1) Nutzanschlag der freien Wohnung im Pfarrhause und der der Oekonomiegebäude, an denen einige Reparaturen vorzunehmen sind .	45	—
2) Nutzanschlag der Gründe, bestehend in 30 Tgw. 37 Dez. . . .	178	56
IV. Ertrag aus Rechten:		
1) an Zinsen von abgelösten Grundrenten	360	—
2) an Waiderechten	1	—
3) „ Forstrechten, und zwar an Zinsen aus dem Ablösungskapital von 1200 fl.	54	—
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen . . .	106	58
freiwillige Geschenke 3 fl. Summa	961	53¾
hievon die Lasten ab mit . . .	46	13¾
Die reine Einnahme besteht sohin in	915	40

Ansbach, den 10. Oktober 1854.

Königlich protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Lindenfels.

Cella, Sekretär.

Ad Num. 337$\frac{53}{34}$. Augsburg, den 11. Oktober 1854.

Bekanntmachung.

(Untersuchung gegen Albrecht Wolfhardt, Redakteur in Augsburg, wegen Preßvergehen durch Nro. 230 des Augsburger Anzeigblattes betreffend.)

Das k. Appellationsgericht von Schwaben u. Neuburg hat in geheimer Sitzung vom 22. v. Mts., wobei zugegen waren: Dr. v. Kleinschrod, Präsident, Dr. Mayr u. Sartorius, Räthe, Frankl und von Clarmann, Assessoren, Dr. Wirschinger, k. Oberstaatsanwalt, und Hahn, Sekretär, den in Nr. 230 des Augsburger Anzeigblattes vom 23. August 1854 enthaltenen Artikel „die außerordentliche Sterblichkeit im Augsburger Krankenhause betreffend," objektiv gesetzwidrig erachtet, sofort gemäß Art. 2. des Preßgesetzes vom 17. März 1850 auf Vernichtung des betreffenden Zeitungsblattes erkannt, was andurch veröffentlicht wird.

Der Untersuchungsrichter
am k. Kreis- und Stadtgerichte Augsburg.

Krieger.

Renninger.

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Niederbayern.

Nr. 86. Landshut, Sonnabend den 21. Oktober **1854.**

Inhalt:

I. Bekanntmachungen der kgl. Ministerien Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 1397.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Die Viehmärkte betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachdem zur Kenntniß der unterfertigten Stelle gelangt ist, daß auf vielen Viehmärkten des Regierungs-Bezirkes das für den Verkauf bestimmte Rindvieh ganz frei und ohne Trennung der Geschlechter zugetrieben und eingestellt wird, was, von Unglücksfällen und andern Mißständen abgesehen, schon aus sittenpolizeilichen Rücksichten nicht geduldet werden darf, — so werden die Distriktspolizeibehörden angewiesen, derartigen Unfug, wo er bisher geübt wurde, nachdrucksamst abzustellen.

Landshut, den 15. Oktober 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Nußrainer, qu. Sekretär.

Ad Num. 1123.

(Das Ableben des Oberaufschlagamts-Controleurs Schelf betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Auf Ableben des k. Oberaufschlagamts-Controleurs Franz Xaver Schelf wurde die Verwesung der Controleursstelle bei dem k. Oberaufschlagamte von Niederbayern dem funktionirenden Rechnungs-Revisor Max Joseph Stangl übertragen.

Auf die Dauer dieser Verwesung werden demnach die oberaufschlagamtlichen Ausfertigungen und Quittungen mit der Mitunterschrift des genannten Rechnungs-Revisors gezeichnet seyn.

Landshut, den 16. Oktober 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen.

v. Schilcher, k. Regierung-Präsident.

Schwindl, k. Regierungs-Direktor.

Treßierer, Sekretär.

Ad Num. 22,579.

(Die Resultate der Distrikts-Concurrenz-Rechnung des k. Landgerichts Dingolfing pro $18^{52}/_{53}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Maßgabe des Art. 21. des Gesetzes vom 28. Mai 1852 werden nach erfolgter Prüfung der Distriktsfonds-Rechnung des k. Landgerichts Dingolfing pro $18^{52}/_{53}$ die Resultate derselben nachstehend zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

A. Einnahmen.

		fl.	kr.	dl.
a)	Zuschüsse aus Kreisfonds	1403 fl.	14 kr.	2 dl.
b)	An Distriktsumlagen . .	1791 „	29 „	2 „
c)	An besonderen Einnahmen	-- „	30 „	2 „
	Summa	3195 fl.	14 kr.	2 dl.

B. Ausgaben.

		fl.	kr.	dl.
a)	Auf Wegmacherlöhnungen	219 fl.	— kr.	— dl.
b)	Auf Unterstützung einzelner überbürdeter Gemeinden .	400 „	— „	— „
	C. Auf Regie.			
1)	Für Schreibmaterialien .	1 „	49 „	2 „
2)	„ Botenlöhne . . .	1 „	53 „	— „
3)	„ Remunerirung des Personales	64 „	— „	— „
D.	Auf hingeliehene Kapitalien	400 „	— „	— „
	Summa	1086 fl.	42 kr.	2 dl.

Abgleichung.

	fl.	kr.	dl.
Einnahmen . . .	3195 fl.	14 kr.	2 dl.
Ausgaben	1086 „	42 „	2 „
Aktivkassabestand	2108 fl.	32 kr.	— dl.

Landshut, den 17. Oktober 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Nußrainer, qu. Sekretär.

Ad Num. 31,993.

(Den Bau einer protestantischen Kirche zu Passau betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu genehmigen geruht, daß zu Passau eine protestantische Kirche erbaut, und zur Gewinnung der für diese Bauführung noch abgängigen Mittel eine Hauskollekte bei sämmtlichen protestantischen Bewohnern des Königreichs diesseits des Rheins veranstaltet werde.

Auf den Grund höchsten Rescripts des k. Staats-Ministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 17. August l. Js. werden die Distriktspolizeibehörden von der erwähnten allerhöchsten Verfügung in Kenntniß gesetzt und beauftragt, die bewilligte Hauskollekte nunmehr unverzüglich anzuordnen, die eingehenden Geldbeiträge zu sammeln und den Ertrag an das expedirende Sekretariat der unterfertigten Stelle unter gleichzeitiger Erstattung berichtlicher Anzeigen an die unterfertigte Stelle einzusenden.

Landshut, den 17. Oktober 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Nußrainer, qu. Sekretär.

Ad Num. 1806.

(Die Eröffnung des Schuljahres $18^{54}/_{55}$ an der Studienanstalt zu Metten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Bezugnahme auf die Regierungs-Ausschreibung vom 21. vor. Mts. bezeichneten Betreffs (Kreisamtsblatt 1854 S. 1103) wird hiemit bekannt gegeben, daß mit Rücksicht auf die allgemeinen Gesundheitsverhältnisse überhaupt, und insbesondere auf jene von Metten und Umgegend die Eröffnung des Schuljahres $18^{54}/_{55}$ bei der Studienanstalt zu Metten am 25. lauf. Mts. Statt finde.

Landshut, den 19. Oktober 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Nußrainer, qu. Sekretär.

II. Augsburger-Cours
vom 12. Oktober 1854.

Königlich Bayerische.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt	88½	—
» à 4 % »	92½	—
» à 4½ % »	96½	—
» à 5 % » » II. . . .	—	—
» à 5 % » » III. . . .	100½	—
» à 5 % » » IV. . . .	101½	—
» Grundrenten-Ablösung à 4 % . . .	92¾	—
Bank-Aktien . . . . Div. II. Sem. . . .	718	714

III. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verbleibt.	Höchster (Preis des Schäffels)		Mittler (Preis des Schäffels)		Mindester (Preis des Schäffels)		Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen		Gegen die vorigen Mittelpreise gestiegen	
			Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Abensberg	Vom 16. Oktober 1854.	Waizen	—	74	74	73	1	27	14	25	57	24	4	—	8	—	—
		Korn	—	15	15	6	9	22	—	21	37	21	15	—	44	—	—
		Gerste	10	124	134	120	14	11	43	11	26	10	58	1	6	—	—
		Haber	—	25	25	21	4	7	35	7	11	6	42	—	12	—	—
Deggendorf	Vom 16. Oktober 1854.	Waizen	10	164	174	170	4	27	33	26	11	24	52	—	—	1	14
		Korn	—	12	12	12	—	21	25	20	55	20	12	—	—	—	42
		Gerste	—	275	275	263	12	12	47	12	17	11	48	—	—	—	16
		Haber	—	31	31	31	—	7	27	7	14	7	4	—	—	—	26
Dingolfing	Vom 17. Oktober 1854.	Waizen	—	30	30	30	—	26	30	25	—	23	30	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	23	23	23	—	7	—	6	30	6	12	—	—	—	—
Geiselhöring	Vom 17. Oktober 1854.	Waizen	—	27	27	27	—	25	30	25	15	25	—	—	—	1	45
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	34	34	34	—	12	—	11	30	11	—	—	45	—	—
		Haber	—	14	14	14	—	7	18	7	9	7	—	—	—	—	21
Kelheim	Vom 12. Oktober 1854.	Waizen	—	21	21	19	2	26	14	25	39	24	52	—	—	—	26
		Korn	1	3	4	4	—	21	—	20	15	20	—	—	—	—	—
		Gerste	—	4	4	4	—	12	45	12	34	12	—	—	—	—	—
		Haber	—	10	10	10	—	8	15	7	55	7	42	—	—	—	28

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verbleibt.	Höchster		Mittler		Minderster		Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen		gestiegen	
			Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Landau	Vom 16. Oktober 1854.	Waizen	—	178	178	178	—	26	18	26	6	25	36	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	279	279	279	—	11	18	11	6	16	36	—	—	—	—
		Haber	—	31	31	31	—	7	30	6	48	6	6	—	—	—	—
Landshut	Vom 13. Oktober 1854.	Waizen	72	947	1019	948	71	28	13	26	5	23	26	1	14	—	—
		Korn	25	66	91	75	16	23	—	21	59	20	43	—	—	—	24
		Gerste	187	1232	1419	1181	238	12	45	10	58	8	41	1	2	—	—
		Haber	5	259	264	259	5	7	15	6	52	6	4	—	1	—	—
Mainburg	Vom 18. Oktbr. 1854.	Waizen	5	$172\frac{1}{2}$	$177\frac{1}{2}$	$177\frac{1}{2}$	—	28	12	27	6	26	—	—	42	—	—
		Korn	—	13	13	13	—	24	6	23	24	22	18	—	—	1	4
		Gerste	—	224	224	217	7	13	54	12	14	11	36	—	30	—	—
		Haber	—	18	18	18	—	6	30	6	19	6	—	—	2	—	—
Neustadt a. d. D.	Vom 17. Oktober 1854.	Waizen	—	53	53	53	—	26	30	24	17	22	30	—	43	—	—
		Korn	—	5	5	5	—	22	30	—	—	—	—	—	—	1	—
		Gerste	25	125	150	150	—	11	30	10	29	9	30	—	31	—	—
		Haber	—	65	65	65	—	6	—	5	45	5	30	—	29	—	—
Passau	Vom 17. Oktober 1854.	Waizen	—	5	5	5	—	27	24	26	56	26	—	—	—	—	56
		Korn	—	$48\frac{1}{2}$	$48\frac{1}{2}$	$48\frac{1}{2}$	—	22	39	22	3	21	48	—	—	—	11
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	5	$41\frac{1}{2}$	$46\frac{1}{2}$	$46\frac{1}{2}$	—	7	40	7	27	7	13	—	5	—	—
Pfaffenberg		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pfeffenhausen	Vom 16. Oktober 1854.	Waizen	—	34	34	34	—	27	30	26	24	25	30	—	36	—	—
		Korn	2	4	6	6	—	—	—	23	—	—	—	1	30	—	—
		Gerste	—	75	75	75	—	12	15	11	30	10	15	1	30	—	—
		Haber	—	6	6	6	—	7	15	7	—	6	30	—	—	—	15
Pilsting	Vom 17. Oktober 1854.	Waizen	—	141	141	141	—	26	36	24	5	24	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	147	147	147	—	12	30	11	—	10	24	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 14. Oktober 1854.	Waizen	—	549	549	549	—	25	34	24	43	23	35	—	7	—	—
		Korn	1	82	83	83	—	20	5	19	36	19	6	—	—	—	40
		Gerste	30	593	623	615	8	12	17	11	50	10	42	—	—	—	13
		Haber	—	187	187	187	—	6	56	6	51	6	29	—	—	—	14
Vilshofen	Vom 18. Oktbr. 1854.	Waizen	30	393	423	374	49	27	16	26	39	25	25	—	5	—	—
		Korn	—	27	27	21	6	22	10	21	28	20	42	—	—	1	46
		Gerste	—	18	18	13	5	13	29	13	12	12	12	—	13	—	—
		Haber	—	27	27	27	—	7	5	6	58	6	49	—	—	—	2

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 87. Landshut, Mittwoch den 25. Oktober 1854.

Inhalt:

I. Bekanntmachungen der kgl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 1023.

(Die Wiederbesetzung der erledigten Bezirksgeometersstelle zu Deggendorf betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Gemäß höchsten Finanz-Ministerial-Rescripts vom 27. August l. Js. wurde die erledigte Bezirksgeometersstelle zu Deggendorf dem Bezirksgeometer Adolph Seeberger übertragen, was mit dem Beifügen andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß in dem Messungsbezirke Deggendorf, welcher die Landgerichtsbezirke Deggendorf, Hengersberg, Vilshofen und Osterhofen umfaßt, außer Adolph Seeberger Niemand ermächtiget ist, Messungen oder sonstige geometrische Arbeiten vorzunehmen, deren Resultate in die Katasterpläne übertragen werden müssen, oder überhaupt amtliche Glaubwürdigkeit erfordern.

Landshut, den 17. Oktober 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen.

v. Schilcher, k. Regierung-Präsident.

Lippmann, dir. aegr.
Greßierer, Sekretär.

Ad Num. 670.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Den irrsinnigen Andrä Kristoph von Plattling wegen Entweichens aus seiner Heimath betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachdem Rubrikat am 2. d. M. in einem Walde bei Plattling todt aufgefunden wurde, so haben die in der Regierungs-Ausschreibung vom 6. dß. (Nr.

Bl. Nro. 83 S. 1227) angeordneten Maßregeln außer Wirksamkeit zu treten.

Landshut, den 18. Oktober 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Nußrainer, qu. Sekr.

Ad Num. 1829.

An sämmtliche praktische und angehende Aerzte in Niederbayern.

(Die Extradition des k. Landgerichts Pfarrkirchen von dem kgl. Landrichter Dümler an den kgl. Landrichter von Eggelkraut, hier Aufstellung eines neuen praktischen Arztes betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Man beabsichtigt, in Roßbach, k. Landgerichts Pfarrkirchen, einen ärztlichen Distrikt zu errichten. Dies wird mit dem Anhange zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Bewerber ihre Gesuche innerhalb 3 Wochen hier einzureichen haben.

Landshut, den 19. Oktober 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Nußrainer, qu. Sekretär.

Ad Num. 1874.

An sämmtliche Distriktspolizei- und Schul-Behörden Niederbayerns.

(Verein für Förderung des Taubstummen-Unterrichts in Niederbayern betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die statutenmäßige Plenar-Versammlung des Vereins für Förderung des Taubstummen-Unterrichts in Niederbayern wird für das Jahr $18^{53}/_{54}$ zu den in §. 10 der Vereinssatzungen bezeichneten Zwecken am künftigen

Dienstag den 7. November l. Js.
Vormittags 10 Uhr

im k. Regierungsgebäude dahier abgehalten.

Indem dieses hiemit öffentlich bekannt gegeben wird, ergeht an die obengenannten Behörden der Auftrag, die in ihren Bezirken befindlichen Vereins-Mitglieder auf gegenwärtige Terminsbestimmung aufmerksam zu machen, und denselben hiedurch Gelegenheit darzubieten, der Versammlung persönlich beizuwohnen und sich in solcher Weise von der Wirksamkeit des Vereins Ueberzeugung zu verschaffen.

Landshut, den 20. Oktober 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Nußrainer, qu. Sekretär.

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Niederbayern.

Nr. 88. Landshut, Sonnabend den 28. Oktober **1854.**

I. Bekanntmachungen der kgl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 1,931.

(Die Schulvisitationsgebühren der k. Distriktsschulinspektoren für das Jahr 18⁵³/₅₄ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Den k. Distriktsschulinspektionen wird hiedurch bekannt gegeben, daß unterm heutigen die k. Rentämter angewiesen worden sind, die gutgemachten Gebühren für die im Jahre 18⁵³/₅₄ vorgenommenen ordentlichen und außerordentlichen Schulvisitationen gegen gehörige Empfangsbestätigung an die Betheiligten auszubezahlen.

Landshut, den 18. Oktober 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Nußrainer, qu. Sekr.

Ad Num. 2,139.

(Agenturen der k. k. privilegirten ersten österreichischen Feuerversicherungs-Gesellschaft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Gemäßheit höchster Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 16./19. lauf. Mts., wurde die von dem Hauptagenten der k. k. privilegirten ersten österreich'schen Feuerversicherungs-Gesellschaft, M. C. Kraft in München, unterm 11. vor. Mts. angezeigte Aufstellung des Tafernwirthes Georg Schmidhammer in Simbach als Agent der gedachten Anstalt für die Landgerichtsbezirke Simbach und Rotthalmünster bestättigt, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Landshut, den 22. Oktober 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Nußrainer, qu. Sekr.

Ad Num. 2,101.

(Die ordentliche Ersatzwahl zu den Gemeinde-Verwaltungs-Stellen im Markte Wegscheid pro 1854 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach den gepflogenen Verhandlungen wurden zu den Gemeinde-Verwaltungs-Stellen im Markte Wegscheid gewählt und bestätigt: a) als bürgerliche Magistratsräthe: 1. Johann Heindl, Maurermeister, 2. Anton Straßer, Handelsmann; b) als Gemeinde-Bevollmächtigte: 1. Franz Escherich, Metzger, 2. Kaspar Escherich, Wirth, 3. Leopold Fesl, Hofstätter, 4. Franz Riedl, Schuhmacher, 5. Joseph Fenzl, Hofstätter.

Landshut, den 22. Oktober 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Nußrainer, qu. Sekr.

Ad Num. 2,100.

(Die Erneuerung der Kirchen-Verwaltung im Markte Frontenhausen im Jahre 1854 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach den gepflogenen Verhandlungen wurden als Mitglieder der Kirchen-Verwaltung im Markte Frontenhausen gewählt und bestätigt: 1. Karl Lutz, Handelsmann, 2. Jakob Schröck, Kürschner.

Landshut, den 22. Oktober 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Nußrainer, qu. Sekr.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich gemäß allerhöchster Entschließung vom 22. Oktober 1854 allergnädigst bewogen gefunden, auf alleruntertänigste Bitte den zur Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg ernannten Rath Karl von Mangstl zur Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern, zu berufen, den Rath Ludwig Albert Freiherr von Gumppenberg aber bei der Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, zu belassen.

Mittels gemeinschaftlicher Verfügung der k. Regierung und des k. Landwehr-Kreis-Kommandos von Niederbayern dd. 3. Oktober lauf. Jrs. wurden im Landwehrbataillon Kelheim

a) der bisherige Lieutenant Sebastian Ehrenthaler zum Hauptmann der II. Füsilier-Kompagnie,

b) der bisherige Lieutenant Georg Uebel zum Oberlieutenant der I. Kompagnie,

c) der bisherige Lieutenant Joseph Weinkofer zum Oberlieutenant der II. Kompagnie, und

d) die Landwehrmänner Philipp Bauer und Heinrich Wittmann, dann der Corporal Paul Festl zu Unterlieutenants ernannt.

III. Augsburger-Cours
vom 19. Oktober 1854.

Königlich Bayerische.				Papier.	Geld.
Obligationen	à $3\frac{1}{2}$ %	prompt	. . . .	$88\frac{1}{2}$	—
»	à 4 %	»	. . . .	$92\frac{1}{2}$	—
»	à $4\frac{1}{2}$ %	»	. . . .	$96\frac{1}{2}$	$96\frac{1}{4}$
»	à 5 %	»	» II. . . .	—	—
»	à 5 %	»	» III. . . .	$100\frac{1}{4}$	—
»	à 5 %	»	» IV. . . .	$101\frac{1}{4}$	—
»	Grundrenten-Ablösung à 4 %		. . .	$92\frac{1}{4}$	—
Bank-Aktien	. . . . . .		Div. II. Sem. . .	718	714

IV. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Vorliger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verbleibt. Schäff.	Höchster fl.	Höchster kr.	Mittler fl.	Mittler kr.	Mindester fl.	Mindester kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	gefallen kr.	gestiegen fl.	gestiegen kr.
Abensberg	Vom 23. Oktober 1854.	Waizen	1	99	100	100	—	27	1	26	27	25	33	—	—	—	30
		Korn	9	5	14	14	—	23	38	22	8	22	57	—	—	1	31
		Gerste	14	134	148	148	—	11	8	10	57	10	24	—	29	—	—
		Haber	4	30	34	28	6	7	8	6	57	6	30	—	20	—	—
Deggendorf	Vom 24. Oktober 1854.	Waizen	4	409	413	413	—	27	41	26	37	25	28	—	—	—	26
		Korn	—	34	34	34	—	22	14	21	20	20	55	—	—	—	25
		Gerste	12	472	484	477	7	12	32	11	58	11	19	—	19	—	—
		Haber	—	100	100	100	—	7	17	7	1	6	53	—	13	—	—
Dingolfing	Vom 24. Oktober 1854.	Waizen	—	27	27	27	—	29	—	28	—	24	—	—	—	3	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	15	15	15	—	10	30	10	24	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	10	10	10	—	6	54	6	30	—	—	—	—	—	6
Geiselhöring	Vom 24. Oktober 1854.	Waizen	—	32	32	32	—	25	18	25	—	24	—	—	15	—	—
		Korn	—	5	5	5	—	20	—	20	—	20	—	—	—	—	—
		Gerste	—	44	44	44	—	13	—	12	30	11	—	—	—	1	—
		Haber	—	23	23	23	—	7	18	7	9	7	—	—	—	—	—
Kelheim	Vom 19. Oktober 1854.	Waizen	2	26	28	28	—	26	14	25	13	23	2	—	26	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	1	1	1	—	—	—	11	—	—	—	1	34	—	—
		Haber	—	32	32	32	—	7	33	7	14	6	53	—	41	—	—

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäffl.	Neue Zufuhr. Schäffl.	Gesammt-Summe. Schäffl.	Verkauft. Schäffl.	Im Rest verblieb. Schäffl.	Höchster fl.	Höchster kr.	Mittler fl.	Mittler kr.	Mindester fl.	Mindester kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	gefallen kr.	gestiegen fl.	gestiegen kr.
Landau	Vom 23. Oktober 1854.	Waizen	—	148	148	148	—	28	24	27	48	27	18	—	—	—	—
		Korn	—	2	2	2	—	22	—	20	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	261	261	261	—	12	6	11	45	11	18	—	—	—	—
		Haber	—	16	16	16	—	7	—	6	30	6	30	—	—	—	—
Landshut	Vom 20. Oktober 1854.	Waizen	71	787	858	843	15	29	—	27	24	25	21	—	—	1	19
		Korn	16	51	67	66	1	23	27	22	26	20	57	—	—	—	57
		Gerste	238	1032	1270	1230	40	13	5	11	37	9	56	—	—	—	39
		Haber	5	242	247	246	1	7	35	7	8	6	19	—	—	—	16
Mainburg	Vom 25. Oktbr. 1854.	Waizen	—	342½	342½	340½	2	28	42	27	35	26	36	—	—	—	29
		Korn	—	25	25	25	—	25	—	23	43	22	24	—	—	—	19
		Gerste	7	151	158	158	—	13	12	12	14	11	48	—	—	—	—
		Haber	—	15	15	15	—	6	48	6	24	6	12	—	—	—	[illegible]
Neustadt a. d. D.	Vom 24. Oktober 1854.	Waizen	—	73	73	73	—	27	30	25	27	24	15	—	—	1	13
		Korn	—	10	10	8	2	23	—	22	—	21	—	—	30	—	—
		Gerste	—	130	130	130	—	11	30	10	51	10	15	—	—	—	22
		Haber	—	49	49	49	—	6	30	6	15	6	—	—	—	—	45
Passau	Vom 24. Oktober 1854.	Waizen	—	3	3	3	—	—	—	26	24	—	—	—	32	—	—
		Korn	—	49	49	49	—	23	45	23	21	23	—	—	—	1	18
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	56½	56½	48½	8	7	46	7	26	6	35	—	1	—	—
Pfaffenberg		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pfeffenhausen	Vom 23. Oktober 1854.	Waizen	—	27	27	27	—	29	—	27	55	26	15	—	—	1	31
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	78	78	78	—	13	—	11	51	10	15	—	—	—	21
		Haber	—	8	8	8	—	7	18	6	47	6	15	—	13	—	—
Pilsting	Vom 24. Oktober 1854.	Waizen	—	337	337	337	—	28	—	25	5	20	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	296	296	296	—	12	12	10	16	10	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 21. Oktober 1854.	Waizen	—	497	497	497	—	26	15	25	45	24	36	—	—	1	2
		Korn	—	83	83	83	—	21	37	20	53	20	—	—	—	1	17
		Gerste	8	550	558	558	—	12	36	11	57	11	12	—	—	—	7
		Haber	—	171	171	165	6	7	37	7	14	6	40	—	—	—	23
Vilshofen	Vom 25. Oktbr. 1854.	Waizen	49	400	449	422	27	28	53	28	3	27	19	—	—	1	24
		Korn	6	12	18	18	—	22	51	22	29	21	30	—	—	1	1
		Gerste	5	57	62	49	13	13	33	12	37	11	48	—	35	—	—
		Haber	—	7	7	7	—	7	—	6	31	6	9	—	27	—	—

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 89. Landshut, Dienstag den 31. Oktober **1854.**

Inhalt:

I. Bekanntmachungen der kgl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 3,100.

(Das Ableben Ihrer Majestät der Königin Therese betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Gott dem Allmächtigen hat es in seinem unerforschlichen Rathschlusse gefallen, Ihre Majestät die Königin Therese am 26. l. Mts. in ein besseres Jenseits abzurufen.

Vom tiefsten Schmerzen über diesen das gesammte allerhöchste Königliche Haus in tiefste Trauer versetzenden Verlust ergriffen, haben Seine Majestät der König Allerhöchst anzuordnen geruht, daß dieser höchst betrübende Trauerfall alsbald sämmtlichen Stellen und Behörden kund gegeben und die nöthigen Verfügungen getroffen werden, welche der Trauer des Landes den entsprechenden feierlichen Ausdruck zu verleihen haben.

Auf den Grund dieser Allerhöchsten Anordnung werden die Behörden und Kreisangehörigen von diesem höchst traurigen Ereignisse in Kenntniß gesetzt, und erstere insbesondere angewiesen, unverzüglich Einleitung zu treffen, daß nach den Bestimmungen der Trauerordnung vom 20. Juli 1827 (Rggsbl. S. 505) und der Ministerial-Ausschreibung vom 29. November 1841 (Straußische Verord.-Sammlg. Bd. I. §. 113 S. 78) Musiken und Schauspiele eingestellt, das Trauergeläute von 12 — 1 Uhr in allen Kirchen im Benehmen mit den kirchlichen Behörden veranlaßt, in den Kanzleien schwarz gesiegelt und auf schwarzgerändertem Papiere ausgefertigt werde.

Hinsichtlich der Trauerkleidung der zur Tragung derselben berechtigten Beamten und ihrer Frauen wird auf die unten beigefügte Ausschreibung des k. b. Oberstkämmerer-Stabs vom 27. Oktober d. Js. zur gleichmäßigen Nachachtung mit dem Bemerken verwiesen, daß die Hof- und Landestrauer für Ihre

Majestät die in Gott verschiedene Königin Terese zwölf Wochen und zwar — in soferne eine andere Verfügung nicht erfolgt, — beginnend vom 26. Oktober l. Js. zu dauern hat.

Landshut, den 29. Oktober 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern und der Finanzen.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Schwindl, k. Regierungs-Direktor.

Rußrainer, qu. Sekretär.

Abdruck.

Nachdem es dem Allmächtigen nach seinem unerforschlichen Willen gefallen hat, Ihre Majestät die Königin **Therese** von Bayern, geborne Prinzessin von Sachsen-Altenburg, im 63sten Lebens-Jahre am 26. Oktober l. Js. gegen 4 Uhr Morgens zur größten Betrübniß des königlichen Hauses und des Königreiches aus dem Zeitlichen in das ewige Leben abzurufen, so haben Seine Majestät der König eine Hof- und Landes-Trauer von drei Monaten, vom 27. dieß beginnend, bis zum 26. Jänner 1855 einschlüßig auf nachstehende Weise anzuordnen geruht:

a) Sämmtliche hofbefähigte Herren — die zum Tragen von Uniformen berechtigten Hofdiener im Rathsrange, dann sämmtliche im höheren und im Collegialmitglieds-Range stehenden Königlichen Diener, tragen in der ersten Hälfte der Hof- und Landes-Trauer, nämlich vom 27. dieß bis zum 15. Dezember l. Js. incl., zur Uniform schwarze Beinkleider ohne Treffenbesatz, die Epauletten sowie die Hutkordons und das port-d'épée mit schwarzem Flor überzogen, dann den Trauerflor am Arme, mit schwarzen Handschuhen.

Die Ordensbänder werden während dieser ganzen ersten Trauerzeit unter dem Kleide getragen.

Während der zweiten Trauerperiode, nämlich vom 16. Dezember l. Js. bis inclus. 26. Jänner 1855, bleiben nur die schwarzen Beinkleider und der Flor am Arme mit schwarzen Handschuhen.

Das Königl. Bayerische Heer trägt die Hof- und Landes-Trauer nach den besonders hierüber bestehenden Vorschriften.

b) Die Damen der Höfe, sowie sämmtliche hoffähige Damen der Stadt tragen

in dem ersten Monat der Hof- und Landes-Trauer, nämlich vom 27. dieß bis 26. November l. Js. inclus. zum Kleide von schwarzem Wollenzeug, den Kopfputz von schwarzem Krepp mit gleicher Garnirung, dann einen rückwärts abhängenden schwarzen Kreppschleier, dazu schwarze Handschuhe, Fächer und Fußbekleidung;

in der zweiten Trauer-Epoche, nämlich vom 27. November bis zum 26. Dezember l. Js. zum schwarzen Kleide von Gros de *Tour* oder Krepp den Kopfputz von schwarzem Krepp mit gleicher Garnirung, dazu schwarze Handschuhe, Fächer und Fußbekleidung — der schwarze Kreppschleier wird abgelegt;

vom 27. Dezember bis einschlüßig 26. Jänner 1855 zum schwarzseidenen Kleide weißen Kopfputz und weiße Handschuhe.

c) Die Königlichen Kammerfrauen, sowie jene der Prinzessinen des Königlichen Hauses, tragen:

vom 27. dieß bis 26. November l. Js. einschlüßig, schwarzes Kleid von Wollenzeug, schwarze Kreppaube mit gleicher Garnirung, schwarze Handschuhe und Fußbekleidung;

vom 27. November bis incl. 26. Dezember l. Js. schwarzseidenes Kleid, schwarze Kreppaube mit gleicher Garnirung, schwarze Handschuhe und Fußbekleidung;

vom 27. Dezember bis 26. Jänner 1855, schwarzseidenes Kleid mit weißem Kopfputz und Handschuhe.

d) Die Frauen der höheren Königl. Diener bis einschlüßig jener der Collegial-Mitglieder tragen

vom 27. Oktober bis 26. November l. Js. schwarzes Kleid von Wollenzeug, schwarze Kreppshaube mit gleicher Garnirung, dazu schwarze Handschuhe und Fußbekleidung;

vom 27. November bis 26. Dezember l. Js. zum schwarz seidenen Kleide schwarze Kreppshaube mit gleicher Garnirung, dann schwarze Handschuhe und Fußbekleidung;

vom 27. Dezember bis 26. Jänner 1855 schwarz seidenes Kleid mit weißem Kopfputz und Handschuhe.

Das übrige gegenwärtige Hof- und Landes-Trauer Betreffende richtet sich nach der deßfallsigen allerhöchst königlichen Verordnung vom 20. Juli 1827 (Regierungsblatt von 1827 Nr. 29).

München, den 27. Oktober 1854.

Königl. Bayer. Oberstkämmerer-Stab.

Ad Num. 1622.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Den Brandversicherungs-Vorausschlag pro 18⁵⁴/₅₅ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im Vollzuge des Art. 67 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 werden sämmtliche Distriktspolizei-Behörden von Niederbayern hiemit beauftragt, zur erforderlichen Dotation der niederbayerischen Brandassekuranzkassen als Vorausschlag pro $18^{54}/_{55}$

sechs Kreuzer

von jedem Hundert der Versicherungs-Summe und des Beischlagsverhältniß-Kapitals ohne Unterschied der Klassen nach dem Brandversicherungsstande pro $18^{53}/_{54}$ ungesäumt zu erheben und die eingegangenen Beträge in den dortigen Brandversicherungskassen zu verwahren.

Landshut, den 15. Oktober 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Nußrainer, qu. Sekretär.

Ad Num. 2023.

(Die Studienlehramtsprüfung für das Jahr 1854 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachdem die in jüngster Zeit in München verbreitete Brechruhr zufolge übereinstimmenden Gutachtens der Aerzte als Epidemie nunmehr erloschen ist, so hat das k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten inhaltlich höchsten Rescripts vom 16. lauf. Mts. beschlossen, die mittelst Regierungs-Entschließung vom 26. Juli lauf. Js. (Kreisamtsblatt 1854 S. 926) ausgeschriebene, vermöge Bekanntmachung vom 10. September lauf. Js. (Kreisamtsblatt 1854 Seite 1077) aber sistirte Prüfung für den französischen Sprach-Unterricht, sowie für das philologische und mathematische Lehramt an den Studienanstalten, und zwar

1) die Prüfung für den französischen Sprach-Unterricht wie früher bestimmt worden, vom 6. November l. Js. an, und
2) die Prüfung für das philologische und mathematische Lehramt vom 11. Dezember l. Js. an,

in München abhalten zu lassen.

Was hiemit behufs der Nachachtung von Seite der Betheiligten öffentlich bekannt gegeben wird.

Landshut, den 22. Oktober 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Nußrainer, qu. Sekr.

Ad Num. 2,444.

(Den römisch-hanseatischen Schifffahrts-Vertrag betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Zwischen der päpstlichen Curie und den freien Städten Bremen, Hamburg und Lübeck ist im Monate Juli l. Js. eine Uebereinkunft darüber abgeschlossen worden, daß:

1) die aus den respektiven Staaten in den gegentheiligen Häfen mit Ladung oder in Ballast ankommenden Schiffe, ohne Unterschied ihres Herkunfts- oder Bestimmungsortes keinen andern oder höhern Abgaben unterworfen sein sollen, als die Einheimischen, sowohl in Rücksicht der Abgaben für die Waaren als für die Schiffe, welcher Natur diese Abgaben auch sein und zu wessen Vortheil sie immer erhoben werden mögen — so wie daß

2) die Ausfuhren jeder Art und jeden Ursprungs keinem höheren Zoll unterworfen werden sollen, als die gleichen Artikel anderswoher eingeführt.

Ausgenommen von dieser Uebereinkunft sind die Fischerei und die Küstenfahrt.

In Gemäßheit höchster Entschließung des kgl. Staatsministerinms des Handes und der öffentlichen Arbeiten vom 19. l. Mts. wird das handeltreibende Publikum auf diese Uebereinkunft hiemit aufmerksam gemacht.

Landshut, den 27. Oktober 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Nußrainer, qu. Sekretär.

Ad Num. 2445.

(Die Blokade der russischen Häfen und Küsten im weißen Meere, insbesondere der Häfen von Archangel und Onega betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Inhalt einer von der k. englischen Regierung unter dem 28. September l. Js. erlassenen und der k. bayerischen Regierung offiziell mitgetheilten Bekanntmachung sind vom 12. August dieses Jahres angefangen sämmtliche russische Seehäfen, Rheden, Küsten und Buchten vom Cap Swiatoi-Nos im 39° 47′ östlicher Länge und 68° 10′ nördlicher Breite gelegen bis zum Cap Kanin in 43° 32′ östlicher Länge und 68° 39′ 12″ nördlicher Breite, insbesondere mit Einschluß der Seehäfen von Archangel und Onega, von den vereinigten Flotten von England und Frankreich in strengen Blokadestand erklärt worden.

Gegen alle Fahrzeuge, welche eine Verletzung dieser Blokade versuchen sollten, werden die sowohl nach allgemeinen völkerrechtlichen Bestimmungen als in Folge der mit neutralen Mächten geschlossenen Verträge gesetzlich bestehenden Maßregeln in Anwendung gebracht werden.

Solches wird hiemit zur Kenntnißnahme des Handelsstandes veröffentlicht.

Landshut, den 27. Oktober 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Nußrainer, qu. Sekretär.

Ad Num. 2805.

An die Distriktspolizeibehörden in Niederbayern.

(Den Fleischsatz für den Monat November l. Js. betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die k. Regierung von Niederbayern hat auf den Grund der im Laufe des Monats Oktober h. Js. gepflogenen Erhebungen über die Mastviehpreise und unter Anwendung der Regulative vom 15. Juni 1813 und 13. Oktober 1819, dann mit besonderer Rücksicht auf den Fleischsatz der Stadt München und unter Beachtung des §. 4 der allerhöchsten Verordnung vom 30. Oktober 1844 (Reggs.-Bl. 1844 S. 852)

die Fleischtare für den Monat November l. Js. in nachstehender Weise festzusetzen beschlossen, und zwar:

I.

für die Stadt Landshut

Mastochsenfleisch pr. Pfund auf 12 kr. 2 dl.
(zwölf Kreuzer zwei Pfennige);
Rindfleisch pr. Pfund auf 11 kr. 2 dl.
(eilf Kreuzer zwei Pfennige);

II.

für die Stadt Straubing

Mastochsenfleisch pr. Pfund auf 12 kr.
(zwölf Kreuzer);
Rindfleisch pr. Pfund auf 11 kr.
(eilf Kreuzer):

III.

für die Stadt Paßau

Mastochsenfleisch pr. Pfund 11 kr. 2 dl.
(eilf Kreuzer zwei Pfennige);
Rindfleisch pr. Pfund auf 10 kr. 2 dl.
(zehn Kreuzer zwei Pfennige.)

IV.

In den übrigen Polizei-Distrikten von Niederbayern richtet sich die Fleischtare nach jener der drei unmittelbaren Städte in der durch Regierungs-Ausschreibung vom 5. Novbr. 1844 (Int.-Bl. S. 712) und der in den später erfolgten Bestimmungen vorgezeichneten Weise.

V.

Der Preis des Kalbfleisches darf den Betrag von 14 Kreuzern pr. Pfund nicht überschreiten.

Landshut, den 29. Oktober 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Nußrainer, qu. Sekr.

Ad Num. 2516.

(Die Verleihung eines Stiftungsplatzes bei der Georg Fürst'schen Knaben-Erziehungsstiftung in Wien betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs
von Bayern.

Mit Bezugnahme auf die mittelst Entschließung vom 27. April l. Js. im heurigen Kreisamtsblatte St. 37 S. 461 zur öffentlichen Kenntniß gebrachte Kundmachung der k. k. niederösterreichischen Statthalterei in Wien d. d. 8. April l. Js. wird hiemit bekannt gemacht, daß gemäß Mittheilung der genannten k. k. Statthalterei gegenwärtig noch immer ein Stiftungsplatz bei der Georg Fürst'schen Knaben-Erziehungsstiftung in Wien erledigt sei.

Diejenigen, welche nach Inhalt der erwähnten Kundmachung auf den erledigten Freiplatz stiftungsgemäß Anspruch zu machen berechtigt sind, werden daher aufgefordert, ihre Bewerbungsgesuche, mit den dort bezeichneten Nachweisen versehen, längstens bis Ende Dezember l. Js. bei dem Herrn Bischofe zu Paßau, welchem das Präsentationsrecht für die fragliche Stiftung zusteht, zuverlässig einzureichen.

Landshut, den 26. Oktober 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Nußrainer, qu. Sekretär.

Ad Num. 1488.

(Untersuchung gegen Friedrich Albrecht, Redakteur der Kirchenfackel in Ulm, wegen Preßvergehens durch Nr. 30, 31 und 32 der Kirchenfackel betreff.)

Bekanntmachung.

Das königliche Appellationsgericht von Schwaben und Neuburg hat am 12. September 1854, in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: Wehner, Direktor, Freiherr v. Lupin, Rath, Frankl, Gutschneider und Kleinschrod, Assessoren, auf den Grund der Ar-

tikel 19 und 20 des Gesetzes zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse vom 17. März 1850, und in Anwendung des Artikels 2, Abs. 2 und 3 des nämlichen Gesetzes, wegen der in dem Gedichte: „Radbod der Friesenkönig" in Nr. 31 der in Ulm erscheinenden Zeitschrift: „Kirchenfackel" vom 30. Juli d. J. und in dem Aufsatze: „Friedliche Missionen", der nämlichen Nummer, dann wegen der in dem nämlichen Aufsatze: „Die Jesuiten und ihre Auflösung" in Nr. 32 der Kirchenfackel vom 6. August d. J. enthaltenen gesetzwidrigen Aeußerungen auf Unterdrückung der genannten beiden Nummern, so weit dieselben nicht bereits in Privatbesitz übergegangen sind, erkannt, was gesetzlicher Vorschrift gemäß hiemit bekannt gemacht wird.

Augsburg, den 24. Oktober 1854.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Augsburg.

Der königl. Direktor:

Du Ponteil.

Castell.

Ad Num. 1587.

Bekanntmachung.

(Untersuchung gegen Fridrich Albrecht, Redakteur der Kirchenfackel in Ulm, wegen Preßvergehens in Nr. 34 und 35 der Kirchenfackel betreff.)

Das kgl. Appellationsgericht von Schwaben und Neuburg hat am 6. Oktober 1854 in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: Freiherr von Oefele, Rath, als Vorsitzender, Mayr, Rath, Frankl, Kleinschrod und Heyde, Assessoren, auf Grund des Artikels 19 des Gesetzes zum Schutze wider den Mißbrauch der Presse vom 17. März 1850 und in Anwendung des Artikels 2, Abs. 2 und 3 des nämlichen Gesetzes wegen der in dem Aufsatze „die Jesuiten und ihre Auflösung" in Nr. 34 der zu Ulm erscheinenden Zeitschrift „Kirchenfackel" vom 20. August d. J., sowie der in dem Aufsatze in Nr. 35 derselben Zeitschrift vom 23. dess. Mts. „die letzte Krankheit und den Tod des Papstes Clemens **XIV.** betreffend", vorkommenden zur Beunruhigung und Hervorrufung von Gehässigkeit unter den bestehenden Confessionen geeigneten Aeußerungen die Vernichtung der genannten beiden Nummern, soweit dieselben nicht bereits in Privatbesitz übergegangen sind, verfügt, was gesetzlicher Vorschrift gemäß hiemit bekannt gemacht wird.

Augsburg, den 24. Oktober 1854.

Kgl. Kreis- und Stadtgericht.

Der k. Direktor:

Du Ponteil.

Castell.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Gemäß allerhöchsten Rescripts vom 13. l. Mts. haben Seine Majestät der König zu genehmigen geruht, daß das Bschorn-Beigersche Benefizium in der Stadt Straubing von dem Herrn Bischofe von Regensburg dem freiresignirten Pfarrer von Aiterhofen, kgl. Landgerichts Straubing, Priester Georg Stummer verliehen werde.

Königlich Bayerisches
Kreis-Amtsblatt
von
Niederbayern.

Nr. 90. Landshut, Sonnabend den 4. November **1854.**

I. Bekanntmachungen der kgl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 27,027.

(Die Resultate der Distrikts-Konkurrenz-Rechnung des Landgerichts Mitterfels pro $18^{52}/_{53}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Maßgabe des Art. 21 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 werden nach erfolgter Prüfung der Distriktsfonds-Rechnung des k. Landgerichts Mitterfels pro $18^{52}/_{53}$ die Resultate derselben nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

A. Einnahmen.

1) Aktivrest vom Vorjahre . .	37 fl.	21 kr.,
2) an ordentlichen Distriktsumlagen	715 „	57 „
3) an freiwilligen Beiträgen vom k. Aerar	1142 „	38½ „
4) an besondern Einnahmen auf Vaganten-Fahrkosten . . .	224 „	22½ „
Summa A.	2120 fl.	19 kr.

B. Ausgaben.

Auf Distrikts-Konkurrenzzwecke und zwar:

a) für Unterhaltung der Distriktsstraßen	216 fl.	31 kr.,
b) auf Vaganten-Transporte .	507 „	48 „
Summa B.	724 fl.	19 kr.

Abgleichung.

Einnahmen	2120 fl.	19 kr.
Ausgaben	724 „	19 „
Aktivkassabestand	1396 fl.	— kr.

Landshut, den 25. Oktober 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Nußrainer, qu. Sekr.

Ad Num. 1123.

(Die Zuständigkeit zur Untersuchung und Probe der feststehenden Dampfkessel betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im Vollzuge des Art. 7 der allerh. Verordnung vom 9. September 1852 „Sicherheits-Maßregeln bei der Anlage und dem Gebrauche von Dampfkesseln betreffend" (Reggsbl. S. 1073) wird hiemit bekannt gegeben, daß die Untersuchung und Probe feststehender Dampfkessel den jeweiligen Vorständen der k. Bauinspektionen, beziehungsweise der einschlägigen Amtsverweser innerhalb ihrer Inspektionsbezirke übertragen ist.

Landshut, den 26. Oktober 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Nußrainer, qu. Sekr.

Ad Num. 2638.

An die sämmtlichen Stadtkommissariate und sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Die Ertheilung der Paß-Visas an wandernde Handwerks-Gesellen nach der Schweiz betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach berichtlicher Mittheilung der k. Gesandtschaft zu Karlsruhe an das k. Staatsministerium des Innern hat die großherzoglich-badische Regierung nicht nur das bisher bestandene Wanderverbot für ihre eigenen Unterthanen nach der Schweiz, sondern auch das Verbot des Aus- und Eintrittes an der badisch-schweizerischen Gränze für fremde Handwerksgesellen aufgehoben.

Hievon erhalten die k. Stadtkommissariate und Distriktspolizeibehörden unter Hinweisung auf die Regierungs-Ausschreibung vom 6. Juni 1851 (Nr. 19,950 Int.-Bl. pag. 396) Kenntniß mit dem Auftrage, die hierin angeordneten Maßregeln außer Wirksamkeit treten zu lassen.

Landshut, den 28. Oktober 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Nußrainer, qu. Sekr.

Ad Num. 2,216.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Einen in der Iller bei Unterwang aufgefundenen männlichen Leichnam betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer Mittheilung der k. Regierung von Schwaben und Neuburg vom 16. ds. Mts. wurde am 11. April l. Is. in der Iller bei Unterwang, k. Landgerichts Kempten, ein männlicher, bis jetzt unbekannter Leichnam aufgefunden. Derselbe war männlichen Geschlechts, in einem muthmaßlichen Alter von 50 Jahren, mit kahlem Schädel, mittlerer Größe, schon in Verwesung übergegangen, mit unkenntlichem Gesichte, die Zähne noch vollkommen erhalten.

Bekleidet war der Leichnam mit einer Art von schwarzen Mutzen, einem Stück Hemde mit den Buchstaben A. H., ledernen Halbstiefeln, einem Hosenträger und einem schwarzen Halstuche.

Eine körperliche Verletzung war an dem Leichname nicht zu entdecken.

Sämmtliche Distriktspolizeibehörden haben über die Heimathsverhältnisse des Verunglückten Nachforschung anzuordnen und das etwaige Ergebniß dem

Landgerichte Kempten unmittelbar mitzutheilen. Fehlanzeige ist erlassen.

Landshut, den 26. Oktober 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Nußrainer, qu. Sekr.

Ad Num. 675.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Untersuchung gegen Joseph Bayer et Compl. wegen Münzfälschung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Inhaltlich einer Mittheilung der kgl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, vom 5. l. Monats sind Ursula Roßberger aus Neukirchen, von Jugend auf blind, ledig, 48 Jahre alt, im Besitze eines Lizenzscheines zur Produzirung einer Drehorgel, sodann ihre Begleiterin und angebliche Dienstmagd Auna Aschenbrenner von Neukirchen, 49 Jahre alt, bringend verdächtig, gewerbsmäßig sich mit Verausgabung von gefälschten Münzen zu befassen.

Beim k. Landgerichte Prien ist deßhalb Untersuchung im Laufe, und es werden sämmtliche Polizeibehörden beauftragt, namentlich bei Jahrmärkten auf diese Individuen Spähe zu verfügen und im Betretungsfalle sie dem kgl. Landgerichte Prien zuzuliefern, hieher jedoch Anzeige zu erstatten.

Landshut, den 30. Oktober 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 2886.

An sämmtliche Studien- und Schulbehörden in Niederbayern, und an die Schullehrer-Seminars-Inspektion in Straubing.

(Die im Verlage der Mathias Rieger'schen Buchhandlung in München erschienene Wandschulkarte von Europa nebst Handkarte desselben Welttheils betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im Verlage der Mathias Rieger'schen Buch- und Kunsthandlung in München ist eine Wandschul-Karte von Europa von Johann B. Roost und Ed. Gronen nebst einer für den Handgebrauch der Schüler bestimmten kleineren Karte desselben Welttheils von Ed. Gronen erschienen, und die erstere um den Preis von 3 fl. 12 kr., und die letztere um den Preis von 24 kr. zu beziehen.

Nachdem diese beiden Karten nach dem Gutachten der Sachverständigen als sehr zweckmäßige Lehrmittel und Behelfe bei dem geographischen Unterrichte in den Volksschulen und den lateinischen Schulen befunden worden sind, so werden die obengenannten Behörden inhaltlich höchster Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 25. l. Mts. empfehlend hierauf aufmerksam gemacht, und zur Anschaffung der Wandschulkarte nach Maßgabe des Bedürfnisses und der vorhandenen Mittel hiedurch ermächtiget.

Landshut, den 30. Oktober 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 3004.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Das Ableben der Theresia Joseph, Ehefrau des Handelsmannes Simon Meyer aus Falzkotten in Bayern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Dem k. Staatsministerium des Innern liegt inhaltlich höchsten Rescripts vom 27. ds. Monats der Todesschein der am 27. Juni l. Js. in einem Alter von 43 Jahren zu Brüssel verstorbenen Theresia Joseph, Ehefrau des Handelsmannes Simon Meyer angeblich gebürtig aus Falzkotten in Bayern vor.

Da eine Gemeinde Falzkotten im Königreiche Bayern nicht existirt, so erhalten sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden den Auftrag, in geeigneter Weise zu erheben, ob die verlebte Therese Joseph ihrem Amtsbezirke angehörte und daselbst Verwandte hinterlassen hat, welchen der fragliche Todesschein zugestellt werden könnte.

Das Ergebniß ist berichtlich anher anzuzeigen.

Landshut, den 31. Oktober 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 3342.

(Ankauf von Pferden für die Militär-Fohlenhofs-Anstalt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer Mittheilung der k. bayer. Administrations-Commission der Militär-Fohlenhöfe vom 30. v. praes. 1. l. Mts. wird auch heuer wieder eine größere Anzahl $3\frac{1}{2}$- und $4\frac{1}{2}$jähriger Pferde schweren und leichten Reitschlages für die kgl. Militär-Fohlenhofs-Anstalt durch mehrere Commissionen im Inlande angekauft.

Für Niederbayern sind als Ankaufs-Stationen bestimmt: Landshut, Geiselhöring, Straubing, Landau, Deggendorf, Plattling, Osterhofen, Vilshofen, Fürstenzell, Griesbach, Karpfham, Pocking, Rotthalmünster, Pfarrkirchen, Eggenfelden, Vilsbiburg und Abensberg.

Der Ankauf wird am 15. oder 16. l. Mts. beginnen und die betreffenden Distriktspolizeibehörden werden von den einschlägigen Commissionen noch besonders von dem Tage ihres Eintreffens in Kenntniß gesetzt werden.

Sämmtliche Distriktspolizeibehörden werden daher angewiesen, die Tage des Eintreffens der Ankaufs-Commission in den Gemeinden unverzüglich bekannt machen zu lassen, damit die Pferdezüchter veranlaßt werden, recht zahlreich sich mit ihren Pferden auf den Ankaufsstationen einzufinden.

Landshut, den 2. November 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 127.

(Erledigung der Pfarrei Oberkrumbach, Dekanats Hersbruck betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachdem die schon vor geraumer Zeit in Erledigung gekommene Pfarrei Oberkrumbach nunmehr nach höherer Anordnung wieder besetzt werden soll, so werden diejenigen Geistlichen, die sich um diese Stelle bewerben wollen, aufgefordert, ihre Meldungen innerhalb 6 Wochen und längstens bis zum 13. Dezember ds. Js. dahier einzureichen.

Das Einkommen dieser Pfarrstelle besteht in folgenden Bezügen:

	fl.	kr.
1) Ständige Bezüge	189	36¼
2) Zinsen von Kapitalien	4	15
3) Anschlag der Wohnung im II. Pfarrhause zu Kirchensittenbach, welches zwar ein altes Gebäude, doch in gutem Baustande erhalten ist und für eine kleinere Familie hinreichenden Raum darbietet	20	—
4) aus Gründen	13	15
5) An Accidentien	113	27
6) An Sammlungen	45	29
die Sammelgaben werden dermalen größtentheils verweigert, weßhalb ein Prozeß besteht, und der Durchschnittsertrag der letzten Jahre sich nur auf 7 fl. 35 kr. berechnet.		
Summa	393	2¼
An freiwilligen Geschenken . .	29	48
Die Lasten von obiger Summe ab mit	14	24¼
Bleibt reines Einkommen	378	38

Ansbach, den 25. Oktober 1854.

Königlich protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Lindenfels.

Cella, Sekretär.

Ad Num. 1493.

Bekanntmachung.

(Untersuchung gegen Friedrich Albrecht, Redakteur der Kirchenfackel in Ulm, wegen Preßvergehens durch Nr. 33 der Kirchenfackel betreff.)

Das königliche Appellationsgericht von Schwaben und Neuburg hat am 12. September 1854, in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: Wehner, Direktor, Freiherr v. Lupin, Rath, Frankl, Gutschneider und Kleinschrod, Assessoren, auf den Grund von Artikel 19 des Gesetzes zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse vom 17. März 1850, und in Anwendung des Artikels 2, Abs. 2 und 3 des nämlichen Gesetzes, wegen der in dem Aufsatze „die Jesuiten und ihre Auflösung" in Nr. 33 der in Ulm erscheinenden Zeitschrift: „Kirchenfackel" vom 13. August ds. Js. enthaltenen gesetzwidrigen Aeußerung auf Unterdrückung der genannten Nummern, so weit dieselbe nicht bereits in Privatbesitz übergegangen ist, erkannt, was gesetzlicher Vorschrift gemäß hiemit bekannt gemacht wird.

Augsburg, den 24. Oktober 1854.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Augsburg.

Der königl. Direktor:

Du Ponteil.

Castell.

Ad Num. 1701.

Bekanntmachung.

(Untersuchung gegen Friedrich Albrecht, Redakteur der Kirchenfackel in Ulm, wegen Preßvergehens durch Nr. 38 der Kirchenfackel betr.)

Das kgl. Appellationsgericht von Schwaben und Neuburg hat am 6. Oktober 1854 in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: Freiherr von Oefele, Rath, als Vorsitzender, Dr. Mayr, Rath, Frankl, Kleinschrod und Heyde, Assessoren, auf Grund des Artikels 20 des Gesetzes zum Schutze wider den Mißbrauch der Presse vom 17. März 1850 und in Anwendung des Artikels 2, Abs. 2 des nämlichen Gesetzes wegen

der in dem Aufsatze: „ein päpstliches Encyclicon“ in Nr. 38 der zu Ulm erscheinenden Zeitschrift „Kirchenfackel“ vom 17. September d. J. enthaltenen Angriffe gegen den Papst und die Lehren der katholischen Kirche auf Unterdrückung der genannten Nummer, soweit solche nicht in Privatbesitz übergegangen, erkannt, was gesetzlicher Vorschrift gemäß hiemit bekannt gemacht wird.

Augsburg, den 24. Oktober 1854.

Kgl. Kreis- und Stadtgericht.

Der k. Direktor:

Du Ponteil.

Nothhaft.

III. Augsburger-Cours
vom 26. Oktober 1854.

Königlich Bayerische.				Papier.	Geld.
Obligationen	à $3\frac{1}{2}$ %	prompt		88	—
»	à 4 %	»		92	—
»	à $4\frac{1}{2}$ %	»		$96\frac{1}{2}$	—
»	à 5 %	»	» II.	—	—
»	à 5 %	»	» III.	100	—
»	à 5 %	»	» IV.	101	—
»	Grundrenten-Ablösung à 4 %			92	—
Bank-Aktien			Div. II. Sem.	715	—

IV. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreids-Gattungen.	Voriger Rest. Schäffl.	Neue Zufuhr. Schäffl.	Gesammt-Summe. Schäffl.	Verkauft. Schäffl.	Im Rest verbleibt. Schäffl.	Höchster Preis des Schäffels fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	kr.	gestiegen fl.	kr.
Abensberg	Vom 30. Oktober 1854.	Waizen	—	136	136	131	5	26	55	26	38	26	12	—	—	—	11
		Korn	—	12	12	12	—	24	—	23	45	22	30	—	—	—	37
		Gerste	—	86	86	86	—	12	39	12	21	11	57	—	—	1	24
		Haber	6	8	14	14	—	7	8	6	54	6	12	—	—	—	3
Deggendorf	Vom 31. Oktober 1854.	Waizen	—	164	164	163	1	27	39	26	17	24	48	—	20	—	—
		Korn	—	19	19	19	—	22	46	22	11	21	55	—	—	—	51
		Gerste	7	432	439	439	—	12	57	12	30	11	56	—	—	—	32
		Haber	—	116	116	112	4	7	3	6	51	6	33	—	10	—	—
Dingolfing		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geiselhöring	Vom 31. Oktober 1854.	Waizen	—	65	65	65	—	26	—	25	30	25	—	—	—	—	30
		Korn	—	1	1	1	—	20	—	20	—	20	—	—	—	—	—
		Gerste	—	145	145	145	—	12	30	12	15	12	—	—	15	—	—
		Haber	—	46	46	46	—	7	15	7	6	7	—	—	3	—	—
Kelheim	Vom 26. Oktober 1854.	Waizen	—	32	32	32	—	27	8	26	33	24	28	—	—	1	10
		Korn	—	1	1	1	—	—	—	22	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	1	1	1	—	—	—	10	24	—	—	—	36	—	—
		Haber	—	36	36	33	3	7	18	7	3	6	50	—	11	—	—

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreids-Gattungen.	Voriger Rest. Schäffl.	Neue Zufuhr. Schäffl.	Gesammt-Summe. Schäffl.	Verkauft. Schäffl.	Im Rest verbleibt. Schäffl.	Höchster fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	kr.	gestiegen fl.	kr.
Landau	Vom 30. Oktober 1854.	Waizen	—	196	196	196	—	28	42	28	30	28	12	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	277	277	277	—	12	48	12	27	12	18	—	—	—	—
		Haber	—	7	7	7	—	7	48	7	—	—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 27. Oktober 1854.	Waizen	15	1230	1245	1137	108	29	27	27	48	26	—	—	—	—	24
		Korn	1	95	96	90	6	24	45	23	25	21	30	—	—	—	59
		Gerste	40	1167	1207	1206	1	13	30	12	34	11	28	—	—	—	57
		Haber	1	403	404	385	19	7	15	7	—	6	22	—	—	—	11
Mainburg	Vom 31. Oktober 1854.	Waizen	2	199½	201½	201½	—	29	—	28	9	27	—	—	—	—	34
		Korn	—	28	28	28	—	25	—	23	49	23	6	—	—	—	6
		Gerste	—	101	101	101	—	13	—	12	21	11	48	—	—	—	7
		Haber	—	8	8	8	—	6	27	6	18	6	12	—	6	—	—
Neustadt a. d. D.	Vom 31. Oktober 1854.	Waizen	—	58	58	58	—	27	36	26	15	25	—	—	—	—	48
		Korn	2	3	5	5	—	23	30	23	25	23	20	—	—	1	25
		Gerste	—	62	62	62	—	13	—	12	15	11	30	—	—	1	23
		Haber	—	64	64	64	—	6	18	6	9	6	—	—	6	—	—
Passau	Vom 31. Oktober 1854.	Waizen	—	1½	1½	1½	—	—	—	27	—	—	—	—	—	—	36
		Korn	—	44½	44½	44½	—	25	22	24	58	24	7	—	—	1	37
		Gerste	—	30	30	30	—	—	—	13	36	—	—	—	—	—	—
		Haber	8	47	55	51	4	7	54	7	40	7	27	—	—	—	14
Pfaffenberg		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pfeffenhausen	Vom 30. Oktober 1854.	Waizen	—	49	49	49	—	29	—	27	56	24	—	—	—	—	1
		Korn	—	1	1	1	—	—	—	23	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	122	122	122	—	13	30	12	46	11	30	—	—	—	55
		Haber	—	32	32	32	—	7	—	6	32	6	—	—	15	—	—
Pilsting	Vom 31. Oktober 1854.	Waizen	—	303	303	303	—	29	30	23	35	21	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	412	412	412	—	13	—	12	36	10	30	—	—	—	—
		Haber	—	3	3	3	—	6	57	6	57	6	57	—	—	—	—
Straubing	Vom 28. Oktober 1854.	Waizen	—	538	538	498	40	26	36	25	39	24	27	—	6	—	—
		Korn	—	150	150	150	—	22	56	22	18	21	36	—	—	1	25
		Gerste	—	1044	1044	883	161	12	10	11	34	10	53	—	23	—	—
		Haber	6	295	301	301	—	7	8	6	48	6	18	—	26	—	—
Vilshofen	Vom 31. Oktbr. 1854.	Waizen	27	128	155	106	49	28	57	28	14	27	28	—	—	—	11
		Korn	—	13	13	1	12	—	—	21	—	—	—	1	29	—	—
		Gerste	13	19	32	19	13	13	50	13	8	12	58	—	—	—	31
		Haber	—	1	1	1	—	—	—	7	12	—	—	—	—	—	41

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 91. Landshut, Mittwoch den 8. November 1854.

Inhalt:

I. Bekanntmachungen der kgl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 3,105.

(Die Distrikts-Konkurrenz-Kassa-Rechnung des k. Landgerichts Eggenfelden pro 18$^{52}/_{53}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die der vorschriftsmäßigen Superrevision unterstellte Distrikts-Konkurrenzkassa-Rechnung des k. Landgerichts Eggenfelden pro 18$^{52}/_{53}$ hat folgende Resultate ergeben:

A. Einnahmen.

1) Aktivkassabestand des Vorjahres	— fl.	— kr.
2) Regulativmäßige Vergütung des Staates für die Schubfuhren	380 „	29¾ „
3) Zuschüsse aus Kreisfonds zur Unterhaltung der Distriktsstraßen	698 „	59 „
4) Distriktsumlage	2241 „	52 „
in Summa	3321 fl.	20¾ kr.

B. Ausgaben.

1) Auf die Verwaltung	41 fl.	56 kr.
2) „ Vaganten-Transport	448 „	20 „
3) „ Unterhalt der Brücken	443 „	30 „
4) „ Erhaltung der gemeinsamen Feuerlöschmaschinen	200 „	— „
5) Für Hand- und Spanndienste zum Distriktskrankenhausbau	1782 „	6 „
Summa	2915 fl.	52 kr.

C. Abschluß.

Die Einnahmen betragen	3321 fl.	20¾ kr.
Die Ausgaben dagegen	2915 „	52 „
Bleibt sohin Aktivbestand	405 fl.	28¾ kr.

Dieß wird auf den Grund des Art. 21 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 mit dem Anhange zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Distriktsrath

gegen vorstehende Rechnungs-Resultate keine Erinnerung zu machen fand.

Landshut, den 25. Oktober 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 2,053.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Curfiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer Anzeige des k. Landgerichts Eggenfelden wurde am 23. September l. Js. bei einer Zahlung ein falscher Brabanterthaler mit der Jahreszahl 1794 vorgefunden, welcher nach Aeußerung des k. Hauptmünz- und Stempelamtes durch Ablösung der Oberfläche eines ächten Kronenthalers und Auflöthung derselben auf eine Bleiblatte hergestellt wurde, und einen Silberwerth von 1 fl. 4 kr. hat.

Indem vor Annahme dergleichen Münzen gewarnt wird, ergeht an sämmtliche Distriktspolizeibehörden die Weisung, gegen deren Verfertigung und Verbreitung Spähe zu verfügen, und im Entdeckungsfalle nach den gesetzlichen Vorschriften einzuschreiten.

Landshut, den 27. Oktober 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 3,067.

(Die ordentliche Ersatzwahl zu den Gemeindeverwaltungsstellen im Markte Obernzell betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach der gepflogenen Verhandlung wurde als Bürgermeister des Marktes Obernzell gewählt und bestätigt: Johann Hauer, Schiffmeister.

Landshut, den 31. Oktober 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 1,201.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Curfiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Einer Mittheilung der k. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern, zufolge, wurde im Monate Juli h. Js. zu *Kemnath* ein falscher Laubthaler, k. französischen *Gepräges*, aus dem Jahre 1784, verausgabt.

Derselbe besteht aus fünflöthigem Silber, und ist, wie die vielen Gußporen an den beiden Flächen und die stumpfen Conturen zeigen, in Formen gegossen, die nach einem ächten Stücke hergestellt wurden.

Sein Silberwerth beträgt nur 45 kr. Seine Farbe ist blaulich, und derselbe hiedurch, wie an obigen Merkmalen, bei etwas genauer Besichtigung, sogleich als unächt erkenntlich.

Indem vor Annahme und Verbreitung solcher Geldstücke gewarnt wird, ergeht an sämmtliche Distriktspolizeibehörden des Regierungsbezirkes der Auftrag, wegen Verfertigung und Verbreitung derselben Spähe zu verfügen, und gegebenen Falles die entsprechenden Untersuchungsverhandlungen zu veranlassen.

Landshut, den 3. November 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 3,390.

An sämmtliche
Polizeibehörden des Kreises.
(Die Benützung des Staatstelegraphen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Inhaltlich eines höchsten Ministerial-Rescripts vom 31. v. M. werden in neuester Zeit wieder häufig diejenigen Bestimmungen außer Acht gelassen, die durch Ausschreiben vom 22. Novbr. 1850 Nr. 18,872 für die Benützung der Telegraphen-Anstalt zur Beförderung amtlicher Depeschen, insbesondere in Ansehung der Fassung und Form solcher Depeschen vorgezeichnet worden sind.

Die obengenannten Behörden werden daher hiedurch auf die obenerwähnten Vorschriften (Döll. V.-S. Bd. 28. Th. I. S. 768), dann auf die hohe Entschließung der k. Staatsministerien der Justiz und des Innern vom 18. April 1853 (Kr.-Int.-Bl. St. 35) mit dem Beifügen hingewiesen, wie gewärtigt werde, daß sie durch genaue Beachtung derselben der Verantwortung zu begegnen bemüht sein werden, die sie für jene Nachtheile zu übernehmen hätten, welche unter Umständen aus der pflichtmäßigen Zurückweisung einer ungeeignet gefaßten Depesche vom Telegraphenamte erwachsen könnten.

Landshut, den 6. November 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Bekanntmachung,
die unerhobenen Kapitalien der II. Verloosung der vierprocentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe betr.)

Von den gemäß der II. Verloosung zur Heimzahlung bestimmten vierprocentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefen

(vid. Bekanntmachung vom 7. Januar 1852 Reg.-Bl. 1852. Nr. 3 pag. 49 — 60.)

sind die Schuldbriefe

Roth geschriebene Serien- oder Hauptkataster-Nummern:		Schwarz geschriebene Cassa-Kataster-Nummern:
16,174		22,003
	zu 25 fl.	
32,568		46,552
	zu 25 fl.	
32,568		46,566
	zu 25 fl.	
32,568		46,567
	zu 25 fl.	
35,761		51,414
	zu 100 fl.	

noch nicht zur Einlösung angemeldet worden.

Die Besitzer der bezeichneten Schuldbriefe werden demnach aufgefordert, sich ohne weitern Verzug zur Einlösung derselben bei der kgl. Grundrenten-Ablösungs-Cassa in München zu melden, widrigen Falles deren Forderungen nach §. 13. des Gesetzes vom 11. September 1825

(Gesetzblatt 1825. pag. 202.)

nach Ablauf von sechs Monaten zu Gunsten des k. Grundrenten-Ablösungs-Fonds erloschen sein würden.

München, den 1. November 1854.

Königliche Staats-Schuldentilgungs-Commission.
v. Sutner.

v. Appell, Sekretär.

Ad Num. 13,783.

Bekanntmachung.
(Erleichterungen im Zollabfertigungs-Verfahren auf den französischen Eisenbahnen für den Transitverkehr betr.)

In Folge höchsten Rescriptes des Königl. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 21. lauf. Mts. wird hiemit bekannt gemacht, daß die k. k. französische Douanen-Administration die Seehäfen von Havre, Nantes, Dieppe, Calais, Boulogne und Dünkirchen in ausgedehntester Weise dem internationalen Transitverkehr geöffnet hat.

Auf allen diesen Punkten werden Waaren und Passagiergüter beim Ein- und Ausgange in Frankreich von den Schiffen auf die Wagons, und umgekehrt, übergeladen, ohne irgend einer zollamtlichen Revision unterworfen zu seyn.

Andererseits sind an der französischen Landgrenze fünf verschiedene Punkte, nämlich: St. Louis, Straßburg oder die mit Kehl durch einen Fourgondienst in Verbindung gesetzte Rheinbrücke, Valenciennes und Mouseron in gleicher Weise dem internationalen Verkehr geöffnet.

Endlich sind während des Durchganges durch das Gebiet des Kaiserreichs Waaren und Passiergüter ebenso, wie beim Ein- oder Ausgange zu Land oder zur See an den obenerwähnten Orten, von der Verifikation befreit.

München, am 28. Oktober 1854.

Königliche General-Zolladministration.

v. Plank.

Spindlbauer.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Mittelst Regierungs-Verfügung vom 4. November 1854 ist der Schul- und Meßnerdienst zu Perasdorf, k. Landgerichts Bogen, dem Schullehrer Georg Kremsreiter von Elisabethszell, k. Landgerichts Mitterfels, übertragen worden.

Mittelst Regierungs-Verfügung vom 4. November l. Js. ist der Schul- und Meßnerdienst zu Elisabethszell, k. Landgerichts Mitterfels, dem Schullehrer Franz Preysinger von Wiesing, kgl. Landgerichts Viechtach verliehen worden.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 92. Landshut, Sonnabend den 11. November **1854.**

Inhalt:

I. Bekanntmachungen der kgl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

(Die Wahl der Kirchenverwaltungsmitglieder im Markte Regen pro 1854 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach den gepflogenen Verhandlungen wurden als Mitglieder der Kirchenverwaltung im Markte Regen gewählt und bestätiget: 1) Johann Schiller, Müller, 2) Joseph Oswald, Bräuer, 3) Joseph Graßl, Lederer.

Landshut, den 2. November 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 336.

(Die Verzeichnisse der von der Beurtheilungskommission der allgemeinen deutschen Industrieausstellung zuerkannten Auszeichnungen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Anmit wird die Zusammenstellung der von der Beurtheilungs-Commission bei der jüngsten allgemeinen Ausstellung deutscher Industrie und Gewerbserzeugnisse zu München mit Auszeichnungen bedachten Fabrikanten und Gewerbsmänner, welche in Niederbayern wohnen oder etablirt sind, zur allgemeinen Kenntnißnahme unter dem Auftrage an die sämmtlichen Distriktspolizeibehörden veröffentlicht, dieselbe in die bestehenden Lokal-, Amts- oder Wochenblätter aufzunehmen.

Landshut, den 4. November 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekr.

Zusammenstellung

der mit Auszeichnungen bedachten Aussteller aus Niederbayern bei der allgemeinen deutschen Industrie-Ausstellung zu München.

Name (Firma) und Wohnort des Ausstellers.	Motive der Auszeichnung.
I. Große Denkmünze.	
Franz Steigerwald, Schachtenbach bei Zwiesel, Landgerichts Regen (Niederlage München.)	Wegen der ungewöhnlichen Größe seiner ausgestellten Vasen und der eigenthümlichen Schwierigkeiten ihrer Verzierung, sodann wegen vieler zum Theil neuer Farben, wegen seines ausgezeichneten Alabaster-Glases, schöner Dekoration und vorzüglichen Schliffs im Allgemeinen.
Joseph Kaufmann, Schmelztiegelfabrikant von Hafnerzell, Landgerichts Wegscheid.	Wegen seiner vorzüglichen Graphit-Schmelztigel von anerkannter Güte, insbesondere wegen eines solchen von 800 Mark.
II. Ehrenmünze.	
Gottlieb Wieninger, Bräuer und Vorstand des landwirthschaftlichen Distrikts-Vereins in Vilshofen.	Wegen Einführung des Mais- und Kardenbaues in seiner Gegend, von denen er ausgezeichnet schöne Proben gestellt hat.
Franz Fenzl, Weber in Wegscheid.	In Zeichnung, Ausführung und Bleiche tüchtiger Damastgedecke.
Elise Abele, Glasfabrikbesitzerin in Ludwigsthal, Landgerichts Regen (Firma Wilhelm Abele sel. Wwe.)	Wegen guter Qualität und billiger Preise ihrer Spiegelgläser aus dem sonst selten hiezu angewendeten $^3/_4$ weißen Glase.
J. Ulmer, Mechaniker in Straubing.	Wegen origineller Construktion, sowohl bei seiner Kreistheilmaschine, als bei seinem Nivellirinstrumente.
Benedikt von Poschinger, Glasfabrikbesitzer von Oberzwieselau, Landgerichts Regen.	Wegen Größe und besonders ausgezeichneten Glanzes (Spiegels) seiner Glasstürze.
Neuffer (Hammerschmidts Eidam) Kaufmann aus Regensburg, Kunstmühle in Eichhofen, Landgerichts Kelheim.	In Berücksichtigung der Leistung und des rationellen Geschäftsbetriebes seiner Kunstmühle.
III. Belobende Erwähnung.	
Kgl. bayer. Berg- und Hüttenamt Bodenmais (Landgericht Regen.)	In Rücksicht der Erzeugung von Potée in guter Qualität und großer Ausdehnung.
Joh. Moises, Gürtlermeister von Landshut.	Wegen seines Strebens das Beste zu leisten.

Name (Firma) und Wohnort des Ausstellers.	Motive der Auszeichnung.
Jos. Höllmayr, Stärkmacher von Vilshofen.	Wegen Schönheit seines Fabrikates.
J. Luckner, Wachszieher in Landshut.	Für ausgezeichnete Weiße seiner ausgestellten Wachstafeln.
Gg. Heidegger, Instrumentenmacher in Paßau.	Wegen seiner schönen Zithern.
Jos. Grimps, Zeugmacher in Paßau.	Wegen schön ausgeführter Madrastücher.
Mich. Hof, Sattler in Straubing.	Sehr gut gearbeitetes Pferdegeschirr.
Ludwig Schmitzberger, Glasgraveur in Grafenau.	Wegen des besonders tiefen und deßhalb schwierigen Schnitts seiner ausgestellten Gegenstände.
Julius von Stachelhausen, Spiegel-Glashüttenbesitzer von Schwarzenthal, Landgerichts Wolfstein.	Wegen guter Beschaffenheit und Farbe seiner Spiegelgläser, bei billigen Preisen.
Fr. Plöchinger, Schneidsägbesitzer in Finsterau, Landgerichts Wolfstein.	Für sein sehr schön gewachsenes Resonanzholz.
Fr. Xav. Schmid, Schreinermeister von Abensberg.	Für seine im Styl gute, pünktliche und saubere Tischlerarbeit.
Peter Schneider, Bildhauer in Landshut.	Für seine Statuen und Vasen.
Reuffer (Hammerschmidt Eidam) Kaufmann aus Regensburg und Glasfabrikbesitzer zu Eichhofen, Landgerichts Kelheim.	Für Schliff und Politur der Spiegelgläser, die Anerkennung verdienen.

Ad Num. 1,077.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Inhaltlich Mittheilung der kgl. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, wurde am 24. August h. Js. zu Gefrees ein falsches aus einer bronceähnlichen Metallmischung bestehendes und in einer nach einem ächten Stücke abgedrückten Form gegossenes 24 kr. Stück zu verausgaben gesucht.

Dasselbe trägt das k. k. österreichische Gepräge mit der Jahreszahl 1786 und auf der Reversseite das Brustbild Kaiser Joseph's I., obschon zu jener Zeit Kaiser Joseph II. regierte.

Ferner wurden unterm 27. September h. Js. zu Berneck zwei weitere falsche 24 kr. Stücke, von denen das eine die Jahreszahl 1778 mit dem Brustbilde der Kaiserin Maria Theresia, das andere dagegen die Jahreszahl 1841 und das Brustbild des Kaisers Ferdinand I. trägt, und welche aus compositionsartiger Massa bestehend, sich schmierig anfühlen, vereinnahmt und zu Gerichtshanden übergeben.

Indem vor Annahme solcher falschen Münzen gewarnt wird, erhalten sämmtliche Distrikts polizei-Behörden die Weisung, wegen deren Verfertigung und Verbreitung geeignete Spähe zu verfügen, und im Entdeckungsfalle vorschriftsmäßig zu verfahren.

Landshut, den 3. November 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Gunner, Sekretär.

Ad Num. 2,677.

An die k. Stadtkommissariate und Magistrate der Städte Landshut, Passau und Straubing, und an sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.

(Die landesverwiesene Taglöhnerin Katharina Haindl aus Gubitzen in Böhmen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch Erkenntniß des k. Kreis- und Stadtgerichts München vom 7. September 1853 wurde die ledige Taglöhnerin Katharina Heindl aus Gubitzen in Böhmen wegen Verbrechens der Hilfeleistung I. Grades zum Verbrechen des einfachen Diebstahls unter dem besonders erschwerenden Umstande der vorausgegangenen verabredeten Verbindung zu 1¼ jähriger Arbeitshausstrafe verurtheilt und nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Ferner wurde durch Erkenntniß desselben Gerichtes vom 3. Mai l. Js. Bartholomäus Eberegger (Riederegger) lediger Bergarbeiter von Angerberg, k. k. österreichischen Bezirksgerichts Rattenberg, wegen Verbrechens des Diebstahls zu 1¼jähriger Arbeitshausstrafe verurtheilt und nach überstandener Strafe des Landes verwiesen.

Indem hievon die obengenannten Behörden unter nachstehender Mittheilung der Personalbeschreibung der Katharina Haindl und des Bartholomäus Eberegger in Kenntniß gesetzt werden, erhalten dieselben zugleich die Weisung, die Gemeinden ihrer Amtsbezirke unter Bekanntgabe der Personalbeschreibung, der Heimath, des Verbrechens ꝛc. ꝛc. der Landesverwiesenen vor Gestattung jeden Aufenthaltes derselben unter geeigneter Strafandrohung zu warnen, und zu deren Ergreifung und Einlieferung im Falle Betretens aufzufordern, auch bei dem Visiren der Pässe, Wander- oder Dienstbotenbücher und sonstiger Legitimationen mit aller Umsicht und Genauigkeit zu verfahren.

Landshut, den 6. November 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Signalement der Katharina Haindl.

Geburtsort: Gubitzen in Böhmen,
Stand und Gewerbe: Dienstmagd,
Wohnort: Gubitzen,
Alter: 25 Jahre,
Gestalt: schlanke Statur,
Maß: 5′ 8″ groß,
Gesichtsfarbe: gesund,
Haare: braun,
Augen: braun,
Nase: proportionirt,
Zähne: gut,
Mund: proportionirten,
Sprache: deutsche,
Besondere Kennzeichen: neben dem rechten Auge hat selbe eine Wundnarbe.

Signalement des Bartholomä Eberegger, Bergmann von Angerberg, k. k. Pfleggerichts Rattenberg.

Alter: 36 Jahre,
Gestalt: untersetzt,
Maß: 5′ 8″ —‴
Gesichtsfarbe: gesund,
Bart: braun,
Haare: braun,
Augen: grau,
Nase: länglicht,
Zähne: gut,
Mund: geregelt,
Sprache: Tyroler-Dialekt,
Kleidung: bayerische,
Besondere Eigenschaften: keine.

Ad Num. 3,690.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Die Verjährungsfrist in Polizeistrafsachen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch höchste Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 3. dß. Mts. wurde der unterfertigten k. Regierung mitgetheilt, es sei in einer Verhandlung des obersten Gerichtshofes die Frage über die Verjährungsfrist in Polizei-Strafsachen dahin entschieden worden, daß für die Verjährung von Polizei-Uebertretungen, soferne hiefür eine spezielle gesetzliche Bestimmung noch nicht besteht, eine zweijährige Frist anzunehmen sei.

Zur Erzielung eines gleichförmigen Verfahrens werden sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von der beregten Entscheidung des obersten Gerichtshofes mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, dieselbe fortan bis auf Weiteres als Richtschnur bei Würdigung und Beurtheilung vorkommender Fälle zu nehmen.

Landshut, den 8. November 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Bunner, Sekretär.

Ad Num. 3,206.

(Die Verloosung der älteren k. k. österreichischen Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Bei der am 2. Oktober l. Jrs. stattgefundenen 260sten Verloosung der ältern österreichischen Staats-Schuld ist die Serie 47 gezogen worden.

Dieselbe enthält 5%tige Bankobligationen von Nr. 35,477 bis Nr. 36,917 im Gesammt-Kapitals-Betrage von 1,000,544 fl.

Diese Obligationen werden nach den Bestimmungen des Patentes vom 21. März 1818 und der Circular-Verordnung der niederösterreichischen Landes-Regierung vom 29. Oktober 1829 gegen neue, nach dem ursprünglichen Zinsfuße in Conventionsmünze verzinsliche Staatsschuldverschreibungen umgewechselt.

Die sämmtlichen Gemeinde- und Stiftungs-Verwaltungen, dann die Curatelbehörden werden hievon zu dem Ende verständiget, um die Interessen der Gemeinden und Stiftungen dann der Privaten pflichtmäßig zu wahren.

Landshut, den 2. November 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Bunner, Sekretär.

Ad Num. 2,986.

(Die Armenpflegschaftsrathswahl für die Stadt Landshut pro 18⁵⁴/₅₇ betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Bei der am 16. v. Mts. vorgenommenen Wahl der unständigen Mitglieder des Armenpflegschaftsrathes der Stadt Landshut wurden nachstehende Personen als Mitglieder gewählt und von der unterfertigten Stelle bestättiget:

1) Philipp Renkam, Lottokollekteur,
2) Priester Joseph Kolb, Expositus,
3) Ignaz Weinzierl, Bäckermeister,
4) Anton Braun, Hutmacher,
5) Franz Xaver Pruckner, Zinngießer,
6) Karl Krauth, Handelsmann,
7) Wenzeslaus Böttinger, k. Oberpostmeister;

als Ersatzmänner:

1) Franz Xaver Wimmer, Hausbesitzer,
2) Kaspar Krieger, Bortenmacher.

Landshut, den 2. November 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Bunner, Sekretär.

Ad Num. 324.

Erkenntniß.

(Untersuchung gegen Dr. Carl Haas, Redacteur von Augsburg, wegen Preßvergehens betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das königliche Appellationsgericht von Schwaben nnd Neuburg hat am 6. Oktober 1854, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: Freiherr von Oefele, Rath, als Vorsitzender, Dr. Mayr, Rath, Frankl, Kleinschrod, Heyder, Assessoren, Dr. Wirschinger, kgl. Oberstaatsanwalt, von Klessing, Sekretär, folgendes Erkenntniß erlassen:

Es sei in der Untersuchung, welche wegen des in der Beilage Nr. 16 zur Neuen Sion Nr. 94, 1854, enthaltenen Artikels: Offene Antwort auf die offenen Bekenntnisse in der Neuen Sion 1853, S. 174—236, gegen den Redakteur der Neuen Sion Dr. Carl Haas wegen Uebertretung des Preßgesetzes vom 17. März 1850 eingeleitet worden ist, in Anwendung des Art. 20, dann Art. 2 Abs. 2 des bezeichneten Gesetzes

1) das Strafverfahren gegen Dr. Carl Haas wegen Preßvergehens einzustellen, nnd
2) die Beilage Nr. 16 zur Neuen Sion Nr. 94, 1854, insoweit sie nicht in Privatbesitz übergegangen, zu unterdrücken.

Vorstehendes Erkenntniß wird hiemit vorschriftsmäßig bekannt gemacht.

Augsburg, den 3. November 1854.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Der königliche Direktor:

Graf v. Guiot du Ponteil.

Rothhaft.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

In Folge allerhöchsten Rescripts vom 27. Oktober l. Js. haben Seine Majestät der König die katholische Pfarrei Geindorf, Landgerichts Vilsbiburg, dem Priester Augustin Däub, Pfarrer zu Schamhaupten, Landgerichts Riedenburg, allergnädigst zu verleihen geruht.

Gemäß höchsten Rescripts des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 27. Oktober l. Js. haben Seine Majestät der König allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die durch Todesfall erledigte Stelle eines Ackerbaulehrers an der Kreisackerbauschule zu Landshut dem temporär quiescirten kgl. Forstmeister Joseph Sintzel in Deggendorf verliehen werde.

Mittelst Regierungs-Verfügung vom 31. Oktober l. Js. ist der Schul- und Meßnerdienst zu Mittersfels, kgl. Landgerichts gleichen Namens, dem Schullehrer Joseph Reitberger zu Kirchberg, kgl. Landgerichts Eimbach, verliehen worden.

Mittelst Regierungs-Verfügung vom 4. November 1854 ist der Schulprovisor Johann Preis zu Weissenberg, k. Landgerichts Bogen, zum Schullehrer daselbst befördert worden.

Unter'm 3. Oktober l. Js. wurden von der k. Regierung und dem Kreiskommando von Niederbayern

a) Heinrich Gürke, Spänglermeister, zum Zeugwart mit Oberlieutenantsrang,
b) der bisherige Schützenlieutenant Joseph Gerhager zum Cavallerie-Lieutenant, und
c) der bisherige Corporal Johann Hinker zum Schützenlieutenant

im Landwehr-Bataillon Landau ernannt.

III. Augsburger-Cours
vom 2. November 1854.

Königlich Bayerische.				Papier.	Geld.
Obligationen	à $3\frac{1}{2}$ %	prompt	. . . .	88	—
»	à 4 %	»	. . . .	92	—
»	à $4\frac{1}{2}$ %	»	. . . .	$96\frac{1}{4}$	—
»	à 5 %	»	» II. . . .	—	—
»	à 5 %	»	» III. . . .	100	—
»	à 5 %	»	» IV. . . .	101	—
»	Grundrenten-Ablösung à 4 %		. . .	92	—
Bank-Aktien	. . . .		Div. II. Sem. . .	710	705

IV. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Vorliger Rest: Schäffl.	Neue Zufuhr. Schäffl.	Gesammt-Summe. Schäffl.	Verkauft. Schäffl.	Im Rest verbleibt. Schäffl.	Höchster fl.	Höchster kr.	Mittler fl.	Mittler kr.	Mindester fl.	Mindester kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	gefallen kr.	gestiegen fl.	gestiegen kr.
Abensberg	Vom 6. November 1854.	Waizen	5	125	130	127	3	27	52	27	21	26	44	—	—	—	43
		Korn	—	23	23	23	—	25	13	24	59	24	—	—	—	1	14
		Gerste	—	166	166	166	—	13	37	12	19	13	—	—	—	—	58
		Haber	—	20	20	20	—	7	30	7	12	6	54	—	—	—	18
Deggendorf	Vom 7. November 1854.	Waizen	1	174	175	174	1	28	48	27	42	26	28	—	—	1	25
		Korn	—	18	18	18	—	24	42	24	—	21	40	—	—	1	49
		Gerste	—	315	315	315	—	13	17	12	51	12	21	—	—	—	21
		Haber	4	36	40	40	—	7	38	7	24	7	6	—	—	—	33
Dingolfing	Vom 7. November 1854.	Waizen	—	18	18	18	—	28	30	27	6	26	—	—	—	—	—
		Korn	—	1	1	1	—	25	—	—	—	—	—	—	—	2	—
		Gerste	—	55	55	55	—	30	18	12	6	11	48	—	—	1	30
		Haber	—	3	3	3	—	6	30	—	—	—	—	—	—	—	—
Geiselhöring	Vom 7. November 1854.	Waizen	—	25	25	25	—	27	—	26	—	25	30	—	—	—	30
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	70	70	70	—	12	36	12	12	12	6	—	3	—	—
		Haber	—	14	14	14	—	7	6	7	3	7	—	—	3	—	—
Kelheim	Vom 2. November 1854.	Waizen	—	3	3	3	—	27	—	26	56	26	48	—	—	—	33
		Korn	—	2	2	2	—	—	—	23	—	—	—	—	—	1	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	3	3	6	6	—	7	30	7	22	7	12	—	—	—	19

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäffl.	Neue Zufuhr. Schäffl.	Gesammt-Summe. Schäffl.	Verkauft. Schäffl.	Im Rest verblieb. Schäffl.	Höchster (Preis des Schäffels) fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	kr.	gestiegen fl.	kr.
Landau	Vom 6. November 1854.	Waizen	—	150	150	150	—	28	18	28	12	27	48	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	—	—	—
		Gerste	—	473	473	473	—	13	—	12	30	12	18	—	—	—	—
		Haber	—	14	14	14	—	6	36	6	30	—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 3. Novenber 1854.	Waizen	108	723	831	786	45	29	9	27	34	25	20	—	14	—	—
		Korn	6	54	60	60	—	26	45	25	—	22	45	—	—	1	35
		Gerste	1	1590	1591	1591	—	14	18	13	43	12	21	—	—	1	9
		Haber	19	209	228	219	9	7	22	7	—	6	37	—	—	—	—
Mainburg	Vom 8. November 1854.	Waizen	—	273½	273½	273½	—	29	—	28	—	27	3	—	9	—	—
		Korn	—	22½	22½	22½	—	26	15	25	11	24	—	—	—	1	22
		Gerste	—	125	125	125	—	13	36	13	6	12	30	—	—	—	45
		Haber	—	17	17	17	—	6	54	6	25	6	12	—	—	—	7
Neustadt a. d. D.	Vom 7. November 1854.	Waizen	—	46	46	46	—	29	—	27	15	25	6	—	—	1	—
		Korn	—	10	10	10	—	25	—	23	31	22	—	—	—	1	31
		Gerste	—	163	163	163	—	13	48	13	20	12	30	—	—	2	11
		Haber	—	68	68	68	—	7	—	6	31	6	—	—	—	—	16
Passau	Vom 7. November 1854.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	64	64	59	5	26	10	25	57	25	36	—	—	—	59
		Gerste	—	40	40	40	—	—	—	13	36	—	—	—	—	—	—
		Haber	4	50	54	54	—	7	47	7	25	7	5	—	15	—	—
Pfaffenberg		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pfeffenhausen	Vom 6. November 1854.	Waizen	—	25	25	25	—	29	30	27	38	26	—	—	18	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	76	76	76	—	14	30	13	41	12	48	—	—	1	5
		Haber	—	10	10	10	—	7	24	7	9	6	36	—	—	—	37
Pilsting	Vom 7. November 1854.	Waizen	—	171	171	171	—	29	30	25	44	25	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	689	689	689	—	13	48	12	11	10	45	—	—	—	—
		Haber	—	3	3	3	—	6	48	6	48	6	48	—	—	—	—
Straubing	Vom 4. November 1854.	Waizen	40	233	273	273	—	27	37	26	32	24	6	—	—	—	53
		Korn	—	178	178	178	—	24	28	23	40	22	37	—	—	—	19
		Gerste	161	574	735	733	2	12	33	12	7	11	15	—	—	—	33
		Haber	—	128	128	128	—	7	44	7	21	6	57	—	—	—	33
Vilshofen	Vom 8. November 1854.	Waizen	49	293	342	334	8	30	33	29	37	28	20	—	—	1	23
		Korn	12	11	23	23	—	25	6	24	13	23	38	—	—	3	13
		Gerste	13	52	65	63	2	13	56	13	16	12	52	—	—	—	8
		Haber	—	9	9	9	—	7	16	7	7	7	3	—	5	—	—

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Niederbayern.

Nr. 93. Landshut, Mittwoch den 15. November **1854.**

I. Bekanntmachungen der kgl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 4074.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden des Kreises.

(Den Hagelversicherungs-Verein für das Königreich Bayern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im Vollzuge der höchsten Ministerial-Entschließung vom 16. Mai v. J. wird nachstehend die allerhöchste Entschließung vom 15. April 1840, den Hagelversicherungsverein betr. — neuerlich bekannt gemacht und sämmtlichen Distriktspolizeibehörden unter Hinweisung auf die Ausschreibung vom 21. Mai v. Js. (Kr.-Bl. St. 41 S. 340) aufgetragen, deren wiederholte Verkündung in den Lokal-, Amts- oder Wochenblättern, sowie in sonst zweckdienlicher Art zu bewerkstelligen.

Landshut, den 8. November 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck.

Kgl. Allerhöchste Entschließung,

den Hagelversicherungs-Verein für das Königreich Bayern betr.

Ludwig

von Gottes Gnaden, König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben 2c. 2c.

Wir haben von den, über die Revision der Satzungen des bisherigen Hagel-Assekuranz-Vereins von Oberbayern (Regierungsbl. von 1835 S. 361) in den Sitzungen der General-Versammlung dieses Vereins vom 16. und 18. September v. Js., dann

in den Sitzungen der Vereins-Vorstände und Ausschußmitglieder vom 18. bis 21. Dezember v. Js. und 15. Januar d. Js. gepflogenen Verhandlungen Kenntniß genommen und beschließen hierauf, was folgt:

I. Wir genehmigen die Umwandlung des bisherigen Hagel-Assekuranz-Vereins von Oberbayern in eine, für alle Theile Unseres Reiches wirksame Anstalt, unter der Benennung „Hagelversicherungs-Verein für das Königreich Bayern", ohne jedoch hiedurch demselben ein ausschließliches Recht zu einem solchen Versicherungs-Verein zu ertheilen, und ertheilen den revidirten Satzungen in der Fassung, wie Wir solche durch die Beilage zur allgemeinen Kenntniß bringen lassen, Unsere Allerhöchste Genehmigung.

II. Nachdem durch die, in der Vereinsverfassung eingetretenen Verbesserungen, insbesondere durch eine angemessenere Abstufung der Beitrags-Classen und des Beitrags-Maaßstaabes, je nach der größern oder geringeren Gefahr der Behagelung (§. 18.), dann durch die Gewähr eines unter allen Umständen zu leistenden Entschädigungs-Minimums (§. 32.), die Voraussetzungen gegeben sind, um dem Vereine eine allgemeinere Theilnahme der Landeigenthümer und Dominikalrenten-Besitzer zuzuwenden, so gedenken Wir, zu mehrerer Beförderung dieses Zweckes, künftig die Gesuche um Collekten-Bewilligung wegen Hagelschadens, in der Regel bei keinem Bittsteller zu berücksichtigen, welcher nicht bereits vor der erlittenen Beschädigung dem Hagelversicherungs-Vereine für Bayern beigetreten war.

III. Die Curatelbehörden haben dahin zu wirken, daß bei Bewilligung von Darlehen aus Gemeinde- und Stiftungs-Cassen an Landeigenthümer, im Falle der gleichzeitigen Bewerbung mehrerer Kapitalsucher, unter sonst gleichen Umständen der Sicherheit 2c. jenem der Vorzug eingeräumt werde, welcher mit seinen dazu geeigneten Besitzungen dem besagten Vereine beigetreten ist.

IV. Unser Ministerium des Innern ist mit dem Vollzuge gegenwärtiger Entschließung beauftragt.

München, den 15. April 1840.

Ludwig.

v. Abel.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Sekretär:
F. von Kobell.

Ad Num. 470.

(Die erledigte protestantische Pfarrstelle zu Unterrobach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die durch Beförderung des Pfarrers Stahl erledigte protestantische Pfarrei Unterrobach, Dekanats Seibelsdorf, wird hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen ausgeschrieben. —

Der Ertrag ist nach der Fassion folgender:

I.	An ständigem Gehalte baar .		250 fl. — kr.
II.	Zinse von Aktivkapitalien . .		41 „ 30 „
III.	Ertrag aus Realitäten:		
	a. Wohnung für eine kleine Familie reichend .	20 fl. — kr.	
	b. Grundstücke .	18 „ 30 „	
			38 „ 30 „
IV.	Ertrag aus Rechten . . .		12 „ 30 „
V.	Einnahmen aus Dienstesfunktionen		106 „ 50 „
VI.	Observanzmäßige Gaben und Sammlungen		6 „ — „
	Reiner Ertrag ohne Lasten .		455 fl. 20 kr.

Bayreuth, den 6. November 1854.

Königlich protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Rotenhan.

Biedermann.

Bekanntmachung,

die Heimzahlung des II. Subscriptions-Anlehens von 1850 zu 5% betr.)

In Folge mehrseitiger Anfragen in Bezug auf die Heimzahlung der Obligationen des II. Subscriptions-Anlehens à 5% von 1850 sieht die unterzeichnete Stelle sich veranlaßt, unter Bezugnahme auf die bereits unter'm 12. Juni l. Js. (Reg.-Bl. S. 372) erlassene Ausschreibung wiederholt bekannt zu machen, daß die baare Heimzahlung dieses Anlehens, insoweit dasselbe nicht bereits bis zum 1. Oktober 1854 im Wege der Verloosung getilgt worden ist, nach Vorschrift des Gesetzes vom 23. Dezbr. 1849 (Gesetzbl. von 1849 S. 33—36) jedenfalls im Laufe des gegenwärtigen Etatsjahres $18^{54}/_{55}$ stattfindet, und der 5%tige Zins dieser Anlehens-Obligationen vom 1. Juli 1854 an bis zur Zeit der Heimzahlung des Capitals gleichzeitig mit letzterem vergütet wird.

Die Bestimmung des Beginns dieser Heimzahlung hängt vorerst noch von einigen bei gegenwärtigem Landtage im gesetzlichen Wege zu erlassenden Vollzugs-Bestimmungen ab, nach deren Erfolg die weitere Ausschreibung förderlichst stattfinden wird.

München, den 31. Oktober 1854.

Königliche Staats-Schuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

v. Appell, Sekretär.

Bekanntmachung.

(Unerhobene Kapitalien betr.)

Von der gemäß der V. Verloosung zur Heimzahlung bestimmten drei ein halb procentigen Staatsschuld au porteur (Bekanntmachungen vom 4. und 14. Februar 1852 Reg.-Bl. S. 111 und 153) sind nachbezeichnete Obligationen noch nicht zur Einlösung angemeldet worden:

Commissions-Kataster Nummern (roth.)	Capitals-Betrag.
16,591	1000 fl.
33,401	100 fl.
37,701	100 fl.

Die Besitzer der bezeichneten Obligationen werden demnach aufgefordert, ohne weiteren Verzug zur Einlösung derselben bei den treffenden kgl. Staats-Schulden-Tilgungs-Cassen sich zu melden, außerdessen ihre Forderungen nach §. 13. des Gesetzes vom 11. September 1825 (Gesetz-Blatt S. 202) nach Ablauf von sechs Monaten zu Gunsten der k. Staats-Schulden-Tilgungs-Anstalt erloschen seyn würden.

München, den 3. November 1854.

Königliche Staats-Schuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

v. Appell, Sekretär.

Augsburg, den 7. November 1854.

Erkenntniß.

(Anklage gegen Balthasar Waibel von Kempten wegen Mißbrauchs der Presse betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

erkennt der Schwurgerichtshof von Schwaben und Neuburg in Sachen des Balthasar Waibel, verheiratheten quiesc. Rechtsrathes zu Kempten und Genossen wegen Mißbrauchs der Presse zu Recht, was folgt:

I. Balthasar Waibel, verheiratheter quiesc. rechtskundiger Magistratsrath von Kempten,

Karl Ball, verheiratheter Kaufmann von Kempten,

Alexander Schwarz, verheiratheter Bierbräuer von Kempten,

Johann Deuringer, lediger Bräuersgeselle von Kempten, und

Gregor Stocker, lediger Schreinergeselle von Günzach, werden von der gegen sie erhobenen

Anklage wegen Vergehen des Mißbrauches der Presse verübt in der Flugschrift:

„Offener Brief des quiesc. Rechtsrathes Waibel an den Bürgermeister Kummer in Kempten dd.

„15. Februar 1854"

an den genannten Bürgermeister und an den bürgerlichen Magistratsräthen zu Kempten bezüglich der Verrichtungen ihres öffentlichen Dienstes freigesprochen.

II. Die sämmtlichen Kosten sind von der k. Staats-Kassa zu tragen, mit Ausnahme jedoch derjenigen Kosten, welche durch das frühere Ausbleiben der Beschuldigten an der Tagsfahrt zur öffentlichen Verhandlung vom achtundzwanzigsten Juni laufenden Jahres veranlaßt worden sind, von welchen den Angeschuldigten überbürdeten Kosten jedoch der den Beschuldigten Johann Deuringer treffende Antheil auf das künftige Vermögen desselben vorzumerken ist, die Antheile der Beschuldigten Balthasar Waibel und Gregor Stocker aber wegen Mittellosigkeit derselben der k. Staatskassa überwiesen werden.

III. Die Flugschrift, betitelt:

„Offener Brief des quiescirten Rechtsrathes „Waibel an den Bürgermeister Kummer „in Kempten dd. 15. Februar 1854"

wird, soweit sie nicht in den Privatbesitz übergegangen ist, vernichtet.

Entscheidungsgründe.

ꝛc. ꝛc.

Also geurtheilt und verkündet in öffentlicher Sitzung des Schwurgerichtshofes von Schwaben und Neuburg am dritten November achtzehnhundert vier und fünfzig, wobei gegenwärtig waren als Richter: Sartorius, Rath am k. Appellationsgerichte von Schwaben und Neuburg, Präsident des Schwurgerichtshofes, Ott, Gareis, Räthe, dann Dr. Ordolff, Dürrschmidt, Assessoren am k. Kreis- und Stadtgerichte Augsburg, als Staatsanwalt Dr. Wirschinger, k. Oberstaatsanwalt am Appellationsgerichte von Schwaben und Neuburg und als Protokollführer der Kreis- und Stadtgerichtsaccessist Mayer.

(L. S.) Sartorius, Ott, Gareis, Ordolff, Dürrschmidt.

Ph. Mayer, Protokollführer.

Dieses Erkenntniß wird hiemit gemäß Art. 3 des Gesetzes zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse vom 17. März 1850 durch sämmtliche Kreis-Amtsblätter veröffentlicht.

Augsburg, den 7. November 1854.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Der königliche Direktor:

Du Ponteil.

Rothhaft.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Durch Regierungs-Verfügung vom 4. November l. Js. ist der Schullehrer Michael Leibl von Perastorf, k. Landgerichts Bogen, nach Wiesing, k. Landgerichts Viechtach versetzt worden.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 94. Landshut, Sonnabend den 18. November **1854.**

I. Bekanntmachungen der kgl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 4491.

An sämmtliche der k. Regierung, Kammer des Innern, untergeordneten k. Stellen und Behörden.

(Die zeugschaftliche Vernehmung der Beamten in Civilrechtssachen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Den Beamten der obengenannten k. Stellen und Behörden wird die unterm 25. August d. Js. im obenbemerkten Betreffe an sämmtliche k. Appellations-Gerichte diesseits des Rheins ergangene Entschließung des k. Staatsministeriums der Justiz nebst deren Beilage im nachfolgenden Abdrucke zur Wissenschaft und Darnachachtung mitgetheilt.

Landshut, den 12. November 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 10,993.

Königliches Staatsministerium der Justiz.

Nachdem sich in jüngster Zeit Anstände über die Frage ergeben haben, ob die Civilgerichte befugt sind, Staatsbeamte und öffentliche Diener zur zeugschaftlichen Vernehmung über Gegenstände ihres amtlichen Wirkens vorzuladen, bevor die Enthebung des betreffenden Beamten von der Pflicht des Amtsgeheimnisses durch dessen vorgesetzte Stelle erfolgt ist, so sieht sich das Staatsministerium der Justiz veranlaßt, das in dieser Beziehung an die k. Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen, unterm 16. Juni 1844 ergangene allerhöchste Rescript abschriftlich sämmtlichen Civilgerichten zur Darnachachtung bekannt zu geben, und dabei die Civilgerichte anzuweisen, künftig keinen Staatsbeamten oder öffentlichen Diener zur zeugschaftlichen Vernehmung über Gegenstände, bezüglich welcher dem zu vernehmenden Zeugen die Pflicht des Amtsgeheimnisses obliegt, vorzuladen, bevor die Partei, welche die

Vernehmung des Zeugen beantragt hat, die Enthebung desselben von der Pflicht des Amtsgeheimnisses bei dessen vorgesetzter Stelle erwirkt hat.

Sämmtlichen Gerichten des Appellationsgerichts-Bezirks ist von gegenwärtiger Entschließung und deren Anlage Kenntniß zu geben.

München, den 25. August 1854.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

(gez.) Frhr. v. Pelkhoven, Staatsrath.

An sämmtliche Appell.-Gerichte diess. des Rheins also ergangen.
Die zeugschaftliche Vernehmung von Beamten in Civilrechtssachen betr.

Durch den Minister der General-Sekretär, statt dessen der geheime Sekretär:
gez. Neumeyer.

Abdruck. Ad Num. 10,993.

Ludwig

von Gottes Gnaden, König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben 2c. 2c.

Wir haben Uns über den zwischen euch und Unserm Appellationsgerichte von Oberfranken in Sachen — — nun wegen Vernehmung von Amtspersonen als Zeugen entstandenen Kompetenz-Konflikte in Unserm Staatsrathe Vortrag erstatten lassen und beschlossen:

a) daß die vorgesetzten Stellen der als Zeugen benannten Beamten und öffentlichen Diener kompetent seien, für dieselben die Erlaubniß zur Zeugschaftsleistung und die Entbindung von ihren dießfallsigen Pflichten zu bewilligen oder zu verweigern;

b) daß wenn von den vorgesetzten Stellen eine solche Erlaubniß und Entbindung erfolgt ist, seinerseits auch das betreffende Gericht kompetent sei, mit den Beamten und öffentlichen Dienern als Zeugen ganz nach Vorschrift der Gerichtsordnung für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten Cap. X. §. 16. S. 1. u. s. w. zu verfahren.

Hienach habt Ihr das Weitere zu verfügen.

Rom, den 16. Juni 1844.

An die
k. Regierung von Oberfranken, K. d. Finanzen,
also ergangen.

Den Kompetenzkonflikt in Sachen 2c. 2c. dermalen wegen Vernehmung von Amts-Personen als Zeugen betr.

Ad Num. 4464.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Die Musterung der Zuchtstuten und Gaureiterhengste betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

Die Musterung der Zuchtstuten und Gaureiter-Hengste für die Beschälperiode 1855 wird im diesseitigen Regierungsbezirke von der k. Landgestüts-Verwaltung an den im nachstehenden Verzeichnisse aufgeführten Stationen und Terminen vorgenommen, was den Distrikts-Polizei-Behörden zur Kenntnißnahme und weitern Veröffentlichung mit dem Anhange bekanntgegeben wird, daß bei dem Musterungs-Termine auch der einschlägige Bezirks-Thierarzt gegenwärtig zu sein hat.

Landshut, den 15. November 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekr.

Verzeichniß

derjenigen Stationen im Regierungsbezirke Niederbayern, an welchen die Musterungen der Zucht-Stuten und Privatbeschälhengste für die Beschäl-Periode 1855 vorgenommen werden.

Nro.	Stationen.	Musterungs-Termin. Jahr.	Tag.	Monat.
1	Landau	1854	27.	November.
2	Altersbach	"	29.	"
3	Berg	"	1.	Dezember.
4	Weng	"	2.	"
5	Weihmörting	"	4.	"
6	Malching	"	5.	"
7	Pocking	"	6.	"
8	Eholfing	"	7.	"
9	Fürstenzell	"	9.	"
10	Vilshofen	"	11.	"
11	Osterhofen	"	12.	"
12	Plattling	"	13.	"
13	Deggendorf	"	14.	"
14	Straubing	"	16.	"
15	Geiselhöring	"	18.	"
16	Abensberg	"	21.	"
17	Landshut	"	27.	"

München, den 26. Oktober 1854.

Königliche Landgestüts-Verwaltung.

Wegen Beurlaubung des Vorstandes:

Jenison, Rittmeister.

Ad Num. 4252.

(Vorübergehende Unterstützungen von Staatsdienern und deren Hinterlassenen aus der Klasse der Kreisdienerschaft betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Gemäßheit eines höchsten Rescripts des k. Staats-Ministeriums des Innern d. d. 9. d. Mts. wird Nachstehendes zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

1) Hilfsbedürftige aus der Klasse der Kreisstaatsdienerschaft, nämlich:

a) hilfsbedürftige Beamte der k. Kreisregierungen beider Kammern, der k. Appellationsgerichte, dann der diesen Kreisstellen untergeordneten Behörden und Anstalten, so wie der Staats-Anwaltschaft in den Kreisen,

b) hilfsbedürftige Quiescenten dieser Beamtenkategorie,

c) hilfsbedürftige Hinterlassene von Beamten derselben Kategorie haben sich mit Gesuchen um vorübergehende Unterstützung aus Staatsmitteln von nun an nur an die k. Kreisregierungen Kammern des Innern zu wenden;

2) diejenigen Quiescenten, Wittwen und Waisen der vorbezeichneten Kategorie, welche ihren Wohnsitz in einem andern Kreise wählen, als in welchem sie, beziehungsweise ihre Ehemänner und Väter, die letzte Anstellung hatten, gehören bezüglich der Unterstützung denjenigen Kreisen, in welchen sie, beziehungsweise ihre Gatten und Väter, zuletzt angestellt waren;

3) hilfsbedürftige aktive und quiescirte Beamte der Staatsministerien, Centralstellen und Central-Behörden, dann den Unterbehörden der Centralstellen, ferner hilfsbedürftige Hinterlassene solcher Beamten haben ihre Gesuche um vorübergehende Unterstützungen aus Staatsmitteln an die vorgesetzten Staatsministerien, beziehungsweise was die Hinterlassenen betrifft, an diejenigen Staatsministerien zu stellen, in deren Geschäftskreisen ihre Gatten oder Väter zuletzt angestellt waren;

4) die Behandlung der Gesuche von Staatsdienern und Hinterlassenen derselben um fortlaufende Unterstützungen aus Staatsmitteln richtet sich auch fortan nach den bisherigen Vorschriften.

Sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden werden hiebei aufgefordert, für möglichste Verbreitung vorstehender Bekanntmachung Sorge zu tragen, und insbesondere Anordnung dahin zu treffen, daß dieselbe in die bestehenden Lokalamtsblätter aufgenommen werde.

Landshut, den 12. November 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 2592.

An sämmtliche k. Stadtkommissariate und Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Verbreitung falscher Münzen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Inhaltlich einer Mittheilung der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, K. d. J., wurden im Monate Februar l. Js. im Landgerichtsbezirke Bischofsheim zwei falsche Halbguldenstücke bayerischen Gepräges mit der Jahrzahl 1846 in Umlauf gesetzt.

Dieselben bestehen aus einer leichtflüssigen Metalllegirung, deren Hauptbestandtheil Zinn ist, und sind in Formen gegossen, die nach ächten Stücken hergestellt worden sind; sie haben auffallenden Glanz, aber nur geringen Klang, die Jahrzahlen auf denselben sind nicht vollständig ausgeprägt.

Indem vor Annahme solcher falschen Münzen hiemit gewarnt wird, ergeht an die sämmtlichen Stadtkommissariate und Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirkes die Aufforderung, gegen deren Verfertigung und Verbreitung Spähe zu verfügen, und gegebenen Falles nach den bestehenden Vorschriften einzuschreiten.

Landshut, den 12. November 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 3826.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden des Kreises.

(Untersuchung gegen Jos. Bayer et Compl. wegen Münzfälschung betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachdem inhaltlich Mittheilung der kgl. Regierung von Oberbayern, K. d. J., vom 4./6. bß. Ursula Roßberger und Anna Aschenbrenner dem k. Landgerichte Prien eingeliefert sind; so hat die im Kreisamtsblatte Stück 90 im bez. Betreffe erlassene Späheverfügung außer Wirksamkeit zu treten.

Landshut, den 16. November 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, vom 16. d. Mts. an den kgl. Regierungsrath Karl von Mangstl seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend auf die bei der k. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, erledigte Regierungsrathsstelle zu versetzen und hienach zum Regierungsrathe bei der k. Regierung von Niederbayern, K. d. J., den k. Regierungsassessor Ludwig Karl August von Khreninger in München zu befördern.

Mittels Regierungs-Entschließung vom 9. Novbr. 1854 wurde in Folge Präsentation der Freiherrlich v. Aretinischen Gutsherrschaft von Haidenburg der Schul- und Meßnerdienst in Pörndorf, Ldg. Pfarrkirchen, dem Schullehrer Franz Paul Keysel zu Hals, Ldg. Passau I, übertragen.

Mittelst Regierungs-Verfügung vom 15. Novbr. l. Js. ist der Schullehrer Joh. Nep. Schmierl von Wettzell, k. Landg. Viechtach, nach Hinterschmiding, k. Landg. Wolfstein, und der Schullehrer Joseph Schneider von Hinterschmiding nach Wettzell versetzt worden.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 95. Landshut, Mittwoch den 22. November **1854.**

I. Bekanntmachungen der kgl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 4384.

(Armenpflegschaftsrathswahl für die Stadt Straubing pro $18^{54}/_{57}$ betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Bei der am 30. vor. Mts. vorgenommenen Wahl der unständigen Mitglieder des Armenpflegschaftsrathes der Stadt Straubing wurden nachstehende Personen als Mitglieder gewählt und von der unterfertigten k. Stelle bestätiget: 1) Ignaz Altwirth, Priechler, 2) Anton Oswald, Glaser, 3) Gregor Billgradter, Posamentirer, 4) Alois Dullinger, Bäcker, 5) Anton Neumaier, Bierbräuer, 6) Franz Schäftlmaier, Privatier, 7) Joseph Primbs, Eisenhändler 8) Ludwig Eireiner, Apotheker; als Ersatzmänner: Karl Arnold, Kaufmann, Alois Duß, Garnhändler, und Anton Buchbach, Hafner.

Landshut, den 16. November 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 3847.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Resultat der diesjährigen Preise-Vertheilungen des allgemeinen Landgestüts betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehend wird das von der k. Landgestüts-Verwaltung mitgetheilte Namens-Verzeichniß derjenigen Pferdezüchter des Regierungsbezirkes, welche bei den diesjährigen Preisevertheilungen des allgemeinen Landgestüts Prämien für ihre Pferde erhalten haben, öffentlich bekannt gegeben.

Landshut, den 11. November 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Verzeichniß

derjenigen Pferdezüchter im Regierungsbezirke Niederbayern, welche bei den dießjährigen Preise-Vertheilungen des allgemeinen Landgestütes Prämien für ihre Pferde erhalten haben.

Nro.	Namen: Familien-	Namen: Tauf-	Hausname oder Stand.	Wohnort.	Königliches Landgericht.	Beschreibung der Stuten, für welche Prämien verliehen wurden: Farbe.	Jahre alt.
1	Gierl	Joseph	Bauer	Gallau	Straubing	hellkastanienbr.	3½
2	Eigenstetter	Franz	"	Altstadt	dtto.	rehbraun	3½
3	Aman	Georg	"	Kei	dtto.	hellbraun	3½
4	Geislinger	Johann	"	Uttenhofen	Deggendorf	Leberfuchs	4½
5	Hiendlmayr	Johann	"	Rattenbach	dtto.	kastanienbraun	5½
6	Staudinger	Joseph	Wirth	Rottersdorf	dtto.	dtto.	3½
7	Loher	Lorenz	"	Winzer	Hengersberg	hellbraun	3½
8	Leypold	Georg	Bauer	Eisensdorf	Deggendorf	dtto.	3½
9	Kreiter	Johann	"	Heidendorf	Pfarrkirchen	schwarzbraun	3½
10	Loibl	Joseph	"	Altenurfahr	Hengersberg	hellbraun	3½
11	Riederer	Anton	"	Hilgertsberg	Vilshofen	dtto.	4½
12	Scheßl	Georg	"	Schaching	Deggendorf	dtto.	3½
13	Altschäffl	Max	"	Langenisarhofen	Osterhofen	dtto.	3½
14	Grundner	Andre	"	Fischerdorf	Deggendorf	dtto.	3½
15	Staller	Johann	"	Pörndorf	Pfarrkirchen	dtto.	3½
16	Bauer	Sebastian	"	Wallerdorf	Osterhofen	kastanienbraun	4½
17	Strasser	Johann	"	Grebhof	dtto.	dtto.	3½
18	Gröll	Georg	"	Kasten	dtto.	dtto.	4½
19	Finstermaier	Peter	"	Weidmannsberg	Vilshofen	hellbraun	4½
20	Lechner	Michael	"	Uttigkofen	dtto.	dtto.	4½
21	Platiel	Paul	"	Fischerdorf	Deggendorf	kastanienbraun	4½
22	Maier	Simon	"	Ambsheim	Vilshofen	Rapp	4½
23	Apfelböck	Joseph	"	Buchhofen	Osterhofen	hellbraun	4½
24	Fraundorfer	Georg	Wirth	Wald	Vilshofen	Rapp	4½
25	Stettenberger	Joseph	Bauer	Uttenkofen	Deggendorf	hellbraun	3½
26	Koferbauer	Vitus	Schenkmaier	Schambach	Rotthalmünster	dtto.	3½
27	Wasner	Michael	Semmelbauer	Parzheim	Griesbach	dunkelfuchs	3½
28	Birndorfer	Franz	Müller	Singheim	dtto.	Dunkelbraun	3½
29	Hofmann	Jakob	Grillbauer	Veichts	Rotthalmünster	hellkastanienbr.	3½
30	Birndorfer	Franz	Müller	Singheim	Griesbach	kastanienbraun	6½
31	Gerauer	Lorenz	Hainzel	Berg	dtto.	hellbraun	3½
32	Huber	Joseph	Huber	Thanheim	dtto.	Leberfuchs	3½
33	Frankenberger	Johann	Bauer	Parzheim	dtto.	hellbraun	3½
34	Hopper	Johann	Steindorfer	Steindorf	dtto.	dtto.	3½
35	Kumpfmüller	Benedikt	Beindl	Sct. Georgen	Pfarrkirchen	dtto.	3½
36	Staudinger	Markus	Staudinger	Staudach	Simbach	Dunkelfuchs	5½
37	Mayer	Michael	Mayer	Mitterndorf	Griesbach	kastanienbraun	3½
38	Kumpfmüller	Benedikt	Beindl	Sct. Georgen	Pfarrkirchen	dtto.	3½

Nro.	Namen Familien-	Namen Tauf-	Hausname oder Stand.	Wohnort.	Königliches Landgericht.	Beschreibung der Stuten, für welche Prämien verliehen wurden. Farbe.	Jahre alt.
39	Hofbauer	Jakob	Kirschner	Weihmörting	Rotthalmünster	dunkelbraun	3½
40	Stadlberger	Maria	Hofbäurin	Eggersheim	dtto.	hellbraun	3½
41	Roßmadl	Joseph	Huber	Unterschwärzenbach	Kötzting	kastanienbraun	3½
42	Fischer	Joseph	Meißner	Zell	Rotthalmünster	dtto.	3½
43	Ranzinger	Georg	Haberl	Hütting	Griesbach	dtto.	3½
44	Peninger	Johann	Kiermaier	Eggersheim	Rotthalmünster	Leberfuchs	3½
45	Pilzweger	Michael	Kojer	Berg	Griesbach	Grauschimmel	3½
46	Bergmann	Michael	Duschl	Hukenheim	Rotthalmünster	kastanienbraun	4½
47	Dietl	Johann	Müller	Deisenhof	Abensberg	dtto.	3½
48	Kleiter	Joseph	Klötzlmüller	Landshut	Landshut	dtto.	3½
	Wegen besonderen Fleißes und Ausdauer in der Pferdezucht erhielten Preise:						
a.	Forster	Johann	Müller	Aumühle	Abensberg		
b.	Hoffmann	Michael	Hausbesitzer	Deggendorf	Deggendorf		
c.	Lixhamer	Martin	Bauer	Fischerdorf	dtto.		
d.	Murauer	Anton	Gastwirth	dtto.	dtto.		
e.	Hoffmann	Jakob	Bauer	Weicht	Rotthalmünster		
f.	Peninger	Franz	Großthaner	Großthan	Griesbach		

München, den 4. November 1854.

Königliche Landgestüts-Verwaltung.
Wegen Beurlaubung des Vorstandes:
Graf Jenison, Rittmeister.

Weiß, Regiments-Quartiermeister.

Ad Num. 562.

(Die erledigte I. Pfarrstelle in Thurnau betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die durch Beförderung erledigte I. Pfarrstelle in Thurnau mit dem damit verbundenen Dekanat wird hiermit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen ausgeschrieben.

Der Ertrag entziffert sich nach der Fassion folgend:

	fl.	kr.	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalt baar . . .			378	22⅜
III. Ertrag aus Realitäten:				
a) Wohnung, reparirt und geräumig	35	—		
b) Grundstücke: 3¾ Tgw. Felder, 7 Tgw. Wiesen, ⅛ Tagw. Garten . . .	194	42		
			229	42
V. Einnahmen aus Dienstesfunktionen .			109	34⅞
Pfarr-Reinertrag, ohne Lasten . .			717	39¼
Dekanatsfunktionsgehalt			200	—
Totalsumma . . .			917	39¼

Bayreuth, den 9. November 1854.

Königlich protestantisches Consistorium.
Frhr. v. Rotenhan.

Biedermann.

Ad Num. 191.

(Die erledigte II. Pfarrstelle zu Berneck betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die durch Beförderung des Pfarrers Roth auf die Pfarrei Mosbach erledigte II. Pfarrstelle zu Berneck wird hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen ausgeschrieben. —

Der Fassionsertrag entziffert sich in nachstehender Weise:

	fl.	kr.	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte:				
a) 6⅔ Klafter weiches Scheitholz	38	20		
b) baar	19	10		
			57	30
III. Ertrag aus Realitäten:				
a) Wohnung und Oekonomie-Gebäude in gutem Zustande	25	—		
b) ⅔ Tagwerk Wiesen, ⅛ Tagwerk Garten	26	—		
			51	—
IV. Ertrag aus Rechten:				
Zinse von Ablösungs-Obligationen			353	33½
V. Einnahmen aus Dienstesfunktionen .			91	53½
Summa			553	57
Lasten			4	45
Reiner Ertrag			549	12

Bayreuth, den 6. November 1854.

Königlich protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Rotenhan.

Biedermann.

Bekanntmachung.

(Untersuchung gegen Friedrich Albrecht, Redakteur der Kirchenfackel in Ulm wegen Preßvergehens durch Nr. 44 der Kirchenfackel betr.)

Das k. Kreis- und Stadtgericht Augsburg hat am 7. Nov. 1854 in geheimer Sitzung, wobeizugegen waren: Der k. Direktor Graf von Guiot du Ponteil als Vorsitzender; Paur, Rath; Freiherr von Schnurbein, Assessor; Decrignis, Staatsanwalt und Ellenrieder, Protokollführer; auf den Grund des Artikels 20 des Gesetzes zum Schutz gegen den Mißbrauch der Presse vom 17. März 1850 und in Anwendung des Art. 2 Abs. 2 und 3 des nämlichen Gesetzes wegen der in dem Aufsatze: „Jakob" in Nr. 44 der zu Ulm erscheinenden Zeitschrift „Kirchenfackel" vom 29. Oktober 1854 enthaltenen Angriffe gegen das alte Testament auf Unterdrückung der genannten Nummer, soweit dieselbe nicht bereits in Privatbesitz übergegangen ist, erkannt, was gesetzlicher Vorschrift gemäß hiemit bekannt gemacht wird.

Augsburg, den 14. November 1854.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Der königliche Direktor:

Du Ponteil.

Rothhaft.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Mittels Regierungs-Verfügung vom 15. Novbr. 1854 ist der Schul- und Meßnerdienst zu Kirchberg, Ldg. Simbach, dem Schullehrer Jos. Heil von Böheimzwiesel, Ldg. Wolfstein, verliehen worden.

Mittels Regierungs-Verfügung vom 15. Novbr. d. Js. ist der Schullehrer Jos. Mauser von Unteriglbach, Ldg. Vilshofen, auf den Schuldienst zu Böheimzwiesel, Ldg. Wolfstein, versetzt worden.

Mittels Regierungs-Verfügung d. d. 15. Novbr. d. Js. ist der Schulprovisor Polykarp Faber von Pörndorf, Ldg. Pfarrkirchen, zum Schullehrer in Unteriglbach, Ldg. Vilshofen, befördert worden.

Mittelst Regierungs-Entschließung vom 18. Novbr. l. Js. ist der Schul- und Meßnerdienst zu Vichhausen, k. Ldg. Kelheim, dem Schullehrer Lorenz Freymüller von Ranfels, k. Landgerichts Grafenau, verliehen worden.

Mittels Regierungs-Verfügung vom 18. Novbr. l. Js. ist der Schullehrer Joseph Arnschink von Altreichenau, k. Landgerichts Wegscheid, nach Ranfels, k. Landgerichts Grafenau, versetzt worden.

Königlich Bayerisches
Kreis-Amtsblatt
von
Niederbayern.

Nr. 96. Landshut, Sonnabend den 25. November **1854.**

Inhalt:

I. Bekanntmachungen der kgl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 4255.

(Den Umtausch preußischer Darlehenskassenscheine vom Jahre 1848 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Einem höchsten Befehle des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 6. d. Mts. zufolge wird nachstehend eine Bekanntmachung der k. preußischen Hauptverwaltung der Staatsschulden vom 15. vor. Mts. zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Landshut, den 18. November 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 12,028.

Bekanntmachung

des Präklusivtermins zum Umtausch der Königlich Preußischen Darlehenskassenscheine vom Jahre 1848.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 19. Mai 1851 (Gesetz-Sammlung Seite 335) sind durch unsere Bekanntmachungen vom 2. Dezember v. Js., 2. März und 15. Juni d. Js. die Inhaber Königlich Preußischer Darlehenskassenscheine vom 15. April 1848 aufgefordert worden, dieselben gegen neue Kassenanweisungen vom 2. November 1851 von gleichem Werthe, entweder hierzubei der Kontrole der Staatspapiere — Oranienstraße Nr. 92 — oder in den Provinzen bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen bezeichneten sonstigen Kassen umzutauschen. Zur Bewirkung dieses

Umtausches wird nunmehr ein letzter und präklusivischer Termin

auf den 15. Mai 1855

hierdurch anberaumt.

Mit dem Eintritte desselben werden alle nicht eingelieferte Königlich Preußische Darlehenskassenscheine ungiltig, alle Ansprüche aus denselben an den Staat erlöschen, und die bis dahin nicht umgetauschten Darlehenskassenscheine werden, wo sie etwa zum Vorschein kommen, angehalten und ohne Ersatz an uns abgeliefert werden.

Jeder, welcher Darlehenskassenscheine besitzt, wird daher zur Vermeidung von Verlusten aufgefordert, dieselben bei Zeiten, und spätestens bis zum 15. Mai 1855 bei den vorstehend bezeichneten Kassen zum Umtausch gegen neue Kassenanweisungen einzureichen.

Berlin, den 15. Oktober 1854.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

(gez.) Natan. Rolcke. Gamet. Nobiling.

Ad Num. 4100.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Eine im Orte Wunschenberg, k. Landgerichts Kemnath, aufgegriffene taubstumme Weibsperson betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Inhaltlich Ausschreibens der k. Regierung von Oberpfalz und Regensburg, Kammer des Innern, vom 3. l. Mts. wurde nach Anzeige des k. Landgerichts Kemnath am 5. August l. Js. im Orte Wunschenberg eine Weibsperson, deren Signalement unten folgt, aufgegriffen, welche keinen Paß bei sich hatte, sich taubstumm stellte, und nur mit Mühe auf alle Fragen zu den kaum vernehmbaren Lauten: „Reichelstein, Marienberg, Wasserhütte, Flaschenhütte, Neusiedel, Pegnitz und Reichenau" veranlaßt werden konnte.

Die in diesen Orten angestellten Nachforschungen blieben erfolglos, weßhalb die in Rubro genannten Behörden beauftragt werden, in den untergebenen Gemeinden nach der Herkunft dieser Person Recherchen pflegen zu lassen, und das Resultat binnen vier Wochen der unterfertigten Stelle anzuzeigen.

Landshut, den 18. November 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Personal-Beschrieb.

Die Weibsperson ist beiläufig 20 Jahre alt, von kleiner Statur, ziemlich wohl genährt, beugt den Kopf stets gegen die Brust, hat blonde Haare, erhabene Stirne, dunkelblonde Augenbraunen, braungraue Augen, dicke Stumpfnase, proportionirten Mund, volles gerundetes Gesicht, gesunde, gebräunte Gesichtsfarbe.

Die Kleidung besteht aus einem braungraulichen Kopftuche von Baumwolle, mit rothen, blauen und gelben Blumen, einem blau- und braungegitterten, baumwollenen Halstuche, einem weiß-, blau- und rothgestreiften leinenen Rocke, mit angenähtem Leibchen, welches über die Brust einen Zug hat, einem alten, leinenen Hemde, mit kurzen Aermeln, welche am Ende ebenfalls einen Zug haben.

Fußbekleidung und Strümpfe trug die Person nicht.

Ad Num. 4300.

An die k. Stadtkommissariate und die sämmtlichen Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Die Aufsicht auf den landesverwiesenen Tobias Schennach von Ehrwald in Tyrol betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Tobias Schennach von Ehrwald, k. k. Bezirksgerichts Reute in Tyrol, wurde durch Erkenntniß des k. Kreis- und Stadtgerichts Kempten vom 27. September l. Js., welches unter Verwerfung der

hiegegen eingelegten Berufung durch Urtheil des k. Appellationsgerichts von Schwaben und Neuburg vom 23. vor. Mts. bestätiget worden ist, wegen wiederholten Verbrechens des ausgezeichneten Betruges zweiten Grades durch Privaturkundenfälschung zu 8 Jahr Arbeitshausstrafe und Landesverweisung nach erstandener Strafe verurtheilt.

Die oben genannten Behörden erhalten unter nachstehender Mittheilung der Personalbeschreibung des Rubrikaten die Weisung, die Gemeinden ihrer Amtsbezirke unter Bekanntgabe der Personalbeschreibung, der Heimath und des Verbrechens des Landesverwiesenen von jeder Aufenthaltsgestattung unter geeigneter Strafandrohung zu verwarnen, und zu dessen Ergreifung und Einlieferung im Falle Betretens aufzufordern, auch bei dem Visiren der Päße und Wanderbücher, dann bei der Beglaubigung der Zeugnisse in den Dienstbotenbüchern, Päße und sonstiger Legitimationen mit aller Umsicht und Genauigkeit zu verfahren.

Landshut, den 18. November 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Signalement

des Tobias Schennach von Ehrwald in Tyrol, k. k. Bezirksgerichts Reute: Alter: 41 Jahre, Größe: 6 Schuh, Haare: schwarze, Stirne: nieder, Augenbraune: schwarze, Augen: braune, Nase: spitzig, Mund: mittelmäßig, Bart: schwarz, Gesichtsform: länglicht, Gesichtsfarbe: blaß, Körperbau: schlank.

Kleidung:

Eine Jacke von dunkelgrauem Tuche, Hose von schwarzem Tuche, Weste von grauem Tuche mit Streifen, seidenes Halstuch mit gelben Streifen, ein Paar Bundschuhe, ein schwarzer runder Hut und ein Hemd von Leinwand.

Ad Num. 4301.

An sämmtliche k. Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Cursiren falscher Münzen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Ausschreiben der k. Regierung von Schwaben und Neuburg, K. d. J., vom 6. d. Mts. wurden am 6. September l. Js. im Gasthause zur Post in Füßen 2 falsche bayerische Kronenthaler mit der Jahreszahl 1789 verausgabt, welche aus Zinn bestehen und in nach ächten Stücken hergestellten Formen gegossen sind.

Im Laufe der eingeleiteten Untersuchung wurden noch 8 Stück falscher Kronenthaler gleicher Art zu Amtshanden gebracht.

Indem hiemit Jedermann vor der Annahme derartiger falscher Münzen gewarnt wird, ergeht sogleich an sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden die Weisung, nach etwa umlaufenden Geldstücken ähnlicher Art so wie nach den Verfertigern derselben Spähe zu verfügen, und ein etwaiges Ergebniß dem k. Landgerichte Füßen unter gleichzeitiger Berichterstattung an die unterfertigte Stelle mitzutheilen.

Landshut, den 18. November 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 4230.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Verbreitung der Schriften des Landwirthschaftslehrers Dr. Anton Wimmer in Landshut unter dem Titel: „des Bauern Schatzkästlein“ betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der k. Lehrer an der Landwirthschafts- und Gewerbsschule, dann Sekretär des landwirthschaftlichen

Kreis-Comité's für Niederbayern, Doktor Anton Wimmer dahier, hat gebeten, die von ihm in durchaus leicht verständlicher Sprache verfaßten, und unter dem Gesammttitel: „des Bauern Schatzkästlein" herausgegebenen drei Druckhefte: Die rechte Behandlung des Stalldüngers, Preis 3 Kreuzer; Die Kenntniß von Grund und Boden, Preis 3 Kreuzer, und Das Drainirbüchlein, Preis 9 Kreuzer, zur möglichsten Verbreitung zu empfehlen.

Das Kreis-Comité des landwirthschaftlichen Vereines für Niederbayern spricht sich durchaus günstig und bevorwortend über die bemerkten Heftchen aus, zufolge dessen hiemit die Distrikts-Polizeibehörden ermächtiget und angewiesen werden, deren möglichste Verbreitung durch Empfehlung mittels Ausschreibung in den Lokalamts- oder Wochenblättern, bei den Versammlungen der Gemeindevorsteher und der landwirthschaftlichen Distrikts-Comité's, sowie in sonst entsprechender Weise im Interesse der Landwirthschaft um so mehr herbeizuführen, als die Oekonomen sich aus diesen äußerst billigen drei Heften (Verlag bei J. F. Rietsch, vormals Storno dahier) über die wichtigsten Lehren der Landwirthschaft Rath und Aufschluß zu erholen vermögen.

Landshut, den 18. November 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 5000.

(Die Bewilligung zur Erzeugung und Verleitgabe von Doppelbier betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachfolgend wird die in bezeichnetem Betreffe unter'm 16. dß. Mts. erlassene höchste Ministerial-Entschließung zur Darnachachtung und Verständigung der Bierbräuer mit der Aufforderung an die Distrikts-Polizeibehörden bekannt gegeben, zu sorgen, daß durch diese zeitweise Freigebung der Fabrikation von Doppelbier das tarifmäßige Bier an dem vorgeschriebenen Gehalt Nichts verliere.

Landshut, den 20. November 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekr.

Abdruck. **Ad Num. 2723.**

Königreich Bayern, Staatsministerium des Innern.

Seine Majestät der König haben, auf so lange Allerhöchstdieselben nicht anders verfügen, die Befugniß, Doppelbier zu brauen und verleitzugeben, sowie den Preis dafür zu bestimmen, den Brauern des Königreichs auf ein weiteres Jahr vom 1. Januar 1855 an unter der bisherigen Beschränkung allergnädigst freizugeben geruht,

1) daß der Doppelbier fabrizirende Brauer das hiefür bestimmte Malz auch in der Malz-Polette als solches zu benennen habe, um den Polizeibehörden die Möglichkeit zu geben, die Gußführung und die Qualität des Doppelbieres erforderlichen Falles zu prüfen,
2) daß der Bierfabrikant auf die Vergütung des Malzaufschlages vom exportirten Biere Verzicht leiste.

Die k. Regierung, K. d. J., wird angewiesen, vorstehende Entschließung sogleich durch das Kreis-Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

München, den 16. November 1854.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Graf Reigersberg.

An die k. Regierung, K. d. J., von Niederbayern.
Die Bewilligung zur Erzeugung und Verleitgabe von Doppelbier betr.

Durch den Minister der Generalsekretär Ministerialrath Epplen.

Ad Num. 4070.

An sämmtliche Distriktspolizei-Behörden und die Magistrate Landshut, Passau und Straubing.

(Die Beerdigung von Leichen in — in Kirchen befindlichen Grüften betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Mit Bezugnahme auf die hohe Ministerial-Entschließungen vom 24. November 1842 (Döll. Verord.-Samml. Neue Folge Bd. X. S. 252) und vom 2. Jänner 1845 (ibid. S. 253) werden den obengenannten Behörden nachstehende, durch Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern beider Abtheilungen erlassene Bestimmungen mit dem Auftrage bekannt gegeben, dafür Sorge zu tragen, daß ohne vorgängige Bewilligung der hiernach zuständigen Stelle die Errichtung und Benützung von Grüften nicht stattfinde.

Landshut, den 21. November 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekr.

Abdruck. Ad Num. 1857.

Königreich Bayern.

(L. S.)

Staatsministerium des Innern beider Abtheilungen.

ꝛc. ꝛc.

1. Die Benützung bestehender Familiengrüfte in Kirchen, sowie die Errichtung neuer solcher Grüfte setzt die vorgängige Ertheilung einer ausnahmsweisen Bewilligung hiezu voraus. Gesuche um Ertheilung derartiger Bewilligungen sind dem k. Staats-Ministerium des Innern in Vorlage zu bringen.

2. Gesuche um Bewilligung zur Errichtung von neuen Grüften innerhalb der Kloster- oder Instituts-Mauern seitens der Mönchs- und Nonnenklöster, dann der Institute der englischen Fräulein sind dem k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vorzulegen.

3. Gesuche dagegen um Anlegung von Grüften, welche nicht unter die vorstehenden Ziffer 1 und 2 fallen, sind in Gemäßheit der angeführten Zuständigkeitsbestimmungen von den k. Regierungen, K. d. J. in eigener Kompetenz zu bescheiden, wie auch den Kreisstellen nach diesen Bestimmungen die oberste Aufsicht auf die bestehenden, sub Ziff. 1 und 2 bezeichneten Grüfte, dann die sonstigen Begräbnißstätten in vollem Umfange zusteht.

ꝛc. ꝛc.

München, den 6. November 1854.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

v. Zwehl. Graf Reigersberg.

An die k. Regierung, K. d. J., von Niederbayern. Betr. wie vor.

Durch den Minister der General-Sekretär Ministerialrath Epplen.

Ad Num. 612.

(Die Wiederbesetzung der protestant. Pfarrei Köditz betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die durch Beförderung des Pfarrers Wagner erledigte Pfarrei Köditz, Dekanats Hof, wird mit nachstehendem fassionsmäßigen Einkommen zur vorschriftsmäßigen Bewerbung binnen 6 Wochen hiermit ausgeschrieben.

	fl.	kr.	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte:				
1. aus Staatskassen baar und in Naturalien	208	4½		
2. aus Stiftungskassen baar	62	30		
			270	34½
III. Ertrag aus Realitäten:				
a) Wohnung nebst Oekonomie-Gebäude in gutem Stande	25	—		
b) Gründe: 5 Tgw. Felder, 9½ Tgw. Wiesen und 20 □R Garten	53	40		
			78	40

		fl.	kr.	fl.	kr.
IV.	Ertrag aus Rechten:				
a)	Zinse von Grundrenten-Obligationen	27	—		
b)	Weiderecht	5	45		
				32	45
V.	Einnahmen aus Dienstesfunktionen			92	49¾
VI.	Observanzmäßige Gaben und Sammlungen			3	40¾
	Summa			478	30
	Lasten			2	50
	Reiner Ertrag			475	40

Bayreuth, den 11. November 1854.

Königlich protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Rotenhan.

Biedermann.

Ad Num. 618.

(Die erledigte protestantische Pfarrstelle in Peesten, Dekanats Thurnau betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch die Beförderung des Pfarrers Börger ist die Pfarrei Peesten in Erledigung gekommen, und wird hiermit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen öffentlich ausgeschrieben.

Der Ertrag entziffert sich nach der Pfarrfassion dahin:

		fl.	kr.	fl.	kr.
I.	An ständigem Gehalte baar			43	45
II.	An Zinsen von Aktivkapitalien			1	33¾
III.	Ertrag aus Realitäten:				
a)	Wohnung, beschränkt, doch im befriedigenden baulichen Zustande	25	—		
b)	Gründe:				
	8¾ Tgw. Felder	99	37		
	2¾ „ Wiesen	42	54¾		
	½ „ Garten	10	—		
	¼ „ Weiher	2	15		
	Zinse aus Pfarrwaldkapital	32	15		
				212	1¾
IV.	Ertrag aus Rechten, nämlich Zinse aus Grundrenten-Obligationen			257	13½
V.	Einnahmen aus Dienstesfunktionen			41	30½
VI.	Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen			2	30
	Summa, ohne Lasten			558	34½

Bayreuth, den 15. November 1854.

Königlich protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Rotenhan.

Biedermann.

Bekanntmachung.

(Untersuchung gegen Friedrich Albrecht, Redakteur der Kirchenfackel in Ulm wegen Preßvergehens durch Nr. 43 der Kirchenfackel betr.)

Das k. Kreis- und Stadtgericht Augsburg hat am 7. Nov. 1854 in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: Der k. Direktor Graf von Guiot du Ponteil als Vorsitzender; Paur, Rath; Freiherr von Schnurbein, Assessor; Decrignis, Staatsanwalt und Ellenrieder, Protokollführer; auf den Grund des Artikels 20 des Gesetzes zum Schutz gegen den Mißbrauch der Presse vom 17. März 1850 und in Anwendung des Art. 2 Abs. 2 und 3 des nämlichen Gesetzes wegen der in dem Aufsatze: „Abraham" in Nr. 43 der zu Ulm erscheinenden Zeitschrift „Kirchenfackel" vom 22. Oktober 1854 enthaltenen Angriffe gegen das alte Testament auf Unterdrückung der genannten Nummer, soweit dieselbe nicht bereits in Privatbesitz übergegangen ist, erkannt, was gesetzlicher Vorschrift gemäß hiemit bekannt gemacht wird.

Augsburg, den 14. November 1854.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Der königliche Direktor:

Du Ponteil.

Rothhaft.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Mittels Regierungs-Verfügung vom 18. Novbr. l. Js. ist der Schul- und Meßnerdienst zu Hals, k. Landgerichts Paßau I., dem Schullehrer Aloys Heilmaier von Viehhausen, k. Landgerichts Kelheim, verliehen worden.

III. Augsburger-Cours
vom 16. November 1854.

Königlich Bayerische.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt	85½	84½
» à 4 % »	91	—
» à 4½ % »	96½	—
» à 5 % » » II. . . .	—	—
» à 5 % » » III. . . .	100	—
» à 5 % » » IV. . . .	100¾	—
» Grundrenten-Ablösung à 4 % . . .	91	—
Bank-Aktien . . . . Div. II. Sem. . .	710	—

IV. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Vorliger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verbleibt.	Höchster		Mittler		Mindester		Gegen die vorigen Mittelpreise			
								Preis des Schäffels.						gefallen		gestiegen	
			Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Abensberg	Vom 20. November 1854.	Waizen	—	343	343	293	50	28	22	27	36	26	56	—	30	—	—
		Korn	1	52	53	45	8	26	53	26	6	25	10	—	—	—	—
		Gerste	—	127	127	127	—	14	9	13	55	13	32	—	9	—	—
		Haber	—	47	47	46	1	7	35	7	22	7	—	—	—	—	8
Deggendorf	Vom 21. November 1854.	Waizen	—	326	326	289	37	29	53	28	45	27	36	1	1	—	—
		Korn	—	32	32	29	3	26	13	25	14	24	22	—	—	—	34
		Gerste	—	520	520	520	—	14	47	14	26	13	59	—	3	—	—
		Haber	—	98	98	98	—	7	29	7	12	6	52	—	14	—	—
Dingolfing	Vom 21. November 1854.	Waizen	—	58	58	58	—	31	—	29	—	28	—	—	—	1	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	101	101	101	—	14	—	13	—	11	—	—	—	1	—
		Haber	—	10	10	10	—	7	12	6	36	—	—	—	—	—	—
Geiselhöring	Vom 21. November 1854.	Waizen	—	68	68	68	—	28	30	27	45	27	16	—	15	—	—
		Korn	—	2	2	2	—	24	—	24	—	24	—	—	—	—	45
		Gerste	—	148	148	148	—	13	30	13	12	13	—	—	18	—	—
		Haber	—	20	20	20	—	8	30	7	45	7	30	—	—	—	42
Kelheim	Vom 16. November 1854.	Waizen	—	23	23	23	—	28	5	27	40	26	26	—	—	—	40
		Korn	—	1	1	1	—	—	—	26	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	1	1	1	—	—	—	12	30	—	—	—	—	—	—
		Haber	3	11	14	14	—	7	59	7	35	7	17	—	—	—	3

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern	Schrannen-Zeit. Tag und Monat	Getreid-Gattungen	Voriger Rest. Schäffl.	Neue Zufuhr. Schäffl.	Gesammt-Summe. Schäffl.	Verkauft. Schäffl.	Im Rest verbleibt. Schäffl.	Höchster fl.	Höchster kr.	Mittler fl.	Mittler kr.	Mindester fl.	Mindester kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	gefallen kr.	gestiegen fl.	gestiegen kr.
Landau	Vom 20. November 1854.	Waizen	—	107	107	107	—	29	6	28	42	28	18	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	435	435	435	—	12	54	12	30	12	18	—	—	—	—
		Haber	—	1	1	1	—	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 17. Novenber 1854.	Waizen	—	1055	1056	1056	—	31	3	29	36	27	30	—	—	1	20
		Korn	—	111	111	111	—	27	15	26	25	25	30	—	10	—	—
		Gerste	271	2045	2316	2245	71	15	—	14	1	12	50	—	—	—	33
		Haber	5	295	300	299	1	7	37	7	22	6	52	—	—	—	13
Mainburg	Vom 22. November 1854.	Waizen	—	548	548	542	6	31	18	30	22	29	48	—	—	1	12
		Korn	3	24	27	27	—	27	42	27	26	26	48	—	—	—	6
		Gerste	—	140½	140½	140½	—	14	45	14	33	14	12	—	—	—	19
		Haber	—	21½	21½	21½	—	8	—	7	22	7	6	—	—	—	3
Neustadt a. d. D.	Vom 21. November 1854.	Waizen	—	150	150	135	15	28	—	26	19	24	—	1	41	—	—
		Korn	—	34	34	34	—	27	—	25	59	24	—	—	6	—	—
		Gerste	—	119	119	119	—	14	—	13	—	12	—	1	—	—	—
		Haber	—	74	74	74	—	7	—	6	30	6	—	—	7	—	—
Passau	Vom 21. November 1854.	Waizen	—	3	3	3	—	—	—	30	30	—	—	—	—	1	30
		Korn	—	116	116	107	9	27	38	27	18	26	57	—	—	—	19
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	89½	89½	87½	2	7	57	7	40	7	22	—	14	—	—
Pfaffenberg		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pfeffenhausen	Vom 20. November 1854.	Waizen	—	62	62	62	—	31	12	30	12	28	15	—	—	1	53
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	84	84	84	—	14	45	14	12	13	48	—	—	—	40
		Haber	—	14	14	14	—	7	30	7	6	6	36	—	—	—	27
Pilsting	Vom 21. November 1854.	Waizen	—	400	400	400	—	31	—	26	20	24	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	619	619	619	—	14	18	13	44	12	18	—	—	—	—
		Haber	—	2	2	2	—	8	—	8	—	8	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 18. November 1854.	Waizen	6	653	659	645	14	29	7	28	9	26	51	—	—	—	41
		Korn	2	254	256	256	—	24	57	24	28	23	43	—	—	—	45
		Gerste	3	566	569	694	5	13	18	12	54	12	23	—	—	—	22
		Haber	—	172	172	171	1	8	18	7	59	7	29	—	—	—	27
Vilshofen	Vom 22. November 1854.	Waizen	19	549	568	391	177	31	29	30	46	29	50	—	30	—	—
		Korn	—	53	53	28	25	26	31	26	5	25	31	—	3	—	—
		Gerste	—	148	148	143	5	15	—	14	37	14	11	—	—	—	[illegible]
		Haber	—	9	9	6	3	7	21	7	11	7	—	—	—	—	4

Königlich Bayerisches
Kreis-Amtsblatt
von
Niederbayern.

Nr. 97. Landshut, Mittwoch den 29. November 1854.

I. Bekanntmachungen der kgl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 4174.

An sämmtliche k. Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Die Herstellung von Kellerwohnungen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Folge höchsten Befehls des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 8. d. Mts. wird den sämmtlichen Distriktspolizeibehörden von Niederbayern zur Wissenschaft und genauesten Nachachtung hiemit bekannt gegeben, daß die Herstellung von Kellerwohnungen von nun an im Allgemeinen verboten werde, und die Bewilligung zu deren Errichtung nur ausnahmsweise und auf dem Dispensationswege von der k. Kreisregierung ertheilt werden könne.

Hiebei wird bemerkt, daß über jedes auf die Errichtung einer Kellerwohnung gerichtete Gesuch das Gutachten des einschlägigen Gerichtsarztes zu erholen ist, und daß die deßfalls vollständig instruirten, also auch mit der erforderlichen Erklärung der technischen Baukommissions-Mitglieder versehenen Akten nebst dem mit einem bündigen Gutachten der instruirenden Bau-Polizeibehörde berichtlich hieher vorzulegen sind.

Landshut, den 19. November 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 5291.

(Das Verfahren in Polizeistrafsachen, hier die Begnadigungs-Gesuche betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehend wird die höchste Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 18. d. Mts. Nr. 11,464 im obenbemerkten Betreffe zur Nachachtung mitgetheilt und die Distriktspolizeibehörden beauftragt, erwähnte Entschließung behufs möglichster Verbreitung nicht allein in den Gemeinden öffentlich bekannt zu machen, sondern auch durch die Lokalamts-Blätter zu veröffentlichen.

Landshut, den 22. November 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 11,464.

Königreich Bayern, Staatsministerium des Innern.

Das unterfertigte k. Staatsministerium sieht sich behufs der Vereinfachung und Beschleunigung der Geschäfts-Erledigung zu nachstehenden Anordnungen veranlaßt.

Begnadigungs-Gesuche in Polizei-Strafsachen, welche nicht unmittelbar an Seine Majestät den König vorgelegt werden wollen, sind immer bei der einschlägigen Unterbehörde einzureichen oder zu Protokoll anzubringen. Hienach sind dieselben, wenn sie nicht zu einer Beanstandung in formeller Beziehung, insbesondere nach den Bestimmungen der generalisirten Ministerial-Entschließung vom 22. December 1852 Nr. 21,305, die Zulassung von Advokaten und von schriftlichen Eingaben betr., (Döll. V.-S. Neue Folge XII. Band S. 267 §. 2187) Veranlassung geben, beziehungsweise nach Berichtigung des Vollmachtpunktes und nach Erschöpfung der etwa noch erforderlichen Erhebungen auf dem vorgeschriebenen Wege mit gutachtlichem Berichte unter Beilegung der einschlägigen Akten an das unterfertigte k. Staatsministerium einzusenden, der Vollzug der fraglichen Strafe aber ist bis auf Weiteres zu sistiren.

Nach Maßgabe der allerhöchsten Entschließung vom 25. November 1825 und 2. Februar 1826, dann der Entschließung des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 16. August 1824 (Döll. V.-S. Bd. XVIII p. 257 und 259 §§. 1763 und 1764, dann Bd. XIX Abth. XX p. 197 §. 18) und nachdem Begnadigungsgesuche weder unter den im Abschn. IV des Stempelgesetzes vom 18. Dezember 1812 aufgeführten Ausnahmen begriffen sind, noch nach Art. 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 über das Taxregulativ von der Taxe befreit erscheinen, haben sowohl die betreffenden Vorstellungen, als Verhandlungen, Berichte rc. rc. der Tax- und Stempel-Anwendung zu unterliegen, wenn nicht besondere Bestimmungen hinsichtlich der Gattung der in Rede stehenden Straf-Sache oder besondere persönliche Verhältnisse der Betheiligten eine Ausnahme hievon bedingen.

Die Einreichung von Begnadigungsgesuchen bei dem unterfertigten k. Staatsministerium hat hinfort nicht mehr stattzufinden und werden die demohngeachtet unmittelbar eingereichten Gesuche lediglich zu den Akten genommen und hierfür Empfangsbescheinigungen nicht mehr ausgestellt werden.

Nachdem bisher nicht allein auf Vorzeigung solcher Empfangsbescheinigungen, sondern auch auf Grund producirter Postaufgabescheine der Vollzug der betreffenden Strafe sistirt wurde, so wird bemerkt, daß eine solche Sistirung in Zukunft auf Producirung von Postaufgabescheinen, soferne diese die Eingabe eines Begnadigungsgesuches an das unterfertigte k. Staatsministerium bestätigen, nicht mehr bewilligt werden dürfe.

Gleiches hat bezüglich derjenigen Begnadigungs-Gesuche zu gelten, welche bei der betreffenden Kreis-

regierung eingereicht werden, ausgenommen jene Fälle, in welchen diese Kreisstelle in I. Instanz judizirte.

Vorstehende Anordnung hat mit dem 1. Januar 1855 in Wirksamkeit zu treten.

Die k. Regierung hat hiernach das weiter Geeignete zu verfügen, insbesondere zu veranlassen, daß obige Entschließung behufs möglichster Verbreitung nicht allein in den Gemeinden öffentlich bekannt gemacht, sondern auch durch das Kreisamtsblatt und durch die Lokalamtsblätter veröffentlicht werde.

München, den 18. November 1854.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Graf Reigersberg.

Durch den Minister der Generalsekretär Ministerialrath Epplen.

An die k. Regierung, K. d. J., von Niederbayern.

Das Verfahren in Polizei-Strafsachen, hier die Begnadigungsgesuche betr.

Ad Num. 5200.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden des Kreises.

(Heimliche Entfernung des blödsinnigen Bauerssohnes Stephan Lang von Oberteich betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer Mittheilung der kgl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg vom 14. dß. hat sich der ledige blödsinnige Bauerssohn Stephan Lang von Oberteich, Ldg. Waldsassen, nach Anzeige seiner Heimathsbehörde am 12. Juni d. Js. heimlich vom Hause entfernt und treibt sich legitimationslos herum.

Die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden werden unter Bekanntgabe des Signalements angewiesen, die geeigneten Maßregeln zum Habhaftwerden des Obengenannten zu treffen, und denselben im Betretungsfalle an das k. Landgericht Waldsassen abzuliefern.

Das Ergebniß der einzuleitenden Nachforschungen ist binnen 4 Wochen der unterfertigten Stelle anzuzeigen.

Signalement.

Stephan Lang ist 16 Jahre alt, mittlerer Größe und trug bei seiner Entfernung am Leibe eine lange schwarze Hose von Leder, auf beiden Seiten mit eingenähten Streifen, eine schwarze Zipfelhaube und eine leinene Schürze.

Landshut, den 23. November 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekr.

Ad Num. 5215.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Kollekte für Erbauung und innere Einrichtung einer katholischen Kirche in Werneck betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Seine Majestät der König haben für die Erbauung und innere Einrichtung einer katholischen Kirche in Werneck die Vornahme einer Kollekte in den katholischen Kirchen der diesrheinischen Kreise allergnädigst zu bewilligen geruht, wonach die k. Distrikts-Polizeibehörden in Folge höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 17. d. Monats zu Bewerkstelligung dieser Kollekte und Einsendung des Ergebnisses derselben binnen 6 Wochen an das expedirende Sekretariat der unterfertigten Stelle unter gleichzeitiger Berichterstattung angewiesen werden.

Landshut, den 24. November 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekr.

Ad Num. 4112.

An sämmtliche Stadtkommissariate und Distriktspolizeibehörden des Kreises.

(Curfiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Inhaltlich einer Mittheilung der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, K. d. J., vom 2. dß., wurde im Anfang Oktober d. Js. im Landgerichtsbezirke Kitzingen ein falsches Vierundzwanzig-Kreuzerstück in Umlauf gesetzt.

Dasselbe trägt auf der einen Seite das Bildniß des Kaisers Franz I. von Oesterreich, auf der andern Seite den österreichischen Doppeladler mit der Jahrzahl 1831, besteht aus einem Gemische unedler Metalle und ist in Formen gegossen, die nach einem ächten Stück hergestellt sind; durch Mangel des Glanzes und Klanges läßt sich dasselbe von ächten Münzstücken leicht unterscheiden.

Indem vor Annahme solcher falschen Münzstücke gewarnt wird, ergeht an sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden die Weisung, gegen deren Verfertigung und Verbreitung Spähe zu verfügen und gegebenen Falles nach den bestehenden Vorschriften einzuschreiten.

Landshut, den 26. November 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 5895.

(Den Fleischsatz per Monat Dezember betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Auf den Grund der über die Preise des Mastviehes im Laufe dieses Monats gepflogenen Erhebungen, sowie mit Hinblick auf den Fleischsatz der Haupt- und Residenzstadt München hat die unterfertigte Stelle beschlossen, die für den Monat November festgesetzte, mittels Ausschreibung vom 29. vor. Mts. (Kreisamtsblatt S. 1304) bekannt gemachte Taxe des Mastochsen-Fleisches für den Monat Dezember l. Js. unverändert fortbestehen zu lassen, und für das Kalbfleisch den Preis von 14 Kreuzern als nicht überschreitbarer Satz für das Pfund zu bestimmen.

Landshut, den 28. November 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 448.

(Die erledigte II. protestantische Pfarrstelle in Gesees, Dekanats Bayreuth betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die durch Beförderung des Pfarrers Horn erledigte II. Pfarrstelle zu Gesees wird hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen mit nachstehendem fassionsmäßigen Ertrag ausgeschrieben:

		fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte in Naturalien und baar		19	20½
III. Ertrag aus Realitäten:			
a) Wohnung und Genuß der Oekonomiegebäude, im guten Zustande	fl. 20 kr. —		
b) Grundstücke: 4¼ Tgw. Aecker, 1⅞ „ Wiesen u. 1/16 „ Garten	78 —		
		98	—

	fl.	kr.	fl.	kr.
IV. Ertrag aus Rechten:				
1. Zinse aus Ablösungs-Obligationen	229	53		
2. Gemeinderecht u. Rauchhöhen	2	57½		
			232	50½
V. Einnahmen aus Dienstesfunktionen .			83	51
VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen			22	42½
Summa			456	45
Lasten			7	37½
Reiner Ertrag			449	7½

Bayreuth, den 20. November 1854.

Königlich protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Rotenhan.

Biedermann.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Seine Majestät der König haben sich inhaltlich allerhöchster Entschließung dd. Hohenschwangau, den 19. November 1854, bewogen gefunden, auf die bei der Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern, eröffnete Rathsstelle den k. Regierungsrath Joh. Bapt. Diiiis in Baireuth seiner Bitte gemäß allergnädigst zu versetzen.

Seine Majestät der König haben Sich bewogen gefunden, vom 1. Dezember l. Js. an, auf die bei der Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern, eröffnete Rechnungskommissärsstelle den Rechnungsgehilfen Anton Banska in Augsburg allergnädigst zu befördern.

Mittels Regierungs-Verfügung vom 18. Novbr. l. Js. ist der bisherige Schullehrer Johann Bauer von Loitzendorf, k. Landgerichts Mitterfels, nach Altreichenau, k. Landgerichts Wegscheid, versetzt worden.

Verzeichniß

derjenigen Landwirthe und Individuen, welche bei der Feier des Kreis-Landwirthschafts-Festes von Niederbayern im Jahre 1854 mit Preisen für ausgezeichnete Leistungen und Verdienste belohnt worden sind.

§. I.

In Beziehung auf Landwirthschaft und Landes-Verschönerung im Allgemeinen.

A.

Gemeinde-Vorsteher, welche während ihres Amtes zur Verbesserung der Landwirthschaft wesentlich beigetragen haben.

1. Preis. Eine goldene Vereinsmünze von 5 Dukaten: Joseph Jahrstorfer, Oekonom und Gemeinde-Vorsteher zu Aicha a./D., k. Landgerichts Osterhofen.

2. Zwei bayerische Dukaten: Andräas Greil, Oekonom und Gemeinde-Vorsteher zu Grafling, k. Ldg. Deggendorf.

B.

Wegen Güter-Arrondirungen, bewirkt durch Orts-Vorstände oder Gemeindeglieder in den Jahren 1852, 1853 und 1854.

1. Ein bayerischer Dukate: Joseph Burghart, Oekonom und Gemeinde-Vorsteher zu Randiing, k. Ldg. Simbach a./J.

2. Eine silberne Vereinsmünze: Joseph Lehner, Bauer zu Troßling, k. Ldg. Griesbach.

C.

Gemeinde-Vorsteher oder Gemeinde-Glieder, welche sich in einzelnen Zweigen der Landwirthschaft und Landesverschönerung auszeichneten.

1. Einen Geschichtsthaler: Sebast. Ratzinger, Gemeinde-Vorsteher zu Winzer, k. Ldg. Hengersberg.

2. Eine silberne Vereinsmünze: Georg Kaltenauser, Bauer zum Thal und Gemeinde-Vorsteher on Kirchberg, k. Ldg. Simbach.

3. Eine silberne Vereinsmünze: Michael Maier,)ofbesitzer und Gemeinde-Vorsteher zu Geltolfing, . Ldg. Straubing.

4. Eine silberne Vereinsmünze: Georg Schötz,)ofgutsbesitzer von Atting, k. Ldg. Straubing.

§. II.

In Beziehung auf den eigentlichen Feldbau.

A.

Irbarmachung des größten Distrikts öden Lan:s und ihre Vollendung in den letzten drei ahren, Ent- und Bewässerung, dann Einihrung oder Anwendung landwirthschaftlicher Maschienen und Geräthschaften.

Die hier ausgesetzten Preise, welche wegen zahlicher Bewerbung und ausgezeichneter Leistung durch :omité-Sitzungsbeschluß vom 29. August vermehrt vurden — erhielten, und zwar:

1. Zwei bayerische Dukaten: Andräas Forster, Rüller von Hochstraß, k. Ldg. Deggendorf.

2. Einen bayerischen Dukaten: Andräas Loibl, .ebzelter und Oekonom zu Osterhofen.

3. Eine silberne Vereinsmünze: Georg Grießer, Müller und Oekonom von Lichtensee, k. Landgerichts Dingolfing.

4. Eine silberne Vereinsmünze: Katharina Aibinger, Müllers-Wittwe zu Hofrott, k. Ldgts. Pfarrkirchen.

5. Eine silberne Vereinsmünze: Xaver Leeb, Bierbrauer und Oekonom zu Hengersberg.

6. Eine silberne Vereinsmünze: Herr Michael Fischer, k. Pfarrer und Dekan in Reith, k. Ldg. Simbach a./J.

7. Eine silberne Vereinsmünze: Peter Fastenmaier, Bauer zu Wallerdorf, k. Ldg. Osterhofen.

8. Eine silberne Vereinsmünze: Martin Moser, Bauer zu Algerting, k. Ldg. Vilshofen.

9. Eine silberne Vereinsmünze: Herr Albert von Sperl, Hammergutsbesitzer von Sperlhammer, k. Ldg. Kötzting.

10. Eine silberne Vereinsmünze: Simon Emberger, Häusler von Grafenried, k. Ldg. Kötzting.

11. Eine silberne Vereinsmünze: Lorenz Loher, Oekonom und Gastwirth zu Winzer, k. Ldg. Hengersberg.

12. Eine silberne Vereinsmünze: Kajetan Schmutzer, Müller und Oekonom von Prerlmühle, k. Ldg. Vilshofen.

13. eine silberne Vereinsmünze: Mathias Kreimel, Söldner von Höhenberg, k. Ldg. Pfarrkirchen.

B.

Gänzliche Abschaffung der Brache unter schwierigen Umständen seit wenigstens 6 Jahren.

1. Eine goldene Vereinsmünze zu 5 Dukaten: Georg Schötz, Bauer von Atting, k. Ldg. *Straubing*.

2. Zwei bayerische Dukaten: *Jakob Ackermann* von Irlbach, k. Ldg. Straubing.

3. Eine silberne Vereinsmünze: Joseph Hiendlmaier, Oekonom von Mitterast, k. Ldg. Straubing.

4. Eine silberne Vereinsmünze: Herr Franz Xav. von Haffenbrädl, Oekonomie-Gutsbesitzer zu Schedlhof, k. Ldg. Deggendorf.

C.

Für Verwendung des größten Felderumfanges für zum Flachsbau in den letzten drei Jahren, in Gegenden, wo derselbe nicht betrieben wird, erhält den

1. Zwei bayerische Dukaten: der einzige Bewerber: Benedikt Weber, Oekonom von Schwarzach, k. Ldg. Hengersberg.

D.

Für Bebauung des größten Felderumfanges während der letzten drei Jahre mit Hanf.

1. Zwei bayerische Dukaten: Martin Wagner, Bauer von Flintsbach, k. Ldg. Hengersberg.

E.

Für Repsbau und

F.

Anbau von Luzerner-Klee, Brachfrüchten und neueren Futterpflanzen erfolgte keine Bewerbung.

G.

Bebauung des größten Felderumfanges inner den letzten drei Jahren mit Mais.

1. Einen bayerischen Dukaten: Herr Philipp von Mühldorfer, Brauereibesitzer in Vilshofen.

H.

Für Bebauung des größten Felderumfanges inner den letzten drei Jahren mit Riesenmöhren ohne Bewerbung.

§. III.

Gartenbau.

A.

Gartenkultur und Gemüsebau.

1. Einen bayerischen Dukaten: Johann Barnersoi, Wirth und Oekonomiebesitzer in Stallwang, k. Ldg. Mitterfels.

2. Eine silberne Vereinsmünze und einen Geschichtsthaler: Max Bauer, Hausbesitzer von Pilsting, k. Ldg. Landau.

3. Eine silberne Vereinsmünze nebst einem Buche: Joseph Schwimmer, Häusler von Grub, k. Ldg. Kötzting.

4. Eine silberne Vereinsmünze nebst einem Buche: Michael Ludsteck, Seifensieder von Straubing.

5. Eine silberne Vereinsmünze nebst einem Buche: Michael Bogner, Gärtler von Straubing.

B.

Blumenzucht.

1. Eine silberne Vereinsmünze nebst drei Zweiguldenstücken: Karl Hohenegger, Handelsmann von Hengersberg.

2. Eine silberne Vereinsmünze nebst zwei Zweiguldenstücken: Anton Kagerbauer, Schuhmacher von Schaching, k. Ldg. Deggendorf.

§. IV.

Obstbaumzucht.

Die hier ausgesetzten Preise wurden nach Sitzungsbeschluß vom 29. August wegen vorzüglicher Leistungen und zahlreicher Bewerbung vermehrt.

A.

Bewerbung für Landwirthe.

1. Einen bayerischen Dukaten: Michael Lallinger, Pfarrkooperator von Birnbach, k. Ldg. Griesbach.

2. Eine silberne Vereinsmünze: Johann Sagerer, Bauerssohn von Lindach, k. Ldg. Osterhofen.

3. Eine silberne Vereinsmünze: Johann Auer, Oekonom zu Berg, k. Ldg. Landshut.

4. Eine silberne Vereinsmünze: Kajetan Schmutzer, Müller von Prexlmühle, k. Ldg. Vilshofen.

5. Eine silberne Vereinsmünze: Georg Dollmaier, Gemeinde-Vorsteher und Bauer von Ensbach, k. Ldg. Hengersberg.

6. Eine silberne Vereinsmünze: Joseph Siegl, Häusler von Loh, k. Ldg. Hengersberg.

B.

Bewerbung für Schullehrer.

Die einzigen zwei hier eingekommenen Bewerbungen wurden für würdig erkannt, wonach zwei Preise ausgetheilt wurden und zwar:

1. Einen bayerischen Dukaten: Mathias Zellner, k. Schullehrer von Than, k. Ldg. Simbach.

2. Eine silberne Vereinsmünze: Ignaz Schmid, k. Schullehrer in Simbach a./J.

§. V.

Kultur von Nutzhölzern.

A.

Pflanzungen von Eichen, Ahorn, Eschen, Ulmen und Akazien.

Die Einzige hier eingekommene Bewerbung wurde des ersten Preises würdig erachtet und es erhielt diesen mit

Einer goldenen Vereinsmünze zu 5 Dukaten im Werthe: Georg Reisinger, Kleingütler von Holzhäuser, k. Ldg. Osterhofen.

B.

Für Anlegung von Eichenschälwaldungen fand eine Bewerbung nicht statt.

§. VI.

A.

Für Waldkultur wurde kein Bewerber für zulässig erachtet, weil die Zeugnisse nicht von einem k. Forstamte oder von einem k. Revierförster ausgefertiget sind.

B.

Aufforstung der größten Grundflächen.

Die Einzige hier eingekommene Bewerbung wurde des ersten Preises würdig erachtet und erhielt diesen mit

Einer bayerischen Dukate: Philipp Eselbeck, Oekonom von Hund, k. Ldg. Rotthalmünster.

§. VII.

Verbesserung der Weidenschaften.

Die einzige eingekommene Bewerbung wurde des ersten Preises würdig erkannt, und erhält diesen mit

Zwei bayerischen Dukaten: Johann Resch: Gemeinde-Vorsteher und Oekonom von Wallham, k. Ldg. Passau II.

§. VIII.

Seidenzucht.

Pflanzung von Maulbeerbäumen.

1. Einen bayerischen Dukaten: Philipp Eselbeck, Oekonom von Hund, k. Ldg. Rotthalmünster.

2. Eine silberne Vereinsmünze und einen Geschichtsthaler: Nikolaus Beckert, k. Pfarrer nt Bleibach, k. Ldg. Kötzting.

3. Eine silberne Vereinsmünze: Anton Kagerbauer, Schuhmacher und Gärtner von Schaching, k. Ldg. Deggendorf.

4. Eine silberne Vereinsmünze: Herr Georg Brunner, Schulerpositus von Schwimbach, k. Ldg. Straubing.

§. IX.

Auszeichnung und Belohnung landwirthschaftlicher Dienstboten in Bezug auf Dienstjahre.

Eine silberne Medaille und einen Geschichtsthaler.

1. Joseph Amann, Dienstknecht seit 35 Jahren bei dem Halbbauer Geog Rieger in Teugen, k. Ldg. Abensberg.

2. Felix Baumgartner, Oberknecht seit 34 Jahren bei dem Oekonomie-Besitzer Joseph Finkerl zu Unteraichbach, k. Ldg. Vilshofen.

3. Magdalena Dellerer, Dienstmagd seit 33 Jahren bei Joseph Römaier, Bauer zu Hausrucking, k. Ldg. Pfarrkirchen.

4. Johann Aschenbrenner, Oekonomieknecht seit 32 Jahren beim Bäcker Ludwig Mühlbauer von Kötzting.

5. Andreas Zistler, Baumann seit 32 Jahren bei Georg Burgl, Oekonom in Bogen.

6. Johann Allmannsdorfer, Oberknecht seit 31 Jahren bei Anton Schwabe, Bauer in Fischerdorf, k. Ldg. Deggendorf.

7. Andreas Marx, Baumann seit 31 Jahren bei Andreas Frankenberger, Bauer in Amsham, k. Ldg. Griesbach.

8. Anna Surner, Haushälterin seit 27 Jahren beim k. Pfarrer Herrn Georg Sammbauer zu Martinstöbling, k. Ldg. Vilshofen.

9. Andreas Bauer, Dienstknecht seit 26½ Jahren bei Philipp Graf von Hundt auf Offenberg, k. Ldg. Bogen.

10. Jakob Wertinger, Oberknecht seit 26 Jahren bei Joseph Altmann, Bauer in Schneipping, k. Ldg. Osterhofen.

11. Anna Maria Oberneder, Dienstmagd seit 26 Jahren bei Paul Oberneder, Müller von der Thurnreutermühle, k. Ldg. Wegscheid.

12. Maria Eberl, Viehmagd seit 26 Jahren bei Andreas Brunner, Bauer in Münichshöfen, k. Ldg. Straubing.

13. Maria Rottbauer, Dienstmagd seit 25½ Jahren bei Gertraud Reiswagen, verwittwete Bäuerin zu Wimber, k. Ldg. Passau II.

14. Johann Lackner, Baumann seit 25 Jahren im Pfarrhofe zu Kirchberg, k. Ldg. Simbach a./J.

15. Anna Bugisberger, Dienstmagd seit 25 Jahren bei Georg Baumgartner, Müller und Oekonom in Deggendorf.

16. Franz Lindhuber, Baumann seit 24$^{7}/_{12}$ Jahren bei Katharina Aichinger, Müllerin zu Hofrott, k. Ldg. Pfarrkirchen.

17. Joseph Huber, Oekonomieknecht seit 24½ Jahren bei Georg Höhenberger, Bauer zu Holzbach, k. Ldg. Passau II.

18. Paul Stegbauer, Pferdeknecht seit 24 Jahren bei Ignaz Söldner zu Hofstetten, k. Ldg. Straubing.

19. Joseph Rebel, Baumann seit 22 Jahren bei Michael Stadler zu Aiterhofen, k. Ldg. Straubing.

20. Anna Rathfelner, Viehmagd seit 21½ Jahren bei Joseph Aigner, Bauer zu Schmidsöd, k. Ldg. Eggenfelden.

21. Theres Maier, Dienstmagd seit 21 Jahren bei Georg Redlbacher, Bierbrauer von Geiselhöring, k. Ldg. Mallersdorf.

22. Joseph Kreil, Oberknecht seit 20 Jahren bei Barbara Valentin, Buchbinders- und Oekonomie-Besitzers-Wittwe zu Osterhofen.

23. Johann Veit, Baumann seit 20 Jahren bei Adam Rothbauer, Müller zu Deggendorf.

24. Theres Schreiner, Dienstmagd seit 19 Jahren bei Anton Rötzer, Färber in Neukirchen, k. Ldg. Kötzting.

§. X.

Aufmunterung der Viehzucht.

A.

Für die besten 3½ und 4½ jährigen Zuchthengste.

1. Eine Vereinsmünze in Gold, fünf Dukaten schwer, nebst einem Buche und einer Fahne: Georg Redlbacher, Bierbrauer von Geiselhöring, k. Ldg. Mallersdorf.

2. Zwei Dukaten, ein Buch und eine Fahne: Johann Pflügl, Bauer von Wisselsing, k. Ldg. Osterhofen.

3. Einen Dukaten, ein Buch und eine Fahne: Joh. Bapt. Leißl, Bauer von Hirschbach, k. Ldg. Pfarrkirchen.

4. Eine silberne Vereinsmünze, ein Geschichtsthaler, ein Buch und eine Fahne: Fr. Xav. Plattner, Bauer von Ramsdorf, k. Ldg. Osterhofen.

5. Eine silberne Vereinsmünze, ein Buch und eine Fahne: Jos. Bründl, Bauer von Frühstorf, k. Ldg. Straubiug.

6. Eine silberne Vereinsmünze: Johann Pflügl, Bauer von Wisselsing, k. Ldg. Osterhofen.

7. Eine silberne Vereinsmünze: Kaspar Wenninger, Hofbesitzer von Straubing.

8. Eine silberne Vereinsmünze: Franz Gäßl, Bauer von Gergweis, k. Ldg. Osterhofen.

B.

Für die besten, von der k. bayer. Landgestüts-Commission approbirten 4 bis 6 jährigen Gaureiterhengste.

1. Eine Vereinsmünze in Gold, fünf Dukateu schwer und eine Fahne: Joseph Bründl, Bauer von Frühstorf, k. Ldg. Straubing.

2. Zwei Dukaten und eine Fahne: Georg Buchner, Bauer von Eglsöd, k. Ldg. Eggenfelden.

3. Eine silberne Vereinsmünze nebst einem Zwei-Guldenstücke und einer Fahne: Johann Laschinger, Bauer von Zeilach, k. Ldg. Eggenfelden.

C.

Für die besten 3½ bis 4½ jährigen Zuchtstuten.

1. Eine goldene Vereinsmünze, acht Dukaten schwer, ein Buch und eine Fahne: Joseph Loibl, Bauer von Altenufer, k. Ldg. Hengersberg.

2. Eine goldene Vereinsmünze, fünf Dukaten schwer, ein Buch und eine Fahne: Johann Geislinger, Bauer von Stephansposching, k. Ldg. Deggendorf.

3. Eine silberne Vereinsmünze, sechs Zweiguldenstücken, ein Buch und eine Fahne: Joseph Staudinger, Bauer von Rottersdorf, k. Ldg. Deggendorf.

4. Eine silberne Vereinsmünze, vier Zweiguldenstücken, ein Buch und eine Fahne: Joseph Gierl, Bauer von Gollau, k. Ldg. Straubing.

5. Eine silberne Vereinsmünze mit zwei Zweiguldenstücken, ein Buch und eine Fahne: Mathias Huber, Bauer von Helmprechting, k. L. Malllersdorf.

6. Eine silberne Vereinsmünze, ein Zweiguldenstück, ein Buch und eine Fahne: Franz Eigenstetter, Hofbesitzer von Straubing.

7. Eine silberne Vereinsmünze, ein Buch und eine Fahne: Franz Loher, Bauer von Winzer, k. Ldg. Hengersberg.

8. Eine silberne Vereinsmünze, ein Buch und eine Fahne: Franz Heindlmaier, Bauer von Ittling, k. Ldg. Straubing.

9. Eine silberne Vereinsmünze, ein Buch und eine Fahne: Joseph Kleiter, Müller von Klötzlmühle, k. Ldg. Landshut.

10. Eine silberne Vereinsmünze mit einem Buche und Fahne: Georg Amann, Bauer von Kai, k. Ldg. Straubing.

11. Eine silberne Vereinsmünze: Joseph Statenberger, Bauer von Guttenhofen, k. Ldg. Deggendorf.

12. Eine silberne Vereinsmünze: Mathias Frühdorfer, Bauer von Ittling, k. Ldg. Straubing.

13. Eine silberne Vereinsmünze: Joh. Strohmaier, Bauer von Amselfing, k. Ldg. Straubing.

D.

Für die besten 1½ bis 2 jährigen Zuchtstiere, welche bereits die mittleren Schneidezähne gewechselt haben.

1. Eine goldene Vereinsmünze, fünf Dukaten schwer und eine Fahne: Joseph Weninger, Bierbrauer und Oekonomiebesitzer von Straubing.

2. Zwei Dukaten und eine Fahne: Jakob Ackermann, Oekonomiepächter von Irlbach, k. Ldg. Straubing.

3. Eine Dukate und eine Fahne: Joseph Stabl, Bierbrauer und Oekonom von Münchshofen, k. Ldg. Straubing.

E.

Für die besten 3 bis 4 jährigen Zuchtkühe, welche bereits gekalbt haben.

1. Drei Dukaten und eine Fahne: Friedrich Bikentscher, Oekonomiebesitzer von Puchhof, k. Ldg. Straubing.

2. Eine silberne Vereinsmünze, vier Zweiguldenstücke und eine Fahne: Joseph Stabl, Brauer und Oekonom von Münchshöfen, k. Ldg. Straubing.

3. Eine silberne Vereinsmünze mit drei Zwei-Guldenstücken und Fahne: Sebastian Buchner, Bauer von Pilsting, k. Ldg. Landau.

F.

Für die besten feinwolligsten Zuchtwidder in einer Heerde von 25 Stücken.

1. Eine silberne Vereinsmünze, drei Zweiguldenstücke und ein Buch: Joseph Krieger, Oekonomie-Besitzer von Straubing.

2. Eine silberne Vereinsmünze, ein Zweiguldenstück und ein Buch: Kaspar Wenninger, Hofbesitzer von Straubing.

3. Eine silberne Vereinsmünze, ein Zweiguldenstück und ein Buch: Friedrich Bikentscher, Fabrik- und Oekonomie-Besitzer von Puchhof, k. Ldg. Straubing.

G.

Für den besten Schweinsbären: Eine silberne Vereinsmünze und zwei Zweiguldenstücke: Kaspar Wenninger, Hofbesitzer in Straubing.

H.

Für das beste Mutterschwein: Eine silberne Vereinsmünze und zwei Zweiguldenstücke: Sebastian Ittlinger, Realitätenbesitzer von Straubing.

§. XI.

Verbesserung der Stallungen.

1. Eine goldene Vereinsmünze, 8 Dukaten im Gewichte: Johann Spanner, Hofbesitzer von Geltolfing, k. Ldg. Straubing.

2. Eine goldene Vereinsmünze, 5 Dukaten schwer: Joseph Köpl, Bauer von Westerndorf, k. Ldg. Pfarrkirchen.

3. Zwei Dukaten: Herr Fr. Xav. Frhr. von Haffenbrädl, Gutsbesitzer zu Schedlhof, k. Ldg. Deggendorf.

4. Eine silberne Vereinsmünze: Anton Schreil, Nagelschmid und Oekonom von Kötzting.

5. Eine silberne Vereinsmünze: Kaj. Schmutzer, Müller u. Oekonom von Prermühle, k. L. Vilshofen.

§. XII.

A.

Bienenzucht.

1. Zwei Dukaten und ein Buch: Jos. Brötzenböck, Landwirth von Zeitlarn, k. Ldg. Osterhofen.

2. Eine silberne Vereinsmünze und zwei Bücher: Joseph Köpl, Meßner und Kleingütler von St. Johann, k. Ldg. Mitterfels.

3. Eine silberne Vereinsmünze und ein Buch: Sebastian Bergmaier, Bauer von Rinkam, k. Ldg. Straubing.

4) Eine silberne Vereinsmünze und ein Buch: Joseph Schatzhuber, Bauer von Rehwinkel, k. Ldg. Griesbach.

B.

Vorzügliche Förderung der Bienenzucht.

Zwei bayerische Dukaten: Michael Schreiner, Hausbesitzer und Oekonom von Ed, k. Ldg. Mitterfels.

Straubing am 17. September 1854.

Das Preis-Komité
des
Landwirthschafts-Festes von Niederbayern.

Frhr. v. Pechmann,
kgl. Stadt-Commissär und Landrichter.

Wasmaier, Aktuar.

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Niederbayern.

Nr. 98. Landshut, Sonnabend den 2. Dezember **1854.**

I. Bekanntmachungen der kgl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 5639.

(Den Vollzug des Zoll- und Handelsvertrages mit Oesterreich bezüglich der österreichischen Militärgränze betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Bezug auf den Art. 18. des Zoll- und Handelsvertrages mit Oesterreich vom 19. Febr. 1853 (Reggs.-Bl. 1853 S. 1241) hat das k. k. österreichische Armee-Ober-Commando unterm 21. Jän. l. Js. folgende Bestimmungen erlassen, welche hiemit zur Darnachachtung bekannt gegeben werden.

1) Da in der Militärgränze wegen ihrer eigenthümlichen Verfassung, selbst die eigenen österreichischen Staatsangehörigen außer der Gränze Beschränkungen unterworfen sind, so bezieht sich die in Vorstehendem (in der Kundmachung) ausgesprochene Gleichstellung der Angehörigen der Vereinsstaaten mit den eigenen österreichischen Unterthauen bezüglich der Militärgränze auf jene österreichischen Unterthanen, welche nicht zur Militärgränze zuständig sind.

2) Die Ausstellung der Legitimationen A. B. und D. an die eigenen Gränzbewohner, sowie der Legitimationen C. an die Angehörigen der Vereinsstaaten, steht in der Militärgränze den Gränz-Regiments- (Bataillons-) Commanden und beziehungsweise den Magistraten in den Militär-Communitäten zu; sowie endlich alle dießfälligen Fragen und Beschwerden in der Militärgränze von den dieses Land verwaltenden Militär-Behörden im vorgeschriebenen Instanzenzuge verhandelt werden.

Landshut, den 26. November 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 5694.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Die Bitte der Maria Barbara Walder um Auskunft über ihre Verwandten in Bayern und über allenfallsige Erbschafts-Ansprüche betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die k. französische Gesandtschaft zu München hat durch Vermittlung des Staatsministeriums des kgl. Hauses und des Aeußern um Aufschluß darüber nachgesucht, ob im Königreiche Bayern sich Verwandte einer gewissen Maria Barbara Walder, welche am 4. Juni 1776 zu Weißensteigen geboren und die Tochter des Jakob und der Ursula Hornen ist, noch befinden, und ob etwa der genannten Walder eine Erbschaft zugefallen ist?

Sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden werden daher in Gemäßheit höchsten Auftrages vom 23. l. Mts. angewiesen, deßfalls ungesäumt die geeigneten Erhebungen zu pflegen und das Ergebniß binnen 4 Wochen zur Anzeige zu bringen.

Landshut, den 26. November 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Bunner, Sekretär.

Ad Num. 5690.

(Die Blokade der russischen Häfen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Laut Eröffnung der kaiserlich französischen Regierung besteht die Absicht der beiden verbündeten Seemächte England und Frankreich, im künftigen Frühjahre, sobald die Kriegsfahrzeuge in den betreffenden Breiten Station zu nehmen vermögen, für den Fall der Fortdauer des Krieges gegen Rußland eine strenge Blokade der feindlichen Seehäfen im weißen und baltischen Meere eintreten zu lassen.

Gleicher Eröffnung zufolge sind die Befehlshaber der englischen und französischen Flotte im schwarzen Meere angewiesen, die Blokade der Donau-Mündungen auf alle Seehäfen des schwarzen und azoffischen Meeres, welche noch im Besitze des Feindes sich befinden, zu erstrecken.

Diese Anordnungen sind daher bezüglich der kommerziellen Unternehmungen, welche etwa nach den betreffenden Ländern und Seehäfen beabsichtigt werden, von den gewerblichen Klassen gehörig zu beachten, um die auf Uebertretung der Blocade-Vorschriften gesetzten Strafen und Nachtheile zu vermeiden.

Landshut, den 26. November 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Bunner, Sekretär.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Mittelst Regierungs-Entschließung vom 19. November laufenden Jahrs wurde dem Wirthe Andrä Fischer von Langquaid auf die gestellte Bitte die Bewilligung ertheilt, das Winterbier pr. Maaß zu fünf Kreuzer verleit zu geben.

III. Augsburger-Cours
vom 23. November 1854.

Königlich Bayerische.			Papier.	Geld.
Obligationen	à $3\frac{1}{2}$ % prompt	. . . .	$85\frac{1}{2}$	—
»	à 4 % »	. . . .	91	—
»	à $4\frac{1}{2}$ % »	. . . .	$95\frac{1}{2}$	—
»	à 5 % »	» II. . . .	—	—
»	à 5 % »	» III. . . .	100	—
»	à 5 % »	» IV. . . .	$100\frac{3}{4}$	—
»	Grundrenten-Ablösung à 4 %	. . .	90	—
Bank-Aktien	. . . . . .	Div. II. Sem. . .	706	—

IV. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Vorliger Rest. Schäffl.	Neue Zufuhr. Schäffl.	Gesammt-Summe. Schäffl.	Verkauft. Schäffl.	Im Rest verbleibt. Schäffl.	Höchster fl.	Höchster kr.	Mittler fl.	Mittler kr.	Minderster fl.	Minderster kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	gefallen kr.	gestiegen fl.	gestiegen kr.
Abensberg	Vom 27. November 1854.	Waizen	50	116	166	166	—	28	24	27	40	27	11	—	—	—	4
		Korn	8	17	25	14	11	26	19	25	30	24	50	—	36	—	—
		Gerste	—	111	111	111	—	14	22	14	14	13	57	—	—	—	19
		Haber	1	19	20	20	—	8	11	7	54	7	27	—	—	—	32
Deggendorf	Vom 28. November 1854.	Waizen	37	210	247	231	16	28	38	27	42	26	37	1	3	—	—
		Korn	3	30	33	33	—	25	23	24	49	24	9	—	25	—	—
		Gerste	—	626	626	590	36	14	12	13	45	13	21	—	41	—	—
		Haber	—	89	89	89	—	7	55	7	32	7	19	—	—	—	20
Dingolfing	Vom 28. November 1854.	Waizen	—	38	38	38	—	29	30	27	30	25	—	—	30	—	—
		Korn	—	- -	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	106	106	106	—	14	30	13	15	12	—	—	—	—	—
		Haber	—	33	33	33	—	7	24	7	12	—	—	—	—	—	—
Geiselhöring	Vom 28. November 1854.	Waizen	—	88	88	88	—	29	—	28	30	28	—	—	—	—	45
		Korn	—	6	6	6	—	25	—	24	30	24	—	—	—	—	30
		Gerste	—	162	162	162	—	13	30	13	6	13	—	—	6	—	—
		Haber	—	36	36	36	—	7	48	7	36	7	—	—	15	—	—
Kelheim	Vom 23. November 1854.	Waizen	—	18	18	18	—	29	24	28	41	27	54	—	—	1	1
		Korn	—	1	1	1	—	—	—	26	30	—	—	—	—	—	30
		Gerste	—	5	5	5	—	—	—	13	30	—	—	—	—	1	—
		Haber	—	9	9	9	—	8	36	8	32	8	30	—	—	—	57

…hrannenberechtigte Orte von …iederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Vorliger Rest. Schäffl.	Neue Zufuhr. Schäffl.	Gesammt-Summe. Schäffl.	Verkauft. Schäffl.	Im Rest verbleibt. Schäffl.	Höchster fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	kr.	gestiegen fl.	kr.
Landau	Vom 27. November 1854.	Waizen	—	231	231	231	—	29	24	28	48	28	24	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	—	—	—
		Gerste	—	394	394	394	—	13	30	13	18	13	12	—	—	—	—
		Haber	—	36	36	36	—	7	36	7	18	7	15	—	—	—	—
Landshut	Vom 24. Novenber 1854.	Waizen	—	1374	1374	1044	330	30	30	29	16	27	34	—	20	—	—
		Korn	—	101	101	96	5	27	15	26	40	26	15	—	—	—	15
		Gerste	71	2048	2119	1994	125	14	37	13	52	13	—	—	9	—	—
		Haber	1	410	411	410	1	7	45	7	30	6	54	—	—	—	8
Mainburg	Vom 29. November 1854.	Waizen	6	293½	299½	291½	8	30	36	28	56	28	—	1	26	—	—
		Korn	—	28	28	10	18	25	42	25	29	25	—	1	57	—	—
		Gerste	—	149½	149½	149½	—	15	—	14	42	14	12	—	—	—	9
		Haber	—	25½	25½	25½	—	7	48	7	17	7	—	—	5	—	—
Neustadt a. d. D.	Vom 28. November 1854.	Waizen	15	73	88	88	—	28	36	26	40	24	—	—	—	—	21
		Korn	—	52	52	52	—	26	—	25	—	24	—	—	54	—	—
		Gerste	—	96	96	96	—	13	48	13	21	12	48	—	—	—	21
		Haber	—	69	69	69	—	7	30	6	49	6	6	—	—	—	19
Passau	Vom 28. November 1854.	Waizen	—	10	10	7½	2½	31	6	30	56	30	—	—	—	—	26
		Korn	9	117½	126½	72½	54	25	50	25	31	25	16	1	47	—	—
		Gerste	—	2½	2½	2½	—	—	—	14	54	—	—	—	—	—	—
		Haber	2	108	110	102	8	7	41	7	27	7	4	—	13	—	—
…faffenberg		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
…eisenhausen	Vom 27. November 1854.	Waizen	—	63	63	60	3	31	—	29	4	25	30	1	8	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	68	68	68	—	14	30	14	5	13	48	—	7	—	—
		Haber	—	21	21	21	—	7	15	6	53	5	24	—	13	—	—
Pilsting	Vom 28. November 1854.	Waizen	—	317	317	317	—	31	30	30	—	28	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	533	533	533	—	14	15	13	24	12	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 25. November 1854.	Waizen	14	502	516	447	69	28	32	27	46	26	52	—	23	—	—
		Korn	—	268	268	241	27	25	24	25	—	24	15	—	—	—	33
		Gerste	3	615	618	587	31	13	33	13	6	12	32	—	—	—	11
		Haber	1	256	257	253	4	8	21	7	58	7	29	—	1	—	—
Vilshofen	Vom 29. November 1854.	Waizen	177	456	633	287	346	29	21	28	39	27	45	2	7	—	—
		Korn	25	40	65	33	32	24	49	24	11	23	46	1	54	—	—
		Gerste	5	289	294	200	94	14	36	14	12	13	48	—	25	—	—
		Haber	3	7	10	10	—	7	24	7	13	7	—	—	—	—	2

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 99. Landshut, Mittwoch den 6. Dezember **1854.**

I. Bekanntmachungen der kgl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 6287.

An sämmtliche Conscriptionsbehörden in Niederbayern.

(Die Heeres-Ergänzung für das Jahr 1855 aus den Conscribirten der Altersklasse 1833 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Gemäßheit h. Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Innern vom 29. v. prs. 1. d. Mts. soll die Ergänzung des Heeres für das Jahr 1855 aus den Conscribirten der Altersklasse 1833 so schleunig als möglich bewirkt werden.

Zu diesem Behufe ist der Beginn der Sitzungen des k. Obersten Rekrutirungsrathes von Niederbayern zur definitiven Berichtigung der Conscriptionslisten auf den 28. Dezember l. Js. und zur Bewirkung der Aushebung auf den 22. Januar 1855 festgesetzt worden.

Diesemnach wird der Oberste Rekrutirungsrath von Niederbayern die Berichtigung der Conscriptionslisten nach §. 36 des H.-E.-G. in öffentlichen Sitzungen in nachstehender Reihenfolge vornehmen:

I. am 28. Dezember l. Js.

für die Conscriptions-Bezirke: Landgerichte: **Landshut, Landau, Mallersdorf, Kelheim, Deggendorf, Abensberg** und den Magistrat der k. Kreishauptstadt **Landshut.**

II. am 29. Dezember l. Js.

für die Conscriptions-Bezirke: **Vilsbiburg, Rottenburg, Vilshofen, Osterhofen, Hengersberg, Viechtach** und den Magistrat der Stadt **Straubing.**

III. am 30. Dezember l. Js.

für die Conscriptions-Bezirke: **Kötzting, Mitterfels, Wolfstein, Eggenfelden, Bogen, Simbach** und den Magistrat der k. Stadt **Passau.**

IV. am 2. Jänner 1855

für die Conscriptions-Bezirke: **Dingolfing, Straubing, Wegscheid, Pfarrkirchen, Passau I.**

V. am 4. Jänner 1855
für die Conscriptions-Bezirke: **Rotthalmünster, Grafenau, Passau II, Regen** und **Griesbach.**

Die Sitzungen werden im Regierungsgebäude zu Landshut II. Stock, Zimmer Nro. 57 abgehalten, und beginnen jedesmal um 9 Uhr Vormittags.

Die Conscriptionsbehörden haben die einschlägigen Termine in den Gemeinden geeignet bekannt machen zu lassen, damit die Betheiligten, wenn sie wollen, vor dem Obersten Rekrutirungsrathe erscheinen können, um ihr Interesse wahrzunehmen.

Die Verhandlungen sind möglichst zu beschleunigen und die Akten **unfehlbar bis zum 18. lf. Mts.** zum Einlaufe der unterfertigten Stelle zu bringen.

Die Aushebung wird am 23. Jänner 1855 beginnen und in nachstehender Reihenfolge vorgenommen werden:

I. am 23. Jänner 1855
für die Conscriptions-Behörden: **Landshut, Landau, Mallersdorf, Kelheim, Deggendorf, Abensberg,** Magistrat **Landshut.**

II. am 25. Jänner 1855
für die Conscriptions-Behörden: **Vilsbiburg, Rottenburg, Vilshofen, Osterhofen, Hengersberg, Viechtach,** Magistrat **Straubing.**

III. am 27. Jänner 1855
für die Conscriptions-Bezirke: **Kötzting, Mitterfels, Wolfstein, Eggenfelden, Bogen, Simbach,** Magistrat **Passau.**

IV. am 30. Jänner 1855
für die Conscriptions-Bezirke: **Dingolfing, Straubing, Wegscheid, Pfarrkirchen, Passau I.**

V. am 1. Februar 1855
für die Conscriptions-Bezirke: **Rotthalmünster, Grafenau, Passau II, Regen** und **Griesbach.**

Die Aushebung wird jedesmal Vormittags 9 Uhr beginnen und im gewöhnlichen Lokale vorgenommen werden.

Die Visitation der Conscribirten wird **jedesmal** an dem der Aushebung unmittelbar vorhergehenden Tage Morgens 8 Uhr im Saale des Fischerbräuhauses in der Neustadt stattfinden.

Die Größe des Contingents wird den Conscriptions-Behörden besonders bekannt gemacht werden. Vor der Hand ist ein Contingent in der Größe des Contingents der Altersklasse 1832 und eine Reserve von zwei Drittel des Contingents bereit zu halten.

Die Beobachtung der in der autographirten Ausschreibung vom 8. Februar l. Js. **Nr. 12,739** gegebenen Vorschriften wird besonders empfohlen.

Von dem bewährten Pflichteifer sämmtlicher Conscriptions-Behörden gewärtigt die unterfertigte Stelle, daß sich dieselben unbeschadet der Gründlichkeit die möglichste Beschleunigung des Conscriptionswesens angelegen seyn lassen werden.

Landshut, den 1. Dezember 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 5877.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden und Bauinspektionen in Niederbayern.

(Die Anwendung von Luftziegeln zu Hochbauten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im Vollzuge der höchsten Ministerial-Entschließung vom 22. November l. Js. wird nachstehend die von beiden k. Staatsministerien des Innern, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten gemeinschaftlich erlassene Entschließung vom 22. November l. Js. die Anwendung von Luftziegeln zu Hochbauten betr. zur Wissenschaft und Darnachachtung bei vorkommenden Fällen mit dem Bemerken bekannt gegeben, daß

die Distriktspolizeibehörden die Verkündung durch die Lokal- und Wochenblätter zu bewerkstelligen haben.

Landshut, den 30. November 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 9724.

Staatsministerium des Innern, dann Staats-Ministerium des Handels &c.

Auf den Bericht vom 29. August d. Js. wird zur Entschließung erwiedert, daß die Anwendung der Luftziegel unter günstigen Verhältnissen insbesondere zu Bauführungen auf dem Lande zu gestatten ist, indem dadurch das Bauen weniger vermögender Landbewohner erleichtert, und der Holzbau vermindert wird.

Es versteht sich von selbst, daß, wie die Fabrikation der Backsteine, so auch die Bereitung tüchtiger Luftziegel sorgfältig überwacht werden muß.

Die Bauenden haben übrigens das Vorhaben, Luftziegel anzuwenden, in dem Baugesuche zu erklären, sowie die Art und Weise der Verwendung anzugeben; die Baubehörden aber sich über die Anwendbarkeit unter den gegebenen Verhältnissen auszusprechen, worauf die baupolizeiliche Genehmigung oder Verweigerung erfolgt.

Für die Anwendung der Luftziegel gilt als Vorschrift, daß das Gebäude welches in der Regel nur einstöckig hergestellt werden darf, einen von hartgebrannten Back- oder Bruchsteinen gemauerten Sockel und ein weit vorspringendes schützendes Dach erhalte und daß ferner ein gehöriger Verputz der Mauern, vornehmlich deren Außenseiten, hergestellt werden muß.

München, den 22. November 1854.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

gez. v. Zwehl. gez. Graf v. Reigersberg.

An die k. Regierung von Schwaben und Neuburg, K. d. J.
Die Verwendung von Luftziegeln zu Hochbauten betr.

Durch den Minister der General-Sekretär Ministerialrath
gez. Wolfanger.

Ad Num. 5884.

An die k. Stadtkommissariate u. Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Die Ausstellung von Heimathsscheinen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Zufolge höchsten Reskripts des k. Staats-Ministeriums des Innern vom 24./26. d. M. wird hiemit bekannt gegeben, daß in Zukunft die für bayerische Unterthanen lediglich zum Zwecke des Aufenthaltes in Frankfurt a./M. ausgestellten Heimathsscheine eine Legalisation durch die k. Kreis-Regierungen, Kammer des Innern, und des k. Staats-Ministeriums des k. Hauses und des Aeußern nicht mehr bedürfen, wonach von nun an die Vorlage derartiger Heimathsscheine an die unterfertigte Stelle zu unterbleiben hat.

Zugleich wird übrigens nach dem vorgenannten höchsten Ministerial-Befehl mit Bezug auf die Ministerial-Entschließung vom 18. August v. Js. Nr. 13,077 (Administrativ-Verordnungen-Sammlung Bd. 26 [neuen Folge Bd. VI.] S. 395, dann die Regierungs-Ausschreibung vom 26. August v. Js. [Kreisbl. S. 554] im Allgemeinen wiederholt darauf hingewiesen, daß eine Beschränkung der Giltigkeit der Heimathsscheine auf einen bestimmten Zeitraum nach dem besonderen Zweck derselben unzulässig ist.

Landshut, den 3. Dezember 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 92.

(Die Vertheilung des Staatsbeitrages für die Pfarrers-Wittwen und Waisen pro $18^{53}/_{54}$ betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach hoher Entschließung des k. Oberkonsistoriums vom 23. l. Mts. beträgt gemäß Ausweises des Planes über die Vertheilung des Staatsbeitrages für die Pfarrers-Wittwe und minderjährigen Doppelwaisen diesseits des Rheins pro $18^{53}/_{54}$ Eine Rate wieder 111 Gulden.

Dieses Ergebniß wird den Betheiligten zur Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 28. November 1854.

Königlich protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Rotenhan.

Biedermann.

Erkenntniß.

(B. S. Berendsohn wegen Mißbrauch der Presse betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das kgl. Kreis- und Stadtgericht München l./J. hat am 30. Oktober 1854, Vormittags 11 Uhr, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: Frhr. v. Mulzer, Direktor, Vorsitzender, Frhr. v. Schleich, Rath, Schwertfelner, Assessor, Wolf, I. Staatsanwalt, Dr. Wolf, Protokollführer, in der Untersuchung wegen Mißbrauchs der Presse durch die Karte: „Europa aus der Vogelperspektive. Komische Karte vom Kriegsschauplatze 1854. Hamburg bei B. S. Berendsohn."

In Erwägung, daß die bezeichnete Karte auf Rußland bezügliche Allegorien enthält, welche eine Beleidigung des Kaisers von Rußland involviren, wodurch Art. 22 des Preß-Straf-Gesetzes vom 17. März 1850 verletzt erscheint, ferner daß aus der bei „Braunschweig" kundgegebenen Allegorie durch Beleidigung der Sittlichkeit eine Verletzung des Art. 21, dann daß aus mehrfachen Darstellungen auf fraglichem Preßprodukte durch Herabwürdigung des monarchischen Princips auch eine Verletzung des Art. 50 lit. c des bezeichneten Preß-Straf-Gesetzes gegeben ist, und daß bezüglich der Beleidigung des Kaisers von Rußland Art. 25 des obigen Gesetzes (Reg.-Blatt von 1851 Nr. 58) in Anwendung zu kommen hat, daß endlich das erwähnte Preßerzeugniß in München verbreitet worden, jedoch im Auslande verfertigt und im Verlag erscheine, somit eine Person, gegen welche eine Anklage mit Erfolg gerichtet werden könnte, nicht vorhanden ist, — auf Einstellung des Strafverfahrens und Unterdrückung der erwähnten Karte, soweit sie nicht in Privatbesitz übergegangen ist, erkannt, was hiemit vorschriftsmäßig bekannt gemacht wird.

Am 28. November 1854.

Königliches Kreis- und Stadtgericht München links der Isar.

Der königliche Direktor

Mulzer.

v. Pößl.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Seine Majestät der König haben sich gemäß allerhöchsten Reskripts vom 24. dieß Monats bewogen gefunden, dem k. Landrichter Gallus Jäger in Mitterfels den nachgesuchten zeitlichen Ruhestand auf Grund der Funktionsunfähigkeit nach §. 22 lit. D auf die Dauer eines Jahres zu bewilligen, zum Landrichter in Mitterfels den k. I. Assessor des Landgerichts Bogen Gg. Brenner zu befördern, zum I. Assessor des Landg. Bogen den k. II. Landg.-Assessor von Simbach Jos. Seelus vorrücken zu lassen, und zum Assessor des Landgerichts Simbach den Rechtspraktikanten Mich. Roth aus Deidesheim, dermal zu Ingolstadt, allergnädigst zu ernennen.

Mittels gemeinschaftlicher Entschließung der kgl. Regierung und des kgl. Landwehr-Kreis-Commando's von Niederbayern d. d. 25. November l. Js. wurden im k. Landwehr-Bataillon Mallersdorf der bisherige Lieutenant Anton Schuller zum Oberlieutenant der Compagnie Geiselhöring, und zum Lieutenant in der Compagnie Pfaffenberg der Marktschreiber Wolfgang Rebl ernannt.

Verzeichniß

derjenigen Landwirthe und Individuen des Königreichs Bayern, welche nach §. I. — IV. incl. des Festprogrammes zum Central-Landwirthschafts-Feste pro 1854 mit Preisen gewürdiget worden sind.

I.

Preise für allgemeine und spezielle Leistungen auf dem Gesammtgebiete der praktischen Landwirthschaft nach §. I. des Festprogrammes.

a) Die goldene Preismedaille von 5 Dukaten Gehalt mit Ehrendiplom und Preisbuch erhielten:

1) Haimerl, Joseph, ausübender Landwirth und Gastgeber zu Oberlauterbach, k. Landgerichts Pfaffenhofen (Oberbayern).

2) Bauch, Franz Anton, Oekonom und Wirth zu Haunsfeld, k. Ldg. Eichstädt (Mittelfranken).

3) Hopfenbau-Verein in Memmingen, kgl. Ldg. gleichen Namens (Schwaben und Neuburg). (Schur, Andreas, I. Vorstand).

4) Lehmann, Theodor, k. Pfarrer und ausübender Landwirth zu Kautendorf, k. Ldg. Rehau (Oberfranken).

5) Eckert, Adam, Landwirth zu Haupertsrieth, Gemeinde Schönbrunn, k. Ldg. Neustadt (Oberpfalz und von Regensburg).

b) Die große silberne Preismedaille mit Ehren-Diplom und Preisbuch erhielten:

1) Resch, Johann, ausübender Landwirth und Gemeindevorsteher zu Wallham, Gemeinde Engertsham, k. Ldg. Passau II. (Niederbayern).

2) Menzl, Georg Johann, Müllermeister und ausübender Landwirth zu Hahnenmühle, Gemeinde Wendersreuth, kgl. Landgerichts Neustadt a./W.-N. (Oberpfalz und von Regensburg).

3) Diccas, Johann, Mühlenbesitzer und Oekonom von Bischofsheim, k. Ldg. gl. N. (Unterfranken und Aschaffenburg).

4) Die als gemeinschaftliche Eigenthümer verbundenen Herren: Gümbel, Karl Ernst, kgl. Revierförster von Hertlingshausen zu Wattenheim, Hach, Nikolaus, Drahtzugs-Verwalter zu Altleiningen, Krebill, Bürgermeister daselbst und Lang, Ludwig, Müller zu Kleinkarlbach, Landcomm. Frankenthal (Pfalz

5) Schmid, Gregor, Bierbräuer, Klosterrealitäten-Besitzer und Oekonom zu Schlehdor k. Ldg. Weilheim (Oberbayern).

6) Fernsemer, Balthasar, k. Pfarrer z Dietershofen, k Ldg. Babenhausen (Schwabe und Neuburg).

7) Hayler, Max, Pulverfabrikant in Rosenheim, k. Ldg. gl. N. (Oberbayern).

8) Bübel, Johann, vormaliger Amtmann un ausübender Landwirth zu Wildensorg, k. Ldg Bamberg II. (Oberfranken).

9) Heckel, Johann Wilhelm sen., Rothgerbermeister und Oekonom zu Naila, k. Ldg gl. N. (Oberfranken).

10) Rauscher, Johann Nicolaus, ausübender Landwirth zu Ummersberg, Gemeinde Neudorf, k. Ldg. Seßlach (Oberfranken).

11) Mayer, Johann Georg, Bräuer, Wirthschafts- und Oekonomie-Besitzer zu Ziemetshausen, k. Ldg. Krumbach (Schwaben und Neuburg

12) Götzfried, Georg, Landwirth in Weile Gemeinde Eppishausen, k. Ldg. Türkheim (Schwaben und Neuburg).

13) Wetthöffer, Conrad, Gasthausbesitzer un ausübender Landwirth zu Leutershausen, k. Ldg gl. N. (Mittelfranken).

14) Husterer, Jakob, Müller und Oekonomie-Besitzer auf der Wolkertshofer Mühl, k. Ldg. Eichstädt (Mittelfranken).

15) Münch, Friedrich, Landwirth zu Rothenburg an der Tauber, k. Ldg. gl. N. (Mittelfranken).

16) Roth, Georg, Bäckermeister und Oekonom zu Alfeld, k. Ldg. Sulzbach (Oberpfalz und von Regensburg).

17) Schild, Xaver, Gemeindevorsteher vom Schwärzhof, Gemeinde Hainsacker, k. Ldg. Regenstauf (Oberpfalz und von Regensburg).

18) Schinner, Johann, Oekonomiegutsbesitzer von Grünberg, k. Ldg. Kemnath (Oberpfalz und von Regensburg).

19) Spegg, Leopold, Oekonom aus Hördt, Landcomm. Germersheim (Pfalz).

20) Hohenegger, Karl, Handelsmann und Oekonom zu Hengersberg, k. Ldg. gl. Ns. (Niederbayern).

21) Ackermann, Andreas, gräfl. v. Preysing'scher Oekonomiepächter zu Moos, k. Ldg. Osterhofen (Niederbayern).

22) Stöppich, Xaver, Oekonom zu Inningen, k. Ldg. Göggingen (Schwaben und Neuburg).

23) Westenthanner, Lorenz, Oekonomieguts-Besitzer zum Nagl in Mainbach, Gemeinde Schwindkirchen, k. Ldg. Haag (Oberbayern).

24) Schleinkofer, Ignaz, Tafernwirthschafts-Besitzer und ausübender Landwirth zu Giesing, k. Ldg. München rechts der Isar (Oberbayern).

c) **Die kleine silberne Preismedaille mit Ehren-Diplom und Preisbuch erhielten:**

1) Holzapfel, Joseph, qu. k. Revierjäger und ausübender Landwirth zu Kreut, Gemeinde Sendling, k. Ldg. München (Oberbayern).

2) Kirmair, Joseph, herrschaftlicher Förster zu Scherneck, Gemeinde Rehling, k. Ldg. Aichach (Oberbayern).

3) Spindler, Johann Jobst, gräfl. v. Paumgarten'scher Guts-Oekonomie-Verwalter in Ering, k. Ldg. Simbach am Inn (Niederbayern).

4) Schröder, Karl, k. Revierförster zu Hördt, Landcomm. Germersheim (Pfalz).

5) Schmid, Fr., Tafernwirth und Oekonom zu Pellheim, k. Ldg. Dachau (Oberbayern).

6) Dinges, Martin, Mühlbesitzer, Oekonom und Essigfabrikant zu Schönhofen, k. Ldg. Hemau (Oberpfalz und von Regensburg).

7) Habenschaden, Peter, Bauer zu Bayern, Gemeinde Hainsacker, k. Ldg. Regenstauf (Oberpfalz und von Regensburg).

8) Häring, Joseph, Bauersmann zu Kleinkonreuth, Gemeinde Mayersreuth, k. Ldg. Tirschenreuth (Oberpfalz und von Regensburg).

9) Ascholb, Johann, Landwirth zu Untertresenfeld, Gemeinde Altenstadt, k. Ldg. Vohenstrauß (Oberpfalz und von Regensburg).

10) Schleicher, Johann Georg, Landwirth zu Regelsbach, k. Ldg. Schwabach (Mittelfranken).

11) Hezel, Friedrich Wilhelm, Landwirth zu Feuchtwang, k. Ldg. gl. N. (Mittelfranken).

12) Neuschütz, August, Wirthschaftsbesitzer und ausübender Landwirth zu Langenzenn, k. Ldg. Cadolzburg (Mittelfranken).

13) Schäff, Johann, Daniel, Hammerwerks-Besitzer, Schmiedmeister und ausübender Landwirth zu Keidenzell, k. Ldg. Cadolzburg (Mittelfranken).

14) Knoll, Gotthard, Gastgeber und ausübender Landwirth zu Pleß, k. Ldg. Babenhausen (Schwaben und Neuburg).

15) Weber, Johann Georg, Landwirth und Gemeindepfleger zu Eggelsheim, k. Ldg. Forchheim (Oberfranken).

16) Eckardt, Johann Georg, Landwirth zu Bischofsheim, k. Ldg. gl. N. (Unterfranken und Aschaffenburg).

17) Soller, Isidor, Hofbesitzer zu Geisenhausen, k. Ldg. Pfaffenhofen a./Ilm (Oberbayern).

18) Heißler, Franz Georg, k. Pfarrer zu Geretshausen, k. Ldg. Landsberg (Oberbayern).
19) Aschauer, Joseph, Probstbauer zu Straußdorf, k. Ldg. Ebersberg (Oberbayern).
20) Hinterreeker, Anton, Wiesbauernausträgler zu Wiessee, k. Ldg. Tegernsee (Oberbayern).
21) Seidl, Johann, Oekonom zu Erching, Gemeinde Hallbergsmoos, k. Ldg. Freising (Oberbayern).
22) Aigner, Johann Nepomuk, k. Posterpeditor und ausübender Land- und Gastwirth zu Malching, k. Ldg. Rotthalmünster (Niederbayern).
23) Bachhuber, Peter, Landwirth zu Göttersdorf, k. Ldg. Osterhofen (Niederbayern).
24) Ziegler, Johann, Bierbräuer und Oekonom zu Dachau, k. Ldg. gl. N. (Oberbayern).
25) Pohmann, Georg, Landwirth zu Altenhofstetten, Gemeinde Michlneukirchen, k. Ldg. Falkenstein (Oberpfalz und von Regensburg).
26) Kerscher, Johann, Landwirth zu Breitenbach, Gemeinde Au, k. Ldg. Falkenstein (Oberpfalz und von Regensburg).
27) Schiesl, Johann, Bräuer, Tafernwirth und ausübender Landwirth zu Kemnath, k. Ldg. Neuburg vorm Wald (Oberpfalz und von Regensburg).
28) Meyer, Johann, Landwirth zu Deckersberg, Gemeinde Happurg, k. Ldg. Hersbruck (Mittelfranken).
29) Sebald, Michael, Landwirth zu Kleinhaslach, k. Ldg. Ansbach (Mittelfranken).
30) Höfel, Friedrich, Landwirth von Oberauerbach, k. Ldg. Mindelheim (Schwaben und Neuburg).
31) Konrad, Ferdinand, Bäcker und Oekonom zu Krumbach, k. Ldg. gl. N. (Schwaben und Neuburg).
32) Seuberth, Konrad, Landwirth zu Eggolsheim, k. Ldg. Forchheim (Oberfranken).
33) Schöpf, Franz Anton, Wachszieher und ausübender Landwirth zu Pfaffenhausen, k. Ldg. Mindelheim (Schwaben und Neuburg).
34) Löw, Johannes, Oekonom zu Marbach, k. Ldg. Donauwörth (Schwaben und Neuburg).
35) Gehring, Georg, Schullehrer zu Schlingen, k. Ldg. Kaufbeuern (Schwaben und Neuburg).
36) Rödl, Johann, Schmiedmeister und ausübender Landwirth zu Tauernfeld, Gemeinde Leutenbach, k. Ldg. Neumarkt (Oberpfalz und von Regensburg).

II.

Preise für erfolgreiche und verdienstliche Bestrebungen der Beamten, Geistlichen, Schullehrer, Thierärzte, Bezirks-Geometer und Gemeinde-Vorsteher zur Emporbringung und Förderung der Landwirthschaft nach §. II. des Fest-Programmes.

a) Die goldene Preismedaille von 5 Dukaten Gehalt mit Ehrendiplom und Preisbuch erhielten:

1) Ehrhard, Bezirks-Geometer zu Aibling, k. Ldg. gl. N. (Oberbayern).
2) Rar, k. Landrichter zu Eichstädt, k. Ldg. gl. N. (Mittelfranken).
3) Nagel v., Carl, k. Landrichter zu Landsberg, k. Ldg. gl. N. (Oberbayern).
4) Taeubler, Matthäus, k. II. Landgerichts-Assessor zu Landshut (Niederbayern).
5) Schweinhammer, Gemeinde-Vorsteher zu Ismaning, k. Ldg. München (Oberbayern).

b) Die große silberne Preismedaille mit Ehren-Diplom und Preisbuch erhielten:

1) Keller III., Johann Michael, Bürgermeister zu Leimersheim, Landcomm. Germersheim (Pfalz).
2) Pfaffel, Franz, Gemeinde-Vorsteher zu Wolfertshofen. k. Ldg. Eichstädt (Mittelfranken).

3) Buhler, Adam, Thierarzt zu Oettingen, k. Ldg. gl. N. (Schwaben und Neuburg).

4) Härdtlein, Johann Leonhard, Gemeinde-Vorsteher zu Gundelsheim, k. Ldg. Ellingen (Mittelfranken).

5) Koneberg, Ferdinand, k. I. Langerichts-Assessor zu Krumbach, k. Ldg. gl. N. (jetzt k. Landrichter zu Bißingen) (Schwaben und Neuburg).

6) Leinisch, Johann Ulrich, k. protestantischer Pfarrer zu Alfeld, k. Ldg. Sulzbach (Oberpfalz und von Regensburg).

7) Hürber, Johann Michael, Gemeinde-Vorsteher zu Hartershofen, k. Ldg. Rothenburg (Mittelfranken).

8) Haaß, Adam, Bürgermeister zu Obrigheim, Landcomm. Frankenthal (Pfalz).

9) Heißler, Franz Georg, k. Pfarrer zu Geretshausen, k. Ldg. Landsberg (Oberbayern).

c) Die kleine silberne Preismedaille mit Ehren-Diplom und Preisbuch erhielten:

1) Wittmann, Dominikus, Gemeinde-Vorsteher zu Langenpettenbach, k. Ldg. Dachau (Oberbayern).

2) Kleist, Johann Adam, Seminarschullehrer zu Schwabach, k. Ldg. gl. N. (Mittelfranken).

3) Dunz, Christian, Gemeinde-Vorsteher zu Berolzheim, k. Ldg. Heidenheim (Mittelfranken).

4) Mabel, Joseph, Schullehrer zu Lachen, k. Ldg. Ottobeuren (Schwaben und Neuburg).

5) Müllbauer, Joseph, Schullehrer zu Rettenbach, k. Ldg. Falkenstein (Oberpfalz und von Regensburg).

6) Voglgsang, Peter, Landgerichts-Thierarzt zu Donauwörth k. Ldg. gl. N. (Schwaben und Neuburg).

7) Raab, Johann Leonhard, Schullehrer zu Wörnitzostheim, k. Ldg. Nördlingen (Schwaben und Neuburg).

8) Lutz, Michael, Gemeinde-Vorsteher zu Dittenheim, k. Ldg. Heidenheim (Mittelfranken).

9) Freissinger, Sebastian, Gemeinde-Vorsteher zu Willersdorf, k. Ldg. Forchheim (Oberfranken).

10) Gambichler, Andreas, k. Revierförster zu Klaushof, k. Ldg. Kissingen (Unterfranken und Aschaffenburg).

11) Peintner, Franz, Gemeinde-Vorsteher zu Malching, k. Ldg. Rotthalmünster (Niederbayern).

12) Kitzing, Andreas, Distrikts-Straßenaufseher zu Münnerstadt, k. Ldg. gl. N. (Unterfranken und Aschaffenburg).

13) Hofmann, Michael, Schullehrer zu Stralsbach, k. Ldg. Kissingen (Unterfranken und Aschaffenburg).

14) Jungkunz, Kaufmann und Bürgermeister zu Lichtenberg, k. Ldg. Naila (Oberfranken).

15) Haag, Georg Michael, Gemeinde-Vorsteher zu Neustetten, k. Ldg. Rothenburg a./T. (Mittelfranken).

16) Bauer, Andreas, Gemeinde-Vorsteher zu Offenbau, k. Ldg. Greding (Mittelfranken).

17) Gröner, Thomas, Elementarschullehrer zu Ebenfeld, k. Ldg. Tirschenreuth (Oberpfalz und von Regensburg).

18) Schuster, Stephan, Gemeinde-Vorsteher zu Raffenfels k. Ldg. Eichstädt (Mittelfranken).

19) Engl, Franz, Gemeinde-Vorsteher zu Ebersvang, k. Ldg. Eichstädt (Mittelfranken).

20) Schiele, Johann, Gemeinde-Vorsteher zu Meilnhofen, k. Ldg. Eichstädt (Mittelfranken).

21) Spreng, Zachäus, Gemeinde-Vorsteher zu Egweil, k. Ldg. Eichstädt (Mittelfranken).

22) Brand, Johann Baptist, Gemeinde-Vorsteher zu Greding, k. Ldg. gl. N. (Mittelfranken).

23) Jahrsdorfer, Joseph, Gemeinde-Vorsteher zu Hardorf, Gemeinde Aicha a./D., k. Ldg. Osterhofen (Niederbayern).

24) Schmid, Johann Thomas, Handelsmann und vormaliger Magistratsrath zu Naila, k. Ldg. gl. N. (Oberfranken).

III.

Preise für die zum Betriebe der Landwirthschaft verwendeten Dienstboten nach §. III. des Fest-Programmes.

A. Männliche Dienstboten.

a) Die große silberne Preismedaille mit Ehren-Diplom und Preisbuch erhielten:

1) Nagl, Ignaz, für 54jährige Dienstzeit bei dem Wimmerbauer zu Langenbrack, Gemeinde Beutelsbach, k. Ldg. Vilshofen (Niederbayern).

2) Hilger, Joseph, für 44jährige Dienstzeit bei Speht, Karl, Pulverfabrikant zu Raitenhaslach, k. Ldg. Burghausen (Oberbayern).

3) Pöller, Adam, für 41jährige Dienstzeit bei Frank, Elisabetha, Oekonomiebesitzers-Wittwe zu Treppenstein, Gemeinde Mähring, k. Ldg. Tirschenreuth (Oberpfalz und von Regensburg).

4) Attenberger, Simon, für 38jährige Dienstzeit bei Westenthanner, Lorenz, Oekonomie-Besitzer zum Nagl in Mainbach, Gemeinde Schwindkirchen, k. Ldg. Haag (Oberbayern.)

5) Egger, Johann, für 37jährige Dienstzeit bei Heiß, Genovefa, zu Branthofen, Gemeinde Petting, k. Ldg. Laufen (Oberbayern).

6) Braun, Simon Friedrich, für 36jährige Dienstzeit bei Burger, Georg Heinrich, Webermeister zu Steben, k. Ldg. Naila (Oberfranken).

7) Zimmermann, Georg, für 35jährige Dienstzeit bei Zimmermann, Thomas, Halbhäusler von Troschenreuth, Gemeinde Hauendorf, k. Ldg. Bayreuth (Oberfranken).

8) Müller, Martin, für 35jährige Dienstzeit bei Rauner, Michael, Müllermeister zu Inningen, k. Ldg. Göggingen (Schwaben und Neuburg).

b) Die kleine silberne Preismedaille mit Ehren-Diplom und Preisbuch erhielten:

1) Steinlechner, Franz, für 34jährige Dienstzeit bei Sprüderer, Mathias, Kleinkammerbauer zu Hoffchallern, Gemeinde Stammham, k. Ldg. Altenötting (Oberbayern).

2) Zeitler, Joseph, für 34jährige Dienstzeit bei Adolph von Grafenstein, Rittergutsbesitzer zu Hofmark Gänlas, k. Ldg. Auerbach (Oberpfalz und von Regensburg).

3) Wolfshöfer, Joh. Georg, für 33jährige Dienstzeit bei Schoberth, Georg Friedrich, Gastwirth zu Frankenhaag, k. Ldg. Bayreuth (Oberfranken).

4) Zistler, Andreas, für 32jährige Dienstzeit bei Burgl, Georg, Oekonom in Bogen, k. Ldg. gl. N. (Niederbayern).

5) Jaudl, Thomas, für 30jährige Dienstzeit bei Strein, Georg, Oekonom zum Sigl von Weigerfing, Gemeinde Törwang, k. Ldg. Rosenheim (Oberbayern).

6) Schönhuber, Michael, für 30jährige Dienstzeit bei Huber, Johann, Halbhofbauer zu Grottenbach, Gemeinde Walbergskirchen, k. Ldg. Pfarrkirchen (Niederbayern).

7) Fischer, Georg, für 28jährige Dienstzeit bei Wochinger, Eduard, Gutsbesitzer von Hölzhof, k. Ldg. Regenstauf (Oberpfalz und von Regensburg).

8) Schaber, Rasso, für 28jährige Dienstzeit bei Friedinger, Mathias, Hutterbauer zu Alling, k. Ldg. Bruck (Oberbayern).

9) Kneidl, Johann, für 28jährige Dienstzeit bei Barth, Johann, Oekonom zu Zwergau, k. Ldg. Erbendorf (Oberpfalz und von Regensburg).

10) Simml, Kaspar, für 28jährige Dienstzeit bei Franz Xaver Freiherr von Magerl, k. Käm-

merer zu Wiesenfelden, k. Ldg. Mitterfels (Niederbayern).

11) Aigner, Johann, für 27 jährige Dienstzeit bei Franz Xaver Freiherr von Magerl, k. Kämmerer zu Wiesenfelden, k. Ldg. Mitterfels (Niederbayern).

12) Diringer, Johann, für 26 jährige Dienstzeit bei Schmid, Johann, Sporermeister zu Rosenheim, k. Ldg. gl. N. (Oberbayern).

13) Wertinger, Jakob, für 26 jährige Dienstzeit bei Altmann, Joseph, Landwirth zu Schneipping, Gemeinde Langenamming, k. Ldg. Osterhofen (Niederbayern).

14) Gruber, Michael, für 26 jährige Dienstzeit bei Riel, Franz Joseph, Wagnermeister zu Burgheim, k. Ldg. Neuburg a./D. (Schwaben und Neuburg).

15) Kiesling, Konrad, für 26 jährige Dienstzeit bei Geigenmüller, Andreas Johann, Müller zu Leestenbachmühle, Gemeinde Weißenstadt, k. Ldg. Kirchenlamitz (Oberfranken).

16) Dusch, Albrecht, für 26 jährige Dienstzeit bei Caroli, Ludwig, gräfl. Ortenburg'scher Kanzleirath zu Tambach, Gemeinde Altenhof, k. Ldg. Seßlach (Oberfranken).

17) Werner, Nikolaus, für 25 jährige Dienstzeit bei Baier, Heinrich, Korbhändler zu Michelau, k. Ldg. Lichtenfels (Oberfranken).

18) Wölfel, Michael, für 25 jährige Dienstzeit bei Künzel, k. Pfarrer zu Neustädtlein am Forst, k. Ldg. Thurnau (Oberfranken).

19) Hanft, Johann, für 24 jährige Dienstzeit bei Gich, Nikolaus, Gastwirth zu Michelau, k. Ldg. Lichtenfels (Oberfranken).

20) Wiedmann, Peter, für 24 jährige Dienstzeit bei Ludwig Freiherr von Gohren, k. Kämmerer zu Neufeld, Gemeinde Schwabing, k. Ldg. München (Oberbayern).

21) Straßer, Nikolaus, für 21 jährige Dienstzeit bei Weißauer, Paul, Müller zu Mariaberg, Gemeinde Raitenhaslach, k. Ldg. Burghausen (Oberbayern).

22) Kreil, Joseph, für 20 jährige Dienstzeit bei Valentin, Barbara, Buchbinders-Wittwe zu Osterhofen, k. Ldg. gl. N. (Niederbayern).

23) Vaith, Johann, für 20 jährige Dienstzeit bei Rethbauer, Adam, Müller zu Deggendorf, k. Ldg. gl. N. (Niederbayern).

24) Seibl, Georg, für 19 jährige Dienstzeit bei Aumer, Georg, Kramer zu Falkenstein, k. Ldg. gl. N. (Oberpfalz und von Regensburg).

25) Hackenlechner, Georg, für 18 jährige Dienstzeit bei Remelberger, Theresia, Gastwirthin zu Nonnreuth, Gemeinde Asten, k. Ldg. Tittmoning (Oberbayern).

26) Remer, Kaspar, für 18 jährige Dienstzeit bei Kreitmayer, Ignaz, Wirth zu Hohenthan, k. Ldg. Aibling (Oberbayern).

27) Schrems, Michael, für 18 jährige Dienstzeit bei Gleißner, Franziska, Bauers-Wittwe zu Gründlbach, Gemeinde Matzersreuth, k. Ldg. Tirschenreuth (Oberpfalz und von Regensburg).

28) Sperl, Georg, für 17 jährige Dienstzeit bei Heigl, Joseph, Tafernwirth zu Anzing, k. Ldg. Ebersberg (Oberbayern).

29) Plar, Joseph, für 17 jährige Dienstzeit bei Gradl, Michael, Landwirth zu Großkonreuth, Gemeinde Poppenreuth, k. Ldg. Tirschenreuth (Oberpfalz und von Regensburg).

30) Deß, Jakob, für 17 jährige Dienstzeit bei Betz, Michael, Landwirth zu Leiterzhofen, Gemeinde Ergertshofen, k. Ldg. Hemau (Oberpfalz und von Regensburg).

31) Hüttinger, Michael, für 17 jährige Dienstzeit bei Gerngroß, Veit Ulrich, Gutsbesitzer zu Harthof, Gemeinde Schernfeld, k. Lgd. Eichstädt (Mittelfranken).

B. Weibliche Dienstboten.

a) Die große silberne Preismedaille mit Ehren-Diplom erhielten:

1) Pöller, Magdalena, für 43jährige Dienstzeit bei Bergmüller, Anton, b. Bierbräuer zu Hengersberg, k. Ldg. gl. N. (Niederbayern).

2) Hinkelmann, Juliana, für 40jährige Dienstzeit bei Wagner, Daniel, qu. Schullehrer zu Altenglau, Landcomm. Cusel (Pfalz).

3) Hauber, Walburga, für 39jährige Dienstzeit bei Wolf, Jakob, Landwirth zu Birkhausen, k. Ldg. Wallerstein (Schwaben und Neuburg).

4) Müller, Katharina, für 36jährige Dienstzeit bei Beurer, Maria, Mühlgutsbesitzerin zu Zusmarshausen, k. Ldg. gl. N. (Schwaben und Neuburg).

b) Die kleine silberne Preismedaille mit Ehren-Diplom erhielten:

1) Aumüller, Elisabeth, für 34jährige Dienstzeit bei Seipel, Johann, Bäckermeister zu Aufenau, k. Ldg. Orb (Unterfranken und Aschaffenburg).

2) Rheiner, Theresia, für 34jährige Dienstzeit bei Kraus, Michael, Landwirth auf dem Maierhofe, Gemeinde Zirgesheim, k. Ldg. Donauwörth (Schwaben und Neuburg).

3) Holhut, Barbara, für 31jährige Dienstzeit bei Dietrich, Adam, Landwirth zu Trainau, k. Ldg. Lichtenfels (Oberfranken).

4) Sappl, Anna, für 30jährige Dienstzeit bei Hofreiter, Anton, b. Handelsmann zu Simbach, k. Ldg. Landau (Niederbayern).

5) Hösl, Anna Maria, für 30jährige Dienstzeit bei Prösl, Anna, Oekonomiebesitzerin zu Göfen, Gemeinde Tremmersdorf, k. Ldg. Eschenbach (Oberpfalz und von Regensburg).

6) Schrimpf, Magdalena, für 29jährige Dienstzeit bei Kraus, Georg, Landwirth zu Metten-buch, Gemeinde Metten, k. Ldg. Deggendorf (Niederbayern).

7) Geck, Katharina, für 28jährige Dienstzeit bei Lochner, Johann, Landwirth zu Kirchehrenbach, k. Ldg. Vorchheim (Oberfranken).

8) Krinner, Anna Maria, für 27jährige Dienstzeit bei Wörl, Theresia, Landwirthin zum Jacker im Thal, Gemeinde Unterfischbach, k. Ldg. Tölz (Oberbayern).

9) Lochner, Anna, für 27jährige Dienstzeit bei Mayer, Peter Anton, Benefiziat zu Velden, k. Ldg. Vilsbiburg (Niederbayern).

10) Schiele, Theresia, für 27jährige Dienstzeit bei Kapfer, Joseph, Landwirth auf dem Schellenbergerhof, Gemeinde Zirgesheim, k. Ldg. Donauwörth (Schwaben und Neuburg).

11) Reichl, Anna Maria, für 26jährige Dienstzeit Kreil Joseph, b. Bierbräuer zu Tittmoning, k. Ldg. gl. N. (Oberbayern).

12) Dehn, Katharina, für 25jährige Dienstzeit bei Müllerklein, Georg, Gastwirth zu Karlstadt, k. Ldg. gl. N. (Unterfranken und Aschaffenburg).

13) Bugisberger, Anna, für 25jährige Dienstzeit bei Baumgarter, Georg, Müller zu Deggendorf, k. Ldg. gl. N. (Niederbayern).

14) Müller, Anna Margaretha, für 24jährige Dienstzeit bei Greim, Johann Georg, Landwirth zu Bug, k. Ldg. Hof (Oberfranken).

15) Schirnbeck, Franziska, für 23jährige Dienstzeit bei Mayr, Sebastian, Gastgeber zu Buchhausen, k. Ldg. Mallersdorf (Niederbayern).

16) Burghart, Magdalena, für 23jährige Dienstzeit bei Raith, Simon, Schullehrer in Feichten, k. Ldg. Burghausen (Oberbayern).

17) Lärmer, Theres, für 22jährige Dienstzeit bei Lipp, Sebastian, Wirth von Berg, Gemeinde Metten, k. Ldg. Deggendorf (Niederbayern).

18) Riebel, Barbara, für 21jährige Dienst-

zeit bei Scherber, August, qu. k. Revierförster zu Thierstein, k. Ldg. Selb (Oberfranken).

19) Hausner, Anna Maria, für 21jährige Dienstzeit bei Löhl, Alois, Gemeinde-Vorsteher zu Ohlangen k. Ldg. Hilpoltstein (Oberpfalz und von Regensburg).

20) Schwarz, Josepha, für 21 jährige Dienstzeit bei Remelberger, Theresia, Gastwirthin zu Nonnreut, Gemeinde Asten, k. Ldg. Tittmoning (Oberbayern).

21) Mayer, Theresia, für 21jährige Dienstzeit bei Redlbacher, Georg, b. Bierbräuer zu Geiselhöring, k. Ldg. Mallersdorf (Niederbayern).

22) Bauer, Carolina, für 21 jährige Dienstzeit bei Cotta, Emil, k. Appellationsgerichtsrathe zu Zweibrücken (Pfalz).

23) Dittrich, Kunigunda, für 21 jährige Dienstzeit bei Porzelt, Johann Georg, Schullehrer zu Marktkraitz, k. Ldg. Lichtenfels (Oberfranken).

24) Ströber, Anna Maria, für 20jährige Dienstzeit bei Friedrich, Georg, Oekonomiebesitzer zu Streit, Gemeinde Frankenhaag, k. Ldg. Baireuth (Oberfranken).

25) Markertin, Margaretha, für 20jährige Dienstzeit bei Klau, Samuel, Oekonom zu Theilheim, k. Ldg. Werneck (Unterfranken und Aschaffenburg).

26) Bauer, Anna Maria, für 20jährige Dienstzeit bei Schiesl, Joseph, Landwirth zu Unterstarzen, Gemeinde Unterhausbach, k. Ldg. Eggenfelden (Niederbayern).

27) Schneider, Katharina, für 20jährige Dienstzeit bei Kinsinger, Katharina, Müllerin zu Walshausen, Landcomm. Zweibrücken (Pfalz).

28) Maier, Maria, für 20jährige Dienstzeit bei Denz, Johann, k. Forstwart zu Tarsöldern, k. Ldg. Neunburg v./W. (Oberpfalz und von Regensburg).

29) Milböck, Barbara, für 19jährige Dienstzeit bei Westenthanner, Lorenz, Oekonom zum Nagl in Mainbach, Gemeinde Schwindkirchen, k. Ldg. Haag (Oberbayern).

30) Feineis, Maria, für 18jährige Dienstzeit bei Bergmüller, Anton, b. Bierbräuer zu Hengersberg, k. Ldg. gl. N. (Niederbayern).

31) Sedlmair, Theresia, für 18jährige Dienstzeit bei Bollinger, Franz, Landwirth zu Germering, k. Ldg. Bruck (Oberbayern).

32) Nirschl, Maria, für 17jährige Dienstzeit bei Bergmüller, Anton, b. Bierbräuer zu Hengersberg, k. Ldg. gl. N. (Niederbayern).

33) Reindl, Theresia, für 17jährige Dienstzeit bei Rösler, Theresia, Kaufmannswittwe zu Kemnath, k. Ldg. gl. N. (Oberpfalz und von Regensburg).

IV.

Preise für Leistungen von Gesammt-Gemeinden nach §. IV. des Festprogrammes.

a) Die große silberne Preismedaille sammt Ehren-Diplom und Preisbuch, dann landwirthschaftlichen Instrumenten erhielten:

Die Gemeinden:

1) Pfäfflingen, k. Ldg. Wallerstein (Schwaben und Neuburg).

2) Oettingen, k. Ldg. gl. N. (Schwaben und Neuburg).

3) Hendungen, k. Ldg. Mellrichstadt (Unterfranken und Aschaffenburg).

4) Dietersheim, k. Ldg. Neustadt a./A. (Mittelfranken).

b) Ehrendiplom, Preisbuch und landwirthschaftliche Instrumente erhielten:

Die Gemeinden:

1) Winterrieden, k. Ldg. Babenhausen (Schwaben und Neuburg).

2) Ebermergen, k. Ldg. Donauwörth (Schwaben und Neuburg).

3) Mömlingen, k. Ldg. Obernburg (Unterfranken und Aschaffenburg).

4) Groschlattengrün, k. Ldg. Waldsaffen (Oberpfalz und von Regensburg).

☞ **Zu Nro. 99. erscheint keine Beilage.**

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 100. Landshut, Sonnabend den 9. Dezember **1854.**

I. Bekanntmachungen der kgl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 3685.

An die kgl. Stadtkommissariate u. sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Die Sonntagsfeier und die Verlegung der Kirchweifeste betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Wiewohl eine würdige Feier der Sonn- und Festtage wesentlich zur Erhaltung und Belebung des religiösen Sinnes beiträgt, weßhalb die Staatsregierung mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln bestrebt ist, die allseitige Heilighaltung der Sonn- und Festtage herbeizuführen und deren Störungen zu beseitigen, wird dennoch vielfach und wohl nicht ohne Grund geklagt, daß die dießfalls erlassenen Verordnungen nicht allenthalben zur Geltung gelangen, daß manche Behörden in gänzlicher Verkennung einer ihrer wichtigsten Aufgaben diesen Gegenstand nur wenig beachten und sich auf die anbefohlene Ausschreibung der ertheilten Vorschriften beschränken, den Vollzug und die genaue Ueberwachung hiegegen völlig vernachläßigen.

In Erfüllung eines höchsten Ministerial-Auftrages und mit spezieller Hinweisung auf:

1) die allerhöchste Verordnung vom 8. Februar 1845, die Feier der Sonn- und Festtage betr. — ausgeschrieben im Kreisblatt unter'm 13. Februar 1845 (Stück 8 Seite 141), sowie neuerlich unter'm 26. Jänner 1851 (Stück 11 S. 103) und außerordentliche Beilage hiezu).

2) Die Finanz-Ministerial-Entschließung vom 6. März 1845, die Schließung der Lotto-Comptoirs während des vormittägigen Gottesdienstes betreff., nach höchster Entschließung des Ministeriums des Innern ausgeschrieben unter'm 22. März 1845 (Kreisbl. St. 13 S. 219), dann wiederholt unter'm

29. Jänner 1851 (Beilage zu Stück 11 wie oben).

3) Die allerhöchste Entschließung vom 29. Juli 1848, den Betrieb des Müllergewerbs an Sonn- und Feiertagen (autographirte Ausschreibung vom 6. März 1849).

4) Die allerhöchste Verordnung, das Verbot des Abhaltens von Treibjagden an Sonn- und Feiertagen, vom 28. Mai 1850 (ausgeschrieben im Kreisblatt 1850 S. 312) und Landtags-Abschied Abschn. I §. 12 (Kreisblatt 1850 S. 520).

5) Die Ministerial-Entschließung vom 23. Jänner vorigen Jahres, die Feier der Sonn- und Festtage von Seite der Behörden (ausgeschrieben im Kreisblatt 1853 S. 95).

6) Die Ministerial-Entschließung vom 17. August v. Js., die Verlegung der Kirchweih-Feste betreff., und die frühere hieher bezügliche autographirte Entschließung der unterfertigten Stelle vom 21. September 1852, endlich in Bezug auf §. 97 der Instruktion für Gemeinde-Visitationen vom 2. Juli v. Js. (ausgeschrieben im Kreisblatte unter'm 16. ejusdem Beilage zu St. 59 S. 13) —

erden demnach die sämmtlichen Polizeibehörden auf-efordert, sich mit den geistlichen Behörden hierüber ı angemessenes Benehmen zu setzen, und sofort die ngeführten Ausschreibungen nicht nur wiederholt in en bestehenden Lokal-Amts- oder Wochenblättern zu eröffentlichen, sondern in den Landgemeinden auch immtliche ihrem ganzen Inhalte nach durch die Ge-eindevorsteher noch besonders verkünden zu lassen, orüber die Vollzugs-Anzeigen zu den Amtsakten nzufordern sind.

Die Gemeindevorsteher sind ferner (namentlich uch bei den Quartal-Versammlungen und Gemeinde-isitationen) anzuweisen, pflichtschuldig mitzuwirken, aß die Feier der Sonn- und Festtage würdig beachtet, und jede Uebertretung zur verdienten Strafe gebracht werde, und gleicher Mitwirkung und Anzeige ist sich auch von Seite der untergeordneten Vollzugs-Organe zu versichern.

Ueber diesen Gegenstand sind zum Nachweis des bethätigten Vollzugs gesonderte Akten anzulegen, welche insbesonders die vorbemerkten Verkündungs-Nachweise, als auch die speciellen Straf-Verhandlungen nebst Anzeigen zu enthalten haben, und künftig quartaliter mit den übrigen Verhandlungen einzusenden sind, welche zu dem Bericht in Betreff der Verbesserung der Lage der Minderbemittelten vorgelegt werden müssen.

Es wird erwartet, daß die Behörden namentlich auch die Visitationen der Magistrate und Landgemeinden nach höchster Ministerial-Entschließung vom 2. Juli v. Js. dazu benützen, die genaue Erfüllung der fraglichen, neu einzuschärfenden Bestimmungen zu kontroliren, wie anderseits die unterfertigte Stelle nicht ermangeln wird, eine gleiche Prüfung der Thätigkeit der äußeren Behörden bei den Rundreisen des kgl. Regierungs-Präsidenten, sowie bei den nach höchster Ministerial-Entschließung vom 3. Juni, und vom 12. Juli v. Js., die Visitationen der Polizeibehörden, dann der unmittelbar untergeordneten Magistrate betr., anzuordnenden Geschäfts-Visitationen eintreten zu lassen.

Landshut, den 25. November 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 5770.

(Armenpflegschaftsrathswahl der Stadt Passau für $18^{54}/_{57}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehende Personen, welche als unständige Mitglieder des Armenpflegschaftsrathes der Stadt Passau pro $18^{54}/_{57}$ neu gewählt wurden, sind un-

ter'm Heutigen von unterfertigter Stelle als solche bestätigt worden:

a) aus der Altstadt: 1) Ambros Dullinger, Privatier; 2) Adolph Pauer, Kaufmann. Ersatzmann: Franz Aigner, Gastwirth.

b) aus dem Neumarkt: 1) Georg Zimmermann, Kaufmann; 2) Anton Gäßl, Sattler. Ersatzmann: Johann Fischer, Nagelschmid.

c) aus der Innstadt: Xaver Rehaber, Gärtner. Ersatzmann: Franz Kuchler, Lederer.

d) aus der Ilzstadt: Peter Huber, Gastwirth. Ersatzmann: Johann Meisingereder, Hafner.

e) aus der Klasse der nicht bürgerlichen Einwohnerschaft: 1) Martin Heufelder, Domprobst; 2) Balthasar Schaller, k. quiesz. Landgerichtsassessor. Ersatzmann: Gächter, k. quieszirter Hauptmann.

Landshut, den 28. November 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 6508.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Die rechtzeitige Anbringung der Gesuche um Verleihung und Erneuerung der Handels-Patente betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Bei bevorstehendem Ablaufe des Kalenderjahres wird den k. Distrikts-Polizeibehörden die Regierungs-Ausschreibung bezeichneten Betreffs vom 18. Juni 1850 (Kreisblatt Seite 402) zur genauesten Darnachachtung hiedurch mit dem Anhange in Erinnerung gebracht, daß vereinzelt einkommende oder verspätete Gesuche nicht berücksichtigt werden würden.

Landshut, den 4. Dezember 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekr.

Ad Num. 6496.

(Die Verloosung der älteren k. k. österreichischen Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Bei der am 13. November ds. Js. stattgefundenen 261. Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld ist die Serie 238 gezogen worden.

Dieselbe enthält Hofkammer-Obligationen von verschiedenem Zinsfuße, und zwar:

Nr. 80,220 mit $^1/_{10}$tel der Kapitalssumme,
Nr. 80,782 bis 80,807,
Nr. 80,808 mit $^1/_8$tel der Kapitalssumme,
Nr. 80,810 bis Nr. 80,938,
Nr. 80,939 mit $^1/_4$tel der Kapitalssumme, und
Nr. 80,940 bis Nr. 81,014

im Gesammt-Kapitalsbetrage von 1,008,395 fl. 53 kr.

Diese Obligationen werden nach den Bestimmungen des Patentes vom 21. März 1818 und der Cirkular-Verordnung der Niederösterreichischen Landes-Regierung vom 25. Oktober 1829 gegen neue, nach dem ursprünglichen Zinsfuße in Conventions-Münze verzinsliche Staatsschuldverschreibungen umgewechselt.

Die sämmtlichen Gemeinde- und Stiftungs-Verwaltungen, dann die Curatelbehörden werden hievon zu dem Ende verständiget, um hienach die Interessen der Gemeinden und Stiftungen, dann der Privaten pflichtmäßig zu wahren.

Landshut, den 5. Dezember 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 6790.

An sämmtliche k. Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Ableben der Therese Joseph, Ehefrau des Handelsmannes Simon Mayer aus Falzkotten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die mit Erledigung des Auftrag's bezeichneten Betreffs vom 31. Oktober dß. Irs. (vide Kreis-

Amtsblatt S. 1315) noch ausständigen Behörden werden zu dessen Befolgung binnen 8 Tagen hiemit aufgefordert.

Landshut, den 6. Dezember 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 6707.

(Die Blokade der russischen Küsten und Seehäfen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im Nachgange der durch das Kreisamtsblatt ergangenen Bekanntmachungen vorstehenden Betreffes vom 7. Juli, 3. August, 10. September, 27. Oktober und 26. November lauf. Js. wird hiemit zur Kenntniß des Handelsstandes gebracht, daß die Blokade der nachstehenden russischen Häfen aufgehoben ist:

Die Inseln Aro, Uto, Aland-Archipel, Nystadt, Bjorneborg, Christiansbad, Wasa, Walgrund-Inseln, Klein-Carleby, Jacobstad, Groß-Carleby, Lotto, Kalojoki, Brahistad, Uleaborg, Karle-Insel, Ijo Gestila, Kemi und alle inzwischen liegende russische Häfen bis Neder Tornea, das an der Spitze des Bothnischen Golfes, in (ungefähr) 65° 50′ nördlicher Breite, 24° 15′ östlicher Länge gelegen ist.

Landshut, den 7. Dezember 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Mittelst Regierungs-Verfügung vom 3. Dezember l. Js. ist der Schullehrer Franz Preisinger zu Wiesing, k. Landgerichts Viechtach, auf sein Ansuchen von dem Antritte des Schuldienstes zu Elisabethszell, k. Landgerichts Mitterfels, enthoben und letztere Dienstesstelle dem Schullehrer Michael Leibl von Perastorf, k. Landgerichts Bogen, übertragen worden.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 101. Landshut, Mittwoch den 13. Dezember **1854.**

Inhalt:

I. Bekanntmachungen der kgl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 6517.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Die Verhältnisse derjenigen Personen, welche Musik auf Erwerb treiben, betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Bezugnahme auf die mittelst Regierungs-Rescripts vom 20. Jänner 1838, durch das Kreisblatt (S. 68) veröffentlichte Ministerial-Ausschreibung vom 29. Dezember 1837 Ziff. IV. 9, dann die autogr. Regierungs-Ausschreibung bez. Betr. vom 17. April 1839 Nr. 11,893, endlich die Regierungs-Ausschreibung vom 28. Septbr. 1852 (Kreisblatt St. 78) werden die kgl. Distrikts Polizei-Behörden wegen rechtzeitiger Vorlage der Musik-Lizenz Bewerbungen und der betr. Verzeichnisse mit dem Anhange hiedurch erinnert, daß vereinzelnten oder verspäteten Gesuchen eine Berücksichtigung für das Jahr 1855 nicht mehr würde zugewendet werden.

Landshut, den 4. Dezember 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekr.

Ad Num. 5564.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Cursiren falscher Münzen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Inhaltlich einer Mittheilung der k. Regierung von Oberbayern, K. d. J., vom 21. November d. Js. wurde am 14. Juli l. Js. beim Landgerichte Weilheim einem reisenden Handwerksgesellen ein falsches „Ein Gulden zwölf Kreuzer" Geldstück abgenommen, welches er vor mehr als einem Jahre in Kufstein eingewechselt haben will.

Die Münze trägt auf der Aversseite das Kopfbild des Herzogs Friedrich August von Sachsen mit der Umschrift in Fraktur:

„Friedrich August D. G. D. Sax. Elector,"
auf der Reversseite das Wappen mit der Umschrift:
XX. Eine feine Mark. F. und die Jahreszahl 1771.

Nach der Untersuchung besteht diese falsche Münze aus 5löthigem Silber und hat einen Werth von 20 kr.

Die sämmtlichen Distrikts-Polizei-Behörden werden beauftragt, vor Annahme dieser Münzen zu warnen, der Weiterverbreitung möglichst vorzubeugen und im Falle der Entdeckung solcher geeignet einzuschreiten.

Landshut, den 7. Dezember 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 4619.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden in Niederbayern.

(Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Mittheilung der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, vom 7. November d. Js. wurde im Monate August lauf. Js. im Landgerichts-Bezirke Miltenberg ein falsches Halbguldenstück bayerischen Gepräges in Umlauf gesetzt.

Dasselbe trägt auf der einen Seite das Bildniß Seiner Majestät des Königs Ludwig I. von Bayern, auf der andern Seite in einem Eichenlaubkranze die Bezeichnung: „½ Gulden 1845," besteht aus Zinn, ist in einer nach einem ächten Stücke hergestellten Form gegossen und auf einer Drehbank mittelst eines Radir-Rädchens gerändert. Dieser Rand ist das auffallendste Kennzeichen der Unächtheit dieses Stückes.

Indem vor Annahme solcher falscher Münzen gewarnt wird, ergeht an die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirkes der Auftrag, gegen deren Verfertigung und Verbreitung Spähe zu verfügen, und gegebenen Falles nach den bestehenden Vorschriften einzuschreiten.

Landshut, den 7. Dezember 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 6812.

An sämmtliche Gerichts- und praktischen Aerzte in Niederbayern.

(Die Erledigung des Landgerichts-Physikats zu Waldmünchen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Zu Folge Mittheilung der königlichen Regierung der Oberpfalz und von Regensburg vom 2. d. Mts. bez. Betreffs ist das Landgerichts-Physikat Waldmünchen in Erledigung gekommen, was mit dem Anhange öffentlich bekannt gemacht wird, daß Bewerber ihre Gesuche innerhalb 14 Tagen hier einzureichen haben.

Landshut, den 8. Dezember 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Niederbayern.

Nr. 102. Landshut, Sonnabend den 16. Dezember **1854.**

Inhalt:

I. Bekanntmachungen der kgl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 5762.

An die kgl. Stadtkommissariate u. sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Die Aufsicht auf Landesverwiesene, hier die Ausweisung des Michael Krätzer von Weikersheim, k. würtemberg. Oberamtsgerichts Mergentheim betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Inhaltlich einer Mittheilung der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg vom 20. November ds. Js. in bez. Betreffe wurde der ledige Maurergeselle Michael Krätzer von Weikersheim, k. würtembergischen Oberamtsgerichts Mergentheim, durch Erkenntniß des k. Kreis- und Stadtgerichts Würzburg vom 19. Oktober l. Js., welches bereits die Rechtskraft beschritten hat, wegen ausgezeichneten Diebstahls zu zwei Jahren Arbeitshausstrafe verurtheilt, und nach erstandener Strafe aus dem Königreiche verwiesen.

Die k. Stadtcommissariate und Distrikts-Polizei-Behörden des Regierungsbezirkes werden hiemit in Gemäßheit der höchsten Ministerial-Entschließung vom 25. Oktober 1854, die Aufsicht auf Landesverwiesene betr., von der Landesverweisung des unten signalisirten Michael Krätzer mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, sofort die Gemeinden ihrer Amtsbezirke unter Bekanntgebung der Personalbeschreibung, der Heimath, des Verbrechens u. s. w. des Michael Krätzer vor Gestattung jeden Aufenthaltes an den Verwiesenen unter geeigneter Strafandrohung zu verwarnen, zu dessen Ergreifung und Einlieferung im Falle Betretens aufzufordern, Behufs entsprechender Controle beim Visiren der Päffe, Wander- und Dienstbotenbücher aber den Eintrag des Michael Krätzer in das vorschriftsmäßige Verzeichniß der Landesverwiesenen zu bewirken.

Signalement
des Michael Krätzer von Weikersheim.

Größe: 5′ 11″ 13‴. Alter: 25 Jahre. Haare: hellbraun. Augen: grau. Mund: breit. Bart: ohne. Nase: spitzig. Gesichtsform: breit. Wangen: eingefallen. Zähne: fehlt an der obern Reihe ein Zahn. Besondere Kennzeichen: hat an der rechten Hand einen krummen Zeigefinger.

Landshut, den 8. Dezember 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekr.

Ad Num. 7115.

(Das germanische Museum in Nürnberg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die höchste Entschließung der k. Staatsministerien des Innern beider Abtheilungen und der Finanzen vom 7. Dezember ds. Js. bez. Betreffs wird im nachstehenden Abdrucke zur geeigneten Beachtung bekannt gemacht.

Landshut, den 11. Dezember 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. **Ad Num. 3583.**

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern beider Abtheilungen, und der Finanzen.

Der Vorstand des germanischen Museums zu Nürnberg, Dr. Hans Freiherr von Aufsees, hat in einer bei dem unterfertigten k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten eingereichten, und von da an das unterfertigte k. Staats-Ministerium des Innern abgegebenen Denkschrift gebeten:

1) daß ihm aus sämmtlichen Gemeinde- und Stiftungs-Archiven die Verzeichnisse sämmtlicher Urkunden und Akten bis 1650 herauf, insoweit diese noch nicht durch den Druck veröffentlicht sind, allmählig abschriftlich mitgetheilt werden;
2) daß es ihm gestattet werde, Auszüge oder vollständige Abschriften von noch unbenützten historischen, besonders interessanten Handschriften, Aktenstücken und Urkunden zu nehmen, und
3) daß das germanische Museum in Nürnberg den unter Staats-Curatel stehenden Stiftungen und Corporationen zur freiwilligen Mittheilung entbehrlicher Gegenstände, sei es auch nur vorläufig mit Vorbehalt des Eigenthumsrechts, wie dieß z. B. im Museum zu Prag und im Museum des Alterthums-Vereins zu Dresden der Fall sey, empfohlen werde.

Wenn nun auch eine Verpflichtung der Gemeinde- und Stiftungs-Verwaltungen nach den ebenerwähnten drei Richtungen nicht gegeben ist, so entspricht es doch dem löblichen Zwecke, welchen das germanische Museum verfolgt, daß demselben Unterstützung und Förderung zu Theil werde, insoweit dieß ohne Kosten und ohne Störung der dienstlichen Obliegenheiten des betreffenden Verwaltungspersonals, sowie ohne Gefährdung der Interessen des Staates und aller einzelnen Gemeinde- und Stiftungs-Corporationen eintreten kann.

Die k. Regierung, K. d. J., hat daher die Gemeinde- und Stiftungs-Verwaltungen ihres Kreises von den obigen Wünschen des Vorstandes des germanischen Museums verständigen zu lassen, damit dieselben die allenfalls an sie gelangenden Anträge des genannten Vorstandes nach sorgfältiger Erwägung der in Betracht kommenden Gemeinde- und Stiftungs-Interessen der vorgesetzten Curatelbehörde gutachtlich vorlegen, welche letztere, — falls sie nicht die sofortige Abweisung für geboten erachtet, und dieselbe

sodann sogleich ausspricht, die Genehmigung der Kreis-Regierung für jeden einzelnen Fall zu erholen hat.

Selbstverständlich ist bei jedem Antrage die Erinnerung der k. Regierungsfinanzkammer zu erholen und zu beachten.

München, den 7. Dezember 1854.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Dr. Aschenbrenner. Zwehl. Graf Reigersberg.

An die k. Regierung, K. d. J., von Niederbayern.
Das germanische Museum zu Nürnberg betreffend.

Durch den Minister der Generalsekretär Ministerialrath Epplen.

Ad Num. 6170.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Die Landesverweisung des ledigen Francesko Pirreska aus Venedig betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer Mittheilung der kgl. Regierung von Mittelfranken, K. d. J., vom 26. November d. Js. wurde durch rechtskräftiges Erkenntniß des k. Kreis- und Stadtgerichts Nürnberg vom 8. d. Mts. der ledige Pinselmacher Francesko Pirreska aus Venedig, dessen Signalement hier unten beigefügt wird, wegen des besonders erschwerten Verbrechens der fortgesetzten Unterschlagung zu einer Arbeitshaus-Strafe von zwei Jahren verurtheilt und nach überstandener Strafe des Landes verwiesen.

Auf den Grund der Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Innern vom 25. vor. Mts. werden die oben genannten Behörden von dieser ausgesprochenen Landesverweisung in Kenntniß gesetzt und beauftragt, beim Visiren der Päße, Wander- Dienstbotenbücher und sonstiger Legitimationen, behufs der sofortigen Habhaftwerdung des sich allenfalls in Bayern wieder einfindenden Verwiesenen mit aller Umsicht und Genauigkeit zu verfahren, die Gemeinden des Amtsbezirkes aber unter Bekanntgabe der Personalbeschreibung, der Heimath und des Verbrechens des Francesko Pirreska vor Gestattung jeden Aufenthalts des Verwiesenen unter geeigneter Straf-Androhung zu verwarnen, und sie zur Ergreifung und Einlieferung desselben im Falle Betretens aufzufordern.

Signalement
des ledigen Pinselmachers Francesko Pirreska aus Venedig.

Alter: 26 Jahre. Größe: 5′ 4″. Haare: schwarzbraun. Stirne: nieder. Augenbraunen: braun. Augen: braun. Nase: spitzig. Mund: gewöhnlich.

Landshut, den 11. Dezember 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 6481.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Gemäß Mittheilung der k. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, vom 1. Dezember d. Js. sind in Partenkirchen, kgl. Ldgts. Werdenfels, zwei falsche Vierundzwanziger entdeckt worden.

Dieselben sind österreichischen Gepräges vom Jahre 1841 und bestehen aus einer spröden Legirung, deren Bestandtheile vornemlich Zinn, Kupfer und Zink in Formen gegossen sind, die nach ächten Stücken hergestellt wurden.

Sowohl an ihrem matten Glanze als auch an ihrer leichten Zerbrechlichkeit sind sie zu erkennen, indem sie, auf eine Steinplatte geworfen, zerspringen.

Indem vor Annahme solcher Münzen gewarnt wird, erhalten die obengenannten Behörden den Auftrag, im Falle der Entdeckung weiterer falscher Vier-

undzwanziger dieser Art die geignete Einschreitung zu sichern und der unterfertigten Stelle Anzeige zu erstatten."

Landshut, den 14. Dezember 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekr.

Ad Num. 6255.

(Den definitiven Winterbiersatz betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Den Erhebungen über die Durchschnittspreise der Gerste in den Monaten Oktober und November dß. Js. zufolge, ist eine Veranlassung zur Aufhebung der bisher stattgehaben Vereinigung der sämmtlichen Polizeibezirke von Niederbayern in einen einzigen Distrikt nicht gegeben.

Diesemnach und mit Rücksicht auf die berechneten Durchschnittspreise der Gerste und des Hopfens wird für sämmtliche Polizeibezirke Niederbayerns der definitive Winterbiersatz pro 18⁵⁴/₅₅ festgesetzt, wie folgt:

1.

Der Ganterpreis auf 5 kr.
d. i. fünf Kreuzer,
der Schenkpreis auf 5 kr. 2 dl.
d. i. fünf Kreuzer zwei Pfennige für die Maß.

2.

In Orten, in welchen ein Lokalmalzaufschlag besteht, ist dieser dem Ganterpreis beizurechnen, wornach sich auch der Schenkpreis im gleichen Maße erhöht.

3.

Die Bräuer haben bei dem Ausschenken des Bieres über die Gasse den Ganterpreis einzuhalten.

Die Distriktspolizeibehörden werden beauftragt, vorstehende Satzbestimmungen sofort den Gemeinden und den Betheiligten zu verkünden, denselben einen genauesten Vollzug zu sichern, und pflichtmäßig darüber zu wachen, daß nur gutes tarifmäßiges Bier verleitgegeben werde.

Landshut, den 15. Dezember 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Bekanntmachung.

(Zander Ernst Dr. wegen Mißbrauchs der Presse betr.)

Das k. Kreis- und Stadtgericht München l./J. hat am 25. November l. Js. in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: Frhr. v. Mulzer, Direktor, Vorsitzender, Arnold, Rath, Schwertfelner, Assessor, Wolf, I. Staatsanwalt, Dr. Wolf, Protokollführer, in der Untersuchung wegen Mißbrauchs der Presse in Nr. 244 des Volksboten gegen Peter Rothlauf, interimistischen Redacteur dieses Blattes, in Erwägung, daß der Inhalt des Artikels: „Aus Bamberg wird dem Volksboten geschrieben ꝛc." in der verbreiteten Nr. 244 des Volksboten zwar für das Vorhandenseyn einer rechtswidrigen Absicht keinen genügenden Anhaltspunkt gibt, daß aber dieser Artikel in objektiver Beziehung von der Art ist, daß er zur Erregung von Gehässigkeiten, sowie zur Beeinträchtigung des ortlichen resp. dienstlichen Wirkens des k. Spitalarztes Dr. Heine Veranlassung zu geben geeignet und deßhalb als gesetzwidrig zu betrachten ist, — auf Einstellung des Strafverfahrens, Unterdrückung des bezeichneten Blattes Nr. 244 des „Volksboten," soweit dasselbe noch nicht in Privatbesitz übergegangen ist, in Gemäßheit des Art. 2 Abs. 2 und Art. 3 des Str.-Pr.-Ges. vom 17. März 1850 erkannt und die Veröffentlichung dieses Erkenntnisses in den Amtsblättern des Königreichs angeordnet.

München, den 11. Dezember 1854.

Der königliche Direktor
Mulzer.

v. Poißl.

Königlich Bayerisches
Kreis-Amtsblatt
von
Niederbayern.

Nr. 103. Landshut, Mittwoch den 20. Dezember **1854.**

Inhalt:

I. Bekanntmachungen der kgl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 6390.

(Agenturen der ältern Leipziger-Feuer-Versicherungs-Anstalt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Antrag des Hauptagenten der ältern Leipziger Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft L. Negrioli in München, von den, unter dem 23. April l. Js. (Kreis-Amtsblatt Nr. 34 S. 436) bestätigten Agenturbezirk die Landgerichtsbezirke Rottenburg und Mallersdorf abzutrennen, und für diese beiden Landgerichtsbezirke einen eigenen Agenturbezirk zu bilden, hat die höchste Genehmigung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten unter dem 29. vor. praes. 2. l. Mts. erhalten, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Landshut, den 4. Dezember 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 3168.

(Agenturen der k. k. privilegirten ersten österreichischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Inhaltlich höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 8. praes. 10. lauf. Mts. wurde die von dem Hauptagenten der k. k. privilegirten ersten österreichischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft M. C. Kraft in München unterm 3. d. Mts. angezeigte Abzweigung des Landgerichtsbezirkes Rotthalmünster von der Agentur Simbach (M.-E. v. 16. Oktober l. Js.

Nr. 11,197) Errichtung einer selbstständigen Agentur für den Landgerichtsbezirk Rotthalmünster und Uebertragung derselben an den Handelsmann Georg Durmayr dortselbst, bestätigt, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Landshut, den 12. Dezember 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekr.

Ad Num. 7459.

An sämmtliche Gerichts- und praktischen Aerzte in Niederbayern.

(Das Ableben des Kanton-Arztes Dr. Elgaß in Edenkoben betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer Mittheilung der kgl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, v. 9. ds. ist das Kantonsphysikat Edenkoben in Erledigung gekommen, was mit dem Anhange zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß Bewerber ihre Gesuche innerhalb 14 Tagen hier einzureichen haben.

Landshut, den 15. Dezember 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

(Die Abhaltung der ersten Schwurgerichts-Sitzung im Jahre 1855 betreffend.)

Das Präsidium

des Kgl. bayer. Appellationsgerichts von Niederbayern

veröffentlicht hiemit die höchste Entschließung des k. Staatsministeriums der Justiz vom 9. praes. 13. d. Mts. rubr. Betr., des Inhalts:

„I. die Eröffnung der ersten für den Kreis Niederbayern im Jahre 1855 zu Straubing abzuhaltenden Schwurgerichts-Sitzung wird auf Montag den 26. Februar 1855 festgesetzt.

II. Zum Präsidenten des Schwurgerichtshofes wird der Rath des kgl. Appellationsgerichtes von Niederbayern Franz Fischer und zu dessen Stellvertreter der Direktor des Kreis- und Stadtgerichts Straubing, Karl Kajetan Gebrath, ernannt.

Passau, den 14. Dezember 1854.

Frhr. v. Wulffen.

Ad Num. 6992.

(Das Passauer'sche Familien-Stipendium betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der geistliche Rath und Stiftsdechant bei St. Andrä in Freising, Thomas Passauer hat durch Testament vom 15. Oktober 1739 ein Familien-Stipendium gestiftet und sollen „immer zwei Knaben aus seiner Blutsfreundschaft, welche die nächsten Blutsfreund oder verschwägert sind, oder in Entstehung derer ein Bürgerskind von Kötzting" in den Genuß der Stipendienrente zu gleichen Theilen gesetzt werden, damit solche Knaben durch das Studiren zur Ehre Gottes und ihren Seelenheil zu einem geistlichen oder weltlichen, nach dem göttlichen Beruf befördert werden mögen.

Die eine Hälfte dieses Stipendiums ist dermal erledigt, und haben Bewerber, welche nach den ebenangeführten Bestimmungen der Stiftungs-Urkunde auf dasselbe einen Anspruch begründen zu können glauben, ihre gehörig belegten Gesuche binnen 4 Wochen a die inserationis bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

München, den 6. Dezember 1854.

Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Zu-Rhein, k. Regierungs-Präsident.

Bruch.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Durch allerhöchstes Rescript vom 25. vor. Mts. haben Se. Majestät der König die katholische Pfarrei Vornbach, k. Landgerichts Passau II, dem Priester Johann Baptist Meindl, Pfarrer in Hohenau, k. Landgerichts Wolfstein, allergnädigst zu verleihen geruht.

In Folge allerhöchsten Rescripts vom 25. vor. Mts. haben Se. Majestät der König die katholische Pfarrei Tondorf, kgl. Landgerichts Landshut, dem Priester Johann Baptist Spagl, Verweser der genannten Pfarrei, allergnädigst zu verleihen geruht.

Durch Entschließung der k. Regierung von Niederbayern, K. d. I., vom 13. Dezember l. Is. wurde der von dem Patrone Max Kagerhuber für den k. Tischtitulanten Priester Michael Hartl, Münster'schen Benefiziaten in Abensberg auf das Eisenhofer'sche Benefizium zu Abensberg ausgestellten Präsentation die landesherrliche Bestätigung ertheilt.

Mittelst gemeinschaftlicher Entschließung der kgl. Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern, und des kgl. Landwehr-Kreis-Commando's von Niederbayern d. d. 10. Dezember l. Is. wurden im Landwehr-Bataillon Dingolfing

1) der bisherige Lieutenant Joseph Rieber zum Oberlieutenant, und

2) der bisherige Sergeant Joseph Friedbüchler zum Unterlieutenant der Schützen-Compagnie, dann

3) der bisherige Junker Max Wolfbauer zum Lieutenant der I. Füsilir-Compagnie

ernannt.

Berichtigung.

In der Regierungs-Ausschreibung vom 25. vor. Mts. im Kreisamtsblatte Stück 100 S. 1447 unter Ziff. 6 ist statt:

die frühere, hieher bezügliche autographirte Entschließung der unterfertigten Stelle vom 21. Sept. 1852

zu lesen:

die hierauf bezügliche Entschließung der unterfertigten Stelle vom 5. Sept. 1853 vide Kreisblatt Seite 572.

☞ Zu Nr. 103 erscheint keine Beilage.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 104. Landshut, Sonnabend den 23. Dezember **1854.**

I. Bekanntmachungen der kgl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 7010.

(Die Sicherung, Fixirung und Ablösung der auf den Zehntrenten lastenden kirchlichen Baupflicht betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die höchste Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 5. Dezember d. Js. bezeichneten Betreffes wird nachstehend zur Kenntnißnahme und Darnachachtung bekannt gegeben.

Landshut, den 11. Dezember 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. **Ad Num. 10,621.**

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Durch die in Folge der Ministerial-Entschließung vom 17. August 1852, die Sicherung, Fixirung und Ablösung der auf den Zehntrechten lastenden kirchlichen Baupflicht betreffend, eingekommenen Berichte der k. Regierungen, Kammern des Innern, sieht sich das unterfertigte k. Staatsministerium zu nachstehenden Bemerkungen veranlaßt:

I. Zu Ziffer 1 der Ministerial-Entschließung vom 17. August 1852.

1. Die hierin im Zusammenhalte mit §. 14 der Ministerial-Entschließung vom 19. Oktober 1850 bereits angeordnete gesonderte Verwaltung und Verrechnung und folglich auch jährliche Rechnungs-Stellung und Revision für die Stiftungsbaufonds, sowie die Verwendungen aus diesen Fonds, dann die Zustän-

digkeit der Verwaltungen und der Curatelen sind nach den allgemeinen Bestimmungen des revidirten Gemeinde-Edikts, insbesondere §§. 59, 94 und 105 und der Vollzugs-Vorschriften über Verwaltung, Verwendung und Rechnungsstellung des Stiftungs-Vermögens und dessen Renten und laufenden Einnahmen und Ausgaben einzurichten und zu bemessen. Hiebei bleibt besonderer Bedachtnahme zu empfehlen, daß die erübrigten Fondsrenten bis zur Ansammlung eines unter allen Verhältnissen für den Bedarf als ausreichend zu erachtenden Baufonds zu diesem unangreifbaren Stamme hinzugeschlagen werden, während bei Vorkommen von Bauausgaben, die aus diesem Fonde zu bestreiten sind, jedoch mit dessen Renten nicht gedeckt werden können, ein Vorschuß aus dem Fonde erholt werden kann, der aber aus den Renten der folgenden Jahre nach einem vorschriftsmäßig festzustellenden Tilgungsplane zu refundiren ist.

2. Bei der Verwaltung dieser Fonds ist ferner darauf Bedacht zu nehmen, daß eingehende kleinere Beträge, welche nicht sofort mit größerer Verzinsung vorschriftsmäßig ausgeliehen werden können, bis zu einer solchen Gelegenheit einstweilen bei den k. Banken oder, insoferne die betreffenden Statuten nicht entgegenstehen, bei Sparkassen alsbald fruktifizirlich angelegt werden.

3. Bei dem Vollzuge des §. 16 der Ministerial-Entschließung vom 19. Oktober 1850 ist in besondere Erwägung zu ziehen, ob nach §§. 59 und 99 des revidirten Gemeinde-Edikts und der Ministerial-Entschließung vom 2. September 1835 (Döllingers V.-S. XI S. 1315) für die Verwaltung des Baufonds, nachdem dieser nur einen Bestandtheil des Stiftungs-Vermögens bildet und von den bestehenden Stiftungsverwaltungen, wenn auch unvermischt mit dem übrigen Stiftungsvermögen, verwaltet und verrechnet werden muß, eine besondere Vergütung, oder vielmehr nur für die Anfertigung der Rechnungen eine verhältnißmäßige Gebühr zu bestimmen sei.

4. Die Curatelbehörden haben, wie bereits in der Ministerial-Entschließung vom 19. Oktober 1850 bemerkt ist, gegenüber den Bestimmungen des Artikels 34 des Ablösungsgesetzes vom 4. Juni 1848 zu verhüten, daß die den Zehnt surrogirenden Ablösungs-Capitalien und Ablösungsschuldbriefe nicht an die baupflichtigen Zehntbesitzer hinausgegeben werden, bis genügende Sicherheit für die fortwährende Erfüllung der auf dem Zehnten ruhenden kirchlichen Baupflicht gewährt ist.

Für die in dieser Beziehung erforderliche Ermittlung des Inhalts der Bauberechtigung (Abs. 2 Art. 34 des Ablös.-Ges.) gibt das Gesetz vom 28. Mai 1852 die Normen, und die bauberechtigten Stiftungen sind anzuhalten, daß sie von der ihnen durch Artikel 2 Abs. 2 dieses Gesetzes eingeräumten Befugniß, insoweit es noch nicht geschehen ist, alsbald Gebrauch machen. Sollte eine berechtigte Stiftung in einzelnen Fällen aus besonderen Gründen sich mit der Feststellung der Baupflicht ohne Sicherstellung nach Art. 1 lit. a oder b begnügen zu können glauben, so ist ein derartiges Verfahren nach den Vorschriften über die gütlichen Uebereinkommen (Art. 3 des Ges. vom 28. Mai 1852) zu behandeln und bedarf zu seiner Giltigkeit demnach der Regierungs-Genehmigung, welcher das Benehmen mit der kirchl. Oberbehörde vorauszugehen hat.

Zur Evidenthaltung des Standes der Sicherung, Fixirung und Ablösung der kirchlichen Zehntbaupflicht, sowie zur kuratelen Ueberwachung, daß von Seite der berechtigten Stiftungen nicht versäumt werde, erscheint angemessen, daß jede dieser Stiftungen ein genaues Vormerkbuch, in welches die definitiven Ergebnisse der einzelnen bezüglichen Verhandlungen jedesmal sofort einzutragen sind, führe und in drei Ausfertigungen der unmittelbar vorgesetzten Curatelbehörde vorlege, welche zwei davon nach vorgängiger Prüfung und Bewirkung der veranlaßten Berichtigungen oder nach Beifügung der Bestätigung des richtigen Vortrags an

die Stiftung zurückzugeben hat. Von der letzteren ist ein Exemplar dieses Vormerkbuchs zu verwahren, das andere hat auf dem in §§. 59 und 94 des revidirten Gemeinde-Edikts vorgezeichneten Wege an die einschlägige kirchliche Oberbehörde zu gelangen. Die Curatelbehörden haben die bei denselben verbleibenden Exemplare, abgetheilt nach den einzelnen Pfarr- und Filialkirchen-Sprengeln, zu sammeln und die k. Regierungen, Kammern des Innern, werden in Erwägung ziehen, ob nicht hieraus zur weiteren Controle die Bildung eines Kreiskatasters für die kirchliche Zehntbaupflicht zu beschäftigen sei.

5. Hinsichtlich der in einzelnen Vorlagen ebenfalls berührten rechtzeitigen Wendung der Baufälle an den Stiftungsgebäuden und der Erhaltung eines guten baulichen Standes wird auf Ziff. 2 der Ministerial-Entschließung vom 17. August 1852 verwiesen.

II. Zu Ziffer 6. der Ministerial-Entschließung vom 17. August 1852.

Hinsichtlich anderer dauernder, abgesehen von der kirchlichen Baupflicht, zu Gunsten von Stiftungen auf einem Zehntrechte ruhenden Lasten, haben die Curatelbehörden und Stellen zu sorgen, daß die Pfründebesitzer und Stiftungsverwaltungen die Wahrung ihrer Berichtigungen, insbesondere auf dem im Artikel 34 des Ablösungs-Gesetzes vom 4. Juni 1848 vorgezeichneten Wege, nicht versäumen. Hiebei kann, wie in der Ministerial-Entschließung vom 17. August 1852 Ziff. 6 bereits bemerkt wurde, das Gesetz vom 28. Mai 1852 im Wege freiwilligen Uebereinkommens der Betheiligten zur analogen Anwendung gebracht werden, und ist zu dem definitiven Zustandekommen einer solchen Verhandlung für die Stiftungen die Curatelgenehmigung nothwendig. Diese Genehmigung kann nach §§. 103 und 128 des revid. Gem.-Edikts und nach §. 74 der Allerhöchsten Formations-Verordnung vom 17. Dezember 1825 in allen Fällen, also auch für die der k. Regierung, Kammer des Innern, nicht unmittelbar untergeordneten Stiftungs-Verwaltungen und für die Pfründestiftungen endgiltig nur von der k. Regierung, Kammer des Innern, erfolgen, welche für jeden einzelnen Fall das Benehmen mit dem einschlägigen erz- oder bischöflichen Ordinariate oder dem betreffenden k. protestantischen Consistorium nach Maßgabe der Ministerial-Entschließungen vom 26. Juni 1829 und 25. Jänner 1835 (Döllinger **XI.** S. 1493) und Ziff. 110 der Vorschriften zum Vollzuge des revid. Gem.-Edikts vom 31. Oktober 1837, dann der Ministerial-Entschließung vom 21. Juni 1841 (Döllinger **XXIII.** S. 286) vorausgehen zu lassen hat.

III. Von Seite einzelner k. Kreisregierungen und kirchlichen Oberbehörden ist die Ministerial-Entschließung vom 17. August 1852 zum Anlasse von Anfragen über einzelne Bestimmungen des Gesetzes vom 28. Mai 1852 genommen worden.

Hinsichtlich dieser Anfragen muß jedoch auf die Entscheidung in einzelnen Fällen innerhalb des durch Art. 13 des Gesetzes vorgesehenen Instanzenweges verwiesen werden, nachdem die Beantwortung aus dem Gesetze und den anderen einschlägigen Normen selbst hervorgeht, wie die anfragenden Stellen bei wiederholter Erwägung der gesetzlichen Bestimmungen und aus den nachstehenden Bemerkungen entnehmen werden.

Zu Artikel 1 und 2 des Gesetzes.

1. Wenn das Zehntrecht als solches von den Zehntpflichtigen erworben worden ist, so hat sich, wie bereits in der Ministerial-Entschließung vom 19. Oktober 1850 §. 6 bemerkt wurde, die bauberechtigte Stiftung wegen der auf dem Zehntrechte ruhenden Baupflicht auch an die bisherigen Zehntpflichtigen zu halten, nachdem diese Baupflicht als eine auf dem Zehntrechte selbsthaftende Reallast erscheint.

2. Es läßt sich kein genügender Grund entnehmen, für die Stiftungen eine Beschränkung der ihnen durch die erwähnten Gesetzes-Artikel eingeräumten Befugnisse, dieselben mögen bauberechtigt oder verpflichtet

sein, von Curatelwegen im Allgemeinen anzuordnen, und es erscheint insbesondere in dem letzteren Falle, wenn eine Stiftung aus dem Grunde des Zehntbezugs baupflichtig ist — als Sache ihrer eigenen und der kuratelen Erwägung, ob nach den obwaltenden speciellen Verhältnissen die Umwandlung in einen Baukanon oder die Ablösung den Vorzug vor der Sicherheitsleistung für die fortbestehende Baupflicht verdiene.

Anbelangend insbesondere die Sicherstellung der Baupflicht einer Pfründe durch Constatirung einer Reallast auf Grundbesitz — Art. 1 lit. b —, sowie die Umwandlung der Zehntbaupflicht einer Pfründe in einen ständigen jährlichen Baukanon — Art. 1 lit. c. —, so versteht sich von selbst, daß die durch Artikel 8 und 9 des Gesetzes geforderte hypothekarische Sicherstellung deren Zulässigkeit nach allgemeinen Bestimmungen voraussetzt und daher eine zehntbaupflichtige kirchliche Pfründe wegen kirchenrechtlicher Unstatthaftigkeit der Verpfändung des Pfründeguts den Weg der Constatirung einer Reallast oder die Umwandlung in einen ständigen jährlichen Baukanon wählen könne, wenn sich hiebei von Seite der bauberechtigten Stiftung unter Curatel-Genehmigung mit der gerichtlichen Verpfändung der Früchte der Pfründe nach Maßgabe der Ministerial-Entschließung vom 4. Mai 1832 (Döllinger XI S. 1499) begnügt wird, gegen deren Anwendung in den fraglichen Fällen im Allgemeinen übrigens kein Bedenken besteht.

3. Ueber den Gebrauch, der Namens des Staats-Aerars von dem Gesetze vom 28. Mai 1852 hinsichtlich der auf den Aerarial-Zehnten haftenden kirchlichen Baupflicht zu machen sei, und wie sich hiebei die zur Vertretung des Staatsärars berufenen Behörden zu verhalten haben, sind von Seite des kgl. Staats-Ministeriums der Finanzen unter'm 13. Juni und 7. November d. Js die in Abschrift mitfolgenden instruktiven Verfügungen an die k. Regierungs-Finanzkammern diesseits des Rheins erlassen worden. Es liegt in der Natur der Sache, daß hiebei von einem Parteistandpunkte ausgegangen werden mußte und diese Verfügungen weder für die Gegenpartei, nämlich die berechtigten Stiftungen und deren Curatelen, noch für die nach dem Gesetze zur Entscheidung berufenen Behörden und Stellen eine maßgebende Eigenschaft haben. In dieser Beziehung wird insbesondere hinsichtlich des aus der Säkularisation herrührenden Aerarial-Zehnten auf die Ausschreibungen des unterfertigten k. Staats-Ministeriums vom 21. Juli und 15. August 1850, die Klagsache des k. Fiskus gegen die Kirchenstiftung Mitterskirchen wegen Dezimatoren-Concurrenz zu Stiftungsbauten betreffend, und auf die nachstehend zu Artikel 4 des Gesetzes zu Ziffer 2 folgende Bemerkung verwiesen.

Zu Artikel 3 des Gesetzes.

In der Ministerial-Entschließung vom 17. August 1852 Ziff. 3 ist breits bemerkt, daß für ein gütliches Uebereinkommen die Curatelgenehmigung für die Stiftungen erforderlich ist. Hinsichtlich der Zuständigkeit für diese Genehmigung, sowie hinsichtlich des vorauszugehenden Benehmens mit den kirchlichen Oberbehörden ist sich nach dem oben Ziff. II. Bemerkten gleichmäßig zu achten.

Zu Artikel 4 des Gesetzes.

1. Das Gesetz bestimmt ausdrücklich, daß der durch die Zehentfixation ermittelte Zehentjahresertrag als die Jahresrate anzunehmen sey, welche nach Art. 34 des Ablös.-Ges. vom 4. Juni 1848 in zwanzigfachem Betrage anzuschlagen ist. Der Fixationsakt erscheint durch die Feststellung des Fixums vollendet und der eben allegirte Artikel des Ablösungs-Gesetzes spricht ausdrücklich von dauernden Lasten, welche auf den Grundrenten ruhen. Die kirchliche Baupflicht steht hier als eine solche auf den Zehnten ruhende Last in Frage, und der durch die Fixation des Zehnten ermittelte Jahresertrag derselben ist es daher, auf den der Artikel 34 des Ablösungs-Gesetzes nach den näheren Bestimmungen des Ge-

setzes vom 28. Mai 1852 zur Anwendung zu kommen hat.

2. Bei dem Vollzuge des letzteren Gesetzes ist die Frage, ob ein baupflichtiger Zehnt klerikale oder laikale Eigenschaft habe, nach den hierüber in den einzelnen Fällen einschlägigen Normen zu bemessen und den Interessenten, die sich in dieser Beziehung durch die quantitative Feststellung ihrer Baupflicht für verletzt erachten, hiebei gleich jenen, welche die in Anspruch genommene Zehntbaupflicht überhaupt bestreiten, zu überlassen, die anderweitigen Ansprüche gesondert vor den Gerichten zu verfolgen. Insolange aber, als nicht auf letzterem Wege eine von der Annahme, welche der quantitativen Feststellung der Baupflicht zu Grunde gelegt wurde, abweichende Entscheidung rechtskräftig erfolgt sein wird, muß diese quantitative Feststellung selbst gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 28. Mai 1852 zum Vollzuge gebracht werden.

3. Durch die Bestimmung, daß dem Kapitalsbetrage der Baupflicht, die seit der letzten Bauconcurrenz mandatmäßig verfallenen Jahresraten beizuschlagen seien, ist gesetzlich bereits ausgesprochen, daß die Haftung des Dezimators auf der Vergangenheit nach den Bestimmungen des Mandats vom 4. Oktober 1770 bemessen, insbesondere also, daß, wenn im letzten Concurrenzfalle nicht die ganze Schuldigkeit, welche mandatmäßig hätte treffen können, entrichtet worden ist, der damals unerhobene Betrag den inzwischen verfallenen Jahresraten beigerechnet, sowie, wenn die Zeit der letzten Concurrenz nicht bekannt ist oder diese vor mehr als 100 Jahren stattgefunden hat, die Zahl von 100 Jahren supponirt werden müsse.

4. Hinsichtlich der Voraussetzung, daß eine an erster Stelle baupflichtige Stiftung im Stande sei, die Baupflicht aus eigenen Mitteln zu erfüllen, wird auf die Ministerial-Entschließung vom 17. August 1852 Ziff. 5 verwiesen, wo die Bedeutung dieser gesetzlichen Bestimmung bereits zur Genüge erläutert ist.

Zu Artikel 6 des Gesetzes.

Ueber die Bestimmung der gleichmäßigen Anwendung des Mandats vom 4. Oktober 1770 in denjenigen Landestheilen, wo eine Norm über die Maximalgröße der kirchlichen Zehntbaupflicht innerhalb eines bestimmten Zeitraumes mangelt, geben die Verhandlungen über das Gesetz in der Kammer der Abgeordneten (stenogr. Berichte über die öffentlichen Sitzungen vom 18. und 22. Mai 1852) und die Bemerkungen zu Artikel 4 des Gesetzes, die etwa nöthig erscheinende Aufklärung an die Hand.

Zu Artikel 10 des Gesetzes.

Es wurde die Anfrage gestellt, ob auch im Falle nicht vorausgegangener Versicherung oder Constituirung eines Baukanons bei der Ablösung der Baupflicht Ablösungsschuldbriefe nach dem Nennwerthe als Zahlungsmittel angenommen werden dürfen.

Die Bejahung dieser Frage kann gegenüber der Bestimmung Art. 10 Abs. 2 des Gesetzes in dem Falle, wenn die Ablösungsschuldbriefe für denjenigen Zehnten, dessen Baupflicht nunmehr abgelöst werden will, gegeben wurden, nicht zweifelhaft sein, indem sodann gleichmäßig derjenige Grund gilt, auf welchem nach den Motiven zu dem Artikel 17 des Gesetzentwurfs die Bestimmung des jetzigen Gesetzes-Artikels 10 Abs. 2 beruht, nämlich die Erwägung, daß nach Artikel 25 des Ablös.-Gesetzes vom 4. Juni 1848 die Vergütung für die Zehntgefälle durch Schuldbriefe des Staats nach dem Nennwerthe der Letzteren geleistet wird und es daher auch recht und billig erscheint, daß ein Zehntberechtigter, welcher seine Zehnt-Baupflicht ablösen will, die hiefür erhaltenen Ablösungs-Schuldbriefe nach dem Nominalwerthe als Zahlungsmittel verwenden könne.

Zu Artikel 11 des Gesetzes.

Das Gesetz vom 28. Mai 1852 schließt überhaupt eine im Allgemeinen zulässige Zahlungsweise

für den jährlichen Baukanon und für die Ablösung der Zehntbaupflicht nicht aus. Dieß gilt nicht minder für die Umwandlung einer auf einer kirchlichen Pfründe haftenden Zehntbaupflicht in einen Baukanon und für die Ablösung derselben im Wege eines Absitzkapitals, und es fehlt daher, in dem Falle, wenn der Baukanon oder die Ablösungs-Summe aus dem Ueberschusse, um welchen das reine Einkommen der Pfründe die Congrua übersteigt, durch angemessene, von der k. Regierung, Kammer des Innern, im Einverständnisse mit der kirchlichen Oberbehörde festzusetzende Aussitzfristen gedeckt werden kann, an der gesetzlichen Voraussetzung für die Anwendung des Absatzes 2 Artikel 11 des Gesetzes vom 28. Mai 1852.

Zu Artikel 13 des Gesetzes.

Die kirchlichen Oberbehörden, deren Erinnerung in allen Instanzen vor der Beschlußfassung über die amtliche Feststellung des Umfangs einer Zehntbaupflicht einzuholen ist, sind die einschlägigen erzbischöflichen und bischöflichen Ordinariate und die betreffenden k. protestantischen Consistorien. Die Distrikts-Polizeibehörden haben diese Erinnerungserholung vor der Beschlußfassung nach den Vorschriften über die Correspondenz der weltlichen Behörden mit den kirchlichen Stellen durch Berichtserstattung und Akten-Vorlage an die k. Kreisregierung, Kammer des Innern, zu veranlassen.

Zu Artikel 15 des Gesetzes.

Gegenüber der ausdrücklichen Bestimmung des Gesetzes, daß die rechtliche Wirksamkeit der Feststellung des Kapitalswerthes der Baupflicht bei einem gütlichen Uebereinkommen mit dessen gerichtlicher Verlautbarung, in den Fällen des Artikels 12 aber mit der Rechtskraft des betreffenden Beschlusses über die quantitative Feststellung eintrete, erscheint die Ausfertigung besonderer Zehntbaupflicht-Ablösungsbriefe zwecklos.

Die k. Regierung, Kammer des Innern, hat hienach das Weitere zu verfügen.

München, den 5. Dezember 1854.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Zwehl.

An die k. Regierung, K. d. J., von Niederbayern.

Die Sicherung, Fixirung und Ablösung der auf den Zehntrechten lastenden kirchlichen Baupflicht betr.

Durch den Minister der Generalsekretär Ministerialrath v. Bezold.

Instruktion

zum

Vollzuge des Gesetzes vom 28. Mai 1852 rücksichtlich der auf dem Zehntrecht beruhenden kirchlichen Baupflicht des Staatsärars.

Das Gesetz vom 28. Mai 1852 (Ges.-Bl. S. 701) über Sicherung, Fixirung und Ablösung der auf dem Zehntrechte lastenden kirchlichen Baupflicht stellt es der Wahl des Pflichtigen anheim, entweder dafür Ablösungs-Schuld-Briefe und Staats-Papiere zu deponiren, oder die Last auf Grundbesitz zu radiziren, oder selbe in einen ständigen jährlichen Baukanon umzuwandeln, oder endlich sie ganz abzulösen.

Soweit dem Staatsärar dergleichen Baupflichten obliegen, soll von der dritten Alternative Gebrauch gemacht, also vorerst die Umwandlung in ständigen Baukanon eingeleitet werden.

Die Behandlung dieses Gegenstandes bietet weniger technische Gesichtspunkte dar, als sie theils rechtliche, theils administrative Würdigung erfordert; es ist daher beschlossen worden, den Vollzug unter Leitung und Aufsicht der Regierungs-Finanzkammern diesseits des Rheins, den k. Rentämtern zu übertragen, welchen jedoch die k. Bau-Inspektionen mit aller benöthigten Auskunft an die Hand zu gehen haben.

Ueber die Gesichtspunkte, von welchen hiebei ausgegangen werden soll, und über das zu beobachtende

Verfahren werden folgende Erläuterungen und Verfügungen ertheilt:

§. 1.

Wie schon aus dem Gesetze selbst hervorgeht, handelt es sich lediglich um solche Baupflichten, welche dem Staatsärar als Zehntberechtigten obliegen. Alle übrigen Bauverbindlichkeiten desselben bei kirchlichen Gebäuden, welche aus Rechtstiteln anderer Art herrühren, sind demnach ausgeschlossen.

§. 2.

Das Gesetz schafft keine neue Baupflicht, sondern setzt voraus, daß selbe als auf dem Zehntrechte haftend nach Gesetz oder Herkommen bereits zu Recht bestehe. — Da nicht nur in protestantischen, sondern auch in katholischen Gegenden vielfältig weder Gesetze existiren, welche dem Zehntrechte im Allgemeinen dergleichen Bauverbindlichkeiten auferlegen; noch ein in rechtlicher Wirksamkeit bestehendes Herkommen dieser Art nachgewiesen werden kann, so versteht sich von selbst, daß es in solchen Fällen lediglich hiebei zu bewenden habe.

§. 3.

Dem Gesetze vom 28. Mai 1852 liegen im Allgemeinen die Normen des churbayerischen Mandats vom 4. Oktober 1770 zu Grunde, welches im 11. Bande Thl. 4 der Döllinger'schen Verordnungen-Sammlung S. 1389 zu finden ist. Da dieses Mandat über einen großen Theil des Landes seine Wirksamkeit erstreckt, überdieß durch die Art. 5 und 6 des Gesetzes wesentliche Bestimmungen desselben auf Landestheile ausgedehnt werden, in welchen andere Normen gelten, so muß auch hier zunächst vom Standpunkte des erwähnten Mandats ausgegangen werden, vorbehaltlich der Modifikationen, welche abweichende Provinzial- oder Lokal-Statuten erfordern mögen.

§. 4.

Hiernach ist die auf Zehnten lastende Baupflicht nur eine subsidiäre, soferne nämlich keine anderen primitiv baupflichtigen Mittel vorhanden sind. —

Sie ist auf Pfarrkirchen, Pfarrhöfe und solche Filialkirchen beschränkt, in welchen Parochialakte ausgeübt werden und welche wegen zu weiter Entfernung des Pfarrortes nöthig sind. —

Die Baupflicht tritt nur ein bei Neubauten oder solchen Hauptreparaturen, welche einem Neubau gleich zu achten sind. — Der Zehntberechtigte ist endlich nur zu nothwendigen, nicht aber zu luxuriösen Baulichkeiten konkurrenzpflichtig und die zu den Bauten erforderlichen Fuhren liegen der Pfarrgemeinde ob, soweit sie von ihr ohne übermäßige Beschwerniß geleistet werden können.

§. 5.

Um nun eine Uebersicht von dem Umfange der ärarialischen Zehntpflicht zu erlangen, und die nöthigen Anhaltspunkte für das deßhalb einzuschlagende Verfahren zu gewinnen, erscheint es zweckmäßig, folgende vorbereitende Einleitungen zu treffen:

1) Vor Allem hat jedes Rentamt, in dessen Bezirk das Staatsärar Zehnten besitzt oder besaß, zu erheben und zu constatiren, ob und nach welchen Normen in diesem Bezirk oder in einzelnen Theilen desselben überhaupt eine auf Zehnten haftende kirchliche Baupflicht bestehe? Ist eine solche nach Gesetz und Herkommen daselbst nicht begründet, so ist jedes weitere Vorschreiten in der Sache überflüssig und hat zu beruhen.
2) Besteht aber eine solche Baupflicht, so hat das Rentamt ein Verzeichniß derjenigen Kirchen und Pfarrhöfe anzufertigen, in deren Kirchen- oder Pfarr-Sprengel das Staatsärar concurrenzpflichtige Zehnten besitzt oder besaß, ohne daß die darauf haftende Baupflicht bei der Fixirung oder wie immer auf Andere übergegangen ist.
3) Sofort ist zu erörtern, wem bei jeder dieser Kirchen und jedem Pfarrhofe die primitive Baulast obliegt. Soferne das Rentamt nicht selbst die hiezu erforderlichen Materialien besitzt, und

die bestehenden Verhältnisse nicht notorisch oder amtsbekannt sind, sollen die näheren Erkundigungen bei den betreffenden Pfarreien, Stiftungs-Pflegen oder Landgerichten eingezogen werden.

§. 6.

Wo der Staat, eine Gemeinde oder eine Privat-Person primär baupflichtig ist, bedarf es keines weiteren Verfahrens und hat es lediglich hiebei zu beruhen.

Ist jedoch eine Stiftung an erster Stelle baupflichtig (Art. 4 Abs. 3 des Ges.), so muß weiter erörtert werden, ob und wieferne dieselbe im Stande sei, ihre Baupflicht aus eigenen Mitteln zu erfüllen.

Zu diesem Ende ist zu wissen nöthig:

1) wie der Vermögensstand der fraglichen Stiftung beschaffen sei, ihre ständigen und unständigen Einkünfte, letztere nach mehrjährigem Rechnungs-Durchschnitt, ihre ständigen und unständigen Ausgaben, letztere ebenfalls durchschnittlich, die Aktiv- und Passiv-Rückstände, die Einnahms-Ueberschüsse und deren etwaige Verwendung zu anderen als den eigentlichen Stiftungs-Zwecken.
2) Wie sich das Vermögen der Stiftung zu der primitiven Baulast verhalte?

Es ist deßhalb der Umfang, die Beschaffenheit und der bauliche Zustand der fraglichen Kirchen und Pfarrhöfe zu würdigen und zu erwägen, ob dabei ein Neubau oder eine Haupt-Reparatur voraussichtlich nahe bevorstehe, oder in weiter Ferne liege, dann wie hoch sich mit Rücksicht auf §. 4 oben deren Kosten belaufen möchten.

Um zu 1. die nöthige Ueberzeugung sich zu verschaffen, werden die Stiftungspflegen und Curatel-Behörden den Rentämtern auf Requisition nicht nur die dienlichen Aufklärungen mittheilen, sondern auch die Einsicht der Etats und Rechnungen gestatten.

Zu 2. mögen die Rentämter selbst verlässige Erkundigungen einziehen, sie sollen aber auch die einschlägigen Bau-Inspektionen veranlassen, hierüber ihre gutachtlichen Aeußerungen abzugeben.

§. 7.

Wenn mehrere Zehntberechtigte zu denselben kirchlichen Gebäuden concurrenzpflichtig sind, so besteht zwar dem Gesetze zufolge unter den Kondezimatoren keine Solidarität, und es kann jeder derselben dießfalls seinen eigenen Weg gehen, solches hindert jedoch nicht, es scheint vielmehr in mehrfacher Beziehung zweckmäßig, daß über die Voraussetzungen der Concurrenzpflichtigkeit, namentlich über die im §. 6. bezeichneten Punkte sich mit den Kondezimatoren geeignet benommen werde, und daß insbesondere eine gegenseitige Mittheilung der gemachten Erhebungen stattfinde.

Wenn einer und derselben Stiftung die primäre Baulast von Kirche und Pfarrhof zugleich obliegt, so ist darauf bei der im §. 6. Nro. 2. erwähnten Frage der geeignete Bedacht zu nehmen; außerdem aber ist solches irrelevant, da es jedenfalls auf die den Zehnten treffende Concurrenzquote keinen Einfluß äußert.

§. 8.

Die also gesammelten Vorarbeiten hat das Rentamt der vorgesetzten Kreisregierung, Kammer der Finanzen, vorzulegen, welche dieselben unter Zuziehung des Kreis-Baurathes von rechtlichen, technischen und administrativen Standpunkte aus einer sorgfältigen Prüfung unterziehen und darüber Beschluß fassen wird, in welchen einzelnen Fällen ein weiteres Verfahren stattzufinden hat.

Beruhen kann einsweilen jedes weitere Verfahren außer den im §. 5. Nr. 1. und §. 6. erster Absatz bezeichneten Fällen, wo sich aus den Vorerhebungen ergeben hat, daß die an erster Stelle baupflichtigen Stiftungen im Stande sind, die Baupflicht aus eigenen Mitteln zu erfüllen, und das Staatsärar voraussichtlich mit einer Concurrenz nicht werde in Anspruch genommen werden.

Conf. §. 20. unten.

Ist letzteres aber zweifelhaft, oder liegt das Unvermögen der primär baupflichtigen Stiftung klar zu Tage, so ist in folgender Weise das weitere Verfahren anzuordnen.

§. 9.

Zum Behufe dieses weiteren Verfahrens erhebt sich vor Allem die Frage:

ob der concurrenzpflichtige Aerarialzehnten ein Klerikal- oder Laienzehnten sei.

Nach dem Mandat vom 4. Oktober 1770 ist für den vorliegenden Zweck und unbeschadet dessen, was sonst etwa Rechtens, als Klerikal- oder Kirchen-Zehnten derjenige zu betrachten, welcher geistlichen Personen, Stiftern und Klöstern gehört, es wäre denn, daß in continenti dargethan werden könnte, wie derselbe titulo oneroso in geistliche Hände gerathen, welchen Falls er den Laikal- oder weltlichen Zehnten gleich zu achten wäre.

Nun ist aber zur Zeit noch kontrovers, ob die in Folge der Säkularisation an den Staat übergegangenen Zehnten hiedurch ihre frühere Eigenschaft verloren haben oder nicht, und es liegen darüber sich widersprechende oberstrichterliche Erkenntnisse vor.

Es ist daher vorerst in allen Fällen anzunehmen, daß die Aerarialzehnten Laienzehnten seien.

§. 10.

Um ferner die treffende Concurrenzquote bemessen zu können, ist der Ertrag des in Frage stehenden Zehnten festzustellen. Da sämmtliche Aerarialzehnten bereits fixirt sind, so ergiebt sich dieser Ertrag gemäß Art. 4. des Gesetzes von selbst aus den beim Rentamte vorliegenden Fixirungs-Verhandlungen und sind hiebei die Naturalien nach Art. 24. des Grundentlastungsgesetzes vom 4. Juni 1848 in Geld zu veranschlagen.

Von diesem Ertrage berechnen sich, je nachdem es einen Klerikal- oder Laienzehnten betrifft, im ersten Falle 3½ im zweiten 2 Prozent als einfache Concurrenzquote oder Jahresrate und als deren Kapitalwerth der 20fache Betrag derselben.

§. 11.

Diesem Kapitalwerthe muß aber da, wo die Concurrenzpflichtigkeit wegen mangelnder Mittel der primären baupflichtigen Stiftung außer Zweifel gestellt ist, die einfache Jahresrate noch so oft hinzugeschlagen werden, als seit der zuletzt geleisteten Bau-Concurrenzjahre zu zählen sind.

Wann die letzte Concurrenz geleistet worden sei, ist möglichst sorgfältig aus Akten und Rechnungen, dann im Benehmen mit der Baubehörde zu ermitteln. — Ist dieses aber nicht auszumitteln, oder hat die letzte Concurrenz vor mehr als 100 Jahren stattgefunden, so bestimmt das Mandat vom 4. Oktober 1770 den hundertfachen Betrag der Jahresrate als Maximum, welches dem Kapitalwerth beizuschlagen wäre.

§. 12.

Ein ungleich günstigeres Abkommen bietet der Art. 4. des Gesetzes im 3. Absatz dar, wenn die primär baupflichtige Stiftung im Besitz völlig zureichender Baumittel sich befindet.

Denn in diesem Falle bleibt nicht nur der Beischlag rückständiger Jahres-Raten hinweg (§. 11.), sondern die Jahres-Raten selbst reduziren sich auf die Hälfte (§. 10) nämlich auf 1¾ Prozent vom Ertrag der Klerikal- und 1 Prozent von dem der Laienzehnten.

§. 13.

Exemplifikation zu den §§. 10., 11. und 12. — Wenn z. B. ein concurrenzpflichtiger Laikalzehnten für 1000 fl. fixirt wurde, so beträgt die einfache Jahresrate 20 fl. und der Kapitalwerth 400 fl. —

Hat die letzte Concurrenz vor 36 Jahren stattgefunden, so sind diesem weitere 720 fl. (36×20) hinzuschlagen, ist aber die letzte Concurrenz unbekannt, so müssen 2000 fl. (100×20) hinzugeschlagen werden, und der volle Kapitalwerth der Zehntbaupflicht

eträgt im ersten Falle 1120 fl. im zweiten 2400 fl. er ständige Baukanon folglich zu 4 Prozent des Kapitalwerthes 44 fl. 48 kr. beziehungsweise 96 fl. ährlich (Art. 4. und 9. des Gesetzes).

Ist jedoch die primäre baupflichtige Stiftung hinänglich bemittelt, so beträgt die Jahresrate nur 0 fl., der Kapitalwerth der Baupflicht 200 fl. und er ständige Kanon 8 fl.

§. 14.

Das Gesetz beabsichtet, daß die Angelegenheit vor llem durch gütliches Uebereinkommen unter den Beheiligten geregelt werden soll (Art. 3.). Es gewährt emselben zu diesem Ende den freiesten Spielraum; rst wenn ein solches Uebereinkommen nicht erzielt vird, erklärt es die nachfolgenden Bestimmungen für indend.

Bei der Schwierigkeit, alle Vorbedingungen der Concurrenzpflichtigkeit vollständig zu ermitteln; bei er Unsicherheit, über die Zulänglichkeit der eigenen Mittel einer primär baupflichtigen Stiftung ein richiges Urtheil zu fassen; bei der großen Verschiedeneit des Resultates endlich, welches sich ergibt, je tachdem diese oder jene Voraussetzung zur Annahme elangt (§. 13.) erscheint es auch im hohen Grade vünschenswerth, daß jeder einzelne Fall gütlich auf ine billige, seiner eigenthümlichen Beschaffenheit entprechende Weise behandelt und erledigt werden möge.

§. 15.

Sobald daher ein Fall zur Regulirung eines Baukanons geeignet befunden worden ist (§. 8.), und ie dazu erforderlichen Vorbereitungen gesammelt ind (§§. 9. — 12.), soll mit der betreffenden Stifungs-Verwaltung in geeignetes Benehmen getreten verden, um über den künftigen Baukanon ein gütiches Uebereinkommen herbeizuführen.

Es sollen derselben die den Kalkül begründenden Daten, so weit es nöthig und zweckmäßig erscheint, nitgetheilt, zugleich aber auch alle diejenigen Umstände hervorgehoben werden, welche zu Gunsten des Aerars gegen lästigere Subpositionen sprechen könnten, so z. B. der voraussichtlich weit entfernte Eintritt eines Hauptbaufalles, die Möglichkeit aus den bestehenden Einnahms-Ueberschüssen der Stiftung zureichende eigene Baumittel anzusammeln u. dergl.

Hiemit ist sodann ein nach den Umständen bemessenes Angebot zu verbinden. Führen daraufhin die Unterhandlungen zu einem befriedigenden Uebereinkommen, worüber die Genehmigung vorzubehalten ist, so ist auch über die Verfallzeit des künftigen Baukanons — wofür gleichmäßig der letzte Dezember zu stipuliren sein dürfte, — Abrede zu treffen; wegen seinerzeitiger Ablösung des Baukanons hätte es bei dem Art. 10. des Gesetzes zu bewenden. Für Beibringung der nöthigen Konsense von Seite der Kuratel- und kirchlichen Oberbehörde hätte die Stiftungs-Verwaltung Sorge zu tragen.

§. 16.

Die Unterhandlungen sind in der Regel, und wo nicht etwa besondere Verhältnisse eine andere Verfügung motiviren, den Rentämtern zu übertragen, welche mit den jedem einzelnen Fall entsprechenden näheren Instruktionen zu versehen sind, und welche ihre Verhandlungen zur Genehmigung der vorgesetzten Regierungsfinanzkammer vorzulegen haben.

Diese wird benehmlich mit dem Kreisbaurathe die Genehmigung ertheilen, wenn über die Vorbedingungen der Concurrenzpflichtigkeit, dann über den Maßstab derselben, kein Zweifel besteht, und wenn der künftige Baukanon das gesetzliche Maß nicht überschreitet.

In zweifelhaften Fällen sind die Verhandlungen mit gutachtlichem Berichte dem Staatsministerium der Finanzen vorzulegen, welches darüber nach vorgängigem Benehmen mit dem k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten, weitere Verfügung erlassen wird.

§. 17.

Haben die Unterhandlungen zu einem befriedigenden Uebereinkommen nicht gebracht werden können, so ist nach Art. 12 des Gesetzes das amtliche Verfahren bei der competenten Distrikts-Polizeibehörde zu veranlassen, welcher zu diesem Ende alle die Größe des künftigen Baukanons begründenden Nachweise mit entsprechenden Antrag vorzulegen sind, daß dabei die Produktion der bezüglichen Stiftungs-Rechnungen verlangt werden könne, bedarf kaum einer Erwähnung.

Da die Distrikts-Polizeibehörden sich lediglich mit der quantitativen Feststellung einer Zehntbaupflicht zu befassen haben, so steht zu erwarten, daß dieselben die Sache vorerst zum Austrag vor den ordentlichen Gerichten verweisen werden, wenn das Recht selbst oder der Umfang des Rechts unter den Betheiligten streitig sein sollte.

Vom Verlauf des Verfahrens ist die Regierungs-Finanzkammer in Kenntniß zu erhalten, und sind nach Umständen deren weitere Instruktionen zu erholen.

§. 18.

Die Art. 5. und 6. des Gesetzes, welche diejenigen Landestheile betreffen, in denen das Mandat vom 4. Oktober 1770 nicht gilt, unterscheiden, ob daselbst Normen bestehen:

a) über ein Maximum der auf einem Zehnten haftenden Baupflicht, und

b) über einen gewissen Zeitraum, auf welchen dieses Maximum beschränkt ist, —

oder ob darüber giltige Normen mangeln.

Letzteren Falls findet der Art. 4. des Gesetzes mit allen seinen Voraussetzungen und Consequenzen gleichmäßige Anwendung; es wäre denn, daß die bestehenden Statuten über den Umfang der Concurrenzpflicht ausdrücklich etwas anderes enthielten, als das Mandat von 1770 (§. 4. oben).

Bestehen aber die oben unter a und b bezeichneten Normen, welchen Falls nur ein dem Art. 4. des Gesetzes analoges Verfahren einzutreten hätte, so können hierüber keine allgemeinen instruktiven Vorschriften ertheilt werden, sondern bleibt sich vorbehalten, nach erlangter Kenntniß jener speziellen Normen die entsprechenden besonderen Verfügungen zu erlassen.

§. 19.

Der jährliche Baukanon, mag er auf dem Wege gütlichen Uebereinkommens oder auf dem der amtlichen Verhandlung festgestellt worden sein, für dessen gerichtliche Verlautbarung übrigens gemäß Art. 15. des Gesetzes zu sorgen ist, wird bei demjenigen Rentamte zahlbar angewiesen, zu dessen Bezirk der pflichtige Zehnten gehört, oder in welchem die berechtigte Stiftung ihren Verwaltungssitz hat. Die Zahlung geschieht für Rechnung des Landbauetats so lange hierüber nicht andere Verfügung erfolgt.

§. 20.

Es ist vorerst nicht abzusehen, wie die allmählig zur Feststellung gelangenden ständigen Baukanone in ihrem Gesammtbetrage sich innerhalb der bisher auf Zehntbauconcurrenzen wirklich verwendeten durchschnittlichen Summen verhalten, oder diese überschritten werden.

Die k. Regierungs-Finanzkammern werden hierauf ihr Augenmerk richten. —

Zu diesem Ende werden dieselben einen 15 bis 20jährigen Rechnungsdurchschnitt der in ihrem Kreise auf solche Zehntbauconcurrenzen wirklich erlaufenen Kosten herstellen lassen und die allmählig festgestellten Baukanone hiemit vergleichen.

Damit nicht etwa letztere zu einer größeren neuen Last als bisher erwachsen, ist bereits im §. 8. oben angedeutet worden, daß die Sache einstweilen beruhen könne, wenn die primär baupflichtige Stiftung vermögend genug ist, um voraussichtlich einer Zehntbauconcurrenz nicht zu bedürfen. Es bleibt dem Ermessen der Regierungs-Finanzkammern überlassen, solches auch auf minder zweifellose Fälle auszudeh-

nen, wenn es nicht möglich sein sollte, über eine den Umständen entsprechende billige Größe des Baukanons zu einem gütlichen Uebereinkommen zu gelangen.

Daß die Verhandlungen zu jeder anderen günstigeren Zeit wieder aufgenommen werden können, versteht sich von selbst nach Art. 2. des Gesetzes, wornach das Staatsärar auch nicht zu einer Sicherstellung der Baupflicht verhalten werden kann.

München, den 13. Juni 1854.

Abdruck. **Ad Num. 16,557.**

Staatsministerium der Finanzen.

In der Instruktion, welche am 13. Juni l. Js. über Fixirung der auf den Zehnten des Staats haftenden kirchlichen Baulast erfolgte, heißt es am Schluß des §. 9: es sei zur Zeit noch controvers, ob die in Folge der Säcularisation an den Staat übergegangenen Zehnten hiedurch ihre frühere Eigenschaft verloren haben oder nicht und lägen darüber sich widersprechende oberstrichterliche Erkenntnisse vor. Es sei daher vorerst in allen Fällen anzunehmen, daß die Aerarialzehnten Laienzehnten seien.

Seitdem ist jedoch ein oberstrichterliches Erkenntniß vom 18. Juni 1851 zur Kenntniß gekommen, welches keinen Zweifel übrig läßt, daß sich in oberster Instanz für Aufrechthaltung des status quo zur Zeit der Säkularisation entschieden worden sei, wobei der oberste Gerichtshof selbst die Difformität früherer Erkenntnisse — als lediglich auf der Verschiedenheit der einzelnen Fälle beruhend — in Abrede stellte und darüber die Fassung eines Plenarbeschlusses ablehnte. Es hat sich aber hiebei aus früheren Erkenntnissen ergeben, daß allerdings ein Unterschied stattfand zwischen solchen Zehnten, welche zu den bischöflichen Einkünften und andern, welche zu den landesherrlichen Gefällen oder zum Kammergute gehörten, welche demnach nicht sowohl durch Säkularisation als vielmehr durch Mediatisirung an den Staat übergingen. Unter diesen Umständen ist für angemessen erachtet worden, den Schlußsatz im §. 9 Eingangs erwähnter Instruktion dahin abzuändern:

Die aus der Säcularisation herrührenden Aerarial-Zehnten sind nur dann als Laienzehnten zu behandeln, wenn sie erweislich schon früher unter lästigem Titel erworben wurden, oder, wenn sie zum Kammergut der säcularisirten resp. mediatisirten Stifte gehörten.

München, den 7. November 1854.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

gez. **Dr. von Aschenbrenner.**

v. Schönwerth.

An die k. Regierungsfinanzkammern diesseits des Rheins ergangen.
Fixirung der auf den Zehnten des Staats haftenden kirchlichen Baulast betreff.

Ad Num. 7731.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden in Niederbayern.

(Gesuch des Dr. Popp in Eichstädt, das Fertigen von s. g. Steinbildern als freie Erwerbsart zu erklären, betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Mittels höchster Entschließung vom 12. l. Mts. hat das k. Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten die Anfertigung von sogenannten Steinbildern der Art, daß Lithographien, Stahl- oder Kupferstiche mittelst chemischer Vorrichtung auf dünnen Kalksteinschiefer übergetragen werden und die auf diese Weise erzeugten Steinbilder mit Ausschluß jeder mechanischen Vervielfältigung einen selbstständigen Absatzartikel bilden, nach Maßgabe des Art. 8, Ziff. 2 des Gewerbsgesetzes vom 11. September 1825, jedoch unbeschadet der Eigenthumsrechte an den zu diesem Verfahren etwa zu benützenden Kunsterzeugnissen als freien Erwerbsart erklärt.

Dieß wird hiemit unter Bezugnahme auf §. 164 der Gewerbeordnung vom 17. Dezember 1853 zur Darnachachtung bekannt gegeben.

Landshut, den 18. Dezember 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 7541.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden.

(Zeitweise Sperrung der Donau-Schifffahrt unterhalb Linz betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Den obengenannten Behörden wird nachfolgend eine am 5./15. d. Mts. mitgetheilte Kundmachung der k. k. Statthalterei im Erzherzogthum Oesterreich ob der Enns vom 5. dß. Mts. mit dem Auftrage veröffentlicht, die betheiligten Schiffer unverzüglich zur geeigneten Darnachachtung hievon in Kenntniß zu setzen.

Landshut, den 19. Dezember 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 19,080.

Kundmachung

der k. k. Statthalterei im Erzherzogthume Oesterreich ob der Enns.

Bei dem Eintreten des geeigneten kleinen Wasserstandes der Donau werden im nächstkommenden Winter ebenso wie in den früheren Jahren die Vertiefungs- und Räumungsarbeiten im Felsenbette des Donau-Strudels unterhalb Grein zur Erleichterung der Schifffahrt wieder fortgesetzt werden.

Der Beginn dieser Arbeiten tritt ein, sobald der Wasserspiegel der Donau den Nullpunkt am Strubner Pögel erreicht und wird so lange fortgesetzt, als der Wasserstand unter diesem Nullpunkte oder unter 1' 6'' ober Null am Linzer Brücken-Pögel bleibt.

Da jedoch während des Betriebes dieser Arbeiten die Schifffahrt in der Strecke zwischen Grein und St. Nikola nicht gleichzeitig stattfinden kann, so wird hiemit bekannt gegeben, daß, wenn der bezeichnete Wasserstand eintritt, vom Montage bis einschlüssig Freitag die Durchfahrt durch den Strudel ganz gesperrt bleibt, an jedem Samstage und Sonntage aber die Passage für die Schifffahrt offen gehalten werden wird, wornach sich sämmtliche Schiffer zu richten haben.

Linz, 5. Dezember 1854.

In Abwesenheit Sr. Excellenz des Herrn Staathalters, der k. k. Hofrath

Franz Kreil, m. p.

Ad Num. 6484.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Das Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Gemäß Mittheilung der kgl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg vom 29. Novbr. d. Js. wurde bei Ablieferung der Bodenzinse für die Ablösungskasse an das k. Rentamt Kemnath an dasselbe ein falsches badisches Guldenstück aus dem Jahre 1839 einbezahlt, welches sowohl des Klanges, als der bleiernen Farbe und der mangelhaften Ränderung halber, sowie an seinem rohen unregelmäßig ausgedrückten Gepräge für falsch erkannt werden mußte.

Indem man vor Annahme und Verbreitung solcher Geldstücke warnt, ergeht an sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden der Auftrag, wegen Verfertigung und Verbreitung derselben Spähe zu verfügen und gegebenen Falls die erforderlichen Untersuchungs-Verhandlungen zu veranlassen.

Landshut, den 19. Dezember 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

ld Num. 7733.

An die sämmtlichen
Distrikts-Polizei-Behörden von Nieder-
ayern und die Magistrate Landshut,
Straubing und Paßau.

(Den Vollzug des Gesetzes über die Heimat betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs
von Bayern.

Gemäß §. 13 des revidirten Gemeinde-Ediktes, ann der Ministerial-Entschließung vom 1. April 835 und Tit. V. Ziff. 10 der Instruktion zum Gemeinde-Edikte vom 31. Oktober 1837 (Döllgs. 3.-S. Bd. 11 S. 4, 109 u. 251) sind sämmtiche Gemeinde-Verwaltungen verpflichtet, wie sie über)re eigenen Gemeinde-Angehörigen so auch über die lngehörigen fremder Gemeinden und Staaten, ohne lnterschied: ob sich die Letzteren in ihre Mitte baurnd oder vorübergehend aufhalten, oder ob dieselben inen eigenen Haushalt aufgeschlagen haben, oder ur als Fremde zu betrachten seien, die desfalls voreschriebenen Verzeichnisse aufs Genaueste zu führen; benso liegt es nach §. 15 der allgemeinen Bestimnungen zum Vollzuge des Gesetzes über Heimat om 11. Septbr. 1825 (Döll. V.-S. Bd. 12 S. 23) n der Obliegenheit jeder Distrikts-Polizeibehörde, sich er Heimat der in ihren Bezirken weilenden Personen u vergewissern, und in Absicht hierauf insbesondere ei Vornahme der Gemeinde-Visitationen die betrefenden Bücher und Verzeichnisse der Magistrate und landgemeinde-Verwaltung einer sorgfältigen Prüfung u unterstellen.

Ausschreibung vom 16. Juli 1853 Int.-Bl. St. 59.)

Aus vielen zur Vorlage gekommenen Verhandlungen ber streitige Heimatsfragen ist aber ersehen worden, aß diesen Verpflichtungen nicht von allen Lokal- und Distriktspolizeibehörden in genügender Weise nachgeommen wird, indem nicht selten Angehörigen fremer Bezirke und selbst anderer Staaten der Aufenthalt in einer Gemeinde viele Jahre hindurch gestattet wurde, ohne daß der Heimats- oder Staatsangehörigkeit sich jemals versichert worden wäre.

Da bei diesen Verfahren sowohl die Interessen der betreffenden Gemeinden, als auch der Centralfonds erheblich gefährdet erscheinen, so wird den sämmtlichen Polizeibehörden die genaue Beachtung obiger Vorschriften mit dem Beifügen aufs Neue eingeschärft, daß die unterfertigte Stelle deren pflichtmässigen Vollzug bei jeder Gelegenheit, insbesondere aber auch bei der Einsendung der Gemeindevisitations-Protokolle, sowie bei Amtsertraditionen und Visitationen strenge überwachen und nöthigenfalls mit entsprechenden Beahndungen zu sichern wissen wird.

Landshut, den 19. Dezember 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 7469.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden
von Niederbayern.

(Verlornes Wanderbuch des Brauergesellen Stephan Riederer von Roding betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs
von Bayern.

Ein von dem kgl. Landgerichte Roding unterm 6. Juli d. Js. für den ledigen Taglöhners-Sohn und Bierbrauers-Gesellen Stephan Riederer von Roding ausgestelltes Wanderbuch mit dem Visa des k. Landgerichts Mallersdorf vom 2. d. Mts. von dort nach Roding ist angeblich auf der Landstraße zwischen Pfaffenberg und Ascholtshausen im Landgerichtsbezirke Mallersdorf zu Verlust gegangen.

Die sämmtlichen Distriktspolizeibehörden des Regierungsbezirkes erhalten hievon zu dem Zwecke Kenntniß, um gegen den etwaigen Mißbrauch der abgän-

gigen Reiselegitimation die geeigneten Vorkehrungen zu treffen.

Landshut, den 19. Dezember 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekr.

Ad Num. 7728.

(Die Einziehung der dem Handlungshause Hubig et Blockhuyzen in Rotterdam verliehenen Conzession zur Beförderung von bayrischen Auswanderern nach Nordamerika betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachdem das Handlungshaus Hubig et Blockhuyzen in Rotterdam, auf die durch Ministerial-Entschließung vom 30. Mai 1852 Nr. 8321 ihm verliehene Conzession zur Aufstellung von Agenten im Königreiche Bayern behufs der Vermittlung des Abschließens von Ueberfahrts-Verträgen mit Auswanderern nach Nordamerika verzichtet hat, so wurde von dem k. Staatsministerium des Innern in Gemäßheit höchster Entschließung vom 14./16. l. Mts. jene Conzession für erloschen erklärt.

Demgemäß werden die für dieses Haus in Niederbayern genehmigten im Kreis-Int.-Bl. Nr. 67. vom Jahre 1854 S. 561. ausgeschriebenen Agenturen des Jos. Ott in Osterhofen, des J. Schneider in Landshut, B. Köstler in Kelheim u. Fr. P. Hummel in Straubing hiemit eingezogen, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Landshut, den 19. Dezember 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 14,272.

(Das Thiermaier'sche Familien-Stipendium betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

Die eine Hälfte des Thiermaier'schen Familien-Stipendiums, dessen Renten kraft letztwilliger Verfügung der Stifter Franz Ignaz Thiermaier, churfürstl. Rathes und Leibmedicus und dessen Ehefrau Maria Ursula, geb. Abelin vom 9. Jänner 1672, 4. Februar 1680 und 15. Juni 1682, zunächst Anverwandte derselben, welche sich an einer Universität befinden, in Ermanglung solcher, Anverwandte, welche sich an untern Schulen befinden und bedürftig sind, nach Abgang aller Verwandter aber ausgezeichnete Candidaten der Theologie, Jurisprudenz, Medizin oder Philosophie genießen sollen, ist für das Studienjahr $18^{54}/_{55}$ in Erledigung gekommen. Bewerber um dasselbe haben ihre Gesuche, belegt mit den erforderlichen Nachweisen, binnen 4 Wochen a die inser. bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

München, den 14. Dezember 1854.

Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Zu-Rhein, k. Regierungs-Präsident.

Rupprecht.

Ad Num. 981.

(Die Erledigung der Pfarrei Wilchenreuth und Püchersreuth betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die erledigte Pfarrei Wilchenreuth und Püchersreuth im Dekanate Weiden, wird hiemit zur Bewerbung innerhalb sechs Wochen ausgeschrieben.

Die Erträgnisse berechnen sich nach der Dienstesfassion folgendermaßen:

I. Pfarrei Wilchenreuth.

	fl.	kr.	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte: 6½ Klafter Holz und einen Schleißbaum			30	—
III. Ertrag aus Realitäten:				
a) Wohnung in gutem Zustande und für eine große Familie ausreichend; Genuß der Oekonomie-Gebäude	40	—		
b) Grundstücke: Aecker, Wiesen, Weiher	407	14½		
			447	14½
IV. Ertrag aus Rechten, nämlich Zehenten in der Abtretung an die Ablösungskassa begriffen			41	—
V. Einnahmen aus Dienstes-Funktionen			30	32
Summa			548	46¼
Lasten			132	58½
Summa			415	47¾

II. Pfarrei Püchersreuth.

	fl.	kr.	fl.	kr.
I. An ständigen Gehalt:				
a) baar	40	—		
b) an Naturalien	43	3¼		
			83	3¼
III. Ertrag aus Realitäten; nämlich Aecker, Wiesen und Weiher			267	59¾
IV. Ertrag aus Rechten; nämlich von Zehnten, in der Ueberweisung befindlich .			148	26
V. Einnahmen aus Dienstes-Funktionen			14	17¾
Summa			513	46¼
Lasten			151	59¼
Reiner Ertrag			361	47
Hiezu von Wilchenreuth .			415	47¾
Total-Summa			777	34¾

Bayreuth, den 12. Dezember 1854.

Königlich protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Rotenhan.

Biedermann.

Bekanntmachung.

(Zander Ernst Dr. wegen Mißbrauchs der Presse betreffend.)

Das kgl. Kreis- und Stadtgericht München l./J. hat am 9. Dezember 1854, Vormittags 10 Uhr, in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: Frhr. v. Mulzer, Direktor, Vorsitzender, Frhr. v. Schleich, Rath, Schwertfelner, Assessor, Wolf, I. Staatsanwalt, Dr. Wolf, Protokollführer, in der Untersuchung gegen Dr. Ernst Zander, Redakteur dahier, wegen Mißbrauchs der Presse in Nr. 255 des „Volksboten" v. 22. Okt. l. Js. S. 1004 in dem Artikel: „Aus Würzburg wird dem Volksboten geschrieben rc. rc." in Erwägung, daß in diesem bereits verbreiteten Artikel die Gemeinde-Verhältnisse in der Stadt Kitzingen in einer Weise geschildert werden, welche in hohem Grade ungeeignet erscheint, daß aber für die rechtswidrige Absicht das Collegium der Gemeinde-Bevollmächtigten zu Kitzingen durch Beschimpfung oder Beimessung verächtlicher Handlungen oder Gesinnungen zu beleidigen, genügende Anhaltspunkte nicht gegeben sind, daß übrigens der Inhalt des fraglichen Artikels immerhin objektiv zur Beunruhigung der betheiligten Staatseinwohner und zur Erregung von Gehässigkeiten geeignet ist, — auf Einstellung des Strafverfahrens und Unterdrückung des bezeichneten Blattes Nr. 255 des „Volksboten", soweit dasselbe nicht bereits in Privatbesitz übergegangen ist, erkannt, und die Veröffentlichung dieses Erkenntnisses in den Kreis-Amts-Blättern des Königreichs angeordnet.

Am 19. Dezember 1854.

Königliches Kreis- und Stadtgericht München links der Isar.

Der königliche Direktor
Frhr. v. Mulzer.

v. Poißl.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Seine Majestät der König haben gemäß höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 4. Dezember 1854 allergnädigst zu gestatten geruht, daß die Funktion eines Stadtcommissärs zu Landshut dem Assessor der k. Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern, Anton Kalchgruber, übertragen werde.

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Niederbayern.

Nr. 105. Landshut, Mittwoch den 27. Dezember 1854

I. Bekanntmachungen der kgl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 3832.

An die kgl. Stadtkommissariate und kgl. Landgerichte von Niederbayern.

(Das Visiren der Ueberfahrts-Verträge der Auswanderer durch die k. Consuln und die Auswanderung über Havre betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Gemäßheit höchsten Auftrages bez. Betr. vom 16./17. l. Mts. wird die Ausschreibung vom 9. Dezember vor. Js. Nr. 6590 (Kr.-Int.-Bl. St. 101. S. 766) zur genauesten Darnachachtung in Erinnerung gebracht.

Landshut, den 20. Dezember 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 993.

(Die Erledigung der Pfarrei Kautsdorf betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch den Tod des Pfarrers W. Glimser ist die prot. Pfarrstelle in Kautsdorf, Dekanats Ludwigsstadt, zur Erledigung gekommen, und wird hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb sechs Wochen mit nachstehendem Fassionsertrag ausgeschrieben:

	fl.	kr.	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte:				
a) baar	161	9¼		
b) an Naturalien . .	12	31		
			173	40¼
II. An Zinsen von Aktiv-Kapitalien . .			9	5
III. Ertrag aus Realitäten:				
a) Wohnung mit Dekonomiegebäuden	20	—		
b) Grundstücke	30	57		
			50	57

	fl.	kr.
IV. Ertrag aus Rechten	105	18¼
V. Einnahmen aus Dienstes-Funktionen	103	39¾
VI. Observanzmäßige Gaben	24	12
Reiner Ertrag	466	52¼

Bayreuth, den 14. Dezember 1854.

Königlich protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Rotenhan.

Biedermann.

Ad Num. 1591.

(Die Erledigung der Pfarrei Enheim im Dekanatsbezirke Uffenheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Pfarrei Enheim hat sich durch Beförderung des bisherigen Pfarrers erledigt, und wird nun unter Festsetzung einer Frist bis zum 1. Februar künftigen Jahres zur Bewerbung ausgeschrieben. Das Einkommen derselben besteht nach der am 27. v. Mts. hergestellten Berechnung in folgenden Bezügen:

	fl.	kr.	fl.	kr.
1) An ständigen Gehalt:				
a) in Geld	30	59¼		
b) für 3 Metzen Korn	3	45½		
			34	44¾
2) Ertrag aus Realitäten:				
a) Anschlag der Wohnung im Pfarrhause, welches sich in einem durchaus guten baulichen Zustand befindet und für eine nicht allzuzahlreiche Familie zureichenden Raum enthält . . .	25	—		
b) Anschlag der Gründe von 18 Dez. Garten, 6 Tagw. 63 Dez. Aecker u. 1 Tagw. 89 Dez. Wiesen . .	149	30		
			174	30
3) Ertrag aus Rechten, und zwar Zinsen aus den Ablösungs-Kapitalien für die Grundrenten			288	25
4) An Accidentien			27	27½
Summa			525	7¼
Hievon die Lasten ab mit			—	40½
Verbleibt Reinertrag			524	36¾

nebst 8 fl. 12 kr. an Geschenken.

Ansbach, den 17. Dezember 1854.

Königlich protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Lindenfels.

Cella, Sekretär.

Bekanntmachung.

(Untersuchung gegen Friedrich Albrecht, Redakteur der Kirchenfackel in Ulm, wegen Preßvergehens durch Nr. 45 dieses Blattes betr.)

Das kgl. Appellationsgericht von Schwaben und Neuburg hat am 12. Dezember 1854 in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: Freiherr von Lupin, Rath, als Vorsitzender, Berchem, Frankl, Heyde, Hiltner, Assessoren, Dr. Wirschinger, k. Oberstaatsanwalt, Scharf, Sekretär, als Protokollführer, wegen der im Artikel: „Joseph" in Nr. 45 der zu Ulm erscheinenden Zeitschrift „Kirchenfackel" vom 5. November 1854 enthaltenen Verletzung vom Art. 20 des Gesetzes zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse vom 7. März 1850 in Anwendung des angeführten Artikels und des Artikels 2 Abs. 2 und 3 des nämlichen Gesetzes auf Vernichtung der genannten Numer, soweit dieselbe nicht breits in Privatbesitz übergegangen ist, erkannt, was gesetzlicher Vorschrift gemäß hiemit bekannt gemacht wird.

Augsburg, den 19. Dezember 1854.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Augsburg.

Der königl. Direktor:

Du Ponteil.

Rothhaft.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Seine Majestät der König haben gemäß allerhöchsten Entschließung de dato Hohenschwangau vom 1. Dezember ds. Js. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß das Benefizium zu Hörmannsdorf, k. Landgerichts Landshut, von dem Bischofe von Regensburg dem Priester Nikolaus Beckert, Pfarrer in Plaibach, k. Landgerichts Kötzting, verliehen werde.

Beilage
zum
Königlich Bayerischen
Kreis=Amtsblatte
von Niederbayern.

Nr. 11. Landshut, Mittwoch den 8. Februar **1854.**

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

54

Georg, Michael und Kreszenz Gruber, Wirthskinder von Bergham, wollen und zwar letztere mit ihren beiden außerehelichen Kindern, nach Nordamerika auswandern.

Wer immer gegen dieselben Ansprüche machen zu können glaubt, hat solche binnen 14 Tagen a dato bei Meidung des Ausschlußes hierorts anzubringen.

Den 30. Jänner 1854.

Königliches Landgericht Griesbach.

Wiesinger, Landrichter.

55.

(Debitwesen des Andrä Berger zu Teisbach betr.)

Im Wege der gerichtlichen Hilfsvollstreckung wird auf Antrag der Gläubiger das Anwesen des Andrä Berger, ledigen Häuslers von Teisbach, bestehend aus halb gemauerten, halb hölzernen Wohnhaus per 0 Tagwerk 7 Dez. Garten sammt Gemeinderecht, unterm 16. November v. Js. gerichtlich geschätzt auf 700 fl., dem gerichtlichen Verkaufe unterstellt und hiezu Tagsfahrt in loco Teisbach auf Freitag den 24. Februar Vormittags 9 Uhr im Gasthause des Steinberger festgesetzt und werden Kaufsliebhaber, Gerichtsunbekannte unter Vorlage legaler Vermögenszeugnisse mit dem Bemerken hiezu eingeladen, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 — 101 der Proz. Nov. v. 17. Nov. 1837 erfolge.

Dingolfing den 12. Jänner 1854.

Königliches Landgericht Dingolfing.

Gößmann, Landrichter.

56.

Am 18. September 1853 verstarb dahier der pensionirte Kreiskassadiener Anton Huber kinderlos mit Hinterlassung einer Wittwe, ohne einen Ehevertrag mit derselben oder ein Testament errichtet zu haben, Anton Huber wurde am 14. Januar 1773 zu Landau an der Isar geboren, woselbst sein Vater Johann Huber Maurer und Landshuterbote war.

Die gepflogenen Recherchen nach dem Aufenthalt von Blutsverwandten von ihm blieben erfolglos.

Es werden daher alle etwaigen Blutsverwandten des Anton Huber, welche an seinen Nachlaß, welcher in ungefähr 5000 fl. Hypothekkapitalien besteht, an denen die Wittwe Anna Huber, welche als Erbin

ihres Mannes aufgetreten ist, Eigenthumsansprüche zu haben behauptet, Erbansprüche machen wollen, aufgefordert, solche innerhalb 3 Monaten dahier geltend zu machen, widrigenfalls ohne Rücksicht auf sie über den Nachlaß verfügt werden wird.

Regensburg den 13. Jänner 1854.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Der k. Direktor verhindert.

Mayr, Rath.

Schlag.

57.

(Curatel über Johann Karrmann, Häusler von Schwarzach betr.)

Johann Karrmann, Häusler zu Schwarzach, wurde rechtskräftig der gerichtlichen Curatel unterworfen, und es wurde der Weber Joseph Stettmeyer von Schwarzach, zum Curator über das Vermögen des Johann Karrmann von unterfertigtem Gerichte aufgestellt und verpflichtet.

Dieses wird mit dem Bemerken öffentlich bekannt gemacht, daß künftig ohne Wissen und Genehmigung des Curators keinerlei Rechtsgeschäfte mit Johann Karrmann giltig eingegangen werden können.

Bogen am 27. Januar 1854.

Königliches Landgericht Bogen.

Ehrlich, Landrichter.

58.

(Untersuchung gegen Georg Schmeller wegen Körperverletzung der Juliana Stampfer betr.)

Georg Schmeller, ehemaliger Dienstknecht von Zeisselhof, k. Landgerichts Mallersdorf, soll in rubrizirter Untersuchung vernommen werden; ich ersuche daher, mir dessen Aufenthalt, wenn er irgendwo bekannt wird, kund zu machen.

Straubing den 21. Jänner 1854.

Der Untersuchungsrichter am

Königl. Kreis- und Stadtgericht Straubing.

Stautner.

Geiger.

59.

(Eine aufgegriffene blödsinnige Mannsperson [Hansl] betr.)

Am 6. Januar 1850 wurde eine blödsinnige Mannsperson aufgegriffen, aus welcher bisher nichts Anderes herausgebracht werden konnte, als daß sie „Hansl“ heiße, und einige Ortschaften in Böhmen kenne.

Die gepflogenen Recherchen führten zu keinem Resultate, weßhalb an sämmtliche Polizeibehörden das Ansuchen gestellt wird, bezüglich der Heimatsverhältnisse dieser nachbeschriebenen Person Nachforschungen anzustellen und ein allenfallsiges Resultat anher bekannt geben zu wollen.

Schloß Wolfstein am 30. Jänner 1854.

Königliches Landgericht Wolfstein.

Süß, Landrichter.

Personalbeschreibung.

Die oben angeführte Person ist in den 30 Jahren alt, 5' 4'' groß, hat braune, dünnstehende Haare, eine breite Stirne, stumpfe breite Nase, braune Augenbraunen, braune Augen, einen weiten Mund und an der untern linken Lippe ein sogenanntes Hasenmaul, ein kleines Kinn, einen schwarz braunen Bart.

Bei ihrer Einlieferung trug sie einen *alten schwarzen* Filzhut, ein roth, weiß und blau *gestreiftes baumwollenes* Halstuch, einen blau und weiß gedruckten leinenen alten zerrissenen Spenser, mit beinenen und metallenen Knöpfen, eine blau und gelb gedruckte leinene zerrissene Weste, eine schwarz leinene alte Hose mit beinenen Knöpfen, wollene blaugefärbte Strümpfe, ein altes Hemd ohne Kennzeichen und alte Lederschuhe.

Bei sich trug die Person noch ein leinenes Säckchen mit Knöpfen.

60.

Vom

Königlichen Landgericht Wegscheid

(Kreis-Irren-Unterstützungsfond gegen Andreas Rothburga Baumgartner wegen Zinsrückstand, dann Kapitalskündung betr.)

erhielten die Beklagten unterm Heutigen das Duplikat der Eingabe vom 24. l. Mts. zur Wissenschaft über das gekündete Hypothekkapital zu 12000 fl. und mit dem Auftrage zugeschlossen, die rückständigen Jahreszinsen mit 480 fl. binnen 8 Tagen bei Vermeidung der Exekution zu bezahlen, was hiemit notificirt wird.

Wegscheid den 31. Jänner 1854.

Der königl. Landrichter

Lonich.

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Kreis=Amtsblatte

von Niederbayern.

Nr. 16. Landshut, Sonnabend den 25. Februar **1854.**

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

83

Mit dem 1. Januar 1855 kömmt der Postdienst in Vilsbiburg in Erledigung.

Bewerber um denselben haben ihre Erklärungen unmittelbar dem kgl. Oberpostamte dahier binnen 14 Tagen vorzulegen.

Bemerkt wird, daß die k. Posterpedition Vilsbiburg zu den einträglichsten im Kreise Niederbayern gehört.

Landshut, den 20. Februar 1854.

Königliches Oberpostamt von Niederbayern.
Böttinger.

Unger.

84.

Theres Prinz, ledige Bauerstochter von Peterhub, Gemeinde Himmern d. G., gedenkt mit ihren zwei unehelichen Kindern: Anna, geboren den 6. Jänner 1848 und Theres, geboren den 9. April 1849, nach Nordamerika auszuwandern.

Alle diejenigen, welche an sie irgend eine Forderung zu machen haben, werden bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung aufgefordert, dieselbe binnen 14 Tagen a dato bei dem unterfertigten Amte geltend zu machen.

Den 18. Februar 1854.

Königliches Landgericht Simbach.
v. Voithenberg, Landrichter.

85.

Der ledige Häuslerssohn Joseph Loibl von Waltersdorf, circa um das Jahr 1770 geboren, wird seit dem russischen Feldzuge vermißt.

Joseph Loibl oder seine allenfallsige Descendenz werden aufgefordert, binnen 6 Monaten a dato sich hierorts zu melden, außerdem das Vermögen des erstern im Betrage zu 230 fl. seinen nächsten Verwandten auf deren Antrag ohne Caution hinausgegeben, resp. im Hypothekenbuche gelöscht würde.

Bogen am 13. Februar 1854.

Königliches Landgericht Bogen.
Ehrlich, Landrichter.

86.

(Auswanderung nach Nordamerika betr.)

Johann Schatzgruber, Steinbrecher von Weng und Magdalena Stolz, Kleingütlerstochter von Ober-

brundobl haben um polizeiliche Bewilligung zur Auswanderung nach Nordamerika nachgesucht.

Wer immer gegen dieselben Forderungen zu haben glaubt, hat solche binnen 14 Tagen a dato um so sicherer hierorts geltend zu machen, als solche ausserdem nicht mehr berücksichtigt würden.

Am 21. Februar 1854.

Königliches Landgericht Griesbach.

Wiesinger, Landrichter.

87.

(Verlassenschaft der Magdalena Obermaier, Anzengruber Bäuerin von Anzengrub betr.)

Unterm 5. Oktober 1852 verstarb Magdalena Obermaier, Bäuerin zu Anzengrub.

Da nun die Ausmittlung der Intestaterben der Verlebten bisher nicht zum Ziele führte, so werden selbe hiemit öffentlich aufgefodert, innerhalb 30tägiger Frist allenfallsige Ansprüche geltend zu machen, als außerdessen nach Umfluß dieser Frist die Auseinandersetzung der Erbschaft und die Extradition derselben an die bekannten Erben ohne weitere Berücksichtigung erfolgen würde.

Eggenfelden den 3. Januar 1854.

Königliches Landgericht Eggenfelden.

Attenberger, Landrichter.

88.

Die ledige Dienstmagd Margaretha Scheber aus Kist, k. Landgerichts Würzburg l./Ms. ist des Verbrechens des Betrugs durch Privaturkundenfälschung angeschuldigt, und hat sich der verfügten Verhaftung durch die Flucht entzogen. Dieselbe wurde am 28. Dezember 1853 in Landau verhaftet, ist aber auf dem Transporte am 10. v. Mts. dahier wieder entsprungen. Es ergeht hiernach an sämmtliche Civil- und Militärbehörden das Ersuchen, die Margaretha Scheber im Betretungsfalle in Anwendung des Art. 114 Thl. II. des St. G. B. zu verhaften, und in die Frohnfeste des k. Kreis- und Stadtgerichtes Würzburg abliefern zu lassen. Hiebei ist derselben zu eröffnen, daß ihr das Recht zustehe, sich wegen ihrer Verhaftung bei dem genannten Gerichte zu beschweren.

Die Personalbeschreibung der Margaretha Scheber ist diesseits unbekannt.

Würzburg den 19. Februar 1854.

Der Untersuchungsrichter
am
k. Kreis- und Stadtgerichte Würzburg.

Dr. Luez.

89.

Verhaftsbefehl.

(Voruntersuchung gegen Jakob Ratzinger von Bibereck wegen nächsten Versuches der Nothzucht an Ursula Hausner betr.)

Das

Königliche Landgericht Simbach

verordnet wegen des am 4. d. Mts. an der Hausbesitzerin Ursula Hausner von Münchham verübten nächsten Versuches der Nothzucht, welcher nach Art. 186 und 60 Th. I. des St. G. B. als Verbrechen zu bestrafen ist, den dieser That verdächtigen Dienstknecht Jakob Ratzinger von Bibereck, k. Landgerichts Passau II., zu verhaften und in das hiesige Untersuchungsgefängniß in Verwahrung zu bringen.

Bei dem Vollzuge dieses Befehls ist solcher dem genannten Ratzinger vorzuzeigen und denselben daran zu erinnern, daß er gesetzlich berechtigt sey, gegen die vollzogene Verhaftung sich zu beschweren.

Alle Gerichts-, Polizei- und Militärbehörden werden aufgefordert, zur Vollstreckung dieses Verhaftsbefehles den erforderlichen Beistand zu leisten.

Jakob Ratzinger ist gegen 40 Jahre alt, von mittlerer Größe, von blaulichter Gesichtsfarbe, mager im Gesichte und Körper, und hat namentlich am untern Kiefer einen hervorragenden Zahn.

Am Leibe trug er einen dunklen Janker, eine schwarzlederne lange Hose, schwarze Stiefel, und zur Kopfbedeckung ein schwarzen Hut.

Simbach den 18. Februar 1854.

Der k. Landrichter
v. Voithenberg.

Benennung der Staaten.	Bezeichnung der Behörden.
	Ebenso ist die letztgedachte Behörde allein competent, eine Zusicherung in Beziehung auf die Wiederaufnahme solcher Personen zu ertheilen, welche, ohne Reußische Unterthanen zu sein, auf Verlangen eines anderen Staates aufgenommen werden müssen.
Sachsen, Königreich.	Ein die Eigenschaft als sächsischer Unterthan bescheinigendes Zeugniß bedarf eben so wie ein Revers über die Wiederaufnahme solcher Personen, welche, ohne Sächsische Unterthanen zu sein, auf Verlangen eines anderen Staates übernommen werden müssen, zu seiner Gültigkeit der Ausstellung oder Beglaubigung durch eine Kreis-Direktion oder das Ministerium des Innern.
Sachsen-Altenburg.	Diejenigen Behörden, welche unbeschadet der Verordnung vom 13. März 1843, wornach zur Gültigkeit förmlicher Heimatscheine für das Ausland in allen Fällen die Beglaubigung der herzoglichen Landesregierung erforderlich ist, — zur Ausstellung von Heimat- und Uebernahmescheinen die Befugniß haben, sind: 1) die herzogliche Landesregierung zu Altenburg, 2) die herzoglichen Aemter, nämlich: das Kreisamt daselbst, „ Justizamt zu Ronneburg, „ Kreisamt zu Kahla, „ „ „ Eisenberg, „ Justizamt zu Roda. 3) die Stadträthe, und zwar: der Stadtrath zu Altenburg, „ „ „ Lucka, „ „ „ Schmölle, „ „ „ Kahla, „ „ „ Orlamünde, „ „ „ Roda, „ „ „ Ronneburg und „ der Stadtgemeinderath zu Eisenberg, 4) die Patrimonialgerichte. (Letztere sind in der Fortsetzung der Administrativ-Verordnungen-Sammlung Bd. VI. der Neuen Folge S. 521 und 522 namentlich aufgeführt).
Sachsen - Coburg-Gotha.	Zur Ausstellung der Heimat- und Uebernahmescheine sind befugt: A. im Herzogthume Coburg: a) die herzogliche Landesregierung zu Coburg, b) die herzoglichen Justizämter zu Coburg, Neustadt, Rodach, Sonnefeld und Königsberg; c) der Magistrat zu Coburg und die Stadträthe zu Neustadt, Rodach und Königsberg.

Benennung der Staaten.	Bezeichnung der Behörden.
	B. Im Herzogthume Gotha: a) die herzogliche Landesregirung zu Gotha, b) die herzoglichen Justizämter zu Gotha, Ichtershausen, Liebenstein, Zella, Ohrdruf, Georgenthal, Trineberg, Volkenroda und Tama; die herzoglichen Gerichts-Aemter zu Thal, Wangenheim und Nazza; das herzogliche Amtsgericht zu Herbsleben und das herzogliche Staats-Commissariat zu Werningshausen, c) die Stadträthe zu Gotha, Waltershausen und Godruf.
Sachsen-Meiningen.	Die Ausstellung der Heimat- und Uebernahme-Scheine steht nur den herzoglichen Verwaltungs-Aemtern zu.
Sachsen-Weimar.	Zur Ausstellung der Heimat- und Uebernahmscheine sind nur die großherzoglichen Bezirks-Direktoren berechtigt.
Schaumburg-Lippe.	Zur Ausstellung der Heimat- und Uebernahmscheine sind berechtigt: a) die fürstliche Regierung zu Bückeburg, b) die fürstlichen Aemter Bückeburg, Stadthagen und Hagenburg, c) die Magistrate von Bückeburg und Stadthagen.
Schwarzenburg-Rudolstadt.	Die drei fürstlichen Landrathsämter zu Rudolstadt, Königsee und Frankenhausen sind zur Ausstellung von Heimat- und Uebernahmescheinen befugt.
Schwarzenburg-Sondershausen.	Die Ausstellung von Heimat- und Uebernahmescheinen kömmt zu den fürstlichen Bezirks-Vorständen in Sondershausen, Greußen, Ebeleben, Arnstadt und Gehren, insoferne nicht die Ministerial-Abtheilung des Innern hierüber Verfügung trifft.
Waldeck.	Zur Ausstellung von Heimat- und Uebernahmescheinen sind nur die fürstlichen Verwaltungs-Behörden — die Kreisräthe — befugt.
Würtemberg.	Die Ausstellung von Heimat- und Uebernahmescheinen steht zu sämmtlichen k. Oberämtern und der k. Stadt-Direktion Stuttgart.

Beilage
zum
Königlich Bayerischen
Kreis-Amtsblatte
von Niederbayern.

Nr. 18. Landshut, Sonnabend den 4. März **1854.**

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

103

(Gesuch des Mathias Huber um Bewilligung zur Auswanderung nach Nordamerika betr.)

Der Söldnerssohn Mathias Huber von Niederbiebing beabsichtigt, nach Nordamerika auszuwandern.

Allenfallsige Forderungen gegen ihn sind längstens 14 Tagen bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung hierorts anzumelden.

Straubing am 17. Februar 1854.

Königliches Landgericht Straubing.

Frhr. v. Pechmann, Landrichter.

104.

(Herumziehende Schauspieler betr.)

Karl Hofmann, angeblich Seiltänzer, Feuer- und Wasserkünstler von Straßburg, der einen für sich, seine Ehefrau Josepha Margaretha und seine zwei Söhne Karl und Bernhard Hofmann von der kaiserlich französischen Gesandtschaft zu Frankfurt ausgestellten Reisepaß bei sich führt, soll um Ostern v. Js. seine Familie zu Frankfurt a./M. heimlich verlassen haben und seitdem allein in Bayern sich herumtreiben.

Man ersucht sämmtliche Polizeibehörden Bayerns, über obige Mittheilung wegen der dahier in Haft befindlicher Familie des Karl Hofmann gefällig schleunigst Recherchen zu pflegen, sofort dessen Reiseroute zu verfolgen, dessen in beschriebener Weise ausgestellten Reisepaß zu Amtshanden zu nehmen und hieher zu übermachen, nach Ermittlung des Aufenthaltsortes des Karl Hofmann aber diesen inzwischen bis zur erhaltenen Antwort der unterfertigten Behörde auf die deßfalls hieher geschehene Mittheilung im Bezirke des betreffenden Amtes beschränkt zu halten.

Kemnath, den 17. Februar 1854.

Königliches Landgericht Kemnath.

v. Heybeck, Landrichter.

105.

(Spachholz c. Schobmüller pet. deb.)

Auf gläubiger'sches Anrufen vom 17./20. Febr. 1854 wird das Krämer-Anwesen des Joseph und der Franziska Schobmüller von Hienheim, geschätzt auf 7643 fl., belastet mit

6 fl. 58 kr. Grundsteuer-Simplum,
5 kr. 6 hl. Haussteuer-Simplum,
24 fl. 39 kr. 3 hl. Gefällsablösungszins zur Staatskasse aus 616 fl. 23 kr. 2 hl. Kapital,
19 fl. 27 kr. 6 hl. Gefällsablösungszins zur k.

Ablösungskassa aus 486 fl. 53 kr. 6 hl. Kapital von überwiesenen Renten der Pfarrei Hienheim dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, hiezu Tagsfahrt im Bräuhause des Eisvogl von Hienheim auf

Mittwoch den 3. Mai l. Js.

Früh 10—12 Uhr

festgesetzt, und werden Kaufsliebhaber — Gerichts unbekannte unter Vorlage legaler Vermögenszeugnisse — mit dem Bemerken geladen, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98—101 der Prozeßnovelle vom Jahre 1837 erfolge.

Kelheim am 23. Februar 1854.

Königliches Landgericht Kelheim.

Schmid, Landrichter.

106.

Auf Imploration eines Hypothekgläubigers werden nachstehende Besitzungen der Johann David und Theres Koch'schen Handelsmannseheleute von Videnbach und zwar:

1) das ganze gemauerte, mit Legschindeln eingedeckte, mit mehreren Gewölben versehene, 2stöckige Wohnhaus, geschätzt auf . . . 5000 fl.
2) der halbgemauerte, mit Legschindeln eingedeckte Pferd- und Kuhstall, gewerthet auf . . . . . 100 fl.
3) die mit Brettern verschlagene geschätzte Holzschupfe auf . . . 25 fl.
4) der zunächst dem Hause befindliche Baum- und Grasgarten zu 15 Dez. mit gemauertem Sommerhaus geschätzt auf . . . . . 200 fl.
5) der Gemüsgarten nebst Fahrt dazu zu 4/4 Dez. geschätzt auf . . 715 fl.
6) die reale Handelsgerechtigkeit, gewerthet auf . . . . . 2000 fl.

dem öffentlichen Verkaufe unterworfen.

Da zu diesem Zwecke auf

Montag den 10. April l. Js. Vormittags 10—12 Uhr

Tagsfahrt anberaumt ist, so werden hiezu Steigerungslustige mit dem Bemerken eingeladen, daß auf den zu versteigernden Realitäten die einen Gesammtwerth von 8040 fl. haben, außer einem jährlichen Grundzinse von 35 kr. 4 hl. nur die gewöhnlichen landesherrlichen Lasten haften, daß bei dem Verkaufe nach §. 64. des Hyp.-Ges. und den Bestimmungen des Prozeßgesetzes v. 17. Nov. 1837 in §§. 98 bis 101 verfahren werde, die nähern Bedingungen und der Steuerkataster bei der Versteigerungstagsfahrt eingesehen werden können, endlich der Zuschlag nur dann erfolgen werde, wenn das Meistgebot den Schätzungspreis erreicht.

Am 21. Februar 1854.

Königliches Landgericht Vilshofen.

Fruth, Landrichter.

107.

Im Wege der Exekution wird das s. g. Jäger-Everl-Schusterhaus der Martin und Anna Scheibl'schen Eheleute zu Furth nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes und den Bestimmungen der Prozeßnovelle von 1837 im Wirthshause zu Furth am

kommenden 1. April Vormittags 10 Uhr

an den Meistbietenden öffentlich versteigert, wozu Kaufslustige hiemit eingeladen werden. Das Versteigerungs-Objekt besteht aus einem einstöckigen mit Ziegeln eingedachten Wohnhause im mittelmäßigen baulichen Zustande mit dem Gemeinderecht an den unvertheilten Gemeinde-Besitzungen und einem Wiesgrunde mit Wurzgärtchen zu 17 Dezimalen, und wurde am 11. d. Mts. auf 328 fl. gerichtlich geschätzt.

Die Lasten des Gütchens und die Kaufsbedingungen werden vor der Versteigerung bekannt gemacht werden. Unbekannte Kaufslustige haben sich über Dispositions- und Zahlungsfähigkeit legal auszuweisen.

Am 15. Februar 1854.

Königliches Landgericht Landshut.

Huber, Landrichter.

Nro.	Vor- u. Zuname des Pferde-Eigenthümers.	Wohnort.	Landgericht.	Kreis.	Beschreibung des Hengstes. Farbe.	Zeichen.	Alter.	Maaß Fäuste.	Maaß Zoll.	In welchem Gerichtsbezirke d. Pferdeeigenthümer die Erlaubniß zum Beschälreiten erhalten hat.	Datum der ausgestellten Lizenz. Jahr.	Monat.	Tag.
68	Xaver Huber	Wiesner von Wies	Vilsbiburg	Niederbayern	Dunkelkastanienbraun	Die beiden Hinterfüsse bis über die Köthe weiß.	—	—	—	im königl. Landger. Vilsbiburg	1853	Dez.	23
69	Joseph Sterr	Bauer v. Reichhaid	detto	detto	Rapp	Stern und Schnipp, die beiden Vorderfüsse bis an die Köthe, die beiden Hinterfüsse hoch weiß	1849	16	3	detto	"	"	23
70	Jak. Hinmüller	Oberbaur v. Oberammersberg	detto	detto	detto	Durchgehende schmale Bläße, der hintere linke Fuß bis an die Köthe weiß.	1848	16	—	detto	"	"	23
71	Joseph Heilmaier	Wimmersdorf	Eggenfelden	detto	Rothbraun	Stern.	1850	16	—	detto	1854	Jän.	7
72	Lorenz Moosbuchner	Thalkofen	Vilsbiburg	detto	Dunkelbraun	Bläße und Schnipp, beide Hinterfüsse hoch weiß.	1848	15	3	in seiner Hofreithe	"	"	7
73	Jakob Himmüller	Oberbaur v. Rannersberg	detto	detto	Rapp	Durchgehende Bläße und Schnipp, weisses Untermaul, der vordere rechte und beide hintere Füsse hoch weiß.	1850	15	2	detto	"	"	7
74	Peter Nagel	Schreff v. Stett	Erding	Oberbayern	Hellbraun	Stern und Schnipp.	1849	16	3	im königl. Landger. Vilsbiburg	"	"	16
75	Johann Schmittner	Burgmaier von Bergwelden	Vilsbiburg	Niederbayern	Rapp	Stern, der hintere rechte Fuß bis über die Köthe weiß.	1848	16	3	detto	"	"	16
76	Simon Maier	Deimer v. Amsham	Vilshofen	detto	detto	Stern, der hintere linke Fuß über die Köthe weiß und schwarz gedupft.	1844	16	2	in seiner Hofreithe	1853	Nov.	23

München am 3. Februar 1854.

Königliche Landgestüts-Verwaltung.

Graf Jenison, Rittmeister. Weiß, Regimentsquartiermeister.

vom 1. April angerechnet, — sonach nach dem 1. Juli kein Hadernsammler die dießortige Erlaubniß zum Sammeln im Amtsbezirke erhält, der sich nicht wenigstens über ein Reisegeld von 3 fl. auszuweisen vermag, endlich, daß auch solche Leute nur von halb zu halb Jahr den Amtsbezirk betreten dürfen.

Den 11. März 1854.

Königliches Landgericht Rottenburg.

Schütz, Landrichter.

152.

Samstag den 1. April d. Js. versteigert das unterfertigte k. Forstamt loco Zwiesel früh 9 Uhr beginnend aus den Forstrevieren Bodenmais, Draxelsried, Rabenstein, Zwiesel und Zwieslerwaldhaus nachverzeichnetes durchgängig an Triftbäche angezogenes und zur Vertriftung auf den Regen geeignetes Holzmateriale und zwar

circa 18000 Stücke 10½′ lange Fichten- und Tannen-Blöchern,

dann 425 Normalklafter Buchen-Scheitholz,

und 5100 Normalklafter Fichten- und Tannen-Scheitholz,

wozu bemerkt wird, daß den darauf folgenden

Montag den 3. April d. Js. auf der Post zu Kötzting früh 9 Uhr beginnend die Versteigerung des aus dem Reviere Kötzting auf die resp. Ganterplätze gebrachten Materials, welches in

965 Stücke 21 Fuß langen Fichten- u. Tannen-Blochen,
598 „ 10½ „ „ detto
90 „ Langbauhölzern,
441½ Normalklafter Buchen- und Scheitholz,
262½ „ Fichten- u. Tannen-Scheitholz

besteht, beschäftiget wird.

Zu diesen Holzverkäufen wird hiedurch mit dem Anfügen eingeladen, daß die resp. Käufer sich vor der Verhandlung über ihre Zahlungsfähigkeit genügend auszuweisen haben.

Zwiesel den 15. März 1854.

Königliches Forstamt Zwiesel.

Heindl, k. Forstmeister.

Herwig.

153.

(Neumayr c. Fleischmann ex mutuo betr.)

Auf Andringen eines Gläubigers wird das Anwesen des Söldners Georg Fleischmann von Rittsteig, bestehend in

1) Wohnhaus sammt Stall und Stadl, dann Austragsstübl,
2) an Aeckern 7 Tagw. 89 Dez.,
3) an Wiesen 3 „ 50 „
4) an Waldungen 4 „ 70 „
5) an Oedungen 3 „ 78 „
6) an Forstrechts-Entschädigungen Wald 8 Tagw. 51 Dez. und Nutzantheil an *unvertheilten* Gemeindegründen.

Werth nach gerichtlicher Schätzung vom 30. November v. Js. 1582 fl. 21 kr. im Wege der Hilfsvollstreckung an den Meistbietenden öffentlich verkauft, und wird hiezu Termin auf

Samstag den 29. April l. Js.
Vormittags von 10 — 12 Uhr

in loco Rittsteig mit dem Bemerken anberaumt, daß der Hinschlag nach §§. 98 — 101 der Prozeßnovelle v. J. 1837 und nach §. 64 des Hyp. Ges. und gerichtsunbekannte Steigerer sich durch legale Vermögenszeugnisse auszuweisen haben.

Das Schätzungs-Protokoll liegt bis zum Strichtermine in der hiesigen Kanzlei zu Einsicht offen.

Die auf dem Anwesen ruhenden Lasten und sonstigen Kaufsbedingungen werden am Versteigerungs-Termine bekannt gegeben.

Den 17. März 1854.

Königliches Landgericht Kötzting.
v. Paur, Landrichter.

Schätzungs-Protokoll in der Gerichts-Kanzlei eingesehen werden.

Den 31. März 1854.

Königliches Landgericht Deggendorf.

Krieger, Landrichter.

209.

Im gerichtlichen Zwangswege werden nachstehende dem Joseph Erber und Joseph Jordan zu Windorf gehörige Holzgründe bei Fürstenstein:

1) Bannholzbuckl . . .	15 Tagw.	84	Dez.,
2) Hintern Bannholztheil pr.	26 "	—	"
3) Schlag an der Gateretwiese pr.	3 "	12	"
4) Obern Theil am Baunholz zu	7 "	15	"

sämmtliche Holztheile fast ganz abgetrieben und nur wenig schlagbares Holz enthaltend und auf 1146 fl. 24 kr. am 24. vor. Mts. gerichtlich geschätzt, am

Donnerstag den 18. Mai l. Js., Vormittags 10 — 12 Uhr,

im Wirthshause zu Fürstenstein zum erstenmale durch eine Gerichts-Commission öffentlich versteigert, wozu Kaufslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag nicht unter dem Schätzungswerthe und mit Hinsicht auf §. 64 des Hypothekgesetzes erfolge.

Ueber Zahlungsfähigkeit muß sich legal nachgewiesen werden.

Den 5. April 1854.

Königliches Landgericht Passau I.

Fink, Landrichter.

210.

Maria Bader, ledige Taglöhnerstochter von Pöbing d. G., beabsichtiget mit ihren 2 ausserehelichen Kindern nach Nordamerika auszuwandern.

Allenfallsige Rechtsansprüche an dieselbe sind binnen 14 Tagen a dato bei Meidung der Nichtberücksichtigung hierorts geltend zu machen.

Den 8. April 1854.

Königliches Landgericht Osterhofen.

v. Rüdt, Landrichter.

211.

(Auswanderung des Franz Trost von Inkofen betr.)

Franz Trost, Söldnerssohn von Inkofen dieß Gerichts, beabsichtigt nach Nordamerika auszuwandern.

Wer nur immer glaubt, gegen denselben einen rechtlichen Anspruch geltend machen zu können, wird aufgefordert, dieß längstens bis zum 27. dß. Mts. zu thun, widrigenfalls hierauf keine Rücksicht mehr genommen, und die Auswanderungspapiere an denselben ausgeantwortet werden würden.

Den 7. April 1854.

Königliches Landgericht Mallersdorf.

Belzer, Landrichter.

212.

(Holzverkauf betr.)

Donnerstag den 27. April 1854 werden nachstehende in dem zunächst der Donau bei Niederalteich liegenden königl. Forstdistrikte Gundelau gehauene Hölzer durch das unterzeichnete königl. Forstamt in öffentlicher Versteigerung zum *Verkaufe* gebracht: —

450 Eichenstücke von 6 — 10 Schuh Länge und 6 — 12 Zoll Durchmesser,
500 Ulmenstücke von verschiedener Länge und 8 bis 15 Zoll Durchmesser,
60 Linden von verschiedener Länge und Durchmesser.

Kaufslustige werden mit dem Bemerken hiezu geziemend eingeladen, daß, wenn selbe das Holz noch vorher einsehen wollen, sie sich an den kgl. Forstwart zu Niederalteich zu wenden haben.

Der Verkauf wird im Auer'schen Wirthshause zu Niederalteich unter den vorschriftmässigen Bedingungen vorgenommen, und beginnt am obigen Tage Morgens 9 Uhr.

Am 30. März 1854.

Königliches Forstamt Schönberg.

Martin, k. Forstmeister.

Berichtigung.

In der Beilage Nr 29 vom 12. April 1854 S. 161. §. 205. Zeile 9 von oben, ist anstatt „den Verkauf von Landwehr-Musketen" zu lesen: „Ankauf von Landwehr-Musketen" betr.

Beilage
zum
Königlich Bayerischen
Kreis-Amtsblatte
von Niederbayern.

Nr. 31. Landshut, Mittwoch den 19. April 1854.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

213

(Verlassenschaft der Franziska Brank, ledige Bauerstochter vom Katzenbergergute, Gemeinde Langeneck, betr.)

Am 11. Juli 1853 verstarb in der Gemeinde Langeneck auf dem Katzenbergergute Franziska Brank ohne Hinterlassung einer letztwilligen Verfügung.

Die Ausmittlung der Intestaterben der Verlebten hat bisher noch zu keinem Ziele geführt, deßhalb werden selbe hiemit öffentlich aufgefordert, innerhalb 30tägiger Frist allenfallsige Ansprüche auf diesen Rücklaß geltend zu machen, außerdessen nach Umfluß dieser Frist die Auseinandersetzung der Erbschaft und die Extradition derselben an die bekannten Erben erfolgen würde.

Den 14. März 1854.

Königliches Landgericht Eggenfelden.

Attenberger, Landrichter.

214.

Maria Raber, ledige Taglöhnerstochter von Pöbing b. G., beabsichtiget mit ihren 2 ausserehelichen Kindern nach Nordamerika auszuwandern.

Allenfallsige Rechtsansprüche an dieselbe sind binnen 14 Tagen a dato bei Meidung der Nichtberücksichtigung hierorts geltend zu machen.

Den 8. April 1854.

Königliches Landgericht Osterhofen.

v. Rüdt, Landrichter.

215.

Nachgenannte sind gesonnen, nach Nordamerika sich zu begeben.

Allenfallsige Ansprüche, welche gegen selbe geltend gemacht werden wollen, sind bis zum 25. d. Mts. beim unterfertigten Gerichte um so gewisser anzumelden, ausserdessen keine Rücksicht mehr hierauf genommen werde.

1) Anna Maria und Georg Huber, Häuslerseheleute von der Gmain,
2) Joseph Mehlhardt, Häuslerssohn von Fünfleiten,
3) Anna Aichner, Häuslerstochter von der Gmain, mit ihrer am 25. April 1835 ausserehelich gebornen Tochter Namens Anna,
4) Lorenz Grünwald, Färberssohn von Eggenfelden,
5) Theres Buchauer, Weberstochter von Mitterrohrbach mit ihrem am 16. Oktober 1850 ge-

bornen aussereheligen Kinde Namens Martin und
6) Nikolaus Kagerer, Taglöhnerssohn von Kasten.
Am 5. April 1854.

Königliches Landgericht Eggenfelden.
Attenberger, Landrichter.

216.

Johann Bachl, Schustersohn von Inzing, will nach Nordamerika auswandern.

Wer an denselben irgend etwas zu fordern hat, hat solches inner 14 Tagen dahier anzumelden, außerdem später darauf keine Rücksicht mehr genommen werden könnte.

Den 15. April 1854.

Königliches Landgericht Rotthalmünster.
Drexler, Landrichter.

217.

Mit höchster Kgl. Regierungs-Genehmigung wird das der hiesigen Commune gehörige Marktschreiberhaus sammt Wurzgartl Haus-Nr. 116 Plan-Nro. 82 per 0 Tagw. 04 Dez.

am Dienstag den 2. Mai d. J. von früh 9 bis Mittags 12 Uhr

dem öffentlichen Verstrich unterstellt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß sich auswärtige Steigerer über Zahlungsfähigkeit vor der Versteigerung auszuweisen haben.

Der Hinschlag geschieht vorbehaltlich der höchsten Genehmigung.

Dieses Haus ist auf 1500 fl. geschätzt, und kann inzwischen täglich eingesehen werden.

Pfeffenhausen am 15. April 1854.

Magistrat des Marktes Pfeffenhausen.
Fahmüller, Bürgermeister.
Schittler, Marktschreiber.

218.

Gemäß §. 98 u. 99 der Prozeßnovelle vom Jahre 1837 wird das Anwesen des Söldners Bartlmä Sagstetter zu Moosmühl wiederholt der öffentlichen Versteigerung unterworfen, und hiezu Termin auf

Samstag den 6. Mai h. Js. Vormittag 10 Uhr

in loco Moosmühl mit dem Bemerken anberaumt, daß dießmal der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolge.

Im Uebrigen wird sich auf die Bekanntmachung vom 28. Jänner h. Js. (Amtsblatt Nr. 8. Straubinger Wochenblatt Stück 7. Neue Münchner Zeitung Nr. 38. Kreisamtsblatt für Niederbayern Nr. 12.) bezogen.

Bogen am 12. April 1854.

Königliches Landgericht Bogen.
Ehrlich, Landrichter.

Beilage
zum
Königlich Bayerischen
Kreis=Amtsblatte
von Niederbayern.

Nr. 47. Landshut, Mittwoch den 7. Juni 1854.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

321.

(Haller c. Reng p. deb. hyp.)

Wird auf Antrag von Hypothekgläubigern zum Verkauf des Anwesens des Anton und der Barbara Reng, Maurerseheleute von Kelheim, zweite Versteigerung Tagsfahrt auf

Samstag den 1. Juli l. Js. früh 10—12 Uhr

in diesss. Kanzlei festgesetzt, und werden Kaufsliebhaber, Gerichtsunbekannte unter Vorlage legaler Vermögens-Zeugnisse mit dem Bemerken geladen, daß der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolge.

Am 31. Mai 1854.

Königliches Landgericht Kelheim.
Schmidt, Landrichter.

322.

(Auswanderung nach Nordamerika betr.)

Theres Biberger, Söldnerstochter von Hörgelsdorf, d. G., deren Bruder Joseph Biberger, und Ursula Wehdanner, Söldnerstochter von Pinkofen, d. G., beabsichtigen nach Nordamerika auszuwandern.

Wer nur immer einen rechtlichen Anspruch gegen sie geltend machen zu können glaubt, wird aufgefordert, dieß längstens bis Mittwoch den 14. Juni d. Js. zu thun, widrigen Falles die Auswanderungs-Papiere an dieselben ausgeantwortet werden würden.

Am 27. Mai 1854.

Königliches Landgericht Mallersdorf.
Belzer, Landrichter.

323.

(Auswanderungsgesuch des Georg Sträßhuber von Oebling betr.)

Georg Sträßhuber, gewesener Krämer von Oebling, beabsichtigt, mit seiner Familie nach Nordamerika auszuwandern.

Allenfallsige Forderungen gegen ihn sind binnen 14 Tagen bei Meidung der Nichtberücksichtigung hierorts anzumelden.

Am 31. Mai 1854.

Königliches Landgericht Straubing.
Frhr. v. Pechmann, Landrichter.

324.

Nachdem am 20. d. Mts., als an der zum Verkauf der Joseph Weber'schen Realitäten zu Renzling anberaumten Tagsfahrt ein Kaufsangebot nicht gelegt worden ist, so wird hiemit auf kreditorschaftlichen Antrag weiterer Verkaufs-Termin auf

Samstag den 1. Juli d. Jrs., Vormittag 10 bis 12 Uhr im Wirthshause zu Roggasing

anberaumt, wobei der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Uebrigens wird, was die Bestandtheile und den Schätzungswerth der Verkaufsobjecte betrifft, auf die Beilage zum niederbayer. Krs.-Amts-Blatte 1854 Nr. 26, dann Nr. 92 der Neuen Passauer Zeitung Bezug genommen, hiebei aber bemerkt, daß sämmtliche Gebäulichkeiten, die für 1200 fl. der Brandassekuranz einverleibt sind, inzwischen total verbrannt sind.

Am 27. Mai 1854.

Königliches Landgericht Hengersberg.

Henneberger, Landrichter.

325.

(Stadtmagistrat Regensburg c. Moosmüller p. deb.)

Auf Andringen eines Hypothekgläubigers wird das Anwesen des Bauers Michael Moosmüller von Greißing, bestehend in Wohnhaus, Stall, Stadel und Schupfe, dann

0,39	Dzm.	Hofraum
0,52	„	Gras- und Wurzgarten
43,52	„	Aecker
5,77	„	Wiesen
0,20	„	Oedung
11,00	„	Holz sammt Gemeinderecht,

am 30. Oktober 1852 auf 7020 fl. gewerthet, dem gerichtlichen Verkaufe unterstellt, und zur erstmaligen öffentlichen Feilbietung Termin auf

Mittwoch, den 26. Juli l. Js., Vormittags zwischen 9 und 10 Uhr

im Wirthshause zu Greißing anberaumt, wozu Steigerungslustige mit dem Anhange geladen werden, daß Gerichtsunbekannte sich über Leumund und Vermögen legal auszuweisen haben, und das Steigerungsverfahren sich nach §. 64 des Hyp.-Ges. und §§. 98 bis 101 der Novelle vom 17. November 1837 richtet.

Am 10. Mai 1854.

Königliches Landgericht Mallersdorf.

Belzer, Landrichter.

326.

(Erste Ilzertriftholzversteigerung betr.)

Am Dienstag, den 27. Juni ds. Js. Vormittags 9 Uhr findet die erste öffentliche Versteigerung eines Theiles der auf den Lagerplätzen in und bei Passau im Wienermaße aufgeschichteten harten und weichen Brennholz-Sortimente zu 3, $2^1/_2$ und 2 Fuß Scheiterlänge aus der heurigen Ilzertrift in angemessenen Parthien statt, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Die Versteigerung erstreckt sich auf ungefähr 6000 Klafter und findet der Zuschlag alsogleich statt, wenn der Aufwurfspreis überboten wird.

Die Versteigerungsbedingnisse werden unmittelbar vor der Verkaufsverhandlung zur Kenntniß der anwesenden Steigerungslustigen gebracht, können aber auch früher bei den unterzeichneten Behörden eingesehen werden.

Bemerkt wird, daß sich Ausländer, so wie auch Inländer, welche in auswärtigen Gerichtsbezirken wohnen, und deren Vermögensverhältnisse hierorts nicht genügend bekannt sind, durch gerichtliche Vermögenszeugnisse zu legitimiren haben, widrigenfalls sie zur Mitsteigerung nicht zugelassen werden.

Der Versammlungsort ist am bemerkten Tage das Gasthaus zu Eggendobl bei Passau.

Am 1. Juni 1854.

Königliches Rentamt u. Kgl. Triftinspektion Passau.

Rambauer, k. Rentbeamter. v. Stützer, k. Triftinspektor.

Beilage
zum
Königlich Bayerischen
Kreis-Amtsblatte
von Niederbayern.

Nr. 65. Landshut, Mittwoch den 9. August 1854.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

455.

(Schuldenwesen des Johann Schmid von Märzing betr.)

Auf Andringen von Seite mehrerer Gläubiger wird das Anwesen des Joseph Schmid, Bauern zu Märzing, dem öffentlichen Verkaufe unterstellt.

Dieses Anwesen besteht aus einem einstöckigen Wohnhause, ganz gemauert, mit Legschindeln gedeckt, und Stallung unter demselben Dache, dann dem Stadel von Holz mit Stroh eingedeckt, und dem Hofraum mit Baumgartl, gewerthet auf 600 fl., 6 Tgw. 67 Dez. Acker von 4. bis 8. Bonitätsklasse, geschätzt auf 425 fl. — 2 Tagw. 93 Dez, Oedacker in 2. und 7. Bonitätsklasse, gewerthet auf 100 fl. — 3 Tagw. 64 Dez. Wiesen von 3. bis 7. Bonitätskl., geschätzt auf 190 fl. — 1 Tagw. 32 Dez. Holzgrund in 3½ Bonitätskl., gewerthet auf 80 fl.

Darauf haften folgende Lasten:

einfache Rustikalsteuer 1 fl. 10$\frac{24}{100}$ kr.;

einfache Haussteuer — fl. 7$\frac{80}{100}$ kr.;

an Gefällsbodenzinse zum Staate 2 fl. 24 kr.;

an solchen zur Ablösungskasse 4 fl. 33 kr. 4 hl.;

an Handlohns-Aequivalent mit eintretender Veränderung 39 fl. 33 kr., dann einfache Rustikalsteuer — fl. 12$\frac{7}{100}$ kr.

Die Schätzung, und was sonst über die Verkaufs-Objekte bekannt ist, kann inzwischen in diesseitiger Registratur eingesehen werden.

Tagsfahrt zur Versteigerung ist auf Mittwoch, den 27. Septbr. l. Js., Vormittags 10 bis 12 Uhr im Wirthshause zu Außernzell anberaumt, und erfolgt der Hinschlag nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes und den §§. 98 bis 101 des Prozeß-Gesetzes vom 17. Novbr. 1837.

Hiezu werden Kaufslustige mit dem Bemerken eingeladen, daß dem Gerichte Unbekannte, oder deren Zahlungsfähigkeit im Zweifel steht, bei der Versteigerungs-Tagsfahrt sich sofort über ihre Zahlungsfähigkeit legal auszuweisen haben.

Am 25. Juli 1854.

Königliches Landgericht Hengersberg.

Henneberger, Landrichter.

456.

(Obermeier'sches Debitwesen betr.)

Auf Andringen eines Gläubigers wird das Franz Obermeier'sche Anwesen zu Landau, bestehend

a) in dem Wohnhaus, ganz von Holz erbaut und mit Schneidschindeln eingedeckt, werth . 300 fl.

b) in dem Obstgarten am Hause Pl.-Nr. 467 ad 0,05 Dez., gewerthet auf . . . . 20 fl.

und c) in dem realen Tuchmacherrechte, werth, laut Schätzung . . . . 200 fl.
neuerdings dem öffentlichen Verkaufe unterstellt und daß hiezu Tagsfahrt auf

Donnerstag den 7. Septbr. l. Js. Vormittags 10 Uhr

anberaumt werde.

Kaufsliebhaber werden hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß dießmal als bei der zweiten Versteigerung der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth, ob derselbe nämlich erreicht wird oder nicht, erfolgt, und daß dem Gerichte unbekannte Steigerer sich durch legale Zeugnisse über Zahlungsfähigkeit auszuweisen haben.

Am 26. Juli 1854.

Königliches Landgericht Landau.

Krimm, Landrichter.

457.

(Himel c. Pauli pet. deb. hyp. betr.)

Auf Andringen eines Hypothekgläubigers wird das Gütleranwesen des Franz Pauli in Sommerau und seiner Geschwisterte im Bräuhause zu Saldenburg am

Mittwoch den 13. September l. Js.
Morgens 10 — 12 Uhr

öffentlich versteigert. Das Anwesen besteht in den Gebäulichkeiten im Schätzungswerthe von 595 fl. und in Feld- und Wies-, dann Holzgründen zu 30 Tgw. 79 Dez. im Schätzungswerthe von 1826 fl. Der Zuschlag erfolgt nur nach Erreichung des Schätzungswerthes und haben sich die dem Gerichte unbekannten Steigerer über Leumund und Vermögen durch legale Zeugnisse auszuweisen. Die Kaufsbedingungen werden am Versteigerungstage bekannt gegeben.

Den 1. August 1854.

Königl. Landgericht Grafenau.

Wolf, Landrichter.

458.

(Schuldenwesen des Johann Aigner von Niederalteich betr.)

Auf creditorschaftlichen Antrag wird das Anwesen des Johann Aigner, Maurers von Niederalteich, dem öffentlichen Verkaufe unterstellt.

Dasselbe besteht aus einem zweistöckigen Wohnhause, das Erdgeschoß gemauert, das übrige von Holz, mit darunter gemauerter Stallung, einem daran gebauten hölzernen Stadel, alles unter einem Legschindeldache, dann dem Hofraum, Wurz-, Gras- und Obstgarten, gewerthet auf 910 fl.; 0,81 Dez. Aecker in der 12. und 15. Bonitätsklasse, gewerthet auf 310 fl.; 4 Tgw. 41 Dez. Wiesen in der 9. bis 15. Bonitätsklasse, gewerthet auf 1210 fl.

Auf diesem Anwesen haften folgende Lasten:

einfache Rustikalsteuer	—	fl.	$2\frac{40}{100}$ kr.
» Haussteuer	—	»	6 »
» Rustikalsteuer	—	»	$27\frac{11}{100}$ »
» Rustikalsteuer	—	»	$33\frac{12}{100}$ »

jährl. Kornbodenzins 3 V. $3\frac{1}{2}$ Sztl.

weitere einfache Rustikalsteuer — fl. $15\frac{13}{100}$ kr.

Die Schätzung und was sonst über die Verkaufsobjekte amtlich bekannt ist, kann inzwischen in diesseitiger Registratur eingesehen werden.

Versteigerungstagsfahrt ist auf

Donnerstag den 28. September
Vormittags 10 bis 12 Uhr

im Bräuhause zu Niederalteich anberaumt, und erfolgt der Hinschlag nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes und den §§. 98 bis 101 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837.

Kauflustige werden hiezu mit dem Bemerken geladen, daß dem Gerichte Unbekannte oder deren Zahlungsfähigkeit zweifelhaft ist, sich bei der Versteigerungs-Tagsfahrt über ihre Zahlungsfähigkeit legal auszuweisen haben.

Am 26. Juli 1854.

Königliches Landgericht Hengersberg.

Henneberger, Landrichter.

459.

(Die Erbauung einer neuen Pfarrkirche zu Waldkirchen betr.)

Nachdem mittelst allerhöchsten Rescriptes vom 8. Mai l. Js. der Bauplan in rubrizirter Sache die allerhöchste Genehmigung erhalten hat, so wird nach höchster Regierungsentschließung vom 13. praes. 24. Mai l. Js. die Verakkordirung der Bauführung nach der Instruktion vom 29. April 1833 und zwar im Submissionswege vorgenommen, wobei bemerkt wird, daß die Arbeiten in Hand- und Spanndienste- und Ankaufs- und technische Arbeiten ausgeschieden sind, Letztere nämlich die Ankaufs- und technische Arbeiten sind wie folgt, veranschlagt:

a) die Abbruchs-, Erd-, Maurer-, Steinhauer- und Hafner-Arbeiten mit . .	38,515 fl.	8 kr.,
b) die Zimmermanns- und Blitzableiters-Arbeiten mit . .	5,085 fl.	31 kr.,
c) die Schreinerarbeiten mit .	2,409 fl.	30 kr.,
d) die Schlosser- u. Schmidarbeiten mit	1,394 fl.	10 kr.,
e) die Glaserarbeiten mit . .	392 fl.	39 kr.,
f) die Anstreicher Arbeiten mit	1,676 fl.	25 kr.,
g) die Spängler-Arbeiten mit .	809 fl.	42 kr.,
Summa	50,283 fl.	5 kr.,

und werden in diesem Betrage der Akkordverhandlung untergestellt.

Die Verakkordirung geschieht ganz oder theilweise, der Bauplan und das Bedingnißheft kann jeder Zeit hierorts eingesehen werden, die Submissionserklärungen sind vor dem 4. Oktober l. Js. hierorts einzureichen, indem an diesem Tage die Eröffnung der Submissions-Erklärungen und der Zuschlag vorbehaltlich höchster Genehmigung der k. Regierung erfolgen wird.

Am 1. August 1854.

Königliches Landgericht Wolfstein.

Süß, Landrichter.

460.

(Ballin c. Hartl pct. deb. betr.)

Da bei der am 29. Juli l. Js. stattgehabten Versteigerung ein Angebot nicht erfolgt ist, so wird unter Bezug auf die Bekanntmachung vom 29. Mai l. Js. das Anwesen der Gütlersehelente Joseph und Theres Hartl von Unterlangfurt am

Donnerstag den 31. August l. J.
früh 11 — 12 Uhr

im Schulhause zu Schöfweg wiederholt zur Versteigerung gebracht, und erfolgt der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth. Dem Gerichte unbekannte Steigerer haben sich über Leumund und Vermögen legal durch Zeugnisse auszuweisen, widrigenfalls sie nicht zur Steigerung gelassen würden.

Am 1. August 1854.

Königliches Landgericht Grafenau.

Wolf, Landrichter.

461.

(Grundrenten-Ueberweisung des Bayerhammer Adolph, Rentenverwalter zu Baumgarten betr.)

Der Rentenverwalter zu Baumgarten, Adolph Bayerhammer, hat seine im Rentamtsbezirke Eggenfelden entlegenen Zehntrenten an die Ablösungskassa des Staates überwiesen.

Es werden demnach alle diejenigen, welche auf diese Zehntrenten Ansprüche, insbesondere jene Kultus-Stiftungen, welche Bauverbindlichkeiten hierauf geltend machen zu können glauben, hiemit gemäß Art. 34 des Ablösungsgesetzes vom 4. Juni 1848 aufgefordert, diese Ansprüche binnen 4 Wochen um so mehr hierorts anzumelden, als außerdem nach Lage der Akten weiter verfahren würde.

Den 30. Juli 1854.

Königliches Landgericht Eggenfelden.

D. l. a.

Biehler.

462.

(Trefflersche Gant betr.)

In der Gantsache des Tuchmachers Anton Treffler von Ergolsbach wird das nachbeschriebene Anwe-

sen dem öffentlichen Verkaufe an den Meistbietenden gegen baare Erlage des Kaufspreises nach den Bestimmungen des §. 64 des Hypothekengesetzes und der §§. 98 und 101 der Prozeßnovelle vom 17. November 1837 unterstellt, und hiezu Termin auf

Samstag den 2. September l. Js.
Vormittags von 10—12 Uhr

im Fischerischen Bräuhause zu Ergolsbach anberaumt, wozu zahlungsfähige Kaufslustige mit den nöthigen Vermögenszeugnissen und Leumundsattesten geladen werden.

Dieses Anwesen, geschätzt auf 2260 fl., besteht aus Wohnhaus, Stallung, Stadl und Hofraum, 0,07 Dez., und befindet sich bei dem Anwesen der Forstholzacker zu 1,78 Dez. und das Forstholz zu 1,60 Dezim.

Den 31. Juli 1854.

Königliches Landgericht Rottenburg.
D. l. a.
Dobmayr, k. Assessor.

463.

(Gant des Michael Groß von Ascha betr.)

Michael Groß, Austragskrämer von Ascha, hat sich als insolvent erklärt, und dem Gantverfahren unterworfen.

Diesem nach werden die gesetzlichen Ediktage wie folgt, bestimmt:

1. zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen
Montag den 4. Sept. l. J. Vorm. 9 Uhr,
2) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf
Donnerstag den 5. Okt. d. J. Vorm. 9 Uhr,
3) zur Schlußverhandlung auf
Montag den 6. Nov. d. J. Vorm. 9 Uhr.

Sämmtliche dem Gerichte bekannte wie unbekannte Gläubiger werden unter dem Rechtsnachtheile hiezu hieher vorgeladen, daß die am ersten Ediktstage nicht Erscheinenden von der Gantmasse, die an den übrigen Ediktstagen Ausbleibenden von den an diesen Tagen vorzunehmenden Handlungen ausgeschlossen werden.

Zugleich werden alle diejenigen, welche irgend etwas aus dem Vermögen des Schuldners im Besitze haben, aufgefodert, dasselbe bei Vermeidung des doppelten Ersatzes vorbehaltlich ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben.

Am ersten Ediktstage findet auch ein Vergleichsversuch statt, weßhalb von den nicht erscheinenden Gläubigern angenommen werden wird, daß sie sich den Beschlüssen der Mehrzahl der Erschienenen anschließen.

Die Aktivmasse besteht bloß aus einem Zehrpfenningsrest ad 150 fl. und in jährlichen Fristenbezügen zu je 10 fl., während die seither bekannten Passiven 492 fl. 59 kr. betragen.

Am 27. Juli 1854.

Königliches Landgericht Mitterfels.
Jäger, Landrichter.

464.

(Triftholzversteigerung betr.)

Am Samstag den 19. August l. Js. Vormittags 9 Uhr findet die zweite öffentliche Versteigerung der auf den Lagerplätzen in und bei *Passau* im Wienermaße aufgestellten verschiedenen *weichen und* harten Brennholzsortimente und Schindelholz aus der heurigen Trift in angemessenen Parthien statt, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Diese Versteigerung erstreckt sich auf ungefähr 8 bis 10,000 Klafter und findet der Zuschlag alsogleich statt, wenn die Aufwurfspreise überboten werden.

Die Versteigerungsbedingnisse, sowie die von jedem Holzsortimente zum Aufwurfe kommenden Quantitäten werden die unterzeichneten Behörden auf Anfragen jederzeit bekannt geben. Vorläufig wird bemerkt, daß Ausländer, sowie auch Inländer, welche in auswärtigen Gerichtsbezirken wohnen, und deren Vermögensverhältnisse den unterzeichneten Aemtern nicht genügend bekannt sind, durch gerichtliche Vermögenszeugnisse sich zu legitimiren haben, widrigenfalls sie zur Versteigerung nicht zugelassen werden. — Der Versammlungsort ist am benannten Tage Eggendobl bei Passau.

Am 21. Juli 1854.

Königl. Rentamt und Königl. Triftinspektion Passau.
Rambauer. v. Stürzer.

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Kreis=Amtsblatte

von Niederbayern.

Nr. 69. Landshut, Mittwoch den 23. August 1854.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

482.

(Schuldenwesen der Joseph Portenhauser'schen Krämerseheleute von Schwaig betr.)

Auf creditorschaftliches Anbringen wird das Anwesen der Joseph und Ursula Portenhauser'schen Krämerseheleute von Schwaig, bestehend in

einem einstöckigen, ganz gemauerten und mit Ziegeln eingedeckten Wohnhause mit Stallung,

einer gemauerten Schweinstallung mit gezimmertem Stadel unter einem Ziegeldache,

einem gemauerten und mit Ziegeln eingedeckten Wasch- und Backhause mit Keller und Gumpbrunnen, zusammen am 13. Februar l. Js. geschätzt auf 2600 fl. und eben so hoch der Brandversicherung einverleibt,

0,17 Tagw. Hausstätte und Hofraum, geschätzt auf 25 fl. 30 kr.,

0,92 Tagw. Garten und Gartenacker, geschätzt auf 192 fl.,

0,96 Tagw. Hopfengarten, geschätzt auf 192 fl.,

12,06 Tagw. Aecker, geschätzt auf 1318 fl. 30 kr.,

8,18 Tagw. Wiesen, geschätzt auf 708 fl. 24 kr.,

2,48 Tagw. Waldungen, geschätzt auf 372 fl., und dem realen Krämerrechte, geschätzt auf 500 fl., daher

im Ganzen geschätzt auf 5908 fl. 24 kr., und

II.

0,92 Tagw. Acker Pl. Nr. 1658, geschätzt auf 92 fl.,

3,30 Tagw. Wiesen Pl. Nr. 1554 ab, geschätzt auf 220 fl. 48 kr., und

1,35 Tagw. Waldung Pl. Nr. 1031, geschätzt auf 135 fl.,

daher im Ganzen geschätzt auf 447 fl. 48 kr.

dem gerichtlichen Zwangsverkaufe unterstellt, und ist zur erstmaligen Versteigerung auf

Mittwoch den 4. Oktober l. Js. Vormittags 10 Uhr

Tagsfahrt in der Behausung der gemeinschuldner'schen Eheleute zu Schwaig anberaumt, wozu Steigerungslustige mit dem Anhange eingeladen werden, daß die sub Ziff. 2 aufgeführten Objekte nicht verpfändet sind, daher gesondert und nur dann der Versteigerung unterstellt werden, wenn das für die sub Ziff. I aufgeführten und verpfändeten Realitäten zu erzielende Meistgebot zur Befriedigung aller gerichtsbekannten Gläubiger nicht ausreichen sollte, und daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes vom 1. Juni 1822, vorbehaltlich der Bestimmungen in §§. 98 bis

101 des Civilprozeßgesetzes vom 17. November 1837 geschieht und sich über Zahlungsfähigkeit sogleich bei Vermeidung sofortiger Zurückweisung durch gerichtliche Zeugnisse auszuweisen ist.

Bemerkt wird noch, daß die Verkaufs-Objekte mit 16 fl. 38¼ kr. jährlichem Bodenzins belastet sind, und inzwischen das Anwesen beliebig besichtiget und die Schätzung dahier eingesehen werden kann.

Am 1. August 1854.

Königliches Landgericht Abensberg.
Der k. Ldr. beurlaubt:
Lechner, I. Ass.

483.

(Scholz Georg gegen Grimm Wolfgang und Theres wegen Hypothekschuld betr.)

Nachdem bei der erstmaligen Versteigerung ein Kaufsliebhaber sich nicht eingefunden, so wird in Folge weiteren kreditorschaftlichen Andringens das Anwesen der Zieglerseheleute Wolfgang und Theres Grimm von Ascha neuerdings dem Zwangsverkaufe unterstellt und hiezu auf

Samstag den 16. September l. Js.
Vormittags 10 — 12 Uhr

im Wirthshause zu Ascha Tagsfahrt anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag um das Meistgebot ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgen wird.

Im Uebrigen wird auf die diesseitige Ausschreibung vom 24. Mai l. Js. (Neue Münchner Zeitung S. 1469; Straubinger Wochenblatt Nr. 24, Kreis-Amtsblatt Beil. Nr. 48 und Amtsblatt S. 126) Bezug genommen, und noch angefügt, daß der untere Weiheracker Pl. Nr. 200 zu 1 Tgw. 44 Dez. und der Weiher-Acker Pl. Nr. 569 zu 2 Tgw. 19 Dez. gesondert zum Aufwurfe und zur Versteigerung kommen.

Am 12. August 1854.

Königliches Landgericht Mitterfels.
D. l. a.
Genzler, I. Assessor.

484.

(Das Schuldenwesen der Joh. Dav. und Theresia Koch'schen Handelsmannseheleute in Aidenbach betr.)

Zur Bereinigung des Schuldenwesens der Johann David und Theresia Koch'schen Eheleute von Aidenbach ist auf

Samstag den 23. September l. Js.
Früh 9 Uhr

Termin anberaumt, weßhalb an alle diejenigen, welche eine Forderung zu machen haben, der Auftrag ergeht, am bezeichneten Tage zu erscheinen, um ihre Forderungen zu liquidiren, widrigenfalls angenommen würde, daß sie hierauf Verzicht leisten.

Am 3. August 1854.

Königliches Landgericht Vilshofen.
Fruth, Landrichter.

485.

Am

Montag den 18. September l. Jrs.
Vormittags 10 Uhr

wird das der unterfertigten Administration adjudizirte Georg Deiner'sche Anwesen zu Schweighausen bei Abensberg, in loco Schweighausen, öffentlich an den Meistbietenden und zwar vorbehaltlich hoher Genehmigung verkauft, wozu Kaufsliebhaber, welche sich über Zahlungsfähigkeit auszuweisen haben, eingeladen werden.

Das besagte Anwesen besteht aus Wohnhaus, Stall, Stadel und Backofen mit 3 Dez. Baum- und Wurzgarten, dann aus 8 Tagw. 60 Dez. Gründen.

Die Gebäude sind in mittelmäßig baulichem Zustande erhalten und der Brandassekuranz mit 1000 fl. einverleibt; das Ganze aber wurde vor zwei Jahren auf 2177 fl. gerichtlich gewerthet.

Nähere Aufschlüsse können hierorts täglich erholt werden.

Regensburg, den 11. August 1854.

Kgl. Studienfonds-Administration Sct. Paul.
(L. S.) Baier.

Burgsteiner.

Beilage
zum
Königlich Bayerischen
Kreis-Amtsblatte
von Niederbayern.

Nr. 77. Landshut, Mittwoch den 20. September **1854.**

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

528.

Nach eingetretener Rechtskraft des Adjudikationsbescheids vom 11. Juli d. Js. wird nunmehr zur wo möglich gütlichen Ausgleichung des Schuldenwesens des Müllers Joseph Weber von Renzling und sofortigen Vertheilung der Erlösmasse nach Abzug der Gerichtskosten oder zur sonstigen Antragstellung, sowie Liquidstellung der Forderungen Termin auf

Samstag den 14. Oktober d. Js. Vormittags 9 Uhr

dahier anberaumt, und werden hiezu sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners unter dem Rechtsnachtheil geladen, daß die ausbleibenden gerichtsbekannten Gläubiger als einstimmend in die Beschlüsse der Mehrheit der erschienenen angesehen werden, die dem Gerichte unbekannten Gläubiger aber in gegenwärtiger Sache unberücksichtigt bleiben.

Da übrigens der Erlös voraussichtlich nicht einmal für die privilegirten Gläubiger hinreicht, so wird denjenigen, welche sich etwa für die Durchführung des Concursverfahrens entschließen werden, im Voraus eröffnet, daß sie nicht nur den nöthigen Kostenvorschuß zu leisten, sondern die Kosten selbst allein zu tragen hätten, wenn dafür nach Bezahlung der Gläubiger der ersten und zweiten Klasse kein Massaüberschuß mehr vorhanden wäre.

Den 1. September 1854.

Königliches Landgericht Hengersberg.

Henneberger, Landrichter.

529.

(Debitwesen des Söldners Joseph Wiesinger von Finsing betr.)

Im Wege der Hilfsvollstreckung wird das Anwesen des Söldners Joseph Wiesinger zu Finsing der erstmaligen öffentlichen Versteigerung nach §. 64 des Hyp.-Ges. mit Hinblick auf §. 98 — 101 des Gesetzes vom 17. November 1837 unterworfen, und hiezu Tagsfahrt auf

Samstag den 11. November lf. Js. von 10 — 12 Uhr Vormittags

in loco Finsing anberaumt.

Das Anwesen besteht aus:

1) dem Wohnhause mit Keller und Stall unter einem Dache, freistehendem Stadel mit Hofraum, der Stadel ganz von Holz mit Strohdach, das Wohnhaus mit gemischter Bauart in etwas ruinösem Zustande mit Legschindeldach Pl. Nr. 331 zu 0,13 Dez. . . . . 800 fl.,

2) dem Gras- und Obstgarten Pl. Nr. 332 b zu 1,67 Dez. . . . . 200 fl.,
3) dem Gartenacker Pl. Nr. 332 a zu 0,63 Dez. 70 fl.,
4) dem Fuchsbüglacker Pl. Nr. 344 a zu 6,02 Dez. 450 fl.,
5) dem Mitterfelde Pl. Nr. 347 a zu 5,72 Dez. 440 fl.,
6) dem Gartenfelde mit Grasrain Pl. Nr. 348 zu 5,52 Dez. . . . . 450 fl.,
7) der Fuchsbüglwiese Pl. Nr. 345 b zu 3,74 Dez. 230 fl.,
8) dem Wiesfleck am Mitterfeld Pl. Nr. 347 zu 0,84 Dez. . . . . 42 fl.,
9) der Gäuskragen- oder Hofwiese Pl. Nr. 349 zu 7,23 Dez. . . . . 600 fl.,
10) dem großen Berge Pl. Nr. 350 zu 15,75 Dez. 1000 fl.,
11) Oedung am Hinterfeld Pl. Nr. 344 b zu 1,13 Dez. . . . . 68 fl.,
12) dem Eggarten mit Backofen Pl. Nr. 346 zu 4,97 Dez. . . . . 200 fl.

Vorstehender Besitzstand ist belastet zum k. Rentamte Mitterfels mit

a. 4 fl. 46 kr. 4 hl. Grundsteuer-Simplum,
b. – „ 5 „ 6 „ Haussteuer-Simplum,
c. 8 „ 12 „ – „ Gefällsbodenzins zur Staatskassa,
d. 2 „ 32 „ 4 „ Handlohnsbodenzins,
e. 4 „ 27 „ 4 „ Gefällsbodenzins zur Ablösungskasse.

Die näheren Bedingungen werden am Versteigerungstage bekannt gegeben werden.

Kaufslustige, von denen sich dem Gerichte unbekannte über Zahlungsfähigkeit auszuweisen haben, werden hiezu eingeladen.

Am 11. September 1854.

Königliches Landgericht Bogen.

Ehrlich, Landrichter.

530.

(Debitwesen der Seb. und Barbara Peisl'schen Tuchmacherseheleute von Landau betr.)

Nachdem bei der erstmaligen Versteigerung d Anwesens der Peisl'schen Tuchmacherseheleute vc hier ein Mehrgebot über den Schätzungswerth nicht erzielt werden konnte, so wird dasselbe nunmehr einer zweiten Versteigerung unterworfen, und hiezu Tagsfahrt auf

Donnerstag den 5. Oktober h. Js. Vormittags 10 bis 12 Uhr

im hiesigen Gerichtslokale anberaumt.

Dieses Anwesen besteht

a) in Wohnhaus, Stallung, Farbhaus und Schupfe sammt Hofraum ad 0,09 Dez., werth 2800 fl.,
b) in dem Wurzgärtchen Pl. Nr. 105 b ad 0,05 Dez., werth 80 fl.,
c) in dem Acker und Wiese Pl. Nr. 1157 ad 0,68 Dez., werth 60 fl., und
d) dem realen Tuchmacherrechte, werth *100 fl.*

Die nähern Eigenschaften dieses Anwesens werden am Tage des Gerichts bekannt gegeben.

Der Hinschlag geschieht bei dieser als der zweiten Versteigerung ohne Rücksicht darauf, ob der Schätzungswerth erreicht wird.

Kaufslustige Steigerer werden hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß dem Gerichte unbekannte Käufer sich über ihre Vermögensverhältnisse durch legale Zeugnisse auszuweisen haben.

Am 7. September 1854.

Königliches Landgericht Landau.

Krimm, Landrichter.

531.

Joseph und Franziska Eitzinger, Kleidermachers-Eheleute von Osterhofen, sind gesonnen, mit ihrer Mutter, resp. Schwiegermutter, Maria Baumgartner, nach Nordamerika auszuwandern. Allenfallsige Rechtsansprüche an selbe sind binnen 14 Tagen

a dato bei Meidung der Nichtberücksichtigung hierorts geltend zu machen.

Am 12. September 1854.

Königliches Landgericht Osterhofen.
v. Rüdt, Landrichter.

532.

(Reparatur der Sct. Agatha-Kapelle in Ergoltsbach betr.)

In Folge hoher Regierungs-Entschließung vom 18. August l. Js. ad Nro. 28,837 wird die Reparatur der Sct. Agatha-Kapelle zu Ergoltsbach am künftigen

Freitag den 6. Oktober l. Js.

von Früh 9 Uhr bis Mittags 12 Uhr im Amtslokale dahier durch öffentliche Versteigerung mittels Aufrufes mündlich zu Protokoll an den Wenigstnehmenden nach den Bestimmungen der allerhöchsten Verordnung vom 29. April 1833 verakkordirt u. hiebei bemerkt, daß

a) für Maurerarbeit	87 fl.	30 kr.
b) „ Zimmermannsarbeit . .	58 „	— „
c) „ Glaserarbeit	6 „	— „
d) „ Kupferschmiedarbeit . .	132 „	36 „
Summa	284 fl.	6 kr.

veranschlagt sind, dann daß zur Versteigerung nur solche Gewerbtreibende zugelassen werden, welche obrigkeitlich konzessionirt und die vorgeschriebene Kaution zu leisten im Stande sind.

Die Pläne und Kostenvoranschläge, so wie das Bedingnißheft können in der Zwischenzeit, so wie am Versteigerungs-Tage von 8—9 Uhr eingesehen werden.

Am 11. Sept. 1854.

Königl. Landgericht Rotteuburg.
Schütz, Landrichter.

533.

(Abenhöch c. Kiermaier p. deb.)

Zum Verkauf des Anwesens der Johann und der Barbara Kiermaier von Abbach wird auf abermaliges gläubiger'sches Anrufen zweite Tagsfahrt in loco Abbach beim obern Koller auf

Mittwoch den 11. Oktober h. Js. früh 10 — 12 Uhr

festgesetzt und werden Kaufsliebhaber, gerichtsunbekannte unter Vorlage legaler Vermögenszeugnisse mit dem Bemerken geladen, daß der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth, der 2393 fl. beträgt, erfolge.

Am 11. September 1854.

Königliches Landgericht Kelheim.
Schmid, Landrichter.

534.

(Das Entlaufen der Radlinger'schen Kinder von Eggenbobl betr.)

Vor 14 Tagen sind dem Häusler Mathias Radlinger von Eggenbobl seine 2 Kinder, Joseph und Theres Radlinger, ersterer 10 Jahre alt, letztere 7 Jahre alt, entlaufen, und wurden zum letzten Male bei Fürstenzell gesehen. Joseph Radlinger trägt eine leinene blaue Hose, eine schwarze Jacke mit gelben Aufschlägen und eine kleine runde schwarze Kappe, ist baarfuß und im Gesichte voll Sommersprossen. Theres Radlinger trug bei ihrer Entfernung ein röthliches Gewand von Kanafas und war gleichfalls baarfuß.

Alle Polizeibehörden werden ersucht, beide im Betretungsfalle aufgreifen und hieher liefern zu lassen.

Am 9. September 1854.

Königliches Landgericht Passau I.
Fink, Landrichter.

535.

Der Schneiderlehrling Joseph Göttl von Hundldorf, Gemeinde Mariaposching, b. G., wurde durch Beschluß des unterfertigten Gerichts vom 30. August h. Js. wegen polizeilich strafbarer Eigenthumsbeschädigung und Entlaufens aus der Lehre zu einem dreitägigen doppelt geschärften Polizeiarreste und zur unverzüglichen Rückkehr in seine frühere Lehre bei Vermeidung der Behandlung als Vagant verurtheilt.

Da nun dessen Aufenthaltsort, welcher als lüderliches Subjekt sehr oft wechselt, hierorts unbekannt ist, so ergeht an alle Gerichts- und Polizeibehörden das dienstfreundliche Ansuchen, auf Joseph Göttl Spähe zu verfügen und ihn im Betretensfalle entweder mittels Zwangspaß hierher zu schaffen, oder wenigstens über seinen Aufenthaltsort und seine Beschäftigungsweise unverweilt Nachricht hieher zu geben.

Das Signalement des Joseph Göttl kann zur Zeit nicht angegeben werden.

Am 13. September 1854.

Königliches Landgericht Bogen.

Ehrlich, Landrichter.

536.

(Die Stellung der Pensions-Amortisations-Rechnung pro $18^{53}/_{54}$ betreff.)

Auf den Grund eines Regierungs-Dekretes vom 14. d. Mts., wodurch die verläßige Einhaltung des Termines zur Rechnungsvorlage angeordnet wurde, werden die Rentämter unter Bezugnahme auf diesseitiges Ausschreiben vom 12. Juli 1852 erinnert, die Zurechnungen über geleistete Zahlungen an Pensionen rc. vollständig bis längstens 10. künftigen Monats Oktober zu bewerkstelligen.

Landshut, den 17. Septbr. 1854.

Königliche Kreiskassa von Niederbayern.

Bauer. Rascher.

537.

(Die erledigte Marktschreiberstelle zu Kötzting betr.)

In Folge Ablebens des bisherigen Marktschreibers Michael Graßl zu Kötzting ist dessen Dienstesstelle in Erledigung gekommen, mit welcher ein jährlicher Gehaltsbezug von 400 fl. nebst Genuß einer freien Wohnung im Rathhause verbunden ist.

Diese Stelle wird nun zur Bewerbung ausgeschrieben, und haben die Bewerber Nachweis über die für dieses Amt erforderlichen Kenntnisse, so wie der im §. 48 des revidirten Gemeinde-Edikts gestellten Erfordernisse binnen vier Wochen, vom Tage der Einrückung gegenwärtiger Bekanntmachung an gerechnet, bei dem unterfertigten Magistrate in Vorlage zu bringen.

Am 15. Septbr. 1854.

Magistrat des Marktes Kötzting.

Schrank, Bürgermeister.

538.

(Triftholzversteigerung betr.)

Am Samstag den 23. September lf. Jrs. Vormittags 9 Uhr findet die dritte öffentliche Versteigerung der auf den Lagerplätzen in und bei Passau im Wienermaße aufgestellten verschiedenen weichen und harten Brennholzsortimente und Senkholz aus der heurigen Trift in angemessenen Parthien statt, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Diese Versteigerung erstreckt sich auf ungefähr 3000 Klafter und findet der Zuschlag alsogleich statt, wenn die Aufwurfspreise überboten werden.

Die Versteigerungsbedingnisse, sowie die von jedem Holzsortimente zum Aufwurfe kommenden Quantitäten werden die unterzeichneten Behörden auf Anfragen jederzeit bekannt geben. Vorläufig wird bemerkt, daß Ausländer, sowie auch Inländer, welche in auswärtigen Gerichtsbezirken wohnen, und deren Vermögensverhältnisse den unterzeichneten Aemtern nicht genügend bekannt sind, durch gerichtliche Vermögens-Zeugnisse sich zu legitimiren haben, widrigenfalls sie zur Versteigerung nicht zugelassen werden.

Der Versammlungsort ist am benannten Tage Eggendobl bei Passau.

Am 4. September 1854.

Königl. Rentamt und Königl. Triftinspektion Passau.

Rambauer. v. Stürzer, k. Triftinspektor.

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Kreis-Amtsblatte

von Niederbayern.

Nr. 87. Landshut, Mittwoch den 25. Oktober **1854.**

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

591.

Auf Andringen mehrerer Gläubiger wird das eigene Anwesen der Bauerseheleute Simon und Viktoria Lettl zu Hütt, Gemeinde Hartkirchen, geschätzt auf 10,103 fl.,

am Samstag den 25. November l. Js.
Nachmittags von 1 — 3 Uhr,

auf Antrag der Gläubiger im Gasthause des Joh. Nep. Steigenberger in Eichendorf öffentlich an die Meistbietenden zum zweitenmal versteigert.

Kaufsliebhaber werden hiezu mit dem Anhange eingeladen, daß die dem Gerichte unbekannten Kaufslustigen über ihre Zahlungsfähigkeit durch gerichtliche Zeugnisse sich auszuweisen haben, dann daß der Zuschlag ohne Rücksicht auf obigen Schätzungswerth, jedoch vorbehaltlich des Einlösungsrechtes der Hypothekargläubiger, nach §. 64 des Hypothekengesetzes, und der §§. 96 — 101 der Prozeßnovelle vom 17. November 1837 geschieht.

Uebrigens wird sich wegen dieses Anwesens auf die Ausschreibung vom 11. Mai l. Js. und zwar:

1) in Nro. 43 der Beilage zum Kreis-Amtsblatte von Niederbayern;
2) in Nro. 121 der neuen Münchener Zeitung;
3) in Nro. 21 des Amtsblattes des kgl. Landgerichts Landau;
4) in Nro. 143 der Beilage des Korrespondenten von und für Deutschland;
5) in Nro. 140 der Donauzeitung, und
6) in Nro. 118 der Landshuter Zeitung

bezogen.

Am 13. Oktober 1854.

Königliches Landgericht Landau.

Krimm, Landrichter.

592.

Nachdem sich auf die Edictalladung vom 27. Februar h. Js. die Bauerssöhne Jakob, Georg und Peter Stadler von Niederwinkling oder eine Descendenz derselben hierorts nicht meldete, so wurde beschlossen, daß dieselben für todt zu erachten und die für ihr Vermögen zu 830 fl. bestellten hypothekarischen Cautionen zu löschen seien.

Am 13. Oktober 1854.

Königliches Landgericht Bogen.

Ehrlich, Landrichter.

593.

Die Anwesensbesitzer zu Gerlesreith gedenken ihre schon seit längerer Zeit bestehende Dorfmühle in der Nähe des bei der Lettlmühle vorbeifließenden, dem kgl. Aerare gehörigen Ohbaches zu verlegen und zur Erlangung des zum Mühlbetriebe benöthigten Wassers in jenen Bach eine steinerne Wöhre einzulegen, und haben daher die Genehmigung der Errichtung dieser Stauvorrichtung und der Ableitung des Wassers zum Mühlgebäude nachgesucht.

Man hat daher im Hinblick auf §. 74 des Gesetzes über die Benützung des Wassers zur Verhandlung dieses Gesuchs auf Montag den 30. Oktober l. Js. Vormittags 9 Uhr dahier Termin anberaumt, und bringt dieß hiemit mit dem Beifügen zur öffentlichen Kenntniß, daß die Betheiligten, welche an jenem Termine einen Einspruch gegen das in Rede stehende Projekt nicht erheben, ihres Widerspruchsrechtes für verlurstig erachtet werden.

Die Akten und die bei denselben befindlichen Pläne liegen in der hiesigen Kanzlei zur Einsicht offen.

Am 23. September 1854.

Königliches Landgericht Grafenau.

Wolf, Landrichter.

594.

(Pfarrer Georg Schickaneder'sche Verlassenschaft betr.)

Am Donnerstag den 16. November l. Js. und die darauf folgenden Tage wird im Pfarrhofe zu Aufhausen bei Landau a./J. der gesammte Mobiliar-Rücklaß des verlebten Hrn. Pfarrers Georg Schickaneder, bestehend in:

Wäsche, Kleidungsstücken, Leinwand, Meubeln, Betten und verschiedener Hauseinrichtung, ferner den Vorräthen an Getreide und Futterei, endlich vier Pferden, neun Kühen, einem Stiere, zwei Kälbern, mehreren Schweinen, verschiedenem Geflügel; sodann den Oekonomiefahrnissen; einer Kutsche

öffentlich versteigert, wozu Kaufslustige gegen sogleich baare Bezahlung geladen werden.

Anbei werden die zur Zeit unbekannten Massagläubiger hiemit aufgefordert, ihre deßfallsigen Ansprüche um so gewisser binnen 30 Tagen bei der unterfertigten Verlassenschaftsbehörde anzumelden, als außerdem ohne weitere Rücksicht auf sie in Sachen vorgeschritten werden würde.

Am 14. Oktober 1854.

Königliches Kreis- und Stadtgericht Straubing.

Der königl. Direktor

Gebrath.

Geiger.

595.

(Untersuchung gegen Franziska Braun von Velden wegen Diebstahls betr.)

Unsere Requisition vom 14. l. Mts. setzen wir außer Wirksamkeit, da Franziska Braun inzwischen gefänglich eingebracht wurde.

Den 19. Oktober 1854.

Königliches Kreis- und Stadtgericht Landshut.

Der k. Direktor

Lippmann.

c. Desch.

596.

Am Donnerstag den 2. November ds. Js. Vormittags 10 Uhr wird der Rest des dießjährigen Triftholzes, bestehend in ungefähr 1400 Klaftern harten und weichen Scheitern in verschiedenen Sortimenten nach dem Wienermaaße aufgeschlichtet, dann 60 Klafter Senkscheiter öffentlich an den Meistbietenden versteigert, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Der Versammlungs-Platz am besagten Tage ist das Gasthaus zu Eggendobl.

Am 11. Oktober 1854.

Königl. Rentamt und Königl. Triftinspektion Passau.

Rambauer. v. Stürzer, k. Triftinspektor.

Beilage
zum
Königlich Bayerischen
Kreis-Amtsblatte
von Niederbayern.

Nr. 89. Landshut, Dienstag den 31. Oktober 1854.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

603.

(Debitwesen der Georg und Barbara Hazed'schen Eheleute zu Breitenberg betr.)

Nachdem sich in dem ersten Verkaufstermine des in der öffentlichen Bekanntmachung vom 4. Juli l. Js. näher beschriebenen Häusleranwesens der Rubrikaten keine Kaufsliebhaber eingefunden haben, so ist nun zur zweitmaligen öffentlichen Versteigerung auf

Donnerstag den 23. November 1854
Früh 9—12 Uhr

in dem Baumgartner'schen Wirthshause zu Breitenberg Termin anberaumt, wozu Käufer mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth von 2751 fl. erfolgt.

Am 21. Oktober 1854.

Königliches Landgericht Wegscheid.

Lonich, Landrichter.

604.

(Verschollenheits-Erklärung des Simon Ernst von Hanreith betr.)

Der Bauerssohn Simon Ernst von Hanreith, geboren am 16. Oktober 1789, wird seit dem Tyroler Feldzuge vermißt. Es ergeht daher an denselben und an dessen allenfallsige Descendenz die Aufforderung, binnen 3 Monaten a dato sich hierorts zu stellen oder ihren Aufenthaltsort bekannt zu geben, indem entgegengesetzten Falls Simon Ernst verschollen erklärt und sein Vermögen den hierorts bekannten Intestat-Erben desselben gegen Caution hinausgegeben würde.

Am 11. Oktober 1854.

Königliches Landgericht Landshut.

D. l. a.

Schuderer, Assessor.

605.

(Verlassene zollpflichtige Gegenstände betr.)

Am 9. dß. Vormittags bemerkte der Gränzwach-Aufseher Scheber in der Richtung von Wegscheid auf den Heslinger-Hammer zu eine unbekannte Mannsperson, welche einen Pack unter dem Spenser verhüllt trug, auf Ansichtigwerden des entgegenkommenden Grenzaufsehers diesen Pack abwarf und in den Käsbächl-Wald entfloh und nicht mehr eingeholt werden konnte. Da Verdacht besteht, daß die in diesem Packet befindlichen 8 Büchsen Schnupftabak zu 7 Pfund in gelbem Papier zur Einschwärzung nach Oesterreich bestimmt gewesen, der Eigenthümer aber unbekannt geblieben, so ergeht Aufforderung an alle jene, welche

uf jenes Packet Eigenthumsansprüche zu machen ha-
en, ihre desfallsigen Ansprüche binnen einem halben
ahr ad acta hierorts anzumelden, und nachzuweisen,
ußerdem hierüber als herrenlose und verlassene zoll-
flichtige Gegenstände nach §. 37 des Z.-St.-G. ver-
igt werden würde.

Am 10. Oktober 1854.

Königliches Landgericht Wegscheid.
Lonich, Landrichter.

606.

(Feldmüller c. Dettenhofer wegen Darlehens betr.)

In rubrizirter Streitsache wird der Söldner und
Weber Andre Dettenhofer von Wildenberg
n Rücksicht, daß er sich vom Hause schon seit längerer
Zeit wieder entfernt hat, sein gegenwärtiger Aufent-
altsort unbekannt ist, und der von ihm früher be-
kannte Insinuations-Mandatar die Annahme der De-
rete verweigert, weil er ohne sein Wissen und wider
einen Willen als Insinuations-Mandatar angegeben
wurde, aufgefordert, binnen 30 Tagen um so gewisser
hierorts zu erscheinen, und den unterm 1. September
. Js. hierorts erlassenen Zahlungsauftrag in Empfang
u nehmen, oder binnen derselben Frist von 30 Tagen
einen gegenwärtigen Aufenthaltsort anher anzuzeigen,
ls außerdem obiger Auftrag sowie alle weitern Ver-
ügungen an das Gerichtsbrett geheftet und für rite
ugestellt erachtet würden.

Am 11. Oktober 1854.

Königliches Landgericht Rottenburg.
Schätz, Landrichter.

607.

(Die Gant des Joseph Eisenhofer, vormaligen Posthalters zu Frontenhausen, hier Anwesensversteigerung betr.)

Das Tafern- und Weinwirthsanwesen des Joseph Eisenhofer, vormaligen Posthalters zu Frontenhausen, wie dieses Anwesen mit einem Gesammt-Areal zu 105 Tagwerk 59 Dezimalen in der Ausschreibung vom 12. Juli l. Js. sub Nr. 1. näher beschrieben, und welches nach gerichtlicher Schätzung vom 5. Jänner 1853 auf 38,200 fl. geschätzt ist, wird nunmehr, da im ersten Versteigerungstermin am 20. September l. Js. ein Käufer sich nicht eingefunden hat, der zweiten Versteigerung, wozu Termin

auf Mittwoch den 22. November l. Js.
Vormittags 9—12 Uhr
loco Frontenhausen

im Wohnhause des bezeichneten Anwesens anberaumt ist, unterstellt, bei welcher Versteigerung der Zuschlag an den Meistbietendon ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt. Im Uebrigen wird auf die Ausschreibung vom 12. Juli 1854 hingewiesen.

Den 22. Oktober 1854.

Königliches Landgericht Vilsbiburg.
Schönninger, Landrichter.

608.

Von der Oekonomie-Commission des k. 2ten Cuirassier-Regiments Prinz Adalbert in Landshut werden einige Pferde Cuirassier-Schlages, jedoch nicht unter $4\frac{1}{2}$ und nicht über $5\frac{1}{2}$ Jahre alt, angekauft, und können von jetzt an täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, fehlerfreie Pferde dort zur Besichtigung behufs des Ankaufs vorgeführt werden.

Landshut, den 25. Oktober 1854.

Beilage
zum
Königlich Bayerischen
Kreis-Amtsblatt
von Niederbayern.

Nr. 97. Landshut, Mittwoch den 29. November **1854.**

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

649.

(Kuratel über Martin Annetsberger, Bauer von Empertsreut, betr.)

Martin Annetsberger, Bauer von Empertsreut, wurde unter Kuratel des Bauern Johann Fuchs von da gestellt, was hiemit in Hinblick auf §. 37 des L.-R. I. cap. 7. mit dem Anhange bekannt gemacht wird, daß mit Annetsberger ohne Zustimmung des Curators keine onerosen Geschäfte abgemacht werden können.

Am 24. November 1854.

Königliches Landgericht Wolfstein.

Süß, Landrichter.

650.

Auf Andringen eines Gläubigers wird das dem Johann Trummet zu Metten gehörige Häusler-Anwesen, bestehend

1) Wohnhaus Nr. 102 mit angebauter Holzschupfe, dann Schöpfbrunnen zu 0,02 Dez.,

2) Gras- und Obstgarten zu 0,46 Dez., zusammen am 16. Novbr. l. Js. auf 750 fl. eingewerthet,

Montag den 8. Jänner 1855

Nachmittags zwischen 2 und 4 Uhr im Wirthshau zu Metten öffentlich an den Meistbietenden zum Er stenmale versteigert.

Kaufsliebhaber, wovon die dem Gerichte unbe kannten sich durch legale Zeugnisse über Leumun und Vermögen auszuweisen haben, werden zu diese Versteigerung mit dem Bemerken eingeladen, daß si nach Vorschrift der §§. 94 und ff. des Prozeßge setzes vom 17. November 1837 vor sich gehen werde

Die Kaufsbedingungen können am Versteigerungs Termine eingesehen werden, inzwischen liegt da Schätzungsprotokoll im Amtslokale zur Einsicht offen

Am 21. November 1854.

Königliches Landgericht Deggendorf.

Krieger, Landrichter.

651.

(Kaul c. Stauber p. deb. betr.)

Auf gläubigerschen Antrag wird das Anwese der Lorenz und Anna Maria Stauber'schen Kaminkehrers-Eheleute in Altdorf, bestehend in

Lit. A. Wohnhaus mit Stall, Schupfe und Hofraum per 0,06 Tagw., Garten mit Backofen per 0,15 Tagw.,

Gemeinderecht zu einem ganzen Nutzantheil

Lit. R. Acker per 0,18 Tagw.,
Wiese per 1,40 "
belastet mit 24 kr. einfacher Steuer und gerichtlich auf 1760 fl. geschätzt, nach §. 64 des Hyp.-Ges. vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98—101 der Proz.-Nov. vom 17. November 1837, dem Zwangsverkaufe unterworfen, und hiezu Tagsfahrt auf

Donnerstag den 25. Januar 1855
Nachmittags 2 Uhr

in der Behausung der Schuldner zu Altdorf anberaumt, wozu Kaufslustige unter dem Beifügen geladen werden, daß das Schätzungs-Protokoll in der Zwischenzeit bis zum Versteigerungstage bei dem Gerichte zur Einsicht offen liegt, und dem Gerichte unbekannte Personen sich über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen haben.

Am 13. November 1854.

Königliches Landgericht Landshut.
Huber, Landrichter.

652.
(Verlassene zollpflichtige Gegenstände betr.)

In der Nacht vom 19 — 20. November l. Js. trafen der Stationsführer Bauer von Meßnerschlag und Grenzaufseher Weimann von dort ungefähr um 12 Uhr in der Nähe des Wasserstedthäusl 2 Männer, welche Päcke trugen. Der Eine warf seinen Pack sogleich ab und entfloh, während der Andere anfangs Mienen machte, sich zu widersetzen, später aber, als der Aufseher auf ihn eindrang, ebenfalls abwarf und entfloh. Da bei der großen Finsterniß und dem nahen Gestrüppe, das gegen den Wald hinzieht, nicht nur ein Erkennen unmöglich, sondern auch eine Verfolgung erfolglos blieb, so ergeht an jene, welche auf die zurückgelassenen Säcke und deren Inhalt Eigenthumsansprüche haben, die Aufforderung, ihre Ansprüche binnen 6 Monaten a dato anzumelden und nachzuweisen, außerdem über diese zu Gericht gebrachten Gegenstände, welche nachstehend beschrieben werden, der Verdacht besteht, daß selbe nach Oesterreich ausgeschwärzt werden wollten, nach §. 37 des Z.-S.-G. als über verlassenes zollpflichtiges Gut verfügt werden würde.

Bemerkt wird, daß in den beiden zurückgelassenen Säcken, sowie einem hiebeiliegenden Päckel 27 Rollen Rauchtabak zu 53 Pfd., 10 Büchsen Schnupftabak in gelben Papier (Kaisertabak extra) in 5 Büchsen, detto in blauen Papier extra, Eisenstädter Schnupf-Pulver, zusammen 14 Pfd.,

2 Kisten Cigarren à 3 7/10 Pfd.,
1 Rolle Schießpulver 2/10 "
4 Rollen Pfeffer 5/10 "
1 Päckl Arsenik 1 "
1 " Spiesglanz 2/10 "
1 Tute gemahlener Caffé 3/10 "
1 " Brasiltabak 2/10 "

sich befanden, und der Tabak sämmtlich inländischer Abstammung ist.

Am 20. November 1854.

Königliches Landgericht Wegscheid.
Lonich, Landrichter.

Beilage
zum
Königlich Bayerischen
Kreis=Amtsblatte
von Niederbayern.

Nr. 98. Landshut, Sonnabend den 2. Dezember 1854.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

653.

(Niedermayer Moses et Cons. c. Scharl Thomas wegen Forderung betreffend.)

In Folge creditorschaftlichen Antrages steht zur öffentlichen Versteigerung des Scharl'schen Söldner-Anwesens zu Marcill an den Meistbietenden auf Donnerstag den 21. Dezember dieß Jahres Mittags 12 Uhr in der schuldnerischen Behausung Termin an, wozu Steigerungslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag nach den Bestimmungen des §. 64 des Hypothekengesetzes und vorbehaltlich der §§. 98 — 103 des Gesetzes vom 17. November 1837 erfolgt und dem Gerichte unbekannte Steigerer sich über Leumund und Vermögen bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung ihrer Gebote durch legale Zeugnisse auszuweisen haben.

Das Anwesen besteht aus dem s. g. $^1/_8$ Meßnergütl zu Marcill und zwar

1) dem hölzernen Wohnhaus, Backofen und Hofraum, Pl.-Nro. 659a per 0,10 Tgw. 17. B.-Cl.,
2) Grasgarten Pl.-Nr. 659b per 0,18 Tgw. 15. B.-Cl.,
3) Ziegelacker Pl.-Nro. 682$^1/_2$ per 2,94 Tgw. 9. B.-Cl.,
4) dto. Pl.-Nro. 681$^1/_2$ per 0,31 Tgw. 14. B.-Cl.,
5) Hirschgrubacker Pl.-Nro. 246 per 0,67 Tgw. 7. B.-Cl.,
6) Hausleitenacker Pl.-Nro. 684$^1/_2$ per 0,30 Dez. 8. B.-Cl.,
7) Am Dornloh Pl.-Nro. 668b per 0 Tgw. 46 Dez. 7. B.-Cl.,
8) Weiserwiese Pl.-Nro. 681$^1/_2$ per 0,34 Dez. 14. B.-Cl.,
9) Wiese an der Hausleiten Pl.-Nro. 684$^1/_2$ per 0,09 Tgw. 2. B.-Cl.

und wurde auf 1039 fl. 30 kr. gerichtlich geschätzt und können die Behausungs- und sonstigen Verhältnisse bis zum Versteigerungstage bei hiesigem Gerichte eingesehen werden.

Den 14. November 1854.

Königliches Landgericht Abensberg.
Sartori, k. Landrichter.

654.

(Die Verlassenschaft des Pfarrers Riedl zu Treidlkofen betr.)

Unter Bezug auf die dießgerichtliche Bekanntmachung vom 9. August l. Js. obigen Betreffs wird

98

das dort bezeichnete Depositum zu 31 fl. 5¾ kr. — da sich innerhalb des gesetzten Termins Niemand gemeldet hat — als herrenloses Gut dem Fiskus abjudizirt.

Am 26. November 1854.

Königliches Landgericht Vilsbiburg.
Schönninger, Landrichter.

655.

(Verschollenheit des J. B. Karl Steinbacher, lediger Gerichtsdienerssohn von Schönau betreffend.)

Johann B. Karl Steinbacher, lediger Gerichtsdienerssohn aus Schönau, d. G., geboren im Jahre 1765, ist schon seit dem Jahre 1801 vom Hause abwesend, ohne daß über dessen Aufenthalt etwas bekannt geworden wäre.

Auf Antrag der Erben wird Joh. Karl Steinbacher oder dessen rechtmäßige Descendenz aufgefordert, innerhalb drei Monaten ihren Aufenthaltsort hieher bekannt zu geben, außerdessen derselbe für verschollen erklärt, und das in 100 fl. und Gutsantheile bestehende Elterngut an die gesetzlichen Erben ohne Caution ausgeantwortet werden würde.

Den 28. November 1854.

Königliches Landgericht Eggenfelden.
Attenberger, Landrichter.

656.

(Verlassene zollpflichtige Gegenstände betreffend.)

In der Nacht vom 21. auf 22. Oktober 12¾ Uhr bemerkten die Grenzaufseher Binder und Weinmann von Meßnerschlag in der Gegend zwischen Aigelsödt und Hartmannsreut einen Mann, der einen Pack trug, selben aber, als er den Aufseher wahrnahm, abwarf, und ohne habhaft gemacht zu werden entfloh.

In dem Sacke befanden sich ein Stück Baumwollensammt ad $3^{3}/_{10}$ Pfund und 3 Rollen Rauchtabak ad 8 Pfund inländischer Abstammung.

Es ergeht nun an den unbekannten Eigenthümer oder an alle jene, welche auf den fraglichen Sack und dessen Inhalt Ansprüche zu haben vermeinen, die Aufforderung, diese Ansprüche binnen 6 Monaten ad acta hier-Amts anzumelden und nachzuweisen, außerdem über diese Gegenstände nach §. 37 des Z.-St.-G. um so mehr verfahren werden würde, als der Verdacht, daß selbe zur Ausschwärzung nach Oesterreich von deren Trägern bestimmt waren, vorliegt.

Am 23. November 1854.

Königliches Landgericht Wegscheid.
Lonich, Landrichter.

657.

Auf Antrag eines Hypothekgläubigers wird das Anwesen des Joseph Gierl, Bauers von Hochstetten, nach §. 64 des Hypothekengesetzes und vorbehaltlich der Bestimmungen der Prozeßnovelle vom Jahre 1837 §§. 98 — 101 am

Dienstag den 23. Jänner 1855
Vormittags 10 Uhr

in loco Hochstetten öffentlich versteigert.

Dieses Anwesen besteht:

I. aus dem Wohnhause mit Stallung, Getreidstadel mit Wagenschupfe, Heustadel mit Remise, Getreidekasten mit Schweinställen und Backofen,

II. aus den Grundstücken, und zwar:

1) im Steuerdistrikte Niederwinkling
 a. 26 Tagw. 85 Dez.
 b. 19 Tagw. 62 Dez.,
2) im Steuerdistrikte Offenberg: 20 Tgw. 00 Dez.
3) „ „ „ Pfelling: 5 „ 55 „

sämmtliches unterm 24. Oktober 1854 auf 9272 fl. gerichtlich geschätzt.

Kaufslustige werden mit dem Bemerken eingeladen, daß sich Unbekannte über ihre Vermögensverhältnisse bei Vermeidung der Zurückweisung legal auszuweisen haben und die sub II b bezeichneten Grundstücke gesondert versteigert werden.

Die nähere Beschreibung des Anwesens kann

hierorts jeden Mittwoch Vormittags im Commissionszimmer II eingesehen werden.

Den 18. November 1854.

Königliches Landgericht Bogen.

Ehrlich, Landrichter.

658.

Auf Antrag eines Gläubigers werden nachstehende Gegenstände und Viehstücke des Söldners Xaver Maier von Ergoldsbach, als:

1) ein Kasten von weichem Holze,
2) eine Säge,
3) eine Mehltruhe,
4) ein Grasstuhl,
5) eine Sense,
6) zwei alte Strohmesser,
7) ein Schleifstein,
8) eine Hacke, zwei Hackl und einige Ketten,
9) eine Baumsäge,
10) drei Holzhacken, eine eiserne Schaufel, eine Stichschaufel und zwei Gabishauen,
11) zwei Pferdgeschirre,
12) eine Truhe,
13) ein Mehltrog,
14) zwei Kalbfelle,
15) ein Tisch, einige porzellanene Teller und gläserne Krügl,
16) zwei Ochsen,
17) zwei Kühe,
18) zwei Kälber,
19) zwei Wägen und ein Pflug,
20) eine Windmühle, 6 Reitern, 5 Drischeln, 2 Rechen, zwei hölzerne Gabeln,
21) eine Egge, zwei Baumzüge,
22) acht Fahrtl ungedroschene Gerste,
23) etwa zwei Fahrtl ungedroschene Wicken, und
24) ein Schober ungedroschener Weizen

im Gesammtwerthe von 490 fl. 7 kr. am Freitag den 15. Dezember l. Js. Vormittags 9 Uhr zu Ergoldsbach an die Meistbietenden gegen baare Bezahlung öffentlich versteigert, wozu Steigerungslustige hiemit eingeladen werden.

Am 24. November 1854.

Königliches Landgericht Rottenburg.

Schütz, Landrichter.

659.

(Debitwesen des Söldners Joseph Wiesinger von Finsing betr.)

Nachdem sich bei der Tagsfahrt am 11. d. Mts. kein Kaufsliebhaber zum Anwesen des Bauers Joseph Wiesinger zu Finsing hervorgethan hat, so wird weitere Tagsfahrt zur Vornahme der zweiten Versteigerung auf

Samstag den 30. Dezember l. Jrs., Vormittags 10 — 12 Uhr,

in loco Finsing, der Gemeinde Buchberg anberaumt, und bemerkt, daß hiebei der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolge.

Das Anwesen besteht aus:

1) dem Wohnhaus mit Keller und Stall unter einem Dache, freistehendem Stadl mit Hofraum; der Stadl ganz von Holz mit Strohdach, das Wohnhaus mit gemischter Bauart in etwas ruinösem Zustande mit Legschindeldach Pl.-Nr. 331 zu 0,13 Dez. . . . . . . 800 fl.;
2) dem Gras- und Obstgarten Pl.-Nr. 332b zu 1,67 Dez. . . . . 200 fl;
3) dem Gartenacker Pl.-Nr. 332a zu 0,63 Dez. 70 fl.;
4) dem Fuchsbüglacker Pl.-Nr. 344a zu 6,02 Dez. 450 fl.;
5) dem Mitterfelde Pl.-Nr. 347b zu 5,72 Dez. 440 fl.;
6) dem Gartenfelde mit Grasrain Pl.-Nr. 348 zu 5,52 Dez. . . . . 450 fl.;
7) Der Fuchsbüglwiese Pl.-Nr. 345b zu 3,74 Dez. 230 fl.;
8) dem Wiesfleck am Mitterfelde Pl.-Nr. 347 zu 0,84 Dez. . . . . 42 fl.;

9) der Gänskragen oder Hofwiese Pl.-Nr. 349 zu 7,23 Dez. . . . . 600 fl.;

10) dem großen Berge Pl.-Nr. 350 zu 15,75 Dez. 1000 fl.;

11) Oedung am Hinterfelde Pl.-Nr. 344b zu 1,13 Dez. . . . . 68 fl.;

12) dem Egggarten mit Backofen Pl.-Nr. 346 zu 4,97 Dez. . . . . 200 fl.

Vorstehender Besitzstand ist belastet zum k. Rentamte Mitterfels mit:

a) 4 fl. 46 kr. 4 hl. Grundsteuer-Simplum,

b) — fl. 5 kr. 6 hl. Haussteuer-Simplum,

c) 8 fl. 12 kr. — hl. Gefällsbodenzins zur Staatskassa,

d) 2 fl. 32 kr. 4 hl. Handlohnsbodenzins zur Staatskassa.

Die näheren Bedingnisse werden am Versteigerungstage bekannt gegeben werden.

Kaufslustige, von denen sich dem Gerichte unbekannte über Zahlungsfähigkeit auszuweisen haben, werden hiezu eingeladen.

Den 20. November 1854.

Königliches Landgericht Bogen.

Ehrlich, Landrichter.

660.

(Die Insolvenz-Erklärung des Georg Kiermaiers, Krämers von St. Johanneskirchen betreffend.)

Georg Kiermaier, Krämer von St. Johanneskirchen hat seine Insolvenz erklärt und sein Besitzthum der Gläubigerschaft überlassen, nach deren gemeinschaftlichem Antrage nunmehr Versteigerungs-Tagsfahrt auf

Donnerstag den 1. Februar 1855, Vormittags 9 bis 12 Uhr,

im Orte St. Johanneskirchen anberaumt ist.

Dieses Besitzthum ist ludeigen und besteht aus dem zweistöckig, halbgemauert, oben gezimmerten Wohnhause mit Holzschupfe und Kuhstall mit Legschindeln gedeckt, dann Gras-, Obst- und Gemüse-Garten, Gumpbrunnen und Waschhaus, zusammen gewerthet auf 1289 fl. 48 kr., endlich der realen Krämerei-Gerechtsame, geschätzt auf 600 fl.

Die Gebäude sind mit 550 fl. brandversichert, und das Anwesen von 11 fl. 24 kr. Bodenzins-Kapital mit 27 kr. $2^1/_2$ hl. Jahreszins und der Gewerbesteuer zum königl. Rentamte belastet.

Kaufsliebhaber haben sich über Zahlungsfähigkeit und guten Leumund auszuweisen.

Am 18. November 1854.

Königliches Landgericht Pfarrkirchen.

v. Eggelkraut, Landrichter.

Beilage zum Königlich Bayerischen Kreis-Amtsblatte von Niederbayern.

Nr. 101. Landshut, Mittwoch den 13. Dezember **1854.**

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

665.

Am Donnerstag den 9. November l. Js. wurde eine frei gelaufene Kuh in der Gegend von Eichendorf aufgefangen und in Verwahrung gebracht.

Alle diejenigen, welche auf diese Kuh Eigenthumsansprüche zu machen gedenken, werden aufgefordert, dieselben binnen 14 Tagen von heute an bei dem unterfertigten Landgerichte geltend zu machen, außerdem diese Kuh öffentlich versteigert, aus dem Erlöse die Fütterung berichtigt, der Ueberschuß aber als herrnlos der k. Staatskasse ausgeantwortet wird.

Bemerkt wird, daß diese Kuh außer mehrern weißen Flecken gelb ist, und kurze Hörner, wovon eines hievon abgebrochen ist, hat.

Am 6. Dezember 1854.

Königliches Landgericht Landau.
Krimm, Landrichter.

666.

Nachdem in Sachen der ledigen Wirthstochter Anna Barbara Wenderlein von Osterdorf gegen den Brunnenmacher Anton Wagner von Kelheimwinzer p. pat. et alim. der Beklagte zu der auf Freitag den 1. ds. Mts. Vormittags 9 Uhr zum Sühne-Versuch oder zur Sachverhandlung nicht erschienen ist, so wird dem kläger'schen Antrage vom 1. ds. Mts. gemäß zum früheren Zwecke neuerdings Termin

auf Samstag den 23. Dezember 1854
früh 9 Uhr

angesetzt, und Beklagter unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß bei seinem Nichterscheinen derselbe seiner Einreden verlustig erklärt, die Klage für von ihm abgeläugnet erachtet und Klägerin zum Beweise ihrer Klage gelassen werden würde. Zugleich wird Beklagter in die Kosten der vereitelten Tagsfahrt vom 1. ds. Mts. verurtheilt und beauftragt, die vom klägerischen Anwalte liquidirte Gebühr per 1 fl. 36 kr. binnen 14 Tagen bei Exekutionsmeidung zu bezahlen.

Am 2. Dezember 1854.

Königliches Landgericht Kelheim.
Schmid, Landrichter.

667.

In dießgerichtlichen Verwahr kamen als wahrscheinlich gestohlenes Gut circa 35 Ellen rupfene Lein-

wand, circa 5¾ Pfund gehechelter und ungehechelter Flachs, ein Strang gebleichter Zwirn und ein Paar Holzschuhe. Der Eigenthümer dieser Gegenstände konnte nicht ermittelt werden, weßhalb auf diesem Wege die Aufforderung ergeht, daß sich derselbe binnen 6 Wochen a dato hierorts als solcher auszuweisen habe, widrigenfalls diese Gegenstände als herrnloses Gut dem k. Fiskus zuerkannt werden würden.

Am 7. Dezember 1854.

Königliches Landgericht Wolfstein.

Süß, Landrichter.

668.

Da sich inner der unter'm 29. September 1849 präfigirten Frist weder der seit dem russischen Heereszuge vermißte Gütlersohn Mathias Harl von Lindach noch eine rechtmäßige Descendenz desselben angemeldet hat, so wird Harl hiemit für verschollen erklärt, und dessen Rücklaß ad 500 fl. an seine nächsten Verwandten gegen Kaution ausgeantwortet.

Am 3. Dezember 1854.

Königliches Landgericht Abensberg.

Sartori, k. Landrichter.

Register

zum

Kreis-Amtsblatt von Niederbayern pro 1854.

Bekanntmachung allerhöchster Verordnungen, dann Entschließungen der kgl. Staats-Ministerien, kgl. Regierungen und Central-Behörden.

Anmerkung. Die angeführten Zahlen bezeichnen die Seiten.

A.

J.

K.

V.

Register

zu den

Beilagen der Kreis-Amtsblätter

von Niederbayern

von dem Jahre 1854,

und zwar über die Bekanntmachungen der Distrikts-, Polizei- und anderer Behörden, dann Privaten.

Anmerkung: Die angeführten Zahlen bezeichnen die Paragraphen.

Magistrate:

Rentämter:

Stadtgerichte: